Die sächsische Schulreform in der Weimarer Republik

Dissertation
zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie
an der
Philosophischen Fakultät
der
Technischen Universität Dresden

vorgelegt von

Andreas Reichel M.A.
aus Dresden

Betreuer: Prof. Dr. Winfried Müller

Gutachter: Prof. Dr. Winfried Müller
Prof. Dr. Frank-Michael Kuhlemann

Datum der Einreichung: 25. April 2013
Datum der Verteidigung: 09. April 2014

Teil II: Dokumentation

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis **17**

Literaturverzeichnis **17**

Gesetze, Gesetzentwürfe und Ausführungsverordnungen

Dokument 1 Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare (vom 22. August 1876) **19**

Dokument 2 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (vom 29. Januar 1877) **37**

Dokument 3 Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend (vom 3. April 1880) **46**

Dokument 4 Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend (vom 8. Juli 1882) **48**

Dokument 5 Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend (vom 15. Februar 1884) **50**

Dokument 6 Ausführungsverordnung zum Gesetz über veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung vom 15. Februar 1884 (vom 15. Februar 1884) **51**

Dokument 7 Verordnung, die Realschulen II. Ordnung betreffend (vom 20. März 1884) **52**

Dokument 8 Gesetz über die Oberrealschulen (vom 8. April 1908) **53**

Dokument 9 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Oberrealschulen (vom 8. April 1908) **55**

Dokument 10 Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend (vom 24. Dezember 1908) **57**

Dokument 11 Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen (vom 16. Juni 1910) **58**

Dokument 12 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen (vom 8. Dezember 1910) **64**

Dokument 13 Entwurf eines Volksschulgesetzes, erarbeitet im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (vom 12. Januar 1912) **67**

Dokument 14 Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes, vom Sächsischen Fortbildungsschulvereins zusammengestellt nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzentwurfs (vom 2. März 1912) **96**

Dokument 15 Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend (vom 14. Januar 1913) **102**

Dokument 16 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Januar 1913, die Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend (vom 10. März 1915) **105**

Dokument 17 Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (vom 25. März 1918) **106**

Dokument 18 Richtlinien für die Erarbeitung eines Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen, beschlossen vom Gesetzgebungsausschuß der Sächsischen Volkskammer (vom 27. Mai 1919) **107**

Dokument 19 Änderungen am Regierungsentwurf eines Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen, beschlossen vom Gesetzgebungsausschuß der Sächsischen Volkskammer (vom 8. Juli 1919) **111**

Dokument 20 Übergangsgesetz für das Volksschulwesen (vom 22. Juli 1919) **128**

Dokument 21 Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (vom 23. Juli 1919) **137**

Dokument 22 Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 30. Juli 1919) **143**

Dokument 23 Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen (vom 1. August 1919) **145**

Dokument 24 Kirchenaustrittsgesetz (vom 4. August 1919) **146**

Dokument 25 Die Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung (vom 11. August 1919) **148**

Dokument 26 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 29. Dezember 1919) **150**

Dokument 27 Gesetz zur Abänderung des Kirchenaustrittsgesetzes (vom 26. Januar 1920) **151**

Dokument 28 Entwurf eines Gesetzes, den Religionsunterricht betreffend (vom 27. Februar 1920) **152**

Dokument 29 Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen (Reichsgrundschulgesetz) (vom 28. April 1920) **153**

Dokument 30 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (vom 14. Mai 1920) **155**

Dokument 31 Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder (vom 16. Juni 1920) **156**

Dokument 32 Entwurf eines Berufsschulgesetzes, beschlossen von der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins (vom 27. November 1920) **157**

Dokument 33 Entwurf eines Gesetzes über die Berufspflichtschule, beschlossen von der Hauptversammlung des Verbandes Sächsischer Gewerbeschulmänner (vom 5. Januar 1921) **164**

Dokument 34 Entwurf eines Handelsschulgesetzes, erarbeitet vom Verein Sächsischer Handelsschulmänner (vom März 1921) **171**

Dokument 35 Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer (vom 10. Juni 1921) **179**

Dokument 36 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer (vom 11. Juni 1921) **181**

Dokument 37 Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden (vom 11. Juli 1921) **182**

Dokument 38 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden (vom 20. August 1921) **189**

Dokument 39 Gesetz über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (vom 11. Oktober 1921) **195**

Dokument 40 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 vom 11. Oktober 1921 (vom 17. Dezember 1921) **198**

Dokument 41 Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (vom 29. November 1921) **201**

Dokument 42 Gesetz über Gemeinschaftserziehung an den Seminaren (vom 23. Dezember 1921) **202**

Dokument 43 Gesetz über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare (vom 8. April 1922) **203**

Dokument 44 Schulbedarfsgesetz (vom 31. Juli 1922) **205**

Dokument 45 Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (vom 5. Februar 1923) **214**

Dokument 46 Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen (vom 4. April 1923) **233**

Dokument 47 Entwurf eines Berufsschulgesetzes, erarbeitet im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (vom Mai 1923) **234**

Dokument 48 Gesetz zur Abänderung des Schulbedarfsgesetzes (vom 25. Juli 1923) **248**

Dokument 49 Grundzüge der Einheitsschule, Referentenentwurf im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung verfaßt von Oberregierungsrat Dr. Alwin Wünsche (vom 27. November 1923) **249**

Dokument 50 Notgesetz über Schulbeihilfen für gewerbliche Schulen (vom 29. Dezember 1923) **251**

Dokument 51 Entwurf eines Gesetzes über den Landesschulbeirat, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom Januar 1924) **253**

Dokument 52 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 6. März 1924) **256**

Dokument 53 Gesetz zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen (vom 27. März 1924) **257**

Dokument 54 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (vom 1. April 1924) **259**

Dokument 55 Entwurf eines Schulaufsichtsgesetzes, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom 14. März 1925) **261**

Dokument 56 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen (vom 23. März 1925) **262**

Dokument 57 Schuländerungsgesetz 1925 (vom 23. März 1925) **263**

Dokument 58 Ausführungsverordnung zum Schuländerungsgesetz 1925 (vom 10. Juli 1925) **265**

Dokument 59 Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule (Reichsgrundschulgesetz) (vom 18. April 1925) **267**

Dokument 60 Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (vom 29. April 1925) **268**

Dokument 61 Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (vom 6. August 1925) **269**

Dokument 62 Entwurf eines Gesetzes für das höhere Schulwesen im Freistaat Sachsen, erarbeitet vom Sächsischen Philologenverein (vom Januar 1926) **271**

Dokument 63 Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des gesamten beruflichen Unterrichtswesens (Schulüberleitungsgesetz), erarbeitet im Wirtschaftsministerium (vom 28. Juni 1926) **283**

Dokument 64 Gesetz zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Anpassungsschulgesetz) (vom 17. Juli 1926) **292**

Dokument 65 Schulbezirksgesetz (vom 17. Juli 1926) **294**

Dokument 66 Entwurf eines Gesetzes über die dem Ministerium für Volksbildung unterstellten höheren Schulen, als unverbindlicher Vorschlag erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom September 1926) **301**

Dokument 67 Verordnung zur Ausführung des Schulbezirksgesetzes (vom 9. Dezember 1926) **308**

Dokument 68 Entwurf eines Hilfsschulgesetzes, erarbeitet vom Sächsischen Hilfsschullehrerverein (vom November 1926) **319**

Dokument 69 Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) (Reichsgrundschulgesetz) (vom 26. Februar 1927) **322**

Dokument 70 Entwurf eines Gesetzes für das höhere Schulwesen im Freistaat Sachsen, erarbeitet vom Sächsischen Philologenverein (vom März 1927) **323**

Dokument 71 Schuländerungsgesetz 1927 (vom 12. April 1927) **333**

Dokument 72 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen (vom 24. Juli 1927) **334**

Dokument 73 Schuländerungsgesetz 1928 (vom 16. März 1928) **335**

Dokument 74 Gesetz zur Änderung des Seminarumwandlungsgesetzes (vom 17. November 1928) **338**

Dokument 75 Entwurf eines Gesetzes über den Religionsunterricht der Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (von Ende 1928) **339**

Dokument 76 Entwurf eines Berufsschulgesetzes, erarbeitet vom Sächsischen Berufsschulverein (von 1928) **340**

Dokument 77 Schuländerungsgesetz 1929 (vom 27. März 1929) **358**

Dokument 78 Schuländerungsgesetz 1930 (vom 2. April 1930) **359**

Dokument 79 Entwurf eines Gesetzes über die Vereinheitlichung im beruflichen Schulwesen, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom 24. Juli 1931) **360**

Dokument 80 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulbezirksgesetz (vom 10. März 1932) **362**

Dokument 81 Gesetz über die Neubildung der Schulbezirks- und Schulverbandsvertretungen (vom 22. Mai 1933) **363**

Dokument 82 Gesetz zur Aufhebung der Gesetze über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 3. Oktober 1933) **364**

Dokument 83 Verordnung über Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen, höheren Handelsschulen und Wirtschaftsoberschulen (vom 9. Oktober 1933) **365**

Dokument 84 Gesetz über die Aufhebung der Vorschriften für die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen (vom 27. November 1934) **366**

Dokument 85 Verordnung über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen (vom 30. November 1934) **367**

Dokument 86 Gesetz über die Verwaltung der Volksschulen und der Berufsschulen (Schulbeirätegesetz) (vom 10. August 1935) **369**

Dokument 87 Ausführungsverordnung zum Schulbeirätegesetz (vom 10. Oktober 1935) **373**

Dokument 88 Gesetz über die Schulleitung an den Volks- und Berufsschulen (vom 18. Dezember 1935) **376**

Verordnungen und Bekanntmachungen

Dokument 89 Verordnung, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend (vom 26. August 1874) **377**

Dokument 90 Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend (vom 28. August 1874) **383**

Dokument 91 Verordnung über Befreiung vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule (vom 7. November 1907) **387**

Dokument 92 Generalverordnung über die weitere Ausgestaltung der Fortbildungsschule (vom 17. Dezember 1907) **388**

Dokument 93 Verordnung über den Ausbau der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen (vom 14. November 1910) **390**

Dokument 94 Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem Ministerium des Innern über die Befreiung der Schüler gewerblicher Schulen von der Verpflichtung zum Besuche der gesetzlichen Fortbildungsschule (vom 4. Mai 1912) **391**

Dokument 95 Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem Ministerium des Innern (vom 28. Februar 1918) **392**

Dokument 96 Aus dem Aufruf der Regierung „An das sächsische Volk!“ (vom 18. November 1918) **393**

Dokument 97 Verordnung über den Unterricht in biblischer Geschichte und den Katechismusunterricht in den Volksschulen (vom 2. Dezember 1918) **394**

Dokument 98 Verordnung über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte (vom 6. Dezember 1918) **395**

Dokument 99 Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung (vom 11. Dezember 1918) **396**

Dokument 100 Verordnung über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule (vom 12. Dezember 1918) **398**

Dokument 101 Verordnung zur Bestätigung einiger bisher ergangener Verordnungen (vom 27. Dezember 1918) **400**

Dokument 102 Verordnung über den Wegfall des Katechismusunterrichts in den Volksschulen (vom 30. Dezember 1918) **401**

Dokument 103 Verordnung über den Wegfall des Schulgeldes in Volks- und Fortbildungsschulen (vom 15. Januar 1919) **402**

Dokument 104 Verordnung über Beamtenausschüsse und Dienstaufsicht (vom 25. Januar 1919) **403**

Dokument 105 Verordnung über Lehrerausschüsse (vom 20. Februar 1919) **404**

Dokument 106 Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen (vom 20. März 1919) **405**

Dokument 107 Verordnung über Privatunterricht und Privatschulen (vom 26. März 1919) **406**

Dokument 108 Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen (vom 2. April 1919) **407**

Dokument 109 Verordnung über den Besuch benachbarter Volksschulen (vom 15. Mai 1919) **408**

Dokument 110 Verordnung über die Zuständigkeit der Lehrerversammlungen bei höheren Lehranstalten vom 20. Mai 1919) **409**

Dokument 111 Verordnung über die Teilnahme am Religionsunterricht (vom 31. Mai 1919) **410**

Dokument 112 Verordnung zu den Fragen des Schulgebets, des Geschichtsunterrichts und der Schulzimmerausstattung (vom 5. September 1919) **411**

Dokument 113 Verordnung an die Realgymnasialkommission zu […] über das Verfahren bei der Besetzung von Rektorstellen (vom 11. November 1919) **412**

Dokument 114 Verordnung über unentgeltliche Gewährung von Lernmitteln in den Volks- und Fortbildungsschulen (vom 10. Dezember 1919) **413**

Dokument 115 Bekanntmachung über Besetzung von Stellen für Konrektoren und Direktor-Stellvertreter an den neun-, sieben- und sechsstufigen höheren Unterrichtsanstalten für die Zeit bis zur gesetzlichen Neuregelung der Anstellungsverhältnisse an diesen Schulen (vom 8. Januar 1920) **414**

Dokument 116 Verordnung über die Anträge von Erziehungsberechtigten auf Einrichtung von Bekenntnisschulen (vom 10. Februar 1920) **415**

Dokument 117 Verordnung über Mitteilung von Verzeichnissen über den Bekenntnisstand der Schüler usw. an die Pfarrämter, sowie wegen Aufhebung der Verpflichtung zur Beibringung eines Taufzeugnisses bei der Anmeldung zur Schule (vom 28. Februar 1920) **416**

Dokument 118 Verordnung über den Erhalt katholischer Minderheitsschulen (vom 3. März 1920) **417**

Dokument 119 Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 25. Januar und 26. Februar 1919 über Beamtenausschüsse usw. (vom 8. März 1920) **418**

Dokument 120 Verordnung über die Teilnahme der Schulkinder am Religionsunterricht (vom 17. März 1920) **419**

Dokument 121 Verordnung über die einstweilige Forterteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen (vom 1. April 1920) **420**

Dokument 122 Verordnung zu den Fragen des Schulgebets, des Geschichtsunterrichts und der Schulzimmerausstattung (vom 30. April 1920) **421**

Dokument 123 Verordnung zur Ausführung von § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (vom 15. Mai 1920) **422**

Dokument 124 Verordnung über Lohnabzüge seitens der Arbeitgeber anläßlich des Besuchs der Fortbildungsschule (vom 14. Juni 1920) **423**

Dokument 125 Verordnung über den Wegfall der konfessionellen Verzeichnisse in den Volksschulen (vom 13. August 1920) **424**

Dokument 126 Verordnung über die berufliche Gliederung der Fortbildungsschulen (vom 20. August 1920) **425**

Dokument 127 Verordnung über die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden (vom 25. September 1920) **426**

Dokument 128 Verordnung über den Religionsunterricht in der Volksschule (vom 30. September 1920) **427**

Dokument 129 Bekanntmachung über Auslegung der Bestimmung in § 18 Abs. 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 wegen Durchführung der Bestimmung in § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes (vom 13. November 1920) **428**

Dokument 130 Verordnung über Grundsätze für die Lehrerversammlung und für den Lehrerausschuß an gewerblichen und Handelsschulen (vom 15. November 1920) **429**

Dokument 131 Verordnung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die untersten Klassen der höheren Knabenlehranstalten (vom 24. November 1920) **431**

Dokument 132 Verordnung über die einstweilige Forterteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen (vom 8. Dezember 1920) **432**

Dokument 133 Mitteilung zur Ergänzung der Verordnung vom 24. November 1920 (vom 31. Dezember 1920) **433**

Dokument 134 Verordnung über die Anmeldung von Kindern zum Religionsunterricht der Volksschule (vom 8. Januar 1921) **434**

Dokument 135 Verordnung über den Schulbesuch am Frühjahrsbußtag (vom 8. Februar 1921) **435**

Dokument 136 Verordnung über Elternräte zur Ausführung von § 11 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (vom 23. Februar 1921) **436**

Dokument 137 Richtlinien des Reichsministers des Innern für die Durchführung des Grundschulgesetzes (zu III 853) (vom 25. Februar 1921) **438**

Dokument 138 Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts (vom 25. Februar 1921) **440**

Dokument 139 Verordnung über die Religionsfreiheit der Lehrer und der Schüler, der Durchführung der Selbstverwaltung in den Schulen und über die Einführung der Mädchenfortbildungsschule (vom 25. Februar 1921) **441**

Dokument 140 Verordnung über die Einführung der Mädchenfortbildungsschule und die Gründung von Schulverbänden (vom 9. März 1921) **442**

Dokument 141 Verordnung über die Teilnahme der Schüler an kirchlichen Feiern und Handlungen (vom 27. Juni 1921) **443**

Dokument 142 Verordnung über die Teilnahme am Religionsunterricht (vom 23. September 1921) **444**

Dokument 143 Verordnung über Privatunterricht (vom 23. September 1921) **445**

Dokument 144 Verordnung über die freiere Gestaltung des Unterrichts in den obersten Klassen der höheren Schule (vom 25. Oktober 1921) **446**

Dokument 145 Verordnung über die gegenseitigen Beziehungen der Schulen des Wirtschafts- und des Kultusministeriums (vom 19. Dezember 1921) **448**

Dokument 146 Verordnung über die Mädchenfortbildungsschule und Fortbildungsschulverbände (vom 21. Januar 1922) **449**

Dokument 147 Verordnung über die Gemeinschaftserziehung (vom 14. März 1922) **450**

Dokument 148 Verordnung über die Erhebungen über den Religionsunterricht in den Volksschulen (vom 10. Juli 1922) **451**

Dokument 149 Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen (vom 12. August 1922) **452**

Dokument 150 Verordnung zur Ausführung von Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung (vom 24. August 1922) **453**

Dokument 151 Verordnung über Schulfreiheit am Kirchweihmontag (vom 7. November 1922) **454**

Dokument 152 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung Nr. 156 (vom 11. November 1922) **455**

Dokument 153 Verordnung über die Gemeinschaftserziehung (vom 16. November 1922) **456**

Dokument 154 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom 19. Dezember 1922 (vom 9. Januar 1923) **457**

Dokument 155 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 (vom 9. Januar 1923) **460**

Dokument 156 Richtlinien für den Übergang von der Volksschule zur höheren Schule (vom 13. Januar 1923) **461**

Dokument 157 Verordnung über Richtlinien für Sparmaßnahmen im höheren Schulwesen (vom 23. Januar 1924) **462**

Dokument 158 Verordnung über die gegenseitigen Beziehungen der Schulen des Wirtschafts- und Kultusministeriums (vom 8. Februar 1923) **464**

Dokument 159 Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht für Mädchen (vom 9. Februar 1923) **465**

Dokument 160 Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen (vom 9. März 1923) **467**

Dokument 161 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1923 über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen usw. (vom 19. Mai 1923) **469**

Dokument 162 Verordnung über die Bestrafung von Schulversäumnissen (vom 19. Juni 1923) **470**

Dokument 163 Vereinbarungen der Länder über die Grundschule (vom 27. Juni 1923) **471**

Dokument 164 Verordnung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die untersten Klassen der höheren Lehranstalten (vom 25. August 1923) **473**

Dokument 165 Verordnung über Maßnahmen zur Linderung der Lernmittelnot (vom 10. September 1923) **474**

Dokument 166 Verordnung über Lernmittelnot (vom 24. September 1923) **476**

Dokument 167 Verordnung über den Religionsunterricht an höheren Schulen (vom 1. Dezember 1923) **477**

Dokument 168 Verordnung über die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden (vom 7. Dezember 1923) **478**

Dokument 169 Verordnung über die Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten (vom 10. Dezember 1923) **480**

Dokument 170 Verordnung über die Befreiung vom Schulbesuch am Frühjahrsbußtag und Schulgebet (vom 14. Januar 1924) **483**

Dokument 171 Verordnung über die Anwendung der Ausführungsverordnung zum Personalabbaugesetz auf die Lehrer (vom 25. Februar 1924) **484**

Dokument 172 Verordnung über die einstweilige Anpassung der Schulverwaltung an die neue Gemeindeordnung (vom 25. März 1924) **485**

Dokument 173 Verordnung über die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden (vom 19. April 1924) **487**

Dokument 174 Verordnung über die Änderung der Bestimmungen über die Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten vom 10. Dezember 1923 (vom 16. Juli 1924) **488**

Dokument 175 Grundsätze des Ministeriums für Volksbildung für die Genehmigung höherer Abteilungen an Volksschulen (vom 19. Januar 1925) **492**

Dokument 176 Verordnung über den Ausbau der Hilfsschulen (vom 24. Februar 1925) **493**

Dokument 177 Verordnung über Unterrichtsbefreiung am Frühjahrsbußtag (vom 28. Februar 1925) **494**

Dokument 178 Verordnung über die Beteiligung am Religionsunterricht (vom 13. März 1925) **495**

Dokument 179 Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9.3.1923 über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen usw. (vom 14. April 1925) **496**

Dokument 180 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (vom 30. Mai 1925) **497**

Dokument 181 Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht (vom 13. Juni 1925) **498**

Dokument 182 Verordnung über Religionsunterricht für Angehörige des Bekenntnisses der Minderheit (vom 11. Dezember 1925) **499**

Dokument 183 Verordnung über die Einführung des Englischen als erste neuere Fremdsprache an den höheren Schulen (vom 13. Januar 1926) **500**

Dokument 184 Verordnung über die Klassenstärke in den Volksschulen (vom 8. März 1926) **501**

Dokument 185 Verordnung über die Auskunftserteilung über Teilnahme von Volksschulkindern am Religionsunterricht (vom 2. Oktober 1926) **502**

Dokument 186 Verordnung über die mittlere Reife (vom 4. Januar 1927) **503**

Dokument 187 Verordnung über die Abmeldung vom Religionsunterricht (vom 21. Januar 1927) **505**

Dokument 188 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die mittlere Reife (vom 8. Februar 1927) **506**

Dokument 189 Verordnung über die Beteiligung am Religionsunterricht (vom 9. April 1927) **509**

Dokument 190 Verordnung zur Ausführung von § 3 Abs. 12 des Übergangsschulgesetzes (vom 9. Mai 1927) **510**

Dokument 191 Verordnung über die Auskunftserteilung über Teilnahme von Volksschulkindern am Religionsunterricht (vom 21. Mai 1927) **511**

Dokument 192 Verordnung über die mittlere Reife (vom 20. Juli 1927) **512**

Dokument 193 Verordnung über die Befreiung der Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Fortbildungs- (Berufs-)Schule (vom 25. Juli 1927) **513**

Dokument 194 Verordnung über Beaufsichtigung des beruflichen Schulwesens (vom 18. August 1927) **514**

Dokument 195 Verordnung über die Zuständigkeit amtlicher Eltern- und Lehrerversammlungen (vom 21. September 1927) **515**

Dokument 196 Verordnung über Schulgeld an höheren Schulen (vom 16. Juli 1928) **516**

Dokument 197 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückgangs an den Berufsschulen (vom 28. Juli 1928) **519**

Dokument 198 Verordnung über die mittlere Reife (vom 4. Januar 1929) **522**

Dokument 199 Verordnung über Beratung und Beschlußfassung über Lehrpläne für den Religionsunterricht (vom 30. Januar 1929) **524**

Dokument 200 Verordnung über die Prüfung der Herabsetzung der Mitgliederzahlen der Schulausschüsse (vom 4. Februar 1929) **525**

Dokument 201 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 28. Februar 1929) **526**

Dokument 202 Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen (vom 21. August 1929) **527**

Dokument 203 Verordnung über die mittlere Reife als Ergänzungsverordnung zu der Verordnung vom 20. Juli 1927 (vom 30. November 1929) **529**

Dokument 204 Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts und der Lebenskunde innerhalb des Gesamtunterrichts (vom 25. Januar 1930) **530**

Dokument 205 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 13. Februar 1930) **531**

Dokument 206 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – über Maßnahmen wegen des Schülerrückgangs an den Berufsschulen (vom 17. Februar 1930) **532**

Dokument 207 Verordnung zur Änderung von Ausführungsverordnungen zu Gesetzen über das Volks- und Berufsschulwesen (Vereinfachungsverordnung) (vom 20. März 1930) **533**

Dokument 208 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 21. März 1930) **536**

Dokument 209 Verordnung über die Befreiung der Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Berufsschule (vom 24. März 1930) **537**

Dokument 210 Verordnung über den Lernstoff für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in den Volksschulen (vom 23. September 1930) **538**

Dokument 211 Verordnung über die zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigten Religionsgesellschaften (vom 28. November 1930) **539**

Dokument 212 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges an den Berufsschulen und des gleichzeitigen Anstiegs der Schülerzahlen an den Volks- und Hilfsschulen (vom 22. Januar 1931) **540**

Dokument 213 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 28. Februar 1931) **542**

Dokument 214 Verordnung über die Befreiung der Schülerinnen landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Berufsschule (vom 11. März 1931) **543**

Dokument 215 Verordnung über die Abmeldung vom Religionsunterricht (vom 18. März 1931) **544**

Dokument 216 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. November 1930 (vom 27. März 1931) **545**

Dokument 217 Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Schulwesen (vom 10. April 1931) **546**

Dokument 218 Verordnung über Übertragung von Überstunden oder von nebenamtlichen Unterricht an beschäftigungslose Lehrer (vom 18. April 1931) **549**

Dokument 219 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 25. März 1931 (vom 23. Mai 1931) **550**

Dokument 220 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife vom 4. April 1931 (vom 23. Mai 1931) **559**

Dokument 221 Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (vom 15. Juli 1931) **560**

Dokument 222 Verordnung über die mittlere Reife (vom 25. Juli 1931) **561**

Dokument 223 Verordnung zur Sicherung des Staatshaushaltes und der Haushalte der Gemeinden (vom 21. September 1931) **562**

Dokument 224 Erste Verordnung zur Durchführung von Kapitel II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom 21. September 1931, soweit das Volks-, Hilfs- und Berufsschulwesen berührt wird (vom 22. September 1931) **566**

Dokument 225 Verordnung über Privat- und nebenamtlichen Unterricht der Lehrer aller Schulgattungen (vom 9. Oktober 1931) **569**

Dokument 226 Verordnung über Beurlaubung ständiger Lehrkräfte auf ihren Antrag (vom 20. Oktober 1931) **570**

Dokument 227 Bekanntmachung zu Artikel 18 in Kapitel II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 – GBl. S. 155 (vom 21. Oktober 1931) **571**

Dokument 228 Zweite Verordnung zur Durchführung von Kapitel II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (vom 22. Oktober 1931) **572**

Dokument 229 Verordnung an die Direktionen der höheren Schulen zur Neuordnung der Unterrichtsarbeit [B: 16 S] (vom 23. Oktober 1931) **575**

Dokument 230 Verordnung an die Schulkommissionen der 5 Großstädte zur Neuordnung der Unterrichtsarbeit (vom 23. Oktober 1931) **576**

Dokument 231 Verordnung über Bestimmungen zur Versetzung planmäßiger Lehrer in Wartegeld (vom 23. Oktober 1931) **577**

Dokument 232 Dritte Verordnung zur Durchführung von Kapitel II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (vom 30. Oktober 1931) **578**

Dokument 233 Verordnung zur Ausführung des Kapitels II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden (vom 30. Oktober 1931) **580**

Dokument 234 Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts (vom 30. Oktober 1931) **582**

Dokument 235 Verordnung zur Ergänzung der Sparverordnung (vom 11. Dezember 1931) **583**

Dokument 236 Verordnung über die Beschäftigung von Lehrerruheständlern im Schulwesen (vom 15. Dezember 1931) **584**

Dokument 237 Verordnung über die Beteiligung am Religionsunterricht (vom 2. Januar 1932) **585**

Dokument 238 Vereinbarung der Länder über den Unterricht in lebenden Fremdsprachen an den höheren Schulen (vom 30. Januar 1932) **586**

Dokument 239 Verordnung über die Erhebung von Schulgeld an Volks- und Berufsschulen (vom 24. Februar 1932) **587**

Dokument 240 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückgangs an den Berufsschulen und den gewerblichen Lehranstalten und wegen des gleichzeitigen Anstiegs der Schülerzahlen an den Volks- und Hilfsschulen (vom 4. März 1932) **588**

Dokument 241 Verordnung über sogenannte Verzichtsstunden bei Volks-, Hilfs-, Berufs- und höheren Schulen sowie gewerblichen Lehranstalten (vom 5. März 1932) **590**

Dokument 242 Erste Verordnung zur Vereinheitlichung der Schulverwaltung auf Grund der Sparverordnung (vom 10. März 1932) **591**

Dokument 243 Verordnung über die Beaufsichtigung der beruflichen Schulen (vom 6. Juni 1932) **592**

Dokument 244 Verordnung über die Aufsicht über die beruflichen Schulen (vom 10. Juni 1932) **593**

Dokument 245 Verordnung über die Aufsicht über die Hilfsberufsschulen (vom 30. Juni 1932) **595**

Dokument 246 Verordnung über die Erteilung von fremdsprachlichem Unterricht in den höheren Abteilungen der Volksschule (vom 28. September 1932) **596**

Dokument 247 Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der mittleren Reife an die zweiklassigen Handelsschulen*) (vom 9. November 1932) **597**

Dokument 248 Vereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt Sachsen und dem Ministerium für Volksbildung über die akademische Berufsberatung und ihre Eingliederung in die allgemeine Berufsberatung (vom 14. November 1932) **598**

Dokument 249 Verordnung über Lernmittelfreiheit sowie Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lehr- und Lernmittel (vom 14. Januar 1933) **600**

Dokument 250 Verordnung über die Einführung des Französischen als erste neuere Fremdsprache an den höheren Schulen (vom 18. Januar 1933) **602**

Dokument 251 Verordnung über die Reifeprüfung an den höheren Schulen (vom 11. Februar 1933) **603**

Dokument 252 Verordnung über Schulleiter der Volks- und Berufsschulen (vom 23. März 1933) **604**

Dokument 253 Verordnung über die Teilnahme am Religionsunterricht in den Volksschulen (vom 18. April 1933) **605**

Dokument 254 Verordnung zur wirksamen Gestaltung der staatlichen fachmännischen Schulaufsicht (vom 18. April 1933) **606**

Dokument 255 Verordnung über Choralgesang und Gebet bei Anfang und Schluß des Unterrichts in Volks- und Hilfsschulen (vom 19. April 1933) **608**

Dokument 256 Verordnung über Teilnahme am Religionsunterricht, Andachten und Gebet in den höheren Schulen (vom 20. April 1933) **609**

Dokument 257 Verordnung über den Wegfall der Lehrerräte (vom 12. Mai 1933) **610**

Dokument 258 Verordnung über die Zusammenarbeit der Gewerbeschulräte mit den Verwaltungsbehörden (vom 20. Mai 1933) **611**

Dokument 259 Verordnung über den Wegfall der Lehrerausschüsse an den höheren Schulen (vom 7. Juni 1933) **612**

Dokument 260 Verordnung über die Oberaufsicht des Ministeriums für Volksbildung über die beruflichen Schulen (vom 31. März 1937) **613**

Sonstiges

Dokument 261 Zwickauer Thesen des Sächsischen Lehrervereins (vom September 1908) **614**

Dokument 262 Leitsätze zu den Vorträgen über Schulleitung und Schulaufsicht auf der Jahresversammlung des Vereins Sächsischer Schuldirektoren am 26./27. Juni 1909 in Chemnitz **615**

Dokument 263 Leitsätze der Vereinigung zur Förderung des sächsischen Hilfsschulwesens (vom 8. März 1911) **617**

Dokument 264 Leipziger Thesen des Sächsischen Lehrervereins (vom 29. März 1919) **618**

Dokument 265 Beschlüsse der außerordentlichen Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins vom 29./30. März 1919 in Dresden zur „Selbstverwaltung in der Schule“ **619**

Dokument 266 Grundsätze für die Neuordnung des Berufsschulwesens, gemeinsam erarbeitet vom Verband Sächsischer Gewerbeschulmänner und dem Sächsischen Fortbildungsschulverein, am 23. Oktober 1919 dem Wirtschaftsministerium übermittelt **620**

Dokument 267 Vorschläge des Kultusministers Dr. Richard Seyfert zur vorläufigen Regelung des Berufsschulwesens (vom November 1919) **623**

Dokument 268 Leitsätze zur Schulleiterfrage, beschlossen von der Vertreterversammlung des Sächsischen Philologenvereins im Mai 1920 **624**

Dokument 269 Leitsätze des Sächsischen Landesvereins für das höhere Mädchenschulwesen zum Neuaufbau des Höheren Mädchenbildungswesens (vom 19. Mai 1920) **626**

Dokument 270 Urteil des Reichsgerichts zur Entfernung des Religionsunterrichts aus den sächsischen Volksschulen (vom 4. November 1920) **628**

Dokument 271 Argumente für die Unterstellung des Berufsschulwesens unter das Wirtschaftsministerium, zusammengestellt vom Verband Sächsischer Gewerbeschulmänner (von 1921) **631**

Dokument 272 Wünsche des Landesverbands Sächsischer Frauenvereine zu Änderungen im höheren Mädchenbildungswesen (vom 2. Februar 1922) **632**

Dokument 273 Entschließung der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins vom 24. April 1922 zum Dualismus im Berufsschulwesen **633**

Dokument 274 Entschließung der Vertreter der deutschen Unterrichtsverwaltungen in Frankfurt a. M. (vom 12. November 1923) **635**

Dokument 275 Leitsätze des Bundes Entschiedener Schulreformer/Landesgruppe Sachsen zum Aufbau des Schulwesens (vom 9. Januar 1924) **636**

Dokument 276 Plan für den einheitlichen Aufbau des gesamten Erziehungswesens, vom Vorstand des Sächsischen Lehrervereins den Bezirksvereinen vorgelegt zur Vorberatung für die Vertreterversammlung vom 14.–16. April 1924 in Bautzen (von Mitte Januar 1924) **638**

Dokument 277 Die Stellung der Berufsschule in der Einheitsschule, Beschluß des Vorstandes des Sächsischen Berufsschulvereins zum Referentenentwurf des Ministeriums für Volksbildung „Grundzüge der Einheitsschule“ (vom 20. Januar 1924) **642**

Dokument 278 Wünsche bzw. Richtlinien des Sächsischen Gewerbeschulverbandes zu einem Gesetz für das berufliche Schulwesen bzw. Gewerbeschulgesetz (vom 1. April 1924) **644**

Dokument 279 Eingabe des Sächsischen Gewerbeschulverbandes zum Dualismus im Berufsschulwesen (vom 5. April 1924) **645**

Dokument 280 Leitsätze zum Ausbau des höheren Schulwesens im Freistaat Sachsen, einstimmig beschlossen von der Vertreterversammlung des Sächsischen Philologenvereins am 12./13. April 1924 **646**

Dokument 281 Grundsätze des Sächsischen Berufsschulvereins für die Gestaltung des Berufsschulwesens nach der Beseitigung des Dualismus (vom Mai 1924) **652**

Dokument 282 Entschließung der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins vom 14./15. Juni 1924 in Bautzen **654**

Dokument 283 Vorschläge des Verbandes sächsischer Lehrerinnen zur Reform des höheren Mädchenschulwesens (vom 26. November 1924) **655**

Dokument 284 Vorschläge des Landesverbandes Sächsischer Frauenvereine zur Reform des höheren Schulwesens (vom Februar 1925) **656**

Dokument 285 Entschließung der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins vom 4. Juni 1925 in Leipzig **657**

Dokument 286 Schulprogrammentwurf des Sächsischen Berufsschulvereins, nach den Beratungen der Vertreterversammlungen vom 14. Juni 1924 in Bautzen und 4. Juni 1925 in Leipzig **658**

Dokument 287 Leitsätze der Kollegien der vier Leipziger Höheren Mädchenschulen zur Reform des Höheren Mädchenschulwesens (vom November 1925) **660**

Dokument 288 Entschließung des Sächsischen Gewerbeschulverbandes zum Schulüberleitungsgesetzentwurf, gefaßt in der Hauptversammlung vom 4. Juli 1926 **662**

Dokument 289 Forderungen der sächsischen Berufsschullehrerschaft zur Gestaltung des Schulüberleitungsgesetzes, am 24. September 1926 vom Sächsischen Berufsschulverein dem Ministerium für Volksbildung übermittelt **663**

Dokument 290 Leitsätze zu den Vorträgen bei der Hauptversammlung des Sächsischen Gewerbeschulverbandes am 10. und 11. November 1928 in Chemnitz **666**

Dokument 291 Entschließung zur Erweiterung der Schulpflicht auf ein 9. und 10. Schuljahr, gefaßt von der Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins am 25./26. März 1929 in Pirna **667**

Dokument 292 Leitsätze der Jahresversammlung des Sächsischen Bürgermeistertages (Verband Sächsischer Mittelstädte) vom 15.–17. September 1929 in Meißen zum Thema „Die Selbstverwaltung der Gemeinde im Schulwesen“ **668**

Dokument 293 Entschließung der Vertreterversammlung des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 4. Oktober 1931 in Dresden **669**

Dokument 294 Richtlinien für die Beseitigung des örtlichen Dualismus, nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 4. Oktober 1931 in Dresden **670**

Dokument 295 Grundsätze für den Aufbau eines einheitlichen beruflichen Schulwesens in Sachsen, beschlossen von der Vertreterversammlung des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (Berufs-, Gewerbe- und Fachschulen) am 8./9. Oktober 1932 in Schandau **671**

Dokument 296 Grundsätze zu dem Problem Wirtschaft und Schule, vereinbart zwischen dem Sächsischen Philologenverein und Vertretern der sächsischen Wirtschaft (vom Oktober 1932) **674**

Dokument 297 Vorschläge des Reichssparkommissars zu Sparmaßnahmen im sächsischen Schulwesen (vom Oktober 1933) **676**

Abkürzungsverzeichnis

AE	Aufnahmeeinheit (bei verfilmten Archivalien)
AV	Ausführungsverordnung
GBl.	Sächsisches Gesetzblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RV	Reichsverfassung
SächsHStAD	Sächsisches Staatsarchiv – Hauptstaatsarchiv Dresden
ÜG/ÜSchG	Übergangsgesetz für das Volksschulwesen
VBl./VOBl.	Verordnungsblatt
VSchG	Volksschulgesetz

Literaturverzeichnis

Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 40, Tübingen 1921.

Bericht über die 54. Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins am 25. und 26. März 1929 in Pirna, Dresden 1929.

Deutsche Handelsschul-Warte. Herausgegeben vom Reichsverband Deutscher Handelslehrer mit Hochschulbildung, Leipzig/Berlin 1921–1934.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich/die Republik/den Freistaat Sachsen, Dresden 1835–1920.

Gutachten des Reichssparkommissars über das Schulwesen des Landes Sachsen, Berlin 1933, Typoskript [vorhanden in: SächsHStAD, 11125, Nr. 10573/101].

Die höhere Schule im Freistaat Sachsen. Zeitschrift des Sächsischen Philologenvereins, Radebeul 1924–1933.

Landtags-Akten, […], Dresden 1873–1933.

Leipziger Lehrerzeitung (Hrsg.): Gesetze und Verordnungen über das Volks- und Berufsschulwesen im Freistaate Sachsen seit 1919 einschließlich der wichtigsten reichsgesetzlichen Bestimmungen, Leipzig [8]1929.

Leipziger Lehrerzeitung. Organ des Leipziger Lehrervereins und der Verwaltung der Pädagogischen Zentralbibliothek (Comeniusstiftung), Leipzig 1893–1933.

Monatsblätter. Verbandszeitung der Sächsischen Gewerbeschulmänner, Dresden 1911–1917.

Praxis der Berufsschule. Monatsschrift des Sächsischen und Thüringer Berufsschulvereins, Leipzig 1921–1929.

Reichsgesetzblatt. Herausgegeben im Reichsministerium des Innern, Berlin 1871–1945.

Reichsministerialblatt. Zentralblatt für das Deutsche Reich. Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern, Berlin 1923–1945.

Richtlinien zur Reform des Höheren Mädchenschulwesens, eingereicht von den vier Kollegien der I., II., III., IV. Höheren Mädchenschule zu Leipzig, Leipzig 1925 [vorhanden in: SächsHStAD, 11125, Nr. 11864/190, Bl. 91 II ff.].

Sächsische Schulzeitung. Zeitung des Sächsischen Lehrervereins und seiner Zweigvereine sowie des Sächsischen Pestalozzi-Vereins und seiner Zweigvereine, Dresden/Leipzig 1847–1934.

Sächsische Staatszeitung. Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen, Dresden 1914–1932.

Sächsischer Berufsschulverein (Hrsg.): Entwurf eines Berufsschulgesetzes. Ein Vorschlag zur Beseitigung des Dualismus im beruflichen Schulwesen Sachsens und zum organischen Aufbau dieses Schulwesens, Dresden 1928.

Sächsischer Lehrerverein (Hrsg.): Materialsammlung zum Schulkampf, Bd. 1, Dresden 1925.

Sächsisches Gesetzblatt, Dresden 1920–1943.

Verein Sächsischer Schuldirektoren (Hrsg.): Wünsche zur Neugestaltung des Volksschulgesetzes, Loschwitz 1911 [vorhanden in: SächsHStAD, 11125, Nr. 13106/25, Bl. 216ff.].

Verordnungsblatt des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts für den Freistaat Sachsen, Dresden 1919–1922.

Verordnungsblatt des Sächsischen Ministeriums für Volksbildung, Dresden 1923–1943.

Volkskammer-Akten, […], Dresden 1919–1920.
Weinhold, Paul (Hrsg.): Landeslehrplan für die Volksschulen Sachsens. Mit einer Einführung und einem Anhang, Dresden 1928.
Zur Neuordnung des höheren Schulwesens in Sachsen. Denkschrift des Ministeriums für Volksbildung, Dresden 1926.

Dokument 1 Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare (vom 22. August 1876)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.
Geltungsbereich des Gesetzes.

Die in dem gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Bestimmungen leiden Anwendung auf die Gymnasien, die Realschulen I. und II. Ordnung, die Lehrer- und Lehrerinnenseminare, und zwar ohne Unterschied, ob diese Anstalten Staatsanstalten, oder ob sie Gemeinde-, Stiftungs- oder ständische Anstalten sind.

§ 2.
Errichtung der höheren Unterrichtsanstalten.

(1) Zur Errichtung oder Umgestaltung höherer Unterrichtsanstalten der vorgedachten Art ist, sofern diese nicht vom Staate selbst ausgeht, die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

(2) Wird die Errichtung einer solchen Anstalt durch eine Gemeinde beabsichtigt, so ist nachzuweisen, daß die nöthigen Mittel und Unterrichtsräume vorhanden sind und daß für das Volksschulwesen am Orte genügend gesorgt ist.

§ 3.
Unterhaltung derselben.

Die Anstalten werden unterhalten:

1. aus den für den Unterricht zu gewährenden Leistungen an Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren,
2. aus dem Ertrage der den Anstalten gehörenden Fonds und Stiftungen,
3. aus den erforderlichen Zuschüssen der dazu Verpflichteten, beziehentlich des Staates.

§ 4.
Oberste Schulbehörde. Geschäftskreis derselben.

(1) Das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übt als oberste Schulbehörde über die Anstalten das Oberaufsichtsrecht aus und bildet für deren innere und äußere Angelegenheiten die oberste Instanz.

(2) Alle Staatsanstalten stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht, Leitung und Verwaltung und ernennt es an denselben das gesammte Lehrerpersonal.

(3) Bei Anstalten nicht Königlicher Collatur, bezüglich welcher dem Ministerium das Collaturrecht kraft besonderer Verträge zusteht, wird von ihm nach Maßgabe der letzteren ebenfalls das Lehrerpersonal ernannt und die Verwaltung geleitet.

(4) Bei den übrigen Anstalten unter Privatcollatur steht ihm die Genehmigung zur Anstellung und Beförderung der Lehrer, die Prüfung der Berufungsurkunde, die Anordnung der Verpflichtung und die Aufstellung der Bestallungsdecrete zu.

(5) Endlich erfolgt durch dasselbe bei allen Anstalten die Prüfung und Genehmigung der vor Beginn eines jeden Schuljahrs einzureichenden Lectionspläne, sowie die Genehmigung zur Einführung neuer Lehrbücher und die Vornahme regelmäßiger jährlicher und nach Umständen auch außerordentlicher Revisionen.

§ 5.
Unmittelbare Verwaltung der Anstalten unter Privatcollatur.

(1) Gemeindeanstalten, bezüglich deren nicht bereits vertragsmäßig etwas Anderes feststeht, oder in diesem Gesetze bestimmt wird, werden unmittelbar von der Gemeindebehörde unter verfassungsmäßiger Mitwirkung der Gemeindevertreter verwaltet.

(2) Das Recht der Verwaltung derselben umfaßt:

a) die Leitung der ökonomischen Angelegenheiten,
b) die Ernennung des gesammten Lehrerpersonals (vergl. jedoch § 49, Abs. 2),
c) die Ernennung, Entlassung und disciplinelle Beaufsichtigung des Beamten- und Bedienstetenpersonals bei der Anstalt und
d) die rechtliche Vertretung der Anstalt nach Außen.

(3) Es sind aber sämmtliche Gemeindebehörden, gleichviel ob zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird oder nicht, verbunden

a) über Einnahmen und Ausgaben bei den betreffenden Anstalten eine besondere Rechnung zu führen und
b) den jährlichen Haushaltplan über Einnahme und Ausgabe der obersten Schulbehörde vorzulegen.

(4) Insoweit zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß gewährt wird, dürfen die Schulgeldsätze nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde festgestellt oder verändert werden.

(5) Vorstehende Bestimmungen leiden auf Stiftungs- und ständische Anstalten entsprechende Anwendung.

§ 6.
Schulcommissionen.

(1) Den Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, insoweit sie nicht Staatsanstalten sind, sowie den Realschulen II. Ordnung ist, unbeschadet der Bestimmungen in § 5, zunächst eine Schulcommission (Gymnasial-, Realschulcommission) vorgesetzt.

(2) Die Commission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidierten Städteordnung zusammengesetzt aus:

1. einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths oder der Stadtgemeinde, welches vom Stadtrathe ernannt wird,
2. zwei wissenschaftlich gebildeten Mitgliedern der Gemeinde, welche auf Vorschlag des Stadtraths von der obersten Schulbehörde ernannt werden, und
3. dem Director (Rector) der Anstalt.

(3) Die Mitgliedschaft der Schulcommissionen ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist dadurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulkasse nicht ausgeschlossen.

(4) Den Vorsitz und das *directorium actorum* führt das vom Stadtrathe ernannte Mitglied.

(5) Der Director (Rector) ist stimmberechtigtes Mitglied der Schulcommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

§ 7.
Fortsetzung.

(1) Empfängt eine Stadtgemeinde zur Unterhaltung der Gemeindeanstalt vom Staate entweder gar keinen oder doch nur einen solchen festen jährlichen Zuschuß, der weniger als ihr eigener jährlicher Aufwand für die Anstalt beträgt, so kann der Stadtrath, sofern und solange demselben wenigstens drei wissenschaftlich gebildete Mitglieder angehören, die Functionen der Schulcommission übernehmen. Er hat jedoch solchenfalls zur endgiltigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Function der Schulcommission ausübt, den Director (Rector) der Anstalt zuzuziehen.

(2) Für Gemeindeanstalten in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte, sowie in Landgemeinden ist, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen ausführbar, die Schulcommission ebenfalls in der in § 6 angegebenen Weise zu bilden, es tritt aber an Stelle des Stadtraths der Stadtgemeinde- und der Landgemeinderath.

(3) Wo nach den örtlichen Verhältnissen die obigen Bestimmungen nicht ausführbar sind, und bei allen Stiftungsanstalten bestimmt die oberste Schulbehörde über die Zusammensetzung der Schulcommission.

§ 8.
Zuständigkeit der Schulcommission.

Der Schulcommission kommt zu:

a) die nächste Aufsicht über die Anstalt, namentlich in Bezug auf Unterricht und Schulzucht;
b) die Vermittlung des Geschäftsverkehrs zwischen dem Directorium der Anstalt einerseits und der Verwaltungsbehörde (§ 5) und dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts andererseits;
c) die Begutachtung der Personalangelegenheiten der Lehrer, namentlich der Gesuche um Beförderung, Gehaltsverbesserungen und Unterstützungen, sowie aller Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln;
d) die Präsentation der von der Collaturbehörde ernannten Lehrer unter Vorlegung der Zeugnisse behufs Genehmigung der Anstellung und
e) die Ausführung aller Aufträge und Anordnungen der obersten Schulbehörde.

§ 9.
Lehrercollegium.

(1) Jede Anstalt hat ihr eigenes Lehrercollegium, an dessen Spitze ein Director steht. Dem Director kommt die unmittelbare Leitung der Anstalt zu.

(2) Jeder Classe steht ein Mitglied des Lehrercollegiums als Ordinarius vor, welchem die besondere Aufsicht über die Classe obliegt.

(3) Die an einer Anstalt angestellten ständigen Lehrer bilden unter Vorsitz des Directors die Lehrerconferenz.

§ 10.
Lehrordnung.

(1) Die Bestimmungen über Lehrordnung (Lehrziele, Vertheilung des Unterrichtsstoffs) und Schulprüfungen werden von der obersten Schulbehörde getroffen.

(2) Von der Theilname an den in der Lehrordnung für Gymnasien und Realschulen als obligatorisch bezeichneten wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen können Schüler in der Regel nur von der obersten Schulbehörde befreit werden.

(3) Der Unterricht wird nach Jahrescursen ertheilt.

§ 11.
Zahl der Schüler einer Classe.

(1) Die Zahl der Schüler soll in der Regel in Unter- und Mittelclassen nicht über 40, in den drei Oberclassen nicht über 30 ansteigen.

(2) Wenn diese Zahlen dauernd in einer Classe überschritten werden, so ist dieselbe zu zerlegen und eine Parallelclasse (ein paralleler Cötus) herzustellen.

§ 12.
Aufnahme der Schüler.

(1) Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler findet nur beim Beginn eines Jahrescurses statt. Eine ausnahmsweise Aufnahme im Laufe des Unterrichts ist nur unter der Voraussetzung dringender Umstände zulässig.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, durch welche ermittelt wird, ob der angemeldete Schüler überhaupt die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse besitzt und in welcher Classe ihm der Platz anzuweisen ist.

§ 13.
Schulordnungen.

(1) Für jede Anstalt sind diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, durch welche den Schülern der Kreis ihrer Pflichten gegen die Anstalt, sowie gegen Lehrer und Mitschüler geregelt wird.

(2) Sie haben sich auch auf das Verhalten der Schüler außerhalb der Anstalt zu erstrecken, insoweit es der Zweck der Schule erfordert.

(3) Diese Zusammenstellung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 14.
Schuldisciplin. Schulstrafen.

(1) Die zur Handhabung der Schuldisciplin unentbehrlichen Schulstrafen sollen zunächst pädagogischer Natur, auf Besserung des Schülers und auf Verhütung von Übertretungen berechnet sein, dann aber auch darauf, den Geist der Anstalt gegen verderbliche Einflüsse einzelner Schüler sicher zu stellen.

(2) Nur wenn die Bildungsaufgabe der Anstalt bei einem Zöglinge durchaus nicht zu erreichen, oder wenn die erziehliche und bessernde Thätigkeit derselben an ihm erschöpft ist oder das sittliche Verhalten desselben die Ehre der Anstalt und das Wohl der Mitschüler ernstlich bedroht, tritt Entlassung (Dimission) ein.

(3) Zur Verfügung derselben ist ein Beschluß der Lehrerconferenz erforderlich. Ist derselbe nicht einstimmig gefaßt, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde.

(4) Ein zum ersten Mal entlassener Schüler kann an einer anderen Anstalt wieder aufgenommen werden.

(5) Ein Schüler, welcher zum zweiten Male entlassen worden ist, kann nach Verlauf eines Jahres auf Ansuchen von einer anderen öffentlichen Anstalt zu einem letzten Versuche wieder aufgenommen werden.

(6) Ein Schüler, gegen welchen zum dritten Male die Strafe der Entlassung ausgesprochen worden ist, darf von keiner öffentlichen Anstalt mehr aufgenommen werden.

(7) In den auszustellenden Entlassungszeugnissen ist der Grund der Entlassung, und zu wievieltem Male solche erfolgt, anzugeben.

(8) Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) kann nur bei nachgewiesenen groben sittlichen Vergehen, auf Antrag des Lehrercollegiums, beziehentlich nach Gehör der Schulcommission (vergl. auch § 67) von der obersten Schulbehörde verfügt werden.

§ 15.
Schulferien.

(1) Die Schulferien dürfen in der Regel 10 Wochen im Jahre nicht überschreiten.

(2) Sie finden bei allen Anstalten zu derselben Zeit statt und sind auf das Unterrichtsjahr angemessen zu vertheilen.

§ 16.
Anstaltsgebäude.

Die Größe und Beschaffenheit der ur Unterrichtsertheilung, beziehentlich zur Wohnung für die Schüler bestimmten Gebäude und Räume muß den im Interesse des Unterrichts und der Gesundheitspflege von der obersten Schulbehörde zu stellenden Anforderungen entsprechen.

§ 17.
Kategorien der Lehrer.

(1) Die Lehrer theilen sich in ordentliche oder ständige Lehrer, in außerordentliche oder Hilfslehrer, in Fachlehrer und in Probelehrer.

(2) Fachlehrern kann die Ständigkeit verliehen werden, sofern sie die geordnete Fachlehrerprüfung bestanden haben.

§ 18.
Befähigung zur Anstellung.

(1) Insoweit dieses Gesetz nicht etwas Anderes bestimmt, setzt die Anstellung als Lehrer, mit Ausnahme der Fachlehrer, akademische Bildung und die Erlangung der Candidatur des höheren Schulamts voraus.

(2) Candidaten der Theologie sind zur Übernahme von Religionslehrerstellen, auch ohne die Candidatur des höheren Schulamts erlangt zu haben, befähigt. Fachlehrer haben sich nur der geordneten Fachlehrerprüfung zu unterwerfen.

§ 19.
Verpflichtung.

(1) Jeder Lehrer ist bei seinem erstmaligen Eintritt in eine ständige Stelle zur treuen Erfüllung seines Berufs, sowie zur Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung eidlich in Pflicht zu nehmen.

(2) Bei Lehrern, welche zur Ertheilung von Religionsunterricht berufen oder auf Grund der von ihnen bestandenen Prüfungen berechtigt sind, tritt das Gelöbniß confessioneller Treue hinzu.

(3) Provisorische (Hilfs-)Lehrer, Vicare und nicht ständige Fachlehrer sind durch Abnahme des Handschlags zu treuer Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu verpflichten.

§ 20.
Rechte der Lehrer.
a) Feste Anstellung.

(1) Die Anstellung ständiger Lehrer darf nicht auf Kündigung oder Zeit geschehen.

(2) Hilfslehrer und nicht ständige Fachlehrer dagegen werden mit dem Vorbehalte dreimonatlicher Kündigung angenommen.

§ 21.
b) Fester Gehalt.

Jeder ständige Lehrer hat Anspruch auf den in seiner Anstellungsurkunde ihm zugewiesenen Dienstgehalt, welcher in monatlichen Raten im Voraus zu gewähren ist.

§ 22.
c) Cession des Dienstgenusses und Beschlagnahme desselben.

Mehr als ein Dritttheil des monatlichen Dienstgenusses oder der an die Stelle desselben getretenen Wartegelder darf ein Lehrer vor der Verfallzeit weder freiwillig abtreten, noch darf den Gläubigern desselben durch Verkümmerung oder Hilfsvollstreckung ein Recht auf ein Mehreres eingeräumt werden; vielmehr ist beides, soweit es diese Anordnung überschreitet, für nichtig zu achten.

§ 23.

d) Umzugskosten.

(1) Bei Versetzung an einen anderen Wohnort sind Umzugskosten zu vergüten, wenn die Versetzung nicht lediglich auf den Antrag des Versetzten erfolgt.

(2) Die Vergütung für Umzugskosten ist nach den eintretenden besonderen Verhältnissen auf ein Zehntheil bis ein Fünftheil des jährlichen neuen Diensteinkommens zu bestimmen.

(3) Ein Lehrer, welcher seine Stelle früher als zwei Jahre nach deren Übernahme wieder verläßt, hat auf Verlangen der Collaturbehörde die empfangene Umzugsentschädigung zurückzuerstatten.

§ 24.

e) Urlaub.

(1) Bei der auf länger als einen Monat während des Jahres außerhalb der Ferien nachgesuchten Beurlaubung tritt für den zweiten Monat ein Abzug der Hälfte des monatlichen Gehalts ein; für die weitere Urlaubszeit kann, nach dem Ermessen der Anstellungsbehörde, nach Befinden die Einziehung des ganzen Gehalts auf die Dauer der Urlaubszeit verfügt werden.

(2) Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn der Urlaub zur Herstellung der Gesundheit erweislich nothwendig war, oder wenn die Abwesenheit des Lehrers auf der Theilnahme am Reichstage, an der Ständeversammlung, an der evangelisch-lutherischen Landessynode oder auf der Einberufung zum Militärdienste beruht.

(3) Ein Lehrer, welcher sich ohne den vorschriftsmäßigen Urlaube von seinem Amte entfernt, oder den ertheilten Urlaub überschreitet, ist, wenn ihm nicht besondere Entschuldigungen zur Seite stehen, für die Zeit der unerlaubten Entfernung seines Diensteinkommens verlustig.

§ 25.

f) Pensionsberechtigung. Gnadengenuß.

(1) Die wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder hohen Lebensalters in den Ruhestand tretenden Lehrer haben Anspruch auf die gesetzlich geordnete Pension aus der allgemeinen Lehrerpensionscasse, insoweit ihnen dieser Anspruch nicht ausdrücklich durch das Gesetz abgesprochen ist.

(2) Unter der gleichen Voraussetzung kommen ihren Wittwen und Waisen noch zwei Monate lang die Einkünfte der Stelle, beziehentlich die Benutzung der Dienstwohnung oder die Pension des Verstorbenen als Gnadengenuß zu; ebenso haben dieselben Anspruch auf die geordnete Wittwen- und Waisen-Pension.

(3) In Betreff der Lehrer des Vitzthumschen Gymnasiums, welche diese Pensionen auf Grund statutarischer Bestimmungen aus den Mitteln der Stiftung selbst erhalten, hat das Ministerium dafür zu sorgen, daß die Höhe der ihnen zu gewährenden Pensionen nicht unter das allgemein gesetzliche Maß herabsinkt.

§ 26.

g) Schulgeldbefreiung.

Kinder von Lehrern genießen in derjenigen Anstalt, in welcher diese angestellt, oder bis zum Tode, beziehentlich bis zur Pensionierung angestellt gewesen sind, Befreiung vom Schulgelde, sowie von Aufnahme- und Abgangsgebühren.

§ 27.

Obliegenheiten der Lehrer.
a) Behandlung der Lehrgegenstände.

Rücksichtlich der Behandlung der Lehrgegenstände und der Vertheilung des Lehrstoffs sind die Lehrer an die von der obersten Schulbehörde gegebenen allgemeinen Vorschriften, sowie an die von dem Direcor ertheilten besonderen Anordnungen gebunden.

§ 28.
b) Lehrstundenzahl.

(1) Insoweit in diesem Gesetze nichts Anderes bestimmt ist, sind die Directoren bis zu 14 Unterrichtsstunden in der Woche, die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer bis zu 24 Stunden, die Fachlehrer für Gesang, Turnen, Zeichnen und Schreiben bis zu 28 Stunden verpflichtet.

(2) Die Directoren sind ermächtigt, diese vorschriftsmäßige Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Lehrgegenstandes, der Zahl der Schüler, der Menge der Correcturen oder des Alters eines Lehrers angemessen zu vermindern.

§ 29.
c) Gegenseitige Vertretung. Verbot von Nebengeschäften.

(1) Die Lehrer einer Anstalt sind in Nothfällen, z. B. in Fällen der Erkrankung oder sonst gerechtfertigter Behinderung eines Lehrers oder bei kürzeren Vacanzen durch entsprechende Mehrübernahme von Unterrichtsstunden in der Regel ohne Entschädigung zu gegenseitiger Vertretung verpflichtet und zwar nach Anordnung des Directors, welcher für möglichst gleichmäßige Vertheilung der Lasten der Stellvertretung unter die einzelnen Lehrer zu sorgen hat. Falls die Dauer der Vertretung sechs Wochen übersteigt, ist dem vertretenden Lehrer ein angemessenes Honorar aus der Schulkasse für jede weitere Vertretungsstunde zu gewähren.

(2) Zur Übernahme von Unterricht an anderen Schulanstalten oder einer anderen Nebenbeschäftigung, mit welcher eine Remuneration verbunden ist, sowie zu Betreibung eines Gewerbs bedarf es der Genehmigung der nächsten Aufsichtsbehörde und da, wo diese nicht durch die oberste Schulbehörde gebildet wird, auch der Genehmigung der letzteren.

(3) Dieselbe Genehmigung ist zu der Übernahme einer Stelle in dem Vorstande, dem Verwaltungs- oder dem Aufsichtsrathe einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht ertheilt werden, dafern diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

(4) Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

(5) Auf Lehrer, welche in Wartegeld stehen, finden diese Bestimmungen nicht Anwendung. Sie treten jedoch in Kraft, sobald ein Wartegeldempfänger wieder in den activen Dienst eintritt.

§ 30.
d) Verbot eigenmächtigen Verlassens der Stelle.

Kein Lehrer darf, im Falle der Berufung zu einer anderen Stelle oder der Amtsniederlegung, ohne Genehmigung der Collaturbehörde zu einem anderen Zeitpunkte, als am Schlusse des Schulsemesters, und auch dann nur nach vorausgegangener dreimonatlicher Aufkündigung, aus seinem Amte treten.

§ 31.
Ungesuchte Versetzung in eine andere Stelle.

(1) Jeder Lehrer kann von der obersten Schulbehörde aus administrativen, das Interesse der Schulanstalt betreffenden Rücksichten oder in Folge organischer Einrichtungen in eine andere Lehrstelle, welche sei-

nen Fähigkeiten entspricht, versetzt werden; es darf ihm jedoch sein bisher bezogenes Amtseinkommen nicht verkürzt werden.

(2) Bei Lehrern an den in § 4, Abs. 4 bezeichneten Anstalten kann eine solche Versetzung nur nach vorgängiger Begutachtung von Seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Collators erfolgen.

§ 32.
Ungesuchte Versetzung in Wartegeld.

(1) Die Bestimmungen, welche das Gesetz, die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835, § 19 (Seite 177 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835) und das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, § 8 (Seite 240 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1876), über die ungesuchte Versetzung von Staatsdienern in Wartegeld enthalten, gelten auch für Lehrer.

(2) Die in dieser Beziehung erforderlichen Entschließungen erfolgen jedoch nur durch die oberste Schulbehörde.

(3) Wider Lehrer an Anstalten nicht Königlicher Collatur (§ 4, Abs. 3 und 4) kann eine Versetzung in Wartegeld nach dem angezogenen § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 nur nach vorgängiger Begutachtung von Seiten der nächsten Aufsichtsbehörde und nach Gehör des Collators verfügt werden. Lehrer an diesen Anstalten sind nach Maßgabe desselben § 19, Abs. 4 auch zur Übernahme einzelner Aufträge der Collaturbehörde verbunden.

§ 33.
Ungesuchte Pensionierung.

(1) Ein Lehrer, welcher durch ein körperliches Gebrechen oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflicht dauernd unfähig geworden ist, kann, sofern er überhaupt pensionsberechtigt ist und um seine Versetzung in den Ruhestand nicht selbst nachsucht, auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Die in dieser Beziehung für Staatsdiener geltenden gesetzlichen Bestimmungen (Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, § 11, Abs. 2, §§ 12 und 13) kommen auch hier zur Anwendung.

(3) Über die Versetzung in Ruhestand nach Abs. 1 beschließt die oberste Schulbehörde, im Falle erhobener Einwendung das Gesammtministerium.

§ 34.
Disciplinarbestimmungen.

Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, §§ 15 bis mit 37 und 47, gilt auch für Lehrer mit der Maßgabe:

a.
zu § 18, Abs. 1.

Die Verfügung einer Disciplinarstrafe der in § 16 unter 1 und 2 gedachten Art steht der obersten Schulbehörde, die Ertheilung eines Verweises (§ 16 unter 1) auch der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie dem Director der betreffenden Anstalt zu.

b.
zu § 19, Abs. 2, §§ 24 und 28.

Die hier für Staatsdiener geordneten Disciplinargerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

c.
zu § 31.

Das zu Ausführung der Erkenntnisse der Disciplinarkammer und des Disciplinarhofs Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d.
zu § 37.

Die zeitweilige Enthebung vom Amte wird von der obersten Schulbehörde verfügt. Doch kann, wenn Gefahr im Verzuge ist, unter den Voraussetzungen dieses Paragraphen, einem Lehrer auch von der nächsten Aufsichtsbehörde, sowie von dem Director der betreffenden Anstalt die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist aber darüber sofort an die oberste Schulbehörde zu berichten. Eine Kürzung des Diensteinkommens hat diese Untersagung nicht zur Folge.

e.

Die rechtskräftige Verurtheilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Einkommens, Titels und Ranges und des Anspruchs auf Pension von Rechtswegen zur Folge.

§ 35.
Privatlehranstalten mit höheren Unterrichtszielen.

(1) Zur Errichtung oder Umgestaltung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in § 1 genannten höheren Unterrichtsanstalt steckt, bedarf es einer Concession, welche nur von dem Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ertheilt werden kann.

(2) Diese Concession ist eine persönliche und widerrufliche und soll nur auf den Nachweis gegebene werden, daß der Nachsuchende,

a) akademische Bildung besitzt und vor einer wissenschaftlichen Prüfungscommission die Candidatur des höheren Schulamts erlangt hat;
b) das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als Lehrerthätig gewesen ist, und
c) daß gegen die sittliche Würdigkeit desselben gegründete Bedenken nicht vorliegen.

(3) Jeder Director einer solchen Anstalt ist verpflichtet, vor Begründung oder Umgestaltung derselben der obersten Schulbehörde einen vollständigen Unterrichtsplan vorzulegen, alljährlich bei Beginn des Unterrichtsjahrs ein Lections-, Lehrer- und ein Schülerverzeichnis einzureichen und vor Annahme irgend eines Lehrers durch Vorlegung seiner Prüfungs- und Sittenzeugnisse die Qualification desselben zur Unterrichtsertheilung nachzuweisen.

(4) Als nächste Aufsichtsbehörde für jede derartige Anstalt und zur Vermittlung des Geschäftsverkehrs bestellt die oberste Schulbehörde eine Commission von zwei Mitgliedern, von welchen in der Regel das eine juristische und das andere fachmännische Bildung besitzt.

Besondere Bestimmungen.

I.
Gymnasien.

§ 36.
Aufgabe.

Aufgabe der Gymnasien ist, zum selbstständigen Studium der Wissenschaften durch allseitige humanistische, insbesondere altclassische Bildung in formeller und materieller Beziehung vorzubereiten

§ 37.
Gegenstände des Unterrichts.

(1) Die Lehrgegenstände theilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer,

unter welchen Religion, die deutsche, lateinische, griechische, französische, beziehentlich die hebräische Sprache, philosophische Propädeutik in Verbindung mit dem deutschen Unterricht, Zahlenrechnen, Mathematik, Physik, Naturbeschreibung, Geographie und Geschichte und in

2. Künste und Fertigkeiten,

worunter Zeichnen, Schönschreiben, Gesang und Turnen inbegriffen sind.

(2) Der Unterricht im Zeichnen ist nur für die Classen Sexta und Quinta, der Unterricht in der hebräischen Sprache nur für Diejenigen, welche Theologie zu studiren beabsichtigen, obligatorisch.

(3) Ebenso soll, soweit thunlich, für die Schüler der drei Mittelclassen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

§ 38.
Vertheilung des Unterrichtsstoffes.

(1) Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen überhaupt, sowie die hiernach erforderliche Anzahl von Lehrkräften wird von der obersten Schulbehörde, beziehentlich unter Berücksichtigung der betreffenden Vereinbarungen der deutschen Regierungen geregelt.

(2) Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der hebräischen Sprache, in der Stenographie, im Zeichnen und im Gesange, über 32 wöchentlich nicht ansteigen.

§ 39.
Classenzahl. Lebensalter.

(1) Jedes Gymnasium besteht aus neun Classen,

aus drei Unterclassen: Sexta, Quinta, Quarta;
drei Mittelclassen: Untertertia, Obertertia, Untersecunda;
und drei Oberklassen: Obersecunda, Unterprima und Oberprima.

(2) Nur die beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma sind auf die Mittel- und Oberclassen beschränkt. Diese nehmen aber ihre Zöglinge nicht vor dem erfüllten dreizehnten Lebensjahre auf und fordern von den Neueintretenden, daß sie in allen Unterrichtsfächern das Pensum der drei Unterclassen eines Gymnasiums bereits absolvirt haben.

(3) Dagegen genügt zur Aufnahme in die unterste Classe eines Gymnasiums das erfüllte neunte Lebensjahr.

§ 40.
Entlassung von Alumnen auf Fürstenschulen.

Zur Entlassung eines Zöglings einer der beiden Fürstenschulen, welcher sich im Alumnate befindet, ist in jedem Falle die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

§ 41.
Unterrichtsstunden der Lehrer an Fürstenschulen.

Bei den beiden Fürstenschulen kann die Zahl der Lehrstunden für den Rector auf wöchentlich 12 Stunden, für die übrigen Lehrer auf wöchentlich 18 Stunden herabgesetzt werden.

§ 42.
Reifeprüfung.

Der Gymnasialcursus wird mit einer Reifeprüfung abgeschlossen. Das Bestehen dieser Prüfung verleiht das unbeschränkte Recht zu akademischen Studien, sowie zum Eintritt in alle höheren Fachlehranstalten des Landes. Die Einrichtung der Reifeprüfung bestimmt die oberste Schulbehörde unter Berücksichtigung der Vereinbarungen zwischen den Regierungen des Deutschen Reiches.

II.
Realschulen I. Ordnung.

§ 43.
Aufgabe.

Die Realschulen I. Ordnung haben, wie die Gymnasien, die Aufgabe, die männliche Jugend zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen, sie gründen aber dieselbe vorzugsweise auf Unterricht in den modernen Sprachen, sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 44.
Gegenstände des Unterrichts.

(1) Die Lehrgegenstände theilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer,

welche die deutsche, lateinische, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, politische, mathematische und physische Geographie, Naturbeschreibung (Mineralogie, Botanik, Zoologie) und Naturlehre (Physik, Chemie), Zahlenrechnen, Mathematik (Algebra, Geometrie);

2. und in Künste und Fertigkeiten,

welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen.

(2) Außerdem soll womöglich für Schüler der Tertia, sowie der Unter- und Obersecunda, welche davon Gebrauch machen wollen, Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

§ 45.
Vertheilung des Unterrichtsstoffs.

(1) Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Bestimmung der Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen für die Realschulen bestimmt die oberste Schulbehörde.

(2) Die Stundenzahl in einer Classe darf, ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der Stenographie, im Turnen und Gesang, über 34 wöchentlichen nicht ansteigen.

§ 46.
Classenzahl. Aufnahmeerforderniß.

(1) Jede Realschule I. Ordnung besteht aus acht aufsteigenden Classen. Sie führen die Namen Sexta, Quinta, Quarta, Tertia, Untersecunda, Obersecunda, Unterprima, Oberprima.

(2) Die Aufnahme in die unterste Classe darf nicht vor dem erfüllten zehnten Lebensjahre geschehen.

§ 47.
Reifeprüfung.

(1) Der Unterrichtscursus schließt mit einer Reifeprüfung ab.

(2) Über die Einrichtung dieser Prüfung trifft die oberste Schulbehörde Bestimmung.

(3) Das in dieser Prüfung erworbene Zeugniß gewährt das Recht zu Studien an allen höheren Fachschulen des Landes und zum Besuche der Universität, um daselbst Mathematik und Naturwissenschaften, sowie Pädagogik in Verbindung mit modernen Sprachen zu studiren.

III.
Realschulen II. Ordnung.

§ 48.
Aufgabe.

Die Realschulen II. Ordnung sind Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend mit gleichen Bildungsmitteln, wie die Realschulen I. Ordnung. Das Unterrichtsziel ihrer ersten Classe entspricht jedoch im Wesentlichen nur demjenigen der Secunda der Realschulen I. Ordnung (vergl. § 52).

§ 49.
Gemeindeanstalten. Wirkung der Staatsunterstützung.

(1) Die Realschulen II. Ordnung sind Gemeindeanstalten, welche in Betreff der Mittel zu ihrer Begründung und Unterhaltung zunächst an die Einnahme der Anstalt selbst und an die Zuschüsse der Gemeinde gewiesen sind.

(2) Genießen Realschulen II. Ordnung Staatsunterstützungen, so kommt die Besetzung der Stelle des Directors und des ersten Oberlehrers der obersten Schulbehörde zu, dafern nicht derselben in Betreff der Stellenbesetzung bereits weiter gehende Befugnisse eingeräumt worden sind.

§ 50.
Classenzahl. Aufnahmerforderniß.

(1) Die Realschulen II. Ordnung, welche ihre Schüler ganz in demselben Lebensalter und unter denselben Anforderungen an deren Vorbildung, wie die Realschule I. Ordnung, aufnimmt (vergl. § 46), baut sich aus fünf Classen auf, welche als fünfte, vierte, dritte, zweite und erste Classe zu bezeichnen sind.

(2) Für die erste Classe wird in der Regel ein zweijähriger Besuch erfordert und es bilden die Schüler des zweiten Jahres zwar eine besondere Abtheilung, es sollen aber beide Abtheilungen im Unterrichte vereinigt sein, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt (vergl. § 11).

§ 51.
Unterrichtsgegenstände.

(1) Die Realschulen II. Ordnung haben in der Hauptsache dieselben Lehrgegenstände, welche für die Realschulen I. Ordnung § 44 vorgeschrieben sind.

(2) Die Schüler derselben sind aber nur zur Erlernung von zwei fremden Sprachen verpflichtet und es wird in denselben je nach dem örtlichen Bedürfnisse nur entweder in der lateinischen und französischen, oder in der französischen und englischen Sprache ein zur Theilnahme für alle Schüler verbindlicher Unterricht ertheilt.

§ 52.
Lehrziele.

(1) Die Lehrziele der Realschule I. Ordnung gelten auch für die Realschule II. Ordnung in der Weise, daß sie in den Classen V, IV, III und II für keinen Unterrichtsgegenstand tiefer gestellt werden dürfen, als in den ihnen entsprechenden Classen VI, V, IV und III der Realschulen II. Ordnung.

(2) Dagegen soll das Lehrziel der zweijährigen ersten Classe der Realschule II. Ordnung, welche der Secunda der Realschule I. Ordnung entspricht, namentlich in Mathematik und Naturwissenschaften nicht wesentlich höher, als für die Untersecunda der Realschule I. Ordnung gestellt, dafür aber in Geographie, Geschichte, deutscher Literatur und in den fremden Sprachen so abgerundet werden, daß die Bildung der Schüler zu einem gewissen, in der Natur des Lehrgegenstands begründeten Abschlusse gelangt.

§ 53.
Qualification der Lehrer.

(1) Die Anstellung ausgezeichneter Volksschullehrer ohne akademische Bildung soll an den Realschulen II. Ordnung nicht unbedingt ausgeschlossen sein (vergl. § 18), doch dürfen in dem gesammten Lehrercollegium, ordentliche und provisorische Oberlehrer zusammengerechnet, in der Regel nicht mehr als zwei Lehrer ohne akademische Bildung Anstellung finden. Dieselben sollen auch im Lehrercollegium nicht höher als bis in die zweite Oberlehrerstelle aufrücken.

(2) Für die Stelle des Directors und des ersten Oberlehrers ist akademische Bildung und der Abschluß derselben durch die Prüfung für das höhere Schulamt oder nach Befinden durch eine derselben gleichstehende Prüfung unerläßlich.

§ 54.
Stundenzahl.

Die Directoren der Realschulen II. Ordnung sind bis zu 16 Stunden Unterricht wöchentlich verpflichtet (vergl. § 28).

§ 55.
Reifeprüfung.

Bei den Realschulen II. Ordnung tritt die schriftliche und mündliche Jahresprüfung der Oberclasse an die Stelle der Reifeprüfung.

IV.
Volksschullehrer-Seminare.

§ 56.
Aufgabe.

Die Schullehrer-Seminare haben die Aufgabe, einen für den öffentlichen Schul- und Kirchschuldienst wohl vorbereiteten Lehrerstand auszubilden.

§ 57.

Seminarcursus. Aufnahme.

(1) Der Unterricht wird in 6 aufsteigenden, bei dem Unterrichte von einander getrennten Classen unentgeltlich ertheilt.

(2) Keine dieser Classen soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen.

(3) Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler erfolgt nur einmal im Jahre nach Ostern. Der Aufzunehmende soll mindestens das 13. Altersjahr vollendet haben und den Grad der Vorbildung nachweisen, welchen ein zur Entlassung aus der mittleren Volksschule reife Schüler erreicht haben muß.

§ 58.

Gegenstände des Seminarunterrichts.

(1) Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
Deutsche Sprache mit Einschluß der deutschen Literatur,
Lateinische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie),

und

Naturlehre,
(Physik und Anfänge der Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Schreiben,
Zeichnen,
Turnen.

(2) Die Theilnahme an diesen Lehrfächern ist obligatorisch, doch können Schüler der oberen fünf Classen bei bescheinigtem entschiedenen Mangel an musikalischer Befähigung oder auf Grund ärztlichen Zeugnisses von der Theilnahme am Musikunterrichte, wozu jedoch der Gesangunterricht insoweit nicht zu rechnen ist, durch den Director entbunden werden.

(3) Den Zöglingen der V., IV. und III. Classe wird facultativer Unterricht in der Stenographie ertheilt.

§ 59.

Lehrgang, Lehrziele, Stundenzahl einer Classe.

(1) Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde.

(2) Die Stundenzahl in einer Classe darf, ungerechnet den Unterricht in der Musik und Stenographie, über 36 Stunden wöchentlich nicht ansteigen.

§ 60.

Seminarübungsschulen.

(1) Mit jedem Seminar ist eine Seminarübungsschule verbunden, in welcher den Seminarzöglingen Gelegenheit zum Anhören von Musterlectionen und zu eigenen Versuchen in Ertheilung von Unterricht geboten wird.

(2) Dieselbe ist als mittlere Volksschule zu vier Classen, von denen in der Regel keine mehr als 24 Kinder zählen soll, organisirt und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirectors. Der Unterricht in derselben wird theil von den Lehrern des Seminars, theils unter Aufsicht derselben von Zöglingen des Seminars ertheilt.

(3) Von der Beaufsichtigung des Ortsschulvorstands und der Bezirksschulinspection (§§ 24 bis 35 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, Seite 365 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) ist die Seminarübungsschule ausgenommen.

(4) Die Kinder der Seminarübungsschule, von denen ein mäßiges Schulgeld zu entrichten ist, werden auf Anmeldung ihrer Angehörigen von dem Seminardirector ausgewählt und sind durch ihren Eintritt von der Verpflichtung zum Besuche der Ortsschule befreit.

(5) Entgegenstehende Verträge sind sobald als möglich aufzulösen.

§ 61.
Internat.

(1) Den Seminarzöglingen wird im Seminargebäude, soweit die vorhandenen Wohn- und Schlafräume reichen, freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung gewährt.

(2) Wo die Räumlichkeiten nur theilweise ausreichen, haben zunächst die Zöglinge der Mittel- und Unterclassen III bis VI darauf Anspruch.

(3) Zöglinge, deren Eltern am Seminarorte leben, sowie solche, denen eine nach dem Ermessen des Seminardirectors geeignete Wohnung außerhalb des Seminars beschafft wird, können außerhalb des Seminars wohnen.

§ 62.
Speisung.

(1) Für die im Seminargebäude wohnenden Zöglinge ist eine gemeinsame Verköstigung einzurichten.

(2) Ein dafür zu entrichtendes Kostgeld wird nach dem Selbstkostenpreise bestimmt, seine Höhe richtet sich nach einer zwei Mal im Jahre erfolgenden Abschätzung.

(3) Die Speiseordnung für die Seminare wird von der obersten Schulbehörde aufgestellt.

§ 63.
Strafweise Entlassung von Beneficiaten.

Zur strafweisen Entlassung von Seminarzöglingen, welche im Genusse von Stipendien und Freistellen stehen, ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

§ 64.
Qualification der Lehrer.

(1) An den Seminaren sollen in Rücksicht auf die praktischen Lehrübungen und das Bedürfniß der Seminarübungsschulen auch ausgezeichnete Volksschullehrer ohne akademische Bildung Verwendung und Anstellung finden (vergl. § 18).

(2) Doch darf die Zahl derselben den dritten Theil der Gesammtzahl der Lehrer des Seminars nicht übersteigen.

§ 65.

Verpflichtungen derselben.

(1) Die ordentlichen und provisorischen Oberlehrer sind bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich verpflichtet.

(2) Die Überwachung des Internats hat zunächst der Seminardirector unter Beiziehung eines Hilfslehrers zu besorgen, weshalb Beiden Wohnung im Seminargebäude anzuweisen ist. Doch sind auch die übrigen Seminarlehrer zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung des Internats verbunden.

§ 66.
Schulamtscandidaten-Prüfung.

(1) Den Seminarcursus beschließt die im § 17 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, angeordnete Schulamtscandidaten-Prüfung, deren Einrichtung von der obersten Schulbehörde bestimmt wird.

(2) Das Bestehen derselben verleiht das Recht zum Antritt von Hilfslehrerstellen im öffentlichen Schuldienste und zu privater Lehrthätigkeit innerhalb der Grenzen des Volksschulunterrichts.

§ 67.
Aufsichtsbehörden.

(1) Die Staats-Seminare stehen unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung der obersten Schulbehörde.

(2) Auf Grund particularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde und beziehentlich die Collaturbehörde:

für das landständige Seminar zu Bautzen:
die aus landständigen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation;
für das Freiherrlich von Fletchersche Seminar:
die bestätigten Administratoren;
für das Seminar zu Waldenburg:
das Gesammtconsistorium zu Glauchau;
für das katholische Seminar zu Bautzen:
das domstiftliche Consistorium daselbst.

(3) Die oberste Aufsicht über diese Anstalten übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

V.
Lehrerinnen-Seminare.

§ 68.
Lehrgegenstände.

(1) Der Unterricht in den Lehrerinnen-Seminaren umfaßt:

Religion,
Deutsche Sprache und Literatur,
Französische Sprache und Literatur,
Englische Sprache und Literatur,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften,

und zwar:

Naturbeschreibung,
(Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anthropologie)

und

Naturlehre,
(Elemente der Physik und Chemie),
Arithmetik,
Formen- und Raumlehre,
Pädagogik mit Einschluß der Katechetik, Psychologie und Logik,
Musik,
Zeichnen,
Schreiben,
Turnen,
Nadelarbeiten,
Stenographie.

(2) Der Unterricht in der englischen Sprache, im Clavierspiel, der Harmonielehre und Stenographie ist nicht obligatorisch.

§ 69.
Aufnahme.

(1) Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre und setzt eine Vorbildung voraus, wie solche im Durchschnitt die mittlere Volksschule gewährt.

(2) Der Unterricht wird in fünf aufsteigenden Classen ertheilt.

(3) Es kann jedoch eine Anstalt auch so organisirt werden, daß ein höheres Lebensalter zum Eintritt und demgemäß eine entsprechend höhere Vorbildung erfordert, dafür aber die Ausbildung in einer geringeren Anzahl von Jahrescursen zu Ende geführt wird

§ 70.
Vertheilung des Unterrichtsstoffs.

(1) Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Classen und die Lehrziele für die einzelnen Unterrichtsgegenstände bestimmt die oberste Schulbehörde.

(2) Die Schülerzahl einer Classe darf über 25 nicht ansteigen; keine Classe darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten, wobei der Unterricht in facultativen Lehrfächern nicht in Betracht kommt.

§ 71.
Seminar-Übungsschule.

Mit jedem Lehrerinnen-Seminar ist eine Mädchenschule als Seminar-Übungsschule zu verbinden, deren Einrichtung die oberste Schulbehörde bestimmt.

§ 72.
Lehrer und Lehrerinnen.

Die Lehrer und ständigen Lehrerinnen an den Lehrerinnen-Seminaren haben dieselben Rechte und Pflichten, wie die Lehrer an den übrigen Seminaren. Die Stellung der nicht ständigen und fremdländischen Lehrerinnen wird von der obersten Schulbehörde besonders geregelt.

§ 73.

Reifeprüfung.

(1) Der Cursus der Lehrerinnen-Seminare schließt mit einer Staatsprüfung ab, deren Erstehung zur öffentlichen und privaten Lehrthätigkeit nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen befähigt.

(2) Die näheren Bestimmungen über Einrichtung dieser Prüfung, zu deren Erstehung keine Aspirantin vor vollendetem 18. Lebensjahre zuzulassen ist, trifft die oberste Schulbehörde.

§ 74.

Analog anzuwendende Bestimmungen.

Außerdem leiden, soweit die Verhältnisse dies gestatten, die in § 60, Abs. 3, 4 und 5, in §§ 62, 63, 64, 65 und 66, sowie in § 67, Abs. 1 getroffenen Bestimmungen auch auf die Lehrerinnen-Seminare Anwendung.

§ 75.

(1) Alle mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

(2) In den der Ausführung durch die oberste Schulbehörde unterliegenden Punkten bleiben bis zum Erlasse neuer Bestimmungen die bestehenden Regulative und Ordnungen in Geltung.

(3) Unser Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt, und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt.

(4) Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1876, S. 317-335.

Dokument 2 **Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (vom 29. Januar 1877)**

§ 1.
Zu §§ 4-8 und § 67 des Gesetzes.

(1) Die Verordnung, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betreffend, vom 21. März 1835 (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), die Verordnung wegen Erlassung eines Nachtrags zu der Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien s. w. d. a. betreffend, vom 2. Januar 1862 (Seite 3 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1862) und die Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend, vom 28. August 1874 (Seite 226 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), die erstere, soweit dieselbe nach der Verordnung vom 28. August 1874 noch in Kraft besteht, werden aufgehoben.

(2) An deren Stelle treten die Bestimmungen in §§4 bis 8 und 67 des Gesetzes.

§ 2.
Zu § 5, al. 4 und 5 des Gesetzes.

Auch wenn zur Unterhaltung der Anstalten ein Staatszuschuß nicht gewährt wird, ist jede Feststellung oder Veränderung von Schulgeldsätzen, bevor sie in Kraft tritt, der obersten Schulbehörde, was Stiftungsanstalten betrifft, zur Prüfung vom Standpunkte der Stiftungsaufsicht, anzuzeigen.

§ 3.
Zu § 9, al. 1 des Gesetzes.

(1) Die unmittelbare Leitung der Anstalt durch den Director umfaßt Lehrende und Lernende, Erziehung und Unterricht.

(2) Im Einzelnen ergeben sich die Befugnisse und Verpflichtungen des Directors, soweit solche einer ausdrücklichen Feststellung bedürfen, aus dem Gesetze, gegenwärtiger Verordnung und den mit dieser Verordnung publicirten Lehr- und Prüfungs-, beziehentlich Seminar-Ordnungen.

(3) Hier ist hervorzuheben: Der Director

1. führt die an ihn ergehenden Anordnungen der vorgesetzten Behörde aus und erstattet an sie die erforderlichen Berichte,
2. entwirft nach Anhörung des Lehrercollegiums die Lectionspläne und sorgt für deren rechtzeitige Einsendung zur Genehmigung,
3. beruft und leitet die Lehrer-, wie die von Zeit zu Zeit zu haltenden Fachconferenzen und sorgt in diesen Conferenzen, wie in wiederholten Classenrevisionen für die einheitliche Zusammenfassung der Thätigkeit aller Lehrer,
4. nimmt die Anmeldungen zur Aufnahme und zum Abgange von Schülern entgegen, führt die Aufsicht über das gesammte Schuleigenthum: die Schulgebäude, das Schulinventar, die Schulbibliothek, dafern nicht für diese besondere Bibliothekare angestellt sind, die Lehrmittel und Sammlungen für Unterrichtszwecke, wobei ihm jedoch gestattet ist, unter seiner Oberaufsicht und Verantwortung in der speciellen Aufsicht über Bibliothek, Lehrmittel und Sammlungen durch einzelne, hierzu geeignete Lehrer sich vertreten zu lassen,
5. hat die Repositur der Schulacten, worin alle eingehenden Verordnungen und amtlichen Zufertigungen, die Concepte der von ihm erstatteten Anzeigen und Berichte, die Conferenzprotokolle, die Schülerverzeichnisse, die halbjährigen und Abgangscensuren, die über die Abgangsprüfungen geführten Protokolle und die Schulnachrichten aufzubewahren sind,
6. führt das Schulsiegel.

§ 4.

Zu § 9, al. 2 des Gesetzes.

(1) Zur Vertheilung der Classenordinariate, sowie zu Änderungen in der getroffenen und besthätigten Vertheilung derselben ist die Genehmigung der obersten Schulbehörde erforderlich.

(2) Zum Ordinarius der Classe (Classenvorsteher) wird in der Regel derjenige Lehrer zu bestellen sein, welcher in derselben vorzugsweise beschäftigt ist und den hauptsächlichsten Unterricht ertheilt.

(3) Demselben liegt zunächst die Aufsicht über Fleiß und Betragen der Schüler sein Classe ob.

(4) Insbesondere hat derselbe durch Vereinbarung mit den übrigen in der Classe unterrichtenden Lehrer dafür zu sorgen, daß die Aufgaben zu häuslichen Schularbeiten das zulässige Maß nicht überschreiten und auf die einzelnen Wochentage möglichst gleichmäßig sich vertheilen. Den einzelnen Anstalten bleibt überlassen, zur besseren Controle hierüber für jede Classe einen Arbeitsplan festzustellen und in derselben aushängen zu lassen.

(5) Der Ordinarius führt die Versäumnistabelle und das Lectionsbuch der Classe (Classenbuch) und ist für die ordnungsmäßigen Einträge seiten aller in der Classe beschäftigten Lehrer verantwortlich.

§ 5.

Zu § 9, al. 3 des Gesetzes.

(1) Die Lehrerconferenz hat als ihre hauptsächlichste Aufgabe anzusehen: Förderung einheitlicher Thätigkeit durch gegenseitige Anregung, Mittheilung und Besprechung; sodann Berathung und Beschlußfassung über wichtige Angelegenheiten und Vorkommnisse der Schule, endlich Erledigung der höheren Orts ihr zugewiesenen Geschäfte.

(2) Nichtständige Lehrer (Hilfs-, Probe- und bez. Fachlehrer) sind zwar in der Regel zu den Besprechungen und Berathungen der Conferenz zuzuziehen, haben aber kein Stimmrecht.

(3) Die Lehrerconferenz versammelt sich allmonatlich einmal, nach Bedürfniß öfter, in außerordentlichen Fällen sogleich.

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse derselben ist jedesmal Protocoll aufzunehmen,

(5) Der Director ist nicht genöthigt, gegen seine Ansicht durch Stimmenmehrheit gefaßte Beschlüsse ohne vorher eingeholte Entscheidung der höheren Behörde auszuführen.

(6) In Betreff der am Schlusse jeder Woche an den beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma abzuhaltenden Synoden bewendet es bei den bisherigen Einrichtungen.

§ 6.

Zu § 10, al. 1, § 12, § 38, al. 1, §§ 42, 47, 52, 55, 59 und 71 des Gesetzes.

Die näheren Bestimmungen über Lehrordnung und Schulprüfungen sind enthalten:

1. für die Gymnasien in der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien, Beilage A,
2. für die Realschulen I. Ordnung in der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung, Beilage B,
3. für die Realschulen II. Ordnung in der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung, Beilage C,
4. für die Volksschullehrer-Seminare in der Seminarordnung für die Volksschullehrer-Seminare, Beilage D,
5. für die Lehrerinnen-Seminare in der Seminarordnung für die Lehrerinnen-Seminare, Beilage E,
6. die näheren Bestimmungen speciell über Lehrordnung in den Abschnitten A, die über Aufnahme, Aufnahmeprüfung, Semestral-, Jahres- und zu A und B Reifeprüfungen in den Abschnitten B dieser Beilagen.

§ 7.

Zu § 10, al. 2 des Gesetzes.

Schüler, in deren Bekenntnisse an der von ihnen besuchten Anstalt Religionsunterricht nicht ertheilt wird, sind von dem Religionsunterrichte durch den Director (Rector) zu dispensiren, sofern sie das 14. Lebenjahr vollendet haben, oder doch von ihnen der Nachweis beigebracht wird, daß für ihren Religionsunterricht möglichst gesorgt ist

§ 8.
Zu § 10, al. 2, § 37, Nr. 2, § 44, Nr. 2, § 51, al. 1 des Gesetzes.

Von der Theilnahme am Gesange und Turnen, welche zwar zu den obligatorischen, nicht aber zu den wissenschaftlichen Unterrichtsgegenständen gehören, kann der Director auf Grund ärztlichen Zeugnisses Dispensation ertheilen.

§ 9.
Zu § 13 des Gesetzes.

(1) Die Zusammenstellung erfolgt durch die Lehrerconferenz unter Mitwirkung der Schulcommission, beziehentlich Aufsichts- oder Collaturbehörde.

(2) Jedem Schüler ist bei seiner Aufnahme ein Exemplar auszuhändigen.

§ 10.
Zu § 14 des Gesetzes.

(1) Schulstrafen sind:

1. Verweis,
2. Anweisung eines besonderen Platzes während der Lehrstunde bei Schülern der Unterclassen,
3. Aufgabe einer häuslichen Strafarbeit,
4. Schularrest (nicht Carcer und nicht über die Dauer einer Stunde) mit zweckmäßiger Beschäftigung (unter Aufsicht),
5. Verweis vor der versammelten Classe,
6. Carcerstrafe bis zu zwei Stunden,
7. Vorhalt und Verweis vor der Conferenz,
8. Androhung der Entlassung (Dimission),
9. Entfernung von einem Ehrenamte in der Classe und damit verbundene Degradation,
10. Entziehung von Beneficien, besonders solcher, welche die Conferenc verleiht, z. B. Schulgelderlaß, Stipendien etc.,
11. Carcerstrafe über zwei Stunden mit oder ohne Carene,
12. Entlassung (Dimission).

(2) Die Strafen unter 1 bis 4 kann der Lehrer, die unter 5 und 6 der Director, die unter 7 bis 12 nur die Lehrerconferenz, zu 12 vorbehältlich der Bestimmungen in § 14, al. 3, §§ 40, 63 und 74 verfügen.

(3) Bei ernsteren Straffällen hat der Lehrer den Director von der Veranlassung dazu in Kenntniß zu setzen. Der Classenordinarius und, wenn dieser selbst die Strafen verfügt hat, der Director hat [haben] darauf zu achten, daß die Strafen unter 3 und 4 das zulässige Maß nicht überschreiten.

(4) Der Direktor ist unter Umständen befugt, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen.

(5) Wegen der Ausschließung von allen öffentlichen Anstalten (Exclusion) vergl. § 14 des Gesetzes, letztes Alinea.

§ 11.

Zu § 15 des Gesetzes.

(1) Die jährlichen 10 Ferienwochen sind mit 4 Wochen auf die Sommerferien, mit je 2 Wochen auf die Oster- und Weihnachtszeit, mit je einer Woche auf Pfingsten und den Semesterschluß zu vertheilen.

(2) Die Sommerferien beginnen am dritten Sonnabende des Monats Juli, die Michaelisferien mit dem Sonnabende vor dem Michaelistage. Der Eintritt der Ferien darf ohne höhere Genehmigung vor Beendigung der Unterrichtsstunden am Freitage Nachmittags niemals erfolgen.

(3) Rücksichtlich der schulfreien Tage aus Anlaß besonderer Schulfeierlichkeiten bewendet es bei den hierüber erlassenen Bestimmungen.

(4) Dagegen sind schulfreie Tage aus Anlaß von Jahrmärkten, Vogelschießen, Kirchweihen und dergleichen auf das geringste Maß einzuschränken und thunlichst ganz in Wegfall zu bringen.

(5) Bezüglich der Aufgaben zu Ferienarbeiten wird bestimmt:

1. Für die Ferien zu Pfingsten und Michaelis fallen Ferienaufgaben ganz weg.
2. Für die Sommer-, Ostern- und Weihnachtsferien sind die Ferienaufgaben dergestalt zu beschränken, daß der Schüler, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich 1 bis höchstens 2 Stunden beschäftigt wird.
3. Der Ordinarius der Classe hat vor Beginn der Ferien sämmtliche Aufgaben für die Classe der Genehmigung des Directors zu unterbreiten.
4. Schülern, welche in der Ferienzeit längere Reisen unternehmen oder einer Kur sich unterziehen, ist in Betreff dieser Aufgaben Nachsicht zu ertheilen.

§ 12.
Zu § 16 des Gesetzes.

Bezüglich der zur Unterrichtsertheilung bestimmten Gebäude und Räume leiden die Vorschriften der Verordnung, die Anlage und innere Einrichtung der Schulgebäude in Rücksicht auf Gesundheitspflege betreffend, vom 3. April 1873 (Seite 258 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) analoge Anwendung.

§ 13.
Zu §§ 17 und 18 des Gesetzes.

Die Lehrer für Französisch und Englisch an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung, auch wenn dieselben vorzugsweise oder ausschließlich mit Unterricht in diesen Sprachen beschäftigt werden, sind den Fachlehrern im Sinne des vorliegenden Gesetzes nicht beizuzählen. Zu ihrer Verwendung, wie zur ständigen Anstellung an Gymnasien und Realschulen I. Ordnung ist die vor der wissenschaftlichen Prüfungscommission Section I oder II erlangte Candidatur für das höhere Schulamt erforderlich (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875 publicirte Regulativ, die Prüfung für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend, §§ 6 und 7 – Seite 300 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875). Paragraph 34 der mit der Bekanntmachung vom 8. October 1874 publicirten Prüfungsordnung für Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen (Seite 367 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), soweit derselbe dieser Bestimmung entgegensteht, wird aufgehoben.

§ 14.
Zu § 19 des Gesetzes.

(1) Die Verpflichtung eines Lehrers bei seinem erstmaligen Eintritt in eine selbständige Stelle erfolgt unter Beobachtung der dabei angeordneten Formen (vergl. Verordnung, die Verpflichtung der Civilstaatsdiener und anderer in öffentlichen Functionen stehenden Personen betreffend, vom 2. November 1837 – Gesetz- und Verordnungsblatt § 2, al. 2) durch Ableistung nachstehenden Eides:

Ich, N. N., schwöre hiermit zu Gott, daß ich dem Könige treu und gehorsam sein, unter genauer Beobachtung der Gesetze des Landes und der Landesverfassung das mir übertragende Amt als ständiger Lehrer nach meinem besten Wissen und Gewissen verwalten und mich allenthalben den Anforderungen meiner Vorgesetzten gemäß bezeigen will. So wahr mir Gott helfe durch Jesum Christum, seinen Sohn, unsern Herrn.

(2) Ist der zu Verpflichtende Candidat der Theologie oder des Predigtamts, oder sonst durch seine Prüfungszeugnisse zur Ertheilung von Religionsunterricht qualificirt und berechtigt (vergl. das mit der Verordnung vom 6. August 1875 publicirte Regulativ, die Prüfungen für die Candidaten des höheren Schulamts betreffend, § 7 – Seite 301 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1875), so tritt zur eidlichen Verpflichtung das Gelönbiß religiöser Treue hinzu, welches nach der Verordnung, die Verpflichtung der Geistlichen und Religionslehrer betreffend, vom 27. Juli 1871 (Seite 179 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1871), § 2, Formular B in folgender Fassung:

„Ich gelobe vor Gott, daß ich das Evangelium von Christo, wie dasselbe in der heiligen Schrift enthalten und in der ersten ungeänderten Augsburgischen Confession, sowie in den beiden Katechismen Dr. Luthers bezeugt ist, nach bestem Wissen und Gewissen lauter und rein lehren will“

abzulegen und in der § 3 daselbst vorgeschriebenen Weise abzunehmen ist.

(3) Wegen Vornahme der Verpflichtung ergeht mit der Designation, beziehentlich mit der Genehmigung der Anstellung des betreffenden Lehrers besondere Anordnung.

(4) Über die erfolgte Verpflichtung ist ein von dem betreffenden Lehrer mit zu unterzeichnendes Protokoll, welchem die Eidesformel, beziehentlich auch die Formel des religiösen Angelöbnisses wörtlich zu inseriren ist, aufzunehmen. Dasselbe ist zu den Instanzacten zu bringen und davon beglaubigte Abschrift an das Ministerium einzusenden.

(5) Beim Eintritt in ein ständiges Lehramt an einer anderen Anstalt sind Lehrer, welche bereits ein ständiges Amt bekleidet haben und für dasselbe verpflichtet worden sind, unter Verweisung auf den früher geleisteten Eid, beziehentlich auf das früher abgelegte religiöse Gelöbniß, nur durch Handschlag in Pflicht zu nehmen.

(6) Auch über die Verpflichtungen, welche mittelst Handschlags erfolgen, ist in jedem einzelnen Falle eine von dem Verpflichteten mitzuunterschreibende Registratur aufzunehmen und an die oberste Schulbehörde in beglaubigter Abschrift einzusenden.

§ 15.
Zu § 24 des Gesetzes.

(1) Über Urlaubsgesuche beschließt die oberste Schulbehörde auf Bericht der Schulkommission.

(2) Doch ist der Director befugt, in dringenden Fällen bis zu drei Tagen sich selbst und bis zu sieben Tagen den Lehrern Urlaub zu ertheilen. Von der Beurlaubung ist die Schulcommission in Kenntniß zu setzen.

(3) Die Vertretung des Beurlaubten ist nach § 29 des Gesetzes zu regeln. Der Director wird in Directorialgeschäften, sofern im einzelnen Falle Anderes nicht angeordnet wird, durch den ersten Oberlehrer vertreten.

§ 16.
Zu § 25 des Gesetzes.

(1) Die Pension der Lehrer ist nach dem Gesetze, die Emeritirung ständiger Lehrer an Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (Seite 98 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), verbunden mit den in den Gesetzen vom 9. April 1872 (Seite 117 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) und 5. März 1874 (Seite 22 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874) enthaltenen Nachträgen, die Pension der Wittwen und Waisen nach dem Gesetze, die Errichtung einer Pensionscasse für die Wittwen der Lehrer an evangelischen Schulen betreffend, vom 1. Juli 1840 (Seite 121 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1840) in Verbindung mit dem Gesetze vom 9, April 1872 zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 1. Juli 1840 (Seite 119 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1872) zu bemessen.

(2) Der zweimonatliche Gnadengenuß der Wittwen und der Waisen eines Lehrers beginnt mit dem ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats.

§ 17.
Zu § 29, al. 1 des Gesetzes.

Zu den Nothfällen im Sinne dieses Alinea gehören auch Vacanzen in Folge von Todesfällen.

§ 18.
Zu § 29, al. 2 des Gesetzes.

Zur Ertheilung von Privatunterricht ist ein Lehrer insoweit berechtigt, als es ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung geschehen kann.

§ 19.
Zu § 35 des Gesetzes.

(1) Gesuche um Ertheilung der Concession zur Errichtung einer Privatlehranstalt, welche sich das Ziel einer der in § 1 des Gesetzes genannten höheren Unterrichtsanstalten stellt, sind unmittelbar an die oberste Schulbehörde zu richten.

(2) Den Gesuchen ist außer den nach al. 2 und 3 des Gesetzes nöthigen Zeugnissen und Unterlagen ein Nachweis über die zur Errichtung und Unterhaltung erforderlichen Mittel (Unterrichtsräume, Lehrmittel etc.) beizufügen.

(3) In dem nach al. 3 des Gesetzes zu überreichenden Unterrichtsplane sind der Charakter, die Aufgabe und die Lehrziele der Anstalt genau zu bezeichnen.

(4) Bezüglich des Geschäftskreises der in al. 4 des Gesetzes geordneten Commissionen gelten, soweit hier anwendbar, die Bestimmungen über die Schulcommissionen.

(5) Wegen Bestellung dieser Commissionen für bereits bestehenden Privatlehranstalten ergeht an die betreffenden Anstalten besondere Verordnung.

(6) Die an das Bestehen einer Reifeprüfung in § 42 und § 47 des Gesetzes geknüpften Rechte können nur durch eine Reifeprüfung an einer öffentlichen Anstalt erworben werden.

§ 20.
Zu § 42 des Gesetzes.

Die Verordnung, die Maturitätsprüfung der Inländer betreffend etc., vom 30. Juni 1861 (Seite 108 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1861) wird aufgehoben. An deren Stelle treten die Bestimmungen in § 60 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

§ 21.
Zu § 51, al. 2 des Gesetzes.

Als die zwei fremden Sprachen, deren Erlernung obligatorisch ist, sind in der Regel die französische und englische Sprache anzusehen. Wo davon abweichend die lateinische und französische Sprache als solche bestimmt werden soll, ist dazu die Genehmigung des Ministeriums erforderlich.

§ 22.
Zu § 52, al. 2 des Gesetzes.

Für die Art und Weise, in welcher das Lehrziel in den einzelnen Unterrichtsfächern abzurunden und abzuschließen ist, sind die Bestimmungen unter 5 der Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung maßgebend.

§ 23.
Zu § 57, al. 1 des Gesetzes.

Die Unentgeltlichkeit des Unterrichts bezieht sich nur auf inländische Zöglinge. Nichtsächsische Zöglinge und sogenannte Hospitanten (§ 41 unter b der Seminarordnung) haben in der Regel ein Schulgeld von jährlich 120 Mark zu zahlen.

§ 24.
Zu §§ 60 und 71 des Gesetzes.

(1) Die Seminarübungsschulen sind öffentliche Volksschulen und unterliegen als solche allen Bestimmungen des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) und der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 (Seite 155 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874), soweit nicht das vorliegende Gesetz und die Eigenschaft der Schulen als Seminarübungsschulen an Anderes bedingen.

(2) Im Einzelnen wird bestimmt:

a) Die Seminarübungsschule erstreckt sich nicht auf die Fortbildungsschule.

b) Wer für ein Kind die Befreiung vom Besuche der Ortsschule wegen Besuchs der Seminarübungsschule in Anspruch nimmt, hat Solches dem Schulvorstande anzuzeigen. Außerdem hat der Seminardirector den Eintritt schulpflichtiger Kinder in die Seminarübungsschule dem Schulvorstande mitzutheilen.

Der Besuch der Seminarübungsschule befreit von der Verpflichtung zur Bezahlung von Schulgeld an die Ortsschule.

c) Vor Beginn eines neuen Schuljahrs hat der Seminardirector durch öffentliche Bekanntmachung zur Anmeldung in die Seminarübungsschule aufzufordern.

Bezüglich der Aufnahme und der am Beginne eines jeden Schuljahrs vorzunehmenden Ordnung der Schule hat der Seminardirector den Bestimmungen in § 6 der Verordnung vom 25. August 1874 nachzugehen.

d) Zu den am Schlusse jedes Schuljahrs zu haltenden Prüfungen, desgleichen zu der feierlichen Entlassung der Schüler (§ 10, al. 4 der Verordnung vom 25. August 1874) hat der Seminardirector mittelst öffentlicher Bekanntmachung einzuladen.

e) Das in § 8, al. 2 der Verordnung vom 25. August 1874 geordnete Recht des Lehrers und Localschulinspectors steht an Seminarübungsschulen dem Seminardirector zu.

f) Über Gesuche um vorzeitige Entlassung aus der Schule entscheidet der Seminardirector nach Gehör des Schulvorstands, über Beschwerden gegen seine Entschließung die oberste Schulbehörde.

g) Die Bestrafung unentschuldigter oder ungerechtfertigter Versäumnisse erfolgt auch bei Seminarübungsschulen auf Antrag des Schulvorstands, welchem deshalb die Versäumnißtabelle zur Prüfung und Entschließung nach § 12 der Verordnung vom 25. August 1874 zuzustellen ist.

Desgleichen stehen dem Schulvorstande auch in Betreff der Seminarübungsschule die Befugnisse zu, welche in § 5, al. 3 und 5 des Gesetzes vom 26. April 1873 geordnet sind. Über Beschwerden in Betreff der Seminarübungsschule oder gegen die an dieser Schule verwendeten Lehrer entscheidet, sofern sich dieselben nicht durch Verständigung mit dem Seminardirector oder dem betreffenden Lehrer erledigen sollten, die oberste Schulbehörde.

Unter der zuständigen Behörde in § 5, al. 6 des Gesetzes vom 26. April 1873 ist, dafern nicht im einzelnen Falle die Zuständigkeit der Gerichts- oder Polizeibehörde begründet ist, auch für die Seminarübungsschulen die betreffende Schulinspection zu begreifen.

h) Die von den Lehrern zu führenden Verzeichnisse über Kinder aus gemischten Ehen sind für die Seminarübungsschule von dem Seminardirector zu führen und am Schlusse des Kalenderjahrs an den Bezirksschulinspector einzusenden.

i) Die Seminarübungsschule wird aus der Seminarkasse errichtet und unterhalten. Ob und welchen Beitrag die Schulgemeinde zur Seminarkasse abzugeben hat, ist nach den hierüber bestehenden Vereinbarungen zu beurtheilen.

Über den Betrag des zu entrichtenden Schulgelds bestimmt die oberste Schulbehörde, über Schulgelderlasse die Lehrerconferenz.

k) Die unmittelbare Aufsicht über die Seminarübungsschule, insbesondere deren Vertretung den Eltern und Erziehern gegenüber, das Halten der Schulacten, die Überwachung der Unterrichtsertheilung und der Schuldisciplin, sowie die Entwerfung des Lehrplans kommt dem Seminardirector zu.

Auch hat der Seminardirector die Vertheilung des Unterrichts in der Schule an die Seminarlehrer und Zöglinge zu bestimmen. Er kann das Ordinariat an derselben einem Lehrer besonders übertragen.

l) Die Ferien und sonstigen schulfreien Tage des Seminars gelten auch für die Seminarübungsschule.

m) Die Zahl der Classen und die Schülerzahl jeder Classe wird für die Seminarübungsschule durch § 60, al. 2 des Gesetzes bestimmt.

Die Zahl der Schüler jeder Classe kann bis auf 30 erhöht werden, wenn der vorhandene Raum dies gestattet.

Soweit thunlich, sind in die Seminarübungsschule gleichviel Knaben wie Mädchen aufzunehmen.

Die oberste Schulbehörde wird dafür besorgt sein, eine Anzahl von Freistellen für begabte arme Kinder einzurichten.

n) Wo die örtlichen Verhältnisse die sofortige Organisation der Seminarübungsschule als mittleren Volksschule nicht gestatten, soll dieselbe zwar zunächst als einfache Volksschule fortgeführt werden; es ist aber auch dann der Cötus in vier von einander getrennten Classen zu unterrichten, und das Classenziel nach und nach so zu steigern, daß der Vorschrift des Gesetzes thunlichst bald voll genügt wird.

o) Verträge, welche den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehen, sind aufzulösen.

§ 25.
Zu § 62 des Gesetzes.

An den geordneten Mahlzeiten der Internen haben die dem Internate des Seminars nicht angehörenden Seminaristen nicht Theil zu nehmen. Doch soll den Ökonomen nachgelassen sein, mit Vorwissen und Genehmigung des Directors, beziehentlich auch der nächsten Aufsichtsbehörde bei Stiftungsanstalten, externe Zöglinge zu beköstigen, so lange und insoweit hierdurch nicht Unzuträglichkeiten für das Internat entstehen.

§ 26.
Zu § 64 des Gesetzes.

(1) Die Annahme der Hilfs- und aller provisorischer Lehrer erfolgt nach § 20, al. 2 des Gesetzes.

(2) Als solche sind Lehrer, welche nur die Schulamtscandidatur erlangt haben, in der Regel nicht zu verwenden.

§ 27.
Zu § 65, al. 2, Satz 2 des Gesetzes.

Die Mitwirkung der Seminarlehrer bei Beaufsichtigung des Internats beschränkt sich, abgesehen von der dem ersten Oberlehrer zunächst obliegenden Vertretung des Directors in allen Directorialgeschäften, auf die abwechselnde Beaufsichtigung während der Wochentage an den Nachmittagen von 5 Uhr ab bis nach dem Schlusse des Abendgebets, während der Sonn- und Festtage auf die Zeit von 3 bis 9 Uhr Nachmittags. Das Nähere hierüber ist in einer Inspectionsordnung zu bestimmen, welche von dem Director in Gemeinschaft mit der Lehrerconferenz zu entwerfen und der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 28.
Zu § 67, al. 2 des Gesetzes.

Die Aufsicht über die wissenschaftliche und pädagogische Leitung und die bezüglichen Leistungen der Seminare steht ausschließlich der obersten Schulbehörde zu.

§ 29.
Zu § 75, al. 1 und 2 des Gesetzes.

Alle mit gegenwärtiger Verordnung und deren Beilagen (vergl. vorstehend unter § 6) nicht im Einklange stehenden Bestimmungen, insbesondere

das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870),

das Regulativ für die Realschulen vom 2. Juli 1860 (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860), nebst den Nachträgen vom 2. December 1870 (Seite 429 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870) und 15. Mai 1873 (Seite 440 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873),

die Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) und

die Lehrordnung für die evangelischen Schullehrerseminare vom 14. Juli 1873 (Seite 486 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873)

werden aufgehoben.

§ 30.
Zu § 75, al. 3 des Gesetzes.

(1) Das vorliegende Gesetz, gegenwärtige Verordnung und die mit derselben (vergl. vorstehend unter § 6) publicirten Lehr-, Prüfungs- und Seminarordnungen treten am 1. April 1877 in Kraft.

(2) Zu dem nämlichen Zeitpunkte treten die in §§ 5 bis 7 des Gesetzes geordneten neuen Behörden in Wirksamkeit. Es sind daher hierzu rechtzeitig die erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1877, S. 43-55.

Dokument 3 Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend (vom 3. April 1880)

§ 1.

(1) Das gegenwärtige Gesetz leidet auf alle gewerblichen Lehranstalten, soweit sie nicht Staatsanstalten sind, einschließlich der landwirthschaftlichen Schulen, der Handelsschulen und der Lehranstalten für Musik, Malerei und ähnliche Unterrichtsgegenstände Anwendung.

(2) Privatunterricht in gewerblichen Fächern, insofern derselbe nur von einzelnen Personen mit oder ohne Mitwirkung von Familienmitgliedern, unter Ausschluß anderer Lehrkräfte, ertheilt wird, fällt nicht unter das Gesetz.

§ 2.

(1) Das Oberaufsichtsrecht über die in § 1 bezeichneten Lehranstalten steht dem Ministerium des Innern zu.

(2) Die unmittelbare Aufsicht liegt in Städten mit der Revidierten Städteordnung den Stadträthen, in anderen Ortschaften den Amtshauptmannschaften ob.

§ 3.

(1) Zur Errichtung und Übernahme von Lehranstalten der bezeichneten Art, sowie zur Umgestaltung derselben in Bezug auf die Unterrichtsziele und auf die Verfassung ist vorgängige Genehmigung erforderlich.

(2) Dieselbe wird von der Oberaufsichtsbehörde nach Gehör der Aufsichtsbehörde ertheilt.

(3) Die Genehmigung ist zu ertheilen:

a) wenn der Unternehmer ausreichende Mittel zur Errichtung und zum Betriebe der Anstalt besitzt und,

falls er eine Privatperson ist,

b) wenn er sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, sowie

c) wenn gegen dessen Würdigkeit und Zuverlässigkeit gegründete Bedenken nicht vorliegen.

Bei der Genehmigung kann die Anstellung eines für die Leitung der Anstalt verantwortlichen Directors bedungen werden, welcher die unter b und c vorstehend bezeichneten Eigenschaften besitzen muß.

§ 4.

Gewerbliche Lehranstalten der im § 1 gedachten Art können durch Verfügung der Oberaufsichtsbehörde nach Gehör der Aufsichtsbehörde geschlossen werden:

a) wenn die von diesem Gesetze getroffenen Bestimmungen seitens des Unternehmers nicht beobachtet werden,

b) wenn den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge geleistet wird,

c) wenn ein Unternehmer oder ein Directos einem der im § 3 erwähnten Erfordernisse nicht mehr entspricht und nicht binnen einer von der Oberaufsichtsbehörde zu bestimmenden Frist ein anderer geeigneter Unternehmer oder Director an dessen Stelle trittm

d) wenn der Lehrplan nicht, oder nicht in genügender, dem Ziele und der Verfassung der Anstalt (§ 6) entsprechender Weise zur Ausführung gedacht wird oder gebracht werden kann.

§ 5.

(1) Als Lehrer dürfen nur solche Personen verwendet werden, welche unbescholten und würdig sind.

(2) Für Anstalten von größerem Umfang oder von besonderer Bedeutung ist außerdem die Oberaufsichtsbehörde berechtigt, nach Gehör der Aufsichtsbehörde vorzuschreiben, daß als Lehrer nur solche Personen verwendet werden, welche die Prüfung für das höhere Schulamt oder die Amtsprüfung für Schullehrer (§ 17, 2 des Gesetzes vom 26. April 1873) bestanden haben. Ausgenommen hiervon sind Lehrer in neueren Sprachen und in technischen Fächern, zu welchen letzteren die bestimmten Gewerbebetriebsarten oder Künsten eigenthümlichen Kenntnisse und Fertigkeiten gehören.

(3) Von der Ablegung der Prüfung kann durch die Oberaufsichtsbehörde entbunden werden.

§ 6.

(1) Für Anstalten der in § 5, Absatz 2 gedachten Art ist ein Regulativ aufzustellen, welches außer den Bestimmungen über die Ziele und die Verfassung der Anstalt auch Vorschriften über die Disciplinarmaßregeln, welchen die Schüler der Anstalt unterliegen sollen, zu enthalten hat.

(2) Das Regulativ bedarf der Genehmigung der Oberaufsichtsbehörde.

(3) Für die übrigen Lehranstalten genügt eine über die Ziele und die Verfassung derselben zu erstattende Anzeige.

(4) Mit dem Regulativ, beziehentlich der Anzeige ist der Lehrplan einzureichen.

§ 7.

Alljährlich ist der Oberaufsichts- und der Aufsichtsbehörde ein Verzeichniß der Unterrichtsstunden, der Lehrer und der Schüler einzureichen.

§ 8.

(1) Die zur Zeit der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes bestehenden gewerblichen Lehranstalten der § 1 gedachten Art bedürfen einer nachträglichen Genehmigung nicht, sind aber im Übrigen den getroffenen Bestimmungen unterworfen.

(2) Lehrer, welche bei Erlaß dieses Gesetzes bereits angestellt sind, ohne eine der in § 5 gedachten Prüfungen bestanden zu haben, sind in der Fortsetzung ihres Unterrichtes wegen dieses Mangels nicht zu behindern.

§ 9.

(1) Über Recurse und Beschwerden gegen Entschließungen der Aufsichtsbehörde entscheidet die Oberaufsichtsbehörde.

(2) Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1880, S. 50-52.

Dokument 4 **Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend (vom 8. Juli 1882)**

§ 1.
Zu § 6.

An Stelle der mit § 6 publicirten Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien, Beilage A, tritt die mit Bekanntmachung vom heutigen Tage publicirte Lehr- und Prüfungsordnung für die Gymnasien.

§ 2.
Zu § 8.

(1) Von der Theilnahme am Gesange kann der Director auch Dispensation ertheilen, wenn der Mangel an Befähigung zum Singen von dem Gesanglehrer konstatiert wird.

(2) Schüler der Oberprima können im letzten Vierteljahre vor dem Abgange von der Theilnahme sowohl am Gesange, wie am Turnunterricht entbunden werden.

§ 3.
Zu § 10.

§ 10, Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Schulstrafen sind

1. nachdrücklicher Verweis vor der Klasse,
2. Anweisung eines besonderen Platzes während der Lehrstunde bei Schülern der Unterklasse,
3. Aufgabe einer häuslichen Strafarbeit,
4. Klassenarrest in der Dauer einer Stunde mit zweckmäßiger Beschäftigung (bei mehr als einem Schüler unter Aufsicht),
5. Verweis durch den Direktor,
6. Carcerstrafe bis zu zwei Stunden,
7. Verweis vor der Conferenz,
8. Degradation, beziehentlich Entfernung von einem Ehrenamte in Klasse,
9. Entziehung von Beneficien, besonders solcher, welche die Conferenz verleiht, z. B. Schulgelderlaß, Stipendien,
10. Carcerstrafe bis zu sechs Stunden unter zweckmäßiger Beschäftigung,
11. Androhung der Entlassung (consilium abeundi),
12. Entlassung (Dimission).

§ 4.
Zu § 11.

Statt zu § 11, Absatz 5 wird bestimmt:

1. Ferienarbeiten sind nur während der Sommerferien aufzugeben und dergestalt zu beschränken, daß der Schüler mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, täglich 1 bis höchstens 2 Stunden beschäftigt wird.
2. Für alle übrigen Ferien fallen die Ferienaufgaben weg. Die Schüler sind aber zu angemessener Selbstbeschäftigung anzuleiten und anzuhalten.
3. Der Ordinarius der Klasse hat vor Beginn der Sommerferien sämmtliche Aufgaben für die Klasse der Genehmigung des Direktors zu unterbreiten.
4. Schülern, welche in der Ferienzeit längere Reisen unternehmen, oder einer Kur sich unterziehen, ist in Betreff dieser Aufgaben Nachsicht zu ertheilen.

§ 5.
Zu § 12.

Die hier vorgeschriebene analoge Anwendung der Verordnung vom 3. April 1873 gilt auch von der Verordnung, die Revision der Verordnung vom 3. April 1873 über Anlage und Einrichtung der Schulgebäude betreffend, vom 24. März 1879 (GVBl. S. 100).

§ 6.
Zu § 14.

(1) Für die Verpflichtung der Lehrer sind nunmehr das Gesetz, die Form der Eidesleistung betreffend, vom 20. Februar 1879 (GVBl. S. 51) und die Verordnung, die Verpflichtung der Staatsdiener und anderer, in öffentlicher Function stehender Personen betreffend, vom 20. Februar 1879 (GVBl. S. 53) zu beobachten.

(2) Hierbei wird bestimmt, daß auch Probelehrer, jedoch nur mittelst Handschlags, zu verpflichten sind.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1882, S. 151-153.

Dokument 5 Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend (vom 15. Februar 1884)

I.

An Stelle §§ 46, 48, 50, 52 und 55 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317 fg.) treten nachstehende Bestimmungen:

§ 46.

(1) Jede Realschule I. Ordnung besteht aus neun aufsteigenden Klassen. Sie führen die Namen: Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersecunda, Obersecunda, Unterprima, Oberprima.

(2) Zur Aufnahme in die unterste Klasse genügt das erfüllte neunte Lebensjahr.

§ 48.

(1) Die Realschulen II. Ordnung sind Unterrichtsanstalten für die männliche Jugend mit gleichen Bildungsmitteln wie die Realschulen I. Ordnung. Das Unterrichtsziel ihrer ersten Klasse entspricht jedoch nur demjenigen der Secunda der Realschulen I. Ordnung.

(2) Mit Genehmigung der obersten Schulbehörde können weitergehende Einrichtungen damit verbunden werden.

§ 50.

(1) Die Realschulen II. Ordnung, welche ihre Schüler ganz in demselben Lebensalter und unter denselben Anforderungen an deren Vorbildung, wie die Realschule I. Ordnung, aufnimmt (vergl. § 46), baut sich aus sechs Klassen auf, welche als sechste, fünfte, vierte, dritte, zweite und erste Klasse zu bezeichnen sind.

(2) Für die erste Klasse kann ein zweijähriger Kursus eingerichtet werden. In diesem Falle bilden die Schüler des zweiten Jahres zwar eine besondere Abtheilung, beide Abtheilungen sind aber im Unterricht zu vereinigen, so lange die Zahl der Schüler derselben nicht über 30 ansteigt (vergl. § 11).

§ 52.

Die Vertheilung des Unterrichtsstoffs auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde.

§ 55.

(1) Der Unterrichtskursus schließt mit einer Reifeprüfung ab.

(2) Über die Einrichtung dieser Prüfung trifft die oberste Schulbehörde Bestimmungen.

II.

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Schuljahre 1884/85 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1884, S. 21-22.

Dokument 6 Ausführungsverordnung zum Gesetz über veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung vom 15. Februar 1884 (vom 15. Februar 1884)

§ 1.

An Stelle der mit der Verordnung vom 29. Januar 1877 (GVBl. S. 43 fg.) § 6 publicirten Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen I. Ordnung, welche aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 die Lehr- und Prüfungsordnung in Beilage A.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte an führen die Realschulen I. Ordnung die Bezeichnung „Realgymnasium", die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen".

§ 3.

(1) Die Einreihung der durch das Gesetz vom heutigen Tage zu § 46 des Gesetzes vom 22. August 1876 neu begründeten Obertertia erfolgt in der Weise, daß von den jetzigen Tertianern die besseren nach Untersecunda versetzt werden, die übrigen nebst den besten Quartanern die Obertertia bilden.

(2) In gleicher Weise erfolgt die Neubildung der Untertertia und Quarta: die Untertertia wird aus den nicht nach Obertertia versetzten Schülern der Quarta und den besten Quintanern, die Quarta aus der Mehrzahl der Quintaner und den besten Schülern der Sexta zusammengesetzt. Die übrigen Sextaner gehen nach Quinta über.

§ 4.

Die Rectoren der Realschulen I. Ordnung haben auch sonst schon im laufenden Schuljahre, soweit thunlich, die neue Organisation durch entsprechende Maßnahmen vorzubereiten, insbesondere nach erfolgter Neubildung der Klassen dafür zu sorgen, daß durch gründliche Repetitionen und ergänzende Unterweisung der Unterricht auf allen Stufen und in allen Lehrfächern für die Schüler erfolgreich werde.

§ 5.

Die ausführenden Bestimmungen zu I §§ 48 bis 55 des Gesetzes vom heutigen Tage werden demnächst mittels besonderer Verordnung erfolgen. Die Realschulen II. Ordnung haben aber schon jetzt die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen, daß mit Beginn des neuen Schuljahres die zu § 50 des Gesetzes vom 22. August 1876 neu begründete sechste Klasse ins Leben treten kann, und daher auch schon jetzt die zur Aufnahme in diese Klasse etwa erfolgenden Anmeldungen anzunehmen.

§ 6.

Das Gesetz vom heutigen Tag und die ausführenden Bestimmungen zu demselben finden auch auf die in § 35 des Gesetzes vom 22. August 1876 bezeichneten Privatlehranstalten Anwendung.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1884, S. 22-23.

Dokument 7 Verordnung, die Realschulen II. Ordnung betreffend (vom 20. März 1884)

§ 1.

An Stelle der mit der Verordnung vom 29. Januar 1877 (GVBl. S. 43 fg.) § 6 publicirten Lehr- und Prüfungsordnung für die Realschulen II. Ordnung, welche aufgehoben wird, tritt mit Beginn des Schuljahres 1884/85 die Lehr- und Prüfungsordnung in Beilage B.

§ 2.

Von demselben Zeitpunkte an führen die Realschulen II. Ordnung die Bezeichnung „Realschulen" (Verordnung vom 15. Februar 1884, § 2, GVBl. S. 23).

§ 3.

Ob und inwieweit zum Übergange in die neue Lehrordnung für das Schuljahr 1884/85 Ausnahmen nachzulassen sind, bestimmt in jedem einzelnen Falle die oberste Schulbehörde auf Antrag oder nach Gehör der Schulcommission.

§ 4.

Vorstehende Bestimmungen, sowie die Lehr- und Prüfungsordnung in Beilage B gelten auch für Privat-Realschulen (§ 35 des Gesetzes vom 22. August 1876, GVBl. S. 317 fg.).

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1884, S. 69.

Dokument 8 Gesetz über die Oberrealschulen (vom 8. April 1908)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Die Oberrealschulen gehören zu den höheren Lehranstalten im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317).

(2) Die allgemeinen Bestimmungen in §§ 1 bis 35 dieses Gesetzes gelten auch für die Oberrealschulen; die für die Lehrer an den Gymnasien und Realgymnasien und deren Hinerlassene bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Lehrer an den Oberrealschulen und deren Hinterlassene.

Besondere Bestimmungen.

§ 2.

Die Oberrealschulen haben, wie Gymnasien und Realgymnasien die Aufgabe, ihre Schüler zu einer höheren allgemeinen Bildung zu führen, sie gründen aber dieselbe vorzugsweise auf Unterricht im Deutschen und in den neueren Sprachen sowie auf Mathematik und Naturwissenschaften unter Ausschluß der alten Sprachen.

§ 3.

(1) Die Lehrgegenstände teilen sich in

1. wissenschaftliche Fächer, welche die deutsche, französische und englische Sprache, Religion, Geschichte, Erdkunde, Naturwissenschaften, Mathematik und in
2. Künste und Fertigkeiten, welche Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen in sich begreifen.

(2) Für die Schüler der drei Mittelklassen, welche davon Gebrauch zu machen wünschen, soll Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

§ 4.

(1) Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde.

(2) Die Stundenzahl in einer Klasse darf ohne Berücksichtigung des Unterrichts in der Stenographie, im Turnen und Gesang, über 32 wöchentlich nicht ansteigen.

§ 5.

(1) Jede Oberrealschule besteht aus neun aufsteigenden Klassen. Sie führen die Namen: Sexta, Quinta, Quarta, Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima, Oberprima.

(2) Die Aufnahme in die unterste Klasse darf nicht vor dem erfüllten neunten Lebensjahre erfolgen.

§ 6.

(1) Der Unterrichtskursus schließt mit einer Reifeprüfung ab.

(2) Die Einrichtung dieser Prüfung bestimmt die oberste Schulbehörde.

(3) Die Rechte, welche das in dieser Prüfung erworbene Zeugnis der Reife gewährt, werden durch die zuständigen Behörden festgestellt.

§ 7.

(1) Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem es in Wirksamkeit tritt.

(2) Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1908, S. 81-82.

Dokument 9 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Oberrealschulen (vom 8. April 1908)

§ 1.
Zu § 1.

Die Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877 (GVBl. S. 43) und der Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend, vom 8. Juli 1882 (GVBl. S. 151) gelten unter Ausschluß der lediglich auf andere Schulgattungen bezüglichen Bestimmungen, jedoch einschließlich Punkt 13 der Verordnung vom 29. Januar 1877 auch für die Oberrealschulen.

§ 2.
Zu §§ 2 bis 4.

Für die Oberrealschulen gilt die als Beilage A angefügte Lehr- und Prüfungsordnung

§ 3.
Zu § 6 (3).

(1) Die Schüler der Oberrealschulen werden denjenigen der Gymnasien und Realgymnasien hinsichtlich der Zulassung zur Ausbildung und Prüfung für den Dienst der Bureaubeamten, der technischen Unterbeamten und der Beamten im Aufsichtsdienste der Zoll- und Steuerverwaltung sowie hinsichtlich der Ablegung der Feldmesserprüfung gleichgestellt.

(2) Das Zeugnis über einjährigen erfolgreichen Besuch der Untersekunda einer Oberrealschule verleiht die gleichen Berechtigungen wie das Zeugnis über den einjährigen erfolgreichen Besuch der Untersekunda eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder das Reifezeugnis einer Realschule.

(3) Das Reifezeugnis einer Oberrealschule gewährt das Recht

1. zum Studium an der Technischen Hochschule, der Tierärztlichen Hochschule, der Bergakademie, der Forstakademie, der Handelshochschule und an allen höheren Fachschulen des Landes, sowie zur Zulassung zu allen an diesen Anstalten abzulegenden Prüfungen;
2. an der Universität Leipzig
   a) zur Immatrikulation für eine Disziplin der Philosophischen Fakultät sowie zur Zulassung zur großen landwirtschaftlichen Prüfung, zur pädagogischen Prüfung und zur Prüfung für das höhere Schulamt in der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung sowie in der neusprachlichen und geschichtlichen Gruppe der sprachlich-geschichtlichen Abteilung; nur hat der Abiturient für die Prüfung in der sprachlich-geschichtlichen Abteilung durch ein Zeugnis des zuständigen Rektors über genossenen wahlfreien Lateinunterricht oder durch Prüfung an einem sächsischen Realgymnasium nachzuweisen, daß er sich im Lateinischen die Kenntnisse erworben hat, die zur Aufnahme in die Obersekunda eines Realgymnasiums erforderlich sind;
   b) zum Studium der Rechte und zur Zulassung zur ersten juristischen Staatsprüfung, wenn neben dem Reifezeugnisse ein Zeugnis über die an einem Realgymnasium mit mindestens der Zensur „gut“ bestandene Ergänzungsprüfung in der lateinischen Sprache beigebracht wird;
3. zur Zulassung zur Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache, im Fache der Geodäsie und in der Berg- und Hüttenverwaltung sowie für den höheren Staatsforstdienst und für den höheren Gemeinde- und Privatforstdienst.

(4) Bezüglich der sonstigen Berechtigungen der Schüler der Oberrealschulen ist auf die einschlagenden reichsrechtlichen Bestimmungen zu verweisen.

§ 4.
Zu § 7.

Das Gesetz und diese Verordnung treten am 27. April 1908 in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1908, S. 83-84.

Dokument 10 Gesetz, eine Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend (vom 24. Dezember 1908)

§ 1.

§ 26 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 wird vom 1. Januar 1909 ab außer Kraft gesetzt.

§ 2.

(1) Diejenigen Kinder von Lehrern, die am 31. Dezember 1908 die Befreiungen des § 26 bereits genießen, bleiben auch weiterhin in diesem Genusse.

(2) Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1908, S. 376-377.

Dokument 11 Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen (vom 16. Juni 1910)

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

(1) Zur höheren Bildung des weiblichen Geschlechts sind bestimmt
die höhere Mädchenschule,
die Studienanstalten und
die Frauenschule.

(2) Diese sind höhere Lehranstalten im Sinne von § 1 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876.

(3) Die allgemeinen Bestimmungen in §§ 1 bis 21, 24, 25, 27 bis 35 dieses Gesetzes finden auf die in Absatz 1 genannten Anstalten Anwendung, insoweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt ist.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Lehrerinnenseminare werden durch gegenwärtiges Gesetz nicht berührt.

§ 2.

Der Schulkommission für höhere Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen können auch wissenschaftlich gebildete weibliche Gemeindemitglieder angehören.

§ 3.

(1) Die für die Lehrer an den höheren Lehranstalten und deren Hinterlassene bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gelten in gleicher Weise für die Lehrer und ihre Hinterlassenen sowie für die Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen.

(2) Lehrkräfte, die an einer Frauenschule nicht im Hauptamte wirken, bleiben von dieser Bestimmung ausgenommen.

(3) Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, die während ihrer Dienstzeit sich verheiraten, scheiden mit diesem Zeitpunkte ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus ihrer Stelle.

§ 4.

Die Zahl der Schülerinnen in einer Klasse soll in der Regel in den Klassen VII bis IV der höheren Mädchenschulen nicht über 40, in den Klassen III bis I sowie in den Klassen der Studienanstalten nicht über 30 betragen.

Besondere Bestimmungen.

A.
Die höhere Mädchenschule.

§ 5.

(1) Die höhere Mädchenschule hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung, als sie die Volksschule bietet, zu vermitteln.

(2) Sie besteht aus sieben aufsteigenden Klassen.

(3) Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Klasse VII) genügt in der Regel das erfüllte neunte Lebensjahr.

(4) Für diejenigen Schulen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der Ständischen Ermächtigung vom 30. Juni 1876 als zehnklassige höhere Mädchenschulen bestehen, kann die Einrichtung von drei Vorschulklassen (X bis VIII) nachgelassen werden unter der Voraussetzung, daß für die Klassen VII bis I die in dem vorliegenden Gesetze gegebenen Bestimmungen durchgeführt werden.

§ 6.

(1) Die Lehrgegenstände teilen sich in

a) wissenschaftliche Fächer, welche Religion, die deutsche, französische und englische Sprache, Geschichte, Heimat- und Erdkunde, Naturkunde, Rechnen und Mathematik, sowie in
b) Künste und Fertigkeiten, welche Schreiben, Zeichnen, Gesang, Turnen und Nadelarbeiten umfassen.

(2) Den Schülerinnen der vier unteren Klassen soll Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.

(3) Die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen und die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen bestimmt die oberste Schulbehörde.

(4) Die Stundenzahl in einer Klasse darf ohne Berücksichtigung des Unterrichts im Turnen, im Gesange, in den Nadelarbeiten und der Stenographie über wöchentlich 30 nicht ansteigen.

§ 7.

(1) Der Unterrichtsgang schließt mit einer Abgangsprüfung, deren Einrichtung die oberste Schulbehörde bestimmt. Sie ist der Reifeprüfung der Realschule für gleichwertig zu erachten.

(2) Die Berechtigungen, die das in dieser Prüfung erworbene Zeugnis gewährt, werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 8.

(1) An der höheren Mädchenschule sind Lehrer und Lehrerinnen in annähernd gleicher Zahl anzustellen.

(2) Mindestens drei Fünftel aller Lehrer und Lehrerinnen einer Anstalt, einschließlich des Direktors, müssen für den Lehrberuf akademisch vorgebildet sein. Lehrer und Lehrerinnen mit der Kandidatur der Pädagogik können mit solchen, die die Kandidatur des höheren Schulamtes erlangt haben, allenthalben gleiche Verwendung finden.

(3) Im übrigen können seminaristisch vorgebildete Lehrkräfte, sowie Fachlehrer und Fachlehrerinnen mit gleicher Vorbildung angestellt und in allen Klassen verwendet werden. Technische Fachlehrer und Fachlehrerinnen ohne seminaristische Vorbildung dürfen nur Zeichen-, Schreib-, Gesangs-, Turn- und Nadelarbeitsunterricht erteilen.

(4) Die Leitung ist einem Direktor zu übertragen; er muß die Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik erlangt haben.

§ 9.

(1) Die an der höheren Mädchenschule angestellten Lehrer sind nach den Gehaltssätzen zu besolden, die für die Lehrer mit gleichartiger Vorbildung an den staatlich unterstützten Realschulen gelten.

(2) Die Lehrerinnen sind nach den Gehaltssätzen zu besolden, die für die Lehrerinnen mit gleichartiger Vorbildung an den staatlichen Lehrerinnenseminaren gelten.

§ 10.

(1) Privatschulen dürfen die Bezeichnung „höhere Mädchenschule“ oder eine gleichartige Bezeichnung nur führen, wenn sie den Vorschriften der §§ 5, 6 und 8 Absatz 1 bis 3 entsprechen.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer privaten höheren Mädchenschule kann nur einem Lehrer oder einer Lehrerin erteilt werden, welche die Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik erlangt haben.

(3) Die oberste Schulbehörde kann an privaten höheren Mädchenschulen eine Abgangsprüfung (§ 7) vor einer von ihr zu ernennenden Prüfungskommission einrichten.

B.
Die Studienanstalten.

§ 11.

Die Studienanstalten haben die Aufgabe, ihre Schülerinnen auf das akademische Studium vorzubereiten.

§ 12.

Die Studienanstalt ist einzurichten:

a) als sechsklassige Lehranstalt nach Art des Reformrealgymnasiums, nach Befinden mit Gabelung in eine realgymnasiale und gymnasiale Abteilung. Sie umfaßt die Klassen Untertertia, Obertertia, Untersekunda, Obersekunda, Unterprima und Oberprima. Die Studienanstalt kann selbständig errichtet oder mit einer höheren Mädchenschule verbunden werden;
b) als dreiklassiger Aufbau der höheren Mädchenschule mit deren wissenschaftlichen Unterrichtsfächern unter Hinzutritt von philosophischer Propädeutik und Psychologie, sowie mit wahlfreiem Lateinunterricht. In diesem Fall muß die Studienanstalt mit einer höheren Mädchenschule verbunden sein.

§ 13.

(1) Die Lehrziele der Studienanstalten und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen bestimmt die oberste Schulbehörde. Dabei sind Verschiebungen zulässig, welche durch die Rücksicht auf die weibliche Entwicklung bedingt sind.

(2) Die Stundenzahl in einer Klasse darf ohne Berücksichtigung des Unterrichts im Turnen, im Gesange und in der Stenographie über wöchentlich 32 nicht ansteigen.

§ 14.

In die Studienanstalten können nur Schülerinnen aufgenommen werden, die eine Aufnahmeprüfung bestanden haben. Die Abgangsprüfung der höheren Mädchenschule ersetzt die Aufnahmeprüfung für die dreiklassige Studienanstalt.

§ 15.

(1) Der Lehrgang der Studienanstalten schließt mit einer Reifeprüfung ab, die nur an einer öffentlichen Schule abgelegt werden kann. Ihre Einrichtung bestimmt die oberste Schulbehörde.

(2) Die Reifeprüfung an der sechsklassigen Studienanstalt ist derjenigen der entsprechenden gymnasialen Knabenanstalt, die an der dreiklassigen Studienanstalt derjenigen der Oberrealschule für gleichwertig zu erachten.

(3) Die Berechtigungen, die das in dieser Prüfung erworbene Zeugnis der Reife gewährt, werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 16.

(1) Außer Fachlehrern und Fachlehrerinnen für Zeichnen, Turnen und Gesang sind an den Studienanstalten nur Lehrer und Lehrerinnen mit der Kandidatur des höheren Lehramtes oder der Pädagogik in annähernd gleicher Zahl anzustellen.

(2) Die Leitung einer Studienanstalt ist einem Direktor zu übertragen. Er muß die Kandidatur des höheren Schulamtes erlangt haben.

§ 17.

(1) Die an den Studienanstalten angestellten Lehrer sind nach den Gehaltssätzen zu besolden, die für die Lehrer mit gleichartiger Vorbildung an den staatlichen Gymnasien gelten.

(2) Für die Lehrerinnen sind die Gehaltssätze maßgebend, die für die Lehrerinnen mit gleichartiger Vorbildung an den staatlichen Lehrerinnenseminaren gelten.

§ 18.

(1) Privatschulen dürfen die Bezeichnung „Studienanstalt" oder eine gleichartige Bezeichnung nur führen, wenn sie den Vorschriften der §§ 11 bis 14 und 16 Absatz 1 entsprechen.

(2) Die Genehmigung zur Errichtung und Leitung einer privaten Studienanstalt kann nur einem Lehrer oder einer Lehrerin erteilt werden, welche die Kandidatur des höheren Schulamts oder der Pädagogik erlangt haben.

C.
Die Frauenschule.

§ 19.

Die Frauenschule dient der wissenschaftlichen Weiterbildung der weiblichen Jugend, ohne zu dem Ziele akademischer Studien zu führen, sowie der Vorbereitung auf den besonderen Beruf der Hausfrau.

§ 20.

(1) Die Frauenschule hat in der Regel einen zweijährigen Lehrgang und kann eingerichtet werden:

a) als höhere Frauenbildungsschule;

b) als höhere Haushaltungsschule.

(2) Beide Abteilungen können für sich errichtet oder miteinander verbunden werden.

(3) Die Frauenschule kann nur in Verbindung mit einer höheren Mädchenschule oder einer Studienanstalt errichtet werden. Auch können Schülerinnen der Frauenschule als Hospitantinnen am Unterricht einer Studienanstalt in einzelnen Fächern teilnehmen.

§ 21.

(1) Die Frauenschule ist nach den vorhandenen örtlichen Bedürfnissen einzurichten und soll im wesentlichen folgende Unterrichtsgegenstände oder einen Teil von diesen umfassen:

a) Als höhere Frauenbildungsschule:

Deutsche Sprache, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Geschichte (auch Kultur-, Literatur-, Musik- und Kunstgeschichte), Naturwissenschaften (Fortsetzung des Lehrgangs der höheren Mädchenschule), Philosophie (namentlich philosophische Propädeutik und Psychologie) und Pädagogik, fremde Sprachen;

b) Als höhere Haushaltungsschule:

Deutsche Sprache, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Haushaltungskunde mit Unterricht im Kochen einschließlich Küchenchemie und Ernährungskunde sowie Unterricht in der Behandlung der Wäsche, Hauswirtschaftslehre mit Unterricht in der Buchführung, Erziehungslehre und Kinderpflege mit Unterricht in der allgemeinen Gesundheitslehre, Beschäftigung im Kinderhorte und Kindergarten, Samariterkurse, Nadelarbeiten mit Unterricht in Ellenwarenkunde.

(2) Bei beiden Abteilungen kann Unterricht im Zeichnen und Malen, in Musik und Turnen hinzutreten.

§ 22.

(1) Mädchen, welche das Abgangszeugnis der höheren Mädchenschule besitzen, sind zum Eintritt in die Frauenschule ohne weiteres berechtigt; andere haben durch eine Aufnahmeprüfung den Nachweis einer Vorbildung zu erbringen, die die Gewähr für eine erfolgreiche Teilnahme an dem Unterricht in der Frauenschule gibt.

(2) Der Eintritt wird nur Mädchen im Alter von mindestens 15½ Jahren gestattet, die sich zum ordnungsgemäßen Besuch der Schule auf mindestens ein Jahr und zur Teilnahme an wöchentlich mindestens 12 Unterrichtsstunden verpflichten.

(3) Die oberste Schulbehörde kann für jede Abteilung die Fächer bestimmen, an denen teilzunehmen die Schülerinnen verbunden sind. Im übrigen ist die Wahl der Fächer freigestellt; doch sollen zusammenhängende Unterrichtsgebiete nicht getrennt werden.

(4) Der Unterricht ist insbesondere in den wissenschaftlichen Fächern in einer freieren Form zu erteilen.

§ 23.

Die Schülerinnen der Frauenschule erhalten nach zweijährigem Besuch der Anstalt ein Abgangszeugnis, bei kürzerem Besuch nur ein Zeugnis über dessen Dauer und Umfang.

§ 24.

(1) Die Erteilung des Unterrichts in den wissenschaftlichen Fächern der Frauenschule setzt akademische Bildung voraus.

(2) Für einzelne Unterrichtsgegenstände können auch Lehrkräfte herangezogen werden, die nicht zum ständigen Lehrkörper der Anstalt gehören.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 25.

(1) Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise in besonderen Fällen den Eintritt von Mädchen in die Mittel- und Oberklassen der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sowie in die Klassen III bis I der Realschulen zu gestatten.

(2) Die Zulassung in die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ist ausgeschlossen, wenn eine Studienanstalt, die Zulassung in die Realschulen, wenn eine höhere Mädchenschule am Orte vorhanden oder von diesem aus ohne größere Schwierigkeiten zu erreichen ist.

(3) Für die Zulassung von Mädchen zu höheren Knabenlehranstalten der Gemeinden ist die grundsätzliche Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung erforderlich.

(4) Die Ermächtigung beschränkt sich auf die Zeit bis zum Ablauf des Jahres 1920.

§ 26.

(1) Bestehenden Schulen (öffentlichen und privaten) wird die allmähliche Umgestaltung eingeräumt.
(2) Die näheren Bestimmungen hierüber trifft die oberste Schulbehörde.

§ 27.

Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem es in Wirksamkeit tritt.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1910, S. 140-146.

Dokument 12 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen (vom 8. Dezember 1910)

§ 1.
Zu § 1.

Soweit nicht das Gesetz selbst Bestimmungen getroffen hat, gelten die Bestimmungen der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877 (GVBl. S. 43) und der Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend, vom 8. Juli 1882 (GVBl. S. 151) unter Ausschluß der lediglich auf andere Schulgattungen bezüglichen Bestimmungen auch für die höhere Mädchenschule, die Studienanstalten und die Frauenschule.

§ 2.
Zu §§ 5 bis 7, 11 bis 15.

Für die höhere Mädchenschule und die dreiklassige Studienanstalt gilt die als Beilage □, für die sechsklassige Studienanstalt die als Beilage □ angefügte Lehr- und Prüfungsordnung.

§ 3.
Zu § 8.

(1) Die akademische Vorbildung muß durch Erlangung der Kandidatur des höheren Schulamtes oder der Pädagogik, für Religionslehrer durch die Erlangung der Kandidatur der Theologie abgeschlossen sein.

(2) Fachlehrer und Fachlehrerinnen für Französisch und Englisch können nur verwendet werden, wenn sie seminaristisch vorgebildet sind.

§ 4.
Zu §§ 9 und 17.

(1) Die für die Lehrer an den staatlich unterstützten Realschulen jeweilig geltenden Gehaltssätze werden den Schulkommissionen für die höheren Mädchenschulen jedesmal vom Ministerium bekannt gegeben.

(2) Die Gehaltssätze für die Lehrer an den staatlichen Gymnasien und für die Lehrerinnen an den staatlichen Lehrerinnenseminaren werden jeweilig im Staatshaushalt-Etat bestimmt.

§ 5.
Zu §§ 10 und 18.

(1) Vorschulklassen für Mädchen in den ersten drei Schuljahren dürfen mit einer privaten höheren Mädchenschule nicht verbunden werden.

(2) Der wissenschaftliche Unterricht an einer privaten höheren Mädchenschule oder eine privaten Studienanstalt muß mindestens zu zwei Dritteln der Gesamtstundenzahl von Lehrern und Lehrerinnen erteilt werden, die an dieser Schule ihre Hauptbeschäftigung finden.

§ 6.
Zu §§ 19 bis 22.

(1) Für jede Frauenschule ist ein Lehr- und Stundenplan unter Feststellung der für die Schülerinnen einer Abteilung verbindlichen Fächer aufzustellen und bei dem Ministerium zur Genehmigung einzureichen.

(2) Das Ministerium behält sich die Aufstellung von Lehrplänen für die Frauenschulen und den Erlaß allgemeiner Bestimmungen gemäß § 22 Absatz 3 des Gesetzes vor.

§ 7.
Zu § 25.

(1) Für die von Gemeinden unterhaltenen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen, zu welchen von Ostern 1911 ab Mädchen zugelassen werden sollen, ist bis zum 1. März 1911 dem Ministerium von den Schulkommissionen die grundsätzliche Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung und die Erfüllung der Bedingung anzuzeigen, daß die durch die Zulassung von Mädchen bedingten Einrichtungen im Schulgebäude vorhanden sind.

(2) Durch die Aufnahme von Mädchen darf die für jede Klasse gesetzlich zulässige Schülerzahl nicht überschritten werden; auch begründet die Zulassung von Mädchen keine Verpflichtung zur Einrichtung von Parallelklassen.

(3) Voraussetzung der Zulassung ist, daß die Mädchen die sächsische Staatsangehörigkeit besitzen, oder daß die zu ihrer Erziehung verpflichteten Personen ihren dauernden Aufenthalt in Sachsen haben.

(4) Nur solche Mädchen werden zur Aufnahmeprüfung zugelassen, deren geistige Begabung und sittliche Eignung durch Schulzeugnisse nachgewiesen ist, und die ein bezirks- oder schulärztliches Zeugnis darüber beibringen, daß ihre Gesundheit den Anforderungen einer höheren Knabenschule gewachsen ist. Über ihre Reife für die Klasse, in die sie aufgenommen werden sollen, entscheidet die Aufnahmeprüfung.

(5) Für die Anmeldung und Aufnahme gelten im allgemeinen die Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsordnungen; neben der erwünschten Vorstellung des Mädchens bei der Direktion der Schule ist ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Da die Aufnahme gesetzlich nur ausnahmsweise in besonderen Fällen nachgelassen ist, sind in dem Gesuche die besonderen Gründe, aus denen um die Aufnahme nachgesucht wird, anzugeben. Dem Gesuche ist außer den sonst vorgeschriebenen Zeugnissen das bezirks- oder schulärztliche Zeugnis beizufügen. Die Direktion hat das Gesuch nebst Zeugnissen und einer gutachtlichen Äußerung nach Gehör des Lehrerkollegiums an das Ministerium einzureichen, das in jedem einzelnen Falle über die Zulassung zur Aufnahmeprüfung entscheidet.

(6) Für die Mädchen ist der gleiche Satz an Schulgeld und Gebühren zu zahlen, wie für die Knaben. Die Mädchen sind den Bestimmungen der Schulordnung sowie der Lehr- und Prüfungsordnung unterworfen. Nur am Turnunterricht der Knaben nehmen sie nicht teil. Sofern nicht die Schule für ihre Schülerinnen einen besonderen Turnunterricht, dessen Kosten auf Verlangen die Schülerinnen zu tragen haben, einrichtet, ist die Direktion der Schule berechtigt, den Nachweis eines anderweiten genügenden Turnunterrichts zu fordern.

(7) Das Ministerium ist berechtigt, die Zulassung eines Mädchens zurückzuziehen, wenn sich herausstellt, daß die in Absatz 4 Satz 1 für die Zulassung aufgestellten Bedingungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 8.
Zu § 26.

(1) Soweit sich für die Übergangszeit bei den in § 5 Absatz 4 des Gesetzes aufgeführten höheren Mädchenschulen Abweichungen von der Lehr- und Prüfungsordnung nötig machen, sind sie dem Ministerium bei Einreichung des Stundenplanes mit Begründung zur Genehmigung anzuzeigen. Die erste Abgangsprüfung (Reifeprüfung) findet bei diesen Schulen vor Ostern 1912 statt.

(2) Die an bestehenden Schulen vorhandenen ständig oder fest angestellten Lehrkräfte können unter möglichster Berücksichtigung ihrer Lehrbefähigung weiter beschäftigt werden. Jede Besetzung erledigter oder neuer Stellen hat in der Weise zu erfolgen, daß durch sie eine den Vorschriften in § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes entsprechende Zusammensetzung des Lehrerkollegiums nach und nach herbeigeführt wird.

(3) Für die Durchführung der Vorschrift in § 5 Absatz 2 dieser Verordnung kann eine dreijährige Frist gewährt werden.

(4) Soweit sich bei der Umgestaltung bestehender Schulen sonstige Übergangsbestimmungen erforderlich machen, werden sie von dem Ministerium für den einzelnen Fall unter billiger Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse getroffen.

§ 9.
Zu § 27.

Das Gesetz und diese Verordnung treten am 1. April 1911 in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1910, S. 585-588.

Dokument 13 Entwurf eines Volksschulgesetzes, erarbeitet im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (vom 12. Januar 1912)

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.
Aufgabe der Volksschule.

Die Volksschule hat die Aufgabe, durch Unterricht, Übung und Erziehung die geistigen und körperlichen Kräfte des Kindes wirksam zu entfalten und ihm die Grundlagen sittlich-religiöser Bildung und vaterländischer Gesinnung sowie die für das bürgerliche Leben nötigen allgemeinen Kenntnisse und Fertigkeiten zu gewähren.

§ 2.
Unterrichtsgegenstände.

(1) Wesentliche Gegenstände des Unterrichtes der Volksschule sind:

Religions- und Sittenlehre, deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Rechnen, Raumlehre, Heimatkunde, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen (einschließlich Jugendspiele) und für die Mädchen Nadelarbeiten.

In die Bürgerkunde soll die Jugend in geeigneten Unterrichtsfächern vorbereitend eingeführt werden.

(2) Durch die Ortsschulordnung ist zu bestimmen, ob Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für die Knaben, Unterricht in einer oder mehreren lebenden Fremdsprachen und in Kurzschrift geboten werden, und ob die Teilnahme an diesem Unterricht wahlfrei oder verbindlich sein soll.

§ 3.
Gestaltung der Volksschule.

(1) Der freien Entschließung der Schulgemeinde ist überlassen, ob sie eine allgemeine Volksschule oder ob sie mehrere Arten – einfache, mittlere, höhere Volksschule – unterhalten will.

Wo die Verhältnisse es gestatten, soll die Volksschule nicht als einfache, sondern als mittlere eingerichtet werden.

(2) Der Volksschule schließt sich als besonderer Teil die Fortbildungsschule an.

§ 4.
Schulpflicht.

(1) Jedes Kind hat die Volksschule acht Jahre lang, in der Regel vom vollendeten sechsten (vergl. jedoch unter 3.) bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahre, im Schulbezirke seines Aufenthaltsortes ununterbrochen zu besuchen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn der Erziehungspflichtige nachweist, daß er das Kind in oder außer dem Hause auf andere ausreichende Weise unterrichtet oder unterrichten läßt.

(2) Die Volksschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen. Falls die Schule nicht von höherer Art als die Schule des Aufenthaltsortes ist, bedarf es hierzu auch der Genehmigung des Bezirksschulinspektors.

(3) Beim Beginne eines neuen Schuljahres sind der Schule jedesmal die Kinder zuzuführen, die bis dahin das sechste Lebensjahr erfüllt haben. Auf Wunsch der Erziehungspflichtigen dürfen auch solche Kinder aufgenommen werden, die bis zum 30. Juni desselben Jahres das sechste Lebensjahr vollenden und voraussichtlich den geistigen und körperlichen Anforderungen des Schulbesuches entsprechen.

(4) Für gebrechliche, kränkliche oder geistig unreife Kinder kann der Eintritt in einem späteren Lebensalter sowie die zeitweilige Unterbrechung des bereits begonnenen Schulbesuches gestattet oder angeordnet werden.

(5) Taubstumme, einschließlich der tauben und stummen, blinde mit Einschluß der ihnen gleichzuachtenden schwachsichtigen und schwach- oder blödsinnige Kinder sind in hierzu bestimmten Anstalten unterzubringen, sofern nicht durch die dazu Verpflichteten anderweit für ihre Erziehung in einer den besonderen Anforderungen entsprechenden Weise gesorgt ist.

(6) Für schwachbefähigte Kinder, für die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterrichte der Volksschule nicht möglich ist, sind Hilfsschulen oder Hilfsschulklassen einzurichten. Wo die dazu erforderlichen Einrichtungen nicht getroffen werden können, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht – soweit nötig, mit Staatsbeihilfe – gewährt werden.

§ 5.
Fortsetzung.

(1) Verwahrloste oder verbrecherisch veranlagte Kinder sind vom Schulbesuche auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird.

Wird Fürsorgeerziehung nicht angeordnet, so haben die Erziehungspflichtigen für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen

(2) Die gleiche Verpflichtung liegt den Erziehungspflichtigen bei Kindern ob, die wegen dauernder Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht am allgemeinen Unterrichte teilnehmen können. Sind die Erziehungspflichtigen unbemittelt, so hat die Schulgemeinde dafür – soweit nötig, mit Staatsbeihilfe – zu sorgen.

(3) Kinder, die das Ziel der einfachen Volksschule in den wesentlichen Unterrichtsgegenständen, namentlich in Religion, deutscher Sprache, Lesen, Schreiben und Rechnen, bis zum Ablaufe des achten Schuljahres nicht erreichen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen.

Der Bezirksschulinspektor kann jedoch die Entlassung verfügen, wenn nach dem Gutachten des Lehrers und des Schulleiters wegen geistiger Schwäche des Kindes der weitere Schulbesuch voraussichtlich erfolglos sein würde. In zweifelhaften Fällen ist der Schularzt oder Bezirksarzt zu hören.

(4) Nur in besonders dringenden Fällen, nur nach Erlangung der Reife und in der Regel nur nach vollendetem vierzehnten Lebensjahre des Kindes kann nach siebenjährigem Schulbesuche die Entlassung aus der Volksschule auf vorherige Begutachtung des Lehrers und des Schulvorstandes hin vom Bezirksschulinspektor gestattet werden.

§ 6.
Schulbesuch.

(1) Die Eltern und Erzieher sind verbunden, schulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche einschließlich der Schulfeiern anzuhalten.

(2) Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihre Lehrlinge, Bediensteten und Arbeiter zum Schulbesuche anzuhalten und ihnen die hierzu nötige Zeit zu gewähren.

(3) Die Erlaubnis zum Wegbleiben eines Kindes aus der Schule ist in der Regel vorher nachzusuchen; falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumnis den Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

(4) Im allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler als Grund für Schulversäumnisse. Kinder, in deren Familien ansteckende Krankheiten herrschen, sind vom Schulbesuche zeitweilig auszuschließen; die Ausschließung kann, wenn nötig, auf alle Kinder desselben Hauses ausgedehnt werden. Mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder können bis zur Heilung vom Schulbesuche zurückgewiesen werden.

(5) Eltern, Erzieher oder Aufsichtspflichtige (vergl. oben 1. und 2.), die es verschulden, daß ein schulpflichtiges Kind der Schule ungerechtfertigterweise verspätet zugeführt wird, oder daß ein Kind unentschuldigt oder ungerechtfertigt die Schule versäumt, werden auf Anzeige des Schulvorstandes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, die im Falle der Nichtbezahlung nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Haft

umzuwandeln ist. Das Gleiche gilt für Fortbildungsschulpflichtige, die ungerechtfertigt den Eintritt in die Schule oder ihren Besuch versäumen.

Für den Erlaß der Strafverfügung ist die Polizeibehörde zuständig (vergl. auch § 61).

(6) Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sie sich nicht durch Verständigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Lehrer erledigen, beim Vorsitzenden des Schulvorstandes anzubringen, der sie an die Bezirksschulinspektion abzugeben hat. Untersteht die Schule einem Direktor, so sind Beschwerden bei diesem anzubringen (vergl. § 23, 2. und 6.).

(7) Eltern, Erzieher, Aufsichtspflichtige (vergl. oben 1. und 2.) oder andere Personen, die gegen die Ordnung der Schule oder gegen Maßregeln der Schulzucht eigenmächtig einschreiten, werden auf Anzeige des Schulvorstandes, des Lehrers oder des Schulleiters mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, die im Falle der Nichtbezahlung nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Haft umzuwandeln ist.

Für den Erlaß der Strafverfügung ist die Bezirksschulinspektion zuständig.

(8) Die Strafgelder fließen zur Schulkasse.

(9) Die Eltern und Erzieher haben dafür zu sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel besitzen.

Wird die Beschaffung der Lehrmittel verzögert, so sind sie alsbald vom Schulvorstande auf Kosten des Erziehungspflichtigen anzuschaffen. Diese Kosten werden, dafern nicht der Schulvorstand im einzelnen Falle darauf verzichtet, im Verwaltungswege eingehoben.

§ 7.
Berücksichtigung des Religionsbekenntnisses.

(1) In Schulbezirken, in denen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit innerhalb des Schulbezirkes eigene, den Schulen des Bekenntnisses der Mehrheit gleichartige Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihres Bekenntnisses zu besuchen. Ausnahmen können nur nach Gehör der beiderseitigen Schulvorstände durch die Bezirksschulinspektion nachgelassen werden können.

(2) Ist die Schule des Bekenntnisses der Mehrheit im Schulbezirke von höherer Art als diejenige des Bekenntnisses der Minderheit, so können die der Minderheit angehörenden Kinder die Schule des Bekenntnisses der Mehrheit besuchen.

(3) Besteht für die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit im Schulbezirke keine besondere Schule, so haben deren schulpflichtige Kinder die öffentliche Ortsschule zu besuchen. Doch sind sie von der Teilnahme am Religionsunterrichte dieser Schule befreit.

(4) Für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse der unter 2. und 3. erwähnten Kinder ist in einer von der Vertretung ihrer Religionsgesellschaft für ausreichend erachteten Weise zu sorgen und der Nachweis darüber, daß dies geschieht, beizubringen. Ist jedoch dazu im Schulbezirke keine Gelegenheit vorhanden, so können auf Antrag der Erziehungspflichtigen Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre auch am Religionsunterrichte eines anderen Bekenntnisses als desjenigen, in dem sie zu erziehen sind, teilnehmen.

(5) Kinder solcher Dissidenten, die keiner Religionsgesellschaft angehören (§ 21 des Gesetzes vom 20. Juni 1870), haben am Religionsunterrichte einer im Lande zugelassenen Religionsgesellschaft teilzunehmen. Die Wahl der Religionsgesellschaft steht dem Erziehungspflichtigen frei. Die Erklärung hierüber ist von ihm bei der Anmeldung des Kindes zur Schule abzugeben. Wird die Erklärung unterlassen oder verweigert, so haben die Kinder am Religionsunterrichte der Schule teilzunehmen, die sie besuchen.

(6) Für Kinder, die nicht am Religionsunterrichte der Schule teilnehmen, tritt eine ihrer Höhe nach durch die Ortsschulordnung zu bestimmende, entsprechende Ermäßigung des etwaigen Schulgeldes ein.

§ 8.
Schulunterhaltung.

(1) Die Schulgemeinden (§ 13, 1.) sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der ihrem Bedürfnisse entsprechenden Volksschulen einschließlich etwaiger Hilfsschulen und der Fortbildungsschulen aufzubringen, soweit nicht besondere Einnahmen dafür zur Verfügung stehen.

(2) Der freien Entschließung der Schulgemeinde ist überlassen, von den Eltern oder Erziehern der Kinder, für welche die Schulgemeinde ihre Schule einzurichten und zu erhalten verpflichtet ist, ein gewisses Schulgeld zu erheben. Dieses ist durch die Ortsschulordnung zu bestimmen und kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Zahlungspflichtigen abgestuft werden.

(3) Besuchen mehr als drei Kinder eines Erziehungspflichtigen gleichzeitig die einfache oder, wo eine solche nicht besteht, die mittlere Volksschule, so darf nur für drei Kinder das Schulgeld erhoben werden.

(4) Eine Schulgemeinde, die von Schulgeld in der einfachen Volksschule absieht, darf solches auch in der mittleren Volksschule nicht erheben.

(5) Wird die Schule von nicht im Schulbezirke aufhältlichen Kindern oder von Kindern eines anderen Bekenntnisses, dessen Angehörige eigene Volksschulen unterhalten (§ 7, 1. a. E. und 2.), besucht, so kann die Schulgemeinde für diese Kinder neben etwaigem Schulgelde einen besonderen Beitrag zur Schulkasse erheben, der durch die Ortsschulordnung festzusetzen ist.

(6) Wird durch den Besuch von Schulkindern, die in einer im Schulbezirke errichteten Erziehungs-, Pfleg- oder Krankenanstalt untergebracht sind, deren Erziehungspflichtige aber auswärts wohnen, die Zahl der Volksschüler eines Schulbezirkes derart erhöht, daß die Errichtung weiterer als der sonst erforderlichen Klassen und Lehrerstellen notwendig wird, so kann vom Unternehmer der Anstalt die Leistung eines entsprechenden Beitrages zur Deckung des der Schulgemeinde hieraus erwachsenden Mehraufwandes neben dem etwaigen Schulgelde gefordert werden.

Gleiches gilt, wenn im Schulbezirke Kinder, deren Erziehungspflichtige auswärts wohnen, von einer Gemeinde oder einem Verbande des öffentlichen Rechtes in Familienpflege untergebracht werden und die Zahl der Schulkinder dadurch in der angegebenen Weise erhöht wird. Beitragspflichtig ist die Gemeinde oder der Verband, der die Kinder im Schulbezirke unterbringt.

Im Mangel einer Einigung ist der Beitrag dergestalt zu berechnen, daß der Mehraufwand, den die erforderliche Begründung von Lehrerstellen und Neubeschaffung von Klassenräumen verursacht, nach Verhältnis der Zahl der in der Anstalt von auswärts untergebrachten Schulkinder zu der Zahl der übrigen Schulkinder zwischen der Schulgemeinde und dem Unternehmer geteilt wird.

(7) In Schulbezirken, in denen die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit zwar eigene Volksschulen, aber nicht eigene Fortbildungsschulen unterhalten, haben die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit zu den Lasten der Fortbildungsschule außer etwaigem Schulgelde nach Verhältnis der Zahl der Kinder beizutragen, die im Durchschnitte des letzten Rechnungsjahres die Fortbildungsschule besucht haben.

(8) Unvermögenden Schulgemeinden werden sowohl zum Schulbau als auch zur Schulunterhaltung besondere Zuschüsse aus der Staatskasse gewährt.

Bei Beurteilung des Unvermögens bleibt ein durch den Verzicht auf Schulgeld entstehender Einnahmeausfall außer Betracht.

§ 9.
Ortsschulordnung.

(1) Jede Schulgemeinde hat eine Ortsschulordnung aufzustellen. Ihre Vorschriften dürfen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht enthalten (vergl. § 69).

(2) Die Ortsschulordnung ist nach erlangter Genehmigung (§ 67, 1. d) in der für die Gemeindebehörden vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

§ 10.
Privatunterricht. Privatunterrichtsanstalten.

(1) Privatunterricht, der den Unterricht der Volksschule ersetzen soll, kann nur von Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden, die wenigstens eine der gesetzlichen Prüfungen bestanden haben. Auch Privatunterrichtsanstalten dürfen nur solche Lehrer und Lehrerinnen annehmen (vergl. übrigens §§ 37, 38). Der Unternehmer und Leiter muß die Wahlfähigkeitsprüfung oder eine ihr gleichstehende Prüfung bestanden haben.

(2) Die Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, deren Besuch vom Besuche der öffentlichen Volksschule befreien soll, bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn gegen die sittliche Würdigkeit und gegen die Fähigkeit des Unternehmers und Leiters sowie der Lehrkräfte und gegen die Einrichtung der Anstalt hinsichtlich der Unterrichtsräume, des Lehrplanes und der Lehrmittel kein begründetes Bedenken erhoben werden kann, und wenn der Unternehmer den Besitz der zur Einrichtung und zum Betriebe der Anstalt erforderlichen Mittel nachweist.

(3) Kirchlichen Orden, Kongregationen und den ihnen verwandten kirchlichen Gemeinschaften ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet.

(4) Alle diese Anstalten, schon bestehende und neu zu errichtende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden. Die Fortführung solcher Anstalten kann untersagt werden, wenn eine der Voraussetzungen, von deren Vorhandensein die Genehmigung abhängig war (vergl. oben unter 2.), nicht mehr erfüllt ist, oder wenn der Unternehmer trotz des Hinweises auf die Folgen den bestehenden Vorschriften oder Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht Folge leistet.

(5) Die Aufsicht über den Schulbesuch in Privatunterrichtsanstalten steht dem Schulvorstande zu.

§ 11.
Schulferien.

Die Schulferien werden im Verordnungswege geregelt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen.

§ 12.
Auslegungsvorschrift.

Soweit nicht im Gesetze ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, gelten die Bestimmungen für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen für Lehrer auch für Direktoren, Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, die Bestimmungen, die den Schulvorstand betreffen, auch für den Schulausschuß in Städten mit der Revidierten Städteordnung.

II.
Einrichtung der Volksschulen.

§ 13.
Schulbezirke. Schulgemeinde.

(1) Jeder Ort und jeder Ortsteil des Landes muß einem bestimmten, räumlich abgegrenzten Schulbezirke angehören. Der Schulbezirk kann sich auch über mehrere Orte und Ortsteile erstrecken. Die selbständigen Gutsbezirke sind einem Schulbezirke zuzuteilen. Die Bewohner des Schulbezirkes bilden unter Ausschluß der Angehörigen anderer Religionsbekenntnisse, die eigene Volksschulen unterhalten, die Schulgemeinde.

(2) Die Mitglieder jeder im Lande zugelassenen Religionsgesellschaft können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde Schulen für ihre Kinder errichten und bilden dann eine eigene Schulgemeinde, deren Bezirk sich mit dem Bezirke der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit decken muß. Solche Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit sind allenthalben den Vorschriften dieses Gesetzes unterworfen.

(3) Die Schulgemeinde ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechtes; ihr steht unter Oberaufsicht des Staates die selbständige Verwaltung ihrer Angelegenheiten zu.

(4) Jede Schulgemeinde muß mindestens eine öffentliche Schule unterhalten. Die Zahl der öffentlichen Schulen bestimmt sich durch das nach diesem Gesetze begründete Bedürfnis und durch die Aufgabe, der schulpflichtigen Jugend ausreichenden Unterricht zu gewähren.

(5) Die Festsetzung und Änderung der Schulbezirke verfügt die oberste Schulbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Beteiligten.

(6) Bei der Trennung einer Schulgemeinde sind dem Lehrer auf seine Amtszeit die Bezüge aus den abgetrennten Orten oder Ortsteilen fortzugewähren. Ob die Ausscheidenden den beim Schulbezirke bleibenden Gemeinden eine Entschädigung zu gewähren oder ob sie eine solche zu erhalten haben, bleibt in jedem einzelnen Fall der Vereinbarung der Beteiligten und, wenn eine solche nicht zustande kommt, der Entscheidung der obersten Schulbehörde vorbehalten

§ 14.
Schulkasse.

(1) In die Kasse der Schulgemeinde fließen:

a) das Einkommen aus den Stiftungen und Vermögensmassen, die dem Zwecke der Schule gewidmet sind,
b) die der Schule überwiesenen Zuflüsse aus anderen Vermögensmassen,
c) das Schulgeld, soweit solches erhoben wird,
d) die nach Herkommen oder Ortsgesetz für die Schule einzufordernden Besitzveränderungs- und sonstigen Abgaben,
e) die Strafgelder, die nach diesem Gesetze (§ 6, 8.) und anderen Gesetzen zum Besten des Schulwesens zu verwenden sind,
f) die von der Schulgemeinde nach den Landes- und Ortsgesetzen aufzubringenden Steuern,
g) die aus der Staatskasse gewährten Zuschüsse.

(2) Die Schulgemeinde hat für alle zur Einrichtung und Unterhaltung der Schule notwendigen Ausgaben aufzukommen. Hierzu gehören namentlich:

a) die Besoldung der Lehrer und der durch ihre Anstellung entstehende Aufwand,
b) der Aufwand für Überstunden und Stellvertretungen,
c) die Kosten für Errichtung der Schulgebäude, für Unterhaltung der Gebäude und der dazu gehörigen Grundstücke, sowie die davon zu entrichtenden Abgaben, soweit nicht diese Kosten und Abgaben aus einem besonderen Rechtsgrunde von Dritten zu tragen sind,
d) der Aufwand für Beschaffung und Unterhaltung der Schulgeräte und Lehrmittel,
e) der Aufwand für Heizung, Beleuchtung und Reinigung der Schulräume,
f) der bei Verwaltung der Schulangelegenheiten und der Schulkasse entstehende Geschäfts- und Nebenaufwand,
g) etwaige sonstige haushaltplanmäßige Ausgaben.

(3) Zur Bestreitung der laufenden Betriebsausgaben ist ein angemessener Betrag verfügbar zu halten, der mindestens dem voraussichtlichen Bedarfe eines Monats entspricht..

§ 15.
Schulgebäude.

(1) Jede Schule muß ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes Gebäude haben, dessen Lage, Einrichtung und Ausstattung den Bedürfnissen des Unterrichtes und den Anforderungen der Gesundheitspflege entspricht. In der Nähe des Schulgebäudes muß ein der Zahl der Schulkinder entsprechender Spiel- und Turnplatz vorhanden, für die Schulkinder größerer Schulen ausreichende Gelegenheit zum Turnen in einer Turnhalle gesichert sein.

Die allgemeinen Vorschriften über die Schulgebäude mit Zubehör bleiben der Regelung im Verordnungswege überlassen.

(2) Auf dem Lande sind dem ersten Lehrer die nötigen Wohn- und Wirtschaftsräume in der Regel innerhalb des Schulgrundstückes zu gewähren.

§ 16.
Beschaffung der Schulgrundstücke und Schulgebäude.

(1) Die erforderlichen Schulgrundstücke und Schulgebäude sind, soweit sie nicht von Dritten, insbesondere durch Stiftungen, dauernd zur Verfügung gestellt sind, von der Schulgemeinde zu beschaffen.

(2) Die Benutzung von Schulgebäuden und Schulgrundstücken, die im Eigentume einer bürgerlichen Gemeinde stehen, ist fernerhin nur insoweit gestattet, als die Einrichtung und Überlassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vollzogen war. Stehen Schulgebäude im Eigentume einer bürgerlichen Gemeinde, so dürfen sie nicht ohne Genehmigung der Bezirksschulinspektion ihrer Bestimmung entzogen werden.

(3) Insoweit die Schulgemeinde für die Benutzung solcher Schulgebäude und Schulgrundstücke an die bürgerliche Gemeinde eine Entschädigung zu gewähren hat, darf diese den Gesamtbetrag

a) des Aufwandes für Verzinsung und Tilgung der zur Erwerbung des Bauplatzes und zur Errichtung der Gebäude verausgabten Mittel,
b) der Kosten der Instandhaltung,
c) der von dem Grundstücke zu entrichtenden öffentlichen Abgaben

nicht übersteigen.

(4) Wird ein Schulgrundstück seiner bisherigen Bestimmung infolge Veräußerung oder anderweiter Verwendung durch die bürgerliche Gemeinde entzogen, so hat diese der Schulgemeinde diejenigen Beträge zu erstatten, die letztere zur Tilgung des Aufwandes für Beschaffung und Bebauung des Schulgrundstückes insgesamt bezahlt hat.

§ 17.
Rücklage für Schulbauten.

(1) Überschüsse des Jahreshaushaltes gegenüber dem Voranschlage sind, soweit sie nicht das Betriebsvermögen der Schulgemeinde bilden oder zur außerordentlichen Schuldentilgung verwendet werden, anzusammeln und zinsbar anzulegen. Sie sind zur Bestreitung des Aufwandes für Erwerbung von Schulbauplätzen und für Errichtung von Schulgebäuden sowie für umfänglichere Instandsetzungen bestimmt. Doch können die Erträgnisse der Rücklage auch zu den jährlichen laufenden Zahlungen für Verzinsung und Tilgung hierzu aufgenommener Darlehen mitverwendet werden.

(2) Soweit es die Verhältnisse erfordern, sollen auch aus den laufenden Einnahmen regelmäßig Beträge zur Verstärkung der Rücklage für Schulbauten bestimmt werden.

(3) Der Rücklage für Schulbauten sind auch die in § 16, 4. erwähnten Beträge sowie außerordentliche Einnahmen der Schulgemeinde zuzuführen, soweit nicht bei deren Zuwendung etwas anderes bestimmt ist.

§ 18.
Einfache Volksschule.

(1) Die einfache Volksschule unterrichtet ihre Zöglinge in zwei oder mehreren nach Altersstufen zu ordnenden Klassen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet lediglich die Reife.

(2) Die Schülerzahl einer Klasse darf 50 nicht übersteigen (vergl. § 70, 1.).

(3) An einer zweiklassigen Volksschule dürfen einem Lehrer nicht mehr als 80 Kinder zum Unterrichte zugewiesen werden (vergl. § 70, 1.).

§ 19.
Mittlere und höhere Volksschule.

(1) In der mittleren Volksschule sind wenigstens vier aufsteigende Klassenstufen zu bilden. Der Unterrichtsstoff des achtjährigen Lehrganges ist so zu verteilen, daß die Kinder wöchentlich im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahre an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 Unterrichtsstunden (ausschließlich Haushaltungs- und Kochunterricht, sowie Handarbeits- und Turnunterricht) erhalten.

(2) In der höheren Volksschule sind wenigstens acht aufsteigende Klassenstufen zu bilden und ist wenigstens in einer lebenden Fremdsprache (Englisch oder Französisch) verbindlicher Unterricht zu erteilen. In der Regel soll der Lehrgang neunjährig sein.

(3) Die Schülerzahl einer Klasse der mittleren Volksschule darf nicht über 50, die einer höheren Volksschule nicht über 40 steigen.

(4) Ein Zwang zum Besuche mittlerer oder höherer Volksschulen findet in Schulbezirken, in denen eine einfache Volksschule besteht, nicht statt.

Ist keine einfache Volksschule vorhanden, so ist etwaiges Schulgeld den Erwerbs- und Vermögensverhältnissen der Erziehungspflichtigen entsprechend niedrig zu bemessen oder angemessen abzustufen.

An Orten, in denen neben der einfachen Volksschule eine mittlere oder höhere oder beide bestehen, soll eine angemessene Anzahl von Freistellen für unbemittelte begabte Kinder an jeder dieser Schulen eingerichtet werden.

§ 20.
Unterricht für wendische Kinder.

(1) In gemischtsprachigen Schulen haben bei der Anmeldung die Eltern des wendischen Volksstammes zu erklären, ob ihre Kinder auch wendischen Unterricht empfangen sollen. Diese Erklärung kann zurückgenommen werden. In solchen Schulen ist für die wendischen Kinder in den ersten zwei Schuljahren die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden um eine oder zwei zu erhöhen.

(2) Die Kinder des wendischen Volksstammes sind im Lesen sowohl in der deutschen als auch in der wendischen Sprache zu unterrichten. Es ist darauf zu halten, daß sie Sicherheit und Gewandtheit im schriftlichen wie im mündlichen Gebrauche der deutschen Sprache erlangen. In den oberen Klassen ist in allen Fächern in deutscher Sprache zu unterrichten. Nur im Religionsunterrichte ist für die Kinder, die nach 1. auch wendischen Unterricht empfangen, die wendische Sprache mit zu verwenden, solange regelmäßig wendischer Gottesdienst für die Gemeinde abgehalten wird.

§ 21.
Hilfsschule.

(1) Die Hilfsschule hat neben den allgemeinen Aufgaben der Volksschule ihr besonderes Ziel auf die spätere Erwerbsfähigkeit der Zöglinge zu richten.

(2) In Hilfsschulen und Hilfsschulklassen ist das Lehrziel angemessen zu beschränken; die Schülerzahl einer Klasse ist entsprechend abzumindern. Auf die körperliche Ausbildung, die Förderung der Handgeschicklichkeit und die Pflege der Sprache ist besonderes Gewicht zu legen.

(3) Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die Hilfsschule in mehrere Klassenstufen zu gliedern. Hierzu sind in größeren Schulgemeinden, soweit es die Rücksicht auf den Schulweg zuläßt, die schwachbefähigten Kinder mehrerer Schulen in einer Hilfsschule zu vereinigen.

(4) Die Aufnahme von Kindern des Bekenntnisses der Minderheit in die Hilfsschule des Bekenntnisses der Mehrheit in Orten, in denen die Angehörigen jenes Bekenntnisses eigene Volksschulen unterhalten, ist zulässig, sofern die Minderheit eigene Hilfsschulen gleicher Art zu unterhalten nicht imstande ist. Die Bestimmungen in § 7, 4. und § 8, 7. sind entsprechend anzuwenden.

§ 22.
Anstaltsschulen.

Der Unterricht in den mit Erziehungs-, Pfleg- oder Krankenanstalten verbundenen Schulen ist in der Regel, mit den durch die Verhältnisse bedingten Einschränkungen, nach den für die einfache Volksschule geltenden Bestimmungen zu erteilen.

§ 23.
Schulleitung.

(1) In mittleren oder höheren Volksschulen ist ein Direktor anzustellen, an einfache Volksschulen dann, wenn an ihnen mehr als sechs Lehrer einschließlich der Hilfslehrer nötig werden.

(2) Dem Direktor steht die Leitung und Beaufsichtigung der Schule und ihres Betriebes, sowie ihre Vertretung gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen und die Vermittlung des Verkehrs der Schule mit dem Schulvorstande und den Schulbehörden zu.

(3) Er hat die Lehrer bei Ausübung ihres Berufes zu unterstützen und sich mit ihnen im Einvernehmen zu halten, sich vom Stande der einzelnen Klassen zu überzeugen und die Lehrer auf etwa wahrgenommene Mängel aufmerksam zu machen, sich jedoch während des Unterrichtes und vor den Schülern tadelnder Bemerkungen über den Lehrer zu enthalten.

(4) Der Direktor hat die Lehrerversammlung von Zeit zu Zeit einzuberufen und sich mit ihr über allgemeine Angelegenheiten der Schule zu beraten.

Die Lehrerversammlung wird durch die Lehrer und Lehrerinnen der Schule unter Vorsitz des Direktors gebildet. Die nichtständigen Lehrer und Lehrerinnen nehmen ohne Stimmrecht teil.

Der Lehrerversammlung ist namentlich Gelegenheit zu geben

a) zur Beratung der Hausordnung,
b) zur Beratung der Lehrpläne,
c) zu Vorschlägen über den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und Schülerbücherei,
d) zur Äußerung von Wünschen in Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes.

(5) Die Entschließung über die Verwendung der Lehrkräfte sowie die Aufstellung des Stundenplanes steht dem Direktor zu. Er ist berechtigt, Lehrer bis zu drei Tagen zu beurlauben, und regelt selbständig die Stellvertretung behinderter Lehrer, soweit sie von den übrigen Lehrern der Schule übernommen werden kann; andernfalls hat er ungesäumt dem Bezirksschulinspektor und dem Schulvorstande Anzeige zu erstatten.

(6) Der Direktor hat gegen Pflichtwidrigkeiten der Lehrer von Amts wegen oder auf Grund erhobener Beschwerde einzuschreiten; in schwereren Fällen, namentlich wenn ein Dienstverfahren geboten erscheint, hat er der Bezirksschulinspektion Anzeige zu erstatten.

§ 24.
Fortsetzung.

(1) An Schulen, an denen kein Direktor angestellt ist, stehen dem leitenden Lehrer (Hauptlehrer) bei Entwerfung des Lehrplanes, bei Aufstellung des Stundenplanes und bei Anordnung von Stellvertretungen die gleichen Befugnisse wie einem Direktor zu.

Über wahrgenommene Pflichtwidrigkeiten hat er dem Bezirksschulinspektor Anzeige zu erstatten; Beschwerden über Lehrer hat er an den Vorsitzenden des Schulvorstandes zur Abgabe an die Bezirksschulinspektion weiterzuleiten.

Hilfslehrer unterstehen der besonderen Aufsicht des Hauptlehrers.

(2) Lehrern an Schulen ohne Direktor kann in besonders dringenden Fällen der Vorsitzende des Schulvorstandes für einen Tag Urlaub erteilen. Dem Bezirksschulinspektor ist hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

§ 25.

Aufsicht über den Religionsunterricht.

(1) Die der kirchlichen Oberbehörde zustehende Aufsicht über den Religionsunterricht übt zunächst der Ortspfarrer aus. Unter mehreren Ortspfarrern bestimmt die kirchliche Oberbehörde den zuständigen. Sie kann auch an Stelle des Ortspfarrers einem anderen Geistlichen die Aufsicht über den Religionsunterricht übertragen.

(2) Der aufsichtsführende Geistliche ist berechtigt, dem Religionsunterrichte beizuwohnen; er soll aber während des Unterrichtes und vor den Schülern Bemerkungen über den Unterricht unterlassen, auch Anweisungen dem Lehrer nicht geben, vielmehr etwaige Ausstellungen dem Bezirksschulinspektor mitteilen.

(3) Der Bezirksschulinspektor hat solche bei ihm angebrachte Wünsche oder Beschwerden in sorgfältige Erwägung zu ziehen und seine Entschließung darauf den Geistlichen mitzuteilen.

Fortbildungsschule.

§26.
Im Allgemeinen.

(1) Die Fortbildungsschule hat in Fortsetzung der allgemeinen Aufgabe der Volksschule die Jugend insbesondere auf beruflicher und staatsbürgerlicher Grundlage weiterzubilden.

(2) Wesentliche Unterrichtsgegenstände in der Fortbildungsschule sind für die Knaben Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache und Rechnen, für die Mädchen Hauswirtschaftskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht) in Verbindung mit Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Erziehungslehre und Kinderpflege, sowie deutsche Sprache und Rechnen. Wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, sind Leibesübungen (einschließlich Jugendspiele) außerhalb der Mindeststundenzahl (§§ 28, 1. und 29, 1.) verbindlich einzurichten.

Durch die Ortsschulordnung ist zu bestimmen, ob Unterricht im Zeichnen, Buchführung, Volkswirtschaftlehre, einer oder mehreren lebenden Fremdsprachen und Kurzschrift geboten werden, und ob die Teilnahme an diesem Unterrichte wahlfrei oder verbindlich sein soll. Die Aufnahme weiterer allgemeinbildender oder der besonderen fachlichen Berufsausbildung dienender Unterrichtsgegenstände ist zulässig. Beruflich gegliederten Fortbildungsschulen soll in der Gestaltung des Lehrplanes möglichste Freiheit gelassen werden.

(3) Wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, ist auf Anstellung und Beschäftigung von Fortbildungsschullehrern im Hauptamte hinzuwirken.

§ 27.
Schulpflicht.

(1) Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, soweit nicht für ihren Unterricht in anderer, nach der Entschließung der obersten Schulbehörde ausreichender Weise gesorgt ist. Diese Entschließung kann für bestimmte Fälle der Bezirksschulinspektion übertragen werden.

(2) Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten. Diese sind je nach dem Umfange des wöchentlichen Fortbildungsunterrichtes (§ 29, 1.) noch ein oder zwei Jahre lang zu besuchen (vergl. § 70, 1.).

(3) Der regelmäßige Besuch einer neunstufigen höheren Volksschule oder einer höheren Lehranstalt bis zur Vollendung des neunten Schuljahres befreit von der Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungsunterrichte, wenn das Kind die seinem Alter entsprechende Klasse mit Erfolg durchlaufen hat.

(4) Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule aus anderen Gründen darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise mit Genehmigung der Bezirksschulinspektion bewilligen.

§ 28.

Fortbildungsschule für Knaben.

(1) In der Fortbildungsschule für Knaben ist der Unterricht in wenigstens drei Stunden wöchentlich zu erteilen; wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, ist er auf vier bis sechs Wochenstunden auszudehnen. Durch die Ortsschulordnung kann der Unterricht bis auf zwölf Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

(2) Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Ortsschulordnung nachgelassen werden, daß die Erteilung des Fortbildungsunterrichtes auf acht aufeinanderfolgende Monate des Jahres beschränkt wird, dafern während dieser Zeit zusammen wenigstens 126 Stunden erteilt werden.

(3) Der Unterricht hat in den Tagesstunden der Werktage zu erfolgen. Im Sommerhalbjahre soll nach 8 Uhr abends, im Winterhalbjahre nach 7 Uhr abends Unterricht nicht mehr gehalten werden. Nach dieser Zeit und an Sonn- und Feiertagen – jedoch erst nach Schluß des Vormittagsgottesdienstes – darf nur ausnahmsweise besonderer Fachunterricht insoweit, als er das Maß von sechs Wochenstunden überschreitet, in nicht mehr als zwei Stunden wöchentlich, im übrigen aber verbindlicher Fortbildungsunterricht überhaupt nicht erteilt werden. Turnunterricht kann auch in den Abendstunden erteilt werden.

(4) Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 30 nicht übersteigen.

(5) An größeren Schulen sind besondere Klassen für Schwachbefähigte zu bilden.

§ 29.
Fortbildungsschule für Mädchen.

(1) An der Fortbildungsschule für Mädchen ist der Unterricht wöchentlich bei zweijährigem Lehrgange in wenigstens zwei Stunden, bei einjährigem Lehrgange in wenigstens vier Stunden zu erteilen.

(2) Im übrigen sind die Bestimmungen in § 28 über die Zeit des Unterrichtes, die zulässige höchste Zahl der Stunden und der Schüler, sowie die Bildung besonderer Klassen für Schwachbefähigte auf die Fortbildungsschule für Mädchen entsprechend anzuwenden.

Schulverbände.

§ 30.
Bildung der Schulverbände.

(1) Schulgemeinden dürfen sich zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben zu Schulverbänden vereinigen, namentlich zur gemeinschaftlichen Einrichtung von Fortbildungsschulen, Hilfsschulen, Haushaltungs- und Kochunterricht oder zur gemeinschaftlichen Anstellung von Fortbildungsschullehrern, Nadelarbeitslehrerinnen oder Haushaltungs- und Kochlehrerinnen.

(2) Zu Beschlüssen über Bildung oder Auflösung eines Schulverbandes, sowie über Feststellung oder Abänderung der Verbandssatzung bedarf es der Zustimmung sämtlicher beteiligter Schulvorstände.

(3) Auf Schulverbände sind die Bestimmungen in §§ 2, 5 bis 7, 9, 10, 22 und 27 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 entsprechend anzuwenden. Jedoch tritt an die Stelle der Amtshauptmannschaft die Bezirksschulinspektion, an Stelle der Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde. An Stelle der in §§ 6 und 7 Absatz 2 des Gesetzes über Gemeindeverbände bezeichneten Vorschriften gelten die entsprechenden Vorschriften der Schulgesetze.

§ 31.
Aufsicht.

Die Aufsicht über den Schulverband steht der Bezirksschulinspektion zu. Unterstehen die Verbandsschulgemeinden verschiedenen Bezirksschulinspektionen, so bestimmt die oberste Schulbehörde die Bezirksschulinspektion, welche die Aufsicht zu führen hat.

§ 32.
Unterhaltung der Verbandsschulen.

(1) In der Verbandssatzung ist zu bestimmen, wie der Aufwand des Schulverbandes auf die Verbandsschulgemeinden zu verteilen ist.

(2) Die Beiträge der einzelnen Verbandsschulgemeinden sind aus der Schulkasse zu entrichten.

§ 33.
Schulvorstand.

(1) Der Schulverband wird durch einen Verbandsschulvorstand vertreten. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Schulvorstände aus ihrer Mitte gewählt.

(2) Das Nähere über die Zusammensetzung ist in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die Vorschriften über den Schulvorstand sind entsprechend anzuwenden.

(3) Auf die Verstärkung des Verbandsschulvorstandes für Beratung der Angelegenheiten der Fortbildungsschule ist § 56 entsprechend anzuwenden.

§ 34.
Einrichtungen und Lehrkräfte der Schulverbände

(1) Die Einrichtungen des Verbandes müssen allenthalben den Anforderungen entsprechen, die dieses Gesetz an die Einrichtungen der Volksschule stellt.

(2) Für die vom Verbande angestellten Direktoren, Lehrer, Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, sowie Nadelarbeits-, Haushaltungs- und Kochlehrerinnen gelten die allgemeinen Bestimmungen für die gleichen Gruppen an den Volksschulen.

§ 35.
Zwang zur Bildung von Schulverbänden.

(1) Vermögen benachbarte Schulgemeinden für sich allein Mädchenfortbildungsunterricht oder Hilfsunterricht nicht einzurichten, so können sie, falls eine freiwillige Vereinigung nach § 30 nicht zustande kommt, behufs Einrichtung solchen Unterrichtes zur Bildung eines Schulverbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der obersten Schulbehörde angehalten werden.

(2) Kommen die Schulgemeinden innerhalb einer angemessenen Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann die oberste Schulbehörde das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandssatzung erlassen.

III.
Ausbildung, Anstellung und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§ 36.
Lehrerbildungsanstalten.

Zur Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen werden besondere Bildungsanstalten (Seminare) unterhalten.

§ 37.

Lehrerprüfungen.

(1) Wer zum Lehramte zugelassen werden will, muß die nachfolgenden Prüfungen bestanden haben:

a) die Schulamtskandidatenprüfung, die nach erfolgreicher Beendigung des Lehrganges im Seminare von dem Lehrerkollegium unter Vorsitz eines von der obersten Schulbehörde bestellten Kommissars abgehalten wird,
b) die Wahlfähigkeitsprüfung, die vor besonders hierzu errichteten Prüfungskommissionen abgelegt wird.

(2) Das Bestehen der Schulamtskandidatenprüfung befähigt zur Annahme einer Hilfslehrerstelle, das Bestehen der Wahlfähigkeitsprüfung zur Anstellung als ständiger Lehrer an Volksschulen.

(3) Wer zwar nicht auf einem Seminare vorgebildet ist, aber den Nachweis zu führen vermag, daß er anderweit die erforderlichen Kenntnisse und hinreichende Lehrübung erworben hat, kann, falls gegen seine sittliche Führung kein Bedenken zu erheben ist, ebenfalls zu den bezeichneten Prüfungen zugelassen werden.

(4) Nicht im Königreiche Sachsen vorgebildete Lehrer, die in den inländischen Schuldienst einzutreten beabsichtigen, kann die oberste Schulbehörde ausnahmsweise auf Grund anderwärts wohlbestandener gleichartiger Prüfungen von den durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Prüfungen befreien.

(5) Wer die Prüfung für das höhere Schulamt oder die pädagogische Prüfung an der Universität Leipzig oder die Prüfung für das höhere Schulamt an der Technischen Hochschule zu Dresden bestanden hat, ist von den Prüfungen unter 1. a und b befreit.

(6) Kandidaten der Theologie oder des Predigtamtes können als Hilfslehrer oder Vikare an öffentlichen Volksschulen und zur Erteilung von Privatunterricht verwendet werden; vor ihrer Anstellung als ständige Lehrer haben sie aber die Prüfung unter 1. b abzulegen. Werden sie ausschließlich als Religionslehrer angestellt, so sind sie auch von dieser Prüfung befreit.

§ 38.

Lehrkräfte der Fortbildungsschule.

(1) Wer an einer Fortbildungsschule im Hauptamte angestellt sein will, muß die in § 37, 1. a und b bezeichneten Prüfungen abgelegt und wenigstens an einem der von der obersten Schulbehörde eingerichteten besonderen Fortbildungslehrgänge mit Erfolg teilgenommen haben.

(2) An Fortbildungsschulen können zur Unterrichtserteilung auch Fachkundige zugelassen werden, wenn sie den Besitz der erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und die Eignung für den Lehrberuf nachweisen.

(3) Als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte dürfen Fachkundige jedoch nur angestellt werden, wenn sie

a) eine Prüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt haben, die aus einem Kommissar der obersten Schulbehörde, aus bewährten, von der obersten Schulbehörde hierzu berufenen Fortbildungsschuldirektoren, -lehrern und Fachmänner gebildet wird,
b) drei Jahre lang an einer Fortbildungs- oder Fachschule als Lehrer tätig gewesen sind und
c) wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilen.

Die oberste Schulbehörde kann in geeigneten Fällen von der Prüfung ganz oder teilweise befreien, wenn sich der Fachkundige im Unterrichte bewährt oder eine andere Lehramtsprüfung oder Fachprüfung bestanden hat.

§ 39.

Anstellung der Lehrer.

(1) Die Schulamtskandidaten stehen während der auf die Kandidatenprüfung folgenden drei Schuljahre zur Verfügung der obersten Schulbehörde und werden als Hilfslehrer oder Vikare beschäftigt oder einem ständigen Lehrer beigeordnet. Haben sie während dieser Zeit zu begründeten Beschwerden keinen Anlaß gegeben, so werden sie zur Wahlfähigkeitsprüfung zugelassen.

(2) Besteht an einer Volksschule nur eine Lehrerstelle, so ist diese mit einem ständigen Lehrer zu besetzen. Sind nur zwei Lehrerstellen vorhanden, so muß in allen Fällen die erste Stelle und, wenn die Schulkinderzahl die Höhe von 160 erreicht oder übersteigt, auch die zweite Lehrerstelle mit einem ständigen Lehrer besetzt werden.

An Schulen ohne Direktor soll in der Regel nur ein Hilfslehrer angestellt werden; an Schulen, die von einem Direktor geleitet werden, darf auf je fünf ständige Lehrer ein Hilfslehrer angestellt werden.

(3) Nach § 37 geprüfte, unverheiratete Lehrerinnen können an Volksschulen in Klassen mit beiden Geschlechtern zur Unterrichtserteilung bis zum sechsten Schuljahre, dagegen an Mädchenschulen und in der Mädchenabteilung größerer Schulanstalten zur Unterrichtserteilung in allen Klassenstufen ständig angestellt werden. In Knabenklassen darf Lehrerinnen nur ausnahmsweise und nur bis zum dritten Schuljahre Unterricht übertragen werden.

(4) Lehrerinnen, die sich während ihrer Dienstzeit verheiraten, scheiden mit diesem Zeitpunkte ohne Anspruch auf Ruhegehalt aus ihrer Stelle aus.

(5) Lehrer und Lehrerinnen haben beim Eintritte in das erste ständige Lehramt den Diensteid unter entsprechender Anwendung der Vorschriften für die Staatsdiener und, soweit sie auf Grund der bestandenen Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigt sind, das Gelöbnis der Bekenntnistreue abzulegen.

(6) Lehrer, die aus dem Bekenntnisse der Schulgemeinde austreten, scheiden mit diesem Zeitpunkte aus ihrer bisherigen Stellung aus.

§ 40.
Vorschlagsrecht.

(1) In allen Orten, an deren gesamten Volksschulen des Bekenntnisses der Mehrheit mindestens zehn Lehrer angestellt sind, steht das Vorschlagsrecht für die Besetzung der Lehrerstellen an diesen Schulen dem Gemeinderat zu. In Städten mit der Revidierten Städteordnung steht das Vorschlagsrecht dem Stadtrate zu.

(2) Für die Stellen an den Schulen des Bekenntnisses der Minderheit übt der seitherige Kollator das Vorschlagsrecht aus.

(3) Für alle übrigen Lehrerstellen steht das Vorschlagsrecht der obersten Schulbehörde zu.

§ 41.
Verfahren bei Besetzung von Lehrerstellen.

(1) Bei der Besetzung von Lehrerstellen, für die der obersten Schulbehörde das Vorschlagsrecht zusteht, ist folgendermaßen zu verfahren:

Die oberste Schulbehörde benennt dem Schulvorstande drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl unter diesen.

Kann sich der Schulvorstand für keinen der vorgeschlagenen Bewerber entscheiden, so wird die Stelle von der obersten Schulbehörde besetzt.

Die ersten fünf in jedem Kalenderhalbjahre durch Todesfall zur Erledigung kommenden ständigen Lehrerstellen besetzt die oberste Schulbehörde unmittelbar ohne Mitwirkung des Schulvorstandes und bei Kirchschullehrerstellen ohne Mitwirkung des Kirchenvorstandes und des Kirchenpatrones.

(2) Für die Besetzung aller übrigen Stellen gelten (vergl. jedoch § 57, 2.) folgende Vorschriften:

Der Kollator schlägt dem Schulvorstande drei geeignete Bewerber unter gleichzeitiger Mitteilung an den Bezirksschulinspektor vor, wenn ihm nicht der Schulvorstand die freie Wahl überläßt oder wenn er sich nicht mit dem Schulvorstande über die Wahl eines im Schulbezirke angestellten nichtständigen Lehrers oder eines anderen Bewerbers einigt.

Macht der Kollator binnen zwei Monaten, nachdem ihn der Schulvorstand von der Erledigung der Stelle in Kenntnis gesetzt hat, von seinem Vorschlagsrechte nicht Gebrauch, oder kann er nicht wenigstens einen ihm und dem Schulvorstandes geeignet erscheinenden Bewerber vorschlagen, oder lehnt der Schulvor-

stand alle vom Kollator Vorgeschlagenen ab, so wird die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Kollators und des Schulvorstandes durch die oberste Schulbehörde besetzt.

§ 42.
Fortsetzung.

(1) Auf Antrag des Schulvorstandes veranstaltet der Bezirksschulinspektor mit den vorgeschlagenen Bewerbern eine Lehrprobe. Die Wahl erfolgt unmittelbar nach Beendigung der Probe.

Den zur Probe Berufenen wird der Reiseaufwand aus der Schulkasse erstattet. Ein Verzicht hierauf ist nicht statthaft.

(2) Der Schulvorstand hat sich, wenn er nicht inzwischen die Veranstaltung einer Probe beantragt hat, dem Kollator spätestens vier Wochen nach Eröffnung der Vorschläge über die Wahl zu erklären.

(3) Unterbleibt diese Erklärung oder unterläßt der Schulvorstand, spätestens drei Tage nach der letzten Probe das Ergebnis der Wahl anzuzeigen, so hat der Kollator das Recht, einen der Vorgeschlagenen selbständig in die Stelle zu berufen.

(4) Ist mit der zu besetzenden Lehrerstelle ein Kirchendienst verbunden, so hat der Schulvorstand die Zustimmung des Kirchenvorstandes und des Kirchenpatrones zu der getroffenen Wahl einzuholen. Im Falle der Ablehnung dieser Zustimmung entscheidet die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit der kirchlichen Oberbehörde.

(5) Der Kollator zeigt den Gewählten dem Bezirksschulinspektor an. Dieser holt die Entschließung der obersten Schulbehörde wegen Bestätigung des Gewählten ein.

Ist der Gewählte bestätigt, so wird er vom Bezirksschulinspektor verpflichtet und, soweit dies nicht dem Direktor oder Hauptlehrer oder bei Vorhandensein nur eines Lehrers dem Vorsitzenden des Schulvorstandes überlassen wird, in sein Amt eingewiesen.

(6) Die oberste Schulbehörde weist die Schulamtskandidaten, die ihr zur Verfügung stehen, den Bezirksschulinspektoren zur Verwendung als Hilfslehrer oder Vikare zu. Vom Bezirksschulinspektor werden die Zugewiesenen den Schulgemeinden zugeteilt.

Die Verteilung Zugewiesener auf mehrere Schulen einer Schulgemeinde ist dem Schulvorstande überlassen, dafern sie in ununterbrochener Folge weiter beschäftigt werden.

§ 43.
Rechte der Lehrer.

(1) Jeder Lehrer und jede Lehrerin hat während der Dienstleistung Anspruch auf einen festen Gehalt, der monatlich vorausgezahlt wird.

Das Diensteinkommen ist, wenn der Lehrer seine Stelle nach vorausgegangener Kündigung verläßt oder niederlegt, bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder bis zum Tage der Amtsniederlegung zu gewähren. Ein Lehrer, der seine Stelle bis zum 15. eines Monats antritt, hat den Gehalt vom ersten Tage des Monats ab zu beziehen; das Gleiche gilt, wenn ein Lehrer mit dem Ablaufe des vorhergehenden Monats aus seiner Stelle geschieden ist, infolge von Schulferien aber erst nach dem 15. des Monats in die neue Stelle eintritt. Erfolgt im übrigen der Antritt nach dem 15. eines Monats, so erhält er den Gehalt nur von der Mitte des Monats ab.

(2) Neben dem festen Gehalte wird jedem Lehrer freie Wohnung oder ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Wohnungsgeld gewährt.

Die Familienwohnung eines ständigen Lehrers soll wenigstens zwei Stuben und zwei heizbare Kammern, sowie Küche, Vorratsraum, Bodenraum und Kellergelaß enthalten; die Wohnung eines unverheirateten ständigen Lehrers, der nicht genötigt ist, einen selbständigen Haushalt zu führen, sowie die einer ständigen Lehrerin soll wenigstens eine Stube und zwei heizbare Kammern nebst den angegebenen Nebenräumen enthalten; als Wohnung für einen nichtständigen Lehrer oder eine nichtständige Lehrerin ist wenigstens eine Wohnstube und eine heizbare Kammer, sowie ein Raum für Holz und Kohlen und ein Bodenraum zu gewähren.

Die Wohnung eines Direktors soll ein Zimmer mehr enthalten, als für die Familienwohnung eines ständigen Lehrers vorgeschrieben ist.

Das Wohnungsgeld ist so zu bemessen, daß der Lehrer dafür eine den vorstehenden Vorschriften entsprechende Wohnung im Schulorte mieten kann.

(3) Jedem ständigen Lehrer, dessen sittliches Verhalten und amtliche Leistung zu begründeten Beschwerden Anlaß nicht gegeben haben, werden die für gewisse Abschnitte der Dienstzeit geordneten Gehaltszulagen gewährt.

(4) Der Inhaber einer Lehrerstelle hat die Nutzung von den zu ihr gehörigem Grundstücken und bezieht ein etwaiges Einkommen vom Kirchendienste ohne Vermittelung der Schulkassenverwaltung.

(5) Jeder ständige Lehrer erhält eine Anstellungsurkunde, in der das Diensteinkommen und der Tag der Anstellung anzugeben ist. Die ständige Dienstzeit beginnt mit diesem Tage und, wenn er nicht angegeben ist, mit dem Tage, von dem ab der Lehrer den Gehalt der ständigen Stelle bezogen hat.

Auf Kündigung, auf Zeit oder unter Bedingungen, die von der obersten Schulbehörde nicht genehmigt sind, darf ein ständiger Lehrer nicht angestellt werden.

(6) Einem Lehrer, der in einen anderen Schulort berufen wird, hat die Schulgemeinde, die ihn beruft, die Umzugskosten zu erstatten. Ein ständiger Lehrer, der seine Stelle früher als zwei Jahre nach der Übernahme auf Grund eigener Entschließung wieder aufgibt, hat auf Verlangen des Schulvorstandes die empfangene Entschädigung zurückzuerstatten.

Einem Lehrer, der auf Veranlassung des Schulvorstandes seine bisherige Dienstwohnung vorübergehend oder dauernd verlassen muß, hat die Schulgemeinde die Umzugskosten zu erstatten.

(7) Ist ein ständiger Lehrer durch Krankheit, die eine Wiederherstellung erhoffen läßt, ein Jahr hindurch an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte fast gänzlich behindert worden und beim Ablaufe des Jahres noch nicht vollständig genesen, oder in der Folgezeit durch erneute Krankheit anderweit auf längere Zeit an der Verrichtung seiner Dienstgeschäfte behindert worden, so ist er, falls der Wiedereintritt voller Diensttüchtigkeit erwartet werden kann, noch ein Jahr lang in ein Wartegeld von 7/10 seines Diensteinkommens zu Lasten der allgemeinen Lehrerpensionskasse zu versetzen.

Während des Wartegeldjahres ist die Stelle durch einen Stellvertreter auf Kosten der Schulgemeinde zu verwalten.

Nach Ablauf des Wartegeldjahres treten bei fortdauernder Krankheit die Bestimmungen über Versetzung in den Ruhestand ein.

(8) Die Bemessung und Gewährung der Gehälter und der Dienstalterszulagen, sowie des Ruhegehalts der Lehrer, des Gnadengenusses und der Witwen- und Waisenpension erfolgt nach den hierüber bestehenden besonderen Gesetze.

§ 44.
Pflichten der Lehrer.

(1) Lehrer an einfachen Volksschulen haben wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen ist diese Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern.

Den ausschließlich an Hilfsschulen oder Fortbildungsschulen angestellten Lehrern sollen nicht mehr 28 Lehrstunden wöchentlichen übertragen werden.

Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen auch an einfachen Volksschulen die wöchentlichen Pflichtstunden entsprechend abgemindert und für alle Schularten besondere Bestimmungen über die Abminderung der Pflichtstundenzahl für Lehrerinnen und für die in höherem Lebensalter stehenden Lehrkräfte getroffen werden.

Für Schuldirektoren ist die wöchentliche Stundenzahl je nach den Verhältnissen abzumindern.

(2) Gegen die gesetzliche besondere Vergütung hat der Lehrer wöchentlich noch bis zu sechs Unterrichtsstunden an der Volks- und Fortbildungsschule zu übernehmen.

(3) Bei der Erkrankung oder notwendigen Behinderung eines Lehrers oder bei Erledigung einer Stelle können die Lehrer zu gegenseitiger Vertretung durch entsprechende Mehrübernahme von Unterrichtsstunden,

und zwar wöchentlich bis zu vier Stunden über die Pflichtstundenzahl, herangezogen werden. Der Schulleiter hat hierbei für möglichst gleichmäßige Verteilung der Vertretungen unter die Lehrer zu sorgen.

Dauer die Vertretung länger als vier Wochen, so ist von da ab dem vertretenden Lehrer für jede Vertretungsstunde eine Vergütung nach der Bestimmung unter 2. aus der Schulkasse zu gewähren. Bei Zusammenlegung von Klassen ist die Hälfte dieses Satzes zu zahlen.

Vertretung in der Schule eines Nachbarortes oder bei Erledigung einer Stelle ist von Anfang an besonders zu vergüten.

Die Kosten seiner Vertretung hat der Lehrer nur im Falle verschuldeter Behinderung an der Amtsausübung zu erstatten.

(4) Während der Ferien bedarf der Lehrer des Urlaubes, insoweit Kirchendienst in Frage kommt.

Urlaub außerhalb der Ferien soll nur in dringenden Fällen erteilt werden.

Lehrer, die infolge Krankheit dienstunfähig sind und sich bis zur Wiedergenesung im Schulbezirke aufhalten, bedürfen keines Urlaubes; die Erkrankung ist sofort anzuzeigen.

(5) ur Erteilung von Privatunterricht ist ein Lehrer nur insoweit berechtigt, als sie ohne Beeinträchtigung seiner Amtsführung möglich ist und ihm durch die Ortsschulordnung gestattet wird. Zur Übernahme von Unterricht an anderen Schulanstalten oder von einer Nebenbeschäftigung, mit der eine Geldentschädigung verbunden ist, sowie zur Betreibung eines Gewerbes bedarf es der Genehmigung des Schulvorstandes und des Bezirksschulinspektors.

Dieselbe Genehmigung ist zur Übernahme einer Stelle im Vorstande, im Verwaltungs- oder im Aufsichtsrate einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf nicht erteilt werden, wenn diese Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Geldentschädigung verbunden ist.

Kein Lehrer darf ohne vorherige Genehmigung des Schulvorstandes und des Bezirksschulinspektors geschehen lassen, daß von seiner Ehefrau oder von einer anderen zu seiner Haushaltung gehörenden Person ein Geschäft, zu dessen Betrieb gewerbepolizeiliche Anzeige oder eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, betrieben wird.

Jede Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

(6) Die Entlassung aus seiner Stelle kann ein Lehrer nur nach vorausgegangener dreimonatiger Kündigung und nur für den 15. oder letzten Tag eines Monats beanspruchen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulvorstandes und des Bezirksschulinspektors.

(7) Bei Behandlung der Lehrgegenstände und der Verteilung des Lehrstoffes ist der Lehrer sowohl an die von der obersten Schulbehörde hierüber gegebenen allgemeinen Vorschriften, als insbesondere auch an den für die betreffende Schule mit Genehmigung des Bezirksschulinspektors aufgestellten Lehrplan gebunden.

(8) Bei Handhabung der Schulzucht ist jedes den Zwecken der Schule zuwiderlaufende Strafmittel zu vermeiden. Das Nähere hierüber bestimmt die Ausführungsverordnung.

(9) Die Lehrer sind verpflichtet, an den vom Bezirksschulinspektor einberufenen Jahresversammlungen und Gruppenversammlungen (§ 65, 1.) teilzunehmen. Soweit sie außerhalb des Ortes der Versammlung angestellt sind, ist ihnen zur Bestreitung der durch die Teilnahme erwachsenden Kosten eine Vergütung aus der Schulkasse zu gewähren, deren Höhe in der Ortsschulordnung festgesetzt wird.

§ 45.
Nebendienstleistungen.

(1) Die Fürsorge für Reinigung und Heizung der Schulräume darf dem Lehrer nicht angesonnen werden. Übernimmt er sie freiwillig, so ist ihm eine angemessene Entschädigung zu gewähren.

(2) Der Lehrer ist berechtigt, den niederen Kirchendienst gegen Verzicht auf den entsprechenden Teil des kirchendienstlichen Einkommens abzulehnen oder, soweit er ihn übernommen hat, abzugeben.

In diesem Falle hat eine Teilung des kirchendienstlichen Gesamteinkommens nach dem Werte stattzufinden, den einerseits die zum niederen Kirchendienste gehörigen Leistungen, andererseits die eigentlichen Kirchschuldienste im Verhältnis zum Gesamteinkommen haben.

§ 46.
Dienststrafbestimmungen für ständige Lehrer.

Das Gesetz, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 §§ 15 bis 34, 35 Absatz 1, 37 und 47, gilt auch für ständige Lehrer an den Volksschulen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften:

a) zu § 18 Absatz 1.

Die Verfügung einer Dienststrafe der in § 16 unter 1. und 2. bezeichneten Art steht der Bezirksschulinspektion zu.

b) zu § 19 Absatz 2, §§ 24 und 28.

I. Die hier für Staatsdiener geordneten Dienststrafgerichte erkennen auch über die Dienstentlassung eines Lehrers.

II. Die Disziplinarkammer ist für Untersuchungen gegen Volksschullehrer durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Angehörigen des sächsischen Volksschullehrerstandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch vier Mitglieder, unter denen sich ein aus dem Lehrerstande ernanntes Mitglied befinden muß.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Der Disziplinarhof ist für Untersuchungen gegen Volksschullehrer durch zwei Mitglieder zu verstärken, die vom Könige aus den noch im Dienste stehenden oder in den Ruhestand getretenen Angehörigen des sächsischen Volksschullehrerstandes ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf die Zeit von fünf Jahren. Die mündliche Verhandlung und Entscheidung geschieht im einzelnen Falle durch fünf Mitglieder, unter denen sich ein aus dem Lehrerstande ernanntes Mitglied befinden muß.

c) zu § 31.

Das zur Ausführung der Erkenntnisse der Dienststrafgerichte Erforderliche verfügt die oberste Schulbehörde.

d) zu § 37.

Die vorläufige Enthebung vom Amte wird von der Bezirksschulinspektion verfügt.

Sie kann außer den Fällen in § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 auch verfügt werden, wenn der Lehrer des ihm zur Last Gelegten geständig oder dringend verdächtig ist und es sich um eine Vergehung handelt, die an Schulkindern verübt oder von der Art ist, daß sich die sofortige Fernhaltung des Lehrers von der Schule im Interesse der Schulkinder erforderlich macht. Gegen die Verfügung der vorläufigen Amtsenthebung steht in diesen Fällen dem Angeschuldigten binnen zwei Wochen vom Tage der Eröffnung der die Amtsenthebung aussprechenden Verfügung Beschwerde an die oberste Schulbehörde zu.

e) zu § 47 Absatz 4.

Im Falle der Verurteilung sind die Bestimmungen in § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes, Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892 anzuwenden.

f) Die rechtskräftige Verurteilung eines Lehrers zu Zuchthausstrafe oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte oder dem Verluste der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder dem Verluste bekleideter öffentlicher Ämter hat den Verlust des Amtes, des mit dem Amte verbundenen Einkommens und Titels sowie des Anspruchs auf Ruhegehalt von Rechts wegen zur Folge.

§ 47.
Dienststrafbestimmungen für nichtständige Lehrer.

(1) Verletzen nichtständige Lehrer ihre Amtspflichten oder machen sie sich durch ihr amtliches oder außeramtliches Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, das der Lehrerberuf erfordert, unwürdig, so unterliegen sie der Dienstbestrafung nach folgenden Bestimmungen.

(2) Dienststrafsachen für nichtständige Lehrer sind:

a) Verweis,

b) Geldstrafe,

c) Verweis mit Androhung der Streichung aus der Kandidatenliste,

d) Streichung aus der Kandidatenliste.

(3) Mit der Strafe unter 2. c) kann die Hinausschiebung der Zulassung zur ständigen Anstellung bis auf ein Jahr verbunden werden.

(4) Die Strafe unter 2. d) hat die Entlassung aus der Stellung als Hilfslehrer oder Vikar unter Verlust der dafür gewährten Vergütung vom Beginne des auf den Zeitpunkt der Entlassung folgenden Monats ab zur Folge.

(5) Die unter 2. a), b) und c) aufgeführten Dienststrafen werden von der Bezirksschulinspektion, die Dienststrafen unter 2. d) und 3. von der obersten Schulbehörde verfügt.

(6) Vor jeder Bestrafung ist dem Angeschuldigten Gelegenheit zu geben, binnen einer ihm zu setzenden angemessenen Frist das zu seiner Rechtfertigung oder Entschuldigung Dienliche geltend zu machen.

(7) Über die Veranlassung zu dem Dienststrafverfahren, die Erklärung des Angeschuldigten und die Verfügung der Dienststrafe ist eine amtliche Niederschrift aufzunehmen. Gegen die Bestrafung nach 2. a), b) und c) kann binnen zwei Wochen von Eröffnung der Verfügung Beschwerde an die oberste Schulbehörde erhoben werden.

(8) Die Bestimmungen in § 46, d) und f) dieses Gesetzes sowie in § 37 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 sind auf nichtständige Lehrer sinngemäß anzuwenden.

IV.
Verwaltung und Beaufsichtigung der Volksschulen.

Vertretung der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit in mittleren und kleinen Städten und in Landgemeinden, sowie der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Minderheit.

§ 48.
Schulvorstand. Zuständigkeit.

(1) Die Rechte und Pflichten der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit bei der Verwaltung des Volksschulwesens in Städten mit der Städteordnung für mittlere und kleine Städte und in Landgemeinden, sowie aller Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit werden durch den für jeden Schulbezirk zu bestellenden Schulvorstand ausgeübt.

(2) Sein Wirkungskreis umfaßt:

a) die Ausführung der Schulgesetze und Anordnungen der vorgesetzten Schulbehörden, soweit solche die Schulgemeinden betreffen,

b) die Beschaffung und Unterhaltung der nötigen Schulräume, Schuleinrichtungen und Lehrerwohnungen, sowie die Aufsicht über die Schulgebäude nebst den dazu gehörigen Grundstücken und über deren Gebrauch,

c) die Wahl und Einführung der nötigen Lehrmittel und Lehrbücher für die Schulkinder unter Genehmigung des Bezirksschulinspektors,

d) die Verwaltung des Vermögens der Schulgemeinde und der der Schule gewidmeten Stiftungen, soweit nicht in betreff der letzteren andere Bestimmungen getroffen sind,

e) die Aufstellung der jährlichen Voranschläge für den Bedarf der Schulgemeinde, die Beschlußfassung über Begründung von Lehrerstellen und über Bewilligung von Überstunden,

f) die Entschließung über die Beschaffung des jährlichen Bedarfes, die Sorge für die Einhebung der Gelder und die Verwaltung der Schulkasse,
g) die Prüfung und Richtigsprechung der Schulkassenrechnungen,
h) die Ausübung der Rechte der Schulgemeinde bei Besetzung erledigter Lehrerstellen (§§ 40 bis 42),
i) die Beaufsichtigung des äußeren Schulbetriebes,
k) die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Amtsführung der Lehrer (vergl. unter 3.),
l) die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, insbesondere in der Handhabung der Schulzucht und der Abstellung von Schulversäumnissen,
m) die Aufsicht über den Schulbesuch in Privatunterrichtsanstalten,
n) die Aufsicht über Kindergärten, Kinderbewahranstalten, Arbeitsschulen und dergleichen, sofern diese Anstalten ganz oder teilweise aus Mitteln der Gemeinden gegründet oder unterhalten werden,
o) die Abgabe von Erklärungen namens der Schulgemeinde gegenüber den vorgesetzten Behörden und der bürgerlichen Gemeinde, sowie die rechtliche Vertretung der Schulgemeinde in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten,
p) die Entscheidung in Streitigkeiten über die Heranziehung zu öffentlichrechtlichen Leistungen an die Kasse der Schulgemeinde einschließlich des Schulgeldes, jedoch ausschließlich der Schulsteuern,
q) Die Entscheidung über Einwendungen, welche die mit der Vertretung der Schulgemeinde zusammenhängenden Rechte und Pflichten betreffen, insbesondere über die Wählbarkeit zum Schulvorstande, über die Verpflichtung, das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstandes zu verwalten, und über die Vertretung selbständiger Grundstücke im Schulvorstande.

Die Beteiligten können gegen die Entscheidungen unter p) und q) binnen zwei Wochen vom Tage ihrer Eröffnung Rekurs an die Bezirksschulinspektion und gegen deren Entscheidung die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht erheben (vergl. § 70, 3.).

(3) In Ausübung der Befugnisse unter 2. k) und l) kann der Vorsitzende des Schulvorstandes oder ein anderes vom Schulvorstand dazu beauftragtes Mitglied dem Unterrichte beiwohnen, hat aber während des Unterrichtes und vor den Schülern Äußerungen zu unterlassen.

Soweit sich Ausstellungen gegen das Verhalten oder die Amtsführung des Lehrers nicht auf andere Weise erledigen, hat der Schulvorstand nicht selbst amtlich einzuschreiten, sondern Anzeige an die Bezirksschulinspektion zu erstatten.

§ 49.
Zusammensetzung des Schulvorstandes.

(1) Dem Schulvorstande müssen als Mitglieder angehören:
a) eine durch die Ortsschulordnung nach dem Umfange des Schulbezirkes festzusetzende Anzahl von Mitgliedern der Schulgemeinde (Schulvorsteher),
b) der Bürgermeister oder Gemeindevorstand des Schulortes,
c) der Schulleiter (Direktor, Hauptlehrer oder alleiniger Lehrer) und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere Schulleiter und ein oder mehrere ständige Lehrer,
d) der Pfarrer der Kirchgemeinde, zu welcher der Schulort gehört, oder ein von der kirchlichen Oberbehörde zu bestimmender Geistlicher,
e) der Schularzt, wenn ein solche angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Für Schulgemeinden, in denen mehrere ständige Lehrerinnen angestellt sind, kann durch die Ortsschulordnung bestimmt werden, daß eine von ihnen dem Schulvorstande als Mitglied angehört.

(2) Gehören zu einem Schulbezirke mehrere bürgerliche Gemeinden oder Teile von solchen, so wählt jede Gemeinde in den Schulvorstand mindestens einen Schulvorsteher, der in dieser Gemeinde wohnt; doch kann durch die Ortsschulordnung bestimmt werden, daß kleinere Gemeinden und Gemeindeteile einen gemeinschaftlichen Vertreter zu wählen haben.

(3) Die Eigentümer eines mit Wohngebäuden versehenen, vom Verbande der bürgerlichen Gemeinde ausgenommenen Grundstückes (selbständigen Gutsbezirkes) hat Sitz und Stimme im Schulvorstande. Befinden sich mehrere solche Grundstücke in der Schulgemeinde, so werden ihre Eigentümer nach Bestimmung der Ortsschulordnung durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstande vertreten.

Ist der Eigentümer geschäftsunfähig oder beschränkt geschäftsfähig oder eine juristische Person, so vertritt ihn im Schulvorstande der gesetzliche Vertreter; besteht der gesetzliche Vertreter aus mehreren Personen, so wählt er einen Vertreter aus seiner Mitte; ist eine Ehefrau Eigentümerin, so wird sie durch den Ehemann vertreten.

§ 50.
Wahl der Mitglieder des Schulvorstandes.

(1) Die Wahl der Schulvorsteher (§ 49, 1. a)) erfolgt in Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit durch die bürgerliche Gemeindevertretung in der für die Wahlen innerhalb dieser Körperschaft vorgeschriebenen Weise.

(2) Bei Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit werden die Schulvorsteher (§ 49, 1. a)) durch die sämtlichen Mitglieder der Minderheits-Schulgemeinde, die im Schulbezirke wohnen und die Stimmberechtigung für Gemeindewahlen haben, aus ihrer Mitte gewählt.

(3) Wählbar zum Schulvorsteher ist jedes männliche Mitglied der Schulgemeinde, welches das Stimmrecht bei Gemeindewahlen besitzt.

Bei der Wahl soll das Augenmerk besonders auch auf Personen gerichtet werden, die Kinder in die Ortsschule schicken.

(4) Sind in den Schulvorstand mehrere Schulleiter und Lehrer zu entsenden (§ 49, 1. c)), so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und Lehrer je durch diese selbst durch Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt.

Erlangt hierbei keiner mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt; erlangt auch hier keiner die Mehrheit aller Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgange die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Diese Vorschriften gelten auch für die Wahl einer Lehrerin nach § 49, 1. Absatz 2.

(5) Die Wahl der Mitglieder des Schulvorstandes erfolgt für die Dauer von drei Jahren; Ersatzwahlen erfolgen für den noch übrigen Teil der dreijährigen Wahldauer.

(6) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert, oder wenn es sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat.

§ 51.
Pflichten der Mitglieder des Schulvorstandes.

(1) Durch Wahl berufene Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Ablehnung der Wahl oder zur Niederlegung des Amtes unter den Voraussetzungen berechtigt, die für die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes als Mitglied der bürgerlichen Gemeindevertretung gelten. Sind Schulgemeinden aus Städten und Landgemeinden zusammengesetzt, so gelten für Schulvorsteher die Bestimmungen, die auf die bürgerliche Gemeindevertretung ihres Wohnortes Anwendung finden, für Schulleiter, Lehrer und Lehrerinnen, soweit nicht durch die Ortsschulordnung eine einheitliche Vorschrift getroffen wird, die Bestimmungen für die bürgerliche Gemeindevertretung des Ortes, in dem sie ihr Lehramt ausüben.

(2) Wer sich ungerechtfertigt weigert, das Amt als Mitglied des Schulvorstandes anzunehmen oder fortzuverwalten, kann mit einer jährlichen Geldstrafe von 15 bis 300 Mark auf die Wahldauer belegt werden. Die Höhe der Strafe bestimmt der Schulvorstand. Gegen diese Entschließung können binnen zwei Wochen

vom Tage ihrer Eröffnung die Beteiligten Rekurs an die Bezirksschulinspektion und gegen deren Entscheidung die Anfechtungsklage an das Oberverwaltungsgericht erheben (§ 70, 3.).

Während der Strafdauer kann von dem Straffälligen das Stimmrecht für Schulvorstandswahlen nicht ausgeübt werden.

(3) Die Mitglieder des Schulvorstandes sind zur Geheimhaltung der Verhandlungen verpflichtet, soweit nicht über sie eine amtliche Veröffentlichung erfolgt oder der Schulvorstand von der Geheimhaltung abzusehen beschließt.

(4) Ein Mitglied des Schulvorstandes kann von der Bezirksschulinspektion für die Wahldauer aus dem Schulvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die ihm obliegenden Pflichten verletzt, oder sich durch sein Verhalten der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, das sein Amt erfordert, vor dessen Übernahme unwürdig gemacht hat oder nach dieser Zeit innerhalb oder außerhalb seines Amtes unwürdig macht (vergl. auch § 52, 4. Abs. 2).

§ 52.
Geschäftsleitung im Schulvorstande.

(1) Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, dessen Vertreter, sowie einen Schriftführer, wenn nicht hierzu ein besonderer Beamter angestellt ist, auf eine durch die Ortsschulordnung festzusetzende, jedoch drei Jahre nicht übersteigende Dauer.

Die Ablehnung der Wahl oder die Niederlegung des Amtes ist aus den Gründen zulässig, die zur Ablehnung der Wahl oder zur Niederlegung des Amtes als Mitglied des Schulvorstandes berechtigen (§ 51, 1.).

Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung durch die Bezirksschulinspektion.

(2) Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen des Schulvorstandes, verwahrt die Akten, sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und vermittelt die Geschäftsverbindung mit der Bezirksschulinspektion und anderen Behörden. Er ist berechtigt und verpflichtet, die Ausführung von Beschlüssen, die nach seiner Ansicht den Gesetzen zuwiderlaufen oder das Interesse der Schule wesentlich gefährden, zu beanstanden, hat aber solchenfalls sofort der Bezirksschulinspektion Anzeige zu erstatten.

(3) Er führt das Siegel des Schulvorstandes und vertritt ihn in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Schriften, die der Vorsitzende des Schulvorstandes innerhalb seiner amtlichen Zuständigkeit unter Beidrückung des Siegels des Schulvorstandes unterzeichnet, sind öffentliche Urkunden. Die Schulgemeinde wird durch Schriften, in denen Rechten entsagt oder eine bleibende Verbindlichkeit übernommen wird, nur dann verpflichtet, wenn sie außer von dem Vorsitzenden noch von zwei anderen Mitgliedern des Schulvorstandes unterzeichnet sind.

(4) Der Vorsitzende des Schulvorstandes und dessen Stellvertreter können unter den in § 51, 4. angegebenen Voraussetzungen, sofern nicht die Ausschließung aus dem Schulvorstande geboten ist, von der Bezirksschulinspektion ihres Amtes für die Wahldauer enthoben werden.

Gegen die Entscheidung der Bezirksschulinspektion ist ebenso wie in Fällen des § 51, 4. Rekurs an die oberste Schulbehörde zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 53.
Geschäftserledigung im Schulvorstande.

(1) Der Schulvorstand versammelt sich mindestens einmal in jedem Vierteljahre. Er muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder solches beantragt.

(2) Er beschließt nach Stimmenmehrheit. Zu einem gültigen Beschlusse ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteilen seiner Mitglieder erforderlich; muß der Schulvorstand wegen mangelnder Beschlußfähigkeit nochmals zur Beratung über denselben Gegenstand berufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet, soweit es sich nicht um Wahlen handelt, die Stimme des Vorsitzenden. Erlangt bei Wahlen keiner mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt; erlangt auch hier keiner die Mehrheit aller Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgange die höchste Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

(4) Werden durch einen Beratungsgegenstand die persönlichen Interessen einzelner Mitglieder des Schulvorstandes berührt, so haben sich diese der Teilnahme an der Beschlußfassung, und, wenn nicht gegebenen Falles ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird, auch an der Beratung zu enthalten.

§ 54.
Verwaltung der Schulkasse. Schulbedienstete.

(1) Soweit nicht die Vertretung der bürgerlichen Gemeinde die Kassenverwaltung führt, wählt der Schulvorstand in der Regel aus seiner Mitte, und zwar aus den im § 49, 1. a) bezeichneten Mitgliedern, einen Schulkassenverwalter.

(2) Der Schulkassenverwalter besorgt die Einnahmen und Ausgaben der Schulkasse sowie der damit verbundenen Stiftungen oder Vermögensmassen und führt die Rechnung darüber. Er steht unter der Aufsicht des Schulvorstandes, der auch seine Geschäftsanweisung feststellt.

(3) Der Schulvorstand ist verpflichtet, von Zeit zu Zeit Prüfungen der Schulkasse vorzunehmen.

(4) Für die Schulkanzlei, die Beleuchtung, Reinigung und Heizung der Schulgebäude und für den Schulbotendienst sind die erforderlichen Personen anzunehmen. Den in solchem Schuldienste voll beschäftigten Personen ist Ruhegehalt wie den pensionsberechtigten Gemeindebeamten am Schulorte zu gewähren.

§ 55.
Vergütungen an Mitglieder des Schulvorstandes.

(1) Das Amt eines Mitgliedes des Schulvorstandes ist ein unbesoldetes Ehrenamt. Nur dem Schulkassenverwalter kann für seine besondere Mühewaltung eine angemessene Vergütung aus der Schulkasse gewährt werden.

(2) Den Mitgliedern des Schulvorstandes sind notwendige Verläge bei Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte aus der Schulkasse zu ersetzen. Für amtliche Reisen ist ihnen eine angemessene, durch die Ortsschulordnung zu bestimmende Entschädigung zu gewähren.

§ 56.
Verstärkter Schulvorstand. Vorberatende Ausschüsse.

(1) Für die Beratung der Angelegenheiten der Fortbildungsschule kann der Schulvorstand durch außerordentliche Mitglieder verstärkt werden, die aus den Leitern und Lehrern der Fortbildungs- und Fachschulen der Schulgemeinde, sowie aus Vertretern des Handwerks, namentlich der Innungen, und, je nach den örtlichen Verhältnissen, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft zu wählen sind.

(2) Die außerordentlichen Mitglieder werden vom Schulvorstande zugewählt. Doch kann in der Ortsschulordnung bestimmt werden, daß sie von anderen Körperschaften im Schulbezirke oder in größeren Verbänden gewählt werden.

(3) Neben oder anstatt der Verstärkung des Schulvorstandes durch außerordentliche Mitglieder kann durch die Ortsschulordnung bestimmt werden, daß der Schulvorstand vorberatende Ausschüsse einsetzen kann, und daß zu deren Mitgliedern auch Lehrerinnen oder andere sachverständige Frauen gewählt werden können.

(4) Zu außerordentlichen Mitgliedern dürfen nur Personen gewählt werden, die im Schulbezirke wohnen. Auch im übrigen gelten für die außerordentlichen Mitglieder die für die ordentlichen Mitglieder getroffenen Vorschriften in §§ 50, 51.

(5) Für die Angelegenheiten des Mädchenbildungswesens kann sich der Schulvorstand des Beirates von Lehrerinnen oder anderer sachverständiger Frauen bedienen und sie zu den Sitzungen, soweit diese Gegenstände beraten werden, als Auskunftspersonen hinzuziehen.

Vertretung der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit in Städten mit der Revidierten Städteordnung.

§ 57.
Stadtrat. Schulausschuß. Zuständigkeit.

(1) In Städten mit der Revidierten Städteordnung wird die Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit durch den Stadtrat vertreten. Urkunden, die vom Stadtrate in Vertretung der Schulgemeinde vollzogen werden, begründen Rechte und Verbindlichkeiten für die vertretene Schulgemeinde.

Die Verwaltung des Schulwesens führt der Schulausschuß; dieser ist ein gemischter ständiger Ausschuß im Sinne der Revidierten Städteordnung.

Bei Verträgen zwischen der Stadtgemeinde und der Schulgemeinde wird diese durch den Schulausschuß vertreten.

(2) Die Zuständigkeit des Schulausschusses bestimmt sich nach § 48, soweit nicht dies Gesetz und die Ortsschulordnung etwas anderes vorschreiben.

(3) Auf die Verstärkung des Schulausschusses für Beratung der Angelegenheiten der Fortbildungsschule ist § 56 entsprechend anzuwenden.

§ 58.
Zusammensetzung des Schulausschusses.

(1) Dem Schulausschuß müssen als Mitglieder angehören:

a) eine durch die Ortsschulordnung zu bestimmende Anzahl von Ratsmitgliedern, Stadtverordneten und sonstigen Mitgliedern der Schulgemeinde (Schulvorsteher),
b) der Schulleiter und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere ständige Lehrer,
c) der erste Geistliche der Stadt oder ein von der kirchlichen Oberbehörde zu bestimmender Geistlicher,
d) der Stadtbezirksarzt; ist ein solcher nicht vorhanden, der Schularzt, soweit ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Für Schulgemeinden, in denen mehrere ständige Lehrerinnen angestellt sind, kann durch die Ortsschulordnung bestimmt werden, daß eine von ihnen den Schulausschusse als Mitglied angehört.

(2) Die Bestimmungen in § 49, 2. und 3. (bei zusammengesetzten Schulbezirken) sind anzuwenden.

§ 59.
Wahl und Pflichten der Mitglieder des Schulausschusses.

(1) Die Schulvorsteher (§ 58, 1. a)) sind, soweit sie dem Stadtrate entnommen werden, von diesem, soweit sie den Stadtverordneten zu entnehmen sind, von diesen, im übrigen vom Stadtrate und von den Stadtverordneten je zur Hälfte zu wählen.

(2) Die Wahl der Schulleiter, Lehrer und Lehrerinnen erfolgt nach § 50, 4.

(3) Auf die Wählbarkeit zum Mitgliede des Schulausschusses, Wahldauer, Ablehnung der Wahl oder Niederlegung des Amtes, die Amtspflichten und die Rechtsfolgen ihrer Verletzung sind §§ 50, 3., 5. und 6., 51, 1. bis 4. anzuwenden.

§ 60.

Geschäftsleitung und Geschäftserledigung im Schulausschusse.

(1) Den Vorsitz im Schulausschusse führt ein vom Stadtrate ernanntes Ratsmitglied.

(2) Zu einem gültigen Beschlusse des Schulausschusses ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind; muß der Schulausschuß wegen mangelnder Beschlußfähigkeit nochmals zur Beratung über denselben Gegenstand berufen werden, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(3) Die Schulkasse wird vom Stadtrate durch besoldete Beamte unter Mitaufsicht des Vorsitzenden des Schulausschusses verwaltet.

(4) Im übrigen sind auf die Geschäftsführung des Schulausschusses die Vorschriften in §§ 52 bis 56 entsprechend anzuwenden.

§ 61.
Ermächtigung des Vorsitzenden.

Die Strafbefugnis nach § 6, 5. steht dem Vorsitzenden des Schulausschusses zu.

§ 62.
Mitwirkung der Stadtverordneten.

Bei Verwaltung der Angelegenheiten der Schulgemeinde der Mehrheit hat der Stadtrat die Zustimmung der Stadtverordneten einzuholen:

a) zur Aufstellung oder Abänderung der Ortsschulordnung,
b) zur Feststellung des Haushaltplanes der Schulgemeinde,
c) zur Verminderung des Schulvermögens, sowie zur Erwerbung oder Veräußerung von Grundstücken,
d) zur Übernahme bleibender Verbindlichkeiten auf die Schulgemeinde, sowie zur Vermehrung ihrer Schulden,
e) zur Bildung von Schulverbänden.

Bezirksschulinspektoren.

§ 63.
Im Allgemeinen.

(1) Die Aufsicht der Staatsregierung über das Volksschulwesen wird zunächst durch Bezirksschulinspektoren ausgeübt, die aus der Reihe bewährter Fachmänner berufen werden.

(2) Jedem Bezirksschulinspektor wird ein Bezirk angewiesen.

(3) Die Bezirksschulinspektoren sind Staatsdiener im Sinne des Gesetzes, die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 7. März 1835 und der Nachträge hierzu. Bei ihrer Versetzung in den Ruhestand kommt die Zeit, während der sie nach erfülltem 25. Lebensjahre ein öffentliches Lehramt bekleidet haben, als Dienstzeit in Anrechnung.

§ 64.
Zuständigkeit der Bezirksschulinspektoren.

(1) Der Bezirksschulinspektor hat von Zeit zu Zeit die Schulen seines Bezirkes zu besuchen, dem Unterrichte beizuwohnen und dabei wahrgenommene Mißstände soweit tunlich sofort abzustellen.

(2) Beim Besuche der ihm unterstellten Schulen hat er vornehmlich seine Aufmerksamkeit zu richten:

a) auf die Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen bei Aufnahme und Entlassung der Kinder,
b) auf den Fleiß und das Verhalten der Lehrer und auf die in der Schule herrschende Zucht, Ordnung und Reinlichkeit,
c) auf die Einhaltung des Lehrplanes, auf die Unterrichtsweise und auf die Fortschritte der Kinder im allgemeinen und in den einzelnen Fächern,
d) auf die eingeführten Lehrmittel und die innere Einrichtung des Lehrplanes,
e) auf die wissenschaftliche Fortbildung der Lehrer und deren etwaige Nebenbeschäftigung,
f) auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Schule, insbesondere auf die pünktliche Bezahlung der Lehrerbesoldungen und die Unterhaltung der Schuleinrichtung,
g) auf die Beschaffenheit der Schulräume,
h) auf die amtliche Wirksamkeit des Schulvorstandes.

Der Bezirksschulinspektor ist ermächtigt, in besonderen Fällen die Schulleiter mit Vornahme einzelner bestimmter Aufsichtshandlungen zu beauftragen.

(3) Der Bezirksschulinspektor ist berechtigt, in die Niederschriften über die Verhandlungen des Schulvorstandes Einsicht zu nehmen und den Vorsitzenden zur Einberufung einer Schulvorstandssitzung zu veranlassen.

(4) Beim Besuche von Privatunterrichtsanstalten hat der Bezirksschulinspektor namentlich mit darauf zu sehen, daß sie den Bedingungen, unter denen ihre Einrichtung genehmigt wurde, entsprechen und die Grenzen ihrer Berechtigung nicht überschreiten.

(5) Er prüft und genehmigt die von den Direktoren oder Lehrern ihm vorzulegenden Lehr- und Stundenpläne.

(6) Er weist die zur Verfügung der obersten Schulbehörde stehenden Hilfslehrer und Vikare den Schulgemeinden nach ihrem Bedarfe zu. Er sorgt für die einstweilige Verwaltung erledigter Lehrerstellen und trifft die nötigen Anordnungen wegen Abhaltung von Lehrproben, sowie wegen Verpflichtung und Einweisung der zu Lehrerstellen in seinem Bezirke Berufenen. Er entscheidet über Urlaubsgesuche von Lehrern mit Ausnahme der in § 23, 5. und § 24, 2. bezeichneten Fälle bis zur Dauer von einem Monat, sofern aber der Urlaub durch Gesundheitsrücksichten veranlaßt ist, bis zur Dauer von drei Monaten.

§ 65.
Fortsetzung.

(1) Der Bezirksschulinspektor soll alljährlich einmal die sämtlichen Lehrer seines Bezirks zur einer Versammlung (Jahresversammlung) behufs Förderung des wissenschaftlichen Strebens und Behandlung wichtiger Schulfragen einberufen. In Bezirken mit besonders großer Lehrerzahl kann der Bezirksschulinspektor anstatt einer Jahresversammlung mehrere Gruppenversammlungen abhalten.

Auch sonst soll der Bezirksschulinspektor die Lehrerschaft seines Bezirkes gruppenweise zu gleichen Zwecken versammeln, so oft es ihm sachdienlich erscheint.

(2) Vor Beschlußfassung über die Einführung von Lehrplänen, Schulbüchern, Lehrmitteln oder ähnlichen Schuleinrichtungen für den ganzen Bezirk hat sich der Bezirksschulinspektor mit besonders erfahrenen Schulmännern seines Bezirkes zu beraten. Vom Bezirksschulinspektor werden von Fall zu Fall die ihm für den Gegenstand geeignet erscheinenden Personen berufen. Der Lehrerschaft ist bei den Gruppenversammlungen und bei den freiwilligen Fachvereinigungen des Bezirkes Gelegenheit zu geben, solche Personen aus ihrer Mitte zu bezeichnen.

(3) Der Bezirksschulinspektor hat die besonderen Aufträge der obersten Schulbehörde auszuführen.

(4) Er hat innerhalb der beiden ersten Monate des Jahres einen Bericht über den Zustand der Schulen seines Bezirkes im Vorjahre, wie er ihn durch den Besuch der Schulen und sonst kennen gelernt hat, an die oberste Schulbehörde zu erstatten, vorhandene Mißstände und Hindernisse im Schulwesen darin hervorzuheben und ihm geeignet erscheinende Mittel zur Abhilfe vorzuschlagen.

Bezirksschulinspektion.

§ 66.
Im Allgemeinen.

(1) Die nächste, den Schulvorständen und Schulausschüssen vorgesetzte und vornehmlich zur Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung im Schulwesen bestellte Behörde ist die Bezirksschulinspektion.

(2) Die Bezirksschulinspektion besteht:

a) für Schulgemeinden in Städten mit der Revidierten Städteordnung, auch wenn andere Orte dazu gehören, aus dem Stadtrate und dem Bezirksschulinspektor,
b) für alle übrigen Schulgemeinden aus dem Amtshauptmanne des Bezirkes und dem Bezirksschulinspektor.

Die Aktenleitung kommt zu a) dem Stadtrate, zu b) dem Amtshauptmanne zu.

(3) Die Vertretung des Stadtrates in Geschäften der Bezirksschulinspektion steht, soweit nicht Beratung und Entschließung durch den Gesamtart vorgeschrieben ist, dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter zu. Sie kann auch einem anderen rechtskundigen Ratsmitgliede übertragen werden.

(4) Die Mitglieder der Bezirksschulinspektion haben in den zu ihrem Geschäftskreise gehörigen Angelegenheiten gemeinschaftlich Entschließung zu fassen und zu verfügen.

(5) Die oberste Schulbehörde entscheidet über etwaige Meinungsverschiedenheiten unter ihnen sowie in allen Fällen, in denen in einer Stadt mit der Revidierten Städteordnung die Interessen der Schulgemeinde und der bürgerlichen Gemeinde gegenüberstehen.

§ 67.
Zuständigkeit der Bezirksschulinspektion.

(1) Die Bezirksschulinspektion ist vornehmlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Sorge für die Ausführung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und Anordnungen,
b) die Leitung der Verhandlungen über Aus- und Einschulungen, die Genehmigung von Schulbauten und die Aufsicht über sie, sowie über Beschaffung von Schulräumen und Schuleinrichtungen,
c) die Genehmigung zur Neubegründung ständiger Lehrerstellen und die Aufsicht über Gewährung der den Lehrern zukommenden Bezüge, sowie die Prüfung und Genehmigung der Anstellungsurkunden für die Lehrer,
d) die Genehmigung der Ortsschulordnungen,
e) die Ausübung des staatlichen Aufsichtsrechtes über die Vermögensmassen und Stiftungen für Schulzwecke, soweit nicht hierüber Abweichendes bestimmt ist,
f) die Prüfung und Genehmigung der jährlichen Voranschläge für den Bedarf der Schulen,
g) die Genehmigung zur Aufnahme von Darlehen seitens der Schulgemeinde,
h) die Entscheidung über Rekurse und Beschwerden gegen Entschließungen des Schulvorstandes,
i) die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen den Schulvorstande oder Schulausschusse und dessen Vorsitzendem, sowie von Beschwerden, welche das Schulwesen ihres Bezirkes betreffen,
k) die Begutachtung der Gesuche um Zuschüsse aus Staatsmitteln,
l) das Dienststrafverfahren gegen Lehrer innerhalb der in §§ 46, 47 angegebenen Grenzen,
m) die Abgabe von Gutachten und Erstattung von Berichten über Schuleinrichtungen an die oberste Schulbehörde.

(2) Unterläßt eine Schulgemeinde die ihr obliegenden Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Bezirksschulinspektion ermächtigt, sie dazu anzuhalten,

nach Befinden, und wenn die deshalb erlassenen Verfügungen ohne Erfolg bleiben, das Nötige auf Kosten der Schulgemeinde ausführen, auch die erforderlichen Mittel als Ausgabe in den Haushaltplan eintragen und ihre Aufbringung anordnen und vollziehen lassen.

(3) Dafern sich bei Erörterungen, Begutachtungen oder Entscheidungen der Wirkungskreis der Bezirksschulinspektion mit dem der kirchlichen Behörde berührt, hat eine Vernehmung beider einzutreten; auch ist soweit tunlich der zuständige Vertreter dieser Behörde zur persönlichen Teilnahme an der Erörterung einzuladen.

Oberste Schulbehörde.

§ 68.
Im Allgemeinen. Zuständigkeit.

(1) Die oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Ihr kommt die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Volksschulwesens zu.

(2) Die oberste Schulbehörde ist vornehmlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Vorbereitung der das Volksschulwesen betreffenden Gesetze und den Erlaß hierauf bezüglicher allgemeiner Anordnungen,
b) die Einrichtung der vom Staate unterhalten Lehrerbildungsanstalten und die Anstellung der Direktoren und Lehrer an diesen Anstalten,
c) die Anstellung und Verpflichtung der Bezirksschulinspektoren,
d) die Ausübung des Vorschlags- und Besetzungsrechtes in den der obersten Schulbehörde nach §§ 40 bis 42 zugewiesenen Fällen,
e) die Ernennung der Mitglieder der Prüfungskommissionen für Lehrer und Lehrerinnen, sowie die Bestellung von Kommissaren für die Abgangsprüfungen der Seminare,
f) die Entscheidung im Dienststrafverfahren gegen nichtständige Lehrer nach § 47, 5.,
g) die Entscheidung über Gesuche um Urlaub für die Bezirksschulinspektoren und Lehrer, für letztere über die im § 64, 6. bezeichnete Dauer hinaus,
h) die Entschließung über die Versetzung von Lehrern in den Ruhestand und die Feststellung ihres Ruhegehaltes, sowie der Witwen- und Waisenpensionen, ebenso die Entschließung über die Versetzung von Lehrern in Wartegeld,
i) die Genehmigung zur Aufhebung ständiger Lehrerstellen,
k) die Verwendung der für Schulzwecke bewilligten Staatsgelder, sowie der zu gleichem Zwecke der obersten Schulbehörde zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel,
l) die Entscheidung über Beschwerden gegen die Bezirksschulinspektionen und gegen die Bezirksschulinspektoren, soweit nicht die Anfechtungsklage zulässig ist (vergl. § 70, 3.),
m) die Genehmigung zur Veräußerung von Schulgrundstücken,
n) die Genehmigung zur Errichtung von Privatunterrichtsanstalten, sowie die Untersagung ihrer Fortführung (vergl. § 10, 2. und 4.),
o) den Erlaß allgemeiner Vorschriften für den Unterricht, die Aufstellung allgemeiner Lehrpläne und die Bezeichnung der zur Einführung geeigneten Lehrmittel und Lehrbücher,
p) die Veranstaltung regelmäßiger Revisionen der mit Landesanstalten verbundenen Volksschulen und außerordentlicher Revisionen anderer Schulen unter Berücksichtigung der Gesundheitspflege und, soweit nötig, Zuziehung ärztlicher Sachverständiger.

(3) Die oberste Schulbehörde beruft alljährlich sämtliche Bezirksschulinspektoren zur Beratung über Wahrnehmungen und Vorschläge zur Förderung des Volksschulwesens. In diesen Beratungen sind auch einige anerkannt tüchtige und bewährte Direktoren und Lehrer zuzuziehen und Mitglieder der kirchlichen Oberbehörde, sowie des Landesmedizinalkollegiums einzuladen.

(4) Bei Entschließungen über alle Angelegenheiten bezüglich des Religionsunterrichtes oder über kirchendienstliche Verrichtungen und Bezüge hat sich die oberste Schulbehörde mit der kirchlichen Oberbehörde

des betreffenden Bekenntnisses zu vernehmen. Auch kann die letztere auf Grund ihrer Wahrnehmungen über den Zustand der religiösen Jugendbildung selbständig Anträge an die oberste Schulbehörde stellen.

§ 69.
Ausnahmebewilligung.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in besonderen Fällen und zwar, soweit die Schulgemeinde in Frage kommt, auf deren Antrag von Bestimmungen dieses Gesetzes Ausnahmen zu bewilligen.

V.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 70.

(1) Die Bestimmungen in §§ 18, 2. und 27, 2. sind längstens innerhalb fünf Jahren, diejenige in § 18, 3. längstens innerhalb zehn Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab durchzuführen.

(2) Durch die Bestimmungen in § 46 erledigen sich die Vorschriften in § 12 des Gesetzes, Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Pensionsverhältnisse der ständigen Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulanstalten, sowie der Hinterlassenen derselben betreffend, vom 25. März 1892.

(3) § 73, 8. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 wird dahin abgeändert, daß in den Fällen unter a) und c) die Anfechtungsklage gegen die zweitinstanzlichen Entscheidungen der Bezirksschulinspektion zulässig ist.

(4) Alle mit dem Inhalte des gegenwärtigen Gesetzes nicht im Einklange stehenden gesetzlichen Bestimmungen für das Volksschulwesen, insbesondere das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873, werden hiermit aufgehoben.

(5) Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem es in Kraft tritt

Quelle: Landtags-Akten, 1911/1912, Königliche Dekrete, Bd. 3, S. 785-816.

Dokument 14 **Entwurf eines Fortbildungsschulgesetzes, vom Sächsischen Fortbildungsschulvereins zusammengestellt nach den Bestimmungen des Volksschulgesetzentwurfs (vom 2. März 1912)**

§ 1.
Aufgabe und Ziel.

(1) Die Fortbildungsschule hat eine erzieherische Aufgabe sowohl nach der beruflichen als auch nach der staatsbürgerlichen Seite hin zu erfüllen.

(2) Die erzieherische Aufgabe der Fortbildungsschule liegt darin, daß sie das Erziehungswerk der Volksschule in Verbindung mit der beruflichen Ausbildung fortsetzt und die Schüler (und Schülerinnen) zu tüchtigen und brauchbaren Bürgern der Gemeinde und des Staates heranzieht.

(3) Bei der beruflichen Ausbildung der Schüler handelt es sich hauptsächlich um die theoretischen Grundlagen ihres Berufes. Die Schule darf die Werkstattlehre nicht beschränken oder gar ersetzen wollen. Außerdem soll sie auch bestrebt sein, dem Schüler die grundlegenden Elemente des kaufmännischen Wissens beizubringen.

§ 2.
Unterrichtsgegenstände.

Wesentliche Unterrichtsgegenstände in der Fortbildungsschule sind für die Knaben Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache und Rechnen, Buchführung; für die Mädchen Hauswirtschaftskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht) in Verbindung mit Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Erziehungslehre und Kinderpflege, sowie deutsche Sprache und Rechnen. Wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, sind Leibesübungen (einschließlich Jugendspiele) außerhalb der Mindeststundenzahl (§§ 28, 1 und 29, 1) verbindlich einzurichten. Durch die Ortsschulordnung ist zu bestimmen, ob noch andere Fächer, z. B. Zeichnen, Volkswirtschaftslehre, eine oder mehrere lebende Fremdsprachen und Kurzschrift geboten werden, und ob die Teilnahme an diesem Unterrichte wahlfrei oder verbindlich sein soll. Die Aufnahme weiterer allgemeinbildender oder der besonderen fachlichen Berufsausbildung dienender Unterrichtsgegenstände ist zulässig. Beruflich gegliederten Fortbildungsschulen soll in der Gestaltung des Lehrplanes möglichste Freiheit gelassen werden.

§ 3.
Schulpflicht.

(1) Die aus der Volksschule entlassenen Knaben sind noch 3 Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet, soweit nicht für ihren Unterricht in anderer, nach der Entschließung der obersten Schulbehörde ausreichender Weise gesorgt ist. Diese Entschließung kann für bestimmte Fälle der Bezirksschulinspektion übertragen werden.

(2) Auch für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten. Diese sind drei Jahre lang zu besuchen.

(3) Die Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule darf der Schulvorstand in besonderen Fällen ausnahmsweise mit Genehmigung der Bezirksschulinspektion bewilligen.

(4) Befreiung vom Unterricht, sei es vollständig oder für einen Teil der Schulpflicht, soll nur unter der Voraussetzung ausgesprochen werden dürfen, daß entweder der Schüler oder die Schülerin die erforderlichen Fachkenntnisse, welche die Schule zu vermitteln bestimmt ist, schon beherrscht, oder daß er eine der Fortbildungsschule hinsichtlich des Unterrichts gleichwertige Anstalt während eines angemessenen Zeitraumes besucht hat oder besucht.

(5) Über den Privatunterricht oder die Privatunterrichtsanstalten, die den Fortbildungsschulunterricht ersetzen sollen, gelten die Bestimmungen von § 10 des Volksschulgesetzes.

(6) Die Befreiung vom Besuche der allgemeinen Fächer und die Pflicht zum Besuche nur des fachkundlichen Teiles des Unterrichts sind auszusprechen, wenn der Schüler oder die Schülerin das Vorhandensein der erforderlichen Allgemeinbildung durch Vorlegung von Zeugnissen höherer Schulen nachweist. Jedenfalls aber soll die Befreiung auf Grund eines längeren als des gesetzlich vorgeschriebenen Besuches der Volksschule grundsätzlich unzulässig sein, ebenso wie die Beurlaubung eines guten Schülers für das letzte Jahr ausgeschlossen ist.

(7) Auch der Besuch eines einjährigen Kursus vor der Lehre, wie er vielfach an Handels- und Gewerbeschulen eingerichtet ist, befreit nicht vom weiteren Besuche der Fortbildungsschule.

(8) Für den Fortbildungsschulbesuch der Ausländer soll folgendes gelten:

a) Für Reichsausländer sind die zwischen dem Deutschen Reiche und den ausländischen Staaten getroffenen Vereinbarungen maßgebend;
b) Lehrlinge und jugendliche Arbeiter aus anderen Bundesstaaten unterliegen der vollen Schulpflicht;
c) außerhalb des Königreichs Sachsen wohnende deutsche Reichsangehörige haben am Beschäftigungsorte die Fortbildungsschule zu besuchen, falls sie am Wohnorte nicht fortbildungsschulpflichtig sind.

(9) Die Fortbildungsschule eines Nachbarortes kann ein Kind nur unter Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen. Falls die Schule nicht von höherer Art als die Schule des Aufenthaltsortes ist, bedarf es hierzu auch der Genehmigung des Bezirksschulinspektors.

(10) Verwahrloste oder verbrecherisch veranlagte Kinder sind vom Fortbildungsschulbesuche auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird.

Wird Fürsorgeerziehung nicht angeordnet, so haben die Erziehungspflichtigen für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(11) Die gleiche Verpflichtung liegt den Erziehungspflichtigen bei Kindern ob, die wegen dauernder Krankheit oder körperlicher Gebrechen nicht am allgemeinen Unterrichte teilnehmen können. Sind die Erziehungspflichtigen unbemittelt, so hat die Schulgemeinde dafür – soweit nötig, mit Staatsbeihilfe – zu sorgen.

§ 4.
Schulbesuch.

(1) Die Eltern und Erzieher sind verbunden, fortbildungsschulpflichtige Kinder zum regelmäßigen Schulbesuche einschließlich der Schulfeiern anzuhalten.

(2) Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihre Lehrlinge, Bediensteten und Arbeiter bez. Arbeiterinnen zum Besuche der Fortbildungsschule einschließlich der Schulfeiern anzuhalten und ihnen die hierzu nötige Zeit zu gewähren.

(3) Die Erlaubnis zum Wegbleiben aus der Fortbildungsschule ist in der Regel vorher nachzusuchen; falls dies aber unausführbar ist, muß der Grund der Versäumnis dem Lehrer ungesäumt angezeigt werden.

(4) Im allgemeinen gilt nur Krankheit der Schüler als Grund für Schulversäumnisse. Kinder, in deren Familie ansteckende Krankheiten herrschen, sind vom Schulbesuche zeitweilig auszuschließen; die Ausschließung kann, wenn nötig, auf alle Kinder desselben Hauses ausgedehnt werden. Mit ekelerregenden Krankheiten behaftete Kinder können bis zur Heilung vom Schulbesuche zurückgewiesen werden.

(5) Fortbildungsschüler oder -schülerinnen, die sich zu spät anmelden oder unentschuldigt oder ungerechtfertigt die Fortbildungsschule versäumen, werden auf Anzeige des Schulvorstandes mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark bestraft, die im Falle der Nichtbezahlung nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Haft umzuwandeln ist. Das gleiche gilt für Eltern, Erzieher, Lehrmeister oder Arbeitgeber, denen hierbei ein Verschulden beigemessen werden kann.

Für den Erlaß der Strafverfügung ist die Polizeibehörde zuständig.

(6) Beschwerden über die Schule oder den Lehrer sind, sofern sie sich nicht durch Verständigung zwischen dem Beschwerdeführer und dem Lehrer erledigen, beim Vorsitzenden des Schulvorstandes anzubrin-

gen, der sie an die Bezirksschulinspektion abzugeben hat. Untersteht die Schule einem Direktor, so sind Beschwerden bei diesem anzubringen.

(7) Eltern, Erzieher, Aufsichtspflichtige oder andere Personen, die gegen die Ordnung der Schule oder gegen Maßregeln der Schulzucht eigenmächtig einschreiten, werden auf Anzeige des Schulvorstandes, des Lehrers oder des Schulleiters mit einer Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft, die im Falle der Nichtbezahlung nach den Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuches in Haft umzuwandeln ist.

Für den Erlaß der Strafverfügung ist die Bezirksschulinspektion zuständig.

(8) Die Strafgelder fließen zur Schulkasse.

(9) Die Eltern und Erzieher haben dafür zu sorgen, daß ihre schulpflichtigen Kinder die erforderlichen Bücher und sonstigen Lehrmittel besitzen.

Wird die Beschaffung der Lehrmittel verzögert, so sind sie alsbald vom Schulvorstande auf Kosten des Erziehungspflichtigen anzuschaffen. Diese Kosten werden, dafern nicht der Schulvorstand im einzelnen Falle darauf verzichtet, im Verwaltungswege eingehoben.

§ 5.
Schulunterhaltung.

(1) Die Schulgemeinden sind verpflichtet, die Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der ihrem Bedürfnisse entsprechenden Fortbildungsschulen aufzubringen, soweit nicht besondere Einnahmen dafür zur Verfügung stehen.

(2) Der freien Entschließung der Schulgemeinde ist überlassen, von den Eltern oder Erziehern der Kinder, für welche die Schulgemeinde ihre Fortbildungsschule einzurichten und zu unterhalten verpflichtet ist, ein gewisses Schulgeld zu erheben. Dieses ist durch die Ortsschulordnung zu bestimmen und kann nach den Vermögens- und Familienverhältnissen der Zahlungspflichtigen abgestuft werden.

(3) Wird die Fortbildungsschule von nicht im Schulbezirke aufhältlichen Kindern oder von Kindern eines anderen Bekenntnisses, dessen Angehörige eigene Fortbildungsschulen unterhalten, besucht, so kann die Schulgemeinde für diese Kinder neben etwaigem Schulgelde einen besonderen Beitrag zur Schulkasse erheben, der durch die Ortsschulordnung festzusetzen ist.

(4) In Schulbezirken, in denen die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit zwar eigene Volksschulen, aber nicht eigene Fortbildungsschulen unterhalten, haben die Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit zu den Lasten der Fortbildungsschule außer etwaigem Schulgelde nach Verhältnis der Zahl der Kinder beizutragen, die im Durchschnitte des letzten Rechnungsjahres die Fortbildungsschule besucht haben.

§ 6.
Schulverbände.

(1) Schulgemeinden dürfen sich zur gemeinschaftlichen Einrichtung von Fortbildungsschulen und zur gemeinschaftlichen Anstellung von Fortbildungsschullehrern oder -lehrerinnen zu Schulverbänden vereinigen.

(2) Zu Beschlüssen über Bildung oder Auflösung eines Schulverbandes sowie über Feststellung oder Abänderung der Verbandssatzung bedarf es der Zustimmung sämtlicher Schulvorstände.

(3) Auf Schulverbände sind die Bestimmungen in §§ 2, 5 bis 7, 9, 10, 22 und 27 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 entsprechend anzuwenden. Jedoch tritt an Stelle der Amtshauptmannschaft die Bezirksschulinspektion, an Stelle der Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde. An Stelle der in §§ 6 und 7 Absatz 2 des Gesetzes über Gemeindeverbände bezeichneten Vorschriften gelten die entsprechenden Vorschriften der Schulgesetze.

(4) Die Aufsicht über den Schulverband steht der Bezirksschulinspektion zu. Unterstehen die Verbandsschulgemeinden verschiedenen Bezirksschulinspektionen, so bestimmt die oberste Schulbehörde die Bezirksschulinspektion, welche die Aufsicht zu führen hat.

(5) In der Verbandssatzung ist zu bestimmen, wie der Aufwand des Schulverbandes auf die Verbandsschulgemeinden zu verteilen ist.

(6) Die Beiträge der einzelnen Verbandsschulgemeinden sind aus der Schulkasse zu entrichten.

(7) Der Schulverband wird durch einen Verbandsschulvorstand vertreten. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Schulvorstände aus ihrer Mitte gewählt.

(8) Das Nähere über die Zusammensetzung, über die Zuständigkeit, über die Geschäftsleitung usw. ist in der Verbandssatzung zu bestimmen. Die Vorschriften über den Schulvorstand (§§ 48–56 des Volksschulgesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

(9) Die Einrichtungen des Verbandes müssen allenthalben den Anforderungen entsprechen, die dieses Gesetz an die Einrichtungen der Fortbildungsschule stellt.

(10) Für die vom Verbande angestellten Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen gelten außer § 11 dieses Gesetzes noch die allgemeinen Bestimmungen für die gleichen Gruppen an den Volksschulen.

(11) Vermögen benachbarte Schulgemeinden für sich allein Mädchenfortbildungsunterricht nicht einzurichten oder Knabenfortbildungsschulen keine berufliche Gliederung zu geben, so können sie, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, behufs Einrichtung solchen Unterrichtes zur Bildung eines Schulverbandes oder zum Anschlusse an einen solchen von der obersten Schulbehörde angehalten werden.

(12) Kommen die Schulgemeinden innerhalb angemessener Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann die oberste Schulbehörde das zur Vollziehung Erforderliche bewerkstelligen und, soweit nötig, die Verbandssatzung erlassen.

§ 7.
Verwaltung.

(1) Jede Schulgemeinde hat eine besondere Ortsschulordnung für das Fortbildungsschulwesen aufzustellen. Ihre Vorschriften dürfen Abweichungen von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht enthalten.

(2) Die Ortsschulordnung ist nach erlangter Genehmigung in der für die Gemeindebehörden vorgeschriebenen Weise bekannt zu machen.

(3) In jedem Orte soll für die Fortbildungsschule ein besonderer Schulausschuß errichtet werden, in dem die Ortsbehörde, die Leiter und Lehrer der Fortbildungsschulen und je nach der beruflichen Gliederung der Schule auch selbständige Gewerbetreibende, Kaufleute oder Landwirte vertreten sein sollen. Im Falle der Zusammenlegung mehrerer Gemeinden zu einem Fortbildungsschulbezirk soll jede Gemeinde gleichmäßig vertreten sein.

(4) Über die Zuständigkeit des Schulvorstandes oder Schulausschusses, über seine Zusammensetzung, über Wahl und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsleitung, Geschäftserledigung usw. sind in der Ortsschulordnung für das Fortbildungsschulwesen besondere Bestimmungen aufzunehmen, die auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften für die Volksschulen aufzubauen sind.

§ 8.
Schulferien.

Die Schulferien werden im Verordnungswege geregelt. Die Prüfungstage sind in die Ferien nicht einzurechnen.

§ 9.
Fach- und Fortbildungsschule für Knaben.

(1) Der Unterricht hat mindestens 4 Stunden wöchentlich zu umfassen. Sobald Zeichnen oder praktischer Unterricht sich nötig machen oder in Klassen für Kaufmannslehrlinge Stenographie oder fremde Sprachen in den Lehrplan aufgenommen werden müssen, ist eine entsprechende Erhöhung der Stundenzahl vorzunehmen.

(2) Die Bestimmung der Unterrichtszeit erfolgt durch Ortsstatut oder durch Beschluß des Schulausschusses.

(3) Der Unterricht ist im allgemeinen ganzjährig.

Ausnahmsweise kann unter Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Ortsschulordnung nachgelassen werden, daß die Erteilung des Fortbildungsschulunterrichtes auf acht aufeinanderfolgende Monate des Jahres beschränkt wird, dafern während dieser Zeit zusammen wenigstens 168 Stunden im Schuljahre erteilt werden.

(4) Nach Möglichkeit ist der Eigenart des Berufes der Schüler und den für einzelne Berufe bestehenden Sondervorschriften über die Arbeits- und Ruhezeit Rechnung zu tragen.

(5) Der Unterricht hat in den Tagesstunden der Werktage zu erfolgen. Nach 7 Uhr abends darf Unterricht nicht mehr gehalten werden. Nach dieser Zeit und an Sonn- und Feiertagen – jedoch erst nach Schluß des Vormittagsgottesdienstes – darf nur ausnahmsweise besonderer Fachunterricht insoweit, als er das Maß von sechs Wochenstunden überschreitet, in nicht mehr als zwei Stunden wöchentlich, im übrigen aber verbindlicher Fortbildungsschulunterricht überhaupt nicht erteilt werden. Turnunterricht kann auch in den Abendstunden erteilt werden.

(6) Die Schülerzahl einer Klasse soll in der Regel 30 nicht übersteigen.

(7) An größeren Schulen sind besondere Klassen für Schwachbefähigte zu bilden.

§ 10.
Fortbildungsschule für Mädchen.

(1) Der Unterricht soll mindestens 4 Stunden wöchentlich umfassen. Er muß an Wochentagen und während der Tagesstunden erteilt werden. Die Höchstzahl der Schülerinnen einer Klasse beträgt 30.

(2) Die Unterrichtszeit muß so gelegt werden, daß auf die Beschäftigung der Mädchen in der Hauswirtschaft oder in gewerblichen Betrieben tunlichst Rücksicht genommen wird. Über die Zeit nach 6 Uhr nachmittags darf der Unterricht nicht ausgedehnt werden.

§ 11.
Lehrkräfte.

(1) Gegen die gesetzliche besondere Vergütung hat der Volksschullehrer wöchentlich noch bis zu sechs Unterrichtsstunden an der Fortbildungsschule zu übernehmen.

(2) Wo die erforderlichen Einrichtungen getroffen werden können, ist auf Anstellung und Beschäftigung von Fortbildungsschullehrern im Hauptamte hinzuwirken.

(3) Als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte sollen nur solche Lehrer angestellt werden, welche die Befähigung hierzu durch eine besondere Ausbildung nachweisen können.

(4) An Fortbildungsschulen können zur Unterrichtserteilung auch Fachkundige zugelassen werden, wenn sie den Besitz der erforderlichen allgemeinen Kenntnisse und die Eignung für den Lehrberuf nachweisen.

(5) Als Fortbildungsschullehrer im Hauptamte dürfen Fachkundige jedoch nur angestellt werden, wenn sie

a) eine Prüfung vor einer Prüfungskommission abgelegt haben, die aus einem Kommissar der obersten Schulbehörde, aus bewährten, von der obersten Schulbehörde hierzu berufenen Fortbildungsschuldirektoren, -lehrern oder -lehrerinnen und Fachmännern gebildet wird;
b) drei Jahre lang an einer Fortbildungs- oder Fachschule als Lehrer tätig gewesen sind und
c) wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilen.

Die oberste Schulbehörde kann in geeigneten Fällen von der Prüfung ganz oder teilweise befreien, wenn sich der Fachkundige im Unterrichte bewährt oder eine andere Lehramtsprüfung oder Fachprüfung bestanden hat.

(6) Den ausschließlich an Fortbildungsschulen angestellten Lehrern sollen nicht mehr als 24 Lehrstunden wöchentlich übertragen werden.

(7) In solchen Fortbildungsschulen, die einen eigenen Direktor haben, gelten für die Schulleitung die entsprechenden Bestimmungen von § 23 des Volksschulgesetzes.

(8) Insoweit der Berufslehrer nur nebenamtlich Unterricht in der Fortbildungsschule erteilt, hat das Einkommen aus dem Fortbildungsschuldienst als Bestandteil der Besoldung aus dem Hauptamte zu gelten.

(9) Über die Anstellung der Lehrer, das Vorschlagsrecht, das Verfahren bei Besetzung von Lehrerstellen usw., wie auch über die Rechte und Pflichten der Lehrer und über die Dienststrafbestimmungen gelten in entsprechender Weise die §§ 39–47 des Volksschulgesetzes.

§ 12.
Aufsicht.

(1) Das gesamte Fortbildungsschulwesen untersteht der Aufsicht der obersten Schulbehörde.

(2) Außerdem wird für jede Kreishauptmannschaft ein mit entsprechenden Vorkenntnissen ausgestatteter Beamter angestellt, dem die Fortbildungsschulen des kreishauptmannschaftlichen Bezirkes unterstellt sind.

(3) Für die Aufsicht durch die oberste Schulbehörde und deren Aufsichtsorgane gelten in entsprechender Weise die §§ 63–69 des Volksschulgesetzes.

Quelle: SächsHStAD, 10692, Nr. 14414, Bl. 314-315.

Dokument 15 Gesetz, die Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend (vom 14. Januar 1913)

Artikel I.

Die §§ 57, 58, 60 Absatz 2, 61 Absatz 2, 68, 69, 70 Absatz 2 werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt.

§ 57.
Seminarkurs. Aufnahme.

(1) Der Unterricht wird in sieben aufsteigenden, im Unterrichte voneinander getrennten Klassen unentgeltlich erteilt.

(2) Keine dieser Klassen soll in der Regel mehr als 25 Schüler zählen.

(3) Die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler erfolgt nur einmal im Jahre nach Ostern. Der Aufzunehmende soll in der Regel das 13. Altersjahr vollendet haben.

(4) Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer Prüfung, durch die ermittelt wird, ob der angemeldete Schüler die zur Aufnahme erforderlichen Vorkenntnisse besitzt und welcher Klasse er zuzuweisen ist.

(5) In die evangelisch-lutherischen Lehrerseminare können auch Knaben evangelisch-reformierten Bekenntnisses aufgenommen werden mit der Maßgabe, daß für jedes im Seminar verbrachte Jahr der vorgeschriebene Betrag zu entrichten ist, falls sie binnen 5 Jahren nach dem Abgange vom Seminar nicht in den öffentlichen Schuldienst eingetreten sind.

§ 58.
Gegenstände des Seminarunterrichts.

(1) Der Seminarunterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

Religion,
Deutsche Sprache und Literatur,
Lateinische Sprache,
Französische oder englische Sprache,
Geographie,
Geschichte,
Naturwissenschaften, und zwar:
Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Anthropologie, Mineralogie) und Naturlehre (Physik und Chemie),
Arithmetik,
Geometrie,
Pädagogik, Psychologie und philosophische Propädeutik,
Musik,
Schreiben,
Zeichnen,
Stenographie,
Handfertigkeitsunterricht,
Turnen.

(2) Staats- und Bürgerkunde ist eingehend zu berücksichtigen.

(3) Ausnahmsweise kann in einzelnen Klassen statt Unterricht in der lateinischen Sprache und einer lebenden Fremdsprache Unterricht in beiden lebenden Fremdsprachen erteilt werden.

(4) Die Teilnahme an sämtlichen Lehrfächern ist verbindlich. Von dem Musikunterrichte sind der Gesang und die allgemeine Musiklehre für alle Klassen, der Klavierunterricht für die unteren beiden Klassen

verbindlich. Die Befreiung eines Schülers von den übrigen Zweigen des Musikunterrichts soll nur auf Beschluß der Lehrerversammlung erfolgen.

§ 60 Absatz 2.
Seminarübungsschule.

Sie ist als mittlere Volksschule zu mindestens 5 Klassen, von denen in der Regel keine mehr als 24 Kinder zählen soll, eingerichtet und steht unter der unmittelbaren Leitung des Seminardirektors. Der Unterricht in ihr wird teils von den Lehrern des Seminars, teils unter deren Aufsicht von Zöglingen des Seminars erteilt.

§ 61 Absatz 2.
Internat.

Wo die Räumlichkeiten nur teilweise ausreichen, haben zunächst die Zöglinge der Mittel- und Unterklassen (7. bis mit 4. Klasse) Anspruch auf Aufnahme.

V.
Lehrerinnenseminare.

§ 68.
Lehrgegenstände.

(1) Der Unterricht in den Lehrerinnenseminaren umfaßt:
- Religion,
- Deutsche Sprache und Literatur,
- Französische Sprache und Literatur,
- Englische Sprache und Literatur,
- Geographie,
- Geschichte,
- Naturwissenschaften, und zwar:
  - Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Anthropologie, Mineralogie) und Naturlehre (Physik und Chemie),
- Arithmetik,
- Geometrie,
- Pädagogik, Psychologie und philosophische Propädeutik,
- Musik,
- Zeichnen,
- Schreiben,
- Turnen,
- Nadelarbeiten,
- Stenographie.

(2) Staats- und Bürgerkunde ist zu berücksichtigen.

§ 69.
Aufnahme.

(1) Die Aufnahme von Zöglingen erfolgt in der Regel nicht vor vollendetem 14. Lebensjahre uns setzt eine Vorbildung voraus, wie solche im Durchschnitt die mittlere Volksschule gewährt.

(2) Der Unterricht wird in sechs aufsteigenden Klassen erteilt.

(3) Es kann jedoch eine Anstalt auch so eingerichtet werden, daß ein höheres Lebensalter zum Eintritt und demgemäß eine entsprechend höhere Bildung erfordert, dafür aber die Ausbildung in einer geringeren Anzahl von Jahreslehrgängen zu Ende geführt wird.

§ 70 Absatz 2.
Verteilung des Unterrichtsstoffes.

Die Schülerzahl einer Klasse darf über 25 nicht ansteigen. Keine Klasse darf mehr als wöchentlich 34 Unterrichtsstunden erhalten. Der Unterricht in Turnen, Nadelarbeiten und Stenographie kommt hierbei nicht in Betracht.

Artikel II.

(1) Unser Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt und hat den Zeitpunkt zu bestimmen, mit welchem es in Kraft tritt.

(2) Urkundlich haben Wir dieses eigenhändig vollzogen und Unser Königliches Siegel beidrucken lassen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1913, S. 16-19.

Dokument 16 **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Januar 1913, die Abänderung des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 betreffend (vom 10. März 1915)**

§ 1.

Das Gesetz und die dieser Verordnung als Beilage A angefügte Lehrordnung für die Lehrer- und Lehrerinnenseminare treten am 1. April 1915 in Kraft.

§ 2.

Soweit sich hinsichtlich der Durchführung der Lehrordnung Übergangsbestimmungen nötig machen, behält sich das Ministerium weitere Entschließung vor.

§ 3.

Die Bestimmungen in der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 29. Januar 1877 hinsichtlich der Seminarordnung für die Volksschullehrerseminare, Beilage D, und hinsichtlich der Seminarordnung für die Lehrerinnenseminare, Beilage E (GVBl. S. 1877 S. 46, 111 flg. und 126 flg.), werden, soweit es nicht schon durch die Bekanntmachung über die Prüfungen an den Lehrer- und Lehrerinnenseminaren usw. vom 4. Mai 1914 (GVBl. S. 37 flg. und 77 flg.) geschehen ist, hiermit aufgehoben.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1915, S. 47.

Dokument 17 Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (vom 25. März 1918)

Artikel 1.

§ 25 erhält folgenden Wortlaut:

§ 25.

(1) Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, ausnahmsweise in besonderen Fällen den Eintritt von Mädchen in die Klassen Quarta bis Prima der Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen sowie in die vierte bis erste Klasse der Realschulen zu gestatten.

(2) Die Zulassung in die Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ist ausgeschlossen, wenn eine Studienanstalt gleicher Art, die Zulassung in die Realschulen, wenn eine höhere Mädchenschule am Orte oder von diesem aus ohne größere Schwierigkeiten zu erreichen ist.

(3) Für die Zulassung von Mädchen zu höheren Knabenlehranstalten der Gemeinden ist die grundsätzliche Zustimmung der betreffenden Gemeindevertretung erforderlich.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1919 in Kraft.

Quelle: Landtags-Akten, 1917/1918, Königliche Dekrete, Bd. 3, Nr. 32, S. 1-2.

Dokument 18 **Richtlinien für die Erarbeitung eines Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen, beschlossen vom Gesetzgebungsausschuß der Sächsischen Volkskammer (vom 27. Mai 1919)**

Gegenüberstellung

Beschlüsse des Gesetzgebungsausschusses	**Anträge der Minderheiten**
A. Die allgemeine Volksschule betreffend	
I. Für die zum Besuche der Ortsschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden. Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.	
II. Die Überführung der jetzigen mehrgliedrigen Volksschule in die allgemeine Volksschule hat in spätestens 4 Jahren zu erfolgen.	1. Die Überführung der jetzigen mehrgliedrigen Volksschule in die allgemeine Volksschule hat in spätestens 6 Jahren zu erfolgen. Dr. Menke-Glückert (Schiersand)
	2. Wo besondere Bedürfnisse dafür bestehen, können Schulen konfessioneller Minderheiten als allgemeine Volksschulen bis auf weiteres bestehen bleiben. Dr. Rendtorff
III. Aller Unterricht soll gesinnungsbildend wirken. Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht erteilt, vielmehr findet in den letzten beiden Schulklassen eine sittliche Unterweisung in wöchentlich 2 Stunden statt.	3. Der in Übereinstimmung mit den Lehren der betreffenden Religionsgemeinde zu erteilende Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule. Kein Lehrer darf zur Erteilung, kein Schüler gegen den Willen des Erziehungsberechtigten zum Besuche des Religionsunterrichts gezwungen werden. Dr. Rendtorff
	4. Kein Schüler darf gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zum Besuch des allgemeinen interkonfessionellen Religionsunterrichtes oder des an Stelle des Religionsunterrichtes erteilten Moralunterrichtes gezwungen werden. Dr. Rendtorff
	5. Der Moralunterricht ist nicht als Zwangsunterricht zu betrachten. Die Teilnahme daran ist wahlfrei. Dr. Menke-Glückert
	6. Die Frage des Religionsunterrichts ist aus dem Übergangsgesetz auszuschließen.

Abgeordneter Beutler

7. Die konfessioneller Schulen werden aufgehoben. Kein Lehrer ist mehr gezwungen, Religionsunterricht zu geben.
Eltern sind nicht gezwungen, ihre Kinder in den Religionsunterricht zu schicken.
Der Religionsunterricht wird in den öffentlichen Schulen von den Lehrern, die sich dazu bereit erklären, den Kindern ihres Bekenntnisses erteilt.
Die Religionsstunden werden in die Pflichtstundenzahl der Lehrer eingerechnet; die Bezahlung wird im Gesetz über die Kirchentrennung geregelt.
Jede Aufsicht durch Geistliche ist aufgehoben.
Der Lehrplan wird von den beteiligten Lehrern im Einverständnis mit den dazu gewählten (konfessionellen) Vertrauensausschüssen der Elterngemeinde aufgestellt.
Dr. Menke-Glückert (Kruspe)

IV. a. Neue Privatschulen dürfen nicht errichtet werden.
b. Die jetzt bestehenden Privatschulen dürfen über ihren bisherigen Rahmen nicht erweitert, müssen vielmehr abgebaut werden.
c. Eltern der Privatschüler sind auch zu den öffentlichen Schullasten heranzuziehen.

8. Die Errichtung von Privatschulen ist im bisherigen Umfang freizulassen. Bedingung für ihre Zulassung ist, daß sie in ihrem inneren Aufbau nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen.
Dr. Rendtorff

B. Die Fortbildungsschule betreffend

I. Der Fortbildungsschulunterricht soll nur werktags abgehalten werden.

II. Die Mädchenfortbildungsschule ist einzuführen. Ausnahmsweise kann das Ministerium in dringenden Fällen auf Antrag der einzelnen Gemeinden einen Aufschub der Einführung gestatten.

C. Die Selbstverwaltung betreffend

I. a. Die Ortsschulaufsicht ist in jedem Fall aufzuheben. Hilfslehrer unterstehen einer besonderen Fachaufsicht.
b. Die Lehrerversammlung berät und beschließt über die inneren Angelegenheiten ihrer Schule.
c. Der Schulleiter wird vom Kollegium auf Zeit gewählt.

1. Jede nichtfachmännische Schulaufsicht ist aufzuheben.

Abgeordneter Beutler

2. Für jede gegliederte Schule ist ein vom Schulvorstand gewählter Direktor auf Zeit mit der Leitung zu betrauen. Das Lehrerkollegium und die Elternschaft müssen vor der Berufung des Direktors gehört werden und können zu ihr Vorschläge machen. Eine Erneuerung der Berufung ist zulässig. Dem Direktor untersteht die innere Verwaltung der Schule und ihre Vertretung nach außen. Desgleichen hat er ein Aufsichtsrecht im Unterricht über die Junglehrer auszuüben.
Dr. Barge

3. Die Ortsschulaufsicht, wie sie im § 29 b des Volksschulgesetzes geordnet ist, wird aufgehoben.
Dr. Rendtorff

II. An Schulen können Schulpflegschaften eingerichtet werden, die sich aus dem Schulleiter, aus Lehrern und aus Vertretern von Eltern der die Schule besuchenden Kinder zusammensetzen.

4. Für jede Schule wird eine Schulpflegschaft eingerichtet. Sie wird aus dem Schulleiter, aus Lehrern und aus Vertretern von Eltern der die Schule besuchenden Kinder zusammengesetzt.
Dr. Menke-Glückert (Claus)

III. Bei den einzelnen Bezirksschulinspektionen sind Bezirksschulbeiräte einzuführen, die gemeinsam mit dem Bezirksschulinspektor die Schulfragen des Bezirks beraten.

IV. Die öffentlichen Osterprüfungen an den Volksschulen werden aufgehoben.

D. Den Schulvorstand betreffend

Der Schulvorstand setzt sich zusammen zur Hälfte aus Gemeindevertretern, zu einem Viertel aus Eltern, die ihre Kinder in die Schule schicken, und zu einem Viertel aus Lehrern. Reicht die Zahl der Lehrer nicht aus, so findet Ergänzung aus der Elternschaft statt. Die bisher gültige Bestimmung, daß ein Lehrer nicht Vorsitzender des Schulvorstandes sein darf, ist aufzuheben.

E. Die Personal- und Disziplinarakten betreffend

Dem Lehrer sind auf Wunsch auch zurückliegende Personal- und Disziplinarakten zur Einsichtnahme vorzulegen.

F. Die Seminarreform betreffend

Auf dem Verordnungswege ist zu regeln:

I. Beseitigung der bisher geforderten Vorkenntnisse in Latein und Klavierspiel bei Aufnahme der Schüler (künftige Lehrer und Lehrerinnen) in das Seminar.
Bei Schülern, die bei der Aufnahme keine Vorkenntnisse in Latein und Klavierspiel besitzen, ist dafür Sorge zu tragen, daß sie nach Ablauf von einem Jahre in ihren Leistungen in diesen Fächern den Stand der übrigen Schüler erreichen.

II. die Einrichtung von Schülervertrauensausschüssen in den Seminaren in Klasse 1 bis 6;

1. Die Einrichtung der Schülerräte soll fakultativ sein.
Dr. Barge

III. die Änderung der Wahlfähigkeitsprüfung und Durchführung der Abschlußkurse ist dem Ministerium als Wunsch übermittelt worden.

Quelle: Volkskammer-Akten, Berichte, Nr. 205 (vom 27. Mai 1919), S. 19-22.

Dokument 19 **Änderungen am Regierungsentwurf eines Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen, beschlossen vom Gesetzgebungsausschuß der Sächsischen Volkskammer (vom 8. Juli 1919)**

Gegenüberstellung

Vorlage	**Beschlüsse des Ausschusses**
Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom …	Überschrift und Eingang.
Die Volkskammer hat folgendes Gesetz beschlossen:	Unverändert.
§ 1. Aufgabe der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule.	§ 1. Unverändert.
(1) Die Volksschule hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch planmäßige Übung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung zu fördern und sie zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen.	
(2) Die Hilfsschule hat bei angemessener Beschränkung des Lehrziels ihr Augenmerk besonders auf die spätere Erwerbsfähigkeit zu richten.	
(3) Die Fortbildungsschule hat unter besonderer Berücksichtigung der staatsbürgerlichen, der beruflichen und der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Jugend an der Lösung der in Abs. 1 gestellten Aufgabe zu arbeiten.	
§ 2. Schulplan.	§ 2.
(1) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete der allgemeinen Volksschule sind: Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen einschließlich Jugendspiele und für die Mädchen Nadelarbeiten.	Abs. 1 unverändert.
(2) *Religionsunterricht wird bis zur Regelung in der Reichsverfassung nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten.*	(2) **Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.**
(3) Durch die Ortsschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Haushaltungs- und Kochunterricht für	Absätze 3 und 4 unverändert.

die Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für die Knaben, fremdsprachlicher Unterricht sowie Unterricht in Kurzschrift eingeführt werden.

(4) In Hilfsschulklassen ist auf die körperliche Ausbildung, auf Handgeschicklichkeit und Sprachpflege besonderer Wert zu legen.

(5) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. *Später kann Befreiung vom wendischen Sprachunterricht nur auf besonderen, genügend begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter gestattet werden.*

(6) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete in der Fortbildungsschule sind:
für die Knaben Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache, Rechnen;
für die Mädchen Haushaltungskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht) in Verbindung mit Bürgerkunde, Gesundheitslehre, Erziehungslehre und Kinderpflege, deutsche Sprache und Rechnen;
für alle Schüler Leibesübungen.

(7) Durch die Ortsschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Unterricht in Zeichnen, Buchführung, Volkswirtschaftskunde, Fremdsprachen, Kurzschrift und in Maschinenschreiben eingeführt werden. Die Einführung weiterer allgemeinbildender oder der besonderen beruflichen Ausbildung dienender Unterrichtsgegenstände ist zulässig.

(8) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind Schulgärten anzulegen und für die Zwecke des Unterrichts, namentlich für die Einführung der Schüler in den Obst- und Gemüsebau, einzurichten.

(5) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. **Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.**

(6) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete in der Fortbildungsschule sind:
Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache, Rechnen, Gesundheitslehre und Leibesübungen einschließlich Jugendspiele. Der berufs- und bürgerkundliche Unterricht für die Mädchen erstreckt sich in allen Schulen auf Haushaltungskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht), Erziehungslehre und Kinderpflege.

Absätze 7 und 8 unverändert.

§ 3.

Schulpflicht und Schulbesuch.

(1) Die allgemeine Schulpflicht umfaßt den achtjährigen Besuch der Volks- und den dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule.

(2) Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

(3) Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule entfällt, wenn der Erziehungspflichtige nachweist, daß ein Kind anderweit ausreichend unterrichtet wird (siehe jedoch § 6).

(4) Vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ist befreit, wer

1. eine höhere Lehranstalt oder die höhere Abteilung einer allgemeinen Volksschule bis zum Ablaufe des 10. Schuljahres mit Erfolg besucht und die seinem Alter entsprechende Klasse durchlaufen oder

2. zwei Jahre lang eine *Fortbildungsschule* mit mindestens 30 Wochenstunden im ersten und mindestens 10 Wochenstunden im zweiten Jahre regelmäßig und mit Erfolg besucht hat oder

3. nachweislich anderweit ausreichend unterrichtet wird.

(5) Aus anderen Gründen darf das Bezirksschulamt (§ 16 Abs. 1) nur in ganz besonderen Fällen ausnahmsweise Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule bewilligen.

(6) Die Befreiung nach Abs. 4 wird dahin eingeschränkt, daß die Schüler am Turnunterricht der allgemeinen Fortbildungsschule sowie an etwaigen mit dieser Schule verbundenen Jugendpflegeveranstaltungen teilzunehmen haben. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß die nach Abs. 4 Ziffer 1 und 3 befreiten Schüler auch am Fachunterricht teilzunehmen haben.

§ 3.

Absätze 1, 2 und 3 unverändert.

(4) Vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ist befreit, wer

1. eine höhere Lehranstalt oder die höhere Abteilung einer allgemeinen Volksschule bis zum Ablaufe des 10. Schuljahres mit Erfolg besucht und die seinem Alter entsprechende Klasse durchlaufen oder

2. zwei Jahre lang eine **gewerbliche Lehranstalt** mit mindestens 30 Wochenstunden im ersten und mindestens 10 Wochenstunden im zweiten Jahre regelmäßig und mit Erfolg besucht hat oder

3. **drei Jahre lang eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule mit mindestens 6, für die der zeichnerischen Ausbildung bedürfenden Berufe mindestens 8 Wochenstunden in jedem Jahre besucht oder**

4. nachweislich anderweit ausreichend unterrichtet wird.

Abs. 5 unverändert.

(6) Die Befreiung nach Abs. 4 **Ziffer 1, 2 und 4** wird dahin eingeschränkt, daß die Schüler am Turnunterricht der allgemeinen Fortbildungsschule sowie an etwaigen mit dieser Schule verbundenen Jugendpflegeveranstaltungen teilzunehmen haben. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß die nach Abs. 4 Ziffer 1 und 4 befreiten Schüler auch am Fachunterricht teilzunehmen haben.

(7) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen von den Schulgemeinden auch für das nachschulpflichtige Alter Bildungsveranstaltungen, besonders zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bildung, zur Weiterbildung für den häuslichen Beruf und zur körperlichen Ausbildung getroffen werden.

Absätze 7 und 8 unverändert.

(8) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind von den Schulgemeinden öffentliche Kindergärten einzurichten. Kinder, die bei der Schulaufnahme noch nicht die erforderliche Reife besitzen, können vom Schulvorstand einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden. Durch Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß auch vorschulpflichtige über 3 Jahre alte Kinder, denen es an der nötigen häuslichen Pflege und Erziehung fehlt, einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden.

(9) Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuch auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so *haben die Erziehungspflichtigen* für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(9) Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuch auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so **ist** für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(10) Für Kinder, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfsschulen oder Hilfsschulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

Absätze 10, 11 und 12 unverändert.

(11) Schüler, die das Ziel der Schulen mit der seitherigen Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verbindlichen Unterrichtsfächern, besonders in deutscher Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen, nach achtjährigem Schulbesuch nicht erreichen, aber die zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Begabung besitzen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen. Minderbegabte Schüler sind trotz mangelnder Reife nach achtjährigem Schulbesuch zu entlassen, wenn ein 9. Schuljahr nach dem Urteile des Klassenlehrers und des leitenden Lehrers keinen wesentlichen Erfolg verspricht. Auf den Einspruch der Erziehungspflichtigen gegen die Anordnung verlängerten Schulbesuchs entscheidet zunächst der Bezirksschulrat (§ 16 Abs. 1).

(12) Die Schule eines Nachbarortes darf ein Schüler

mit Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen, wenn die Schule höhere Bildungsziele verfolgt als die des Wohnorts. In allen anderen Fällen bedarf es zum Besuch einer Nachbarschule auch der Genehmigung des Bezirksschulrats. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die Entfernung der Wohnung von der Ortsschule oder die Beschaffenheit des Schulweges die Bewilligung einer Ausnahme geboten erscheinen läßt.

§ 4.
Allgemeine Volksschule.

(1) Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten.

(2) Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

(3) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Kinder wöchentlich im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahr an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 (ausschließlich Handarbeits-, Turn-, Haushaltungs- und Kochunterricht) erhalten.

(4) In rein wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist die seitherige gesetzliche Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für das dritte und vierte Schuljahr um mindestens 2, vom fünften Schuljahr ab um mindestens 3 zu erhöhen.

(5) Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen errichtet werden. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

(6) Der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. und 10. Schuljahr erstrecken.

§ 4.

(1) Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. **Den Religionsgesellschaften können auf Antrag Räume der öffentlichen Volksschule zur Erteilung des Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung für den dadurch entstandenen Aufwand der Schule ist durch Ortsgesetz oder besondere Vereinbarung zu regeln.**

Absätze 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 unverändert.

(7) Die Klassen der allgemeinen Volksschule sind nach Altersstufen zu ordnen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet nur die Reife. Die schulpflichtigen Kinder sind bei der ersten Aufnahme in die Schule in Anfängerklassen einzureihen.

(8) Nebeneinander bestehende und aufeinanderfolgende Schulklassen dürfen nicht zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl dadurch über 50 steigen würde. Die Bildung zweiklassiger Schulen durch Zusammenlegung von Klassen ist unzulässig, solange die Gesamtzahl der Schüler nicht unter 80 herabsinkt.

(9) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind den Klassen der allgemeinen Volksschule nicht mehr als 40 Schüler zuzuweisen. Für Hilfsschulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

§ 5.
Schulgeld.

(1) Für die zum Besuche der Ortsschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

(2) Für Schüler, die von auswärts die Ortsschule besuchen (§ 3 Abs. 12), kann durch die Ortsschulordnung ein Fremdenschulgeld festgesetzt werden, das jedoch den Betrag des im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf einen Schüler der Ortsschule entfallenden Aufwands nicht überschreiten darf.

§ 5.
Unverändert.

§ 6.
Privatschulen und Privatunterricht.

(1) Zur Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.

(2) An den bestehenden Privatschulen dürfen keine neuen Klassenzüge gebildet werden.

(3) Privatunterricht im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist nur insoweit zulässig, als er sich im Hausunterricht für Kinder einer einzelnen Familie handelt. Zur Teilnahme nicht zur Familie gehöriger Kinder an solchem

§ 6.
Unverändert.

Unterricht bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 7.
Allgemeine Mädchenfortbildungsschule.

§ 7.

(1) Für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten.

Absätze 1, 2 und 3 unverändert.

(2) Der Unterricht ist wöchentlich mindestens in 3 Stunden zu erteilen und kann durch die Ortsschulordnung auf 12 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

(3) In ländlichen Schulgemeinden kann der Unterricht durch die Ortsschulordnung auf eine Jahreszeit beschränkt werden, muß sich aber solchenfalls auf mindestens 120 Stunden jährlich erstrecken. Werden für die Schülerinnen besondere Haushaltungs- und Kochlehrgänge veranstaltet, so können die Stunden dieser Lehrgänge in der Zahl der Unterrichtsstunden eingerechnet werden.

(4) *Der Unterricht findet nur werktags statt.* Im Sommerhalbjahr darf nach 8 Uhr abends, im Winterhalbjahr nach 7 Uhr abends kein Unterricht mehr gehalten werden.

(4) **Der Unterricht findet nur werktags in der Zeit von früh 7 bis abends 7 Uhr statt. Turnunterricht kann auch in den Abendstunden erteilt werden.**

(5) Die Zahl der Schülerinnen einer Klasse soll 30 nicht übersteigen.

Absätze 5 und 6 unverändert.

(6) Die Bestimmungen in Abs. 2, 4 und 5 gelten auch für Knabenfortbildungsschulen.

§ 8.
Schulverbände.

§ 8.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulgemeinden zu Schulverbänden vereinigen.

Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert.

(2) Auf Schulverbände sind die Bestimmungen in §§ 2, 5 bis 7, 9, 10, 12, 22 und 27 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an Stelle der Amtshauptmannschaft das Bezirksschulamt, an Stelle der Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde. Die Rechtsverhältnisse des Schulverbands sind durch eine Verbandsschulordnung zu regeln. An Stelle der in §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeverbände bezeichneten

Vorschriften gelten die entsprechenden Vorschriften der Schulgesetze.

(3) Die Aufsicht über den Schulverband steht dem Bezirksschulamt zu. Unterstehen die Verbandsschulgemeinden verschiedenen Bezirksschulämtern, so bestimmt die oberste Schulbehörde das Bezirksschulamt, das die Aufsicht zu führen hat.

(4) Der Schulverband wird durch einen Verbandsschulvorstand vertreten. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Schulvorstände aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Die oberste Schulbehörde kann die Vereinigung benachbarter Schulgemeinden zu einer Schulgemeinde oder zu einem Schulverband verfügen, wenn Schulgemeinden zur Unterhaltung eines leistungsfähigen Schulwesens oder zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben unvermögend sind.

Abs. 5 wie Vorlage, jedoch mit folgendem Zusatz:

Gegen die Verfügung der obersten Schulbehörde steht den Gemeinden das Rekursrecht an das Gesamtministerium zu.

§ 9.
Schulaufsicht und Schulleitung.

§ 9.

(1) *Die Aufsicht über den Religionsunterricht, die der kirchlichen Oberbehörde bisher zustand, fällt weg.*

Abs. 1 zu streichen.

(2) Die Ortsschulaufsicht wird aufgehoben. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers ist der Bezirksschulrat.

Absätze 2 und 3 als Absätze 1 und 2 unverändert.

(3) Für Schulen mit zwei oder mehr ständigen Lehrern ist ein Schulleiter zu bestellen.

(4) Der Schulleiter wird vom Schulvorstand auf *sechs* Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als fünf ständige Lehrer an einer Schule angestellt, so *steht der* Lehrerschaft *das Recht zu, dem Schulvorstand für die Wahl* Vorschläge zu machen.

(3) Der Schulleiter wird vom Schulvorstand auf **drei** Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als fünf ständige Lehrer an einer Schule angestellt, so **hat die** Lehrerschaft für **Amt des Schulleiters** Vorschläge zu machen.

(5) *Die bisherigen Schuldirektoren bleiben in ihren Stellungen als Schulleiter und haben Anspruch auf Gewährung des ihnen nach den allgemeinen gesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen zustehenden Diensteinkommens.*

(4) **Die Schuldirektoren bleiben für die nächsten drei Jahre, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in ihren Stellungen als Schulleiter. Mit Ablauf dieser Zeit treten auch für sie die Bestimmungen in Abs. 3 in Kraft.**

(6) Der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen und vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden und dem Schulvorstand. Er trägt Sorge, daß die allgemeinen und die

(5) Der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen und vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden und dem Schulvorstand. Er trägt Sorge, daß die allgemeinen und die

örtlichen Bestimmungen für den äußeren Schulbetrieb eingehalten, die Beschlüsse der Lehrerversammlung durchgeführt und Mängel im äußeren Schulbetriebe abgestellt werden. Beschwerden über Lehrer, die sich nicht durch Verständigung des Lehrers mit dem Beschwerdeführer erledigen, hat er an das Bezirksschulamt abzugeben. Die Hilfslehrer hat er in *besondere Obhut zu nehmen* und in ihrer *Lehrtätigkeit zu unterstützen. Der Bezirksschulrat kann ihn im einzelnen Falle mit besonderen Aufsichtshandlungen beauftragen.*

§ 10.
Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(1) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung.

(2) Die Lehrerversammlung wird von den an der Schule angestellten ständigen und nichtständigen Lehrern gebildet; Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

(3) Sie berät und beschließt über

1. die Hausordnung,
2. den Lehrplan,
3. die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung und die Versetzung der Schüler,
4. die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
5. besondere Veranstaltungen der Schule,
6. Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler- und Lehrerbücherei,
7. Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

(4) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der planmäßige Unterricht darf durch die Abhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(6) In Schulen mit zehn und mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachlehrern ist ein Lehrerrat zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgabe des Lehrerrats überneh-

örtlichen Bestimmungen für den äußeren Schulbetrieb eingehalten, die Beschlüsse der Lehrerversammlung durchgeführt und Mängel im äußeren Schulbetriebe abgestellt werden. Beschwerden über Lehrer, die sich nicht durch Verständigung des Lehrers mit dem Beschwerdeführer erledigen, hat er an das Bezirksschulamt abzugeben. Die Hilfslehrer hat er in ihrer **Berufstätigkeit zu fördern.**

§ 10.
Unverändert.

men. Der Lehrerrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.

(7) Der Schulleiter hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, mit dem Lehrerrat zu erledigen, wenn die sofortige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerrat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Anträge, denen der Schulleiter nicht stattgeben kann oder will, sind auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

§ 11.
Elternrat.

(1) Zur Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Haus können an den einzelnen Schulen Elternräte gebildet werden.

(2) Die Wahl des Elternrats erfolgt durch eine Elternversammlung, zu der die Lehrerschaft kurz nach Beginn des Schuljahres einlädt.

(3) Der Elternrat tritt von Zeit zu Zeit auf Einladung des Schulleiters oder der vom Elternrat gewählten Vertrauensperson mit der Lehrerschaft zur Besprechung von Schulfragen und zur Beratung von Wünschen und Anträgen einzelner Mitglieder des Elternrats zusammen.

(4) Dem Elternrat kann Gelegenheit gegeben werden, Kenntnis vom Unterrichtsbetriebe zu nehmen.

§ 11.
Unverändert.

§ 12.
Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

(1) Das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen an Volks- und Fortbildungsschulen steht in den Städten mit der Revidierten Städteordnung dem Stadtrat, in anderen Orten, an deren Schulen mindestens zehn ständige und Hilfslehrer angestellt sind, dem Gemeinderat des Schulorts, im übrigen der obersten Schulbehörde zu.

(2) Geprüften Nadelarbeits-, Koch- und Haushal-

§ 12.
Unverändert.

tungslehrerinnen kann die oberste Schulbehörde die Rechte der Ständigkeit verleihen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule tätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilt haben. Die anderweite Regelung der Besoldung dieser Lehrerinnen bleibt vorbehalten.

(3) Das Gelöbnis konfessioneller Treue ist von den Lehrern nicht zu fordern.

(4) Hilfslehrer und vertretungsweise beschäftigte Lehrer sind vom Bezirksschulrat zu verpflichten und vom leitenden Lehrer einzuführen. Der Bezirksschulrat weist die ständigen Lehrer ein. Er kann aber mit der Einweisung den Schulleiter, und wenn es sich um alleinstehende Lehrer oder um Schulleiter handelt, den Vorsitzenden des Schulvorstands beauftragen.

§ 13.
Fortsetzung.

§ 13.

(1) Die Entlassung aus seiner Stellung kann ein Lehrer in der Regel nur nach dreimonatiger Kündigung und nur für den 15. oder den letzten Tag eines Monats beanspruchen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulrats.

Absätze 1, 2 und 3 unverändert.

(2) Einem Lehrer, der seine Stelle nach vorausgegangener Kündigung verläßt oder mit Genehmigung der Schulbehörde niederlegt, ist das Diensteinkommen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder bis zum Tage der Amtsniederlegung zu gewähren. Ein Lehrer, der seine Stelle bis zum 15. eines Monats antritt, hat den Gehalt vom 1. des Monats ab zu erhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein Lehrer mit Ablauf des vorgehenden Monats aus seiner Stelle geschieden ist, infolge von Schulferien aber erst nach dem 15. des Monats in die neue Stelle eintritt. Tritt ein Lehrer seine Stelle nach dem 15. eines Monats an, so erhält er den Gehalt nur von der Mitte des Monats ab.

(3) Lehrer, die infolge von Krankheit dienstunfähig sind und sich bis zur Wiedergenesung in der Schulgemeinde aufhalten, bedürfen keines Urlaubes. Die Erkrankung ist dem Schulvorstand und dem Bezirksschulrat sofort anzuzeigen.

(4) Der Schulleiter kann die Lehrer seiner Schule bis

(4) Der Schulleiter kann die Lehrer seiner Schule bis

zu *2* Tagen beurlauben und sich selbst bis zu *2* Tagen Urlaub nehmen. Der Urlaub ist dem Bezirksschulrat und dem Schulvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Urlaub für die Dauer von *3* Tagen bis zu 3 Monaten erteilt der Bezirksschulrat.

§ 14.
Fortsetzung.

(1) Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die seitherige Pflichtstundenzahl der Lehrer abzumindern und Lehrern in höherem Lebensalter sowie Hilfslehrern, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, ein besonderer Stundennachlaß zu gewähren. Die Bestimmungen der Ortsschulordnungen über Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrer an den seitherigen und höheren Volksschulen gemäß § 22 Abs. 1 des Volksschulgesetzes dürfen nicht zu Ungunsten der Lehrer geändert werden. Leitern größerer Schulen ist die Pflichtstundenzahl abzumindern; *doch soll in der Regel der Schulleiter eine Klasse führen.*

(2) Die Amtswohnungen der Hilfslehrer sind von den Schulgemeinden entsprechend auszustatten.

(3) Zur Bestreitung der Kosten, die den Lehrern durch die Teilnahme an amtlichen Versammlungen sowie an Sitzungen des Bezirkslehrerausschusses (§ 16 Abs. 2) oder des Bezirkslehrerrats (§ 16 Abs. 7) erwachsen, sind Vergütungen aus der Schulkasse zu gewähren, deren Höhe in der Ortsschulordnung festzusetzen ist.

(4) Das Amt des Schulleiters ist ein Ehrenamt, doch ist den *nach § 9 Abs. 4 gewählten* Schulleitern eine nach dem Umfange der Leitungsgeschäfte zu bemessende, durch die Ortsschulordnung zu bestimmende Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 600 M zu gewähren.

zu **3** Tagen beurlauben und sich selbst bis zu **3** Tagen Urlaub nehmen. Der Urlaub ist dem Bezirksschulrat und dem Schulvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Urlaub für die Dauer von **4** Tagen bis zu 3 Monaten erteilt der Bezirksschulrat.

§ 14.

(1) Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die seitherige Pflichtstundenzahl der Lehrer abzumindern und Lehrern in höherem Lebensalter sowie Hilfslehrern, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, ein besonderer Stundennachlaß zu gewähren. Die Bestimmungen der Ortsschulordnungen über Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrer an den seitherigen und höheren Volksschulen gemäß § 22 Abs. 1 des Volksschulgesetzes dürfen nicht zu Ungunsten der Lehrer geändert werden. Leitern größerer Schulen ist die Pflichtstundenzahl abzumindern; **doch soll der Schulleiter eine Klasse führen.**

Absätze 2 und 3 unverändert.

(4) Das Amt des Schulleiters ist ein Ehrenamt, doch ist den Schulleitern eine nach dem Umfange der Leitungsgeschäfte zu bemessende, durch die Ortsschulordnung zu bestimmende Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 600 M zu gewähren. **Die bisherigen Schuldirektoren haben Anspruch auf das ihnen nach den allgemeinen gesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen zustehende Diensteinkommen, solange sie im Dienste der Schulgemeinde verbleiben. Anspruch auf die Entschädigung als Schulleiter haben sie nur insoweit, als ihr Diensteinkommen hinter dem Einkommen zurückbleibt, das ein im gleichen Dienstalter stehender Lehrer derselben Schule als gewählter Leiter beziehen würde.**

§ 15.
Schulvorstand.

(1) Auf dem Lande und in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, setzt sich der Schulvorstand zusammen aus

1. dem Bürgermeister oder den Gemeindevorstand des Schulorts,

2. dem Schulleiter und in Schulbezirken mit mehreren Schulen nach Bestimmung der Ortsschulordnung einem oder mehreren Schulleitern,

3. einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch die Ortsschulordnung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung,

4. Vertretern der Elternschaft der Schulgemeinde und der Lehrerschaft,

5. dem Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten einem nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmenden Schularzt.

(2) Die Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter und die Vertreter der Eltern müssen zusammen den Vertretern der bürgerlichen Gemeinde einschließlich des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstands an Zahl gleichkommen, und die Schulleiter und Lehrer müssen wiederum in derselben Zahl vertreten sein wie die Elternschaft, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(3) Der Eigentümer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverband ausgenommenen Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstand, solange die Vereinigung dieses Grundstücks mit einer benachbarten Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Befinden sich mehrere solche Grundstücke in der Schulgemeinde, so werden ihre Eigentümer nach Bestimmung der Ortsschulordnung durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstand vertreten.

(4) Gehören zu einem Schulbezirk mehrere Gemeinden, so entsendet jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft. Durch die Ortsschulordnung kann jedoch bestimmt werden, daß kleine Gemeinden und Ortsteile gemeinschaftlich einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft wählen.

§ 15.
Unverändert.

(5) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter und die Vertreter der Elternschaft nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften. Die Vertreter der Elternschaft müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen.

(6) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Schulvorstand eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen selbst in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt. Erhält hierbei keiner mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Fällt auch hier auf keinen die Mehrheit der Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgange die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(7) Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung werden für die Dauer ihrer Wahl für die Körperschaft, die Vertreter der Elternschaft, die Schulleiter und die Lehrer für drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen gelten für den noch übrigen Teil der Wahldauer.

(8) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat.

(9) Die Vorschriften, die für die Ablehnung oder die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds der bürgerlichen Gemeindevertretung und für die Ausschließung aus dieser Körperschaft gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder des Schulvorstands anzuwenden.

(10) Der Schulvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Auch ein Lehrer darf den Vorsitz führen.

(11) Die Sitzungen des Schulvorstands finden in der Regel öffentlich statt. Das Nähere ist in der Ortsschulordnung zu regeln.

(12) Der Wirkungskreis des Schulvorstands erstreckt sich auch auf Veranstaltungen zur Erziehung und Bildung des vor- und nachschulpflichtigen Alters.

(13) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten, namentlich auch zur Förderung der Jugendpflege, innerhalb des Schulvor-

stands besondere Ausschüsse zu bilden.

(14) Zur Vorbereitung und zur Durchführung einzelner Aufgaben kann sich der Schulvorstand oder ein innerhalb des Schulvorstands bestehender Ausschuß durch Zuziehung von Sachverständigen verstärken, denen jedoch nur beratende Stimme zusteht.

(15) Wo beruflich gegliederte Fortbildungsschulen bestehen, ist ein Fortbildungsschulbeirat zu bilden, der sich aus Vertretern von Berufsvereinigungen und aus Leitern und Lehrern der Fortbildungsschulen zusammensetzt. Das Nähere über die Zusammensetzung bestimmt die Ortsschulordnung. Die Vertreter der Berufsvereinigungen werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung gewählt; die Lehrerschaft wählt ihre Vertreter selbst. Dem Beirat sind Angelegenheiten der Fortbildungsschule zur Vorberatung zuzuweisen. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulvorstands zugezogen werden.

(16) Dem Schulausschuß müssen angehören

1. der Bürgermeister oder ein vom Stadtrat ernanntes Ratsmitglied als Vorsitzender,
2. der Schulleiter und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere Schulleiter,
3. eine durch Ortsschulordnung zu bestimmende Anzahl von Ratsmitgliedern und Stadtverordneten,
4. Vertreter der Elternschaft und der Lehrerschaft,
5. der Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 2, 3, 5 bis 9 und 11 bis 15 gelten auch für den Schulausschuß. Gehören zu einem städtischen Schulbezirk auch Landgemeinden, so ist deren Vertretung im Schulausschuß durch die Ortsschulordnung zu regeln.

§ 16.

Bezirksschulamt, Bezirksschulrat, Bezirkslehrerausschuß und Bezirkslehrerrat.

(1) An die Stelle der Bezeichnungen Bezirksschulinspektion und Bezirksschulinspektor treten die Bezeichnungen Bezirksschulamt und Bezirksschulrat.

§ 16.

Absätze 1, 2, 3 und 4 unverändert.

(2) Dem Bezirksschulamt tritt ein Bezirkslehrerausschuß zur Seite.

(3) Der Bezirkslehrerausschuß wird von 2 Schulleitern und von 5 Lehrern der Volksschule gebildet, die unter dem Bezirksschulamt stehen. In Bezirken mit mehr als 300 Lehrkräften erhöht sich die Mitgliederzahl in der Weise, daß auf je volle 100 weitere Lehrer ein weiteres Mitglied entfällt, wobei das Verhältnis in Satz 2 nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten ist.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Lehrern dieser Schulen in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

(5) In den Städten mit der Revidierten Städteordnung, in denen nur eine Schule besteht, *übernimmt der Lehrerrat die Aufgaben des Ausschusses.*

(5) In den Städten mit der Revidierten Städteordnung, in denen nur eine Schule besteht, **übernehmen der Schulleiter und der Lehrerrat die Aufgaben des Ausschusses.**

(6) Das Bezirksschulamt hat den Bezirkslehrerausschuß zur Beratung und Mitwirkung bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Schulverwaltung des Amtsbezirks zu berufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerausschuß hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

Abs. 6 unverändert.

(7) *Der Bezirkslehrerausschuß eines amtshauptmannschaftlichen Schulaufsichtsbezirks bildet zusammen mit je einem Mitglied der im Bezirk bestehenden städtischen Bezirkslehrerausschüsse den Bezirkslehrerrat, der dem Bezirksschulrat zur Seite tritt.*

(7) **Der Bezirkslehrerausschuß eines amtshauptmannschaftlichen Schulaufsichtsbezirks bildet zusammen mit mindestens je einem Mitglied der im Bezirk bestehenden städtischen Bezirkslehrerausschüsse den Bezirkslehrerrat, der dem Bezirksschulrat zur Seite tritt.**

(8) Der Bezirksschulrat hat den Bezirkslehrerrat zur *Beratung und Mitwirkung* bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes sowie der Jugend- und Volksbildung einzuberufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerrat hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

(8) Der Bezirksschulrat hat den Bezirkslehrerrat zur **Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung** bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes sowie der Jugend- und Volksbildung einzuberufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerrat hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

§ 17.
Ausnahmebewilligung.

§ 17.
Unverändert.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in dringenden Fällen und zwar, soweit die Schulgemeinde in Frage kommt, auf Antrag des Schulvorstands und nach Gehör des Bezirksschulamts von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes, des Volksschulgesetzes und der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 nebst Nachtragsverordnungen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 18.
Schluß- und Übergangsbestimmungen.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen für Lehrer auch für Schulleiter, Lehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, die Bestimmungen, die den Schulvorstand betreffen, auch für den Schulausschuß in Städten mit der Revidierten Städteordnung.

(2) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Die Bestimmungen in § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 sind vom 1. April 1920 ab, die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 spätestens bis zum 1. April 1923 durchzuführen. Neuwahlen zum Schulvorstand haben innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach vorheriger Auflösung des bisherigen Schulvorstands stattzufinden.

(3) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

(4) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Dresden, den …
Das Gesamtministerium

(Hervorhebungen im Original.)

§ 18.

Abs. 1 wie Vorlage, jedoch mit folgendem Zusatz:

Wird ein Schuldirektor nicht zum Schulleiter gewählt, so kann er binnen 1 Monat nach der Wahl seine Entlassung beanspruchen. Er erhält dann den gesetzlichen Ruhegehalt.

(2) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Die Bestimmungen in § 2 Abs. **2 und 5** und § 4 Abs. 4 sind vom 1. April 1920 ab, die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 spätestens bis zum 1. April 1923 durchzuführen. Neuwahlen zum Schulvorstand haben innerhalb drei Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach vorheriger Auflösung des bisherigen Schulvorstands stattzufinden.

Absätze 3 und 4 unverändert.

Schluß unverändert

Quelle: Volkskammer-Akten, Berichte, Nr. 356, S. 6-22.

Dokument 20 Übergangsgesetz für das Volksschulwesen (vom 22. Juli 1919)

§ 1.
Aufgabe der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule.

(1) Die Volksschule hat die Aufgabe, die Entwicklung der Kinder durch planmäßige Übung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensentfaltung zu fördern und sie zu hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft zu erziehen.

(2) Die Hilfsschule hat bei angemessener Beschränkung des Lehrziels ihr Augenmerk besonders auf die spätere Erwerbsfähigkeit zu richten.

(3) Die Fortbildungsschule hat unter besonderer Berücksichtigung der staatsbürgerlichen, der beruflichen und der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Jugend an der Lösung der in Abs. 1 gestellten Aufgabe zu arbeiten.

§ 2.
Schulplan.

(1) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete der allgemeinen Volksschule sind: Deutsche Sprache mit Lesen und Schreiben, Heimatkunde, Geschichte, Erd- und Naturkunde, Rechnen, Raumlehre, Gesang, Zeichnen, Leibesübungen einschließlich Jugendspiele und für die Mädchen Nadelarbeiten.

(2) Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

(3) Durch die Ortsschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Haushaltungs- und Kochunterricht für die Mädchen, Handfertigkeitsunterricht für die Knaben, fremdsprachlicher Unterricht sowie Unterricht in Kurzschrift eingeführt werden.

(4) In Hilfsschulklassen ist auf die körperliche Ausbildung, auf Handgeschicklichkeit und Sprachpflege besonderer Wert zu legen.

(5) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist dafür Sorge zu tragen, daß die Schüler die deutsche Sprache mündlich und schriftlich richtig gebrauchen lernen. Den Kindern des wendischen Volksstammes ist innerhalb des planmäßigen Unterrichts das wendische Lesen zu lehren und zur Übung im schriftlichen Gebrauche der wendischen Sprache sowie zur Aneignung wendischer Kinder- und Volkslieder Gelegenheit zu geben. Die Lehrer an rein wendischen und an gemischtsprachigen Schulen haben auf allen Klassenstufen auch die wendische Sprache anzuwenden. Bei der Anmeldung von Kindern zur Aufnahme in rein wendische und in gemischtsprachige Schulen ist die Stammeszugehörigkeit anzugeben. Eine Befreiung vom wendischen Sprachunterricht ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten vom Schulleiter zu gestatten.

(6) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete in der Fortbildungsschule sind:
Berufs- und Bürgerkunde, deutsche Sprache, Rechnen, Gesundheitslehre und Leibesübungen einschließlich Jugendspiele. Der berufs- und bürgerkundliche Unterricht für die Mädchen erstreckt sich in allen Schulen auf Haushaltungskunde (Haushaltungs-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht), Erziehungslehre und Kinderpflege.

(7) Durch die Ortsschulordnung kann wahlfreier oder verbindlicher Unterricht in Zeichnen, Buchführung, Volkswirtschaftskunde, Fremdsprachen, Kurzschrift und in Maschinenschreiben eingeführt werden. Die Einführung weiterer allgemeinbildender oder der besonderen beruflichen Ausbildung dienender Unterrichtsgegenstände ist zulässig.

(8) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind Schulgärten anzulegen und für die Zwecke des Unterrichts, namentlich für die Einführung der Schüler in den Obst- und Gemüsebau, einzurichten.

§ 3.
Schulpflicht und Schulbesuch.

(1) Die allgemeine Schulpflicht umfaßt den achtjährigen Besuch der Volks- und den dreijährigen Besuch der Fortbildungsschule.

(2) Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April und endet mit dem 31. März.

(3) Die Verpflichtung zum Besuche der Volksschule entfällt, wenn der Erziehungspflichtige nachweist, daß ein Kind anderweit ausreichend unterrichtet wird (siehe jedoch § 6).

(4) Vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule ist befreit, wer

1. eine höhere Lehranstalt oder die höhere Abteilung einer allgemeinen Volksschule bis zum Ablaufe des 10. Schuljahres mit Erfolg besucht und die seinem Alter entsprechende Klasse durchlaufen oder
2. zwei Jahre lang eine gewerbliche Lehranstalt mit mindestens 30 Wochenstunden im ersten und mindestens 10 Wochenstunden im zweiten Jahre regelmäßig und mit Erfolg besucht hat oder
3. drei Jahre lang eine gewerbliche oder kaufmännische Fortbildungsschule mit mindestens 6, für die der zeichnerischen Ausbildung bedürfenden Berufe mindestens 8 Wochenstunden in jedem Jahre besucht oder
4. nachweislich anderweit ausreichend unterrichtet wird.

(5) Aus anderen Gründen darf das Bezirksschulamt nur in ganz besonderen Fällen ausnahmsweise Befreiung vom Besuche der Fortbildungsschule bewilligen.

(6) Die Befreiung nach Abs. 4 Ziffer 1, 2 und 4 wird dahin eingeschränkt, daß die Schüler am Turnunterricht der allgemeinen Fortbildungsschule sowie an etwaigen mit dieser Schule verbundenen Jugendpflegeveranstaltungen teilzunehmen haben. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß die nach Abs. 4 Ziffer 1 und 4 befreiten Schüler auch am Fachunterricht teilzunehmen haben.

(7) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen von den Schulgemeinden auch für das nachschulpflichtige Alter Bildungsveranstaltungen, besonders zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bildung, zur Weiterbildung für den häuslichen Beruf und zur körperlichen Ausbildung getroffen werden.

(8) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind von den Schulgemeinden öffentliche Kindergärten einzurichten. Kinder, die bei der Schulaufnahme noch nicht die erforderliche Reife besitzen, können vom Schulvorstand einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden. Durch Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß auch vorschulpflichtige über 3 Jahre alte Kinder, denen es an der nötigen häuslichen Pflege und Erziehung fehlt, einem öffentlichen Kindergarten zugewiesen werden.

(9) Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuch auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so **ist** für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(10) Für Kinder, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfsschulen oder Hilfsschulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

(11) Schüler, die das Ziel der Schulen mit der seitherigen Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden in den verbindlichen Unterrichtsfächern, besonders in deutscher Sprache, Schreiben, Lesen und Rechnen, nach achtjährigem Schulbesuch nicht erreichen, aber die zur Erreichung dieses Zieles erforderliche Begabung besitzen, haben die Schule ein Jahr lang weiter zu besuchen. Minderbegabte Schüler sind trotz mangelnder Reife nach achtjährigem Schulbesuch zu entlassen, wenn ein 9. Schuljahr nach dem Urteile des Klassenlehrers und des leitenden Lehrers keinen wesentlichen Erfolg verspricht. Auf den Einspruch der Erziehungspflichtigen gegen die Anordnung verlängerten Schulbesuchs entscheidet zunächst der Bezirksschulrat (§ 16 Abs. 1).

(12) Die Schule eines Nachbarortes darf ein Schüler mit Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen, wenn die Schule höhere Bildungsziele verfolgt als die des Wohnorts. In allen anderen Fällen bedarf es zum Besuch einer Nachbarschule auch der Genehmigung des Bezirksschulrats. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die Entfernung der Wohnung von der Ortsschule oder die Beschaffenheit des Schulweges die Bewilligung einer Ausnahme geboten erscheinen läßt.

§ 4.
Allgemeine Volksschule.

(1) Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. Den Religionsgesellschaften können auf Antrag Räume der öffentlichen Volksschule zur Erteilung des Religionsunterrichts zur Verfügung gestellt werden. Die Entschädigung für den dadurch entstandenen Aufwand der Schule ist durch Ortsgesetz oder besondere Vereinbarung zu regeln.

(2) Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

(3) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Kinder wöchentlich im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahr an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 (ausschließlich Handarbeits-, Turn-, Haushaltungs- und Kochunterricht) erhalten.

(4) In rein wendischen und gemischtsprachigen Schulen ist die seitherige gesetzliche Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden für das dritte und vierte Schuljahr um mindestens 2, vom fünften Schuljahr ab um mindestens 3 zu erhöhen.

(5) Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen errichtet werden. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

(6) Der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. und 10. Schuljahr erstrecken.

(7) Die Klassen der allgemeinen Volksschule sind nach Altersstufen zu ordnen. Für die Versetzung in eine höhere Klasse entscheidet nur die Reife. Die schulpflichtigen Kinder sind bei der ersten Aufnahme in die Schule in Anfängerklassen einzureihen.

(8) Nebeneinander bestehende und aufeinanderfolgende Schulklassen dürfen nicht zusammengelegt werden, wenn die Schülerzahl dadurch über 50 steigen würde. Die Bildung zweiklassiger Schulen durch Zusammenlegung von Klassen ist unzulässig, solange die Gesamtzahl der Schüler nicht unter 80 herabsinkt.

(9) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind den Klassen der allgemeinen Volksschule nicht mehr als 40 Schüler zuzuweisen. Für Hilfsschulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

§ 5.
Schulgeld.

(1) Für die zum Besuche der Ortsschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

(2) Für Schüler, die von auswärts die Ortsschule besuchen (§ 3 Abs. 12), kann durch die Ortsschulordnung ein Fremdenschulgeld festgesetzt werden, das jedoch den Betrag des im Durchschnitt der letzten 3 Jahre auf einen Schüler der Ortsschule entfallenden Aufwands nicht überschreiten darf.

§ 6.
Privatschulen und Privatunterricht.

(1) Zur Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.

(2) An den bestehenden Privatschulen dürfen keine neuen Klassenzüge gebildet werden.

(3) Privatunterricht im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist nur insoweit zulässig, als er sich im Hausunterricht für Kinder einer einzelnen Familie handelt. Zur Teilnahme nicht zur Familie gehöriger Kinder an solchem Unterricht bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 7.
Allgemeine Mädchenfortbildungsschule.

(1) Für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen sind Fortbildungsschulen einzurichten.

(2) Der Unterricht ist wöchentlich mindestens in 3 Stunden zu erteilen und kann durch die Ortsschulordnung auf 12 Stunden wöchentlich ausgedehnt werden.

(3) In ländlichen Schulgemeinden kann der Unterricht durch die Ortsschulordnung auf eine Jahreszeit beschränkt werden, muß sich aber solchenfalls auf mindestens 120 Stunden jährlich erstrecken. Werden für die Schülerinnen besondere Haushaltungs- und Kochlehrgänge veranstaltet, so können die Stunden dieser Lehrgänge in der Zahl der Unterrichtsstunden eingerechnet werden.

(4) Der Unterricht findet nur werktags in der Zeit von früh 7 bis abends 7 Uhr statt. Turnunterricht kann auch in den Abendstunden erteilt werden.

(5) Die Zahl der Schülerinnen einer Klasse soll 30 nicht übersteigen.

(6) Die Bestimmungen in Abs. 2, 4 und 5 gelten auch für Knabenfortbildungsschulen.

§ 8.
Schulverbände.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulgemeinden zu Schulverbänden vereinigen.

(2) Auf Schulverbände sind die Bestimmungen in §§ 2, 5 bis 7, 9, 10, 12, 22 und 27 des Gesetzes über die Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 entsprechend anzuwenden; jedoch tritt an Stelle der Amtshauptmannschaft das Bezirksschulamt, an Stelle der Kreishauptmannschaft und des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde. Die Rechtsverhältnisse des Schulverbands sind durch eine Verbandsschulordnung zu regeln. An Stelle der in §§ 6 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeindeverbände bezeichneten Vorschriften gelten die entsprechenden Vorschriften der Schulgesetze.

(3) Die Aufsicht über den Schulverband steht dem Bezirksschulamt zu. Unterstehen die Verbandsschulgemeinden verschiedenen Bezirksschulämtern, so bestimmt die oberste Schulbehörde das Bezirksschulamt, das die Aufsicht zu führen hat.

(4) Der Schulverband wird durch einen Verbandsschulvorstand vertreten. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Schulvorstände aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Wenn Schulgemeinden zur Unterhaltung eines leistungsfähigen Schulwesens oder zur Erfüllung einzelner ihnen obliegender Aufgaben unvermögend sind, so kann sie die oberste Schulbehörde, falls eine freiwillige Vereinigung nicht zustande kommt, zur Bildung eines Verbandes oder zum Anschlusse an einen solchen oder zur Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden nach Gehör der Beteiligten anhalten. Kommen die beteiligten Gemeinden innerhalb der ihnen zu stellenden Frist einer solchen Anordnung nicht nach, so kann die oberste Schulbehörde das Erforderliche verfügen und, soweit nötig, die Verbandssatzung erlassen.

§ 9.
Schulaufsicht und Schulleitung.

(1) Die Ortsschulaufsicht wird aufgehoben. Der nächste Vorgesetzte des Lehrers ist der Bezirksschulrat.

(2) Für Schulen mit zwei oder mehr ständigen Lehrern ist ein Schulleiter zu bestellen.

3) Der Schulleiter wird vom Schulvorstand auf drei Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als fünf ständige Lehrer an einer Schule angestellt, so hat die Lehrerschaft für Amt des Schulleiters Vorschläge zu machen.

(4) Die Schuldirektoren bleiben für die nächsten drei Jahre, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes, in ihren Stellungen als Schulleiter. Mit Ablauf dieser Zeit treten auch für sie die Bestimmungen in Abs. 3 in Kraft.

(5) Der Schulleiter vertritt die Schule gegenüber den Eltern und Erziehungspflichtigen und vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden und dem Schulvorstand. Er trägt Sorge, daß die allgemeinen und die örtlichen Bestimmungen für den äußeren Schulbetrieb eingehalten, die Beschlüsse der Lehrerversammlung durchgeführt und Mängel im äußeren Schulbetriebe abgestellt werden. Beschwerden über Lehrer, die sich nicht

durch Verständigung des Lehrers mit dem Beschwerdeführer erledigen, hat er an das Bezirksschulamt abzugeben. Die Hilfslehrer hat er in ihrer Berufstätigkeit zu fördern.

§ 10.
Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(1) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung.

(2) Die Lehrerversammlung wird von den an der Schule angestellten ständigen und nichtständigen Lehrern gebildet; Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

(3) Sie berät und beschließt über

1. die Hausordnung,
2. den Lehrplan,
3. die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung und die Versetzung der Schüler,
4. die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
5. besondere Veranstaltungen der Schule,
6. Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler- und Lehrerbücherei,
7. Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

(4) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(5) Der planmäßige Unterricht darf durch die Abhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(6) In Schulen mit zehn und mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachlehrern ist ein Lehrerrat zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgabe des Lehrerrats übernehmen. Der Lehrerrat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.

(7) Der Schulleiter hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, mit dem Lehrerrat zu erledigen, wenn die sofortige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerrat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Anträge, denen der Schulleiter nicht stattgeben kann oder will, sind auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

§ 11.
Elternrat.

(1) Zur Pflege eines guten Einvernehmens zwischen Schule und Haus können an den einzelnen Schulen Elternräte gebildet werden.

(2) Die Wahl des Elternrats erfolgt durch eine Elternversammlung, zu der die Lehrerschaft kurz nach Beginn des Schuljahres einlädt.

(3) Der Elternrat tritt von Zeit zu Zeit auf Einladung des Schulleiters oder der vom Elternrat gewählten Vertrauensperson mit der Lehrerschaft zur Besprechung von Schulfragen und zur Beratung von Wünschen und Anträgen einzelner Mitglieder des Elternrats zusammen.

(4) Dem Elternrat kann Gelegenheit gegeben werden, Kenntnis vom Unterrichtsbetriebe zu nehmen.

§ 12.
Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

(1) Das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen an Volks-und Fortbildungsschulen steht in den Städten mit der Revidierten Städteordnung dem Stadtrat, in anderen Orten, an deren Schulen mindestens zehn ständige und Hilfslehrer angestellt sind, dem Gemeinderat des Schulorts, im übrigen der obersten Schulbehörde zu.

(2) Geprüften Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen kann die oberste Schulbehörde die Rechte der Ständigkeit verleihen, wenn sie nach bestandener Prüfung drei Jahre lang ununterbrochen an einer öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule tätig gewesen sind und wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden erteilt haben. Die anderweite Regelung der Besoldung dieser Lehrerinnen bleibt vorbehalten.

(3) Das Gelöbnis konfessioneller Treue ist von den Lehrern nicht zu fordern.

(4) Hilfslehrer und vertretungsweise beschäftigte Lehrer sind vom Bezirksschulrat zu verpflichten und vom leitenden Lehrer einzuführen. Der Bezirksschulrat weist die ständigen Lehrer ein. Er kann aber mit der Einweisung den Schulleiter, und wenn es sich um alleinstehende Lehrer oder um Schulleiter handelt, den Vorsitzenden des Schulvorstands beauftragen.

§ 13.
Fortsetzung.

(1) Die Entlassung aus seiner Stellung kann ein Lehrer in der Regel nur nach dreimonatiger Kündigung und nur für den 15. oder den letzten Tag eines Monats beanspruchen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Schulvorstands und des Bezirksschulrats.

(2) Einem Lehrer, der seine Stelle nach vorausgegangener Kündigung verläßt oder mit Genehmigung der Schulbehörde niederlegt, ist das Diensteinkommen bis zum Ablaufe der Kündigungsfrist oder bis zum Tage der Amtsniederlegung zu gewähren. Ein Lehrer, der seine Stelle bis zum 15. eines Monats antritt, hat den Gehalt vom 1. des Monats ab zu erhalten. Das Gleiche gilt, wenn ein Lehrer mit Ablauf des vorgehenden Monats aus seiner Stelle geschieden ist, infolge von Schulferien aber erst nach dem 15. des Monats in die neue Stelle eintritt. Tritt ein Lehrer seine Stelle nach dem 15. eines Monats an, so erhält er den Gehalt nur von der Mitte des Monats ab.

(3) Lehrer, die infolge von Krankheit dienstunfähig sind und sich bis zur Wiedergenesung in der Schulgemeinde aufhalten, bedürfen keines Urlaubes. Die Erkrankung ist dem Schulvorstand und dem Bezirksschulrat sofort anzuzeigen.

(4) Der Schulleiter kann die Lehrer seiner Schule bis zu 3 Tagen beurlauben und sich selbst bis zu 3 Tagen Urlaub nehmen. Der Urlaub ist dem Bezirksschulrat und dem Schulvorstand rechtzeitig anzuzeigen.

(5) Urlaub für die Dauer von 4 Tagen bis zu 3 Monaten erteilt der Bezirksschulrat.

§ 14.
Fortsetzung.

(1) Wo es die Verhältnisse gestatten, ist die seitherige Pflichtstundenzahl der Lehrer abzumindern und Lehrern in höherem Lebensalter sowie Hilfslehrern, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, ein besonderer Stundennachlaß zu gewähren. Die Bestimmungen der Ortsschulordnungen über Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrer an den seitherigen und höheren Volksschulen gemäß § 22 Abs. 1 des Volksschulgesetzes dürfen nicht zu Ungunsten der Lehrer geändert werden. Leitern größerer Schulen ist die Pflichtstundenzahl abzumindern; doch soll der Schulleiter eine Klasse führen.

(2) Die Amtswohnungen der Hilfslehrer sind von den Schulgemeinden entsprechend auszustatten.

(3) Zur Bestreitung der Kosten, die den Lehrern durch die Teilnahme an amtlichen Versammlungen sowie an Sitzungen des Bezirkslehrerausschusses (§ 16 Abs. 2) oder des Bezirkslehrerrats (§ 16 Abs. 7) erwachsen, sind Vergütungen aus der Schulkasse zu gewähren, deren Höhe in der Ortsschulordnung festzusetzen ist

(4) Das Amt des Schulleiters ist ein Ehrenamt, doch ist den Schulleitern eine nach dem Umfange der Leitungsgeschäfte zu bemessende, durch die Ortsschulordnung zu bestimmende Entschädigung bis zum Höchstbetrag von 600 M zu gewähren. Die bisherigen Schuldirektoren haben Anspruch auf das ihnen nach den allgemeinen gesetzlichen und ortsgesetzlichen Bestimmungen zustehende Diensteinkommen, solange sie

im Dienste der Schulgemeinde verbleiben. Anspruch auf die Entschädigung als Schulleiter haben sie nur insoweit, als ihr Diensteinkommen hinter dem Einkommen zurückbleibt, das ein im gleichen Dienstalter stehender Lehrer derselben Schule als gewählter Leiter beziehen würde.

§ 15.
Schulvorstand.

(1) Auf dem Lande und in den Städten, in denen die Revidierte Städteordnung nicht eingeführt ist, setzt sich der Schulvorstand zusammen aus

1. dem Bürgermeister oder den Gemeindevorstand des Schulorts,
2. dem Schulleiter und in Schulbezirken mit mehreren Schulen nach Bestimmung der Ortsschulordnung einem oder mehreren Schulleitern,
3. einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden, durch die Ortsschulordnung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung,
4. Vertretern der Elternschaft der Schulgemeinde und der Lehrerschaft,
5. dem Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten einem nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmenden Schularzt.

(2) Die Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter und die Vertreter der Eltern müssen zusammen den Vertretern der bürgerlichen Gemeinde einschließlich des Bürgermeisters oder des Gemeindevorstands an Zahl gleichkommen, und die Schulleiter und Lehrer müssen wiederum in derselben Zahl vertreten sein wie die Elternschaft, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(3) Der Eigentümer eines mit Wohngebäuden versehenen, von dem politischen Gemeindeverband ausgenommenen Grundstücks hat Sitz und Stimme im Schulvorstand, solange die Vereinigung dieses Grundstücks mit einer benachbarten Gemeinde noch nicht erfolgt ist. Befinden sich mehrere solche Grundstücke in der Schulgemeinde, so werden ihre Eigentümer nach Bestimmung der Ortsschulordnung durch einen oder einige, die sie selbst aus ihrer Mitte wählen, im Schulvorstand vertreten.

(4) Gehören zu einem Schulbezirk mehrere Gemeinden, so entsendet jede Gemeinde wenigstens einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft. Durch die Ortsschulordnung kann jedoch bestimmt werden, daß kleine Gemeinden und Ortsteile gemeinschaftlich einen Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und einen Vertreter der Elternschaft wählen.

(5) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter und die Vertreter der Elternschaft nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften. Die Vertreter der Elternschaft müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen.

(6) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Schulvorstand eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen selbst in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt. Erhält hierbei keiner mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Fällt auch hier auf keinen die Mehrheit der Stimmen, so entscheidet im dritten Wahlgange die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(7) Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung werden für die Dauer ihrer Wahl für die Körperschaft, die Vertreter der Elternschaft, die Schulleiter und die Lehrer für drei Jahre gewählt. Ersatzwahlen gelten für den noch übrigen Teil der Wahldauer.

(8) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat.

(9) Die Vorschriften, die für die Ablehnung oder die Niederlegung des Amtes eines Mitglieds der bürgerlichen Gemeindevertretung und für die Ausschließung aus dieser Körperschaft gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder des Schulvorstands anzuwenden.

(10) Der Schulvorstand wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Auch ein Lehrer darf den Vorsitz führen.

(11) Die Sitzungen des Schulvorstands finden in der Regel öffentlich statt. Das Nähere ist in der Ortsschulordnung zu regeln.

(12) Der Wirkungskreis des Schulvorstands erstreckt sich auch auf Veranstaltungen zur Erziehung und Bildung des vor- und nachschulpflichtigen Alters.

(13) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten, namentlich auch zur Förderung der Jugendpflege, innerhalb des Schulvorstands besondere Ausschüsse zu bilden.

(14) Zur Vorbereitung und zur Durchführung einzelner Aufgaben kann sich der Schulvorstand oder ein innerhalb des Schulvorstands bestehender Ausschuß durch Zuziehung von Sachverständigen verstärken, denen jedoch nur beratende Stimme zusteht.

(15) Wo beruflich gegliederte Fortbildungsschulen bestehen, ist ein Fortbildungsschulbeirat zu bilden, der sich aus Vertretern von Berufsvereinigungen und aus Leitern und Lehrern der Fortbildungsschulen zusammensetzt. Das Nähere über die Zusammensetzung bestimmt die Ortsschulordnung. Die Vertreter der Berufsvereinigungen werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung gewählt; die Lehrerschaft wählt ihre Vertreter selbst. Dem Beirat sind Angelegenheiten der Fortbildungsschule zur Vorberatung zuzuweisen. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulvorstands zugezogen werden.

(16) Dem Schulausschuß müssen angehören

1. der Bürgermeister oder ein vom Stadtrat ernanntes Ratsmitglied als Vorsitzender,
2. der Schulleiter und in Schulbezirken, die mehrere Schulen umfassen, nach Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere Schulleiter,
3. eine durch Ortsschulordnung zu bestimmende Anzahl von Ratsmitgliedern und Stadtverordneten,
4. Vertreter der Elternschaft und der Lehrerschaft,
5. der Schularzt, wenn ein solcher angestellt und Mitglied der Schulgemeinde ist, bei mehreren Schulärzten ein nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmender Schularzt.

Die vorstehenden Bestimmungen in Abs. 2, 3, 5 bis 9 und 11 bis 15 gelten auch für den Schulausschuß. Gehören zu einem städtischen Schulbezirk auch Landgemeinden, so ist deren Vertretung im Schulausschuß durch die Ortsschulordnung zu regeln.

§ 16.
Bezirksschulamt, Bezirksschulrat, Bezirkslehrerausschuß und Bezirkslehrerrat.

(1) An die Stelle der Bezeichnungen Bezirksschulinspektion und Bezirksschulinspektor treten die Bezeichnungen Bezirksschulamt und Bezirksschulrat.

(2) Dem Bezirksschulamt tritt ein Bezirkslehrerausschuß zur Seite.

(3) Der Bezirkslehrerausschuß wird von 2 Schulleitern und von 5 Lehrern der Volksschule gebildet, die unter dem Bezirksschulamt stehen. In Bezirken mit mehr als 300 Lehrkräften erhöht sich die Mitgliederzahl in der Weise, daß auf je volle 100 weitere Lehrer ein weiteres Mitglied entfällt, wobei das Verhältnis in Satz 2 nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten ist.

(4) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den Lehrern dieser Schulen in geheimer Wahl für drei Jahre gewählt.

(5) In den Städten mit der Revidierten Städteordnung, in denen nur eine Schule besteht, übernehmen der Schulleiter und der Lehrerrat die Aufgaben des Ausschusses.

(6) Das Bezirksschulamt hat den Bezirkslehrerausschuß zur Beratung und Mitwirkung bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten der Schulverwaltung des Amtsbezirks zu berufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerausschuß hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

(7) Der Bezirkslehrerausschuß eines amtshauptmannschaftlichen Schulaufsichtsbezirks bildet zusammen mit mindestens je einem Mitglied der im Bezirk bestehenden städtischen Bezirkslehrerausschüsse den Bezirkslehrerrat, der dem Bezirksschulrat zur Seite tritt.

(8) Der Bezirksschulrat hat den Bezirkslehrerrat zur Teilnahme an der Beratung und Beschlußfassung bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten des inneren Schulbetriebes sowie der Jugend- und Volksbildung

einzuberufen. Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern zu erfolgen. Der Bezirkslehrerrat hat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

§ 17.
Ausnahmebewilligung.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in dringenden Fällen und zwar, soweit die Schulgemeinde in Frage kommt, auf Antrag des Schulvorstands und nach Gehör des Bezirksschulamts von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes, des Volksschulgesetzes und der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz vom 25. August 1874 nebst Nachtragsverordnungen Ausnahmen zu bewilligen.

§ 18.
Schluß- und Übergangsbestimmungen.

(1) Soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen für Lehrer auch für Schulleiter, Lehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen, die Bestimmungen, die den Schulvorstand betreffen, auch für den Schulausschuß in Städten mit der Revidierten Städteordnung. Wird ein Schuldirektor nicht zum Schulleiter gewählt, so kann er binnen 1 Monat nach der Wahl seine Entlassung beanspruchen. Er erhält dann den gesetzlichen Ruhegehalt.

(2) Das Gesetz tritt mit seiner Verkündigung in Kraft. Die Bestimmung im § 2 Abs. 2 ist vom 1. April 1920 ab durchzuführen. Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Eine kirchliche Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in der Volksschule findet nicht mehr statt. Die Bestimmungen in § 2 Abs. 5 und § 4 Abs. 4 sind vom 1. April 1920 ab, die Bestimmungen in § 4 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 spätestens bis zum 1. April 1923 durchzuführen. Neuwahlen zum Schulvorstand haben innerhalb 3 Monaten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes nach vorheriger Auflösung des bisherigen Schulvorstands stattzufinden.

(3) Alle diesem Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

(4) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1919, S. 171-185.

Dokument 21 Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (vom 23. Juli 1919)

§ 1.

(1) Die Volksschule hat die Bildungsgüter zu vermitteln, die allen Gliedern der Volksgemeinschaft zugänglich gemacht werden sollen. Ihr Unterricht muß seiner ganzen Art nach heimat- und volkstümlich sein.

(2) Zum Zwecke einer einheitlichen Gestaltung des Unterrichts sind die Lehr- und Übungsgebiete nach unterrichtswissenschaftlichen Grundsätzen zusammenzuordnen. Auf den untersten Klassenstufen können sie in der Weise zusammengeschlossen werden, daß ein Gebiet eine beherrschende Stellung im gesamten Unterricht der Klasse einnimmt.

(3) Übungen zur Entwicklung des Gestaltungstriebes und zur Bildung des Geschmacks treten auf allen Klassenstufen auf. Die erworbenen Fertigkeiten und Künste sind auch außerhalb der für die Übungen angesetzten Stunden anzuwenden.

(4) Die staatsbürgerliche Erziehung ist Aufgabe des gesamten Schullebens. Eine grundlegende staatsbürgerliche Bildung ist innerhalb geeigneter Unterrichtsgebiete anzustreben.

(5) Die Leibesübungen können sich außer auf Turnen und Jugendspiele auch auf Wandern, Schwimmen und Eislauf erstrecken.

§ 2.
Zu § 2 Abs. 5.

In gemischsprachigen Schulen ist durch zweckmäßig eingerichteten Abteilungsunterricht dafür Sorge zu tragen, daß die deutschen Kinder durch den Sonderunterricht für wendische Kinder nicht benachteiligt werden.

§ 3.
Zu § 2 Abs. 6.

(1) Die Bestimmung in § 1 Abs. 5 gilt auch für die Fortbildungsschule.

(2) Wo die Erteilung des Turnunterrichts durch Lehrer der Schule auf erhebliche Schwierigkeiten stößt, kann der Schulvorstand mit Genehmigung des Bezirksschulamts die Fortbildungsschüler der Jugendabteilung eines Turnvereins zur turnerischen Ausbildung überweisen. Voraussetzung ist dabei, daß der Leiter der Jugendabteilung die Prüfung als Vorturner bestanden hat und nach seiner ganzen Persönlichkeit den Anforderungen entspricht, die an einen Jugendleiter zu stellen sind. Schüler, die den Übungen unentschuldigt oder ohne genügenden Grund fernbleiben oder sonst zu Beschwerden Anlaß geben, sind dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 4.
Zu § 3 Abs. 4 Z. 2 und 3; Abs. 5 und 6.

(1) Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten mit einjährigem Lehrgang oder mit zwei Halbjahrgängen sind unter der in § 3 Abs. 6 Satz 1 des Gesetzes angegebenen Beschränkung vom Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, wenn der Unterricht dieser Lehrgänge wöchentlich mindestens 37 Lehrstunden umfaßt. Tritt ein Schüler erst mit Ablauf des auf die Entlassung aus der Volksschule folgenden Halbjahres in eine solche Anstalt ein, so gilt die Befreiung auch für dieses Halbjahr.

(2) Die Entschließung darüber, ob und inwieweit der Besuch einer Privatschule vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit, steht der obersten Schulbehörde zu.

(3) Privatunterricht, der den Unterricht der allgemeinen Fortbildungsschule ersetzen soll, muß sich auf alle verbindlichen Unterrichtsgebiete erstrecken und darf nicht hinter den Zielen der allgemeinen Fortbildungsschule des Schulorts zurückstehen. Der Unterricht unterliegt der Genehmigung des Bezirksschulrats.

(4) Nur mit Rücksicht auf ganz besondere Lebensverhältnisse dürfen Fortbildungsschüler unter den in Abs. 6 des Gesetzes angegebenen Beschränkungen nach mindestens zweijährigem Schulbesuch vom weiteren Besuch der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

(5) Die Heranziehung der nach Abs. 4 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes befreiten Schüler setzt voraus, daß an der Fortbildungsschule Einrichtungen zur fachlichen Weiterbildung in dem Berufe bestehen, dem der Schüler angehört.

§ 5.
Zu § 3 Abs. 7 und 8.

(1) Die Veranstaltungen zur Fortbildung und zur Pflege der nachschulpflichtigen Jugend müssen so beschaffen sein, daß sich ein freies Bildungsstreben entfalten kann und daß der freien Betätigung in den Formen eines gesunden Gemeinschaftslebens gegenüber Spielraum bleibt. Veranstaltungen für die nachschulpflichtige weibliche Jugend haben insbesondere auch dem Bedürfnis einer weiterführenden Bildung für den häuslichen Beruf Rechnung zu tragen.

(2) Die öffentlichen Kindergärten sollen in innere Verbindung mit der allgemeinen Volksschule gebracht und damit in das öffentliche Bildungswesen eingegliedert werden.

§ 6.

(1) Die Maßnahmen zur Förderung schwachbegabter Schüler müssen rechtzeitig einsetzen.

(2) Wo keine Hilfsschul- oder Förderklassen bestehen, haben die Schulleiter in den jährlichen Berichten an den Bezirksschulrat die Schüler, die wegen schwacher Begabung nicht mit Erfolg am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, zu benennen und dabei anzugeben, was zu deren Förderung geschehen ist oder geschehen soll.

§ 7.
Zu § 3 Abs. 12.

(1) Schulen und Schulabteilungen, die den Anforderungen von § 4 Abs. 3 des Gesetzes entsprechen, gelten als gleichwertig in ihren Bildungszielen.

(2) Besteht innerhalb der allgemeinen Volksschule eines Ortes neben einer Abteilung mit den Zielen der seitherigen mittleren Volksschule eine Abteilung mit höheren Bildungszielen, so kann diese Abteilung mit Genehmigung des Schulvorstands von auswärtigen Schülern besucht werden, wenn die Schule des Wohnorts keine solche Abteilung hat.

§ 8.
Zu § 4 Abs. 2.

Wegen Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit gelten die Bestimmungen in §§ 4, 6 und 7 der unterm 27. Dezember 1918 mit Gesetzeskraft bestätigten Verordnung vom 12. Dezember 1918.

§ 9.
Zu § 4 Abs. 5, 6 und 7.

(1) Die Grundstufe, auf der sich höhere Abteilungen der allgemeinen Volksschule aufbauen, soll mindestens vier Jahrgänge umfassen.

(2) Inwieweit den Unterschieden in der Leistungsfähigkeit und in der Art der Begabung durch besondere Einrichtungen auf der Grundstufe und durch Bildung einer weiteren Abteilung oder durch Bildung von Sonderklassen auf der Oberstufe Rechnung zu tragen ist, bleibt der örtlichen Regelung überlassen.

(3) Der Plan für höhere Abteilungen kann so gestaltet werden, daß den Schülern der Übergang in die ihrem Alter entsprechenden Klassen höherer Schulen ermöglicht wird.

(4) Öffentliche Schulprüfungen werden in der allgemeinen Volks- und Fortbildungsschule nicht abgehalten.

§ 10.
Zu § 4 Abs. 8 und 9.

(1) In Schulen, die der Vorschrift in § 4 Abs. 3 des Gesetzes noch nicht entsprechen, ist bei Zusammenlegung schwachbesetzter Klassen die Zahl der Unterrichtsstunden entsprechend zu erhöhen.

(2) Auf vorübergehende Zusammenlegungen aus Anlaß von Stellvertretungen findet die Bestimmung in § 4 Abs. 8 des Gesetzes keine Anwendung.

(3) Den Hilfsschulklassen sind in der Regel nicht mehr als 15 Schüler zuzuweisen.

§ 11.
Zu § 6 Abs. 3.

(1) Für Kinder, die sich nach Ausweis eines amtsärztlichen Zeugnisses wegen ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung oder Beschaffenheit nicht zum Besuch der allgemeinen Volksschule eignen, kann der Bezirksschulrat gemeinsamen Privatunterricht gestatten.

(2) Sollen jedoch mehr als acht solche Kinder gemeinsam unterrichtet werden, so muß die Unterrichtsveranstaltung den gesetzlichen Vorschriften für Privatschulen entsprechen.

§ 12.
Zu § 7 Abs. 1 und 6.

(1) In gegliederten Mädchenfortbildungsschulen sind die Klassen nach Berufen oder nach Berufsgruppen einzuteilen.

(2) Unter der Voraussetzung, daß jährlich mindestens 120 Unterrichtsstunden erteilt werden, kann das Bezirksschulamt für ländliche Knabenfortbildungsschulen ausnahmsweise die Beschränkung des Unterrichts auf acht nacheinanderfolgende Monate zulassen.

§ 13.
Zu § 8.

(1) Zweck eines Schulverbandes kann sein die gemeinschaftliche Einrichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen, von Hilfsschulen. von höheren Abteilungen der allgemeinen Volksschule, von Koch- und Haushaltungsunterricht, sowie die gemeinschaftliche Anstellung von Fortbildungsschullehrern, Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

(2) Zu Beschlüssen über die Bildung oder Auflösung eines Schulverbandes sowie über die Feststellung oder Abänderung der Verbandsschulordnung bedarf es, unbeschadet der Bestimmung in § 8 Abs. 5 des Gesetzes, der Zustimmung sämtlicher beteiligten Schulvorstände.

(3) Die Vorschriften über den Schulvorstand sind auf den Verbandsschulvorstand entsprechend anzuwenden. Die Zusammensetzung des Verbandsschulvorstands ist in der Verbandsschulordnung zu regeln.

§ 14.
Zu § 9 Abs. 3.

(1) Die Lehrerversammlung, in der über Vorschläge für die Wahl eines Schulleiters beraten und beschlossen wird, leitet ein mit Stimmenmehrheit zur Leitung berufener Lehrer. Die Abstimmung über die Vorschläge erfolgt durch Stimmzettel.

(2) Schlägt die Lehrerschaft dem Schulvorstand mehrere Lehrer für die Wahl des Schulleiters vor, so bestimmt sich die Reihenfolge nach der Zahl der Stimmen, die auf die Vorgeschlagenen entfallen sind.

(3) Nimmt keiner der vom Schulvorstand für geeignet befundenen Lehrer die Wahl zum Leiter an, so wird der Leiter durch das Bezirksschulamt bestellt.

(4) Die Bestimmungen in § 9 Abs. 3 des Gesetzes gelten auch für die Wahl und für die Vorschläge zur Wahl eines ständigen Vertreters des Schulleiters. Im übrigen ist die Vertretung des Schulleiters durch die Ortsschulordnung zu regeln.

§ 15.
Zu § 9 Abs. 5.

Die Aufsicht über den inneren Schulbetrieb steht dem Schulleiter nur gegenüber den Hilfslehrern und im übrigen nur insoweit zu, als er vom Bezirksschulrat im einzelnen Falle mit Aufsichtshandlungen beauftragt wird.

§ 16.
Zu § 10 Abs. 1, 3 und 6.

(1) Der Schulleiter hat eine Lehrerversammlung auch einzuberufen, wenn der Lehrerrat darauf anträgt.

(2) Die Beratungen der Lehrerversammlung haben sich auf die fachliche Erledigung der Verhandlungsgegenstände zu beschränken.

(3) Die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans umfassen auch die Grundsätze für die Verteilung der Klassen auf die Lehrer.

(4) Bei der Wahl des Lehrerrats bildet die Lehrerschaft jeder Schule einen Wahlkörper.

§ 17.
Zu § 11 Abs. 1 und 4.

(1) Der Elternrat ist nicht befugt, eine Aufsicht über die Schule auszuüben oder Anordnungen für den äußeren oder den inneren Schulbetrieb zu treffen.

(2) Die Entschließung darüber, ob und in welcher Weise den Eltern Gelegenheit gegeben wird, vom inneren Schulbetriebe Kenntnis zu nehmen, steht der Lehrerversammlung zu.

§ 18.
Zu § 13 Abs. 2, 3 und 5.

(1) Für vertretungsweise beschäftigte Lehrer besteht eine vierwöchige Kündigungsfrist, wenn die Vertretung vor Ablauf des erteilten Auftrags enden soll. Besondere Vereinbarungen bei Erteilung des Auftrags sind zulässig.

(2) Als Tag des Eintritts in die Ständigkeit gilt der Tag des Eintritts in den Genuß des Einkommens der Stelle oder, wenn die Bestätigung nach diesem Tage erfolgt, der Tag der Bestätigung für die Stelle.

(3) Erkrankte Lehrer haben dem Schulvorstand auf Erfordern ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

(4) Urlaubsgesuche sind beim Schulvorstand abzugeben und von diesem mit gutachtlichem Vermerk an den Bezirksschulrat weiter zu reichen. In dringenden Fällen ist der Urlaub unmittelbar nachzusuchen. Der Schulvorstand ist solchenfalls unverweilt von Erteilung des Urlaubes in Kenntnis zu setzen.

§ 19.

Zu § 14 Abs. 1, 2 und 3.

(1) Die Pflichtstundenzahl des Schulleiters ist abzumindern, wenn sechs und mehr Lehrer an der Schule angestellt sind.

(2) Die Räume der Amtswohnungen für Hilfslehrer müssen mit den für wohnliche Zimmereinrichtungen erforderlichen Geräten ausgestattet sein.

(3) Die Bezirksschulämter haben dafür Sorge zu tragen, daß die nach § 14 Abs. 3 des Gesetzes zu gewährenden Vergütungen für den Bezirk einheitlich geregelt werden.

§ 20.

Zu § 15 Abs. 1, 6, 12 und 15.

(1) Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß sich unter den Vertretern der Lehrerschaft im Schulvorstand eine Lehrerin oder ein Fortbildungsschullehrer befinden muß.

(2) Die Wahl von Lehrern in den Schulvorstand, in den Fortbildungsschulbeirat und in die Sonderausschüsse wird vom Bürgermeister oder vom Gemeindevorstand als ständigen Vertretern im Schulvorstand anberaumt.

(3) Wenn bei der Wahl von Schulleitern und Lehrern für den Schulvorstand im ersten Wahlgang weniger Schulleiter oder Lehrer, als in den Schulvorstand einzutreten haben, die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten, so findet zur Erfüllung der Mitgliederzahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 15 Abs. 6 S. 2 u. 3 des Gesetzes ein 2. und nach Befinden ein 3. Wahlgang statt.

(4) Die Aufsicht des Schulvorstands über die Leistungen und das Verhalten der Lehrer gemäß § 24 Abs. 2 i des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist mit der Aufhebung der Ortsschulaufsicht weggefallen.

(5) Für Fachklassen an Fortbildungsschulen können Sonderausschüsse gebildet werden, die sich aus Vertretern des Fachgebiets und aus Lehrern zusammensetzen. Den Sonderausschüssen werden Angelegenheiten des Fachunterrichts zur Beratung und Begutachtung vorgelegt.

(6) Die Vertreter der Fortbildungsschullehrer in dem Fortbildungsschulbeirat und in den Sonderausschüssen werden in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Bei der Wahl bilden die Lehrer der beteiligten Fortbildungsschulen und der beteiligten Fachabteilungen je besondere Wahlkörper. Unter den Vertretern muß sich mindestens ein Schulleiter befinden.

§ 21.

Zu § 16 Abs. 3, 4 und 7.

(1) Bei Erhöhung der Mitgliederzahl des Bezirkslehrerausschusses gemäß § 16 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes darf die Zahl der Lehrer niemals weniger als fünf Siebentel der Gesamtzahl der Mitglieder betragen.

(2) Die Mitglieder des Bezirkslehrerausschusses werden auf einer amtlichen Versammlung der Lehrerschaft des Bezirks nach Stimmenmehrheit gewählt.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Wahldauer aus dem Bezirkslehrerausschuß aus, so tritt auf die noch übrige Wahlzeit ein Stellvertreter ein.

(4) Die Stellvertreter werden zusammen mit den Ausschußmitgliedern in derselben Zahl wie diese und nach dem in § 16 Abs. 3 S. 1 des Gesetzes angegebenen Verhältnis gewählt. Die Reihenfolge, in der die Stellvertreter eintreten, wird durch die Stimmenzahl bestimmt, die bei der Wahl auf sie entfallen ist.

(5) Der Bezirkslehrerausschuß wählt einen Obmann, der dem Bezirksschulamt die Zusammensetzung des Ausschusses und jede Veränderung in der Mitgliedschaft anzuzeigen und den schriftlichen Verkehr mit dem Bezirksschulamt zu vermitteln hat.

(6) Die städtischen Bezirkslehrerausschüsse wählen die Mitglieder für den Bezirkslehrerrat aus ihrer Mitte in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit. Auf je volle 50 stimmberechtigte Lehrer eines städtischen Schulaufsichtsbezirks entfällt ein Mitglied des Bezirkslehrerrats. Entsendet ein städtischer Bezirkslehrerausschuß mehr als ein Mitglied in den Bezirkslehrerrat, so muß sich darunter mindestens ein Schulleiter befinden.

(7) In den Städten Dresden, Leipzig und Chemnitz übernimmt der Bezirkslehrerausschuß die Aufgaben des Bezirkslehrerrats.

(8) Die Bestimmung in Abs. 5 ist auf die Bezirkslehrerräte entsprechend anzuwenden.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1919, S. 185-191.

Dokument 22 Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 30. Juli 1919)

§ 1.

(1) Begabten Mädchen ist der Eintritt in alle Klassen der Realschulen und der neunstufigen höheren Unterrichtsanstalten für Knaben bis auf weiteres gestattet, sofern am Orte keine entsprechenden höheren Mädchenanstalten vorhanden sind oder die entsprechenden Klassen einer solchen Schule bereits voll besetzt sind.

(2) Doch darf dadurch die Aufnahme der rechtzeitig angemeldeten hinreichend begabten Knaben nicht beeinträchtigt werden.

(3) Die Aufnahme auswärts wohnender Mädchen, an deren Wohnort keine Möglichkeit zum Besuche einer höheren Schule geboten ist, darf nicht von anderen Bedingungen abhängig gemacht werden, als die Aufnahme auswärts wohnender Knaben.

§ 2.

(1) Wenn auf einer Stufe mehrere Klassen erforderlich sind, ist bei genügender Anzahl von Mädchen für diese möglichst eine besondere Klasse zu bilden.

(2) Auch im übrigen soll in Unterrichtsgegenständen, bei denen die Erziehungsaufgabe verschiedene Behandlung für Knaben und Mädchen erfordert, der Unterricht für den gesamten Lehrstoff oder für einzelne der Trennung besonders bedürftige Gebiete für Knaben und Mädchen, soweit tunlich, getrennt erteilt werden.

§ 3.

Auf Beschluß der Gemeindeverwaltung kann in den gemäß § 2 Abs. 1 gebildeten Mädchenklassen der Realschulen nach dem Lehrplane für höhere Mädchenschulen unterrichtet werden, wenn diese Klassen durch alle Stufen von der untersten an durchgeführt werden.

§ 4.

(1) Soweit der Unterricht den Mädchen getrennt von den Knaben erteilt wird, sind tunlichst auch Lehrerinnen heranzuziehen.

(2) Werden die Mädchen nach dem Lehrplane für höhere Mädchenschulen unterrichtet (§ 3), so können die hierfür erforderlichen Lehrkräfte nach den Grundsätzen von § 8 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) angestellt werden.

(3) Die ständigen Lehrerinnen nehmen mit gleichen Rechten wie die Lehrer an den Lehrerkonferenzen teil, bleiben jedoch bei Beurteilung der Anstellungsverhältnisse im Sinne von § 53 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) außer Betracht.

(4) Im übrigen finden die Vorschriften in § 3 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen entsprechende Anwendung.

§ 5.

Die mit diesem Gesetze nicht im Einklange stehenden Bestimmungen des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen (vergl. § 4 Abs. 2) werden hiermit aufgehoben.

§ 6.

(1) Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

(2) Es hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem das Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1919, S. 197-198.

Dokument 23 Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen (vom 1. August 1919)

§ 1.

§ 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) erhält folgende Fassung:

Die Kommission wird bei Gemeindeanstalten in Städten mit der Revidierten Städteordnung zusammengesetzt aus:

1. einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtrats oder der Stadtgemeinde, das vom Stadtrate ernannt wird,
2. *vier Mitgliedern der Gemeinde*, die auf Vorschlag des Stadtrats von der obersten Schulbehörde ernannt werden und von denen *mindestens zwei* wissenschaftlich gebildet und mindestens zwei *männlichen* Geschlechts sein müssen, sowie
3. dem Leiter der Anstalt,
4. einem von der Lehrerversammlung gewählten Vertreter des Lehrkörpers der Anstalt.

In Orten, in denen eine Schulkommission für mehrere höhere Schulen besteht, wählt die Gesamtheit der ständigen höheren Lehrer dieser Schulen ihren Vertreter. Doch bleibt es ortsgesetzlicher Regelung vorbehalten, ob in solchen Fällen – für immer oder unter bestimmten Voraussetzungen – die Lehrerschaft *jeder* Schule einen Vertreter in die Schulkommission entsenden soll.

Die Bestimmungen unter Punkt 4 gelten auch in den Fällen, in denen der Stadtrat die Funktionen der Schulkommission übernommen hat.

§ 2.

Die Schulkommissionen für höhere Mädchenschulen, Studienanstalten und Frauenschulen (§ 2 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910, GVBl. S. 140) setzen sich in gleicher Weise zusammen. Es können jedoch sämtliche der in § 1 unter Ziffer 2 bezeichneten *Gemeindemitglieder* dem *weiblichen* Geschlechte angehören.

§ 3.

Die Vorschriften in § 7 des erwähnten Gesetzes vom 22. August 1876 bleiben vorbehältlich der Vorschriften des § 1 unberührt. Nur sind die in Absatz 2 jener Gesetzesstelle bezeichneten Schulkommissionen, soweit tunlich, nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden.

§ 4.

Die zurzeit bestehenden Schulkommissionen sind spätestens bis Ende 1919 auf Grund dieses Gesetzes zu ergänzen.

(Hervorhebungen im Original.)

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1919, S. 203-204.

Dokument 24 Kirchenaustrittsgesetz (vom 4. August 1919)

§ 1.

(1) Der Austritt einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft ist nach Vollendung des 14. Lebensjahres jedem gestattet, der im Freistaate Sachsen seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hat.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen, betreffend den Übertritt von einer christlichen Konfession zu andern, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 2.

(1) Der Austretende hat den Austritt vor dem Standesbeamten seines Wohnsitzes, oder, wenn er keinen Wohnsitz hat, vor dem Standesbeamten seines Aufenthaltsortes zu Protokoll zu erklären. Mit der Beurkundung dieser Erklärung gilt der Austritt als bewirkt. Dem Ausgetretenen ist eine Austrittsbescheinigung zu erteilen.

(2) Abschrift des Protokolls ist dem zuständigen Geistlichen oder Religionsdiener der Religionsgesellschaft, der der Antragsteller bisher angehört hat, vom Standesbeamten unverzüglich zuzustellen.

(3) Das Verfahren ist kosten- und gebührenfrei. Für jede weitere Ausfertigung der Bescheinigung ist eine Gebühr von 1 M zu erheben.

§ 3.

(1) Der Austretende kann bestimmen, daß sich der Austritt auf seine Kinder unter 14 Jahren erstreckt, sofern ihm die Sorge für deren Person zusteht. Solange der Vater für die Person des Kindes zu sorgen hat, kann die austretende Mutter eine solche Bestimmung nicht treffen. Die Erklärung kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Kinder nachgeholt werden.

(2) Für jedes Kind ist eine besondere Austrittsbescheinigung auszustellen.

(3) § 2 Abs. 3 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Austrittserklärung beurteilen sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

§ 5.

Ein außerhalb des Staatsgebietes rechtsgültig erfolgter Kirchenaustritt gilt auch im Freistaate Sachsen, vorausgesetzt, daß der Austretende zur Zeit der Austrittserklärung in Sachsen weder seinen Wohnsitz noch seinen ständigen Aufenthalt hatte.

§ 6.

(1) § 20 des Gesetzes, die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (GVBl. S. 215), und § 6 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVBl. S. 206) werden aufgehoben.

(2) Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern beauftragt.

(3) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1919, S. 205-206.

Dokument 25 Die Schulartikel der Weimarer Reichsverfassung (vom 11. August 1919)

Artikel 142.

Die Kunst, die Wissenschaft und ihre Lehre sind frei. Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil.

Artikel 143.

(1) Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. Bei ihrer Einrichtung wirken Reich, Länder und Gemeinden zusammen.

(2) Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.

(3) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Artikel 144.

Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates; er kann die Gemeinden daran beteiligen. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Artikel 145.

Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahre. Der Unterricht und die Lernmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich.

Artikel 146.

(1) Das öffentliche Schulwesen ist organisch auszugestalten. Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

(2) Innerhalb der Gemeinden sind indes auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Abs. 1, nicht beeinträchtigt wird. Der Wille der Erziehungsberechtigten ist möglichst zu berücksichtigen. Das Nähere bestimmt die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes.

(3) Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Artikel 147.

(1) Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) Private Volksschulen sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Wille nach Artikel 146 Abs. 2 zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung in der Gemeinde nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt.

(3) Private Vorschulen sind aufzuheben.

(4) Für private Schulen, die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen dienen, verbleibt es bei dem geltenden Recht.

Artikel 148.

(1) In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung, persönliche und berufliche Tüchtigkeit im Geiste des deutschen Volkstums und der Völkerversöhnung zu erstreben.

(2) Beim Unterricht in öffentlichen Schulen ist Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden.

(3) Staatsbürgerkunde und Arbeitsunterricht sind Lehrfächer der Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung.

(4) Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Artikel 149.

(1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

(2) Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung desjenigen überlassen, der über die religiöse Erziehung des Kindes zu bestimmen hat.

(3) Die theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Artikel 174.

Bis zum Erlaß des in Artikel 146 Abs. 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibt es bei der bestehenden Rechtslage. Das Gesetz hat Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen.

Quelle: Reichsgesetzblatt, 1919, S. 1410-1412 und 1416.

Dokument 26 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 29. Dezember 1919)

§ 1.

Die für die Schüler höherer Lehranstalten geltenden Bestimmungen finden auch auf die in diese Schulen aufgenommenen Mädchen Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2.

(1) Über die Aufnahme der Mädchen entscheidet die Lehrerschaft.

(2) Es dürfen nur solche Mädchen aufgenommen werden, die ein bezirks- oder schulärztliches Zeugnis darüber beibringen, daß ihre Gesundheit den Anforderungen einer höheren Knabenschule gewachsen ist.

§ 3.

(1) Der Turnunterricht ist den Mädchen stets gesondert und, wenn möglich, durch eine Lehrerin zu erteilen.

(2) Für die getrennte Unterrichtserteilung kommen außerdem besonders gewisse Gebiete der Naturkunde (Anthropologie, Zoologie und Biologie) in Frage.

(3) Für den Nadelarbeitsunterricht der Mädchen ist zu sorgen.

§ 4.

Karzerstrafe ist über Mädchen nicht zu verhängen. An ihre Stelle tritt nach Befinden der Lehrerschaft die vorgesehene nächsthöhere Strafe (vergl. Abschnitt 3 Ziffer 7 und 11 der Verordnung, Änderungen und Nachträge zur Verordnung vom 29. Januar 1877 betreffend, vom 8. Juli 1882 – GVBl. S. 151 –).

§ 5.

Werden Mädchen in höhere Knabenschulen aufgenommen, so sind darin die erforderlichen Einrichtungen zu treffen, insbesondere getrennte Abortanlagen für beide Geschlechter anzulegen.

§ 6.

§ 7 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 16. Juni 1910 über das höhere Mädchenbildungswesen vom 8. Dezember 1910 (GVBl. S. 585) und § 58 Satz 1 der dazugehörigen Anlage „Lehr- und Prüfungsordnung für die 6klassige Studienanstalt“ (GVBl. S. 673) werden aufgehoben.

§ 7.

Das Gesetz und diese Verordnung treten am 1. April 1920 in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1919, S. 279-280.

Dokument 27 Gesetz zur Abänderung des Kirchenaustrittsgesetzes (vom 26. Januar 1920)

§ 1.

§ 1 Absatz 2 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4 August 1919 (GVBl. S. 205) wird aufgehoben.

§ 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 20 des Gesetzes, die Einführung der Zivilstandsregister für Personen, welche keiner im Königreiche Sachsen anerkannten Religionsgesellschaft angehören, und einige damit zusammenhängende Bestimmungen betreffend, vom 20. Juni 1870 (GVBl. S. 215), das Mandat, den Übertritt von einer christlichen Konfession zur anderen betreffend, vom 20. Februar 1827 (Gesetzsammlung von 1827 S. 30) und § 6 des Gesetzes, die israelitischen Religionsgemeinden betreffend, vom 10. Juni 1904 (GVBl. S. 206) werden aufgehoben."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1920, S. 20.

Dokument 28 Entwurf eines Gesetzes, den Religionsunterricht betreffend (vom 27. Februar 1920)

Artikel 1.

§ 2 Absatz 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) wird aufgehoben.

Artikel 2.

An Stelle von § 18 Absatz 2 Satz 1 bis 5 desselben Gesetzes tritt folgende Bestimmung:

> „Das Gesetz tritt mit seiner Verabschiedung in Kraft. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt. Jeder Lehrer ist berechtigt, die Erteilung von Religionsunterricht abzulehnen. Über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht entscheiden die Erziehungsberechtigten. Soweit es die Verhältnisse gestatten, ist für Kinder, die hiernach nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Unterricht in sittlicher Lebenskunde einzurichten."

Quelle: Volkskammer-Akten, Vorlagen, Nr. 53.

Dokument 29 Gesetz, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen (Reichsgrundschulgesetz) (vom 28. April 1920)

§ 1.

(1) Die Volksschule ist in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, einzurichten. Die Vorschriften der Artikel 146 Abs. 2 und 174 der Verfassung des Deutschen Reichs gelten auch für die Grundschule.

(2) Die Grundschulklassen (-stufen) sollen unter voller Wahrung ihrer wesentlichen Aufgabe als Teile der Volksschule zugleich die ausreichende Vorbildung für den unmittelbaren Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt gewährleisten. Auf Hilfsschulklassen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(3) Für besondere Fälle können die Landeszentralbehörden zulassen, daß noch weitere Jahrgänge einer Volksschule als Grundschulklassen eingerichtet werden.

§ 2.

(1) Die bestehenden öffentlichen Vorschulen und Vorschulklassen sind alsbald aufzuheben. Statt der sofortigen völligen Aufhebung kann auch ein Abbau in der Weise erfolgen, daß vom Beginne des Schuljahrs 1920/21 oder, wo dieses nicht angängig ist, spätestens vom Beginn des Schuljahrs 1921/22 an die unterste Klasse nicht mehr geführt wird und der gesamte Abbau spätestens zu Beginn des Schuljahrs 1924/25 abgeschlossen sein muß.

(2) Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung bis zum Beginne des Schuljahrs 1929/30 aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen.

(3) Als Vorschulklassen im Sinne der Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten stets die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen an mittleren und höheren Lehranstalten sowie selbständig bestehende, zur Vorbereitung für den Eintritt in eine mittlere oder höhere Lehranstalt dienende Schulklassen. Allgemein oder für einzelne Schulgattungen oder einzelne Schulen kann auch die für einen weiteren Schulpflichtsjahrgang bestimmte Klasse zum Zwecke der Aufhebung für eine Vorschulklasse im Sinne dieser Bestimmung erklärt werden.

§ 3.

Werden infolge der Aufhebung oder des Abbaues öffentlicher Vorschulen oder Vorschulklassen hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen in ihren bisherigen Stellungen entbehrlich, so können diese Lehrer (Lehrerinnen) auch gegen ihren Willen ohne Schädigung in ihren Gehaltsansprüchen an öffentliche Volksschulen oder an mittlere und höhere Lehranstalten versetzt werden.

§ 4.

Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, darf an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 5.

Auf den Unterricht und die Erziehung blinder, taubstummer, schwerhöriger, sprachleidender, schwachsinniger, krankhaft veranlagter, sittlich gefährdeter oder verkrüppelter Kinder sowie auf die dem Unterricht und der Erziehung dieser Kinder bestimmten Anstalten und Schulen finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung.

Quelle: Reichsgesetzblatt, 1920, S. 851-852.

Dokument 30 Gesetz zur Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (vom 14. Mai 1920)

(1) Dem § 8 des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) ist als neuer Absatz 5 und dem § 16 desselben Gesetzes ist als neuer Absatz 3 anzufügen:

„Das Amt steht auch Lehrerinnen offen."

(2) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1920, S. 101.

Dokument 31 Gesetz über die religiöse Erziehung der Kinder (vom 16. Juni 1920)

§ 1.

(1) Über die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen bis zum 14. Lebensjahre die Erziehungsberechtigten.

(2) Zu einer Änderung der religiösen Erziehung bedarf es, solange beiden Eltern die Sorge für die Person des Kindes zusteht, ihrer übereinstimmenden Willenserklärung.

(3) Will der aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft austretende oder ausgetretene Vater den Austritt gemäß § 3, Abs. 1, Satz 1 und 3 des Kirchenaustrittsgesetzes vom 4. August 1919 (GVBl. S. 205) auf seine Kinder erstrecken, so muß er dem Standesbeamten, solange auch der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, deren Zustimmung nachweisen.

§ 2.

(1) Verlobte und Ehegatten könne die religiöse Erziehung der Kinder bis zum 14. Lebensjahre auch durch gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrag regeln.

(2) Die Eltern bleiben an einen solchen Vertrag gebunden, solange sie ihn nicht in der gleichen Form wieder aufheben.

(3) Der Vertrag kann auch die Bestimmung enthalten, daß, wenn ein Elternteil verstorben oder für tot erklärt oder sonst an der Ausübung des Erziehungsrechts verhindert ist, der andere Teil nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von dem Vertrage abweichen kann. Enthält der Vertrag diese Bestimmung, so ist er auch für Vormünder und andere Erziehungsberechtigte in gleicher Weise bindend.

§ 3.

(1) Das Gesetz, die Ehen unter Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 (GVBl. S. 299 flg.), § 49 des Gesetzes, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von demselben Tage betreffend, vom 18. Juni 1898 (GVBl. S. 191 flg.) und Buchstabe b von § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der deutschkatholischen Glaubensgenossen vom 2. November 1848 (GVBl. S. 204 flg.) werden aufgehoben.

(2) Die auf Grund der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen abgeschlossenen Verträge über die religiöse Erziehung gelten den gemäß § 2 abgeschlossenen Verträgen mit dem im dritten Absatze vorgesehenen Zusatze gleich.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1920, S. 253-254.

Dokument 32 Entwurf eines Berufsschulgesetzes, beschlossen von der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins (vom 27. November 1920)

§ 1.
Reichweite des Gesetzes.

Unter dieses Gesetz fallen

a) die Berufspflichtschule für gelernte und ungelernte Berufe in Gewerbe, Handel, Land- und Hauswirtschaft und für Haustöchter,

b) die Berufsmittelschule mit freiwilligem Besuche und erweitertem Unterrichtsplane,

c) die Berufsoberschulen.

A.
Berufspflichtschule.

§ 2.
Aufgabe.

Die Berufspflichtschule ist ein selbständiges Glied der Einheitsschule. Sie hat die Aufgabe, durch planmäßige Übung der geistigen und körperlichen Kräfte ihrer Schüler die Arbeit der Volksschule fortzusetzen; im besonderen will sie die Schüler durch Ergänzung und Vertiefung ihrer beruflichen Ausbildung in der leistungsfähigen Teilnahme am Arbeitsleben des Volkes fördern, durch lebenskundliche und staatsbürgerliche Belehrungen und Übungen zu sittlicher Lebensgestaltung und hingebender Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft befähigen, durch Weckung und Pflege des allgemeinen Bildungsdranges zur Freude an geistiger Beschäftigung jeglicher Art erziehen – und an ihrer körperlichen Ertüchtigung mitwirken. Für Mädchen kommt hinzu die innerliche Erziehung und praktische Vorbildung zum Hausmutterberuf.

§ 3.
Bildungsmittel.

Die im Lehrplan einer Berufspflichtschule wesentlichen, gleichwertigen Bildungsmittel gliedern sich in

a) berufliche Belehrungen und Übungen,

b) allgemeinbildende Belehrungen, staatsbürgerliche Unterweisungen und Gewöhnungen,

c) Leibesübungen und Jugendpflege.

§ 4.
Schulpflicht.

(1) Zum Besuche der Berufspflichtschule sind alle im Schulbezirk beschäftigten oder wohnhaften Jugendlichen verpflichtet, die nicht mehr volksschulpflichtig sind.

(2) Die Schulpflicht endet in der Regel mit derjenigen allgemeinen Schulentlassung, die der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangeht.

(3) Vom Besuche der Berufspflichtschule sind nur die Jugendlichen befreit, die eine höhere Lehranstalt bis zum Ablauf des 10. Schuljahres mit Erfolg besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse durchlaufen haben, sie haben jedoch am Fachunterricht sowie an den etwaigen mit der Berufsschule verbundenen Jugendpflege-Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Schüler und Schülerinnen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens bestraft sind oder wegen ihrer Lebensführung eine Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, können auf Antrag der Lehrerschaft durch den Berufsschulrat von der Berufspflichtschule ausgeschlossen werden. Für die erzieherische Beeinflussung ist behördlicherseits Sorge zu tragen.

(5) Für Schulpflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte in der Berufspflichtschule nicht folgen können, ist ein besonderer Unterricht einzurichten. Ist dies nicht möglich, dann können sie vom Besuche der Berufspflichtschule teilweise oder ganz befreit werden.

(6) Für Reichsausländer sind die zwischen dem Deutschen Reiche und dem betreffenden ausländischen Staate getroffenen Vereinbarungen maßgebend. Diese Jugendlichen haben ohne weiteres dieselben Pflichten wie Inländer zu erfüllen, falls solche Vereinbarungen nicht bestehen.

§ 5.
Unterrichtszeit und Ferien.

(1) Der Unterricht an der Berufspflichtschule findet für Pflichtfächer im Sommerhalbjahr zwischen früh 7 Uhr und nachmittags 5 Uhr, im Winterhalbjahr zwischen früh 8 Uhr und nachmittags 6 Uhr statt.

(2) Die Ferien an der Berufspflichtschule decken sich im allgemeinen mit den sonstigen Schulferien. Besondere Verhältnisse regelt die Ortsschulordnung.

§ 6.
Orts- und Schulordnung.

Jeder Berufsausschuß hat im Einverständnis mit der Lehrerschaft eine Ortsschulordnung aufzustellen und vom Berufsschulrat genehmigen zu lassen.

§ 7.
Schulunterhaltungspflicht.

(1) Für Berufspflichtschulen übernehmen die Gemeinden die sächlichen Lasten, der Staat die persönlichen.

(2) Zu dem über das Pflichtmäßige hinausgehenden Ausbau sowie zur Beschaffung des Materials für Schulwerkstätten haben die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und die wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper (durch Umlage) beizutragen.

§ 8.
Schulbezirk.

(1) Jede Gemeinde bildet zur Durchführung der Berufsschulpflicht einen Schulbezirk. In besonderen Fällen können Schüler zum Besuche der Schule einer Nachbargemeinde verpflichtet werden.

(2) Gemeinden, deren Schülerzahl zu einer hinreichenden beruflichen Gliederung nicht ausreicht, sind zu Zweckverbänden zusammenzuschließen.

(3) Größere Gemeinden mit reichgegliederten Berufsschulen dürfen sich der Aufnahme kleinerer Gemeinden nur dann entziehen oder widersetzen, wenn ihre Gegengründe vom Berufsschulrat als hinreichend anerkannt sind.

§ 9.
Schulkasse.

(1) Jeder Schulbezirk hat eine Schulkasse zu errichten. In diese fließen

a) außerordentliche Staatszuwendungen,
b) Schulgeld, soweit solches erhoben werden darf,
c) Strafgelder,
d) Einnahmen aus Stiftungen und gewerblichen Unternehmungen,

e) Beiträge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper.

(2) Aus der Schulkasse sind alle sächlichen Aufwendungen zu decken.

§ 10.
Schulgebäude.

Für die Berufspflichtschule ist ein lediglich Schulzwecken dienendes Gebäude zu errichten. In kleineren Orten können die Berufspflichtschulen in den Gebäuden der Volksschulen untergebracht werden, wenn die Räume und deren Einrichtung vom Berufsschulrat für geeignet erachtet werden.

§ 11.
Einrichtung der Berufspflichtschule.

(1) Im Mittelpunkte aller Unterweisung steht der Beruf. Daher sind die Schüler nach Berufen oder doch Berufsgruppen in Fachklassen zu sondern, die durch Vermehrung der Wochenstunden oder der Schuljahre und die dadurch ermöglichte Vertiefung des Unterrichts und Erhöhung der Lehrziele möglichst zu Fachschulen auszubauen sind. Ungelernte Jungarbeiter sind entweder den Klassen für Berufe, denen sie unmittelbar dienen, einzugliedern oder zu Arbeiterklassen zusammenzufassen.

(2) Die Klassenstärke soll in der Regel 25 Schüler nicht überschreiten. Ist sie dauernd größer als 30, so ist eine Teilung vorzunehmen.

(3) Die Auswahl der Unterrichtsgebiete erfolgt durch Verordnung unter Mitwirkung der Berufsschulkammer. Für jede Schule ist unter Berücksichtigung der behördlich aufgestellten Richtlinien ein Lehrplan festzusetzen, der der Genehmigung des Berufsschulrats unterliegt.

(4) Die Mindeststundenzahl beträgt jährlich 320 ausschließlich der Stunden für Leibesübungen. Die Verteilung richtet sich in landwirtschaftlichen Klassen nach den örtlichen Verhältnissen. Das Legen der gesamten Unterrichtsstunden nur auf das Winterhalbjahr ist zu vermeiden.

(5) Leibesübungen sind für alle Schüler verbindlich.

(6) Den Berufspflichtschule können angegliedert werden: Förderklassen für Begabte und Hilfsklassen für Schwachbefähigte, Klassenzüge mit zwei vollen Jahreskursen zu je 1000 Stunden, Kurse zur Weiterbildung für das nicht mehr schulpflichtige Alter, Kurse zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung sowie Einrichtungen, die der Jugendpflege dienen.

(7) Einrichtungen für Arbeitsunterricht (Schulwerkstätten, Haushaltküchen, Nadelarbeitsräume, Musterkontore, Stätten für Obst- und Gemüsebau, Bienen- und Geflügelzucht u. a.) sind der Berufspflichtschule einzugliedern.

(8) Werkschulen und ähnliche Anstalten sind in das örtliche Berufsschulwesen einzugliedern und müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(9) Der Unterricht in der Berufspflichtschule wird von Lehrern im Hauptamte erteilt. Davon ist nur abzusehen, wenn das Pflichtstundenmaß der Lehrer wesentlich überschritten wird und solange eine weitere hauptamtliche Lehrkraft nicht voll beschäftigt werden kann, ferner in besonderen Fällen bei Erteilung von Fach- und Werkunterricht.

(10) Wo die örtlichen und unterrichtlichen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, könne Wanderlehrer hauptamtlich angestellt werden.

§ 12.
Schulbesuch.

(1) Volksschulen und allgemeinbildende höhere Schulen sind verpflichtet, alle aus der Schule entlassenen Schüler der Schulverwaltung anzuzeigen; ebenso ist das EInwohneramt o. ä. verpflichtet, zu- und wegziehende Schulpflichtige der Schulverwaltung zu melden.

(2) Jeder Erziehungspflichtige ist gehalten

a) seine schulpflichtigen Angehörigen bzw. Zöglinge spätestens am vierten Tage der Schulleitung anzuzeigen bzw. bei Austritt abzumelden;

b) dem Schulpflichtigen die nötige Zeit zu gewähren, ihn zum regelmäßigen Schulbesuche anzuhalten und diesen zu überwachen.

(3) Die Vorschriften unter 2 b finden auf die Arbeitgeber der Schulpflichtigen ohne Weiteres Anwendung.

(4) Als Versäumnisgründe gelten im allgemeinen Krankheit des Schülers und ansteckende Krankheiten im Hause. Berufliche Abhaltung ist kein Grund für Schulversäumnis.

§ 13.
Privatschulen.

Zur Errichtung von Privatschulen soll künftig keine Genehmigung mehr erteilt werden.

§ 14.
Vorbildung der Lehrer.

(1) Von den hauptamtlichen Lehrkräften an Berufspflichtschulen ist als Normalbildung Hochschulbildung zu fordern.

(2) Alle Lehrer an den Berufspflichtschulen aber müssen

a) mindestens eine Allgemeinbildung besitzen, wie sie von Absolventen einer Oberschule einschl. des gegenwärtigen Lehrerseminars verlangt wird,

b) in beruflicher Hinsicht jenes Maß von Einsicht und Tüchtigkeit durch Schule und praktische Betätigung erworben haben, welches die höchste Fachschule des durch sie vertretenen Lehrgebiets vermittelt,

c) in pädagogischer Hinsicht natürliche Lehrbefähigung besitzen, die sich durch Studium der allgemeinen und besonderen Unterrichtslehre und durch eigene Versuche zu bewußtem Lehrgeschick ausreifte.

(3)

a) Die pädagogische Vorbildung kann auf geeigneten Abteilungen einer Hochschule, bei nebenamtlicher Betätigung auch durch Selbststudium erfolgen.

b) Der Nachweis der Lehrbefähigung ist zu erbringen durch eine Abschlußprüfung oder durch Probezeit.

(4) Zum Zwecke der Erweiterung seiner beruflichen Bildung kann einem Berufsschullehrer vom Berufsschulrat längerer Urlaub erteilt werden zur Teilnahme an Kursen, Studienreisen, Ausstellungen, Arbeit in Betrieben. Ebenso kann der Berufsschulrat die Erlaubnis zu außeramtlicher Berufstätigkeit erteilen, wenn durch diese die Schularbeit vorteilhaft beeinflußt wird.

(5) Als praktische Betätigung muß auch die jahrelange erfolgreiche Unterrichtserteilung in einer beruflich organisierten Fortbildungs- oder Gewerbeschule angesehen werden.

§ 15.
Anwartschaft auf Anstellung.

(1) Ständige Anstellung erfolgt nach einer Probezeit von einem Jahre (Mindestalter das 27. Lebensjahr), auf Vorschlag des Berufsschulausschusses und der Lehrerschaft.

(2) Mit Erteilung wie technischen Unterrichts könne unter Zustimmung des Berufsschulrats beruflich tüchtige Fachleute (Künstler, Handwerker) betraut werden.

(3) Mit Genehmigung des Berufsschulrats können auch sogenannte halbe Lehraufträge erteilt und für gleiche Berufe an verschiedenen Schulen Wanderlehrer angestellt werden.

§ 16.
Rechte und Pflichten der Lehrkräfte.

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Lehrkräfte im Hauptamte regeln sich unter sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes.

(2) Die Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte beträgt bis zu 24 Wochenstunden, die sich mit Beginn des 45., 50. und 55. Lebensjahres um je 2 Stunden ermäßigt auf 22, 20 und 18 Wochenunterrichtsstunden.

(3) Stunden für planmäßige Jugendpflege und Verwaltungsstunden sind in die Pflichtstundenzahl einzurechnen.

§ 17.
Schulleitung.

(1) Den Leiter wählt der Berufsschulausschuß aus den Vorschlägen der Lehrerschaft. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Oberbehörde. Doch ist der Lehrerschaft vor der Bestätigung Gelegenheit zu geben, etwaige Bedenken mit ausführlicher Begründung zu äußern. Der Leiter wird auf 6 Jahre gewählt, Wiederwahl ist zulässig, sie kann auch auf Lebenszeit erfolgen. Die bisherigen Direktoren gelten als auf Lebenszeit gewählt, sie sind also nicht zur Wiederwahl zu stellen.

(2) In kleineren Schulen bis zu vier hauptamtlichen Lehrkräften beauftragt der Staat in der Regel den ältesten Lehrer mit der Leitung.

(3) Die Zahl der Unterrichtspflichtstunden des Schulleiters ist nach Umfang und Art der Anstalt zu bemessen. Sie bewegt sich zwischen 6 und 18 Stunden.

(4) Die dienstlichen Obliegenheiten sind in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln, deren Richtlinien die Oberbehörde im Einvernehmen mit den Vertretern der Lehrerschaft zu erlassen hat.

(5) Dem Schulleiter können je nach dem Umfange der Dienstgeschäfte zu seiner Entlastung 1 oder 2 Stellvertreter beigegeben werden, die hierfür zusammen eine Stundenermäßigung bis zu 12 Wochenunterrichtsstunden erhalten können.

(6) Für jede der nach § 11, 1 einzurichtenden Fachschulen ist aus den an derselben tätigen hauptamtlichen Lehrkräften ein besonderer Fachschulleiter zu bestellen und ein Fachschulausschuß zu bilden. Dem Fachschulausschuß gehören neben dem Fachschulleiter die in der Fachschule tätigen Lehrer, der Schulleiter als Vertreter der Schule, sowie zu gleichen Teilen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer an. Der Fachschulleiter hat im Einvernehmen mit dem Schulleiter und den an der Fachschule tätigen Lehrkräften die Verbindung mit den beruflichen Organisationen seines Gewerbes herzustellen und zu pflegen. Er beruft und leitet die Fachschulausschußsitzungen. Die Höchstzahl der Wochenunterrichtsstunden eines Fachschulleiters richtet sich nach dem Umfange der Fachschule.

§ 18.
Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(1) Für den inneren Schulbetrieb ist die Lehrerversammlung zuständig. Sie ist verantwortlich für das Gesamtansehen der Schule und hat über pflichtgemäße Amtsführung ihrer Mitglieder zu wachen.

(2) Die Lehrerversammlung wird von den an der Schule angestellten ständigen und nichtständigen Lehrern gebildet.

(3) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung. Zur Berufung der Lehrerversammlung ist der Schulleiter verpflichtet, wenn der Lehrerrat oder mindestens ein Drittel der Lehrerversammlung dies beantragen.

(4) Die Lehrerversammlung berät und beschließt über:

a) die Hausordnung,

b) den Lehrplan,
c) die Grundzüge für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurverteilung und die Versetzung der Schüler,
d) die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
e) besondere Veranstaltungen der Schule,
f) Vorschläge für Ankauf und Verwaltung von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und die Schülerbücherei,
g) Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen,
h) schärfere Schulstrafen, Ausschluß und Befreiung einzelner Schüler,
i) Vorschläge zur Anstellung von Lehrkräften und zur Schulleiterwahl.

(5) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

(6) Der planmäßige Schulunterricht darf durch die Anhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(7) Kann der Schulleiter einem Beschluß der Lehrerversammlung nicht zustimmen, so ist dieser mit der Begründung der Mehrheit und den Gegengründen des Schulleiters dem Berufsschulrat zur Entscheidung vorzulegen.

(8) An Schulen mit zehn oder mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachschullehrern ist ein Lehrerrat zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgabe des Lehrerrats übernehmen. Der Lehrerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.

(9) Der Schulleiter hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, mit dem Lehrerrat zu erledigen, wenn die sofortige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerrat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Anträge, denen der Schulleiter nicht stattgeben kann oder will, sind auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

§ 19.
Berufsschulausschuß.

(1) Zur Durchführung der Aufgaben, die der Staat den Schulgemeinden in diesem Gesetze überträgt, ist in jedem Schulbezirk ein Berufsschulausschuß mit Beschlußrecht zu bilden.

(2) Er umfaßt:

a) Vertreter der Ortsbehörde,
b) Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper,
c) Vertreter der Lehrkräfte einschl. der Schulleiter,
d) den Schularzt.

(3) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Schulordnung bestimmt. Die Gruppen unter 2a bis 2c sollen zu je einem Drittel vertreten sein.

(4) Den Vorsitz führt ein Vertreter der Ortsbehörde oder der Lehrerschaft.

(5) Für Fachklassen an den Berufspflichtschulen können Berufspflegschaften gebildet werden, die sich aus Vertretern des Gewerbes und den beteiligten Lehrern zusammensetzen und denen Angelegenheiten des Fachunterrichts zur Beratung und zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 20.
Berufsschulräte und Beiräte.

(1) Für die Berufspflichtschulen jeder Kreishauptmannschaft sind nach Anhörung der Standesorganisationen aus den Reihen erfahrener Berufsschullehrkräfte Berufsschulräte von der obersten Schulbehörde zu berufen.

(2) Die Berufsschulräte haben sich neben den bereits in diesem Gesetze angeführten Obliegenheiten über das gesamte Berufsschulwesen ihres Bezirkes zu unterrichten, Anregungen zur Förderung zu geben und die Verbindung mit dem gewerblichen Leben zu vermitteln.

(3) Für verwaltungstechnische Angelegenheiten steht dem Berufsschulrat ein Berufsschulamtmann zu Seite.

(4) Dem Berufsschulrate ist ein Berufsschulbeirat beizugeben, der von den Berufsschullehrern der Kreishauptmannschaft und aus deren Reihen zu wählen ist. Seine Einrichtung und seine Befugnisse sind im Einvernehmen mit der Berufsschulkammer besonders zu regeln.

§ 21.

Die oberste Schulbehörde.

(1) Das gesamte Berufsschulwesen untersteht einer besonderen Abteilung des Unterrichtsministeriums. In diese sind Berufsschulleute der verschiedenen Berufsschularten (Pflicht-, Mittel- und Oberschule) als Dezernenten zu berufen.

(2) Das Wirtschaftsministerium muß in der Berufsschulabteilung des Unterrichtsministeriums hinreichend vertreten sein.

(3) Der obersten Schulbehörde steht eine Berufsschulkammer beratend zur Seite. Sie zerfällt in je eine Abteilung für Berufspflicht-, Berufsmittel- und Berufsoberschulen. Die Zahl der Mitglieder ist in jeder Abteilung gleich und setzt sich zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerschaft und zur anderen Hälfte aus Vertretern der in § 7 genannten Schulunterhaltungspflichtigen (mit Ausnahme des Staates) zusammen. Die Wahl zur Berufsschulkammer erfolgt durch die berufsständigen Organe. Fragen, die nur eine der Berufsschularten betreffen, sind von der zuständigen Abteilung, allgemeine Fragen von der gesamten Kammer zu beraten.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 412, AE 4-7.

Dokument 33 Entwurf eines Gesetzes über die Berufspflichtschule, beschlossen von der Hauptversammlung des Verbandes Sächsischer Gewerbeschulmänner (vom 5. Januar 1921)

§ 1.
Reichweite des Gesetzes.

Unter dieses Gesetz fällt die Berufspflichtschule für gelernte, angelernte und ungelernte Berufe in Gewerbe, Industrie, Handel, Land- und Hauswirtschaft und für Haustöchter.

§ 2.
Aufgabe.

(1) Die Berufsschule hat die Aufgabe, die Schüler durch Beginn, Ergänzung und Vertiefung ihrer beruflichen Ausbildung in der leistungsfähigen Teilnahme am Wirtschaftsleben des Volkes zu fördern, durch staatsbürgerliche Belehrung und Pflege des staatsbürgerlichen Bewußtseins für die Erfüllung ihrer späteren Aufgaben innerhalb des Gemeinschaftslebens vorzubereiten, durch Weckung und Pflege des allgemeinen Bildungsdranges zur Freude an geistiger Beschäftigung jeglicher Art zu erziehen und durch geeignete Maßnahmen an ihrer körperlichen Ertüchtigung mitzuwirken. Für Mädchen kommt hinzu die innerliche Erziehung und praktische Ausbildung zum Hausmutterberuf, soweit dies für diese Altersstufe geleistet werden kann.

(2) Die Gewerbeförderung des Landes wird, soweit sie unterrichtlicher und belehrender Art ist, der Berufsschulbehörde unterstellt und wird Gewebelehrern mit übertragen. Die Gewerbeschulen sind als Auskunft- und Beratungsstellen in gewerblichen Fragen auszugestalten.

§ 3.
Bildungsmittel.

Die im Lehrplan einer Berufspflichtschule wesentlichen, gleichwertigen Bildungsmittel gliedern sich in

a) berufliche Belehrungen und Übungen,
b) allgemeinbildende Belehrungen, staatsbürgerliche Unterweisungen und Gewöhnungen,
c) Leibesübungen und Jugendpflege.

§ 4.
Schulpflicht.

(1) Zum Besuch der Berufspflichtschule sind alle im Schulbezirk wohnhaften Jugendlichen verpflichtet, die nicht mehr volksschulpflichtig sind.

(2) Die Schulpflicht endet in der Regel mit derjenigen allgemeinen Schulentlassung, die der Vollendung des 18. Lebensjahres vorangeht.

(3) Die Schulpflicht ruht:

a) solange der Schulpflichtige eine von der Verwaltungsbehörde als Ersatz anerkannte Schule besucht,
b) solange der Schulpflichtige eine andere staatlich anerkannte Schule mit wenigstens 24 Wochenstunden besucht.

(4) Vom Besuche der Berufspflichtschule kann befreit werden:

a) wer das Abschlußzeugnis einer staatlich anerkannten Berufsmittelschule erworben hat,
b) wer eine von der Verwaltungsbehörde als gleichwertig anerkannte Ausbildung nachweist.
c) Schüler und Schülerinnen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens bestraft sind oder die wegen ihrer Lebensführung eine Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, können auf Antrag der Lehrerschaft durch den Berufsschulrat von der Berufspflichtschule ausgeschlossen werden. Für die erzieherische Beeinflussung ist behördlicherseits Sorge zu tragen.

(5) Für Schulpflichtige, die wegen geistiger und körperlicher Gebrechen dem Unterrichte in der Berufspflichtschule nicht folgen können, ist ein besonderer Unterricht einzurichten. Ist dies nicht möglich, dann können sie vom Besuch der Berufspflichtschule teilweise oder ganz befreit werden.

§ 5.
Unterrichtszeit und Ferien.

(1) Der Unterricht an der Berufspflichtschule findet für Pflichtfächer werktags zwischen früh 7 Uhr und abends 7 Uhr statt.

(2) Die Ferien in der Berufspflichtschule decken sich im allgemeinen mit den sonstigen Schulferien. Besondere Verhältnisse regelt die Ortsschulordnung.

§ 6.
Schulordnung.

Jede Schulgemeinde bzw. jeder Schulbezirk hat im Einverständnis mit der Lehrerschaft eine Schulordnung aufzustellen und vom Berufsschulrat genehmigen lassen.

§ 7.
Schulunterhaltungspflicht.

Für Berufspflichtschule übernehmen der Staat die persönlichen, die Gemeinden die sächlichen Lasten.

§ 8.
Schulbezirk.

(1) Jede Gemeinde bildet zur Durchführung der Berufsschulpflicht einen Schulbezirk. In besonderen Fällen könne Schüler zum Besuche der Schule einer Nachbargemeinde verpflichtet werden.

(2) Gemeinden, deren Schülerzahl zu einer beruflichen Gliederung nicht ausreicht, sind von der obersten Schulbehörde zu Zweckverbänden zusammenzuschließen. Bei der Bildung von Zweckverbänden ist die Fortentwicklung bereits bestehender Berufspflichtschulen sicherzustellen.

§ 9.
Schulkasse.

(1) Jeder Schulbezirk hat eine Schulkasse zu errichten. In diese fließen:

a) außerordentliche Staatszuwendungen,
b) Schulgeld für wahlfreien Unterricht,
c) Strafgelder,
d) Einnahmen aus Stiftungen und gewerblichen Unternehmungen,
e) Beiträge der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und der wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper.

(2) Aus de Schulkasse sind nur sächliche Aufwendungen zu decken.

§ 10.
Schulgebäude.

Für die Berufspflichtschule ist ein lediglich Schulzwecken dienendes Gebäude zu errichten. In kleineren Orten können die Berufspflichtschulen in den Gebäuden der Volksschulen untergebracht werden, wenn die Räume und deren Einrichtung vom Berufsschulrat für geeignet erachtet werden.

§ 11.
Einrichtung der Berufspflichtschule.

(1) Im Mittelpunkte aller Unterweisung steht der Beruf. Daher sind die Schüler nach Berufen oder Berufsgruppen in Fachklassen zu sondern. Ungelernte Jungarbeiter sind entweder den Klassen für Berufe, denen sie mittelbar dienen, einzugliedern oder zu Arbeiterklassen zusammenzufassen.

(2) Die Klassenstärke soll in der Regel 25 Schüler nicht überschreiten. Ist sie dauernd größer als 30, so ist eine Teilung vorzunehmen.

(3) Die Auswahl der Unterrichtsgebiete erfolgt durch Verordnung unter Mitwirkung der Berufsschulkammer. Für jede Schule ist unter Berücksichtigung der behördlich aufgestellten Richtlinien ein verbindlicher Lehrplan festzusetzen, der der Genehmigung des Berufsschulrats unterliegt.

(4) Die Mindeststundenzahl beträgt jährlich 480. Ihre Verteilung richtet sich in landwirtschaftlichen Pflichtschulen und in Klassen für sogenannte Saisonarbeiter nach den örtlichen Verhältnissen.

(5) Leibesübungen sind für alle Schüler verbindlich.

(6) Den Berufspflichtschulen könne angegliedert werden: Förderklassen für Begabte und Hilfsklassen für Schwachbefähigte, Fortbildungslehrgänge sowie Einrichtungen, die der Jugendpflege dienen.

(7) Die Einrichtung von Schulwerkstätten ist erforderlich, ebenso Handfertigkeitsunterricht für Ungelernte. Ihre wirtschaftliche Führung ist zulässig.

(8) Werkschulen und ähnliche Veranstaltungen sind in das örtliche Berufsschulwesen einzugliedern und müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

(9) Der Unterricht in der Berufspflichtschule wird von Lehrern im Hauptamt erteilt. Davon ist nur abzusehen, wenn das Pflichtstundenmaß der Lehrer wesentlich überschritten wird und solange eine hauptamtliche Lehrkraft nicht voll beschäftigt werden kann, ferner in besonderen Fällen bei Erteilung von Fach- und Werkunterricht.

(10) Wo die örtlichen und unterrichtlichen Verhältnisse es wünschenswert erscheinen lassen, können Wanderlehrer hauptamtlich angestellt werden.

§ 12.
Schulbesuch.

(1) Volksschulen und allgemeinbildende höhere Schulen sind verpflichtet, alle aus der Schule entlassenen und berufsschulpflichtigen Schüler der Schulverwaltung anzuzeigen; ebenso ist das Einwohneramt (o. ä.) verpflichtet, zu- und wegziehende Schulpflichtige der Schulverwaltung zu melden.

(2) Jeder Erziehungspflichtige ist gehalten:

a) seine schulpflichtige Angehörigen bzw. Zöglinge spätestens am vierten Tage der Schulleitung anzuzeigen bzw. bei Austritt abzumelden.

b) dem Schulpflichtigen die nötige Zeit zu gewähren und ihn zum regelmäßigen Besuch anzuhalten und zu überwachen.

(3) Die Vorschrift unter 2 b findet auf Arbeitgeber der Schulpflichtigen ohne weiteres Anwendung.

(4) Als Versäumnisgründe gelten im Allgemeinen nur Krankheit des Schülers und bedenkliche oder ansteckende Krankheiten im Haus. Berufliche Abhaltung ist kein Grund für Schulversäumnisse. Versäumnisse einwandfrei zu rechtfertigen ist je nach Lage des Falles sowohl der Erziehungspflichtige als auch der Arbeitgeber gehalten.

§ 13.
Privatschulen.

(1) Zur Errichtung von Privatschulen als Ersatz oder zur Erfüllung der Berufsschulpflicht soll künftig keine Genehmigung mehr erteilt werden. Die bestehenden werden zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgehoben.

(2) Lehrer werden, sofern sie den an Berufsschullehrer zu stellenden Anforderungen nach § 14 genügen, an Pflichtschulen übernommen. Dabei ist das Hauptgewicht auf die bisherige Bewährung im Amt zu legen.

§ 14.
Vorbildung der Lehrer

(1) Hauptamtliche Lehrer an Berufspflichtschulen müssen

a) mindestens eine Allgemeinbildung besitzen, wie sie von Absolventen einer Oberschule verlangt wird,
b) in beruflicher Hinsicht jenes Maß von Einsicht und Tüchtigkeit durch Schule und praktische Betätigung erworben haben, welches die höchste Fachschule des durch sie vertretenen Lehrgebiets vermittelt,
c) in pädagogischer Hinsicht natürliche Lehrbefähigung besitzen, die sich durch Studium der allgemeinen und besonderen Erziehungs- und Unterrichtslehre und durch eigene Versuche zu bewußtem Lehrgeschick ausreifte.

(2) Die pädagogische Vorbildung kann auf geeigneten Abteilungen einer Hochschule oder staatlichen Fachschule sowie durch Selbststudium bei nebenamtlicher Betätigung unter Anleitung einer vom Staate dazu ermächtigten Lehrperson erfolgen.

(3) Der Nachweis der Lehrbefähigung ist zu erbringen durch eine Abschlußprüfung oder Probezeit. Die Staatsbehörde kann auf diesen Nachweis verzichten, wenn in der Person oder bisherigen Tätigkeit des Anzustellenden die Gewähr für gedeihliches Wirken ohne weiteres gegeben ist.

(4) Für die einzelnen Lehrergattungen sind besondere Ausführungsbestimmungen im Einvernehmen mit der Berufsschulkammer zu erlassen.

(5) Zum Zwecke der Erweiterung seiner beruflichen Bildung kann einem Berufsschullehrer vom Berufsschulrat längerer Urlaub erteilt werden zur Teilnahme an Kursen, Studienreisen, Ausstellungen, Arbeit in Betrieben. Ebenso kann der Berufsschulrat die Erlaubnis zu außeramtlicher Berufstätigkeit erteilen, wenn durch diese die Schularbeit vorteilhaft beeinflußt wird.

§ 15.
Anwartschaft auf Anstellung.

(1) Ständige Anstellung (Mindestalter das 27. Lebensjahr) erfolgt nach einer Probezeit von einem Jahre, auf Vorschlag des Berufsschulausschusses nach Gehör der Lehrerschaft durch den Berufsschulrat.

(2) Mit Erteilung rein technischen Unterrichts können unter Zustimmung des Berufsschulrats beruflich tüchtige Fachleute (Künstler, Handwerker) betraut werden, hauptamtlich jedoch nur dann, wenn sie voll beschäftigt werden können.

(3) Mit Genehmigung des Berufsschulrats können auch sogenannte halbe Lehraufträge erteilt und für gleiche Berufe an verschiedenen Schulen Wanderlehrer angestellt werden.

(4) Die Bedingungen von Absatz 1 gelten auch für Absatz 2 (bei hauptamtlicher Anstellung) und Absatz 3.

§ 16.
Rechte und Pflichten der Lehrkräfte.

(1) Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Lehrkräfte im Hauptamte regeln sich unter sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen des Staatsbeamtengesetzes.

(2) Die Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte beträgt 24 Stunden, vom 40. Lebensjahre ab 22, vom 50. ab 20, vom 55. ab 18.

(3) Stunden für planmäßige Jugendpflege und Verwaltungsstunden sind in die Pflichtstundenzahl einzurechnen.

§ 17.
Schulleitung.

(1) Die Leitung der Berufspflichtschulen liegt in den Händen eines erfahrenen, tüchtigen Berufsschulmannes, der sich des Vertrauens seiner Mitarbeiter erfreut. Für die Leitung der Mädchenberufspflichtschule sind in erster Linie Frauen zu berücksichtigen.

(2) Der Leiter einer Berufspflichtschule wird unter Mitwirkung der Lehrerschaft vom Berufsschulausschuß auf Lebenszeit gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Berufsschulrat. Die Lehrerschaft kann gegebenenfalls vor der Bestätigung etwaige Bedenken mit ausführlicher Begründung dem Berufsschulrat unterbreiten.

(3) Die Pflichtstundenzahl des Schulleiters bestimmt die Oberbehörde je nach Größe der Schule.

(4) Die dienstlichen Obliegenheiten sind in einer besonderen Dienstanweisung zu regeln, deren Richtlinien die Oberbehörde im Einvernehmen mit der Berufsschulkammer zu erlassen hat.

§ 18.
Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(1) Für den inneren Schulbetrieb ist die Lehrerversammlung zuständig. Sie ist verantwortlich für das Gesamtansehen der Schule und hat über pflichtgemäße Amtsführung ihrer Mitglieder zu raten.

(2) Die Lehrerversammlung wird von allen an der Schule angestellten haupt- und nebenamtlichen Lehrern gebildet.

(3) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn ¼ der Mitglieder dies beantragt.

(4) Sie berät und beschließt über:

a) die Hausordnung,
b) den Lehrplan,
c) die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung und die Versetzung der Schüler,
d) die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
e) besondere Veranstaltungen der Schule,
f) Ankauf und Verwaltung von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und die Schülerbücherei im Rahmen des Haushaltplanes,
g) Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen,
h) schärfere Schulstrafen, Ausschluß und Befreiung einzelner Schüler.

(5) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen. Stellvertreter haben nur beratende Stimme. Nebenamtliche Lehrer haben Stimmrecht nach Maßgabe ihrer Stundenzahl.

(6) Der planmäßige Schulunterricht darf durch die Abhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(7) Kann der Schulleiter einem Beschluß der Lehrerversammlung nicht zustimmen, so ist dieser mit der Begründung der Mehrheit und den Gegengründen des Schulleiters dem Berufsschulrat zur Entscheidung vorzulegen.

(8) An Schulen mit zehn oder mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachlehrern ist ein Lehrerrat zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgabe des Lehrerrats über-

nehmen. Der Lehrerrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung zu Beginn jeden Schuljahres in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Schulleiters und seines Stellvertreters.

(9) Der Schulleiter hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, mit dem Lehrerrat zu erledigen, wenn die sofortige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerrat das Recht, in solchen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Anträge, denen der Schulleiter nicht stattgeben kann oder will, sind auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

§ 19.

Berufsschulausschuß.

(1) Um die Aufgaben, die der Staat den Schulgemeinden in diesem Gesetze überträgt, gerecht zu werden, ist in jedem Schulbezirk ein Berufsschulausschuß mit Beschlußrecht zu bilden.

(2) Er umfaßt:

Vertreter der Ortsbehörde,
Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände und wirtschaftlichen Selbstverwaltungskörper,
Vertreter der Eltern,
den Schularzt,
Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter.

(3) Die Zahl der Mitglieder wird durch die Schulordnung bestimmt.

(4) Den Vorsitz führt ein Vertreter der Ortsbehörde oder der Lehrerschaft.

(5) Für jede Berufspflichtschule ist ein Schularzt zu verpflichten. Er hat den Gesundheitszustand der Schüler zu untersuchen und zu begutachten.

(6) Für Fachschulklassen an den Berufspflichtschulen können Berufsschulpflegschaften gebildet werden, die sich aus den Vertretern und den Lehrern eines Gewerbes zusammensetzen und denen Angelegenheiten des Fachunterrichts zur Beratung und zur Begutachtung vorgelegt werden.

§ 20.

Berufsschulräte und -beiräte.

(1) Für die Berufspflichtschulen jeder Kreishauptmannschaft sind nach Anhörung der Standesorganisationen aus den Reihen erfahrener Berufsschulmänner Berufsschulräte von der obersten Schulbehörde zu berufen.

(2) Die Berufsschulräte haben sich neben den bereits in diesem Gesetz angeführten Obliegenheiten über das gesamte Berufsschulwesen ihres Bezirkes zu unterrichten, Anregungen zur Förderung zu geben und die Verbindung mit dem gewerblichen Leben zu vermitteln.

(3) Den Berufsschulräten ist ein Berufsschulbeirat aus Vertretern der Berufsschullehrer und des in § 19 genannten Personenkreises beizugeben. Seine Einrichtung und Befugnisse sind im Einvernehmen mit der Berufsschulkammer besonders zu regeln.

§ 21.

Die oberste Schulbehörde.

(1) Das gesamte Berufsschulwesen untersteht dem Wirtschaftsministerium. In diesem ist eine besondere Abteilung zu unterhalten, in welche Berufsschulleute als Dezernenten zu berufen sind.

(2) Der obersten Schulbehörde steht eine Berufsschulkammer beratend zur Seite. Die Zahl der Mitglieder setzt sich zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerschaft und zur anderen Hälfte aus Vertretern der in § 7

genannten Schulunterhaltungspflichtigen zusammen. Die Wahl der Lehrervertreter zur Berufsschulkammer erfolgt durch die berufsständischen Organe.

§ 22.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1921 in Kraft.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16128, Bl. 47-53.

Dokument 34 Entwurf eines Handelsschulgesetzes, erarbeitet vom Verein Sächsischer Handelsschulmänner (vom März 1921)

§ 1.
Umfang.

Handelsschulen im Sinne des Gesetzes sind:

A. Handlungslehrlingsschulen (H. L.),
B. Wirtschaftsmittelschulen (W. M.),
C. Wirtschaftsoberschulen (W. O.).

A.
Die Handlungslehrlingsschule.

§ 2.
Ziel und Aufgabe.

Die H. L. hat die Aufgabe, die Schüler durch Ergänzung und Vertiefung ihrer Berufsbildung in der leistungsfähigen Teilnahme am deutschen Handel zu fördern, durch staatsbürgerliche Belehrung für die Erfüllung ihrer späteren Aufgaben innerhalb des staatlichen Lebens vorzubereiten, durch Weckung des allgemeinen Bildungsdranges zur Freude an geistiger Beschäftigung zu erziehen und an ihrer körperlichen Ertüchtigung mitzuarbeiten.

§ 3.
Lehrplan.

Für die H. L. gilt der vom V. S. H. geschaffene und vom sächsischen Wirtschaftsministerium anerkannte Einheitslehrplan.

§ 4.
Träger.

Träger der Schulen sind Staat, Gemeinde oder Zweckverbände.

§ 5.
Schulbezirke.

Die Handelsschulen haben eigene Schulbezirke. Diese sind, falls sie sich nicht mit der Gemeinde decken, durch die Oberbehörde unter Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse und der Verkehrsmöglichkeiten nach Anhörung der beteiligten Kreise festzusetzen.

§ 6.
Fachklassen.

(1) Fachklassen für den kaufmännischen Beruf dürfen an den beruflich gegliederten Fortbildungsschulen oder Fachschulen nut in solchen Orten angeschlossen werden, die sich nicht in den Bezirk einer Handelsschule eingliedern lassen.

(2) Steigt in einem solchen Orte die Zahl der handelsschulpflichtigen Schüler dauernd auf 75, so ist eine Handelsschule zu errichten.

§ 7.
Schulkassen.

Handelsschulen haben eigene Schulkassen, die von den Trägern der Schulen verwaltet werden.

§ 8.
Beitragspflicht.

Die Kosten der Handelsschule werden durch Beiträge des Staates, der Gemeinden, der Handelskammern und durch Schulgelder aufgebracht.

§ 9.
Schulpflicht.

(1) Zum Besuche der H. L. sind alle im Schulbezirke beschäftigten oder wohnenden Handlungslehrlinge beiderlei Geschlechts verpflichtet.

(2) Die Schulpflicht dauert drei Jahre, jedoch nicht länger als bis zum Schlusse des Schuljahres, in dem das 17. Lebensjahr vollendet wird.

(3) Schüler und Schülerinnen höherer Lehranstalten, die in eine kaufmännische Lehrer treten, sind bis zur Vollendung der Fortbildungsschulpflicht bei der H. L. schulpflichtig.

(4) Vom Besuche der H. L. ist befreit, wer das Abschlußzeugnis einer staatlich anerkannten Wirtschaftsmittelschule oder Wirtschaftsrealschule erworben hat, oder wer eine von der Behörde als gleichwertig anerkannte Bildung nachweist.

(5) Schüler oder Schülerinnen, die wegen eines Vergehens oder Verbrechens bestraft sind, oder solche, die wegen ihrer Lebensführung eine Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten lassen, können auf Antrag der Lehrerschaft durch den Schulausschuß ausgeschlossen werden.

(6) Körperlich und geistig Schwache können, falls nicht besondere Unterrichtsmöglichkeiten für sie geschaffen sind, vom Besuch der Handelsschule ganz oder teilweise befreit werden.

§ 10.
Freiwilliger Schulbesuch.

Nicht mehr volksschulpflichtige Knaben und Mädchen ohne kaufmännische Lehre sind zum Besuche der H. L. zuzulassen und unterliegen im berufsschulpflichtigen Alter den Bedingungen für Handlungslehrlinge. Nicht berufsschulpflichtige Besucher haben das Recht der freien Unterrichtswahl.

§ 11.
Einrichtung der Handlungslehrlingsschule.

(1) Die H. L. hat drei aufsteigende Klassen.

(2) Die Mindeststundenzahl beträgt ohne körperliche Übungen wöchentlich 12 oder 1440 für den ganzen Lehrgang.

(3) Körperliche Übungen sind für die H. L. verbindliches Unterrichtsfach.

(4) Schulen mit erweitertem Lehrplan sollen auf diesem Stande erhalten bleiben.

(5) Angegliedert werden können:

1. Förderklassen für Begabte,
2. Hilfsklassen für Schwachbefähigte,
3. Fortbildungsklassen für Erwachsene, sowie
4. Einrichtungen für die Jugendpflege.

(6) Die Klassenstärke soll 25 Schüler nicht übersteigen. Ist die dauernd größer als 30, so muß eine Teilung vorgenommen werden.

(7) Wo die Verhältnisse es erfordern, können Schüler beiderlei Geschlechts in einer Klasse vereinigt werden.

(8) Der Unterrichts findet werktags zwischen früh 7 Uhr (Winter 8 Uhr) und abends 7 Uhr statt. Leibesübungen und Spiele können in die Abendstunden gelegt werden.

(9) Am Schlusse des Lehrganges haben die Schüler durch eine Reifeprüfung nachzuweisen, daß sie das Ziel der Schule erreicht haben.

(10) Begabten Schülern ist der Übertritt in die Wirtschaftsoberschule zu ermöglichen.

(11) Die Ferien decken sich mit denen der höheren Schulen des Bezirkes. Über Beginn der Weihnachtsferien, sowie über schulfreie Meß- und Markttage entscheiden die örtlichen Bedürfnisse.

(12) Die vom Schulvorstand im Einverständnis mit der Lehrerschaft geschaffene und von der Oberbehörde genehmigte Schulordnung gilt für den ganzen Schulbezirk.

§ 12.
Anmeldepflicht.

(1) Die im Schulbezirke ansässigen Geschäftsinhaber sind verpflichtet, ihre Lehrlinge rechtzeitig anzumelden, zum regelmäßigen Besuche anzuhalten und die nötige Zeit hierzu zu gewähren.

(2) Die Vorschriften finden auch auf die gesetzlichen Vertreter der Schüler entsprechende Anwendung.

§ 13.
Versäumnisgründe.

Als Versäumnisgründe gelten im allgemeinen nur Krankheiten der Schüler oder ansteckende Krankheiten im Hause. Berufliche Abhaltung ist kein Grund für Schulversäumnisse.

§ 14.
Lehrer.

(1) Der Unterricht an der H. L. wird in der Regel von hauptamtlichen Lehrern erteilt, die Beschäftigung von nebenamtlichen Lehrern ist nur Notbehelf.

(2) Als Lehrer kommen in Betracht:

1. Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung.
2. Seminaristisch gebildete Lehrer und
3. Technische und Fachlehrer, welche ihre Befähigung von einer staatlichen Prüfungskommission nachgewiesen haben.

(3) Für die handelswissenschaftlichen Fächer sind nur Diplomhandelslehrer anzustellen, für hauswirtschaftlichen Unterricht nur Frauen.

(4) Die Wahl der Lehrer erfolgt durch den Schulvorstand und ist vom Wirtschaftsministerium zu bestätigen.

(5) Hauptamtliche Lehrer sind nach einer einmaligen, einjährigen Probezeit, jedoch nicht vor dem 26. Lebensjahr unkündbar und mit Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung auf Grund des für die H. L. geltenden Anstellungsvertrages anzustellen. Sie gelten als Lehrer an öffentlichen Schulen im Sinne der Reichsverfassung.

(6) Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung sind einander in jeder Hinsicht gleichgestellt.

(7) Die Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrkräfte beträgt bis zu 24 Wochenstunden. Planmäßige Jugendpflege ist in die Pflichtstundenzahl einzurechnen. Im übrigen sind die dienstlichen und rechtlichen Verhältnisse der Lehrer an Handelsschulen denen der Lehrer an höheren Schulen gleich.

§ 15.
Leitung.

Die Leitung der H. S. liegt in den Händen eines Direktors und ist im übrigen nach den Grundsätzen zu regeln, die für höhere Schulen maßgebend sind. Die Pflichtstundenzahl des Leiters bestimmt die Oberbehörde je nach der Größe der Schule.

§ 16.
Lehrerversammlung und Lehrerrat.

(1) Für den inneren Schulbetrieb ist die Lehrerversammlung zuständig. Sie ist mitverantwortlich für das Ansehen der Schule.

(2) Die Lehrerversammlung wird von allen an der Schule angestellten haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften gebildet.

(3) Der Schulleiter beruft und leitet die Lehrerversammlung. Sie ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder es beantragt.

(4) Sie berät und beschließt über:

1. die Hausordnung, 2. den Lehrplan, 3. die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplanes, für Stellvertretungen, für die Zeugniserteilung und die Versetzung der Schüler, 4. die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden, 5. besondere Veranstaltungen der Schule, 6. Ankauf und Verwaltung von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und Schülerbücherei im Rahmen des Haushaltplanes, 7. Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen, 8. schärfere Schulstrafen, Ausschluß und Befreiung einzelner Schüler.

(5) Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

(6) Stellvertreter haben nur beratende Stimme.

(7) Nebenamtliche Lehrer haben Stimmrecht nach Maßgabe ihrer Stundenzahl, mindestens jedoch eine Stimme zusammen.

(8) Der planmäßige Unterricht darf durch Abhaltung von Lehrerversammlungen in der Regel nicht gekürzt werden.

(9) Kann der Schulleiter einem Beschluß der Lehrerversammlung nicht zustimmen, so ist dieser mit der Begründung der Mehrheit und den Gegengründen des Schulleiters der Oberbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

(10) An Schulen mit 10 oder mehr ständigen Lehrern, Hilfs- und Fachlehrern ist ein Lehrerausschuß zu bilden. Sind weniger Lehrer angestellt, so kann die Gesamtheit der Lehrer die Aufgaben des Lehrerausschusses übernehmen. Der Ausschuß besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird von der Lehrerversammlung zu Beginn jedes Schuljahres in geheimer Abstimmung gewählt. Stimmberechtigt und wählbar sind die dauernd angestellten ständigen und nichtständigen Lehrer mit Ausnahme des Direktors und seines Stellvertreters.

§ 17.
Schulvorstand.

(1) Die äußere Verwaltung der Handelsschule liegt in den Händen eines Schulvorstandes. Er setzt sich zusammen aus: Vertretern der Gemeinde des Schulbezirkes, der Handelskammer, der Kaufmannschaft, der Handlungsgehilfenverbände, der Lehrerschaft und dem Schulleiter.

(2) Die Zahl der Mitglieder bestimmt die Oberbehörde.

(3) Der Schulvorstand hat die Geschäfte nach einer von der Oberbehörde zu erlassenden Geschäftsordnung zu führen.

§ 18.
Handelsschulrat.

(1) Für die Handelsschulen Sachsens ist nach Anhörung der berufenen Vertreter der V. S. H. ein Handelsschulrat zu ernennen. Er muß ein im sächsischen Handelsschuldienste erfahrener Handelsschulmann sein, der das Vertrauen der Lehrerschaft genießt.

(2) Er verwaltet alle der Vorbildung für den kaufmännischen Beruf dienenden Schulen des Landes hauptamtlich, auch die privaten Handelsschulen.

§ 19.
Handelsschulbeirat.

Dem Handelsschulrat zur Seite steht der Handelsschulbeirat. Er setzt sich zusammen aus dem Schulrat, je einem Vertreter der verschiedenen Handelsschularten, einem Vertreter der Handelskammern und der Handlungsgehilfenverbände. Die Vertreter der Schule werden vom V. S. H. gewählt.

§ 20.
Oberbehörde.

Die oberste Schulbehörde für die Handelsschulen ist das Wirtschaftsministerium.

§ 21.
Privatschulen.

Privatschulen, welche den Vorschriften des Gesetzes voll entsprechen, können bestehen bleiben.

B.
Wirtschaftsmittelschule.

§ 22.
Art und Aufgabe der W. M.

Die W. M. bildet die einfache Form der Vorbereitungsschule auf den kaufmännischen oder ihm verwandten Beruf. Sie gibt den Schülern eine vertiefte berufliche Bildung.

§ 23.
Aufbau.

Die W. M. baut sich auf die Volksschule auf. Sie besteht entweder aus einem zweijährigen Lehrgang mit je 30 Wochenstunden oder aus einem solchen mit dreißig Wochenstunden im ersten und zehn Wochenstunden im zweiten Jahr. Es ist anzustreben, daß alle bis jetzt bestehenden W. M. zu einem zweijährigen Lehrgange mit je 30 Wochenstunden ausgebaut werden.

§ 24.
Lehrplan.

Der Unterricht wird nach Maßgabe eines für alle Schulen des Landes geltenden Lehrplanes erteilt, der durch den V. S. H. aufzustellen und von dem zuständigen Ministerium zu genehmigen ist.

§ 25.
Aufnahme.

Der Eintritt erfolgt nach Ablegung einer Aufnahmeprüfung. Das letzte Schulzeugnis und die Eignung zum Beruf sind bei der Aufnahme zu berücksichtigen.

§ 26.
Abgangszeugnis.

(1) Am Schlusse des Lehrganges müssen die Schüler durch eine Prüfung nachweisen, daß sie das Ziel der Schule erreicht haben. Das Reifezeugnis befreit von der weiteren Berufsschulpflicht.

(2) Während des Besuches der W. M. ruht diese Schulpflicht.

§ 27.
Übergangsmöglichkeiten.

Begabten Schülern ist der Übergang zur Berufsoberschule zu ermöglichen.

§ 28.
Mädchenschulen.

Unter Berücksichtigung der Eigenart der Mädchen finden die Grundsätze für die W. M. auch für die weibliche Jugend Anwendung.

§ 29.
Verbindung mit Handlungslehrlingsschulen.

Aus sozialen und unterrichtlichen Gründen muß die Verbindung der W. M. mit anderen Formen der Handelsschulen gewahrt bleiben.

§ 30.
Sonstige Bestimmungen.

In allen übrigen Punkten finden die Bestimmungen aus Abschnitt A über Handlungslehrlingsschulen sinngemäße Anwendung.

C.
Wirtschaftsoberschule.

I.
Die Wirtschaftsrealschule.

§ 31.
Aufgabe.

Die Wirtschaftsrealschule stellt neben den anderen Realschulen eine besondere Form dar, die als Berufsoberschule die Aufgabe hat, beiden Geschlechtern neben der Erziehung zu sittlichen Persönlichkeiten im Geiste des deutschen Volkstums eine gründliche Ausbildung in den wirtschaftlichen Fächern zu vermitteln.

§ 32.

Aufbau.

Die W. R. besteht aus einem drei- bzw. vierjährigen Lehrgang, der an das achte bzw. siebente Schuljahr anschließt. Wo örtliche Verhältnisse es erfordern, kann sie sechsklassig ausgebaut werden, um an die vierjährige Grundschule anzuschließen.

§ 33.
Lehrplan.

(1) Den Bildungsmittelpunkt bilden die Wirtschaftswissenschaften. Um diesen Mittelpunkt gruppieren sich die privat- und volkswirtschaftlichen, die deutschkundigen, neusprachlichen, geographisch-geschichtlichen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer.

(2) Die Auswahl des Lehrstoffes erfolgt in allen Fächern in Rücksicht auf die künftige Tätigkeit im Wirtschaftsleben.

§ 34.
Verhältnis zu anderen höheren Schulen.

Die Wirtschaftsrealschulen sind in jeder Beziehung sechsklassigen höheren Schulen gleichwertig.

§ 35.
Schulgeld.

Das Schulgeld darf nicht höher als an anderen höheren Schulen sein.

§ 36.
Verbindung mit anderen Handelsschulformen.

Die Verbindung der Wirtschaftsrealschulen mit anderen Handelsschulformen muß aus sozialen und unterrichtlichen Gründen gewahrt bleiben.

II.
Der höhere Fachkurs.

§ 37.

(1) Der höhere Fachkurs mit einjährigem Lehrgang bietet den an den anderen höheren Schulen mit der Reife für O II abgehenden Schülern Gelegenheit, sich vor Eintritt in den Beruf eine gründliche Fachbildung anzueignen.

(2) Der Unterricht erstreckt sich vornehmlich auf Stoffe, welche der Fachbildung dienen.

(3) Das Reifezeugnis befreit von der weiteren Schulpflicht.

III.
Die Wirtschaftsoberrealschule.

§ 38.
Aufbau.

An großen Industrie- und Handelsplätzen sind die Wirtschaftsrealschulen zu Wirtschaftsoberrealschulen auszubauen. Sie sind den neunklassigen höheren Schulen in jeder Beziehung gleichzustellen. Ihr Lehrplan ist nach gleichen Grundsätzen wie bei der W. R. aufzustellen.

§ 39.
Übergangsmöglichkeiten.

Treten Schüler mit dem Abgangszeugnis der sechsklassigen höheren Schule in diese Schulgattung ein, so sind Einrichtungen zu schaffen, die es ermöglichen, den in der Wirtschaftsrealschule bereits behandelten wirtschaftlichen Stoff möglichst bald nachzuholen.

§ 40.
Berechtigungen.

Das Reifezeugnis gewährt dieselben Berechtigungen wie das der Oberrealschule.

§ 41.

Alle Handelsschulen im Sinne dieses Gesetzes sind öffentliche Schulen nach der Reichsverfassung.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 413, AE 4-6.

Dokument 35 Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer (vom 10. Juni 1921)

§ 1.

Mit einer Schulstelle darf kein Kirchendienst verbunden sein.

§ 2.

(1) Mit Genehmigung des Bezirksschulamtes ist den Lehrern jedoch gestattet, kirchenmusikalischen Dienst im Nebenamte auszuüben. Die Genehmigung darf nur versagt oder zurückgezogen werden, wenn die Amtsverwaltung durch den Kirchendienst beeinträchtigt wird.

(2) Die seitherigen Kirchschullehrer und die Lehrer, denen ein kirchenmusikalisches Amt für ihre Person beim Inkrafttreten dieses Gesetzes übertragen ist, bedürfen zur Weiterführung des kirchlichen Dienstes keiner Genehmigung. Die Weiterführung darf jedoch versagt werden, wenn die Amtsverwaltung beeinträchtigt wird.

§ 3.

(1) Lehrer, die bis zum 30. Juni 1921 Kirchendienst versehen haben, behalten ihren Anspruch auf staatliche Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung hinsichtlich des kirchendienstlichen Einkommens in dem Umfang, in dem diese gewährt werden würde, wenn der Übertritt in den Ruhestand oder der Todesfall am 30. Juni 1921 erfolgt wäre. Die Bezüge werden jedoch nur gleichzeitig mit der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung aus dem Lehramte gewährt.

(2) Bei Berechnung der Versorgungsgebührnisse nach Abs. 1 wird das am 1. Juni 1914 im Stellenkataster eingetragene Kirchendiensteinkommen ausschließlich des Wertes freier Amtswohnung in der Weise zugrunde gelegt, daß den Kirchschullehrern die am 30. Juni 1921 erworbenen Versorgungsansprüche, Schul- und Kirchendiensteinkommen als Gesamteinkommen gerechnet, entsprechend der Regelung für die Staatsbeamten erfüllt werden.

§ 4.

(1) Kirche und Schule haben sich wegen ihrer Ansprüche an das Kirchschullehn und wegen aller sonstigen den Kirchendienst betreffenden vermögensrechtlichen Ansprüche auseinanderzusetzen.

(2) Die getroffenen Vereinbarungen bedürfen, soweit sie die Schule betreffen, der Genehmigung des Bezirksschulamtes.

§ 5.

Kommt eine Einigung nicht zustande oder versagt das Bezirksschulamt die Genehmigung, so erfolgt die Auseinandersetzung nach Maßgabe eines noch zu erlassenden Gesetzes.

§ 6.

(1) Vom 1. Juli 1921 ab bis zur Auseinandersetzung wird der Wert der Dienstwohnung im Schulgebäude des Kirchschullehns, einschließlich Nebenanlagen und Hausgärten, auf den Ortszuschlag (vgl. § 6 des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 – GVBl. S. 117 –) nicht angerechnet, sofern der Lehrer mit dem Kirchendienste nebenamtlich beauftragt ist. Gibt jedoch der Lehrer den Kirchendienst auf, so hat die Schulgemeinde vom Zeitpunkte der Aufgabe ab, vorbehältlich des Ausgleichs bei

der Auseinandersetzung, vorläufig eine von der zuständigen kirchlichen Stelle im Vernehmen mit dem Bezirksschulamte festzusetzende laufende Jahresentschädigung für die Lehrerwohnung samt Hausgarten und Nebenanlagen an die Kirche zu bezahlen.

(2) Entsprechend ist zu verfahren, wo an Stelle des kirchlichen Stiftungszweckes vereinbarungsgemäß die Verpflichtung der Schulgemeinde getreten ist, dem jeweiligen Kirchschullehrer oder einem nach Trennung von Kirchen- und Schuldienst etwa anzustellenden besonderen Kirchendiener Dienstwohnung mit oder ohne Gartengenuß oder ein entsprechende Geldentschädigung dafür zu gewähren.

§ 7.

§ 10 Abs. 4, § 20 Ziffer 3 Abs. 2, § 21 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350), § 4 des Gesetzes, die Emeritierung ständiger Lehrer an den Volksschulen betreffend, vom 31. März 1870 (GVBl. S. 98) und § 5 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterzulagen betreffend, vom 15. Juni 1908 (GVBl. S. 249) werden, soweit sie diesem Gesetz entgegenstehen, aufgehoben. Das gleiche gilt von allen sonstigen den Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehenden Bestimmungen.

§ 8.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1921 in Kraft.

(2) Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 147-148.

Dokument 36 Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer (vom 11. Juni 1921)

§ 1.
Zu § 2 des Gesetzes.

(1) Lehrer im Sinne des Gesetzes sind ständige und nichtständige Lehrer und Lehrerinnen, Fachlehrer und Fachlehrerinnen, sowie Vertreter und Vertreterinnen an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen.

(2) Die nebenamtliche Ausübung anderen als des musikalischen Kirchendienstes ist dem Lehrer nicht gestattet.

(3) Eine Beeinträchtigung des Amtsverwaltung liegt vor, wenn der Lehrer innerhalb der ihm zugewiesenen planmäßigen Unterrichtsstunden für kirchenmusikalische Verrichtungen in Anspruch genommen wird oder wenn die mit dem kirchenmusikalischen Amte verbundenen Obliegenheiten so umfangreich und anstrengend sind, daß dadurch die ordnungsmäßige Erledigung der zur pflichtgemäßen Ausübung des Lehramtes erforderlichen Arbeiten erschwert wird.

(4) Vor Entschließung wegen Versagung der Genehmigung zur Übernahme oder wegen Versagung der Weiterführung eines kirchenmusikalischen Amtes hat das Bezirksschulamt den Bezirkslehrerausschuß sowie einen unparteiischen kirchenmusikalischen Sachverständigen gutachtlich zu hören. Das Gleiche gilt bei Zurückziehung einer erteilten Genehmigung.

§ 2.
Zu § 6 des Gesetzes.

Steht einem Lehrer eine Dienstwohnung im Schulgebäude des Kirchschullehns zu, so ist ihm diese Wohnung unbeschadet des Anspruchs der Kirche auf eine Entschädigung auch nach Abgabe des Kirchendienstes weiter zu überlassen.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 149.

Dokument 37 Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden (vom 11. Juli 1921)

Erster Abschnitt.

Die Träger und die Aufbringung der Volks- und Fortbildungsschullasten.

§ 1.

Die bisherigen Schulgemeinden werden aufgehoben. Ihre Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen und der Fortbildungsschulen geht, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz vom Staate übernommen wird, auf die bürgerlichen Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke über.

§ 2.

(1) Die Gemeinden bilden zu diesem Zweck entweder eigene Schulbezirke (einfache Schulbezirke) oder sie sind mit anderen Gemeinden, Gemeindeteilen oder selbständigen Gutsbezirken zu einem Schulbezirke verbunden (zusammengesetzte Schulbezirke).

(2) Die bisherige räumliche Abgrenzung der Schulbezirke bleibt bestehen, solange nicht die oberste Schulbehörde oder (Abs. 3) das Bezirksschulamt ihre Änderung auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen verfügt. Die oberste Schulbehörde kann die Vereinigung eines Schulbezirks mit einem anderen Schulbezirke verfügen, wenn Schulbezirke ein leistungsfähiges Schulwesen nicht zu unterhalten vermögen.

(3) Die Ein- oder Ausbezirkung einzelner Grundstücke kann das Bezirksschulamt anordnen, wenn die beteiligten Schulbezirke und Grundstückseigentümer zustimmen. Gehören die Grundstücke zu einem selbständigen Gutsbezirke, so bedarf es in diesem Falle auch der Zustimmung des Bezirksausschusses.

§ 3.

(1) Das Vermögen der bisherigen Schulgemeinden geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten als Ganzes auf die Schulbezirke über, die nach § 2 an deren Stelle treten. Die Schullehne werden aufgehoben und gehen gleichfalls in das Eigentum der Schulbezirke über, deren Zwecken sie seither gewidmet waren.

(2) Sämtliche Vermögensbestände der in Absatz 1 bezeichneten Art mit ihren Erträgnissen sind den Zwecken der Schule zu erhalten. Soweit es hierzu erforderlich ist, soll die Kassen- und Rechnungsführung über das Schulwesen von der übrigen Rechnungsführung der Gemeinde getrennt gehalten werden.

(3) Die Nutzung der zum Schullehn gehörigen Garten- und Feldgrundstücke ist den bisherigen Lehnsnutznießern und deren Nachfolgern gegen einen angemessenen Pachtzins zu überlassen. Verzichtet der zur Nutzung berechtigte Lehrer auf die Pachtung, so dürfen die Grundstücke für seine Amtsdauer an einen anderen Lehrer des Schulbezirkes oder, wenn sämtliche Lehrer verzichten oder wenn kein anderer Lehrer vorhanden ist, an andere Personen verpachtet werden.

§ 4.

Der Bedarf für das Volksschulwesen und das Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesen wird in einfachen Schulbezirken als Gemeindelast aufgebracht.

§ 5.

(1) In zusammengesetzten Schulbezirken ist der Bedarf für das Schulwesen auf die Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeteile, Gutsbezirke) umzulegen. Selbständige Gutsbezirke im Besitze des Reiches oder der Länder werden bei der Umlegung mit eingerechnet.

(2) Die Umlegung erfolgt, dafern die Ortsschulordnung keinen anderen Maßstab festsetzt, zu je einem Drittel nach der Zahl der zum Schulbezirk gehörenden über 14 Jahre alten Einwohner, nach den in die Staatskasse fließenden Grundsteuerbeträgen, die die im Schulbezirke liegenden Grundstücke aufbringen, und nach dem Aufkommen an Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer. Maßgebend ist der Istbetrag des vorletzten, für das Rechnungsjahr 1921 der Istbetrag des letzten Rechnungsjahres. Solange dieser noch nicht feststeht, ist vorbehältlich des späteren Ausgleichs § 4 Abs. 4 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetze (GVBl. S. 311) entsprechend anzuwenden.

(3) Gehört eine Gemeinde nur mit einem Teile ihres Bezirkes dem Schulbezirke an, so entscheidet in Streitfällen über die Umlegung das Bezirksschulamt. Gegen die Verfügung des Bezirksschulamtes steht der beteiligten Gemeinde und dem zusammengesetzten Schulbezirke binnen zwei Wochen der Rekurs an die oberste Schulbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb Monatsfrist Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) zulässig. Treten später Umstände ein, aus denen sich ergibt, daß die getroffene Regelung besondere Härten enthält, so kann jeder Teil eine Neuregelung beantragen.

§ 6.

Dafern der in § 5 Abs. 2 oder der ortsgesetzlich festgesetzte Maßstab einzelne Mitglieder des zusammengesetzten Schulbezirks erheblich benachteiligt, kann das Bezirksschulamt auf Antrag eines Beteiligten einen anderen Maßstab vorschreiben. Gegen die Verfügung des Bezirksschulamtes steht den Beteiligten binnen zwei Wochen Rekurs an die oberste Schulbehörde zu. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

§ 7.

(1) Innerhalb der an einem zusammengesetzten Schulbezirk beteiligten Gemeinden wird der auf sie entfallende Schulbedarfsanteil als Gemeindelast aufgebracht.

(2) Für die Anteile der selbständigen Gutsbezirke am Schulbedarf haben die Bezirksverbände aufzukommen. Die dazu erforderlichen Mittel sind der nach § 12 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 zum Landessteuergesetz (GVBl. S. 311) gebildeten Sonderkasse zu entnehmen. Auf Reich und Länder als Besitzer selbständiger Gutsbezirke findet § 12 Abs. 1 Satz 3 des Vollzugsgesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Das Recht der Gemeinden, zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse Ortsgesetze zu errichten, wird in den Angelegenheiten des Volks- und Fortbildungsschulwesens durch Erlaß von Ortsschulordnungen oder von einzelnen Schul-Ortsgesetzen ausgeübt, die mit den Vorschriften der Schulgesetze nicht in Widerspruch stehen dürfen und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksschulamtes bedürfen.

§ 9.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in dringenden Fällen, und zwar, soweit der Schulbezirk in Frage kommt, auf Antrag der bürgerlichen Gemeindevertretung oder des Schulbezirksvorstandes (§ 10) und nach Gehör des Bezirksschulamtes von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zu bewilligen.

Zweiter Abschnitt.

Die Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungsschulen.

A.
In einfachen und zusammengesetzten Schulbezirken.

§ 10.

(1) Die Unterhaltung, Pflege und Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungsschulen ist in einfachen Schulbezirken die Aufgabe der Körperschaften, die nach den Gemeindeordnungen zur Vertretung der Gemeinde und zur Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten berufen sind (bürgerliche Gemeindevertretungen), in zusammengesetzten Schulbezirken die Aufgabe des Schulbezirksvorstandes (§ 16).

(2) Diesen Körperschaften liegt insbesondere ob:

1. die Beschlußfassung über den Schulhaushaltsplan und die Bewilligung außerordentlicher Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen und nach Befinden der Lehrerwohnungen sowie zur Beschaffung und Unterhaltung der Schuleinrichtungen;
2. die Aufsicht über die Schulgebäude und Schulgrundstücke;
3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten in Verbindung mit den Schulen, soweit dafür ein Bedürfnis vorliegt;
4. die Verwaltung des Schulvermögens und der Stiftungen für Schulzwecke, soweit nicht darüber besondere Bestimmungen getroffen sind;
5. die Beschlußfassung über die Ortsschulordnung und über sonstige Schul-Ortsgesetze;
6. die Richtigsprechung der Schulkassenrechnung;
7. die rechtliche Vertretung des Schulbezirks und die Abgabe von Erklärungen für diesen in allen Schulangelegenheiten.

(3) Auf die Geschäftsführung der Schulbezirksvorstände, der Schulausschüsse (§ 11) und der Fortbildungsschulausschüsse (§ 14) sind die einschlagenden Vorschriften der Gemeindeordnungen entsprechend anzuwenden.

§ 11.

(1) Bei der Verwaltung und Pflege der Volksschulen und der Fortbildungsschulen hat in jedem Schulbezirke ein gemischter Ausschuß mitzuwirken, der den Namen Schulausschuß trägt und den in § 10 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften untergeordnet ist.

(2) Der Schulausschuß setzt sich zusammen aus:

1. einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden durch die Ortsschulordnung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung,
2. dem Schulleiter und in Schulbezirken mit mehreren Schulen nach Bestimmung der Ortsschulordnung einem oder mehreren Schulleitern,
3. Vertretern der Elternschaft des Schulbezirks und der Lehrerschaft,
4. dem Schularzt, bei mehreren Schulärzten einem nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmenden Schularzt.

(3) Die Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter und die Vertreter der Eltern müssen zusammen den Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung an Zahl gleichkommen, und die Schulleiter und Lehrer zusammen müssen wiederum in derselben Zahl vertreten sein, wie die Eltern, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(4) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter und die Vertreter der Elternschaft nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften

Die Vertreter der Elternschaft müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen.

(5) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Schulausschuß eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen gemeinsam in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt. Erhalten hierbei einzelne nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet für sie ein zweiter Wahlgang statt. Soweit auch hier auf einzelne die erforderliche Stimmenmehrheit nicht entfällt, entscheidet im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(6) Den Vorsitzenden des Schulausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Schulausschuß. In Städten mit der Revidierten Städteordnung steht die Wahl, soweit nicht die Ortsschulordnung etwas anderes bestimmt, dem Stadtrat zu.

(7) Die Wahlen in den Schulausschuß gelten für drei Jahre, etwaige Ersatzwahlen für den noch übrigen Teil der Wahldauer.

(8) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat.

(9) Die Vorschriften, die für die Annahme und Ablehnung sowie über die Niederlegung des Amtes eines Mitgliedes der bürgerlichen Gemeindevertretung gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder des Schulausschusses anzuwenden.

(10) Die Sitzungen des Schulausschusses finden in der Regel öffentlich statt. Das Nähere ist in der Ortsschulordnung zu regeln.

§ 12.

(1) Der Schulausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die Einrichtungen der Schule den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und daß die zur gedeihlichen Entwicklung der Schule erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Angelegenheiten der Schulverwaltung und der Schulpflege, die der Ausschuß nicht selbständig zu erledigen hat, sind ihm vor der Entschließung der bürgerlichen Gemeindevertretung oder des Schulbezirksvorstandes zur Vorberatung zu überweisen.

(2) Zu seinem Wirkungskreise gehört unbeschadet der Befugnisse der bürgerlichen Gemeindevertretung oder des Schulbezirksvorstandes und unbeschadet des Selbstverwaltungsrechtes der Schule insbesondere:

1. die Sorge für die Unterhaltung, pflegliche Benutzung und sonstige Verwaltung der Schulgrundstücke und der dazu gehörigen Einrichtungen;
2. die Beschaffung der für die Bedürfnisse des Schulbetriebes erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt oder besonders bewilligt sind;
3. die Vorberatung des Haushaltsplanes für die Erfordernisse der Schule;
4. die Vorberatung der Ortsschulordnung und sonstige Schul-Ortsgesetze;
5. die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, namentlich bei der Handhabung der Schulzucht und bei Abstellung von Schulversäumnissen;
6. die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Schule;
7. die Förderung der Jugendwohlfahrt, auch für das vor- und nachschulpflichtige Alter, insbesondere die Mitwirkung bei der Pflege und Verwaltung von Kindergärten, die mit Schulen verbunden sind;
8. die Mitwirkung bei Errichtung und Besetzung von Lehrerstellen nach Maßgabe der Gesetzgebung;
9. die Wahl der Schulleiter.

(3) Die Ortsschulordnung kann dem Schulausschuß die selbständige Erledigung weiterer Angelegenheiten übertragen.

§ 13.

(1) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten innerhalb des Schulausschusses besondere Ausschüsse zu bilden.

(2) Zur Vorbereitung und zur Durchführung einzelner Aufgaben können sich die Ausschüsse durch Zuziehung von Sachverständigen verstärken, denen jedoch nur beratende Stimme zusteht.

§ 14.

(1) Wo beruflich gegliederte Fortbildungsschulen bestehen, ist ein Fortbildungsschulbeirat zu bilden, der sich aus Vertretern der beteiligten Berufe und aus Leitern und Lehrern der Fortbildungsschulen zusammensetzt. Das Nähere über die Zusammensetzung bestimmt die Ortsschulordnung. Die Berufsvertreter werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung gewählt; die Lehrerschaft wählt ihre Vertreter selbst. Dem Beirat sind Angelegenheiten der Fortbildungsschule zur Vorberatung zuzuweisen. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulausschusses zugezogen werden.

(2) In Schulbezirken, in denen die Fortbildungsschule unter eigener Leitung steht, kann die oberste Schulbehörde nach Vernehmen mit dem Wirtschaftsministerium genehmigen, daß die nach § 12 dem Schulausschuß obliegenden Aufgaben, soweit sie die Fortbildungsschule betreffen, durch die Ortsschulordnung einem besonderen Fortbildungsschulausschuß übertragen werden. Über die Zusammensetzung der Fortbildungsschulausschüsse werden im Verordnungswege Bestimmungen getroffen.

B.

In zusammengesetzten Schulbezirken.

§ 15.

Die zusammengesetzten Schulbezirke (§ 2 Abs. 1) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 16.

(1) Der Schulbezirksvorstand (§ 10) besteht aus Vertretern der Gemeinden, die einen zusammengesetzten Schulbezirk bilden. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Vertreter zu entsenden. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

(2) Die Ortsschulordnung hat zu bestimmen, ob selbständigen Gutsbezirken und Teilen von Gemeinden, die zum Schulbezirke gehören, eine Vertretung im Schulbezirksvorstande zusteht.

(3) Besteht ein zusammengesetzter Schulbezirk nur aus einer Gemeinde und aus solchen selbständigen Gutsbezirken oder Teilen von benachbarten Gemeinden, denen keine Vertretung im Schulbezirksvorstande eingeräumt ist, so tritt die bürgerliche Gemeindevertretung an Stelle des Schulbezirksvorstands (§ 10).

(4) Den Vorsitz im Schulbezirksvorstande führt in der Regel der Bürgermeister oder Gemeindevorstand des Schulortes oder, wenn der Schulort eine Stadt mit Revidierter Städteordnung ist, ein vom Stadtrat ernanntes Ratsmitglied. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Schulbezirksvorstand in den in § 10 Abs. 2 Ziffer 7 bezeichneten Angelegenheiten.

§ 17.

(1) Die Ortsschulordnung hat zu bestimmen, wieviel Vertreter der bürgerlichen Gemeindevertretung und der Elternschaft jede zum Schulbezirke gehörige Gemeinde in den Schulausschuß zu entsenden hat. Teilen von Gemeinden hat die Ortsschulordnung eine Vertretung einzuräumen, wenn für sie eine Vertretung im Schulbezirksvorstande festgesetzt ist.

(2) Den Bewohnern der zu einem Schulbezirke gehörigen selbständigen Gutsbezirke ist eine Vertretung im Schulausschuß einzuräumen, wenn dem selbständigen Gutsbezirk eine solche im Schulbezirksvorstande zusteht. Auf das Stimmrecht bei der Wahl der Vertreter für die Bewohnerschaft des Gutsbezirks sind die Vorschriften, die für die Wahlen der Gemeindevertreter in den Landgemeinden bestehen, anzuwenden. Im übrigen gelten für die Wahl die Bestimmungen in § 11 Abs. 7 bis 9 entsprechend.

§ 18.

Über die Verwaltung und die Vertretung des zusammengesetzten Schulbezirks und über die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist in der Ortsschulordnung Bestimmung zu treffen. Diese wird durch den Schulbezirksvorstand errichtet (vergl. § 21).

C.
In Schulverbänden.

§ 19.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulbezirke zu Schulverbänden vereinigen. Das Gesetz über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVBl. S. 146) findet auf sie mit folgenden Abweichungen entsprechende Anwendung.

(2) Die Verbandssatzung, die Auflösung des Verbandes und den Eintritt, Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder hat das Bezirksschulamt zu genehmigen. Erstreckt sich der Schulverband über mehrere Schulaufsichtsbezirke, so hat die oberste Schulbehörde die Genehmigung zu erteilen und zu bestimmen, welches Bezirksschulamt die Aufsicht über den Schulvorstand führt.

(3) Die in § 8 des Gesetzes über die Gemeindeverbände der Kreishauptmannschaft und die in §§ 8 und 27 desselben Gesetzes beim Ministerium des Innern zugesprochenen Rechte stehen der obersten Schulbehörde zu.

D.
Die Staatsaufsicht.

§ 20.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Schulbezirke und die Schulverbände wird gemäß den Vorschriften in §§ 32, 34 bis 37 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) durch die oberste Schulbehörde und durch Bezirksschulämter ausgeübt. Die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Oberaufsicht des Staates finden entsprechende Anwendung.

(2) Die besonderen Obliegenheiten der Bezirksschulräte werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

Dritter Abschnitt.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

(1) Die Ortsschulordnung über die Zusammensetzung des Schulbezirksvorstandes (§ 18) wird erstmalig durch übereinstimmende Beschlüsse der Mitglieder des zusammengesetzten Schulbezirks erlassen. Kommen solche nicht zustande, hat das Bezirksschulamt die Ortsschulordnung nach Gehör der Beteiligten zu erlassen. Gegen die Verfügung des Bezirksschulamtes steht den Beteiligten binnen zwei Wochen Rekurs an die oberste Schulbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen der Ortsschulordnung über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Schulausschüsse haben die bisherigen Schulvorstände und Schulausschüsse deren Befugnisse auszuüben.

§ 22.

Wo die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bisher einer Nachbarschulgemeinde ihres Bekenntnisses zugewiesen waren (§ 24 Abs. 3 des Schulsteuergesetzes vom 11. Juli 1913, GVBl. S. 250), sind ihre Kinder bis zum Inkrafttreten der in Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmungen der Landesge-

setzgebung berechtigt, die Schule ihres Bekenntnisses weiter zu besuchen. Die hierfür von dem Schulbezirk ihres Wohnortes zu gewährende Entschädigung ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Schulbezirke zu regeln. Kommen solche nicht zustande, so findet § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Anwendung.

§ 23.

(1) Das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) wird wie folgt abgeändert:

1. Aufgehoben werden: § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 10, §§ 24 bis 31, § 33, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 2.
2. In § 35 Abs. 1 Ziffer 5 sind die Worte: „und Richtigstellung“ zu streichen.

(2) Die §§ 8 und 15 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 176 und 181) werden aufgehoben.

(3) Das Vollzugsgesetz vom 12. August 1920 (GVBl. S. 311) zum Landessteuergesetze vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) wird wie folgt angeändert:

1. Aufgehoben werden: § 2, § 15 Abs. 3, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 20 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, § 23, § 28 Abs. 2 und 3.
2. In § 13 Abs. 1 werden hinter den Worten „durch die Kosten des Wegebaues“ die Worte „des Schulbezirks“ eingeschoben. In § 15 Abs. 2 werden die Worte „unter Mitberücksichtigung des Bedarfs der Schulgemeinden“ gestrichen.
3. § 25 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz: „Die Ortsgesetze und Bezirksversammlungsbeschlüsse treten mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921 außer Kraft, soweit sie vorschreiben, daß Zugschlagsteile an Schulgemeinden abzuführen sind.“

§ 24.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschrift in § 22 tritt rückwirkend mit dem Beginn des Schuljahres 1919/1920 in Kraft.

(2) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 231-237.

Dokument 38 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden (vom 20. August 1921)

§ 1.
Zu § 2 Abs. 1.

(1) Eine Gemeinde ist als solche Mitglied des zusammengesetzten Schulbezirks, auch wenn sie nur mit einem Teile zum Schulbezirke gehört.

(2) In gleicher Weise können auch Teile selbständiger Gutsbezirke zu einem Schulbezirke gehören.

(3) Ortsteile können keinen eigenen Schulbezirk bilden.

§ 2.
Zu § 2 Abs. 2.

(1) Unter der Voraussetzung, daß keine örtlichen Hindernisse vorliegen, kann die oberste Schulbehörde die Vereinigung eines Schulbezirks oder von Teilen eines solchen mit einem benachbarten Schulbezirke verfügen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der Schule wesentlich gehoben wird und die Mittel zur Unterhaltung des Schulwesens vorteilhafter ausgenützt werden. Als örtliche Hindernisse gelten zu weite Entfernung eines Ortes von der Schule und gefährliche Beschaffenheit der Schulwege, sofern dagegen keine Sicherung getroffen werden kann. Die Entfernung eines Ortes von der Schule soll in der Regel nicht mehr als 3 km betragen. Einzelne abgelegene Häuser kommen dabei nicht in Betracht.

(2) Neue Schulbezirke dürfen nur gebildet werden, wenn dadurch die unterrichtliche Versorgung der Schulpflichtigen nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung der Schulen nicht wesentlich verteuert wird.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sind bei Umschulungen von Gemeinden, Gemeindeteilen, selbständigen Gutsbezirken oder Teilen von solchen entsprechend anzuwenden.

(4) Unbeschadet anderer Vereinbarung kann das aus einem Schulbezirke ausscheidende Mitglied zu einer Entschädigung in der Regel nur verpflichtet werden, wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind. An dem bisher gemeinschaftlichen Schulvermögen steht dem ausscheidenden Mitgliede ein Anspruch nur dann zu, wenn ein besonderer Rechtsgrund hierfür nachgewiesen wird.

§ 3.
Zu § 2 Abs. 3.

Wird einem Antrage auf Ein- oder Ausbezirkung einzelner Grundstücke von einzelnen Beteiligten widersprochen, so entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 4.
Zu § 3 Abs. 1.

(1) Wo die Zusammensetzung der bisherigen Schulvorstände oder Schulausschüsse den Vorschriften des Gesetzes entspricht, kann die Ortsschulordnung bestimmen, daß diese Körperschaften bis zum Ablauf der Amtsdauer der gegenwärtigen Mitglieder in der beim Inkrafttreten des Gesetzes bestehenden Zusammensetzung als Schulausschüsse bestehen bleiben. Dasselbe gilt von den Vorsitzenden dieser Ausschüsse.

(2) Die Vertretung der bisherigen Schulgemeinde ist deren Rechtsnachfolger zur Rechnungslegung und zur Auskunftserteilung über die Verhältnisse der Schulgemeinde verpflichtet.

(3) Wegen der grundbücherlichen Verlautbarung des Übergangs der bisher den Schullehnen zustehenden Rechte haben die Schulbezirke beim Grundbuchamte die erforderlichen Anträge zu stellen. Die Grundbuchämter haben zu prüfen, ob das Lehn die Eigenschaft eines Schullehns oder Kirchschullehns besitzt. Auf §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 (GBl. S. 147) wird verwiesen.

§ 5.
Zu § 3 Abs. 2.

(1) Das gesamte für Schulzwecke bestimmte Vermögen des Schulbezirks, ohne Rücksicht darauf, ob es im Eigentum der seitherigen Schulgemeinde oder der bürgerlichen Gemeinde steht, ist als Schulvermögen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes getrennt zu verwalten und ist Stammvermögen im Sinne der Gemeindeordnungen.

(2) Ein Verzeichnis des Schulstammvermögens ist anzulegen und auf dem laufenden zu erhalten.

(3) Die Übertragung von Bestandteilen des Schulvermögens in das sonstige Gemeindevermögen bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

(4) Sollen Grundstücke veräußert oder dinglich belastet werden, darf die Aufsichtsbehörde die wegen Verringerung des Stammvermögens erforderliche Genehmigung nur dann erteilen, wenn die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden.

§ 6.
Zu § 3 Abs. 3.

Lehnt ein Lehrer, dem die Nutzung des seitherigen Schullehns zusteht, die Pachtung ab oder scheidet er aus seinem Amte aus, so hat der Schulausschuß über die weitere Verpachtung zu beschließen und insbesondere zu bestimmen, welchem der noch an der Schule angestellten Lehrer die Nutzung zufällt. Kommt über die Höhe des Pachtzinses zwischen Schulbezirk und Lehrer keine Einigung zustande, so entscheidet das Bezirksschulamt nach Gehör eines Sachverständigen.

§ 7.
Zu § 7 Abs. 2.

Der Ausfall, der dadurch entsteht, daß Reich und Länder als Besitzer selbständiger Gutsbezirke von der in § 12 Abs. 1 Satz 3 des Vollzugsgesetzes zum Landessteuergesetz vom 12. August 1920 (GVBl. S. 311) bestimmten persönlichen Haftung befreit sind, ist vom Bezirksverbande, und zwar zunächst aus der Sonderkasse, zu tragen.

§ 8.
Zu § 10 Abs. 1.

Die Schulbezirke sind verpflichtet, die Mittel zur Unterhaltung, Pflege und Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungsschulen aufzubringen, soweit weder besondere Einnahmen dazu vorhanden sind, noch der Staat die erforderlichen Aufwendungen übernommen hat (§ 1 des Gesetzes).

§ 9.
Zu § 10 Abs. 2 Ziffer 4.

(1) Stiftungen für Schulzwecke im Sinne von § 10 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes sind nicht-rechtsfähige Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die der Schule gewidmet sind. Soweit ihre Verwaltung dem Schulbezirke obliegt, hat sie mit dem Schulvermögen, aber gesondert von diesem, zu erfolgen. Über die Verwaltung ist in einem besonderen Anhange zur Schulkassenrechnung Rechenschaft zu legen. Sonstige Kapitale, die zu einer Schulstelle gehören, z. B. Entschädigungskapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungs-Kapitale, können mit dem Schulvermögen verschmolzen werden.

(2) Wird die Kassenverwaltung des Schulbezirks nicht bei der Gemeindebehörde geführt, so bestellt die bürgerliche Gemeindevertretung, in zusammengesetzten Schulbezirken der Schulbezirksvorstand den Kassenverwalter und setzt die für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung fest.

§ 10.
Zu § 11 Abs. 5.

(1) Durch die Ortsschulordnung soll den Lehrern und – soweit kein Fortbildungsschulausschuß (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) besteht – den Fortbildungsschullehrern eine Vertretung innerhalb der Zahl der Lehrerschaftsvertreter im Schulausschuß eingeräumt werden.

(2) Die Wahl der Lehrer in den Schulausschuß wird von der Ortsbehörde anberaumt. Dasselbe gilt für die Wahlen in den Fortbildungsschulausschuß (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), in den Fortbildungsschulbeirat (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) und in die Fachbeiräte (§ 14 Ziffer III Abs. 2 dieser Verordnung).

§ 11.
Zu § 11 Abs. 7.

Scheidet ein Schulleiter oder Lehrer während der Wahldauer aus dem Schulausschuß aus, so hat für den noch übrigen Teil der Wahldauer eine Ersatzwahl stattzufinden. Durch die Ortsschulordnung kann bestimmt werden, daß zusammen mit den Ausschußmitgliedern Ersatzmänner für die Schulleiter und Lehrer in derselben Zahl wie diese gewählt werden. Die Reihenfolge, in der sie in den Ausschuß eintreten, wird durch die Stimmenzahl bestimmt, die bei der Wahl auf sie entfallen ist.

§ 12.
Zu § 11 Abs. 9.

Zuständig zur Entscheidung über Ablehnung der Wahl in den Schulausschuß und über die Niederlegung des Amtes ist zunächst die bürgerliche Gemeindevertretung oder der Schulbezirksvorstand, im Falle des Rekurses die Schulaufsichtsbehörde.

§ 13.
Zu § 14 Abs. 1.

(1) Besteht ein besonderer Fortbildungsschulausschuß (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), so erledigt sich die Bildung eines Fortbildungsschulbeirats.

(2) Die Vertreter der Fortbildungsschullehrer in dem Fortbildungsschulbeirate werden in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Unter den Vertretern muß sich mindestens ein Schulleiter befinden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Fachbeirats (§ 14 Ziffer III Abs. 2 dieser Verordnung).

(3) Auch die Berufsvertreter im Fortbildungsschulbeirate und im Fachbeirate sind auf drei Jahre zu wählen.

§ 14.
Zu § 14 Abs. 2.

I.

(1) Für die Zusammensetzung des Fortbildungsschulausschusses gelten die Vorschriften in § 11 Abs. 2 des Gesetzes. Außerdem haben die beteiligten Berufsgruppen eine je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Vertretung in diesem Ausschusse.

(2) Der Fortbildungsschulausschuß besteht zu einem Drittel aus Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, zu einem Drittel aus Vertretern der Lehrer einschließlich der Schulleiter und aus Vertretern der Eltern, sowie zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Berufsgruppen. Die Schulleiter und Lehrer zusammen müssen in derselben Zahl vertreten sein wie die Eltern, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(3) Die beteiligten Berufsgruppen wählen ihre Vertreter nach näherer Bestimmung der Ortsschulordnung. Auf den Fortbildungsschulausschuß findet § 11 Abs. 4 bis 10 des Gesetzes, auf die Vertreter der beteiligten Berufsgruppen insbesondere § 11 Abs. 7 und 8 entsprechende Anwendung.

II.

Der Fortbildungsschulausschuß tritt selbständig neben den Schulausschuß und hat die Aufgaben, die nach § 12 des Gesetzes dem Schulausschusse übertragen sind, zu erfüllen, soweit sie die Fortbildungsschule betreffen. § 13 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

III.

(1) Nach Bedarf treten Volksschul- und Fortbildungsschulausschuß zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen. Insbesondere sind die Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt in gemeinsamen Sitzungen zu erledigen, zu denen auch andere Personen zugezogen werden können. Auch können zur Erfüllung besonderer Aufgaben besondere Ausschüsse aus den Mitgliedern des Schul- und des Fortbildungsschulausschusses gebildet werden.

(2) Für Fachklassen und Fachabteilungen in den Fortbildungsschulen können Fachbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder zu gleichen Teilen der Lehrerschaft und den Vertretern der beteiligten Berufsgruppen angehören. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

IV.

Dem Gesuche um Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist der Entwurf der Ortsschulordnung beizufügen.

§ 15.

Zu § 16 Abs. 2.

Der Besitzer eines vom Gemeindebezirke ausgenommenen Grundstücks darf sein Recht auf Sitz und Stimme im Schulbezirksvorstande oder im Schulausschusse einem Stellvertreter nur mit Genehmigung des Bezirksschulamts übertragen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn ein dringendes Bedürfnis hierfür anzuerkennen ist.

§ 16.

Zu § 16 Abs. 3.

(1) Besteht ein zusammengesetzter Schulbezirk nur aus einer Gemeinde und aus einem oder mehreren selbständigen Gutsbezirken, denen eine Vertretung im Schulbezirksvorstande zusteht, so bildet die bürgerliche Gemeindevertretung mit der Vertretung des Gutsbezirks oder der Gutsbezirke den Schulbezirksvorstand. Entsprechende Bestimmung kann die Ortsschulordnung auch dann treffen, wenn Gemeindeteile, denen eine Vertretung im Schulbezirksvorstande zusteht, zum Schulbezirke gehören.

(2) Besteht ein zusammengesetzter Schulbezirk aus einer Stadt mit der Revidierten Städteordnung und aus einer oder mehreren Landgemeinden, so kann die Ortsschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde bestimmen, daß die bürgerliche Gemeindevertretung der Stadt mit einer zu bestimmenden Zahl von Vertretern der Landgemeinden den Schulbezirksvorstand zu bilden hat.

§ 17.

Zu § 17 Abs. 2.

(1) Gemeinde und selbständiger Gutsbezirk sollen im Schulausschusse möglichst in einem Zahlenverhältnis vertreten sein, das dem der beiderseitigen stimmberechtigten Bewohner entspricht.

(2) Auf das Wahlverfahren für die Vertreter der Bewohnerschaft des selbständigen Gutsbezirks sind die gesetzlichen Vorschriften über die Wahl der Gemeindevertreter in den Gemeinderat entsprechend anzuwenden. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

§ 18.
Zu § 19.

(1) Zweck eines Schulverbands kann sein die gemeinschaftliche Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungsschulen, von Hilfsschulen, von höheren Abteilungen der allgemeinen Volksschule, von Koch- und Haushaltungsunterricht, sowie die gemeinschaftliche Anstellung von Lehrkräften.

(2) In Schulverbänden, deren Zweck in der Errichtung und Unterhaltung einer Schulanstalt besteht, hat bei der Verwaltung und Pflege dieser Schule ein gemischter Ausschuß mitzuwirken.

(3) Auf die Verbandsvertretung (Verbandsvorstand) und diesen Ausschuß finden die Vorschriften über die Gemeindevertretung und den Schulausschuß in den §§ 10 bis 13 des Gesetzes entsprechende Anwendung. Über die Zusammensetzung des Ausschusses (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) und die Übertragung weiterer Angelegenheiten auf ihn zur selbständigen Erledigung (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes) ist durch die Verbandssatzung Bestimmung zu treffen.

(4) Besteht die Aufgabe des Verbands in der Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule, so kann die Verbandssatzung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Zusammensetzung des Ausschusses nach den Vorschriften über die Fortbildungsschulausschüsse (§ 14 dieser Verordnung) regeln.

(5) Die Satzungen der bestehenden Schulverbände sind mit den vorstehenden Vorschriften in Übereinstimmung zu bringen.

(6) Die Maßnahmen nach § 8 des Gesetzes über Gemeindeverbände vom 18. Juni 1910 (GVBl. S. 146) sind insbesondere dann anzuwenden, wenn durch die Bildung oder Erweiterung eines Schulverbands die Leistungsfähigkeit der Schulen wesentlich gehoben wird und die Mittel zur Unterhaltung des Schulwesens vorteilhafter ausgenutzt werden.

(7) Die Bestimmung in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung, wonach die Entfernung eines Ortes von der Schule in der Regel nicht mehr als 3 km betragen soll, findet auf Verbandsschulen keine Anwendung.

§ 19.
Zu § 20 Abs. 1 Satz 2.

(1) Die Oberaufsicht des Staates wird, soweit nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zuständigkeit der obersten Schulbehörde begründet ist, zunächst durch das Bezirksschulamt ausgeübt.

(2) Das Bezirksschulamt hat die in den §§ 131, 133 bis 135 der Revidierten Städteordnung vom 24. April 1873 (GVBl. S. 295), §§ 86, 88 bis 90 der Landgemeindeordnung vom 11. Juli 1913 (GVBl. S. 280) enthaltenen Rechte der Aufsichtsbehörde, und zwar, soweit durch die schulische Angelegenheit die allgemeinen Interessen der Gemeindeverwaltung berührt werden, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde, auszuüben, insbesondere

1. Auskunft und Nachweisungen über die Verhältnisse des Schulvermögens der Schulbezirke, über die Erfüllung der das Volksschulwesen betreffenden Obliegenheiten und die Geschäftsführung der Schulbezirksvertretungen zu verlangen, die nötigen Erörterungen an Ort und Stelle zu veranstalten und die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, des Schulbezirksvorstands und des Schulausschusses, die ihre Pflichten verletzen, mit Ordnungsstrafen zu belegen;
2. Leistungen und Einrichtungen im öffentlichen Interesse, die der Schulbezirk trotz Aufforderung der Aufsichtsbehörde unterläßt, auf dessen Kosten auszuführen;
3. die Genehmigung zur Verminderung des Stammvermögens, soweit es für Schulzwecke bestimmt ist, zur Veräußerung oder Belastung von Schulgrundstücken, zur Übernahme blei-

bender Verbindlichkeiten, die sich auf das Schulvermögen beziehen, und zur Aufnahme von Gemeindeschulden für Schulzwecke zu erteilen.

(3) Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksschulamt und der Gemeindeaufsichtsbehörde sind von jenem der obersten Schulbehörde vorzutragen, die sich darüber ebenso wie über die Handhabung der Gemeindeaufsicht überhaupt, mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat.

§ 20.

§§ 16 bis 22, § 23 Abs. 1 und 2, §§ 51 bis 59, §§ 61 bis 65, § 69 Abs. 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (GVBl. S. 155), sowie §§ 13 und 20 der Verordnung vom 23. Juli 1919 zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 185) werden aufgehoben.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 298-302.

Dokument 39 Gesetz über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 (vom 11. Oktober 1921)

§ 1.

(1) Auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1922 wird die Besoldung der Lehrer an öffentlichen Volks- und Fortbildungsschulen verlagsweise aus der Staatskasse gezahlt.

(2) Den Besoldungsaufwand (§ 3) auf die Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 tragen die Schulbezirke endgültig einschließlich derjenigen Nachzahlungen, die auf Grund inzwischen ergangener oder noch zu erlassender Bestimmungen auf diese Zeit zu leisten sind.

(3) Soweit der Besoldungsaufwand (§ 3) auf die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1921 entfällt, erfolgt seitens der Schulbezirke keine Erstattung an den Staat.

(4) Für den Besoldungsaufwand auf das Rechnungsjahr 1921 werden den Gemeinden von den ihnen für das Rechnungsjahr 1921 zukommenden Anteilen am Ertrage der Einkommensteuer und der Körperschaftssteuer (§ 1 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 – GVBl. S. 311 – zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 – RGBl. S. 402 –) 20 % und den von ihnen für die Rechnungsjahre 1922 und folgende zukommenden Anteilen am Ertrage der beiden genannten Steuern 10 % so lange abgezogen und der Staatskasse überwiesen, bis ein Drittel des Gesamtbetrages des aus der Staatskasse für das Rechnungsjahr 1921 verlagsweise bezahlten Besoldungsaufwandes (§ 3) gedeckt ist.

(5) Die Schulbezirke sind verpflichtet, die Zahlungen der Bezüge, die den Lehrern aus der Staatskasse gewährt werden, auf Verlangen des Staates in seinem Auftrage nach näherer Anordnung der obersten Schulbehörde unentgeltlich zu besorgen.

(6) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die von den Schulbezirken unterhaltenen Volks- und Fortbildungsschulen. Unter Volksschulen sind auch Hilfsschulen zu verstehen.

§ 2.

Lehrer im Sinne von § 1 Abs. 1 sind

a) ständige (planmäßige) und nichtständige (nichtplanmäßige) Lehrer und Lehrerinnen, die die gesetzlich geordneten Lehramtsprüfungen abgelegt haben,
b) ständige (planmäßige), nichtständige (nichtplanmäßige) und im Nebenberuf beschäftigte (nichthauptamtliche) Lehrer und Lehrerinnen, die andere als die gesetzlich geordneten Lehramts- und Fachlehrerprüfungen oder keine Prüfungen abgelegt haben,
c) ständige (planmäßige), nichtständige (nichtplanmäßige) und im Nebenberuf beschäftigte (nichthauptamtliche) Fachlehrer und Fachlehrerinnen,
d) Vertreter und Vertreterinnen, die zur einstweiligen Verwaltung erledigter Lehrerstellen und zur Vertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer abgeordnet werden.

§ 3.

(1) Als Besoldung im Sinne von § 1 Abs. 1 gelten

a) die Dienstbezüge der Lehrer nach Maßgabe von §§ 1, 2, 4, 5, 7, 14, 15 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 – GBl. S. 275 – und von Ziffer 160 der Besoldungsbestimmungen vom 12. Juni 1920 – GVBl. S. 155 – sowie nach Maßgabe der Bestimmungen für die Besoldung der Lehrkräfte, die nicht vom Besoldungsgesetz getroffen werden,
b) die Vergütungen für Überstunden in Volks- und Fortbildungsschulen, soweit sie nach den am 1. April 1920 in Geltung gewesenen ortsgesetzlichen Bestimmungen beansprucht werden können,

c) die Entschädigung der Schulleiter für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte (§ 14 Abs. 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 – GVBl. S. 171 –).

(2) Die Vergütung für Überstunden sowie die Stundenvergütung, die den im Nebenberuf beschäftigten Lehrkräften zu gewähren ist, wird von der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

§ 4.

(1) Der Betrag, der Inhabern von Dienstwohnungen gemäß § 10 des Besoldungsgesetzes für die Dienstwohnungen und die dazu gehörenden Gärten auf den Ortszuschlag anzurechnen ist, fällt mit Wirkung vom 1. April 1920 ab den Schulbezirken zur Verwendung für die ihnen obliegenden Aufgaben zu. In gleicher Weise gehen die Einkünfte aus nicht rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Vermögensbeständen, die für die Besoldung der Lehrer bestimmt, jedoch auf das Diensteinkommen anzurechnen sind, auf die Schulbezirke über.

(2) Einkünfte der in Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art, die seither aus der Staatskasse zum schuldienstlichen Stelleneinkommen gewährt worden sind, werden zur Staatskasse eingezogen.

§ 5.

Die Lehrer sind zu gegenseitiger Stellenvertretung und zur vorübergehenden Verwaltung erledigter Lehrerstellen verpflichtet. Kann eine Stellenvertretung durch die Lehrer des Schulbezirks nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des geordneten Unterrichtsbetriebes geregelt werden, oder dauert sie voraussichtlich länger als 6 Wochen, so hat der Bezirksschulrat einen Vertreter abzuordnen, wenn ihm ein solcher zur Verfügung steht oder auf Antrag von der obersten Schulbehörde zur Verfügung gestellt wird.

§ 6.

Zur Errichtung neuer Lehrerstellen und zur Einziehung von Lehrerstellen bedarf es der vorherigen Genehmigung der obersten Schulbehörde, die nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden darf.

§ 7.

Aufgehoben werden

1. mit Wirkung vom 1. April 1920 ab
   a) die Bestimmungen in § 10 des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betreffend, vom 15. Juni 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1908 – GVBl. S. 363 –,
   b) Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1902, direkte Steuern betreffend, vom 30. Mai 1910 – GVBl. S. 91 –,
   c) Gesetz, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend, vom 23. Mai 1914 – GVBl. S. 120 –,
2. mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Bestimmungen in § 22 Abs. 2 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 – GVBl. S. 350 –, soweit sie den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 3 Abs. 2 und § 5) entgegenstehen.

§ 8.

(1) Für die den Schulgemeinden gewährten Besoldungsdarlehen und etwaige außerordentliche Staatsbeihilfen zum Besoldungsaufwand (§ 3) sowie für die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1910 (§ 7 Abs. 1 b) gezahlten Staatsbeihilfen, für letztere, soweit sie auf die Zeit nach dem 31. März 1920 entfallen, findet bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer an die einzelnen Gemeinden entsprechende Kürzung

statt. Die Kürzung erfolgt gegenüber derjenigen bürgerlichen Gemeinde, die an die Stelle der bisherigen Schulgemeinde getreten ist (§ 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921 – GBl. S. 231 –); bei zusammengesetzten Schulbezirken erfolgt sie gegenüber der einzelnen Gemeinde nach dem Anteile, den sie zu dem Bedarf des Schulbezirks beizutragen hat.

(2) Die Kürzung der einzelnen Steuerüberweisung darf nicht mehr als 50 % der Summe betragen, die ohne die Kürzung zu überweisen sein würde.

(3) Der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1920 entfallende Anteil der Staatsbeihilfen nach den Gesetzen vom 15. Juni 1908 und 23. Mai 1914 (§ 7 Abs. 1 a und c) ist, soweit dies nicht schon geschehen ist, noch zu gewähren.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 335-337.

Dokument 40 **Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 vom 11. Oktober 1921 (vom 17. Dezember 1921)**

§ 1.
Zu § 1 Abs. 2 bis 6 und zu §§ 4 und 5.

Die Bestimmungen für die Schulbezirke gelten entsprechend für die Schulverbände (vergl. § 19 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921 – GBl. S. 231 –); vergl. aber § 9 Abs. 1 dieser Verordnung.

§ 2.
Zu § 3.

(1) Vorbehältlich der Erstattung durch den Staat am Schlusse des Rechnungsjahres 1921 sind diejenigen Dienstbezüge, die bisher von den Schulbezirken ausgezahlt worden sind, insbesondere die Vergütungen für planmäßige Überstunden, die Stundenvergütungen der im Nebenberuf beschäftigten Lehrkräfte und die Vergütungen für Stellenvertretungen, auch weiterhin von den Schulbezirken auszuzahlen.

(2) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird besondere Anordnungen darüber treffen, in welcher Weise die Schulbezirke ihre Ansprüche auf Erstattung der nachstehenden in der Zeit vom 1. Oktober 1920 bis zum 30. September 1921 vorgenommenen Zahlungen anzumelden hat:

1. der Vergütungen für Überstunden,
2. der Besoldungen für die im Nebenberuf beschäftigten Lehrkräfte,
3. der Vergütungen an die Stellvertreter,
4. der den Schulleitern vom 1. Oktober 1920 bis 31. August 1921 gewährten Entschädigungen (vergl. § 14 Abs. 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 – GVBl. S. 171 – und Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1921 über Änderung des Besoldungsgesetzes – GBl. S. 241 –).

Die Abrechnung der Erstattungsansprüche auf die Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 30. April 1922 erfolgt nach Ablauf des Rechnungsjahres 1921.

§ 3.
Zu § 4 Abs. 1 Satz 2.

Einkünfte der in § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes bezeichneten Art sind namentlich Zinsen von Ablösungskapitalien oder Legaten, Pachtzinsen für bisherige Schullehnsgrundstücke, ferner Naturalleistungen oder Geldleistungen, die an deren Stelle getreten sind.

§ 4.

Bei rechtsfähigen Stiftungen haben die Stiftungsvorstände, falls die Erfüllung des Stiftungszweckes ganz oder zum Teil unmöglich geworden ist, wegen einer anderen Verwendung der Stiftungseinkünfte zu schulischen Zwecken Beschluß zu fassen und dem Ministerium durch das zuständige Bezirksschulamt einen entsprechenden Nachtrag zu den Stiftungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 5.
Zu § 4 Abs. 2.

(1) Die fiskalischen Renten (Kap. 27 Tit. 4 des Staatshaushaltplans) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1920 ab der Staatskasse überwiesen.

(2) Die bis 31. März 1921 bereits gezahlten schuldienstlichen Transksteuerentschädigungen (Kap. 96 Tit. 20 des Staatshaushaltplans) verbleiben den Schulbezirken.

§ 6.
Zu § 5.

(1) Bei Stellvertretungen haben die Lehrer für die Zeit vom 1. September 1921 ab auf Vergütung von Überstunden nur insoweit Anspruch, als es sich um eine zusammenhängende Inanspruchnahme für Vertretungen über sechs Wochen hinaus handelt, und zwar nur für die über sechs Wochen hinausgehende Zeit (vergl. Abschnitt II der Verordnung, das Inkrafttreten des Gesetzes vom 29. Juli 1921 zur weiteren Abänderung des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer vom 21. Mai 1920 – GBl. 1921 S. 241 – sowie des Besoldungsplanes für das Rechnungsjahr 1920 betreffend, vom 12. August 1921 – GBl. S. 272 – und Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des abgeänderten Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer – Beamtenbesoldungsgesetz – vom 23. August 1921 – IVBl. S. 65 –).

(2) Für Unterricht in zusammengelegten Klassen wird keine besondere Vergütung gewährt.

(3) Macht sich die Bestellung eines Vertreters nötig, so hat dies der Schulleiter und, wo nur ein Lehrer angestellt ist, der Schulausschuß dem Bezirksschulrat anzuzeigen. Der Schulleiter hat gleichzeitig dem Schulausschuß Mitteilung zu machen. Der Bezirksschulrat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abordnung eines Vertreters vorliegen.

§ 7.
Zu § 6.

(1) Unter Lehrerstellen im Sinne von § 6 des Gesetzes sind auch die nichtständigen Stellen der Lehrer und Fachlehrer einschließlich der Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen zu verstehen.

(2) Die Einführung von Überstunden oder von Unterrichtsstunden nicht hauptamtlich beschäftigter Lehrkräfte bedarf wie bisher der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 8.
Zu § 7.

Aufgehoben werden mit Wirkung vom 1. April 1920 ab:

a) die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterzulagen betreffend, vom 15. Juni 1908, vom 16. Juni 1908 – GVBl. S. 254 –,
b) die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betreffend, vom 23. Mai 1914 – GVBl. S. 123 –,
c) die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 30. Mai 1910 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juli 1902, die direkten Steuern betreffend, vom 1. Juni 1910 – GVBl. S. 92 –.

§ 9.
Zu § 8 Abs. 1.

(1) In den Fällen, in denen außerordentliche Staatsbeihilfen zum Besoldungsaufwand an Schulverbände gewährt worden sind, finden Kürzungen bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer gegenüber den einzelnen den Verband bildenden bürgerlichen Gemeinden nach dem Anteile statt, den sie zu dem Bedarf der Schulverbände beizutragen haben.

(2) Für zusammengesetzte Schulbezirke (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921 – GBl. S. 231 –) ist bei Ermittelung des Anteilsverhältnisses, in dem die einzelnen

bürgerlichen Gemeinden, Gemeindeteile oder selbständigen Gutsbezirke zu deren Bedarf beizutragen haben, der Stand vom 1. April 1920 zugrunde zu legen.

(3) Die an die Stelle der bisherigen Schulgemeinden getretenen Schulbezirke (§ 3 des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921 – GBl. S. 231 –) und die Schulverbände sind unbeschadet der dem Staate nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes eingeräumten Befugnis zur Rückzahlung der Besoldungsdarlehen, etwaiger außerordentlicher Staatsbeihilfen zum Besoldungsaufwand und zur Rückzahlung der auf die Zeit nach dem 31. März 1920 entfallenden Staatsbeihilfen nach dem Gesetze vom 30. Mai 1910 verpflichtet. Dem Staat bleibt es unbenommen, seine Befriedigung wegen dieser Verbindlichkeiten der Schulbezirke und Schulverbände auf anderem Wege als durch Kürzungen bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer zu suchen.

(4) Aus dem zum Zwecke des Lastenausgleichs unter den Gemeinden und unter den Bezirksverbänden gebildeten Ausgleichsstock (§ 18 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 – GVBl. S. 311 – zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 – RGBl. S. 402 –) werden den Schulbezirken nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit und Belastung in nächster Zeit Unterstützungen zugewendet werden, damit Härten, die durch die Kürzung bei der Verteilung der Einkommen- und Körperschaftssteuer für einzelne Schulbezirke entstehen könnten, gemildert werden. Die Verteilung erfolgt unter Mitwirkung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch das Ministerium des Innern, II. Abteilung.

(5) Die bisher vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts widerruflich bewilligten laufenden außerordentlichen Staatsbeihilfen zur Unterhaltung des Volks- und des Fortbildungsschulwesens werden, soweit sie nicht bereits ausgezahlt sind, zurückgezogen.

§ 10.
Zu § 8 Abs. 3.

Der auf die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1921 entfallende Anteil der Staatsbeihilfen nach den Gesetzen vom 15. Juni 1908 und 23. Mai 1914 (vergl. § 7 Abs. 1 a und c des Gesetzes) ist nach den Beträgen zu rechnen, die den Schulgemeinden für das Kalenderjahr 1919 zustanden.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 452-454.

Dokument 41 Gesetzes zur Abänderung des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (vom 29. November 1921)

Artikel I.

Das Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 wird in folgenden Punkten abgeändert:

1. In § 4 muß es statt „in den Klassen VII bis IV“ heißen „in den Klassen VI bis IV“.
2. § 5 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

   „ (2) Sie besteht aus sechs aufsteigenden Klassen.

   (3) Zur Aufnahme in die unterste Klasse (Klasse VI) ist erforderlich, daß das 10. Lebensjahr bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Aufnahme erfolgen soll, vollendet wird.“
3. § 5 Abs. 4 fällt weg.
4. § 6 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „(2) Den Schülerinnen soll Gelegenheit zur unentgeltlichen Erlernung der Stenographie geboten werden.“

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Beginn des Schuljahres 1922 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts betraut.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 424.

Dokument 42 Gesetz über Gemeinschaftserziehung an den Seminaren (vom 23. Dezember 1921)

§ 1.

(1) In die Volksschullehrerseminare dürfen auch Schülerinnen und in das Lehrerinnenseminar zu Lichtenstein-Callnberg auch Schüler in beschränkter Anzahl aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme findet in jedem Falle nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts statt.

(3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 2.

Eine Aufnahme von Schülerinnen in die mit den Volksschullehrerseminaren verbundenen Schülerheime und von Schülern in das mit dem Lehrerinnenseminar zu Lichtenstein-Callnberg verbundene Schülerinnenheim findet nicht statt.

§ 3.

Die in die Volksschullehrerseminare aufgenommenen Schülerinnen und die in das Lehrerinnenseminar zu Lichtenstein-Callnberg aufgenommenen Schüler haben Schulgeld, Aufnahme- und Abgangsgebühren zu entrichten.

§ 4.

(1) Schülerinnen, die den Lehrgang an den Volksschullehrerseminaren beendet haben, dürfen sich der Schulamtskandidatenprüfung an den Volksschullehrerseminaren unterziehen und erlangen mit deren Bestehen die in § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 bezeichneten Rechte.

(2) In gleicher Weise dürfen sich die Schüler, die den Lehrgang am Lehrerinnenseminar zu Lichtenstein-Callnberg beendet haben, daselbst der Schulamtskandidatenprüfung unterziehen und erlangen damit dieselben Rechte.

§ 5.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts beauftragt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1921, S. 457.

Dokument 43 Gesetz über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare (vom 8. April 1922)

§ 1.

Die Volksschullehrerseminare und die Lehrerinnenseminare werden nach Maßgabe des Bedürfnisses in andere öffentliche höhere Lehranstalten im Sinne des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 oder des Gesetzes, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884, des Gesetzes über die Oberrealschulen vom 8. April 1908, des Gesetzes über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 und etwa weiterhin noch ergehender Gesetze über die Errichtung öffentlicher höherer Lehranstalten umgewandelt.

§ 2.

(1) Die Umwandlung beginnt mit dem Schuljahr 1922/23. Sie ist so durchzuführen, daß sie zum Schluß des Schuljahres 1927/28 beendet wird.

(2) Bis zum 30. September 1928 sind noch Schulamtskandidatenprüfungen nach Maßgabe von §§ 66, 74 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 abzuhalten.

§ 3.

(1) Die an den Volksschullehrerseminaren und Lehrerinnenseminaren wie an den von der Umwandlung betroffenen weiteren höheren Lehranstalten planmäßig und nichtplanmäßig angestellten Lehrkräfte werden nach Maßgabe des Bedarfs auf die nach § 1 dieses Gesetzes umgewandelten Anstalten übernommen.

(2) Die bisherigen Lehrberechtigungen dieser Lehrkräfte erstrecken sich auch auf die aus den Seminaren hervorgehenden oder mit ihnen verschmolzenen Schulen. Ihre gegenwärtigen Beförderungsverhältnisse werden ihnen gewährleistet.

(3) Eine Versetzung dieser Lehrkräfte in Wartegeld nach § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 findet aus Anlaß der Umwandlung nicht statt.

§ 4.

(1) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Insbesondere hat es von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bestimmungen darüber zu treffen, in was für eine Schule das einzelne Volksschullehrerseminar oder Lehrerinnenseminar umzuwandeln ist. Die Umwandlung der auf Stiftungen beruhenden Seminare soll nach Gehör der Stiftungsbeteiligten erfolgen.

(3) Die Stadtgemeinde Leipzig hat die näheren Bestimmungen über die Umwandlung des von ihr unterhaltenen Lehrerinnenseminars zu treffen. Diese unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

§ 5.

§ 57 Abs. 3 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 wird dahin abgeändert, daß die Bestimmung darüber, wann die regelmäßige Aufnahme neuer Schüler in die noch bestehenden Seminarklassen und die neuen Klassen der an die Stelle der Seminare tretenden neuen Lehranstalten stattzufinden hat, dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts überlassen wird.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1922, S. 164.

Dokument 44 Schulbedarfsgesetz (vom 31. Juli 1922)

I.

Träger der Schullasten.

§ 1.

(1) Die persönlichen Aufwendungen für die öffentlichen allgemeinen Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen trägt der Staat nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Öffentliche Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind die von Schulbezirken unterhaltenen Volksschulen und Fortbildungs-(Berufs-)schulen. Unter Volksschulen sind auch Hilfsschulen zu verstehen.

(3) Die oberste Schulbehörde kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern bestimmen, daß auch die Besoldung von Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten für verwahrloste, der Verwahrlosung ausgesetzte, der Pflege oder der Heilung bedürftige Schulpflichtige auf die Staatskasse übernommen wird, wenn diese Anstalten im öffentlichen Interesse unterhalten werden und wenn die mit ihnen verbundenen Schulen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

§ 2.

Lehrer im Sinne von § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes sind

a) ständige (planmäßige) und nichtständige (nichtplanmäßige) Lehrer, die die gesetzlich geordneten Lehramtsprüfungen abgelegt haben,
b) ständige (planmäßige), nichtständige (nichtplanmäßige) und im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Fachlehrer,
c) ständige (planmäßige), nichtständige (nichtplanmäßige) und im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer, die keine der gesetzlich geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfung abgelegt haben,
d) Vertreter oder Vertreterinnen, die zur einstweiligen Verwaltung erledigter Lehrerstellen oder zur Vertretung erkrankter oder beurlaubter Lehrer abgeordnet werden.

§ 3.

(1) Aus der Staatskasse werden bezahlt

a) die Dienstbezüge der Lehrer nach Maßgabe von §§ 1, 2, 4, 5, 7, 14, 15 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung der Staatsbeamten und Lehrer in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1920 (GBl. S. 275) und der Abänderungsgesetze zu diesem Gesetz einschließlich der Stellenzulagen der seitherigen Schuldirektoren, sowie nach Maßgabe der Bestimmungen für die Besoldung der Lehrkräfte, die nicht vom Besoldungsgesetz getroffen werden,
b) die Vergütung für Überstunden an Volksschulen,
c) die Vergütung für Überstunden an Fortbildungs-(Berufs-)schulen, soweit diese Stunden nicht die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte zulassen.

(2) Die Bezüge unter Abs. 1 a bis c werden vom Staate insoweit übernommen, als sich der Unterricht an den Volksschulen innerhalb der Stundenzahl des § 30 Abs. 1 hält und an Fortbildungs-(Berufs-)schulen die Zahl von 40 Wochenstunden für die gesamte Unterrichtszeit nicht überschreitet.

(3) Die Besoldungskosten des Sonderunterrichts für sittlich verwahrloste und für schwachsinnige (§ 3 Abs. 9 und 10 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 – GVBl. S. 171 –), sowie für gebrechliche Schüler, die nicht am Unterricht der öffentlichen Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule teilnehmen und nicht in Anstalten untergebracht werden können, übernimmt der Staat, soweit der Sonderunterricht von der obersten Schulbehörde genehmigt worden ist.

(4) Die Besoldung der Lehrer erfolgt aus der Staatskasse nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 24. Februar 1922 (GBl. S. 127). Indes sind die Schulbezirke verpflichtet, diese Zahlungen auf Verlangen des Staates in dessen Auftrag nach näherer Anordnung der obersten Schulbehörde unentgeltlich zu besorgen.

§ 4.

Auf die Staatskasse werden ferner übernommen

a) die Umzugskosten (§ 21 Abs. 1) bei Versetzung von Lehrern gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 dieses Gesetzes,
b) die Tagegelder und Reisekosten (§ 22 Abs. 2) bei Teilnahme an Sitzungen des Bezirkslehrerrats und des Bezirkslehrerausschusses (§ 16 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 – GVBl. S. 171 –),
c) die Aufwendungen für Unfallfürsorge (§ 23).

§ 5.

Von dem Aufwand, den der Staat nach den §§ 1, 3 und 4 übernimmt, ist vom Beginn des Rechnungsjahres 1922 ab ein Drittel durch Änderung der Verteilung der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer zu Lasten der Gemeinden zum Ausgleich zu bringen, indem der Anteil des Staates (§ 1 des Vollzugsgesetzes vom 12. August 1920 – GVBl. S. 311 – zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 – RGBl. S. 402 –) am Landesanteil der Einkommen- und Körperschaftssteuer (§ 17 des Landessteuergesetzes) um einen entsprechenden Prozentsatz erhöht wird. In den Aufwand ist der Aufwand einzurechnen, der dem Staate durch die Auszahlung der Dienstbezüge der Lehrer nach § 3 Abs. 4 erwächst.

§ 6.

(1) Alle sonstigen Aufwendungen, die zur Errichtung und Unterhaltung des Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulwesens nötig sind, tragen die Schulbezirke.

(2) Hierzu gehören insbesondere

a) die Kosten für Errichtung und Unterhaltung der Schulen und nach Befinden der Lehrerwohnungen (§ 20), sowie für Beschaffung und Unterhaltung der Schuleinrichtungen,
b) die Kosten für Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lehrmittel,
c) die Vergütung für Überstunden mit Ausnahme der in § 3 Abs. 1 b und c und Abs. 2 bezeichneten Stunden, sowie die Kosten wahlfreien Unterrichts,
d) die Umzugskosten (§ 21 Abs. 1) bei Stellenwechsel von Lehrer gemäß § 10 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes,
e) die Besoldung der Kindergärtnerinnen an Kindergärten, die Volksschulen angeschlossen sind (§ 3 Abs. 8 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 – GVBl. S. 171 –),
f) Tagegelder und Reisekosten bei Teilnahme der Lehrer an amtlichen Versammlungen (§ 22 Abs. 1),
g) die Kosten für die ärztliche Überwachung der Volks- Fortbildungs-(Berufs-)schüler (§ 32 dieses Gesetzes).

(3) Ob und inwieweit den Schülern die vorgeschriebenen Lehrmittel unentgeltlich zu gewähren sind, bleibt bis zu weiterer gesetzlicher Regelung der schulortsgesetzlichen Bestimmung überlassen.

§ 7.

Bedürftigen Schulgemeinden werden zur Erfüllung der ihnen nach § 6 Abs. 1 und 2 obliegenden Verpflichtungen nach Maßgabe der hierfür in den Staatshaushaltsplan eingestellten Mittel Staatszuschüsse gewährt. Rechte gegen den Staat werden dadurch nicht begründet.

§ 8.

(1) Für die einem Lehrer vom Schulbezirk zur Verfügung gestellte Dienstwohnung findet keine Anrechnung auf den Ortszuschlag einschließlich Ausgleichszuschlag statt; der Lehrer hat jedoch dem Schulbezirk eine Vergütung zu entrichten, die nach § 10 Satz 2 bis 4 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) zu berechnen ist.

(2) Die Einkünfte aus nicht rechtsfähigen Stiftungen und sonstigen Vermögensbeständen, die für die Besoldung der Lehrer bestimmt, jedoch auf das Diensteinkommen anzurechnen sind, gehen auf die Schulbezirke über.

(3) Einkünfte der im Abs. 2 bezeichneten Art, die seither aus der Staatskasse zum schuldienstlichen Stelleneinkommen gewährt worden sind, werden zur Staatskasse eingezogen.

II.
Anstellungs- und Rechtverhältnisse der Lehrer.

1.
Anstellungsverhältnisse.

§ 9.

Das Vorschlagsrecht für die Besetzung von Stellen an öffentlichen Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen mit ständigen Lehrern (§ 2 unter a und b) steht der obersten Schulbehörde zu.

§ 10.

(1) Die oberste Schulbehörde benennt dem Schulausschuß für jede Stelle drei Bewerber, wenn so viele vorhanden sind, und überläßt ihm die Wahl.

(2) Der Schulausschuß hat sich binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vorschläge über die Wahl zu erklären.

(3) Unterbleibt die Erklärung oder lehnt der Schulausschuß die vorgeschlagenen Bewerber ab, so besetzt die oberste Schulbehörde die Stelle ohne weitere Mitwirkung des Schulausschusses durch Ernennung eines geeigneten Bewerbers.

(4) Die Wahl eines ständigen Lehrers bedarf der Bestätigung der obersten Schulbehörde.

(5) Der bestätigte oder von der obersten Schulbehörde ernannte Lehrer wird vom Bezirksschulrat verpflichtet und in sein Amt eingewiesen. Bei der ersten Verpflichtung für ein ständiges Amt hat der Lehrer den Diensteid zu leisten. Mit der Einweisung kann der Bezirksschulrat den Schulleiter beauftragen.

(6) Auf Kündigung oder auf Zeit darf kein ständiger Lehrer angestellt werden.

§ 11.

Die oberste Schulbehörde besetzt in jedem Kalenderhalbjahr 50 Stellen, die durch Tod, durch Stellenwechsel oder durch Übertritt ständiger Lehrer (§ 2 unter a) in den Ruhestand frei werden, unmittelbar ohne Mitwirkung des Schulausschusses, und zwar je die ersten 25 freiwerdenden Stellen an Schulen mit weniger als 10 Lehrern und an Schulen mit 10 oder mehr Lehrern.

§ 12.

Ein ständiger Lehrer (§ 2 unter a) kann auf Antrag des Bezirksschulamtes von der obersten Schulbehörde auf eine andere Stelle versetzt werden, wenn seine Amtswirksamkeit am Orte beeinträchtigt wird. Das Bezirksschulamt hat vor Stellung des Antrags den Bezirkslehrerausschuß und den Schulausschuß zu hören. Die Gründe der Versetzung sind dem Lehrer schriftlich bekannt zu geben.

§ 13.

(1) Schulamtsanwärter werden zur ständigen Anstellung zugelassen, wenn sie die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und wenigstens zwei Jahre im Schuldienste tätig gewesen sind.

(2) Schulamtsanwärter, die die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und fünf Jahre im Schuldienste tätig gewesen sind, sind von der obersten Schulbehörde zu ständigen Lehrern zu ernennen.

§ 14.

(1) Wer die Prüfung für das höhere Lehramt an der Universität zu Leipzig oder an der Technischen Hochschule zu Dresden bestanden hat, ist von den Prüfungen für das Volksschullehreramt befreit, kann aber erst nach zweijährigem Dienst an Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen zur ständigen Anstellung als Volks- oder Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer zugelassen werden. Etwaige Vorbereitungsdienstzeit an höheren Schulen ist bis zu einem Jahr auf die Dienstzeit anzurechnen.

(2) Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, Fachlehrerprüfungen einzurichten und dazu Prüfungsordnungen zu erlassen.

§ 15.

(1) Nichtständige Lehrer (§ 2 unter a) werden vom Bezirksschulamt angestellt, vom Bezirksschulrat verpflichtet und in dessen Auftrag vom Schulleiter in das Amt eingeführt.

(2) Die Abordnung von Vertretern steht dem Bezirksschulrat zu.

(3) Das Bezirksschulamt ist befugt, nichtständige Lehrer auf andere Stellen zu versetzen oder zu vorübergehender Vertretung an anderen Orten abzuordnen. Die Versetzung in andere Schulaufsichtsbezirke verfügt die oberste Schulbehörde.

§ 16.

(1) Fachlehrer und Fachlehrerinnen im Sinne von § 2 unter b dieses Gesetzes sind Lehrer und Lehrerinnen, die die Anwartschaft auf Anstellung an Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen nur auf Grund der staatlich geordneten Fachlehrerprüfungen oder der staatlich geordneten Prüfungen für Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen (§ 14 Abs. 2) erlangt haben. Für Fachlehrer und Fachlehrerinnen an den Fortbildungs-(Berufs-)schulen mit Ausnahme der Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungs- und Turnlehrerinnen gelten die Vorschriften für ständige Lehrer (§ 2 unter a).

(2) Der Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht soll in der Regel Lehrerinnen übertragen werden, die die Befähigung zur Erteilung dieses Unterrichts auf Grund staatlich geordneter Prüfungen erlangt haben. In Schulbezirken, an deren Schulen 15 und mehr wöchentliche Unterrichtsstunden in Nadelarbeiten oder in Koch- und Haushaltungsunterricht erteilt werden, ist der Unterricht geprüften Nadelarbeitslehrerinnen oder Koch- und Haushaltungslehrerinnen zu übertragen.

§ 17.

(1) Bei Anstellung nichtständiger Fachlehrer sowie im Nebenberuf beschäftigter Lehrer steht das Vorschlagsrecht dem Schulbezirk, das Wahlrecht dem Schulausschuß zu. Der Schulausschuß hat sich binnen 4

Wochen nach Bekanntgabe des Vorschlags über die Wahl zu erklären. Unterbleibt die Erklärung oder lehnt der Schulausschuß die Wahl ab, so geht das Wahlrecht auf den Schulbezirk über.

(2) Die Wahl dieser Lehrer bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamtes. Der Gewählte und Bestätigte wird vom Bezirksschulrat verpflichtet und in dessen Auftrag vom Schulleiter in das Amt eingeführt.

(3) Fachlehrer werden zur ständigen Anstellung zugelassen, wenn sie die Fachlehrerprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt und nach bestandener Prüfung wenigstens drei Jahre mit wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden beschäftigt worden sind.

(4) Fachlehrer, die die Fachlehrerprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und fünf Jahre im Schuldienst, davon drei Jahre mit wöchentlich mindestens 20 Lehrstunden beschäftigt worden sind, sind von der obersten Schulbehörde zu ständigen Fachlehrern zu ernennen.

§ 18.

(1) Inwieweit Unterricht an Fortbildungs-(Berufs-)schulen Lehrkräften übertragen werden kann, die keine der gesetzlich geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfungen abgelegt haben, bestimmt die oberste Schulbehörde im Verordnungswege.

(2) Für die Anstellung dieser Lehrkräfte als ständige Lehrer gelten die Vorschriften in §§ 9, 10 und 12, für die Anstellung als nichtständige oder im Nebenberuf beschäftigte (nicht hauptamtliche) Lehrer die Vorschriften in § 17 Abs. 1 und 2.

2.
Rechtsverhältnisse.

§ 19.

Jeder Lehrer hat während der Dienstleistung Anspruch auf Besoldung (§ 3 Abs. 1 a).

§ 20.

Wo es die örtlichen Verhältnisse geboten erscheinen lassen, haben die Schulbezirke den Lehrern Dienstwohnungen zu gewähren. Dienstwohnungen dürfen ohne Genehmigung des Bezirksschulamtes nicht eingezogen werden.

§ 21.

(1) Bei Versetzung gemäß §§ 11, 12 und 15 Abs. 3 in einen anderen Schulbezirk sowie bei Stellenwechsel gemäß § 10 Abs. 4 dieses Gesetzes sind dem Lehrer die Umzugskosten nach Maßgabe der Bestimmungen für Staatsdiener zu erstatten (§ 4 unter a und § 6 Abs. 2 d). Der schulortsgesetzlichen Regelung bleibt überlassen zu bestimmen, inwieweit bei Versetzungen innerhalb des Schulbezirks dem Lehrer Umzugskosten zu erstatten sind. Gibt ein ständiger Lehrer seine Stelle früher als zwei Jahre nach der Übernahme auf, so hat er auf Verlangen die empfangene Entschädigung zurückzuerstatten.

(2) Einem Lehrer, der auf Veranlassung des Schulbezirks seine Dienstwohnung vorübergehend oder dauernd verlassen oder eine Dienstwohnung beziehen muß, sind die Umzugskosten vom Schulbezirk zu erstatten.

§ 22.

(1) Die Lehrer sind verpflichtet, an den amtlichen Versammlungen teilzunehmen. Hierbei sind ihnen Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen für Staatsdiener zu gewähren (§ 6 Abs. 2 f).

(2) Nach denselben Bestimmungen werden für Reisen zu Sitzungen des Bezirkslehrerrats und des Bezirkslehrerausschusses Tagegelder und Reisekosten gewährt (§ 4 unter b).

§ 23.

Das Gesetz über die Unfallfürsorge für Beamte vom 1. Juli 1902 (GVBl. S. 248) findet auf Lehrer an öffentlichen Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen entsprechend Anwendung.

§ 24.

Die für Staatsbeamte geltenden gesetzlichen Bestimmungen über unerlaubte Entfernung vom Dienste, über Annahme von Geschenken und Belohnungen, über Nebenämter und Nebenbeschäftigungen (vergl. jedoch § 25) und über Versetzung in Wartegeld wegen Krankheit sind auf Lehrer anzuwenden.

§ 25.

Privatunterricht darf ein Lehrer nur übernehmen, soweit ihm dies ohne Beeinträchtigung seiner Amtswirksamkeit möglich ist. Umfaßt der Unterricht mehr als vier Wochenstunden, so bedarf der Lehrer dazu der Genehmigung des Bezirksschulrats. Der Bezirksschulrat ist befugt, einem Lehrer nach Gehör des Bezirkslehrerrats die Erteilung von Privatunterricht ganz zu untersagen, wenn dessen Amtswirksamkeit durch den Unterricht beeinträchtigt wird. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Unterricht an Schulen, auf die sich die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Unterrichtsstunden nicht erstreckt. Die Erteilung von Privatunterricht an Stelle des gesetzlichen Schulunterrichts für Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit geeignet sind, am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilzunehmen, sowie die Erteilung von Unterricht an privaten Volksschulen ist dem Lehrer nicht gestattet.

§ 26.

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-) und Hilfsschullehrer beträgt 28 Stunden. Die oberste Schulbehörde kann für einzelne Lehrer in besonderen Fällen die Pflichtstundenzahl herabsetzen.

(2) Die Volksschullehrer sind verpflichtet, innerhalb dieser Stundenzahl bis zu 10 Stunden Unterricht an der Fortbildungs-(Berufs-)schule oder an der Hilfsschule zu übernehmen. Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer und Hilfsschullehrer haben innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl bis zu 10 Stunden Unterricht an der Volksschule zu übernehmen, soweit sie an der Fortbildungs-(Berufs-)schule oder an der Hilfsschule nicht voll beschäftigt werden können.

(3) Gegen Gewährung einer Vergütung haben die Lehrer noch über die Pflichtstundenzahl hinaus bis zu 4 Stunden wöchentlich planmäßigen Unterricht an der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule zu erteilen. Die Vergütung für Überstunden sowie die Stundenvergütung, die den im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrkräften zu gewähren ist, wird von der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern festgesetzt.

(4) Der Lehrer ist verpflichtet, die für den geordneten Schulbetrieb erforderlichen Verwaltungsgeschäfte zu übernehmen.

(5) Lehrern, die ständig mit der Besorgung bestimmter Verwaltungsgeschäfte beauftragt sind, kann die dazu erforderliche Zeit auf die Pflichtstunden angerechnet werden.

(6) Den Schulleitern ist ein angemessener Teil der Zeit, die für die Besorgung der Leitungsgeschäfte nötig ist, auf die Pflichtstunden anzurechnen; doch soll der Schulleiter eine Klasse führen (vergl. § 14 Abs. 1 des Übergangsgesetzes vom 22. Juli 1919 – GVBl. S. 171 –).

(7) Inwieweit in einzelnen Fällen außerhalb der Schule im Dienste der Volks- und der Lehrerbildung geleistete Arbeit auf die Pflichtstunden angerechnet wird, bestimmt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 27.

(1) Zur Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer sowie zur vorübergehenden Verwaltung erledigter Lehrerstellen sind Vertreter abzuordnen. Soweit dies nicht möglich ist, sind die Lehrer des Schulbezirks, in besonderen Fällen auch die Lehrer benachbarter Schulbezirke, zur Vertretung heranzuziehen.

(2) Bei Vertretung in benachbarten Schulbezirken haben diese Schulbezirke den Lehrern Tagegelder und Reisekosten nach den Bestimmungen für Staatsbeamte zu gewähren.

§ 28.

(1) Bei Handhabung der Schulzucht ist jedes Mittel zu vermeiden, das den Zwecken der Erziehung zuwiderläuft. Körperliche Züchtigung der Schüler ist unzulässig.

(2) Für den Unterrichtsbetrieb ist den Lehrern die zu erfolgreicher Lehr- und Erziehertätigkeit nötige Freiheit zu gewähren. Die Lehrpläne, die mit Genehmigung des Bezirksschulrats für einzelne Schulen oder für Schulaufsichtsbezirke eingeführt werden, müssen den Vorschriften entsprechen, die für das ganze Land zu erlassen sind. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

III.
Schuleinrichtungen.

§ 29.

Zur Errichtung neuer Lehrerstellen und zur Einziehung von Lehrerstellen bedarf es der vorherigen Genehmigung der obersten Schulbehörde, die nicht ohne Zustimmung des Finanzministeriums erteilt werden darf.

§ 30.

(1) In der allgemeinen Volksschule sind den Kindern im ersten Schuljahr 16, im zweiten Schuljahr 18, im dritten Schuljahr 20, im vierten Schuljahr 22 und vom fünften Schuljahr ab wöchentlich 28 verbindliche Unterrichtsstunden zu erteilen. Die Stundenzahl kann durch Bestimmung der Ortsschulordnung im ersten Schuljahr auf 18, im zweiten auf 20, im dritten auf 24, im vierten auf 26 und vom fünften Schuljahr ab auf 30 erhöht werden.

(2) Der wahlfreie Unterricht soll für eine Volksschulklasse nicht mehr als vier Wochenstunden umfassen.

§ 31.

(1) Den Volksschulklassen mit nur einem Jahrgang sind in der Regel nicht mehr als 35 Schüler, den Klassen mit zwei und mehr Jahrgängen nicht mehr als 30 Schüler zuzuweisen.

(2) Können die Schüler einer Klasse zu Beginn des Schuljahrs innerhalb des Schulbezirks auf gleichlaufende Klassen verteilt werden, ohne daß die Schülerzahl dieser Klassen über 35 steigt, so ist die Klasse aufzulösen. Für Schüler, die zwar am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilnehmen, aber wegen geringer Leistungen nicht in die ihrem Alter entsprechende Klasse versetzt werden können, können Sonderklassen (Nachhilfeklassen) eingerichtet werden, wenn die Zahl der Schüler, die hiernach des Sonderunterrichts bedürfen, für eine Klassenstufe wenigstens 20 beträgt. Für Hilfsschulklassen ist die Schülerzahl entsprechend abzumindern.

(3) In drei- und mehrklassigen Schulen mit nur einem Klassenzug sind Klassen einzuziehen, wenn aufeinanderfolgende Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden können, ohne daß die Schülerzahl über 30 steigt.

(4) Im Näh- und Kochunterricht der Fortbildungs-(Berufs-)schule soll im Abteilungsunterricht der Schülerzahl in der Regel die Zahl 20 nicht überschreiten.

§ 32.

Für jede Schule ist ein Schularzt zu bestellen. Mehrere Schulbezirke können zur gemeinsamen Bestellung eines Schularztes vereinigt werden.

IV.
Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 33.

(1) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes vorgeschrieben ist, gelten die Bestimmungen über Lehrer für alle in § 2 aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen und die Bestimmungen über Schulbezirke auch für Schulerbände. Für die im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrkräfte gelten sie jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Art ihres Anstellungsverhältnisses etwas anderes ergibt.

(2) Die Bestimmungen über die zulässige höchste Zahl der Unterrichtsstunden auf den einzelnen Klassenstufen und über die zulässige höchste Schülerzahl einer Schulklasse gelten auch für private Volksschulen.

§ 34.

Bestehen an einer Schule, die von einem Schulverband unterhalten wird, Lehrerstellen, so bedarf das Ausscheiden einzelner Mitglieder und die Auflösung des Verbandes der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 35.

(1) Aufgehoben werden

a) das Gesetz, die Gehaltsverhältnisse der Lehrer an den Volksschulen und die Gewährung von Staatsbeihilfen zu ihren Alterszulagen betreffend, vom 15. Juni 1908 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1908 (GVBl. S. 363), soweit es nicht schon durch § 18 Abs. 6 des Beamtenbesoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. August 1921 (GBl. S. 275) und durch § 7 Abs. 1 a des Gesetzes über die Verteilung der persönlichen Volksschullasten zwischen Staat und Schulbezirken in den Rechnungsjahren 1920 und 1921 vom 11. Oktober 1921 (GBl. S. 35) aufgehoben ist;

b) mit der Verkündung dieses Gesetzes das Gesetz über die Befreiung von Lehrern und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen und Anstalten von der Krankenversicherungspflicht vom 6. April 1914 (GVBl. S. 34) und das Abänderungsgesetz dazu vom 7. August 1920 (GVBl. S. 310). Für die Zeit vom 1. Januar 1922 bis zum 7. Juli 1922 tritt in § 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 6. April 1914 in Verbindung mit dem Gesetz vom 7. August 1920 an die Stelle der Zahl 15.000 die Zahl 40.000, vom 8. Juli 1922 ab aber bis zur Verkündung dieses Gesetzes die Zahl 72.000;

c) das Gesetz über die Besetzung von Lehrerstellen an Volksschulen vom 27. Mai 1918 (GVBl. S. 133).

(2) Aufgehoben werden ferner

a) von dem Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350), die Vorschriften in §§ 7 Abs. 5, 11 Abs. 2, 14 Abs. 8, 17 Abs. 5 und 6, 18 und, soweit sie noch Geltung haben, in §§ 20 und 22,
b) das Gesetz über die Anstellung der Nadelarbeitslehrerinnen, der Koch- und Haushaltslehrerinnen sowie der Fachlehrerinnen an den Volksschulen vom 6. Juni 1910 (GVBl. S. 102); jedoch bleiben für die in dem Gesetz bezeichneten Lehrerinnen, die von den Schulbezirken Ruhegehalt zu beanspruchen haben, die Vorschriften in §§ 9 und 10 mit Ausnahme der Worte „soweit nicht nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind" und 13, 15, 16 und 18 in Geltung,
c) vom Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) die Vorschriften in § 4 Abs. 3, 4, 8 und 9, § 12 Abs. 1, 2 und 4 und § 14 Abs. 1 und 3,
d) von dem Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) die Vorschriften in § 3 Abs. 3.

§ 36.

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 5 und des § 35 Abs. 1 b am 1. April 1923 in Kraft.

(2) Bis zum Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes zum Vollzugsgesetz vom 12. August 1920 (GVBl. S. 311) zum Landessteuergesetz vom 30. März 1920 (RGBl. S. 402) – vergl. § 5 dieses Gesetzes – wird das Finanzministerium ermächtigt, von dem auf die Gesamtheit der Gemeinden und Bezirksverbände entfallenden Anteile an den Reichseinkommen- und Körperschaftssteuern vor der Verteilung unter die Gemeinden nach und nach einen Betrag einzubehalten, der schätzungsweise einem Drittel des Gesamtaufwandes entspricht. Diese Ermächtigung bezieht sich auf die Ablieferungen des Reiches an Einkommensteuern für das Rechnungsjahr oder Kalenderjahr 1922 und an Körperschaftssteuern für im Rechnungsjahre 1922 beendete Geschäftsjahre.

(3) Solange es in einzelnen Schulbezirken nicht möglich ist, die Bestimmung in § 30 Abs. 1 durchzuführen, dürfen, abgesehen vom Turn-, Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht, in zweiklassigen Schulen nicht weniger als 32, in vierklassigen Schulen nicht weniger als 64, in sechsklassigen nicht weniger als 96 und in achtklassigen nicht weniger als 128 wöchentliche Unterrichtsstunden erteilt werden.

(4) In rein wendischen und in gemischtsprachigen Schulen ist die Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden auf jeder Stufe um drei Stunden zu erhöhen.

(5) Unter der in Abs. 3 angegebenen Voraussetzung kann ein Lehrer auch bis zu 6 wöchentlichen Überstunden herangezogen werden.

§ 37.

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, in dringenden Fällen auf Antrag des Schulbezirks und nach Gehör des Bezirksschulamts von einzelnen Vorschriften des II. und III. Abschnittes dieses Gesetzes Ausnahmen zu bewilligen.

§ 38.

Die oberste Schulbehörde ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1922, S. 405-412.

Dokument 45 Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (vom 5. Februar 1923)

§ 1.
Zu § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

(1) Zu den Voraussetzungen, unter denen die Besoldung von Lehrern an nichtstaatlichen Anstalten für verwahrloste, der Verwahrlosung ausgesetzte, der Pflege oder der Heilung bedürftige Schulpflichtige auf die Staatskasse übernommen wird, gehört insbesondere auch, daß die Bestimmungen über die Aufnahme von Zöglingen in die Anstalt nicht den gesetzlichen Vorschriften über die Einrichtung der allgemeinen Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule widersprechen. Abweichungen von den allgemein vorgeschriebenen Vorschriften, die in besonderen Bedürfnissen der Schüler begründet liegen, sind jedoch nicht zu beanstanden.

(2) Gesuchen um Übernahme der Besoldung der Lehrer solcher Anstalten auf die Staatskasse sind die zur Prüfung der Verhältnisse erforderlichen Unterlagen beizufügen. Vor der Berichterstattung hat das Bezirksschulamt den Bezirkslehrerausschuß zu hören.

§ 2.
Zu § 2 des Gesetzes.

Als im Nebenberuf (nicht hauptamtlich) beschäftigt im Sinne des § 2 b und c des Gesetzes gelten alle Lehrer, die nicht Inhaber einer genehmigten Lehrerstelle (§ 29 des Gesetzes) sind, auch wenn sie außer der Unterrichtstätigkeit keinen weiteren Beruf ausüben.

§ 3.
Zu § 3 Absatz 1 b und c des Gesetzes.

(1) Die Einführung von Überstunden bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts, soweit nicht in Absatz 2 und 3 etwas anderes bestimmt ist. Gesuche um Genehmigung sind unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters von den Schulbezirken bis zum 15. Januar beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem bis zum 1. Februar mit eingehender Begutachtung an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts abzugeben. Später eingehende Gesuche können nur berücksichtigt werden, wenn nach der Neuordnung der Klassen Umstände eintreten, die die Einrichtung von Überstunden unbedingt nötig machen.

(2) Einer Genehmigung für Überstunden an Volksschulen bedarf es nicht, soweit

a) in Schulbezirken, an deren Schulen seither verbindlicher Unterricht in der nach § 30 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zulässigen höchsten Wochenstundenzahl erteilt worden ist, die Gesamtzahl der zulässigen verbindlichen Unterrichtsstunden durch die Gesamtzahl der Pflichtstunden der Lehrer nicht voll gedeckt wird und die Zahl der ungedeckten Stunden nicht zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft ausreicht;
b) in anderen Schulbezirken, an deren Schulen die Gesamtzahl der wöchentlichen verbindlichen Unterrichtsstunden bei ungeänderter Klasseneinrichtung auf die Stundenzahl beschränkt bleibt, die am 1. Februar 1923 auf Grund genehmigter Stundenpläne zu erteilen war, lediglich infolge der Abminderung der Pflichtstunden der Lehrer auf Grund von § 26 des Schulbedarfsgesetzes Überstunden notwendig werden, um eine Rückbildung der Schuleinrichtungen zu vermeiden.

(3) Ebenso bedarf es bei Fortbildungs-(Berufs-)schulen keiner Genehmigung der Überstunden, soweit diese Schulen unter Beachtung der Vorschriften in § 7 Absatz 2 und 5 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 und in § 3 Absatz 2 des Schulbedarfsgesetzes eingerichtet sind und der Bedarf an verbindlichen Unterrichtsstunden den Stand vom 1. Februar 1923 nicht übersteigt.

(4) Der Bezirksschulrat hat in den Fällen von Absatz 2 und 3 auf dem Erstattungsantrag (§ 6 Absatz 2) zu bescheinigen, welche der Voraussetzungen in Absatz 2 unter a und b und in Absatz 3 erfüllt sind.

(5) Werden Überstunden, die vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts genehmigt sind oder nach Absatz 2 oder 3 einer Genehmigung nicht bedürfen, auf Grund einer Veränderung der Verhältnisse, die für die Schuleinrichtungen bestimmend gewesen sind, entbehrlich, so hat der Bezirksschulrat wegen Einziehung der Überstunden dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts Bericht zu erstatten.

(6) Für genehmigungspflichtige Überstunden, die ohne diese Genehmigung eingeführt worden sind, und für Überstunden, bei denen die Voraussetzungen in Absatz 2 und 3 nicht erfüllt sind, wird der Aufwand nicht aus der Staatskasse erstattet. Dasselbe gilt für Überstunden, die bereits vor dem 1. Februar 1923 eingeführt worden sind, wenn eine nachträgliche Prüfung ergibt, daß sie nach den vom 1. April 1923 ab geltenden Bestimmungen einzuziehen gewesen wären.

(7) Die Bestimmungen in Absatz 1 bis 6 gelten auch für die Einführung von Unterrichtsstunden, die von nicht voll oder im Nebenberuf (nicht hauptamtlich) beschäftigten Lehrkräften erteilt werden.

(8) Die Genehmigung von Überstunden und von Unterrichtsstunden gemäß Absatz 7 in Fachklassen der in § 37 Absatz 3 bezeichneten Art kann von der Beitragsleistung der Arbeitgeber oder deren Berufsvertretung abhängig gemacht werden.

(9) Die Belastung der Lehrer mit Überstunden ist nur zulässig, wenn die Verhältnisse die Einführung der Überstunden unbedingt nötig machen. Nicht durch Einführung von Überstunden, sondern durch Anstellung der erforderlichen Lehrkräfte ist für den notwendigen Ausbau der Schulen Sorge zu tragen. Die Bezirksschulräte haben deshalb darauf zu sehen, daß die noch bestehenden Überstunden auf das gebotene Maß zurückgeführt oder, soweit möglich, beseitigt werden. Reichen die seither an Volksschulen erteilten Überstunden nicht zu vollen Beschäftigung einer weiteren Lehrkraft aus, so sind die Pflichtstunden geeignetenfalls durch Übertragung von Fortbildungs-(Berufs-)schulstunden zu erfüllen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn Überstunden an Fortbildungs-(Berufs-)schulen nicht zur Anstellung einer weiteren Lehrkraft ausreichen.

(10) Bei Prüfung der Frage, ob Überstunden an Fortbildungs-(Berufs-)schulen die Anstellung weiterer hauptamtlicher Lehrkräfte zulassen, sind jedoch nicht nur die Zahl der ungedeckten Unterrichtsstunden, sondern auch die fachliche Zusammensetzung des Stundenbedarfs und die räumlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Solange das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von seiner Befugnis, eine Lehrerstelle zu begründen (§ 36 Absatz 2 Satz 3; § 37 Absatz 2), keinen Gebrauch macht, wird der Aufwand erstattet, soweit im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind.

§ 4.
Zu § 3 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Der Unterricht an Fortbildungs-(Berufs-)schulen kann auf einen zweijährigen Lehrgang mit mindestens 40 Wochenstunden verteilt werden, wenn dem ersten Schuljahre mindestens 30 Wochenstunden zugewiesen werden.

(2) Als Wochenstunden im Sinne von § 3 Absatz 2 des Gesetzes gelten die für alle Schüler der Klasse verbindlichen Unterrichtsstunden (§ 8 Absatz 4). Hierbei gilt es nicht als eine Vermehrung der Wochenstundenzahl, wenn ein Klassenzug der Mädchenfortbildungs-(berufs-)schule für den Näh- und Kochunterricht (§ 31 Absatz 4 des Gesetzes) in Abteilungen unterrichtet wird. Abgesehen von diesen Stunden darf der Unterricht, der 40 Wochenstunden überschreitet, Lehrern nicht ohne Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts innerhalb der Pflichtstunden übertragen werden. Im Falle der Genehmigung hat der Schulbezirk nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Staate einen nach der Zahl der angerechneten Stunden zu bemessenden Beitrag zu leisten.

(3) Zur Errichtung von höheren Abteilungen an Volksschulen und von Abteilungen der in Absatz 1 genannten Art an Fortbildungs-(Berufs-)schulen bedarf es der vorherigen Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Voraussetzung für die Genehmigung ist der Nachweis des Bedürfnisses. Ein Bedürfnis zur Errichtung von Klassen in höheren Volksschulabteilungen für ein 9. und 10. Schuljahr kann nicht anerkannt werden, wenn für den Bildungszweck, dem die Klassen dienen sollen, im Schulbezirk oder in

dessen Umgebung eine öffentliche Bildungsanstalt besteht. Anträge sind unter Beifügung der zur Prüfung des Bedürfnisses erforderlichen Unterlagen beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem nach Gehör der geordneten Lehrervertretung (vergl. auch § 37 Absatz 1 Satz 2 und 3) dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit gutachtlichem Bericht vorzulegen.

§ 5.
Zu § 3 Absatz 3 des Gesetzes.

(1) Gesuche um Genehmigung von Sonderunterricht und um Übernahme des dadurch entstehenden Besoldungsaufwands auf die Staatskasse sind beim Bezirksschulamt einzureichen. Das Bezirksschulamt hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen, insbesondere, insoweit es sich um schwachsinnige oder gebrechliche Schüler handelt, ein bezirksärztliches Gutachten herbeizuziehen und sodann unter Stellungnahme zu dem in Aussicht genommenen Unterrichtsplan Bericht an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu erstatten.

(2) Soweit Pflichtstunden der Lehrer zur Verfügung stehen, ist der Sonderunterricht innerhalb dieser Stunden zu erteilen.

(3) Wo Hilfsschulklassen bestehen, sind schwachsinnige, aber bildungsfähige Schüler in der Regel diesen Klassen zuzuweisen. Bestehen in einem Schulbezirk keine Hilfsschulklassen und können die Schüler nicht in Anstalten untergebracht werden, so ist zunächst zu erwägen, ob sie in eine Hilfsschulklasse eines benachbarten Schulbezirks aufgenommen werden können.

§ 6.
Zu § 3 Absatz 4 des Gesetzes.

(1) Bis zu weiterer Anordnung werden die Dienstbezüge der Volks- und der Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer nach den Vorschriften des Gesetzes über die Auszahlung der Dienstbezüge der Volks- und Fortbildungsschullehrer unter Mitwirkung von Gehaltsrechnern vom 24. Februar 1922 (GBl. S. 127) durch das Gehaltsamt des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ausgezahlt, soweit nicht nachstehend etwas anderes bestimmt wird.

(2) Die Vergütungen für Vertreter (§ 2 d des Gesetzes) und für Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen, die nach Ziffer 219 d der BB. zu besolden sind, die Vergütungen für planmäßige Überstunden und für Überstunden bei Stellenvertretungen, sowie die Stundenvergütungen für die im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrkräfte sind verlagsweise aus der Kasse des Schulbezirks zu zahlen. Sie werden dem Schulbezirk nach näherer Anordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts halbjährlich aus der Staatskasse erstattet. Auf die Erstattungsansprüche werden nach näherer Anordnung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorbehältlich der endgültigen Abrechnung vierteljährliche Abschlagszahlung geleistet.

(3) Den Gehaltsrechnern werden die notwendigen Auslagen für die Erfüllung der ihnen nach dem Gesetze vom 24. Februar 1922 (GBl. S. 127) obliegenden Verpflichtungen durch einen vierteljährlich zu überweisenden Pauschalbetrag erstattet. Der Pauschalbetrag wird vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch besondere Verordnung festgesetzt.

§ 7.
Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Die Umzugskosten bei Versetzung von Lehrern gemäß §§ 11, 12 und 15 Absatz 3 des Gesetzes, sowie die Tagegelder und Reisekosten bei Teilnahme an Sitzungen des Bezirkslehrerrats und des Bezirkslehrerausschusses werden den Lehrern unmittelbar aus der Staatskasse gezahlt. Die Berechnung der Umzugskosten ist auf dem vorgeschriebenen Vordruck mit den erforderlichen Belegen beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem ans Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts weiterzugeben. Die Berechnungen

der Tagegelder und Reisekosten sind auf den hierfür bestimmten Vordrucken zu Beginn des ersten Monats jedes Kalendervierteljahrs für das vorausgegangene Kalendervierteljahr ebenfalls beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem spätestens bis zum 15. dieses Monats dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

(2) Die Bezüge, die den Lehrern und ihren Hinterbliebenen auf Grund der Unfallfürsorge zustehen, zahlt die Landeshauptkasse nach den für Ruhestands- und Hinterbliebenenbezüge geltenden Vorschriften.

§ 8.
Zu § 6 des Gesetzes.

(1) Zur Unterhaltung der Schulen gehört auch die Heizung, Reinigung und Beleuchtung der Schulräume.

(2) Die Bezirksschulämter haben darauf zu sehen, daß für die Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Lehrmittel sowie der Schulbüchereien alljährlich entsprechende Beträge in die Schulhaushaltpläne eingestellt werden. Als Lehrmittel gelten auch die Einrichtungen, Werkzeuge und Geräte, die für den Arbeitsunterricht der Volksschule und für die berufliche Ausbildung in der Fortbildungs-(Berufs-)schule benötigt werden.

(3) Schulräume dürfen, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen (§ 11 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und § 3 Absatz 2 des Schulbezirksgesetzes vom 11. Juli 1921), nur mit vorheriger Genehmigung des Bezirksschulamts nach Gehör der gesetzlichen Lehrervertretung den Zwecken der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule entzogen werden. Die Genehmigung ist zu versagen oder zurückzunehmen, wenn die Schulräume zur Ausgestaltung des Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulwesens nach den gesetzlichen Forderungen benötigt werden. Auf die Schulraumbedürfnisse der innerhalb desselben Schulbezirks bestehenden staatlich unterstützten Schulen des Wirtschaftsministeriums ist Rücksicht zu nehmen.

(4) Als verbindlich gilt der Unterricht, soweit die Schüler der Klassen, für die der Unterricht angesetzt ist, auf Grund landesgesetzlicher oder ortsgesetzlicher Bestimmungen zur Teilnahme verpflichtet sind. Dies gilt auch für die Schüler der höheren Abteilungen an Volksschulen und der in § 4 Absatz 1 genannten Abteilungen an Fortbildungs-(Berufs-)schulen. Aller übriger Unterricht gilt als wahlfrei.

(5) Wahlfreier Unterricht darf den Lehrern nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts innerhalb der Pflichtstunden übertragen werden. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Pflichtstunden der Lehrer durch die planmäßigen Unterrichtsstunden, die auf die verbindlichen Lehr- und Übungsgebiete entfallen, nicht voll in Anspruch genommen werden. Im Falle der Genehmigung hat der Schulbezirk nach Abschluß des Rechnungsjahres dem Staat einen nach der Zahl der angerechneten Stunden zu bemessenden Beitrag zu leisten.

(6) Kindergärten im Sinne von § 6 Absatz 2 e des Gesetzes müssen bestimmten Volksschulen angeschlossen und deren Leitung unterstellt werden. Der Plan dieser Kindergärten ist so zu gestalten, daß die nach § 3 Absatz 8 Satz 1 des Übergangsgesetzes zugewiesenen Kinder bis zur Schulreife gefördert werden können.

(7) Die Schulbezirke haben in den Haushaltplan Mittel zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Lehrer für die Teilnahme an den Märschen und Wanderungen, soweit sie ortsgesetzlich vorgeschrieben sind, einzustellen. Der Einstellung ist die Zahl der Klassen und der vorgeschriebenen Märsche oder Wandertage zugrunde zu legen; Unterrichtsgänge bleiben außer Betracht. Über die Verteilung der auf jede Schule entfallenden Mittel unter die beteiligten Lehrer entscheidet die Lehrerversammlung.

(8) In der Ortsschulordnung ist gegebenenfalls zu bestimmen, welche Lehrmitteln den Schülern unentgeltlich zu gewähren sind.

§ 9.
Zu § 7 des Gesetzes.

(1) Zu Aufwendungen für Schuleinrichtungen, die über die gesetzlichen Forderungen und über das Maß des Notwendigen hinausgehen, werden in der Regel keine Staatszuschüsse bewilligt. Die Kosten für die

Herstellung und Unterhaltung von Lehrerwohnungen werden in der Regel bei der Gewährung von Staatszuschüssen nicht berücksichtigt.

(2) Gesuche von Schulbezirke um Staatszuschüsse haben die Bezirksschulämter nach sorgfältiger Prüfung aller darin enthaltenen Angaben unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters und unter Beifügung aller zur Nachprüfung erforderlichen Unterlagen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen.

(3) Die Bezirksschulämter haben darüber zu wachen, daß die gewährten Zuschüsse und die nach dem eingereichten Kostenanschlag vom Schulbezirk für den Unterstützungszweck bereitgestellten Mittel bestimmungsgemäß verwendet werden.

§ 10.

Zu § 8 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

(1) Einkünfte der in § 8 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Art sind namentlich Zinsen von Ablösungskapitalien oder Vermächtnissen, Pachtzinsen für bisherige Schullehnsgrundstücke, ferner Naturalleistungen oder Geldleistungen, die an deren Stelle getreten sind.

(2) Ist die Erfüllung des Stiftungszwecks bei rechtsfähigen Stiftungen ganz oder teilweise unmöglich geworden, so haben die Stiftungsvorstände wegen anderer Verwendung der Einkünfte für Schulzwecke Beschluß zu fassen und dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts durch das zuständige Bezirksschulamt einen entsprechenden Nachtrag zu den Stiftungsbestimmungen zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Für die fiskalischen Renten (Kap. 27 Tit. 4 des Staatshaushaltplans für 1923) verbleibt es bei der nach § 5 Absatz 1 der Ausführungsverordnung vom 17. Dezember 1921 zum Schullastenverteilungsgesetz vom 11. Oktober 1921 (GBl. S. 452) angeordneten Überweisung an die Staatskasse.

§ 11.

Zu §§ 9 und 18 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Eine Unterscheidung zwischen ständigen und nichtständigen Lehrerstellen findet nicht mehr statt.

(2) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bestimmt für jeden Schulbezirk, wieviel Stellen für wissenschaftliche Lehrer (§ 2 a des Gesetzes) und für Fachlehrer (§ 2 b des Gesetzes) an den Volksschulen mit ständigen Lehrkräften zu besetzen sind. Von den Stellen für wissenschaftliche Lehrer soll in der Regel an Schulen mit 2 bis 6 Lehrern nur eine, an Schulen mit mehr Lehrern der fünfte Teil mit nichtständigen Lehrern besetzt werden. Die Besetzung der Fachlehrerstellen soll entsprechend geordnet werden.

(3) Bis zu der hiernach erforderlichen Regelung sind die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes genehmigten ständigen Stellen für wissenschaftliche Lehrer mit ständigen Lehrkräften zu besetzen. Bei der Besetzung der Fachlehrerstellen ist bis zu diesem Zeitpunkt in allen Fällen nach den Vorschriften für die Besetzung ständiger Lehrerstellen zu verfahren. Finden sich auf die Ausschreibung von Fachlehrerstellen keine Bewerber, die die Anwartschaft auf ständige Anstellung besitzen, so wird die Besetzung der Schulbezirksvertretung überlassen (§ 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes).

(4) In den Fortbildungs-(Berufs-)schulen werden nichtständige wissenschaftliche Lehrer in der Regel nicht angestellt. Für die unter § 2 b und c des Gesetzes fallenden Lehrer wird ein zahlenmäßiges Verhältnis zwischen ständigen und nichtständigen Lehrkräften (§ 18 des Gesetzes) nicht festgestellt; für sie findet die Vorschrift in Absatz 3 Satz 3 auch nach dem in diesem Absatze genannten Zeitpunkt Anwendung.

(5) Erhöht sich die für einen Schulbezirk festgesetzte Zahl der ständigen Lehrer durch Ernennung nichtständiger Lehrer zu ständigen Lehrern gemäß §§ 13 Absatz 2 und 17 Absatz 4 des Gesetzes (personalständige Lehrer), so ist das geordnete Verhältnis der ständigen Lehrkräfte zu den nichtständigen Lehrkräften beim Abgang ständiger Lehrkräfte wiederherzustellen.

(6) Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Verfahrens bei der Besetzung von Lehrerstellen haben die Bezirksschulräte für jeden Schulbezirk nach dem vorgeschriebenen Muster besondere Verzeichnisse der Stellen für wissenschaftliche Lehrer (§ 2 a des Gesetzes) und für Fachlehrer (§ 2 b des Gesetzes) an den Volksschulen

und Hilfsschulen und der Stellen für hauptamtliche Lehrer (§ 2 a und c des Gesetzes) und für Fachlehrerinnen (§ 2 b des Gesetzes) an den Fortbildungs-(Berufs-)schulen zu führen, in denen die Inhaber der Stellen nachzuweisen sind. Abschriften dieser Verzeichnisse nach dem Stande vom 1. April 1923 sind dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bis zum 15. Mai 1923 einzureichen. Veränderungen in der Besetzung der Stellen sind dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts am 1. April und am 1. Oktober jedes Jahres für das vorausgegangene Halbjahr nach dem vorgeschriebenen Muster anzuzeigen.

(7) Das bis zum Inkrafttreten des Schulbedarfsgesetzes geltende Besetzungsverfahren darf vom 1. März 1923 ab nicht mehr eingeleitet werden.

§ 12.

Zu §§ 10 und 18 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Der Schulausschuß hat dem Bezirksschulrat die Erledigung von Stellen, die mit ständigen Lehrkräften zu besetzen sind, unverzüglich anzuzeigen. Sind personalständige Lehrer im Schulbezirk vorhanden, so tritt an die Stelle des ausgeschiedenen ständigen Lehrers ohne weiteres ein personalständiger Lehrer. Im übrigen hat der Bezirksschulrat die erledigten Lehrerstellen, soweit es sich nicht um die nach § 11 des Gesetzes zu besetzenden Lehrerstellen handelt, in der Sächsischen Staatszeitung auszuschreiben.

(2) Bewerbungsgesuche sind bei dem Bezirksschulrat einzureichen, in dessen Bezirk die Stelle zu besetzen ist. Den Gesuchen sind die Prüfungszeugnisse, Ausweise über die Amtstätigkeit von der ersten Anstellung an, sowie eine Übersicht nach dem vorgeschriebenen Muster beizufügen. Geht kein Gesuch ein, so ist die Stelle mit angemessener Frist anderweit auszuschreiben.

(3) Der Bezirksschulrat hat die fristgemäß eingegangenen Gesuche mit einer Übersicht nach dem vorgeschriebenen Muster dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu überreichen und dabei die Bewerber, die nach den beigebrachten Unterlagen und nach den sonst in Betracht kommenden Verhältnissen nach seinem Urteil in erster Linie zur Verwaltung der Stelle geeignet erscheinen, zu benennen und über etwaige Wünsche des Schulbezirks zu berichten.

(4) Bei den Vorschlägen zur Besetzung hauptamtlicher Stellen an Fortbildungs-(Berufs-)schulen gemäß § 10 des Gesetzes und bei Besetzung solcher Stellen gemäß § 11 des Gesetzes werden zunächst Bewerber berücksichtigt, die die Prüfung als Gewerbelehrer, Diplom-Handelslehrer oder Diplom-Landwirtschaftslehrer abgelegt oder wenigstens schon längere Zeit in Fortbildungs-(Berufs-)schulklassen gearbeitet haben. Bewerber, die noch nicht im Fortbildungs-(Berufs-)schuldienst stehen, werden in der Regel nur berücksichtigt, wenn sie das 35. Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

(5) Der Vorschlag des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ist dem Schulausschuß durch den Bezirksschulrat alsbald bekannt zu geben; dabei sind ihm die Gesuche der vorgeschlagenen Bewerber nebst den Beilagen zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

(6) Der Vorsitzende des Schulausschusses hat das Ergebnis der Wahl unter Beifügung einer Abschrift der Niederschrift über die Wahlhandlung unverzüglich dem Bezirksschulrat anzuzeigen. Der Bezirksschulrat hat zu prüfen, ob die Wahl ordnungsgemäß verlaufen ist, und danach dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wegen Bestätigung des Gewählten Bericht zu erstatten und dem Bericht die zur Nachprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(7) Die erstmalige Verpflichtung als ständiger Lehrer geschieht in der Weise, daß der Lehrer den Diensteid nach den für die Staatsdiener geltenden Vorschriften leistet. Beim Übertritt in eine andere Stelle ist ein ständiger Lehrer nach denselben Vorschriften durch Handschlag für das neue Amt zu verpflichten.

(8) Dem Verpflichteten hat der Bezirksschulrat eine Verpflichtungsurkunde auszuhändigen. In dieser Urkunde sind in jedem Fall der Tag der Verpflichtung, das Besoldungsdienstalter und die Besoldungsgruppe anzugeben, bei gleichzeitiger Übertragung einer Stelle außerdem die Art der Stelle, sowie der Tag, von dem ab die Stelle dem Verpflichteten übertragen wird.

(9) Die Einweisung der Lehrer geschieht in der Schule vor Schülern, die der Lehrer zu unterrichten hat. Dem Eingewiesenen sind die Dienststücke, die er zu verwalten hat, und gegebenenfalls die Wohnung nebst Zubehör zu übergeben. Hierüber ist eine Niederschrift aufzunehmen und bei den Schulakten aufzubewahren.

(10) Lehrern, die freiwillig aus dem Schuldienst ausscheiden, hat das Bezirksschulamt auf Antrag einen Entlaßschein auszustellen, in dem der Zeitpunkt und der Grund des Ausscheidens anzugeben ist. Lehrern, die ihre Stelle aufgeben, um sich einem drohenden oder bereits eingeleiteten Dienststrafverfahren zu entziehen, darf ein Entlaßschein nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts ausgestellt werden. Ohne Vorweis des Entlaßscheins dürfen Lehrer nur mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts im Schuldienst wieder verwendet werden.

(11) Anstellungsbehörde ist für die ständigen Lehrer (§ 2 a, b und c des Gesetzes) das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, für die nichtständigen Lehrer (§ 2 a, b und c des Gesetzes), sowie für die im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrer (§ 2 b und c des Gesetzes) das Bezirksschulamt und für die Vertreter (§ 2 d des Gesetzes) der Bezirksschulrat; Dienstbehörde ist in allen Fällen das Bezirksschulamt. Die durch das Dienststrafgesetz für Lehrer vom 1. Juli 1918 (GVBl. S. 236) geordneten Zuständigkeiten bleiben unberührt.

§ 13.
Zu § 11 des Gesetzes.

(1) § 11 des Gesetzes gilt nur für Stellen, die mit ständigen wissenschaftlichen Lehrern (§ 2 a des Gesetzes) zu besetzen sind, nicht für Stellen, die durch personalständige Lehrer verwaltet werden. Die Stellen, die das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in jedem Kalenderhalbjahr unmittelbar besetzt, entfallen zur Hälfte auf die Schulbezirke mit weniger als 10 wissenschaftlichen Lehrern, zur Hälfte auf die übrigen Schulbezirke. Sie werden auf die Volks-, Hilfs- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der an diesen Schulen angestellten ständigen wissenschaftlichen Lehrer verteilt. Tritt an die Stelle eines ständigen Lehrers ein im Schulbezirk angestellter personalständiger Lehrer (§ 11 Absatz 5), so fällt die Besetzung der Stelle nicht unter die Vorschrift in § 11 des Gesetzes.

(2) Die Bezirksschulräte haben jedes Jahr die Erledigung jeder Stelle, die durch Tod, durch Stellenwechsel oder durch Übertritt ständiger wissenschaftlicher Lehrer in den Ruhestand zu besetzen ist, unter Verwendung des vorgeschriebenen Vordrucks unverzüglich dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts anzuzeigen, sobald der Tag der Erledigung bekannt geworden ist.

(3) Die Bezirksschulräte erhalten Mitteilung, sobald die Zahl der Stellen, die nach § 11 des Gesetzes in jedem Kalenderhalbjahr unmittelbar vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu besetzen sind, erfüllt ist.

(4) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts schreibt die Stellen in der Sächsischen Staatszeitung aus. Bewerbungsgesuche sind an den Bezirksschulrat zu richten, in dessen Bezirk der Bewerber angestellt oder zuletzt angestellt gewesen ist.

(5) Im ersten Halbjahr 1923 werden nur die ersten 15 durch Tod, freiwilligen Übertritt in den Ruhestand oder Amtswechsel des Inhabers freiwerdenden, mit ständigen Lehrern zu besetzenden Stellen an den Volksschulen, für die das Vorschlagsrecht dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zusteht, unmittelbar durch das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts besetzt.

§ 14.
Zu § 12 des Gesetzes.

(1) Die politische Parteistellung eines Lehrers sowie seine Stellung zu Religion und Kirche bilden keinen Grund für die Anwendung der in § 12 des Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen. Auch in den Fällen, wo die Beeinträchtigung der Amtswirksamtkeit in Ursachen begründet liegt, die voraussichtlich in jedem anderen Schulbezirk eine Beeinträchtigung der Amtswirksamkeit bewirken würden, kann nicht auf Versetzung gemäß § 12 des Gesetzes zugekommen werden.

(2) Hat das Bezirksschulamt beschlossen, wegen Stellung eines Antrags auf Versetzung eines Lehrers gemäß § 12 des Gesetzes den Bezirkslehrerausschuß und den Schulausschuß zu hören, so ist dem Lehrer diese Entschließung unter Angabe der Gründe sofort bekannt zu geben, damit er die Möglichkeit erhält, gegen die

Versetzung vorstellig zu werden. Die Stellung des Bezirkslehrerausschusses und des Schulausschusses zum Antrag des Bezirksschulamts muß aus den Akten ersichtlich sein.

§ 15.
Zu §§ 13 und 17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes.

(1) Schulamtsanwärter und nichtständige Fachlehrer, die zu ständigen Lehrern zu ernennen sind, haben mindestens 2 Monate vor Ablauf der in §§ 13 Absatz 2 und 17 Absatz 4 des Gesetzes festgesetzten Fristen dem vorgesetzten Bezirksschulrat die in § 12 Absatz 2 dieser Verordnung bezeichneten Unterlagen einzureichen. Der Bezirksschulrat hat die Unterlagen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu überreichen und dabei zu berichten, ob der Ernennung Bedenken entgegenstehen.

(2) Für Anwärter, gegen die die in § 2 Ziffer 3 des Dienststrafgesetzes für Lehrer vom 1. Juli 1918 (GVBl. S. 236) geordnete Dienststrafe verfügt worden ist, verlängern sich die in § 13 Absatz 1 und 2 und in § 17 Absatz 3 und 4 des Gesetzes geordneten Fristen um die vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bei Verfügung der Dienststrafe festgesetzte Frist.

§ 16.
Zu § 14 Absatz 1 des Gesetzes.

Anwärter für das höhere Lehramt, die in den Volks- oder Fortbildungs-(Berufs-)schuldienst eintreten wollen, haben sich dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwendung als nichtständige Lehrer zur Verfügung zu stellen.

§ 17.
Zu § 15 des Gesetzes.

(1) Der Bezirksschulrat verteilt die Schulamtsanwärter, die ihm vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Verwendung zugewiesen werden, auf die Schulbezirke. Schulamtsanwärtern, denen Stellen zur dauernden Verwaltung übertragen werden, hat das Bezirksschulamt die Anstellung schriftlich zu bestätigen, wobei anzugeben ist, von welchem Tage an ihnen die Stelle übertragen wird. Ebenso hat der Bezirksschulrat den Schulamtsanwärtern, die als Vertreter angestellt werden, den Lehrauftrag schriftlich zu erteilen und dabei anzugeben, mit welchem Tag die Vertretung beginnt und bis zu welchem Zeitpunkt sie dauert, wenn dies bei der Einstellung bereits feststeht.

(2) Die Schulamtsanwärter sind bei der ersten Verwendung im Schulaufsichtsbezirk auf treue Erfüllung der Dienstpflicht durch Handschlag zu verpflichten.

(3) Die Schulamtsanwärter können verpflichtet werden, einen Teil ihrer Pflichtstunden an der Schule eines benachbarten Schulbezirks zu erteilen. Solchenfalls sind ihnen von den beteiligten Schulbezirken Entschädigungen nach besonderer Verordnung zu gewähren. Bedürftigen Schulbezirken werden zu dem dadurch entstehenden Aufwand auf Ansuchen Beihilfen aus der Staatskasse gewährt.

(4) Lehrkräfte, die nicht vom Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts den Aufsichtsbezirken zur Verwendung zugewiesen worden sind, dürfen nur mit dessen Genehmigung als Vertreter verwendet werden.

(5) Das Bezirksschulamt kann Schulamtsanwärter, die Inhaber von Stellen sind, in andere Schulbezirke versetzen, um ihnen zum Vorteil der beruflichen Ausbildung Gelegenheit zu geben, verschiedenartige Schuleinrichtungen durch eigene Tätigkeit kennen zu lernen. Im übrigen soll das Bezirksschulamt von der Befugnis, solche Lehrer auf andere Stellen zu versetzen oder zu vorübergehender Vertretung abzuordnen, nur Gebrauch machen, wenn dienstliche Gründe besonderer Art vorliegen oder wenn die Maßnahme zur Aufrechterhaltung des geordneten Unterrichtsbetriebs unbedingt nötig ist.

(6) Die Versetzung von Schulamtsanwärtern, die Inhaber von Stellen sind, innerhalb des Schulaufsichtsbezirks aus dem Bezirk eines städtischen Bezirksschulamts in den Bezirk eines anderen städtischen Be-

zirksschulamts oder in den Bezirk eines amtshauptmannschaftlichen Bezirksschulamts oder umgekehrt verfügt der Bezirksschulrat im Einvernehmen mit den Mitgliedern der beteiligten Bezirksschulämter.

(7) Kann ein Schulamtsanwärter in dem Aufsichtsbezirk, dem er zugewiesen worden ist, nicht weiter verwendet werden, so hat dies der Bezirksschulrat dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts rechtzeitig anzuzeigen, damit der Anwärter nach Möglichkeit im unmittelbaren Anschluß an die bisherige Lehrtätigkeit in einem anderen Aufsichtsbezirk weiter beschäftigt werden kann.

(8) Im übrigen findet Versetzung von Schulamtsanwärtern in andere Schulaufsichtsbezirke in der Regel nur aus allgemeinen Gründen der Schulverwaltung, im einzelnen Fall auf Antrag aber nur dann statt, wenn durch ein bezirksärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß aus gesundheitlichen Gründen eine Versetzung notwendig ist.

§ 18.
Zu § 16 Absatz 2 des Gesetzes.

Die Anstellung geprüfter Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen gemäß § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes kann bis zum Abgang der beim Inkrafttreten des Gesetzes mit 15 und mehr wöchentlichen Unterrichtsstunden beschäftigten ungeprüften Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen hinausgeschoben werden.

§ 19.
Zu §§ 17 und 18 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Das Bezirksschulamt hat darauf zu sehen, daß bei Annahme nichtständiger Fachlehrer der Bestimmung in § 16 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes entsprochen wird und daß außerhalb Sachsens vorgebildete und geprüfte Lehrer nicht ohne die vorherige Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts angestellt werden.

(2) Die Vorschriften in § 17 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 finden auf die nichtständigen Fachlehrer und die im Nebenberuf beschäftigten (nicht hauptamtlichen) Lehrkräfte (§ 2 b und c des Gesetzes) entsprechende Anwendung.

§ 20.
Zu § 19 des Gesetzes.

(1) Die Ansprüche des Lehrers auf Geldleistungen nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes richten sich gegen den Staat, auch soweit die Bezüge durch den Schulbezirk ausgezahlt werden, im übrigen gegen den Schulbezirk.

(2) Vertreter haben Anspruch auf Diensteinkommen von dem Tage an, an dem sie die Vertretung übernehmen, bis zu dem Tage, mit dem die Vertretertätigkeit endet. Endet die Vertretertätigkeit mit dem Beginn der Ferien, so erhält der Vertreter seine Dienstbezüge während der Ferien aus der Kasse des bisherigen Schulbezirks weitergezahlt, wenn er mit Wiederbeginn des Unterrichts nach den Ferien in demselben oder in einem anderen Schulbezirk weiter beschäftigt wird.

§ 21.
Zu § 20 des Gesetzes.

(1) Für die Instandhaltung der Dienstwohnung der Lehrer gelten die für die Dienstwohnung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften entsprechend.

(2) Die Dienstwohnung eines nichtständigen Lehrers soll wenigstens ein Wohnzimmer, eine Kammer, einen Bodenraum und einen Raum für die Aufbewahrung der Heizstoffe umfassen.

(3) Die Genehmigung zur Einziehung von Dienstwohnungen darf das Bezirksschulamt in der Regel nur erteilen, wenn die Räume für die Zwecke der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule gebraucht werden und wenn für den Lehrer im Ort eine entsprechende Wohnung beschafft werden kann. Die Einziehung einzelner Räume von Dienstwohnungen darf in der Regel nur genehmigt werden, wenn diese Räume für die Zwecke der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule gebraucht werden und der Lehrer nach den allgemeinen Vorschriften über den Umfang der Lehrerwohnungen keinen Anspruch darauf hat.

§ 22.
Zu § 21 des Gesetzes.

(1) Ein vorheriger Verzicht auf Umzugskosten gegenüber der Schulbezirksvertretung ist nicht zulässig. Hat ein Lehrer zur Erlangung eines Vorteils bei der Wahl einen solchen Verzicht ausgesprochen, so hat dies der Bezirksschulrat im Wahlbericht anzuzeigen.

(2) Solange ein Lehrer, dem nach §§ 4 a und 21 Absatz 1 des Gesetzes Umzugskosten aus der Staatskasse zu zahlen sind, wegen Wohnungsmangel verhindert ist, seinen Haushalt am neuen Dienstort einzurichten, kann ihm aus der Staatskasse eine Entschädigung nach Maßgabe der Bestimmungen für Staatsbeamte gewährt werden. Der Antrag auf Bewilligung der Entschädigung ist schriftlich beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem unter Darlegung der Verhältnisse an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts weiterzugeben.

(3) Bei der ersten Verwendung im Schuldienst hat der Lehrer keinen Anspruch auf Erstattung der Umzugskosten. Dies gilt auch für die erste Verwendung von Lehrern, die aus dem Schuldienst ausgeschieden waren, nicht aber für die Wiederverwendung von Schulamtsanwärtern, die infolge Lehrerüberflusses zeitweise nicht verwendet werden können.

§ 23.
Zu § 22 des Gesetzes

(1) Als amtliche Versammlungen im Sinne von § 22 Absatz 1 des Gesetzes gelten außer den gemäß § 10 Absatz 1 bis 5 des Übergangsgesetzes abzuhaltenden Lehrerversammlungen

1. die vom Bezirksschulrat geleiteten Versammlungen der gesamten Lehrerschaft oder von Gruppen der Lehrerschaft des Bezirks;
2. die vom Bezirksschulrat geleiteten Versammlungen der Lehrer, die vor der Wahlfähigkeitsprüfung stehen, und die an Stelle dieser Versammlungen eingerichteten, unter Oberleitung des Bezirksschulrats stehenden Arbeitsgemeinschaften.

(2) Tagegelder und Reisekosten bei Teilnahme an den in Absatz 1 Ziffer 2 genannten Versammlungen werden nur bis zu acht Versammlungen im Jahre gewährt.

(3) Bei der Verpflichtung von Lehrern durch den Bezirksschulrat werden Tagegelder und Reisekosten nicht gewährt.

(4) Die Gewährung von Reisekosten und Tagegeldern bei Reisen der Lehrer im Auftrage des Schulbezirks ist in der Ortsschulordnung nach den Vorschriften für Staatsdiener zu regeln.

§ 24.
Zu § 24 des Gesetzes.

Lehrern, deren Pflichtstunden nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes herabgesetzt sind, darf keine Genehmigung zur entgeltlichen Ausübung eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung erteilt werden.

§ 25.
Zu § 25 des Gesetzes.

(1) Der Genehmigung des Bezirksschulrats bedarf der Lehrer auch, wenn der von ihm erteilte Privatunterricht zusammen mit dem Unterrichte an Schulen, auf die sich seine Verpflichtung zur Übernahme von Unterrichtsstunden nicht erstreckt, mehr als 4 Wochenstunden beträgt. Auch kann der Bezirksschulrat von seiner Befugnis, die Erteilung von Privatunterricht zu untersagen oder den Privatunterricht nur in beschränktem Maße zuzulassen, gegenüber Lehrern Gebrauch machen, die Überstunden in der Volks- oder Fortbildungs-(Berufs-)schule übernommen haben.

(2) Die Lehrer haben dem Schulleiter jedes Jahr nach Beginn des Sommer- und des Winterhalbjahrs mitzuteilen, ob und in welchem Umfange sie Privatunterricht erteilen. Der Schulleiter hat hierüber sowie über die Erteilung von Überstunden an der Volks- oder Fortbildungs-(Berufs-)schule ein Verzeichnis zu führen.

(3) Lehrer, deren Pflichtstunden nach § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes herabgesetzt sind, dürfen Privatunterricht überhaupt nicht übernehmen.

§ 26.

Zu § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes.

(1) Gesuche um Herabsetzung der Pflichtstunden wegen verminderter Dienstfähigkeit sind beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem nach Gehör des Lehrerrats und nach Herbeiziehung eines bezirksärztlichen Gutachtens dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen. Dabei ist anzuzeigen, in welcher Weise der Ausfall von Pflichtstunden gedeckt werden soll.

(2) Die Herabsetzung wird in der Regel nur genehmigt, wenn das Leiden, durch das die Minderung der Dienstfähigkeit verursacht wird, nicht durch Beurlaubung behoben werden kann, bei Herabsetzung der Pflichtstunden dagegen Aussicht besteht, daß die volle Dienstfähigkeit in absehbarer Zeit wiedererlangt wird. Auf Kriegsbeschädigte wird besondere Rücksicht genommen.

§ 27.

Zu § 26 Absatz 2 und 3 des Gesetzes.

(1) Die Bestimmung in § 26 Absatz 2 des Gesetzes gilt nicht für Schulamtsanwärter im 1. bis 4. Dienstjahr.

(2) Die Verpflichtung der Volks-, Fortbildungs-(Berufs-) und Hilfsschullehrer zur Erteilung von Unterricht nach § 26 Absatz 2 und 3 des Gesetzes besteht für die Lehrer einer Schule auch gegenüber der Schule des Verbandes, dessen Mitglied der Schulbezirk ist, und für die Lehrer einer Verbandsschule auch gegenüber den Schulen der beteiligten Schulbezirke. Liegt die Schule, an der der Unterricht zu erteilen ist, an einem anderen Orte, so finden die Bestimmungen in § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 Anwendung. In Schulbezirken, in denen eine selbständige Fortbildungs-(Berufs-)schule besteht, hat der Schulausschuß oder, wo ein Fortbildungsschulausschuß besteht, dieser im Einvernehmen mit dem Schulausschuß die Volksschullehrer zu bestimmen, die planmäßigen Unterricht an der Fortbildungs-(Berufs-)schule zu erteilen haben. Bei der Durchführung der Bestimmungen ist die Lehrerversammlung und nach Befinden die geordnete Lehrervertretung zu beteiligen.

(3) Die Heranziehung von Fortbildungs-(Berufs-)schullehrern zur Übernahme von Unterricht an Volksschulen beschränkt sich auf die in § 2 a und b des Gesetzes bezeichneten Lehrer.

(4) Lehrern, denen auf Grund von § 26 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes eine Pflichtstundenermäßigung zugebilligt worden ist, dürfen keine Überstunden übertragen werden.

(5) Für Unterricht in zusammengelegten Klassen wird keine besondere Vergütung gewährt.

§ 28.

Zu § 26 Absatz 4 des Gesetzes.

Als Verwaltungsgeschäfte, die für den geordneten Unterrichtsbetrieb erforderlich sind, gelten insbesondere die Verwaltung der Lehrmittelsammlung, der Lehrer-, der Schüler- und der Klassenbücherei, der Schulgeräte, der Werkstätten und Lehrküchen, des Schulgartens und des Übungsfeldes, die Führung der vorgeschriebenen Klas-

senlisten, die Ausfertigung von Schülerzeugnissen, die Erstattung von Anzeigen und Berichten über die Klasse oder über einzelne Schüler der Klasse nach Anordnung der Schulbehörde, die Erledigung von Geschäften, die den Lehrern nach den Bestimmungen der Haus- und Schulordnung zufallen.

§ 29.

Zu § 26 Absatz 5 des Gesetzes.

(1) Inwieweit Lehrern, die ständig mit der Besorgung bestimmter Verwaltungsgeschäfte beauftragt sind, die dazu erforderliche Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen ist, bestimmt die Ortsschulordnung.

(2) Für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen und Schulbüchereien können in sechs- und mehrklassigen Schulen bei 6 bis 8 Klassen zusammen 2 Stunden wöchentlich, bei 9 bis 12 Klassen zusammen 4, bei 13 bis 16 Klassen zusammen 6 Stunden und für je 4 Klassen darüber hinaus zusammen 1 Stunde mehr angerechnet werden.

(3) Für die Verwaltung von Werkstätten und Lehrküchen an Volks- und Hilfsschulen, in denen der Werkstatt- und der Kochunterricht als Pflichtfach eingeführt ist, und an Fortbildungs-(Berufs-)schulen können den damit beauftragten Lehrkräften zusammen 1 bis 3 Stunden angerechnet werden. Bei großen Fortbildungs-(Berufs-)schulen kann diese Stundenzahl durch die Ortsschulordnung mit Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts bis zu 10 Stunden erhöht werden.

(4) Für Verwaltung des Schulgartens können 1 bis 2, für Verwaltung von Hauptgärten großer Städte und für Verwaltung von Übungsfeldern bis zu 10 Stunden angerechnet werden.

(5) Die Bezirksschulämter haben zu prüfen, ob die hierfür in den Entwürfen der Ortsschulordnung vorgesehenen Bestimmungen dem Umfang der Verwaltungsgeschäfte entsprechen. In Zweifelsfällen ist die Mitwirkung des Bezirkslehrerausschusses in Anspruch zu nehmen. Wenn über Angelegenheiten einer Fortbildungs-(Berufs-)schule zu entscheiden ist, hat das Bezirksschulamt außerdem 3 bis 5 hauptamtliche Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer zu hören. Wenn hauptamtliche Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer nicht hinreichend vorhanden sind, ist die Zahl durch nebenamtliche auf 3 zu ergänzen.

(6) Die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte innerhalb einer Schule gehört zu den Angelegenheiten der Lehrerversammlung. Diese hat auch in Fällen der Ablehnung darüber zu entscheiden, ob Ablehnungsgründe gegeben sind.

(7) Die Entschließung darüber, ob und inwieweit Lehrern an Versuchsschulen, die mit oberbehördlicher Genehmigung eingerichtet worden sind, die Zeit für besondere, mit ihrer Amtstätigkeit notwendig verbundene Verwaltungsgeschäfte auf die Pflichtstunden angerechnet wird, steht dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu. Ebenso bestimmt das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, ob und inwieweit den Mitgliedern solcher Bezirkslehrerausschüsse, die regelmäßig in kurzen Zeiträumen zur Erledigung von Angelegenheiten der Schulverwaltung zusammenberufen werden, die dafür aufgewendete Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen ist.

§ 30.

Zu § 26 Absatz 6 des Gesetzes.

(1) Für Besorgung der Leitungsgeschäfte sind Volks- und Hilfsschulleitern für je 2 Schulklassen je 1 Stunde, höchstens jedoch 16 Stunden wöchentlich, Fortbildungs-(Berufs-)schulleitern für 3 bis 4 Klassen 1 Stunde, für je 2 Klassen darüber hinaus je 1 Stunde mehr, höchstens jedoch 20 Stunden wöchentlich auf die Pflichtstunden anzurechnen.

(2) Volks- und Hilfsschulen sollen in der Regel nicht mehr als 32 Klassen umfassen.

(3) Den Stellvertretern der Schulleiter an Volks- und Hilfsschulen mit mehr als 32 Klassen und den Stellvertretern der Schulleiter an Fortbildungs-(Berufs-)schulen mit mehr als 36 Klassen sind, wenn ihnen bestimmte Geschäfte zur ständigen Unterstützung der Schulleiter übertragen sind, für je 4 Klassen darüber hinaus je 1 Stunde, höchstens aber zusammen 30 Stunden anzurechnen.

§ 31.
Zu § 26 Absatz 7 des Gesetzes.

(1) Im Dienste der Volksbildung geleistete Arbeit wird in der Regel nur angerechnet, wenn Leistungen außergewöhnlicher Art nachgewiesen sind und wenn es sich nicht um Arbeiten handelt, die ausschließlich in den Aufgabenkreis der bürgerlichen Gemeinden fallen. Lehrern, die im Dienste der Volkshochschule tätig sind, wird eine Pflichtstundenermäßigung mit Rücksicht auf diese Tätigkeit in der Regel nur gewährt, wenn es sich um die Leitung einer Volkshochschule handelt und wenn mit dieser Leitung umfangreiche Verwaltungsgeschäfte verbunden sind. Bei Pflichtstundenermäßigung für Arbeit im Dienste der Volksbildung ist darüber Bestimmung zu treffen, ob und in welcher Weise die Stelle, der der Lehrer seine Tätigkeit widmet, dem Staat den entsprechenden Teil der Dienstbezüge des Lehrers und der Ruhegehaltslast zu erstatten hat.

(2) Gesuche um Anrechnung solcher Arbeit, sowie der Arbeit, die im Dienste der Lehrerbildung geleistet wird, sind beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem nach Gehör der Schulbezirksvertretung und der Lehrerversammlung mit eingehender Begutachtung dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts vorzulegen. § 29 Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 32.
Zu § 27 des Gesetzes.

(1) Macht sich die Bestellung eines Vertreters nötig, so hat dies der Schulleiter und, wo nur ein Lehrer angestellt ist, der Schulausschuß dem Bezirksschulrat anzuzeigen. Der Schulleiter hat gleichzeitig dem Schulausschuß Mitteilung zu machen. Der Bezirksschulrat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abordnung eines Vertreters vorliegen.

(2) Die als Vertreter abgeordneten Schulamtsanwärter bleiben zur Verfügung des Bezirksschulrats, dem sie überwiesen worden sind, wenn sie im unmittelbaren Anschluß an die ihnen übertragene Vertretung im Aufsichtsbezirk weiter beschäftigt werden können. Zur Einstellung anderer Vertreter bedarf es in jedem Fall der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(3) Die Verpflichtung der Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer und der Volksschullehrer zu gegenseitiger Vertretung tritt in Schulbezirken, in denen die Fortbildungs-(Berufs-)schule unter eigener Leitung steht, erst dann ein, wenn für die in Frage kommende Schulart sie Stellvertretung nicht durch ihre eigenen Lehrkräfte geordnet werden kann.

(4) Im übrigen sind wegen Regelung der Vertretung durch Lehrer anderer Schulen des Schulbezirks in der Ortsschulordnung Bestimmungen zu treffen. Die Heranziehung von Lehrern benachbarter Schulen zur Vertretung bleibt der Entschließung des Bezirksschulrats überlassen. Sie ist nur zulässig, wenn kein Vertreter zur Verfügung steht und die Vertretung nicht durch Lehrer des Schulbezirks geordnet werden kann.

(5) Als benachbart im Sinne des § 27 des Gesetzes sind Schulbezirke in der Regel nur dann anzusehen, wenn die Unterrichtsräume der Schulbezirke nicht weiter als 5 Kilometer von einander entfernt sind. Soweit es sich jedoch um Lehrer handelt, die auf Grund von § 27 Absatz 2 dieser Verordnung zur Übernahme von Unterricht in Schulen benachbarter Orte verpflichtet sind, findet § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung.

§ 33.
Zu § 28 Absatz 1 des Gesetzes.

(1) Als Strafen sind in der Volksschule zulässig:

a) Erinnerung und Ermahnung,
b) Verweis durch den Klassenlehrer oder auf Antrag des Klassenlehrers durch den Schulleiter vor der Klasse oder vor dem Lehrerrat,

c) schriftliche Mitteilung an die Eltern durch den Klassenlehrer oder auf Antrag des Klassenlehrers im Namen des Lehrerrats durch den Schulleiter oder auf Antrag der Lehrerversammlung durch den Schulausschuß,

d) Beschäftigung mit Schulaufgaben unter Aufsicht außerhalb der Unterrichtszeit der Klasse bis zur Dauer von 2 Stunden.

(2) Durch die Ortsschulordnung kann die Einrichtung besonderer Arbeitsstunden für die Schüler, die außerhalb des Klassenunterrichts nachzuarbeiten haben, geregelt werden. Die Kosten der Einrichtung, einschließlich etwaiger Kosten für die Überwachung der Schüler, hat der Schulbezirk zu tragen.

(3) Zuchtmittel, die den Schüler dem Spott oder der Verachtung seiner Mitschüler aussetzen oder die seine Gesundheit gefährden, sind unzulässig.

(4) Die Schulzucht erstreckt sich, unbeschadet des Rechts der Erziehungsberechtigten, auch auf das Verhalten außerhalb der Schule. Das Nähere hierüber wird durch besondere Verordnung geregelt.

(5) Im Falle wiederholten unpünktlichen Schulbesuchs oder unbegründeter Schulversäumnisse kann der Schüler zwangsweise der Schule zugeführt werden.

§ 34.

Noch zu § 28 Absatz 1 des Gesetzes.

(1) In der Fortbildungs-(Berufs-)schule sind folgende Strafen zulässig:

a) Erinnerung und Ermahnung,

b) Verweis durch den Lehrer vor der Klasse,

c) Verweis durch den Klassenlehrer vor der Klasse, verbunden mit einer Stunde Schularbeit unter Aufsicht,

d) Verweis vor dem Lehrerrat, verbunden mit 2 Stunden Schularbeit unter Aufsicht,

e) Verweis vor der Lehrerversammlung, verbunden mit 3 bis 12 Stunden Schularbeit unter Aufsicht.

(2) Die Strafen verhängt zu a bis c der Lehrer, zu d der Lehrerrat, zu e die Lehrerversammlung; ist ein Lehrerrat nicht vorhanden, tritt an dessen Stelle die Lehrerversammlung. Die Arbeitsstunden sind – gegebenenfalls in Abschnitten von höchstens 6 Stunden – auf Wochentage in die Zeit außerhalb der Unterrichtszeit, jedoch innerhalb der in § 7 Absatz 4 des Übergangsgesetzes genannten Grenzen zu legen. Von der Verhängung der Strafen zu d und e ist der Erziehungsberechtigte oder der Arbeitgeber alsbald zu benachrichtigen.

(3) Im übrigen finden die Vorschriften in § 33 Absatz 2 bis 5 auch in der Fortbildungs-(Berufs-)schule Anwendung, und zwar Absatz 2 mit der Maßgabe, daß durch die Ortsschulordnung als Entschädigung für den durch die Vollziehung der Strafen zu c bis e entstehenden sächlichen Aufwand eine von dem Schüler zu entrichtende Gebühr festgesetzt werden kann.

(4) Den Schüler sind die Bestimmungen der Schulordnung, durch die ihre Pflichten gegen die Schule, Lehrer und Mitschüler geregelt werden, alsbald nach ihrer Aufnahme in die Schule bekannt zu geben und jährlich mindestens einmal in geeigneter Weise in Erinnerung zu bringen.

§ 35.

Zu § 28 Absatz 2 des Gesetzes.

Von den Lehrplänen, die mit Genehmigung des Bezirksschulrats für Schulaufsichtsbezirke eingeführt werden, ist ein Stück dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

§ 36.

Zu § 29 des Gesetzes.

(1) Bis zum 15. Dezember jedes Jahres haben die Bezirksschulräte für alle Schulbezirke des Aufsichtsbezirks Übersichten nach dem vorgeschriebenen Muster beim Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzureichen.

(2) Gesuche der Schulbezirksvertretungen um Genehmigung neuer Lehrerstellen für die Volksschulen und Hilfsschulen sind jedes Jahr bis zum 15. November bei den Bezirksschulräten einzureichen. Die Bezirksschulräte haben auch von sich aus oder auf Anregung des Bezirkslehrerrats Stellen zu beantragen, wenn Schulbezirke, deren Schuleinrichtungen noch hinter den gesetzlichen Forderungen zurückstehen, in denen jedoch äußeren Voraussetzungen für Errichtung neuer Lehrerstellen zu Beginn des nächsten Schuljahrs gegeben sind, die Errichtung ablehnen. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts kann solchenfalls die Errichtung einer Stelle verfügen.

(3) Die Gesuche sind den Bezirkslehrerräten zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen. Die Beratung und Beschlußfassung hat sich auch darauf zu erstrecken, in welcher Reihenfolge der Dringlichkeit nach die Gesuche dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zur Berücksichtigung empfohlen werden sollen.

(4) Die Vorschläge sind unter gehöriger Begründung zugleich mit einem Stück der Übersichten (Absatz 1) dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts zu überreichen. Dabei ist zu berichten, inwieweit die Beschlüsse des Bezirkslehrerrats berücksichtigt worden sind und worin die Vorschläge etwa von diesen Beschlüssen abweichen.

(5) Bei den Vorschlägen ist zu beachten, daß mit dem Ausbau der Volksschulen nach den Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes planmäßig vorgegangen werden muß und daß zunächst die am stärksten überfüllten Klassen zu teilen und die am wenigsten entwickelten Schulen zu heben sind. Andrerseits darf nicht außer acht gelassen werden, daß bei der Erweiterung eines Schulwesens auch die Voraussetzungen für die Aufstellung eines den Forderungen der Pädagogik und der Gesundheitspflege entsprechenden Stundenplans gegeben sein müssen.

(6) Für die Schulbezirke, für die die Errichtung neuer Lehrerstellen nachgesucht oder beantragt wird, sind die Angaben der Übersicht (Absatz 1) noch durch folgende Angaben zu ergänzen:

a) wieviel Schüler werden voraussichtlich Ostern des nächsten Jahres auf jeder Klassenstufe vorhanden sein und wie werden sich diese Schüler auf die Klassen der Stufe verteilen?
b) in welcher Zahl und aus welchen Gründen bestehen Pflichtstundenermäßigungen für die Lehrer des Schulbezirks?
c) wieviel wöchentliche Unterrichtsstunden entfallen im ganzen Schulbezirk auf den verbindlichen Unterricht und wieviel Pflichtstunden der Lehrer stehen insgesamt nach den Bestimmungen der Ortsschulordnung zur Deckung dieses Stundenbedarfs zur Verfügung?

(7) Gesuche, die nach den gesetzten Friste eingehen, sind zurückzugeben, es sei denn, daß sich durch unerwartete Zunahme der Schüler oder durch besondere Umstände anderer Art unaufschiebbare Klassenteilungen nötig machen.

(8) Die Bezirksschulräte haben darauf zu sehen, daß Lehrerstellen, die wegen Rückgangs der Schülerzahl oder aus anderen Gründen entbehrlich werden, nicht bestehen bleiben. Gegebenenfalls haben sie zugleich mit dem Bericht über die Gesuche um Genehmigung neuer Lehrerstellen wegen Einziehung entbehrlicher Lehrerstellen zu berichten.

§ 37.
Noch zu § 29 des Gesetzes.

(1) Gesuche der Schulbezirksvertretungen um Genehmigung neuer Lehrerstellen für die Fortbildungs-(Berufs-)schulen sind jedes Jahr bis zum 15. November bei den Bezirksschulämtern einzureichen. Bei Prüfung der Gesuche hat das Bezirksschulamt drei bis fünf der in seinem Bezirk angestellten hauptamtlichen Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer zu hören. Soweit nicht hinreichend hauptamtliche Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer vorhanden sind, ist die Zahl durch Lehrkräfte, die nebenamtlich an Fortbildungs-(Berufs-)schulen tätig sind, auf drei zu ergänzen.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften in § 36 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 entsprechende Anwendung. Den Berichten der Bezirksschulämter ist ein Stück der Übersichten (§ 36 Absatz 1), soweit sie die Schulbezirke ihres Bezirks betreffen, beizufügen.

(3) Bei der Einrichtung von Fachklassen, die ausschließlich für den Besuch der Schulpflichtigen bestimmt sind, die in dem Betrieb eines Arbeitsgebers oder in den gleichartigen Betrieben mehrerer Arbeitgeber beschäftigt sind, kann die Genehmigung neuer Lehrerstellen davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber oder, wo eine solche vorhanden ist, deren Berufsvertretung sich vertraglich verpflichten, zu dem Mehraufwand an persönlichen Schullasten, der durch die Einrichtung und Unterhaltung der Fachklassen erwächst, einen Beitrag zu leisten. In einem solchen Fall ist unter Darlegung der Verhältnisse der entsprechende Aufwand zu beziffern und die Höhe des Beitrags vorzuschlagen.

§ 38.
Noch zu § 29 des Gesetzes.

(1) Die Errichtung neuer Lehrerstellen an Schulen, die von einem Schulverband unterhalten werden, ist nur zulässig, wenn der Verband zuvor die Rechtsfähigkeit erlangt hat (§ 5 Absatz 1 Satz 2 des Gemeindeverbandsgesetzes vom 18. Juni 1910 – GVBl. S. 146 –). Die Genehmigung ist ferner davon abhängig, daß die Verbandssatzung für das Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband und für die Auflösung des Verbands eine mindestens dreijährige Frist vorsieht und die Voraussetzungen für die Auflösung des Verbands nicht in der in § 10 Absatz 1 Satz 2 desselben Gesetzes vorgesehenen Weise regelt.

(2) In dem Bericht (§ 36 Absatz 4, § 37 Absatz 2) ist zu bestätigen, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 39.
Zu § 30 des Gesetzes.

(1) Über den Umfang des planmäßigen (verbindlichen und wahlfreien) Unterrichts auf jeder Stufe sind Bestimmungen in die Ortsschulordnung aufzunehmen.

(2) Die Bestimmung in § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes ist auf die Schulen, deren Klassen mehrere Jahrgänge umfassen, entsprechend anzuwenden. Die Zahl der Wochenstunden für Klassen solcher Schulen soll hinter den allgemeinen Anforderungen von § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes nicht zurückstehen.

(3) Solange nicht die in § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden auf allen Klassenstufen erreicht ist, darf nicht auf einzelnen Klassenstufen darüber hinaus gegangen werden. Auch die Einführung wahlfreien Unterrichts ist nur zulässig, wenn die nach § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes erforderlichen Schuleinrichtungen getroffen sind.

(4) Der verbindliche Unterricht an Volksschulen darf das in § 30 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes festgesetzte Höchstmaß nicht überschreiten.

§ 40.
Zu § 31 des Gesetzes.

(1) Die Bezirksschulräte haben die Stundenpläne daraufhin zu prüfen, ob den Bestimmungen in § 31 des Gesetzes über die Stärke der Schulklassen allenthalben nachgegangen wird.

(2) Die Bestimmung in § 31 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes ist bei der Verteilung der Schulanfänger auf die Klassen entsprechend anzuwenden. Es kann jedoch im Einzelfalle nachgelassen werden, daß bei der Versetzung nach Klasse 7 (zweites Schuljahr) und bei der Versetzung nach Klasse 1 (achtes Schuljahr) eine Klassenaufteilung, die an sich nach Absatz 2 Satz 1 geboten wäre, unterbleibt.

(3) Den Hilfsschulklassen sind in der Regel nicht mehr als 15 Schüler zuzuweisen.

(4) In den Klassen der Nachzügler (Nachhilfeklassen) und für besonders begabte Schüler (Klassen höherer Abteilungen) können Schüler mehrerer Schulen desselben Schulbezirks vereinigt werden. Die Fürsorge

für die Nachzügler kann sich auch auf die Bildung von Abschlußklassen für Schüler des achten Schuljahrs beschränken.

(5) Vor Überweisung von Schülern an Hilfsschulklassen ist durch besondere Prüfung festzustellen, ob die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

(6) Bei Bildung von Abteilungen für Näh- und Kochunterricht an Mädchenfortbildungs-(berufs-)schulen sind die gesamten Schülerinnen einer Klassenstufe so zu verteilen, daß die Zahl der Abteilungen auf das notwendige Maß beschränkt bleibt.

§ 41.
Zu § 32 des Gesetzes.

(1) Der Schularzt hat den Gesundheitszustand der Schüler und die gesundheitlichen Einrichtungen der Schule zu überwachen und die Lehrer, sowie die Schulbezirksvertretung in Fragen der Schulgesundheitspflege zu beraten. Seine Tätigkeit erstreckt sich auch auf Kindergärten und Kinderhorte, die mit öffentlichen Schulen verbunden sind.

(2) Der Überwachung des Gesundheitszustands der Schüler dienen Reihenuntersuchungen aller Schulanfänger, aller Schüler des Jahrgangs, mit dem der planmäßige Turnunterricht einsetzt, aller Schüler des letzten Schuljahrs, und zwar besonders im Hinblick auf die Berufswahl, aller Fortbildungs-(Berufs-)schüler spätestens zu Beginn des zweiten Schuljahrs, sowie Einzeluntersuchungen auf Antrag der Schulleitung oder des Schulausschusses. Außerdem sind jedes Jahr in der wärmeren Jahreszeit Messungen und Wägungen aller Schüler nach besonderer Weisung vorzunehmen.

(3) Das Ergebnis der Untersuchungen hat der Schularzt in den dafür bestimmten Vordrucken einzutragen. Soweit nach dem Ergebnis ärztliche Behandlung und Fürsorge notwendig erscheint, hat die Schulleitung den Erziehungspflichtigen darüber Mitteilung zu machen. Fehlerhafte, kranke oder in ihrer Gesundheit bedrohte Schüler sind unter fortlaufende schulärztliche Überwachung zu stellen, bis der Zweck der Überwachung erfüllt ist. Dagegen ist die ärztliche Behandlung solcher Schüler nicht Aufgabe des Schularztes.

(4) Für Einzeluntersuchungen und für Beratungen der Eltern hat der Schularzt besondere Beratungsstunden einzurichten.

(5) Vom Auftreten ansteckender Krankheiten hat der Schulleiter den Schularzt sofort zu benachrichtigen. Der Schularzt hat seinerseits dem Bezirksarzt sofort darüber Anzeige zu erstatten und in dringenden Fällen, unbeschadet der Befugnisse des Bezirksarztes, die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Im übrigen hat er sich unmittelbarer Anordnungen an die Schule zu enthalten.

(6) Der Schularzt hat jährlich zweimal das Schulhaus zu besichtigen und dabei auf alle gesundheitlichen Einrichtungen und auf deren Handhabung zu achten. Er kann im Einverständnis mit dem Schulleiter und dem Klassenlehrer die Schulräume auch während des Unterrichts betreten, um die gesundheitlichen Einrichtungen nach ihrer Wirkung auf die Schüler zu prüfen. Zur Abstellung vorgefundener Mängel hat er bei der Schulbezirksvertretung die erforderlichen Anträge zu stellen. Die Schulbezirksvertretung hat die Anträge dem Bezirksarzt in Abschrift mitzuteilen.

(7) Der Schularzt soll es sich zur Aufgabe machen, das Werk der Schulerziehung bei gebotener Gelegenheit durch Belehrung der heranwachsenden Jugend über gesundheitliche Fragen, insbesondere über Gefahren des Alkoholgenusses, des Tabakrauchens, des Geschlechtslebens, sowie über berufliche Schädigungen und über die Bedeutung der Leibesübungen zu unterstützen, an Beratungen der Lehrer- und der Elternversammlungen über Fragen der Schulgesundheitspflege teilzunehmen und die Bestrebungen der Jugendwohlfahrtspflege im Zusammenwirken mit der amtlichen Wohlfahrtspflege zu fördern.

(8) Der Schularzt ist verpflichtet, sich auf Ersuchen der Schulbezirksvertretung oder des Bezirksarztes über gesundheitliche Verhältnisse der Schulen, für die er bestellt ist, gutachtlich zu äußern. Über seine Tätigkeit hat er dem Schulbezirk alljährlich einen Bericht zu erstatten. Der Schulbezirk hat dem Bezirksarzt und dem Bezirksschulrat Abschrift des Berichts mitzuteilen.

(9) Den Schulbezirken ist unbenommen, in der Ortsschulordnung weitergehende Bestimmungen über die ärztliche Überwachung der Schüler zu treffen. Die Dienstgeschäfte des Schularztes sind in einer Dienstan-

weisung zu regeln, die von der Schulbezirksvertretung im Einvernehmen mit dem Schularzt aufzustellen und dem Bezirksschulamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Bezirksschulamt hat vor der Genehmigung den Bezirksarzt zu hören. Ebenso ist der Dienstvertrag, der die Anstellungsverhältnisse des Schularztes regelt, dem Bezirksschulamt zur Genehmigung vorzulegen. Auch hierüber ist der Bezirksarzt zu hören, bevor das Bezirksschulamt Entschließung faßt. Für Schulbezirke, in denen mehrere Schulärzte tätig sind, sind zur Wahrung der Einheitlichkeit bei Ausübung des schulärztlichen Dienstes besondere Bestimmungen zu treffen.

(10) Für die Übersichten über die gesundheitlichen Verhältnisse der Schüler (Gesundheitsschein) und für die Erhebungen zur Vorgeschichte (Elternfragebogen) sind die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 42.
Zu § 33 Absatz 2 des Gesetzes.

Die Vorschrift über die zulässige höchste Schülerzahl in den Fortbildungs-(Berufs-)schulen gilt auch für private Fortbildungs-(Berufs-)schulen.

§ 43.
Zu § 34 des Gesetzes.

Der Genehmigung des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts zum Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verband bedarf es auch dann, wenn die Verbandssatzung die Voraussetzungen des Ausscheidens regelt und es deshalb nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Gemeindeverbandsgesetzes vom 18. Juni 1910 (GVBl. S. 146) an sich keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung bedürfen würde.

§ 44.
Zu § 36 Absatz 4 des Gesetzes.

(1) In gemischtsprachigen Schulen darf die Ausbildung der deutschen Schüler durch die Sonderveranstaltungen für Schüler wendischen Sprachstamms in keiner Weise vernachlässigt werden.

(2) Als Mindestzahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden im Sinne von § 36 Absatz 4 des Gesetzes gilt für jede Klassenstufe die Zahl, die sich aus der Bestimmung in § 36 Absatz 3 des Gesetzes ergibt.

(3) Auf Fortbildungs-(Berufs-)schulen findet § 36 Absatz 4 des Gesetzes keine Anwendung.

§ 45.
Zu § 35 des Gesetzes.

(1) Aufgehoben werden

a) von der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (GVBl. S. 155) die Vorschriften in §§ 32 Absatz 12 und, soweit sie noch Geltung haben, 35, 37 bis 40, 41 Absatz 1 und Absatz 3 und 4, 42 bis 47;
b) von der Verordnung vom 23. Juli 1919 zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 185) die Vorschriften in §§ 10 und 19 Absatz 1 und 3;
c) die Vorschriften in § 3 Absatz 2 der Verordnung vom 1. Juli 1918 zur Ausführung des Dienststrafgesetzes für Lehrer vom gleichen Tage (GVBl. S. 240);
d) die Verordnung, weitere ausführende Bestimmungen für die Fortbildungsschule betreffend, vom 4. November 1878 (GVBl. S. 432).

(2) In § 4 Absatz 5 der Ordnung der Wahlfähigkeitsprüfung für Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen (Beilage C zur Bekanntmachung vom 4. Mai 1914 – GVBl. S. 37 –) werden im ersten Satz die Worte „oder wenn“ bis „einzuschreiten war“ gestrichen. Im zweiten Satz werden die Worte „In diesen Fällen“ durch „In diesem Falle“ ersetzt.

§ 46.

Die nach § 3 Absatz 1 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 2 und 3, § 9 Absatz 2, § 11 Absatz 6 Satz 1 und 3, § 12 Absatz 2 und 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1, § 13 Absatz 2, § 36 Absatz 1 und § 41 Absatz 3 und 10 zu benutzenden Muster werden im Verordnungsblatt des Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bekanntgegeben.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1923, S. 19-31 und 68.

Dokument 46 Gesetz über die Ausbildung der Volksschullehrer und Volksschullehrerinnen (vom 4. April 1923)

§ 1.

Die Volksschullehrer und -lehrerinnen erhalten ihre wissenschaftliche Berufsausbildung an der Universität Leipzig und an der Technischen Hochschule Dresden, ihre praktisch-pädagogische Ausbildung an mit diesen Hochschulen zu verbindenden Pädagogischen Instituten.

§ 2.

(1) Die Ausbildung schließt mit einer staatlichen Prüfung ab, deren Bestehen zur Anstellung im Volksschuldienst berechtigt.

(2) Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts, das mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt wird, erläßt die Prüfungsordnung und regelt die Anwärterdienstzeit sowie die Ausbildung für besondere Aufgaben.

§ 3.

Für die bis Ostern 1928 abgehenden Seminarabiturienten gelten die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Lehrerausbildung und den Erwerb der Anstellungsfähigkeit.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt für die Technische Hochschule Dresden am 1. April 1923 in Kraft; für die Universität Leipzig wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens durch das Gesamtministerium bestimmt.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1923, S. 68.

Dokument 47 Entwurf eines Berufsschulgesetzes, erarbeitet im Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts (vom Mai 1923)

§ 1.

(1) In allen Schulbezirken müssen Berufsschulen für die nicht mehr volksschulpflichtige Jugend ohne Unterschied des Vermögens und des Bekenntnisses bestehen.

(2) Die Berufsschule ist ein selbständiges Glied im Rahmen der Einheitsschule. Sie hat die Aufgabe, die berufliche, staatsbürgerliche und hauswirtschaftliche Erziehung der Jugend und ihre körperliche Ertüchtigung zu fördern und bei der öffentlichen Jugendhilfe mitzuwirken.

§ 2.

(1) Selbständig ist eine Berufsschule, an der mindestens eine hauptamtliche Lehrkraft (§ 34 Abs. 2) angestellt ist oder mindestens 6 Klassen eingerichtet sind, sowie die Schule eines Schulverbandes, dessen Aufgabe lediglich in der Unterhaltung der Berufsschule besteht.

(2) Die selbständige Berufsschule steht unter eigner Leitung (§ 34). Die Knaben- und die Mädchenfortbildungsschule können getrennt unter eigne Leitung gestellt werden, wenn an jeder dieser Schulen mindestens 12 Klassen vorhanden sind.

(3) Soweit die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht gegeben sind, bleibt die Berufsschule der Volksschule unter gemeinsamer Leitung angegliedert (§§ 37, 40).

§ 3.

Auf die Berufsschule finden – soweit nicht etwas anderes bestimmt wird – die bisher für die allgemeine Fortbildungsschule geltenden Vorschriften Anwendung.

I.
Schulbesuch.

§ 4.

(1) Die Jugendlichen beiderlei Geschlechts, solange sie unverehelicht sind, sind nach erfüllter Volksschulpflicht zum Besuche der allgemeinen Berufsschule verpflichtet.

(2) Die Berufsschulpflicht beginnt mit der Beendigung der Volksschulpflicht im unmittelbaren Anschluß an diese und dauert 3 Jahre. Sie endigt spätestens mit dem Ende des Schuljahres, das der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht. Jedoch sind Jugendliche, die nach achtjährigem Schulbesuch das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben und deshalb diese Schule ein Jahr lang weiterbesuchen (§ 3 Abs. 11 des Übergangsschulgesetzes) oder die aus sonstigen Gründen bei der Entlassung aus der Volksschule das 15. Lebensjahr vollendet haben, bis zum Ende desjenigen Schuljahrs, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, zum Besuche der Berufsschule verpflichtet, falls ihr Geburtstag in die 2. Hälfte des Schuljahres fällt.

(3) Jugendliche, die sich unbefugt der Berufsschulpflicht entzogen haben, sind zum Besuche der Berufsschule auch über den in Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus solange verpflichtet, bis sie 3 Jahre lang diese Schule besucht haben, jedoch nur bis zum Ende desjenigen Schuljahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 5.

(1) Die Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule ruht, solange der Schulpflichtige

1. eine höhere Unterrichtsanstalt oder eine höhere Abteilung der allgemeinen Volksschule, oder

2. eine öffentliche gewerbliche, kaufmännische oder landwirtschaftliche Vollschule, soweit sie staatlich genehmigt ist und mindestens 1200 Jahresstunden oder 30 Wochenstunden im ersten und 400 Jahresstunden oder 10 Wochenstunden im zweiten Jahre erteilt, oder
3. eine öffentliche gewerbliche, kaufmännische oder landwirtschaftliche Lehrlingsschule, soweit sie staatlich genehmigt ist und mindestens 480 Jahresstunden oder 12 Wochenstunden in jedem Jahre erteilt, oder
4. eine sonst von der obersten Schulbehörde als Ersatz anerkannte Schule

besucht.

(2) Als öffentlich gelten nur die von einem Schulbezirk oder einem Schulverbande, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverbande, einem Bezirksverbande, dem Staate oder dem Reiche eingerichteten Schulen.

(3) Vom restlichen Teile der Berufsschulpflicht ist befreit:

1. wer eine der in Abs. 1 Ziffer 1 genannten Schulen besucht und die dem 10. Schuljahre entsprechende Klasse mit Erfolg durchlaufen har,
2. wer 2 Jahre lang eine höhere Abteilung der Berufsschule oder eine der in Abs. 1 Ziffer 2 genannten Schulen regelmäßig besucht und die dem 10. Schuljahre entsprechende Klasse mit Erfolg durchlaufen hat,
3. wer sonst eine mindestens zweijährige Ausbildung nachweist, die nach Feststellung der obersten Schulbehörde den Besuch der Berufsschule entbehrlich macht.

(4) Die Befreiung erstreckt sich nicht auf die Leibesübungen. Die nach Ziffer 1 und 3 befreiten Schüler haben außerdem an dem ihren Berufe entsprechenden Fachunterricht, wenn ihn die bisher besuchte Schule nicht in ausreichendem Maße geboten hat, teilzunehmen, und zwar bis zur Hälfte der für die öffentliche Berufsschule geltenden Stundenzahl, einschließlich der Leibesübungen; in Zweifelsfällen entscheidet der Berufsschulrat. Für Mädchen gilt als Fachunterricht auch Haushaltungskunde, Erziehungslehre und Kinderpflege.

(5) Soweit bisher auf Grund des § 3 Abs. 4 Ziff. 4 des Übergangsschulgesetzes Schulen als Ersatz der allgemeinen Fortbildungsschule anerkannt worden sind, treten diese Anerkennungen – vorbehaltlich weiterer Entschließungen der obersten Schulbehörde gemäß Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 3 Ziff. 3 – außer Kraft.

§ 6.

(1) Die Einrichtung einer Privatschule, die den Unterricht in der allgemeinen Berufsschule ersetzen soll, sowie die Erweiterung einer solchen Schule, bedarf – soweit nicht durch Gesetz die Zuständigkeit eines anderen Ministeriums begründet ist – der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

(2) Privatschulen müssen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der Ausbildung ihrer Lehrkräfte der allgemeinen Berufsschule entsprechen.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt wird oder keine Gewähr für ihre Erfüllung gegeben ist. Sie ist insbesondere zu versagen:

1. wenn durch die Errichtung der Schule eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird.
2. wenn Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmens in sittlicher Hinsicht dartun,
3. wenn der Unternehmer den Besitz der zum einwandfreien Betrieb der Schule erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag, insbesondere auch die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist.

(4) Die Privatschulen stehen unter der Aufsicht des Berufsschulrates. Die Lehr- und Stundenpläne sowie die Annahme der Lehrkräfte bedürfen seiner Genehmigung.

(5) Die Genehmigung ist zurückzunehmen, falls die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist (Abs. 2 u. 3), nicht mehr erfüllt werden oder sich nachträglich herausstellt, daß sie nicht vorgelegen haben.

Dies gilt entsprechend für diejenigen Privatschulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Genehmigung der obersten Schulbehörde bestanden haben.

§ 7.

(1) Schulpflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte in der Berufsschule nicht zu folgen vermögen, können, soweit nicht durch Einrichtung von Hilfsschulen oder Hilfsklassen Abhilfe geschaffen wird, durch den Berufsschulausschuß mit Genehmigung des Berufsschulrats vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreit werden; es ist für sie jedoch Sonderunterricht einzurichten, falls nicht die Erziehungspflichtigen für ausreichenden Privatunterricht sorgen oder die Schulpflichtigen in Anstalten untergebracht werden, in denen ausreichender Unterricht gewährt wird.

(2) Aus anderen Gründen darf das Bezirksschulamt Befreiungen vom Besuche der Berufsschule nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen nach Gehör des Berufsschulausschusses bewilligen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Erziehungspflichtige für ausreichenden Privatunterricht sorgt.

(3) Privatunterricht untersteht der Aufsicht des Berufsschulrates. Er ist als Ersatz für die allgemeine Berufsschule in anderen als den in Abs. 1 und 2 genannten Fällen nicht zulässig.

§ 8.

Schulpflichtige, deren Lebensführung eine Gefährdung ihrer Mitschüler befürchten läßt, können durch den Berufsschulausschuß von dem Besuche der Berufsschule ausgeschlossen werden; es ist jedoch für Sonderunterricht zu sorgen, soweit nicht Fürsorgeerziehung angeordnet wird und in einer Anstalt ausreichender Unterricht gewährt wird.

§ 9.

(1) Der Schulpflichtige hat die Berufsschule des Aufenthaltsortes zu besuchen.

(2) Die Berufsschule eines anderen Schulbezirks kann er mit Zustimmung des Berufsschulausschusses dieses Ortes und mit Genehmigung des für den Aufenthaltsort zuständigen Berufsschulrats besuchen, wenn diese Schule eine seinem Berufe entsprechende Fachbildung in höherem Maße vermittelt oder höhere Bildungsziele verfolgt, als die des Aufenthaltsortes. Steht der Schulpflichtige an diesem Orte in Arbeit, so kann die Aufnahme in die Schule nicht verweigert werden, soweit dadurch keine Erhöhung des Schulaufwandes eintritt.

(3) Aus anderen als den in Abs. 2 genannten Gründen darf die Genehmigung des Berufsschulrats nur in besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

§ 10.

(1) Durch Vertrag zwischen benachbarten Schulbezirken kann mit Genehmigung des Bezirksschulamts oder – soweit die Bezirke mehrerer Bezirksschulämter in Frage kommen – der obersten Schulbehörde bestimmt werden, daß die Schulpflichtigen des einen Schulbezirks oder Gruppen von ihnen die Berufsschule des anderen zu besuchen haben (vertragsmäßige Zuweisung). Die Beiträge des zuweisenden Schulbezirkes zu dem Aufwande des aufnehmenden Schulbezirks sind durch den Vertrag zu regeln; die Erhebung eines Fremdenschulgeldes von den Schülern ist nicht zulässig. Die Genehmigung zu dem Vertrage ist zu versagen, wenn der aufnehmende Schulbezirk auch nach der Zuweisung oder, falls nur ein Teil der Schüler zugewiesen wird, der zuweisende Schulbezirk für den Rest der Schüler kein leistungsfähiges Berufsschulwesen zu unterhalten vermag oder wenn infolge der Zuweisung die Anstellung einer hauptamtlichen Lehrkraft erforderlich wird.

(2) Die Kündigung des Vertrages bedarf der Genehmigung der nach Absatz 1 zuständigen Behörde. Sie ist – falls in ihm keine längere Frist vereinbart ist – nur für das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer mindestens einjährigen Frist zulässig.

(3) Sind die Voraussetzungen gegeben, unter denen die Bildung eines Schulverbandes oder der Anschluß an einen Schulverband angeordnet werden kann, ist die oberste Schulbehörde berechtigt, anstelle dieser Maßnahmen die Schulpflichtigen des leistungsfähigen Schulbezirks oder Gruppen von ihnen auch ohne dessen Zustimmung der Berufsschule des benachbarten Schulbezirks zuzuweisen, falls dieser es beantragt. Abs. 1 Satz 3 findet sinngemäße Anwendung. Der an den aufnehmenden Schulbezirk zu zahlende Beitrag wird – falls darüber keine Einigung erzielt wird – von dem Bezirksschulamte oder, soweit die Bezirke mehrerer Bezirksschulämter in Fragen kommen, von der obersten Schulbehörde festgesetzt.

§ 11.

(1) Durch Vertrag zwischen einem Schulbezirk einerseits und einem Arbeitgeber oder mehreren Arbeitgebern oder deren Berufsvertretung andererseits kann vereinbart werden, daß alle Schulpflichtigen, die in den Betrieben dieser Arbeitgeber beschäftigt sind, ohne Rücksicht auf ihren Aufenthaltsort, durch den Arbeits- oder Lehrvertrag verpflichtet werden, die Fachklasse oder die Werkklasse zu besuchen, die an der Berufsschule dieses Schulbezirks eingerichtet ist. Durch den Abschluß des Arbeits- oder Lehrvertrages erwächst für die Jugendlichen die Verpflichtung, diese Schule zu besuchen, solange sie während der Dauer ihrer Berufsschulpflicht in dem Arbeits- oder Lehrverhältnis stehen.

(2) In dem Vertrag ist zugleich der Beitrag der Arbeitgeber oder ihrer Berufsvertretung zu den Schullasten gemäß § 27 zu regeln. Er bedarf der Genehmigung der dort genannten Behörden; § 10 Abs. 2 findet Anwendung. Die Erhebung eines Fremdenschulgeldes von den Schülern ist nicht zulässig.

II.
Schuleinrichtungen.

§ 12.

(1) Verbindliche Unterrichtsgegenstände in der Berufsschule sind: Berufskunde, Staatsbürgerkunde, Deutsch, Rechnen, Buchführung, Gesundheitslehre und Leibesübungen, sowie Zeichnen für die auf zeichnerische Ausbildung angewiesenen Berufe, für Mädchen außerdem: Haushalts-, Koch- und Nadelarbeitsunterricht, Erziehungslehre und Kinderpflege.

(2) Durch die Ortsschulordnung können noch weitere Unterrichtsgegenstände, die der beruflichen Ausbildung oder der Allgemeinbildung dienen (z. B. Fremdsprachen, Maschinenschreiben, Kurz- und Zierschrift, Zeichnen, Modellieren, Musik, Volkswirtschaftskunde, Feld-, Garten- und Obstbau, sowie berufstechnische und Handfertigkeitsübungen) als verbindliche oder wahlfreie Fächer eingeführt werden.

(3) Wo die Verhältnisse es erfordern, sind für die Zwecke des Unterrichts Werkstätten, Übungsfelder und Schulgärten einzurichten. Die Berufsschulen für Mädchen sind insbesondere mit Lehrküchen und den für den Nadelarbeitsunterricht erforderlichen Einrichtungen auszustatten.

§ 13.

(1) Die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtsgegenständen und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen sind für jede Schule durch Lehrpläne zu regeln, die der Genehmigung des Berufsschulrates bedürfen. Lehrpläne können auch für Schulaufsichtsbezirke (§ 38 Abs. 2) von dem Berufsschulrate unter Mitwirkung des Bezirksbeirates (§ 41) und des Bezirkslehrerrates (§ 42) eingeführt werden.

(2) Lehrpläne der in Abs. 1 genannten Art dürfen mit den Lehrplänen nicht im Widerspruch stehen, die von der obersten Schulbehörde für das ganze Land erlassen werden; Abweichungen bedürfen ihrer Genehmigung.

§ 14.

(1) Der Unterricht ist jährlich in mindestens 320 Stunden zu erteilen, die auf die Schulwochen des Jahres gleichmäßig zu verteilen sind. Durch die Ortsschulordnung kann es für einzelne Gruppen der Schülerschaft oder für ihre Gesamtheit bis auf 640 Stunden ausgedehnt werden.

(2) Wo die Verhältnisse es nicht anders zulassen, kann es bis zum 31. März 1926 bei 160 Jahresstunden, bis zum 31. März 1928 bei 240 Jahresstunden verbleiben.

(3) Der Unterricht findet nur werktags in der Zeit von morgens 6 Uhr im Sommerhalbjahr und 7 Uhr im Winterhalbjahr bis abends 7 Uhr statt; Leibesübungen dürfen auch nach 7 Uhr abends abgehalten werden.

(4) Der Unterricht in landwirtschaftlichen und in Gärtnerklassen kann durch die Ortsschulordnung auf diejenige Zeit des Jahres gelegt werden, in der die Schulpflichtigen am ehesten ohne Beeinträchtigung ihrer Berufstätigkeit abkömmlich sind. Doch muß auch in diesem Falle das in Abs. 1 vorgeschriebene Mindestmaß an Jahresstunden erfüllt werden; auch darf in diesen Klasse die schulfreie Zeit, einschließlich der in der Schulzeit liegenden Ferien, nicht über drei Monate dauern.

§ 15.

(1) Die Schülerschaft ist jahrgangsweise nach Berufen oder Berufsgruppen in Fachklassen zu gliedern, die, wenn möglich, zu Fachabteilungen auszubauen sind. Für Schüler, die in demselben Betriebe beschäftigt sind, können Werkklassen eingerichtet werden; auf diese finden die Vorschriften für Fachklassen Anwendung.

(2) Die Geschlechter sind in der Regel getrennt zu unterrichten; doch können Fachklassen auch als gemischte Klassen eingerichtet werden.

(3) Einer Klasse sind – vorbehaltlich der Vorschrift in § 31 Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes – auf die Dauer nicht mehr als 30 Schüler zuzuweisen.

(4) Können die Schüler einer Klasse zu Beginn des Schuljahres innerhalb des Schulbezirks auf gleichlaufende Klassen verteilt werden, ohne daß die Schülerzahl dieser Klassen über 30 steigt, so ist die Klasse einzuziehen. In 2- und 3klassigen Schulen mit nur einem Klassenzuge sind Klassen einzuziehen, soweit aufeinanderfolge Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden können, ohne daß die Schülerzahl über 25 steigt.

(5) Wo eine Gliederung der Schüler nach Berufen oder Berufsgruppen durchgeführt ist, findet Abs. 4 auf die Fachklassen und Fachklassenzüge entsprechende Anwendung, Satz 1 jedoch mit der Maßgabe, daß eine Verteilung der Schüler nur auf gleichlaufende Fachklassen derselben Berufsrichtung zulässig ist. Eine 3 Jahre umfassende Fachklasse ist einzuziehen, falls ihre Schülerzahl dauernd unter 20 sinkt und einer Fachklasse verwandter Berufe zugewiesen werden kann, ohne daß die in Abs. 4 angegebenen Höchstzahlen überschritten werden. Die Errichtung neuer Fachklassen ist nur zulässig, soweit mindestens bei einer Vereinigung der 3 Jahrgänge in einer Klasse ihre Schülerzahl 20 beträgt und die Schülerzahl der Klassen, der die Schüler bisher angehört haben, nicht unter 20 sinkt.

(6) Eine Abweichung von den Vorschriften in Abs. 5 ist nur insoweit zulässig, als der Schulbezirk oder im Falle des § 27 die Arbeitgeber den hieraus erwachsenden Mehraufwand tragen.

(7) Bei Bedarf sind Hilfsschulen und Hilfsklassen für Schwachbegabte, Sonderklassen und Sonderlehrgänge für rascher fortschreitende Schüler zu schaffen. Für Klassen dieser Art ist die Schülerzahl (Abs. 3-5) entsprechend abzumindern.

(8) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, zu schaffen. Für die Berufsberatung sind die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

(9) Für das nachschulpflichtige Alter können Bildungsveranstaltungen aller Art, insbesondere zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bildung und zur Weiterbildung für den Beruf sowie Veranstaltungen zur körperlichen Ertüchtigung und Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung (§ 133 Gewerbeordnung) eingerichtet werden.

§ 16.

(1) Wo ein Bedürfnis besteht, können an der Berufsschule höhere Abteilungen mit mindestens zweijährigem Lehrgange eingerichtet werden, deren Klassen im ersten Jahre mindestens 1200 Jahresstunden und im

zweiten Jahre mindestens 400 Jahresstunden aufweisen müssen. Den Lehrplan (§ 13) setzt die oberste Schulbehörde fest; eine Fremdsprache ist als Pflichtfach einzuführen.

(2) Der Lehrgang der höheren Abteilungen schließt mit einer Prüfung ab; ihre Einrichtung bestimmt die oberste Schulbehörde.

Die Berechtigungen, die das in dieser Prüfung erworbene Zeugnis gewährt, werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

III.
Lehrkräfte.

§ 17.

(1) Der Unterricht an der Berufschule ist in der Regel hauptamtlich angestellten Lehrkräften zu übertragen.

(2) Hauptamtliche Lehrkräfte sind die an der Berufsschule ständig oder nichtständig angestellten Lehrer (§ 2 a, b und c des Schulbedarfsgesetzes).

§ 18.

Nebenamtliche Lehrkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

a) die an der Volksschule hauptamtlich angestellten Lehrer, die auf Grund des § 26 Abs. 2 und 3 des Schulbedarfsgesetzes Unterricht an der Berufsschule erteilen, und

b) die im Nebenberuf beschäftigten Lehrer (§ 2 b und c des genannten Gesetzes).

§ 19.

(1) Vorbehaltlich der in § 143 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Neuregelung der Lehrerbildung sind – abgesehen von den Berufsschulfachlehrern (§ 20) – als hauptamtliche Berufsschullehrer nur solche Lehrer anzustellen, die die staatlich geordnete Prüfung für Berufsschullehrer (Gewerbelehrer), Handelslehrer oder Landwirtschaftslehrer abgelegt haben.

Die oberste Schulbehörde bestimmt, inwieweit Lehrkräfte auch auf Grund anderer Prüfungen angestellt werden können und inwieweit außerhalb des Freistaates Sachsen abgelegte Prüfungen anzuerkennen sind.

(2) Solange nicht dementsprechend vorgebildete Lehrkräfte in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, kann von diesen Anforderungen abgesehen und nach den bisherigen Vorschriften verfahren werden.

§ 20.

(1) Als Fachlehrer und Fachlehrerinnen für Turnen und Kurzschrift, sowie als Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen dürfen an der Berufsschule hauptamtlich nur solche Lehrkräfte angestellt werden, die die staatlich geordneten Fachlehrerprüfungen abgelegt haben. Die oberste Schulbehörde bestimmt, inwieweit außerhalb des Freistaates Sachsen abgelegte Prüfungen anzuerkennen sind und inwieweit auch für andere Fächer Fachlehrer und Fachlehrerinnen angestellt werden können.

(2) § 16 Abs. 1 Satz 2 des Schulbedarfsgesetzes gilt für die Fachlehrer und Fachlehrerinnen an der Berufsschule nur insoweit, als sie beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellt sind.

§ 21.

Inwieweit Unterricht an der Berufsschule Lehrkräften, die keine der geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfungen abgelegt haben, im Nebenberufe übertragen werden kann, bestimmt die oberste Schulbehörde im Ver-

ordnungswege; jedoch findet auf die im Nebenberufe beschäftigten Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen § 16 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes Anwendung.

§ 22.

Der Berufsschulausschuß bestimmt im Einvernehmen mit dem Schulausschuß diejenigen Volksschullehrer, die den Unterricht an der Berufsschule gemäß § 26 Abs. 2 und 3 des Schulbedarfsgesetzes zu erteilen haben; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Berufsschulrat. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet nötigenfalls der Berufsschulrat im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

§ 23.

Die bisher für die Lehrer an Fortbildungsschulen und deren Hinterlassenen geltenden gesetzlichen Vorschriften finden – soweit nicht etwas anderes bestimmt wird – auf die Lehrer an den Berufsschulen und deren Hinterlassenen Anwendung.

§ 24.

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrer (§ 17 Abs. 2) beträgt 26 Stunden. Die oberste Schulbehörde kann für einzelne Lehrer in besonderen Fällen die Pflichtstundenzahl herabsetzen.

Volksschullehrern, die innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl mehr als 5 Stunden Unterricht an der Berufsschule erteilen (§ 26 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes), wird die Pflichtstundenzahl um 1 Stunde ermäßigt.

(2) Im übrigen finden die Vorschriften in § 26 Abs. 2-7 des Schulbedarfsgesetzes Anwendung. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „Fortbildungs-(Berufs-)“ gestrichen.

(3) Im Falle des § 14 Abs. 4 des Gesetzes können für den Bedarf der landwirtschaftlichen und Gärtnerklassen hauptamtliche Lehrer, auch wenn ihnen während der schulfreien Zeit dieser Klassen nicht anderweit Unterricht in voller Höhe ihrer Pflichtstundenzahl übertragen wird, angestellt werden, vorausgesetzt, daß sie sich einer Beschränkung ihres Kündigungsrechtes für bestimmte Zeitabschnitte unterwerfen. Während des übrigen Teiles des Schuljahres erhöht sich ihre Pflichtstundenzahl entsprechend, unbeschadet der regelmäßigen Auszahlung ihrer Dienstbezüge. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt, die die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern erläßt.

(4) Für Lehrer, die für den Bedarf der Berufsschulen mehrerer voneinander entfernt liegender Schulbezirke angestellt sind (Wanderlehrer), wird die Pflichtstundenzahl bei ihrer Anstellung unter angemessener Berücksichtigung der auf den Schulweg entfallenden Zeit festgesetzt. Das Nähere hierüber, sowie über die für den Reiseaufwand zu gewährende Entschädigung wird durch Verordnung bestimmt, die die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern erläßt. Die Reiseaufwandsentschädigung wird aus der Staatskasse erstattet.

IV.
Schullasten.

§ 25.

(1) Errichtung und Unterhaltung der Berufsschule ist Aufgabe der Schulbezirke und des Staates nach Maßgabe des Schulbezirksgesetzes und des Schulbedarfsgesetzes. Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgabe können mehrere Schulbezirke zu einem Schulverbande nach Maßgabe des § 19 des Schulbezirksgesetzes vereinigt werden.

(2) Die Rechnungsführung der Schulbezirke für die Berufsschule ist von dem die Volksschule betreffenden Rechnungswesen getrennt zu halten.

§ 26.

(1) In § 3 Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes werden die Worte „40 Wochenstunden“ durch die Worte „1600 Stunden“ ersetzt.

(2) Die Vorschriften in § 3 Abs. 3 und § 4 unter b des Schulbedarfsgesetzes gelten auch für den in § 7 Abs. 1 und § 8 des gegenwärtigen Gesetzes vorgesehenen Sonderunterricht und für die Tagegelder und Reisekosten der Lehrer, die bei Teilnahme an Sitzungen des Bezirksbeirates und des Bezirkslehrerrates für das Berufsschulwesen (§§ 41 und 42 dieses Gesetzes) entstehen.

(3) Die Aufwendungen, die durch die in § 15 Abs. 7 genannten Sonderlehrgänge, sowie durch die in § 15 Abs. 8 und 9 genannten Veranstaltungen erwachsen, tragen die Schulbezirke. § 7 des Schulbedarfsgesetzes findet auf sie Anwendung.

§ 27.

(1) Die Einrichtung von Fach- oder Werkklassen, die nur für den Besuch der Schulpflichtigen bestimmt sind, die in dem Betriebe eines Arbeitsgebers oder in den gleichartigen Betrieben mehrerer Arbeitgeber beschäftigt sind, kann davon abhängig gemacht werden, daß die Arbeitgeber oder deren Berufsvertretung sich verpflichten, zu dem Mehraufwande an persönlichen und sachlichen Schullasten, der durch die Einrichtung und Unterhaltung der Fach- oder Werkklasse dem Staate und dem Schulbezirk entsteht, einen Beitrag zu leisten. Das Nähere ist durch einen Vertrag zu regeln, der der Genehmigung der obersten Schulbehörde bedarf und nach Grundsätzen aufzustellen ist, die diese im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festsetzt.

(2) Die oberste Schulbehörde kann die Genehmigung dem Bezirksschulamte übertragen, falls ein Beitrag zu den persönlichen Lasten nicht in Frage kommt.

(3) Die Beiträge werden nach dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen vom 18. Juli 1902 (GVBl. S. 294) beigetrieben.

§ 28.

(1) Von den zum Besuche der Berufsschule verpflichteten Schülern darf Schulgeld nur insoweit erhoben werden, als es sich um die Teilnahme am Unterricht in den nach der Ortsschulordnung wahlfreien Fächern handelt. Es wird seiner Höhe nach durch die Ortsschulordnung festgesetzt und darf nicht höher sein als erforderlich ist, um den Aufwand zu decken, der dem Schulbezirk durch die Einrichtung dieses Unterrichts erwächst.

(2) Für Schüler, die von auswärts die Schule besuchen (§ 9 Abs. 2) kann – vorbehaltlich der Vorschriften in § 10 Abs. 1 Satz 2 und § 11 Abs. 2 Satz 3 – durch die Ortsschulordnung ein Fremdenschulgeld festgesetzt werden, das den Betrag des auf einen Schüler der Berufsschule entfallenden Aufwandes des Schulbezirkes nicht überschreiten darf.

V.
Schulverwaltung.

§ 29.

(1) Bei der Verwaltung und Pflege der Berufsschule hat in den Schulbezirken ein Berufsschulausschuß mitzuwirken. Dieser hat die Aufgabe, die nach § 12 des Schulbezirksgesetzes dem Schulausschusse obliegen, zu erfüllen, soweit sie die Berufsschule betreffen.

(2) Die Förderung der Jugendwohlfahrt für das nachschulpflichtige Alter (§ 15 Abs. 9) ist Aufgabe des Berufsschulausschusses. In § 12 Abs. 2 Ziff. 7 des Schulbezirksgesetzes werden die Worte „vor- und nachschulpflichtig“ durch das Wort „vorschulpflichtig“ ersetzt.

(3) Berufsschulausschuß und Schulausschuß können zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammentreten. Auch können zur Vorbereitung solcher Angelegenheiten, sowie

zur Erfüllung besonderer Aufgaben Unterausschüsse gebildet werden, denen Mitglieder von beiden Ausschüssen angehören. Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entscheidet nötigenfalls – vorbehaltlich der Vorschrift in § 22 Satz 2 – die Gemeindevertretung. Die Ortsschulordnung regelt das Nähere.

(4) Im übrigen finden auf den Berufsschulausschuß die den Schulausschuß betreffenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird. § 14 des Schulbezirksgesetzes wird aufgehoben; in § 10 Abs. 3 dieses Gesetzes werden die Worte „der Schulausschüsse (§ 11) und der Fortbildungsschulausschüsse (§ 14)“ ersetzt durch die Worte „und der Schulausschüsse (§ 11)“.

§ 30.

(1) Der Berufsschulausschuß setzt sich zusammen:

1. aus Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, deren Zahl nach dem Umfang des Schulbezirks zu bemessen und durch die Ortsschulordnung festzusetzen ist,
2. aus Vertretern der beteiligten Berufe nach näherer Vorschrift der Ortsschulordnung,
3. aus dem Leiter der Berufsschule oder – in Schulbezirken mit mehreren Berufsschulen – aus einem oder mehreren Leitern dieser Schulen nach näherer Vorschrift der Ortsschulordnung,
4. aus Vertretern der Lehrerschaft der Berufsschule,
5. aus dem Schularzt, bei mehreren Schulärzten aus einem Schularzt nach näherer Vorschrift der Ortsschulordnung.

(2) Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, die Vertreter der Berufe und die Vertreter der Lehrerschaft, einschließlich der Schulleiter, müssen einander an Zahl gleichkommen, letztere, soweit die Zahl der wählbaren Lehrer (Abs. 4) dazu ausreicht. Die Vertreter der Berufe sind zu gleichen Teilen aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu entnehmen.

(3) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften.

(4) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Ausschuß eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen gemeinsam in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlungen (§ 35 Abs. 1). Erhalten im ersten Wahlgang einzelne nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet für sie ein zweiter Wahlgang statt. Soweit auch hier auf einzelne die erforderliche Stimmenmehrheit nicht entfällt, entscheidet im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(5) Die Vertreter der Berufe werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften gewählt. Durch die Ortsschulordnung kann jedoch bestimmt werden, daß Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder anderen wirtschaftlichen Verbänden das Recht zusteht, die Vertreter im Ausschusse selbst zu bestellen oder der bürgerlichen Gemeindevertretung Wahlvorschläge zu machen. Im Falle des § 27 kann durch die Ortsschulordnung den Beitragspflichtigen eine Vertretung im Ausschusse eingeräumt werden.

(6) Die Vertreter der Berufe müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen; doch kann durch die Ortsschulordnung bestimmt werden, daß Ansässigkeit oder Wohnsitz im Schulbezirk nicht Voraussetzung der Wählbarkeit ist.

(7) Die Wahlen in den Berufsschulausschuß gelten auf 3 Jahre, etwaige Ersatzwahlen für den noch übrigen Teil der Wahldauer. Dasselbe gilt für die nach Abs. 5 Satz 2 berufenen Vertreter.

(8) In denjenigen Schulbezirken, in denen bereits auf Grund des § 14 Abs. 2 des Schulbezirksgesetzes Fortbildungsschulausschüsse bestanden haben, kann durch die Ortsschulordnung bestimmt werden, daß diese Ausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben des Berufsschulausschusses übernehmen und daß die auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden ortsgesetzlichen Vorschriften über die Zusammensetzung des Berufsschulausschusses erst in Kraft treten, sobald die Wahldauer einer der Vertretergruppen im Fortbildungsschulausschusse abläuft.

(9) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat. Die Vorschriften, die für die Annahme und Ablehnung, sowie über

die Niederlegung des Amts eines Mitglieds der bürgerlichen Gemeindevertretung gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder (Abs. 3, 4, 5 Satz 1) anzuwenden.

§ 31.

Für Fachklassen, Werkklassen und Fachabteilungen der Berufsschule können in Unterordnung unter den Berufsschulausschuß Fachbeiräte gebildet werden, denen Vertreter der Lehrerschaft und der beteiligten Berufe als Mitglieder angehören. Mitgliedschaft im Berufsschulausschusse ist hierbei nicht Voraussetzung. Das Nähere regelt die Ortsschulordnung; § 30 Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 32.

Die Verhältnisse der Berufsschule sind – soweit es sich nicht um die der Berufsschule und Volksschule gemeinsamen Vorschriften über die Verfassung des Schulbezirks handelt – durch eine Ortsschulordnung für das Berufschulwesen und durch besondere Schulortsgesetze zu regeln.

§ 33.

(1) In Schulverbänden, deren Zweck in der Errichtung und Unterhaltung einer Berufsschule besteht, hat bei der Verwaltung und Pflege dieser Schule ein gemischter Ausschuß mitzuwirken, der als Berufsschulausschuß einzurichten ist.

(2) Auf die Verbandsvertretung (Verbandsvorstand) und diesen Ausschuß finden die Vorschriften Anwendung, die für die bürgerliche Gemeindevertretung und den Berufsschulausschuß in den Schulbezirken gelten. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch die Verbandssatzung geregelt; durch sie können ihm auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

(3) In Schulverbänden, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehen, kann durch die Verbandsschulordnung bestimmt werden, daß die Schulausschüsse in ihrer bisherigen Zusammensetzung die Aufgaben des Berufsschulausschusses übernehmen und daß die Vorschriften in Abs. 2 erst dann in Kraft treten, sobald die Wahldauer einer der Vertretergruppen im Schulausschusse abläuft.

§ 34.

(1) Die Leitung der Berufsschule steht dem hauptamtlichen Lehrer zu. Sind an einer Berufsschule zwei und mehr hauptamtliche Lehrer angestellt, so ist aus deren Zahl ein Schulleiter zu bestellen.

(2) Als hauptamtlich im Sinne des Abs. 1, sowie des § 2 Abs. 1 gelten nur die in § 2 unter a und c des Schulbedarfsgesetzes genannten Lehrer, soweit sie ständig angestellt sind.

(3) Der Schulleiter wird vom Berufsschulausschuß auf 3 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als 5 nach § 35 Abs. 1 stimmberechtigte Lehrer an der Schule angestellt, so hat die Lehrerversammlung für das Amt des Schulleiters Vorschläge zu machen.

(4) Solange an einer selbständigen Berufsschule keine hauptamtlichen Lehrkräfte der in Abs. 2 genannten Art angestellt sind, ist der Schulleiter in erster Linie aus der Zahl der an der Volksschule angestellten Lehrkräfte zu wählen, die nebenamtlich (§ 18 unter a) an der Berufsschule Unterricht erteilen. Die Wahl eines im Nebenberuf beschäftigten Lehrers ist nicht zulässig.

(5) Außer den in § 9 Abs. 4 des Übergangsschulgesetzes genannten Aufgaben liegt dem Schulleiter ob, die Schule den Wirtschaftskreisen gegenüber zu vertreten, für deren Bedürfnisse Fachklassen eingerichtet sind, um den Verkehr mit ihnen zu vermitteln. Er hat sich im Einvernehmen mit der Lehrerschaft dauernd über die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nach Ausgestaltung des Berufsschulwesens zu unterrichten und Anregungen zu dessen Förderung zu geben.

(6) Für den Schulleiter sind nach näherer Bestimmung der Ortsschulordnung ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Ihnen können zur ständigen Unterstützung des Schulleiters bestimmte Geschäfte, insbe-

sondere die mit der Leitung einer Fachabteilung zusammenhängenden Geschäfte, übertragen werden. Absatz 1-4 findet entsprechende Anwendung.

§ 35.

(1) Die Lehrerversammlung wird von den hauptamtlich und nebenamtlich an der Schule angestellten Lehrkräften gebildet. Lehrer, die weniger als 10 planmäßige Unterrichtsstunden an der Berufsschule zu erteilen haben, und Vertreter (§ 2 d des Schulbedarfsgesetzes) haben jedoch nur beratende Stimme.

(2) Sind an einer Berufsschule nur Lehrer angestellt, die weniger als 10 planmäßige Unterrichtsstunden zu erteilen haben, übernehmen diese die Aufgaben der Lehrerversammlung. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt im Sinne des § 30 Abs. 4 und des § 41 Abs. 4.

(3) An Schulen mit mindestens 10 nach Abs. 1 stimmberechtigten Lehrern ist ein Lehrerrat zu bilden, der aus mindestens 3 Mitgliedern besteht. Diese werden in geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Schuljahres gewählt; der Schulleiter und sein Stellvertreter nehmen nicht an der Wahl teil. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften in § 31 Abs. 4 Satz 3 und 4 Anwendung. Die Wahldauer der bestehenden Lehrerräte endigt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 36.

(1) Die Vorschriften in § 11 des Übergangsschulgesetzes über die Elternräte finden auf die Berufsschule entsprechende Anwendung. Den außerhalb des Schulbezirks wohnenden Eltern stehen hierbei dieselben Rechte zu, wie dem im Schulbezirk wohnhaften.

(2) Für die einzelnen Berufsschulen, Fachabteilungen oder Fachklassen können Schülerausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder die Schülerschaft aus ihrer Mitte wählt. Ihre Aufgabe ist es, in allgemeinen Angelegenheiten des Schullebens Wünsche und Anregungen der Schülerschaft zum Ausdruck zu bringen. Der Lehrerschaft steht das Recht zu, an den Sitzungen des Schülerausschusses teilzunehmen. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

VI.
Besondere Vorschriften für die angegliederten Berufsschulen.

§ 37.

Auf die angegliederten Berufsschulen (§ 2 Abs. 3) finden die für die selbständigen Berufsschulen geltenden Vorschriften mit folgenden Einschränkungen Anwendung:

1. Der Schulausschuß (§ 11 des Schulbezirksgesetzes) übernimmt die Aufgaben, die diesem nach § 12 des Schulbezirksgesetzes und dem Berufsschulausschuß nach § 29 des vorliegenden Gesetzes obliegen. Es kann jedoch ein Berufsschulbeirat gebildet werden, dem die Angelegenheiten der Berufsschule zur Vorberatung zuzuweisen sind und der berechtigt ist, in dieser Beziehung Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Er besteht zu gleichen Teilen aus Vertretern der beteiligten Berufe und aus Lehrern, die an der Berufsschule Unterricht erteilen. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.
2. §§ 22, 25 Abs. 2 und 32 finden keine Anwendung.
3. Die Lehrerversammlung wird von den an der Volksschule und der Berufsschule tätigen Lehrkräften gemeinsam gebildet; sie erledigt die die Volksschule und die Berufsschule betreffenden Aufgaben.
4. Wo ein Elternrat für die Berufsschule eingerichtet werden soll, ist er getrennt von dem der Volksschule zu bilden.

VII.
Staatsaufsicht.

§ 38.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Berufsschulen und ihren Unterrichtsbetrieb wird durch den Berufsschulrat ausgeübt. Er ist der nächste Vorgesetzte der an den Berufsschulen angestellten Lehrkräfte. Seine Aufgabe ist es insbesondere, sich dauernd über die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nach Ausgestaltung des Berufsschulwesens zu unterrichten und Anregungen zu dessen Förderung zu geben.

(2) Die Berufsschulräte werden aus der Reihe der im Berufsschulwesen bewährten Fachmänner berufen und erhalten einen Bezirk zur Beaufsichtigung zugewiesen (Berufsschul-Aufsichtsbezirk).

(3) Hinsichtlich ihrer Anstellungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, die bisher für die Bezirksschulräte geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Ihre Dienstobliegenheiten und ihre dienstlichen Beziehungen zu den Bezirksschulräten werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 39.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Schulbezirke und die äußere Ordnung der Schule wird in den Angelegenheiten, die die Berufsschule betreffen, von dem Bezirksschulamte (§ 34 des Volksschulgesetzes) mit der Maßgabe ausgeübt, daß der Berufsschulrat anstelle des Bezirksschulrates Mitglied der Behörde ist.

(2) In Angelegenheiten, die die Berufsschule und die Volksschule gemeinsam betreffen, sind sowohl der Berufsschulrat wie der Bezirksschulrat Mitglieder der Behörde. Über Meinungsverschiedenheiten (§ 34 Abs. 4 des Volksschulgesetzes) entscheidet auch in diesem Falle die oberste Schulbehörde.

§ 40.

(1) Wo die Berufsschule der Volksschule angegliedert ist (§ 2 Abs. 3 und § 37) steht die Aufsicht über die Volksschule dem Bezirksschulrat, die Aufsicht über die Berufsschule dem Berufsschulrat zu. Für die Lehrkräfte dieser Schulen, mit Ausnahme derjenigen, die lediglich für die Bedürfnisse der Berufsschule angestellt sind, ist der Bezirksschulrat der nächste Vorgesetzte; hinsichtlich ihrer unterrichtlichen Tätigkeit an der Berufsschule unterstehen sie jedoch dem Berufsschulrat. Die Zuständigkeit der beiden Schulaufsichtsbeamten für die einzelnen Zweige der Dienstgeschäfte und ihre dienstlichen Beziehungen zueinander werden durch Dienstanweisung geregelt.

(2) Im übrigen finden §§ 38 und 39 auf die angegliederten Berufsschulen und die Schulbezirke, die solche Schulen unterhalten, Anwendung.

§ 41.

(1) Dem Berufsschulrat steht ein Bezirksbeirat für das Berufsschulwesen zur Seite, der dazu berufen ist, die Verbindung zwischen Wirtschaftsleben und Berufsschule zu pflegen und den Berufsschulrat über das Bedürfnis nach beruflicher Ausgestaltung der Berufsschule zu unterrichten. Er ist bei der Regelung allgemeiner Angelegenheiten, die die berufliche Ausgestaltung der Berufsschule betreffen, zu hören und hat das Recht, zu diesem Zwecke Anregungen zu geben und Anträge zu stellen. Seine Einberufung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zu erfolgen.

(2) Die Zahl der Mitglieder wird von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag des Berufsschulrates festgesetzt; sie soll nicht weniger als 8 und nicht mehr als 16 betragen.

(3) Der Bezirksbeirat setzt sich je zur Hälfte aus Vertretern der Lehrerschaft und aus Vertretern der Berufe zusammen; die letzteren sind je zur Hälfte den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer zu entnehmen.

(4) Die Vertreter der Lehrerschaft werden von dem nach § 35 Abs. 1 stimmberechtigten Lehrern des Schulaufsichtsbezirks aus ihrer Mitte unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 30 Abs. 4 Satz 3

und 4 gewählt. Sind weniger wählbare Lehrer vorhanden, als Sitze zur Verfügung stehen, so sind die fehlenden Vertreter aus der Zahl der nebenamtlichen Lehrkräfte (§ 18) von den stimmberechtigten Lehrern zu wählen. Die Wahl gilt auf 3 Jahre.

(5) Die Vertreter der Berufe werden von den Berufsvertretungen selbst auf 3 Schuljahre bestellt. Die wahlberechtigten Berufsvertretungen und die Zahl der jeder einzelnen zukommenden Vertreter werden nach ihrer Bedeutung für das Wirtschaftsleben des Bezirks und ihrer Beteiligung an dem Aufbau des Berufsschulwesens von der obersten Schulbehörde auf Vorschlag des Berufsschulrates nach Vernehmen mit dem Wirtschaftsministerium und Arbeitsministerium jeweils für 6 Schuljahre bestimmt.

(6) Der Berufsschulrat beruft den Bezirksbeirat ein und führt in ihm den Vorsitz; er ist nicht stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung. Die an den Bezirksschulämtern des Schulaufsichtsbezirks beteiligten Verwaltungsbehörden haben das Recht, an den Sitzungen des Bezirksbeirats teilzunehmen und jederzeit das Wort zu nehmen.

(7) Den Berufsvertretern wird für die Teilnahme an den Sitzungen eine Aufwandsentschädigung nach dem jeweils für die Mitglieder der Kreisausschüsse (§ 26 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend vom 21.4.1873) geltenden Vorschriften aus der Staatskasse gewährt.

§ 42.

(1) Die Vertreter der Lehrerschaft im Bezirksbeirat bilden den Bezirkslehrerrat für das Berufsschulwesen. Er steht dem Berufsschulrat zur Seite und hat – soweit nicht der Bezirksbeirat (§ 41) zur Mitwirkung berufen ist – auf dem Gebiete des Berufsschulwesens die Aufgaben zu erfüllen, die dem Bezirkslehrerausschuß und dem Bezirkslehrerrat (§ 16 des Übergangsschulgesetzes) übertragen sind. Seine Einberufung hat auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zu erfolgen.

(2) Der Bezirkslehrerrat wählt einen Obmann, der den Vorsitz in den Sitzungen führt. Der Berufsschulrat stellt im Einvernehmen mit ihm die Tagesordnung für die Sitzungen fest und beruft den Bezirkslehrerrat ein; er ist stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung. § 41 Abs. 6 Satz 2 findet Anwendung.

(3) Die Bezirkslehrerräte für das Berufsschulwesen und die innerhalb des Schulaufsichtsbezirks (§ 38 Abs. 2) für das Volksschulwesen eingerichteten Bezirkslehrerräte können zu ihren Sitzungen gegenseitig je 1 Vertreter mit beratender Stimme abordnen.

§ 43.

(1) Oberste Schulbehörde ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

(2) Ihm steht ein Landesbeirat für das Berufsschulwesen zur Seite. Seine Aufgabe, seine Zusammensetzung und das Verfahren bei der Wahl seiner Mitglieder werden durch besonderes Gesetz geregelt.

VIII.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 44.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Schulbezirke auch für die Schulverbände, die Vorschriften über Lehrer für alle in § 2 des Schulbedarfsgesetzes aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen, die Vorschriften über Schüler auch für Schülerinnen. Für die im Nebenberufe beschäftigten Lehrkräfte (§ 18 unter b) gelten sie jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Art ihres Anstellungsverhältnisses etwas anderes ergibt.

§ 45.

(1) Von dem Volksschulgesetz werden – soweit sie noch Geltung haben – § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 8 und 9, sowie § 14 aufgehoben.

(2) Das Übergangsschulgesetz wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 erhält die Überschrift den Wortlaut „Aufgabe der allgemeinen Volksschule". Der Abs. 3 wird gestrichen.
2. In § 2 werden Abs. 6 und 7 gestrichen. Abs. 8 erhält die Bezeichnung (6).
3. In § 3 werden Abs. 4 bis 7 aufgehoben. Die folgenden Absätze 9 bis 12 erhalten die Bezeichnung (4) bis (8).
4. In § 5 werden in Abs. 1 die Worte „Volks- und Fortbildungsschule" durch das Wort „Volksschule" ersetzt und in Abs. 2 die Worte „im Durchschnitt der letzten 3 Jahre" gestrichen.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. In § 18 Abs. 1 werden die Worte „für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen" gestrichen.

(3) Hier sind einzufügen die Änderungen und Aufhebungen des Schulbezirksgesetzes und des Schulbedarfsgesetzes, die vorläufig der Übersichtlichkeit halber noch in die betreffenden Paragraphen eingefügt sind – vgl. § 24 Abs. 2, § 26 Abs. 1, § 29 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2.

§ 46.

Die oberste Schulbehörde ist ermächtigt, in dringenden Fällen auf Ansuchen der Beteiligten und nach Gehör des Bezirksschulamtes von den Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zu bewilligen.

§ 47.

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft.

(2) Hier sind einzufügen die Übergangsbestimmungen, die vorläufig der Übersichtlichkeit halber noch in die betreffenden Paragraphen eingefügt sind: § 5 Abs. 5, § 14 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 29 Abs. 8, § 33 Abs. 3, § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 3 Satz 3.

(3) Die oberste Schulbehörde wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt. Sie wird insbesondere ermächtigt, die zur Durchführung der Schulpflicht erforderlichen Meldevorschriften zu erlassen und hierbei Strafen für Zuwiderhandlungen anzudrohen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16128, Bl. 91-118 und 200.

Dokument 48 Gesetz zur Abänderung des Schulbedarfsgesetzes (vom 25. Juli 1923)

Dem § 31 Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 – GBl. S. 405 – wird mit Wirkung vom 1. April 1923 ab folgender Satz angefügt:

> „Soweit beim Inkrafttreten des Gesetzes in einzelnen Schulbezirken die Abteilungsbildung im Kochunterricht der Volksschule oder im Nähunterricht der Volksschule im ersten, im zweiten und im letzten Arbeitsjahr oder im Werkstättenunterricht der Volks- und Fortbildung-(Berufs-)schule bereits durchgeführt ist, trägt der Staat auch die hierdurch entstehenden persönlichen Aufwendungen."

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1923, S. 244.

Dokument 49 Grundzüge der Einheitsschule, Referentenentwurf im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung verfaßt von Oberregierungsrat Dr. Alwin Wünsche (vom 27. November 1923)

(1) Das sächsische Schulwesen trägt dem Gedanken der Einheitsschule gegenwärtig zu wenig Rechung.

(2) Die Aufgabe des gesamten Unterrichts besteht nach der formalen Seite in der planmäßigen Entfaltung aller guten Anlagen, die im Kinde vorhanden sind.

(3) Nach der inhaltlichen Seite sieht die Einheitsschule ihre Hauptaufgabe in der gründlichen Einführung in die Bildungsgüter der Gegenwartskultur, um die Schüler zur selbständigen Mitarbeit an den Aufgaben der Gegenwart vorzubereiten. Der Beschäftigung mit der Sprache und Kultur der Antike kann kein so breiter Raum mehr wie bisher gewährt werden. Doch kann besonderen Bedürfnissen in dieser Richtung durch besondere Veranstaltungen Rechnung getragen werden.

(4) Als sittliches Ziel aller Schularbeit hat die soziale Einigung des Volkes und die Erziehung zu selbstlosem Dienste für die Gemeinschaft zu gelten.

(5) Der Unterricht hat sich in jedem Schuljahre der geistigen Entwicklungsstufe des Schüleralters sorgfältig anzupassen.

(6) Der Unterricht ist im Sinne der Arbeitsschule zu erteilen, wobei jeder Schüler seiner jeweiligen geistigen Kraft entsprechend zur Mitarbeit herangezogen werden kann.

(7) Das sogenannte Stoffprinzip hat, wo es noch herrscht, dem Prinzipe der Kraftbildung zu weichen, dem Erarbeiten der Kenntnisse, soweit dies nur immer möglich ist.

(8) Jede Verfrühung und insbesondere jede falsche und vorzeitige Wissenschaftlichkeit des Unterrichts ist zu vermeiden. Begriffe sind auf das sorgfältigste auf dem Wege der Anschauung, der Induktion zu gewinnen.

(9) Eine Trennung der Schulkinder nach verschiedenen Schulgattungen schon am Ende der Grundschule ist hiernach nicht zu rechtfertigen; sie ist aus pädagogischen und sozialen Gründen so weit hinauszuschieben, bis sich die verschiedenen Begabungsrichtungen deutlich bemerkbar machen.

(10) Deshalb ist auf der Grundschule eine weitere gemeinschaftliche Schulstufe zu errichten, die sich über vier Jahre bis zum Ende der Volksschulpflicht erstreckt und als *Mittelschule* bezeichnet wird.

(11) Die Mittelschule hat von Anfang an Gelegenheit zur gründlichen Erlernung einer modernen Fremdsprache (Englisch) zu bieten.

(12) Der fremdsprachliche Unterricht wird als wahlfreies Fach an geeignete Schüler erteilt.

(13) Für Schüler, die nicht am fremdsprachlichen Unterricht teilnehmen, aber für eine andere Seite der Schularbeit besondere Neigung zeigen (Zeichnen, Naturlehre), sind nach Bedarf wahlfreie Kurse einzurichten, deren Teilnehmer nicht Schüler ein- und desselben Schuljahres zu sein brauchen.

(14) Im übrigen gilt für den Unterricht aller Schüler der Mittelschule der gleiche Lehrplan, der neu aufzustellen ist.

(15) Schwachbefähigte Schüler der Mittelschule sind, soweit angängig, in Hilfsklassen zu unterrichten.

(16) Der Unterricht der Mittelschule kann sowohl im Gebäude der derzeitigen höheren Schule als auch in einer Volksschule erteilt werden; er gilt in beiden Fällen als gleichwertig.

(17) Für die Mittelschule ist der Bezirkszwang einzuführen.

(18) Geeignete Schüler kleiner Volksschulen, in denen sich fremdsprachlicher und sonstiger wahlfreier Unterricht nicht erteilen läßt, können den wahlfreien oder den gesamten Unterricht einer benachbarten größeren Schule besuchen.

(19) Die Mittelschule hat zugleich als Unterstufe aller höheren Schulen zu gelten.

(20) Der Übergang aus der Mittelschule in die Oberstufe der höheren Schule, die als *Oberschule* bezeichnet wird, erfolgt ohne Aufnahmeprüfung auf Grund des Entlassungszeugnisses der Mittelschule, auf welchem ein Vermerk über die Eignung zum Besuche der Oberschule anzubringen ist. Den Vorrang bei der Aufnahme erhalten die Schüler mit den besseren Zeugnissen.

(21) Die Oberschule ist eine allgemeine Wahlschule, für welche kein Bezirkszwang besteht.

(22) Die Oberschule kann zwei- oder vierjährig sein. Die Dauer des Oberschullehrganges ist an sich keine Frage der Einheitsschule. Doch sprechen für eine Dauer von höchstens vier Jahren wichtige pädagogische und wirtschaftliche Gründe.

(23) Die Oberschule kann sein: eine zweijährige Realschule, eine zweijährige Deutsche Oberschule (sogenanntes neuntes und zehntes Volksschuljahr mit Vollunterricht), eine vierjährige Oberrealschule, eine vierjährige Deutsche Oberschule oder eine vierjährige Gymnasiale Oberschule.

(24) Mit Beginn der Oberschule kann eine zweite moderne Fremdsprache oder Latein als verbindliches Fach einsetzen.

(25) Mehr als zwei Fremdsprachen dürfen nicht zu gleicher Zeit als verbindliche Fächer betrieben werden.

(26) Griechisch kann als Wahlfach erteilt werden, desgleichen Hebräisch.

(27) Zeichnen und Musik sind als verbindliche Fächer bis in die oberste Klasse der Oberschule fortzuführen; unmusikalische Schüler sind vom Musikunterrichte zu dispensieren. Leibesübungen sind in stärkerem Maße als bisher zu treiben.

(28) Für alle Arten der Oberschule sind neue Lehrpläne aufzustellen, in denen auch die Unterrichtsgebiete, die zur Zeit dem 9. Schuljahre der höheren Schule zugewiesen sind, soweit als möglich Berücksichtigung zu finden haben.

(29) Die Verteilung der Unterrichtsstoffe auf die einzelnen Schuljahre hat so zu erfolgen, daß dem Lehrer hinreichende Bewegungsfreiheit bleibt und er insbesondere an der Durchführung des Arbeitsunterrichts nicht gehemmt wird.

(30) Das übertriebene Fachlehrersystem ist dadurch einzuschränken, daß möglichst viele Unterrichtsfächer in einer Klasse ein- und demselben Lehrer übertragen werden; dem Prinzipe des Gesamtunterrichts ist, soweit irgend angängig, Rechnung zu tragen.

(31) Die Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden für Schüler darf auf keiner Schulstufe 30 überschreiten.

(32) Die Klassenstärke wird für die Mittelschule auf 35, für die Oberschule auf 30 festgesetzt.

(33) Schülerprüfungen finden weder am Schlusse der halben und ganzen Schuljahre, noch am Ende eines ganzen Lehrganges statt. Die Halbjahrs- und Jahreszeugnisse und das Reifezeugnis werden den Schülern auf Grund ihrer Schulleistungen erteilt.

(34) Einer Aufnahmeprüfung hat sich zu unterziehen, wer in eine Oberschule eintreten will, ohne ein dazu berechtigtes Entlassungszeugnis einer anderen Schule vorweisen zu können.

(35) Einer Reifeprüfung hat sich zu unterziehen, wer das Reifezeugnis einer Oberschule erlangen will, ohne am Unterrichte der obersten Klasse der betreffenden Schule teilgenommen zu haben.

(36) Die dreijährige *Berufsschule* schließt sich als Pflichtschule an die Mittelschule an. (Sie kann nach § 2 Abs. 7 des Übergangsschulgesetzes auch fremdsprachlichen Unterricht erteilen.)

(37) Berufsschüler können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in eine Oberschule übergehen und sind, soweit dies möglich, an bestimmten Orten zu besonderen Klassen der Oberschule zu vereinigen, in denen auf ihren bisherigen Bildungsgang besondere Rücksicht zu nehmen ist. Von Berufsschülern, die seit Entlassung aus der Mittelschule ununterbrochenen Vollunterricht in der Berufsschule erhalten haben, wird diese Aufnahmeprüfung nicht verlangt.

(Hervorhebungen im Original.)

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14498, Bl. 40-41.

Dokument 50 Notgesetz über Schulbeihilfen für gewerbliche Schulen (vom 29. Dezember 1923)

§ 1.

Das Gesetz gilt für die dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Handels-, Gewerbe- und Fachschulen.

§ 2.

(1) Bis zur endgültigen Regelung der Aufwandsdeckung für die Schulen haben
bei den Gemeindeschulen Staat, Handels- und Gewerbekammern,
bei den übrigen Schulen Staat, Gemeinden, Handels- und Gewerbekammern
zu dem nicht vom Reiche gedeckten Aufwand in dem Umfang und Verhältnis, wie sie das bisher freiwillig getan haben, Beihilfen zu leisten, soweit nicht ein Abbau der Schulen verfügt wird.

(2) Die gesetzliche Verpflichtung greift nicht Platz, wenn bindende Erklärungen vorliegen oder weiterhin abgegeben werden, welche die Beihilfen zu dem Aufwande einer Schule in dem oben vorgeschriebenen Umfang sicherstellen und pünktlich eingehalten werden.

(3) Die Schulträger haben den Gemeinden und Kammern eine der Beihilfe entsprechende Vertretung, mindestens aber die seitherige Vertretung im Schulvorstand zu gewähren

§ 3.

(1) Für die Bemessung der in § 2 Abs. 1 geregelten Leistungspflicht ist das maßgebend, was im Sommerhalbjahr 1923 oder späterhin bis zur Veröffentlichung des Gesetzes geleistet worden ist.

(2) Die Höhe der hiernach zu leistenden Beihilfen wird im Zweifelsfalle nach Gehör der Zuschußpflichtigen vom Wirtschaftsministerium festgesetzt. Soweit Gemeinden oder Kammern einzelne Schulen ohne Zugrundelegung eines festen Anteils vom Personal- oder Sachaufwande unterstützt haben, ist das Ministerium berechtigt, die Beihilfe unter Mitberücksichtigung der Leistungen der letzten Jahre in einen festen Anteil des Aufwandes der Schulen umzurechnen; auch hierbei sind die Zuschußpflichtigen zu hören.

§ 4.

(1) Die Kammern haben, soweit nötig, zur Deckung der von ihnen zu leistenden Schulbeihilfen und der durch ihre Einziehung entstehenden Kosten gemäß § 19 des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern in der Fassung vom 13. Juli 1922 (GBl. S. 248) Sonderbeiträge (Schulumlagen) zu erheben, wobei es der einzelnen Kammer unbenommen ist, für sämtliche Schulen oder eine bestimmte Schulgattung eine allgemeine Umlage auszuschreiben. Werden nach Abs. 4 der angezogenen Gesetzesvorschrift die Beiträge auf einzelne Teile oder Geschäftszweige des Kammerbezirkes umgelegt, so bedarf es eines nochmaligen Gehörs der Beteiligten und der Zustimmung des Wirtschaftsministeriums nicht, soweit der Kreis der Beitragspflichtigen unverändert bleibt.

(2) § 180 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 1. August 1923 (GBl. S. 373) findet entsprechende Anwendung.

§ 5.

(1) Um den Kammern bis zum Eingange der Schulumlagen die Zahlung der Schulbeihilfen zu ermöglichen, hat ihnen der Staat im Bedarfsfalle einen vom Wirtschaftsministerium zu verwaltenden Bankkredit einzurichten, den die Kammer so schnell wie möglich abzudecken verpflichtet sind. Das Finanzministerium wird ermächtigt, für den Kredit bis zu einer im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium festzusetzenden Höhe namens des Staates Bürgschaft zu leisten. Diese Ermächtigung gilt auch für den Fall, daß die Kammern sich selber einen Kredit zur Bestreitung ihrer Schulbeihilfen beschaffen.

(2) Soweit die Schulbeihilfen im Wege des Kredits aufgebracht werden, erstrecken sich die Umlagen der Kammern auch auf den Zinsendienst und die Kosten.

§ 6.

(1) Das Gesetz gilt entsprechend zugunsten der Handelshochschule Leipzig.

(2) Es hat rückwirkende Kraft vom 1. Oktober dieses Jahres ab.

(3) Hat eine Kammer zu dem Aufwande einer Schule in der Zeit vom 1. Oktober bis zur Veröffentlichung des Gesetzes nicht in dem Umfange Beihilfen geleistet, wie sie das bis dahin getan hatte, und hat der Staat die Beihilfen an Stelle der Kammer geleistet, so ist die Kammer verpflichtet, dem Staatsfiskus den Betrag wertbeständig und gegen eine Verzinsung von 6 % jährlich zu erstatten. § 5 Abs. 2 gilt auch in diesem Falle.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1924, S. 3-4.

Dokument 51 Entwurf eines Gesetzes über den Landesschulbeirat, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom Januar 1924)

§ 1.

Dem Ministerium für Volksbildung tritt ein Landesschulbeirat zur Seite.

§ 2.

Der Landesschulbeirat hat die Aufgabe, bei der Vorbereitung von Gesetzesvorlagen und Ausführungsverordnungen sowie bei wichtigen Entscheidungen über allgemeine Angelegenheiten der Landesschulverwaltung, der Erziehung und des Unterrichts mitzuwirken. Er hat das Recht, von sich aus in den zu seiner Zuständigkeit gehörigen Angelegenheiten Anregungen zu geben und Anträge zu stellen.

§ 3.

(1) Der Landesschulbeirat wird gebildet aus

a) 7 Volksschullehrern, 4 Lehrern der höheren Schulen, 4 Berufsschullehrern;
b) 5 Vertretern der Elternschaft des Landes;
c) 3 Vertretern der Landesverbände der Gemeinden;
d) je 1 Vertreter der Kindergärten und der Landesvereinigung für die Jugendbewegung;
e) 2 Vertretern der Hochschulen;
f) 3 fachtechnischen Mitgliedern von Schulverwaltungsbehörden;
g) 1 Vertreter der Volkshochschulen;
h) sonstigen Sachverständigen und Vertretern von Behörden, die zur Behandlung von Schulangelegenheiten zuständig sind; unter ihnen muß sich mindestens ein Vertreter der Schulärzte befinden.

(2) Zur Beratung von Angelegenheiten des Berufsschulwesens im Landesschulbeirat werden je 2 Vertreter der Landesverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Mitglieder zugezogen.

§ 4.

Die Vertreter jeder Gruppe der Lehrerschaft (§ 3 unter a) werden von den Landesvereinigungen der Lehrer, die das Ministerium als Berufsvertretungen anerkannt hat, gewählt. Sind für eine Gruppe mehrere Landesvereinigungen anerkannt, so sind die Sitze der Gruppe unter die Vereinigungen, deren Mitgliederzahl hierzu ausreicht, nach der Zahl der Mitglieder zu verteilen. Für jeden Vertreter ist ein Ersatzmann zu wählen. Die Ersatzmänner treten im Falle des Ausscheidens oder der dauernden Behinderung von Mitgliedern in den Landesschulbeirat ein.

§ 5.

Jede Gruppe [muß heißen: Jeder Vertreter] der in § 3 unter b, c, d, g und Absatz 2 aufgeführten Vertreter [muß heißen: Gruppe] wird von den Landesvereinigungen jeder Gattung, die das Ministerium als solche anerkannt hat, abgeordnet. Die in § 3 unter a, f und g [e?] aufgeführten Vertreter werden vom Ministerium berufen.

§ 6.

Der Landesschulbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Arbeitsausschuß. Der Vorsitzende führt mit dem Arbeitsausschuß die Geschäfte des Landesschulbeirats außerhalb der Tagungen.

§ 7.

Der Landesschulbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem Arbeitsausschuß muß mindestens je 1 Vertreter der Lehrerschaft der Volksschulen, der Fortbildungs-(Berufs-)schulen und der höheren Schulen angehören. Der Arbeitsausschuß kann dem Vorsitzenden die selbständige Erledigung laufender Geschäfte übertragen.

§ 8.

Die Vertreter der Lehrerschaft der Volksschulen, der Fortbildungs-(Berufs-)schulen und der höheren Schulen bilden eine Abteilung des Landesschulbeirats (Landeslehrerrat), der alle Fachangelegenheiten des Erziehungs- und Unterrichtswesens zur Vorberatung zuzuweisen sind. Der Landeslehrerrat kann in solchen Angelegenheiten auch von sich aus Anregungen geben und Anträge stellen.

§ 9.

Der Landeslehrerrat ist zugleich Vertreter der Berufsinteressen der Lehrer gegenüber dem Staate.

§ 10.

Der Landeslehrerrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer. Die Vertreter jeder der 3 Schulgattungen bilden eine Gruppe des Landeslehrerrats und wählen aus ihrer Mitte einen Obmann. Jede Gruppe kann für sich Gutachten erstatten, Anregungen geben und Anträge stellen.

§ 11.

Die Amtsdauer der Vertreter des Landesschulbeirats beträgt 3 Jahre. Wer wegen Ablaufs seiner Amtszeit ausscheidet, ist wieder wählbar. Gewählte Mitglieder, die die Wahlberechtigung verlieren, scheiden aus.

§ 12.

Der Landesschulbeirat ist wenigstens einmal im Jahre durch das Ministerium zu einer Tagung einzuberufen. Außerdem hat die Einberufung zu erfolgen, wenn wenigstens ¼ der Mitglieder unter Angabe des Gegenstands der Beratung darauf anträgt.

§ 13.

Das Ministerium für Volksbildung leitet die Verhandlungen des Landesschulbeirats und stellt die Tagesordnungen im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuß fest.

§ 14.

Der Arbeitsausschuß des Landesschulbeirats, der Landeslehrerrat und die Gruppen des Landeslehrerrats treten auf Einladung ihres Vorsitzenden zu Beratungen zusammen. Der Vorsitzende hat die Sitzung einzuberufen, wenn wenigstens ¼ der Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung darauf anträgt.

§ 15.

Die Mitgliedschaft im Landesschulbeirat ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen oder sonstigen Amtsverrichtungen Tagegelder und Reisekosten nach den durch Verordnung zu treffenden näheren Bestimmungen. Das Ministerium für Volksbildung kann im Einvernehmen mit dem Finanzministeri-

um bestimmen, daß den Mitgliedern, die durch Sitzungen oder sonstige Amtsverrichtungen Erwerbseinbuße erleiden, dafür Ersatz gewährt wird.

§ 16.

Der sonstige Geschäftsaufwand, der durch die Tätigkeit des Landesschulbeirats erwächst, wird aus der Staatskasse erstattet.

§ 17.

Mit der Durchführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 10573/86, Bl. 84-87.

Dokument 52 Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 6. März 1924)

§ 1.

Das Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919 (GVBl. S. 197) wird in folgender Weise abgeändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   „Auch ohne diese Voraussetzungen kann das Ministerium für Volksbildung Aufnahme von Mädchen zulassen. Doch haben bei gleicher Begabung die Knaben den Vorzug."

2. § 1 Abs. 2 wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   „Darüber hinaus sind auch an Schulen mit einer größeren Anzahl von Mädchen Lehrerinnen, und zwar nicht nur für den technischen, sondern auch für den wissenschaftlichen Unterricht einzustellen."

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1924, S. 201-202.

Dokument 53 Gesetz zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen (vom 27. März 1924)

I.

Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) wird wie folgt geändert:

(1) Zu § 12 tritt als 2. Absatz:

Die oberste Schulbehörde kann die Versetzung eines ständigen Lehrers in einen anderen Schulbezirk auch verfügen, wenn die von ihm bekleidete Stelle einzuziehen ist. Die Stelle in dem neuen Schulbezirk wird ohne Mitwirkung des Schulbezirks besetzt.

(2) In § 26 Abs. 1 wird die Zahl 28 durch 30 ersetzt.

(3) In § 26 Abs. 2 wird folgender Zusatz angefügt:

Ein ständiger Volksschullehrer kann in besonderen Fällen auch zur Erteilung eines Teiles seiner Pflichtstunden an der Volks-, Fortbildungs-(Berufs-) oder Hilfsschule eines benachbarten Schulbezirks herangezogen werden; in diesem Falle sind aus der Staatskasse Aufwandsentschädigungen nach besonderer Verordnung zu gewähren. Dies gilt entsprechend auch für ständige Fortbildungs-(Berufs-) und Hilfsschullehrer.

(4) § 26 Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Werden an einer Volks- oder einer Fortbildungs-(Berufs-)schule die planmäßigen verbindlichen Unterrichtsstunden durch die Pflichtstundenzahl der Lehrer nicht gedeckt, so haben die Lehrer gegen Gewährung einer Vergütung noch bis zu 4 Stunden wöchentlich planmäßigen Unterricht an der Volks- oder der Fortbildungs-(Berufs-)schule zu erteilen.

(5) In § 26 Abs. 6 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

Für die Besorgung der Leitungsgeschäfte ist nach näherer Vorschrift der obersten Schulbehörde innerhalb des von dieser zu bestimmenden Rahmens ein angemessener Teil der dafür nötigen Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen.

(6) § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer sowie zur vorübergehenden Verwaltung erledigter Lehrerstellen sind die Lehrer des Schulbezirks, in besonderen Fällen auch die Lehrer benachbarter Schulbezirke heranzuziehen. Kann dies nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebs geschehen oder dauert die Vertretung voraussichtlich länger als 6 Wochen, so soll ein Vertreter abgeordnet werden.

II.

Höhere Unterrichtsanstalten.

(1) In § 28 Abs. 1 und § 54 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) werden die Worte „bis“ gestrichen und die Zahlen 24 und 28 durch die Zahlen 26 und 30 ersetzt. In Abs. 2 des § 28 wird das Wort „angemessen“ durch die Worte „mit Genehmigung der obersten Schulbehörde um höchstens 4 Stunden“ ersetzt. Die Bestimmung unter I Abs. 5 und § 26 Abs. 1 Satz 2, 5 und 7 des Schulbedarfsgesetzes gelten entsprechend für die höheren Unterrichtsanstalten.

(2) Die Bestimmung in Abschnitt I unter 1 findet auf die Lehrer an höheren staatlichen und nichtstaatlichen Unterrichtsanstalten entsprechende Anwendung.

(3) Die höheren staatlichen und nichtstaatlichen Schulen eines Ortes haben sich zur Erzielung sparsamster Arbeitsleistung und zu voller Ausnutzung der Pflichtstundenzahl durch Zusammenlegung von Klassen, Beschäftigung von Lehrkräften an mehreren Anstalten oder anderer geeignete Maßnahmen, soweit möglich, gegenseitig zu unterstützen. Die Direktionen der staatlichen und die Kommissionen der nichtstaatlichen höheren Lehranstalten haben nach Gehör der Lehrerversammlungen zur Erreichung dieses Ziels miteinander zu

verhandeln. Wird hierdurch die völlige Ausnutzung der vorhandenen Kräfte nicht erreicht, so trifft die oberste Schulbehörde die nötigen Anordnungen.

III.
Geltungsdauer des Gesetzes.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1924 in Kraft und gilt bis zum 31. März 1927.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1924, S. 208.

Dokument 54 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (vom 1. April 1924)

A.

Die Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1923 zum Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

(1) § 14.

a) Die Worte „§ 12 des Gesetzes" werden durch die Worte „§ 12 Abs. 1 des Gesetzes ersetzt.

b) Als Abs. 3 wird folgende Bestimmung angefügt:

Bei Versetzung nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes findet § 7 Abs. 1 dieser Verordnung Anwendung.

(2) § 27.

Als Abs. 6 wird folgende Bestimmung angefügt:

Ständige Lehrer sind zur Unterrichtserteilung in benachbarten Schulbezirken nur dann heranzuziehen, wenn ihre Pflichtstunden durch die auf die verbindlichen Lehr- und Übungsgebiete entfallenden planmäßigen Unterrichtsstunden nicht voll in Anspruch genommen werden. Von Heranziehung ist abzusehen, wenn die an sie zu zahlende Aufwandsentschädigung eine Ersparnis vereiteln würde. Die Entschädigungen werden nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Juni 1923 (Verordnungsblatt des Ministeriums für Volksbildung S. 108) gewährt. Die Berechnungen hierfür mit den für die Nachprüfung erforderlichen Einzelangaben sind zu Beginn jedes Monats für den vorausgegangenen Monat beim Bezirksschulamt einzureichen und von diesem mit Bescheinigung der Richtigkeit spätestens bis zum 5. d. M. gesammelt dem Ministerium für Volksbildung einzureichen.

(3) § 29 Abs. 2 bis 4.

Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

a) (2) Für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen und Schulbüchereien zusammen können in sechs- und mehrklassigen Schulen bei 6 bis 8 Klassen 1 Stunde, bei 9 bis 12 Klassen 2 Stunden, bei 13 bis 16 Klassen 3, bei 17 bis 24 Klassen 4, bei 25 bis 32 Klassen 5, bei 33 bis 40 Klassen 6, bei 41 bis 48 Klassen 7 Stunden usw. angerechnet werden.

b) (3) Bei großen Fortbildungs-(Berufs-)schulen können für die Verwaltung von Werkstätten und Lehrküchen zusammen 1 bis 5 Stunden angerechnet werden. Im übrigen sind für Verwaltung von Lehrküchen und Werkstätten keine Abminderungsstunden anzusetzen.

c) (4) Für Verwaltung des Schulgartens können eine, für Verwaltung von Hauptgärten großer Städte und für Verwaltung von Übungsfeldern bis zu 5 Stunden angerechnet werden.

(4) § 30 Abs. 1 und 3.

Die Absätze 1 und 3 erhalten folgende Fassung:

a) (1) Für Besorgung der Leitungsgeschäfte sind Volks- und Hilfsschullehrern für 2 bis 4 Klassen 1 Stunde, für 5 bis 7 Klassen 2, für 8 und 9 Klassen 3, für 10 und 11 Klassen 4, für 12 und 13 Klassen 5 usw. Stunden, höchstens jedoch 18 Stunden, Fortbildungs-(Berufs-)schullehrern für 3 bis 6 Klassen 1 Stunde, für je 2 Klassen darüber hinaus je 1 Stunde mehr, höchstens jedoch 22 Stunden wöchentlich auf die Pflichtstunden anzurechnen.

b) (3) Den Stellvertretern der Schulleiter in Volks- und Hilfsschulen mit 40 und mehr Klassen und den Stellvertretern der Schulleiter in Fortbildungs-(Berufs-)schulen mit mehr als 36 Klassen sind, wenn ihnen bestimmte Geschäfte zur ständigen Unterstüt-

zung der Schulleiter übertragen sind, für je 4 Klassen darüber hinaus je 1 Stunde, höchstens aber zusammen 30 Stunden anzurechnen.

(5) § 32.

Abs. 4 Satz 3 wird gestrichen.

B.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1924 in Kraft und gelten bis zum 31. März 1927.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1924, S. 250-251.

Dokument 55 Entwurf eines Schulaufsichtsgesetzes, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom 14. März 1925)

§ 1.

§9 Abs. 1 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) enthält folgenden Zusatz:

> Die oberste Schulbehörde kann dem Bezirksschulrat fachmännische Hilfsarbeiter beigeben, die die staatliche Schulaufsicht im Hauptamt als seine Vertreter ausüben.

§ 2.

In § 9 Abs. 5 desselben Gesetzes wird der letzte Satz gestrichen.

Quelle: Landtags-Akten, 2. Wahlperiode, Vorlagen, Nr. 175.

Dokument 56 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen (vom 23. März 1925)

Die Bestimmung unter A Ziffer 3 und 4 der Verordnung vom 1. April 1924 (GBl. S. 250), betreffend Ausführung des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208), wird aufgehoben. Damit erhalten § 29 Abs. 2 bis 4, § 30 Abs. 1 und 3 der Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1923 (GBl. S. 19) zum Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 wieder ihre ursprüngliche Fassung.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1925, S. 53.

Dokument 57 Schuländerungsgesetz 1925 (vom 23. März 1925)

I.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) wird wie folgt geändert:

A.

Pflichtstundenzahl der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer.

§ 26 Abs. 1 Satz 1 in der Fassung von Abschnitt I Punkt 2 des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208) erhält folgenden Wortlaut:

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volks-, Fortbildungs-(Berufs-) und Hilfsschullehrer beträgt 30, für die Lehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres das 50. Lebensjahr erfüllt haben, 28 Stunden.

B.

Besondere Arbeitsstunden.

(1) Zu § 3 Abs. 1:

Unter c) wird der Punkt in ein Komma umgeändert,

unter d) wird angefügt:

Die Vergütungen für die Aufsichtsführung der Lehrer in den besonderen Arbeitsstunden außerhalb des Klassenunterrichts, die Schülern strafweise auferlegt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 3).

(2) Zu § 3 Abs. 2:

Als 2. Satz wird angefügt:

Die Bezüge unter Absatz 1 d werden vom Staat insoweit übernommen, als die von der obersten Schulbehörde festgesetzte Höchstzahl von Arbeitsstunden für jede Volksschule und für jede Fortbildungs-(Berufs-)schule nicht überschritten wird.

(3) Zu § 6 Abs. 2 c:

Vor den Worten „sowie die Kosten wahlfreien Unterrichts“ werden folgende Worte eingefügt:

Die Vergütung für die Arbeitsstunden (§ 28 Abs. 1 Satz 3) nach Maßgabe der Ortsschulordnung, jedoch mit Ausnahme der unter § 3 Abs. 2 Satz 2 fallenden Vergütung.

(4) § 26 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Gegen Gewährung einer Vergütung haben die Lehrer noch über die Pflichtstundenzahl hinaus bis zu 4 Stunden wöchentlich planmäßigen Unterricht in der Volks- oder Fortbildungs-(Berufs-)schule zu erteilen. Die Vergütung für Überstunden sowie die Stundenvergütung, die den im Nebenberuf beschäftigten (nichthauptamtlichen) Lehrkräften zu gewähren ist, wird von der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern festgesetzt. Die Lehrer haben auch die Aufsichtsführung in den nach § 28 Abs. 1 Satz 3 eingerichteten besonderen Arbeitsstunden zu übernehmen, und zwar gegen Gewährung einer Vergütung in Höhe der Vergütung für eine Überstunde für je zwei Arbeitsstunden, wenn sie bereits mit der vollen Pflichtstundenzahl in Anspruch genommen sind. Lehrern, die ständig mit der Aufsichtsführung in den Arbeitsstunden beauftragt sind, können mit Genehmigung des Bezirksschulamts diese Stunden auf die Pflichtstunden angerechnet werden, soweit sie die nach § 3 Abs. 2 Satz 2 festgesetzten Höchstzahlen nicht überschreiten, dabei sind jedoch je zwei Arbeitsstunden gleich einer Pflichtstunde zu rechnen.

(5) Zu § 28 Abs. 1:

Als 3. Satz wird folgendes angefügt:

Nach näherer Vorschrift der Ortsschulordnung sind bei jeder Volksschule und bei jeder Fortbildungs-(Berufs-)schule außerhalb des Klassenunterrichts besondere Arbeitsstunden einzurichten, die Schülern strafweise auferlegt werden können.

C.

Abteilungsbildung.

§ 31 Abs. 4 des Schulbedarfsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 244) erhält folgenden Wortlaut:

Im Werkstätten- und im Koch- und Haushaltungsunterricht der Volksschule und der Fortbildungs-(Berufs-)schule, im Nadelarbeitsunterricht der Fortbildungs-(Berufs-)schule, sowie im 1., im 2. und im letzten Arbeitsjahr des Nadelarbeitsunterrichts an der Volksschule soll die Zahl der gleichzeitig in einer Abteilung zu unterrichtenden Schüler möglichst nicht über 20 hinaus und nicht unter 13 hinunter gehen. Der Staat trägt auch die hierdurch entstehenden persönlichen Aufwendungen.

II.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208) wird wie folgt geändert:

(1) § 28 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

Bei Lehrkräften, die zu Beginn des Schuljahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermindert sich die Zahl dieser Stunden um 2.

(2) In § 28 Abs. 2 ist zwischen den Worten „Schüler“ und „der Menge“ unter Streichung des Kommas das Wort „oder“ einzufügen. Die Worte „oder des Alters eines Lehrers“ sind zu streichen.

(3) § 54 erhält folgenden Zusatz:

Bei Direktoren, die zu Beginn des Schuljahres das 50. Lebensjahr vollendet haben, vermindert sich die Zahl dieser Stunden um 2.

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1925, S. 53-54.

Dokument 58 Ausführungsverordnung zum Schuländerungsgesetz 1925 (vom 10. Juli 1925)

Die Ausführungsverordnung vom 5. Februar 1923 zum Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 19) in der Fassung der Verordnung vom 1. April 1924 (GBl. S. 250) wird in Ausführung des I. Abschnittes des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925 (GVBl. S. 53) wie folgt geändert:

A.

Pflichtstunden der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer.

§ 30 Absatz 1:

(1) Für Besorgung der Leitungsgeschäfte sind Volks- und Hilfsschulleitern für je 2 Schulklassen je 1 Stunde wöchentlich, Fortbildungs-(Berufs-)schulleitern für 3 bis 4 Klassen 1 Stunde, für je 2 Klassen darüber hinaus je 1 Stunde mehr wöchentlich auf die Pflichtstunden anzurechnen. Die Anrechnung darf jedoch nur soweit geführt werden, daß die Volks- und Hilfsschulleiter nicht weniger als 12 und die Fortbildungs-(Berufs-)schulleiter nicht weniger als 8 Wochenstunden erteilen.

B.

Besondere Arbeitsstunden.

(1) § 4: Als Absatz 4 wird folgendes angefügt:

(4) Die Vergütung der Lehrer für die Aufsichtsführung in den besonderen Arbeitsstunden außerhalb des Klassenunterrichts, die Schülern strafweise auferlegt werden (§ 28 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes), wird auf die Staatskasse übernommen, soweit folgende Höchstzahlen für jede Volksschule und für jede Fortbildungs-(Berufs-)schule, auch wenn sie nicht unter eigner Leitung steht, nicht überschritten werden:

a) für jede Volksschule:

für Schulen mit 1–12 Klassen: 40 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit 13–24 Klassen: 60 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit 25 Klassen und darüber: 80 einzelne Stunden i. J.,

b) für jede Fortbildungs-(Berufs-)schule:

für Schulen mit 1–12 Klassen: 40 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit 13–24 Klassen: 60 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit 25–50 Klassen: 80 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit 51–80 Klassen: 100 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit 81–120 Klassen: 120 einzelne Stunden i. J.,
für Schulen mit weiteren je 40 Klassen je 20 einzelne Stunden im Jahre mehr.

Maßgebend ist die zu Beginn des Schuljahrs vorhandene Zahl der Klassen. Während des Schuljahrs eintretende Änderungen bleiben unberücksichtigt.

(2) § 27: Als Absätze 7 und 8 wird folgendes angefügt:

(7) In den Fällen, in denen die Pflichtstunden eines oder mehrerer Lehrer durch die auf die verbindlichen Lehr- und Übungsgebiete entfallenden planmäßigen Unterrichtsstunden nicht voll in Anspruch genommen werden, sind die überschießenden Pflichtstunden zur Aufsichtsführung in den besonderen Arbeitsstunden zu verwenden, noch bevor ihre Verwendung zu Erteilung von wahlfreiem Unterricht (§ 8 Abs. 5) oder für andere Zwecke beim Ministerium für Volksbildung nachgesucht wird. Die Bezirksschulämter haben in diesen Fällen zu veranlassen, daß Lehrer ständig mit der Aufsichtsführung in den Arbeitsstunden beauftragt werden, und innerhalb der Grenzen des § 4 Abs. 4 die Einrechnung dieser Stunden in

die Pflichtstunden zu genehmigen, soweit sich nicht dadurch Bruchteile von Pflichtstunden ergeben.

(8) Die Bestimmung der Lehrer, denen die Aufsichtsführung in den Arbeitsstunden zu übertragen ist, steht der Lehrerversammlung zu.

(3) § 33: Abs. 2 wird aufgehoben; die Absätze 3 bis 5 erhalten die Nummern 2 bis 4.

(4) § 34: Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Im übrigen finden die Vorschriften in § 33 Abs. 2 bis 4 auch in der Fortbildungs-(Berufs-)schule Anwendung. Durch die Ortsschulordnung kann als Entschädigung für den durch die Vollziehung der Strafen zu c bis e entstehenden sächlichen Aufwand eine von dem Schüler zu entrichtende Gebühr festgesetzt werden.

(5) Als § 35 a ist neu einzufügen:

§ 35 a: zu § 28 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes:

(1) In der Ortsschulordnung sind Bestimmungen über die Verteilung der Arbeitsstunden auf das ganze Schuljahr zu treffen; soweit hierbei die Grenzen überschritten werden, innerhalb deren nach § 4 Abs. 4 der Staat die persönlichen Aufwendungen trägt, hat die Ortsschulordnung ausdrücklich festzulegen, daß der Schulbezirk die über diese Grenzen hinausgehenden, gemäß § 26 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes zu berechnenden persönlichen Aufwendungen selbst trägt.

(2) Die Ortsschulordnung kann insbesondere Bestimmungen darüber treffen, zu welchen bestimmten Zeiten außerhalb der Unterrichtszeiten die Arbeitsstunden stattzufinden haben; hierbei ist für die Fortbildungs-(Berufs-)schule die Vorschrift in § 7 Abs. 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) zu beachten.

C.
Abteilungsbildung.

(1) § 4: Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Hierbei gilt es nicht als eine Vermehrung der Wochenstundenzahl, wenn Klassen in dem zugelassenen Umfang in Abteilungen unterrichtet werden (§ 40 Abs. 6).

(2) § 40: Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Abteilungen in den in § 31 Abs. 4 des Gesetzes genannten Fächern dürfen nur nach Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung gebildet werden. Bei Bildung solcher Abteilungen sollen bestehende Klassenverbände nicht unnötig zerrissen werden. Läßt sich dies nicht vermeiden, so ist bei der Verteilung der Schüler auf die Abteilungen so zu verfahren, daß die niedrigste Zahl von Abteilungen entsteht, die innerhalb der in § 31 Abs. 4 des Gesetzes gezogenen Grenzen möglich ist. Soweit zur Deckung des durch die Abteilungsbildung eintretenden Stundenmehrbedarfs nicht Lehrerstellen vorhanden sind oder errichtet werden können, soll die Abteilungsbildung nicht zu unnötiger Belastung der Lehrer mit Überstunden führen (§ 3 Abs. 9). Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auf Klassen mit mehreren Jahrgängen anzuwenden. Soweit nicht bereits die Abteilungsbildung im Sinne des Gesetzes vom 25. Juli 1923 (GBl. S. 244) beim Inkrafttreten des Schulbedarfsgesetzes vorhanden war, oder vom 1. April 1925 ab vom Ministerium für Volksbildung genehmigt worden ist, haben gegebenenfalls die Schulbezirke auf dem Dienstweg beim Ministerium für Volksbildung um Genehmigung des durch die Abteilungsbildung eintretenden Stundenmehrbedarfs nachzusuchen; hierbei ist anzuzeigen, in welcher Weise der Mehrbedarf gedeckt werden soll, insbesondere ob und bei welchen Lehrern die Zahl der wöchentlichen Überstunden über 4 hinausgehen würde.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1925, S. 197-198.

Dokument 59 Gesetz, betreffend den Lehrgang der Grundschule (Reichsgrundschulgesetz) (vom 18. April 1925)

§ 1.

(1) Der Lehrgang der Grundschule umfasst vier Jahresklassen (Stufen).

(2) Im Einzelfalle können besonders leistungsfähige Schulkinder nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule zugelassen werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Quelle: Reichsgesetzblatt, 1925, Teil 1, S. 49.

Dokument 60 Vorläufige Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (vom 29. April 1925)

Das Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 ändert grundsätzlich nichts an der vierjährigen Dauer der Grundschule. Es gibt nur ausnahmsweise aus pädagogischen Gründen für einzelne Fälle besonderer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, daß Schüler nach dreijährigem Grundschulbesuch in eine höhere Schule aufgenommen werden können. Es darf keinesfalls zu künstlichen Verfrühungen führen, die schließlich den Kindern selbst den größten Schaden bringen.

Da das Gesetz sofort in Kraft getreten ist, muß es noch für das Schuljahr 1925/26 durchgeführt werden. Das stößt deshalb auf große Schwierigkeiten, weil das Schuljahr schon begonnen hat und überdies in diesem Jahre der vorzeitige Übergang aus der Grundschule in die höhere Schule völlig unvermittelt vor sich gehen muß. Es ist deshalb besonders sorgfältig zu prüfen, ob trotz dieser Erschwerungen in jedem einzelnen Falle die Voraussetzungen des Gesetzes erfüllt sind.

(1) Unter besonders leistungsfähigen Schülern sind besonders begabte Kinder zu verstehen, deren körperliche und geistige Veranlagung und bisherige Schulleistung bestimmt erwarten lassen, daß sie mit guten Schülern der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe in Aufnahme, Verarbeitung und Ausdruck im Unterricht ohne Überspannung ihrer Kräfte mit gutem Erfolge Schritt halten. Ein Schüler kann nicht schon deswegen als besonders leistungsfähig gelten, weil er in der Grundschule durchschnittlich gut beurteilt worden ist, oder weil er durch häusliche oder sonstige private Vorbereitungen so weit gefördert worden ist, daß er die bei der Aufnahmeprüfung der höheren Schule verlangten Kenntnisse besitzt.

(2) Anträge der Erziehungsberechtigten um Zulassung ihrer Kinder zur Aufnahme an einer höheren Schule nach dreijährigem Besuche der Grundschule sind spätestens bis zum 8. Mai bei der Leitung der Grundschule einzureichen. Dem Antrage ist eine Bescheinigung derjenigen höheren Schule beizulegen, in die das Kind aufgenommen werden soll, aus der hervorgehen muß, ob noch Platz in der untersten Klasse dieser Schule vorhanden ist.

Es bleibt der Grundschule überlassen, in geeigneten Fällen den Erziehungsberechtigten von sich aus die Anregung zum vorzeitigen Übergang eines Schülers in die höhere Schule zu geben.

(3) Zu dem Antrage hat sich der Klassenlehrer des Schülers gutachtlich auszusprechen. Dem Antrage sind die für das Kind während der Grundschulzeit erteilten Zensuren sowie ein Zeugnis des Schularztes oder eines beamteten Arztes darüber beizufügen, ob das Kind seiner körperlichen Beschaffenheit nach den Anforderungen einer höheren Schule gewachsen ist.

Der Antrag ist dann an den Bezirksschulrat weiterzuleiten. Dieser legt die bei ihm eingehenden Anträge spätestens bis zum 17. Mai mit seinem Gutachten dem Ministerium vor, das die Entscheidung darüber trifft, ob das Kind zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden soll.

(4) Wird das Kind zur Aufnahmeprüfung zugelassen, so hat die Direktion der höheren Schule, bei der das Kind die Aufnahmeprüfung ablegt, über das Ergebnis eingehend zu berichten und dabei insbesondere darzulegen, welchen Gesamteindruck der Prüfungsausschuß von Begabung und Leistungsfähigkeit des Kindes erlangt hat.

(5) Das Ministerium wird alsdann die Entscheidung über die endgültige Aufnahme des Kindes treffen. Wird dem Gesuch stattgegeben, so hat der Erziehungsberechtigte die Abmeldung seines Kindes bei der Volksschule zu bewirken.

(6) Allen in Betracht kommenden Stellen wird größte Beschleunigung der Sachbehandlung zur Pflicht gemacht.

(7) Die Ausführungsbestimmungen für die kommenden Schuljahre bleiben vorbehalten.

Quelle: Sächsische Staatszeitung, 1925, Nr. 99, Beilage.

Dokument 61 Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 (vom 6. August 1925)

Wie das Ministerium für Volksbildung schon in den vorläufigen Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1925 – C I: 25/27 – (Nr. 99 der Sächs. Staatszeitung vom 29. April 1925) ausgesprochen hat, ändert das Reichsgesetz über den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 grundsätzlich nichts an dem vierjährigen Lehrgang der Grundschule. Es gibt nur ausnahmsweise aus pädagogischen Gründen für einzelne Fälle besonderer Leistungsfähigkeit die Möglichkeit, daß Schüler nach dreijährigem Grundschulbesuch in eine höhere Schule oder eine höhere Abteilung einer Volksschule aufgenommen werden können. Keinesfalls darf es zu künstlichen Verfrühungen führen, die schließlich den Kindern selbst den größten Schaden bringen. Vor allem muß darauf gesehen werden, daß der Übergang der unter dieses Gesetz fallenden Schüler nicht unvermittelt vor sich geht. Das Ministerium für Volksbildung ordnet deshalb nach dem Vorbehalt unter Nr. 7 der Verordnung vom 29. April 1925 – C I: 25/27 – folgendes an:

(1) Unter besonders leistungsfähigen Schülern sind besonders begabte Kinder zu verstehen, deren körperliche und geistige Veranlagung und bisherige Schulleistung bestimmt erwarten lassen, daß sie mit guten Schülern der nächsthöheren Alters- und Klassenstufe in Aufnahme, Verarbeitung und Ausdruck im Unterricht ohne Überspannung ihrer Kräfte mit gutem Erfolge Schritt halten. Ein Schüler kann nicht schon deshalb als besonders leistungsfähig gelten, weil er in der Grundschule durchschnittlich gut beurteilt wird, oder weil er durch häusliche oder sonstige private Vorbereitung oder Nachhilfe so weit gefördert worden ist, daß er von der nächsthöheren Alters- und Klassenstufen verlangten Kenntnisse besitzt.

(2) Den hiernach besonders veranlagten und leistungsfähigen Kindern muß die Möglichkeit gegeben werden, im 1., 2. oder 3. Schuljahr das Pensum zweier Klassen zu durchlaufen, so daß sie im Sommerhalbjahr der einen, im Winterhalbjahr der anderen Klassen angehören.

(3) Anträge der Erziehungsberechtigten auf das Durchlaufen zweier Klassen in einem Jahr innerhalb der Grundschule sind spätestens bis zum 31. August jedes Jahres bei der Leitung der Schule zu stellen. Zu dem Antrage hat sich der Klassenlehrer gutachtlich auszusprechen. Außerdem ist ein Zeugnis des Schularztes oder eines beamteten Arztes darüber beizufügen, ob das Kind seiner körperlichen Beschaffenheit nach den Anforderungen der höheren Abteilung der Volksschule oder der höheren Schule gewachsen ist. Der Antrag ist bis zum 10. September an den Bezirksschulrat weiterzuleiten. Dieser entscheidet bis zum 30. September über das Aufrücken der Kinder, das mit dem Beginn des Winterhalbjahres erfolgt. Der Ablehnungsbescheid des Bezirksschulrates ist zu begründen. Einsprüche dagegen sind bis zum 10. Oktober bei dem Bezirksschulrat einzureichen, der sie, mit seinem Gutachten versehen, an das Ministerium für Volksbildung weiterleitet.

(4) Kinder, die auf diese Weise in drei Jahren vier Klassen der Grundschule mit gutem Erfolge (Hauptzensur mindestens II) durchlaufen haben, sind unter denselben Bedingungen zur Aufnahme in die höhere Abteilung der Volksschule oder in die höhere Schule zuzulassen wie diejenigen die vier Jahre lang die Grundschule besucht haben.

(5) Dieses Verfahren schließt nicht aus, daß Kinder, bei denen die Voraussetzungen unter 1 vorliegen, ausnahmsweise auch aus der dritten Grundschulklasse schon zur höheren Abteilung der Volksschule oder zur höheren Schule übergehen. Diese Anträge sind bis zum 1. Dezember bei der Leitung der Grundschule zu stellen. Zu dem Antrage sind Klassenlehrer und Schularzt oder beamteter Arzt in gleicher Weise wie bei der Aufrückung innerhalb der Grundschule zu hören. Die Anträge sind bis zum 10. Dezember an den Bezirksschulrat zu leiten, der sie mit dem Gutachten dem Ministerium für Volksbildung vorlegt. Dieses trifft die Entscheidung darüber, ob das Kind zur Aufnahmeprüfung zugelassen werden soll.

(6) Wird das Kind zur Aufnahmeprüfung zugelassen, so hat die Leitung der Schule, bei der das Kinder die Aufnahmeprüfung ablegt, über das Ergebnis eingehend zu berichten und dabei insbesondere darzulegen, welchen Gesamteindruck der Prüfungsausschuß von Begabung und Leistungsfähigkeit des Kindes erlangt hat.

(7) Das Ministerium wird alsdann die Entscheidung über die endgültige Aufnahme des Kindes treffen. Wird dem Gesuch stattgegeben, so hat der Erziehungsberechtigte nötigenfalls die Abmeldung seines Kindes bei der Grundschule zu bewirken.

(8) Allen in Betracht kommenden Stellen wird größte Sorgfalt und Beschleunigung der Sachbehandlung zur Pflicht gemacht.

(9). Es bleibt der Grundschule überlassen, in geeigneten Fällen den Erziehungsberechtigten von sich aus Anregung zum rascheren Aufrücken oder zum vorzeitigen Übergang eines Schüler in die höhere Abteilung der Volksschule oder in die höhere Schule zu gehen.

(10). Die Bezirksschulräte haben in den Jahresberichten und die Direktionen der höheren Schulen alljährlich in Sonderberichten zum 15. Mai die Zahl der Kinder anzugeben, die in den drei Jahren die Grundschule durchlaufen haben, oder aus der 3. Grundschulklasse in die höhere Abteilung der Volksschule oder in die höhere Schule eingetreten sind. Dabei ist eingehend über die Erfahrungen zu berichten, die mit diesen Kindern in den höheren Abteilungen der Volksschule und in den höheren Schulen gemacht worden sind.

(11) Die Ausführungsbestimmungen vom 29. April 1925 – C I: 25/27 – (Nr. 99 der Sächs. Staatszeitung vom 29. April 1925) werden außer Kraft gesetzt (VOBl. 25, 61).

Quelle: Verordnungsblatt, 1925, S. 61-62, Nr. 91.

Dokument 62 Entwurf eines Gesetzes für das höhere Schulwesen im Freistaat Sachsen, erarbeitet vom Sächsischen Philologenverein (vom Januar 1926)

§ 1.
Geltungsbereich des Gesetzes.

(1) Das vorliegende Gesetz tritt in Kraft für alle höheren Schulen im Freistaate Sachsen, soweit sie durch die Gesetze

vom 22. August 1876 über die Gymnasien, Realschulen und Seminare,
vom 15. Februar 1884 über die Realschulen 1. u. 2. Ordnung,
vom 8. April 1908 über die Oberrealschulen,
vom 16. Juni 1910 über das höhere Mädchenbildungswesen und
vom 8. April 1922 über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare

dem Ministerium für Volksbildung unterstellt sind und durch Gesetz in Zukunft unterstellt werden.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind auch sinngemäß auf die höheren Handelsschulen und die Wirtschaftsschulen anzuwenden.

§ 2.
Grundlage des höheren Schulwesens.

Die höhere Schule, mit Ausnahme der Aufbauschule, baut sich auf der für alle Kinder gemeinsamen Grundschule auf, die die ersten vier Volksschuljahre umfaßt.

§ 3.
Errichtung höherer Schulen.

(1) Für die Knaben und Mädchen sind gleichwertige Schulformen vorzusehen. Für die Eigenart des weiblichen Geschlechtes können auch besondere Formen geschaffen werden, die auf die höhere Mädchenschule aufzusetzen oder mit ihr oder einer anderen höheren Mädchenbildungsanstalt zu verbinden sind (Frauenschule, dreistufige höhere Mädchenschule).

(2) Eine höhere Schule kann nur mit Genehmigung der obersten Schulbehörde errichtet, umgeformt oder aufgelöst werden.

(3) Gymnasien, Realgmynasien, Oberrealschulen, Deutsche Oberschulen haben 9, Aufbauschulen 6, Realschulen und höhere Mädchenschulen 6 oder 7, die auf das 6. Jahr der höheren Mädchenschulen aufgesetzten Studienanstalten 3 und die Frauenschulen 1 oder 2 Jahresstufen.

§ 4.
Unterhaltung der höheren Schulen.

(1) Die höheren Schulen werden unterhalten

1. aus Erträgnissen einer allgemeinen Schulsteuer,
2. aus den Erträgnissen des Vermögens und der Stiftungen, die den höheren Schulen für diesen Zweck gehören,
3. aus den erforderlichen Zuschüssen der Schulträger oder des Staates.

(2) Schulgeld und besondere Gebühren werden nicht erhoben.

§ 5.
Die Oberste Schulbehörde und ihr Geschäftsbereich.

(1) Oberste Schulbehörde ist das Ministerium für Volksbildung. Zu seinem Geschäftsbereich gehören alle in § 3 genannten Anstalten. Über diese übt es das Oberaufsichtsrecht aus und bildet für deren innere wie äußere Angelegenheiten die letzte Beschlußstelle.

(2) Alle Staatsanstalten stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung. Es besetzt hier alle plan- und nichtplanmäßigen Stellen, beschäftigt die Aushilfslehrer, stellt die Hausbeamten an und entläßt sie.

(3) Wo besondere Verträge bestehen, regelt sich die Verwaltung und die Besetzung der Stellen nach den Bestimmungen dieser Verträge.

(4) Bei allen übrigen Anstalten bleibt dem Ministerium vorbehalten:

1. die Neu- oder Wiederbesetzung offener Stellen zu prüfen,
2. die Anstellung zu genehmigen,
3. die Bestätigungsurkunde auszufertigen,
4. die Verpflichtung oder Vereidigung anzuordnen.

(5) Das Ministerium entscheidet als letzte Beschlußstelle über alle Beschwerden, gleichviel ob sie sich gegen Personen oder Beschlüsse richten.

(6) Es kann jederzeit Einblick in den Schulbetrieb und die Schulverwaltung nehmen, auch die Niederschriften über die Kommissions-Sitzungen einverlangen.

(7) Bei allen Schulen seines Geschäftsbereichs muß vor Beginn jedes Schuljahres die Unterrichtsverteilung und der Stundenplan, sowie die Einführung neuer Lehrbücher vom Ministerium genehmigt werden.

§ 6.
Verwaltung der Gemeindeanstalten.

(1) Gemeindeanstalten werden, soweit dies Gesetz oder Verträge nicht anders bestimmen, unmittelbar von dem Gemeinderat verwaltet.

(2) Als Verwaltungsbehörde hat dieser das Recht:

1. die Anstalt rechtlich zu vertreten,
2. die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu regeln,
3. die plan- und nichtplanmäßigen Stellen zu besetzen, Aushilfslehrer zu beschäftigen und
4. Hausbeamte und Dienstpersonal anzustellen, zu beaufsichtigen und zu entlassen.

(3) Dagegen hat die Gemeinde die Pflicht:

1. alle durch das Gesetz und dessen Ausführungsverordnungen getroffenen Maßnahmen unter Bereitstellung der erforderlichen Mittel durchzuführen,
2. über Einnahme und Ausgabe ihrer höheren Schulen gesondert Rechnung zu führen,
3. den jährlichen Haushaltplan der Schulen der obersten Schulbehörde vorzulegen.

(4) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Verbandsschulen, Stiftsschulen und ständische Anstalten.

§ 7.
Schulkommission.

(1) Für Anstalten, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Staates unterstehen, ist unbeschadet der Bestimmungen in § 5 eine Schulkommission zu bilden.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen:

1. aus einem juristisch befähigten Mitglied, das vom Gemeinderat ernannt wird und den Vorsitz führt,
2. vier Mitgliedern der Gemeinde, die von den Gemeindeverordneten benannt werden und von denen mindestens zwei wissenschaftlich gebildet und zwei männlichen Geschlechts sein müssen,
3. dem Oberstudiendirektor der Anstalt oder dessen Stellvertreter,
4. einem von der Lehrerschaft (s. § 11) gewählten Vertreter oder dessen Stellvertreter,
5. einem Vertreter des Elternbeirats,

6. dem Schularzt.

(3) Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In Orten mit mehreren Schulen, die unter städtischer Verwaltung stehen, ist eine gemeinsame Kommission zu bilden. Ihre Zusammensetzung ist durch ein Ortsgesetz zu regeln, das von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist.

(5) Das Ortsgesetz muß vorsehen:

1. Punkt 1 und 2 wie oben,
2. zu 3: daß der Kommission alle Oberstudiendirektoren der städtischen Schulen mit beratender Stimme angehören,
3. außerdem zu 3 bis 6: daß und wie die Oberstudiendirektoren, die Lehrer- und die Elternschaft sowie die Schulärzte mit beschließender Stimme vertreten sind,
4. daß die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder auf 3 Jahre befristet ist,
5. daß bei Behandlung besonderer Angelegenheiten einer Schule der Oberstudiendirektor sowie je ein Vertreter der Eltern- und der Lehrerschaft dieser Schule mit beschließender Stimme zuzuziehen sind.

(6) Die Oberstudiendirektoren sind als Mitglieder der Kommission umgehend von allen Verordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des Ministeriums abschriftlich in Kenntnis zu setzen und zu allen Sitzungen zuzuziehen.

(7) Mitglieder der Kommission haben bei den Verhandlungen nur dann abzutreten, wenn ihre persönlichen Angelegenheiten beraten werden.

(8) Für Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrem Wesen nach erforderlich oder solche, für die sie zur Pflicht gemacht ist, besteht die Pflicht der Verschwiegenheit auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamte.

§ 8.
Zuständigkeit der Kommission.

(1) Die Kommission hat folgende Befugnisse:

1. Sie übt die nächste Aufsicht über die Schule im allgemeinen aus.

   Das Recht, dem Unterricht beizuwohnen oder in die Schulzucht einzugreifen, steht der Kommission oder ihren Mitgliedern nicht zu. In besonderen Fällen kann auf Beschluß der Kommission und mit Genehmigung oder auf besondere Anordnung des Ministeriums ein sachverständiges Mitglied der Kommission beauftragt werden, den Unterricht zu besuchen.
2. Die Kommission begutachtet und vermittelt Berichte, Eingaben und Gesuche der Schule einerseits und der Verwaltungsbehörde und dem Ministerium andererseits und übermittelt ihre Berichte abschriftlich den Oberstudiendirektoren.
3. Die Kommission begutachtet oder beschließt Personalangelegenheiten (Wahl, Einstufung, Beförderung, Versetzung, Beurlaubung von Lehrern).
4. Sie benennt dem Ministerium die angestellten oder beförderten Persönlichkeiten und überreicht ihre Zeugnisse zur Bestätigung.
5. Sie erteilt Urlaub bis zur Dauer von drei Monaten.
6. Sie führt die Aufträge und Anordnungen des Ministeriums aus.

§ 9.
Die Schulgemeinde.

(1) Die Schulgemeinde jeder Anstalt wird gebildet von den Lehrern, Eltern und Schülern.

(2) Die Lehrerschaft wird vertreten durch den Lehrerausschuß und die Lehrerversammlung; die Elternschaft kann vertreten werden durch den Elternbeirat und die Elternversammlung, die Schülerschaft durch den Vertrauensausschuß der Schüler.

§ 10.
Schulleitung.

(1) Jede höhere Schule steht unter verantwortlicher Leitung eines Oberstudiendirektors. Sein Stellvertreter ist ein Studiendirektor.

(2) Die Amtsführung der Oberstudiendirektoren steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums.

§ 11.
Die Lehrerschaft und die Lehrerversammlung.

Die an der Schule beschäftigten Lehrer bilden die Lehrerschaft. Die amtliche Vereinigung unter Vorsitz des Oberstudiendirektors bildet die Lehrerversammlung. Sie hat das Recht und die Pflicht der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Verwaltung und Organisation der Schule. Zu ihrer Vertretung und zur Zusammenarbeit mit dem Oberstudiendirektor wird ein Lehrerausschuß von der Lehrerversammlung ohne Oberstudiendirektor und seinem Stellvertreter gewählt.

§ 12.
Der Klassenlehrer und die Klassenversammlung.

(1) Jede Klasse untersteht der besonderen Fürsorge eines Klassenlehrers, der in seiner Klasse für die Durchführung aller Verordnungen und Beschlüsse verantwortlich ist.

(2) Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrer bilden unter Vorsitz des Klassenlehrers die Klassenversammlung, die für die Belange der Klasse zuständig ist.

(3) Die Beschlüsse der Klassenversammlung bedürfen der Zustimmung des Oberstudiendirektors, im Zweifelsfalle der Lehrerversammlung.

§ 13.
Lehr- und Prüfungsordnung.

Die Lehr- und Prüfungsordnung wird vom Ministerium erlassen. Die geordneten Vertreter der Lehrerschaft und der Elternschaft sind hierzu vorher gutachtlich zu hören und zu Beratungen zuzuziehen.

§ 14.
Befreiung von Unterrichtsfächern.

(1) Von wissenschaftlichen Pflichtfächern können Schüler auf die Dauer nur von der obersten Schulbehörde befreit werden.

(2) Sollen einzelne Schüler am Religionsunterricht nicht teilnehmen, so haben dies die Eltern dem Oberstudiendirektor schriftlich zu Beginn des Schulhalbjahres zu erklären.

(3) Nach dem vollendeten 14. Lebensjahre steht es den Schülern frei, sich vom Religionsunterrichte bei dem Oberstudiendirektor zu Beginn des Schulhalbjahres abzumelden. Im Laufe des Halbjahres ist der Austrutt unzulässig.

(4) Die Schüler sind auf Ansuchen der Eltern an den vom Ministerium anerkannten Feiertagen ihrer Religionsgemeinschaften vom Unterrichte zu befreien.

(5) Vom Unterricht in Gesang, Leibesübungen und Zeichnen befreit der Oberstudiendirektor auf Grund eines schulärztlichen Gutachtens nach Gehör des zuständigen Lehrers.

§ 15.
Das Schuljahr.

(1) Der Unterricht wird nach Jahreskursen erteilt.
(2) Das Schuljahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

§ 16.
Zahl der Schüler einer Klasse.

(1) Die Zahl der Schüler soll in Unterklassen 35, in Mittelklassen 30, in Oberklassen 25 nicht überschreiten. Dabei ist an Realschulen und höheren Mädchenschulen das 6. Jahr als Oberklasse anzusehen.

(2) Wenn diese Höchstzahlen auf derselben Klassenstufe in zwei aufeinander folgenden Jahren überschritten worden sind, so ist die Klasse zu teilen.

§ 17.
Aufnahme der Schüler.

(1) Neue Schüler werden regelmäßig nur zu Beginn eines Schulhalbjahres aufgenommen, im Laufe des Jahres nur, wenn besondere Umstände vorliegen, in Notfällen (Zuzug der Eltern, Entlassung) auch über die Höchstzahl hinaus.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Ergebnisse einer Prüfung durch die Lehrerschaft der aufnehmenden Schule oder bei Übertritt aus einer öffentlichen Schule in eine gleichartige andere auf Grund des Abgangszeugnisses.

(3) Die Aufnahme in die unterste Klasse richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes betreffend den Lehrgang der Grundschule und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(4) Es ist zulässig, Schüler versuchsweise aufzunehmen und ihnen eine Bewährungsfrist zu stellen.

(5) Gastschüler sind vor der Zulassung in den Fächern zu prüfen, in denen sie dem Unterricht beiwohnen wollen. Über ihr Gesuch entscheidet nach Gehör der Lehrerversammlung bei Gemeindeanstalten die Kommission, bei staatlichen Schulen das Ministerium.

§ 18.
Gemeinschaftserziehung.

(1) Den Mädchen ist der Eintritt in die höheren Knabenanstalten gestattet, wenn am Orte eine gleichartige Mädchenschule nicht besteht oder an einer solchen kein Platz ist. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann auf begründeten Antrag der Erziehungspflichtigen das Ministerium gestatten.

(2) Für die Aufnahme gelten für die Mädchen dieselben Bestimmungen wie für die Knaben.

(3) Wenn auf einer Stufe mehrere Klassen gebildet werden, so ist bei genügender Anzahl für die Mädchen eine Sonderklasse vorzusehen, diese muß gebildet werden, wenn die Zahl der Mädchen die für diese Stufe in § 16 vorgeschriebene Klassenstärke erreicht.

(4) Wenn die Geschlechter nicht getrennt werden können, ist jede einseitige Einstellung auf das eine oder das andere Geschlecht zu vermeiden. Gebiete und Stoffe, die aus erzieherischen Gründen für Knaben oder Mädchen besonders dargeboten werden müssen, dürfen mit Knaben und Mädchen nie gemeinsam behandelt werden.

§ 19.
Politische Betätigung der Schüler.

(1) Innerhalb der Schule und der Schülerschaft ist jede politische Betätigung untersagt.

(2) Das Tragen von Abzeichen jeder Art ist in der Schule und auf dem Schulweg verboten.

§ 20.
Abschluß des Lehrgangs.

(1) Alle höheren Schulen schließen ihren Lehrgang mit einer Reifeprüfung ab.

(2) Die näheren Bestimmungen werden vom Ministerium in der Prüfungsordnung getroffen.

(3) Durch Reichs- und Landesgesetze wird bestimmt, welche Berechtigungen mit den erworbenen Schulzeugnissen verknüpft sind.

§ 21.
Entlassung der Schüler.

(1) Ein Schüler wird entlassen, wenn er die Schule durchlaufen hat oder wenn er von den Erziehungsberechtigten abgemeldet worden ist. Bei Abgang ohne Reifeprüfung ist ihm ein Abgangszeugnis auszustellen.

(2) Schüler, die sich für die höhere Schule nicht eignen oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, können auf Beschluß der Lehrerversammlung entlassen werden, doch ist dies erst dann statthaft, wenn die Eltern den Rat, ihr Kind freiwillig abzumelden, nicht befolgt haben.

(3) Über strafweise Entlassung siehe § 25.

§ 22.
Schulordnungen.

(1) Für jede Anstalt sind diejenigen Bestimmungen zusammenzustellen, durch die den Schülern ihr Pflichtenkreis gegen Schule, Lehrer und Mitschüler in und außerhalb der Schule geregelt wird.

(2) Die Schulordnung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 23.
Schulnachrichten.

Am Schluß des Schuljahres hat jede Anstalt einen Schulbericht zu veröffentlichen.

§ 24.
Schulzucht.

Eine feste und zielbewußte Erziehung kann auf sparsam verwendete Strafen nicht verzichten. Sie bezwecken, den Schüler zu bessern, Verfehlungen vorzubeugen und den Geist der Schule sowie das Wohl der Gesamtheit gegen verderbliche Einflüsse zu sichern.

§ 25.
Strafweise Entlassung.

(1) Wenn alle Erziehungsmittel erschöpft sind, ohne daß die erzieherische Aufgabe der Schule zu erreichen war, oder wenn das Verhalten eines Schülers die Ehre der Anstalt und das Wohl seiner Mitschüler ernstlich bedroht, so kann er unter Beobachtung des verordneten Verfahrens auf einstimmigen Beschluß der Lehrerversammlung strafweise entlassen werden.

(2) Ist der Beschluß der Lehrerversammlung nicht einstimmig gefaßt, so entscheidet die oberste Schulbehörde.

(3) Einem zum ersten Male entlassenen Schüler darf die Aufnahme an einer anderen Anstalt nicht versagt werden. In Sonderfällen entscheidet das Ministerium.

(4) Ein zum zweiten Male strafweise entlassener Schüler darf auf keiner höheren Schule wieder aufgenommen werden.

(5) Bei Vergehen, die gegen das Strafgesetz verstoßen, kann ein Schüler von der obersten Schulbehörde vom Besuche aller öffentlichen Anstalten ausgeschlossen werden.

(6) Auf dem Abgangszeugnis ist zu vermerken, warum und zum wievielten Male der Schüler entlassen worden ist.

(7) Ein Schüler, gegen den ein Verfahren schwebt, kann durch Abmeldung der Bestrafung nicht entzogen werden. Das Abgangszeugnis ist erst auszuhändigen, wenn das Verfahren beendet ist.

(8) Während des Verfahrens auf strafweise Entlassung kann der Oberstudiendirektor den betroffenen Schüler vom Schulbesuche ausschließen.

§ 26.
Beschwerden.

(1) Beschwerden sind bei dem Oberstudiendirektor anzubringen und in erster Linie von diesem zu erledigen. Soweit sie einen Lehrer betreffen, sind sie diesem mitzuteilen und zunächst gemeinsam mit ihm zu erledigen.

(2) Richten sie sich gegen die Schulleitung oder Beschlüsse der Lehrerversammlung, so sind sie mit Aussprache an die oberste Schulbehörde weiterzuleiten.

§ 27.
Schulferien.

(1) Die Dauer der Schulferien ist für das deutsche Reich einheitlich festgesetzt.

(2) Die oberste Schulbehörde gibt vor Beginn jedes neuen Kalenderjahres bekannt, wie sie auf das folgende Schuljahr zu verteilen sind.

§ 28.
Schulgebäude.

Das Schulgebäude und die einzelnen Räume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung den Anforderungen des Unterkommens, des Unterrichts und der Gesundheitslehre entsprechen.

§ 29.
Schularzt.

(1) An jeder Anstalt ist ein Schularzt mit der Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulgebäudes und des Gesundheitszustandes der Schüler zu betrauen. Die Zahnpflege ist durch einen Schulzahnarzt zu überwachen.

(2) Der Schularzt ist gutachtlich zu hören:

1. wenn um Befreiung von Leibesübungen und vom Unterricht im Singen und Zeichnen nachgesucht wird,
2. wenn Schüler zur Erholung in gemeinnützigen Heimen und Erholungsstätten untergebracht werden sollen,
3. wenn ernstere Verfehlungen der Schüler auf krankhafter Anlage oder Entwicklungszuständen beruhen können,
4. wenn Verdacht auf ansteckende Krankheit besteht.

§ 30.

Wirkungskreis und Amtsbezeichnung der Lehrer.

(1) Die Lehrer (Lehrerinnen) an den höheren Schulen sind, soweit sie die Prüfung für das höhere Lehramt abgelegt haben, planmäßige Lehrer mit der Amtsbezeichnung Oberstudienrat oder Studienrat und nichtplanmäßige Lehrer oder Aushilfslehrer mit der Amtsbezeichnung Studienassessor.

(2) An den Knabenschulen sollen Lehrer wirken, an den Mädchenschulen Lehrer und Lehrerinnen in annähernd gleicher Anzahl.

(3) An den Schulen mit Gemeinschaftserziehung ist die Anstellung von Lehrerinnen zulässig.

§ 31.

Anstellung und Beschäftigung im Schuldienst.

(1) Ein Lehrer kann im höheren Schuldienst nur angestellt werden, wenn ihm die Anstellungsfähigkeit vom Ministerium zuerkannt worden ist.

(2) Voraussetzung hierfür ist, daß er sich den Staatsprüfungen für das höhere Lehramt unterzogen, dadurch die nötigen Lehrbefähigungen erworben und den Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes müssen Unterhaltszuschüsse gewährt werden. Anwärter im Vorbereitungsdienst führen die Dienstbezeichnung Studienreferendar.

(4) Der Oberstudiendirektor ist unter Mitwirkung der Lehrerschaft von der zuständigen Behörde zu ernennen. Studiendirektoren werden von der Lehrerschaft gewählt und von der Behörde bestätigt.

(5) Planmäßige Lehrer werden auf Lebenszeit angestellt.

(6) Nichtplanmäßige Lehrer werden beschäftigt auf Kündigung, Aushilfslehrer auf Dienstvertrag unter Festsetzung einer bestimmten Zeit oder einer Kündigungsfrist.

(7) Studienassessoren, die weder angestellt noch als Aushilfslehrer beschäftigt sind, können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde in unterrichtlichen Zusammenhang mit einer Schule treten. Sie sind verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden Unterricht ohne Vergütung zu erteilen.

(8) Studienassessoren, die ohne angestellt zu sein, mehr als zwei Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, haben wie Aushilfslehrer Vergütung nach Prozenten der Eingangsstufe der Studienräte zu erhalten.

(9) Studienassessoren und Referendare werden als Aushilfslehrer eingestellt bei Vertretungen auf die Dauer der Vertretung, sonst auf die Dauer eines Schuljahres mit einmonatiger, für beide Teile verbindlicher Kündigung.

(10) Studienassessoren, die dauernd voll beschäftigt sind, sind vom 4. Vergütungsjahre ab nichtplanmäßig mit dreimonatiger Kündigung anzustellen. Nach weiteren zwei Jahren sind sie als Studienräte planmäßig anzustellen, wenn der Bedarf fortbesteht.

§ 32.

Verpflichtungen.

(1) Jeder Lehrer hat bei seinem Eintritt in seine erste planmäßige Stelle eidlich „Treue der Reichsverfassung und der Landesverfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten“ zu geloben.

(2) Studienreferendare und Assessoren sind vor Antritt des Dienstes durch Handschlag auf genaue Beobachtung der Verfassung und der Gesetze, gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten und auf Amtsverschwiegenheit in Pflicht zu nehmen.

§ 33.

Gehalt.

Jeder Lehrer hat Anspruch auf das ihm nach seinem Besoldungsdienstalter zustehende Gehalt, das vierteljährlich im voraus zu zahlen ist.

§ 34.
Obliegenheiten der Lehrer.

Die Lehrer sind verpflichtet:

1. die bei der Berufung und Vereidigung übernommenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen,
2. die Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsordnung sowie die von der obersten Schulbehörde erlassenen Vorschriften genau zu beobachten,
3. die Beschlüsse der Lehrer-, Fach- und Klassenversammlungen sowie die Anordnungen des Oberstudiendirektors zu befolgen.

§ 35.
Pflichtstundenzahl.

(1) Die Oberstudiendirektoren haben bis zu 8, ihre Stellvertreter bis zu 16, die akademisch gebildeten Lehrer bis zu 22 Lehrstunden wöchentlich zu erteilen. Die Fachlehrer, die die akademischen Staatsprüfungen für das höhere Lehramt nicht abgelegt haben, erteilen bis zu 26 Stunden.

(2) Nach beendetem 45. Lebensjahr wird die Pflichtstundenzahl um 2 herabgesetzt.

(3) Die Oberstudiendirektoren sind ermächtigt, diese Höchststundenzahl nach Maßgabe der Schwierigkeit der Lehrgegenstände, der Zahl der Schüler und der Korrekturen sowie der Vorbereitung und der Verwaltungstätigkeit zu ermäßigen.

§ 36.
Gegenseitige Vertretung.

(1) Die plan- und nichtplanmäßigen Lehrer einer Anstalt sind in Notfällen (Erkrankung, Tod), bei ein- bis achttägiger Abwesenheit und bei gerechtfertigter Behinderung (Krankheit in der Familie, Ausübung öffentlicher Ehrenämter usw.) verpflichtet, einander bis zur Dauer von 4 Wochen unentgeltlich zu vertreten, wenn so der geordnete Unterricht aufrecht erhalten werden kann.

(2) Die Zahl der wöchentlichen Vertretungsstunden, die ein Lehrer übernehmen muß, darf vier nicht überschreiten.

(3) Nach Ablauf von vier Wochen ist den Vertretern für jede Vertretungsstunde die geordnete Vergütung zu gewähren.

(4) Die Vertretungen sind im Laufe des Jahres möglichst gleichmäßig auf alle Lehrer zu verteilen. Hat ein Lehrer im Jahre schon einmal vier Wochen vertreten, so ist ihm bei weiterer Vertretung Vergütung zu gewähren.

(5) Für Assessoren und Referendare, die nicht voll beschäftigt sind, besteht die Verpflichtung nicht. Werden sie zu Vertretungen herangezogen, so ist ihnen die Vertretung ungekürzt zu vergüten.

(6) Eine freie Stelle darf nicht länger als ein Jahr offen gelassen werden.

§ 37.
Umzugskosten.

(1) Umzugkosten sind zu vergüten:

1. wenn ein plan- oder nichtplanmäßiger Lehrer von einer höheren Lehranstalt an eine andere berufen oder versetzt und hierdurch ein Wohnungswechsel nötig wird,
2. wenn er auf Anordnung der vorgesetzten Behörde die Wohnung wechseln muß,
3. wenn der Inhaber einer Dienstwohnung die Wohnung räumt.

(2) Vollbeschäftigte Aushilfslehrer sind nach denselben Grundsätzen zu behandeln, wie nichtplanmäßige Studienassessoren.

§ 38.
Urlaub.

(1) Keine Lehrer darf ohne gerechtfertigte Behinderung oder ohne vorher Urlaub nachgesucht zu haben, dem Dienste fern bleiben. Bei Krankheit bedarf es keines Urlaubs.

(2) Den Urlaub erteilt bis zur Dauer einer Woche der Oberstudiendirektor, auch sich selbst, bis zur Dauer von drei Monaten bei Gemeindeanstalten die Kommission, in allen übrigen Fällen das Ministerium.

(3) Wird der Urlaub im öffentlichen oder dienstlichen Interesse erteilt, so ist die Vertretung ungekürzt abzugelten.

(4) Wird der Urlaub im persönlichen Interesse des Gesuchstellers erteilt, so fallen die Vertretungskosten dem beurlaubten Lehrer zur Last.

(5) Zur Ausübung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Reichstags, des Landtags, der Synode oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen Lehrer keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Die Vertretung ist für die Zeit der Abwesenheit voll abzugelten.

(6) An anerkannten Feiertagen darf Lehrern Urlaub zur Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht versagt werden.

(7) Aushilfslehrer sind bei Beurlaubungen zu behandeln wie planmäßige Lehrkräfte.

(8) Ein Lehrer, der ohne Urlaub oder gerechtfertigte Behinderung dem Dienste fern bleibt oder den Urlaub (Ferien) ohne genügenden Grund überschreitet, geht für die Zeit seines unerlaubten Fernbleibens seines Diensteinkommens verlustig.

(9) Das Gehalt darf nicht gekürzt werden, wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich ist und in Fällen, wo Lehrer nach Absatz 5 des Urlaubs nicht bedürfen.

§ 39.
Verlassen der Stelle.

(1) Ein Lehrer, der seine Stelle wechseln oder sein Amt niederlegen will, muß drei Monate vorher kündigen. Die Kündigung ist nur zulässig für das Ende eines Schulhalbjahres.

(2) Zu einem anderen Zeitpunkt ist das Ausscheiden nur mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde oder des Schulträgers gestattet.

§ 40.
Ungesuchte Versetzung in eine andere Stelle.

(1) Jeder Lehrer kann von der Anstellungsbehörde innerhalb ihres Dienstbereiches in eine andere Lehrstelle versetzt werden, die Stelle muß jedoch im Geschäftsbereich des Ministeriums für Volksbildung liegen und den Lehrbefähigungen des Lehrers entsprechen. Die erworbenen Gehaltsansprüche dürfen durch die Versetzung nicht beeinträchtigt werden.

(2) Nach Verlauf von zehn planmäßigen Dienstjahren soll ein Lehrer, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, tunlichst nur mit seiner Zustimmung versetzt werden, nie aber ohne daß ihm vorher Gelegenheit gegeben war, die gegen seine Versetzung sprechenden Einwände geltend zu machen.

(3) Lehrer an Gemeindeanstalten können von der obersten Schulbehörde nur auf Antrag oder mit Zustimmung der Anstellungsbehörde versetzt werden, nachdem sich die Kommission gutachtlich geäußert hat.

(4) Beschwerde und Rechtsmittel gegen den Versetzungsbeschluß sind unzulässig. Umzugskosten sind zu vergüten.

§ 41.

Ungesuchte Versetzung in den Wartestand.

(1) Auf Grund der Beamtengesetze können Lehrer von der obersten Schulbehörde ungesucht in den Wartestand versetzt werden.

(2) Bei Lehrern an Gemeindelehranstalten ist vorher die Kommission gutachtlich zu hören.

(3) Die Versetzung in den Wartestand darf nur verfügt werden, nachdem dem Lehrer Gelegenheit gegeben war, binnen einer geordneten Frist dagegen vorstellig zu werden.

(4) Beschwerde oder Rechtsmittel gegen den Beschluß sind unzulässig.

(5) Ein in den Wartestand versetzter Lehrer hat Anspruch auf Wartegeld nach den gesetzlichen Bestimmungen. Er bleibt Beamter und behält Rang und Amtsbezeichnung. Er darf ohne Genehmigung der Anstellungsbehörde seinen Dienstort nicht wechseln und kann jederzeit in einem Amte wieder angestellt werden, das seinen Lehrbefähigungen und seinem früher bekleideten Amte entspricht. Er ist auch gehalten, Aufträge der Anstellungsbehörde gegen angemessene Entschädigung zu übernehmen.

(6) Umzugkosten sind zu vergüten.

§ 42.

Ungesuchte Versetzung in den Ruhestand.

(1) Ein Lehrer, der dauernd dienstunfähig geworden ist, kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auch gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden.

(2) Hat ein Lehrer die Altersgrenze erreicht, so tritt er am Ende des Schulhalbjahres in den Ruhestand, in dem das 65. Lebensjahr erfüllt wird.

(3) Ein Lehrer, der die Altersgrenze noch nicht erreicht hat, darf erst dann in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihm die Gründe hierfür eröffnet wurden und ihm binnen einer Frist von 6 Wochen Gelegenheit gegeben war, Einwendungen zu erheben.

(4) Geschieht dies, so beschließt die oberste Schulbehörde oder wenn diese die Anstellungsbehörde ist, das Gesamtministerium endgültig, ob den Einwendungen stattzugeben ist oder nicht.

(5) Beschwerde und Rechtsmittel gegen diesen Beschluß sind unzulässig.

(6) Ein Lehrer, der vor dem 65. Lebensjahr ungesucht in den Ruhestand versetzt wird, hat Anspruch auf seinen vollen Gehalt während des Vierteljahres, das auf den Monat folgt, in dem ihm der Beschluß seiner Versetzung eröffnet worden ist, und hiernach auf Ruhegehalt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 43.

Ruhestandberechtigung.

(1) Lehrer, die nach einer planmäßigen Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren oder nach erfülltem 40. Dienstjahr oder kraft des Gesetzes über eine Altersgrenze (beendetes 65. Lebensjahr) in den Ruhestand treten, haben Anspruch auf lebenslängliches Ruhegehalt.

(2) Das Ruhegehalt wird gewährt nach den Bestimmungen des Beamtenbesoldungsgesetzes und des Gesetzes betr. die Verhältnisses die Zivilstaatsdiener.

(3) Einem Lehrer, der vor erfülltem 10. planmäßigen Dienstjahr unfähig wird, sein Amt zu verwalten, kann eine Unterstützung bis zur Höhe des niedrigsten Satzes des Ruhegehalts zugebilligt werden. Ist er jedoch infolge einer Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden, so hat er Anspruch auf dieses Ruhegehalt.

§ 44.

Versorgung der Hinterlassenen.

(1) Die Hinterlassenen eines Lehrers, der im Dienste oder im Genuß von Wartegeld oder Ruhegehalt verstorben ist, haben Anspruch auf Gnadengenuß und Witwen- oder Waisengeld.

(2) Als Gnadengenuß wird das letzte Diensteinkommen, das Wartegeld oder das Ruhegehalt des Verstorbenen außer dem Sterbemonat auf weitere drei Monate fortgewährt.

(3) Das Witwen- und Waisengeld wird gewährt nach den Bestimmungen des Beamtenbesoldungsgesetzes und des Gesetzes über die Versorgung der Hinterlassenen von Staatsdiener.

§ 45.

Dienststrafbestimmungen.

(1) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener (Staatsbeamten) gelten auch für die Lehrer.

(2) Ein Lehrer, der 1. die Pflicht verletzt, die sein Amt ihm auferlegt, oder 2. sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt, unterliegt der Dienstbestrafung.

(3) Dienststrafen sind: 1. Verweis, 2. Geldstrafe bis zum Betrag des Diensteinkommens von einem Monat, 3. Dienstentlassung.

(4) Verweise können mit Geldstrafe verbunden werden.

(5) Die Verfügung der unter 1 und 2 genannten Strafen steht der Dienstbehörde zu, die Entlassung kann nur durch Erkenntnis des Dienststrafgerichts ausgesprochen werden.

(6) Unter gewissen Voraussetzungen kann ein Lehrer von der Anstellungsbehörde vorläufig vom Amte enthoben werden, und wenn Gefahr im Verzuge ist, kann ihm der Oberstudiendirektor die Ausübung seiner Dienstobliegenheiten untersagen.

(7) Während der Enthebung vom Amte wird nach Ablauf des Monats, in dem sie verfügt wurde, die Hälfte des Gehaltes zurückbehalten.

(8) Die Strafe ist dem Betroffenen vom Vorstande der Dienstbehörde oder durch das Dienststrafgericht zu eröffnen.

§ 46.

Privatlehranstalten.

(1) Private Schulen mit den Zielen höherer Lehranstalten dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums errichtet werden, sie unterstehen den Landesgesetzen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn diese Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und die Aufnahme der Schüler nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen erfolgt.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist.

(4) Die erteilte Genehmigung ist persönlich und widerruflich und soll nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist:

1. daß er die Anstellungsfähigkeit im öffentlichen Schuldienst erworben hat,
2. daß er das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als vollbeschäftigter Lehrer tätig gewesen ist, und
3. daß gegen seine Würdigkeit keine begründeten Bedenken vorliegen.

Schlußbestimmungen.

Durch dieses Gesetz werden die in § 1 genannten Gesetze außer Kraft gesetzt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14499, Bl. 195ff.

Dokument 63 **Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des gesamten beruflichen Unterrichtswesens (Schulüberleitungsgesetz), erarbeitet im Wirtschaftsministerium (vom 28. Juni 1926)**

Allgemeines.

Aufsicht und Verwaltung.

§ 1.

(1) Das Gesetz umfaßt das gesamte berufliche Unterrichtswesen, das der Ausbildung in Gewerbe, Hauswirtschaft und Landwirtschaft dient, und bezieht sich in diesem Rahmen auf alle öffentlichen und privaten Schulen, sonstige Lehrgänge, die nicht als Schulen anzusprechen sind, und den Privatunterricht.

(2) Oberste Aufsichtsbehörde für dieses Unterrichtswesen ist das Wirtschaftsministerium, im Gesetz kurz Ministerium genannt.

(3) Aus besonderen Gründen kann das Ministerium für bestimmte Teile dieses Unterrichtswesens seine Aufsichts- und Verwaltungsrechte anderen Ministerien mit deren Einverständnis übertragen.

§ 2.

(1) Für das berufliche Schulwesen werden Berufsschulämter eingerichtet und Berufsschulräte bestellt, denen die unmittelbare Aufsicht zusteht; dem Berufsschulrat steht ein Lehrerrat zur Seite.

(2) Auf diese Organe finden die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften über die Bezirksschulämter, Bezirksschulräte und Bezirkslehrerräte mit folgender Änderung entsprechende Anwendung:

a) Für die Berufsschulräte werden besondere Aufsichtsbezirke eingerichtet (Berufsschulaufsichtsbezirke).
b) Das Ministerium kann Rechte und Pflichten der Berufsschulräte nach deren Gehör anderen Fachleuten übertragen.
c) Der Bezirkslehrerrat wird von zwei Schulleitern und fünf Lehrern der in dem Schulbezirk bestehenden öffentlichen Schulen dieses Gesetzes (§§ 6 flg. und § 16 Abs. 2) gebildet.

§ 3.

In jedem Schulbezirk und Schulverband hat bei der Verwaltung und Pflege des beruflichen Schulwesens ein gemischter Ausschuß mitzuwirken (Berufsschulausschuß), der aus Vertretern der Gemeinde, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Lehrer und Leiter der öffentlichen Schulen sowie dem Schularzt besteht; für Schulbezirke mit kleiner Schülerzahl kann das Ministerium Ausnahmen bewilligen. Das Weitere regeln die Schulordnungen und Verbandssatzungen im Sinne des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921, GBl. S. 231, nachstehend „Schulbezirksgesetz“ genannt.

Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen.

§ 4.

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Schulen (§§ 6 flg. und § 16 Abs. 2) ist nach Möglichkeit hauptamtlichen Lehrkräften zu übertragen.

(2) Als ständige hauptamtliche Lehrer sollen nur Lehrer angestellt werden,

a) die die staatlich geordnete Prüfung für Berufsschullehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Landwirtschaftslehrer oder Textilschullehrer bestanden, oder
b) die an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert und die Schlußprüfung abgelegt, oder

c) die sich an einer staatlichen Akademie mit Erfolg ausgebildet haben.

In besonderen Fällen kann das Ministerium Ausnahmen zulassen.

(3) Fachleute, die diesen Anforderungen nicht genügen, können als Fachlehrer oder Lehrwerkmeister angestellt werden.

Lehrgänge und Privatunterricht.

§ 5.

Lehrgänge, die nicht als Schulen anzusprechen sind, und den Privatunterricht regelt das Ministerium im Verordnungswege.

I.

Schulen, deren Träger die Schulbezirke sind (Berufsschulen).

Allgemeines.

§ 6.

(1) Auf das Berufsschulwesen finden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die bisher für die Fortbildungs-(Berufs-)schule geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Ministeriums für Volksbildung das Wirtschaftsministerium tritt.

(2) An die Stelle der Bezirksschulämter, Bezirksschulräte, Bezirkslehrerräte und Schulausschüsse treten für die Berufsschulen und gleichzeitig für das übrige berufliche Schulwesen die in den §§ 2 und 3 bezeichneten Organe (zu vergl. § 35 Abs. 2). Die Vorschriften über die Einrichtung von Bezirkslehrerausschüssen (§ 16 des Übergangsschulgesetzes vom 22. Juli 1919, GVBl. S. 171) finden keine Anwendung.

(3) Die Verwaltung des Gehaltsamtes verbleibt, solange das Gesamtministerium nicht etwas anderes anordnet, auch soweit, als die Berufsschullehrer an diesen Einrichtungen beteiligt sind, dem Ministerium für Volksbildung, das hier im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium zu handeln hat.

§ 7.

Soweit Räume oder Einrichtungen der Schulbezirke bisher der Berufsschule dienten, dürfen sie nur mit Genehmigung des Wirtschaftsministeriums diesem Zwecke entzogen werden.

Schulgeld.

§ 8.

(1) Die Schulgeldfreiheit ist auch auswärtigen Schülern zu gewähren.

(2) Für die freiwillige Teilnahme am Unterricht und für ein etwaiges viertes Schuljahr (zu vergl. § 12) ist nach den vom Ministerium aufzustellenden Grundsätzen Schulgeld zu erheben.

(3) Für den Unterricht in Werkstätten, Laboratorien und Schulküchen können nach den vom Ministerium aufzustellenden Grundsätzen Gebühren erhoben werden; jedoch ist deren Erlaß für bedürftige Schüler vorzusehen.

Schulbesuch.

§ 9.

Nach erfüllter Volksschulpflicht haben alle Jugendlichen drei Jahre lang die Berufsschule zu besuchen, jedoch nicht über das Ende des Schuljahres hinaus, das der Vollendung des 18. Lebensjahres vorausgeht.

§ 10.

Die Berufsschulpflichtigen haben ihre Schulpflicht in der Regel in der Berufsschule ihres Beschäftigungsortes zu erfüllen. Das Berufsschulamt kann Ausnahmen bewilligen; in besonderen Fällen kann das Ministerium Ausnahmen verfügen.

§ 11.

(1) Der Berufsschulpflicht (§ 9) hat genügt, wer

a) ein 9. und 10. Schuljahr der allgemeinen Volksschule,
b) die dem 10. Schuljahre entsprechende Klasse einer staatlich anerkannten höheren Unterrichtsanstalt,
c) eine vom Ministerium im Sinne des § 20 anerkannte gewerbliche, kaufmännische, landwirtschaftliche oder hauswirtschaftliche Schule mit mindestens acht, bei zeichnerischen Berufen mit mindestens zehn Wochenstunden, je einschließlich der Leibesübungen,
d) einen sonst als Ersatz anerkannten Unterricht

mit Erfolge besucht hat.

(2) Doch können in den, im Abs. 1 unter a) und b) genannten Fällen die Jugendlichen, wenn sie dann noch in eine berufliche Tätigkeit eintreten, innerhalb der in § 9 vorgesehenen Grenzen den Fachunterricht der zuständigen Berufsschule besuchen, dafern dieser dem Schüler eine seinem bisherigen Lehrgange und künftigen Berufe entsprechende fachliche Ausbildung vermittelt.

(3) Während der Teilnahme an den im Abs. 1 unter a) bis c) bezeichneten Lehrgängen oder einem sonst vom Ministerium als gleichwertig anerkannten Unterricht ruht die Berufsschulpflicht mit der Wirkung, daß diese Zeit auf die Berufsschulpflicht angerechnet wird.

§ 12.

Ist für die Lehrlinge bestimmter Berufe oder Berufsgruppen durch den Lehrvertrag festgelegt, daß sie eine vierjährige Lehrzeit haben, so kann der Schulbezirk mit Genehmigung des Ministeriums für diese Lehrlinge einen vierjährigen Lehrgang verbindlich einrichten. Dabei ist Voraussetzung, daß die Lehrlinge durch den Lehrvertrag verpflichtet werden, die Schule vier Jahre lang zu besuchen, und daß sich die Lehrherren für das vierte Schuljahr zur Gewährung der erforderlichen Freizeit und zur Zahlung von Schulgeld verpflichten. Die Höhe des Schulgeldes bestimmt das Ministerium.

Unterrichtsverteilung.

§ 13.

(1) Der Unterricht ist auf die einzelnen Schuljahre gleichmäßig zu verteilen.

(2) Eine andere Verteilung auf die drei Schuljahre für besondere Klassenzüge ist nur an solchen Schulen zulässig, die hierfür die nötigen Lehrkräfte und Unterrichtseinrichtungen haben; sie bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(3) Werden derartige Klassenzüge für die hauswirtschaftliche Ausbildung eingerichtet, so kann der Schulbezirk mit Genehmigung des Ministeriums den Besuch für Mädchen, die nicht in eine kaufmännische oder gewerbliche Lehre eintreten, für verbindlich erklären. Tritt eine Schülerin vor Beendigung des Lehrganges in eine solche Tätigkeit ein, so hat sie innerhalb der in § 9 bezeichneten Grenzen den ihrer Berufstätigkeit entsprechenden Unterricht der Berufsschule zu besuchen. § 11 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 14.

(1) Die Jahresstunden sind auf die Schulwochen gleichmäßig zu verteilen.
(2) Eine andere Verteilung bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

Schulleitung.

§ 15.

Jede Berufsschule ist selbständig und hat ihre eigene Schulleitung. Ist nur ein hauptamtlicher Lehrer an der Schule, so hat er die Leitung. Ist kein hauptamtlicher Lehrer vorhanden, so wird ein nebenamtlicher Lehrer mit der Leitung vom Berufsschulamt widerruflich beauftragt. Bei den anderen Berufsschulen wird der Schulleiter nach Gehör der Lehrerversammlung auf Vorschlag des Berufsschulamtes vom Ministerium auf die Dauer von fünf Jahren ernannt.

II.

Schulen, die andere Rechtsträger als die Schulbezirke haben.

Allgemeines.

§ 16.

(1) Auf die der beruflichen (§ 1 Abs. 1) Ausbildung dienenden Schulen, welche nicht von einem Schulbezirk oder Schulverband im Sinne des Schulbezirksgesetzes unterhalten werden, finden die bisher für das gewerbliche Schulwesen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts andere bestimmt. Die Schulen sind teils öffentliche Schulen, teils Privatschulen.

(2) Öffentliche Schulen sind die Schulen der öffentlichen Körperschaften (Reich, Staat, Gemeinde, Zweckverband von Gemeinden, Handelskammer, Gewerbekammer, Landwirtschaftskammer) und alle sonstigen gesetzlich unterstützten Schulen (§ 23). Den Rechtsträgern der gesetzlich unterstützten Schulen kann das Ministerium die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verleihen; die Entziehung der gesetzlichen Unterstützung hat den Verlust dieser Verleihung zur Folge.

(3) Die Rechtsträger der öffentlichen Schulen dürfen sich zu Schulverbänden zusammenschließen; die Vorschrift in § 19 des Schulbezirksgesetzes in der jeweils gültigen Fassung findet entsprechende Anwendung, und zwar auch auf die beim Inkrafttreten des Gesetzes bereits bestehenden Verbände.

§ 17.

(1) Die Errichtung und Übernahme jeder Schule bedarf der Genehmigung des Ministeriums; das Gleiche gilt von einer Erweiterung.

(2) Die allgemeinen Verhältnisse jeder Schule sind vom Schulträger in einer Schulverfassung zu ordnen, die Rechte und Pflichten der Schüler in einer Schülerordnung, Ziele und Gliederung des Unterrichts in einem Lehrplane. Alle diese Schulordnungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums, das auch nachträglich Änderungen verlangen kann.

§ 18.

Die Errichtung und Übernahme einer Schule ohne ganzwöchigen Vollunterricht, die vom Besuche der Berufsschule befreien soll, ist zu genehmigen, wenn die Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der

wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den Berufsschulen zurücksteht, eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird und die wirtschaftliche wie rechtliche Stellung der Lehrkräfte genügend gesichert ist. Sie ist dagegen zu versagen, wenn die letztgenannte Voraussetzung nicht zutrifft.

§ 19.

(1) Im übrigen ist die Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung einer Schule dann zu erteilen, wenn

a) die in § 3 des Gesetzes, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 (GVBl. S. 50) bezeichneten Voraussetzungen erfüllt sind,
b) ein Bedürfnis nachgewiesen wird,
c) der Leiter die für seine Stellung erforderliche Befähigung besitzt und
d) die wirtschaftliche wie rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist.

(2) Für die Schließung der Schulen gelten die Vorschriften in § 4 des Gesetzes, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880, wobei das, was wegen des Lehrplanes vorgeschrieben ist, auch für die sonstigen Einrichtungen der Schule gilt.

(3) Die Auflösung einer öffentlichen Schule bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

§ 20.

Erfüllt eine Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie hinsichtlich der Vorbildung der Lehrkräfte die für die Berufsschule bestehenden Vorschriften, so ist auf Verlangen zu bescheinigen, daß der Besuch der Schule von der Berufsschulpflicht befreit (zu vergl. § 11 Abs. 1 unter c).

§ 21.

(1) Das Ministerium kann eine öffentliche (§ 16 Abs. 2) Schule im Sinne des § 20 ganz oder teilweise zur Pflichtschule für einen bestimmten Bezirk erklären, wenn der Rechtsträger der Schule und die an den Personallasten beteiligten Gemeinden und Kammern (§ 25) ihre Zustimmung geben.

(2) Die Vereinigung von Berufsschulen und von Schulen im Sinne von § 20 kann vom Ministerium verfügt werden, wenn die an den Lasten der Schule beteiligten Körperschaften zustimmen.

(3) § 23 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

(4) Werden durch diese Maßnahme bestehende Berufsschulen aufgehoben, so werden die beteiligten Schulbezirke insoweit von ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung einer Berufsschule befreit.

Schullasten.

§ 22.

(1) Für die Schullasten bei allen Schulen hat der Schulträger aufzukommen, dem insbesondere auch die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte und die Auszahlung der Bezüge obliegen.

(2) Bei den gesetzlich unterstützten Schulen haben der Staat, die Gemeinden und die gesetzlichen Berufsvertretungen (Kammern) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu den Schullasten beizutragen.

§ 23.

(1) Gesetzlich unterstützte Schulen sind die bisher als gewerbliche Lehranstalten (Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880, GVBl. S. 50) geführten Schulen der Gemeinden und der anderen Rechtsträger, soweit sie durch eine laufende staatliche Beihilfe gemäß dem Notgesetz über Schulbeihilfen für

gewerbliche Schulen vom 29. Dezember 1923 (GBl. 1924 S. 3) als öffentliche Schulen behandelt worden sind. Bis zu dem in § 35 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt kann jedoch das Ministerium bestimmen, daß derartige Schulen von der weiteren Unterstützung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Es hat aber vorher den Rechtsträger der Schule und die an den Personallasten beteiligten Gemeinden und Kammern (§ 25) zu hören.

(2) Die gesetzliche Unterstützung erstreckt sich auf alle vom Ministerium mit Zusicherung der Unterstützung genehmigten schulischen Einrichtungen, solange nicht das Ministerium nach Vernehmen mit dem Schulträger einen Abbau verfügt.

(3) Die Genehmigung weiterer Einrichtungen und die Aufnahme weiterer Schulen in den Kreis der gesetzlich unterstützten Schulen kann das Ministerium nur mit Zustimmung der an den Personallasten beteiligten Gemeinden und Kammern (§ 25) vornehmen.

(4) Bei der Ausscheidung wie bei der Neugewährung der gesetzlichen Unterstützung werden
die Gemeinden durch die Gemeinde des Sitzes der Schule, bei den landwirtschaftlichen Schulen durch den Bezirksverband, dem die Mehrheit der Schüler entstammt,
die beteiligten Kammern durch die zuständige Kammer, in deren Bezirk die Schule liegt,
vertreten.

(5) Die Entziehung der gesetzlichen Unterstützung kann das Ministerium verfügen, wenn die Aufrechterhaltung der Schule aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

(6) Die §§ 1 bis 5 des Notgesetzes über Schulbeihilfen für gewerbliche Schulen vom 29. Dezember 1923 (GBl. 1924 S. 3) werden aufgehoben.

§ 24.

(1) Zu dem Personalaufwand der gesetzlich unterstützten Schulen gehört außer der Besoldung und der Vergütung der Aufwand für

a) Wartegeld,
b) Ruhegehalt,
c) Unfallfürsorge,
d) Hinterbliebenenversorgung,
e) Unterstützung im Sinne von § 9 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (GBl. S. 121) und
f) die Erstattung der Umzugskosten in Fällen des § 30 Abs. 2.

(2) Soweit die Schulträger ihre Lehrkräfte nicht bei der Ruhegehaltsklasse für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer versichert haben, sind für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Lehrkräfte höchstens die Beträge einzustellen, wie sie für die Versicherung bei der genannten Ruhegehaltskasse aufzuwenden sein würden.

§ 25.

(1) Bei den gesetzlich unterstützten Schulen haben zu dem Personalaufwande im Sinne von § 24, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen der Schule zu bestreiten ist (§ 23 Abs. 2 und 3), der Staat 40 v. H. und die Gesamtheit der Gemeinden 25 v. H. beizutragen. Ferner hat für die landwirtschaftlichen Schulen und Fachklassen die Landwirtschaftskammer 35 v. H. zu leisten; für die übrigen Schulen hat die Gesamtheit der Handels- und Gewerbekammern 17 ½ v. H. und die Gemeinde, in der die Schule liegt, ebenfalls 17 ½ v. H. aufzubringen. Für die gartenbaulichen Fachklassen tritt an die Stelle der Landwirtschaftskammer die Fachkammer für Gartenbau. Bei Gemeindeverbands-Schulen tritt an die Stelle der Gemeinde, in der die Schule liegt, der Verband der Gemeinden.

(2) Auf den Beitrag der Gesamtheit der Gemeinden finden § 5 des Schulbedarfsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 2 des Landesfinanzausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1926 (GBl. S. 39) entsprechende Anwendung. Der Beitrag der Handels- und Gewerbekammern wird auf die

Kammern im Verhältnis des steuerpflichtigen Einkommens ihrer Mitglieder umgelegt und von den einzelnen Kammern eingehoben.

(3) Den Gemeinden und den zuständigen Kammer ist, soweit sie nicht selber Schulträger sind, eine ihrer Beitragsleistung entsprechende Vertretung in den Schulvorständen (§ 27) zu gewähren.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium nach Gehör der Beteiligten.

§ 26.

(1) Alle sonstigen Aufwendungen der gesetzlich unterstützten Schulen sind von den Schulvorständen (§ 27) unter Mitwirkung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten alljährlich im Haushaltplane der Schule von dem gemäß § 25 gedeckten Personalaufwande gesondert festzusetzen. Der Haushaltplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Zur Deckung dieser Aufwendungen haben die gesetzlich unterstützten Schulen nach den vom Ministerium aufzustellenden Grundsätzen Schulgeld zu erheben, dessen Erlaß für bedürftige Schüler vorzusehen ist.

(3) Soweit die eigenen Einnahmen der Schule die Aufwendungen übersteigen, sind sie zu gleichen Teilen zur Abminderung der Beiträge der an den Personallasten der Schule beteiligten Gemeinde und der Kammern (§ 25 Abs. 1) zu verwenden.

Verwaltung.

§ 27.

(1) Die Verwaltung und Pflege der gesetzlich unterstützten Schulen ist Aufgabe des Schulvorstandes, dessen Zusammensetzung in der Schulverfassung zu regeln ist.

(2) Im Schulvorstande müssen außer dem Schulträger der Staat, die Gemeinden, die an den Personallasten der Schule beteiligten Kammern (zu vergl. § 25 Abs. 3), Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Schulleiter und Lehrerschaft vertreten sein; in Mädchenschulen ist hierbei auch den Frauen eine angemessene Vertretung zu sichern.

(3) Bei Meinungsverschiedenheiten über den Haushaltplan steht dem Schulträger und den an den Personallasten der Schule beteiligten Gemeinden und Kammern ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Schulvorstandes zu. Über die Einsprüche entscheidet das Ministerium.

(4) § 23 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28.

(1) Jede Schule hat ihre Schulleitung, die haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird.

(2) Bei den gesetzlich unterstützten Schulen hat die Leitung in der Regel ein hauptamtlicher Direktor, den der Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulvorstand nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums ernennt.

Lehrkräfte.

§ 29.

Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Schulträger und bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Anstellungsverhältnisse sind, soweit nicht Staats- oder Gemeindebeamte in Frage kommen, schriftlich zu regeln.

§ 30.

(1) Die Rechtsträger der Schule haben den ständigen Lehrkräften der gesetzlich unterstützten Schulen dieselben Rechte einzuräumen und dieselben Pflichten aufzuerlegen, wie sie die planmäßigen Lehrer an anderen öffentlichen Lehranstalten haben; das Ministerium erläßt hierüber Richtlinien. Soweit diese Lehrkräfte nicht Gemeindebeamte sind, ist ihnen vom Rechtsträger der Schule ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch die Versicherung bei einer vom Ministerium anerkannten Ruhegehaltskasse zu gewähren. Für den Fall, daß eine gesetzlich unterstützte Schule geschlossen (§ 19 Abs. 2 und 3) oder daß ihr die gesetzliche Unterstützung entzogen wird (§ 23 Abs. 5), ist vorzusehen, daß diejenigen Lehrer, die bis dahin an der Schule ständig waren, ihre Bezüge nach den Vorschriften, die für Staatsdiener in Wartegeld gelten, solange weiter gewährt erhalten, bis sie anderweit eine angemessene und gesicherte Anstellung gefunden haben oder ihnen eine solche nachgewiesen ist; §§ 24 und 25 finden entsprechende Anwendung.

(2) Weiter haben sich die ständigen Lehrkräfte in dem Anstellungsvertrage zu verpflichten, ihre Tätigkeit an eine andere öffentliche Schule Sachsens zu verlegen, dafern das Ministerium dies beim Vorliegen eines dringenden schulischen Bedürfnisses nach Gehör der beteiligten Schulvorstände verfügen sollte. In Fällen der bezeichneten Art sind die beteiligten Rechtsträger der Schule verpflichtet, die Lehrkräfte aus dem Anstellungsverhältnisse zu entlassen und in ein solches aufzunehmen.

(3) Soweit bestehende Anstellungsverhältnisse die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, haben die Schulträger auf eine entsprechende Abänderung hinzuwirken.

§ 31.

Für das Dienststrafverfahren der ständigen Lehrkräfte der gesetzlich unterstützten Schulen finden die Vorschriften des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betreffend, vom 3. Juni 1876 in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (GBl. S. 121) und §§ 1 bis 3 des Dienststrafgesetzes für Lehrer vom 1. Juli 1918 (GVBl. S. 236) mit der Maßgabe Anwendung, daß die nichtrichterlichen Mitglieder der Disziplinargerichte aus den Kreisen der Lehrer der gesetzlich unterstützten Schulen zu nehmen sind.

Besondere Vorschriften für die höheren Fachschulen.

§ 32.

Die höheren Fachschulen sind Vollschulen, in denen mindestens 30 Stunden wöchentlich erteilt werden und die einen Lehrgang von mindestens 3 Jahren oder, wenn eine praktische Lehrzeit als Aufnahmebedingung verlangt wird, von mindestens einem Jahr haben. Die verlangte Vorpraxis und der Lehrgang müssen zusammen mindestens 3 Jahre betragen, wobei nur die im volksschulfreien Alter gelegenen Jahre gezählt werden. Ausnahmsweise kann das Ministerium auch eine Schule, die den in diesen Bedingungen liegenden Gedanken in anderer Weise gerecht wird, als höhere Fachschule anerkennen, vorausgesetzt, daß sie eine staatliche oder städtische oder gesetzlich unterstützte Schule ist.

§ 33.

(1) Die höheren Fachschulen unterstehen, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums, welches dann in Dienststraffällen auch überall dort zuständig ist, wo sonst die Zuständigkeit des Berufsschulamtes besteht (zu vgl. § 31).

(2) In den Berufsschulausschüssen (§ 3) sind diese Schulen nicht mit vertreten. Zur Wahrung des notwendigen schulischen Zusammenhanges mit dem übrigen Berufsschulwesen kann jedoch das Ministerium anordnen, daß der Direktor oder ein Lehrer einer höheren Fachschule Sitz und beratende Stimme in dem Berufsschulausschuß des Schulbezirks hat, in dem die Fachschule liegt; das Gleiche gilt für etwaige Fachausschüsse und für den Lehrerrat (§ 2 Abs. 1).

Schlußbestimmungen.

§ 34.

(1) Das Ministerium ist ermächtigt, in dringenden Fällen nach Gehör der Beteiligten Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes widerruflich zu verfügen. Haben derartige Maßnahmen die Vermehrung der Lehrerstellen zur Folge, so bedürfen sie der Zustimmung des Finanzministeriums.

(2) Das Gleiche gilt bei der Genehmigung zur Auflösung einer öffentlichen Schule (§ 19 Abs. 3), bei der Aufnahme weiterer Schulen in den Kreis der gesetzlich unterstützten Schulen (§ 23 Abs. 3) und bei der Schaffung neuer Schuleinrichtungen, die eine Vermehrung des Personalaufwandes mit sich bringen.

§ 35.

(1) Die Vorschriften in § 7 und in § 23 Abs. 1 Satz 2 und 3 treten schon mit der Veröffentlichung des Gesetzes in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz, wenn es in den Monaten April bis Juli veröffentlicht wird, mit dem Beginne des folgenden Haushaltplanjahres, andernfalls erst mit dem Beginn des übernächsten Haushaltplanjahres in Kraft. Das Ministerium für Volksbildung hat jedoch unverzüglich nach der Veröffentlichung des Gesetzes seine Aufsichts- und Verwaltungsrechte über die Fortbildungs-(Berufs-)schulen dem Wirtschaftsministerium zu übertragen.

(2) Soweit auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Schulleiter und Lehrer der Berufsschulen und die Eltern von Berufsschülern an den für die Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen bestehenden Verwaltungseinrichtungen (Bezirkslehrerausschuß, Bezirkslehrerrat, Bezirksschulausschuß) der Schulbezirke und Schulverbände beteiligt sind, haben sie mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aus diesen Organen auszuscheiden. Die näheren Anordnungen hierüber erläßt das Ministerium für Volksbildung. Im übrigen wird mit der Ausführung dieses Gesetzes das Wirtschaftsministerium betraut, das sich mit dem Volksbildungsministerium zu vernehmen hat.

Quelle: Landtags-Akten, 2. Wahlperiode, Vorlagen, Nr. 234, S. 1-10.

Dokument 64 Gesetz zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Anpassungsschulgesetz) (vom 17. Juli 1926)

Artikel 1.

§ 34 Abs. 1, 2 und 4 des Gesetzes, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) erhalten folgende Fassung:

(1) Die nächste den Schulbezirken vorgesetzte Behörde ist das Bezirksschulamt.

(2) Das Bezirksschulamt besteht für bezirksfreie und sonstige Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, aus dem Gemeinderat und dem Bezirksschulrat, für alle übrigen Orte aus der Amtshauptmannschaft und dem Bezirksschulrat. Die Federführung hat der Gemeinderat oder die Amtshauptmannschaft.

(4) Über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entscheidet die oberste Schulbehörde.

Artikel 2.

In dem Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) wird folgendes geändert:

(1) In § 16 Abs. 5 werden die Worte „Städte mit der Revidierten Städteordnung" ersetzt durch die Worte „bezirksfreien und sonstigen Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, und".

(2) § 16 Abs. 7 erhält folgende Fassung: Der Bezirkslehrerausschuß eines amtshauptmannschaftlichen Schulaufsichtsbezirks bildet zusammen mit mindestens je einem Mitglied der Bezirkslehrerausschüsse der zum Aufsichtsbezirke des Bezirksschulrats gehörenden bezirksfreien und sonstigen Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, den Bezirkslehrerrat, der dem Bezirksschulrat zur Seite tritt.

Artikel 3.

[…]

Artikel 4.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 2 in der Fassung von § 1 des Gesetzes über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen vom 1. August 1919 (GVBl. S. 203) erhält folgende Fassung:

Die Kommission wird bei Gemeindeanstalten zusammengesetzt aus:

a) einem zum Richteramte oder höheren Verwaltungsdienste befähigten Mitgliede des Gemeinderats oder der Gemeinde, das von den Gemeindeverordneten ernannt wird, oder einem zum höheren Schuldienste befähigten Gemeindebeamten, der ebenfalls von den Gemeindeverordneten ernannt wird,
b) vier Mitgliedern der Gemeinde, die auf Vorschlag der Gemeindeverordneten von der obersten Schulbehörde ernannt werden und von denen mindestens zwei wissenschaftlich gebildet und mindestens zwei männlichen Geschlechts sein müssen, von denen aber nicht mehr als zwei dem Lehrerstande angehören dürfen,
c) dem Leiter der Anstalt, sowie
d) einem von der Lehrerversammlung gewählten Vertreter des Lehrkörpers der Anstalt. In Orten, in denen eine Schulkommission für mehrere höhere Schulen besteht, wählt die Gesamtheit der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlungen dieser Schulen einen oder nach ortsgesetzlicher Regelung mehrere Vertreter.

(2) In § 6 Abs. 4 werden die Worte „vom Stadtrate“ durch die Worte „von den Gemeindeverordneten“ ersetzt.

(3) § 7 erhält folgende Fassung: Der Gemeinderat kann die Befugnisse der Schulkommission übernehmen. Er hat jedoch solchenfalls zur endgültigen Beschlußfassung in Angelegenheiten, in denen er die Befugnisse der Schulkommission ausübt, den Leiter und einen von der Lehrerversammlung gewählten Vertreter des Lehrkörpers der Anstalt mit Stimmrecht zuzuziehen. § 6 Abs. 2 unter d gilt entsprechend.

Artikel 5.

(1) Die bestehenden Ortsschulordnungen und Schulortsgesetze sowie die Satzungen der Schulverbände bleiben in Kraft, soweit sie nicht mit diesem Gesetz in Widerspruch stehen.

(2) Die Vertreter der Lehrer und der Eltern scheiden am 31. März 1927 aus den Schulkommissionen aus. Für die Ausscheidenden sind bis zum 1. April 1927 Neuwahlen vorzunehmen. Die Amtsdauer der Gewählten und der berufsmäßigen Gemeinderatsvertreter im Schulausschuß läuft mit dem 31. März 1927 ab. Die gegenwärtigen Mitglieder der Bezirkslehrerausschüsse haben ihr Amt bis zum 30. September 1928 fortzuführen.

(3) § 195 Satz 2 der Gemeindeordnung wird aufgehoben.

Artikel 6.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird beauftragt, dieses Gesetz durchzuführen und das Gesetz über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 11. Juli 1921 (GBl. S. 231) unter der Bezeichnung „Schulbezirksgesetz“ in der Fassung, die es durch Artikel 3 erhält, im Gesetzblatt bekannt zu machen und hierbei an Stelle des Wortes „Fortbildungsschule“ die Bezeichnung „Fortbildungs-(Berufs-)Schule“ zu setzen.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1926, S. 153-156 und 332.

Dokument 65 Schulbezirksgesetz (vom 17. Juli 1926)

Erster Abschnitt.
Die Träger und die Aufbringung der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)Schullasten.

§ 1.

Die bisherigen Schulgemeinden werden aufgehoben. Ihre Verpflichtung zur Errichtung und Unterhaltung der Volksschulen und der Fortbildungs-(Berufs-)Schulen geht, soweit sie nicht durch besonderes Gesetz vom Staate übernommen wird, auf die bürgerlichen Gemeinden und die selbständigen Gutsbezirke über.

§ 2.

(1) Die Gemeinden bilden zu diesem Zweck entweder eigene Schulbezirke (einfache Schulbezirke) oder sie sind mit anderen Gemeinden, Gemeindeteilen oder selbständigen Gutsbezirken zu einem Schulbezirke verbunden (zusammengesetzte Schulbezirke). Den Schulbezirken ist die Mitwirkung bei der Verwaltung des Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesens in demselben Umfange übertragen wie bisher.

(2) Die bisherige räumliche Abgrenzung der Schulbezirke bleibt bestehen, solange nicht die oberste Schulbehörde oder (Abs. 3) das Bezirksschulamt ihre Änderung auf Antrag der Beteiligten oder von Amts wegen verfügt. Die oberste Schulbehörde kann die Vereinigung eines Schulbezirks mit einem anderen Schulbezirke verfügen, wenn Schulbezirke ein leistungsfähiges Schulwesen nicht zu unterhalten vermögen.

(3) Die Ein- oder Ausbezirkung einzelner Grundstücke kann das Bezirksschulamt anordnen, wenn die beteiligten Schulbezirke und Grundstückseigentümer zustimmen. Gehören die Grundstücke zu einem selbständigen Gutsbezirke, so bedarf es in diesem Falle auch der Zustimmung des Bezirksausschusses.

(4) Von den Vorschriften der Gemeindeordnung über Eingemeindung gelten für Schulbezirke die §§ 135 bis 137, 139, 141 entsprechend mit den Abweichungen, die sich aus Abs. 1 bis 3 ergeben und mit folgenden Abweichungen:

a) die Pflichten, die nach § 139 Abs. 2, § 141 Abs. 1 der Gemeindeordnung der Kreishauptmannschaft obliegen, hat bei Veränderungen von Schulbezirken das Bezirksschulamt zu erfüllen. Sind mehrere Bezirksschulämter beteiligt, so bestimmt die oberste Schulbehörde das zuständige Bezirksschulamt. Die in § 136 Satz 4, § 141 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung vorgesehenen Entscheidungen hat die oberste Schulbehörde zu fällen.

b) die Grundsätze für den billigen Ausgleich der Belange der an einer Bezirksänderung beteiligten Schulbezirke werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt.

§ 3.

(1) Das Vermögen der bisherigen Schulgemeinden geht mit allen Rechten und Verbindlichkeiten als Ganzes auf die Schulbezirke über, die nach § 2 an deren Stelle treten. Die Schullehne werden aufgehoben und gehen gleichfalls in das Eigentum der Schulbezirke über, deren Zwecken sie seither gewidmet waren.

(2) Das Schulvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen gesondert zu halten und zu verwalten. §§ 9 und 10, § 13 Abs. 1, 2, 6 und 7 und §§ 14 bis 18 der Gemeindeordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Beschlußbehörde das Bezirksschulamt und an die Stelle des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde tritt. Zur Veräußerung und Belastung von Schulgrundstücken bedarf es in jedem Fall der Genehmigung des Bezirksschulamts.

(3) Die Nutzung der zum Schullehn gehörigen Garten- und Feldgrundstücke ist den bisherigen Lehnsnutznießern und deren Nachfolgern gegen einen angemessenen Pachtzins zu überlassen. Verzichtet der zur Nutzung berechtigte Lehrer auf die Pachtung, so dürfen die Grundstücke für seine Amtsdauer an einen anderen Lehrer des Schulbezirkes oder, wenn sämtliche Lehrer verzichten oder wenn kein anderer Lehrer vorhanden ist, an andere Personen verpachtet werden.

§ 4.

Der Bedarf für das Volksschulwesen und das Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesen wird in einfachen Schulbezirken als Gemeindelast aufgebracht.

§ 5.

(1) In zusammengesetzten Schulbezirken ist der Bedarf für das Schulwesen auf die Mitglieder (Gemeinden, Gemeindeteile, Gutsbezirke) umzulegen. Selbständige Gutsbezirke im Besitze des Reiches oder der Länder werden bei der Umlegung mit eingerechnet.

(2) Die Umlegung erfolgt, dafern die Ortsschulordnung keinen anderen Maßstab festsetzt, zu je einem Drittel nach der Zahl der zum Schulbezirk gehörenden über 14 Jahre alten Einwohner, nach der Summe der Gewerbe- und Grundsteuer und nach der Summe der Einkommen- und Körperschaftsteuer. Maßgebend für sämtliche Steuern sind die Beträge, die den Gemeinden im vorhergehenden Rechnungsjahr zugeflossen sind.

(3) Gehört eine Gemeinde nur mit einem Teile ihres Bezirkes dem Schulbezirke an, so entscheidet in Streitfällen über die Umlegung das Bezirksschulamt. Gegen die Verfügung des Bezirksschulamtes steht der beteiligten Gemeinde und dem zusammengesetzten Schulbezirke binnen zwei Wochen der Rekurs an die oberste Schulbehörde zu. Gegen deren Entscheidung ist innerhalb Monatsfrist Anfechtungsklage nach dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 19. Juli 1900 (GVBl. S. 486) zulässig. Treten später Umstände ein, aus denen sich ergibt, daß die getroffene Regelung besondere Härten enthält, so kann jeder Teil eine Neuregelung beantragen.

§ 6.

Dafern der in § 5 Abs. 2 oder der ortsgesetzlich festgesetzte Maßstab einzelne Mitglieder des zusammengesetzten Schulbezirks erheblich benachteiligt, kann das Bezirksschulamt auf Antrag eines Beteiligten einen anderen Maßstab vorschreiben. Gegen die Verfügung des Bezirksschulamtes steht den Beteiligten binnen zwei Wochen Rekurs an die oberste Schulbehörde zu. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 finden Anwendung.

§ 7.

(1) Innerhalb der an einem zusammengesetzten Schulbezirk beteiligten Gemeinden wird der auf sie entfallende Schulbedarfsanteil als Gemeindelast aufgebracht.

(2) Für die Anteile der selbständigen Gutsbezirke am Schulbedarf haben die Bezirksverbände aufzukommen. Die dazu erforderlichen Mittel sind der nach § 19 des Landesfinanzausgleichsgesetzes vom 15. Februar 1926 (GBl. S. 39) gebildeten Sonderkasse zu entnehmen. Auf Reich und Länder als Besitzer selbständiger Gutsbezirke findet § 20 Abs. 1 Satz 3 des Landesfinanzausgleichsgesetzes keine Anwendung.

§ 8.

Das Recht der Gemeinden, zu weiterer Ordnung der Gemeindeverhältnisse Ortsgesetze zu errichten, wird in den Angelegenheiten des Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesens durch Erlaß von Ortsschulordnungen oder von einzelnen Schul-Ortsgesetzen ausgeübt, die mit den Vorschriften der Schulgesetze nicht in Widerspruch stehen dürfen und zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bezirksschulamtes bedürfen.

§ 9.

Die oberste Schulbehörde ist berechtigt, in dringenden Fällen, und zwar, soweit der Schulbezirk in Frage kommt, auf Antrag der Gemeindeverordneten oder des Schulbezirksvorstandes (§ 10) und nach Gehör des Bezirksschulamtes von einzelnen Vorschriften dieses Gesetzes Ausnahmen zu bewilligen.

Zweiter Abschnitt.
Die Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungs-(Berufs-)Schulen.

A.
In einfachen und zusammengesetzten Schulbezirken.

§ 10.

(1) Die Unterhaltung, Pflege und Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungs-(Berufs-)Schulen ist in einfachen Schulbezirken die Aufgabe der Gemeindeverordneten und des Gemeinderats innerhalb der in der Gemeindeordnung zwischen ihnen gezogenen Zuständigkeitsgrenzen, in zusammengesetzten Schulbezirken die Aufgabe des Schulbezirksvorstandes (§ 16). § 96 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung.

(2) Diesen Stellen liegt insbesondere ob:

1. die Beschlußfassung über den Schulhaushaltsplan und die Bewilligung außerordentlicher Mittel zur Errichtung und Unterhaltung der Schulen und nach Befinden der Lehrerwohnungen sowie zur Beschaffung und Unterhaltung der Schuleinrichtungen;
2. die Aufsicht über die Schulgebäude und Schulgrundstücke;
3. die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten in Verbindung mit den Schulen, soweit dafür ein Bedürfnis vorliegt;
4. die Verwaltung des Schulvermögens und der Stiftungen für Schulzwecke, soweit nicht darüber besondere Bestimmungen getroffen sind;
5. die Beschlußfassung über die Ortsschulordnung und über sonstige Schul-Ortsgesetze;
6. die Richtigsprechung der Schulkassenrechnung;
7. die rechtliche Vertretung des Schulbezirks und die Abgabe von Erklärungen für diesen in allen Schulangelegenheiten.

(3) Auf die Schulbezirksvorstände (§ 16), auf die Schulausschüsse (§ 11) und die Fortbildungs-(Berufs-)Schulausschüsse (§ 14) zusammengesetzter Schulbezirke sind die Vorschriften in §§ 46 bis 59 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

§ 11.

(1) Bei der Verwaltung und Pflege der Volksschulen und der Fortbildungs-(Berufs-)Schulen hat in jedem Schulbezirk ein gemischter Ausschuß mitzuwirken, der den Namen Schulausschuß trägt und den in § 10 Abs. 1 bezeichneten Stellen untergeordnet ist.

(2) Der Schulausschuß setzt sich zusammen aus:

1. einer nach dem Umfange des Schulbezirks zu bemessenden durch die Ortsschulordnung festzusetzenden Zahl von Mitgliedern der Gemeindeverordneten und des Gemeinderats,
2. dem Schulleiter und in Schulbezirken mit mehreren Schulen nach Bestimmung der Ortsschulordnung einem oder mehreren Schulleitern,
3. Vertretern der Elternschaft des Schulbezirks und der Lehrerschaft,
4. dem Schularzt, bei mehreren Schulärzten einem nach Vorschrift der Ortsschulordnung zu bestimmenden Schularzt.

(3) Die Vertreter der Lehrer einschließlich der Schulleiter und die Vertreter der Eltern müssen zusammen den Mitgliedern der Gemeindeverordneten und des Gemeinderats an Zahl gleichkommen, und die Schulleiter und Lehrer zusammen müssen wiederum in derselben Zahl vertreten sein, wie die Eltern, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(4) Die Vertreter des Gemeinderats, der Gemeindeverordneten und der Elternschaft werden in den Schulausschuß nach den Bestimmungen gewählt, die die Gemeindeordnung für die Wahl der Mitglieder der gemischten Ausschüsse trifft. Die Vertreter der Elternschaft müssen als Gemeindeverordnete wählbar sein; § 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet auf sie Anwendung.

(5) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Schulausschuß eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und der Lehrer von diesen gemeinsam in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit bestimmt. Erhalten hierbei einzelne nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet für sie ein zweiter Wahlgang statt. Soweit auch hier auf einzelne die erforderliche Stimmenmehrheit nicht entfällt, entscheidet im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(6) Den Vorsitzenden des Schulausschusses und dessen Stellvertreter wählt der Schulausschuß. In bezirksfreien und sonstigen Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, steht die Wahl dem Gemeinderat zu. Zum Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter können auch Vertreter der Lehrerschaft oder der Elternschaft gewählt werden.

(7) Die Wahlen in den Schulausschuß gelten für drei Jahre, etwaige Ersatzwahlen für den noch übrigen Teil der Wahldauer.

(8) Ein Mitglied hat auszuscheiden, wenn es die Wählbarkeit verliert oder wenn sich ergibt, daß es diese zur Zeit der Wahl nicht besessen hat. Scheiden die Gemeindeverordneten oder die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderats (Abs. 2 Ziffer 1) im regelmäßigen Wechsel aus, so haben sie ihr Amt im Schulausschuß bis zum Ende des Schuljahres weiter auszuüben. Bis dahin sind die Neuwahlen für den Schulausschuß vorzunehmen.

(9) Die Vorschriften, die für die Annahme und Ablehnung sowie über die Niederlegung des Amtes eines Gemeindeverordneten gelten, sind sinngemäß auf die durch Wahl berufenen Mitglieder des Schulausschusses anzuwenden.

(10) Die Sitzungen des Schulausschusses finden in der Regel öffentlich statt. Das Nähere ist in der Ortsschulordnung zu regeln.

§ 12.

(1) Der Schulausschuß hat darauf hinzuwirken, daß die Einrichtungen der Schule den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und daß die zur gedeihlichen Entwicklung der Schule erforderlichen Maßnahmen getroffen werden. Angelegenheiten der Schulverwaltung und der Schulpflege, die der Ausschuß nicht selbständig zu erledigen hat, sind ihm vor der Entschließung der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle zur Vorberatung zu überweisen.

(2) Zu seinem Wirkungskreis gehört unbeschadet der Befugnisse der nach § 10 Abs. 1 zuständigen Stelle und unbeschadet des Selbstverwaltungsrechtes der Schule insbesondere:

1. die Sorge für die Unterhaltung, pflegliche Benutzung und sonstige Verwaltung der Schulgrundstücke und der dazu gehörigen Einrichtungen;
2. die Beschaffung der für die Bedürfnisse des Schulbetriebes erforderlichen Einrichtungen und Gegenstände, soweit dafür Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt oder besonders bewilligt sind;
3. die Vorberatung des Haushaltsplanes für die Erfordernisse der Schule;
4. die Vorberatung der Ortsschulordnung und sonstige Schul-Ortsgesetze;
5. die Unterstützung der Lehrer bei Ausübung ihres Berufes, namentlich bei der Handhabung der Schulzucht und bei Abstellung von Schulversäumnissen;
6. die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen der Schule;
7. die Förderung der Jugendwohlfahrt, auch für das vor- und nachschulpflichtige Alter, insbesondere die Mitwirkung bei der Pflege und Verwaltung von Kindergärten, die mit Schulen verbunden sind;
8. die Mitwirkung bei Errichtung und Besetzung von Lehrerstellen nach Maßgabe der Gesetzgebung;

9. die Wahl der Schulleiter.

3) Die Ortsschulordnung kann dem Schulausschuß die selbständige Erledigung weiterer Angelegenheiten übertragen.

§ 13.

(1) Wo ein Bedürfnis vorliegt, sind zur Erfüllung besonderer Obliegenheiten innerhalb des Schulausschusses besondere Ausschüsse zu bilden.

(2) Zur Vorbereitung und zur Durchführung einzelner Aufgaben können sich die Ausschüsse durch Zuziehung von Sachverständigen verstärken, denen jedoch nur beratende Stimme zusteht.

§ 14.

(1) Wo beruflich gegliederte Fortbildungs-(Berufs-)Schulen bestehen, ist ein Fortbildungs-(Berufs-)Schulbeirat zu bilden, der sich aus Vertretern der beteiligten Berufe und aus Leitern und Lehrern der Fortbildungs-(Berufs-)Schulen zusammensetzt. Das Nähere über die Zusammensetzung bestimmt die Ortsschulordnung. Die Berufsvertreter werden von den Gemeindeverordneten gewählt; die Lehrerschaft wählt ihre Vertreter selbst. Dem Beirat sind Angelegenheiten der Fortbildungs-(Berufs-)Schule zur Vorberatung zuzuweisen. Er kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulausschusses zugezogen werden.

(2) In Schulbezirken, in denen die Fortbildungs-(Berufs-)Schule unter eigener Leitung steht, kann die oberste Schulbehörde nach Vernehmen mit dem Wirtschaftsministerium genehmigen, daß die nach § 12 dem Schulausschuß obliegenden Aufgaben, soweit sie die Fortbildungs-(Berufs-)Schule betreffen, durch Ortsschulordnung einem besonderen Fortbildungs-(Berufs-)Schulausschuß übertragen werden. Über die Zusammensetzung der Fortbildungs-(Berufs-)Schulausschüsse werden im Verordnungswege Bestimmungen getroffen.

B.

In zusammengesetzten Schulbezirken.

§ 15.

Die zusammengesetzten Schulbezirke (§ 3 Abs. 1) sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 16.

(1) Der Schulbezirksvorstand (§ 10) besteht aus Vertretern der Gemeinden, die einen zusammengesetzten Schulbezirk bilden. Jede Gemeinde hat wenigstens einen Vertreter zu entsenden. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

(2) Die Ortsschulordnung hat zu bestimmen, ob selbständigen Gutsbezirken und Teilen von Gemeinden, die zum Schulbezirke gehören, eine Vertretung im Schulbezirksvorstande zusteht.

(3) Besteht ein zusammengesetzter Schulbezirk nur aus einer Gemeinde und aus solchen selbständigen Gutsbezirken oder Teilen von benachbarten Gemeinden, denen keine Vertretung im Schulbezirksvorstande eingeräumt ist, so treten die Gemeindeverordneten und der Gemeinderat an Stelle des Schulbezirksvorstands (§ 10).

(4) Den Vorsitz im Schulbezirksvorstande führt ein Vertreter des Gemeinderates des Schulorts. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

(5) Der Vorsitzende vertritt den Schulbezirksvorstand in den in § 10 Abs. 2 Ziffer 7 bezeichneten Angelegenheiten.

§ 17.

Die Ortsschulordnung hat zu bestimmen, wieviel Vertreter der Gemeindeverordneten, des Gemeinderats und der Elternschaft jede zum Schulbezirk gehörige Gemeinde in den Schulausschuß zu entsenden hat. Teilen von Gemeinden hat die Ortsschulordnung eine Vertretung einzuräumen, wenn für sie eine Vertretung im Schulbezirksvorstande festgesetzt ist.

§ 18.

Über die Verwaltung und die Vertretung des zusammengesetzten Schulbezirks und über die Aufbringung der erforderlichen Mittel ist in der Ortsschulordnung Bestimmung zu treffen. Diese wird durch den Schulbezirksvorstand errichtet (vgl. § 21).

C.
In Schulverbänden.

§ 19.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulbezirke zu Schulverbänden vereinigen. Für Schulverbände gelten die Vorschriften in §§ 161, 163, 164 und 166 Abs. 2 bis 5 der Gemeindeordnung entsprechend, doch findet § 161 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung auf Lehrer (§ 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 – GBl. S. 405 –). Für die Vermögensverwaltung der Schulverbände gelten § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

(2) Die Verbandssatzung, die Auflösung des Verbandes und den Eintritt, Austritt oder Ausschluß einzelner Mitglieder hat das Bezirksschulamt zu genehmigen. Erstreckt sich der Schulverband über mehrere Schulaufsichtsbezirke, so hat die oberste Schulbehörde die Genehmigung zu erteilen und zu bestimmen, welches Bezirksschulamt die Aufsicht über den Schulvorstand führt. § 34 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 bleibt unberührt.

(3) Die oberste Schulbehörde kann Schulbezirke zu einem Schulverbande vereinigen oder einem solchen anschließen, wenn Schulbezirke bestimmte Aufgaben, die ihnen gesetzlich obliegen, nicht zweckentsprechend zu erfüllen vermögen oder wenn sonst überwiegende Gründe des Gemeinwohls dafür sprechen.

(4) Schulbezirke können mit Genehmigung des Bezirksschulamtes durch Vertrag bestimmen, daß Fortbilduns-(Berufs-)Schüler, oder, soweit es sich um Erfüllung einzelner Zwecke der Volksschule handelt, auch Volksschüler des einen Schulbezirks zur besseren unterrichtlichen Versorgung oder aus anderen besonderen Gründen der Schule eines anderen Schulbezirks zugewiesen werden. Ist eine solche Zuweisung zu diesem Zwecke geboten und stehen der Bildung eines Schulverbands besondere Schwierigkeiten entgegen, so kann die oberste Schulbehörde die Zuweisung anordnen. Die aus der Zuweisung sich ergebenden Rechte und Pflichten der beteiligten Schulbezirke sind auch in diesem Falle durch Vertrag zu regeln. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

D.
Die Staatsaufsicht.

§ 20.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Schulbezirke und die Schulverbände wird gemäß den Vorschriften in §§ 32, 34 bis 37 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) durch die oberste Schulbehörde und durch Bezirksschulämter ausgeübt. Für den Inhalt und den Umfang des Aufsichtsrechts gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung über Staatsaufsicht in den übertragenen Geschäften entsprechend.

(2) Die besonderen Obliegenheiten der Bezirksschulräte werden durch eine Dienstanweisung geregelt.

Dritter Abschnitt.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21.

(1) Die Ortsschulordnung über die Zusammensetzung des Schulbezirksvorstandes (§ 18) wird erstmalig durch übereinstimmende Beschlüsse der Mitglieder des zusammengesetzten Schulbezirks erlassen. Kommen solche nicht zustande, hat das Bezirksschulamt die Ortsschulordnung nach Gehör der Beteiligten zu erlassen. Gegen die Verfügung des Bezirksschulamtes steht den Beteiligten binnen zwei Wochen Rekurs an die oberste Schulbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

(2) Bis zum Inkrafttreten der auf Grund dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen der Ortsschulordnung über die Zusammensetzung und den Wirkungskreis der Schulausschüsse haben die bisherigen Schulvorstände und Schulausschüsse deren Befugnisse auszuüben.

§ 22.

Wo die Angehörigen einer konfessionellen Minderheit bisher einer Nachbarschulgemeinde ihres Bekenntnisses zugewiesen waren (§ 24 Abs. 3 des Schulsteuergesetzes vom 11. Juli 1913, GVBl. S. 250), sind ihre Kinder bis zum Inkrafttreten der in Artikel 146 Abs. 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmungen der Landesgesetzgebung berechtigt, die Schule ihres Bekenntnisses weiter zu besuchen. Die hierfür von dem Schulbezirk ihres Wohnortes zu gewährende Entschädigung ist durch übereinstimmende Beschlüsse der beteiligten Schulbezirke zu regeln. Kommen solche nicht zustande, so findet § 21 Abs. 1 Satz 2 bis 4 Anwendung.

§ 23.

(1) Das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) wird wie folgt geändert:
1. Aufgehoben werden: § 7 Abs. 1, §§ 8 bis 10, §§ 24 bis 31, § 33, § 35 Abs. 2, § 37 Abs. 2.
2. § 35 Abs. 1 Ziffer 5 wird gestrichen.

(2) Die §§ 8 und 15 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 176 und 181) werden aufgehoben.

§ 24.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, die Vorschrift in § 22 tritt rückwirkend mit dem Beginn des Schuljahres 1919/1920 in Kraft.

(2) Das Ministerium für Volksbildung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1926, S. 156-161 und 332.

Dokument 66 **Entwurf eines Gesetzes über die dem Ministerium für Volksbildung unterstellten höheren Schulen, als unverbindlicher Vorschlag erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom September 1926)**

I.
Allgemeines.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz gilt für alle dem Ministerium für Volksbildung unterstellten staatlichen und nichtstaatlichen höheren Schulen.

(2) Was im Gesetze nicht geordnet ist, regelt die „Landesschulordnung für die höheren Schulen".

§ 2.

(1) Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und beim Vorhandensein ausreichender Mittel und Unterrichtsräume errichtet oder umgestaltet werden. Auch zur Aufhebung solcher Schulen bedarf es der ministeriellen Genehmigung.

(2) Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der nichtstaatlichen Schulen liegt den Unterhaltungsträgern ob.

II.
Staatsaufsicht.

§ 3.

(1) Das Ministerium für Volksbildung hat die Leitung des gesamten höheren Schulwesens. Es übt demgemäß über sämtliche Schulen das Oberaufsichtsrecht aus und ist für ihre inneren und äußeren Angelegenheiten die oberste Schulbehörde. Es kann Aufsichtsrechte auch auf außerhalb des Ministeriums stehende Beamte seines Geschäftsbereichs oder auf Fachmänner übertragen, die von einzelnen Unterhaltungsträgern für das höhere Schulwesen berufen sind. Es ernennt die Oberstudiendirektoren der staatlichen und staatlich unterstützten Schulen und ihre Stellvertreter nach Gehör der Lehrerversammlung (§ 14) und des Schulausschusses (§§ 5 und 6), ferner sämtliche Lehrkräfte der staatlichen Schulen.

(2) Den Schulunterhaltungsträgern der übrigen öffentlichen höheren Schulen schlägt das Ministerium für Volksbildung für jede zu besetzende Stelle eines Oberstudiendirektors oder seines Stellvertreters drei geeignete Persönlichkeiten zur Wahl nach Gehör der Lehrerversammlung vor. Lehnt der Schulunterhaltungsträger die Wahl jedes der drei Vorgeschlagenen ab, so ist das Ministerium befugt, die Stelle ohne weiteres zu besetzen oder drei andere geeignete Bewerber vorzuschlagen. Bleibt auch dieser Vorschlag erfolglos, so besetzt das Ministerium für Volksbildung die Stelle. Von den freiwerdenden Lehrerstellen an diesen Schulen besetzt das Ministerium ohne Mitwirkung der Unterhaltungsträger jede freiwerdende dritte planmäßige oder nichtplanmäßige Lehrerstelle, soweit es nicht vertragsmäßig weitergehende Rechte hat. Zur Anstellung der übrigen Lehrer sowie zur Beförderung sämtlicher Lehrer steht ihm das Genehmigungsrecht zu. Es wacht darüber, daß bei staatlichen und nichtstaatlichen Schulen nach den gleichen Anstellungs-, Besoldungs- und Beförderungsgrundsätzen verfahren wird, und ordnet im Weigerungsfalle das Nötige selbst an.

(3) Das Ministerium für Volksbildung verfügt auch die Versetzung in den dauernden oder einstweiligen Ruhestand.

§ 4.

Über die staatlichen und in staatlicher Verwaltung stehenden Schulen führt das Ministerium für Volksbildung die unmittelbare Aufsicht, soweit nicht stiftungsmäßig oder vertragsmäßig etwas anderes bestimmt ist.

III.
Schulausschuß.

§ 5.

(1) Über die höheren Schulen der Gemeinden führen Schulausschüsse die nächste Aufsicht (vergl. § 6). Diese Ausschüsse setzen sich zusammen aus:

a) höchstens sechs Mitgliedern, die vom Gemeinderat aus seiner Mitte mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung gewählt werden,
b) dem Oberstudiendirektor der Schule,
c) einem von der Lehrerversammlung gewählten Lehrer,
d) einem von der Elternschaft aus ihrer Mitte gewählten Vertreter.

(2) Wo weniger als sechs Gemeinderatsmitglieder vorhanden sind, dürfen die an dieser Zahl fehlenden Mitglieder vom Gemeinderate mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung aus den Gemeindeverordneten gewählt werden.

(3) Ein Drittel der vom Gemeinderate zu wählenden Vertreter muß mit dem Wesen der höheren Schule durch eigenen Schulbesuch in mindestens sechs Klassenstufen vertraut sein. Soweit dieser Bestimmung nicht entsprochen wird, ernennt das Ministerium für Volksbildung diese Vertreter nach Vernehmen mit dem Gemeinderate aus dem Kreise der Gemeindemitglieder.

(4) In Ausschüssen für Mädchenschulen muß ein Drittel der vom Gemeinderate zu wählenden Vertreter weiblichen Geschlechts sein. Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(5) Den Vorsitz führt ein Mitglied des Gemeinderats.

(6) In Städten mit mehreren nichtstaatlichen höheren Schulen sowie bei den Verbands- und Stiftungsschulen ist eine besondere Regelung zulässig, die der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung bedarf oder von ihm angeordnet werden kann.

(7) Kommt der Ausschuß seinen Verpflichtungen nicht nach, so übt das Ministerium für Volksbildung die Aufsichtsbefugnisse unmittelbar oder durch Beauftragte aus.

§ 6.

(1) Die nächste Schulaufsicht umfaßt die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule. Die Durchführung der sich auf den inneren Schulbetrieb, insbesondere die Unterrichtserteilung, beziehenden Beschlüsse des Schulausschusses liegt dem Oberstudiendirektor ob. Hält der Oberstudiendirektor einen solchen Beschluß des Schulausschusses für ungesetzlich oder befürchtet er daraus einen schweren Nachteil für die Schule, so hat er die Entschließung des Ministeriums für Volksbildung anzurufen. Beschwerden über den inneren Schulbetrieb, insbesondere über die Unterrichtserteilung, darf der Schulausschuß erst behandeln, wenn der Oberstudiendirektor bereits Entschließung im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 gefaßt hat, es sei denn, daß sich die Beschwerde gegen diesen selbst richtet.

(2) Der Schulausschuß hat das Recht, sich in seiner Gesamtheit oder durch besonders beauftragte Mitglieder über die Einrichtungen der Schule in geeigneter Weise zu unterrichten. Den Unterricht jedoch – soweit er nicht öffentlich ist – darf der Schulausschuß nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Oberstudiendirektors besuchen oder durch einzelne seiner Mitglieder besuchen lassen. Versagt der Oberstudiendirektor die Zustimmung, so entscheidet auf Anrufen des Schulausschusses das Ministerium für Volksbildung.

(3) Der Schulausschuß vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen Schule, Unterhaltungsträger und Ministerium für Volksbildung. Er begutachtet Personalangelegenheiten und führt die Aufträge und Anordnungen des Ministeriums aus.

(4) Der Unterhaltungsträger kann dem Schulausschuß die Vorbereitung oder Erledigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen und ihn mit seiner rechtlichen Vertretung beauftragen (§ 2 Abs. 2).

IV.
Oberstudiendirektor.

§ 7.

(1) Die Leitung der höheren Schule steht dem Oberstudiendirektor oder seinem Stellvertreter zu. Beide sind zugleich Lehrer der Schule.

(2) Der Oberstudiendirektor oder sein Stellvertreter vertritt die Schule, vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden, führt die Verwaltungsgeschäfte, ist für den gesamten Schulbetrieb verantwortlich und hat auf Beanstandungen des inneren Schulbetriebes, insbesondere der Unterrichtserteilung, zu befinden. Bei Erfüllung seiner Obliegenheiten hat er die Lehrerschaft nach den Vorschriften der Landesschulordnung zur Mitwirkung heranzuziehen.

V.
Dienstverhältnisse der Lehrer.

§ 8.

(1) Voraussetzung für die Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen für das höhere Schulamt.

(2) Für bestimmte Unterrichtsgebiete können auch anders Vorgebildete als Lehrer angestellt werden.

§ 9.

Die Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Die für diese geltenden Vorschriften finden daher Anwendung, soweit sich nicht aus einzelnen Gesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas Besonderes ergibt.

§ 10.

(1) Die Oberstudiendirektoren sind je nach der Größe der Schule zur Erteilung von 6 bis 14 Unterrichtsstunden, die Lehrer zur Erteilung von 24 Stunden und die bisherigen Fachlehrer für Turnen, Zeichnen und Gesang zur Erteilung von 28 Stunden wöchentlich verpflichtet.

(2) Das Ministerium für Volksbildung und, nach näherer Vorschrift der Landesschulordnung die Oberstudiendirektoren sind ermächtigt, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung der Lehrgegenstandes, der Zahl der Schüler, der Menge der Korrekturen oder des Alters und des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu vermindern.

(3) Für die Besorgung besonderer Obliegenheiten ist nach Vorschrift der obersten Schulbehörde ein angemessener Teil der dazu nötigen Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen.

(4) Inwieweit in einzelnen Fällen außerhalb der Schule im Dienste der Volks- und Lehrerbildung geleistete Arbeit auf die Pflichtstunden angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 11.

(1) Jeder Lehrer kann von der Anstellungsbehörde innerhalb ihres Dienstbereichs und innerhalb des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Volksbildung mit Genehmigung des Ministeriums in eine andere Stelle versetzt werden, soweit sie den Lehrbefähigungen des Lehrers entspricht.

(2) Lehrer an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen können außerdem im dringenden Interesse der Schulverwaltung im Einvernehmen mit dem Unterhaltungsträger aus ihrem Dienstbereiche von der oberste Schulbehörde versetzt werden (vergl. § 3). Die erwachsenden Umzugskosten trägt die Staatskasse.

§ 12.

Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrer einer Schule sind verpflichtet, einander bis zu 6 Wochen mit höchstens wöchentlich 4 Unterrichtsstunden ohne Entschädigung zu vertreten.

§ 13.

Die für die Staatsbeamten geltenden Dienststrafbestimmungen finden auch auf die Lehrer an den höheren Schulen Anwendung mit der Maßgabe, daß das Ministerium für Volksbildung die zeitweilige Enthebung vom Amte, die Erteilung eines Verweises und die Verfügung einer Geldstrafe sowie das zur Ausführung der Erkenntnisse der Disziplinarkammer und des Disziplinarhofs Erforderliche verfügt. Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann bei Gefahr im Verzug einem Lehrer die Ausübung seiner Amtsverrichtungen vom Schulausschuß oder vom Oberstudiendirektor vorläufig untersagt werden. Darüber ist sofort an die oberste Schulbehörde zu berichten. Eine Kürzung des Diensteinkommens hat diese Untersagung nicht zur Folge.

VI.
Lehrerversammlung.

§ 14.

Die Lehrerversammlung besteht aus allen planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrern, einschließlich des Oberstudiendirektors und seines Stellvertreters, sowie den vollbeschäftigten Aushilfslehrern. Nicht voll, aber mit mindestens der Hälfte der Pflichtstunden an einer Schule beschäftigte Aushilfslehrer gehören zur Lehrerversammlung dieser Schule. Sie haben jedoch Stimmrecht nur, wenn sie bereits ein Jahr als Aushilfslehrer an einer höheren Schule tätig waren. Andere Aushilfslehrer und Studienreferendare gehören zwar ebenfalls zur Lehrerversammlung, haben aber nur in Fragen, die ihre eigene Unterrichtstätigkeit betreffen, Stimmrecht. Den Vorsitz führt der Oberstudiendirektor oder sein Stellvertreter.

VII.
Lehrstoff und Lehrgegenstände.

§ 15.

Die oberste Schulbehörde gibt in der Landesschulordnung besondere Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes, für die Behandlung der Lehrgegenstände und für die Prüfungen.

VIII.
Schularzt.

§ 16.

Für jede Schule ist ein Schularzt zu bestellen, der mit der Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulgebäudes sowie des Gesundheitszustandes und der Gesunderhaltung der Schüler zu betrauen ist.

IX.
Schüler.

§ 17.

(1) Jede öffentliche höhere Schule steht allen befähigten Schülern unter den gleichen Bedingungen ohne Rücksicht auf Gemeindezugehörigkeit und Wohnsitz offen.

(2) Schulgeld darf nur nach den Vorschriften der Landesschulordnung erhoben werden.

§ 18.

Die Zahl der Schüler soll in der Regel in den Unterklassen nicht mehr als 35, in den Mittelklassen nicht mehr als 30 und in den Oberklassen nicht mehr als 25 betragen.

§ 19.

(1) Den Mädchen ist der Eintritt in die höheren Knabenschulen gestattet, wenn am Orte eine entsprechende Mädchenschule nicht besteht oder in einer solchen kein Platz ist.

(2) Auch ohne diese Voraussetzungen kann das Ministerium für Volksbildung die Aufnahme von Mädchen aus anderen Gründen ausnahmsweise zulassen.

§ 20.

Schüler, die sich für die höhere Schule nicht eignen oder ihren Anforderungen nicht gewachsen sind, können auf Beschluß der Lehrerversammlung mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung entlassen werden.

§ 21.

(1) Wenn bei einem Schüler die erzieherische Aufgabe der Schule mit den allgemeinen Erziehungsmitteln nicht zu erreichen ist, oder wenn das Verhalten eines Schülers die Ehre der Schule und das Wohl seiner Mitschüler bedroht, so kann er unter Beobachtung des in der Landesschulordnung geregelten Verfahrens auf Beschluß der Lehrerversammlung strafweise entlassen werden. Der Beschluß ist nur gültig, wenn er mit mindestens ¾ Stimmenmehrheit gefaßt ist.

(2) Einem zum ersten Male strafweise entlassenen Schüler darf im allgemeinen die Aufnahme in eine andere höhere Schule nicht versagt werden. Trägt eine Schule Bedenken, einen solchen Schüler aufzunehmen, so entscheidet auf Antrag des Erziehungspflichtigen das Ministerium für Volksbildung endgültig, das auch berechtigt ist, den Schüler einer bestimmten Schule zuzuweisen. Ein zum zweiten Male entlassener Schüler darf von einer anderen höheren Schule nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung aufgenommen werden.

(3) Ein Schüler, gegen den das Entlassungsverfahren eingeleitet worden ist, darf vom Besuch der Schule einstweilen ausgeschlossen werden. Eine Abmeldung hält das Verfahren nicht auf. Das Abgangszeugnis ist erst auszuhändigen, wenn das Verfahren beendet ist.

X.
Privatschulen.

§ 22.

(1) Private höhere Schulen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung errichtet oder umgestaltet werden. Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn diese Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer nicht hinter den öffentlichen Schulen mit gleichem Lehrziele zurückstehen. Für die unterrichtlichen Angelegenheiten gelten die für die öffentlichen höheren Schulen gegebenen Vorschriften sinngemäß.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist.

(4) Der Leiter muß

a) geeignet und würdig erscheinen,

b) die Anstellungsfähigkeit im öffentlichen höheren Schuldienst erworben haben und

c) wenigstens fünf Jahre als vollbeschäftigter Lehrer im höheren Schuldienst tätig gewesen sein.

(5) Die Einstellung des Leiters und der Lehrer bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung.

XI.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 23.

In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare vom 8. April 1922 – GBl. S. 164 – sind die Worte „30. September 1928“ zu ersetzen durch „31. März 1929“.

§ 24.

(1) Aufgehoben werden:

a) das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) nebst den Abänderungsgesetzen vom 24. Dezember 1908 (GVBl. S. 376) und vom 14. Januar 1913 (GVBl. S. 16),

b) das Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884 (GVBl. S. 21),

c) das Gesetz über die Oberrealschulen vom 8. April 1908 (GVBl. S. 81),

d) das Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) nebst den Abänderungsgesetzen vom 14. Mai 1920 (GVBl. S. 101) und vom 29. November 1921 (GBl. S. 424),

e) das Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919 (GVBl. S. 197) nebst dem Abänderungsgesetze vom 6. März 1924 (GBl. S. 201),

f) das Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen vom 1. August 1919 (GVBl. S. 203),

g) das Gesetz über Gemeinschaftserziehung an den Seminaren vom 23. Dezember 1921 (GBl. S. 457),

h) der II. Abschnitt des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208),

i) der II. Abschnitt des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925 (GBl. S. 53),

k) Artikel IV des Gesetzes zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Anpassungsschulgesetz) vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153).

(2) In Artikel II § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1923 (GBl. S. 244) werden auf der ersten Zeile die Worte „der Absätze 2 und 3“ gestrichen.

§ 25.

(1) Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt.

(2) Dieses Ministerium wird auch ermächtigt, Ausnahmen von diesem Gesetze zu bewilligen, – soweit finanzielle Auswirkungen in Frage kommen, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

Quelle: Zur Neuordnung des höheren Schulwesens in Sachsen, S. 202-208.

Dokument 67 Verordnung zur Ausführung des Schulbezirksgesetzes (vom 9. Dezember 1926)

§ 1.
Zu § 2 Abs. 1.

(1) Eine Gemeinde ist als solche Mitglied des zusammengesetzten Schulbezirks, auch wenn sie nur mit einem Teile zum Schulbezirke gehört.

(2) In gleicher Weise können auch Teile selbständiger Gutsbezirke zu einem Schulbezirke gehören.

(3) Ortsteile können keinen eigenen Schulbezirk bilden.

§ 2.
Zu § 2 Abs. 2.

(1) Solange es in einem Schulbezirk nicht möglich ist, die Bestimmung in § 30 Abs. 1 Satz 1 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) durchzuführen, kann die oberste Schulbehörde, falls keine örtlichen Hindernisse vorliegen, die Vereinigung eines solchen Schulbezirks oder von Teilen eines solchen mit einem benachbarten Schulbezirke verfügen, wenn dadurch die Leistungsfähigkeit der Schule wesentlich gehoben wird und die Mittel zur Unterhaltung des Schulwesens vorteilhafter ausgenützt werden. Als örtliche Hindernisse gelten zu weite Entfernung eines Ortes von der Schule und gefährliche Beschaffenheit der Schulwege, sofern dagegen keine Sicherung getroffen werden kann. Die Entfernung eines Ortes von der Schule soll in der Regel nicht mehr als 3 Kilometer betragen. Einzelne abgelegene Häuser kommen dabei nicht in Betracht.

(2) Neue Schulbezirke dürfen nur gebildet werden, wenn dadurch die unterrichtliche Versorgung der Schulpflichtigen nicht beeinträchtigt und die Unterhaltung der Schulen nicht wesentlich verteuert wird.

(3) Die Bestimmungen in Abs. 1 und 2 sind bei Umschulungen von Gemeinden, Gemeindeteilen, selbständigen Gutsbezirken oder Teilen von solchen entsprechend anzuwenden.

Zu § 2 Abs. 2 und 4.

(4) Unbeschadet anderer Vereinbarung kann das aus einem Schulbezirke ausscheidende Mitglied zu einer Entschädigung in der Regel nur verpflichtet werden, wenn gemeinsame Schulden vorhanden sind. An dem bisher gemeinschaftlichen Schulvermögen steht dem ausscheidenden Mitgliede ein Anspruch nur dann zu, wenn ein besonderer Rechtsgrund hierfür nachgewiesen wird.

§ 3.
Zu § 2 Abs. 2.

(1) Sollen die Grenzen bürgerlicher Gemeinden verändert werden, so haben die beteiligten Schulbezirke im Einvernehmen mit den Gemeinden die Frage zu prüfen, ob eine Änderung in der Abgrenzung der Schulbezirke oder in ihrer Verfassung notwendig wird, und haben hierüber den Bezirksschulämtern spätestens gleichzeitig mit der Einberichtung des Gemeindeortsgesetzes an die Gemeindeaufsichtsbehörden Bericht zu erstatten.

(2) Wird eine Änderung in der Abgrenzung oder in der Verfassung des Schulbezirks beschlossen, so sind die schulortsgesetzlichen Bestimmungen in einem besonderen Schulortsgesetz oder Nachtrag zur Ortsschulordnung zusammenzufassen. Das Gemeindeortsgesetz ist dem Bericht an das Bezirksschulamt beizufügen.

(3) Die Bezirksschulämter haben der obersten Schulbehörde gutachtlichen Bericht zu erstatten, wenn deren Entschließung einzuholen ist.

§ 4.
Zu § 2 Abs. 3.

Wird einem Antrage auf Ein- oder Ausbezirkung einzelner Grundstücke von einzelnen Beteiligten widersprochen, so entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 5.
Zu § 2 Abs. 4.

Bei Änderung von Schulbezirken haben die Beamten und Angestellten des eingeschulten Gebiets die dem § 136 der Gemeindeordnung entsprechenden Rechte und Pflichten auch dann, wenn aus mehreren einfachen Schulbezirken oder Teilen solcher ein zusammengesetzter Schulbezirk gebildet wird. Meinungsverschiedenheiten darüber, ob eine dem Berechtigten übertragene Stellung angemessen ist, entscheidet die oberste Schulbehörde.

§ 6.

(1) Werden Schulbezirke zwangsweise vereinigt, so ordnet die oberste Schulbehörde den Übergang von Eigentum und sonstigen Rechten und Pflichten nach Gehör des Bezirksschulamts oder de beteiligten Schulbezirke an mit der aus § 137 Abs. 3 und Abs. 1 der Gemeindeordnung sich ergebenden Wirkung.

(2) Bei sonstigen Änderungen von Schulbezirken haben die beteiligten Schulbezirke soweit erforderlich über den Übergang, die Beschränkung und Entziehung von Eigentum und sonstigen Rechten sowie über die bestehenden Verbindlichkeiten eine Vereinbarung zu treffen, die der Genehmigung des Bezirksschulrats bedarf.

(3) Für den billigen Ausgleich der Belange der beteiligten Schulbezirke gelten die Vorschriften in § 2 Abs. 4 dieser Verordnung.

§ 7.
Zu § 3 Abs. 1

Wegen der grundbücherlichen Verlautbarung des Übergangs der bisher den Schullehnen zustehenden Rechte haben die Schulbezirke beim Grundbuchamte die erforderlichen Anträge zu stellen. Die Grundbuchämter haben zu prüfen, ob das Lehn die Eigenschaft eines Schullehns oder Kirchschullehns besitzt. Auf §§ 4 und 5 des Gesetzes über die Trennung des Kirchen- und Schuldienstes der Volksschullehrer vom 10. Juni 1921 (GBl. S. 147) wird verwiesen.

§ 8.
Zu § 3 Abs. 2.

(1) Das gesamte für Schulzwecke bestimmte Vermögen des Schulbezirks, ohne Rücksicht darauf, ob es im Eigentum der früheren Schulgemeinde oder der bürgerlichen Gemeinde gestanden hat, ist als Schulvermögen gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes getrennt zu verwalten und ist als Vermögensstamm im Sinne der Gemeindeordnung mit seinen Erträgnissen den Zwecken der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schule zu erhalten.

(2) Ein Verzeichnis des Schulvermögensstammes ist anzulegen und auf dem Laufenden zu erhalten.

(3) Versagt das Bezirksschulamt die Genehmigung eines Beschlusses, der eine Verminderung oder Verpfändung des Schulvermögensstammes zur Folge haben würde, so kann der Schulbezirk binnen 14 Tagen die Entscheidung der obersten Schulbehörde anrufen. Eine Verminderung des Schulvermögensstammes liegt auch dann vor, wenn ein Bestandteil des Schulvermögens eines einfachen Schulbezirks ohne entsprechende Gegenleistung in das sonstige Gemeindevermögen übertragen wird.

(4) Sollen Grundstücke veräußert oder dinglich belastet werden, darf die Schulaufsichtsbehörde die erforderliche Genehmigung nur dann erteilen, wenn die Bedürfnisse der Schule nicht beeinträchtigt werden. Bei Schulgrundstücken ist besonders zu beachten, daß jede Schule ein lediglich für Schulzwecke bestimmtes, den Bedürfnissen des Unterrichts und der Gesundheit entsprechendes Gebäude haben muß (§ 11 des Volks-

schulgesetzes), und daß die Erfüllung dieser Pflicht des Schulbezirks durch dringliche Rechte Dritter nicht gefährdet werden darf.

§ 9.
Zu § 3 Abs. 3.

Lehnt ein Lehrer, dem die Nutzung des seitherigen Schullehns zusteht, die Pachtung ab oder scheidet er aus seinem Amte aus, so hat der Schulausschuß über die weitere Verpachtung zu beschließen und insbesondere zu bestimmen, welchem der noch an der Schule angestellten Lehrer die Nutzung zufällt. Kommt über die Höhe des Pachtzinses zwischen Schulbezirk und Lehrer keine Einigung zustande, so entscheidet das Bezirksschulamt nach Gehör eines Sachverständigen.

§ 10.
Zu § 7 Abs. 2.

Der Ausfall, der dadurch entsteht, daß Reich und Länder als Besitzer selbständiger Gutsbezirke von der in § 20 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Bezirksverbänden in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1926 (GBl. S. 39) bestimmten persönlichen Haftung befreit sind, ist vom Bezirksverbande, und zwar zunächst aus der Sonderkasse, zu tragen.

§11.
Zu § 10 Abs. 1.

(1) Die Schulbezirke sind verpflichtet, die Mittel zur Unterhaltung, Pflege und Verwaltung der Volksschulen und der Fortbildungs-(Berufs-)schulen aufzubringen, soweit weder besondere Einnahmen dazu vorhanden sind, noch der Staat die erforderlichen Aufwendungen übernommen hat.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gemeindeverordneten und dem Gemeinderat über Schulortsgesetze oder Haushaltpläne des Schulbezirks oder Schulverbandes tritt im Falle von § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung das Bezirksschulamt an Stelle der Gemeindekammer. Meinungsverschiedenheiten über die Pflicht des Gemeinderats zur Auskunfterteilung in Angelegenheiten der Selbstverwaltung des Schulbezirks (§ 36 Abs. 1 daselbst) unterliegen der Entscheidung des Bezirksschulamts.

(3) Halten die Gemeindeverordneten einen Beschluß in Schulsachen aufrecht, gegen den der Gemeinderat wegen Ungesetzlichkeit Einspruch eingelegt hat (§ 85 der Gemeindeordnung), so kann der Gemeinderat binnen einem Monat beim Bezirksschulamt die Aufhebung des Beschlusses beantragen. Wird ein Beschluß aufrecht erhalten, gegen den der Gemeinderat Einspruch erhoben hat, weil er durch ihn einen schweren Nachteil für den Schulbezirk befürchtet (§ 86 der Gemeindeordnung), so entscheidet auf Antrag des Gemeinderats das Bezirksschulamt.

(4) Gegen die Entschließungen des Bezirksschulamts kann binnen 14 Tagen die Entscheidung der obersten Schulbehörde angerufen werden.

(5) Wenn der Gemeinderat selbst Mitglied des Bezirksschulamts ist, entscheidet an Stelle des Bezirksschulamts in den Fällen des Abs. 2 und 3 die oberste Schulbehörde nach Gehör des Bezirksschulamts.

§ 12.
Zu § 10 Abs. 2 Ziffer 4.

(1) Stiftungen für Schulzwecke im Sinne von § 10 Abs. 2 Ziffer 4 des Gesetzes sind nichtrechtsfähige Stiftungen und sonstige Zweckvermögen, die der Schule gewidmet sind. Soweit ihre Verwaltung dem Schulbezirke obliegt, hat sie mit dem Schulvermögen, aber gesondert von diesem, zu erfolgen. Über die Verwaltung ist in einem besonderen Anhange zur Schulkassenrechnung Rechenschaft zu legen. Sonstige Kapitale, die zu einer

Schulstelle gehören, z. B. Entschädigungskapitale für abgetretenen Grundbesitz und Grundsteuer-Entschädigungskapitale, können mit dem Schulvermögen verschmolzen werden.

(2) Wird die Kassenverwaltung des Schulbezirks nicht bei der Gemeindebehörde geführt, so bestellen die in § 10 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen den Kassenverwalter und setzen die für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung fest.

Zu § 10 Abs. 2 Ziffer 6.

(3) Für die Prüfung der Schulkassenrechnung gilt § 40 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 13.

Zu § 10 Abs. 3.

Für die Sitzungen der Schulbezirksvorstände, der Schulausschüsse und Fortbildungs-(Berufs-)schulausschüsse der zusammengesetzten Schulbezirke gilt in entsprechender Anwendung der §§ 46 bis 59 der Gemeindeordnung folgendes:

1. Der Vorsitzende beruft, leitet und schließt die Sitzungen. Auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder hat er eine Sitzung anzuberaumen. Das Weitere bestimmt die Geschäftsordnung. Sie regelt die Einberufung der Mitglieder, Aufstellung und Bekanntgabe der Tagesordnung sowie den übrigen Geschäftsgang und kann insbesondere über die Mittel Bestimmung treffen, deren Anwendung dem Vorsitzenden die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen ermöglicht.
2. Die Sitzungen sind öffentlich. Das Nähere ist in der Ortsschulordnung zu regeln. Sie soll festsetzen, unter welchen bestimmten Voraussetzungen die Öffentlichkeit allgemein auszuschließen ist. Der Vorsitzende ist berechtigt, Zuhörer, die die Verhandlungen stören, hinauszuweisen. Auf Antrag kann für einzelne Beratungsgegenstände der Ausschluß der Öffentlichkeit oder, auch wenn nach der Geschäftsordnung die Voraussetzungen zum Ausschluß der Öffentlichkeit vorliegen, die Verhandlung in öffentlicher Sitzung beschlossen werden. Über den Antrag ist nichtöffentlich zu verhandeln.
3. Die Schulbezirksvorstände und Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der in der Ortsschulordnung bestimmten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit gilt als vorhanden, wenn sie nicht von einem Mitgliede bis zum Eintritt in die Abstimmung angezweifelt worden ist. Hat die Beschlußfassung in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen wegen Beschlußunfähigkeit unterbleiben müssen, so kann in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden Beschluß gefaßt werden, wenn bei der Anberaumung der Sitzung auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen worden ist, es sei denn, daß für die Beschlußfassung eine besondere Mindestanwesenheitszahl vorgeschrieben ist. Die dritte Sitzung darf nicht an demselben Tage wie die zweite stattfinden. Die Einladung zur zweiten und dritten Sitzung muß an alle Mitglieder ergehen. Wird die Wahl eines Mitglieds mit Erfolg angefochten, so berührt dies bis zur Rechtskraft der Entscheidung auf die Anfechtung die Beschlußfähigkeit nicht. Die Beschlüsse bleiben rechtsgültig.
4. Zu gültigen Beschlüssen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los. Die Änderung der Bestimmungen der Ortsschulordnung über die Vertretung des zusammengesetzten Schulbezirks und über die Aufbringung der erforderlichen Mittel sowie über die Grenzen des Schulbezirks kann der Schulbezirksvorstand nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der in der Ortsschulordnung bestimmten Mitgliederzahl und bei Zustimmung von mehr als der Hälfte der Anwesenden beschließen.
5. Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen persönlichen Belang einzelner Mitglieder oder ihrer Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grade oder die Belange privatrechtlicher Unternehmungen, deren Vorstand oder Aufsichtsrat Mitglieder angehören, berührt, so haben sich diese der Teilnahme an der Beschlußfassung und – wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird – auch der Beratung zu enthalten und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit sind diese Mitglieder mitzuzäh-

len. Mitglieder, bei denen Belange der angegebenen Art in Frage kommen, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung mitzuteilen.

6. Über die in den Sitzungen gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die Zahl der anwesenden Mitglieder anzugeben ist. Die Niederschriften sind zu verlesen oder zur Durchsicht für die Mitglieder auszulegen und dann außer vom Schriftführer vom Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern zu unterschreiben.
7. In der Geschäftsordnung kann bestimmt werden, daß bei Gegenständen einfacher Natur, für die keine mündliche Verhandlung nötig erscheint, die Anträge schriftlich zur Kenntnis der Mitglieder gebracht werden und daß sie als genehmigt gelten, wenn kein Mitglied die mündliche Verhandlung verlangt hat. Durch die Ortsschulordnung können noch weitere Vereinfachungen eingeführt werden.
8. Das Amt eines Mitgliedes des Schulbezirksvorstands, des Schulausschusses und Fortbildungs-(Berufs-)schulausschusses ist ein Ehrenamt. Zur Entschädigung für den Aufwand, der den Mitgliedern durch die Teilnahme an Sitzungen oder an sonstigen Amtsverrichtungen innerhalb des Schulbezirks erwächst, kann ein Tagegeld oder eine Pauschalabfindung gewährt werden. Finden solche Sitzungen oder Amtsverrichtungen außerhalb des Schulbezirks statt, so sind den Mitgliedern Tagegelder und Reisekosten zu gewähren.
9. Die einzelnen Mitglieder dürfen ihnen zugehende Beschwerden und Anträge nur dann unmittelbar in einer Sitzung vortragen, wenn sie mit dem verhandelten Beratungsstoffe im Zusammenhange stehen. Die Ortsschulordnung kann bestimmen, daß in den Sitzungen auch dringliche Anträge in Angelegenheiten des Schulbezirks zur Beratung gestellt werden müssen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, wenn sie von einer Minderheit vor Beginn der Sitzung eingebracht worden sind.
10. Die Mitglieder sind für Beschlüsse nur insoweit verantwortlich, als sie damit ihre gesetzlichen Befugnisse überschreiten, ein Strafgesetz verletzen, in unredlicher Absicht handeln oder in grob fahrlässiger Weise ihre Pflicht verletzen. Sie haben über Angelegenheiten, die ihnen außerhalb der öffentlichen Sitzung amtlich bekannt geworden sind und deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder vom Vorsitzenden oder den zuständigen Staatsbehörden zur Pflicht gemacht worden ist, Verschwiegenheit zu beobachten, solange sie nicht von der Schweigepflicht entbunden worden sind. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit gilt auch für die Zeit nach Niederlegung des Amts. Verletzt ein Mitglied die Amtsverschwiegenheit, so kann der Schulbezirksvorstand oder das Bezirksschulamt Ordnungsstrafen bis zu 150 RM oder den Ausschluß auf die Dauer bis zu 3 Monaten und den Verlust der Aufwandsentschädigung für die Dauer des Ausschlusses beschließen. Gegen diesen Beschluß kann binn 2 Wochen Beschwerde erhoben werden.

§ 14.
Zu § 10 Abs. 3.

Für die Geschäftsführung der Schulausschüsse und der Fortbildungs-(Berufs-)schulausschüsse der zusammengesetzten Schulbezirke gilt weiter folgendes:

1. Über Einsprüche gegen die Wahlen für einen Ausschuß entscheidet die Körperschaft, die die Wahl vorgenommen hat. Die Entscheidung kann binnen 14 Tagen durch Beschwerde beim Bezirksschulamt angefochten werden. Dasselbe gilt von Einsprüchen gegen die Wahlen für den Schulbezirksvorstand (§ 64 der Gemeindeordnung).
2. Die Beschlüsse über Angelegenheiten, die den Ausschüssen durch Gesetz, Ortsschulordnung oder Beschluß des Schulbezirksvorstands zur selbständigen Erledigung übertragen sind, hat der Vorsitzende des Schulbezirksvorstands vorzubereiten und auszuführen (§ 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung). Überträgt der Schulbezirksvorstand einem Ausschuß die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben durch Beschluß, so kann er zugleich eine Minderheit des Ausschusses zahlenmäßig bestimmen, auf deren Antrag vor oder nach der endgültigen Beschlußfassung des Ausschusses über den Beratungsgegenstand eine Entschließung des Schulbezirksvorstands herbeizuführen ist.

3. Der Schulbezirksvorstand kann für die ihm unterstehenden Ausschüsse eine Geschäftsordnung aufstellen. Solange er es nicht tut, kann der Ausschuß selbst sich eine solche geben (§ 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung).

§ 15.
Zu § 10 Abs. 3.

Die Schulausschüsse und Fortbildungs-(Berufs-)schulausschüsse einfacher Schulbezirke sind gemischte Ausschüsse im Sinne der Gemeindeordnung. Soweit nicht die §§ 11 bis 14 des Schulbezirksgesetzes besondere Vorschriften enthalten, gelten für sie die §§ 61 bis 68 der Gemeindeordnung.

§ 16.
Zu § 11 Abs. 2.

Die Ortsschulordnung hat zu bestimmen, und zwar erstmalig nach Maßgabe des hierüber gefaßten Gemeindebeschlusses (§ 3 der Verordnung vom 25. März 1924, Verordnungsblatt des Ministeriums für Volksbildung S. 43), wieviel Mitglieder der Gemeinderat und wie viele die Gemeindeverordneten in den Schulausschuß zu entsenden haben.

§ 17.
Zu § 11 Abs. 4.

(1) Die Gemeindeverordneten wählen ihre Vertreter und die Vertreter der Elternschaft in den Schulausschuß gemäß § 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Bildet der Gemeinderat eine Körperschaft, so wählt er seine Vertreter nach § 98; bildet er keine Körperschaft, so gelten §§ 69, 79 desselben Gesetzes.

(2) Endet die Amtsdauer der Gemeindeverordneten im Schulausschuß infolge Ungültigkeit der Wahl oder Auflösung der Gemeindeverordneten (§§ 29, 33, 177 der Gemeindeordnung), so haben die bei der Neuwahl gewählten Gemeindeverordneten alsbald ihre Vertreter in den Schulausschuß zu wählen.

§ 18.
Zu § 11 Abs. 5.

(1) Den Lehrerinnen und – soweit kein Fortbildungs-(Berufs-)schulausschuß (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes) besteht – den Fortbildungs-(Berufs-)schullehrern soll eine entsprechende Vertretung innerhalb der Zahl der Lehrerschaftsvertreter im Schulausschuß eingeräumt werden. Die Ortsschulordnung hat hierüber Bestimmungen zu treffen.

(2) Die Wahl der Lehrer in den Schulausschuß wird von dem Gemeinderat, in zusammengesetzten Schulbezirken vom Vorsitzenden des Schulbezirksvorstands, anberaumt. Dasselbe gilt für die Wahlen in den Fortbildungs-(Berufs-)schulausschuß (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), in den Fortbildungs-(Berufs-)schulbeirat (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) und in die Fachbeiräte (§ 23 Ziffer III Abs. 2 dieser Verordnung).

§ 19.
Zu § 11 Abs. 7.

(1) Scheidet ein durch Mehrheitswahl gewähltes Mitglied (Vertreter eines körperschaftlichen Gemeinderats, gewählter Schulleiter oder Lehrer) aus dem Schulausschuß aus, so hat für den übrigen Teil der Wahldauer ein Ersatzmann einzutreten. Die Ortsschulordnung hat zu bestimmen, daß zusammen mit den Ausschußmitgliedern Ersatzmänner für die Schulleiter und Lehrer in derselben Zahl wie diese gewählt werden. Die Reihenfolge, in der sie in den Ausschuß eintreten, wird durch die Stimmenzahl bestimmt, die bei der Wahl auf sie entfallen ist.

(2) Für alle Mitglieder des Schulausschusses kann die Ortsschulordnung bestimmen, daß außer ihnen Stellvertreter zu wählen sind, die im Falle vorübergehender Verhinderung eintreten können. Mitglieder, die ohne Wahl auf Grund ihres Amtes dem Schulausschuß angehören (Vertreter eines nicht körperschaftlichen Gemeinderats, alleiniger Schulleiter), werden bei vorübergehender Verhinderung durch ihren amtlichen Vertreter im Schulausschuß vertreten.

§ 20.
Zu § 11 Abs. 8.

Solange ein Gemeindeverordneter, ein Gemeinderatsmitglied, ein Schulleiter oder ein Lehrer des Amts, auf Grund dessen er in den Schulausschuß gewählt worden ist, vorläufig enthoben ist, ruht seine Mitgliedschaft im Schulausschuß.

§ 21.
Zu § 11 Abs. 9.

(1) Über Ablehnung der Wahl in den Schulausschuß und über die Niederlegung des Amts (Austritt) entscheiden die in § 10 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen, auf Beschwerden hiergegen das Bezirksschulamt.

(2) Weigert sich ein Mitglied ohne Grund, das Amt eines Schulausschußmitgliedes anzunehmen oder auszuüben, so kann in den Fällen des Abs. 1 das Bezirksschulamt auf Antrag der in § 10 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Stellen das Mitglied mit Geldstrafen belegen, die in die Schulkasse fließen. § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 22.
Zu § 14 Abs. 1.

(1) Besteht ein besonderer Fortbildungs-(Berufs-)schulausschuß (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes), so erledigt sich die Bildung eines Fortbildungs-(Berufs-)schulbeirats.

(2) Die Vertreter der Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer in dem Fortbildungs-(Berufs-)schulbeirate werden in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt. Unter den Vertretern muß sich mindestens ein Schulleiter befinden. Dasselbe gilt hinsichtlich des Fachbeirats (§ 23 Ziffer III Abs. 2 dieser Verordnung).

(3) Auch die Berufsvertreter im Fortbildungs-(Berufs-)schulbeirate und im Fachbeirate sind auf drei Jahre zu wählen.

§ 23.
Zu § 14 Abs. 2.

I.

(1) Für die Zusammensetzung des Fortbildungs-(Berufs-)schulausschusses gelten die Vorschriften in § 11 Abs. 2 des Gesetzes. Außerdem haben die beteiligten Berufsgruppen eine je zur Hälfte aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Vertretung in diesem Ausschusse.

(2) Der Fortbildungs-(Berufs-)schulausschuß besteht zu einem Drittel aus Gemeindeverordneten und Gemeinderatsmitgliedern, zu einem Drittel aus Vertretern der Lehrer einschließlich der Schulleiter und aus Vertretern der Eltern, sowie zu einem Drittel aus Vertretern der beteiligten Berufsgruppen. Die Schulleiter und Lehrer zusammen müssen in derselben Zahl vertreten sein wie die Eltern, wenn die Zahl der angestellten Lehrer dazu ausreicht.

(3) Die Vertreter der beteiligten Berufe werden von den Gemeindeverordneten nach den Grundsätzen in § 35 Abs. 3 der Gemeindeordnung gewählt. Die Ortsschulordnung kann bestimmen, daß Berufsvertretungen

der Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Recht zusteht, die Vertreter im Fortbildungs-(Berufs-)schulausschusse selbst zu bestellen oder den Gemeindeverordneten Vorschläge zu machen. Dasselbe gilt für einen einzelnen Arbeitgeber, wenn für die in seinem Betriebe beschäftigten jugendlichen Arbeiter besondere Fachklassen an der Schule bestehen. Die Vertreter der Berufe müssen die Wählbarkeit als Gemeindeverordnete besitzen.

II.

Der Fortbildungs-(Berufs-)schulausschuß tritt selbständig neben den Schulausschuß und hat die Aufgaben, die nach § 12 des Gesetzes dem Schulausschusse übertragen sind, zu erfüllen, soweit sie die Fortbildungs-(Berufs-)schule betreffen. § 13 des Gesetzes findet entsprechende Anwendung.

III.

(1) Nach Bedarf treten Volksschul- und Fortbildungs-(Berufs-)schulausschuß zur Erledigung gemeinsamer Aufgaben zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammen. Insbesondere sind die Aufgaben auf dem Gebiete der Jugendwohlfahrt in gemeinsamen Sitzungen zu erledigen, zu denen auch andere Personen zugezogen werden können. Auch können zur Erfüllung besonderer Aufgaben besondere Ausschüsse aus den Mitgliedern des Schul- und des Fortbildungs-(Berufs-)schulausschusses gebildet werden.

(2) Für Fachklassen und Fachabteilungen in den Fortbildungs-(Berufs-)schulen können Fachbeiräte gebildet werden, deren Mitglieder zu gleichen Teilen der Lehrerschaft und den Vertretern der beteiligten Berufsgruppen angehören. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung.

IV.

Dem Gesuche um Genehmigung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist der Entwurf der Ortsschulordnung beizufügen.

§ 24.

Zu § 16 Abs. 1.

(1) Vertreter der Gemeinden, die einen zusammengesetzten Schulbezirk bilden, sind Gemeindeverordnete und Gemeinderatsmitglieder dieser Gemeinden.

Zu § 16 Abs. 2.

(2) Für den Besitzer eines vom Gemeindebezirk ausgenommenen Grundstücks hat der gesetzliche Vertreter oder der von ihm benannte Stellvertreter das Recht auf Sitz und Stimme im Schulbezirksvorstand auszuüben. Stellvertreter dürfen nur solche Personen sein, die als Gemeindeverordnete wählbar sind.

§ 25.

Zu § 16 Abs. 3.

(1) Besteht ein zusammengesetzter Schulbezirk nur aus einer Gemeinde und aus

einem oder mehreren selbständigen Gutsbezirken,
einem oder mehreren Gemeindeteilen,
Gemeindeteilen und Gutsbezirken,

denen eine Vertretung im Schulbezirksvorstande zusteht, so treten die Gemeindeverordneten und der Gemeinderat an die Stelle des Schulbezirksvorstands mit der Maßgabe, daß die Vertretung des Gutsbezirke und Gemeindeteile den Gemeindeverordneten hinzutritt. Bildet der Gemeinderat ein Körperschaft, so kann die Ortsschulordnung bestimmen, daß die Vertretung der Gutsbezirke und Gemeindeteile nicht den Gemeindeverordneten, sondern dem Gemeinderat oder dem Schulausschuß hinzutritt.

(2) Besteht ein zusammengesetzter Schulbezirk aus einer bezirksfreien oder einer sonstigen Gemeinde, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft untersteht, und aus einer oder mehreren der Aufsicht der Amtshauptmannschaft unterstehenden Gemeinden, so kann die Ortsschulordnung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde bestimmen, daß die Gemeindeverordneten und der Gemeinderat der Gemeinde, die der

unmittelbaren Aufsicht der Kreishauptmannschaft untersteht, an die Stelle des Schulbezirksvorstandes treten. In diesem Falle muß die Ortsschulordnung eine Vertretung der übrigen Gemeinden in diesen Körperschaften vorsehen; sie kann bestimmen, daß die Vertretung nur dem Gemeinderat oder dem Schulausschuß hinzutritt.

§ 26.
Zu § 16 Abs. 5.

Der Vorsitzende des Schulbezirksvorstandes kann seiner Unterschrift den Namensstempel des Schulbezirks beidrucken. Die Führung besonderer Siegelbilder bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde. Sie wird nur erteilt, wenn eine besondere geschichtliche Begründung dafür nachgewiesen wird. Einfache Schulbezirke können, abgesehen von dem Namensstempel, das Siegelbild der Gemeinde mit besonderer Umschrift führen.

§ 27.
Zu § 19 Abs. 1.

(1) Zweck eines Schulverbands kann sein die gemeinschaftliche Errichtung und Unterhaltung von Fortbildungs-(Berufs-)schulen, von Hilfsschulen, von höheren Abteilungen der allgemeinen Volksschule, die gemeinschaftliche Schaffung von Einrichtungen für einzelne Lehr- und Übungsgebiete sowie die gemeinschaftliche Beschäftigung von Lehrkräften. Die Satzung wird durch Beschlüsse der beteiligten Schulbezirke aufgestellt und geändert. Für die Vermögensverwaltung der Schulverbände gilt § 8 dieser Verordnung entsprechend.

(2) Die Schulverbandsvertretung (Vorstand) setzt sich aus Vertretern der Schulbezirke zusammen, die Mitglieder des Schulverbands sind. In Schulverbänden, deren Zweck in der Errichtung und Unterhaltung einer Schule besteht, hat bei der Verwaltung und Pflege dieser Schule ein Schulausschuß mitzuwirken. Von der Bildung eines Schulausschusses neben dem Schulverbandsvorstand kann die oberste Schulbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn die Satzung vorschreibt, daß der Vorstand gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes entsprechend zusammengesetzt ist.

(3) Auf den Schulverbandsvorstand findet § 10 des Gesetzes, auf den Schulverbandsausschuß finden §§ 11 bis 13 des Gesetzes entsprechende Anwendung, Über die Zusammensetzung des Ausschusses (§ 11 Abs. 2 des Gesetzes) und die Übertragung weiterer Angelegenheiten auf ihn zur selbständigen Erledigung (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes) hat die Verbandssatzung Bestimmung zu treffen.

(4) Besteht die Aufgabe des Verbands in der Errichtung und Unterhaltung einer Fortbildungs-(Berufs-)schule, so kann die Verbandssatzung mit Genehmigung der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium die Zusammensetzung des Ausschusses nach den Vorschriften über die Fortbildungs-(Berufs-)schulausschüsse (§ 23 dieser Verordnung) regeln.

(5) Die Bestimmung in § 2 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung, wonach die Entfernung eines Ortes von der Schule in der Regel nicht mehr als 3 Kilometer betragen soll, findet auf Verbandsschulen keine Anwendung.

§ 28.
Zu § 19 Abs. 2.

(1) Erstreckt sich ein Schulverband über mehrere Schulaufsichtsbezirke und hat die oberste Schulbehörde die Aufsicht über ihn einem Bezirksschulamt übertragen, so hat dieses alle Befugnisse der Aufsichtsbehörde über den Schulverband und die von ihm unterhaltenen Schuleinrichtungen auszuüben, jedoch steht der obersten Schulbehörde die Genehmigung der Verbandssatzung, der Auflösung des Verbandes und des Eintritts, Austritts oder Ausschlusses von Mitgliedern zu. Der Beitritt eines Schulbezirks oder Schulverbands zu einem Zweckverband bedarf der Genehmigung des Bezirksschulamts.

(2) Die Satzung des Schulverbands hat das Bezirksschulamt ihrem wesentlichsten Inhalte nach bekannt zu machen (vergl. § 164 der Gemeindeordnung). Das Bezirksschulamt macht auch die Auflösung des Verbands bekannt (vergl. § 166 Abs. 5 der Gemeindeordnung).

Zu § 19 Abs. 3.

(3) Die oberste Schulbehörde stellt nötigenfalls die Verbandssatzung auf und veranlaßt ihre Bekanntmachung.

§ 29.

Zu § 19 Abs. 4.

(1) Die Zuweisung von Schulpflichtigen eines Schulbezirks in die Schule eines anderen Schulbezirks ist nur zulässig, wenn eine ausreichende Beschulung auf andere Weise, insbesondere durch Vereinigung von Schulbezirken oder Verbandsbildung unzweckmäßig sein oder besonderen Schwierigkeiten begegnen würde.

(2) Die Zuweisung darf nur mit dem Ablauf eines Schuljahres endigen. Die Zuweisung hat zur Folge, daß die zugewiesenen Schulpflichtigen anstatt der Schule ihres Aufenthaltsorts (§ 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes) die Schule des aufnehmenden Schulbezirks zu besuchen haben und daß die für den Schulbesuch geltenden schulortsgesetzlichen Bestimmungen des aufnehmenden Schulbezirks auf die zugewiesenen Schulpflichtigen und deren Erziehungspflichtige und Arbeitgeber Anwendung finden. § 3 Abs. 12 und § 5 Abs. 2 des Übergangsschulgesetzes vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) gilt nicht für die Fälle der Zuweisung.

(3) Die beteiligten Schulbezirke haben den Vertrag in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. Der Vertrag kann nur mit Genehmigung des Bezirksschulamts aufgehoben oder geändert werden. Er hat die Schulpflichtigen, auf die sich die Zuweisung bezieht, genau zu bezeichnen und die sich aus der Zuweisung ergebenden Rechtsverhältnisse zu regeln; insbesondere hat der Vertrag

1. den Maßstab für die Berechnung des Beitrags festzusetzen, den der zuweisende Schulbezirk zu den Schullasten des aufnehmenden Schulbezirks zu leisten hat;
2. die Kündigung, falls eine solche vorgesehen wird, unter Beachtung von Abs. 2 Satz 1 an eine solche Frist zu binden, daß in jedem beteiligten Schulbezirk ausreichende Zeit bleibt, das Schulwesen rechtzeitig auf den Wegfall der Zuweisung einzurichten, und daß das Bezirksschulamt im Falle der Änderung des Stundenbedarfs rechtzeitig vor Erteilung seiner Genehmigung die Entschließung der obersten Schulbehörde herbeiführen kann.

(4) Hat die oberste Schulbehörde die Zuweisung angeordnet und kommt innerhalb der zu setzenden Frist kein Vertrag der beteiligten Schulbezirke zustande, so wird das Nötige durch die oberste Schulbehörde geregelt. Die Aufhebung einer angeordneten Zuweisung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

(5) Der zuweisende Schulbezirk hat dem aufnehmenden Schulbezirk die Namen der unter die Zuweisung fallenden Schulpflichtigen regelmäßig mitzuteilen. Das Einschreiten gegen Schulversäumnisse hat der aufnehmende Schulbezirk ohne Verzug herbeizuführen.

§ 30.

Zu § 20.

(1) Außer der Aufsicht übe die Schulbezirke und Schulverbände liegt der obersten Schulbehörde, den Bezirksschulämtern und Bezirksschulräten nach §§ 32, 34 bis 37 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) die Aufgabe ob, das gesamte Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulwesen zu leiten und insbesondere für den Unterricht und die Erziehung der Schüler Anordnungen zu treffen.

(2) Die oberste Schulbehörde und die Bezirksschulämter können in Ausübung der Staatsaufsicht über die Schulbezirke

1. jederzeit über die Verwaltung und die Vermögensverhältnisse der Schulbezirke und Schulverbände Auskunft und Nachweisungen verlangen, an Ort und Stelle die nötigen Erörterungen anstellen und über wahrgenommene Mängel verhandeln und Vereinbarungen zu deren Beseitigung treffen (§ 171 der Gemeindeordnung);
2. den Schulbezirken und Schulverbänden Anweisungen erteilen zur Aufrechterhaltung einer einheitlichen Verwaltung und zur Sicherung eines geordneten Geschäftsgangs (§ 173 Abs. 1 der Gemeindeordnung), sowie zu dem Zwecke, daß sie das Reichs- und Landesrecht beach-

ten und ihre Aufgaben nicht schuldhaft vernachlässigen (§ 170 Abs. 2 der Gemeindeordnung). Gegen die Anweisung kann innerhalb 14 Tagen Beschwerde bei der obersten Schulbehörde eingelegt werden.

Rein wirtschaftliche Belange des Staates dürfen im Wege der Aufsicht nicht wahrgenommen werden (§ 170 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Das gilt jedoch nicht von den Belangen, die sich für den Staat aus der Übernahme der persönlichen Aufwendungen der Volks- und Fortbildungs-(Berufs-)schulen ergeben;

3. nötigenfalls die für die Geschäfte verantwortlichen Personen durch Zwangsstrafen zur ordnungsmäßigen Erledigung erteilter Anweisungen anhalten (§ 173 der Gemeindeordnung) und, wenn sie als Mitglieder des Gemeinderats oder berufsmäßige Gemeindebeamte ihre Dienstpflichten verletzt haben, ihre Dienstbestrafung bei der nach §§ 102, 121flg. der Gemeindeordnung zuständigen Stelle beantragen;
4. gemäß § 174 de Gemeindeordnung unmittelbar das Erforderliche auf Kosten des Selbstverwaltungskörpers ausführen.

(3) Soweit die Belange der Gemeindeverwaltung durch Verfügungen der Schulaufsichtsbehörde berührt werden, ist mit der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde in Einvernehmen zu treten. Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksschulamt und Gemeindeaufsichtsbehörde sind von jenem der obersten Schulbehörde vorzutragen, die sich darüber mit dem Ministerium des Innern ins Einvernehmen zu setzen hat.

§ 31.

§§ 1 bis 4 Abs.1 und § 4 Abs. 3 bis § 19 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Aufhebung der Schulgemeinden vom 20. August 1921 (GBl. S. 298) werden aufgehoben. Dasselbe gilt von § 43 der Verordnung vom 5. Februar 1923 (GBl. S. 19) zur Ausführung des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405).

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1926, S. 423-429.

Dokument 68 Entwurf eines Hilfsschulgesetzes, erarbeitet vom Sächsischen Hilfsschullehrerverein (vom November 1926)

§ 1.
Wesen der Hilfsschule.

Für schulpflichtige geistesschwache Kinder, die nicht mit Erfolg am Unterrichte der Volksschule teilnehmen können, aber bildungsfähig sind, haben die Schulbezirke oder Schulverbände Hilfsschulen einzurichten. Sie gehören mit den Anstalten und Schulen für blinde, schwachsichtige, sprachkranke, taubstumme, schwerhörige, krankhaft veranlagte, körperlich gebrechliche, blödsinnige und sittlich gefährdete Kinder zu den Einrichtungen der öffentlichen Heilerziehung.

§ 2.
Aufgabe der Hilfsschule.

Die Hilfsschule hat die Aufgabe, die besondere Eigenart ihrer Schüler zu erkennen, sie durch heilpädagogische Maßnahmen zu behandeln, unter besonderer Betonung der physischen Kräftigung und Gesundung lebenstüchtig zu machen und durch planmäßige Bildung der körperlichen und geistigen Kräfte im Sinne sittlicher Lebensführung zu fördern und zu befähigen, sich nach ihren Anlagen ins Erwerbsleben einzugliedern.

§ 3.
Aufnahme in die Hilfsschule.

(1) Die Aufnahme in die Hilfsschule erfolgt auf Antrag der von dem Kinde bisher besuchten Schule oder der Erziehungspflichtigen durch Beschluß des Schulvorstandes bez. Schulausschusses auf Grund eines Gutachtens der Hilfsschule, in besonderen Fällen außerdem des Gutachtens des Hilfsschularztes.

(2) Die Bezirksschulräte, sowie Leiter und Lehrer der Volksschulen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in § 1 bezeichneten Kinder rechtzeitig der Hilfsschule gemeldet werden.

§ 4.
Schulpflicht.

(1) Die Schulpflicht umfaßt grundsätzlich den 9jährigen Besuch der Volks- und Hilfsschule. Nach Möglichkeit ist das 9. Schuljahr der Heimatschule anzufügen, andernfalls sind die Schüler benachbarter Schulen zu diesem Zwecke zusammenzufassen.

(2) Hilfsschüler, die nach achtjährigem Besuche der Volks- und Hilfsschule die Fähigkeit erlangt haben, im Wege des Lehrvertrages einen Beruf zu erlernen, haben die Berufsschule zu besuchen.

(3) Wird der Lehrvertrag gelöst, so sind sie der Hilfsschule wieder zuzuweisen. Hilfsschüler, die diese Fähigkeit nach achtjährigem Schulbesuch nicht erlangt haben, müssen die Hilfsschule ein weiteres Jahr voll besuchen und haben mit dessen Ablauf ihrer gesetzlichen Schulpflicht genügt.

(4) Besteht zwischen Hilfsschule und Elternhaus Meinungsverschiedenheit über die Berufsfähigkeit eines Kindes, so entscheidet über den weiteren Schulbesuch eines solchen Kindes der Landesschulrat nach Gehör der Schule, der Eltern und der im Bezirke bestehenden Berufsberatungsstelle.

(5) Das 9. Schuljahr hat neben der allgemeinen heilpädagogischen Beeinflussung seine besondere Aufgabe in der Ausbildung für die erfolgreiche Beteiligung am praktischen Leben zu erblicken. Hierfür sind besondere Arbeitslehrstätten zu errichten.

(6) Wo die Hilfsschule als Tages- oder Vollanstalt besteht, erstreckt sich die gesetzliche Schulpflicht der Schüler auf die gesamte, von der Schulleitung im Rahmen der ortsgesetzlichen Regelung angeordneten Art und Zeitdauer des Schulbesuches.

(7) Solange eine Hilfsschule noch nicht zum Tagesheime oder zur Vollanstalt ausgebaut ist, sind für sittlich gefährdete Hilfsschüler besondere Erziehungsmaßnahmen zu treffen, um sie rechtzeitig in geeigneter Weise von den übrigen Schülern abzusondern und einer besonderen erzieherischen Behandlung zuzuführen.

(8) Für sittlich verwahrloste Hilfsschüler sind an den vorhandenen Erziehungsanstalten Sondereinrichtungen zu treffen.

(9) Soll die Erziehung eines geistesschwachen Kindes gemäß § 6 des Übergangsschulgesetzes durch Privatbeschulung erfolgen, so wird die Genehmigung der obersten Schulbehörde nur dann erteilt, wenn der Nachweis erbracht ist, daß das Kind eine sachgemäße Behandlung erfährt, die derjenigen in der Hilfsschule nicht nachsteht.

§ 5.

(1) Die Hilfsschule ist eine selbständige Schulgattung. Wo die Verhältnisse es gestatten, ist die Hilfsschule Tagesheim (Hilfsschule mit Kinderhort) oder Vollanstalt.

(2) Sie ist für alle die in § 1 verpflichteten Schüler des Schulbezirks einzurichten.

(3) Die Schülerzahl einer Klasse darf in der Regel acht auf der Unterstufe, zwölf auf der Mittel- und Oberstufe nicht überschreiten.

(4) Die Stundenzahl der Hilfsschulklassen beträgt auf der Unterstufe 24, Mittelstufe 26, Oberstufe 30.

(5) Für vorschulpflichtige Kinder, bei denen Hemmungen der geistigen Entwicklung erkannt werden, können Kindergärten eingerichtet werden. Sie sind der Hilfsschule anzugliedern.

(6) Wo es die Verhältnisse gestatten, sind die Hilfsschulen in eigenen Gebäuden unterzubringen.

(7) Die Schulbezirke und Schulverbände sind verpflichtet, für die gesundheitliche Überwachung und psychiatrische Beobachtung der Hilfsschüler gemäß § 32 des Schulbedarfsgesetzes möglichst Psychiater als Schulärzte einzustellen.

§ 6.
Schulplan.

(1) Der Schulplan der Hilfsschule gründet sich nach der besonderen körperlichen und geistigen Eigenart ihrer Schüler vor allem auf die vermehrte Sorge um die Entwicklung der körperlichen und geistigen Funktionen, die die Volksschule als vorhanden voraussetzt.

(2) Wo die Schülerzahl es zuläßt, ist das siebenstufige Schulsystem aufzubauen.

(3) Die Vorstufe (Kl. VII) sammelt die schon bei der Schulaufnahme als schwachsinnig erkannten Kinder und nimmt auch solche auf, die an der Grenze der Bildungsfähigkeit stehen, um sie auf ihre Bildungsfähigkeit hin genauer zu untersuchen und sie entweder einer Anstalt zu überweisen oder, wenn sie als unterrichtsfähig erkannt werden, an die Unterstufe weiterzugeben.

(4) Die Erziehung zur Erwerbstätigkeit findet ihre noch stärkere Betonung im 9. Schuljahre und vor allem in der ihm angegliederten Arbeitslehrstätte.

(5) Für Kinder, die nicht unterrichtsfähig, aber als bildungsfähig erkannt sind und die nicht in Anstalten untergebracht werden können, sind besondere Veranstaltungen zu schaffen.

(6) Die Einzelheiten des inneren Aufbaues in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit aller Stufen zeigt der Hilfsschullehrplan.

§ 7.
Aufsicht und Verwaltung der Hilfsschule.

(1) Wie das gesamte Bildungswesen, untersteht auch die Hilfsschule als selbständiges Verwaltungsgebiet dem Ministerium für Volksbildung. Alle Hilfsschulen des Landes unterstehen der Aufsicht eines Landesschulrates, der gleichzeitig dem Ministerium für Volksbildung als Referent für das Hilfsschulwesen beigeordnet ist. Die Verwaltung der Hilfsschule liegt dem zuständigen Bezirksschulamte ob. Wo Hilfsschulen bestehen,

entsenden sie in die Schulausschüsse der allgemeinen Volksschule und Bezirkslehrerräte eine der Zahl ihrer Lehrkräfte entsprechende Anzahl Vertreter, in jedem Falle jedoch mindestens einen.

(2) Außerdem sind die Bezirksschulämter und Bezirksschulräte anzuweisen, in den Angelegenheiten, die die Hilfsschule betreffen – unbeschadet der Zuständigkeit des Bezirksschulausschusses und des Bezirkslehrerrates – 3 bis 5 der im Bezirke angestellten hauptamtlichen Hilfsschullehrer zu hören. Wenn solche Lehrkräfte nicht hinreichend vorhanden sind, ist die Zahl durch Lehrer, die nebenamtlich an der Hilfsschule tätig sind, auf drei zu ergänzen (Hilfsschulbeirat).

§ 8.

Lehrer an der Hilfsschule.

(1) An Hilfsschulen dürfen nur solche Volksschullehrkräfte, Nadelarbeits- und Haushaltungslehrerinnen angestellt werden, welche ihre Befähigung zum Hilfsschuldienste durch geeignete Vorbildung und eine besondere Prüfung nachgewiesen haben. Die vor Erlaß einer Prüfungsordnung an Hilfsschulen tätigen Lehrer sind den geprüften gleichzustellen. Die weiteren Anstellungs- und Rechtsverhältnisse (Ständigwerdung, Pensionsverhältnisse, Selbstverwaltung usw.) regeln sich nach den für die anderen Lehrergruppen geltenden Bestimmungen. Die in Verbindung mit der Hilfsschule tätigen Pfleger(innen) und Kindergärtnerinnen müssen eine ihrer Aufgabe entsprechende Ausbildung nachweisen.

(2) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Hilfsschullehrer ist entsprechend der Schwierigkeit der Arbeit des Hilfsschullehrers zu ermäßigen.

§ 9.

Alle Gesetzesbestimmungen, die für die Schulen und Lehrer im allgemeinen erlassen sind, gelten entsprechend auch für die Hilfsschulen.

Quelle: Sächsische Schulzeitung, Jg. 93, 1926, Nr. 36, S. 661.

Dokument 69 **Gesetz zur Änderung des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851) (Reichsgrundschulgesetz) (vom 26. Februar 1927)**

§ 1.

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzbl. S. 851), erhält folgende Fassung:

> Für private Vorschulen und Vorschulklassen gelten die gleichen Vorschriften, doch kann da, wo eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist, die völlige Auflösung aufgeschoben werden. Wird ein Aufschub gewährt, ist dafür zu sorgen, daß die Gesamtschülerzahl der Vorschulklassen der Privatschule den bisherigen Umfang nicht übersteigt. Ergeben sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftliche Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltungsträger, so ist aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Bevor diese Entschädigung aus öffentlichen Mitteln oder ein Ausgleich durch sonstige öffentliche Maßnahmen reichsgesetzlich geregelt und ihre Durchführung gesichert ist, darf der Abbau oder die Auflösung der privaten Vorschulen nicht erfolgen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1927 in Kraft.

Quelle: Reichsgesetzblatt, 1927, Teil 1, S. 67.

Dokument 70 Entwurf eines Gesetzes für das höhere Schulwesen im Freistaat Sachsen, erarbeitet vom Sächsischen Philologenverein (vom März 1927)

I.
Allgemeines.

§ 1.

(1) Dieses Gesetz gilt für alle dem Ministerium für Volksbildung unterstellten staatlichen und nichtstaatlichen höheren Schulen. Es sind dies: Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Deutsche Oberschulen mit je 9, Aufbauschulen mit 6, Realschulen und höhere Mädchenschulen mit je 6 oder 7 Jahresstufen, sechsstufige und dreistufige Studienanstalten (diese müssen auf das 6. Jahr der höheren Mädchenschulen aufgebaut werden), die Frauenschulen mit ein oder zwei Jahresstufen und die höheren Schulen wirtschaftlicher und technischer Richtung.

(2) Das Gesetz gilt auch für die höheren Schulen, die dem Ministerium für Volksbildung unterstellt werden.

(3) Was im Gesetze nicht geordnet ist und die für die Durchführung des Gesetzes nötigen Bestimmungen regelt die „Landesschulordnung für die höheren Schulen".

§ 2.

(1) Nichtstaatliche öffentliche höhere Schulen dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung unter Berücksichtigung des Bedürfnisses und beim Vorhandensein ausreichender Mittel und Unterrichtsräume errichtet oder umgestaltet werden. Auch dürfen bestehende Schule nicht ohne ministerielle Genehmigung aufgehoben werden.

(2) Die Verwaltung und rechtliche Vertretung der nichtstaatlichen Schulen liegt den Unterhaltungsträgern ob.

§ 3.

Die höhere Schule (mit Ausnahme der Aufbauschule) baut sich auf der für alle Kinder gemeinsamen Grundschule auf, die die ersten vier Volksschuljahre umfaßt.

§ 4.

(1) Schulgeld und besondere Gebühren werden nicht erhoben.

(2) Die höheren Schulen werden unterhalten:

a) aus Erträgnissen der allgemeinen Schulsteuer,
b) aus den Erträgnissen des Vermögens und der Stiftungen, die den höheren Schulen für diesen Zweck gehören,
c) aus den erforderlichen Zuschüssen der Unterhaltungsträger oder des Staates.

II.
Schulaufsichtsbehörden.

§ 5.

(1) Das Ministerium für Volksbildung hat die Leitung des gesamten höheren Schulwesens. Es übt demgemäß über sämtliche Schulen das Oberaufsichtsrecht aus und ist für ihre inneren und äußeren Angelegenheiten die oberste Schulbehörde. Es kann Aufsichtsrechte auch auf außerhalb des Ministeriums stehende

Beamte seines Geschäftsbereiches oder auf Fachmänner übertragen, die von einzelnen Unterhaltungsträgern für das höhere Schulwesen berufen sind.

(2) Alle Staatsanstalten stehen unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Verwaltung. Es besetzt hier alle plan- und nichtplanmäßigen Stellen, beschäftigt die Aushilfslehrer, stellt die Hausbeamten an und entläßt sie.

(3)Von den freiwerdenden Lehrerstellen der übrigen öffentlichen höheren Schulen besetzt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Oberstudiendirektor jede freiwerdende dritte Lehrerstelle, soweit es nicht vertragsmäßig weitergehende Rechte hat.

(4) Wo besondere Verträge bestehen, wird die Verwaltung und die Besetzung der Stellen nach den Bestimmungen dieser Verträge geregelt.

(5) Bei allen übrigen Anstalten bleibt dem Ministerium für Volksbildung vorbehalten:

a) die Neu- oder Wiederbesetzung offener Stellen zu prüfen,

b) die Anstellung zu genehmigen,

c) die Bestätigungsurkunde auszufertigen.

(6) Es wacht darüber, daß bei staatlichen und nichtstaatlichen Schulen nach den gleichen Anstellungs-, Besoldungs- und Beförderungsgrundsätzen verfahren wird und ordnet im Weigerungsfalle das Nötige selbst an.

(7) Das Ministerium für Volksbildung entscheidet als letzte Beschlußstelle über alle Beschwerden, gleichviel ob sie sich gegen Personen oder Beschlüsse richten. Es kann jederzeit Einblick in den Schulbetrieb und die Schulverwaltung nehmen, auch die Niederschriften über die Kommissionssitzungen einverlangen.

§ 6.

(1) Gemeindeanstalten werden, soweit dies Gesetz oder Verträge nicht anders bestimmen, unmittelbar von dem Gemeinderat verwaltet.

a) Als Verwaltungsbehörde hat dieser das Recht:

1. die Anstalt rechtlich zu vertreten,
2. die wirtschaftlichen Angelegenheiten zu regeln,
3. die plan- und nichtplanmäßigen Stellen zu besetzen (vgl. jedoch die Ausnahme in § 5 Abs. 3), Aushilfslehrer zu beschäftigen und
4. Hausbeamte und Dienstpersonal anzustellen, zu beaufsichtigen und zu entlassen.

b) Dagegen hat die Gemeinde die Pflicht:

1. alle durch das Gesetz und dessen Ausführungsverordnungen getroffenen Maßnahmen unter Bereitstellung der erforderlichen Mittel durchzuführen,
2. über Einnahme und Ausgabe ihrer höheren Schulen gesondert Rechnung zu führen,
3. den jährlichen Haushaltplan der Schulen der obersten Schulbehörde vorzulegen.

(2) Vorstehende Bestimmungen gelten auch für Verbandsschulen, Stiftsschulen und ständische Anstalten.

§ 7.

(1) Für Anstalten, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Staates unterstehen, ist unbeschadet der Bestimmungen in § 5 eine Schulkommission zu bilden.

(2) Die Kommission setzt sich zusammen aus:

1. einer angestellten Lehrkraft mit abgeschlossener Hochschulbildung oder einem juristisch befähigten Mitglied, das vom Gemeinderat ernannt wird und den Vorsitz führt,
2. vier Mitgliedern der Gemeinde, die von den Gemeindeverordneten benannt werden und von denen mindestens zwei akademisch gebildet und zwei männlichen Geschlechts, in Ausschüssen für Mädchenschulen zwei weiblichen Geschlechts sein müssen,
3. dem Oberstudiendirektor der Anstalt oder dessen Stellvertreter,
4. einem von der Lehrerschaft gewählten Vertreter oder dessen Stellvertreter,
5. einem Vertreter des Elternbeirates,

6. dem Schularzt.

(3) Die Mitglieder werden auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) In Orten mit mehreren Schulen, die unter städtischer Verwaltung stehen, ist eine gemeinsame Kommission zu bilden. Ihre Zusammensetzung ist durch ein Ortsgesetz zu regeln, das von der obersten Schulbehörde zu genehmigen ist. Das Ortsgesetz muß vorsehen:

1. Bestimmungen in Anlehnung an 1 und 2 von § 7 Abs. 2,
2. daß der Kommission alle Oberstudiendirektoren der städtischen Schulen mit beratender Stimme angehören,
3. außerdem zu § 7 Abs. 3 bis 6: daß und wie die Oberstudiendirektoren, die Lehrer- und die Elternschaft sowie die Schulärzte mit beschließender Stimme vertreten sind,
4. daß die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder auf 3 Jahre befristet ist,
5. daß bei Behandlung besonderer Angelegenheiten einer Schule der Oberstudiendirektor sowie je ein Vertreter der Eltern- und der Lehrerschaft dieser Schule mit beschließender Stimme zuzuziehen sind.

(5) Die Oberstudiendirektoren sind als Mitglieder der Kommission umgehend von allen Verordnungen, Entscheidungen und Beschlüssen des Ministeriums abschriftlich in Kenntnis zu setzen und zu allen Sitzungen zuzuziehen.

(6) Mitglieder der Kommission haben bei den Verhandlungen nur dann abzutreten, wenn ihre persönlichen Angelegenheiten beraten werden.

(7) Für Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrem Wesen nach erforderlich oder solche, für die sie zur Pflicht gemacht ist, besteht die Pflicht der Verschwiegenheit auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Ehrenamte.

(8) Kommt die Kommission ihren Verpflichtungen nicht nach, so übt das Ministerium für Volksbildung die Aufsichtsbefugnisse unmittelbar oder durch Beauftragte aus.

§ 8.

(1) Die nächste Schulaufsicht umfaßt die inneren und äußeren Angelegenheiten der Schule. Über den inneren Schulbetrieb entscheidet zuerst der Oberstudiendirektor, der auch die Beschlüsse darüber durchführt. Hält er Beschlüsse der Schulkommission über den inneren Schulbetrieb für ungesetzlich oder befürchtet er daraus einen Nachteil für die Schule, so hat er die Entschließung des Ministeriums für Volksbildung anzurufen. Bedenken über den inneren Schulbetrieb darf die Schulkommission erst behandeln, wenn der Oberstudiendirektor bereits Entschließung gefaßt hat, es sei denn, daß sich die Beschwerde gegen diesen selbst richtet.

(2) Die Schulkommission hat das Recht, sich in ihrer Gesamtheit oder durch besonders beauftragte Mitglieder über die Einrichtungen der Schule in geeigneter Weise zu unterrichten. Den Unterricht jedoch – soweit er nicht öffentlich ist – darf die Schulkommission nur aus besonderen Gründen mit Zustimmung des Oberstudiendirektors besuchen oder durch einzelne ihrer Mitglieder besuchen lassen. Versagt der Oberstudiendirektor die Zustimmung, so entscheidet auf Anrufen der Schulkommission das Ministerium für Volksbildung.

(3) Die Schulkommission begutachtet und vermittelt Berichte und Gesuche der Schule einerseits und Berichte, Anfragen und Anordnungen der Verwaltungsbehörde und des Ministeriums für Volksbildung andererseits. Sie übermittelt ihre Berichte abschriftlich den Oberstudiendirektoren. Sie begutachtet oder beschließt Personalangelegenheiten (Wahl, Einstufung, Beförderung, Versetzung, Beurlaubung von Lehrern). Sie benennt dem Ministerium für Volksbildung die angestellten und beförderten Persönlichkeiten und überreicht deren Zeugnisse zur Bestätigung. Sie erteilt Urlaub bis zur Dauer von 3 Monaten und führt die Aufträge und Anordnungen des Ministeriums aus.

(4) Der Unterhaltungsträger kann der Schulkommission die Vorbereitung oder Erledigung der wirtschaftlichen Angelegenheiten übertragen und sie mit seiner rechtlichen Vertretung beauftragen. (Vgl. § 2 Abs. 2.)

III.
Schulgemeinde.

§ 9.

(1) Die Schulgemeinde jeder Anstalt wird gebildet von allen Lehrern, Eltern und Schülern.

(2) Die Lehrerschaft wird vertreten durch den Lehrerausschuß und die Lehrerversammlung; die Elternschaft kann vertreten werden durch den Elternbeirat und die Elternversammlung, die Schülerschaft durch den Vertrauensausschuß der Schüler.

IV.
Schulleitung.

§ 10.

(1) Die Leitung der höheren Schule steht dem Oberstudiendirektor oder seinem Stellvertreter zu. Beide sind zugleich Lehrer der Schule.

(2) Der Oberstudiendirektor oder sein Stellvertreter vertritt die Schule, vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden, führt die Verwaltungsgeschäfte, ist für den gesamten Schulbetrieb verantwortlich und hat bei Beanstandungen des inneren Schulbetriebes zu befinden. Bei Erfüllung seiner Obliegenheiten hat er die Lehrerschaft nach den Vorschriften der Landesschulordnung zur Mitwirkung heranzuziehen. Dem Stellvertreter ist ein bestimmter Aufgabenkreis zuzuweisden.

(3) Die Amtsführung der Oberstudiendirektoren sowie ihrer Stellvertreter, wenn sie jene vertreten, steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung.

(4) Der Oberstudiendirektor ist unter Mitwirkung der Lehrerschaft von der Anstellungsbehörde auf Lebenszeit zu ernennen. Diese schlägt im Einvernehmen mit der obersten Aufsichtsbehörde der Lehrerschaft mehrere Kandidaten vor. Die Lehrerschaft hat bindendes Ablehnungsrecht. Die Ablehnung kann zweimal ausgesprochen werden. Nach der zweiten Ablehnung hat die Anstellungsbehörde das Recht der freien Ernennung. Dasselbe gilt von den Stellvertretern der Oberstudiendirektoren.

V.
Lehrerschaft.

§ 11.

(1) Voraussetzung für die Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer ist die erfolgreiche Ablegung der Prüfungen für das höhere Schulamt.

(2) Während des Vorbereitungsdienstes müssen Unterhaltszuschüsse gezahlt werden.

(3) Für bestimmte Unterrichtsgebiete können in besonderen Fällen, für die die Lehrbefähigung nicht in der ersten Prüfung für das höhere Schulamt erworben werden kann, auch anders Vorgebildete als Lehrer angestellt werden.

§ 12.

(1) Die Lehrer an den öffentlichen höheren Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten. Die für diese geltenden Vorschriften finden daher Anwendung, soweit sich nicht aus einzelnen Gesetzen oder den nachfolgenden Bestimmungen etwas Besonderes ergibt.

(2) Planmäßige Lehrer werden auf Lebenszeit angestellt. § 4 Abschnitt 1 des Zivilstaatsdienergesetzes vom 7.III.1835 gilt hierfür nicht. Kündigung und Dienststellenwechsel darf nur für oder zu Ende eines Halb-

jahres wirksam werden. Nach Verlauf von 10 planmäßigen Dienstjahren soll ein Lehrer, wenn nicht zwingende Gründe vorliegen, nur mit seiner Zustimmung versetzt werden.

(3) Nichtplanmäßige Lehrer werden auf Kündigung beschäftigt, Aushilfslehrer auf Dienstvertrag unter Festsetzung einer bestimmten Zeit oder einer Kündigungsfrist.

(4) Studienassessoren (Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung)

a) die weder angestellt noch als Aushilfslehrer beschäftigt sind, können mit Genehmigung der obersten Schulbehörde in unterrichtlichen Zusammenhang mit einer Schule treten. Sie sind verpflichtet, wöchentlich zwei Stunden Unterricht ohne Vergütung zu erteilen;
b) die, ohne angestellt zu sein, mehr als zwei Unterrichtsstunden wöchentlich erteilen, haben wie Aushilfslehrer Vergütung nach Prozenten der Eingangsstufe der planmäßigen Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung zu erhalten;
c) und Referendare (Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung im Vorbereitungsdienst) werden als Aushilfslehrer bei Vertretungen auf die Dauer der Vertretung eingestellt, sonst auf die Dauer eines Schuljahres mit einmonatiger, für beide Teile verbindlicher Kündigung;
d) sind spätestens nach drei in voller Beschäftigung vollendeten Assessorenjahren nichtplanmäßig mit dreimonatiger Kündigung anzustellen. Nach weiteren zwei Jahren sind sie als planmäßig, ständige Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung anzustellen, wenn der Bedarf fortbesteht.

§ 13.

(1) Die Oberstudiendirektoren haben bis zu 8, ihre Stellvertreter bis zu 16, die planmäßigen Lehrer mit abgeschlossener Hochschulbildung bis zu 22 Lehrstunden wöchentlich zu erteilen. Die Fachlehrer, die die akademischen Staatsprüfungen für das höhere Lehramt nicht abgelegt haben, erteilen bis zu 26 Stunden.

(2) Nach beendetem 45. Lebensjahr wird die Pflichtstundenzahl um 2 herabgesetzt.

(3) Die Oberstudiendirektoren sind ermächtigt, diese Höchststundenzahl nach Maßgabe der Lehrgegenstände, der Zahl der Schüler, der Korrekturen, sowie der Vorbereitung und der Verwaltungstätigkeit, des Alters und des Gesundheitszustandes eines Lehrers zu vermindern.

(4) Für die Besorgung besonderer Obliegenheiten ist nach Vorschrift der obersten Schulbehörde ein angemessener Teil der dazu nötigen Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen.

(5) Inwieweit in einzelnen Fällen, die außerhalb der Schule im Dienste der Volks- und Lehrerbildung geleistete Arbeit auf die Pflichtstunden angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

§ 14.

(1) Die planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrer einer höheren Schule sind in Notfällen bei ein- bis achttägiger Abwesenheit und bei gerechtfertigter Behinderung (Krankheit in der Familie, Ausübung öffentlicher Ehrenämter usw.) verpflichtet, einander bis zur Dauer von vier Wochen unentgeltlich zu vertreten; jedoch darf die Zahl der wöchentlichen Vertretungsstunden, die ein Lehrer übernehmen muß, 4 nicht überschreiten. Diese Art die Vertretung zu regeln, kann nur dann in Kraft treten, wenn so der geordnete Unterricht aufrecht erhalten wird.

(2) Nach Ablauf von 4 Wochen ist den Vertretern für jede Vertretungsstunde der festgesetzte Vergütungsbetrag zu gewähren.

(3) Für Assessoren und Referendare, die nicht voll beschäftigt sind, besteht die Vertretungspflicht nicht. Werden sie zu Vertretungen herangezogen, so ist ihnen diese ungekürzt zu vergüten.

(4) Eine freie Stelle darf nicht länger als ein Jahr offen gelassen werden.

§ 15.

(1) An den Knabenschulen sollen Lehrer wirken, an den Mädchenschulen Lehrer und Lehrerinnen in annähernd gleicher Zahl.

(2) An den Schulen mit Gemeinschaftsunterricht ist die Anstellung von Lehrerinnen zulässig.

§ 16.

(1) Kein Lehrer darf ohne gerechtfertigte Behinderung oder ohne vorher um Urlaub nachgesucht zu haben, dem Dienste fernbleiben. Bei Krankheit bedarf es keines Urlaubs.

(2) Den Urlaub erteilt bis zur Dauer einer Woche der Oberstudiendirektor, auch sich selbst, bis zur Dauer von drei Monaten bei Gemeindeanstalten die Kommission, in allen übrigen Fällen das Ministerium.

(3) Wird der Urlaub im öffentlichen oder dienstlichen Interesse erteilt, so ist die Vertretung ungekürzt zu bezahlen.

(4) Wird der Urlaub im persönlichen Interesse des Gesuchstellers erteilt, so fallen die Vertretungskosten dem beurlaubten Lehrer zur Last.

(5) Zur Ausübung der Rechte und Pflichten als Mitglied des Reichstags, des Landtags, der Synode oder von Körperschaften des öffentlichen Rechtes bedürfen Lehrer keines Urlaubs. Bewerben sie sich um einen Sitz in diesen Körperschaften, so ist ihnen der zur Vorbereitung der Wahl erforderliche Urlaub zu gewähren. Die Vertretung ist für die Zeit der Abwesenheit voll durch den Unterhaltungsträger zu bezahlen.

(6) An anerkannten Feiertagen darf Lehrern Urlaub zur Ausübung ihrer religiösen Pflichten nicht versagt werden.

(7) Aushilfslehrer sind bei Beurlaubungen zu behandeln wie planmäßige Lehrkräfte.

(8) Ein Lehrer, der ohne Urlaub oder gerechtfertigte Behinderung dem Dienste fernbleibt oder den Urlaub (Ferien) ohne genügenden Grund überschreitet, geht für die Zeit seines unerlaubten Fernbleibens seines Diensteinkommens verlustig.

(9) Das Gehalt darf nicht gekürzt werden, wenn der Urlaub zur Wiederherstellung der Gesundheit erforderlich ist und in Fällen, in denen Lehrer nach Absatz 5 des Urlaubs nicht bedürfen.

VI.
Lehrerversammlung.

§ 17.

(1) Die an der Schule beschäftigten Lehrer bilden die Lehrerschaft. Die amtliche Vereinigung unter Vorsitz des Oberstudiendirektors bildet die Lehrerversammlung. Sie hat das Recht und die Pflicht der Mitwirkung und Mitbestimmung in der Verwaltung und Organisation der Schule. Zu ihrer Vertretung und zur Zusammenarbeit mit dem Oberstudiendirektor wählt die Lehrerversammlung ohne Mitwirkung des Oberstudiendirektors und seines Stellvertreters einen Lehrerausschuß.

(2) Volles Stimmrecht besitzen alle Lehrer außer den Referendaren und den Assessoren, die im unterrichtlichen Zusammenhang stehen. Lehrer dieser Gruppen haben nur in Fragen, die ihre eigene Unterrichtstätigkeit betreffen, Stimmrecht.

§ 18.

(1) Jede Klasse untersteht der besonderen Fürsorge eines Klassenlehrers, der in seiner Klasse für die Durchführung aller Verordnungen und Beschlüsse verantwortlich ist.

(2) Die in einer Klasse unterrichtenden Lehrer bilden unter Vorsitz des Klassenlehrers die Klassenversammlung, die für die Belange der Klasse zuständig ist.

(3) Die Beschlüsse der Klassenversammlung bedürfen der Zustimmung des Oberstudiendirektors, im Zweifelsfalle der Lehrerversammlung.

VII.
Lehrstoff und Lehrgegenstände.

§ 19.

(1) Die oberste Schulbehörde gibt in der Landesschulordnung besondere Richtlinien für die Verteilung des Lehrstoffes, für die Behandlung der Lehrgegenstände und für die Prüfungen.

(2) Alle höheren Schulen schließen ihren Lehrgang mit einer Reifeprüfung ab.

(3) Die geordneten Vertreter der Lehrerschaft und der Elternschaft sind bei der Festsetzung und dem Ausbau der Landesschulordnung vorher gutachtlich zu hören und zur Beratungen zuzuziehen.

VIII.
Schularzt.

§ 20.

An jeder höheren Schule ist ein Schularzt mit der Überwachung der gesundheitlichen Verhältnisse des Schulgebäudes und des Gesundheitszustandes der Schüler zu betrauen, an Mädchenschulen tunlichst eine Schulärztin. Die Zahnpflege ist durch einen Schulzahnarzt zu überwachen.

IX.
Schüler.

§ 21.

Jede öffentliche höhere Schule steht allen befähigten Schülern unter den gleichen Bedingungen ohne Rücksicht auf Gemeindezugehörigkeit und Wohnsitz offen.

§ 22.

(1) Die Zahl der Schüler soll in Unterklassen 35, in Mittelklassen 30, in Oberklassen 25 nicht überschreiten. Dabei ist an Realschulen und höheren Mädchenschulen das 6. Jahr als Oberklasse anzusehen.

(2) Wenn diese Höchstzahlen auf derselben Klassenstufe in zwei aufeinanderfolgenden Jahren überschritten werden, so ist die Klasse zu teilen.

§ 23.

(1) Den Mädchen ist der Eintritt in die höheren Knabenanstalten gestattet, wenn am Orte keine zu den gleichen Berechtigungen führende Mädchenschule besteht oder in einer solchen kein Platz ist. Ausnahmen von diesen Bestimmungen kann die oberste Schulbehörde auf begründeten Antrag der Erziehungspflichtigen gestatten.

(2) Bei der Aufnahme gelten für die Mädchen dieselben Bestimmungen wie für die Knaben.

§ 24.

(1) Neue Schüler werden regelmäßig nur zu Beginn eines Schulhalbjahres aufgenommen, im Laufe des Jahres nur, wenn besondere Umstände vorliegen, in Notfällen (Zuzug der Eltern, Entlassung) auch über die Höchstzahl hinaus.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Ergebnisse einer Prüfung durch die Lehrerschaft der aufnehmenden Schule oder bei Übertritt aus einer öffentlichen Schule in eine gleichartige andere auf Grund des Abgangszeugnisses.

(3) Die Aufnahme in die unterste Klasse richtet sich nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes betr. den Lehrgang der Grundschule und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen.

(4) Es ist zulässig, Schüler versuchsweise aufzunehmen und ihnen eine Bewährungsfrist zu stellen.

§ 25.

(1) Ein Schüler wird entlassen, wenn er die Schule durchlaufen hat oder wenn er von den Erziehungsberechtigten abgemeldet worden ist. Bei Abgang ohne Reifeprüfung ist ihm ein Abgangszeugnis auszustellen.

(2) Schüler, die sich für die höhere Schule nicht eignen oder den Anforderungen nicht gewachsen sind, können auf Beschluß der Lehrerversammlung entlassen werden; doch ist dies erst dann statthaft, wenn die Eltern den Rat, ihr Kind freiwillig abzumelden, nicht befolgt haben.

§ 26.

Eine feste und zielbewußte Erziehung kann auf sparsam verwendete Strafen nicht verzichten. Sie bezwecken, den Schüler zu bessern, Verfehlungen vorzubeugen und den Geist der Schule sowie das Wohl der Gesamtheit gegen verderbliche Einflüsse zu sichern.

§ 27.

(1) Wenn alle Erziehungsmittel erschöpft sind, ohne daß die erzieherische Aufgabe der Schule zu erreichen war, oder wenn das Verhalten eines Schülers die Ehre der Anstalt und das Wohl seiner Mitschüler ernstlich bedroht, so kann er unter Beobachtung des verordneten Verfahrens auf Beschluß von mindestens Dreiviertelmehrheit der Lehrerversammlung strafweise entlassen werden.

(2) Einem zum ersten Male entlassenen Schüler darf die Aufnahme an einer anderen Anstalt im allgemeinen nicht versagt werden.

(3) Ein zum zweiten Male strafweise entlassener Schüler darf auf keiner höheren Schule wieder aufgenommen werden. In Sonderfällen entscheidet das Ministerium für Volksbildung.

(4) Bei Vergehen, die gegen das Strafgesetz verstoßen, kann ein Schüler von der obersten Schulbehörde vom Besuche aller öffentlichen Anstalten ausgeschlossen werden.

(5) Auf dem Abgangszeugnis ist zu vermerken, warum und zum wievielten Male der Schüler entlassen worden ist.

(6) Ein Schüler, gegen den ein Verfahren schwebt, kann durch Abmeldung der Bestrafung nicht entzogen werden. Das Abgangszeugnis ist erst auszuhändigen, wenn das Verfahren beendet ist.

(7) Während des Verfahrens auf strafweise Entlassung kann der Oberstudiendirektor den betroffenen Schüler vom Schulbesuche ausschließen.

§ 28.

(1) Beschwerden sind bei dem Oberstudiendirektor anzubringen und in erster Linie von diesem zu erledigen. Soweit sie einen Lehrer betreffen, sind sie diesem mitzuteilen und zunächst gemeinsam mit ihm zu erledigen.

(2) Richten sie sich gegen die Schulleitung oder Beschlüsse der Lehrerversammlung, so sind sie mit Aussprache an die oberste Schulbehörde weiterzuleiten.

§ 29.

Innerhalb der Schule und der Schülerschaft ist jede politische Betätigung untersagt.

X.
Schuljahr.

§ 30.

Der Unterricht wird nach Jahreskursen erteilt. Das Schuljahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.

XI.
Schulgebäude.

§ 31.

Das Schulgebäude und die einzelnen Räume müssen nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung den Anforderungen des Unterkommens, des Unterrichtes und der Gesundheitslehre entsprechen.

XII.
Privatschulen.

§ 32.

(1) Private Schulen mit den Zielen höherer Lehranstalten dürfen nur mit Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung errichtet werden; sie unterstehen den Landesgesetzen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn diese Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung der Lehrer nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und die Aufnahme der Schüler nach den für die öffentlichen Schulen geltenden Bestimmungen erfolgt.

(3) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist.

(4) Die erteilte Genehmigung ist persönlich und widerruflich und soll nur erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist,

a) daß er die Anstellungsfähigkeit im öffentlichen Schuldienst erworben hat,
b) daß er das Alter von 30 Jahren erreicht hat und wenigstens fünf Jahre als vollbeschäftigter Lehrer tätig gewesen ist, und
c) daß gegen seine Würdigkeit keine begründeten Bedenken vorliegen.

XIII.
Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 33.

(1) In § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare vom 8. April 1922 – Gesetzblatt S. 164 – sind die Worte „30. September 1928“ zu ersetzen durch „31. März 1929“.

(2) In Artikel II § 4 des Gesetzes vom 26. Juli 1923 – Gesetzblatt S. 244 – werden auf der ersten Zeile die Worte „der Absätze 2 und 3“ gestrichen.

(3) Aufgehoben werden:

a) das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) nebst den Abänderungsgesetzen vom 24. Dezember 1908 (GVBl. S. 376) und vom 14. Januar 1913 (GVBl. S. 16),

b) das Gesetz, veränderte Bestimmungen über die Realschulen I. und II. Ordnung betreffend, vom 15. Februar 1884 (GVBl. S. 21),
c) das Gesetz über die Oberrealschulen vom 8. April 1908 (GVBl. S. 81),
d) das Gesetz über das höhere Mädchenbildungswesen vom 16. Juni 1910 (GVBl. S. 140) nebst Abänderungsgesetzen vom 14. Mai 1920 (GVBl. S. 101) und vom 29. November 1921 (GBl. S. 424),
e) das Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919 (GVBl. S. 197) nebst dem Abänderungsgesetze vom 6. März 1924 (GBl. S. 201),
f) das Gesetz über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen vom 1. August 1919 (GVBl. S. 203),
g) das Gesetz über Gemeinschaftserziehung an den Seminaren vom 23. Dezember 1921 (GBl. S. 457),
h) der II. Abschnitt des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208),
i) der II. Abschnitt des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925 (GBl. S. 53),
k) Artikel IV des Gesetzes zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Anpassungsschulgesetz) vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153).

§ 34.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14504, D 3, Bl. 36-51.

Dokument 71 Schuländerungsgesetz 1927 (vom 12. April 1927)

I.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Durchführung des Personalabbaugesetzes in den Schulen vom 27. März 1924 (GBl. S. 208) und des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925 (GBl. S. 53) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Regierung wird ermächtigt, die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl der Lehrer um zwei für Lehrer, die am 1. April 1927 das 45. Lebensjahr vollendet haben, auf dem Wege der Verordnung für das Schuljahr 1927/28 durchzuführen.

II.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) wird wie folgt geändert:

(1) § 28 erhält folgende Fassung:

(1) Die Regierung wird ermächtigt, die bis 31. März 1927 geltenden Pflichtstundenzahlen der Lehrer der höheren Schulen für das Schuljahr 1927/28 mit der Änderung beizubehalten, daß sie auch für die Lehrer, die am 1. April das 45. Lebensjahr vollendet haben, um zwei Stunden herabgesetzt werden. Die oberste Schulbehörde kann für einzelne Lehrer in besonderen Fällen die Pflichtstundenzahl herabsetzen.

(2) Die Oberstudiendirektoren sind nach näherer Anordnung der obersten Schulbehörde ermächtigt, die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden unter Berücksichtigung des Lehrgegenstandes oder der Zahl der Schüler oder der Menge der Korrekturen eines Lehrers zu vermindern.

(3) Für die Besorgung besonderer Obliegenheiten ist nach Vorschrift der obersten Schulbehörde ein angemessener Teil der dazu nötigen Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen.

(4) Inwieweit in einzelnen Fällen außerhalb der Schule im Dienste der Volks- und Lehrerbildung geleistete Arbeit auf die Pflichtstunden angerechnet werden kann, bestimmt die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

(2) § 54 erhält folgende Fassung:

Auf die Oberstudiendirektoren der Realschulen finden die Vorschriften in § 28 Anwendung.

III.

Aufgehoben werden die Bestimmungen unter A des I. Abschnittes und der II. Abschnitt des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925 (GBl. S. 53).

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1927, S. 79-80.

Dokument 72 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen (vom 24. Juli 1927)

§ 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Übergangsgesetz für das Volksschulwesen vom 23. Juli 1919 (GVBl. S. 185) wird mit Wirkung vom 1. April 1928 ab aufgehoben. Die Absätze 2 bis 5 dieses Paragraphen erhalten die Nummern 1 bis 4.

Die Befreiung der Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Fortbildungs-(Berufs-)schule regeln die zuständigen Ministerien

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1927, S. 123, Nr. 77.

Dokument 73 Schuländerungsgesetz 1928 (vom 16. März 1928)

I.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925 (GBl. S. 53) und des Schuländerungsgesetzes 1927 vom 12. April 1927 (GBl. S. 79) wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 unter a und c, sowie in § 18 Abs. 1 werden die „gesetzlich geordneten" durch die Worte „staatlich vorgeschriebenen" ersetzt.

(2) § 12 erhält folgende Fassung:

„12.

(1) Ein Ständiger Lehrer (§ 2 unter a und b) kann auf Antrag des Bezirksschulamts von der obersten Schulbehörde versetzt werden, wenn seine Amtswirksamkeit an der bisherigen Stelle beeinträchtigt ist. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Weltanschauungsgemeinschaft oder einem Religionsbekenntnis, die Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts gehören nicht zu den Gründen, die die Amtswirksamkeit eines Lehrers an der bisherigen Stelle beeinträchtigen können. Das Bezirksschulamt hat vor Stellung des Antrags den Bezirkslehrerausschuß und den Schulausschuß zu hören. Die Gründe der Versetzung sind dem Lehrer schriftlich bekanntzumachen. Die Versetzung in einen anderen Schulbezirk erfolgt ohne dessen Mitwirkung.

(2) Die oberste Schulbehörde kann die Versetzung eines ständigen Lehrers in einen anderen Schulbezirk nach Gehör des Bezirksschulamtes, des Schulausschusses und des Lehrers auch verfügen, wenn die von ihm bekleidete Stelle einzuziehen ist. Die Stelle in dem neuen Schulbezirk wird ohne Mitwirkung des Schulbezirks besetzt."

(3) § 13 erhält folgende Fassung:

„13.

(1) Zur ständigen Anstellung werden Volksschullehrer (§ 2 unter a) nach Vollendung des 27., Berufsschullehrer (§ 2 unter a) nach Vollendung des 28. Lebensjahres, solche Lehrer jedoch, die nur die Wahlfähigkeitsprüfung oder die Gewerbelehrerprüfung abgelegt haben, nach Vollendung des 26. Lebensjahres zugelassen. Der ständigen Anstellung muß eine mindestens zweijährige Tätigkeit im öffentlichen Schuldienst vorauszugehen.

(2) Nichtständige Lehrer (§ 2 unter a), die die Wahlfähigkeitsprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und ohne Dienstunterbrechung in regelmäßiger Laufbahn fünf Jahre als Schulamtsanwärter im Schuldienst tätig gewesen sind, sind von der obersten Schulbehörde zu ständigen Lehrern zu ernennen. Bei Lehrern an Berufsschulen tritt an die Stelle der Wahlfähigkeitsprüfung die Gewerbelehrerprüfung. Die Ernennung wird ausgesetzt, solange ein Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein gerichtliches Hauptverfahren oder eine gerichtliche Voruntersuchung schwebt oder der Lehrer durch eine lang andauernde oder in ihren Folgen nicht übersehbare Krankheit vom Schuldienst ferngehalten wird."

(4) In § 15 Abs. 1 werden in der Klammer hinter den Worten „§ 2 unter a" die Worte „und b" eingefügt.

(5) In § 17 Abs. 1 werden die Worte „nichtständige Fachlehrer sowie" gestrichen.

(6) § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nichtständige Fachlehrer (§ 2 unter b), die die Fachlehrerprüfung bestanden, das 26. Lebensjahr erfüllt haben und ohne Dienstunterbrechung in regelmäßiger Laufbahn fünf Jahre nach bestandener Prüfung im Schuldienst, davon drei Jahre mit mindestens 20 Lehrstunden, beschäftigt worden sind, sind von der obersten Schulbehörde zu

ständigen Fachlehrern zu ernennen. Die Ernennung wird ausgesetzt, solange ein Dienststrafverfahren oder wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens ein gerichtliches Hauptverfahren oder eine gerichtliche Voruntersuchung schwebt oder der Fachlehrer durch eine lang andauernde oder in ihren Folgen nicht übersehbare Krankheit vom Schuldienst ferngehalten wird."

(7) In § 26 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volks-, Berufs- und Hilfsschullehrern beträgt 28 Stunden, für die Lehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres 1928/29 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für dieses Schuljahr 30 Stunden."

(8) Dem § 26 Abs. 2 wird folgender Zusatz angefügt:

„Ein ständiger Volksschullehrer kann in besonderen Fällen auch zur Erteilung eines Teiles seiner Pflichtstunden an der Volks-, Berufs- oder Hilfsschule eines benachbarten Schulbezirks herangezogen werden; in diesem Falle sind aus der Staatskasse Aufwandsentschädigungen nach besonderer Verordnung zu gewähren. Dies gilt entsprechend auch für ständige Berufs- und Hilfsschullehrern."

(9) In § 26 Abs. 6 erhält der erste Halbsatz folgende Fassung:

„Für die Besoldung der Leitungsgeschäfte ist nach näherer Vorschrift der obersten Schulbehörde innerhalb des von dieser zu bestimmenden Rahmens ein angemessener Teil der dafür nötigen Zeit auf die Pflichtstunden anzurechnen;"

(10) § 27 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer sowie zur vorübergehenden Verwaltung erledigter Lehrerstellen sind die Lehrer des Schulbezirks, in besonderen Fällen auch die Lehrer benachbarter Schulbezirke heranzuziehen. Kann dies nicht ohne erhebliche Beeinträchtigung des Unterrichtsbetriebes geschehen oder dauert die Vertretung voraussichtlich länger als sechs Wochen, so soll ein Vertreter abgeordnet werden."

II.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1927 vom 12. April 1927 (GBl. S. 79) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Oberstudiendirektoren sind je nach der Größe der Schule zur Erteilung von 6 bis 14 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der wissenschaftlichen Lehrer beträgt 24 Stunden, für die Lehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres 1928/29 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für dieses Schuljahr 26 Stunden; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Fachlehrer beträgt 28 Stunden, für die Lehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres 1928/29 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für dieses Schuljahr 30 Stunden."

III.

In sämtlichen bisherigen Gesetzen werden die Worte „Fortbildungsschule" oder „Fortbildungs-(Berufs-)schule" und „Fortbildungsschullehrer" oder „Fortbildungs-(Berufs-)schullehrer" ersetzt durch die Worte „Berufsschule" und „Berufsschullehrer".

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1928 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1928, S. 70-72.

Dokument 74 Gesetz zur Änderung des Seminarumwandlungsgesetzes (vom 17. November 1928)

§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Umwandlung der Lehrerseminare und der Lehrerinnenseminare vom 8. April 1922 (GBl. S. 164) erhält folgende Fassung:

> Schulamtskandidatenprüfungen nach Maßgabe von §§ 66, 74 des Gesetzes über die Gymnasien usw. vom 22. August 1876 sind solange abzuhalten, als noch zurückgebliebene Seminaristen und Seminaristinnen vorhanden sind.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1928, S. 151, Nr. 97.

Dokument 75 Entwurf eines Gesetzes über den Religionsunterricht der Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (von Ende 1928)

§ 1.

Soweit Religionsunterricht in den Volksschulen nach den Bestimmungen zu erteilen ist, die bei Inkrafttreten der Reichsverfassung getroffen waren, ist er auf Kosten des Staates und der Schulbezirke (§§ 1-6 Sch.Bed.G. v. 31. 7. 1922, GBl. S. 405) auch dann zu erteilen, wenn er von solchen Personen gehalten wird, die weder Lehrkräfte der Schule noch Hilfskräfte im Sinne von Abs. 2 der Verordnung vom 15. Mai 1920 (VOBl. des Volksbildungsmin. S. 67) sind.

§ 2.

Für die höheren Schulen ist bei Aufstellung der Lehrpläne dafür zu sorgen, daß auch Schülern, die einer anderen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft als der der Mehrheit angehören, Religionsunterricht in ihrem Bekenntnis als ordentliches Lehrfach erteilt wird, wenn mindestens 10 Schüler ihrer Schule daran teilnehmen. Sind mehrere höhere Schulen am Orte vorhanden, so können sämtliche Schüler eines gemeinsamen Bekenntnisses zu gemeinsamem Unterricht zusammengefaßt werden. Sie sind dazu zusammenzufassen, wenn mindestens 10 Schüler insgesamt vorhanden sind.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft. Die oberste Schulbehörde ist mit seiner Ausführung beauftragt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13365/9, Bl. 299.

Dokument 76 Entwurf eines Berufsschulgesetzes, erarbeitet vom Sächsischen Berufsschulverein (von 1928)

§ 1.

(1) Das Gesetz umfaßt das gesamte berufliche Unterrichtswesen, das der Ausbildung in Gewerbe, Handel, Hauswirtschaft und Landwirtschaft dient, und bezieht sich in diesem Rahmen auf alle öffentlichen und privaten Schulen und auf den Privatunterricht.

(2) Die hochschulmäßige Ausbildung wird in dem Gesetz nicht geregelt. Technische Hochschule, Kunstakademie, Gewerbeakademie und Kunstgewerbeakademie fallen nicht unter das Gesetz.

(3) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Volksbildung.

I.
Die Berufspflichtschule.

§ 2.

Die Berufspflichtschule ist ein selbständiges Glied im Rahmen der Einheitsschule. Sie hat die Aufgabe, ihre Schüler beruflich und staatsbürgerlich zu bilden, körperlich zu ertüchtigen und geistig und sittlich so zu erziehen, daß sie zu eigener verantwortungsvoller Lebensgestaltung, zu opferfreudiger Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft und zur Teilnahme am Kulturleben der Nation befähigt werden.

Schulplan.

§ 3.

(1) Verbindliche Lehr- und Übungsgebiete in der Berufspflichtschule sind: Berufs- und Fachkunde, Staatsbürgerkunde und Volkswirtschaftslehre, Deutsch, Rechnen, Buchführung, Gesundheitslehre und Leibesübungen sowie Zeichnen für die auf zeichnerische Ausbildung angewiesenen Berufe, für Mädchen außerdem: Haushaltungs- und Kochunterricht, Unterricht im häuslichen Nähen, Erziehungslehre und Kinderpflege.

(2) Weitere Unterrichtsgegenstände, die der beruflichen Ausbildung oder der Allgemeinbildung dienen, können als verbindliche oder als Wahlfächer eingeführt werden.

(3) Die Berufspflichtschule soll Veranstaltungen treffen, die der Jugendwohlfahrt dienen, und an der Jugendfürsorge und der Berufsberatung tätig Anteil nehmen.

(4) Für die Zwecke des Unterrichts sind Werkstätten, Übungsfelder und Schulgärten einzurichten. Die Berufspflichtschulen für Mädchen sind mit Lehrküchen und mit den für den Nähunterricht erforderlichen Einrichtungen auszustatten.

Einrichtung und Unterhaltung.

§ 4.

(1) Errichtung und Unterhaltung der Berufspflichtschule ist Aufgabe der bürgerlichen Gemeinde. Sie bildet zu diesem Zwecke einen eigenen Berufsschulbezirk oder schließt sich mit benachbarten Gemeinden zu einem Berufsschulbezirk zusammen. Die Errichtung verschiedener Berufspflichtschulen zum Zwecke der Gliederung der Schüler nach Bekenntnis oder Vermögen der Eltern ist verboten.

(2) Die Berufsschulbezirks-Ordnung bedarf der Genehmigung des Berufsschulamts. Das Berufsschulamt oder, kommen mehrere Berufsschulämter in Betracht, die oberste Schulbehörde kann eine Änderung der räumlichen Begrenzung eines Berufsschulbezirks auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen verfügen.

(3) Durch Vertrag zwischen benachbarten Berufsschulbezirken kann mit Genehmigung des Berufsschulamtes oder – soweit mehrere Berufsschulämter in Frage kommen – der obersten Schulbehörde bestimmt werden, daß Schulpflichtige des einen Berufsschulbezirks oder Gruppen von ihnen die Berufspflichtschule des anderen zu besuchen haben. Die Erhebung eines Fremdenschulgeldes von den Schülern ist nicht zulässig. Die Beiträge des zuweisenden Berufsschulbezirkes sind im Vertrage zu regeln, sie dürfen jedoch für den einzelnen Schüler den Aufwand nicht überschreiten, der im Durchschnitt der letzten drei Jahre auf einen die Schule des aufnehmenden Berufsschulbezirkes besuchenden Schüler entfiel. Die Kündigung des Vertrages bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Sie ist, falls in ihm keine längere Frist vereinbart ist, nur für das Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer mindestens einjährigen Frist zulässig.

(4) Ist ein Berufsschulbezirk nicht mehr imstande, selbständig eine leistungsfähige Berufspflichtschule zu unterhalten, sind aber die Voraussetzungen dafür gegeben, daß er mit benachbarten Berufsschulbezirken zusammen durch Bildung eines Verbandes eine leistungsfähige Berufspflichtschule unterhalten kann, so ist von der obersten Schulbehörde die Verbandsbildung zu verfügen.

(5) Ist ein Berufsschulbezirk nicht mehr imstande, selbständig eine leistungsfähige Berufspflichtschule zu unterhalten, sind aber die Voraussetzungen für seinen Anschluß an einen benachbarten Berufsschulverband, der eine leistungsfähige Berufspflichtschule unterhält, gegeben, so ist sein Anschluß an diesen Berufsschulverband durch die oberste Schulbehörde zu verfügen.

Selbständigkeit.

§ 5.

Die Berufspflichtschule ist selbständig. Sie steht unter eigener Leitung. Die Knaben- und die Mädchenberufspflichtschule eines Berufsschulbezirkes oder eines Berufsschulverbandes können getrennt unter eigene Leitung gestellt werden, wenn an jeder dieser Schulen mindestens zwölf Klassen vorhanden sind.

Schulpflicht, Schulbesuch, Privatunterricht.

§ 6.

(1) Zum Besuche der Berufspflichtschule sind die Jugendlichen beiderlei Geschlechts verpflichtet.

(2) Die Berufsschulpflicht beginnt mit der Beendigung der Volksschulpflicht im unmittelbaren Anschluß an diese und dauert drei Jahre.

§ 7.

(1) Der Berufsschulpflichtige hat seine Schulpflicht in der Regel in der Berufsschule seines Wohnortes (= gesetzlicher Berufsschulbezirk) zu erfüllen.

(2) Die Berufspflichtschule eines anderen Berufsschulbezirkes kann der Berufsschulpflichtige mit Zustimmung des Berufsschulausschusses dieses Bezirkes und mit Genehmigung des für den gesetzlichen Berufsschulbezirk zuständigen Berufsschulrates besuchen, wenn diese Schule eine für seinen Beruf entsprechende Fachbildung in höherem Maße vermittelt oder höhere Bildungsziele verfolgt als die des gesetzlichen Berufsschulbezirkes.

(3) Aus anderen Gründen als den in Absatz 2 genannten kann der Berufsschulrat in besonderen Ausnahmefällen den Besuch einer anderen Schule als der des gesetzlichen Berufsschulbezirkes genehmigen.

§ 8.

(1) Jugendliche, welche die dem zehnten Schuljahr entsprechende Klasse einer staatlich anerkannten höheren Unterrichtsanstalt oder einer Volksschule mit Erfolg besucht haben, müssen innerhalb der in § 6 (2)

vorgesehenen Grenzen den Fach- und den berufskundigen Unterricht der Berufspflichtschule besuchen. Fachunterricht ist auch der hauswirtschaftliche und hausmütterliche Unterricht.

(2) Der Berufsschulpflicht hat genügt, wer einen von der obersten Schulbehörde als Ersatz der Berufspflichtschule anerkannten Unterricht mit Erfolg besucht hat.

§ 9.

Ist für Lehrlinge bestimmter Berufe oder Berufsgruppen durch Lehrvertrag eine vierjährige Lehrzeit festgelegt, so hat der gesetzliche Berufsschulbezirk auf Antrag einer zuständigen Berufsvertretung – die Zustimmung der obersten Schulbehörde vorausgesetzt – einen für diese Schüler verbindlichen Unterricht im vierten Schuljahre einzurichten.

§ 10.

(1) Schulpflichtige, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dem Unterrichte in der Berufspflichtschule nicht zu folgen vermögen, können, soweit nicht durch Einrichtung von Hilfsschulen oder Hilfsklassen Abhilfe geschaffen wird, durch den Berufsschulausschuß mit Genehmigung des Berufsschulrates vom Schulbesuche ganz oder teilweise befreit werden: es ist für sie jedoch Sonderunterricht einzurichten, falls nicht die Erziehungspflichtigen für ausreichenden Privatunterricht sorgen oder die Schulpflichtigen in Anstalten untergebracht werden, in denen ausreichender Unterricht gewährt wird.

(2) Aus anderen Gründen darf das Berufsschulamt Befreiung vom Besuche der Berufspflichtschule nur ausnahmsweise in ganz besonderen Fällen und nach Gehör des Berufsschulausschusses bewilligen. Die Bewilligung kann davon abhängig gemacht werden, daß der Erziehungspflichtige für ausreichenden Privatunterricht sorgt.

(3) Privatunterricht untersteht der Aufsicht des Berufsschulrates. Er ist als Ersatz für die allgemeine Berufspflichtschule in anderen als den in Absatz 1 und 2 genannten Fällen nicht zulässig.

§ 11.

(1) Bei Bedarf sind Hilfsschulen oder Hilfsklassen für schwachbefähigte, Sonderklassen oder Sonderlehrgänge für besonders befähigte Schüler zu schaffen.

(2) Auch für schwer erziehbare Schüler, das heißt für solche, die durch ihr Verhalten die Unterrichtsarbeit des Lehrers so erschweren, daß Unterrichtserfolge in Frage gestellt werden, sind, wenn irgend angängig, besondere Klassen einzurichten.

(3) Schulpflichtige, die infolge ihrer Entsittlichung oder Arbeitsscheu fortgesetzt Ärgernis geben und eine Gefahr für ihre Mitschüler und ein Schaden für die Allgemeinheit zu werden drohen, werden vom Berufsschulrat vom Besuche der Berufspflichtschule ausgeschlossen. Soweit nicht Fürsorgeerziehung angeordnet ist, ist für entsprechenden Unterricht (Sonderbeschulung) anderweit zu sorgen.

Aufbau.

§ 12.

(1) Die Schülerschaft ist nach Berufen oder Berufsgruppen jahrgangsweise in Fachklassen zu gliedern, die, wenn möglich, zu Fachabteilungen auszubauen sind. Reicht die Zahl der zum gleichen Jahrgang gehörigen Schüler eines Berufes nicht aus, eine Klasse zu bilden, so werden diese Schüler mit den Angehörigen des gleichen Berufes der anderen Jahrgänge zu Fachklassen vereinigt. Für Schüler, die in demselben Betriebe im gleichen Berufe tätig sind, können innerhalb der Schule Werkklassen eingerichtet werden. Auf diese finden die Vorschriften für Fachklassen Anwendung.

(2) Die Geschlechter sind in der Regel getrennt zu unterrichten, doch können Fachklassen auch als gemischte Klassen eingerichtet werden.

(3) Einer Klasse sind auf die Dauer nicht mehr als 20 Schüler zuzuweisen.

(4) Besteht an einer Schule für einen Beruf oder eine Berufsgruppe nur ein Klassenzug, so sind Klassen einzuziehen, soweit aufeinander folgende Jahrgänge zu einer Klasse vereinigt werden können, ohne daß die Schülerzahl 20 übersteigt. Diese Bestimmung darf nur auf die Fachklassen derselben Berufsrichtung angewendet werden. Eine drei Jahrgänge umfassende Fachklasse ist einzuziehen, falls ihre Schülerzahl dauernd unter 15 sinkt und ihre Schüler, ohne daß der einzelne Jahrgang auseinander gerissen wird, auf Fachklassen verwandter Berufe so verteilt werden können, daß hier die Schülerzahl 20 nicht überschritten wird. Die Errichtung neuer Fachklassen ist zulässig, soweit bei Vereinigung der drei Jahrgänge in einer Klasse die Schülerzahl insgesamt mindestens 15 beträgt und die Schülerzahl der Klassen, denen diese Schüler angehört haben, nicht unter 15 sinkt.

(5) Ein Herabgehen unter die in Absatz 4 genannte Mindestzahl ist zulässig, wenn der Berufsschulbezirk den hieraus erwachsenden Mehraufwand trägt.

(6) Den in § 11 genannten Klassen dürfen nicht mehr als 15 Schüler zugewiesen werden.

§ 13.

Für das nachschulpflichtige Alter können die Berufspflichtschulen besondere Veranstaltungen zur Weiterbildung für den Beruf, zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung, zur Vertiefung der staatsbürgerlichen Bildung und zur körperlichen Ertüchtigung treffen.

Umfang des Unterrichts, Stundenzahlen, Unterrichtszeit:

§ 14.

(1) Der Unterricht ist in jährlich mindestens 320 Stunden zu erteilen. Durch Berufsschulbezirks-Ordnung kann er für einzelne Gruppen der Schülerschaft oder für ihre Gesamtheit bis auf 640 Stunden ausgedehnt werden.

(2) Die Jahresstunden sind auf die Schulwochen gleichmäßig zu verteilen. Eine andere Verteilung bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 15.

(1) Es können an der Berufspflichtschule Sonderklassen gewerblicher, kaufmännischer und hauswirtschaftlicher Art eingerichtet werden. Ihr Lehrgang ist dreijährig und umfaßt im 1. Jahr einen Vollunterricht von 1200–1440 Jahresstunden, im 2. und 3. Jahre so viel Stunden, wie den entsprechenden Pflichtklassen auf den gleichen Stufen nach der Berufsschulbezirks-Ordnung zugewiesen sind. Im Vollunterricht des 1. Jahres ist ein praktische Vorbereitungslehre enthalten.

(2) Wenn ein Bedürfnis entsteht, können an der Berufspflichtschule *höhere Abteilungen* eingerichtet werden, deren Klassen in einem *mindestens* dreijährigen Lehrgange insgesamt wenigstens 2000 Stunden Unterricht haben müssen. Die höhere Abteilung kann einen Teil der praktischen Berufslehre oder die gesamte praktische Berufslehre übernehmen. In diesem Falle vermehrt sich die Zahl der verbindlichen Stunden entsprechend. Eine Fremdsprache ist als Pflichtfach einzuführen. Der Lehrgang schließt mit einer Prüfung ab; ihre Einrichtung bestimmt die oberste Schulbehörde. Die Berechtigungen, die das in dieser Prüfung erworbene Zeugnis gewährt, werden durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

§ 16.

Der Unterricht findet nur werktags in der Zeit von morgens 7 Uhr bis abends 7 Uhr statt. Leibesübungen und Wahlunterricht (§ 3, Abs. 2) dürfen auch nach 7 Uhr abends abgehalten werden.

Lehrplan.

§ 17.

(1) Die Lehrziele in den einzelnen Unterrichtgegenständen und die Verteilung des Unterrichtsstoffes auf die einzelnen Klassen sind für jede Berufspflichtschule durch Lehrpläne zu regeln, die der Genehmigung des Berufsschulrates bedürfen. Lehrpläne können auch für die Berufsschulaufsichtsbezirke vom Berufsschulrat unter Mitwirkung des Bezirkslehrerrates für das Berufsschulwesen und der Fachräte eingeführt werden.

(2) Lehrpläne der in Abs. 1 genannten Art dürfen mit den Lehrplänen nicht im Widerspruch stehen, die von der obersten Schulbehörde für das ganze Land erlassen werden.

Anstellungs- und Rechtsverhältnisse der Lehrer.

§ 18.

Soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, finden auf die Lehrer der Berufspflichtschule und auf deren Hinterlassene die bisher für die Lehrer an Berufsschulen und deren Hinterlassene geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

§ 19.

(1) Der Unterricht an der Berufspflichtschule ist hauptamtlich angestellten Lehrkräften zu übertragen.

(2) Hauptamtliche Lehrkräfte sind

a) die an der Berufspflichtschule ständig oder nichtständig angestellten Lehrer,

b) die an der Berufspflichtschule ständig oder nichtständig angestellten technischen Lehrerinnen,

c) die an der Berufspflichtschule ständig oder nichtständig angestellten Lehrwerkmeister.

(3) Erfordern besondere unterrichtliche Bedürfnisse eine Unterrichtserteilung durch Fachleute, die im praktischen Berufsleben stehen, so sind diese als nebenamtliche Lehrkräfte einzustellen.

§ 20.

(1) Als hauptamtliche Lehrer (§ 19, Abs. 2 a) sind nur solche Lehrer anzustellen, die die staatlich geordnete Prüfung für Berufsschullehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer oder Landwirtschaftslehrer bestanden haben.

(2) Als hauptamtliche technische Lehrerinnen im Sinne von § 19, Abs. 2 b dürfen – unbeschadet einer zukünftigen Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung von Fachlehrerinnen – nur Lehrkräfte angestellt werden, die die staatlich geordneten Lehramtsprüfungen für Haushaltung und Kochen, Nadelarbeiten und Turnen abgelegt haben.

(3) Die oberste Schulbehörde bestimmt, inwieweit außerhalb des Freistaates Sachsen abgelegte Prüfungen anzuerkennen sind.

(4) Als hauptamtliche Lehrwerkmeister (§ 19, Abs. 2 c) können, wenn die unterrichtlichen Bedürfnisse einer Berufspflichtschule es erfordern, Fachleute angestellt werden, die zwar keine der gesetzlich geordneten Lehramtsprüfungen, aber die für ihr Fach in der Gewerbeordnung vorgeschriebene Meisterprüfung abgelegt haben.

§ 21.

Inwieweit bestimmter Unterricht an der Berufspflichtschule Lehrkräften, die keine der geordneten Lehramts- oder Fachlehrerprüfungen abgelegt haben, im Nebenberuf übertragen werden kann, bestimmt die oberste Schulbehörde im Verordnungswege. Jedoch dürfen Näh-, Koch- und Haushaltungsunterricht nur geprüften Lehrkräften und der allgemeinbildende Unterricht nur Lehrkräften, die eine geordnete Lehramtsprüfung abgelegt haben, übertragen werden.

§ 22.

Der Berufsschulausschuß bestimmt die nebenamtlich zu beschäftigenden Lehrkräfte und im Einvernehmen mit dem Volksschulausschuß diejenigen Volksschullehrer, die Unterricht an der Berufspflichtschule gemäß § 26, Abs. 2 und 3 des Schulbedarfsgesetzes zu erteilen haben; der Beschluß bedarf der Bestätigung durch den Berufsschulrat. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Ausschüssen entscheidet nötigenfalls der Berufsschulrat im Einvernehmen mit dem Bezirksschulrat.

§ 23.

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrer (§ 19, Abs. 2) beträgt 24 Stunden. Die oberste Schulbehörde kann für einzelne Lehrer in besonderen Fällen die Pflichtstundenzahl herabsetzen.

(2) Volksschullehrern, die innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl mehr als 5 Stunden Unterricht an der Berufspflichtschule erteilen (§ 26, Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes), wird die Pflichtstundenzahl für je volle 5 solche Stunden um eine Stunde ermäßigt.

(3) Für Lehrer, die für den Bedarf der Berufspflichtschulen mehrerer voneinander entfernt liegender Berufsschulbezirke angestellt sind (Wanderlehrer), wird die Pflichtstundenzahl bei ihrer Anstellung unter angemessener Berücksichtigung der auf den Schulweg entfallenden Zeit festgesetzt. Das Nähere hierüber, sowie über die für den Reiseaufwand zu gewährende Entschädigung ist durch Verordnung bestimmt, die die oberste Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium des Innern erlassen hat. Die Reiseaufwandsentschädigung wird aus der Staatskasse erstattet.

Die Verwaltung.

§ 24.

(1) Errichtung und Unterhaltung der Berufspflichtschule ist Aufgabe der Berufsschulbezirke und des Staates nach Maßgabe dieses Gesetzes, des Schulbezirksgesetzes und des Schulbedarfsgesetzes. Zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben können mehrere Berufsschulbezirke zu einem Berufsschulverbande nach Maßgabe des § 19 des Schulbezirksgesetzes und des § 4, Abs. 4 bis 5 dieses Gesetzes vereinigt werden.

(2) Die Rechnungsführung eines Berufsschulbezirks, der mit einem Volksschulbezirk zusammenfällt, ist von der für den Volksschulbezirk getrennt zu halten.

§ 25.

(1) In § 3, Abs. 2 des Schulbedarfsgesetzes werden die Worte „hält und an Fortbildungs(-Berufs)-Schulen die Zahl von 40 Wochenstunden für die gesamte Unterrichtszeit nicht überschreitet“ durch folgende Worte ersetzt: „dieses Gesetzes und an den Berufspflichtschulen innerhalb der Stundenzahlen des § 14, Abs. 1 des Berufsschulgesetzes hält. Für die Sonderklassen und die höheren Abteilungen der Berufspflichtschule gemäß § 15 des Berufsschulgesetzes übernimmt der Staat die Bezüge unter 1 a bis c, sofern die oberste Schulbehörde ein Bedürfnis für die Einrichtung solcher Klassen bzw. Abteilungen anerkannt hat und, wenn die oberste Schulbehörde ein Bedürfnis für einen über die Mindeststundenzahl gemäß § 15, Abs. 2 des Berufsschulgesetzes hinausgehenden Unterricht und für die teilweise oder vollständige Übernahme der praktischen Berufslehre durch die Schule anerkennt, auch für diesen Unterricht.“

(2) Die Vorschriften in § 3, Abs. 3 und § 4 unter b des Schulbedarfsgesetzes gelten auch für den in § 10, Abs. 1 und § 11, Abs. 2 und 3 des vorliegenden Gesetzes vorgesehenen Sonderunterricht (Sonderbeschulung) und für die Tagesgelder und Reisekosten der Lehrer, die bei Teilnahme an den Sitzungen des Bezirkslehrerrates für das Berufsschulwesen und des Berufsschullehrerausschusses entstehen.

(3) Die Aufwendungen, die durch die Bildungsveranstaltungen für das nachschulpflichtige Alter (§ 13) und durch die in § 3, Abs. 3 genannten Veranstaltungen entstehen, trägt der Schulbezirk. § 7 des Schulbedarfsgesetzes findet auf sie Anwendung.

§ 26.

Für jeden Schüler, der nach § 7, Abs. 2 und 3 die Berufspflichtschule eines anderen als seines gesetzlichen Berufsschulbezirks besucht, hat der gesetzliche Berufsschulbezirk an diesen anderen Berufsschulbezirk einen Beitrag zu leisten, der dem Betrage des auf einen Schüler der Berufspflichtschule des gesetzlichen Berufsschulbezirks im Durchschnitt der letzten drei Jahre entfallenden Aufwandes entspricht. Der Unterschied zwischen diesem Betrage und dem Aufwande, der auf einen Schüler des Berufsschulbezirks entfällt, dessen Schule der betreffende Schüler besucht, wird auf die Staatskasse übernommen.

§ 27.

(1) Bei der Verwaltung und Pflege der Berufspflichtschule hat in jedem Berufsschulbezirk ein gemischter Ausschuß mitzuwirken, der den Namen Berufsschulausschuß trägt und den in § 10, Abs. 1 des Schulbezirksgesetzes bezeichneten Körperschaften untergeordnet ist. Er hat die Aufgaben zu erfüllen, die nach § 12 des Schulbezirksgesetzes dem Schulausschuß obliegen, soweit sie die Berufspflichtschule betreffen.

(2) Zu seinem Wirkungskreis gehört auch die Förderung der Wohlfahrt der volksschulentlassenen Jugend. Dem Volksschulausschuß verbleibt die Förderung der Wohlfahrt der Jugend des vorschulpflichtigen und des volksschulpflichtigen Alters und der das 9. und 10. Schuljahr der Volksschule besuchenden Jugend.

(3) Der Berufsschulausschuß kann mit den Volksschulausschüssen, die innerhalb der räumlichen Grenzen des Berufsschulbezirkes bestehen, zum Zwecke der Erledigung gemeinsamer Aufgaben zu gemeinschaftlichen Sitzungen zusammentreten. Auch können zur Vorbereitung solcher Angelegenheiten, sowie zur Erfüllung besonderer Aufgaben Unterausschüsse gebildet werden, denen Mitglieder jedes beteiligten Ausschusses angehören. Meinungsverschiedenheiten zwischen ihnen entscheidet nötigenfalls – vorbehältlich der Vorschrift in § 22, Satz 2 – die Gemeindevertretung. Die Berufsschulbezirks-Ordnung regelt das Nähere.

(4) Im übrigen findet auf den Berufsschulausschuß die den Volksschulausschuß betreffenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird.

§ 28.

(1) Der Berufsschulausschuß setzt sich zusammen:

1. aus Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung,
2. aus Vertretern beteiligter Berufe,
3. aus dem Leiter der Berufspflichtschule oder in Berufsschulbezirken mit mehreren Berufspflichtschulen aus einem oder mehreren Leitern dieser Schulen,
4. aus Vertretern der Lehrerschaft der Berufspflichtschule,
5. aus dem Schularzt oder, soweit die Berufspflichtschule des Berufsschulbezirkes mehrere Schulärzte haben, aus einem Schularzt.

Die Berufsschulbezirks-Ordnung kann vorsehen, daß auch die Eltern im Berufsschulausschuß vertreten sind.

(2) Die Vorschriften über die Zahl der Vertreter der einzelnen Gruppen regelt die Berufsschulbezirks-Ordnung.

(3) Die Mitglieder der bürgerlichen Gemeindevertretung, die Vertreter der Berufe und die Vertreter der Lehrerschaft einschließlich der Schulleiter, müssen einander an Zahl gleichkommen, letztere, soweit die Zahl der wählbaren Lehrer (Abs. 5, 2. Satz) dazu ausreicht. Die Vertreter der Berufe sind zu gleichen Teilen aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entnehmen. Bestimmt die Berufschulbezirks-Ordnung, daß auch die Eltern im Berufsschulausschuß vertreten sind, so verbleibt es hinsichtlich der Zusammensetzung des Ausschusses jedoch bei den Bestimmungen der A.-V. zum Schulbezirksgesetz § 23 I, Absatz 2.

(4) Die bürgerliche Gemeindevertretung wählt ihre Vertreter nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften.

(5) Sind mehr Schulleiter und mehr Lehrer vorhanden, als in den Ausschuß eintreten können, so werden sie aus der Zahl der Schulleiter und Lehrer von diesen gemeinsam in geheimer Wahl nach Stimmenmehrheit gewählt. Wahlberechtigt und wählbar sind die stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlung (§ 32, Abs. 1). Erhalten im ersten Wahlgang einzelne nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so findet für sie ein zweiter Wahlgang statt. Soweit auch hier auf einzelne die erforderliche Stimmenmehrheit nicht entfällt, entscheidet im dritten Wahlgang die höchste Stimmenzahl oder bei Stimmengleichheit das Los.

(6) Die Vertreter der Berufe und, wenn die Berufsschulbezirks-Ordnung Elternvertreter vorsieht, die Elternvertreter werden von der bürgerlichen Gemeindevertretung nach den für diese Körperschaft geltenden Vorschriften gewählt. Durch die Berufsschulbezirks-Ordnung kann jedoch bestimmt werden, daß Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder anderen wirtschaftlichen Verbänden das Recht zusteht, die Vertreter im Ausschusse selbst zu bestellen oder der bürgerlichen Gemeindevertretung Wahlvorschläge zu machen.

(7) Die Vertreter der Berufe und der Eltern müssen die Wählbarkeit für die bürgerliche Gemeindevertretung besitzen; doch kann durch Berufsschulbezirks-Ordnung bestimmt werden, daß Ansässigkeit oder Wohnsitz im Berufsschulbezirk nicht Voraussetzung der Wählbarkeit ist.

(8) Die Wahlen in den Berufsschulausschuß gelten auf drei Jahre, etwaige Ersatzwahlen für den noch übrigen Teil der Wahldauer. Dasselbe gilt für die nach Abs. 6, Satz 2 berufenen Vertreter.

§ 29.

In Berufsschulverbänden hat bei der Verwaltung und Pflege der Schule ein gemischter Ausschuß mitzuwirken, der als Berufsschulausschuß einzurichten ist. Auf die Verbandsvertretung (Verbandsvorstand) und diesen Ausschuß finden die Vorschriften Anwendung, die für die bürgerliche Gemeindevertretung und den Berufsschulausschuß in den Berufsschulbezirken gelten. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird durch die Verbandssatzung geregelt; durch sie können ihm auch weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 30.

(1) Der Regelung durch die Berufsschulbezirks-Ordnung bleibt überlassen, ob für Fachklassen, Werkklassen und Fachabteilungen der Berufspflichtschule Fachbeiräte gebildet werden. Sie sollen sich zu je einem Drittel aus Arbeitsgebern, Arbeitnehmern und Lehrern der betreffenden Berufe, soweit die Zahl der in Betracht kommenden Lehrer ausreicht, zusammensetzen. Den Lehrern gleichzuachten sind die Schulleiter der Schulen, denen die betreffenden Fachklassen angehören. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter werden durch ihre Berufsvertretungen oder andere wirtschaftliche Verbände, die Lehrer, soweit sich eine Wahl nötig macht, durch die Gesamtheit der in den betreffenden Klassen unterrichtenden Lehrer und durch die in Satz 3 genannten Schulleiter gewählt. Den Vorsitz im Fachbeirat führt ein Lehrer. Dem Fachbeirat liegt die Förderung des Unterrichts der betreffenden Fachklassen ob. Soweit sie bei Erfüllung dieser Aufgabe die Kompetenz des Berufsschulausschusses berühren, haben sie das Recht der Vorberatung und der Begutachtung. Das Nähere regelt die Berufsschulbezirks-Ordnung.

(2) Für die hauswirtschaftlichen und allgemeinen Klassen eines Berufsschulbezirkes können entsprechend den Fachbeiräten für die Fachklassen Beiräte gebildet werden. Das Nähere, besonders darüber, ob und

inwieweit die Eltern der Schüler und Schülerinnen darin vertreten sein sollen, regelt die Berufsschulbezirks-Ordnung.

Schulleitung, Lehrerversammlung, Lehrerrat, Ausschüsse.

§ 31.

(1) Die Leitung der Berufspflichtschule steht dem hauptamtlichen Lehrer zu. Sind an einer Berufspflichtschule zwei oder mehrere hauptamtliche Lehrer angestellt, so ist aus deren Zahl ein Schulleiter zu bestellen.

(2) Als hauptamtlich im Sinne des Abs. 1 gelten nur die in § 19 unter a, b und c dieses Gesetzes genannten Lehrer, soweit sie ständig angestellt sind. Doch ist der Schulleiter in erster Linie aus der Zahl der an der Schule angestellten Lehrer der in § 19 unter a genannten Art zu bestellen.

(3) Der Schulleiter wird vom Berufsschulausschuß auf 5 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung des Berufsschulamtes. Wiederwahl ist zulässig. Sind mehr als 5 nach Absatz 2, 1. Satz stimmberechtigte Lehrer an der Schule angestellt, so hat die Lehrerversammlung das Vorschlagsrecht für das Amt des Schulleiters.

(4) Solange an einer Berufspflichtschule keine hauptamtlichen Lehrkräfte der in Absatz 2 genannten Art angestellt sind, ist der Schulleiter aus der Zahl der an der Volksschule angestellten Lehrkräfte zu wählen, die an der Berufspflichtschule Unterricht erteilen. Die Wahl eines nach § 19, Abs. 3 beschäftigten Lehrers ist nicht zulässig.

(5) Außer den in § 9, Abs. 5 des Übergangsschulgesetzes genannten Aufgaben liegt dem Schulleiter ob, die Schule den Wirtschaftskreisen gegenüber zu vertreten, für deren Lehrlinge und jugendliche Arbeiter Klassen eingerichtet sind, und den Verkehr mit diesen Kreisen zu vermitteln. Er hat sich im Einvernehmen mit der Lehrerschaft und den Fachbeiräten dauernd über die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nach Ausgestaltung der Schule und des Unterrichtes zu unterrichten und Anregungen zu deren Förderung zu geben.

(6) Für den Schulleiter sind nach näherer Bestimmung der Berufsschulbezirks-Ordnung ein oder mehrere Stellvertreter zu bestellen. Ihnen können zur ständigen Unterstützung des Schulleiters bestimmte Geschäfte übertragen werden. Die erforderliche Zeit ist ihnen auf die Pflichtstundenzahl anzurechnen. Abs. 1, 2 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 32.

(1) Die Lehrerversammlung wird von den hauptamtlich und nebenamtlich an der Schule angestellten Lehrkräften gebildet. Nebenamtliche Lehrer, die nicht in der vollen Pflichtstundenzahl der hauptamtlichen Lehrer beschäftigt sind, und Vertreter (§ 2 e des Schulbedarfsgesetzes) [siehe die in § 41 vorgesehene Änderung des Schulbedarfsgesetzes]), haben jedoch nur beratende Stimme.

(2) Sind an einer Berufspflichtschule nur nebenamtliche Lehrer tätig, so übernehmen diese die Aufgaben der Lehrerversammlung. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt im Sinne des § 31, Abs. 3, Satz 3, § 36, Abs. 3.

(3) In Schulen mit mindestens 10 nach Abs. 1 stimmberechtigten Lehrern ist ein Lehrerrat zu bilden, der aus drei Mitgliedern besteht. Diese werden in geheimer Abstimmung nach Stimmenmehrheit auf die Dauer eines Schuljahres gewählt; der Schulleiter und seine Stellvertreter nehmen an der Wahl nicht teil. Auf das Wahlverfahren finden die Vorschriften in § 28, Abs. 5 Anwendung.

§ 33.

(1) Die Vorschriften in § 11 des Übergangsschulgesetzes finden auf die Berufspflichtschule keine Anwendung.

(2) Für die Berufspflichtschulen, Fachabteilungen oder Fachklassen können Schülerausschüsse gebildet werden, deren Mitglieder die Schülerschaft aus ihrer Mitte wählt. Ihre Aufgabe ist es, in allgemeinen Angelegenheiten des Schullebens Wünsche und Anregungen der Schülerschaft zum Ausdruck zu bringen. Der Lehrerschaft steht das Recht zu, an den Sitzungen des Schülerausschusses teilzunehmen.

Staatsaufsicht.

§ 34.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Berufspflichtschule und ihren Unterrichtsbetrieb wird durch den Berufsschulrat ausgeübt. Er ist der nächste Vorgesetzte der an den Berufspflichtschulen angestellten Lehrkräfte. Seine Aufgabe ist es insbesondere, sich dauernd über die Bedürfnisse des Wirtschaftslebens nach Ausgestaltung des Berufsschulwesens zu unterrichten und Anregungen zu dessen Förderung zu geben.

(2) Die Berufsschulräte werden aus der Reihe der im Berufsschulwesen bewährten Fachleute berufen und erhalten einen Bezirk zur Beaufsichtigung zugewiesen (Berufsschulaufsichtsbezirk).

(3) Hinsichtlich der Anstellungs- und sonstigen Rechtsverhältnisse finden, soweit nicht etwas anderes bestimmt wird, die bisher für die Bezirksschulräte geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Ihre Dienstobliegenheiten und ihre dienstlichen Beziehungen zu den Bezirksschulräten werden durch Dienstanweisung geregelt.

§ 35.

(1) Die Aufsicht des Staates über die Berufsschulbezirke und die äußere Ordnung der Schule wird von dem Berufsschulamt ausgeübt. Das Berufsschulamt wird entsprechend dem Bezirksschulamt (§ 34 des Volksschulgesetzes) gebildet mit der Maßgabe, daß der Berufsschulrat an die Stelle des Bezirksschulrates tritt.

(2) Über Meinungsverschiedenheiten zwischen Bezirksschulamt und Berufsschulamt in Angelegenheiten, die beide gemeinsam betreffen, entscheidet die oberste Schulbehörde.

Bezirkslehrerrat für das Berufsschulwesen, Berufsschullehrerausschuß, Landesbeirat.

§ 36.

(1) Dem Berufsschulrat steht ein Bezirkslehrerrat für das Berufsschulwesen zur Seite. Er hat auf dem Gebiete des Berufsschulwesens die Aufgaben zu erfüllen, die dem Bezirkslehrerrat nach § 16, Abs. 8 des Übergangsschulgesetzes übertragen sind.

(2) Er soll aus zwei Schulleitern und fünf hauptamtlichen Lehrern bestehen. Sind im Aufsichtsbezirke mehr als 150 hauptamtliche Lehrkräfte vorhanden, so erhöht sich die Zahl für je angefangene 150 weitere Lehrkräfte um 2 weitere Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Bezirkslehrerrates werden von den nach § 32, Abs. 1 stimmberechtigten Lehrern des Berufsschulaufsichtsbezirkes aus ihrer Mitte unter entsprechender Anwendung der Vorschriften in § 28, Abs. 5 gewählt. Die Wahl gilt auf drei Schuljahre.

(4) Die Einberufung hat auf Antrag von mindestens zwei seiner Mitglieder zu erfolgen.

(5) Die Bezirkslehrerräte für das Berufsschulwesen und die innerhalb des gleichen Gebietes für das Volksschulwesen eingerichteten Bezirkslehrerräte können zu Sitzungen gegenseitig je einen Vertreter mit beratender Stimme abordnen.

§ 37.

(1) Dem Berufsschulamt tritt ein Berufsschullehrerausschuß zur Seite.

(2) Der Berufsschullehrerausschuß wird von 2 Schulleitern und 5 hauptamtlichen Lehrkräften, die unter dem Berufsschulamt stehen, gebildet. In Bezirken mit mehr als 150 hauptamtlichen Lehrkräften erhöht sich die Mitgliederzahl in der Weise, daß auf je angefangene 150 weitere Lehrkräfte 2 weitere Mitglieder entfallen.

(3) § 16, Abs. 4 bis 6 des Übergangsschulgesetzes finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Worte: „Bezirksschulamt" und „Bezirkslehrerausschuß" die Worte „Berufsschulamt" und „Berufsschullehrerausschuß" treten.

§ 38.

(1) Der obersten Schulbehörde steht ein Landesbeirat für das Berufsschulwesen zur Seite.

(2) Seine Aufgaben, seine Zusammensetzung und das Verfahren bei der Wahl seiner Mitglieder werden durch besonderes Gesetz geregelt.

§ 39.

Im übrigen finden, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, auf die Berufspflichtschule die bisher für die Berufsschule geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 40.

Soweit anderes nicht bestimmt wird, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufsschulbezirke auch für die Berufsschulverbände, die Vorschriften über Lehrer auch für Lehrerinnen, die Vorschriften über Schüler auch für Schülerinnen. Für die im Nebenberuf beschäftigten Lehrkräfte (§ 19, Abs. 3) gelten sie jedoch nur insoweit, als sich nicht aus der Art ihres Anstellungsverhältnisses etwas anderes ergibt.

§ 41.

Von dem *Volksschulgesetz* werden – soweit sie noch Geltung haben – § 3, Abs. 1, § 4, Abs. 8 und 9, sowie § 14 aufgehoben.

Das *Übergangsschulgesetz* wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 enthält die Überschrift den Wortlaut: „*Aufgabe der allgemeinen Volksschule*". Der Absatz 3 wird gestrichen.
2. In § 2 werden Abs. 6 und 7 gestrichen. Abs. 8 erhält die Bezeichnung 6.
3. In § 3 werden Abs. 4 bis 7 aufgehoben. Die folgenden Absätze 8 bis 12 erhalten die Bezeichnung 4 bis 8.
4. In § 5 werden die Worte: „Volks- und Fortbildungsschüler" in Abs. 1 und das Wort: „Schüler" in Abs. 2 durch das Wort: „Volksschüler" ersetzt.

   Als 3. Absatz ist einzufügen: Für den Besuch der Berufspflichtschule, auch einer anderen als der des Wohnorts (Berufsschulgesetz § 7 [2]), wird Schulgeld nicht erhoben.
5. § 7 wird aufgehoben.
6. In § 18, Abs. 1 werden die Worte: „für Volksschulen auch für Fortbildungsschulen, die Bestimmungen" gestrichen.

Im *Schulbezirksgesetz* werden

in § 10 (3) „Schulausschüsse" durch „Volksschulausschüsse" und „Fortbildungs-(Berufs-)Schulausschüsse" durch „Berufsschulausschüsse" ersetzt,

in § 11 (1) die Worte „und die Fortbildungs-(Berufs-)schulen" gestrichen und anstelle von „Schulausschuß" „Volksschulausschuß" eingesetzt,

in § 12, Abs. 2, Ziffer 7 die Worte „vor- und nachschulpflichtig" durch „vorschulpflichtig" ersetzt.

§ 14 wird gestrichen.

Im *Schulbedarfsgesetz* werden

in § 2 die Buchstaben c und d durch d und e ersetzt.

Als c ist einzufügen: „ständige (planmäßige) und nichtständige (nichtplanmäßige) Lehrwerkmeister in den Berufspflichtschulen“,

in § 3, Abs. 3 wird als neuer Satz angefügt: „Von der Staatskasse werden auch die nach § 26 des Berufsschulgesetzes zu errechnenden Unterschiedsbeträge für ortsfremde Schüler getragen“,

dem § 4 unter b angefügt: „des Bezirkslehrerrates für das Berufsschulwesen und des Berufsschullehrerausschusses (§§ 36 und 37 des Berufsschulgesetzes)“,

dem § 18 als 3. Absatz angefügt: „Für die ständige Anstellung der in § 2 c aufgeführten Lehrwerkmeister gelten die Vorschriften in §§ 9, 10 und 12, für ihre nichtständige Anstellung die Vorschriften in § 17, Abs. 1 und 2“.

in § 26 (1) die Worte: „Fortbildungs-(Berufs-)“ gestrichen.

II.
Die Berufswahlschulen.

§ 42.

Berufswahlschulen sind Berufsschulen, deren Träger – entgegen dem § 24 (1) – nicht Schulbezirk und Staat nach Maßgabe dieses Gesetzes, Abschnitt I, des Schulbezirksgesetzes und des Schulbedarfsgesetzes sind.

§ 43.

Die Errichtung und Übernahme einer Berufswahlschule, sowie deren Erweiterung bedürfen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

1.
Schulen, die den Unterricht in der Berufspflichtschule ersetzen sollen.

§ 44.

(1) Die Errichtung einer Schule, die den Unterricht in der Berufspflichtschule für solche Jugendliche ersetzen will, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterricht der Berufspflichtschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung erteilt werden.

(2) Die Genehmigung ist unbedingt zu versagen, wenn die in Absatz 1 bezeichnete Schule in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der Ausbildung ihrer Lehrkräfte der Berufspflichtschule nachsteht, oder wenn

a) durch die Errichtung der Schule eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern gefördert wird,
b) Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in sittlicher Hinsicht dartun, oder wenn gegen die Würdigkeit des Unternehmers begründete Bedenken bestehen,
c) der Unternehmer den Besitz der zum einwandfreien Betriebe der Schule erforderlichen Mittel und Räumlichkeiten nicht nachzuweisen vermag, insbesondere auch die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrer nicht genügend gesichert ist.

(3) Die Schulen der in Absatz 1 gedachten Art stehen unter der Aufsicht des Berufsschulrates. Die Lehr- und Stundenpläne, sowie die Annahme der Lehrkräfte bedürfen seiner Genehmigung.

(4) Schulen der in Absatz 1 gedachten Art werden durch Verfügung der obersten Schulbehörde nach Gehör des Berufsschulamtes geschlossen, wenn sie die in Absatz 2 gestellten Anforderungen nicht mehr erfül-

len. Die gilt entsprechend für diejenigen Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes mit Genehmigung der bis zu diesem Zeitpunkt zuständigen Staatsbehörde bestehen.

(5) Den Schulen im Sinne von Absatz 1 wird eine staatliche Unterstützung nicht gewährt.

2.

Andere Berufswahlschulen.

§ 45.

(1) Die Errichtung einer Berufsschule mit höheren Zielen, die nicht vom Schulbezirk und Staat nach § 24 (1) getragen wird, kann die oberste Schulbehörde die Genehmigung nicht versagen, wenn

a) für den Fall, daß sie diejenigen ihrer Schüler, die im berufsschulpflichtigen Alter stehen, vom Besuche der Berufspflichtschule befreien soll, ihre Lehrziele und ihre Einrichtungen für diese Schüler über die der höheren Abteilungen der Berufspflichtschule (§ 15 (2), 1. Satz) hinausgehen,
b) ein Bedürfnis nachgewiesen wird,
c) der Leiter die für seine Stellung erforderliche Befähigung besitzt und
d) die wirtschaftliche wie rechtliche Stellung der Lehrer genügend gesichert ist.

(2) Für die Schließung der Schulen gelten die Vorschriften in § 4 des Gesetzes, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880, wobei das, was wegen des Lehrplanes vorgeschrieben ist, auch für die sonstigen Einrichtungen der Schule gilt.

§ 46.

(1) Für den Lehrgang der unter § 45, Abs. 1 unter a genannten Schüler sind neben den Lehr- und Übungsgebieten, die den besonderen Zielen der betreffenden privaten Berufsschule dienen, die in § 3 (1) genannten Lehr- und Übungsgebiete verbindlich.

(2) Der Besuch des in § 45, Abs. 1 genannten Lehrgangs befreit vom Besuch der Berufspflichtschule.

§ 47.

Die Berufsschulen im Sinne von § 45 unterstehen nach näherer Bestimmung der obersten Schulbehörde entweder der unmittelbaren Aufsicht der obersten Schulbehörde oder der Aufsicht des Berufsschulrates.

§ 48.

Es finden die bisher für das gewerbliche Schulwesen geltenden gesetzlichen Vorschriften auf die Berufsschulen im Sinne von § 45 Anwendung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

3.

Öffentliche Berufswahlschulen, gesetzlich unterstützte Berufsschulen.

§ 49.

(1) Ist der Träger einer Berufswahlschule im Sinne des § 45 eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (Reich, Staat, Gemeinde, Zweckverband, Handelskammer, Gewerbekammer, Landwirtschaftskammer), so ist diese Schule eine öffentliche Schule.

(2) Ist eine Berufswahlschule im Sinne des § 45 nach dem Gesetz vom 29. Dezember 1923 gesetzlich unterstützt, ist aber ihr Rechtsträger nicht Körperschaft des öffentlichen Rechts, so verleiht ihm für die Dauer

der gesetzlichen Unterstützung die oberste Schulbehörde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(3) Die gesetzliche Unterstützung erstreckt sich auf alle von der obersten Schulbehörde mit Zusicherung der Unterstützung genehmigten schulischen Einrichtungen, solange nicht die oberste Schulbehörde nach Vernehmen mit dem Schulträger einen Abbau verfügt.

(4) Die Genehmigung weiterer Einrichtungen und die Aufnahme weiterer Schulen in den Kreis der gesetzlich unterstützten Schulen kann die oberste Schulbehörde nur mit der Zustimmung der an den Personallasten beteiligten Gemeinden und Kammern vornehmen.

(5) Die Entziehung der gesetzlichen Unterstützung kann die oberste Schulbehörde verfügen, wenn die Aufrechterhaltung der Schule aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen ist.

§ 50.

Die Auflösung einer gesetzlich unterstützten Berufsschule bedarf der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

§ 51.

Eine öffentliche Berufswahlschule kann – unbeschadet ihrer besonderen Rechtsverhältnisse – einer Berufspflichtschule angegliedert werden. Die oberste Schulbehörde kann für eine gesetzlich unterstützte Berufsschule diese Angliederung anordnen, wenn die geringe Schülerzahl dieser Schule eine eigene Verwaltung nicht rechtfertigt.

§ 52.

(1) Für die Schullasten hat der Schulträger aufzukommen, dem insbesondere auch die Besoldung und Vergütung der Lehrkräfte und die Auszahlung der Bezüge obliegen.

(2) Bei den gesetzlich unterstützten Berufsschulen haben der Staat, die Gemeinden und die gesetzlichen Berufsvertretungen (Kammern) nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu den Schullasten beizutragen.

§ 53.

(1) Zu dem Personalaufwand der gesetzlich unterstützten Schulen gehört außer der Besoldung und der Vergütung der Aufwand für:

a) Wartegeld,
b) Ruhegehalt,
c) Unfallfürsorge,
d) Hinterbliebenenversorgung,
e) Unterstützung im Sinne von § 9 des Gesetzes, einige Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Verhältnisse der Zivilstaatsdiener betr., vom 3. Juni 1876, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1924 (GBl. S. 121) und
f) die Erstattung der Umzugskosten.

(2) Soweit die Schulträger ihre Lehrkräfte nicht bei der Ruhegehaltskasse für landwirtschaftliche und gewerbliche Beamte und Lehrer versichert haben, sind für das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung der Lehrkräfte höchstens die Beträge einzustellen, wie sie für die Versicherung bei der genannten Ruhegehaltskasse aufzuwenden sein würden.

§ 54.

(1) Für den persönlichen Aufwand der gesetzlich unterstützten Schulen im Sinne von § 53, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen der Schule bestritten wird (§ 55, Abs. 2 und 3), haben beizutragen:

der Staat 40 Prozent,
die Gemeinde, in der die Schule liegt, 25 Prozent,

ferner

für landwirtschaftliche Schulen die Landwirtschaftskammer,
für gartenbauliche die Fachkammer für Gartenbau,
für höhere Handelsschulen die Gesamtheit der Handelskammern, und
für gewerbliche Schulen die Gesamtheit der Gewerbekammern
35 Prozent.

Bei Gemeindeverbandsschulen tritt an die Stelle der Gemeinde, in der die Schule liegt, der Verband.

(2) Der Beitrag der Handels- und Gewerbekammern wird auf die Kammern im Verhältnis des steuerpflichtigen Einkommens ihrer Mitglieder umgelegt und von den einzelnen Kammern eingehoben.

(3) Den Gemeinden und den zuständigen Kammern ist, soweit sie nicht selbst Schulträger sind, eine ihrer Beitragsleistung entsprechende Vertretung in den Schulvorständen (§ 56) zu gewähren.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium nach Gehör der Beteiligten.

§ 55.

(1) Alle sonstigen Aufwendungen der gesetzlich unterstützten Schulen sind von den Schulvorständen (§ 56) unter Mitwirkung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten alljährlich im Haushaltplane der Schule von dem gemäß § 54, Abs. 1 gedeckten Personalaufwande gesondert festzusetzen. Der Haushaltplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums.

(2) Zur Deckung dieser Aufwendungen haben die gesetzlich unterstützten Schulen nach den vom Ministerium aufzustellenden Grundsätzen Schulgeld zu erheben, dessen Erlaß für bedürftige Schüler vorzusehen ist.

(3) Soweit die eigenen Einnahmen der Schule die Aufwendungen übersteigen, sind sie zu gleichen Teilen zur Abminderung der Beiträge der an den Personallasten der Schule beteiligten Gemeinde und der Kammern (§ 54, Abs. 1) zu verwenden.

§ 56.

(1) Die Verwaltung und Pflege der öffentlichen Berufswahlschule ist Aufgabe des Schulvorstandes, dessen Zusammensetzung in der Schulverfassung zu regeln ist.

(2) Im Schulvorstande der gesetzlich unterstützten Schulen müssen außer dem Schulträger der Staat, die Gemeinde, die an den Personallasten der Schule beteiligten Kammern (zu vergleichen § 54, Abs. 3), Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Schulleiter und Lehrerschaft vertreten sein; in Mädchenschulen ist hierbei auch den Frauen eine angemessene Vertretung zu sichern. Bei Meinungsverschiedenheiten über den Haushaltplan steht dem Schulträger und den an den Personallasten beteiligten Gemeinden und Kammern ein Einspruchsrecht gegen die Beschlüsse des Schulvorstandes zu. Über die Einsprüche entscheidet das Ministerium.

§ 57.

(1) Jede Schule hat ihre Schulleitung, die haupt- oder nebenamtlich ausgeübt wird.

(2) Bei den öffentlichen Berufswahlschulen, die nicht einer Berufspflichtschule angegliedert sind, hat die Leitung ein hauptamtlicher Leiter, den der Schulträger im Einvernehmen mit dem Schulvorstand nach vorher eingeholter Genehmigung des Ministeriums ernennt. Die oberste Schulbehörde erläßt für diese Leiter eine Dienstanweisung.

(3) Die Leiter einer öffentlichen Berufswahlschule, die einer Berufspflichtschule angegliedert ist (§ 51), hat der Leiter der betreffenden Berufspflichtschule. Seine Rechte und Pflichten in bezug auf die Verwaltung dieser öffentlichen Berufswahlschule regeln sich nach Absatz 2, letzter Satz.

§ 58.

Die Anstellung der Lehrkräfte erfolgt durch den Schulträger und bedarf der Bestätigung des Ministeriums. Die Anstellungsverhältnisse sind, soweit nicht Staats- oder Gemeindebeamte in Frage kommen, schriftlich zu regeln.

§ 59.

(1) Der Unterricht an den öffentlichen Berufswahlschulen ist nach Möglichkeit hauptamtlichen Lehrkräften zu übertragen.

(2) Als ständige hauptamtliche Lehrer sollen nur Lehrer angestellt werden,

a) die die staatlich geordnete Prüfung für Berufsschullehrer, Gewerbelehrer, Handelslehrer, Landwirtschaftslehrer oder Textilschullehrer bestanden, oder
b) die an einer wissenschaftlichen Hochschule studiert und die Schlußprüfung abgelegt, oder
c) die sich an einer staatlichen Akademie mit Erfolg ausgebildet haben.

(3) In besonderen Fällen kann das Ministerium Ausnahmen zulassen.

(4) Fachleute, die diesen Anforderungen nicht genügen, können als Fachlehrer oder Lehrwerkmeister angestellt werden.

§ 60.

(1) Die ständigen Lehrkräfte der öffentlichen Berufswahlschulen haben dieselben Rechte und Pflichten wie die planmäßigen Lehrer an anderen öffentlichen Lehranstalten; das Ministerium erläßt hierüber Richtlinien. Soweit diese Lehrkräfte nicht Gemeindebeamte sind, ist ihnen vom Rechtsträger der Schule ein Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung durch die Versicherung bei einer vom Ministerium anerkannten Ruhegehaltskasse zu gewähren. Für den Fall, daß eine gesetzlich unterstützte Schule geschlossen oder daß ihr die gesetzliche Unterstützung entzogen wird, ist vorzusehen, daß diejenigen Lehrer, die bis dahin an der Schule ständig waren, ihre Bezüge nach den Vorschriften, die für Staatsdiener in Wartegeld gelten, solange weitergewährt erhalten, bis sie anderweit eine angemessene und gesicherte Anstellung gefunden haben oder ihnen eine solche nachgewiesen ist.

(2) Die ständigen Lehrkräfte der gesetzlich unterstützten Schulen haben sich in dem Anstellungsvertrag zu verpflichten, ihre Tätigkeit an eine andere öffentliche Schule Sachsens zu verlegen, dafern das Ministerium dies beim Vorliegen eines dringenden schulischen Bedürfnisses nach Gehör der beteiligten Schulvorstände verfügen sollte. In Fällen der bezeichneten Art sind die Rechtsträger der beteiligten Schulen verpflichtet, die Lehrkräfte aus dem Anstellungsverhältnis zu entlassen und in ein solches aufzunehmen.

(3) Soweit bestehende Anstellungsverhältnisse die Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, haben die Schulträger auf eine entsprechende Änderung hinzuwirken.

§ 61.

(1) Einer öffentlichen Berufswahlschule dürfen – unbeschadet des nach Abschnitt I geregelten Aufsichts- und Verwaltungsrechtes – eine Berufspflichtschule oder Berufspflichtschulklassen des Berufsschulbezirks, in dem die Berufswahlschule liegt, dann angeschlossen werden, wenn diese Berufspflichtschule bzw. diese Berufspflichtschulklassen für die gleiche Berufsgattung wie die Berufswahlschule eingerichtet sind und wenn neben dieser Berufspflichtschule bzw. diesen Berufspflichtschulklassen in dem Berufsschulbezirk Berufsschulklassen derselben Berufsrichtung sonst nicht bestehen.

(2) Für den Fall des Absatzes 1 regeln sich die Rechte und Pflichten des *Leiters* in bezug auf die Verwaltung dieser Berufspflichtschule und ihren Lehrern gegenüber nach dem I. Abschnitt dieses Gesetzes.

Höhere Fachschulen.

§ 62.

(1) Berufsschulen, in denen

a) für die Schüler, die im Anschluß an die Erfüllung ihrer Volksschulpflicht oder schon im volksschulpflichtigen Alter eintreten, in jedem der 3 Schuljahre nach erfüllter Volksschulpflicht Vollunterricht erteilt wird, oder

b) der Lehrgang für Schüler, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, wenigstens 1200 Stunden umfaßt, die auf die Schulwochen eines Jahres oder einer größeren Zeitspanne gleichmäßig verteilt werden, führen die Bezeichnung „höhere Fachschulen".

(2) § 46 findet sinngemäße Anwendung.

§ 63.

Die höheren Fachschulen unterstehen der unmittelbaren Aufsicht der obersten Schulbehörde.

5.
Berufswahlkurse.

§ 64.

(1) Kurse zur Ausbildung und Förderung in irgendeiner gewerblichen oder hauswirtschaftlichen Tätigkeit, im Handel oder in der Landwirtschaft, sofern diese Ausbildung nicht eine Lehrlingsausbildung nach GO. oder HGB. ist, in technischen Fächern, in Künsten und anderen Fertigkeiten, die nicht von einer Berufspflichtschule oder einer gesetzlich unterstützten Berufsschule eingerichtet sind, sind Berufswahlkurse.

(2) Die Genehmigung zur Einrichtung solcher Berufswahlkurse und ihre Beaufsichtigung liegt dem Berufsschulrat ob.

III.
Die Berufsoberschule.

§ 65.

(1) Die Berufsoberschule will auf der Grundlage des Berufes für die mannigfachen Gebiete der handwerklichen, technischen und künstlerischen Werkarbeit, der wirtschaftlichen und sozialen Betätigung eine vertiefte Bildung vermitteln, die dazu befähigt, die Zusammenhänge des Berufes mit den allgemeinen Kulturgütern wissenschaftlich zu erkennen und diese Erkenntnis zum Wohle des betreffenden Berufsstandes und der Volksgemeinschaft praktisch zu verwerten.

(2) Sie baut – wenigstens in einem Zweige – auf die höheren Abteilungen der Berufspflichtschule auf und führt in 3 Jahren zur Hochschulreife.

(3) Für besonders befähigte Schüler der Pflichtklassen der Berufspflichtschule werden Vorbereitungskurse zur Aufnahme in diesen Zweig der Berufsoberschule eingerichtet.

(4) Über den Auf- und Ausbau der Berufsoberschule ergehen besondere Verordnungen.

IV.
Übergangsbestimmungen.

§ 66.

(1) Innerhalb der nächsten 2 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die beruflichen Schulen Sachsens in die durch das vorliegende Gesetz bestimmten Formen überzuleiten. Schulen, bei denen die Überleitung nicht möglich ist oder deren Überleitung von den Schulträgern abgelehnt wird, sind zu schließen.

(2) Insbesondere sind in dieser Zeit die für die berufsschulpflichtigen männlichen und weiblichen Jugendlichen, die bereits in einer Lehre oder einer Erwerbstätigkeit stehen oder die nicht berufstätig sind, aber keine der in § 8 genannten Voraussetzungen erfüllen, innerhalb eines Berufsschulbezirkes eingerichteten öffentlichen Schulen nach den von den Berufsschulräten gemäß den in Abschnitt I dieses Gesetzes getroffenen Bestimmungen aufzustellenden Plänen zu vereinigen.

(3) Nach Ablauf von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes erhalten Berufswahlschulen im Sinne von § 44, Abs. 1, keine staatliche Unterstützung mehr.

(Hervorhebungen im Original.)

Quelle: Sächsischer Berufsschulverein (Hrsg.): Entwurf eines Berufsschulgesetzes, S. 5-31.

Dokument 77 Schuländerungsgesetz 1929 (vom 27. März 1929)

I.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1928 vom 16. März 1928 (GBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

In § 26 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volks-, Berufs- und Hilfsschullehrer beträgt 28 Stunden; Lehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres 1929/30 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesem Schuljahr 30 Stunden wöchentlich."

II.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1928 vom 16. März 1928 (GBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Oberstudiendirektoren sind je nach der Größe der Schule zur Erteilung von 6 bis 14 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der wissenschaftlichen Lehrer beträgt 24 Stunden; Lehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres 1929/30 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesem Schuljahr 26 Stunden wöchentlich; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Fachlehrer beträgt 28 Stunden; Fachlehrer jedoch, die bei Beginn des Schuljahres 1929/30 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesem Schuljahr 30 Stunden wöchentlich."

III.

Die Regierung hat dem Landtag bis zum 1. Oktober 1929 einen Plan vorzulegen, aus dem sich ergibt, in welcher Weise die Vorschriften des Schulbedarfsgesetzes über die Pflichtstundenzahl der Volks- und Hilfsschullehrer sowie über die Unterrichtsstundenzahl und die Klassenstärke in der Volksschule baldigst durchgeführt werden können und wie die Schulraumverhältnisse liegen.

Ein entsprechender Plan ist bis zum gleichen Zeitpunkte für die Berufs- und für die höhere Schule vorzulegen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1929 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1929, S. 45.

Dokument 78 Schuländerungsgesetz 1930 (vom 2. April 1930)

I.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

(1) In § 11 werden in der Klammer hinter den Worten „§ 2 unter a“ die Worte „und b“ angefügt.

(2) In § 26 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Volks-, Berufs- und Hilfsschullehrer beträgt 28 Stunden; Lehrer jedoch, die bei Beginn der Schuljahre 1930/31 und 1931/32 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesen Schuljahren 30 Stunden wöchentlich.“

(3) In § 26 Abs. 2 erhält der zweite Satz folgende Fassung:

„Hilfsschullehrer haben innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl bis zu zehn Stunden Unterricht an der Volksschule zu übernehmen, soweit sie an der Hilfsschule nicht voll beschäftigt werden können; Berufsschullehrer jedoch sind verpflichtet, Unterricht an der Volksschule oder an anderen öffentlichen Lehranstalten in den Schuljahren 1930/31 bis 1935/36 bis zu vollen Pflichtstundenzahl, von da ab innerhalb ihrer Pflichtstundenzahl bis zu zehn Stunden zu übernehmen, soweit sie an der Berufsschule nicht oder nicht voll beschäftigt werden können.“

II.

Das Gesetz über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1929 vom 27. März 1929 (GBl. S. 45) wird wie folgt geändert:

In § 28 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:

„Die Oberstudiendirektoren sind je nach der Größe der Schule zur Erteilung von 6 bis 14 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der wissenschaftlichen Lehrer beträgt 24 Stunden; Lehrer jedoch, die bei Beginn der Schuljahre 1930/31 und 1931/32 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesen Schuljahren 26 Stunden wöchentlich; die wöchentliche Pflichtstundenzahl der Fachlehrer beträgt 28 Stunden; Fachlehrer jedoch, die bei Beginn der Schuljahre 1930/31 und 1931/32 das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erteilen in diesen Schuljahren 30 Stunden wöchentlich.“

III.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1930, S. 16.

Dokument 79 Entwurf eines Gesetzes über die Vereinheitlichung im beruflichen Schulwesen, erarbeitet im Ministerium für Volksbildung (vom 24. Juli 1931)

§ 1.

§ 2 des Gesetzes, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 (GVBl. S. 50) erhält folgende Fassung:

Die gewerblichen Lehranstalten im Sinn des § 1 stehen unter der Oberaufsicht des Ministeriums für Volksbildung als der obersten Schulbehörde. In diesem Ministerium wird hierfür und für die Angelegenheiten des Pflichtberufsschulwesens eine besondere Abteilung errichtet, die der Leitung des Ministerialdirektors des Wirtschaftsministeriums untersteht. Das Gesamtministerium ist ermächtigt, die Oberaufsicht über Schulen, die vorwiegend der Gewerbeförderung dienen, einem anderen Ministerium zu übertragen.

Die nächste Aufsicht liegt – unbeschadet der fachmännischen Beaufsichtigung – in bezirksfreien und sonstigen Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, dem Gemeinderat, in anderen Gemeinden der Amtshauptmannschaft ob.

§ 2.

(1) Die fachmännische Aufsicht über das berufliche Schulwesen im Bereiche des Ministeriums für Volksbildung führen Gewerbeschulräte. Auf ihre Zuständigkeit auf dem Gebiete des Pflichtberufsschulwesens finden die für die Bezirksschulräte geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.

(2) Das Ministerium bestimmt, welche Schulen von der Beaufsichtigung durch den Gewerbeschulrat ausgenommen bleiben.

(3) Dem Gewerbeschulrat steht ein Bezirkslehrerrat zur Seite. § 16 Abs. 2-7 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) findet auf die Pflichtberufsschule keine Anwendung.

§ 3.

(1) Das berufliche Schulwesen ist sobald als möglich durch besonderes Gesetz neu zu ordnen und einheitlich aufzubauen.

(2) In der Zwischenzeit sind Maßnahmen zu treffen, die einer Zusammenlegung von Schulen oder Klassen oder einer Arbeitsteilung zwischen ihnen an solchen Orten dienen, an denen durch das Nebeneinander verschiedener Schularten Doppeleinrichtungen entstanden sind oder zu entstehen drohen oder sonst eine Vereinheitlichung des beruflichen Schulwesens aus wirtschaftlichen Gründen erwünscht ist. Das Gesamtministerium kann zu diesem Zwecke auch von den bestehenden Schulgesetzen abweichende Bestimmungen erlassen.

§ 4.

(1) Bis zum Erlaß des in § 3 Abs. 1 vorgesehenen Gesetzes bleibt das Notgesetz über Schulbeihilfen für gewerbliche Schulen vom 29. Dezember 1923 (GBl. 1924 S. 3) vorläufig in Kraft.

(2) Die Auflösung einer gewerblichen Lehranstalt im Sinne des § 1, die von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts unterhalten wird, bedarf der Genehmigung des Ministeriums, soweit es sich um Klassen handelt, deren Schüler gemäß § 3 Abs. 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) vom Besuche der Pflichtberufsschule befreit sind.

§ 5.

In § 14 Abs. 2 des Schulbezirksgesetzes vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 156) werden die Worte „im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium“ (Anm.: vgl. Berichtigung 1927 S. 47) gestrichen.

§ 6.

Mit der Ausführung des Gesetzes wird das Ministerium für Volksbildung beauftragt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16109, Bl. 83.

Dokument 80 Verordnung zur Änderung der Ausführungsverordnung zum Schulbezirksgesetz (vom 10. März 1932)

Im Hinblick auf die Änderungen der Gemeindeordnung, die in Artikel 3 Ziffer 1 a und 3 Kapitel II des Vierten Teils der Sparverordnung vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) getroffen sind, sowie im Hinblick auf die Änderungen des Schulbezirksgesetzes, die in Artikel 2 Ziffer 1 und 3 der Ersten Verordnung zur Vereinheitlichung der Schulverwaltung vom 10. März 1932 (GBl. S. 25) getroffen sind, wird die Verordnung vom 9. Dezember 1926 zur Ausführung des Schulbezirksgesetzes (GBl. S. 423) wie folgt geändert:

§ 1.

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10.

Zu § 7 Abs. 2.

Die Bezirksverbände haben die Mittel zur Bestreitung der auf die selbständigen Gutsbezirke entfallenden Anteile am Schulbedarf gemäß § 25 des Landesfinanzausgleichgesetzes vom 1. August 1931 (GBl. S. 138) auf die Sonderkasse zu übernehmen. Sind bei einem selbständigen Gutsbezirke die der Sonderkasse zugeflossenen Steueranteile niedriger als der dem Besitzer und den Bewohnern des selbständigen Gutsbezirks zufallende Anteil am Schulbedarf, so hat der Besitzer den Fehlbetrag selbst zu tragen."

§ 2.

In § 13 Ziffer 8 Satz 2 werden die Worte „ein Tagegeld oder" gestrichen.

§ 3.

§ 14 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„ 2. Die Beschlüsse über Angelegenheiten, die dem Schulausschuß durch Gesetz oder Ortsschulordnung zur selbständigen Erledigung übertragen sind, hat der Vorsitzende des Schulbezirksvorstands vorzubereiten und auszuführen (§ 66 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung). Überträgt die Ortsschulordnung dem Schulausschuß die selbständige Erledigung bestimmter Aufgaben, so ist zugleich eine Minderheit des Ausschusses zahlenmäßig zu bestimmen, auf deren Antrag vor oder nach der endgültigen Beschlußfassung des Ausschusses über den Beratungsgegenstand eine Entschließung des Schulbezirksvorstands herbeizuführen ist."

§ 4.

Zwischen § 25 und § 26 wird folgender Paragraph eingeschoben:

„§ 25 a.

Zu § 16 Abs. 4.

Von der Regel in § 16 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes sind Ausnahmen nur dann zu genehmigen, wenn der Vorsitz im Schulbezirksvorstande dem Bürgermeister oder einem berufsmäßigen Gemeinderatsmitglied einer Mitgliedsgemeinde des zusammengesetzten Schulbezirks übertragen werden soll."

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1932, S. 25-26, Nr. 30.

Dokument 81 Gesetz über die Neubildung der Schulbezirks- und Schulverbandsvertretungen (vom 22. Mai 1933)

§ 1.

Die vor dem 3. April 1933 gewählten Mitglieder der Schulbezirksvorstände und der Vorstände der Schulverbände haben auszuscheiden, auch soweit sie nicht infolge der Neubildung der gemeindlichen Körperschaften ohnehin ihre Wählbarkeit verloren haben. Neuwahlen sind unverzüglich vorzunehmen.

§ 2.

(1) Die vor dem 3. April 1933 gewählten Mitglieder der Schulausschüsse und Berufsschulausschüsse der einfachen und zusammengesetzten Schulbezirke sowie der Schulverbände haben auszuscheiden, auch soweit sie nicht infolge der Neubildung der gemeindlichen Körperschaften ohnehin ihre Wählbarkeit verloren haben. Die Neuwahlen sind vorzunehmen, sobald die Neuwahlen nach § 1 erfolgt sind.

(2) Bei der Beurteilung der Beschlußfähigkeit der Schulausschüsse sind die Schulleiter und Lehrer, deren Wahl aufgeschoben bleibt, nicht mitzuzählen.

§ 3.

Die Amtsdauer der nach § 1 Satz 2 und § 2 Abs. 1 Satz 2 Gewählten endigt mit dem 5. März 1937. Die Gewählten haben bis zur Neuwahl ihre Ämter fortzuführen.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft. Das Ministerium für Volksbildung wird mit seiner Ausführung beauftragt.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1933, S. 72.

Dokument 82 Gesetz zur Aufhebung der Gesetze über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen (vom 3. Oktober 1933)

§ 1.

Das Gesetz über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919 (GVBl. S. 197) und das Gesetz zur Änderung dieses Gesetzes vom 6. März 1924 (GBl. S. 201) werden aufgehoben.

§ 2.

Die Regelung der Gemeinschaftserziehung an den höheren Schulen liegt dem Ministerium für Volksbildung ob.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1933, S. 175, Nr. 145.

Dokument 83 Verordnung über Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen, höheren Handelsschulen und Wirtschaftsoberschulen (vom 9. Oktober 1933)

§ 1.

(1) Mädchen sollen grundsätzlich nur Mädchenbildungsanstalten besuchen.
(2) Bis auf weiteres werden jedoch folgende Ausnahmen zugelassen:
a) Mädchen, die dafür besonders geeignet erscheinen, dürfen die Lateinklassen solcher Knabenschulen, die in VI oder U III mit Latein beginnen, besuchen, falls entsprechende Züge oder Klassen an den öffentlichen Mädchenbildungsanstalten des Ortes nicht vorhanden sind.
b) Im übrigen dürfen Mädchen in Knabenschulen nur eintreten, wenn keine Mädchenbildungsanstalt am Orte vorhanden ist.
c) In die höhere Handelsschule dürfen Mädchen erst von der III. Klasse ab, in die Wirtschaftsoberschule von U III ab eintreten, es sei denn, daß keine Mädchenbildungsanstalt am Orte vorhanden ist. In diesem Falle ist Eintritt auf früherer Stufe zulässig.

§ 2.

§ 1 Abs. 2 gilt sinngemäß für den Besuch von Schulen im Nachbarorte, wenn in einem Orte weder öffentliche Mädchen-, noch öffentliche Knaben-Schulen vorhanden sind.

§ 3.

In die Landesschulen dürfen Mädchen nicht aufgenommen werden.

§ 4.

Mädchen, die bereits eine höhere Knabenschule besuchen, dürfen in dieser Schule verbleiben. Sie sind jedoch möglichst in Mädchenklassen zusammenzufassen, vorausgesetzt, daß dadurch besondere Kosten nicht entstehen.

§ 5.

Das Ministerium für Volksbildung kann in besonderen Fällen über die Vorschriften in § 1 Abs. 2 hinaus Ausnahmen bewilligen.

§ 6.

Die Ausführungsverordnung zum Gesetz vom 30. Juli 1919 über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 29. Dezember 1919 (GVBl. S. 279) sowie alle anderen dieser Verordnung entgegenstehenden Verordnungen werden aufgehoben.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1933, S. 175-176.

Dokument 84 Gesetz über die Aufhebung der Vorschriften für die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen (vom 27. November 1934)

§ 1.

Die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) in der Fassung von Artikel 4 des Gesetzes zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Anpassungsschulgesetz) vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) werden aufgehoben.

§ 2.

Der Minister für Volksbildung hat die Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen durch Verordnung zu regeln.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1934, S. 162.

Dokument 85 Verordnung über die Zusammensetzung der Schulkommissionen der nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen (vom 30. November 1934)

§ 1.

(1) Für jede nichtstaatliche öffentliche höhere Schule ist eine Schulkommission zu bilden. Dies gilt auch für die vertragsmäßig unter staatlicher Verwaltung stehenden städtischen höheren Schulen.

(2) Befinden sich mehrere öffentliche höhere Schulen dieser Art in einer Gemeinde, so sind sie einer einheitlichen Schulkommission zu unterstellen.

(3) Diese Vorschriften gelten nicht für die vom Staate ganz oder zum Teil unterhaltenen Stiftungsanstalten.

§ 2.

(1) Die Schulkommission für eine einzelne Schule (§ 1 Abs. 1) setzt sich, soweit nicht § 5 etwas anderes bestimmt, zusammen aus:

a) einem zum Richteramte oder zum höheren Verwaltungsdienste befähigten Mitgliede des Gemeinderates oder der Gemeinde oder einem zum höheren Schuldienste befähigten Gemeindebeamten,
b) vier Mitgliedern der Gemeinde, von denen mindestens zwei abgeschlossene Hochschulbildung haben und mindestens zwei männlichen Geschlechts sein müssen, von denen aber nicht mehr als zwei dem Lehrerstande angehören dürfen.
c) dem Rektor der Schule,
d) einem Vertreter der Lehrerschaft der Schule.

(2) Die Schulkommission für mehrere Schulen (§ 1 Abs. 2) setzt sich in gleicher Weise mit der Maßgabe zusammen, daß ihr ein Rektor (Abs. 3) und ein Vertreter der Lehrerschaft (Abs. 3) sowie der von der Gemeinde etwa hauptamtlich angestellte Schulfachmann (Stadtschulrat) angehört. Zur Beratung über besondere Angelegenheiten einzelner Schulen ist auch deren Rektor zuzuziehen.

(3) Die Mitglieder in Abs. 1 unter a und b ernenne ich [der Minister für Volksbildung – A. R.] auf Vorschlag des Gemeinderates, den Vertreter der Lehrerschaft in Abs. 1 unter d sowie den Rektor und den Vertreter der Lehrerschaft im Falle des Abs. 2 Satz 1 aus den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen des Ortes nach Gehör des Gemeinderates und des örtlich zuständigen Leiters des Amtes „Höhere Schule“ im Gauverband Sachsen des Nationalsozialistischen Lehrerbundes.

(4) Für das Mitglied in Abs. 1 unter a und für den Rektor im Falle des Abs. 2 Satz 1 sowie für den Vertreter der Lehrerschaft (Abs. 1 unter d oder Abs. 2 Satz 1) ernenne ich in gleicher Weise je einen Stellvertreter. Stellvertreters des Rektors im Falle des Abs. 1 unter c und des Abs. 2 Satz 2 ist sein Stellvertreter in der Schulleitung.

(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung notwendiger Verläge ist zulässig.

(6) Ich behalte mir vor, die Amtsdauer der Mitglieder und ihrer Stellvertreter auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen und sie jederzeit abzuberufen.

§ 3.

(1) Den Vorsitz in der Schulkommission führt das in § 2 Abs. 1 unter a bezeichnete Mitglied.

(2) Werden durch einen Beratungsgegenstand die besonderen persönlichen Belange einzelner Mitglieder oder ihrer Ehegatten oder eines Verwandten oder Verschwägerten bis zum 3. Grad berührt, so haben sie sich der Teilnahme an der Beratung – wenn nicht im gegebenen Falle ausdrücklich das Gegenteil beschlossen wird – zu enthalten und den Sitzungsraum zu verlassen. Mitglieder, bei denen Belange dieser Art in Frage kommen, sind verpflichtet, dies vor Beginn der Beratung dem den Vorsitz führenden Mitgliede mitzuteilen.

(3) Die verantwortliche Entscheidung über die von der Schulkommission beratenen Gegenstände steht dem Vorsitzenden allein zu.

§ 4.

(1) Der Gemeinderat kann die Befugnisse der Schulkommission übernehmen.

(2) Er hat in diesem Falle aber zur Beratung den Rektor (§ 2 Abs. 1 unter c, gegebenenfalls Abs. 2) sowie den Vertreter der Lehrerschaft (§ 2 Abs. 1 unter d oder Abs. 2) und den etwa hauptamtlich angestellten Schulfachmann (§ 2 Abs. 2) zuzuziehen. Für die Ernennung des Rektors und des Vertreters der Lehrerschaft gelten die Bestimmungen in § 2 Abs. 3 und 4.

(3) Ein Gemeinderat, der die Befugnisse der Schulkommission übernommen hat, kann durch Gemeinderatsbeschluß mit meiner [des Ministers für Volksbildung – A. R.] Zustimmung die Wahrnehmung seiner Befugnisse auf einen aus seiner Mitte zu bildenden Unterausschuß übertragen. Abs. 2 ist anzuwenden.

(4) Die verantwortliche Entscheidung über die beratenen Gegenstände steht dem den Vorsitz führenden Mitgliede des Gemeinderats oder des Unterausschusses allein zu. Dieses Mitglied hat seinen ständigen Stellvertreter aus dem Kreise der Mitglieder des Gemeinderates oder des Unterausschusses zu bestimmen.

(5) § 3 Abs. 2 findet Anwendung.

§ 5.

(1) Ich [der Minister für Volksbildung – A. R.] behalte mir vor, von dem Erfordernisse der in § 2 Abs. 1 unter a vorgeschriebenen Vorbildung Ausnahmen zu bewilligen.

(2) Für Verbandsschulen und Schulen, die von Stiftungen unterhalten werden, regle ich die Zusammensetzung der Schulkommission besonders.

§ 6.

Die Schulkommissionen sind so zeitig neuzubilden, daß sie am 1. Januar 1935 in Wirksamkeit treten.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1934, S. 163.

Dokument 86 Gesetz über die Verwaltung der Volksschulen und der Berufsschulen (Schulbeirätegesetz) (vom 10. August 1935)

Artikel 1.

1.
Einfache Schulbezirke

§ 1.

Der Bürgermeister verwaltet die Volksschule und die Berufsschulen in einfachen Schulbezirken nach Maßgabe der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung vom 30. Januar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 49).

§ 2.

(1) Zur ständigen Beratung des Bürgermeisters in Angelegenheiten der Volksschule und der Berufsschule werden Schulbeiräte berufen. Der Bürgermeister muß den Schulbeiräten insbesondere vor Besetzung der Lehrerstellen Gelegenheit zur Äußerung geben.

(2) Die Schulbeiräte treten unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines Beigeordneten zusammen.

§ 3.

Als Schulbeiräte in Angelegenheiten der Volksschule werden berufen:

1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, in dem Schulbezirk angestellte Lehrer, unter denen mindestens einer Schulleiter sein muß. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
2. die doppelte Zahl sonstiger vom Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP bestimmten Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden;
3. ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger.

§ 4.

Als Schulbeiräte in Angelegenheiten der Berufsschule werden berufen:

1. ein bis drei von dem Bürgermeister mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, in dem Schulbezirk angestellte Lehrer, unter denen mindestens einer Schulleiter sein muß. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
2. mindestens die doppelte Zahl sonstiger Bürger. Außer Gemeinderäten sollen hierbei Angehörige solcher Berufsgruppen, deren Belange das Berufsschulwesen berühren – und zwar sowohl Betriebsführer wie Gefolgschaftsangehörige –, berücksichtigt werden. Diese Bürger bestimmt der Bürgermeister im Benehmen mit dem Beauftragten der NSDAP und den beteiligten Berufsgruppen;
3. ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger.

§ 5.

(1) Die Zahl der in §§ 3und 4 unter Nr. 1 und 2 genannten Schulbeiräte setzt der Bürgermeister mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde fest.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann an den Beratungen der Schulbeiräte teilnehmen. Sie ist in jedem Falle mit angemessener Frist unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden. Ihre Vertreter können in den Beratungen jederzeit das Wort nehmen. Sie unterstehen der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden nicht.

(3) Der Bürgermeister kann, auch wenn er den Vorsitz einem Beigeordneten übertragen hat, jederzeit an den Beratungen teilnehmen. Er führt alsdann den Vorsitz.

(4) Der Vorsitzende ist befugt, zu einzelnen Beratungen Beamte und Angestellte des Schulbezirks hinzuzuziehen.

§ 6.

(1) Die Schulbeiräte werden auf 6 Jahre berufen.

(2) Die Schulaufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit den bei der Berufung beteiligten Stellen Schulbeiräten, die ihre Pflichten verletzen oder hinsichtlich ihrer nationalen Zuverlässigkeit zu Bedenken Anlaß geben, das Amt entziehen. Kommt kein Einvernehmen zustande, so entscheidet der Minister für Volksbildung.

§ 7.

Der Bürgermeister kann zur Beratung einzelner Angelegenheiten des Schulwesens außer Schulbeiräten auch andere sachkundige Bürger, insbesondere den Ortsgeistlichen und den Schularzt, zuziehen.

2.
Zusammengesetze Schulbezirke.

§ 8.

(1) Eine Gemeinde kann sich mit anderen Gemeinden, Gemeindeteilen oder selbständigen Gutsbezirken zu einem Schulbezirk verbinden (zusammengesetzter Schulbezirk, § 2 Abs. 1 Satz 1 des Schulbezirksgesetzes vom 17. Juli 1926 – GBl. S. 156 –). Zusammengesetzte Schulbezirke sind Körperschaften des öffentlichen Rechts.

(2) In zusammengesetzten Schulbezirken verwaltet der Schulbezirksvorsteher die Volksschulen und die Berufsschulen unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung.

(3) Der Schulbezirksvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Schulaufsichtsbehörde auf 6 Jahre ernannt.

(4) Der Schulbezirksvorsteher vertritt den zusammengesetzten Schulbezirk nach außen. § 36 Abs. 2 der Deutschen Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 9.

(1) Zur ständigen Beratung des Schulbezirksvorstehers werden Schulbeiräte berufen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden. An Stelle eines Bürgermeisters kann auf seinen Vorschlag ein Beigeordneter berufen werden;
2. ein bis drei von dem Schulbezirksvorsteher mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, in dem Schulbezirk angestellte Lehrer, unter denen mindestens einer Schulleiter sein muß. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
3. die gleiche Zahl sonstiger vom Schulbezirksvorsteher im Benehmen mit dem obersten örtlichen politischen Leiter der NSDAP aus den Mitgliedsgemeinden des Schulbezirks zu bestimmender Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden. Bei der Auswahl ist auf die Größe der Mitgliedsgemeinden des Schulbezirks angemessene Rücksicht zu nehmen. Bei der Berufsschule sind die Sondervorschriften des § 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden;

4. ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger einer der Mitgliedsgemeinden des Schulbezirks.

(3) Die Ortsschulordnung kann von der Vorschrift in Abs. 2 unter Nr. 1 abweichende Bestimmung treffen, wenn dies mit Rücksicht auf die Größe der Mitgliedsgemeinden geboten ist.

(4) Die Vorschriften in § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und in §§ 5 bis 7 finden entsprechende Anwendung.

(5) Der Schulbezirksvorsteher muß den in Abs. 2 unter Nr. 1 aufgeführten Schulbeiräten Gelegenheit zur Äußerung geben, wenn es sich handelt

1. um die Feststellung des Haushaltplanes,
2. um die Abnahme der Jahresrechnung,
3. um den Erlaß von Ortsschulgesetzen,
4. um die Übernahme von Aufgaben, für die eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht,
5. um die Verfügung über das Schulbezirksvermögen, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
6. um die Aufnahme von Darlehen.

§ 57 der Deutschen Gemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

3.

Schulverbände.

§ 10.

(1) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben dürfen sich Schulbezirke zu Schulverbänden vereinigen. § 19 Abs. 1 bis 3 des Schulbezirksgesetzes findet Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

(2) In Schulverbänden führt der Verbandsvorsteher die Verwaltung unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Deutschen Gemeindeordnung.

(3) Die Vorschriften in § 8 Abs. 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 11.

(1) Zur ständigen Beratung des Verbandsvorstehers werden Schulbeiräte berufen.

(2) Als Schulbeiräte werden berufen:

1. die Bürgermeister der den Schulverband bildenden Schulbezirke. An ihrer Stelle kann auf ihren Vorschlag ein Beigeordneter berufen werden;
2. ein bis drei von dem Verbandsvorsteher mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde bestimmte, in dem Schulverband angestellter Lehrer, unter denen mindestens einer Schulleiter sein muß. Unter mehreren darf sich eine Lehrerin befinden;
3. die gleiche Anzahl sonstiger vom Verbandsvorsteher im Benehmen mit dem obersten örtlichen politischen Leiter der NSDAP aus den Mitgliedern des Schulverbands zu bestimmender Bürger. Hierunter sollen sich Gemeinderäte befinden. Bei der Auswahl ist auf die Größe der zu dem Schulverbande gehörigen Schulbezirke angemessene Rücksicht zu nehmen. Bei der Berufsschule sind die Sondervorschriften des § 4 Nr. 2 entsprechend anzuwenden;
4. ein weiterer von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem zuständigen Gebietsführer der Hitler-Jugend bestimmter Bürger eines der Mitglieder des Schulverbands.

(3) Die Vorschriften in § 9 Abs. 3 bis 5 finden entsprechende Anwendung.

Artikel 2.

§ 12.

Die Vorschriften in §§ 10 bis 18 des Schulbezirksgesetzes in der Fassung des Artikel 2 der Ersten Verordnung zur Vereinheitlichung der Schulverwaltung auf Grund der Sparverordnung vom 10. März 1932 (GBl. S. 25) werden aufgehoben.

§ 13.

Das Schulbedarfsgesetz vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1928 vom 16. März 1928 (GBl. S. 70) wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Abs. 1, 2 und 3 tritt je an die Stelle des Schulausschusses der Bürgermeister, in zusammengesetzten Schulbezirken der Schulbezirksvorsteher und in Schulverbänden der Verbandsvorsteher.

b) § 17 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Im Nebenberuf beschäftigte Lehrer werden von dem Bürgermeister, in zusammengesetzten Schulbezirken von dem Schulbezirksvorsteher und in Schulverbänden von dem Verbandsvorsteher berufen.

(2) Die Berufung dieser Lehrer bedarf der Bestätigung des Bezirksschulamts. Der Bestätigte wird vom Bezirksschulrat verpflichtet und in dessen Auftrag vom Schulleiter in das Amt eingeführt."

Artikel 3.

§ 14.

Der Minister für Volksbildung führt das Gesetz aus, nötigenfalls durch ergänzende Vorschriften.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1935, S. 89-92.

Dokument 87 Ausführungsverordnung zum Schulbeirätegesetz (vom 10. Oktober 1935)

Zu Artikel 1.

§ 1.
Zu § 1.

(1) Dem Bürgermeister liegt außer der Feststellung der Haushaltsatzung des einfachen Schulbezirks, der Verwaltung des Schulvermögens und der Verwendung der haushaltplanmäßigen Mittel insbesondere ob die Sorge für die Errichtung und Erhaltung der dem Bedürfnis des Schulbezirks entsprechenden Art und Anzahl von Schulen sowie die laufende Beobachtung der Schulgebäude nebst Zubehör und Ausstattung unter besonderer Berücksichtigung der im gesundheitlichen Interesse der Schüler erforderlichen Maßnahmen.

(2) Der Bürgermeister entscheidet – nötigenfalls unter Mitwirkung der Schulaufsichtsbehörde – darüber, ob zur Förderung der nationalsozialistischen Erziehungsgrundsätze besondere Einrichtungen wie Schullandheime, Waldschulen und Ferienheime geschaffen werden können. Er hat unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Schulbezirks für die Betreuung bedürftiger und schwächlicher Kinder z. B. durch Milchversorgung, Suppenküchen und für die Einrichtung von Hilfsschulklassen, Nachhilfeklassen usw. Sorge zu tragen.

(3) Der Bürgermeister kann an den Veranstaltungen der Schulgemeinden (vgl. Verordnung über die Schaffung von Schulgemeinden und Berufung von Jugendwaltern vom 23. Mai 1935 – Verordnungsblatt des Ministeriums für Volksbildung S. 51 –) teilnehmen und soll diese in jeder Weise fördern.

(4) Die nach Beratung mit den Gemeinderäten festgestellte Haushaltsatzung des Schulbezirks hat der Bürgermeister in entsprechender Anwendung von § 84 der Deutschen Gemeindeordnung spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Schulaufsichtsbehörde vorzulegen. Wo nach § 86 Abs. 1 der Deutschen Gemeindeordnung Genehmigung erforderlich ist, hat er auch die Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde beizuziehen.

§ 2.

(1) Die Schulbeiräte sind unverzüglich zu berufen.

(2) Sie werden berufen durch Aushändigung einer Urkunde, die folgenden Wortlaut hat:

> „Der … wird hiermit unter Berufung in das Beamtenverhältnis mit Wirkung vom … bis … zum Schulbeirat berufen. (Ort) …, (Datum) … Der (Ober-)Bürgermeister."

Bei der Berufung von Schulbeiräten, die bereits Beamte (Ehrenbeamte) sind, fallen die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis" weg.

(3) Vor ihrem Amtsantritt werden die Schulbeiräte vom Bürgermeister auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und, soweit sie nicht als Staats- oder Gemeindebeamte ihren Diensteid abgelegt haben, vereidigt.

§ 3.
Zu § 3.

(1) Als Schulbeiräte nach § 3 Nr. 2 des Gesetzes sollen tunlichst Väter schulpflichtiger Kinder oder andere in der Erziehung erfahrene Persönlichkeiten berufen werden, die national zuverlässig sind und einen guten Leumund genießen. Soweit mehr als zwei Schulbeiräte nach Nr. 2 zu berufen sind, kann sich unter diesen eine Person weiblichen Geschlechts befinden, wenn dies nach den örtlichen Verhältnissen zur Wahrnehmung der besonderen Belange des Mädchenschulwesens tunlich erscheint. Ist nur ein Lehrer berufen, so sind die nach Nr. 2 zu berufenden beiden Bürger dem Kreis der Gemeinderäte zu entnehmen. Sind mehrere Lehrer berufen, so müssen sich unter den nach Nr. 2 zu berufenden Bürgern mindestens zwei Gemeinderäte befinden.

(2) Der Bürgermeister hat weiter im Einvernehmen mit dem Standortbeauftragten der Hitlerjugend aus dem Kreis der Bürger eine geeignete Persönlichkeit, die das Vertrauen der Hitlerjugend genießt und mit ihr

in dauernder Fühlung steht, der Schulaufsichtsbehörde zwecks Berufung als Schulbeirat gemäß § 3 Nr. 3 des Gesetzes namhaft zu machen. Die Zugehörigkeit zur Hitlerjugend ist nicht Voraussetzung der Berufung; doch ist es erwünscht, wenn der zu Berufende aus der Arbeit der Hitlerjugend hervorgegangen ist. Es kann auch der Schuljugendwalter (vgl. die in Nr. 1 Abs. 3 bezeichnete Verordnung vom 23. Mai 1935) berufen werden.

§ 4.
Zu § 4.

(1) Für die Angelegenheiten der Berufsschulen gilt Nr. 3 entsprechend.

(2) Der Bürgermeister hat sich vor der Auswahl der nach § 4 Nr. 2 des Gesetzes zu berufenden Bürger außer mit dem Beauftragten der NSDAP je nach den örtlichen Verhältnissen mit den in Frage kommenden staatlich anerkannten Organen der Wirtschaft, mit der Deutschen Arbeitsfront und der NS-Frauenschaft ins Benehmen zu setzen.

§ 5.
Zu § 6.

(1) Die Schulbeiräte sind eine besondere Art von Beiräten, für die an Stelle der §§ 58 und 59 der Deutschen Gemeindeordnung die besonderen schulgesetzlichen Vorschriften gelten. Eine Sonderregelung durch die Hauptsatzung ist ausgeschlossen.

(2) Das Amt des Schulbeirats ist ein Ehrenamt. Die Vorschriften in §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(3) Scheidet ein Schulbeirat vor Ablauf der Amtszeit aus, so wird für deren Rest ein Ersatzmann berufen.

§ 6.
Zu § 7.

(1) Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen, ob er zur Beratung einzelnen Angelegenheiten des Schulwesens außer Schulbeiräten auch andere sachkundige Bürger, insbesondere den Ortsgeistlichen und den Schularzt, zuziehen will.

(2) Als Geistliche kommen nur Pfarrer der evangelisch-lutherischen oder der römisch-katholischen Kirche in Frage. Je einen Geistlichen der beiden Bekenntnisse zuzuziehen, erscheint in den Schulbezirken geboten, die auch eine oder mehrere katholische Volksschulen unterhalten oder in denen die Zahl der Volksschüler und Berufsschüler des Minderheitsbekenntnisses wenigstens ein Viertel der Gesamtschülerzahl beider Schularten beträgt.

§ 7.
Zu § 8.

(1) Für zusammengesetzte Schulbezirke mit Volksschulen und Berufsschulen werden der Schulbezirksvorsteher und seine Stellvertreter durch gemeinschaftliche Verfügung der beiden Schulaufsichtsbehörden ernannt.

(2) Auf den Schulbezirksvorsteher finden die Vorschriften der Nr. 1 entsprechend Anwendung.

(3) Das Amt des Schulbezirksvorstehers ist ein Ehrenamt. Die Vorschriften in §§ 23 bis 27 der Deutschen Gemeindeordnung finden entsprechende Anwendung.

(4) Vor seinem Amtsantritt ist der Schulbezirksvorsteher nach den hierfür geltenden allgemeinen Vorschriften durch die Schulaufsichtsbehörde auf gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben zu verpflichten und, soweit er nicht als Staats- oder Gemeindebeamter den Diensteid abgelegt hat, zu vereidigen.

§ 8.

Zu § 9.

(1) Auf die Berufung der Schulbeiräte in zusammengesetzten Schulbezirken finden die Vorschriften der Nrn. 2 bis 5 entsprechend Anwendung.

(2) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden sind Schulbeiräte kraft Amts. Einer besonderen Berufung bedarf es daher für sie nicht. Sofern an Stelle eines Bürgermeisters ein Beigeordneter berufen wird, ist dieser gleich den übrigen Schulbeiräten durch Aushändigung einer Urkunde zu berufen.

(3) Besteht der zusammengesetzte Schulbezirk nur aus einer Gemeinde und Gemeindeteilen oder selbständigen Gutsbezirken, so sind auf die Berufung der Schulbeiräte nicht die Vorschriften in § 9 Abs. 2, 3 und 5, sondern in §§ 3 und 4 des Gesetzes anzuwenden.

§ 9.
Zu § 10.

Für Schulverbände finden auf den Verbandsvorsteher die Vorschriften der Nr. 7 entsprechend Anwendung.

§ 10.
Zu § 11.

Auf die Bürgermeister der den Schulverband bildenden Schulbezirke und auf die Berufung der übrigen Schulbeiräte finden die Vorschriften in Nr. 8 entsprechend Anwendung.

Zu Artikel 2.

§ 11.
Zu § 12.

Die Vorschriften in §§ 11 bis 26 sowie in § 27 Abs. 2 bis 4 der Verordnung zur Ausführung des Schulbezirksgesetzes vom 9. Dezember 1926 (GBl. S. 423) werden aufgehoben.

§ 12.
Zu § 13.

Die Verordnung zur Ausführung des Schulbedarfsgesetzes vom 5. Februar 1923 (GBl. S. 19) wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1, 5 und 6 wird „Schulausschuß“ ersetzt durch „Bürgermeister“, in zusammengesetzten Schulbezirken durch „Schulbezirksvorsteher“ und in Schulverbänden durch „Verbandsvorsteher“.

§ 13.
Zu § 15.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1935, S. 111-112.

Dokument 88 Gesetz über die Schulleitung an den Volks- und Berufsschulen (vom 18. Dezember 1935)

§ 1.

(1) Der Minister für Volksbildung wird ermächtigt, im Verordnungswege die Schulleitung an den Volksschulen und den Berufsschulen im Sinne des Führergedankens zu ordnen.

(2) Die §§ 9, 10 und 14 Abs. 4 Satz 1 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) werden aufgehoben. Der Minister für Volksbildung kann durch Verordnung den Schulleitern auch Zuständigkeiten übertragen, die nach sonstiger gesetzlicher Vorschrift bisher den Schulaufsichtsbeamten zugestanden haben.

§ 2.

(1) Der Minister für Volksbildung bestimmt die Schulen, an denen gehaltlich herausgehobene Stellen im Sinne der Besoldungsvorschriften für die an der Schulleitung beteiligten Lehrkräfte geführt werden.

(2) Bei der Besetzung dieser Stellen finden die §§ 9 bis 12 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) keine Anwendung. Bei ihrer erstmaligen Besetzung kann ein ständiger Lehrer ohne Mitwirkung der Schulträger in einen anderen Schulort versetzt werden, wenn eine für das Amt geeignete Lehrkraft am Orte nicht vorhanden ist.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1933, S. 139, Nr. 113.

Dokument 89 Verordnung, den Eintritt der veränderten Zuständigkeit der Behörden für Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen betreffend (vom 26. August 1874)

A.
Die Kirchenbehörden betreffend.

§ 1.

Das Kirchengesetz vom 15. April 1873 [Seite 376 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873] über die Errichtung eines evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums und die dem letzteren durch dieses Gesetz in Verbindung mit dem Publikationsgesetze vom 16. April 1873 (Seite 374 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) zugewiesene Zuständigkeit tritt den 15. October 1874 in Wirksamkeit.

§ 2.

Mit demselben Zeitpunkte wird die seither den Gerichtsämtern zuständig gewesene weltliche Coinspection über Kirchen und diesen gewidmete Stiftungen von den Amtshauptmannschaften übernommen.

§ 3.

Für die Stadträthe derjenigen Städte, in welchen die Revidirte Städteordnung für größere Städte vom 24. April 1873 (Seite 295 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) eingeführt ist, bewendet es bei den in der Verordnung vom 12. November 1863 (Seite 758 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1863) wegen des Hinzutritts von Stadträthen zu der Kircheninspection als drittes Mitglied getroffenen Bestimmungen.

§ 4.

Wegen der Ausübung der Consistorial- und Inspectionsbefugnisse über Kirchen und kirchliche Stiftungen in der Oberlausitz ergeht besondere Verordnung.

B.
Die Schulbehörden betreffend.

§ 5.

Das Gesetz, das Volksschulwesen betreffend, vom 26. April 1873 [Seite 350 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873] und die dazu gehörige Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 [Seite 155 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874] treten den 15. October 1874 in Kraft. Mit demselben Zeitpunkte beginnt die Zuständigkeit der im Abschnitte IV dieses Gesetzes in Verbindung mit den bezüglichen Paragraphen der Ausführungsverordnung zur Beaufsichtigung der Volksschulen eingesetzten Behörden.

§ 6.

Das Königreich Sachsen wird bis auf Weiteres in 25 Schulaufsichtsbezirke eingetheilt. Die Abgrenzung derselben, sowie den Wohnsitz des Bezirksschulinspectors bestimmt die Beilage ☐.

C.
Gemeinsame Bestimmungen.

§ 7.

Die durch die eintretenden Competenz- und Bezirksveränderungen in Bezug auf die Abgabe der Acten und die sonstigen Geschäftsverhältnisse bedingten gegenseitigen Auseinandersetzungen haben bis zur Mitte des Monats October laufenden Jahres zu erfolgen.

§ 8.

In den bei den Kirchen- und Schulinspectionen anhängigen oder noch anhängig werdenden Verwaltungs- und Administrativ-Justizsachen, welche am 15. October dieses Jahres noch nicht beendigt sind, haben die Kircheninspectionen und die Schulinspectionen in ihrer neuen Zusammensetzung das Verfahren vom gedachten Zeitpunkte an fortzustellen und zu beendigen. Für die Vertheilung behalten diejenigen Vorladungen, Auflagen und Fristen ihre Geltung, welche von den seither zuständigen Behörden erlassen und gesetzt worden sind; Alles zu Vermeidung derjenigen Rechtsnachtheile, welche ihnen in den vor dem 15. October dieses Jahres ergangenen Erlassen angedroht worden sind, oder welche unmittelbar kraft der Gesetze eintreten.

§ 9.

(1) Die im § 21, Absatz 2 des Gesetzes, die Organisation der Behörden für die innere Verwaltung betreffend, vom 21. April 1873 (Seite 280 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1873) den Amtshauptmannschaften in Verwaltungs- und Polizeisachen nachgelassene Ansetzung von Sporteln findet in Kirchen-, Schul- und Stiftungssachen insoweit statt, als das Gesetz vom 2. April 1844 (Seite 141 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1844) die Erhebung von Sporteln zuläßt.

(2) Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

□

Schulinspections-bezirke	Amtssitz des Bezirks-schulinspectors	Verwaltungs-bezirke	Gerichtsämter	Städte
1. Zittau	Zittau	Zittau	Zittau	Zittau
			Ostritz	Ostritz
			Reichenau	–
			Großschönau	–
2. Löbau	Löbau	Löbau	Löbau	Löbau
				Weißenberg
			Bernstadt	Bernstadt
			Herrnhut	–
			Ebersbach	–
			Neusalza	Neusalza
3. Bautzen	Bautzen	Bautzen	Bautzen	Bautzen
			Schirgiswalde	Schirgiswalde
			Königswartha	–
			Bischofswerda	Bischofswerda
4. Kamenz	Kamenz	Kamenz	Kamenz	Kamenz
				Elstra
			Königsbrück	Königsbrück

			Pulsnitz	Pulsnitz
5. Dresden I	Dresden	Stadt Dresden	–	Dresden
6. Dresden II	Dresden	Dresden	Dresden	(Dresden eximirt)
			Radeberg	Radeberg
			Tharandt	Tharandt
				Rabenau
			Döhlen	–
7. Pirna	Pirna	Pirna	Pirna	Pirna
				Dohna
				Liebstadt
				Wehlen
			Gottleuba	Gottleuba
				Berggießhübel
			Königstein	Königstein
			Stolpen	Stolpen
			Neustadt	Neustadt
			Sebnitz	Sebnitz
			Schandau	Schandau
				Hohnstein
8. Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde	Dippoldiswalde
			Lauenstein	Lauenstein
				Bärenstein
				Glashütte
			Altenberg	Altenberg
				Geising
			Frauenstein	Frauenstein
9. Freiberg	Freiberg	Freiberg	Freiberg	Freiberg
			Brand	Brand
			Sayda	Sayda
10. Meißen	Meißen	Meißen	Meißen	Meißen
			Lommatzsch	Lommatzsch
			Nossen	Nossen
				Siebenlehn
			Wilsdruff	Wilsdruff
11. Großenhain	Großenhain	Großenhain	Großenhain	Großenhain
			Radeburg	Radeburg
			Riesa	Riesa
12. Leipzig I	Leipzig	Stadt Leipzig	–	Leipzig
13. Leipzig II	Leipzig	Leipzig	Leipzig I	(Leipzig eximirt)
			Leipzig II	–
			Markranstädt	Markranstädt

			Taucha	Taucha
			Zwenkau	Zwenkau
14. Borna	Borna	Borna	Borna	Borna
				Lausigk
				Regis
				Rötha
			Pegau	Pegau
				Groitzsch
			Frohburg	Frohburg
				Kohren
			Geithain	Geithain
15. Grimma	Grimma	Grimma	Grimma	Grimma
				Mutzschen
				Nerchau
				Trebsen
			Brandis	Brandis
				Naunhof
			Wurzen	Wurzen
			Colditz	Colditz
16. Döbeln	Döbeln	Döbeln	Döbeln	Döbeln
			Leisnig	Leisnig
			Hartha	Hartha
			Waldheim	Waldheim
			Roßwein	Roßwein
			Hainichen	Hainichen
		Oschatz	Oschatz	Oschatz
				Dahlen
			Mügeln	Mügeln
			Strehla	Strehla
17. Rochlitz	Rochlitz	Rochlitz	Rochlitz	Rochlitz
				Geringswalde
			Burgstädt	Burgstädt
			Mittweida	Mittweida
			Penig	Penig
				Lunzenau
18. Chemnitz I	Chemnitz	Stadt Chemnitz	–	Chemnitz
		Flöha	Augustusburg	Schellenberg
			Zschopau	Zschopau
			Oederan	Oederan
			Frankenberg	Frankenberg
19. Chemnitz II	Chemnitz	Chemnitz	Chemnitz	(Chemnitz eximirt)
			Stollberg	Stollberg
				Zwönitz
			Limbach	–

20. Annaberg	Annaberg	Annaberg	Annaberg	Annaberg
				Buchholz
			Jöhstadt	Jöhstadt
			Oberwiesenthal	Oberwiesenthal
				Unterwiesenthal
			Scheibenberg	Elterlein
				Scheibenberg
				Schlettau
			Ehrenfriedersdorf	Ehrenfriedersdorf
				Geyer
				Thum
		Marienberg	Marienberg	Marienberg
			Lengefeld	Lengefeld
			Zöblitz	Zöblitz
			Wolkenstein	Wolkenstein
21. Schwarzenberg	Schwarzenberg	Schwarzenberg	Schwarzenberg	Schwarzenberg
				Grünhain
			Johanngeorgenstadt	Johanngeorgenstadt
			Eibenstock	Eibenstock
				Schneeberg
				Neustädtel
				Aue
22. Zwickau	Zwickau	Zwickau	Zwickau	Zwickau
			Crimmitschau	Crimmitschau
			Kirchberg	Kirchberg
			Remse	–
			Werdau	Werdau
			Wildenfels	Wildenfels
23. Plauen	Plauen	Plauen	Plauen	Plauen
			Reichenbach	Reichenbach
				Mylau
				Netzschkau
			Pausa	Pausa
				Mühltroff
			Elsterberg	Elsterberg
24. Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach	Auerbach
			Falkenstein	Falkenstein
			Lengenfeld	Lengenfeld
			Treuen	Treuen
			Klingenthal	–
		Oelsnitz	Adorf	Adorf
			Oelsnitz	Oelsnitz
				Schöneck
			Markneukirchen	Markneukirchen

25. Schönburgsche Receßherrschaften	Glauchau	Schönburgsche Receßherrschaften	Glauchau Waldenburg Lichtenstein Hartenstein Meerane Hohenstein-Ernstthal Lößnitz	Glauchau Waldenburg Lichtenstein Callnberg Hartenstein Meerane Hohenstein Ernstthal Lößnitz

Recapitulation.

Kreishauptmannschaft Bautzen:	Zittau, Löbau, Bautzen, Kamenz.
Kreishauptmannschaft Dresden:	Dresden I, Dresden II, Pirna, Dippoldiswalde, Freiberg, Meißen, Großenhain.
Kreishauptmannschaft Leipzig:	Leipzig I, Leipzig II, Borna, Grimma, Döbeln, Rochlitz.
Kreishauptmannschaft Zwickau:	Chemnitz I, Chemnitz II, Annaberg, Schwarzenberg, Zwickau, Plauen, Auerbach, Schönburgsche Receßherrschaften.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1874, S. 216-222.

Dokument 90 Verordnung, die Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten betreffend (vom 28. August 1874)

I.

Gymnasien.

§ 1.

Bezüglich der beiden Fürsten- und Landesschulen zu Meißen und Grimma, der beiden Königlichen Gymnasien zu Dresden-Neustadt und Chemnitz, sowie des Vitzthumschen Gymnasiums zu Dresden verbleibt es bis auf Weiteres bei dem bisherigen Behördenverhältnisse und Geschäftsgange.

§ 2.

Bei den städtischen Gymnasien, sowohl bei denen zu Dresden und Leipzig, als auch bei denen, deren Collatur und Verwaltung durch besondere Verträge an das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts übergegangen sind, kommt die nächste Beaufsichtigung und Leitung der Geschäfte in dem seitherigen Umfange der Gymnasialcommission zu.

§ 3.

(1) Die Gymnasialkommission wird

1. aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2. aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3. aus dem Rector des Gymnasiums

zusammengesetzt.

(2) Den Vorsitz und das *Directorium actorum* führt das Mitglied des Stadtraths.

(3) Der Rector ist stimmberechtigtes Mitglied der Gymnasialcommission; er ist von allen Erlassen des Ministeriums an dieselbe unverweilt in Kenntniß zu setzen, zu allen Versammlungen zuzuziehen und hat nur dann abzutreten, wenn seine eigenen amtlichen oder persönlichen Verhältnisse Gegenstand der Berathung sind.

§ 4.

(1) Die regelmäßige Revision der Gymnasien läßt das Ministerium durch eins oder mehrere seine Mitglieder ausführen, auch bleibt für außerordentliche Fälle die Abordnung eines außerordentlichen Commissars vorbehalten.

(2) Die Verordnung vom 21. März 1835, die Verhältnisse der Behörden für die städtischen Gymnasien betreffend (Seite 206 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1835), bleibt insoweit in Kraft, als dieselbe nicht durch die vorstehenden Bestimmungen abgeändert wird und nicht durch das Regulativ für die Gymnasien vom 1. Juni 1870 (Seite 162 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1870), sowie durch Verträge mit den Collatoren einzelner städtischer Gymnasien bereits modificirt worden ist.

II.

Realschulen I. und II. Ordnung.

§ 5.

Die beiden Königlichen Realschulen zu Annaberg und Döbeln stehen unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Das Directorium der Anstalt erhält unmittelbar von dem Ministerium die erforderlichen Anordnungen und erstattet ebenso an dasselbe seine Berichte.

§ 6.

Die mit den städtischen Gymnasien verbundenen beiden Realschulen zu Plauen und zu Zittau werden, so lange diese Verbindung stattfindet, wie seither, zunächst von der für die dortigen Gymnasien eingesetzten, für diese combinirten Anstalten als Gymnasial- und Realschulcommission zu bezeichnenden Behörde geleitet und beaufsichtigt.

§ 7.

(1) Für jede der übrigen Realschulen I. und II. Ordnung wird als nächste Aufsichtsbehörde, in Unterordnung unter das Ministerium, eine Realschulcommission eingesetzt. Dieselbe besteht

1. aus einem juristisch befähigten Mitgliede des Stadtraths,
2. aus einem wissenschaftlich gebildeten Mitgliede der Stadtgemeinde, welches auf Vorschlag des Stadtraths vom Ministerium ernannt wird,
3. aus dem Rector der Anstalt.

(2) Die Mitgliedschaft der Realschulcommission ist, wie die der Gymnasialcommission, ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt, doch ist hierdurch die Erstattung nothwendig gewordener Verläge aus der Schulcasse nicht ausgeschlossen.

(3) Den Vorsitz und das *Directorium actorum* führt das Mitglied des Stadtraths.

(4) Von dem Rector der Realschule gilt das im § 3 a. E. bezüglich der Gymnasialrectoren Bestimmte ebenfalls.

§ 8.

(1) Die Realschulcommission hat das Interesse der ihrer Aufsicht unterstellten Anstalt nach allen Richtungen zu wahren und dem Ministerium in allen, das Gedeihen derselben betreffenden wichtigeren Angelegenheiten Bericht zu erstatten.

(2) Sie vermittelt den Geschäftsverkehr zwischen dem Directorium, beziehentlich Lehrercollegium und der städtischen Collaturbehörde einerseits und zwischen diesen und dem Ministerium andererseits.

(3) Ihrer gutachtlichen Berichtserstattung unterliegen insonderheit alle Personalangelegenheiten der Lehrer, wie Gesuche um Beförderung, Gehaltsaufbesserung und Unterstützung, auch alle Gesuche um Gewährung von Beihilfen für die Anstalt aus Staatsmitteln.

(4) Zu ihrer Kenntniß sind alle Disciplinarfälle zu bringen, in welchen das Lehrercollegium die Entfernung von Schülern aus der Anstalt für geboten hält (vergl. § 43 des Regulativs für die Realschulen unter III).

(5) Die Realschulcommission versammelt sich regelmäßig in jedem Vierteljahre ein Mal, nach Bedürfniß auch öfter. Jedes Mitglied hat das Recht, eine Berathung derselben zu verlangen.

§ 9.

(1) Mit den Revisionen der Realschulen werden Mitglieder des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts oder auch besondere Commissare beauftragt werden.

(2) Die Reifeprüfungen bei den Realschulen I. Ordnung finden unter dem Vorsitze eines Königlichen Commissars statt.

(3) Darnach modificiren, resp. erledigen sich die Bestimmungen des Regulativs für die Realschulen vom 2. Juli 1860, I. Abschnitt, §§ 4, 5 und 6 (Seite 97 fg. des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1860).

III.
Schullehrerseminare.

§ 10.

(1) Auf Grund particularer Rechte, besonderer Verträge und stiftungsmäßiger Bestimmungen bilden die nächste Aufsichtsbehörde

für das landständische Seminar zu Bautzen
die aus landständischen Deputirten und Mitgliedern der Regierungsbehörde zusammengesetzte Seminardeputation,

für das Freiherrlich Fletchersche Seminar
die bestätigten Administratoren,

für das durch eine besondere Stiftung begründete Seminar zu Waldenburg
das Gesammtconsistorium zu Glauchau.

(2) Die Oberaufsicht sowohl über diese Anstalten, wie über das katholische Seminar zu Bautzen, übt das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts aus.

§ 11.

(1) Für sämmtliche Königliche Seminare wird die seitherige Mittelinstanz aufgehoben. Dieselben stehen künftig unter der unmittelbaren Leitung, Aufsicht und Verwaltung des Ministeriums des Cultus und öffentlichen Unterrichts. Von diesem werden die hierauf bezüglichen Anordnungen an das Directorium der Anstalt erlassen werden, wie auch letzteres seine Berichte unmittelbar an das Ministerium erstattet.

(2) Das Lehrerinnenseminar zu Callnberg ist stiftungsmäßig nach denselben Grundsätzen zu behandeln.

§ 12.

(1) Die Revisionen der Schullehrerseminare geschehen durch Mitglieder oder Abgeordnete des Ministeriums und erstrecken sich auch auf das katholische Seminar zu Bautzen.

(2) Gegenstand derselben sind nicht blos der Unterricht, die Leitungen der Lehrer, sowie die Fortschritte und das Verhalten der Schüler, sondern auch der Zustand der Schul-, Wohn- und Schlafräume, die Beköstigung und Verpflegung der im Internat befindlichen Zöglinge.

§ 13.

Die aus Staatsmitteln begründeten Stipendien und Freistellen werden bei den § 10 genannten Anstalten auf Vorschlag der nächsten Aufsichtsbehörde, bei den § 11 genannten Anstalten aber auf Vorschlag und Bericht des Directoriums, welches darüber mit dem Lehrercollegium zu berathen hat, vergeben.

§ 14.

(1) Die §§ 2, 3 und 4 der Ordnung der evangelischen Schullehrerseminare vom Jahre 1857 (Seite 251 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1859) werden, soweit sie mit den vorstehenden Bestimmungen nicht im Einklange stehen, hiermit aufgehoben.

(2) Wegen der an den Seminaren abzuhaltenden Schulamts-Candidaten-Prüfungen ergeht besondere Verordnung.

§ 15.

Die neuen Behörden für die höheren Unterrichtsanstalten treten den 15. October dieses Jahres in Wirksamkeit und es haben die betheiligten Stadträthe bis zu diesem Zeitpunkte die deshalb erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1874, S. 226-229.

Dokument 91 Verordnung über Befreiung vom Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule (vom 7. November 1907)

Nach § 32 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 zu dem Gesetze, das Volksschulwesen betr. vom 26. April 1873 können die Schüler einer dem Ministerium des Innern zu unterstellenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschule durch das Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule befreit werden.

Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts wird zukünftig sein Einverständnis zu der Befreiung vorbehältlich der Prüfung des Einzelfalles im allgemeinen nur dann erklären, wenn sich der Unterricht an diesen gewerblichen Schulen auf mindestens sechs Wochenstunden bei dreijährigem Kurs oder auf mindestens sieben Wochenstunden bei zweijährigem Kursus erstreckt und soweit nicht durch Gliederung der allgemeinen Fortbildungsschule in Fachklassen dem örtlichen Bedürfnisse nach Ausbildung für das spätere Berufsleben der Schüler Rechnung getragen werden soll.

Quelle: Monatsblätter, Jg. 1, 1911, Nr. 1, S. 7.

Dokument 92 Generalverordnung über die weitere Ausgestaltung der Fortbildungsschule (vom 17. Dezember 1907)

Wenngleich in zahlreichen, namentlich in größeren Schulgemeinden des Landes die durch das Volksschulgesetz vom 26. April 1873 § 14 eingeführten Fortbildungsschulen eine immer erfreulichere Ausgestaltung gewonnen haben, hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts doch andrerseits die Wahrnehmung machen müssen, daß viele andre Schulgemeinden ihren Fortbildungsschulen, deren Bedeutung für die heranwachsende Jugend in unterrichtlicher, wie namentlich in erzieherischer Richtung gerade in neuerer Zeit größere Beachtung verdient, noch nicht die erwünschte Förderung haben zuteil werden lassen.

Das Ministerium findet sich deshalb veranlaßt, die wesentlichen Gesichtspunkte, nach denen eine Hebung der Fortbildungsschulen in Angriff zu nehmen sein wird, in folgendem zusammenzustellen.

(1) Zunächst möchte seitens der Bezirksschulinspektionen den immer noch in einigen Landesteilen bemerkbaren Bestrebungen, die Fortbildungsschulpflicht durch eine mißbräuchliche Anwendung des in § 14 Absatz 7 des Gesetzes und § 8 der Verordnung vom 4. November 1878 eingeräumten Dispensationsrechts abzukürzen, mit Bestimmtheit entgegengetreten werden. Es erscheint im öffentlichen Interesse dringend geboten, die heranwachsende männliche Jugend während der im Gesetz vorgeschriebenen 3 Jahre im Zusammenhange mit der Autorität der Schule zu erhalten.

(2) In vielen Fortbildungsschulen wir der Unterricht zurzeit noch in den späten Abendstunden oder auch hier und da noch sonntags erteilt. Die Verlegung auf günstigere Tagesstunden der Wochentage ist überall anzustreben.

(3) Im Interesse der Disziplin wird die Höchstzahl der einer Klasse zuzuweisenden Schüler wesentlich niedriger zu nehmen sein, als in der einfachen Volksschule. Im allgemeinen wird eine Höchstzahl von 30 Schülern für eine Klasse anzustreben sein.

(4) Wie der Beruf der Fortbildungsschüler in den Mittelpunkt des Unterrichts zu stellen ist, muß auch die Klasseneinteilung in der Regel nicht nach Altersstufen, sondern nach den Berufsarten, denen die Schüler angehören, erfolgen. Die Teilung der Altersstufen möchte nur da beibehalten werden, wo die Zahl der Schüler einer Berufsart so groß ist, daß sie in einer Klasse nicht vereinigt werden können. In großen Schulen wird sich die Einrichtung einer Klasse für Schwachbefähigte empfehlen.

(5) Entsprechend der beruflichen Gliederung der Klassen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß in Klassen für gewerbliche Berufe Zeichenunterricht, in solchen für Handels- und Handwerkslehrlinge, sowie für Landwirte Buchführungsunterricht, möglichst überall aber im Anschlusse an die Berufs- und Heimatkunde auch Unterricht in der Staatsbürgerkunde eingerichtet werde.

(6) Es ist dringend zu empfehlen, die Zahl der Wochenstunden auf mindestens drei, wenn möglich auf vier oder sechs für jede Klasse zu erhöhen.

(7) Entsprechend der Berufsgliederung der Fortbildungsschule ist es wünschenswert, daß die Leiter und Lehrer der Fortbildungsschule sich mit den Vertretern der betreffenden Berufszweige besonders bei Festsetzung des Lehrplans ins Einvernehmen setzen, mit ihnen stete Fühlung behalten und sie zu den Schulprüfungen besonders einladen.

(8) Was die Fortbildungsschule für Mädchen anlangt, so ist erwünscht, daß von der in § 14 Abs. 6 des Volksschulgesetzes vorgesehenen Füglichkeit der Einrichtung obligatorischer Fortbildungsschulen für Mädchen, die aus der einfachen oder da, wo keine einfachen Volksschulen sind, aus der ihr gesetzlich gleichstehenden mittleren Volksschule entlassen sind, möglichst überall Gebrauch gemacht werde. In größeren Schulgemeinden möchte wenigstens ungesäumt mit Schulen für freiwilligen Besuch der schulentlassenen Mädchen der Anfang gemacht werden.

Wenn die vorstehend bezeichneten Maßnahmen naturgemäß mit einer Mehrbelastung der Schulgemeinden verbunden sind, so versteht sich von selbst, daß die Bezirksschulinspektionen bei ihren Bemühungen auf Verbesserung der Fortbildungsschulen hierauf entsprechende Rücksicht nehmen werden. Indessen ist das Ministerium gern bereit, Schulgemeinden, die sich zur Hebung ihrer Fortbildungsschulen in den vorstehend bezeichneten Richtungen bereit finden lassen, im Bedürfnisfalle durch Staatsbeihilfen zu unterstützen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13202/3, Bl. 50-51.

Dokument 93 Verordnung über den Ausbau der gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen (vom 14. November 1910)

Die gewerblichen Fach- und Fortbildungsschulen entsprechen hinsichtlich ihrer Organisation zum Teil nicht den Anforderungen, die für eine gründliche Ausbildung der gewerblichen Jugend als notwendig erachtet werden müssen.

Das Ministerium des Innern hält es daher für angezeigt, daß ein weiterer Ausbau der Lehrlingsabteilungen dieser Schulen nach folgenden Gesichtspunkten vorgenommen wird.

(1) Der Unterricht soll an Wochentagen stattfinden, nicht vor 7 Uhr morgens beginnen und spätestens abends 8 Uhr beendet sein.

Ausnahmsweise kann die Erteilung von Fachunterricht sonntags gestattet werden, insbesondere dann, wenn an Wochentagen keine geeigneten Lehrkräfte oder Unterrichtsräume zur Verfügung stehen.

(2) Die Unterrichtsdauer ist durchgängig auf 3 Jahre auszudehnen.

(3) Die wöchentliche Stundenzahl ist für diejenigen jungen Leute, die einer zeichnerischen Ausbildung bedürfen, auf mindestens acht, für die übrigen auf mindestens sechs festzusetzen.

(4) Für die Verteilung des Lehrstoffes wird ein Normallehrplan aufgestellt werden, der später den Schulen zur Verfügung gestellt werden soll.

(5) Die Schülerzahl soll in den einzelnen Klassen im allgemeinen nicht mehr als 25 betragen. Überschreitet sie die Zahl 30, so ist eine Teilung der Klasse vorzunehmen.

(6) Die Anstellung hauptamtlicher Lehrkräfte ist anzustreben. Auf sie ist möglichst dann zuzukommen, wenn die Schülerzahl 100 übersteigt. Bei der Auswahl der ständigen Lehrkräfte ist solchen Bewerbern der Vorzug zu geben, die imstande sind, sämtliche Unterrichtsfächer in einer Klasse zu erteilen.

(7) Der beruflichen Gliederung ist in weitgehendem Maße Rechnung zu tragen.

(8) Zur Erreichung der Forderung unter 7 haben die gewerblichen Schulen noch mehr dahin zu streben, die Gewerbelehrlinge benachbarter Orte zum Besuche der Schule zu gewinnen. Bestehende gewerbliche Schulen benachbarter Orte möchten, soweit dies möglich und angezeigt ist, zu einer gemeinsamen Schule vereinigt werden.

(9) Für die größeren gewerblichen Schulen sind eigne Unterrichtsräume zu beschaffen und entsprechend auszustatten.

(10) Die Lehrmittel sind in übersichtlicher Weise zu ordnen und aufzubewahren.

(11) Für größere gewerbliche Schulen wird die Benutzung von Projektionsapparaten empfohlen.

(12) Die Schulverwaltungen und Lehrer wollen darauf bedacht sein, einen erziehlischen Einfluß auf ihre Schüler auch außerhalb der Schulzeit zu gewinnen, z. B. durch Wanderungen in Verbindung mit Besichtigungen, durch Turnspiele usw. sowie durch Anregen zum Lesen geeigneter Bücher und Veranstaltung von Vortragsabenden.

Das Ministerium ist geneigt, den Unternehmern der gewerblichen Schulen zur Durchführung der bezeichneten Forderungen entsprechende Beihilfen zu gewähren und stellt den Schulen, deren Ausbau in der vorstehend gekennzeichneten Weise erfolgt ist, die Bezeichnung „Gewerbeschule“ in Aussicht.

Quelle: Monatsblätter, Jg. 1, 1911, Nr. 1, S. 10-11.

Dokument 94 Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem Ministerium des Innern über die Befreiung der Schüler gewerblicher Schulen von der Verpflichtung zum Besuche der gesetzlichen Fortbildungsschule (vom 4. Mai 1912)

(1) Alle an gewerbliche usw. Schulen im Sinne des Gesetzes vom 3.4.1880 bisher erteilten Genehmigungen zur Befreiung ihrer Schüler von der Verpflichtung zum Besuche der allgemeinen Fortbildungsschule bleiben in Kraft. Vorausgesetzt wird hierbei, daß, soweit nicht von Ziffer 3 Gebrauch gemacht wird, die bestehenden Schulen den Anforderungen unter 2 a und b entsprechen.

(2) Zukünftig wird diese Genehmigung nur erteilt, wenn

a) der Unterricht sich auf 3 Jahre mit mindestens 6 – für die der zeichnerischen Ausbildung bedürfenden Berufe mindestens 8 – Wochenstunden in jedem Jahre, oder auf 2 Jahre mit mindestens 30 Wochenstunden im ersten, mindestens 10 Wochenstunden im zweiten Jahre erstreckt, und nicht die Schulgemeinde bereit ist, durch Gliederung der allgemeinen Fortbildungsschule in Fachklassen dem örtlichen Bedürfnisse nach Ausbildung der Schüler für ihr späteres Berufsleben in gleichem Umfange Rechnung zu tragen, außerdem

b) für den allgemein bildenden Unterricht in demselben Umfange, wie in der Fortbildungsschule des Ortes nach Maßgabe der Ortsschulordnung, durch seminaristisch oder akademisch gebildete Lehrer und nur in besonderen Fällen durch solche Lehrer gesorgt ist, die die einjährige Gewerbelehrerabteilung der Technischen Staatslehranstalt zu Chemnitz mit Erfolg besucht haben, überdies

c) Aussicht besteht, daß mindestens 60 dem Handel oder der Industrie oder dem Gewerbe angehörende Lehrlinge die Schule besuchen.

(3) Den gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschulen, die die Mindeststundenzahl von wöchentlich 6 – für die der zeichnerischen Ausbildung bedürfenden Berufe 8 – bei dreijährigem Lehrgange nicht gewähren, wird die Genehmigung entzogen.

(4) Im übrigen ist grundsätzlich zu betonen, daß an gewerbliche Schulen Klassen für Volksschüler nicht anzugliedern sind.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16104, Bl. 84.

Dokument 95 Vereinbarung zwischen dem Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts und dem Ministerium des Innern (vom 28. Februar 1918)

(1) Bestehen in einer allgemeinen Fortbildungsschule einer Gemeinde Fachklassen für Handels- und Gewerbelehrlinge und erhalten diese Lehrlinge einen den Bedürfnissen von Handel und Gewerbe entsprechenden Unterricht von wöchentlich mindestens 6 Stunden, so wird das Ministerium des Innern
a. die Angliederung von Fachklassen derselben Art an bereits bestehende Handels- oder Gewerbeschulen und
b. die Neuerrichtung von Handels- und Gewerbeschulen derselben Art
in dieser Gemeinde bis auf weiteres nicht fördern.

(2) Ebenso wird das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts bis auf weiteres die Errichtung von Fachklassen für Handels- und Gewerbelehrlinge in der allgemeinen Fortbildungsschule nicht fördern, wenn in der betreffenden Gemeinde eine Handelsschule oder eine Gewerbeschule mit Fachklassen derselben Art besteht.

(3) Falls in einer Gemeinde weder eine Handels- oder Gewerbeschule besteht, noch Fachklassen für Handels- und Gewerbelehrlinge in der allgemeinen Fortbildungsschule eingerichtet sind, so werden sich im Einzelfalle die Ministerien des Innern und des Kultus und öffentlichen Unterrichts darüber vernehmen, ob sich nach den örtlichen Verhältnissen die Errichtung einer Handels- oder Gewerbeschule oder die Einrichtung von Fachklassen für Handels- und Gewerbelehrlinge in der allgemeinen Fortbildungsschule empfiehlt.

(4) Beide Ministerien werden die Vereinigung der kleinen Gewerbeschulen und kleinen Fachgewerbeschulen mit der allgemeinen Fortbildungsschule des Ortes ohne Herabsetzung der wöchentlichen Lehrstundenzahl unter 6 in die Wege leiten.

Staatliche Schulen sind von dieser Vereinbarung ausgenommen.

(5) Ergeben sich aus dem Nebeneinanderbestehen von Fachklassen derselben Art an Gewerbe- und an öffentlichen Fortbildungsschulen Unzuträglichkeiten, so ist deren Abstellung zum Gegenstand der Beratung in dem nach Nr. 6 zu bildenden Ausschusse zu machen.

(6) Zur Beratung über Fragen, die beide Schulgattungen – also Handels- oder Gewerbeschulen und Fachklassen der allgemeinen Fortbildungsschule – betreffen, wird ein Ausschuß gebildet, der aus Vertretern beider Ministerien besteht und nach Bedarf tätig wird.

(7) Zur Beseitigung der in Chemnitz bestehenden Zwiespältigkeit zwischen der an den Technischen Staatslehranstalten bestehenden Abteilung für die Ausbildung von Gewerbelehrern und dem an der III. Fach- und Fortbildungsschule ebendort eingerichteten Lehrgange für Lehrer an beruflich gegliederten Fortbildungsschulen wird an den Technischen Staatslehranstalten ein Seminar errichtet, das die Ausbildung beider Lehrergruppen umfaßt.

Quelle: SächsHStAD, 10692, Nr. 16101, Bl. 9-11.

Dokument 96 Aus dem Aufruf der Regierung „An das sächsische Volk!“ (vom 18. November 1918)

Die Trennung der Kirche vom Staat ist durchzuführen, den Religionsgemeinschaften wird volle Freiheit gewährt. Die Schule ist von politischer und kirchlicher Bevormundung zu befreien. Die Volksschule ist unter fachmännischer Aufsicht zur Einheitsschule auszugestalten. Bildungs- und Kunstinstitute sollen gefördert werden. Krongut ist für staatliche Zwecke, insbesondere für Volksbildungs- und Volksgesundheitswesen zur Verfügung zu stellen.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1918, S. 365.

Dokument 97 Verordnung über den Unterricht in biblischer Geschichte und den Katechismusunterricht in den Volksschulen (vom 2. Dezember 1918)

Von Neujahr 1919 ab ist der Unterricht in biblischer Geschichte auf der Unterstufe in allen Volksschulen auf zwei Stunden einzuschränken und der Katechismusunterricht ganz einzustellen.

Die dadurch freiwerdenden Unterrichtsstunden sind für Unterrichtsgebiete zu verwenden, die unter den Verhältnissen der letzten Jahre in besonderem Maße beeinträchtigt worden sind und vor anderen erhöhter Pflege bedürfen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 16, Nr. 31.

Dokument 98 Verordnung über die Befreiung der Dissidentenkinder vom Religionsunterrichte (vom 6. Dezember 1918)

Kinder von Dissidenten sind nicht mehr verpflichtet, an dem Religionsunterrichte einer anerkannten oder bestätigten Religionsgesellschaft teilzunehmen; sie sind auf schriftlichen, an die Schulleitung gerichteten Antrag der Erziehungsberechtigten vom Religionsunterrichte in den Schulen zu befreien.

Die Schulleiter haben den Bezirksschulinspektoren am Vierteljahrsschluß die Namen der befreiten Kinder zur Listenberichtigung anzuzeigen.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1918, S. 385-386.

Dokument 99 Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung (vom 11. Dezember 1918)

§ 1.

(1) Der Pfarrer der Parochie gehört als solcher nicht mehr dem Schulvorstande an.

(2) Die Ortsschulaufsicht über die Volksschulen ohne Direktor wird aufgehoben. Diese Schulen unterstehen künftig unmittelbar der Aufsicht des Bezirksschulinspektors.

§ 2.

(1) Die Lehrerversammlung, die der leitende Lehrer von Zeit zu Zeit einzuberufen und zu leiten hat, berät über

a) die Hausordnung,
b) den Lehrplan,
c) die Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplans, für Stellvertretungen, für die Zensurerteilung, die Versetzung der Schüler und die Ordnung der Prüfungen,
d) die Durchführung von Verordnungen und Verfügungen der Schulbehörden,
e) besondere Veranstaltungen der Schule,
f) Vorschläge für den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Schüler- und die Lehrerbücherei,
g) Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder andere allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

(2) Das Ergebnis der Beratung ist durch Abstimmung festzustellen und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 3.

(1) Zu den Obliegenheiten des leitenden Lehrers gehört auch die Anzeige notwendiger Stellvertretungen an den Bezirksschulinspektor, die Anzeige vom Auftreten ansteckender Krankheiten an den Bezirksarzt, die Leitung der Prüfungen, die Einweisung von ständigen Lehrern und die Einführung von Hilfslehrern.

(2) Alleinstehende Lehrer und leitende Lehrer an mehrklassigen Schulen werden von dem Vorsitzenden des Schulvorstands eingewiesen.

(3) Bei Feststellung der Schulreife in den Fällen, in denen es sich um die Zurückstellung schulpflichtiger, aber körperlich oder geistig noch nicht genügend entwickelter Kinder, um die Verlängerung des Schulbesuchs, um die vorzeitige Entlassung von Volksschülern und um die Befreiung von Fortbildungsschülern vom weiteren Besuch der Schule handelt, steht die bisher dem Ortsschulinspektor übertragene Entschließung dem leitenden Lehrer zu.

(4) Beschwerden über Lehrer, die sich nicht durch Verständigung der Lehrer mit den Beschwerdeführern erledigen, hat der leitende Lehrer an den Vorsitzenden des Schulvorstandes zur Abgabe an die Bezirksschulinspektion weiterzuleiten.

§ 4.

Den Lehrern an Schulen ohne Direktor kann in dringenden Fällen der Vorsitzende des Schulvorstands für einen Tag Urlaub erteilen. Dem Bezirksschulinspektor ist hierüber sofort Anzeige zu erstatten.

§ 5.

Die Bestimmungen über die Lehrerversammlung in § 2 gelten auch für die Schulen, die unter Leitung eines Direktors stehen.

§ 6.

Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1919 in Kraft.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1918, S. 389-390; Verordnungsblatt, 1919, S. 12-13, Nr. 24.

Dokument 100 Verordnung über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule (vom 12. Dezember 1918)

§ 1.

Für die zum Besuche der Ortsschule verpflichteten Volks- und Fortbildungsschüler darf kein Schulgeld erhoben werden.

§ 2.

(1) Die Volksschulen sind als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten.

(2) Sittlich verwahrloste Kinder sind vom Schulbesuche auszuschließen, wenn durch ihr Verbleiben in der Schule die sittliche oder die leibliche Wohlfahrt ihrer Mitschüler gefährdet wird. Wird keine Fürsorgeerziehung angeordnet, so haben die Erziehungspflichtigen für entsprechenden Unterricht anderweit zu sorgen.

(3) Für Kinder, die wegen schwacher Befähigung nicht mit Erfolg am Unterricht der Volksschule teilnehmen können, sollen Hilfsschulen oder Hilfsschulklassen eingerichtet werden. Soweit dies nicht möglich ist, soll durch die Schulgemeinde Nachhilfeunterricht gewährt werden.

(4) Zur Errichtung von Privatschulen für solche Kinder, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit unbedenklich am Unterrichte der allgemeinen Volksschule teilnehmen können, soll künftig in der Regel keine Genehmigung mehr erteilt werden.

§ 3.

(1) Wo es die Verhältnisse gestatten, sollen die Kinder im dritten Schuljahre wenigstens 20 Unterrichtsstunden, im vierten Schuljahre wenigstens 22, vom fünften Schuljahr an die Knaben wenigstens 26 (ausschließlich Turnunterricht), die Mädchen wenigstens 24 (ausschließlich Handarbeits-, Turn-, Haushaltungs- und Kochunterricht) erhalten.

(2) Innerhalb der allgemeinen Volksschule können Abteilungen mit verschiedenen Bildungszielen errichtet werden; der Lehrgang höherer Abteilungen kann sich auf ein 9. und 10. Schuljahr erstrecken. Die Verteilung der Schüler auf die Abteilungen geschieht lediglich mit Rücksicht auf Begabung und Leistungen.

§ 4.

(1) Die Bewohner des Schulbezirks ohne Unterschied der Religion bilden die Schulgemeinde.

(2) Wegen Vereinigung der seitherigen Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit haben sich die beiderseitigen Schulgemeindevertretungen auseinanderzusetzen. Die Verhandlungen leitet die Bezirksschulinspektion, soweit nicht die oberste Schulbehörde dafür besonderen Auftrag erteilt. Die getroffenen Vereinbarungen sind der obersten Schulbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Kommt keine Vereinbarung zustande, so entscheidet diese Behörde.

(3) Den Lehrern an den Volks- und Fortbildungsschulen der beteiligten Gemeinden sind die in ihren Anstellungsverhältnissen begründeten Rechte zu wahren.

(4) Für die vereinigten Schulgemeinden sind neue Schulvorstände (Schulausschüsse) zu bilden.

§ 5.

Das Vorschlagsrecht für Lehrerstellen an Volks- und Fortbildungsschulen steht in den Städten mit der Revidierten Städteordnung dem Stadtrate, in anderen Orten, an deren Schulen mindestens 10 ständige und Hilfslehrer angestellt sind, dem Gemeinderate des Schulortes, im übrigen der obersten Schulbehörde zu.

§ 6.

Die fortlaufenden Staatsbeihilfen auf Grund des Gesetzes vom 23. Mai 1914 (GVBl. S. 120) werden den Schulgemeinden bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung in dem höchsten Jahresbetrage gewährt, den sie innerhalb der Jahre 1914 bis 1918 erhalten haben.

§ 7.

(1) Vorstehende Bestimmungen treten mit Beginn des Schuljahres 1919/20 in Kraft.

(2) Wo die Durchführung der Bestimmungen in § 4 Abs. 2 bis dahin ganz besonderen Schwierigkeiten begegnet, behält sich die oberste Schulbehörde die Bewilligung einer Nachfrist vor.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1918, S. 392-393; Verordnungsblatt, 1919, S. 13-14, Nr. 25.

Dokument 101 Verordnung zur Bestätigung einiger bisher ergangener Verordnungen (vom 27. Dezember 1918)

Die Verordnungen des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts

1. über die Anrechnung nichtständiger Dienstzeit bei Berechnung der Alterszulagen der Volksschullehrer, über die Gehaltsverhältnisse der Hilfslehrer und über die Gewährung von Teuerungszulagen durch die Schulgemeinden vom 27. November 1918 (GVBl. S. 375),
2. über Ortsschulaufsicht und Schulleitung vom 11. Dezember 1918 (GVBl. S. 389) sowie
3. über den Wegfall des Schulgeldes in der öffentlichen Volks- und Fortbildungsschule und über die Einführung der allgemeinen Volksschule vom 12. Dezember 1918 (GVBl. S. 392)

werden hierdurch mit Gesetzeskraft bestätigt.

Quelle: Gesetz- und Verordnungsblatt, 1918, S. 407-408; Verordnungsblatt, 1919, S. 14-15, Nr. 26.

Dokument 102 Verordnung über den Wegfall des Katechismusunterrichts in den Volksschulen (vom 30. Dezember 1918)

Die Verordnung vom 2. Dezember 1918 – Nr. 1753 C – bestimmt den Wegfall der auf dem Stundenplan als Katechismusunterricht bezeichneten Lehrstunden, schließt aber nicht aus, daß die im Katechismuslehrplan für den Rest des Schuljahres vorgesehenen Aufgaben innerhalb des bibelkundlichen Unterrichts im Zusammenhange mit der Betrachtung von Lebens- und Zeitbildern aus der biblischen und Kirchengeschichte berücksichtigt werden.

Im übrigen ist […] zu bemerken daß die angeordnete Kürzung des Religionsunterrichts nur eine vorläufige notwendige Maßnahme ist. Endgültig soll die Frage des Religionsunterrichts in der Volksschule erst nach dem Zusammentritt der Nationalversammlung im Wege der Gesetzgebung geregelt werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 17, Nr. 32.

Dokument 103 Verordnung über den Wegfall des Schulgeldes in Volks- und Fortbildungsschulen (vom 15. Januar 1919)

Das Ministerium kann dem Antrage, die durch den Wegfall des Schulgeldes entstehenden Mehrlasten auf die Staatskasse zu übernehmen, keine Folge geben. Der Antrag entbehrt der inneren Berechtigung; denn der Wegfall des Schulgeldes stellt zwar eine Mehrbelastung des städtischen Haushaltplanes dar, bedeutet aber nicht auch eine Mehrbelastung der Gesamtheit der Gemeindemitglieder, sondern nur eine andere Verteilung der aufzubringenden Summe, und zwar eine Verteilung, die um so gerechter erscheint, als künftighin die Höhe des Einkommens der einzelnen Gemeindemitglieder den Maßstab der Beitragsleistung bildet.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 15, Nr. 27.

Dokument 104 Verordnung über Beamtenausschüsse und Dienstaufsicht (vom 25. Januar 1919)

I.

(1) Bei jeder Dienststelle im Geschäftsbereich des unterzeichneten Ministeriums [des Kultus und öffentlichen Unterrichts] ist ein Beamtenausschuß zu bilden.

(2) Der Ausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Im übrigen werden Mitgliederzahl und Zusammensetzung des Ausschusses durch die Beamten selbst derart festgesetzt, daß die verschiedenen Gruppen von Beamten – mit Einschluß der akademisch vorgebildeten – vertreten sind.

Sind bei einer Dienststelle nicht mehr als zehn Beamte angestellt, so kann die Gesamtheit der Beamten die Aufgaben des Ausschusses übernehmen.

(3) Der Ausschuß wird von den Beamten, nach Gruppen getrennt, durch Mehrheitsbeschluß in geheimer Abstimmung gewählt.

Stimmberechtigt und wählbar sind in ihrer Gruppe alle dauernd angestellten männlichen und weiblichen Beamten und Diätarier, die das zwanzigste Lebensjahr vollendet haben, mit Ausnahme des Vorstandes der Dienststelle und seines Stellvertreters.

(4) Der Vorstand der Dienststelle hat den Ausschuß vor allgemeinen Anordnungen über den inneren Dienstbetrieb gutachtlich zu hören; auch hat der Ausschuß das Recht, dem Vorstande der Dienststelle in allen Angelegenheiten, die den Beamten gemeinsam sind, Anregungen zu geben. Bei Angelegenheiten, die nur eine Gruppe der Beamten angehen, kann diese Gruppe gesondert vorstellig werden und kann sich der Vorstand der Dienststelle auf Gehör der Vertreter dieser Gruppe im Beamtenausschusse beschränken.

(5) Die Entschließung auf Anträge und Vorschläge des Beamtenausschusses bleibt dem Vorstande der Dienststelle vorbehalten. Er hat jedoch Gesuche des Beamtenausschusses oder einer Gruppe, denen er selbst nicht stattgeben kann oder will, auf Verlangen des Ausschusses oder der Gruppe der vorgesetzten Behörde vorzulegen.

II.

Berichte und Äußerungen an vorgesetzte Behörden über die dienstliche und außerdienstliche Führung eines Beamten sind künftig vor Abgang diesem Beamten vorzulegen, damit er das Urteil des Vorstandes der Dienststelle über ihnen kennen lernt und nach Befinden das zu seiner Entschuldigung Dienliche geltend machen kann. Der Beamte hat das Recht der Gegenäußerung, die auf seinen Antrag mit einzuberichten ist.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 22-23, Nr. 44.

Dokument 105 Verordnung über Lehrerausschüsse (vom 20. Februar 1919)

Die Verordnung über Beamtenausschüsse und Dienstaufsicht vom 25. Januar 1919 – VBl. S. 22 Nr. 44 – findet auf die Schule sinngemäße Anwendung. Demnach sind an den Schulen aller Gattungen Lehrerausschüsse zu bilden. Als Vorstand der Dienststelle gilt der Leiter der Schule.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 39, Nr. 67.

Dokument 106 Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen (vom 20. März 1919)

Die Verordnung über Einschränkung des Religionsunterrichts in den Volksschulen vom 2. Dezember 1918 – 1743 C – (VBl. S. 16) behält bis zur endgültigen Regelung der Frage des Religionsunterrichts im Wege der Gesetzgebung auch nach Einführung der allgemeinen Volksschule Geltung. Von Ostern 1919 ab ist der Religionsunterricht in den Orten, in denen bis dahin noch Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit bestehen, den Schülern verschiedenen Bekenntnisses bis auf weiteres getrennt zu erteilen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 83, Nr. 97.

Dokument 107 Verordnung über Privatunterricht und Privatschulen (vom 26. März 1919)

(1) Privatunterricht im Sinne von § 15 Absatz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 ist nur insoweit zulässig, als es sich um Hausunterricht für Kinder einer einzelnen Familie handelt. Zur Teilnahme nicht zur Familie gehöriger Kinder an solchem Unterricht bedarf es der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

(2) Unterrichtsveranstaltungen für Schüler, die sich wegen ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit nicht zum Besuche der allgemeinen Volksschule eignen, müssen den gesetzlichen Anforderungen für Privatschulen entsprechen, wenn mehr als acht Schüler beteiligt sind.

(3) Die mit Genehmigung der obersten Schulbehörde errichteten Privatschulen können bis auf weiteres im seitherigen Umfange weitergeführt werden. Die Bildung neuer Klassenzüge an diesen Anstalten ist unzulässig.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 88, Nr. 105.

Dokument 108 Verordnung über die Pflichtstunden der Lehrer an Volks- und Fortbildungsschulen (vom 2. April 1919)

Die Bestimmungen der Ortsschulordnungen über Abminderung der wöchentlichen Pflichtstundenzahl für Lehrer an mittleren und höheren Volksschulen gemäß § 22 Abs. 1 des VSchGs. dürfen nach Einführung der allgemeinen Volksschule keinesfalls zu Ungunsten der Lehrer geändert werden.

Das Ministerium hält es vielmehr um der Hebung der Volksschule willen und mit Rücksicht darauf, daß die Lehrer außerhalb des Unterrichts zeitraubende Arbeiten für die Schule zu erledigen haben und daß ihnen außerdem wichtige Aufgaben auf den Gebieten der Jugendpflege und der Jugendfürsorge zufallen, für angezeigt, daß die Pflichtstundenzahl noch weiter ermäßigt und daß auch den Lehrern, die noch zur Erteilung von 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet sind, eine Abminderung der Pflichtstundenzahl zugebilligt wird, wenn es die Verhältnisse zulassen.

Bei Aufstellung neuer ortsgesetzlicher Bestimmungen über die Pflichtstunden der Lehrer wird auch zu erwägen sein, inwieweit Sonderbestimmungen zugunsten älterer Lehrer und der Hilfslehrer, die sich noch auf die Wahlfähigkeitsprüfung vorzubereiten haben, zu treffen sind.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 111, Nr. 118.

Dokument 109 Verordnung über den Besuch benachbarter Volksschulen (vom 15. Mai 1919)

Die Volksschule eines Nachbarortes darf ein Kind mit Zustimmung des Schulvorstandes dieses Ortes besuchen, wenn die Schule höhere Bildungsziele verfolgt, als die des Wohnortes.

In allen anderen Fällen bedarf es zum Besuche einer Nachbarschule der Genehmigung des Bezirksschulinspektors. Die Genehmigung soll in der Regel nur erteilt werden, wenn die Entfernung der Wohnung vom Schulhause oder die Beschaffenheit des Schulweges die Bewilligung einer Ausnahme geboten erscheinen läßt.

Schulen und Schulabteilungen mit den Einrichtungen der seitherigen mittleren Volksschule gelten als gleichwertig in ihren Bildungszielen. Besteht innerhalb der allgemeinen Volksschule neben einer Abteilung mit den Zielen der seitherigen mittleren Volksschule eine Abteilung mit höheren Bildungszielen, so kann diese Abteilung unter der in Abs. 1 angegebenen Voraussetzung von auswärtigen Schülern besucht werden, wenn die Schule des Wohnortes keine solche Abteilung hat.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 127, Nr. 139.

Dokument 110 Verordnung über die Zuständigkeit der Lehrerversammlungen bei höheren Lehranstalten vom 20. Mai 1919)

Die Vorschriften über die Zuständigkeit der Lehrerversammlungen in § 2 der für die Volksschulen erlassenen Verordnung über Ortsschulaufsicht und Schulleitung vom 11. Dezember 1918 (MVBl. 1919 S. 12/13) werden auf die höheren Lehranstalten derart übertragen, daß die daselbst unter 1 a bis g aufgeführten Beratungsgegenstände auch den Gegenstand der Zuständigkeit für die Beratungen der Lehrerversammlungen bei den höheren Lehranstalten bilden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 136, Nr. 144.

Dokument 111 Verordnung über die Teilnahme am Religionsunterricht (vom 31. Mai 1919)

Die Bestimmung in § 6 Abs. 3 des V[olks]Sch[ul]Ges[etzes] ist durch § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Dezember 1918 (GVBl. S. 392, MVBl. 1919 S. 13) nicht außer Kraft gesetzt worden. Schulpflichtige Kinder, die im katholischen Glaubensbekenntnis zu erziehen sind, dürfen deshalb nicht zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht gezwungen werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 138.

Dokument 112 Verordnung zu den Fragen des Schulgebets, des Geschichtsunterrichts und der Schulzimmerausstattung (vom 5. September 1919)

Zu den Fragen des Schulgebets, des Geschichtsunterrichts und der Schulzimmerausstattung hat das Ministerium bereits bei der Ende vorigen Jahres abgehaltenen Versammlung der Bezirksschulräte Stellung genommen. Es ist hierbei ausdrücklich darauf hingewiesen worden, daß ein Zwang, den Unterricht mit Gebet und mit dem Gesang religiöser Lieder zu beginnen und zu schließen, für die Lehrer nicht mehr besteht, und daß bei der Auswahl und Behandlung vaterländischer Bildungsstoffe, bei der Erweiterung der Volks- und Schulbüchereien und bei der Ausstattung der Schulräume den Verhältnissen, die durch die Umwälzung im Staats- und Volksleben geschaffen worden sind, Rechnung getragen werden muß. Den Bezirksschulräten bleibt hiernach überlassen, nach pflichtmäßigem Ermessen in geeigneter Weise dafür zu sorgen, daß die Unterrichtserteilung, die Handhabung der Schuleinrichtungen und überhaupt das gesamte Schulleben mit den Grundsätzen der Reichs- und der Landesverfassung im Einklang stehen.

Genauere Bestimmungen über den Geschichtsunterricht sollen im Zusammenhang mit der Neubearbeitung des Lehrplans getroffen werden. Die Umarbeitung der Volksschullesebücher ist notwendig, muß aber noch hinausgeschoben werden, bis feststeht, wie sich die Schulverhältnisse des Landes nach Erlaß des Reichsschulgesetzes gestalten.

Daß die Schüler nicht zur Teilnahme am Schulgebet genötigt werden können, ergibt sich schon aus Artikel 136 Abs. 4 der Reichsverfassung. Es muß aber den Erziehungsberechtigten überlassen werden, der Schulleitung Mitteilung zu machen, wenn sie die Teilnahme nicht wünschen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 174, Nr. 188.

Dokument 113 Verordnung an die Realgymnasialkommission zu […] über das Verfahren bei der Besetzung von Rektorstellen (vom 11. November 1919)

Zugleich wird der Kommission mitgeteilt, daß den Lehrerschaften an staatlichen und staatlich unterstützten höheren Schulen bereits in mehreren Fällen bei der Besetzung der Stelle des Rektors oder Direktors eine Mitwirkung in der Weise gewährt worden ist, daß drei von dem Ministerium – bezw. nach Vernehmen mit der betreffenden Anstellungsbehörde – aus der Gesamtheit der akademisch gebildeten Lehrer ausgesuchte und für eine solche Stelle besonders geeignete Persönlichkeiten der Lehrerschaft benannt wurden, mit der Ermächtigung, einen von diesen zu wählen.

Diesen Weg, auf dem das Ministerium einem von der Landesvertretung der höheren Lehrerschaft dem Ministerium vorgetragenen Wunsche nach Möglichkeit zu entsprechen versucht, beabsichtigt es bis zur bevorstehenden gesetzlichen Neuregelung dieser Anstellungsfrage auch weiterhin zu gehen. Kann sich die Lehrerschaft für keinen der drei Bewerber entscheiden, so besetzt das Ministerium die Stelle mit einem von ihnen ohne weiteres Vernehmen.

Bei diesem Verfahren des Ministeriums wird der Kommission nahegelegt, auch ihrerseits der Lehrerschaft des Realgymnasiums dahin entgegenzukommen, daß sie dieser drei von der Anstellungsbehörde ausgewählte Anwärter nach vorhergegangenem Vernehmen mit dem Ministerium zur Auswahl benennt.

Auf Wunsch würde das Ministerium der Kommission bereitwillig besonders geeignete Persönlichkeiten benennen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 231.

Dokument 114 Verordnung über unentgeltliche Gewährung von Lernmitteln in den Volks- und Fortbildungsschulen (vom 10. Dezember 1919)

Wenn auch die Unentgeltlichkeit der Lernmittel landesgesetzlich noch nicht vorgeschrieben ist, so kann es doch den Schulgemeinden im Hinblick auf Artikel 145 Satz 3 der Reichsverfassung nicht verwehrt werden, schon jetzt den Volks- und Fortbildungsschulen die Lernmittel unentgeltlich zu gewähren.

Das Bezirksschulamt wird sich jedoch zu vergewissern haben, wie hoch die erforderlichen Mittel zu veranschlagen sind, wie sie gedeckt werden sollen und nach Befinden wie deren Aufbringung mit dem jährlichen Voranschlage zu vereinbaren ist (§§ 24 Abs. 2, 35 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und § 51 der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz).

Quelle: Verordnungsblatt, 1919, S. 231-232, Nr. 254.

Dokument 115 Bekanntmachung über Besetzung von Stellen für Konrektoren und Direktor-Stellvertreter an den neun-, sieben- und sechsstufigen höheren Unterrichtsanstalten für die Zeit bis zur gesetzlichen Neuregelung der Anstellungsverhältnisse an diesen Schulen (vom 8. Januar 1920)

Das Ministerium hat beschlossen, bezüglich der Ernennung der Konrektoren und der Direktor-Stellvertreter an den neun-, sieben- und sechsstufigen höheren Unterrichtsanstalten für die Zeit bis zur gesetzlichen Neuregelung der Anstellungsverhältnisse an diesen Schulen zu gestatten, daß die Erledigung solcher Stellen die Lehrerschaften einen Lehrer aus ihrer Mitte durch Mehrheitsbeschluß wählen und dem Ministerium zur Ernennung vorschlagen, gegebenenfalls ihn durch die Anstellungsbehörde vorschlagen lassen. Doch bleibt dem Ministerium die Versagung der Ernennung vorbehalten. Im Falle der Versagung ist von neuem zu wählen. Kann das Ministerium auch die 2. Wahl nicht genehmigen, so besetzt es die Stelle ohne weiteres Vernehmen mit der Lehrerschaft.

Die Ernennung kann vor der gesetzlichen Neuregelung in allen Fällen nur auf *un*beschränkte Zeit erfolgen.

(Hervorhebung im Original.)

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 3.

Dokument 116 Verordnung über die Anträge von Erziehungsberechtigten auf Einrichtung von Bekenntnisschulen (vom 10. Februar 1920)

Dem Ministerium sind in letzter Zeit mehrfach die Ergebnisse von Umfragen bei den Eltern von Schulkindern über die Einrichtung von Bekenntnisschulen vorgelegt worden. Derartige Erklärungen der Erziehungsberechtigten sind nicht als Anträge im Sinne von Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung anzusehen, da weder die Grundsätze eines Reichsgesetzes noch die näheren Bestimmungen der Landesgesetzgebung ergangen sind, nach denen der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Zulassung der besonderen, in der Reichsverfassung vorgesehenen Schulformen zu berücksichtigen ist. Die unerwartet dieser Vorschrift veranstalteten Abstimmungen sind daher als bloße Kundgebungen anzusehen, auf die keine behördliche Entschließung erforderlich ist. Von Vorlegung der Unterlagen dieser Art beim Ministerium ist abzusehen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 25, Nr. 36

Dokument 117 Verordnung über Mitteilung von Verzeichnissen über den Bekenntnisstand der Schüler usw. an die Pfarrämter, sowie wegen Aufhebung der Verpflichtung zur Beibringung eines Taufzeugnisses bei der Anmeldung zur Schule (vom 28. Februar 1920)

Die Schulleiter sind zwar nicht verpflichtet, Pfarrämtern Verzeichnisse über den Bekenntnisstand der Schüler und der Eltern der Schüler mitzuteilen, machen sich aber durch eine solche Mitteilung auch keiner Pflichtverletzung schuldig, da die Vorschriften über die Führung von sogenannten Konfessionslisten in den Schulen noch gelten. Das gleiche gilt für die Forderung von Nachweisen über den Bekenntnisstand bei der Anmeldung von Schülern, doch sind die Eltern unter den gegenwärtigen Verhältnissen nicht verpflichtet, die etwa verlangte Auskunft zu geben.

Wegen etwaigen Wegfalls der Konfessionslisten, sowie wegen Aufhebung der Verpflichtung zur Beibringung eines Taufzeugnisses bei der Anmeldung zur Schule wird nach Aufhebung der gegenwärtig noch geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die religiöse Erziehung Entschließung zu fassen sein.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 36-37, Nr. 55.

Dokument 118 Verordnung über den Erhalt katholischer Minderheitsschulen (vom 3. März 1920)

Gegen die Durchführung der Bestimmungen des Übergangsschulgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 über die Vereinigung der Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit der Schulgemeinde des Bekenntnisses der Mehrheit und über die Einrichtung der Volksschulen als allgemeine Volksschulen für alle Schüler ohne Unterschied des Vermögens und der Religion ist in zahlreichen Eingaben aus allen Teilen des Landes Einspruch erhoben worden. Demgegenüber vertritt das Ministerium die nachstehend dargelegte Rechtsauffassung.

Das in Artikel 146 Absatz 2 Satz 3 RV vorgesehene Reichsgesetz soll die Grundsätze für die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen enthalten. Eine reichsgesetzliche Regelung der Frage, ob Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit bestehen dürfen, steht nicht zu erwarten, wie denn die Reichsverfassung den Begriff Schulgemeinde überhaupt nicht kennt. Der Ausdruck Rechtslage in Artikel 174 Satz 1 RV kann deshalb nicht auf den Bestand konfessioneller Schulgemeinden bezogen werden, und es ist ein Irrtum, wenn behauptet wird, daß die Bestimmung in § 4 Absatz 2 des Übergangsschulgesetzes zu Artikel 174 Satz 1 RV in Widerspruch steht.

Irrtümlich ist auch die Annahme, daß für die Vereinigung der Schulgemeinden des Bekenntnisses der Minderheit mit den Schulgemeinden des Bekenntnisses der Mehrheit Frist bis zum 31. März 1920 nachgelassen sei. Die Vorschrift in § 4 Absatz 2 des Übergangsschulgesetzes ist mit der Verkündigung dieses Gesetzes in Kraft getreten. Eine Verlängerung der einzelnen Schulgemeinden auf Grund von § 7 Absatz 2 der mit Gesetzeskraft erlassenen Verordnung vom 12. Dezember 1918 gewährten Nachfristen kann nicht in Aussicht gestellt werden. Die noch schwebenden Vereinigungsverhandlungen sind deshalb mit größter Beschleunigung zu Ende zu führen. Nötigenfalls haben die Bezirksschulämter gemäß § 2 des Gesetzes vom 28. Januar 1895 ihre Verfügungen mit Nachdruck durchzuführen.

Umstritten ist die Frage, welche Rechtslage beim Inkrafttreten der Reichsverfassung in Betreff des konfessionellen Charakters der sächsischen Volksschule bestand. Nach § 4 Absatz 1 des Übergangsschulgesetzes sind die Volksschulen als allgemeine Volksschulen für alle Kinder des Schulbezirks ohne Unterschied des Vermögens und der Religion einzurichten. Der Religionsunterricht ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 3 desselben Gesetzes bis zum 1. April 1920 den Kindern verschiedenen Bekenntnisses gesondert zu erteilen. Das Ministerium vertritt deshalb die Auffassung, daß die gesetzliche Form der Volksschule in Sachsen beim Inkrafttreten der Reichsverfassung die Gemeinschaftsschule war, und glaubt, beanspruchen zu können, daß das in Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung vorgesehene Reichsgesetz Sachsen im Sinne von Artikel 174 Satz 2 RV besonders berücksichtigt und daß somit für Sachsen die Gemeinschaftsschule als alleinige gesetzliche Schulform anerkannt werde.

Es ist aber nicht der Wille des Ministeriums, daß bis zum Erlaß des erwähnten Reichsgesetzes an dem Bestand der Schulen, die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung noch nicht in die gesetzliche Form der Gemeinschaftsschule übergeführt waren, etwas geändert werde. Die Bestimmung in § 4 Absatz 1 des Übergangsgesetzes ist gemäß § 18 Absatz 2 Satz 7 dieses Gesetzes bis zum 1. April 1923 durchzuführen. Es darf angenommen werden, daß bis dahin die vorgesehenen reichsgesetzlichen Bestimmungen zur Ausführung der Bestimmungen in Artikel 146 Absatz 2 Satz 1 und 2 und in Artikel 174 Satz 2 RV getroffen sind. Das Ministerium hält es daher für geboten, die Verschmelzung der noch bestehenden Schulen des Bekenntnisses der Minderheit mit Schulen des Bekenntnisses der Mehrheit bis auf weiteres zu vertagen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14567, Bl. 176-177.

Dokument 119 Verordnung zur Ergänzung der Verordnungen vom 25. Januar und 26. Februar 1919 über Beamtenausschüsse usw. (vom 8. März 1920)

In Ergänzung der Verordnung vom 25. Januar 1919 (VOBl. S. 22/23) in Verbindung mit der Verordnung vom 26. Februar 1919 (VOBl. S. 39) wird bestimmt, daß auch die nichtständigen Lehrer an den höheren Schulen für die Wahl des Lehrerausschusses stimmberechtigt und wählbar sind.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 36.

Dokument 120 Verordnung über die Teilnahme der Schulkinder am Religionsunterricht (vom 17. März 1920)

§ 18 Absatz 2 Satz 5 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 149 Absatz 2 der Reichsverfassung, daß über die Teilnahme der Kinder am Religionsunterricht die Erziehungsberechtigten entscheiden.

Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder nicht am Religionsunterricht teilnehmen lassen wollen, haben dies dem Schulleiter schriftlich zu erklären.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 51, Nr. 73.

Dokument 121 Verordnung über die einstweilige Forterteilung des Religionsunterrichts in den Volksschulen (vom 1. April 1920)

Das Reichsministerium des Innern hat auf Anfrage des unterzeichneten Ministeriums erklärt, daß die Reichsregierung sich zu einem Einschreiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Reichsverfassung veranlaßt sehen würde, wenn der Religionsunterricht in allen Schulen Sachsens für eine Übergangszeit völlig beseitigt werden sollte, ohne daß auf Erziehungsberechtigte, die Religionsunterricht für ihre Kinder wünschen, Rücksicht genommen wird. Es wird demgemäß eine endgültige Entscheidung darüber herbeiführen, ob § 2 Absatz 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 gegenüber Artikel 149 Absatz 1 Satz 1 der Reichsverfassung Geltung hat oder nicht. Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ordnet an, daß bis zum Zeitpunkte der Entscheidung den Kindern, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten daran teilzunehmen haben, Religionsunterricht nach den im Verordnungswege erlassenen Bestimmungen erteilt wird.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 51-52, Nr. 74.

Dokument 122 Verordnung zu den Fragen des Schulgebets, des Geschichtsunterrichts und der Schulzimmerausstattung (vom 30. April 1920)

In gleicher Weise, wie dies für die Volksschulen bereits durch Verordnung vom 5. September 1919 (VBl. S. 174) geschehen ist, werden die Leitungen der höheren Schulen darauf hingewiesen, daß ein Zwang, den Unterricht mit Gebet und mit dem Gesang religiöser Lieder zu beginnen und zu schließen, für die Lehrer nicht mehr besteht, und daß bei der Auswahl und Behandlung vaterländischer Bildungsstoffe, bei der Erweiterung der Schulbüchereien und bei der Ausstattung der Schulräume den Verhältnissen, die durch die Umwälzung im Staats- und Volksleben geschaffen worden sind, Rechnung getragen werden muß.

Daß die Schüler nicht zur Teilnahme am Schulgebet genötigt werden können, ergibt sich schon aus Artikel 136 Absatz 4 der Reichsverfassung. Es muß aber den Erziehungsberechtigten überlassen werden, der Schulleitung Mitteilung zu machen, wenn sie die Teilnahme nicht wünschen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 60, Nr. 90.

Dokument 123 Verordnung zur Ausführung von § 18 Absatz 2 Satz 4 und 5 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (vom 15. Mai 1920)

Ein Unterricht ethischen und religionsgeschichtlichen Inhalts kann nicht als Religionsunterricht im Sinne von Artikel 149 Absatz 1 der Reichsverfassung anerkannt werden.

Lehnen Lehrer die Erteilung von Religionsunterricht ab und fehlt es infolgedessen an Lehrkräften zur Erteilung des vorgeschriebenen Religionsunterrichts, so hat der Schulvorstand wegen Einstellung von Hilfskräften, die auf Grund abgelegter Prüfungen zur Erteilung von Religionsunterricht befähigt sind, Entschließung zu fassen.

Kann wegen Mangel an Lehrkräften, die sich zur Übernahme von Religionsunterricht bereit finden, in einzelnen Schulen oder Schulklassen kein Religionsunterricht erteilt werden, so ist an Stelle dieses Unterrichts bis zu weiterer gesetzlicher Regelung anderer Unterricht zu erteilen. In erster Linie kommt hierfür die Betrachtung von Schriftwerken gesinnungsbildenden Inhalts in Betracht. Das gleiche gilt für den Unterricht, der den Kindern, die nach dem Willen der Erziehungsberechtigten nicht am Religionsunterricht der Schule teilnehmen, zur Erfüllung der für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen wöchentlichen Stundenzahl zu erteilen ist.

Können diese Kinder nicht in den für den Religionsunterricht ihrer Klasse angesetzten Stunden besonders unterrichtet werden, so haben sie während dieser Zeit am Unterricht einer anderen Klasse teilzunehmen, wenn dies nach den Verhältnissen der Schule möglich ist.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 67, Nr. 103.

Dokument 124 Verordnung über Lohnabzüge seitens der Arbeitgeber anläßlich des Besuchs der Fortbildungsschule (vom 14. Juni 1920)

Die Frage, ob die Fortbildungsschulzeit auf die nach Anordnung des Reichsamtes für die wirtschaftliche Demobilmachung vom 23. November 1918 (RGBl. S. 1334) festgelegte Arbeitszeit anzurechnen und wie die Lohnzahlung zu regeln sei, ist rechtlich noch nicht völlig geklärt, doch steht eine reichsgesetzliche Regelung dieser Frage zu erwarten. Das Ministerium sieht daher zur Zeit davon ab, im Verordnungswege Lohnabzüge seitens der Arbeitgeber anläßlich des Besuchs der Fortbildungsschule allgemein zu verbieten, wenn es auch als durchaus erwünscht bezeichnet werden muß, daß derartige Abzüge nicht erfolgen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 96, Nr. 123.

Dokument 125 Verordnung über den Wegfall der konfessionellen Verzeichnisse in den Volksschulen (vom 13. August 1920)

Nachdem das Gesetz, die Ehen von Personen evangelischen und katholischen Glaubensbekenntnisses und die religiöse Erziehung der von Eltern solcher verschiedener Konfessionen erzeugten Kinder betreffend, vom 1. November 1836 aufgehoben worden ist, entfällt die Verpflichtung zur Führung von Verzeichnissen über den Bekenntnisstand der Kinder in den Volksschulen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 112, Nr. 152.

Dokument 126 Verordnung über die berufliche Gliederung der Fortbildungsschulen (vom 20. August 1920)

Das Ministerium veranlaßt die Bezirksschulämter, für die Durchführung der schon in Punkt 4 ff. der Generalverordnung vom 17. Dezember 1907 – 3764 C – geforderten beruflichen Gliederung der Fortbildungsschulen besorgt zu sein. Diejenigen Schulgemeinden, in denen die Zahl der Fortbildungsschüler zu klein ist, um eine hinreichende berufliche Gliederung zu ermöglichen, sind zu veranlassen, sich mit den Nachbargemeinden gemäß § 8 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 zu Schulverbänden zusammenzuschließen. Nötigenfalls würde das Ministerium das Erforderliche nach Befinden selbst verfügen und die Verbandsbildung anordnen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 119, Nr. 162.

Dokument 127 Verordnung über die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden (vom 25. September 1920)

Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ sind auf Antrag der Erziehungspflichtigen unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs sonnabends während der zur Teilnahme am Gottesdienste erforderlichen Zeit vom Besuche der höheren Lehranstalten und der Volks- und Fortbildungsschulen zu befreien.

Die Anträge sind bei der Schulleitung anzubringen, die sie der Aufsichtsbehörde zur Entschließung vorzulegen hat.

Voraussetzung für die Befreiung ist jedoch:

a) daß sich die Zugehörigkeit zur Sekte der Adventisten in jedem einzelnen Falle einwandfrei feststellen läßt, sowie daß die Kinder am Gottesdienste tatsächlich teilnehmen,
b) daß die Erziehungspflichtigen durch Privatunterricht oder in anderer Weise für einen Ersatzunterricht sorgen, welcher der Genehmigung und Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterliegt,
c) daß die Erziehungspflichtigen darauf hingewiesen werden, daß die Schule keinerlei Verantwortung für die aus dieser Schulversäumnis bei den Kindern etwa entstehenden Folgen übernimmt.

Wenn die Erziehungspflichtigen den Bedingungen unter a–c nicht oder in nicht genügender Weise nachkommen, ist die Befreiung zurückzuziehen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 131, Nr. 180.

Dokument 128 Verordnung über den Religionsunterricht in der Volksschule (vom 30. September 1920)

Bei Einstellung von Hilfskräften zur Erteilung von Religionsunterricht ist zunächst zu prüfen, ob den Lehrern, die den Religionsunterricht abgegeben haben, zur Erfüllung ihrer Pflichtstundenzahl Unterricht an der Volks- und Fortbildungsschule, der bis dahin in Überstunden erteilt worden ist, übertragen werden kann oder ob eine an der Schule beschäftigte nichtständige Lehrkraft entbehrlich wird. Die Einrichtung von Überstunden für einzelne Klassen wird nur insoweit nötig sein, als die planmäßigen Stunden, die außer dem von Hilfskräften übernommenen Religionsunterricht zu erteilen sind, zur vollen Beschäftigung der an den Schulen angestellten Lehrer nicht ausreichen.

Den Lehrern, die aushilfsweise Religionsunterricht erteilen, ist für die einzelne Wochenstunde dieselbe Vergütung zu gewähren, die für Überstunden an der Volksschule festgesetzt ist. Für die Bestreitung des Aufwandes, der durch die Einrichtung von Überstunden ansteht, gilt Absatz 5 der Verordnung vom 14. August 1920 (VOBl. S. 113).

Schüler, die am Religionsunterricht teilnehmen, sind von der Teilnahme an einem Unterricht, der anstelle des Religionsunterrichts für die anderen Schüler eingerichtet ist, befreit.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 133, Nr. 186.

Dokument 129 Bekanntmachung über Auslegung der Bestimmung in § 18 Abs. 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 wegen Durchführung der Bestimmung in § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes (vom 13. November 1920)

Die Volkskammer hat in ihrer Sitzung vom 28. Oktober 1920 beschlossen:

> Die Bestimmung in § 18 Abs. 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919, wonach die Bestimmung in § 7 Abs. 1 spätestens bis zum 1. April 1923 durchzuführen ist, ist nicht so auszulegen, daß erst zu dieser Zeit generell mit der Einrichtung der Mädchenfortbildungsschule begonnen werden soll. Es ist vielmehr mit der Einrichtung des ersten Schuljahres sofort, spätestens also am 1. April 1921, zu beginnen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 147, Nr. 204.

Dokument 130 Verordnung über Grundsätze für die Lehrerversammlung und für den Lehrerausschuß an gewerblichen und Handelsschulen (vom 15. November 1920)

§ 1.

Die Lehrerversammlung wird von allen an der Schule tätigen Lehrkräften gebildet.

§ 2.

Die Lehrerversammlung beruft und leitet der Direktor der Schule oder, wenn dieser verhindert ist, sein Stellvertreter. Eine Lehrerversammlung muß einberufen werden, wenn ein Viertel der Stimmen (§ 7) es beantragt. Jede ordnungsgemäß einberufene Lehrerversammlung ist beschlußfähig.

§ 3.

Die Lehrerversammlung berät und beschließt, unter Beachtung der etwa vorliegenden Beschlüsse des Schulvorstandes, über:

a) die Hausordnung,
b) die Zensurerteilung, die Auszeichnungen und die Versetzung der Schüler,
c) die Androhung der Wegweisung und die Wegweisung von Schülern,
d) die allgemeinen Grundsätze für die Aufstellung des Stundenplanes,
e) die besonderen Veranstaltungen der Schule, z. B. Prüfungen und Ausstellungen,
f) die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse des Schulvorstandes,
g) Vorschläge für den Ankauf von Büchern und Lehrmitteln.

§ 4.

Die Lehrerversammlung berät und äußert sich gutachtlich über:

a) den Lehrplan,
b) die Schulordnung,
c) Wünsche und Anträge, die den inneren Schulbetrieb oder allgemeine Angelegenheiten der Schule betreffen.

§ 5.

Das Ergebnis der Beratungen ist durch Abstimmung festzustellen und in einer Niederschrift festzulegen. Diese soll die Gründe der Mehrheit wie der Minderheit sachlich wiedergeben.

§ 6.

Alle Lehrkräfte sind stimmberechtigt. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 7.

An Schulen, an denen Lehrkräfte im Hauptamt und im Nebenamt tätig sind, ist das Stimmrecht der einzelnen Lehrkräfte nach der Zahl der von ihnen erteilten Wochenstunden zu bewerten. Der Direktor und die Lehrkräfte im Hauptamt haben gleiche Stimmenzahl, sie entspricht dem Durchschnitt der von diesen Lehrkräften erteilten Wochenstunden.

§ 8.

An Schulen, die aus verschiedenen Abteilungen bestehen, kann die Lehrerversammlung die Behandlung von Fragen, die nur eine Abteilung betreffen, den Lehrkräften dieser Abteilung überlassen, die darüber gemeinsam mit dem Direktor beraten und beschließen. Dasselbe kann auch in Fragen, die nur eine bestimmte Gruppe von Lehrern betreffen, geschehen.

§ 9.

An Schulen, an denen mehr als neun Lehrkräfte tätig sind, ist ein Lehrerausschuß zu bilden, der in der Regel aus drei und höchstens aus fünf Mitgliedern besteht. Er muß in seiner Zusammensetzung dem Verhältnis der hauptamtlich und der nebenamtlich erteilten Wochenstunden annähernd entsprechen. Diese Zahl und diese Zusammensetzung werden im einzelnen Falle von der Lehrerversammlung festgesetzt. Der Lehrerausschuß wird zu Beginn jedes Schuljahres von der Lehrerversammlung in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln, alljährlich neu, gewählt. Ein Gewählter kann die Wahl ohne Angabe von Gründen ablehnen. Wiederwahl ist zulässig. Der Direktor und sein Stellvertreter sind weder stimmberechtigt noch wählbar. Nach erfolgter Wahl des Lehrerausschusses bestimmt die Lehrerversammlung, ebenfalls in geheimer Wahl mit Stimmzetteln, den Obmann dieses Ausschusses. Für die Wahlen finden die Bestimmungen des § 7 sinngemäß Anwendung.

§ 10.

Der Direktor hat dringende Angelegenheiten, die an sich der Beratung und der Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, nach Gehör des Lehrerausschusses oder seines Obmannes zu erledigen, wenn die rechtzeitige Einberufung der Lehrerversammlung nicht möglich ist. Unter der gleichen Voraussetzung hat der Lehrerausschuß das Recht, Anregungen zu geben. Der Direktor hat die Entschließung in diesen Angelegenheiten, soweit sie der Beratung und der Beschlußfassung der Lehrerversammlung unterliegen, der nächsten Lehrerversammlung vorzulegen.

§ 11.

Der planmäßige Unterricht darf durch die Abhaltung von Lehrerversammlungen nur ausnahmsweise und durch Sitzungen des Lehrerausschusses nicht gekürzt werden.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16121, Bl. 20.

Dokument 131 Verordnung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die untersten Klassen der höheren Knabenlehranstalten (vom 24. November 1920)

Das Inkrafttreten des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851) hat zur Folge, daß in Zukunft bei Beginn des Schuljahres zur Aufnahme in die untersten Klassen der höheren Lehranstalten (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Realschulen) nur noch Kinder zugelassen werden können, die bis zum 30. Juni des Jahres, in dem die Aufnahme stattfinden soll, das 10. Lebensjahr vollenden und das Endziel der Grundschule erreicht haben.

Darüber, ob in einzelnen Fällen bei hervorragend begabten und körperlich kräftig entwickelten Kindern für die Zeit, in der sich die Grundschule selbst noch ausbaut, Ausnahmen zugelassen werden können, behält sich das Ministerium die Entschließung vor.

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 147, Nr. 203.

Dokument 132 Verordnung über die einstweilige Forterteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen (vom 8. Dezember 1920)

I.

Auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) hat das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, am 4. November 1920 beschlossen (RGBl. 1920 S. 2016):

> § 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) stehen mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reichs im Widerspruch.

II.

Da die Entscheidung des Reichsgerichts nach § 3 des Reichsgesetzes vom 8. April 1920 (RGBl. S. 510) Gesetzeskraft hat, so steht fest, daß § 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) aufgehoben sind (Artikel 13 Absatz 1 der Reichsverfassung). Das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts ordnet deshalb an:

1. Bis zum Inkrafttreten der in Artikel 146 Absatz 2 der Reichsverfassung vorgesehenen Bestimmung der Landesgesetzgebung wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt.
2. Die Verordnungen vom 15. Mai und 30. September 1920 über den Religionsunterricht in der Volksschule (VOBl. Nr. 103 und 186, S. 67 und 133) bleiben bis zu demselben Zeitpunkte in Geltung.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1920, S. 488-489; Verordnungsblatt, 1920, S. 155, Nr. 217.

Dokument 133 Mitteilung zur Ergänzung der Verordnung vom 24. November 1920 (vom 31. Dezember 1920)

Die Gesuche um vorzeitige Aufnahme von Schülern in die untersten Klassen der höheren Schulen – zu vergl. Verordnung vom 24. November 1920, VOBl. S. 147 – sind künftig durch die Schulleitung und soweit nötig, durch die Schulkommission einzureichen. Ihnen sind beizufügen: das letzte Schulzeugnis, eine Beurteilung des Klassenlehrers und ein Zeugnis des Schul- oder Bezirksarztes über die körperliche Eignung des Kindes

Quelle: Verordnungsblatt, 1920, S. 162.

Dokument 134 Verordnung über die Anmeldung von Kindern zum Religionsunterricht der Volksschule (vom 8. Januar 1921)

Bei der Anmeldung von Kindern zum Besuch der Volksschule haben die Erziehungspflichtigen dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben, ob die Kinder am Religionsunterricht teilnehmen sollen oder nicht.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 6, Nr. 9.

Dokument 135 Verordnung über den Schulbesuch am Frühjahrsbußtag (vom 8. Februar 1921)

Nachdem der Frühjahrsbußtag die Eigenschaft eines staatlich anerkannten Feiertags verloren hat (Gesetz vom 22. Dezember 1920, GBl. S. 497), ist an diesem Tage der Unterricht in allen Schulen wie gewöhnlich abzuhalten. Ein Zwang zum Kirchendienst an diesem Tage darf auf die Lehrer nicht ausgeübt werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 17-18, Nr. 23.

Dokument 136 Verordnung über Elternräte zur Ausführung von § 11 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (vom 23. Februar 1921)

§ 1.

Zur Beratung und Beschlußfassung über die Bildung eines Elternrats hat der Schulleiter auf Beschluß der Lehrerversammlung oder auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Wahlberechtigten (§ 4 Absatz 1) eine Elternversammlung einzuberufen.

Ort, Zeit und Zweck der Versammlung sind allen Wahlberechtigten rechtzeitig bekannt zu geben.

Der Elternrat ist zu bilden, wenn dies die Versammlung mit Stimmenmehrheit beschließt.

Soweit Elternräte bereits bestehen, bedarf es nicht einer nochmaligen Beschlußfassung der Elternversammlung über die Bildung.

§ 2.

Der Elternrat soll es sich zur Aufgabe machen, die Arbeit der Schule auf den Gebieten des Kinderschutzes, der Pflege, der Bildung und der Erziehung der Jugend in Gemeinschaft mit den Lehrern tatkräftig zu fördern, das Gefühl der Verantwortung für die Pflege der Schule und ihrer Einrichtungen in der Gemeinde zu wecken und lebendig zu erhalten und dafür zu werben, daß der Schule zur Erfüllung ihrer Aufgabe, insbesondere auch zur Durchführung de Arbeitsgedankens die erforderlichen Mittel gewährt werden.

In die Zuständigkeit des Schulvorstands (Schulausschusses), der Lehrerversammlung und des einzelnen Lehrers darf der Elternrat nicht eingreifen. Er ist nicht befugt, eine Aufsicht über die Schule auszuüben oder Anordnungen für den äußeren oder den inneren Schulbetrieb zu treffen.

§ 3.

Die Mindestzahl der Mitglieder des Elternrats beträgt 3, die Höchstzahl 15. Das Nähe bestimmt die Ortsschulordnung.

§ 4.

Stimmberechtigt und wählbar sind beide Eltern der Kinder, die die Schule besuchen, oder deren gesetzliche Vertreter. Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme, auch wenn mehrere seiner Kinder die Schule besuchen.

Ein Mitglied scheidet aus, wenn die Voraussetzung für seine Wahl nicht mehr gegeben ist. Es wird für die Dauer seiner Wahlzeit durch den nächsten Anwärter seiner Liste (§ 5) ersetzt.

§ 5.

Die Mitglieder werden in geheimer Verhältnis-Listenwahl für 3 Jahre gewählt.

Über die Vorbereitung der Wahl, die Wahl selbst, die Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses und die Behandlung etwaiger Einsprüche gegen das Wahlverfahren und gegen die Wahl sind im Anschluß an die Bestimmungen über öffentliche Wahlen Vorschriften in die Ortsschulordnung aufzunehmen.

Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus.

§ 6.

Spätestens 14 Tage nach der Wahl beruft der Schulleiter die Gewählten zu einer Sitzung, in der aus der Zahl der Mitglieder ein Obmann und, soweit es zweckmäßig erscheint, ein geschäftsführender Ausschuß gewählt wird.

Der Obmann beruft die Mitglieder zu Sitzungen, so oft er es für nötig hält. Er ist zur Anberaumung einer Sitzung verpflichtet, wenn vom einem Drittel der Mitglieder darauf angetragen wird.

Die Lehrerschaft ist in der Regel zu den Sitzungen einzuladen. Tagt der Elternrat ausnahmsweise allein, so hat er etwa gefaßte Beschlüsse der Lehrerschaft mitzuteilen.

Der Schulleiter hat die Mitglieder des Elternrats durch Vermittlung des Obmannes zu einer Sitzung einzuladen, wenn dies die Lehrerversammlung beschließt.

Zu den Sitzungen, in denen über Angelegenheiten der Schulgesundheitspflege beraten werden soll, ist der Schularzt einzuladen.

Zur Beratung einzelner Angelegenheiten können auch andere Sachverständige zugezogen werden.

Stimmrecht haben nur die Mitglieder des Elternrats. Dies gilt auch für die auf Einladung des Schulleiters anberaumten Sitzungen.

§ 7.

Auf Beschluß des Elternrats hat der Obmann eine Elternversammlung einzuberufen. Die Lehrerschaft ist dazu einzuladen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 30-31, Nr. 49.

Dokument 137 Richtlinien des Reichsministers des Innern für die Durchführung des Grundschulgesetzes (zu III 853) (vom 25. Februar 1921)

Zu § 1.

(Abs. 1 und 2.) Die Länder werden die Lehrpläne ihrer Volkschulen dem § 1 anzupassen haben.

(Abs. 3.) Nach der Begründung zum Gesetzentwurf sollen weitere Jahrgänge der Volksschule als die vier untersten Klassen im wesentlichen nur zu Versuchszwecken als Grundschulklassen eingerichtet werden. Im allgemeinen entspricht es nicht der Absicht des Gesetzes, die Grundschule vorläufig über die vier untersten Jahrgänge auszudehnen. Im Interesse der Einheitlichkeit werden die Länder ersucht, das Ergebnis entsprechender Versuche mitzuteilen.

Zu § 2.

(Abs. 1.) Die Durchführung der Vorschrift bleibt den Ländern überlassen. Falls ein allmählicher Abbau der öffentlichen Vorschulen (Vorschulklassen) erfolgt, muß dieser spätestens zu Anfang des Schuljahres 1921/22 mit der Beseitigung aller untersten Klassen beginnen und spätestens zu Anfang des Schuljahres 1924/25 beendigt sein. Der Beginn des Schuljahres richtet sich nach Landesrecht.

(Abs. 2.) Obwohl für private Vorschulen und Vorschulklassen grundsätzlich die gleichen Vorschriften gelten, ist ein Aufschub der völligen Auflösung bis zum Beginn des Schuljahres 1929/30 zulässig, falls eine baldige Auflösung oder ein baldiger Abbau erhebliche wirtschaftlichen Härten für die Lehrkräfte oder die Unterhaltsträger mit sich bringen würde oder aus örtlichen Gründen untunlich ist. Die Beurteilung der Frage, ob in den einzelnen Fällen diese Voraussetzung vorliegt, bleibt den Ländern überlassen. Wenn sich durch die Auflösung oder den Abbau erhebliche wirtschaftlichen Härten für die Lehrkräfte oder Unterhaltsträger ergeben, ist nach dem Grundschulgesetz entweder aus öffentlichen Mitteln eine Entschädigung zu gewähren oder durch sonstige öffentliche Maßnahmen ein Ausgleich zu schaffen. Da bei der besonders ungünstigen Finanzlage des Reiches, der Länder und Gemeinden die Zahlen von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln vermieden werden muß, sind vornehmlich sonstige öffentliche Maßnahmen zur Schaffung eines Ausgleichs nach folgenden Grundsätzen durchzuführen.

a) Wenn durch den Aufschub der Auflösung oder des Abbaus die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel wesentlich verringert oder ganz vermieden werden kann, wird von der Gewährung des Aufschubs in weitestem Umfang Gebrauch zu machen sein. Jedenfalls können öffentliche Mittel des Reichs nicht gegeben werden, wenn ihre Inanspruchnahme durch Gewährung eines Aufschubs zu vermeiden ist. Den Ländern bleibt es zwar überlassen, in welchem Umfange sie einzelnen privaten Vorschulen und Vorschulklassen die Begünstigungen des Abs. 2 gewähren wollen; jedoch muß sich das Reich im Einzelfalle vorbehalten, ob sich die Inanspruchnahme von Mitteln des Reichs im Rahmen der Bestimmung des § 2 Abs. 2 hätte vermeiden lassen. Mittel des Reichs werden nach Mitteilung des Reichsfinanzministeriums nicht gewährt, wenn die im Gesetz vorgesehene Frist bis 1929/30 nicht ausgenutzt ist.

b) Es wird ferner in jedem einzelnen Falle zu prüfen sein, ob nicht durch „sonstige öffentliche Maßnahmen“ Entschädigungsansprüche vermindert oder vermieden werden können. Derartige Maßnahmen können z. B. in der Übernahme von Privatlehrkräften auch von Schulunternehmern, die selbst Unterricht erteilen, in den öffentlichen Schuldienst liegen. Dabei wird die Übernahme solcher Lehrkräfte, soweit es möglich ist, der Anstellung neuer Anwärter vorzugehen haben. Auch wird sich in einzelnen Fällen die Unterbringung privater Lehrkräfte in angemessener anderer Beschäftigung außerhalb des Schuldienstes ermöglichen lassen. Tritt durch die Übernahme in den öffentlichen Schuldienst in einzelnen Fällen eine Verminderung des Einkommens ein, so wird der mit der öffentlichen Anstellung verbundene Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge fast immer als genügender Ersatz für die Verminderung des Einkommens anzusehen sein.

c) Sofern es sich um ältere Lehrkräfte privater Schulen handelt, deren Übernahme in den öffentlichen Schuldienst schon mit Rücksicht auf ihr Lebensalter nicht in Frage kommt, ist die weitere Sicherung ihrer Anwartschaft auf Alters- und Invalidenrente aus der Angestelltenversicherung zu erstreben. Soweit diese Bezüge ihnen alsbald nach dem Ausscheiden aus ihrer Stellung zugewendet werden können, kommt eine weitere Entschädigung nicht in Frage.

d) Die Übernahme privater Lehrkräfte in den öffentlichen Dienst wird sich leichter durchführen lassen, wenn die Auflösung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen in den Ländern möglichst nicht gleichzeitig für alle Schulen in die Wege geleitet wird.

(Abs. 3.) Der Begriff der Vorschulklassen ist im Gesetz hinreichend erläutert.

Zu § 3.

Durch diese Vorschrift sind alle landesrechtlichen Bestimmungen, die einer Versetzung von Lehrern und Lehrerinnen an andere Schulgattungen, insbesondere an Volksschulen, aus anderen als finanziellen Gründen entgegenstehen, insofern außer Kraft gesetzt, als die Versetzungen infolge der Aufhebung der Vorschulen notwendig werden. Es ist demnach z. B. zulässig, einen an einer öffentlichen mittleren oder höheren Lehranstalt angestellten Lehrer gegen seinen Willen an eine öffentliche Volksschule zu versetzen, wenn ihm bei der Versetzung in rechtsgültiger Weise ein Anspruch auf den Unterschiedsbetrag zwischen dem etwa niedrigeren Einkommen als Volksschullehrer einschließlich Ruhegehalt und Hinterbliebenenfürsorge gegeben wird.

Zu § 4.

Die Durchführung der Bestimmung bleibt den Ländern überlassen. Hinsichtlich der Bedeutung der Worte „nur ausnahmsweise in besonderen Fällen“ wird auf den vorletzten Absatz der Begründung zum Gesetzentwurf verwiesen – s. Nr. 2319 der Drucksachen der Verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung –. Es geht daraus hervor, daß diese Bestimmung nicht dazu führen darf, daß statt wegfallenden Vorschulen nun Privatschulen oder Privatschulzirkel entstehen. Eine Vermehrung oder Vergrößerung der privaten Schulen in ihren vier untersten Jahrgängen ist keineswegs statthaft, wie auch aus der Begründung a. a. O. zu § 2 Abs. 2 hervorgeht.

Quelle: Leipziger Lehrerzeitung (Hrsg.): Gesetze und Verordnungen, S. 101-103.

Dokument 138 Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts (vom 25. Februar 1921)

Soweit der Unterricht auf der Unterstufe der Volksschule als Gesamtunterricht erteilt wird, kann auch der Religionsunterricht innerhalb dieses Unterrichts erteilt und demgemäß von Einstellung besonderer Religionsstunden in den Stundenplan abgesehen werden. Es bedarf solchenfalls für die Klassen dieser Stufe nicht der Einstellung von Hilfskräften zur Erteilung von Religionsunterricht.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 29, Nr. 46.

Dokument 139 Verordnung über die Religionsfreiheit der Lehrer und der Schüler, der Durchführung der Selbstverwaltung in den Schulen und über die Einführung der Mädchenfortbildungsschule (vom 25. Februar 1921)

(1) Es ist zur Kenntnis des Ministeriums gekommen, daß die Anstellung der Lehrer in manchen Gemeinden von deren Stellung zur Kirche und zum Religionsunterricht abhängig gemacht und daß nicht selten auf Lehrer ein Druck ausgeübt wird, den Religionsunterricht weiterzuführen oder wieder aufzunehmen. Dies steht im Widerspruch zu Artikel 136 und Artikel 149 Absatz 2 der Reichsverfassung und zu § 18 Absatz 2 Satz 4 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 und ist deshalb unzulässig. Die Lehrer haben volle Freiheit, Religionsunterricht zu erteilen oder abzulehnen. Sie dürfen weder nach der einen noch nach der anderen Seite beeinflußt werden. Die nachgeordneten Dienststellen haben dies zu beachten.

Die Bestimmung in Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung macht es den Lehrern auch zur Pflicht, darauf zu halten, daß die Schüler nicht die Empfindungen Andersdenkender verletzen. Etwaigen Äußerungen der Unduldsamkeit gegenüber Mitschülern ist entschieden entgegenzutreten.

(2) Nach vorliegenden Mitteilungen wird die Durchführung der Selbstverwaltung der Schule hier und da noch erschwert. Das Ministerium muß jedoch erwarten, daß den Bestimmungen in § 10 und § 16 des Übergangsgesetzes überall und in jeder Hinsicht nachgegangen werde.

(3) Die Einführung der Mädchenfortbildungsschule und die Bildung von Schulverbänden wird von vielen Gemeinden abgelehnt. In manchen Landesteilen wird eine lebhafte Bewegung dagegen unterhalten. Das Ministerium nimmt deshalb Veranlassung auszusprechen, daß es auf die baldige Durchführung der Verordnungen vom 20. August 1920 – VOBl. S. 119 – und vom 13. November 1920 – VOBl. S. 147 – besonderen Wert legt. Die Bezirksschulämter haben die Verhandlungen wegen Bildung von Schulverbänden zur gemeinsamen Unterhaltung von Fortbildungsschulen fortzuführen und darauf zu dringen, daß mit der Einführung der Mädchenfortbildungsschule zu Ostern 1921 überall begonnen wird.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 29, Nr. 47.

Dokument 140 Verordnung über die Einführung der Mädchenfortbildungsschule und die Gründung von Schulverbänden (vom 9. März 1921)

(1) Unter Hinweis auf Punkt 3 der Verordnung vom 25. Februar 1921 – VOBl. S. 29 – sieht das Ministerium bis zum 1. Mai 1921 einem kurzen Berichte der Bezirksschulämter über die Durchführung der Fortbildungsschulpflicht für die nach der Verordnung vom 13. November 1920 – VOBl. S. 147 – in Betracht kommenden Mädchen entgegen. Der Bericht ist dazu bestimmt, dem Ministerium einen Überblick über die Entwicklung des Mädchenfortbildungsschulunterrichtes zu geben; es ist deshalb dort, wo sich ein Eingreifen der obersten Schulbehörde erforderlich macht, noch besonderer Bericht im Einzelfalle zu erstatten. Es wird hierbei darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 3 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen in den ländlichen Schulgemeinden der Unterricht in der Fortbildungsschule auf eine bestimmte Jahreszeit beschränkt werden kann. Die Schulvorstände derjenigen Schulgemeinden, die von dieser Befugnis Gebrauch machen wollen, sind zu veranlassen, einen dementsprechenden Nachtrag zur Ortsschulordnung ungesäumt zu beschließen und um Genehmigung beim Bezirksschulamt nachzusuchen. Wo eine solche ortsgesetzliche Regelung nicht erfolgt, ist auf eine alsbaldige Einführung der Mädchenfortbildungsschule zu dringen.

(2) Über die Gründung von Schulverbänden zum Zwecke der Einrichtung und Unterhaltung von Schulen jeder Art ist künftig dem Ministerium Bericht zu erstatten, soweit dieses nicht selbst die Verbandssatzung genehmigt oder die Verbandsbildung angeordnet hat. Es ist hierbei anzugeben: Zweck, Name und Sitz des Verbandes, die beteiligten Schulgemeinden und der Tag des Inkrafttretens der Verbandsgründung (vergl. § 5 Gemeindeverbandsgesetz vom 18. Juni 1910). Dasselbe gilt hinsichtlich des Ausscheidens und Ausschlusses von Verbandsmitgliedern, des Beitrittes neuer Mitglieder und der Auflösung des Verbandes. Dem in Ziffer 1 geforderten Berichte ist eine Aufstellung beizufügen über alle bisher gegründeten Verbände der in Frage kommenden Art, einschließlich derjenigen, deren Satzung vom Ministerium genehmigt worden ist.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 34-35, Nr. 54.

Dokument 141 Verordnung über die Teilnahme der Schüler an kirchlichen Feiern und Handlungen (vom 27. Juni 1921)

Die Schule darf von sich aus auf Schüler hinsichtlich ihrer Teilnahme an Gottesdiensten und kirchlichen Feiern keinerlei Zwang ausüben.

Über die Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen bestimmen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres der Schüler die Erziehungsberechtigten. Für jeden der die Schule zur Zeit besuchenden Schüler haben die Erziehungsberechtigten dem Schulleiter eine entsprechende Erklärung alsbald abzugeben. In Zukunft hat dies bei der Anmeldung zu geschehen. Schüler, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, entscheiden darüber selbständig (vgl. auch § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1920 über die religiöse Erziehung der Kinder – GVBl. S. 253 – und §§ 1-3 des Kirchen-Austrittsgesetzes vom 4. August 1919 – GVBl. S. 205 –).

Die Bestimmungen über die Teilnahme an Gottesdiensten, kirchlichen Feiern und Handlungen in den Haus- und Lebensordnungen der Internate werden, soweit sie dem Vorstehenden widersprechen, außer Kraft gesetzt.

Diese Verordnung ist allen Schülern sofort bekannt zu geben. Jede Beeinflussung hat zu unterbleiben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 81, Nr. 114.

Dokument 142 Verordnung über die Teilnahme am Religionsunterricht (vom 23. September 1921)

Das Ministerium ist zur Zeit nicht in der Lage, außer den in § 2 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 aufgeführten verbindlichen Lehr- und Übungsgebieten noch andere Gebiete als verbindlich in den Plan der Volksschule einzuführen. Demgemäß muß es auch bis auf weiteres bei den Bestimmungen in Absatz 3 Satz 3 und in Absatz 4 der Verordnung vom 15. Mai 1920 – VOBl. S. 67 – verbleiben, denn es ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß den Kindern, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, Unterricht in demselben Umfange gewährt wird, wie den übrigen Schülern. Bei Handhabung der Bestimmung in Absatz 4 ist aber zu beachten, daß diese Kinder während der Religionsstunden am Unterricht einer anderen Klasse nur dann teilzunehmen haben, wenn ihnen Unterricht gesinnungsbildenden Inhalts in einer Klasse derselben Altersstufe geboten werden kann.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 137-138, Nr. 166.

Dokument 143 Verordnung über Privatunterricht (vom 23. September 1921)

Gemäß § 4 des Reichsgesetzes, betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen, vom 28. April 1920 darf an Stelle des Besuchs der Grundschule Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zwecke zusammenschließen, nur ausnahmsweise in besonderen Fällen zugelassen werden. Damit hat die Bestimmung in § 6 Absatz 3 des Übergangsgesetzes insofern eine Einschränkung erfahren, als auch die Einrichtung von Hausunterricht für einzelne Familien, soweit dieser Unterricht den Unterricht der Grundschule ersetzen soll, in jedem Falle der Genehmigung bedarf. Die Genehmigung ist beim zuständigen Bezirksschulrat nachzusuchen. Sie darf in der Regel nur erteilt werden, wenn der Schulbesuch durch örtliche Hindernisse wesentlich erschwert oder wenn durch ein amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß das Kind nach seiner körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit nicht geeignet ist, am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilzunehmen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 140-141, Nr. 170.

Dokument 144 Verordnung über die freiere Gestaltung des Unterrichts in den obersten Klassen der höheren Schule (vom 25. Oktober 1921)

Das Ministerium gibt im folgenden Leitsätze für freiere Gestaltung des Unterrichts in den obersten Klassen der neunstufigen höheren Schulen bekannt, die von dem Reichsschulausschusse nach den Vorschlägen der beiden Berichterstatter (Württembergs und Sachsens) angenommen und dem Reichsministerium des Innern mit dem Ersuchen übergeben worden sind, diese Leitsätze den Regierungen für eine freiere Gestaltung des Unterrichts in den genannten Klassen zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Obwohl diese freiere Gestaltung des Unterrichts in allen Hauptpunkten den sächsischen Gymnasien und Realgymnasien bereits vor 12 Jahren zur versuchsweisen Einführung empfohlen und nach günstigen Ergebnissen der Versuche während eines Jahrzehnts durch die Verordnung vom 11. Februar 1919 für alle diese Schulen des Landes verbindlich gemacht worden ist, hält es das Ministerium doch für angezeigt, die Leitsätze in der von dem Reichsschulausschusse einstimmig angenommenen Fassung zu veröffentlichen. Es wird dabei den Schulen anheimgegeben, etwa erwünschte und nach den nachfolgenden Leitsätzen mögliche Erweiterungen oder Abänderungen der bisher in Sachsen geltenden Bestimmungen über die Bewegungsfreiheit bei dem Ministerium zu beantragen. Insbesondere ist es notwendig, daß nunmehr auch die Oberrealschulen Stellung zur Frage der Bewegungsfreiheit nehmen und ihre Vorschläge und Wünsche spätestens bis Ende des laufenden Jahres hierher berichten.

Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts.

Leitsätze für die freiere Gestaltung des Unterrichts in den obersten Klassen der höheren Schulen.

(1) Um die Selbständigkeit und Arbeitsfreude der älteren Schüler zu fördern und um den verschiedenartigen Begabungen mehr als bisher gerecht zu werden, wird für die obersten Klassen der zur Hochschule führenden Vollanstalten eine *freiere Gestaltung des Unterrichts* empfohlen.

(2) Die bisherigen Erfahrungen sprechen besonders für eine Gruppenbildung innerhalb der Klasse, in der Weise, daß zwei oder drei gleichwertige Abteilungen gebildet werden, die sich im Lehrplan unterscheiden. Die Gruppenbildung geschieht am besten in der Weise, daß in einer Gruppe A die fremdsprachlichen, in einer Gruppe B die mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer nach Lehrziel und Stundenzahl stärker betont werden als im Normallehrplan. Für die Gruppe A wird der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht, für die Gruppe B der fremdsprachliche Unterricht entsprechend eingeschränkt. Falls die Verhältnisse es nahelegen und gestatten, kann eine dritte Gruppe C den normalen lehrplanmäßigen Weg beschreiten.

(3) Die Gruppenbildung darf nicht vor der drittobersten Klasse beginnen. Dabei bleiben Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Turnen, Zeichnen und philosophische Propädeutik (falls letztere Fächer in den Lehrplänen als verbindliche Fächer enthalten sind) allen Gruppen nach Lehrplan und Stundenzahl *gemeinsam*. Im übrigen ist der organische Zusammenhang des Unterrichts mit dem der vorhergehenden Klassen möglichst zu wahren; insbesondere darf keines der *Hauptfächer der Schulgattung* fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten am Gymnasium Lateinisch, Griechisch, Mathematik; am Realgymnasium Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik; an der Oberrealschule Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaft.

(4) Die Wahl der verschiedenen Gruppen ist den Schülern freizustellen. Es empfiehlt sich aber, sie und ihre Eltern über den Zweck der Einrichtung zu belehren. Für die Wahl kommt neben der persönlichen Begabung und Neigung der spätere Beruf in Betracht.

(5) Während der Unterricht in den Kernfächern (Leitsatz 3) den Schülern aller Gruppen gemeinsam erteilt werden kann, ist in den Fächern, denen für die verschiedenen Gruppen verschiedene Lehrziele und Stundenzahlen zugeteilt sind, eine *vollständige Trennung* der Abteilungen *anzustreben*.

(6) Der fremdsprachliche Unterricht in Gruppe A und der mathematisch-naturwissenschaftliche in Gruppe B haben in erster Linie die Aufgabe, die *produktiven* Kräfte des Schülers zu wecken und *auszubilden*. Sie erstreben demnach eine gewisse Weiterführung des Kenntnisstandes über das von den Normallehrplänen geforderte Ziel hinaus, vor allem aber eine Vertiefung nach der philosophischen und kulturellen Seite, Erziehung

zu wissenschaftlicher Selbständigkeit und zu besserem Verständnis für den künftigen Beruf und Überleitung zum Hochschulstudium.

(7) Der mathematisch-naturwissenschaftliche Unterricht der Gruppe A und der fremdsprachliche Unterricht der Gruppe B sind nur in solchem Umfange zu betreiben, daß ein gewisses Verständnis für die Grundgedanken und Ziele der betreffenden Gebiete erreicht wird.

(8) Die Festsetzung der *Abweichungen* in den Lehrzielen der Gruppen A und B vom *Normallehrplan* nach oben und unten bleibt den Unterrichtsverwaltungen der einzelnen Länder überlassen. Es ist dabei zu beachten, daß sich keinesfalls eine Herabsetzung der *Gesamtleistung* ergeben darf.

(9) Neben der Gruppenbildung wird die Einrichtung von *wahlfreien Sonderkursen* empfohlen, in denen neben den Geistes- und Naturwissenschaften auch künstlerische und technische Fächer Berücksichtigung finden können. Dies kommt besonders für solche Schulen in Frage, an denen aus finanziellen Gründen oder aus Raummangel oder wegen zu kleiner Schülerzahl die in erster Linie empfohlene Gruppenbildung nicht durchgeführt werden kann.

(Hervorhebungen im Original.)

Quelle: Verordnungsblatt, 1921, S. 156-157.

Dokument 145 Verordnung über die gegenseitigen Beziehungen der Schulen des Wirtschafts- und des Kultusministeriums (vom 19. Dezember 1921)

Mit Rücksicht darauf, daß die Frage der Vereinheitlichung des gesamten Berufsschulwesens in nächster Zeit geregelt werden wird, ist das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts mit dem Wirtschaftsministerium übereingekommen, für die Zwischenzeit entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Die Bezirksschulämter werden demgemäß angewiesen, künftig in allen Fällen, in denen 1. eine berufliche Gliederung einer Fortbildungsschule eingeführt oder über den bisherigen Zustand hinaus eine weitere berufliche Gliederung einer Fortbildungsschule in Angriff genommen werden soll und der Schulbezirk sich ganz oder teilweise mit dem Werbebezirke einer dem Wirtschaftsministerium unterstellten Schule deckt, ferner 2. die Angliederung einer gewerblichen Schule an eine Fortbildungsschule oder ihre Unterstellung unter die Leitung einer Fortbildungsschule in Angriff genommen werden soll, zunächst Bericht an das unterzeichnete Ministerium [des Kultus und öffentlichen Unterrichts] zu erstatten, damit dieses sich mit dem Wirtschaftsministerium ins Einvernehmen setzen kann. Bevor die ausdrückliche Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums [des Kultus und öffentlichen Unterrichts] nicht vorliegt, darf mit dem erwähnten Ausbau oder mit den Vorarbeiten zu dem Ausbau nicht begonnen werden.

Außerdem haben die Bezirksschulämter umgehend zu berichten, sobald ihnen Bestrebungen bekannt werden, die auf die Neugründung, den Ausbau oder die Umgestaltung einer als Ersatz für die Pflichtfortbildungsschule anerkannten Gewerbe-, Handels- oder Landwirtschaftsschule oder auf die Angliederung einer Fortbildungsschule an eine solche Schule oder auf ihre Unterstellung unter die Leitung einer solchen Schule hinzielen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 3, Nr. 7.

Dokument 146 Verordnung über die Mädchenfortbildungsschule und Fortbildungsschulverbände (vom 21. Januar 1922)

Am 1. April 1922 tritt in den Orten, in denen die Mädchenfortbildungsschule nicht schon vor dem 1. April 1921 eingeführt worden ist, der 2. Jahrgang in diese Schule ein. Die Bezirksschulämter werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Vorkehrungen hierfür in denjenigen Schulbezirken, die das bisher nicht getan haben, alsbald getroffen werden.

Der Bildung von Schulverbänden ist auch weiter besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die schwierige Finanzlage, in der sich Staat und Gemeinden in gleicher Weise befinden, zwingt dazu, sowohl den persönlichen wie den sächlichen Aufwand, der sich aus der Einführung der Mädchenfortbildungsschule ergibt, nach Möglichkeit einzuschränken. Der Zusammenschluß mehrerer Schulbezirke bedeutet in der Regel eine wesentliche Ersparnis; die erhöhte Schülerzahl ermöglicht außerdem eine Gliederung der Schülerinnen nach Jahrgängen, gegebenenfalls auch nach Berufen; sie erhöht also die Leistungsfähigkeit der Schule und ermöglicht so eine vorteilhaftere Ausnutzung der aufzuwendenden Mittel.

Die Bezirksschulämter werden zweckmäßigerweise so verfahren, daß sie einen Plan aufstellen, nach dem sich innerhalb ihres Aufsichtsbezirks die Schulverbände zu Schulverbänden zusammenschließen. In einzelnen Aufsichtsbezirken ist dies bereits mit Erfolg durchgeführt worden; in anderen dagegen ist – wie sich aus dem veröffentlichten Verzeichnisse der bestehenden Schulverbände (VOBl. 1921 S. 175) ergibt – zum Teil wenig, zum Teil nichts geschehen.

Wo dies zutrifft, haben die Bezirksschulämter sofort das Nötige zu veranlassen. Da sich die Zahl der in den nächsten Jahren fortbildungsschulpflichtig werdenden Mädchen übersehen läßt, ist es nicht nötig, den Eintritt des 3. Jahrgangs abzuwarten. Es muß vermieden werden, daß durch Aufwendungen der Schulbezirke für die ersten beiden Jahrgänge spätere Verbandsbildungen erschwert werden. Die Aufstellung von Mustersatzungen für ihre Bezirke bleibt den Bezirksschulämtern überlassen. Wo sich Zwangsmaßnahmen des Ministeriums nach § 8 des Gemeindeverbandsgesetzes vom 18. Juni 1910 verbunden mit § 19 des Schulbezirksgesetzes vom 11. Juli 1921 und § 18 der Ausführungsverordnung hierzu vom 20. August 1921 nötig machen, ist unter entsprechender Anwendung der in der Verordnung vom 2. November 1921 (VOBl. S. 165) gegebenen Richtlinien (Ziffer 1-3) Bericht zu erstatten; außerdem ist eine Aufstellung beizufügen über die Zahl der Schüler und Jahrgänge (bezw. Berufsgruppen) in den einzelnen Gemeinden sowie über die Kosten, die einerseits ohne den Zusammenschluß zu Verbande, anderseits im Fall der Verbandsbildung entstehen.

Bei der Gründung von Schulverbänden wird übrigens zweckmäßigerweise gleichzeitig auch die Fortbildungsschule für Knaben zu berücksichtigen sein, für die in gleicher Weise der Zusammenschluß der Schulbezirke eine Erhöhung der Leistungsfähigkeit – namentlich in der Richtung einer beruflichen Gliederung – und eine Kostenersparnis bedeutet.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 9, Nr. 13.

Dokument 147 Verordnung über die Gemeinschaftserziehung (vom 14. März 1922)

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung von § 1 des Gesetzes über die Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 30. Juli 1919 (GVBl. S. 197) wird folgendes verordnet:

Als den höheren Mädchenschulen entsprechenden Schulen haben diejenigen Anstalten zu gelten, in denen als erste Fremdsprache eine neuere getrieben wird.

Bei den Reformgymnasien und Reformrealgymnasien ist der Übertritt nach erfolgreichem Besuche der IV. Klasse der höheren Mädchenschule in die Untertertia zulässig, wenn eine Studienanstalt mit Lateinunterricht am Orte nicht vorhanden ist.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 49, Nr. 57.

Dokument 148 Verordnung über die Erhebungen über den Religionsunterricht in den Volksschulen (vom 10. Juli 1922)

Gemäß einem Beschluß des Landtages in der Sitzung vom 26. Mai 1922 ist festzustellen:

1. wieviel Volksschullehrer die Erteilung des Religionsunterrichts abgelehnt haben,
2. wieviel Ersatzkräfte zur Erteilung von Religionsunterricht eingestellt und
3. wieviel Kinder durch die Erziehungsberechtigten vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind.

Die Bezirksschulräte werden veranlaßt, hiernach die erforderlichen Erhebungen anzustellen und das Ergebnis bis zum 1. September 1922 anzuzeigen.

Zu 1. ist noch anzugeben, wie viele von den Lehrern, die Religionsunterricht erteilen, diesen Unterricht auf Grund der Zwickauer Thesen erteilen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 109, Nr. 138.

Dokument 149 Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen (vom 12. August 1922)

An staatlich nicht anerkannten Feiertagen darf Lehrern und Schülern künftig in keinem Falle mehr Unterrichtsbefreiung zum Zwecke der Teilnahme an religiösen Feiertags-Handlungen erteilt werden.

Die Verordnung über die Teilnahme der Schüler an kirchlichen Feiern und Handlungen vom 27. Juni 1921 (VOBl. S. 81) bezieht sich nur auf solche Gottesdienste und kirchliche Feiern, durch die der geordnete Unterrichtsbetrieb nicht gestört wird.

Auch die den Israeliten durch Verordnungen vom 7. März 1878, 29. November 1884 und 2. April 1913 (v. Seydewitz-Haebler, Volksschulgesetz, 7. Aufl. Anm. 7 S. 188) und den Angehörigen der Adventisten vom siebenten Tage durch Verordnung vom 25. September 1920 (VOBl. S. 131) bisher zugestandenen Vergünstigungen erledigen sich hierdurch.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 126, Nr. 155.

Dokument 150 Verordnung zur Ausführung von Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung (vom 24. August 1922)

Nach Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung ist beim Unterricht an öffentlichen Schulen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden. Auf Grund dieser Bestimmung wird hiermit verordnet, daß in den Schulen jede Art religiöser Beeinflussung außerhalb des Religionsunterrichts zu unterbleiben hat. Andachten, Gebete und Kirchenlieder sind nur in den Religionsstunden zulässig. Die allgemeinen Veranstaltungen der Schule, wie Schulfeiern, Aufnahme und Entlassung von Schülern, Einweisung und Verabschiedung von Lehrkräften und dergleichen dürfen keinen kirchlichen oder religiösen Charakter tragen, sondern sind so auszugestalten, daß es jedem Lehrer und jedem Schüler möglich ist, ohne Gewissensbedenken daran teilzunehmen.

Dasselbe gilt auch für die Ausgestaltung amtlicher Lehrerversammlungen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 126, Nr. 156.

Dokument 151 Verordnung über Schulfreiheit am Kirchweihmontag (vom 7. November 1922)

Das Ministerium befindet, daß der Kirchweihmontag nicht mehr schulfrei bleiben kann, wenn die Befreiung vom Unterricht zum Zwecke der Teilnahme an kirchlichen Feiertagshandlungen erfolgt.

Da aber der Kirchweihmontag nur ausnahmsweise noch kirchlicher Feiertag ist, so kann davon ausgegangen werden, daß ortsgesetzliche Bestimmungen, nach denen für das Kirchweihfest auf Grund von § 28 Absatz 4 der Ausführungsverordnung zum Volksschulgesetz Schulfreiheit festgesetzt ist, durch die Verordnung vom 12. August 1922 – VOBl. S. 126 – nicht berührt werden. Der Kirchweihmontag ist aber solchenfalls in die Zahl der jährlichen Ferientage einzurechnen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 171, Nr. 206.

Dokument 152 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung Nr. 156 (vom 11. November 1922)

Die Verordnung des unterzeichneten Ministeriums vom 24. August 1922 – II 393 Allg. – (VOBl. Nr. 156) findet keine Anwendung auf die Schulen katholischer Minderheitsgemeinden, denen bei der Vereinigung mit der Mehrheitsgemeinde die einstweilige Erhaltung ihres konfessionellen Charakters ausdrücklich zugesichert worden ist. Dagegen besteht kein Grund, diese Schulen von der Verordnung vom 12. August 1922 – II 356 Allg. – (VOBl. Nr. 155) auszunehmen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 169-170, Nr. 204.

Dokument 153 Verordnung über die Gemeinschaftserziehung (vom 16. November 1922)

Was in der Verordnung über Gemeinschaftserziehung an höheren Schulen vom 14. März 1922 – VOBl. S. 49 – in Absatz 3 für die Reformgymnasien und Reformrealgymnasien bestimmt wird, findet sinngemäß Anwendung auf die Oberschule mit dem Lehrplan des Philologenvereins (Latein ab U III).

Quelle: Verordnungsblatt, 1922, S. 174.

Dokument 154 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse vom 19. Dezember 1922 (vom 9. Januar 1923)

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an öffentlichen deutschen Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen und Studienanstalten nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, fortan folgende Grundsätze zu befolgen:

(1) Die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse erstreckt sich nur auf diejenigen oben bezeichneten höheren Schulen (Vollanstalten), bei denen folgende Bedingungen erfüllt werden:

a) Der Lehrgang umfaßt neun Jahre. Bei Studienanstalten, deren eigener Lehrgang eine kürzere Zeit umfaßt, werden die neun Jahre vom Abschluß der Grundschule an gerechnet. Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang auch in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

b) Allgemein verbindliche Lehrfächer sind in der obersten Klasse der genannten Schularten: Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch,

bei den Realgymnasien und Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen, außerdem bei den Realgymnasien: Lateinisch.

Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den einzelnen allgemein verbindlichen Lehrfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

c) Innerhalb jeder Schulart ist nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); jedoch darf keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren. Als Hauptfächer in diesem Sinne gelten

an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik;

an den Realgymnasien: Lateinisch Französisch oder Englisch, Mathematik;

an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften.

Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

d) Nach näherer Bestimmung der Unterrichtsverwaltungen der Länder kann in allen drei Schularten sowohl als verbindliches Fach (1b) wie als Hauptfach (1c) und als Fach der Reifeprüfung (3c) Französisch oder Englisch durch ein andere neuere Sprache ersetzt werden.

e) Der Unterricht wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellten Lehraufgaben ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

(2) Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Entlassungszeugnisses der vorher von ihm besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnis in Betracht kommende.

Der Wechsel darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer einen Zeitgewinn nicht einbringen. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur dann zulässig, wenn Schüler infolge dienstlicher Versetzung des Vaters oder aus ähnlichen gewichtigen Gründen aus einem Gebiet des Deutschen Reichs mit Osterbeginn des Schuljahrs in ein solches mit Herbstbeginn oder umgekehrt übertreten; in derartigen Fällen darf ihnen, um sie vor unverschuldetem Zeitverlust zu bewahren, bei der aufnehmenden Schule auf Grund des Ergebnisses einer mit ihnen zu veranstaltenden Prüfung die Einweisung in die nächst höhere Klasse zugebilligt werden.

(3) Die Erlangung des Reifezeugnisses am Schlusse des ganzen Lehrganges ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

Für diese Reifeprüfung gelten folgende grundsätzliche Bestimmungen:

a) Die Reifeprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuß unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mit zu vollziehen hat.

Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

Bei den nicht ausschließlich vom Staat unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuß angehören.

b) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuß gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde, die auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden hat.

c) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen Schularten, soweit sie nicht freie Gestaltung des Oberbaues eingeführt haben: Deutsch, Geschichte und Mathematik, ferner

bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;

bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;

bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften.

Inwieweit die übrigen Lehrfächer zum Gegenstand der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt und erstreckt sich bei allen drei Schularten auf Deutsch und Mathematik; ferner

bei den Gymnasien: auf Lateinisch und Griechisch;

bei den Realgymnasien: auf Lateinisch und Französisch oder Englisch;

bei den Oberrealschulen: auf Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften.

Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen. Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die unter 1b bezeichneten Zielforderungen. Dabei ist ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Nicht zulässig ist es bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den von dem Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

d) In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues finden die Bestimmungen unter c) mit folgenden Abänderungen Anwendung: Die einzelnen Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen, wie in den Schulen ohne freie Gestaltung. Die schriftlichen Arbeiten sind neben einer deutschen Arbeit für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen, daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der betreffenden Schulgattung verlangt werden.

e) Bei der schließlichen Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Recht Gebrauch, so entscheidet die zuständige Schulaufsichtsbehörde.

f) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an welcher es ausgestellt ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist. Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort und der Wohnort

des Vaters anzugeben, ebenso die Dauer seines Aufenthalts auf der Anstalt überhaupt und in der obersten Klasse insbesondere; ist er erst in dieser eingetreten, so sind entsprechende Angaben auch über die Anstalt zu machen, der er früher angehörte. Der Inhalt des Zeugnisses bezieht sich nicht bloß auf das Ergebnis der Prüfung; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Bei Schulen mit Gruppenbildung ist in dem Reifezeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat. Werden die Urteile in Zahlen ausgedrückt, so ist deren Bedeutung auf dem Zeugnis anzugeben. Im übrigen vergleiche auch Nr. 5 und 6.

(4) Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs als Schüler einer Vollanstalt in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus Nr. 5 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend dem Reifezeugnisse der betreffenden Schulgattung verliehen sind. Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weiter gehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung desjenigen Landes abhängig, in dem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

(5) Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit dem Beginn des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda nach weitverbreiteter Bezeichnung) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf das sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter angewiesen sind, hat das dort erworbene Reifezeugnis die unter Nr. 4 bezeichnete Wirkung nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung an jener Anstalt vorher erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vgl. Nr. 3f).

Auf diese Bestimmung sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtkursus als bei dem Beginn des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen.

(6) Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (als sog. Schulfremde), haben sich der Prüfung an einer Anstalt desjenigen Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind.

Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde. Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den für eine der vorhandenen Gruppen geltenden Bestimmungen geprüft werden. Nr. 1d findet sinngemäße Anwendung.

Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

(7) Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reifezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben, so kommt den Zeugnissen über eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

Die Vereinbarung tritt an die Stelle der Vereinbarung vom 22. Oktober 1909.

Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die Unterrichtsverwaltungen der übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen. Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Zeugnisse. Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1923, S. 5-7.

Dokument 155 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 (vom 9. Januar 1923)

Die Regierungen der Länder [1]) haben das folgende Übereinkommen getroffen:

(1) Als verkürzte Form der zur Hochschulreife führenden höheren Lehranstalten wird für entsprechend begabte Schüler die Aufbauschule versuchsweise zugelassen.

(2) Die Aufnahme in die Aufbauschule setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangende Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebenten Schuljahres voraus. Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt sechs Jahre.

(3) Für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der Aufbauschule gelten in allen Ländern, die sich diesem Übereinkommen angeschlossen haben, die Grundsätze der Vereinbarung vom 19. Dezember 1922, soweit nicht durch die Bestimmungen unter (2) Abweichungen entstehen.

[1]) Die Bayerische Regierung hat sich diesem Übereinkommen nicht angeschlossen.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1923, S. 7.

Dokument 156 Richtlinien für den Übergang von der Volksschule zur höheren Schule (vom 13. Januar 1923)

Zur Ausführung von § 1 Absatz 2 des Reichsgrundschulgesetzes vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851) wird nach Gehör des Sächsischen Lehrerbundes folgendes bestimmt:

(1) Die Aufnahme von Schülern in die unterste Klasse höherer Lehranstalten setzt die Erfüllung der vierjährigen Grundschulpflicht voraus.

(2) Für den Sprach- und den Rechenunterricht in der Grundschule gelten folgende Zielbestimmungen:

a) Der Schüler soll imstande sein,
- einen engbegrenzten, leicht übersehbaren Ausschnitt aus seinem Erfahrungskreis in einer seiner Entwicklungsstufe entsprechenden Ausdrucksweise sprachrichtig und geordnet mündlich und schriftlich darzustellen,
- einen leichtverständlichen, in kindgemäßer Sprache abgefaßten Lesestoff lautrein, geläufig und sinngemäß zu lesen und über den Inhalt des Gelesenen einen einfachen Bericht zu geben,
- eine mündlich vorgetragene einfache Erzählung nachzuerzählen,
- eine zusammenhängende Reihe einfacher, seinem Verständnis entsprechende Sätze ohne grobe Verstöße gegen die Rechtschreibung nachzuschreiben,
- die deutschen und die lateinischen Schriftzeichen sowie die Ziffern sauber und deutlich zu schreiben;

b) er soll Zahlen und Raumvorstellungen durch Beschäftigung mit den Dingen und durch vorstellende Tätigkeiten mancherlei Art sicher erfaßt haben, im Zahlraum 1 bis 10.000 mit unbenannten und mit benannten Zahlen sicher rechnen können, die schriftlichen Darstellungsformen wenigstens soweit beherrschen, daß er Multiplikationen und Divisionen mit einstelligem Multiplikator und Divisor auszuführen versteht, und in der selbständigen Lösung einfacher angewandter Aufgaben aus seinem Erfahrungskreis geübt sein.

(3) Die Grundschule liefert neben der Zensur entweder einen Schülerbogen oder, solange ein solcher noch nicht geführt wird, ein schriftliches Urteil über den Schüler. Außerdem ist auf die häuslichen Verhältnisse und auf die Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus hinzuweisen und ein zusammenfassendes Urteil über die Eignung für die höhere Schule nach Gradabstufungen (besonders empfohlen, empfohlen, nicht empfohlen, abgeraten) abzugeben. Ferner ist der Gesundheitsschein beizufügen, wenn nicht der Schülerbogen die nötigen Angaben über die Gesundheit des Schülers enthält.

(4) Die Grundschule hat unbemittelte Eltern solcher Schüler, die für die höhere Schule besonders geeignet erscheinen, darauf hinzuweisen, daß die Schüler nach gutbestandener Aufnahmeprüfung den Schulverwaltungsbehörden zur Unterstützung (Gewährung von Schulgeldfreiheit, Schulgeldermäßigung, Verleihung von Beihilfen) empfohlen werden.

(5) Die höhere Schule stellt die Eignung des Schülers durch eine Fähigkeitsprüfung fest, die so zu gestalten ist, daß ein Urteil über die Art und über den Grad der geistigen Anlagen des Schülers gewonnen werden kann. Im ürigen hat sich die Prüfung an die unter 2 genannten Zielbestimmungen der Grundschule zu halten.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Lehrkörper der aufnehmenden Schule. Dabei sind alle gewonnenen Unterlagen zu berücksichtigen. In zweifelhaften Fällen kann entschieden werden, daß der Schüler nur versuchsweise aufzunehmen ist. Gehen die Urteile der Grundschule und der höheren Schule auseinander, so ist der Klassenlehrer des Schülers mit zu Rate zu ziehen. Kommt es zu keiner Einigung, so ist der Schüler versuchsweise aufzunehmen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 13-14, Nr. 27.

Dokument 157 Verordnung über Richtlinien für Sparmaßnahmen im höheren Schulwesen (vom 23. Januar 1924)

Die bekannte wirtschaftliche Notlage des Staates zwingt zu einschneidenden Sparmaßnahmen und Einschränkungen der persönlichen Ausgaben auch auf dem Gebiete des höheren Schulwesens. Über die Einzelheiten der zu ergreifenden Maßnahmen sind die Erörterungen noch nicht abgeschlossen. Zur Vorbereitung des Abbaues teilt das Ministerium jedoch schon jetzt folgende Richtlinien für Maßnahmen zur Abminderung der persönlichen Ausgaben im Bereiche des höheren Schulwesens mit.

(1) Bei grundsätzlicher Anerkennung des Wertes einer freien Gestaltung des Unterrichts im Oberbau der höheren Schulen und der Gefahr einer Überfüllung einzelner Klassen für einen gedeihlichen Gang des Unterrichts ist für Ostern 1924 die Zusammenlegung schwach besetzter Klassen dennoch unbedingt erforderlich.

(2) Grundsätzlich kann in Zukunft eine Teilung der Oberklassen nur bei einer Gesamtschülerzahl von mehr als 25 in einer Klasse, für Mittelklassen von mehr als 35, für Unterklassen von mehr als 40 Schülern zugelassen werden. Die 3 Oberklassen der Realschule gelten in Zukunft als Mittelklassen.

(3) Die freie Gestaltung des Unterrichts in den Oberklassen der Vollanstalten ist ebenfalls nur bei einer Schülerzahl von mehr als 25 zulässig.

(4) Die freie Gestaltung darf nur eingeführt werden, wenn für eine besondere Abteilung mindestens 10 Schüler angemeldet sind. Sie hat sich auf die für die betreffende Abteilung charakteristischen Fächer zu beschränken, in den übrigen Fächern (z. B. Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Zeichnen, Gesang, Turnen) haben alle Schüler gemeinsam Unterricht zu erhalten.

(5) Soweit Abteilungen mit freier Gestaltung zur Zeit bestehen, ist zu prüfen, inwieweit diese ab Ostern 1924 zusammengelegt werden können. Dies gilt auch von den vorhandenen Progymnasialklassen.

(6) Es ist zu erwägen, ob Klassen mit weniger als 15 Schülern nach Ostern 1924 überhaupt weitergeführt werden können. Sind andere höhere Lehranstalten (auch verschiedener Schulträger) am Orte, so ist zunächst die Zusammenlegung mit der entsprechenden Klasse einer Schule gleicher Gattung oder, falls eine solche nicht besteht, mit der entsprechenden Klasse einer Schule anderer Gattung, in diesem Falle unter dem Gesichtspunkte der freien Gestaltung, zu erwägen. Das Ministerium beabsichtigt nötigenfalls gesetzliche Maßnahmen dahingehend zu treffen, daß Lehrkräfte an einer städtischen Schule auch an staatlichen Unterrichtsanstalten und umgekehrt zur Unterrichtserteilung herangezogen werden können.

(7) Wo keine andere höhere Schule am Orte ist, kommt zunächst die Zusammenlegung zweier aufeinanderfolgender Klassen in tunlichst weitem Ausmaße in Betracht. Soweit dies nicht möglich ist, wird das Ministerium für staatliche Schulen die Weiterführung zu schwach besetzter Klassen voraussichtlich nicht genehmigen.

(8) Es muß unbedingt gefordert werden, daß von der Lehrerschaft die in § 28 des Gesetzes vom 22. August 1876 (GVBl. S. 317) festgelegte gesetzliche Pflichtstundenzahl auf jeden Fall erteilt wird und daß Stundenermäßigungen nur nach Maßgabe von § 28, 2 des Gesetzes vom 22. August 1876 bis zur Höhe von höchstens 2 Stunden gewährt werden können. Die Ermäßigung ist in jedem einzelnen Fall ausführlich zu begründen und dem Ministerium anzuzeigen. Kurzstunden sind dabei gemäß der Verordnung vom 16. November 1923 (Min.-VOBl. S. 203) umzurechnen. Ob auf eine Erhöhung der Pflichtstundenzahl im Wege der Änderung der einschlagenden gesetzlichen Bestimmungen zugekommen wird, steht zunächst noch dahin.

(9) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die höhere Schulen unterhalten, haben entsprechend zu verfahren. Für diejenigen städtischen höheren Schulen, die staatliche Unterstützung genießen, ist, falls sie die in diesen Richtlinien aufgestellten Grundsätze ohne ausreichende Begründung außer acht lassen, eine Kürzung oder gegebenenfalls gänzliche Streichung des staatlichen Zuschusses ins Auge zu fassen.

[…]

Weitere Maßnahmen zur Erzielung von Ersparnissen und zur Abminderung der Personalausgaben bleiben allenthalben vorbehalten. […]

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 11864/408, Bl. 32.

Dokument 158 Verordnung über die gegenseitigen Beziehungen der Schulen des Wirtschafts- und Kultusministeriums (vom 8. Februar 1923)

Das Ministerium weist darauf hin, daß die Verordnung über die gegenseitigen Beziehungen des Wirtschafts- und des Kultusministeriums vom 19. Dezember 1921 (VOBl. 1922 S. 3) weder durch das Schulbedarfsgesetz noch durch seine Ausführungsverordnung berührt wird. Sie behält vielmehr auch weiterhin Geltung, bis die Frage der Vereinheitlichung des gesamten Berufsschulwesens geregelt sein wird. Die in dieser Verordnung getroffenen Anweisungen gelten insbesondere auch für Abteilungen der Fortbildung-(Berufs-)schule mit zweijährigem Lehrgang und Vollunterricht im ersten Jahre, soweit ihr Einrichtung eine berufliche Gliederung der Fortbildungs-(Berufs-)schule über den bisher bestehenden Zustand hinaus bedeutet.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 24, Nr. 45.

Dokument 159 Verordnung zur Durchführung der Fortbildungsschulpflicht für Mädchen (vom 9. Februar 1923)

(1) Nach § 18 Absatz 2 des Übergangsschulgesetzes vom 22. Juli 1919 ist die Bestimmung in § 7 Absatz 1 dieses Gesetzes, nach der für die aus der Volksschule entlassenen Mädchen Fortbildungsschulen einzurichten sind, bis zum 1. April 1923 durchzuführen. An diesem Tage müssen also in allen Schulbezirken und Schulverbänden die hierfür notwendigen Einrichtungen für alle Jahrgänge der Mädchenfortbildungsschule vorhanden sein. Hierüber sieht das Ministerium einem Berichte der Bezirksschulämter bis zum 15. Mai 1923 entgegen.

(2) Um nach Vollendung des äußeren Aufbaues der Mädchenfortbildungsschule ihre innere Einheitlichkeit zu sicher, plant das Ministerium die Herausgabe eines amtlichen Lehrplanes. Doch kann dies erst nach Verabschiedung des Berufsschulgesetzes erfolgen. Bis dahin bestimmt das Ministerium, daß in der Mädchenfortbildungsschule die Hauptgebiete des hauswirtschaftlichen Unterrichts in der Weise verteilt werden, daß im 1. Schuljahr in Nadelarbeiten, im 2. Schuljahr in Haushaltung und Kochen, im 3. Schuljahr in Kleinkinder- und Erziehungslehre unterrichtet wird. Dabei wird vorausgesetzt, daß Nadelarbeits- und Haushaltungsunterricht als Ergänzungsfächer auch in den Schuljahren auftreten können, für die sich nicht als Hauptgebiet vorgeschrieben sind. Für Klassen, in denen mehrere Jahrgänge vereinigt sind, müssen durch die Ortsschulordnung Bestimmungen darüber getroffen werden, in welcher Reihenfolge die genannten Hauptgebiete miteinander abwechseln. Im übrigen sind Abweichungen nur als Übergangsmaßnahme dort zulässig, wo bisher eine andere als die hier angeordnete Reihenfolge eingehalten worden ist; auch an diesen Orten hat aber die Umstellung mindestens für die Ostern 1923 zu bildenden Klassen zu erfolgen.

(3) Um einen insbesondere für das Wirtschaftsleben wertvollen Unterricht in der Mädchenfortbildungsschule zu erzielen, ist es unerläßlich, daß die für den praktischen Unterricht – namentlich für den Nadelarbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht – unentbehrlichen Einrichtungen beschafft werden, wie z. B. Nähmaschinen und Lehrküchen, letztere im Notfalle als vorläufige Maßnahme auch außerhalb des Schulgebäudes. Schulbezirke, in denen dies bisher nicht geschehen ist, sind anzuhalten, dieser Verpflichtung nunmehr ungesäumt nachzukommen. Hierbei wird sich durch den Zusammenschluß mehrerer Schulbezirke zu einem Schulverbande eine wesentliche Verminderung des den einzelnen Schulbezirk treffenden Aufwandes erreichen lassen. Außerdem können für diesen Zweck bedürftigen Schulbezirken und Schulverbänden Beihilfen aus der Staatskasse gewährt werden; Gesuche sind in der vorgeschriebenen Form unter Beifügung der Rechnungsbelege bei den Bezirksschulämtern anzubringen.

(4) Auf die Verordnungen vom 9. März 1921 (VOBl. S. 34) und vom 21. Januar 1922 (VOBl. S. 9), die die Bildung von Fortbildungsschulverbänden betreffen, wird nochmals hingewiesen. Es ist dieser Angelegenheit besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und der Zusammenschluß von Schulbezirken zu Schulverbänden in jeder Weise zu fördern. Hierbei muß planmäßig vorgegangen werden in der Weise, daß die Bezirksschulämter für ihren Bezirk einen Plan ausarbeiten, nach dem die Schulbezirke zu Verbänden vereinigt werden sollen. Das Ministerium behält sich vor, hierzu von den einzelnen Bezirksschulämtern Bericht zu fordern.

(5) Ungerechtfertigten Schulversäumnissen ist mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf das entschiedenste entgegenzutreten. Als Entschuldigungsgründe können – nach den gegenwärtig noch geltenden Bestimmungen des Volksschulgesetzes und seiner Ausführungsverordnung – in der Regel nur Erkrankungen, nicht aber häusliche oder wirtschaftliche Geschäfte gelten. Den Versäumnissen wird aber auch dadurch vorgebeugt werden können, daß die Schulbehörden und die Schule sich bemühen, die Eltern, Arbeitgeber und Schülerinnen über die Bedeutung und den Nutzen der Pflichtfortbildungsschule in der durch das Übergangsschulgesetz geschaffenen Form aufzuklären. Es wird deshalb empfohlen, in den Bezirken und Orten, wo über ein Überhandnehmen der Schulversäumnisse oder über Abneigung oder Widerstand gegen die Pflichtfortbildungsschule zu klagen ist, mit den Berufsvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu diesem Zwecke ins Einvernehmen zu treten. Die Einrichtung der Elternräte bietet die Möglichkeit, auch die Elternschaft für die Aufgaben der Schule zu gewinnen und die Beziehungen zwischen Schule und Haus zu fördern.

Das Ministerium bemerkt außerdem, daß gesetzgeberische Maßnahmen des Reiches im Zuge sind, die für die gewerblichen Arbeiter und kaufmännischen Angestellten die Anrechnung der Unterrichtszeit in der Pflichtfortbildungsschule auf die Arbeitszeit regeln werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 24-25, Nr. 46.

Dokument 160 Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen (vom 9. März 1923)

Über die Auslegung der Art. 135, 136 Absatz 1 und 148 Absatz 2 der Reichsverfassung hat der Reichsminister des Innern mit den Unterrichtsministern von Sachsen, Thüringen und Braunschweig Verhandlungen gepflogen. Nach deren Ergebnis werden hiermit die in den Verordnungen vom 12. und vom 24. August 1922 (VOBl. S. 126 Nr. 155 und 156) und vom 11. November 1922 (VOBl. S. 169 Nr. 204) gegebenen Vorschriften aufgehoben und durch folgende ersetzt:

I.

Kein Lehrer oder Schüler hat einen Rechtsanspruch auf Unterrichtsbefreiung an staatlich nicht anerkannten Feiertagen zum Zwecke der Teilnahme an religiösen Feiertagshandlungen. Es steht vielmehr durchaus im freien Ermessen der Unterrichtsverwaltungen der Länder, ob sie auf Antrag zu diesem Zwecke Urlaub erteilen wollen oder nicht.

Entsprechend den oben erwähnten Verhandlungen und Vereinbarungen will das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in gewissem Umfange auf Antrag die Gewährung von Urlaub nachlassen. Eine Unterrichtsbefreiung kommt jedoch nur in Frage für diejenigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, deren höchste Feiertage nicht zugleich staatlich anerkannt sind, sofern es sich um alt überkommene Volksauffassungen, Gebräuche und Sitten handelt.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage kommt hiernach Unterrichtsbefreiung nur in Betracht

1. für die römisch-katholische Kirche am Fronleichnamsfest, am Donnerstag nach Trinitatis, am Feste Peter und Paul am 29. Juni, am Feste Mariä Himmelfahrt am 15. August, am Fest Allerheiligen am 1. November und am Feste Mariä Empfängnis am 8. Dezember;
2. für die israelitische Religionsgesellschaft an den beiden Neujahrsfesttagen im September oder Oktober und am Versöhnungsfeste acht Tage nach dem Neujahrsfeste.

Die Unterrichtsbefreiung ist für diese Tage den Schülern – jedoch nur soweit es zur Verrichtung ihrer religiösen Pflichten erforderlich ist – auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungspflichtigen vom Klassenlehrer, den Lehrern von der für sie zuständigen Stelle, zu erteilen. Auch Lehrer und Schüler der katholischen Minderheitsgemeinden sowie der Schulen in den Ortschaften mit überwiegender römisch-katholischer Bevölkerung im Bezirke der Kreishauptmannschaft Bautzen können nur auf Antrag, der in diesen Fällen jedoch zu Beginn des Schuljahres für die sämtlichen bezeichneten Feiertage gemeinsam gestellt werden kann, vom Unterrichte befreit werden.

Die israelitischen Lehrer und Schüler sind außerdem auf Antrag, der für die Schüler von ihren Erziehungspflichtigen schriftlich zu stellen ist, an den Sonnabenden (Sabbathen) und den hohen israelitischen Festtagen vom Schreiben, Zeichnen und Handarbeiten in der Schule zu befreien.

II.

In den öffentlichen Schulen hat jede Art religiöser Beeinflussung im Sinne eines bestimmten Bekenntnisses außerhalb des Religionsunterrichts zu unterbleiben. Andachten, Gebete und Kirchenlieder sind nur in den Religionsstunden zulässig. Dementsprechend sind die allgemeinen Veranstaltungen der Schule, wie Schulfeiern, Aufnahme und Entlassung von Schülern, Einweisung und Verabschiedung von Lehrkräften und dergleichen so zu gestalten, daß es jedem Lehrer und jedem Schüler möglich ist, ohne Gewissensbedenken daran teilzunehmen.

Dasselbe gilt auch für die Ausgestaltung amtlicher Lehrerversammlungen.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf die Schulen katholischer Minderheitsgemeinden, denen bei der Vereinigung mit der Mehrheitsgemeinde die einstweilige Erhaltung ihres konfessionellen Charakters ausdrücklich zugesichert worden ist.

Sonst können Ausnahmen in besonderen Fällen unter Vorbehalt des Widerrufs lediglich für solche Internatsanstalten bewilligt werden, die bestimmungsgemäß nur den Angehörigen einer bestimmten Religionsgesellschaft geöffnet sind. Für den Unterrichtsbetrieb jedoch werden Ausnahmen nicht bewilligt.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 42-43, Nr. 69.

Dokument 161 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 9. März 1923 über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen usw. (vom 19. Mai 1923)

Das Ministerium hat sich auf Vorstellungen der katholischen Elternschaft in bezug auf die Verordnung Nr. 69 über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen usw. vom 9. März 1923 (VOBl. S. 42) dahin ausgesprochen, daß es in den Fällen unter I Absatz 4 Satz 2 hinsichtlich der Antragstellung auf Befreiung vom Unterricht unter Vorbehalt des Widerrufs bis auf weiteres geschehen lassen will, daß der Antrag für die Schüler, deren Eltern die Befreiung ausdrücklich wünschen, einheitlich von der Vertretung der Elternversammlung beim Schulleiter gestellt wird und daß ferner der Satz „jedoch nur soweit es zur Verrichtung ihrer religiösen Pflichten erforderlich ist", mit dem vor allem verhindert werden sollte, daß Unterrichtsbefreiung auch dann erteilt wird, wenn gar nicht die Absicht besteht, den Gottesdienst zu besuchen, möglichst weitherzig auszulegen ist.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 94 (II 233a Allg.).

Dokument 162 Verordnung über die Bestrafung von Schulversäumnissen (vom 19. Juni 1923)

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß Eltern ihre Kinder auf gemeinsame Verabredung von der Schule ferngehalten haben, um durch dieses ungesetzliche Mittel die Abänderung einer mißliebigen Anordnung der Schulbehörde zu erreichen. Das Ministerium ordnet deshalb an, daß das Verfahren zur Bestrafung unentschuldigter oder ungerechtfertigter Schulversäumnisse gemäß § 5 Absatz 4 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 in Fällen derartiger Schulstreiks abweichend von § 12 Absatz 2 der Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 zum Volksschulgesetz und von der Verordnung vom 4. August 1874 folgenden Änderungen unterworfen werden kann.

(1) Die vorgekommenen Schulversäumnisse sind, sobald das Bezirksschulamt dies anordnet, nicht am Schlusse des Monats, sondern spätestens binnen 3 Tagen vom Lehrer dem Schulausschuß anzuzeigen.

(2) Das Bezirksschulamt kann bestimmen, daß der Lehrer die Versäumnistabelle unmittelbar der Ortsbehörde (Stadtrat, Bürgermeister, Gemeindevorstand) zum Erlaß von Strafverfügungen zuzustellen hat.

(3) Das Bezirksschulamt kann an Stelle der Ortsbehörde selbst Strafverfügungen auf Grund von § 5 Absatz 4 des Volksschulgesetzes erlassen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13894, Bl. 27 II.

Dokument 163 Vereinbarungen der Länder über die Grundschule (vom 27. Juni 1923)

Die Regierungen der Länder haben auf Grund der Beratungen des Reichsschulausschusses die Vereinbarung getroffen, die folgenden in der Nr. 22 des Reichsministerialblatts vom 4. Mai 1923 abgedruckten Richtlinien und Bestimmungen durchzuführen.

I.
Richtlinien über Zielbestimmung und innere Gestaltung der Grundschule.

(1) Die für alle Kinder gemeinsame Grundschule ist keine besondere Schulgattung. Sie ist vielmehr ein Teil der Volksschule und umfaßt deren vier unterste Jahrgänge, die zugleich die Grundstufe aller mittleren und höheren Schulstufen bilden.

(2) Diese ersten vier Schuljahre haben aber ein eigenes Ziel und ein einheitliches Arbeitsgebiet. Ihr Ziel ist die allmähliche Entfaltung der kindlichen Kräfte aus dem Spiel- und Bewegungstriebe zum sittlichen Arbeitswillen, der sich innerhalb der Schulgemeinschaft betätigt. Ihr einheitliches Arbeitsgebiet ist die aufnehmende und gestaltende Erfassung der räumlichen und geistigen Kinderheimat unter besonderer Berücksichtigung der Pflege des kindertümlichen sprachlichen Ausdrucks und der planmäßigen Schulung von Auge und Hand durch eigene werktätige Arbeit, sowie durch Beobachtung von Natur, Arbeit und Arbeitsstätten. Daneben ist die körperliche Erziehung besonders durch Spielen, Turnen, Wandern und je nach Jahreszeit und Alter durch Baden, Rodeln und Eislauf und andere körperliche Betätigung zu pflegen.

(3) Dieses Ziel der Grundschule erfordert auch das bewußte Einleben in die Mutterspruche und ihre kindertümlichen Sprach- und Dichtungsschätze, daher Lesen, Schreiben und Singen; ferner die Erfassung von Raumformen, Rhythmen und Zahlen, die besonders aus der werktätigen Beschäftigung mit den Dingen und bei den Raumformen auch durch Zeichnen, Formen und Ausschneiden zu gewinnen sind.

(4) So ergibt sich ein Gesamtunterricht als Unterbau, der sich allmählich gliedert in heimatkundlichen Sachunterricht mit Ausdrucks- und Arbeitsübungen, Sprachunterricht, Rechnen, Gesang, Zeichnen, Turnen und Werkunterricht.

(5) Durch diese Zielbestimmung aus der kindlichen Entwicklung mit dem Ausgleich zwischen ihr und den Kulturforderungen schafft die Grundschule aus ihrem Wesen selbst heraus die Grundlage für jede weiterführende Bildung, auch für die höhere Schule, ohne dabei mit der ihr wesensfremden Aufgabe belastet zu werden, eine Vorschule für fremdsprachlichen Unterricht zu sein.

II.
Bestimmungen, die aus den Richtlinien in Verbindung mit dem Grundschulgesetze folgen.

(1) Eine Sonderung der Schüler innerhalb der Grundschule zu dem Zwecke, bestimmte Kindergruppen auf den Eintritt in die höhere Schule vorzubereiten, darf nicht erfolgen. Ein Durchlaufen der Grundschule in weniger als vier Jahren würde dem § 1 des Reichsgrundschulgesetzes widersprechen und ist auch aus sachlichen Gründen abzulehnen. Die Aufnahme in eine mittlere oder höhere Schule ist ausnahmslos erst nach Erfüllung der vierjährigen Grundschulpflicht gestattet.

(2) Dadurch, daß sich nach § 2 Abs. 3 des Grundschulgesetzes der Abbau der Vorschulklassen im allgemeinen auf die für Kinder in den ersten drei Schulpflichtsjahrgängen bestimmten Klassen beschränkt, erfährt die Bestimmung zu Ziffer II 1, die sich aus § 1 des Grundschulgesetzes ergibt, keine Einschränkung.

(3) Die Versuche, die Grundschulpflicht durch Zirkel und Familienschulen zu umgehen, widersprechen dem § 4 des Reichsgrundschulgesetzes, nach dem Privatunterricht für einzelne Kinder oder Kinder mehrerer Familien als Ersatz der Grundschule nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zugelassen wird. Diesen Umgehungen des Gesetzes haben die Länder entgegenzutreten.

(4) In der Übergangszeit während des Abbaues der öffentlichen Vorschulen können die Landesregierungen zulassen, daß Kinder aus allen Schulgattungen (Vorschulen, Volks- und Privatschulen) noch nach drei Schulpflichtsjahren in mittlere und höhere Schulen aufgenommen werden. Kinder aber, die mit dem spätesten

gesetzlich zugelassenen Zeitpunkt für den Beginn des Vorschulabbaues (Anfang des Schuljahres 1921/22) schulpflichtig werden, können erst, nachdem sie der vierjährigen Grundschulpflicht genügt haben, in eine mittlere oder höhere Schule aufgenommen werden. Ebenso können aus Gründen der Gleichmäßigkeit und Billigkeit Privatschulkinder von demselben Zeitpunkt ab erst nach vier Schulpflichtsjahren in mittlere oder höhere Schulen aufgenommen werden. Es wird daher zweckmäßig sein, wenn die Länder ihren Privatschulen schon jetzt empfehlen, jahrgangsweise statt der jetzigen Vorschullehrpläne die Grundschullehrpläne einzuführen oder sich doch im allgemeinen an die neuen Grundschullehrpläne anzulehnen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 116-118, Nr. 159.

Dokument 164 Verordnung über die Aufnahme von Schülern und Schülerinnen in die untersten Klassen der höheren Lehranstalten (vom 25. August 1923)

In Zukunft können Ausnahmen von den Bestimmungen des Reichsgesetzes über die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (RGBl. S. 851), wie sie die Bekanntmachung über die Aufnahme von Schülern usw. vom 24. November 1920 (VOBl. S. 147, verbunden mit der Mitteilung auf S. 162) der Entschließung des Ministeriums vorbehielt, nicht mehr genehmigt werden. Es können demnach Schüler und Schülerinnen in die untersten Klassen höherer Lehranstalten nur nach Erfüllung der Grundschulpflicht aufgenommen werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 159, Nr. 211.

Dokument 165 Verordnung über Maßnahmen zur Linderung der Lernmittelnot (vom 10. September 1923)

Die ungeheure Preissteigerung des Papiers und die damit verbundene fortgesetzte Verteuerung aller Lernmittel wächst sich immer mehr zu einer Gefährdung der Volksbildung aus. Dieser Gefahr muß mit allen nur möglichen Mitteln entgegengearbeitet werden. Der Reichsschulausschuß, der sich wiederholt mit dieser ernsten Frage beschäftigt hat, hat eine Reihe von Notmaßnahmen zusammengestellt, die mit einigen Änderungen und Ergänzungen nachstehend bekanntgegeben werden:

I.
Allgemeine Maßnahmen.

(1) Bildung von Klassenbüchereien oder Hilfsbüchereien für die einzelnen Schulen durch Schule und Eltern und im Zusammenhang damit Sammlungen durch die Elternbeiräte. Für jede Klasse mindestens 10 Exemplare jedes Lehrbuches zur unentgeltlichen leihweisen Überlassung an Bedürftige. […]

(2) Gemeinsamer Einkauf der Lernmittel (Bücher und Hefte) und Überlassung an die Schüler zum Selbstkostenpreis. Träger des Geschäfts: Schule, Elternbeirat, Schulbezirk oder Gemeinde, Einkaufsgenossenschaften.

(3) Stiftung alter Lehrbücher durch die ehemaligen Schüler(innen) oder Überlassung gegen geringe Entschädigung (Organisation des Altbücherverkaufs durch die Schule).

(4) Bei den Büchern wieder dauerhafter Einband, zum mindesten der Rücken.

II.
Lehr- und Übungsbücher.

(5) Beschränkung der Zahl der Lehrbücher in allen Fächern.

(6) Verzicht auf Lehrbücher in Religion, Rechnen, Geschichte, Erdkunde, Naturkunde, Deutsch (Sprachschulen).

(7) Zulassung auch älterer Auflagen.

(8) Einheitlichkeit der Lehrbücher bei gleichartigen Anstalten desselben Orts.

III.
Lesestoff.

(9) Ersatz der Lesebücher durch Jugendschriften und Lesebogen.

(10). Zeitige Festlegung des Lesestoffes des folgenden Jahres. Ein großer Teil der Schüler kann so, angesichts der rasch steigenden Preise, zeitig und verhältnismäßig vorteilhaft noch kaufen oder sich die Texte anderweitig beschaffen.

(11). Bildung von Schulbüchereien für Lesestoffe, die unter Umständen auch zeitweise zwischen den Schulen ausgetauscht und verliehen werden können.

(12) Zulassung auch älterer Auflagen und verschiedener Ausgaben, insbesondere auch von Atlanten.

IV.
Schreibmaterial.

(13) Massenweiser Ankauf von Heften durch die Schule oder die Gemeindeverwaltung und Ausschaltung des Zwischenhandels durch unmittelbaren Bezug, Gründung von Einkaufsgenossenschaften.

(14) Abschaffung der doppelten Umschläge (Schutzdeckel) und Schilder.

(15) Volle Ausnutzung der Hefte, möglichst schmaler Rand, Verbesserungen an den Rand, wo es angängig ist, mündliche Verbesserungen – zu sprachlichen, Rechen- und andern Klassenübungen Verwendung

von anderweitig abfallenden losen Blättern und auch der Schiefertafel –, für dasselbe Fach nicht verschiedene Hefte.

(16) Herstellung der Hefte durch die Schüler selbst, Benutzung vorhandener Werkstätten durch mehrere Schulen.

V.

Zeichenmaterial.

(17) Zeichenblätter beiderseitig verwenden, Benutzung von Packpapier.

(18) Einschränkung der Anschaffung von Farbkasten und Farbstiften, Anschaffung von Farben für die ganze Klasse.

VI.

Handarbeit (Nadelarbeit) und Werkunterricht.

(19) Beschaffung des Materials durch Arbeit für Heime usw.

(20) Einstellung der Arbeiten auf den praktischen Gebrauch.

VII.

Turnen.

(21) Zulassung von selbst angefertigten Schuhen und Sandalen.

Das Ministerium erwartet, daß in allen Schulen des Landes, soweit es noch nicht geschehen sein sollte, die geeigneten Maßnahmen zur Linderung der Lernmittelnot – je nach den örtlichen Verhältnissen – ergriffen und durchgeführt werden. Schulverwaltung, Lehrer- und Elternschaft müssen hierbei Hand in Hand gehen und alles tun, um die schweren Schädigungen der Jugend möglichst abzuschwächen.

Insbesondere wird noch folgendes angeordnet:

Von der Einführung neuer Lehrbücher ist nach Möglichkeit Abstand zu nehmen, auf jeden Fall ist aber vorher Genehmigung des Ministeriums dazu einzuholen. – Die Bezirksschulräte werden ermächtigt, in Übereinstimmung mit den Bezirkslehrerräten die in den Lehrplänen für Rechtschreibung und Aufsatz vorgeschriebene Zahl der schriftlichen Arbeiten bis zur Hälfte zu verringern. Die schriftlichen Hausarbeiten sind auf das unbedingt erforderliche Maß einzuschränken.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 160-161, Nr. 215.

Dokument 166 Verordnung über Lernmittelnot (vom 24. September 1923)

Die Weiterverwendung von Lehr-, Übungs-, Lieder- und Lesebüchern der in der Verordnung vom 10. September 1923 (VOBl. S. 160) unter II, 7 und III, 12 bezeichneten Art setzt selbstverständlich voraus, daß auch sie keinerlei Verherrlichung der Monarchie oder verfassungsfeindlicher Einrichtungen enthalten und überhaupt in keiner Weise dem Geiste und Interesse der republikanischen Staatseinrichtungen widersprechen (Vdg. vom 6. Juli 1922) – VOBl. S. 106 –). Dasselbe gilt auch von der Zulassung verschiedener Ausgaben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 172, Nr. 232.

Dokument 167 Verordnung über den Religionsunterricht an höheren Schulen (vom 1. Dezember 1923)

Für die beiden untersten Klassen der Realschulen und für die noch bestehenden Klassen der Volksschullehrerseminare und Lehrerinnenseminare wird die Zahl der wöchentlichen Religionsstunden von 3 auf 2 herabgesetzt. Gleichzeitig wird die Zahl der Unterrichtsstunden in Deutsch in diesen Klassen um je 1 erhöht. Diese Änderung hat, soweit es die Stundenverteilung gestattet, baldigst, im übrigen aber spätestens mit Beginn des nächsten Schuljahres einzutreten.

In allen höheren Lehranstalten ist der Katechismusunterricht von jetzt ab ganz einzustellen.

Einer Einreichung der nach der Verordnung vom 1. November 1877 (s. Kretzschmar, höheres Schulwesen S. 10) geforderten Übersicht über den Religionsunterricht bedarf es in Zukunft nicht mehr.

Im Interesse derjenigen Kinder, die den Religionsunterricht nicht besuchen, sind die Religionsstunden tunlichst auf den Beginn oder das Ende des Schulunterrichts zu verlegen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 217, Nr. 295.

Dokument 168 Verordnung über die Zulassung besonders Begabter ohne Reifeprüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder an der Technischen Hochschule Dresden (vom 7. Dezember 1923)

Das Ministerium für Volksbildung hält es für erforderlich, daß in seltenen Ausnahmefällen auch Personen, die den üblichen zur Hochschulreife führenden Weg über eine neunstufige höhere Schule nicht gegangen sind, unter der Voraussetzung besonderer Begabung, der Zugang zum Hochschulstudium eröffnet wird.

Es wird daher folgendes verordnet:

§ 1.

Personen, die infolge ungünstiger Lebensumstände nicht in der Lage gewesen sind, sich auf einem der üblichen Wege für das Hochschulstudium vorzubereiten, die aber nach ihren Anlagen und Leistungen als dazu geeignet erscheinen, können durch ein von Fall zu Fall zu treffende Entscheidung des Ministeriums für Volksbildung nach Ablegung einer Prüfung zum Studium an der Universität Leipzig oder der Technischen Hochschule Dresden zugelassen werden.

§ 2.

(1) Die Prüfungen werden im März und Oktober jedes Jahres abgehalten. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind bis zum 31. Dezember bzw. 31. Juli beim Ministerium für Volksbildung einzureichen. Ihre erste Sichtung wird im Ministerium für Volksbildung erfolgen. Dieses wird nötigenfalls für die Vervollständigung der Anträge Sorge tragen.

(2) Dem Gesuch, in dem anzugeben ist, welchem Studium sich der Bewerber zu widmen gedenkt, sind als Unterlagen beizufügen

1. ein ausführlicher und selbstgeschriebener Lebenslauf mit Darlegung der Berufsbildung und Berufsleistung sowie der bisherigen wissenschaftlichen Beschäftigung,
2. ein Leumundszeugnis,
3. die Schulabgangszeugnisse.

Ferner können schriftliche oder handwerkliche Arbeiten oder Entwürfe vorgelegt werden.

(3) Dem Antrag ist möglichst eine Begründung und Empfehlung durch Personen beizufügen, die den Bewerber nach seinen bisherigen Leistungen bereits kennen und mit dem Wesen wissenschaftlicher Arbeit als vertraut gelten dürfen.

(4) Der Antragsteller soll mindestens das 25. Lebensjahr erreicht, das 35. Lebensjahr aber noch nicht überschritten haben. In besonderen Fällen können hiervon Ausnahmen bewilligt werden.

§ 3.

(1) Die Gesuche der zur Prüfung zugelassenen Anwärter werden einem vom Ministerium zu ernennenden Prüfungsausschuß übergeben, dem ein Vertreter des Ministeriums für Volksbildung vorsitzt und ein im Erziehungswesen bewährter Praktiker ständig angehört. Ein oder mehrere Vertreter des von dem Bewerber gewählten Studiengebiets werden jeweils zugezogen. Soweit eine Erweiterung des Ausschusses zur Prüfung der Allgemeinbildung des Bewerbers notwendig wird, kann der Vorsitzende Prüfer aus den Kreisen der Hochschullehrer und der Lehrer anderer Schulgattungen zuziehen.

(2) Der Prüfungsausschuß bildet sich ein abschließendes Urteil auf Grund einer von dem Bewerber unter Klausur anzufertigenden schriftlichen Arbeit, die möglichst einem dem Berufe und dem bisherigen Vorstudium des Bewerbers nahestehenden Aufgabenkreis entnommen werden soll, und auf Grund einer mündlichen Prüfung, die in Form eines Colloquiums abzuhalten ist.

(3) Dabei ist auf bloßes Wissen weniger Wert zu legen als auf geistige Reife. In jedem Falle ist zu fordern ein Mindestmaß an allgemeiner Bildung, eine geschulte Denk- und Urteilsfähigkeit, ein tiefgehendes Ver-

ständnis für geistige Werte und eine besondere Gewandtheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Bei der Beurteilung sollen in erster Linie besondere Leistungen im Beruf beachtet werden.

(4) Auf Wunsch können dem Bewerber weitere Aufgaben zur Wahl gestellt werden.

(5) Auf Grund der gutachtlichen Äußerung des Ausschusses entscheidet das Ministerium für Volksbildung über die Zulassung zu einem besonderen Studium an der Universität oder an der Technischen Hochschule.

§ 4.

Wer die Prüfung bestanden hat, tritt auf seinem Studiengebiet in die vollen Rechte der ordentlichen Studierenden ein. Über die Zulassung zu den Staatsprüfungen werden Anordnungen erfolgen. Über die Zulassung zur Promotion behält sich das Ministerium die Entscheidung vor.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 212-213.

Dokument 169 Verordnung über die Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten (vom 10. Dezember 1923)

I.

Befugnisse der Lehrerversammlung.

(1) Die Lehrerversammlung hat grundsätzlich über alle Angelegenheiten der Schule, insbesondere über die des Unterrichts und der Erziehung zu beraten und Entschließungen zu fassen.

(2) Die Lehrerversammlung hat vornehmlich folgende Befugnisse:

a) Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen der obersten Schulbehörde aufzustellen,
b) Vorschläge für den Haushaltplan der Schule sowie über bauliche Veränderungen und Ausstattungen der Schulgebäude zu machen,
c) die Haus- und Schulordnung aufzustellen,
d) Vorschläge für Sonderlehrpläne zu machen,
e) Vorschläge für die Einführung und Abschaffung von Lernmitteln und über die Höhe von Schülerbeiträgen zu Schulbüchereien, Schülerübungen usw. zu machen,
f) über den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und Schülerbücherei zu beschließen,
g) über die Aufnahme von Schülern zu beschließen,
h) die Satzungen der Schülervereine, den Eintritt von Schülern in nichtpolitische Vereine außerhalb der Schule und die Zusammensetzung des Schülerausschusses zu genehmigen,
i) die Schulstrafen in Punkt 10 Ziffer 7-12 der Ausführungsverordnung [zu dem Gesetz] vom 22. August 1876 zu verhängen,
k) erforderlichenfalls einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Schulstrafen ganz zu untersagen oder von einer vorherigen Mitteilung abhängig zu machen,
l) über die Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen an Schüler Entschließung zu fassen,
m) in besonderen Fällen den stundenweisen Ausfall des Unterrichts für die gesamte Schule oder für einzelne Klassen zu beschließen,
n) besondere Veranstaltungen der Schüler zu genehmigen,
o) Grundsätze aufzustellen und endgültige Entscheidung zu treffen über Unterrichtsverteilung, Stunden- und Aufsichtsplan, längere Stellvertretungen, Beschäftigung der Probelehrer, Zensurenerteilung und Schülerversetzung,
p) zu Entschließungen der Elternschaft und des Schülerausschusses Stellung zu nehmen.

(3) Die Lehrerversammlung kann erforderlichenfalls geeignete Mitglieder der Lehrerversammlung beauftragen, Einsicht in den Unterrichtsbetrieb einer Lehrkraft zu nehmen und der Lehrerersammlung oder dem Lehrerausschusse hierüber zu berichten. Der Schulleiter kann an dieser Einsichtnahme stets teilnehmen. Auch kann die Lehrerversammlung Maßnahmen treffen, um allen ihren Mitgliedern die gegenseitige Einsichtnahme in die Schularbeit zu ermöglichen.

(4) Die Lehrerversammlung überläßt die Beratung von besonderen Angelegenheiten der einzelnen Klasse den Klassenversammlungen, die Beratung von Fragen des Unterrichts in den einzelnen Fächern den Fachversammlungen (s. Abschnitt II Ziffer 5).

(5) Die Lehrerversammlung kann aus ihrer Mitte besondere Ausschüsse bilden und ihnen wie auch einzelnen Mitgliedern genau abgegrenzte Aufgaben übertragen.

(6) Die Einsichtnahme in die Schulakten steht jedem stimmberechtigten Mitgliede der Lehrerversammlung frei, soweit sie nicht rein persönliche Angelegenheiten eines anderen Lehrers betreffen. Die Entscheidung darüber steht im Zweifelsfall der Lehrerversammlung zu.

II.

Zusammensetzung und Leitung der Lehrerversammlung.

(1) Die Lehrerversammlung besteht aus allen planmäßigen und nichtplanmäßig angestellten Lehrkräften, einschließlich des Schulleiters, und den vollbeschäftigten, nach BB. 193 besoldeten Aushilfslehrern. Nicht vollbeschäftigte Aushilfs- und Probelehrer haben für alle Fragen, die ihre unmittelbare Unterrichtstätigkeit betreffen, Stimmrecht und gehören im übrigen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme an. Der Schularzt kann zu den Beratungen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Mitglieder der Lehrerversammlung sind verpflichtet, an deren Verhandlungen teilzunehmen.

(3) Die Lehrerversammlung wird vom Schulleiter oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied der Lehrerversammlung die Leitung zu übernehmen.

(4) Zeit und Tagesordnung der Lehrerversammlung werden vom Schulleiter im Einvernehmen mit dem Lehrerausschusse festgesetzt und sind, von dringenden Fällen abgesehen, mindestens 4 Tage vor der Sitzung bekannt zu geben. Anträge stimmberechtigter Mitglieder der Lehrerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 2 Tage nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Schulleiter eingebracht werden. Die Lehrerversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder der Lehrerausschuß oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlung verlangt.

(5) Die Klassenversammlung besteht aus den Lehrern, die in der betreffenden Klasse Unterricht erteilen, die Fachversammlung aus denjenigen Lehrern, die in dem besonderen Fache zur Zeit unterrichten oder die Lehrbefähigung besitzen. Den Vorsitz in der Klassenversammlung führt der Klassenlehrer und in der Fachversammlung ein von dieser bestimmtes Mitglied. Die Abhaltung solcher Versammlungen ist auch den übrigen Mitgliedern der Lehrerversammlung rechtzeitig bekannt zu geben. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerversammlung sind berechtigt, auch an solchen Klassen- und Fachversammlungen, denen sie nicht angehören, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Schulleiter hat in allen Klassenversammlungen Stimmrecht. Über die Beschlüsse der Klassen- und Fachversammlungen erstattet ihr Vorsitzender der Lehrerversammlung zwecks endgültiger Beschlußfassung Bericht.

(6) Vorschriftsmäßig einberufene Lehrerversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten, in dringenden Fällen zusammengetretene außerordentliche Lehrerversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Im letzteren Falle sind die gefaßten Beschlüsse allen übrigen Lehrern unverzüglich auf geeignete Weise bekannt zu geben.

(7) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind in einer Lehrerversammlung nicht wenigstens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend, so können gültige Beschlüsse nur mit 2/3 Mehrheit zustande kommen. Stimmenthaltungen, die nicht auf persönlichen Gründen beruhen und von der Lehrerversammlung nicht als berechtigt anerkannt werden, gelten als Ablehnung des Antrags.

(8) Über jede Sitzung der Lehrerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die spätestens in der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Alle den Schulbetrieb betreffenden Beschlüsse sind fachlich geordnet in ein Beschlußbuch aufzunehmen.

(9) Die Lehrerversammlung hat zu bestimmen, über welche Beratungsgegenstände Verschwiegenheit zu wahren ist.

(10) Die Verhandlungsform ist die bei parlamentarischen Verhandlungen übliche, soweit sie nicht von der Lehrerversammlung durch eine besondere Geschäftsordnung geregelt wird.

III.
Befugnisse des Schulleiters.

(1) Der Schulleiter vertritt die Schule, vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden und führt die Verwaltungsgeschäfte der Anstalt. Er hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen über den äußeren Schulbetrieb eingehalten werden.

(2) Der Schulleiter ist nicht der Vorgesetzte der Mitglieder der Lehrerversammlung. Jeder planmäßig oder nichtplanmäßig angestellte Lehrer ist vielmehr für seine Arbeit der Lehrerversammlung und den Behörden

unmittelbar verantwortlich. Der Schulleiter ist jedoch der dienstliche Vorgesetzte aller der Personen, die zur Schule in einem Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis stehen. Er hat in Dienststrafsachen die nötigen Berichte an die vorgesetzten Aufsichtsbehörden zu erstatten. Der Erteilung eines Verweises an eine Lehrkraft hat er sich zu enthalten.

(3) Der Schulleiter hat die Lehrkräfte, die weder planmäßig noch nichtplanmäßig angestellt sind, zu beaufsichtigen und in die Schularbeit einzuführen. Hinsichtlich der planmäßigen und nichtplanmäßigen Lehrkräfte steht ihm ein Aufsichtsrecht über den inneren Schulbetrieb nur insoweit zu, als er vom Ministerium im einzelnen Falle mit der Aufsichtsführung beauftragt wird.

(4) Er hat die Befugnis, im Rahmen von Punkt 15 Absatz 2 der Ausführungsverordnung [zu dem Gesetz] vom 22. August 1876 Urlaub zu erteilen (vergl. auch VOBl. 1922 S. 167).

(5) Er ist gemäß § 34 d des Gesetzes vom 22. August 1876 berechtigt, einem Lehrer bei schweren Verfehlungen und bei Gefahr im Verzuge die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Von diesem Recht darf er jedoch nur im Einvernehmen mit dem Lehrerausschusse Gebrauch machen.

(6) Dringende Angelegenheiten, zu deren Behandlung an sich die Lehrerversammlung zuständig ist, deren Erledigung aber nicht bis zur Befragung der Lehrerversammlung oder des Lehrerausschusses hinausgeschoben werden kann, darf der Schulleiter selbst erledigen. Er ist jedoch verpflichtet, die von ihm getroffenen Entscheidungen der Lehrerversammlung sofort bekannt zu geben und in wichtigen Fällen oder auf Wunsch eines stimmberechtigten Mitgliedes auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zwecks Nachprüfung zu setzten.

(7) Gehen dem Schulleiter gegen einen Beschluß der Lehrerversammlung Bedenken bei, so kann er umgehend, spätestens aber innerhalb von fünf Tagen die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anrufen. Er hat in einem solchen Falle der Lehrerversammlung vom Inhalte seines Berichts Kenntnis und ihr die Möglichkeit zu geben, auch ihre Auffassung schriftlich zu begründen. Der Beschluß tritt in Kraft, wenn der Schulleiter von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht.

(8) Der Schulleiter hat nach den von der Lehrerversammlung gebilligten Richtlinien die Stunden- und Aufsichtspläne aufzustellen und der Lehrerversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Er hat kürzere Vertretungen, bis zur Dauer einer Woche, zu regeln. Im Falle des Einspruchs einzelner Lehrer entscheidet der Lehrerausschuß oder die Lehrerversammlung.

IV.
Befugnisse des Stellvertreters des Schulleiters.

Die Lehrerversammlung trifft im Einvernehmen mit dem Schulleiter und seinem Stellvertreter die näheren Bestimmungen, in welcher Weise der Stellvertreter des Schulleiters zur ständigen Unterstützung des Schulleiters heranzuziehen ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Ministerium.

Bei der Einreichung der Unterrichtsverteilungen ist anzuzeigen, welche Aufgaben dem Stellvertreter übertragen worden sind.

V.
Schlußbestimmungen.

Soweit frühere Verordnungen mit dieser Regelung im Widerspruche stehen, werden sie aufgehoben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1923, S. 213-216, Nr. 291.

Dokument 170 Verordnung über die Befreiung vom Schulbesuch am Frühjahrsbußtag und Schulgebet (vom 14. Januar 1924)

Die Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen vom 9. März 1923 – VOBl. S. 42 – wird wie folgt abgeändert:

1. Die Bestimmung unter Abschnitt I Absatz 4 Satz 1 findet Anwendung auf den Frühjahrsbußtag.
2. Abschnitt II wird aufgehoben.

   Artikel 148 Absatz 2 der Reichsverfassung ist zu beachten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1924, S. 14, Nr. 23.

Dokument 171 Verordnung über die Anwendung der Ausführungsverordnung zum Personalabbaugesetz auf die Lehrer (vom 25. Februar 1924)

Nach Punkt 36 der AV. zum Personalabbaugesetz vom 15. Februar 1924 (GBl. S. 115) trifft das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium die folgenden Bestimmungen für die Lehrer an öffentlichen Volksschulen, Fortbildungs-(Berufs-)schulen, Taubstummenanstalten und den staatlichen höheren Unterrichtsanstalten. Diese Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Unterrichtsanstalten (vgl. § 8 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 4. Februar 1924 über Personalabbau in den Gemeinden – Sächs. Staatsz. Nr. 30 –).

Die Vorschriften der AV. vom 15. Februar 1924 finden entsprechende Anwendung auf die Lehrer; jedoch gelten folgende Besonderheiten:

1. Zu § 1 Absatz 1 des Gesetzes: Als Beamte oder Beamtenanwärter im Sinne von § 1 Absatz 1 des Gesetzes gelten nicht
   a) die nach BB. 193 und gegen Gewährung von Einzelstundenvergütung beschäftigten Aushilfskräfte, soweit solche auch nach Durchführung des Abbaus zur Erteilung von Unterrichtsstunden verwendet werden, die durch die Pflichtstunden der Lehrer nicht gedeckt sind;
   b) die gemäß § 27 Absatz 1 des Schulbedarfsgesetzes zur Stellvertretung erkrankter und beurlaubter Lehrer und zur vorübergehenden Verwaltung von außerhalb des Personalabbaugesetzes erledigten Stellen abgeordneten Vertreter.
2. Zu § 5 des Gesetzes: Das Verbot der Wiederbesetzung von Stellen, die infolge Ausscheidens von Lehrern auf Grund von § 2 des Gesetzes frei geworden sind, läßt die Verpflichtung der zuständigen Anstellungsbehörden unberührt, für die Verwaltung dieser Stellen Sorge zu tragen, soweit sie zur Vermeidung einer Rückbildung der Schuleinrichtungen unentbehrlich sind.
3. Zu § 12 Absatz 2 des Gesetzes: Als Beamtenvertretungen gelten für die Volksschullehrer die Bezirkslehrerausschüsse und Bezirkslehrerräte, für die Lehrer an höheren Unterrichtsanstalten die Lehrerausschüsse. Beim Ausscheiden eines Fortbildungs-(Berufs-)schullehrers ist die Vorschrift in Absatz 3 der Verordnung vom 28. September 1922 (VOBl. S. 145) über die Zuziehung von 3 bis 5 Fortbildungs-(Berufs-)schullehrern anzuwenden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1924, S. 27-28, Nr. 48.

Dokument 172 Verordnung über die einstweilige Anpassung der Schulverwaltung an die neue Gemeindeordnung (vom 25. März 1924)

Da der Landtag sich bis 6. Mai 1924 vertagt hat, kann der Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Schulgesetzgebung an die Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Anpassungsschulgesetz) – Vorlage Nr. 121 vom 3. März 1924 – nicht mehr bis zum Inkrafttreten der Gemeindeordnung vom 1. August 1923 (GBl. S. 373) verabschiedet werden. Das Ministerium für Volksbildung ordnet deshalb für die Zeit vom 1. April 1924 bis zum Inkrafttreten des Anpassungsschulgesetzes folgendes an:

§ 1.

Soweit in den Schulgesetzen besondere Bestimmungen für Städte mit der Revidierten Städteordnung getroffen sind, finden diese auf bezirksfreie und sonstige Gemeinden, die unmittelbar der Kreishauptmannschaft unterstehen, Anwendung.

§ 2.

Bürgerliche Gemeindevertretung sind im Sinne von § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Ziff. 1, Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 des Schulbezirksgesetzes vom 11. Juli 1921 und von § 14 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 20. August 1921 die Gemeindeverordneten und der Gemeinderat, im Sinne von § 9, § 11 Abs. 9 und § 14 Abs. 1 des Schulbezirksgesetzes die Gemeindeverordneten.

§ 3.

(1) Bisherige Landgemeinden und Städte mit Stadtgemeinderat haben zu der Bestimmung der Ortsschulordnung über ihre Vertretung im Schulbezirksvorstand und Schulausschuß einen Gemeindebeschluß zu fassen, inwieweit ihre Vertreter Gemeindeverordnete und inwieweit sie Gemeinderatsmitglieder sein müssen.

(2) Ändert sich die Vertretung einer Gemeinde auf Grund des Gemeindebeschlusses (Absatz 1) oder haben Vertreter von Gemeinden aus dem Schulbezirksvorstand oder dem Schulausschuß auszuscheiden, weil sie die Mitgliedschaft im neuen Gemeinderat nicht besitzen, so sind alsbald Neuwahlen für die Ausscheidenden nach den Vorschriften der Gemeindeordnung vorzunehmen.

§ 4.

(1) Auf die Staatsaufsicht über die Schulbezirke und Schulverbände gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 des Schulbezirksgesetzes sind die Vorschriften in §§ 176, 177, 179, 180 Abs. 1 der Gemeindeordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Zur Veräußerung oder Belastung von Schulgrundstücken bedarf der Schulbezirk der Genehmigung des Bezirksschulamts. Beschlüsse des Schulbezirks, die eine Verminderung oder Verpfändung des Vermögensstammes zur Folge haben würden, und Beschlüsse, welche die Aufnahme von Schulden oder die Leistung von Bürgschaften bezwecken, bedürfen gleichfalls der Genehmigung des Bezirksschulamts. § 9 Abs. 1, 2, 7-9, § 11, § 14 Abs. 1, 6, 7, § 15-19 der Gemeindeordnung gelten mit der Maßgabe, daß anstelle des Ministeriums des Innern die oberste Schulbehörde tritt.

§ 5.

§ 11 Abs. 6 des Schulbezirksgesetzes ist dahin zu verstehen, daß der Vorsitzende des Schulausschusses und sein Stellvertreter aus der Gesamtheit der Mitglieder wählt werden.

§ 6.

(1) Für Schulverbände gelten die Vorschriften in § 167, § 168 Abs. 1 Satz 1, §§ 169, 170, § 172 Abs. 5 bis 8 der Gemeindeordnung entsprechend, doch findet § 167 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung auf Lehrer (§ 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 – GBl. S. 405 –). Für die Vermögensverwaltung der Schulverbände gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

(2) § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 des Schulbezirksgesetzes haben sich auf Grund von § 206 Ziff. 10 der Gemeindeordnung erledigt.

§ 7.

(1) Bei der Zusammensetzung der Schulkommissionen der höheren Schulen (§ 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes vom 22. August 1876 in der Fassung von § 1 des Gesetzes vom 1. August 1919, GVBl. S. 203) treten die Gemeindeverordneten an Stelle des Stadtrats.

(2) Die Befugnisse der Schulkommissionen kann der Gemeinderat gemäß § 7 des Gesetzes vom 22. August 1876 übernehmen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1924, S. 43 (Nr. 78) und 58 (Nr. 94).

Dokument 173 Verordnung über die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden (vom 19. April 1924)

Für die Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage“ vom Schulbesuch an Sonnabenden haben in vollem Umfange die Verordnungen vom 25.9.1920 – VOBl. S. 131 – und vom 31.12.1920 – VOBl. 1921 S. 18 – wieder zu gelten.

Die entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 12.8.1922 – VOBl. S. 126 – werden hierdurch aufgehoben.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ein Rechtsanspruch auf Befreiung nicht besteht.

Quelle: Verordnungsblatt, 1924, S. 59, Nr. 97.

Dokument 174 Verordnung über die Änderung der Bestimmungen über die Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten vom 10. Dezember 1923 (vom 16. Juli 1924)

Die Bestimmungen über die Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter an den höheren Lehranstalten vom 10. Dezember 1923 – VOBl. S. 213 – haben sich in ihrer praktischen Durchführbarkeit nicht allenthalben bewährt. Sie haben auch vielfach Widerspruch gefunden. Dieser wird vor allem darauf gegründet, daß die Vorschriften über die Befugnisse des Schulleiters gegen das Gesetz vom 22. August 1876 – (GVBl. S. 317), insbesondere die §§ 9 Abs. 1 Satz 2, 27, 28, 29, 34 unter a verstießen. Das Ministerium kann sich dem nicht verschließen. Die endgültige Festlegung der Befugnisse der Lehrerversammlungen und der Schulleiter muß dem Gesetze zur Neugestaltung des höheren Schulwesens vorbehalten bleiben. Jetzt kann es sich nur darum handeln, eine vorläufige Regelung zu treffen, die mit dem Gesetz vom 22. August 1876 vereinbar ist, aber der Entwicklung der Zwischenzeit Rechnung trägt.

Das Ministerium hebt daher die Verordnung vom 10. Dezember 1923 – VOBl. S. 213 – auf und ersetzt sie durch die folgenden Vorschriften. Es weiß sich dabei mit der Lehrerschaft der höheren Schulen eins, daß das Verhältnis zwischen Schulleiter und Lehrerversammlung sich einer erschöpfenden Lösung durch Paragraphen einer Dienstvorschrift entzieht, daß es vielmehr im wesentlichen – der Würde geistiger Arbeit entsprechend – auf geistigen Kräften beruhen muß und auf der Gemeinschaftsidee des Wirkens für dasselbe Ziel. Bei solcher Auffassung werden die nachstehenden Bestimmungen die geeignete äußere Form für eine Abgrenzung der beiderseitigen Zuständigkeit geben können, die der höheren Schule die ihr unentbehrliche zusammenfassende Leitung gewährt, dabei aber die wertvolle Mitbetätigung der Lehrerschaft sicherstellt.

I.

Die Aufgaben des Schulleiters.

(1) Der Schulleiter vertritt die Schule, vermittelt den Verkehr mit den Schulbehörden, führt die Verwaltungsgeschäfte der Anstalt und ist für den gesamten Schulbetrieb verantwortlich. Er hat bei Erfüllung seiner Obliegenheiten die Lehrerschaft nach Maßgabe dieser Bestimmungen zur Mitwirkung heranzuziehen. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Lehrerversammlung (II, 8).

(2) Er hat die noch nicht planmäßigen Lehrkräfte zu beaufsichtigen und unter Heranziehung eines verantwortlichen Fachvertreters in die Schularbeit einzuführen. Hinsichtlich der planmäßig angestellten Lehrkräfte steht ihm das Recht zu, in angemessenen Zwischenräumen und in der Regel nach vorheriger Ankündigung die Unterrichtsstunden zu besuchen und Hefte sowie Klassenbücher und Klassenlisten durchzusehen.

(3) Er hat die Befugnis, im Rahmen von Pkt. 15 Abs. 2 der Ausführungsverordnung vom 29. Januar 1877 (GVBl. S. 43) Urlaub zu erteilen (vergl. auch VOBl. 1922 S. 167).

(4) Er ist gemäß § 34 unter d des Gesetzes vom 22. August 1876 berechtigt, einem Lehrer bei schweren Verfehlungen und bei Gefahr im Verzuge die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig zu untersagen. Von diesem Rechte soll er jedoch nur im Einvernehmen mit dem Lehrerausschusse Gebrauch machen. Das gleiche gilt von der Befugnis, einzelnen Lehrern den Gebrauch gewisser Strafen ganz zu untersagen (Ziff. 10 vorletzter Absatz der Ausf.-VO v. 29. Januar 1877).

(5) Der Schulleiter hat an der Hand der von den Fachversammlungen gemachten Vorschläge für die Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne zu sorgen und die Lehrerversammlung dazu zu hören. Stellvertretungen hat er nach Maßgabe von § 29 des Gesetzes vom 22. August 1876 selbst zu regeln.

(6) Der Schulleiter trifft im Einvernehmen mit der Lehrerversammlung und seinem Stellvertreter die näheren Bestimmungen, in welcher Weise der Stellvertreter des Schulleiters zu dessen ständiger Unterstützung heranzuziehen ist. Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die nächste Aufsichtsbehörde.

Bei der Einreichung der Unterrichtsverteilungen ist anzuzeigen, welche Aufgaben dem Stellvertreter übertragen worden sind.

II.

Die Aufgaben der Lehrerversammlung.

(1) Die Lehrerversammlung hat in allen Angelegenheiten der Schule, insbesondere in denen des Unterrichts und der Erziehung das Recht und die Pflicht der Mitwirkung.

(2) Die Lehrerversammlung hat vornehmlich folgende Befugnisse:

a) Vorschläge für Ausführungsbestimmungen zu Verordnungen der obersten Schulbehörde aufzustellen,
b) Vorschläge für den Haushaltplan der Schule sowie über bauliche Veränderungen und Ausstattungen der Schulgebäude zu machen,
c) unbeschadet des Genehmigungsrechts der Aufsichtsbehörde die Haus- und Schulordnung aufzustellen (vergl. § 13 des Gesetzes vom 22. August 1876 in Verbindung mit Pkt. 9 der Ausf.-VO v. 29.1.1877),
d) Vorschläge für Sonderlehrpläne zu machen,
e) Vorschläge über die Einführung und Abschaffung von Lernmitteln und über die Höhe von Schülerbeiträgen zu Schulbüchereien, Schülerübungen usw. zu machen,
f) über den Ankauf von Lehrmitteln und von Büchern für die Lehrer- und Schülerbücherei zu beschließen,
g) über die Aufnahme von Schülern zu beschließen, wenn sie von einer Aufnahmeprüfung abhängig ist oder Bedenken vorliegen,
h) die Satzungen der Schülervereine, den Eintritt von Schülern in nichtpolitische Vereine außerhalb der Schule und die Zusammensetzung des Schülerausschusses zu genehmigen,
i) die Schulstrafen in Pkt. 10 Ziff. 7-12 der Ausf.-VO vom 29.1.1877 zu verhängen,
k) über die Gewährung von Vergünstigungen und Belohnungen an Schüler Entschließung zu fassen,
l) besondere Veranstaltungen der Schüler zu genehmigen,
m) Vorschläge für die Unterrichtsverteilung, die Stunden- und Aufsichtspläne und längere Stellvertretungen zu machen und endgültige Entscheidungen zu treffen über Zensurenerteilung und Schülerversetzung,
n) zu Entschließungen und Anregungen des Elternbeirats und des Schülerausschusses Stellung zu nehmen.

(3) Die Lehrerversammlung kann erforderlichenfalls geeignete Mitglieder der Lehrerversammlung beauftragen, auf Antrag einer Lehrkraft Einsicht in deren Unterrichtsbetrieb zu nehmen und der Lehrerersammlung oder dem Lehrerausschusse hierüber zu berichten. Der Schulleiter kann an dieser Einsichtnahme stets teilnehmen. Auch hat die Lehrerversammlung Maßnahmen treffen, um allen Mitgliedern die gegenseitige Einsichtnahme in die Schularbeit zu ermöglichen.

(4) Die Lehrerversammlung überläßt die Beratung von besonderen Angelegenheiten der einzelnen Klasse den Klassenversammlungen, die Beratung von Fragen des Unterrichts in den einzelnen Fächern den Fachversammlungen (III, 5).

(5) Die Lehrerversammlung kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden und ihnen wie auch einzelnen Mitgliedern innerhalb ihrer eigenen Zuständigkeit besondere Aufgaben übertragen.

(6) Die Einsichtnahme in die Schulakten steht jedem stimmberechtigten Mitgliede der Lehrerversammlung frei, soweit sie nicht rein persönliche Angelegenheiten eines anderen Lehrers betreffen.

(7) Gestattet die Dringlichkeit einer Angelegenheit dem Schulleiter im einzelnen Falle nicht, die Lehrerschaft im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen zur Mitwirkung heranzuziehen, so hat er die von ihm getroffene Entscheidung der Lehrerschaft baldigst bekanntzugeben und in wichtigen Fällen oder auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlung auf die Tagesordnung der nächsten Lehrerversammlung zu setzen.

(8) Gehen dem Schulleiter gegen einen Beschluß der Lehrerversammlung Bedenken bei, so kann er spätestens innerhalb einer Woche die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anrufen. Er hat der Lehrerversammlung seinen Bericht zur Kenntnis zu bringen und ihr die Möglichkeit zu geben, auch ihre Auffassung

schriftlich zu begründen. Macht der Schulleiter von dieser Befugnis keinen Gebrauch, so hat er für die Ausführung des Beschlusses zu sorgen.

(9) Gehen der Lehrerversammlung gegen eine Maßnahme des Schulleiters Bedenken bei, so hat auch sie das Recht, spätestens innerhalb einer Woche auf dem Dienstwege die Entscheidung der vorgesetzten Behörde anzurufen. Die Lehrerversammlung bestimmt, wer den Bericht abzufassen hat.

III.
Die Zusammensetzung der Lehrerversammlung und ihre Leitung.

(1) Die Lehrerversammlung besteht aus allen planmäßigen und nichtplanmäßig angestellten Lehrkräften, einschließlich des Schulleiters, und den vollbeschäftigten nach BB 193 besoldeten Aushilfslehrern. Nicht vollbeschäftigte Aushilfs- und Probelehrer haben für alle Fragen, die ihre unmittelbare Unterrichtstätigkeit betreffen, Stimmrecht und gehören im übrigen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme an. Der Schularzt kann zu den Beratungen der Lehrerversammlung mit beratender Stimme zugezogen werden.

(2) Die Mitglieder der Lehrerversammlung sind verpflichtet, an deren Verhandlungen teilzunehmen.

(3) Die Lehrerversammlung wird vom Schulleiter oder im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, so hat das dienstälteste Mitglied der Lehrerversammlung die Leitung zu übernehmen.

(4) Zeit und Tagesordnung der Lehrerversammlung werden vom Schulleiter nach Gehör des Lehrerausschusses festgesetzt und sind, von dringenden Fällen abgesehen, mindestens 3 Tage vor der Sitzung bekanntzugeben. Anträge stimmberechtigter Mitglieder der Lehrerversammlung sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 2 Tage nach Bekanntgabe der Tagesordnung beim Schulleiter eingebracht werden. Die Lehrerversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder der Lehrerausschuß oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder der Lehrerversammlung verlangt.

(5) Die Klassenversammlung besteht aus den Lehrern, die in der betreffenden Klasse Unterricht erteilen, die Fachversammlung aus denjenigen Lehrern, die in dem besonderen Fache zur Zeit unterrichten oder die Lehrbefähigung besitzen. Den Vorsitz in der Klassenversammlung führt der Klassenlehrer oder, wenn dieser nicht planmäßig angestellt ist, der dienstälteste der anwesenden planmäßig angestellten Lehrer, in der Fachversammlung ein von dieser bestimmtes Mitglied, in den Zensurenkonferenzen der Schulleiter. Die Tagesordnung der Fach- und Klassenversammlungen ist auch den übrigen Mitgliedern der Lehrerversammlung rechtzeitig bekannt zu geben. Stimmberechtigte Mitglieder der Lehrerversammlung sind berechtigt, auch an solchen Klassen- und Fachversammlungen, denen sie nicht angehören, ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Schulleiter hat das Recht, an solchen Versammlungen jederzeit stimmberechtigt teilzunehmen. Über die Beschlüsse der Klassen- und Fachversammlungen erstattet ihr Vorsitzender dem Schulleiter und der Lehrerversammlung zwecks endgültiger Beschlußfassung Bericht.

(6) Vorschriftsmäßig einberufene Lehrerversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten, in dringenden Fällen zusammengetretene außerordentliche Lehrerversammlungen, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Im letzteren Falle sind die gefaßten Beschlüsse allen übrigen Lehrern auf geeignete Weise bekannt zu geben.

(7) Bei der Beschlußfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Sind in einer Lehrerversammlung nicht wenigstens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend, so können gültige Beschlüsse nur mit 2/3 Mehrheit zustande kommen. Stimmenthaltungen, die nicht auf persönlichen Gründen beruhen und von der Lehrerversammlung nicht als berechtigt anerkannt werden, gelten als Ablehnung des Antrags. Sie sind namentlich festzustellen.

(8) Über jede Sitzung der Lehrerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die spätestens in der nächsten Sitzung zu verlesen ist. Alle den Schulbetrieb betreffenden Beschlüsse sind fachlich geordnet in ein Beschlußbuch aufzunehmen.

(9) Die Lehrerversammlung hat zu bestimmen, über welche Beratungsgegenstände Verschwiegenheit zu wahren ist.

(10) Die Verhandlungsform ist die bei parlamentarischen Verhandlungen übliche.

(11) Die Sitzungen der Lehrerversammlungen haben in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit stattzufinden.

IV.

(1) Soweit frühere Verordnungen mit dieser Regelung im Widerspruche stehen, werden sie aufgehoben.

(2) Die Schulleiter haben im Einvernehmen mit den Lehrerversammlungen bis zum 31. Dezember 1924 zu berichten, wie sich die Regelung bewährt hat. Stimmen Schulleitung und Lehrerversammlung dabei nicht überein, so ist getrennt zu berichten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1924, S. 76-78, Nr. 137.

Dokument 175 Grundsätze des Ministeriums für Volksbildung für die Genehmigung höherer Abteilungen an Volksschulen (vom 19. Januar 1925)

Das Ministerium erteilt die Genehmigung zur Errichtung von Klassen für ein 9. und 10. Schuljahr (höhere Abteilung der Volksschule) mit Wirkung vom 1. April 1925 ab, wenn folgende fünf Bedingungen erfüllt sind:

(1) Es muß bereits vom 5. Schuljahr ab eine höhere Abteilung vorhanden sein, in die sich die Klassen für das 9. und 10. Schuljahr einzufügen haben.

(2) Der dem Ministerium vor der Genehmigung vorzulegende Lehrplan muß den Charakter eines Volksschullehrplanes tragen und sich von dem Lehrplan der höheren Schule und der Berufsschule unterscheiden; er darf daher nicht mehr als 4 Stunden fremdsprachlichen Unterricht, 2 Stunden Kurzschrift, 2 Stunden Nadelarbeitsunterricht in jedem Schuljahre und für beide Schuljahre insgesamt nicht mehr als 4 Stunden Haushaltungsunterricht aufweisen. Die Bildung beruflicher Klassen ist unzulässig.

(3) Für die Aufnahme der Schüler in die unterste Klasse der höheren Abteilung und für deren Weiterführung im 9. und 10. Schuljahr müssen wenigstens 25 Schüler gesichert sein.

(4) Die Errichtung von Klassen für das 9. und 10. Schuljahr darf nur erfolgen, wenn dadurch das Bestehen einer höheren Lehranstalt oder die vorhandenen Einrichtungen der Berufsschule in demselben Orte oder seiner Umgebung nicht gefährdet werden.

(5) In den Schulbezirken mit mehr als 100.000 Einwohnern ist die Zahl der Klassen für das 9. und 10. Schuljahr den jeweiligen Bedürfnissen entsprechend auf eine bestimmte Höchstzahl festzusetzen.

Ob die vorstehenden Bedingungen erfüllt sind, ist in jedem Fall von den Referenten aller drei Schulgattungen zu prüfen.

Quelle: Weinhold, Paul (Hrsg.): Landeslehrplan für die Volksschulen Sachsens, S. 49-50.

Dokument 176 Verordnung über den Ausbau der Hilfsschulen (vom 24. Februar 1925)

Die Bezirksschulämter werden veranlaßt, ihre besondere Aufmerksamkeit auch dem Ausbau der Hilfsschulen zuzuwenden. Eine ganze Reihe größerer Schulbezirke ist noch anzuhalten, daß sie Hilfsschulklassen errichten. Wo die Zahl der Schüler zur Bildung einer Hilfsschulklasse innerhalb eines Schulbezirks nicht ausreicht, muß nach § 19 Satz 1 des Gesetzes vom 11. Juli 1921 verbunden mit § 6 der Verordnung vom 25. März 1924 (VOBl. S. 43) und § 18 der AV. zu dem genannten Gesetze ein entsprechender Zweckverband angestrebt werden. Er kann sich auch auf einen ganzen Aufsichtsbezirk erstrecken, wenn die Hilfsschule mit einem Heim verbunden wird. Schüler, die erzieherischen Maßnahmen der Wohlfahrtspflege bedürfen, sind solchen Heimen im allgemeinen nicht zuzuführen. Bestehende Hilfsschuleinrichtungen und ihr weitere Ausbau werden belebt durch die Einstellung von hauptamtlichen Hilfsschullehrern, die zweckmäßig in den von der Vereinigung zur Förderung des sächsischen Hilfsschulwesens veranstalteten Kursen ihre Aus- und Fortbildung erhalten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1925, S. 14, Nr. 25.

Dokument 177 Verordnung über Unterrichtsbefreiung am Frühjahrsbußtag (vom 28. Februar 1925)

Anträgen auf Unterrichtsbefreiung am Frühjahrsbußtage im Sinne der Verordnung vom 9. März 1923 (VOBl. S. 42) verbunden mit der Verordnung vom 14. Januar 1924 (VOBl. S. 14) ist in der Weise zu entsprechen, daß Lehrer und Schüler für die Tageshälfte, in der sie den Gottesdienst besuchen wollen, vom Unterricht befreit werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1925, S. 15, Nr. 28.

Dokument 178 Verordnung über die Beteiligung am Religionsunterricht (vom 13. März 1925)

Zur Behebung schultechnischer Schwierigkeiten wird folgendes bestimmt:

(1) Lehrer, die die Erteilung des Religionsunterrichts ablehnen, haben dies wie bisher der Schulleitung vor Aufstellung des Stundenplans schriftlich mitzuteilen.

(2) Abmeldungen der Schüler vom Religionsunterrichte sind in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig. Sie sind spätestens am 1. Unterrichtstag an die Schulleitungen zu richten und zwar schriftlich durch die Erziehungspflichtigen für Schüler unter 14 Jahren, schriftlich oder mündlich durch die älteren Schüler selbst. Während des Schulhalbjahres ist der Austritt aus dem Religionsunterrichte nur aus wichtigen Gründen mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

(3) Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend für Zulassungsanträge der Lehrer, die bisher die Erteilung des Religionsunterrichts abgelehnt haben, und der Schüler, die bisher am Religionsunterrichte nicht teilgenommen haben. Schüler jedoch, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und bisher in einem anderen Bekenntnis erzogen worden sind, dürfen nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 – RGBl. S. 939 § 5 S. 2 –).

(4) Die Erklärungen (Ziffer 1-3) behalten ihre Wirkung über die Dauer des Schulhalbjahres hinaus bis zur Abgabe einer etwaigen gegenteiligen Erklärung.

(5) Die Verordnung vom 8. Januar 1921 (VOBl. S. 6), wonach die Erziehungspflichtigen bei der Anmeldung der Kinder zum Besuche der Volksschule dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben haben, ob die Kinder am Religionsunterrichte teilnehmen sollen oder nicht, ist bisweilen in dem Sinn ausgedeutet worden, daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Ablehnung des Religionsunterrichts gelte. Diese Auffassung ist irrig. Nur der bestimmten Erklärung, daß das Kind am Religionsunterrichte nicht teilnehmen soll, kommt diese Bedeutung zu. Die Schulleiter haben daher bei der Anmeldung auf die Abgabe einer bestimmten Erklärung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterrichte hinzuwirken, nicht aber aus dem Unterlassen einer Erklärung die Ablehnung des Religionsunterrichts zu folgern.

(6) Hinsichtlich aller nach Vorstehendem zu fassenden Entschließungen hat sich die Schule jeder unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung zu enthalten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1925, S. 18, Nr. 32.

Dokument 179 Verordnung zur Abänderung der Verordnung vom 9.3.1923 über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen usw. (vom 14. April 1925)

Abschnitt I Absatz 4 Satz 2 der Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen usw. vom 9.3.1923 (VOBl. S. 42) wird aufgehoben und durch folgenden Satz ersetzt:

Der Antrag kann einheitlich für das ganze Schuljahr oder von Fall zu Fall gestellt werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1925, S. 25, Nr. 46.

Dokument 180 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (vom 30. Mai 1925)

Die Regierungen der Länder [1]) haben das folgende Übereinkommen getroffen:

(1) Als neue zur Hochschulreife führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

(2) Die Dauer des Lehrganges der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbauschule zugelassen. (Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 – Reichsministerialblatt 1923, S. 15 –.) [2])

(3) Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre durchgeführt werden muß.

(4) Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich, gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, über deren Angleichung verständigen.

(5) Schüler solcher deutscher Oberschulen, die nur *eine* verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1 bis 4 entsprechen, können die Berechtigungen der deutschen Oberschule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reifezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reifezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

(6) Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

(7) Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

[1]) Die Bayerische Regierung hat sich diesem Übereinkommen nicht angeschlossen.
2) Gesetzblatt 1923, S. 5.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1925, S. 171.

Dokument 181 Verordnung über die Erteilung von Religionsunterricht (vom 13. Juni 1925)

Wie das Ministerium für Volksbildung in zahlreichen Einzelverordnungen und auch im Landtage ausgesprochen hat, dürfen Lehrer, die aus der Kirche ausgetreten sind, auf keiner Klassenstufe – auch nicht im Gesamtunterricht – Religionsunterricht erteilen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1925, S. 49, Nr. 74.

Dokument 182 Verordnung über Religionsunterricht für Angehörige des Bekenntnisses der Minderheit (vom 11. Dezember 1925)

Aufgrund von § 6 Abs. 3 V[olks]Sch[ul]Ges[etz] ist katholischen Schulkindern in solchen Schulbezirken, in denen keine katholische Volksschule bestand, vielfach Gelegenheit zum Religionsunterricht ihres Bekenntnisses geboten und dieser Zustand nach Inkrafttreten des Übergangsschulgesetzes beibehalten worden. Dem Ministerium sind Klagen darüber vorgetragen worden, daß häufig die freien Nachmittage, die früher für die Erteilung dieses Religionsunterrichtes in Betracht kamen, durch anderweitige Veranstaltungen der Schulleiter und Lehrer besetzt seien, sodaß für die katholischen Kinder dieser Schulen der Religionsunterricht überhaupt nicht oder nur sehr unregelmäßig erteilt werden könne. Es wird deshalb darauf hingewiesen, daß den Kindern der Angehörigen des Bekenntnisses der Minderheit die zum Besuche des erwähnten Religionsunterrichts erforderliche zeit gewährt werden muß (zu vergl. VO v. 7. 3. 1902, v. Seydewitz-Häbler, V[olks]Sch[ul]Ges[etz], 7. Aufl. Anm. 8 zu § 6). Wird die Zeit für den Religionsunterricht auf Anregung der Veranstalter im Einvernehmen mit der Schulleitung bestimmt, so ist sie für die betreffenden Klassen von anderen Veranstaltungen der Schule freizuhalten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1926, S. 3, Nr. 5.

Dokument 183 Verordnung über die Einführung des Englischen als erste neuere Fremdsprache an den höheren Schulen (vom 13. Januar 1926)

Um eine Vereinheitlichung im höheren Schulwesen anzubahnen, ordnet das Ministerium an, daß mit Beginn des Schuljahres 1926/27 an allen höheren Schulen seines Geschäftsbereiches mit dem Englischen als erster neuerer Fremdsprache begonnen wird.

Sollten sich aus der Zusammensetzung des Lehrkörpers einer Schule besondere Schwierigkeiten für die Besetzung des englischen Anfangsunterrichts ergeben, so ist unverzüglich zu berichten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1926, S. 6, Nr. 9.

Dokument 184 Verordnung über die Klassenstärke in den Volksschulen (vom 8. März 1926)

Es ist mehrfach behauptet worden, daß bei der Handhabung der Vorschriften in § 31 Abs. 2 und 3 des Schulbed[arfs]-Ges[etzes] über die Auflösung von Volksschulklassen wegen zu geringer Schülerzahl den pädagogischen Gesichtspunkten nicht genügend Rechnung getragen werde. Das Ministerium weist demgegenüber darauf hin, daß die Schulbezirke es nach der Bestimmung in § 40 Abs. 2 der AV. zum Schulbed[arfs]-Ges[etz] selbst in der Hand haben, diesen Gesichtspunkten Geltung zu verschaffen, wenn es sich um Versetzung nach den Klassen des 2. und des 8. Schuljahrs handelt.

Auch in den übrigen Fällen vermeidet es das Ministerium nach wie vor, die angeführte Gesetzesvorschrift rein schematisch zu handhaben, indem es bei Berechnung der Schülerzahl gewisse Spannen zur Berücksichtigung des normalen Ab- und Zuganges offen läßt und besonderen Ausnahmeverhältnissen nach Möglichkeit Rechnung trägt. Voraussetzung ist aber, daß die Bezirksschulämter dem Ministerium gegenüber in jedem Einzelfalle eine eingehende Begründung des besonderen Ausnahmefalles geben; denn selbstverständlich ist das Ministerium auch verpflichtet, darüber zu wachen, daß die mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates erlassenen gesetzlichen Vorschriften allgemein durchgeführt werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1926, S. 21, Nr. 37.

Dokument 185 Verordnung über die Auskunftserteilung über Teilnahme von Volksschulkindern am Religionsunterricht (vom 2. Oktober 1926)

Lehrer und Schulleiter haben lediglich den Erziehungspflichtigen Auskunft über Angelegenheiten hinsichtlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme ihrer Kinder am Religionsunterricht zu geben. Sonstige Gesuche um Auskunft über diese Fragen sind an die Bezirksschulämter zu verweisen. Diese haben die erbetene Auskunft zu erteilen, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Als berechtigte Interessen in diesem Sinne sind geschäftliche Interessen oder schulpolitische Bestrebungen von Privatpersonen oder Vereinigungen nicht anzusehen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1926, S. 71, Nr. 95.

Dokument 186 Verordnung über die mittlere Reife (vom 4. Januar 1927)

I.

Das vormalige Einjährig-freiwilligen-Zeugnis verlieh seinen Inhabern außer der Berechtigung zum bevorzugten Dienst im Heere auch die Möglichkeit, in mittleren Stellen der öffentlichen Verwaltung und des Wirtschaftslebens einzutreten. Es baute in den meisten Fällen auf Schulberechtigungen auf. Diese wurden ohne weiteres Schülern zuteil, die nach dem Besuch der Grundschule und nach einer auswählenden Aufnahmeprüfung sechs Jahre lang eine höhere Schule besucht und deren Abschlußprüfung oder die Jahresprüfung beim Übergang zur Obersekunda einer neunstufigen Schule bestanden hatten. In der kleineren Zahl der Fälle wurde die Berechtigung zum Einjährig-freiwilligen-Dienst auch ohne Besuch einer höheren Schule durch eine besondere Prüfung vor eigens dazu eingesetzten Kommissionen von solchen Jugendlichen erworben, die in mindestens gleichem Lebensalter besondere Befähigungen und Leistungen aufzuweisen hatten.

Mit dieser Berechtigung war demnach eine Schicht von Jugendlichen ausgestattet, die von den zuletzt genannten an, die keine höhere Schulbildung aufzuweisen hatten, bis zu denen reichte, die zur Obersekunda eines humanistischen Gymnasiums überzugehen befähigt waren.

Der Wegfall der Einjährig-freiwilligen- Berechtigung und die Forderungen des öffentlichen Lebens zwangen Reich und Länder, auch fernerhin ein über die Volksschule hinausgehendes Bildungsziel festzulegen, das eine ausreichende Grundlage für die allgemeinen Anforderungen verschiedener mittlerer Berufe in der öffentlichen Verwaltung und in der Wirtschaft gewährleistet.

Reich und Länder sind deshalb übereingekommen, den Begriff der mittleren Reife einzuführen. Auch diese mittlere Reife wird eine Schicht von Schülern umschließen, die verschiedene Bildungsgänge mit verschiedenen Bildungsmitteln zurückgelegt haben. Aber alle Schulen, die zur mittleren Reife führen sollen, werden – schon infolge einer Auswahl der begabten und leistungsfähigen Schüler – einen gewissen Grad von grundlegender Bildung verbürgen müssen, die die Schüler zu erfolgreicher Tätigkeit in den mittleren Berufen befähigt. In diesem Rahmen kommen sowohl die Schulen in Betracht, die auf der Grundschule aufbauend ihre Schüler in einem mindestens sechsjährigen Lehrgang mit einer Fremdsprache unterrichten, als auch die Schulen, die ihre Schüler frühestens nach dem vollendeten 7. Schuljahr aufnehmen und sie in dreijährigem Vollunterricht, ebenfalls mit einer Fremdsprache, zum Ziel führen. Bei beruflichen Schulen kann eine vertiefte fachliche Ausbildung an Stelle des fremdsprachlichen Unterrichts gewertet werden.

II.

(1) Demnach kann im Bereiche des Volksbildungsministeriums die mittlere Reife den Schülern und Schülerinnen an den öffentlichen Schulen zugesprochen werden, die

a) von Untersekunda nach Obersekunda einer höheren Schule (Gymnasium, Realgymnasium, Oberrealschule, Deutsche Oberschule, Aufbauschule, sechsstufige Studienanstalt) regelrecht versetzt worden sind;
b) die Abgangsprüfung einer Realschule oder einer höheren Mädchenschule mit Erfolg abgelegt haben;
c) die Abgangsprüfung der dreistufigen Abteilungen der höheren Schule für Frauenberufe in Leipzig mit Erfolg abgelegt haben;
d) die Abgangsprüfung einer sechsstufigen höheren Abteilung der allgemeinen Volksschule mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Inwieweit Privatschulen die Berechtigung zugesprochen werden kann, das Zeugnis der mittleren Reife auszustellen, wird noch besonders geregelt. Ebenso ergeht wegen etwaiger Einrichtung und Ausgestaltungen von Prüfungen und wegen des Wortlautes der Zeugnisse noch besondere Verordnung.

III.

Welche Berechtigungen im praktischen Leben die mittlere Reife verleiht, wird zunächst der weiteren Entwicklung, die sich an die Einführung des Begriffes knüpft, überlassen werden müssen. Ebenso wie dies bei dem Einjährig-freiwilligen-Zeugnis der Fall war, werden sich im öffentlichen Verwaltungsdienst wie im Wirtschaftsleben die Grundsätze herausbilden, inwieweit Inhaber des Zeugnisses der mittleren Reife als befähigt angesehen werden, in ihre mittleren Berufe einzutreten. Dies zu regeln, liegt außerhalb der Zuständigkeit der obersten Schulbehörde.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 1-2, Nr. 3.

Dokument 187 Verordnung über die Abmeldung vom Religionsunterricht (vom 21. Januar 1927)

Der 1. Strafsenat des Oberlandesgerichts Dresden hat in einem Urteile vom 22. Dezember 1926 die Ansicht vertreten, daß die Verordnung des Ministeriums für Volksbildung vom 13. März 1925 – VOBl. S. 18 – mit der Reichsverfassung insofern in Widerspruch stehe, als sie die Abmeldungen der Schüler vom Religionsunterricht ohne weiteres in der Regel nur zu Beginn eines Schulhalbjahres, während des Schulhalbjahres dagegen nur aus wichtigen Gründen und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zuläßt.

Das Ministerium für Volksbildung behält sich seine endgültige Entschließung über eine etwaige Änderung der Verordnung vom 13. März 1925 vor, bis die strittige Frage vom verfassungsrechtlichen Standpunkt aus im Einvernehmen mit der Reichsregierung und den Regierungen Preußens und Bayerns, wo die Regelung in gleicher Weise erfolgt ist, noch weiter geklärt sein wird.

Inzwischen sind Erziehungspflichtige und Lehrer in geeigneter Weise zu verständigen, daß es aus schultechnischen Gründen unbedingt erwünscht ist, Erklärungen über Teilnahme der Schüler am Religionsunterricht und über seine Erteilung durch die Lehrer nur zu Beginn eines Schulhalbjahres abzugeben. Im übrigen will das Ministerium vorbehältlich der endgültigen Entschließung bis auf weiteres geschehen lassen, daß Abmeldungen, die unter Berufung auf Art. 135 der Reichsverfassung auch während des Schulhalbjahres abgegeben werden, nicht entgegengetreten wird. Bestrafungen wegen Fernbleibens vom Religionsunterricht haben in diesen Fällen bis auf weiteres zu unterbleiben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 18, Nr. 43.

Dokument 188 Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die mittlere Reife (vom 8. Februar 1927)

Zur Ausführung der Verordnung über die mittlere Reife vom 4. Januar 1927 – B 141 R 26 – (VOBl. S. 1) wird folgendes bestimmt:

I.

Für die höheren Schulen.

(1) In den in der Verordnung unter II 1a–c aufgeführten Fällen bedarf es eines besonderen Zeugnisses über die erlangte mittlere Reife nicht, da das Zeugnis der Versetzung nach Obersekunda einer neunstufigen Anstalt oder einer Aufbauschule und das Reifezeugnis einer Realschule oder höheren Mädchenschule oder einer dieser gleichwertigen Abteilung der höheren Schule für Frauenberufe die mittlere Reife einschließen.

(2) Dem Versetzungszeugnis nach Obersekunda oder dem Reifezeugnis der genannten Anstalten ist folgender Zusatz anzufügen: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein. (Pkt. I der Verordnung Nr. 19 vom 8. Februar 1927, VOBl. S. 13)".

(3) In den Fällen, in denen eine Schülerin der 1. Klasse der höheren Mädchenschule, ohne die Reifeprüfung abgelegt zu haben, mit Erfolg die 1. Klasse durchlaufen hat, ist eine Bemerkung folgenden Wortlauts auf dem Abgangszeugnis anzubringen: „Die Schülerin N.N. hat die Reifeprüfung an der Höh. Mädchenschule nicht abgelegt, aber mit Erfolg den Lehrgang der höheren Mädchenschule beendet und damit die mittlere Reife nachgewiesen."

(4) Soweit Schüler die Untersekunda einer neunstufigen oder die 1. Klasse einer sechsstufigen höheren Lehranstalt nicht mit Erfolg durchlaufen haben, kann ihnen im Falle ihres Abganges auf Beschluß der Lehrerversammlung die mittlere Reife zugesprochen werden, wenn der Durchschnitt ihrer Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern mindestens 3 ist. In zweifelhaften Fällen kann die Lehrerversammlung eine Prüfung in den Fächern beschließen, die für die mittlere Reifeprüfung in den höheren Abteilungen der Volksschule vorgesehen sind. Die Zensur 4 im Deutschen schließt die Erteilung der mittleren Reife aus.

(5) Wollen Inhaber des Zeugnisses der mittleren Reife einer höheren Abteilung einer Volksschule oder einer anderen Schulart ohne Versetzungszeugnis für die Obersekunda in die Obersekunda einer höheren Schule eintreten, haben sie eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

II.

Für die höheren Abteilungen der Volksschule.

(1) Schüler, die in die höheren Abteilungen der Volksschule aufgenommen sein wollen, sind von ihren Erziehungspflichtigen bis spätestens 1. Dezember bei der Schulleitung anzumelden. Für Kinder aus anderen Schulen ist dabei der Schülerbogen vorzulegen. Die Grundschule hat vorher die Eltern begabter und leistungsfähiger Kinder auf deren Förderungsmöglichkeit in den höheren Abteilungen ebenso wie nach Punkt 4 der Verordnung vom 13. Januar 1923 auf den Übergang zur höheren Schule hinzuweisen.

(2) Angenommen werden begabte und leistungsfähige Schüler und Schülerinnen, die das Ziel der Grundschule nach der eben genannten Verordnung vom 13. Januar 1923 mindestens gut erreicht haben und nach dem Urteil der Grundschullehrer erwarten lassen, daß sie mit gut begabten und leistungsfähigen Schülern auf die Dauer im Unterricht Schritt halten können.

(3) Die angemeldeten Schüler haben eine schriftliche und mündliche Aufnahmeprüfung abzulegen, die nicht öffentlich ist.

(4) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf einen Aufsatz und ein Diktat nach 2a, Punkt 1 und 4, und auf 5 bis 6 Rechenaufgaben nach 2b der Verordnung vom 13. Januar 1923, die mündliche auf Deutsch im Sinne von 2a, Punkt 2 u. 3 und Kopfrechnen im Rahmen von 2b der Verordnung.

(5) Die Ergebnisse der Aufnahmeprüfung und die Urteile der Grundschullehrer sind im Zweifelsfalle bei der Entscheidung über die Aufnahme oder Zurückweisung gleich zu bewerten.

(6) Volksschüler, deren gute Begabungen und Leistungsfähigkeit sich erst nach Erfüllung der Grundschulpflicht zeigen, können für den Fall, daß sie die mittlere Reife erwerben wollen, spätestens mit dem Beginne des 8. Schuljahres in die höheren Abteilungen eintreten. Sie haben Prüfungen in den in Ziffer 4 genannten Lehrgebieten mit den Anforderungen des entsprechenden Schuljahres abzulegen. Falls die Eintretenden keine oder nicht die erforderlichen fremdsprachlichen Kenntnisse aufweisen, hat die höhere Abteilung für deren Ergänzung zu sorgen. Später können Schüler nur dann in die höhere Abteilung eintreten, wenn sie vorher eine gleichartige öffentliche oder private Schule oder eine höhere Schule besucht und die ihrem Alter entsprechende Klasse erreicht haben. Auch sie müssen die Gewähr bieten, daß sie fernerhin mit gut veranlagten und leistungsfähigen Schülern Schritt halten können.

(7) Die Klassen der höheren Abteilungen haben am Schlusse eines jeden Schuljahres eine schriftliche Prüfung zu veranstalten. Sie erstreckt sich in den Schuljahren 5–7 auf einen deutschen Aufsatz, ein Diktat, eine Übersetzung in die Fremdsprache und eine Rechenarbeit, in den Schuljahren 8 und 9 auf einen deutschen Aufsatz, eine Übersetzung in die Fremdsprache, eine Arbeit aus den Gebieten des Rechnens, der Algebra und der Geometrie und eine Arbeit aus den Realfächern. Abgesehen vom Diktat sind für die Arbeit im 5. bis 7. Schuljahr 2–3 Stunden, für die Arbeiten im 8. und 9. Schuljahr 2 bis 4 Stunden zu geben. Das Ergebnis der Arbeiten ist bei der Schülerbeurteilung den im Schuljahre mit dem Schüler gemachten Erfahrungen gleich zu werten.

(8) Die Prüfung am Ende des zehnten Schuljahres, das ist die Prüfung für die mittlere Reife, hat den Zweck festzustellen, ob ein Schüler die Lehrziele der obersten Klasse erreicht hat.

(9) Zur Abnahme dieser Prüfung wird ein besonderer Prüfungsausschuß gebildet, der aus dem Bezirksschulrat als staatlichem Prüfungsleiter, dem Leiter der Volksschule, unter dem die höhere Abteilung zum Abschluß kommt, und den Lehrkräften der Abschlußklasse besteht.

(10) Der Prüfungsleiter hat in die schriftlichen Prüfungsarbeiten Einsicht zu nehmen und die Ordnung der Prüfung festzustellen. Er hat die Prüfungen und die sich anschließenden Beratungen zu leiten. Er hat für den Fall, daß ein Lehrer an der Prüfung plötzlich verhindert wird, einen Stellvertreter zu nennen. Er unterzeichnet an erster Stelle die Prüfungszeugnisse und die Prüfungsniederschrift. Letztere hat er mit einem Bericht über die bei der Prüfung gesammelten Erfahrungen bis nach Schluß der Prüfung dem Ministerium zu übersenden. Bei den Prüfungsberatungen entscheidet seine Stimme im Falle der Stimmengleichheit. Er ist auch berechtigt, einen Beschluß des Prüfungsausschusses so lange zu beanstanden, bis auf seinen Bericht hin das Ministerium für Volksbildung endgültig entscheidet.

(11) Zur Prüfung für die mittlere Reife werden Schüler zugelassen, die eine höhere Abteilung der Volksschule vom 5. bis 10. Schuljahr oder nach Punkt 6 mindestens vom 8. Schuljahr oder vor dem Eintritt in die Volksschule die ihrem Alter entsprechende Klasse einer Schulart besucht haben, die ebenfalls berechtigt ist, die mittlere Reife zu verleihen.

(12) Die an der Prüfung teilnehmenden Schüler sind dem Prüfungsleiter in einer Übersicht, aus der der Bildungsgang und das vorläufige Urteil des Prüfungsausschusses über die Reife der Prüflinge hervorgeht, zu melden. Darin ungenügend beurteilte Schüler sind nur bei einstimmigem Beschlusse des Prüfungsausschusses vom Prüfungsleiter von der Prüfung zurückzuweisen.

(13) Bei Beginn der Prüfung sind die Schüler darauf hinzuweisen, daß Täuschungen bei der Prüfung den Ausschluß und die Wiederzulassung erst nach Jahresfrist zur Folge haben.

(14) Die Prüfung ist ebenfalls nicht öffentlich. In ihrem schriftlichen Teil sind anzufertigen: a) ein deutscher Aufsatz, b) eine Übersetzung in die Fremdsprache, c) eine Arbeit aus dem Gebiet des bürgerlichen Rechnens, d) eine Arbeit aus der Algebra und Geometrie, e) eine Arbeit aus den Realfächern.

(15) Die Aufgaben sind vom Prüfungsausschuß unter dem Vorsitz des Schulleiters auf Vorschlag des Lehrers, der in diesem Fache unterrichtet, zu vereinbaren. Sie sind unter Aufsicht und nur unter Benutzung der aus der Art der Arbeit sich ergebenden Hilfsmittel anzufertigen, und zwar die unter a) in 5 Stunden, die unter b) und e) in 3 Stunden und die unter c) und d) in 2 Stunden.

(16) Die Durchsicht und Beurteilung der Arbeiten erfolgt durch den Lehrer, der die Aufgaben stellt. Der Prüfungsausschuß beschließt mit Genehmigung des Prüfungsleiters den Ausschluß von der mündlichen Prüfung für den Fall, daß 2 schriftliche Arbeiten ungenügend (4) befunden wurden.

(17) Die mündliche Prüfung erfolgt in Abteilungen mit nicht mehr als 15 Schülern und übersteigt mit Einschluß der üblichen Pausen nicht 5 Stunden. Sie erstreckt sich auf Deutsch, die Fremdsprache, Geschichte oder Erdkunde, ein mathematisches und ein naturkundliches Fach.

(18) Während der mündlichen Prüfung sind die bei der Prüfung und im Laufe des Schuljahres gefertigten Arbeiten auszulegen.

(19) Bei der Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern sind auch die Leistungen im Schuljahre mit zu berücksichtigen und die verordneten Zensurgrade anzuwenden. Das Gesamtergebnis der Prüfung ist in einer Hauptzensur zusammenzufassen. Bestanden ist die Prüfung nur dann, wenn mindestens die Zensur 3 erteilt werden kann. Bei ungenügender Leistung (4) im Deutschen oder zwei ungenügenden Einzelleistungen (3b) gilt die Prüfung als nicht bestanden. Liegt nur eine ungenügende Leistung vor, so kann diese mit einer guten (mindestens 2a) ausgeglichen werden.

(20) Dem Schüler ist ein Zeugnis von der Schulleitung nach der untenstehenden Anlage auszustellen, das von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet sein muß.

(21) Damit der Unterricht der höheren Abteilungen und die vorbezeichneten Prüfungsbestimmungen einheitlich durchgeführt werden können, sind in den Schulbezirken, in denen Klassen der höheren Abteilungen auf verschiedene Schulen verteilt sind, diese Klassen spätestens von Ostern 1928 ab in geschlossenen Klassenzügen an einzelnen Volksschulen unter deren Leitung zusammenzuziehen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 13-15, Nr. 19.

Dokument 189 Verordnung über die Beteiligung am Religionsunterricht (vom 9. April 1927)

Nach wie vor ist es dringend erwünscht, daß Erklärungen über die Erteilung religiösen Unterrichts und über die Teilnahme am Religionsunterricht nur zu Beginn eines Schulhalbjahres abgegeben werden. Lehrer, Erziehungsberechtigte und über 14 Jahre alte Schüler sind in diesem Sinne zu verständigen.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. März 1925 – VOBl. S. 18 –, wodurch sich auch die Verordnung vom 21. Januar 1927 über Abmeldung vom Religionsunterricht – VOBl. S. 10 – erledigt, wird folgendes bestimmt:

(1) Jedem Lehrer steht es frei, die Erteilung des Religionsunterrichts abzulehnen. Im Interesse der geordneten Unterrichtserteilung wird jedoch erwartet, daß die Ablehnung möglichst wie bisher vor Aufstellung des Stundenplans der Schulleitung mitgeteilt wird.

(2) Abmeldungen der Schüler vom Religionsunterrichte sind schriftlich durch die Erziehungspflichtigen für Schüler unter 14 Jahren, schriftlich oder mündlich durch die älteren Schüler selbst an die Schulleitung zu richten und sollen in der Regel spätestens am 1. Unterrichtstage angebracht werden.

Diese im Interesse eines geordneten Unterrichtsbetriebes liegende Vorschrift hindert jedoch nicht, daß auch später bewirkte Abmeldungen aus Gründen der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit noch zu berücksichtigen sind.

(3) Ziffer 1 und 2 gelten entsprechend für Zulassungsanträge der Lehrer, die bisher die Erteilung des Religionsunterrichts abgelehnt haben, und der Schüler, die bisher am Religionsunterricht nicht teilgenommen haben.

Schüler, die das 12. Lebensjahr vollendet haben und bisher in einem anderen Bekenntnis erzogen worden sind, dürfen nicht gegen ihren Willen zur Teilnahme am Religionsunterricht angehalten werden (Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 – RGBl. S. 939 § 5 S. 2 –).

(4) Die Erklärungen (Ziffer 1-3) behalten ihre Wirkung über die Dauer des Schulhalbjahres hinaus bis zur Abgabe einer etwaigen gegenteiligen Erklärung.

(5) Die Verordnung vom 8. Januar 1921 – VOBl. S. 6 –, wonach die Erziehungspflichtigen bei der Anmeldung der Kinder zum Besuche der Volksschule dem Schulleiter eine Erklärung darüber abzugeben haben, ob die Kinder am Religionsunterrichte teilnehmen sollen oder nicht, ist bisweilen in dem Sinn ausgedeutet worden, daß die Nichtabgabe einer Erklärung als Ablehnung des Religionsunterrichts gelte. Diese Auffassung ist irrig. Nur der bestimmten Erklärung, daß das Kind am Religionsunterrichte nicht teilnehmen soll, kommt diese Bedeutung zu. Die Schulleiter haben daher bei der Anmeldung auf die Abgabe einer bestimmten Erklärung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme am Religionsunterrichte hinzuwirken, nicht aber aus dem Unterlassen einer Erklärung die Ablehnung des Religionsunterrichts zu folgern. Unterlassen der geforderten bestimmten Erklärung gilt vielmehr als Einverständnis mit der Teilnahme am Religionsunterrichte.

(6) Hinsichtlich aller nach Vorstehendem zu fassenden Entschließungen hat sich die Schule jeder unmittelbaren oder mittelbaren Beeinflussung zu enthalten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 36, Nr. 43.

Dokument 190 Verordnung zur Ausführung von § 3 Abs. 12 des Übergangsschulgesetzes (vom 9. Mai 1927)

Nach § 3 Abs. 12 Satz 2 des Übergangsschulgesetzes bedarf es zum Besuche der Schule des Nachbarortes, wenn diese nicht höhere Bildungsziele als die des Wohnortes verfolgt, der Genehmigung des Bezirksschulrats. Zuständig hierfür ist der Bezirksschulrat, in dessen Bezirk der Wohnort liegt. Als Wohnort im Sinne dieser Vorschrift ist der Aufenthaltsort (§ 4 Abs. 1 des Volksschulgesetzes) zu verstehen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 49, Nr. 54.

Dokument 191 Verordnung über die Auskunftserteilung über Teilnahme von Volksschulkindern am Religionsunterricht (vom 21. Mai 1927)

Nach der Verordnung vom 2. Oktober 1926 – VOBl. S. 71 – sind Auskünfte über Angelegenheiten hinsichtlich der Teilnahme oder Nichtteilnahme von Volksschülern am Religionsunterricht durch Schulleiter und Lehrer lediglich den Erziehungspflichtigen, anderen Personen durch die Bezirksschulämter dann zu erteilen, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse daran nachweist. Ob diese Voraussetzung erfüllt ist, kann nur von Fall zu Fall entschieden werden. Beschließt der Elternrat, eine solche Auskunft zu erbitten, so kann diese nicht ohne weiteres als Auskunft an die Erziehungspflichtigen angesehen werden. Die Schulleitung kann aber die Auskunft erteilen, wenn der Elternrat ihrer zur Behandlung einer Angelegenheit bedarf, die nach § 2 der Verordnung vom 23. Februar 1921 – VOBl. S. 30 – in den Wirkungskreis des Elternrats fällt. Bestehen hierüber Zweifel, so ist die Entschließung dem Bezirksschulamte zu überlassen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 53, Nr. 59.

Dokument 192 Verordnung über die mittlere Reife (vom 20. Juli 1927)

(1) Von den dem Wirtschaftsministerium unterstehenden Schulen führen zur mittleren Reife:

a) Schulen mit zweijährigem Lehrgang und vollem Tagesunterricht, die wenigstens den erfolgreichen Besuch einer achtklassigen Volksschule und eine mindestens zweijährige Berufspraxis voraussetzen, die ferner eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln und ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist. […].

b) Schulen, die die Reife für Obersekunda verleihen, also die höheren Abteilungen der Handelsschulen […].

c) Schulen mit dreijährigem Lehrgang und vollem Tagesunterricht, die eine abgeschlossene Volksschulbildung voraussetzen, aber in besonderen Fällen schon nach Abschluß des 7. Volksschuljahres besucht werden können.

d) Außerdem geben die Schulen, bei denen im allgemeinen der Nachweis der mittleren Reife Aufnahmebedingung ist, das Zeugnis der mittleren Reife nach erfolgreich abgeschlossenem Schulbesuch den Schülern, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen sind. […].

e) Das Zeugnis der mittleren Reife wird für eine Übergangszeit bis Ostern 1928 auch nach erfolgreich abgeschlossenem Besuch von Handelsschulen mit zweijährigem Lehrgang und vollem Tagesunterricht erteilt. […].

(2) Das Zeugnis der mittleren Reife erhalten nur die Schüler, die das Abschlußzeugnis (Reifezeugnis) [ihrer Schule] bekommen. Mit dem Vermerk: „Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis der mittleren Reife ein (Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 20.7.1927 – Nr. 9^{d}rW FA –).“

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16250, Bl. 257.

Dokument 193 Verordnung über die Befreiung der Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Fortbildungs- (Berufs-)Schule (vom 25. Juli 1927)

Nach der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 3. März 1926 wird das landwirtschaftliche Schulwesen mit Wirkung vom 1. April 1928 ab neu geregelt. Von diesem Zeitpunkte ab gestaltet sich die Einrichtung sämtlicher landwirtschaftlicher Lehranstalten für Knaben und Mädchen folgendermaßen:

1. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten haben in den ersten drei Halbjahren und in den Halbjahren, in denen kein Vollunterricht erteilt wird, monatlich 6 Stunden, im vierten und fünften oder im vierten und sechsten Halbjahr mindestens 30 Wochenstunden (Vollunterricht) Unterricht zu erteilen.
2. Zu dem Vollunterricht dürfen jedoch nur solche Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die nach Erfüllung ihrer Volksschulpflicht mindestens eine eineinhalbjährige berufliche Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe oder einem landwirtschaftlichen Haushalte, sowie ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache und im Rechnen nachweisen.
3. Der Besuch einer Fortbildungs-(Berufs-)Schule oder eines anderen als gleichwertigen anerkannten Unterrichts ersetzt den Besuch der landwirtschaftlichen Lehranstalt in den ersten drei Halbjahren.
4. Schüler und Schülerinnen, die eine landwirtschaftliche Lehranstalt besuchen wollen, haben sich sogleich nach der Entlassung aus der Volksschule bei ihr anzumelden, Ihre Aufnahme und die erste Einführung in den Unterricht haben zu Beginn des ersten Halbjahres zu erfolgen.

Als Übergangsmaßnahme kann auf die Zeit vom 1. April 1928 bis 31. März 1931 vom Wirtschaftsministerium für die einzelne Schule eine von Ziff. 1 abweichende Verteilung des Vollunterrichts auf den dreijährigen Lehrgang zugelassen werden. Hierüber wird den Bezirksschulräten jeweils besondere Mitteilung zugehen.

Für die Schüler und Schülerinnen der landwirtschaftlichen Lehranstalten ruht, solange sie diese besuchen, die Verpflichtung zum Besuche der Fortbildungs-(Berufs-)Schule. Eine Befreiung vom restlichen Teile der Berufsschulpflicht tritt nicht ein, wenn sie die landwirtschaftliche Lehranstalt vor vollendetem dreijährigen Lehrgang verlassen.

§ 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Übergangsschulgesetz vom 23. Juli 1919 (GVBl. S. 185) ist durch Verordnung vom 25. Juli 1927 (GBl. S. 123) aufgehoben worden.

Einige landwirtschaftliche Lehranstalten haben bereits ihren Lehrgang nach den oben genannten Vorschriften eingerichtet (landwirtschaftliche Schulen für Knaben in Riesa und Waldenburg, die Zweigschulen Mügeln und Bad Lausigk der landwirtschaftlichen Schulen, Schulen für Knaben in Döbeln und Pegau, Mädchenabteilungen an den landwirtschaftlichen Schulen in Annaberg, Großenhain, Hainichen, Riesa und Waldenburg). Die Befreiung ihrer Schüler und Schülerinnen richtet sich schon jetzt nach Abs. 3. Auf die Schüler und Schülerinnen der anderen landwirtschaftlichen Lehranstalten ist die Vorschrift in § 4 Abs. 1 der Ausführungsverordnung zum Übergangsschulgesetz auch nach dem 1. April 1928 noch insoweit anzuwenden, als der einjährige Lehrgang oder der 1. Halbjahrgang am 1. Oktober 1927 begonnen hat.

Quelle: Verordnungsblatt, 1927, S. 77-78, Nr. 83.

Dokument 194 Verordnung über Beaufsichtigung des beruflichen Schulwesens (vom 18. August 1927)

Um einen Versuch in der Richtung der Vereinheitlichung des Berufsschulwesens im Freistaat Sachsen einzuleiten, wird von dem Ministerium für Volksbildung und dem Wirtschaftsministerium über die Schulaufsicht in Leipzig und Chemnitz folgende Vereinbarung getroffen:

(1) Das Ministerium für Volksbildung wird demnächst für den städtischen Schulbezirk von Leipzig einen weiteren Bezirksschulrat ernennen, dessen Obliegenheiten in der Hauptsache darin bestehen sollen, daß er das Fortbildungs-(Berufs-)Schulwesen seines Bezirks gemäß § 32 Volksschulgesetz vom 26. April 1873 zu beaufsichtigen hat.

(2) Das Wirtschaftsministerium wird diesem Bezirksschulrate vom Tage seines Dienstantritts ab die Aufsicht über die gewerblichen Lehranstalten (§ 1 des Gesetzes vom 3.4.1880) seines Stadtbezirks nach Maßgabe der Dienstanweisung für die Gewerbeschulräte vom 18. Januar 1921 übertragen.

(3) Dem für die gewerblichen Schulen des Stadtbezirks Chemnitz zuständigen Gewerbeschulrat wird das Ministerium für Volksbildung vom Tage des Dienstantritts des zu 1 genannten Bezirksschulrats ab den Auftrag erteilen, die Obliegenheiten des Bezirksschulrats gemäß §§ 32 und 34 Volksschulgesetz (letzterer in der Fassung von Art. 1 des Anpassungsschulgesetzes v. 17.7.1926) für die Fortbildungs-(Berufs-)Schulen der Stadt Chemnitz zu erledigen.

(4) Die Aufträge unter 2 und 3 sind Dienstobliegenheiten der beauftragten Beamten. Diese unterstehen bei Erledigung des Auftrags den allgemeinen, für diese Dienstgeschäfte geltenden Vorschriften sowie der Dienstaufsicht des auftraggebenden Ministeriums unbeschadet der Dienststrafgewalt der Anstellungsbehörde. Die Anstellungsbehörde hat über etwaige Verfehlungen, die bei Erledigung des Auftrags eintreten sollten, auf Ersuchen des auftraggebenden Ministeriums und im Einvernehmen mit diesem Entschließung zu fassen und das Ergebnis mitzuteilen.

Für Vertretungsfälle (Krankheit, Erholungsurlaub usw.) ernennt das auftraggebende Ministerium den Vertreter.

(5) Bei Erteilung der Aufträge unter 2 und 3 wird jedes Ministerium dem beauftragten Beamten zur Pflicht machen, sich jeder Beeinflussung von Dienststellen des auftraggebenden Ministeriums in den Fragen, die den gegenwärtigen Dualismus des Berufsschulwesens betreffen, strengstens zu enthalten.

(6) Wegen des durch die Aufträge unter 2 und 3 entstehenden persönlichen und sächlichen Geschäftsaufwands einschließlich der Tagegelder und Reisekosten für Dienstreisen, findet eine gegenseitige Verrechnung nicht statt.

(7) Die beiden vertragschließenden Ministerien behalten sich den jederzeitigen Widerruf der vorstehenden Vereinbarung (Ziffer 2 bis 6) vor.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13947 a, Bl. 284-285.

Dokument 195 Verordnung über die Zuständigkeit amtlicher Eltern- und Lehrerversammlungen (vom 21. September 1927)

Das Ministerium für Volksbildung befindet auf Anfrage des Bezirksschulamtes [Dresden I] vom 8. d. M. in Ergänzung seiner Verordnung vom 16. Juli 1921 (VOBl. S. 102), daß die von der Lehrerschaft einberufenen Elternversammlungen als amtliche Veranstaltungen der Schule zu sehen sind, deren Zweck es ist, Schule und Elternhaus einander nahezubringen durch gemeinschaftliche Besprechung von Fragen des Unterrichts und der Erziehung.

Werden schulpolitische Angelegenheiten, wie zum Beispiel der Reichsschulgesetzentwurf, in diesem Rahmen behandelt, so muß dies in der Weise geschehen, daß die verschiedenen Standpunkte zu dieser Frage unparteiisch beleuchtet werden (zu vgl. § 4 unter 1 Verordnung vom 19. Juli 1927, VOBl. S. 67). Es liegt außerhalb des Zweckes der Elternversammlungen, daß Abstimmungen und Beschlußfassungen vorgenommen werden.

Das Ministerium hat ferner Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß es unstatthaft ist, in den amtlichen Jahresversammlungen der Lehrerschaft der Schulaufsichtsbezirke über Gesetzentwürfe der Reichs- oder der Landesregierung Entschließungen zu fassen und Abstimmungen herbeizuführen. Die amtlichen Jahresversammlungen, für die öffentliche Mittel in Tagegeldern und Reisekosten verwendet werden, sind nicht dazu bestimmt, in schulpolitischen Angelegenheiten nach außen hin in der einen oder anderen Richtung Propaganda zu machen.

Selbstverständlich bleibt Eltern und Lehrern die freie Meinungsäußerung außerhalb amtlicher Eltern- und Lehrerversammlungen unbenommen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13106/15, Bl. 271.

Dokument 196 Verordnung über Schulgeld an höheren Schulen (vom 16. Juli 1928)

I.

(1) Das Schulgeld für die Schüler und Schülerinnen der staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab auf 180 RM jährlich erhöht.

(2) Im Interesse der Vereinfachung der Verwaltung soll das Schulgeld vierteljährlich im Voraus entrichtet werden. Soweit jedoch Erziehungspflichtige hierzu nicht in der Lage sind, ist ihnen monatliche Zahlung zu gestatten.

II.

Von der Schulgeldsolleinnahme sind bis 30% für Schulgelderlaß und -ermäßigung verwendbar.

III.

(1) Schulgelderlaß und -ermäßigung dürfen auf Antrag nur gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen oder Familienverhältnisse der Erziehungspflichtigen eine solche Hilfe angezeigt erscheinen lassen und wenn die zu bedenkenden Schüler in Fleiß und Betragen keinen Anlaß zu ernstem Tadel bieten, auch ausreichend begabt und leistungsfähig sind, um die Schule voraussichtlich glatt zu durchlaufen.

(2) Die Auswahl der zu bedenkenden Schüler wird der Lehrerversammlung (Schulkommission) nach freiem Ermessen auch fernerhin in dem Vertrauen überlassen, daß sie sich der hohen Verantwortung gleichmäßiger und gerechter Behandlung jederzeit bewußt bleibt und als Ziel stets im Auge hat, einerseits alle Kräfte zu fördern, die für eine höhere Ausbildung geeignet erscheinen, andererseits aber auch mit dem für Erlaß- und Ermäßigungszwecke zur Verfügung stehenden Betrag (vgl. Abschn. II), der nur als Höchstsumme anzusehen ist und nicht planlos ausgegeben werden darf, haushälterisch umzugehen.

IV.

(1) Unter den Familienverhältnissen sind besonders die Fälle zu berücksichtigen, wo mehrere Kinder gleichzeitig eine öffentliche Schule besuchen. Hier soll – soweit nicht den Erziehungspflichtigen nach ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen die Tragung der vollen Kosten unbedenklich zugemutet werden kann – für jedes zum Besuche der höheren Schule als geeignet (vgl. Abschn. III) befundene zweite Kind ein Nachlaß um 50 v. H., für jedes geeignete dritte und weitere Kind ein Nachlaß um 75 v. H. gewährt werden, ohne daß im allgemeinen genaue Nachweise über die wirtschaftlichen Verhältnisse gefordert zu werden brauchen.

(2) Wird die beantragte Ermäßigung gewährt, so ist den Kassenverwaltungen der Schulen, die die älteren Kinder besuchen, Mitteilung zu geben mit der Aufforderung zu sofortiger Benachrichtigung, wenn jene Kinder die Schule vor Erreichung des Lehrzieles verlassen sollten. Die Kassenverwaltungen haben auch ohne solche Aufforderung diese Nachricht zu geben, wenn ihnen die Ermäßigungen des Schulgeldes für die jüngeren Kinder bekannt sind. Ebenso sind die Erziehungspflichtigen verpflichtet, den Kassenverwaltungen der Schulen, die eine Schulgeldermäßigung bewilligt haben, von dem Wegfalle des Grundes ungesäumt Mitteilung zu geben.

(3) Diese Bestimmungen schließen nicht aus, daß aus besonderen Gründen auch ein weitergehender Schulgelderlaß gewährt werden kann.

V.

Von dem eingehenden Schulgeld sind 10% unter Wegfall der bisherigen Schülerbeiträge für die Schülerbücherei und die Beschaffung von Material für die physikalischen, chemischen und biologischen Schülerübungen sowie für den Werkunterricht an Titel 8 der Anstaltsrechnung abzuführen. Die Verwendung dieses Betrags wird der Lehrerversammlung überlassen.

VI.

Die Aufnahme- und Abgangsgebühren betragen in jedem Fall 10 RM. Zu Erlaßzwecken dürfen höchstens 10% der Solleinnahme verwendet werden.

VII.

Die Erhebung der Beiträge für die Schülerunfallversicherung (VO v. 19.3.27 – VOBl. S. 25 –) wird durch diese Verordnung nicht berührt.

VIII.

Ebenso bleiben die an einzelnen Schulen bestehenden Haus- oder Schülerkassen für Selbstverwaltungszwecke der Schülerschaft sowie besondere Kassen der Elternschaft unberührt; doch darf die Kassenverwaltung der Schule damit nicht befaßt werden.

IX.

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände, die für ihre höheren Schulen staatliche Unterstützung erhalten, werden ermächtigt, Schulgelder sowie Aufnahme- und Abgangsgebühren nach den unter I und VI bestimmten Sätzen zu erheben. Die Vorschriften über Schulgelderlaß und -ermäßigung gelten auch für diese Schulen.

(2) Für auswärts wohnende Erziehungspflichtige kann das Schulgeld unter I um 60 RM jährlich, die Aufnahme- und Abgangsgebühr (vgl. Abschn. VI) um je 5 RM erhöht werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch, die das Schulgeld für Auswärtige in dieser Weise erhöhen, sind verpflichtet, Schulgelderlasse und -ermäßigungen auch nach diesen erhöhten Schulgeldsätzen zu bemessen.

X.

Wer am Unterricht der Schule teilnimmt, ohne Vollschüler zu sein (Hospitant), hat für jede Wochenstunde vierteljährlich 3 RM zu zahlen, insgesamt jedoch nicht mehr als 45 RM. Die Aufnahmegebühr hat er in jedem Falle voll zu entrichten, die Abgangsgebühr ist nur – und zwar ebenfalls voll – zu zahlen, wenn er die Schule ohne Reifeprüfung verläßt. Bei Ablegung der Reifeprüfung sind die für Schulfremde festgesetzten Prüfungsgebühren zu entrichten.

XI.

(1) Ausländer deutscher Abstammung und Zunge sind wie Inländer zu behandeln.

(2) Von anderen Reichsausländern sind Schulgeld sowie Aufnahme- und Abgangsgebühren in doppelter Höhe zu erheben. Schulgelderlasse und -ermäßigungen dürfen diesen nur in ganz besonders liegenden Fällen gewährt werden.

XII.

(1) Wenn Erziehungspflichtige von Schülern sächsischer staatlicher, unter staatlicher Verwaltung stehender oder staatlich unterstützter höherer Schulen ihren Wohnsitz wechseln und diese Schüler deshalb in eine andere sächsische staatliche oder unter staatlicher Verwaltung stehende oder staatlich unterstützte höhere Schule des neuen Wohnsitzes ihrer Erziehungspflichtigen oder eine Nachbarortes übertreten, so ist von der Abforderung von Abgangs- und Aufnahmegebühren abzusehen. Tritt der Wechsel im Laufe eines Vierteljahres ein,

so ist Schulgeld nur in die Kasse der Anstalt, die der Schüler zu Beginn des Vierteljahres besucht hat, zu entrichten.

(2) In gleicher Weise ist zu verfahren beim Übergange eines Schülers von einer sächsischen staatlichen nicht unterstützten öffentlichen höheren Schule auf eine der bezeichneten Schulen.

XIII.

Im Interesse gleichmäßiger Behandlung wird erwartet, daß die Unterhaltungsträger der staatlich nicht unterstützten öffentlichen höheren Schulen beim Vorliegen der Voraussetzungen von Punkt IV und XII nach gleichen Grundsätzen verfahren.

Quelle: Verordnungsblatt, 1928, S. 55-56.

Dokument 197 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückgangs an den Berufsschulen (vom 28. Juli 1928)

Nachstehend werden Richtlinien für die Maßnahmen bekanntgegeben, die für die Berufsschule infolge der Auswirkungen des Schülerrückgangs zunächst ins Auge gefaßt werden müssen.

Den Richtlinien ist genau nachzugehen. Insbesondere ist darauf besonders zu achten, daß von den Bestimmungen in I, 4 und 6 kein weitergehender Gebrauch gemacht wird, als innerhalb des Rahmens dieser Bestimmungen notwendig ist. Hiervon vor allem hängt es ab, ob diese Bestimmungen beibehalten werden können.

Die Bezirksschulräte wollen bis Ende Oktober 1929 über die Erfahrungen hinsichtlich der praktischen Handhabung der Richtlinien sowie darüber berichten, ob und inwieweit diese beibehalten werden können und inwieweit sie abgeändert werden möchten sowie welche weiteren Maßnahmen allgemeiner Art infolge der Auswirkungen des Schülerrückgangs für notwendig erachtet werden. […]

Der allgemeine Schülerrückgang, der an den Berufsschulen in den Jahren 1929–1933 sich geltend machen wird, wird an vielen Orten die Schülerbestände so vermindern, daß nach den bestehenden Bestimmungen die Auflösung von Klassen in Erwägung gezogen werden müßte. Hierdurch würde in vielen Fällen tief in die bestehende Organisation der Schule eingegriffen werden. Eine solche Auswirkung läßt sich wegen einer im allgemeinen nur vorübergehenden Erscheinung nicht rechtfertigen. Auf der anderen Seite aber kann die Beibehaltung ungenügend gefüllter Klassen auch nicht in zu weitgehendem Maße nachgelassen werden.

Um diesen beiden Gesichtspunkten nach Möglichkeit gerecht zu werden, sind folgende Richtlinien aufgestellt worden, nach denen zunächst im Schuljahr 1929/30 zu verfahren ist.

I.

(1) In erster Linie ist dort, wo schwach besetzte Klassen auftreten, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Verbandsbildung oder ein vertragliche Zuweisung (§ 19 Schulbezirksgesetz vom 17. Juli 1926 – GBl. S. 156 – und §§ 27 bis 29 AV. dazu vom 9. Dezember 1926 – GBl. S. 423 –) vorliegen, und auf beschleunigte Durchführung dieser Maßnahmen hinzuwirken.

(2) Sodann ist bei zu schwachen Schülerbeständen auf die Auflösung der Parallelklassen zuzukommen. Hierbei ist nach den allgemeinen Grundsätzen über Klassen- und Abteilungsbildung zu verfahren. Wenn aber die Schülerzahl zweier Klassen gleicher Berufsrichtung oder des gleichen Jahrgangs bis auf 30 oder nur wenig über 30 sinkt, ist eine Klasse einzuziehen.

Als Parallelklassen in diesem Sinne gelten auch solche Klassen, die innerhalb der Klassen bestimmter Berufszweige oder Berufsgruppen für gewisse Schüler nach dem Gesichtspunkte der Begabung gebildet worden sind (vgl. auch II B 11 letzter Satz der Richtlinien vom 13. April 1927 – VOBl. S. 39 –).

(3) Bestehen innerhalb eines Schulbezirks an mehreren Schulen Klassen gleicher Art oder gleicher Jahrgänge, die infolge des Schülerrückgangs nach den allgemeinen Grundsätzen nicht mehr sämtlich in der bisherigen Gliederung aufrecht erhalten bleiben können, so ist zur möglichsten Erhaltung der Gliederung nach Berufen oder Jahrgängen darauf hinzuwirken, daß die Schüler der gleichen Klassen lediglich an gewissen Schulen zusammengezogen werden, soweit dies nach den Ortsverhältnissen nur irgendwie durchführbar ist. In gleicher Weise ist in zusammengesetzten Schulbezirken oder Schulverbänden zu verfahren, die an mehreren Orten Klassen unterhalten.

(4) Soweit bisher jahrgangsweise Gliederung – sei es allgemein oder für gewisse Berufszweige oder Berufsgruppen – bestand, kann bis auf weiteres nachgelassen werden, daß auf die Zusammenlegung der Klassen zweier aufeinanderfolgender Jahrgänge erst dann, wenn die Schülerzahl dieser Jahrgänge auf 26 sinkt, und auf die Zusammenlegung der Klassen aller 3 Jahrgänge erst dann zugekommen wird, wenn die Schülerzahl auf 20 heruntergeht.

Bei Hilfsschulklassen tritt an die Stelle der Schülerzahlen 26 und 20 die Zahlen 15 und 12. Besteht nur eine Hilfsberufsschulklasse, die alle 3 Jahrgänge umfaßt, so kann die Beibehaltung der Klasse nachgelassen werden, solange die Schülerzahl nicht unter 8 sinkt. Bei weiterem Rückgange ist die Klasse in der Regel aufzu-

lösen; die Schüler sind dann vorübergehend anderen geeigneten Klassen zuzuteilen. Als Schüler von Hilfsberufsschulklassen sind nur solche Schüler in Betracht zu ziehen, für die die Voraussetzungen nach II B 11 der Richtlinien vom 13. April 1927 – VOBl. S. 39 – gegeben sind.

(5) Bestehen neben Klassen, die unterrichtlich auf einen bestimmten Berufszweig oder bestimmte Berufsgruppen eingestellt sind und besonderen fachkundlichen Unterricht haben, auch Klassen, bei denen dies nicht der Fall ist (Klassen für Ungelernte usw.), und sinkt die Schülerzahl jener Klassen soweit, daß an sich zu Klassenauflösungen geschritten werden müßte, so ist im allgemeinen so zu verfahren, daß zuerst die nicht beruflich eingestellten und sodann die leistungsschwächeren Klassen eingezogen werden, um die leistungsfähigeren Klassen in ihrer seitherigen Gliederung solange als möglich zu erhalten.

Nach Befinden sind als vorübergehende Maßnahme auch die Schüler verwandter Berufszweige zusammenzufassen.

Ferner können, soweit Klassen gleicher Fachrichtung für Knaben und Mädchen bestehen, diese vorübergehend zu gemischten Klassen vereinigt werden, soweit es die Rücksichten auf den Unterrichts- oder Erziehungserfolg zulassen.

Wo das Ministerium in Einzelverordnungen die Zusammenlegung für den Fall späteren Schülerrückgangs ausdrücklich vorbehalten hatte, ist diese in erster Linie durchzuführen.

Auf Zusammenlegung der in Abs. 1 bis 3 erwähnten Art ist indes in der Regel erst dann zuzukommen, wenn die in Frage kommende Klasse auf unter 15 Schüler gesunken ist und bei Zusammenlegung mit einer anderen Klasse keine höhere Klassenstärke als 30 sich ergeben würde.

Für kleine Schulen, an denen nur 1 gewerbliche und 1 landwirtschaftliche Klasse, je alle 3 Jahrgänge umfassend, besteht, kann diese Gliederung beibehalten werden, solange die Schülerzahl beider Klassen zusammen nicht unter 26 sinkt und für die einzelne Klasse eine nicht zu geringe Schülerzahl in Betracht kommt.

(6) Bei Klassenzusammenlegungen nach Punkt 5 Abs. 1, sowie bei Zusammenlegungen von Klassen bestimmter Berufszweige oder Berufsgruppen untereinander können im Falle dringender Notwendigkeit von den freiwerdenden Stunden der wegfallenden Klassen insgesamt bis zu 3 Wochenstunden, bei einer Wochenstundenzahl von 8 und mehr bis zu 4 Wochenstunden für jede aufgelöste Klasse vom Bezirksschulrat auf Ansuchen für die Dauer der Zusammenlegung der Klassen belassen werden, um die Trennung der Schüler in berufskundlichen Fächern zu ermöglichen, wenn die Zahl der hiernach in Betracht kommenden Schüler nicht zu gering ist. Für die Zahl dieser Zusatzstunden ist die Wochenstundenzahl der aufgelösten Klasse maßgebend. Sie darf grundsätzlich auch dann nicht überschritten werden, wenn die Schüler einer Klasse auf mehrere Klassen verteilt werden. Vorausgesetzt muß selbstverständlich werden, daß die Trennung der Schüler mit Rücksicht auf die seither behandelten Stoffgebiete als notwendig anerkannt werden muß und in den vereinigten Klassen oder in einer von ihnen verbindlicher Unterricht in solchen Fächern in entsprechendem Umfange schon bisher vorgesehen war, sowie daß die Zusatzstunden zu solchem Unterricht tatsächlich verwendet werden. Soweit Klassen zusammengelegt werden, von denen die eine mit einer niedrigeren Wochenstundenzahl als die andere ausgestattet ist, so ist zu berücksichtigen, daß für die Schüler der einen Klasse schon durch die höhere Wochenstundenzahl Stunden für besonderen berufskundlichen Unterricht zur Verfügung stehen. Gegebenenfalls ist in diesen Fällen die Zubilligung von Zusatzstunden vom Bezirksschulrat zu versagen oder entsprechend zu beschränken.

Soweit bereits mit Hilfe der Mehrstunden für Abteilungsbildung (§ 31 Abs. 4 SchBedG) dem erwähnten Gesichtspunkte hinreichend Rechnung getragen werden kann, hat die Zubilligung besonderer Zusatzstunden zu unterbleiben.

Bei Zusammenlegung von Klassen, die nicht auf einen bestimmten Berufszweig oder auf bestimmte Berufsgruppen eingestellt sind (Klassen für Ungelernte usw.), untereinander oder von nur jahrgangsweise gegliederten Klassen oder von Parallelklassen (Punkt 2, 4) kommt die Bewilligung von Zusatzstunden ebenfalls nicht in Betracht.

Hinsichtlich der gemischten Klassen (Punkt 5 Abs. 3) wird auf Abschnitt II A 4 der Richtlinien vom 13. April 1927 – VOBl. S. 39 – verwiesen. Neben der hiernach zulässigen Bewilligung von Mehrstunden hat die Zubilligung besonderer Zusatzstunden auf Grund vorliegender Richtlinien in der Regel zu unterbleiben, da hier nur die Zusammenlegung von Klassen im wesentlichen gleicher Berufsrichtung in Frage kommt.

(7) Die in Betracht kommenden Maßnahmen (Punkt 2-6) sind grundsätzlich in der vorgesehenen Reihenfolge durchzuführen.

(8) Für die Fortführung der zu Lasten der Staatskasse genehmigten Vollklassenzüge bleiben die bei der Genehmigung festgesetzten Bedingungen maßgebend. Doch kann dort, wo für eine bestimmte Fachrichtung (hauswirtschaftliche oder irgendeine gewerbliche Berufsrichtung) nur ein Vollklassenzug besteht, die Fortführung nachgelassen werden, solange die Schülerzahl nicht unter 20, in kleineren Schulbezirken nicht unter 15 sinkt und solange für die Schülerinnen der betreffenden Fachrichtung, die eine Vollklasse nicht besuchen wollen, keine Verschlechterung in der seitherigen Gliederung eintritt. Im übrigen gilt Punkt 2, 3 entsprechend. Die Bewilligung besonderer Zusatzstunden in Fällen der in Punkt 6 erwähnten Art behält sich das Ministerium selbst vor.

II.

Vorstehende Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. April 1929 in Kraft und gelten zunächst nur bis zum 31. März 1930. Sie gelten ferner auch nur für die Maßnahmen, die auf Grund vorliegender Richtlinien für die Zeit vom 1. April 1929 an vorgenommen werden müssen.

Soweit Einrichtungen infolge eines etwaigen Schülerzuwachses für einzelne Berufszweige oder Klassen (Einrichtungen neuer Berufsklassen, Teilung bestehender Klassen usw.) notwendig werden, sind lediglich die allgemeinen Grundsätze maßgebend. Insoweit verbleibt es zunächst dabei, daß hierüber das Ministerium selbst zu befinden hat.

Die Bezirksschulräte werden, soweit sich das Ministerium die Entschließung nicht selbst vorbehalten hat, ermächtigt, innerhalb des Rahmens der Richtlinien den Anträgen auf Beibehaltung von Klassen und Bewilligung von Zusatzstunden zu entsprechen. Sie haben auch das sonst Erforderliche zu veranlassen, soweit nötig im Einvernehmen mit dem Bezirksschulamt. Bewilligungen über den Rahmen der Richtlinien hinaus können grundsätzlich nicht in Betracht kommen. Gewisse schulische Nachteile, die sich durch Klassenzusammenlegung als Folge des Schülerrückgangs ergeben, müssen zeitweilig in Kauf genommen werden.

Die Verfügung des Bezirksschulrats, durch die nach Maßgabe der Richtlinien Zusatzstunden bewilligt oder die Beibehaltung von Klassen genehmigt werden, ist abschriftlich der Übersicht B 1 beizugeben.

III.

Sollte sich in einem Schulbezirk schon jetzt der Schülerrückgang so stark auswirken, daß eine hauptamtliche Lehrkraft nicht mehr vollbeschäftigt ist, so ist gemäß § 37 Abs. 2 verb. mit § 36 Abs. 8 AV. zum Schulbedarfsgesetz zu berichten.

Bevor die Besetzung einer Stelle eingeleitet wird, ist zu prüfen, ob mit Rücksicht auf den zu erwartenden Schülerrückgang der volle Stundenbedarf für die Stelle noch als gesichert angenommen werden kann. Das Ergebnis dieser Prüfung ist zu den Akten zu vermerken und bei ständigen Stellen überdies in die Erledigungsanzeige (§ 13 Abs. 2 AV. z. SchBedG.) oder in den Bericht aufzunehmen, der wegen der Stellenbesetzung zuerst zu erstatten ist.

Quelle: Verordnungsblatt, 1928, S. 63-65, Nr. 62.

Dokument 198 Verordnung über die mittlere Reife (vom 4. Januar 1929)

I.

Die Verordnung über die mittlere Reife vom 4.1.1927 (VOBl. S. 1) wird hinsichtlich der Berufsschulen in der Weise ergänzt, daß in Punkt II Ziff. 1 am Schluß folgender Absatz eingefügt wird:

Ferner kann die mittlere Reife auf Ansuchen durch besondere Verordnung den Schülern solcher Berufsschulen zugesprochen werden, die

a) Volksschulbildung und mindestens 2jährige Berufspraxis voraussetzen, einen mindestens 2jährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht haben und eine in sich geschlossene berufliche Bildung vermitteln, falls sie ein bestimmtes Maß fachlich-theoretischer Bildung geben, wie es für die gehobenen Berufe erforderlich ist;
b) Volksschulbildung voraussetzen und in einem mindestens 3jährigen Lehrgang mit vollem Tagesunterricht eine in sich geschlossene Berufsbildung aufgrund eines überwiegend fachlich-theoretischen und allgemeinbildenden Unterrichts vermitteln.

II.

Das Ministerium ist – wie im Anschluß an Punkt II Ziff. 2 der genannten Verordnung vom 4. Januar 1927 bekanntgegeben wird, bereit, auch Privatschulen (private Volksschulen, Berufsschulen, höhere Schulen) die Berechtigung zu verleihen, das Zeugnis der mittleren Reife auszustellen. Es wird hierbei nach folgenden Grundsätzen verfahren:

(1) Berücksichtigt können solche Privatschulen werden, die einer öffentlichen Schule mit gleicher Berechtigung im wesentlichen entsprechen und nach ihrer ganzen Einrichtung, insbesondere nach ihren Lehrzielen, ihrer Verfassung, ihrem Lehrkörper und ihren sonstigen Einrichtungen und Leistungen den öffentlichen Schulen derselben Art im allgemeinen gleichstehen, vorausgesetzt, daß ihr Bestand einem öffentlichen Interesse entspricht.

Als Vergleich kommen die in der genannten Verordnung vom 4. Januar 1927 unter Punkt II Ziffer 1 (mit der aus der vorstehenden Ziff. I sich ergebenden Ergänzung) genannten Schularten in Betracht.

(2) Das Zeugnis der mittleren Reife kann nur auf Grund einer Prüfung erworben werden, die durch einen Beauftragten des Ministeriums geleitet wird.

(3) Zur Prüfung dürfen nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die der zur Prüfung führenden Klasse der Privatschule mindestens ein Jahr lang angehört haben. Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Beauftragten der Unterrichtsverwaltung.

(4) Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden von dem Beauftragten der Unterrichtsverwaltung bestimmt.

(5) Im übrigen sind bei der Prüfung an den privaten Volksschulen die Vorschriften in Punkt II der Verordnung vom 8. Februar 1927, VOBl. S. 13 –, bei der Prüfung an den privaten höheren Schulen Punkt I dieser Verordnung und die Vorschriften der Prüfungsordnung der betreffenden Schulart zu beachten.

Bei den privaten Berufsschulen bleibt die Prüfungsordnung zunächst der Regelung im Einzelfalle vorbehalten.

(6) Die Schüler und Schülerinnen können von der mündlichen Prüfung nicht befreit werden.

(7) Das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reife kann in besonderen Ausnahmefällen auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen der Ziffer 1 nicht erfüllen, denen aber vom Ministerium wegen der Erfüllung wichtiger Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird. Für die Gestaltung der Prüfung gelten bei diesen Schulen ebenfalls die Bedingungen der Ziffern 2-6, soweit nicht mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen zugelassen werden können.

(8) Das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reife wird nur auf Widerruf erteilt. Das Ministerium wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Unternehmers oder

Leiters der Schule, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

III.

Private Volksschulen und Berufsschulen, die hiernach die Berechtigung zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife zu erwerben wünschen, haben ein Gesuch einzureichen und – durch Beifügung der entsprechenden Unterlagen – nachzuweisen, daß sie die in den vorstehenden Grundsätzen genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Gesuche sind spätestens bis zum 20. Januar 1929 an den zuständigen Bezirksschulrat zu richten, der sie alsbald gesammelt und mit gutachtlicher Stellungnahme dem Ministerium vorlegt.

Die privaten höheren Schulen, denen bisher bereits die Befugnis zugesprochen worden war, unter Aufsicht eines Staatsbeauftragten Reifeprüfungen abzuhalten, haben die Befugnis, das Zeugnis der mittleren Reife auszustellen, ohne daß es eines besonderen Gesuches bedarf, und unter der Voraussetzung, daß bei der Prüfung die in Punkt II Ziff. 2-6 enthaltenen Vorschriften beachtet werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1929, S. 1-2 und 27.

Dokument 199 Verordnung über Beratung und Beschlußfassung über Lehrpläne für den Religionsunterricht (vom 30. Januar 1929)

Die Verordnung vom 10. Mai 1928 (VOBl. S. 44) schreibt vor, daß auf Grund der allgemeinen und der Sondervorschriften des Landeslehrplans die Lehrerversammlungen der Schulen Lehrpläne mit Stoff- und Zielangaben für die einzelnen Klassenstufen aufzustellen haben, die nur mit Genehmigung des Bezirksschulrats unter Zustimmung des Bezirkslehrerrats Geltung haben.

Dem Ministerium sind Bedenken vorgetragen worden, wie diese Vorschrift auf Lehrpläne für den Religionsunterricht anzuwenden sind. Das Ministerium geht entsprechend der Verordnung vom 13. Juni 1925 (VOBl. S. 49), wonach die aus der Kirche ausgetretenen Lehrer auf keiner Klassenstufe Religionsunterricht erteilen dürfen, davon aus, daß die Lehrer und Bezirksschulräte, die aus der Kirche ausgetreten sind, an der Aufstellung von Lehrplänen für den Religionsunterricht sich nicht zu beteiligen haben. Ihre Mitwirkung und Beschlußfassung bei der Genehmigung von Religionslehrplänen durch den Bezirksschulrat im Bezirkslehrerrat erstreckt sich lediglich auf die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen des Landeslehrplanes in den Bezirks- und Einzelplänen, und die nach § 32 des V[olks]Sch[ul]Ges[etzes] über den gesamten wie den Religionsunterricht auch durch den aus der Kirche ausgetretenen Bezirksschulrat auszuübende Aufsicht beschränkt sich, abgesehen von der Beobachtung der für jeden Unterricht allgemein geltenden gesetzlichen Vorschriften (vergl. z. B. Artikel 148 Abs. 2 der R.V.), auf die technische Seite der Erteilung des Religionsunterrichts durch den Lehrer (vergl. auch die in der 84. Sitzung des Landtags vom 21. 2. 1924 zu Punkt 14 der Tagesordnung abgegebene Regierungserklärung, Verhandlungen des Landtags S. 2436).

Quelle: Verordnungsblatt, 1929, S. 6, Nr. 12.

Dokument 200 Verordnung über die Prüfung der Herabsetzung der Mitgliederzahlen der Schulausschüsse (vom 4. Februar 1929)

Zur Vereinfachung der Verwaltung in Volks- und Berufsschulsachen ist mehrfach die Herabsetzung der Mitgliederzahlen der Schulausschüsse angeregt worden. Die Schulbezirke werden deshalb angewiesen zu prüfen, ob sich eine solche Herabsetzung der Mitgliederzahlen, gegebenenfalls auf die sich aus § 11 Absatz 3 des Schulbezirksgesetzes vom 17. Juli 1926 ergebenden Mindestzahlen, ermöglichen läßt.

Den Bezirksschulämtern wird aufgegeben, die Schulbezirke bei dieser Prüfung zu unterstützen und dem Ministerium über das Ergebnis zu berichten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1929, S. 11, Nr. 15.

Dokument 201 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 28. Februar 1929)

Die Welle des Geburtenrückganges erreicht Ostern 1929 die Schulen des fortbildungsschulpflichtigen Alters. Zwar werden die gewerblichen Schulen den Schülerrückgang nicht allzu stark spüren, weil die Zahl der Lehrlinge voraussichtlich weniger als die der Ungelernten abnehmen wird. Immerhin müssen auch die gewerblichen Schulen ihr Augenmerk auf diese Frage richten. Es wird vor allem folgendes zu beachten sein:

(1) Wenn an einer Schule ein Schülerrückgang eintritt und sich das Einziehen ungenügend gefüllter Klassen nicht vermeiden läßt, so muß dabei als Leitsatz dienen, daß tunlichst die bestehende Gliederung der Schule nicht zerschlagen wird, daß die Stundenzahl, die ein Schüler genießt, nicht verringert wird und daß keine Fachklasse ihren Fachunterricht völlig verliert.

(2) Wenn eine Schule in Erwägungen über das etwaige Einziehen von Klassen eintritt, so hat sie sich zunächst und rechtzeitig mit dem Gewerbeoberschulrat in Verbindung zu setzten und mit ihm unter Anlehnung an die Richtlinien zu beraten, die das Ministerium für Volksbildung in seiner Verordnung vom 28. Juli 1928 als „Maßnahmen wegen des Schülerrückganges an den Berufsschulen“ erlassen und in seinem Ministerialblatt Seite 63 abgedruckt hat. Ohne Genehmigung des Gewerbeoberschulrates darf keine Klasse eingezogen oder beeinträchtigt werden.

(3) Sollten durch den Schülerrückgang an einer Schule Lehrerstunden frei werden, so können sie nur ausnahmsweise und in besonders gearteten Fällen und nur für die Dauer des Schülerrückganges für diese Schule verwendet werden. Doch bedürfen solche Maßnahmen der Genehmigung des Wirtschaftsministeriums.

(4) Die Verordnung gilt zunächst bis zum 31. März 1930. Die Gewerbeoberschulräte werden bis Ende Oktober 1929 über die Erfahrungen, die mit dieser Regelung gemacht sind, an das Ministerium berichten, und die Schulvorstände werden ersucht, bis Anfang Oktober den Gewerbeoberschulräten das nötige Material zu überweisen, soweit das nicht schon vor dem Oktober geschieht.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16249, Bl. 23.

Dokument 202 Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen (vom 21. August 1929)

Die Verordnung über den Schulbesuch an staatlich nicht anerkannten Feiertagen und die Berücksichtigung der Empfindungen Andersdenkender in den öffentlichen Schulen vom 9. März 1923 – VOBl. S. 42 – ist mehrfach abgeändert oder ergänzt und dadurch unübersichtlich geworden. Sie wird daher nebst der Abänderungsverordnung vom 14. April 1925 – VOBl. S. 25 – und den Verordnungen über Befreiung vom Schulbesuch am Frühjahrsbußtag usw. vom 14. Januar 1924 – VOBl. S. 14 – und vom 28. Februar 1925 – VOBl. S. 15 – sowie der Verordnung über Befreiung der Kinder von Angehörigen der „Adventisten vom siebenten Tage" vom Schulbesuch an Sonnabenden vom 19. April 1924 – VOBl. S. 59 – aufgehoben und – hinsichtlich der Israeliten unter Anpassung an die Regelung in anderen deutschen Ländern – durch folgende Bestimmungen ersetzt.

I.

Lehrer oder Schüler dürfen den Unterricht an staatlich nicht anerkannten Feiertagen nicht unentschuldigt versäumen.

Es ist ihnen auf ihren Antrag zum Zwecke der Teilnahme an religiösen Feiertagshandlungen Unterrichtsbefreiung nach folgenden Grundsätzen zu erteilen:

1. den Mitgliedern der evangelisch-lutherischen Landeskirche für den Frühjahrsbußtag;
2. den Mitglieder der römisch-katholischen Kirche für das Fronleichnamsfest (am Donnerstag nach Trinitatis), für das Fest Peter und Paul (am 29. Juni), für das Fest Mariä Himmelfahrt (am 15. August), für das Fest Allerheiligen (am 1. November) und für das Fest Mariä Empfängnis (am 8. Dezember);
3. den Mitgliedern der israelitischen Religions-Gesellschaft für das Passahfest, das Wochenfest, die beiden Neujahrsfesttage (im September und Oktober), für das Versöhnungsfest (8 Tage nach dem Neujahrsfeste) und das Laubhüttenfest.
4. den Mitgliedern der israelitischen Religions-Gesellschaft und den Adventisten vom siebenten Tage für die Sonnabende – Sabbate –.

Die Unterrichtsbefreiung ist nur in dem Ausmaße zu erteilen, das zur Verrichtung der religiösen Pflichten erforderlich ist. Wird die Befreiung zum Besuche des Gottesdienstes erbeten, so ist sie für die Tageshälfte, in der er stattfindet, auszusprechen. Sie wird den Schülern auf schriftlichen Antrag ihrer Erziehungspflichtigen vom Klassenlehrer, den Lehrern von der für die Urlaubserteilung sonst zuständigen Stelle gewährt. Der Antrag kann einheitlich für das ganze Schuljahr oder von Fall zu Fall gestellt werden.

Voraussetzung für die Befreiung der Schüler vom Unterricht an den Sonnabenden (oben Ziffer 4) ist außerdem:

a) daß die Erziehungspflichtigen durch Privatunterricht oder in anderer Weise für einen Ersatzunterricht sorgen, welcher der Genehmigung und Aufsicht der Schulaufsichtsbehörde unterliegt;
b) daß die Erziehungspflichtigen sich damit einverstanden erklären, daß die Schule keinerlei Verantwortung für die aus dieser Schulversäumnis für die Kinder etwa entstehenden Folgen übernimmt.

Werden die Voraussetzungen unter a und b nicht oder nicht mehr erfüllt, so ist die Befreiung zu untersagen oder zurückzuziehen.

II.

Israelitische Lehrer und Schüler, die an den Sonnabenden – Sabbaten – und den hohen israelitischen Festtagen am Unterricht teilnehmen, sind an diesen Tagen auf Antrag, der für die Schüler von ihren Erziehungsberechtigten schriftlich zu stellen ist, vom Schreiben, Zeichnen und Handarbeiten in der Schule zu befreien.

III.

Unter allen Umständen ist beim Unterricht in öffentlichen Schulen darauf Bedacht zu nehmen, daß die Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt werden (Artikel 148 Abs. 2 der Reichsverfassung).

Quelle: Verordnungsblatt, 1929, S. 61-62, Nr. 71.

Dokument 203 Verordnung über die mittlere Reife als Ergänzungsverordnung zu der Verordnung vom 20. Juli 1927 (vom 30. November 1929)

Da das Recht der Erteilung der mittleren Reife den zweijährigen Handelsvollschulen erhalten bleiben muß, damit sie nicht gegen das 9. u. 10. Volksschuljahr zurückstehen und in ihrem Zuspruch Schaden erleiden, sieht sich das Wirtschaftsministerium veranlaßt, für die zweijährigen Handelsvollschulen folgende Neuordnung zu treffen, die schon bei der Osteraufnahme 1930 in Kraft tritt. Für die Erteilung der mittleren Reife gelten folgende Bedingungen:

(1) Aufnahmefähig sind Schüler, die die Untertertia einer höheren Lehranstalt oder die unterste Klasse einer Aufbauschule mit Erfolg besucht oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung genossen haben.

(2) Aufnahmefähig sind ferner Schüler, die nach abgeschlossener Volksschulbildung zwei Jahre kaufmännisch tätig gewesen sind.

(3) Die Reife für den Eintritt kann auch durch eine Aufnahmeprüfung nachgewiesen werden, die entsprechende Anforderungen in Deutsch, in Mathematik und in einer Fremdsprache stellt.

(4) Der Übertritt nach der Oberklasse ist von dem Bestehen einer besonderen Prüfung nach dem ersten Schuljahr abhängig.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16251, Bl. 88.

Dokument 204 Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts und der Lebenskunde innerhalb des Gesamtunterrichts (vom 25. Januar 1930)

Das Ministerium hat Veranlassung, folgende in einzelnen Fällen ergangene Verordnung zur Nachachtung allgemein bekannt zu geben.

„Es wird darauf hingewiesen, daß das Ministerium auf den Bericht eines Bezirksschulamtes hin verordnet hat, daß Religionsunterricht innerhalb des Gesamtunterrichts nur erteilt werden darf, wenn in der Klasse keine Kinder vorhanden sind, die vom Religionsunterricht abgemeldet worden sind. Auch hat das Ministerium einen Bezirksschulrat auf seine Anfrage hin beschieden, er habe darüber zu wachen, daß die nicht vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder nach der Verordnung vom 2. Dezember 1918 – VOBl. 1919 S. 16 – auch auf der Unterstufe 2 Stunden Biblische Geschichte und die vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder zur Erfüllung ihrer wöchentlichen Stundenzahl nach der Verordnung vom 15. Mai 1920 – VOBl. S. 67 – und 23. September 1921 – VOBl. S. 137 – 2 Stunden gesinnungsbildenden Unterricht erhalten.“

Quelle: Verordnungsblatt, 1930, S. 5, Nr. 9.

Dokument 205 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 13. Februar 1930)

Mit den Maßnahmen wegen des Schülerrückganges hat sich schon die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Februar 1929 – 12 schu W FA – beschäftigt, die bis zum 31. März 1930 gilt und die hiermit ausdrücklich in Erinnerung gebracht wird. Die Entschließung wegen Verlängerung der Geltungsdauer dieser Verordnung bleibt vorbehalten.

Wenn durch diese Verordnung wenigstens für die Erhaltung der Schulen gesorgt ist, so wird es sich doch nicht vermeiden lassen, daß hier und da ein Lehrer überzählig wird. Zum Schutze dieser Lehrer und zugleich im Interesse der Junglehrer, die bisher noch nicht vollbeschäftigt oder überhaupt noch nicht verwendet waren, trifft das Ministerium für die staatlich unterstützten Schulen folgende Anordnungen, die um so leichter durchführbar sind, als sie keine Mehrkosten für Schulträger und Garanten erfordern. Die Anordnungen gelten für den Rest des laufenden Schuljahrs und für das nächste Schuljahr, bis Ostern 1931.

(1) Der Schulträger darf keinem Lehrer, auch keinem Aushilfslehrer, kündigen, ohne vorher, und zwar rechtzeitig vorher, die Genehmigung des Ministeriums eingeholt zu haben.

(2) Der Schulträger hat vor der Besetzung freiwerdender Stellen an das Ministerium zu berichten, und zwar bevor irgendwelche Verhandlungen wegen der Neubesetzung begonnen haben.

(3) Die Lehrer müssen sich bereit finden, auf ihre Überstunden, und die nebenamtlichen Lehrer auf ihren nebenamtlichen Unterricht zu verzichten, damit Lehrer, die infolge des Schülerrückganges keine Verwendung haben, beschäftigt werden können. Der Verzicht wird namentlich dann unvermeidlich sein, wenn an einer Schule (oder an mehreren Schulen eines Ortes zusammen) der nebenamtliche Unterricht mehr als 18 Wochenstunden umfaßt, wobei gedacht ist, daß je 18 Wochenstunden, die bisher nebenamtlich gegeben wurden, einen besonderen Lehrer zu beschäftigen gestatten. Für die Bezahlung dieses Lehrers braucht der Schulträger nur die der nebenamtlichen Stundenvergütung entsprechende Summe zu zahlen. In der Regel muß der Lehrer damit zufrieden sein. Nur in besonderen Fällen kann das Ministerium eine andere Regelung treffen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16249, Bl. 56.

Dokument 206 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – über Maßnahmen wegen des Schülerrückgangs an den Berufsschulen (vom 17. Februar 1930)

I.

Die Geltungsdauer der Verordnung vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

In Ziffer I, 5 Abs. 6 wird die Zahl 26 in 20 geändert.

In Ziffer III wird folgender Absatz angefügt:

> Bis auf weiteres ist auch jede Erledigung einer nichtständigen Stelle dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen, sobald der Tag der Erledigung feststeht. Dabei sind die nach Abs. 2 zu treffenden Feststellungen mit einzuberichten.

II.

Mit Rücksicht auf den Wiederanstieg der Schülerzahlen vom Schuljahre 1934/35 an kann bis auf weiteres der Stundenbedarf, der durch eine Erhöhung der Wochenstundenzahlen in den einzelnen Klassen erforderlich wird, nur bis zum Ende des Schuljahres 1933/34 bewilligt werden. Die Bezirksschulämter werden deshalb angewiesen, Nachträge zu den Ortsschulordnungen, durch die die Wochenstundenzahl in den Klassen der Berufsschule erhöht wird (§ 7 Abs. 2, 6 des Ueb. Sch. Ges.) erst, wenn die Entscheidung des Ministeriums vorliegt, und auch dann nur mit dem ausdrücklichen Vorbehalte zu genehmigen, daß der hierzu erforderliche Stundenbedarf von dem Ministerium nur bis zum 31. März 1934 bewilligt wird.

Quelle: Verordnungsblatt, 1930, S. 13, Nr. 17.

Dokument 207 Verordnung zur Änderung von Ausführungsverordnungen zu Gesetzen über das Volks- und Berufsschulwesen (Vereinfachungsverordnung) (vom 20. März 1930)

Zur Vereinfachung der Verwaltung in Volks- und Berufsschulsachen wird folgendes bestimmt:

I.

§ 5 Abs. 3 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1873, das Volksschulwesen betreffend, vom 25. August 1874 (GVBl. S. 155) erhält folgende Fassung:

In den Grenzbezirken aufhältliche und in sächsische Schulen gehörige Kinder dürfen benachbarte außersächsische, innerhalb des Deutschen Reiches gelegene Schulen nur mit Zustimmung des Bezirksschulrates besuchen. Für den Besuch außerhalb des Deutschen Reiches gelegener Schulen ist die Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung erforderlich.

II.

Von der Verordnung vom 23. Juli 1919 (GVBl. S. 185) zur Ausführung des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 in der Fassung der Verordnung vom 25. Juli 1927 (GBl. S. 123) wird

a) § 4 Abs. 1 durch folgende Bestimmung ersetzt:

(1) Die Entschließung darüber, ob die in § 3 Abs. 4 Ziffer 4 des Gesetzes genannten Voraussetzungen erfüllt sind, steht in Zweifelsfällen – abgesehen von dem Falle des Privatunterrichts (Abs. 2) – dem Bezirksschulamte zu.

b) § 4 Abs. 3 durch folgenden Satz ergänzt:

Anträge auf Befreiung nach § 3 Abs. 5 des Gesetzes können nicht auf Gründe, die in der Art der Vorbildung liegen, gestützt werden.

c) § 18 Abs. 3 aufgehoben.

III.

Die Verordnung vom 5. Februar 1923 (GBl. S. 19) zur Ausführung des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 wird in folgenden Punkten geändert:

a) § 3 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Der Stundenbedarf eines Schulbezirks ist nach Maßgabe der dafür besonders erlassenen Bestimmungen genehmigungspflichtig. Der Schulbezirk hat den Aufwand für solche Stunden, die im Widerspruch zu dieser Regelung eingeführt worden sind oder beibehalten werden, der Staatskasse zu erstatten.

(2) Sind an Berufsschulen Fachklassen ausschließlich für den Besuch der Schulpflichtigen bestimmt, die in dem Betriebe eines Arbeitgebers oder in den gleichartigen Betrieben mehrerer Arbeitgeber beschäftigt sind, so kann die Genehmigung von Stunden davon abhängig gemacht werden, daß zu dem Mehraufwand an persönlichen Schullasten, der durch die Einrichtung und Unterhaltung solcher Fachklassen erwächst, ein Beitrag geleistet wird.

(3) Die Belastung der Lehrer mit solchen Stunden, die über die gesetzliche Pflichtstundenzahl hinaus für verbindlichen Unterricht erteilt werden (Überstunden), ist nur zulässig, wenn die Verhältnisse die Einführung der Überstunden unbedingt nötig machen. Nicht durch Einführung von Überstunden, sondern durch Anstellung der erforderlichen Lehrkräfte ist für den notwendigen Ausbau der Schule Sorge zu tragen, soweit es insbesondere die räumlichen Verhältnisse zulassen. Die Bezirksschulämter haben deshalb darauf zu sehen, daß die noch bestehenden Überstunden auf das gebotene Maß zurückgeführt oder, soweit möglich, beseitigt werden. Reichen die sich ergebenden Überstunden

nicht zur vollen Beschäftigung einer weiteren Lehrkraft aus, so sollen die restlichen Stunden geeignetenfalls durch Übertragung überschüssiger Berufs- oder Volksschul-Pflichtstunden erfüllt werden.

(4) Bei Prüfung der Frage, ob Überstunden an Berufsschulen die Anstellung weiterer Lehrkräfte zulassen, ist jedoch neben der Zahl der ungedeckten Unterrichtsstunden auch die fachliche Zusammenstellung des Stundenbedarfs zu berücksichtigen. Solange das Ministerium von seiner Befugnis, eine Lehrerstelle zu begründen (§ 36 Abs. 1, § 37) keinen Gebrauch macht, wird der Aufwand für Überstunden erstattet, soweit im übrigen die Voraussetzungen hierfür gegeben sind,

b) § 12 Abs. 2 Satz 3 erhält folgenden Wortlaut:

Gehen weniger als drei Gesuche ein, so kann der Bezirksschulrat die Stelle mit angemessener Frist anderweit ausschreiben.

c) § 36 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Schulbezirksvertretungen haben bis zum 30. September jedes Jahres bei dem Bezirksschulamt um Belassung freiwerdender Lehrerstellen und Stunden oder Bewilligung neuer Lehrerstellen und Stunden (vgl. § 3 Abs. 1 und 2) für Volksschulen und Hilfsschulen nachzusuchen. Unterläßt es ein Schulbezirk, dessen Schuleinrichtungen noch hinter den gesetzlichen Mindestanforderungen zurückstehen, die Bewilligung der erforderlichen Lehrerstellen oder Stunden zu beantragen, obwohl die äußere Voraussetzung für deren Einrichtung gegeben ist, so hat das Bezirksschulamt die Schulbezirksvertretung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Antragstellung anzuhalten. Unterbleibt die fristgemäße Antragstellung ohne genügenden Grund, so kann das Bezirksschulamt von sich aus die Errichtung einer neuen Stelle oder die Bewilligung neuer Stunden beantragen. Das Ministerium kann solchenfalls die Errichtung einer Stelle oder die Bewilligung neuer Stunden verfügen. Die gilt auch für die Fälle, in denen die Errichtung einer Stelle mit Rücksicht auf die Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden notwendig ist, die durch die Pflichtstunden hauptamtlich angestellter Lehrkräfte nicht gedeckt sind.

(2) Die Bezirksschulämter haben die bei ihnen gestellten Anträge zu prüfen und den Bezirkslehrerausschüssen zur Beratung mit vorzulegen. Außerdem hat der Bezirksschulrat einen Beschluß des Bezirkslehrerrates herbeizuführen. Bei der Berichterstattung der Bezirksschulämter an das Ministerium für Volksbildung ist mit zu berichten, inwieweit die Stellungnahme des Bezirkslehrerausschusses und des Bezirkslehrerrates berücksichtigt worden ist und worin die Vorschläge etwa von diesen BEschlüssen abweichen. Dabei ist zu beachten, daß mit dem Ausbau der Volksschulen nach den Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes planmäßig vorgegangen werden muß und daß zunächst die am stärksten überfüllten Klassen zu teilen und die am wenigsten entwickelten Schulen zu heben sind. Die nähere Regelung erfolgt durch besondere Verordnung.

(3) Die Bezirksschulämter haben bei der Prüfung der Gesuche besonders darauf zu achten, daß Lehrerstellen und Stunden, die entbehrlich werden, nicht bestehen bleiben (vgl. § 3). Gegebenenfalls haben sie wegen Einziehung der Stellen und Versetzung von Lehrkräften zu berichten.

(4) Für Hilfsschulen tritt an Stelle des Bezirkslehrerausschusses ein Ausschuß, der von drei bis fünf hauptamtlich angestellten Hilfsschullehrern gebildet wird; soweit nicht hinreichend hauptamtliche Hilfsschullehrer vorhanden sind, ist die Zahl durch Lehrkräfte, die nebenamtlich an einer Hilfsschule tätig sind, auf drei zu ergänzen.

(5) Gesuche, die nach den festgesetzten Fristen eingehen, sind zurückzuweisen, es sei denn, daß sich durch unerwartete Zunahme der Schüler oder durch besondere Umstände anderer Art unaufschiebbare Klassenteilungen im Laufe des Schuljahres notwendig machen. Diese Gesuche sind von den Bezirksschulämtern nach Beratung durch den Bezirkslehrerausschuß und den Bezirkslehrerrat dem Ministerium zur Entschließung vorzulegen.

d) § 37 erhält folgenden Wortlaut:

Für Berufsschulen findet § 36 entsprechende Anwendung. Jedoch tritt an die Stelle der in § 36 Abs. 2 erwähnten Lehrervertretungen der für Berufsschulen bestehende Bezirkslehrerausschuß. Wenn kein solcher vorhanden ist, hat das Bezirksschulamt einen Ausschuß heranzuziehen, der sich aus drei bis fünf der in seinem Bezirk hauptamtlich angestellten Berufsschullehrer zusammensetzt; soweit nicht hinreichend hauptamtliche Berufsschullehrer vorhanden sind, ist die Zahl durch sonstige Lehrkräfte, die an der Berufsschule tätig sind, auf drei zu ergänzen.

IV.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1930 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1930, S. 11-13, Nr. 14.

Dokument 208 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 21. März 1930)

Die Geltungsdauer der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 28. Februar 1929 (12 schu W FA) wird bis zum 31. März 1934 verlängert.

Das Ministerium für Volksbildung hat seine Verordnung vom 28. Juli 1928 (VOBl. S. 63) über die „Maßnahmen wegen des Schülerrückganges an den Berufsschulen" ergänzt durch die Verordnung vom 17. Februar 1930 (VOBl. S. 13). Auch diese Ergänzung ist als Richtlinie im Sinne der Ziff. 2 der eingangs erwähnten Verordnung vom 28. Februar 1929 anzusehen.

Auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. Februar 1930 (2 schu W FA) „Maßnahmen wegen des Schülerrückganges" wird hingewiesen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16249, Bl. 64.

Dokument 209 Verordnung über die Befreiung der Schüler landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Berufsschule (vom 24. März 1930)

In der Verordnung vom 25. Juli 1927 (VOBl. S. 77) wird Absatz 2 wie folgt geändert:

„Das Wirtschaftsministerium kann in Einzelfällen beim Vorliegen wichtiger Gründe eine von Abs. 1 Ziff. 1 abweichende Verteilung des Vollunterrichts auf den dreijährigen Lehrgang zulassen sowie von den in dem Abs. 1 Ziff. 2 enthaltenen Bestimmungen befreien. Es kann solche Ausnahmen als Übergangsmaßnahme bis zum 31. März 1934 auch allgemein bewilligen.

Hierüber wird den Bezirksschulräten jeweils besondere Mitteilung zugehen."

Quelle: Verordnungsblatt, 1930, S. 26, Nr. 33.

Dokument 210 Verordnung über den Lernstoff für den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht in den Volksschulen (vom 23. September 1930)

Das Ministerium für Volksbildung hat in Absatz 10 des Abschnittes über den evangelisch-lutherischen Religionsunterricht im Landeslehrplan für die Volksschulen vom 10. Mai 1928 – VOBl. S. 33 – die Katechismustexte bestimmt, die diejenigen Schüler ihrem Gedächtnisse einzuprägen haben, die nicht von diesem Religionsunterricht abgemeldet worden sind. Nach dem 9. Absatz des gleichen Lehrplanabschnittes werden nunmehr in der Anlage die Sprüche, Liedverse und Melodien bekannt gegeben, die vom Schuljahre 1931/32 ab nach einer Einführung in ihren Gedanken-, Stimmungs- und Gefühlsinhalt von denselben Schülern als Mindestmaß zu lernen sind.

Die Bezirksschulräte haben darauf zu achten, daß die Lehrpläne der Aufsichtsbezirke und der einzelnen Schulen rechtzeitig abgeändert oder ergänzt werden und daß darnach der Anordnung des Ministeriums beim Unterrichte allenthalben nachgegangen wird.

Das Ministerium hat eine Neuausgabe des „Kleinen Katechismus Dr. Martin Luthers" veranlaßt. In seinen vier Teilen sind die Katechismustexte, Sprüche, Liedverse und Melodien, die einzuprägen sind, im Druck hervorgehoben. Damit soll nicht ausgeschlossen sein, daß auch der übrige wertvolle Inhalt im Unterricht berücksichtigt wird. Das Buch erscheint bei A. Huhle-Dresden zum Preise von 0,60 RM. Es ist von Ostern 1931 ab verbindliches Lernmittel der Kinder, die am evangelisch-lutherischen Religionsunterricht teilnehmen. Es ist für die Lehrer in den Inventarbestand der Klassen mit Religionsunterricht aufzunehmen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1930, S. 89, Nr. 85. [Anlage zu der Verordnung auf S. 89-90.]

Dokument 211 Verordnung über die zur Erteilung von Religionsunterricht berechtigten Religionsgesellschaften (vom 28. November 1930)

Dem Ministerium für Volksbildung ist von verschiedenen Seiten die Frage vorgelegt worden, welche Religionsgesellschaften auf Grund von § 6 Abs. 3 VSchG. berechtigt sind, außer dem planmäßigen Religionsunterricht der Schule für den Religionsunterricht im eigenen Bekenntnisse der ihnen angehörigen Kinder zu sorgen. Nach Ansicht des Ministeriums ist davon auszugehen, daß bei der gegenwärtigen Rechtslage als Religionsgesellschaften im Sinne von § 6 Abs. 3 VSchG diejenigen zu gelten haben, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind (Art. 137 Abs. 5 Reichsverf.). Es sind dies gegenwärtig in Sachsen:

(1) Evangelisch-lutherische Landeskirche […].
(2) Römisch-katholische Kirche […].
(3) Sächs. israel. Gemeindeverband […].
(4) Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Dresden, […].
(5) Evangelisch-reformierte Gemeinde zu Leipzig, […].
(6) Evangelische Brüderunität in Deutschland […].
(7) Freireligiöse Gemeinschaft des Freistaats Sachsen (früher: Deutsch-Kath.) […].
(8) Bischöfliche Methodistenkirche in Sachsen, […].
(9) Evang.-luth. Freikirche in Sachsen, […].
(10) Vereinigung von Gemeinden gläubig getaufter Christen in Sachsen – Vereinigung der Baptisten – […].
(11) Evangelische Gemeinschaft in Sachsen […].

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13365/10, Bl. 214.

Dokument 212 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges an den Berufsschulen und des gleichzeitigen Anstiegs der Schülerzahlen an den Volks- und Hilfsschulen (vom 22. Januar 1931)

I.

Berufsschule.

(1) Die Bezirksschulämter werden für die Schuljahre 1931/32 bis 1933/34 ermächtigt, innerhalb einer vom Ministerium zur Verfügung gestellten Stundenzahl Entschließung auf die die Berufsschule betreffenden Anträge der Schulbezirke (Schulverbände) zu fassen, soweit sie die in Abschnitt III B unter Ziffer IV a, d bis g der Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 45 –, aufgezählten Maßnahmen zum Gegenstand haben und die Voraussetzungen für sie bis zum Abschluß der Klassenbildung für das neue Schuljahr eingetreten sind.

(2) Unter den gleichen Einschränkungen wird den Bezirksschulämtern die Entschließung

a) über die bereits früher zugelassenen Erleichterungsmaßnahmen (Verordnungen vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – und 17. Februar 1930 – VOBl. S. 13 –), soweit bisher der Bezirksschulrat allein zuständig war, und

b) über die nachstehend in Ziffer 5 vorgesehenen Maßnahmen übertragen.

(3) Im übrigen bleibt das Ministerium zuständig, insbesondere auch für die vorstehend nach Ziffer 1 und 2 der Entschließung des Bezirksschulamts überlassenen Maßnahmen, soweit die Voraussetzungen für sie erst nach dem Abschluß der Klassenbildung eintreten.

(4) Wieviel Stunden den einzelnen Aufsichtsbezirken zur Verfügung gestellt werden und nach welchen Gesichtspunkten bei Bewilligung des Stundenbedarfs zu verfahren ist, wird den Bezirksschulämtern noch in einer besonderen Anweisung mitgeteilt werden.

(5) Auf Antrag des Schulbezirks (Schulverbands) können die Bezirksschulämter an der Berufsschule über die Verordnungen vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – und vom 17. Februar 1930 – VOBl. S. 13 – hinaus und abweichend von den Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 45 –, jedoch nur innerhalb der zur Verfügung gestellten Stundenzahl, noch folgende Erleichterungen bewilligen, soweit hierfür an der einzelnen Schule ein sachliches Bedürfnis anerkannt werden kann.

a) Klassengliederung. Besteht an einer Berufsschule für eine bestimmte Berufsrichtung nur eine Klasse, die alle drei Jahrgänge umfaßt, so kann diese beibehalten werden, solange sie wenigstens noch 12 berufsschulpflichtige Schüler dieser Berufsrichtung zählt. Sinkt die Schülerzahl unter 12 Schüler, so ist grundsätzlich auf Klassenzusammenlegung (Ziffer I 5 Abs. 1 bis 4 der Verordnung vom 28. Juli 1928) zuzukommen, wenn hierdurch keine höhere Klassenstärke als 30 Schüler sich ergibt.

b) Vollklassenzüge. Wo für eine bestimmte Fachrichtung nur ein Vollklassenzug besteht, kann die Fortführung dieses Klassenzugs in allen Fällen nachgelassen werden, solange für die Klasse des 1. Jahrgangs wenigstens noch 15 Schüler des 9. Schulpflichtjahres in Betracht kommen und für die Schüler der betreffenden Fachrichtung, die eine Vollklasse nicht besuchen wollen, keine Verschlechterung in der bisherigen Klassengliederung eintritt.

c) Zusatzstunden können unter den in Ziffer I 6 der Verordnung vom 28. Juli 1928 erwähnten Voraussetzungen in dem dort festgesetzten Umfange für die Dauer der Klassenzusammenlegung auch dann bewilligt werden, wenn Klassen verschiedener Jahrgänge der gleichen Berufsrichtung vereinigt werden und die Schülerzahl der einzelnen Gruppen nicht zu gering ist.

d) Abteilungsbildung in den Fächern, in denen sie zulässig ist (§ 31 Abs. 4 SchBedGes. und Ziffer III E 1 der Richtlinien), kann innerhalb jeder Klasse nachgelassen werden, die mindestens 26 berufsschulpflichtige Schüler zählt. Die Möglichkeit, bei Klassen mit weniger als 26 Schülern Abteilungen durch Zusammenfassung sämtlicher Schüler der vorhandenen Parallelklassen oder der Klassen der gleichen Jahrgänge zu bilden (Ziffer III E 3 der Richtlinien), bleibt daneben bestehen.

Eine Ausdehnung der Abteilungsbildung auf andere als die im Gesetz und den Richtlinien genannten Fächer darf nicht auf Staatskosten nachgelassen werden.

e) Abminderungsstunden. Wo durch den Wegfall von Klassen sich zugleich die Zahl der Abminderungsstunden für die Schulleitungsgeschäfte (§ 30 AV. zum SchBedGes.) vermindern würde, können die hiernach nicht mehr berechtigten Abminderungsstunden insoweit belassen werden, als die Geschäfte sich nicht in einem dem Rückgang der Klassen entsprechenden Umfange vermindert haben. Ob diese Voraussetzung vorliegt, hat das Bezirksschulamt eingehend und nach strengem Maßstab zu prüfen.

Die Zahl der Abminderungsstunden, die nach dem Stande am Schlusse des Schuljahres 1930/31 für die Schulleitungsgeschäfte zu Lasten der Staatskasse bewilligt war, darf jedoch nicht überschritten werden.

(6) Im übrigen bleiben die Verordnungen vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – und 17. Februar 1930 – VOBl. S. 13 – sowie die Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 45 – unberührt.

Die vorstehend unter Ziffer 5 vorgesehenen Maßnahmen können ebenso wie die übrigen in den Verordnungen vom 28. Juli 1928 und 17. Februar 1930 vorgesehenen Maßnahmen nur längstens bis zum Schlusse des Schuljahres 1933/34 nachgelassen werden. Insbesondere wird auf die Bestimmung in Ziffer II der Verordnung vom 17. Februar 1930 hingewiesen, nach der alle Anträge auf Erhöhung der Wochenstundenzahl nur auf die Zeit bis zum Schlusse des Schuljahres 1933/34 genehmigt werden können.

II.
Volks- und Hilfsschule.

(1) Die Bezirksschulämter werden angewiesen, darüber zu wachen, daß nach den Bestimmungen in Abschnitt II B unter Ziffer IV, V und VI der Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 45 – die Klassenbildung in Volks- und Hilfsschulen nur innerhalb der Grenze erfolgt, die durch die Summe der Lehrkräfte und Stunden gezogen wird, die aus dem Schuljahr 1930/31 zur Verfügung stehen oder neu vom Ministerium, insbesondere aus freien Berufsschulstunden, zugewiesen werden.

(2) In welchem Umfange der Stundenbedarf der Schulaufsichtsbezirke für die Volks- und Hilfsschulen vom Ministerium anerkannt wird und infolgedessen Stunden belassen, zugeteilt oder eingezogen werden, wird den einzelnen Bezirksschulämtern mitgeteilt werden.

(3) Bei der Verfügung über den Stundenbedarf der Volks- und Hilfsschule haben die Bezirksschulämter darüber zu wachen, daß insbesondere die Vorschrift in Abschnitt II D unter Ziffer 7 der angeführten Richtlinien vom 23. Mai 1930 peinlich eingehalten wird und die zugewiesenen Stunden in der Volksschule keinesfalls für den Zweck von Abschnitt II B unter Ziffer V a dieser Richtlinien verwendet werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 7-8, Nr. 8.

Dokument 213 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückganges (vom 28. Februar 1931)

I.

(1) Die Geltungsdauer der Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 13. Februar 1930 (2 schu W FA) wird bis zum 31. März 1934 verlängert. Das Ministerium bringt diese Verordnung ebenso wie die vom 28. Februar 1929 (12 schu W FA) in erneute Erinnerung und weist besonders darauf hin, daß die Lehrer auf ihre Überstunden und die nebenamtlichen Lehrer auf ihren nebenamtlichen Unterricht verzichten müssen, damit Lehrer, die infolge des Schülerrückganges keine Verwendung haben, beschäftigt werden können. Das Ministerium muß auf diese Umwandlung der Überstunden und der nebenamtlichen Stunden den größten Wert legen und wird nötigenfalls auf die Ziffer 6 seiner Verordnung vom 13. Februar 1930 zurückgreifen, wonach ein Schulträger, der diese Umwandlung nicht durchführt, auf die staatliche Beihilfe für die in Rede stehenden Unterrichtsstunden keinen Anspruch hat. – Hinsichtlich der nebenberuflichen Lehrer (der sogenannten Praktiker) wird eine Kündigung seltener in Betracht kommen, wie schon in der genannten Verordnung ausgeführt ist.

(2) Die Zahl der Überstunden, der nebenamtlichen und der nebenberuflichen Stunden hat der Schulträger dem Ministerium sofort nach Fertigstellung des Stundenverteilungsplanes des neuen Schuljahres anzuzeigen, und auch weiterhin hat diese Anzeige zu erfolgen, sobald solche Stunden (z. B. bei längerer Erkrankung eines Lehrers) zu erwarten sind. Daß der Schulträger vor der Besetzung freiwerdender Stellen an das Ministerium zu berichte hat, und zwar bevor irgendwelche Verhandlungen wegen der Neubesetzung begonnen haben, ist schon in der Verordnung vom 13.2.1930 bestimmt worden.

(3) Wenn die erwähnte Umwandlung der Überstunden und der nebenamtlichen Stunden daran zu scheitern droht, daß die Zahl dieser Stunden an einer Schule zu gering ist, so ist zu untersuchen, ob nicht die in mehreren benachbarten Schulen anfallenden Überstunden und nebenamtlichen Stunden zusammengezählt und einem Lehrer übertragen werden können. Sollten sich hierdurch finanzielle Schwierigkeiten wegen der Fahrtkosten ergeben, so wird das Ministerium Anträge auf Beihilfen wohlwollend prüfen.

(4) Ist die Zahl der Überstunden und der nebenamtlichen Stunden nur so hoch, daß entweder ein Lehrer voll oder zwei Lehrer nur halb beschäftigt werden können, so ist das letztere, das heißt der Vorteil, daß dadurch ein Lehrer mehr dem Schuldienst erhalten bleibt, oft wertvoller als der Nachteil, daß beide nur die halben Bezüge bekommen.

(5) Um allen Lehrern der Gewerbeschulen in gleicher Weise die Möglichkeit zu geben, sich um freie Stellen zu bewerben, werden die Schulträger angewiesen, die Stellen in der Zeitschrift „Beruf und Schule“ des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (Leipzig W 33, Georgplatz 4, II) auszuschreiben. Wird die Stelle in einer anderen Zeitschrift bekanntgegeben, so entbindet dies nicht von der Verpflichtung zur gleichzeitigen Ausschreibung in „Beruf und Schule“. – Für die Ausschreibung freier Lehrerstellen an Handelsschulen gilt die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 23. Februar 1931 – 63 ha W FA –.

(6) Das Ministerium für Volksbildung hat seine Verordnung vom 28. Juli 1928 (VOBl. S. 63) über die „Maßnahmen wegen des Schülerrückganges an den Berufsschulen“ ergänzt durch die Verordnungen vom 22. Januar 1931 (VOBl. S. 7 und S. 8). Auch diese Verordnungen sind als Richtlinien im Sinne der Ziffer 2 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums anzusehen.

II.

Auch in diesem Zusammenhang wird auf die den Schulen zugefertigte Verordnung der „Landesstelle für Erwerbslosenschulung“ vom 13.2.1931 […] noch besonders hingewiesen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16249, Bl. 102.

Dokument 214 Verordnung über die Befreiung der Schülerinnen landwirtschaftlicher Lehranstalten vom Besuche der Berufsschule (vom 11. März 1931)

Das Wirtschaftsministerium hat im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung vom 1. April 1931 ab – abweichend von der Verordnung vom 25. Juli 1927 (VOBl. S. 77) – folgende Einrichtung des Lehrgangs an den landwirtschaftlichen Lehranstalten für Mädchen nachgelassen:

1. Die landwirtschaftlichen Lehranstalten für Mädchen können einen zweijährigen Lehrgang in der Weise einrichten, daß in den beiden ersten Halbjahren Unterricht mit mindestens 10 Wochenstunden und im 3. und 4. Halbjahr mindestens 30 Wochenstunden erteilt wird.

2. In den Lehrgang dürfen nur Schülerinnen aufgenommen werden, die das Ziel der Volksschule mindestens noch gut erreicht haben oder die dem 8. Schuljahre entsprechende Klassenstufe einer höheren Schule mit Erfolg durchlaufen haben.

Zu dem im 3. Halbjahre beginnenden Vollunterricht dürfen nur Schülerinnen zugelassen werden, die nach Erfüllung der Volksschulpflicht neben den 10 Wochenstunden Unterricht mindestens eine einjährige berufliche Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betriebe oder einem landwirtschaftlichen Haushalt nachweisen.

3. Für die Schülerinnen solcher Lehrgänge ruht, solange sie diese besuchen, die Verpflichtung zum Besuche der Berufsschule. Von der Berufsschulpflicht im 3. Schuljahre sind nur die Schülerinnen befreit, die einen Lehrgang dieser Einrichtung und Fachrichtung voll und mit Erfolg besucht haben. Der Unterricht in den beiden ersten Halbjahren kann durch den Besuch einer Pflichtklasse der Berufsschule – auch der hauswirtschaftlichen oder landwirtschaftlichen Fachrichtung – nicht ersetzt werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 28, Nr. 30.

Dokument 215 Verordnung über die Abmeldung vom Religionsunterricht (vom 18. März 1931)

In einem Urteile des Preußischen Kammergerichts vom 24.2.1928 wird ausgeführt, daß nach der preußischen Regelung zur Abmeldung eines Schülers vom Religionsunterrichte die Erklärung eines Elternteils genüge, wenn sie nach den Gesamtumständen die Einigung der Eltern zweifelsfrei ergebe. Nachdem dieses Urteil in weiteren Kreisen bekannt geworden ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die Schulleitung zur Abmeldung vom Religionsunterricht beim Vorhandensein beider Elter noch die schriftliche Erklärung der Erziehungspflichtigen, d. h. also in der Regel die Unterschrift beider Eltern, im Sinne von Abs. 2 Ziff. 2 der Verordnung vom 9. April 1927 (VOBl. S. 36) fordern könne. Das Ministerium findet keinen ausreichenden Anlaß, diese Vorschrift zu ändern, da sich die Einigung beider Eltern grundsätzlich am einfachsten und sichersten aus ihren schriftlichen Erklärungen oder ihren Unterschriften ergibt. An dem Erfordernisse beider Unterschriften braucht jedoch dann nicht unbedingt festgehalten zu werden, d. h. die fehlende Unterschrift des anderen Elternteils braucht nicht nachgefordert zu werden, wenn die Einigung der Eltern der Schule in anderer Weise bekannt ist oder sich nach den Gesamtumständen zweifelsfrei ergibt (z. B. Erziehung von Geschwistern in derselben Schule, persönliche Kenntnis des Schulleiters, dem die Erklärung abgegeben war, und dergl.).

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 26, C I: 3 e/64.

Dokument 216 Verordnung zur Ergänzung der Verordnung vom 28. November 1930 (vom 27. März 1931)

Im Anschluß an die Verordnung vom 28. November 1930 – C I: 7 b/64 – hat das Ministerium für Volksbildung die Bezirksschulämter noch auf folgendes hinzuweisen:

Andere als die in der genannten Verordnung aufgeführten Religionsgesellschaften sind nicht berechtigt, einen Religionsunterricht im Sinne von § 6 Abs. 3 des Volksschulgesetzes einzurichten; der von ihnen etwa veranstaltete Religionsunterricht für Schulkinder ist vielmehr als Privatunterricht anzusehen. Daraus folgt, daß die Teilnahme an diesem privatem Religionsunterrichte nach der Verordnung vom 15. Mai 1920 – VOBl. S. 67 – die Kinder an sich nicht von der Verpflichtung entbindet, an dem „anderen" Unterricht teilzunehmen, der den vom Religionsunterricht der Schule abgemeldeten Kindern zu erteilen ist. Das ist darauf zurückzuführen, daß dieser Ersatzunterricht kein weltanschaulicher Unterricht ist, sondern „zur Erfüllung der für die einzelnen Klassen vorgeschriebenen wöchentlichen Stundenzahl" geboten wird. Allerdings hat sich das Bedürfnis ergeben, diesen Unterricht zur Förderung der nach Art. 148 Abs. 1 R.V. und § 1 Übergangsschulgesetz vorgeschriebenen sittlichen Bildung der vom Religionsunterricht abgemeldeten Kinder zu benutzen. Deshalb kommt für ihn nach der Verordnung vom 15. Mai 1920 in erster Linie die Betrachtung von Schriftwerken gesinnungsbildenden Inhalts in Betracht, und daraus hat sich die Gepflogenheit entwickelt, den Ersatzunterricht als Lebenskunde zu bezeichnen, wie dies im Landeslehrplan geschieht, oder wohl auch als Moralunterricht. Nach dem Landeslehrplan soll dieser Unterricht „das sittliche Streben der Schüler wecken und fördern helfen mit dem Ziele, an der eigenen Vervollkommnung zu arbeiten, Verantwortung freudig auf sich zu nehmen und mit hingebender Pflichterfüllung der Allgemeinheit zu dienen". Obwohl sonach dieser Unterricht die Gewissensfreiheit der Schüler in keiner Weise beeinträchtigen kann, gleichviel welchem Bekenntnis und welcher Weltanschauung sie angehören, so hat doch der Umstand, daß die am planmäßigen oder an einem Religionsunterricht im Sinne von § 6 Abs. 3 Volksschulgesetz teilnehmenden Kinder von der Beteiligung an der Lebenskunde befreit sind, dazu geführt, daß manche Eltern sich in ihrer Überzeugung bedrückt fühlen, wenn ihre Kinder an der Lebenskunde teilnehmen müssen, obwohl sie einen vom Religionsunterricht der Schule abweichenden privaten Religionsunterricht erhalten. In solchen Fällen ermächtigt das Ministerium die Bezirksschulämter, die Kinder auf Antrag der Erziehungsberechtigten ausnahmsweise von der Lebenskunde solange zu befreien, als sie nachweislich ausreichenden privaten Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer Religionsgesellschaft von einer nach dem Zeugnis dieser Religionsgesellschaft hierzu befähigten Lehrkraft erhalten. Die Genehmigung ist nach Gehör der Schule und nur dann, wenn der Antrag nach Verständigung der Antragsteller über den Gegenstand der Lebenskunde aufrecht erhalten und mit Gewissensbedenken begründet wird, widerruflich zu erteilen. Die Genehmigung ist wieder zurückzuziehen, wenn sich Mängel des Privatunterrichts herausstellen sollten. In diesem Falle ist dem Ministerium Bericht zu erstatten.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13365/10, Bl. 247.

Dokument 217 Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Schulwesen (vom 10. April 1931)

Die Finanznot der Gemeinden hat sich in letzter Zeit in so bedrohlicher Weise gesteigert, daß alle Mittel zur Eindämmung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung bis zum äußersten Maß angewendet werden müssen. Auch der Aufwand für das Schulwesen muß, so sehr das vom Standpunkt des Bildungswesens aus zu bedauern ist, unter diesem Zwange starken Einschränkungen unterworfen werden. Dabei darf aber die Bildungshöhe nicht beeinträchtigt und die Gesundheit der Schuljugend nicht gefährdet werden.

Bei der Notlage des Staates ist mit einer Verschiebung der Lastenverteilung zu Ungunsten des Staates ebensowenig zu rechnen, wie mit einer Erhöhung von Staatsbeihilfen oder gar einer erweiterten Übernahme gemeindlicher Schullasten auf den Staat. Vielmehr müssen Gemeinden und Schulbezirke alles daran setzen, ungesäumt und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse – auch unter Anwendung kleiner Mittel – von sich aus ihren Schulaufwand mit ihren Gesamteinnahmen in Einklang zu bringen, wie es der Staat in den Kapiteln 70 und 71 seines Haushaltplanes schon 1930/31 und in erhöhtem Umfange 1931/32 bei allen persönlichen und sächlichen Titeln getan hat.

Das Ministerium für Volksbildung wird als oberste Schulbehörde während der Dauer der gegenwärtigen Wirtschaftsnot mit seinen Anforderungen an die Pflege und Unterhaltung des Schulwesens auf die Lage der Gemeinden und Schulbezirke die weitestgehende Rücksicht nehmen. Die Bezirksschulämter und die Kommissionen für die höheren Schulen werden hiermit angewiesen, in gleicher Weise zu verfahren.

Einsparungen sind insbesondere auf folgende Weise zu erzielen:

1. Die Zahl der Wochenstunden und der Lehrkräfte kann in der jetzigen Notzeit nicht weiter erhöht werden. Zwangsläufiger Mehrbedarf an der einen Stelle ist durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
2. Auch unter Preisgabe der Stufengliederung der Schule müssen die tatsächliche Klassenbesetzung und die Bildung von Abteilungen und Gabelungen den bestehenden Forderungen, wo es irgend angeht, angepaßt werden. Da die Schülerzahlen in allen Schularten auch noch während der folgenden Jahre stark schwanken und häufige Verschiebungen von Lehrkräften nötig machen werden, sind allenthalben die Organisationsrichtlinien einzuhalten, die alljährlich von der obersten Schulbehörde veröffentlicht werden.
3. Vorübergehende Erscheinungen in der Schülerbewegung dürfen keinesfalls zur Grundlage organisatorischer und baulicher Veränderungen gemacht werden, die für den Wiedereintritt normaler Verhältnisse einen Mehraufwand bedeuten.

Ausnahmen von den Grundsätzen zu 1, 2 und 3 können nur dort zugelassen werden, wo vorübergehende besondere Verhältnisse einer Schulart unbedingt dazu zwingen.

4. Die Gemeinden und Schulbezirke haben zu prüfen, inwieweit sie zur Abminderung des Stundenbedarfs und des Aufwands für Leitung, Verwaltung und Ausstattung, sowie zur besseren Ausnutzung der Räume und zur zweckmäßigsten Verwendung der Lehrkräfte ihre verschiedenen Schuleinrichtungen, namentlich die mit gleichen oder ähnlichen Zielen, in engere Verbindung und Zusammenarbeit bringen können.
5. Bei Berücksichtigung der Punkte 1-4 und insbesondere bei der richtigen Ausnutzung und nötigenfalls Neuverteilung aller Schulräume wird auch der Aufwand für Schulbauten noch mehr als bisher eingeschränkt werden können, zumal nach dem vorübergehenden Ansteigen der Schülerzahlen wieder ein fühlbarer Rückgang eintreten wird. Das Ministerium für Volksbildung hat deshalb schon in den Verordnungen vom 23. April 1928 – VOBl. S. 27 – und vom 25. Juni 1930 – VOBl. S. 66 – äußerste Sparsamkeit und Beschränkung auf das unumgänglich Notwendige gefordert. Leider sieht das Ministerium für Volksbildung aus vorgelegten Bauberichten immer wieder, daß der tatsächlichen Entwicklung der Schulverhältnisse und der wirtschaftlichen Lage der Gemeinden, der Schulbezirke und des Staates viel zu wenig Rechnung getragen wird. Das Ministerium für Volksbildung muß deshalb erneut Anweisung geben, daß jetzt und in künftigen Jahren Schulbauwünsche strengstens auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin geprüft werden. Die Bezirksschulämter und die Kommissionen

haben jede Maßnahme zu unterlassen, die als eine Ermunterung zu nicht ganz unabweisbar notwendigen Schulbauausgaben aufgefaßt werden kann.

6. Auch für die Unterrichtserteilung müssen die sächlichen Ausgaben auf das unbedingt Nötigste beschränkt werden. Das gilt für den Lehrmittelapparat wie für die Schulbüchereien. Hier wird das Hauptaugenmerk während der Dauer der Finanznot auf die Erhaltung der vorhandenen Bestände zu richten sein. Wo Ersatz oder Ergänzung nicht zu vermeiden sind, muß dem einfachsten, zweckmäßigsten und preiswertesten Mittel der Vorzug gegeben werden. Mehr als bisher muß das Augenmerk darauf gerichtet werden, daß die Anschaffung, Verteilung und Benutzung von Lehrmitteln im Einzelfalle so zweckmäßig wie möglich erfolgt; dadurch wird sich vielfach erreichen lassen, daß die Lernmittelfreiheit mit den vorhandenen Mitteln in Einklang gebracht wird und besonders allen wirklich bedürftigen Erziehungsberechtigten zu gute kommt, was bei der herrschenden Erwerbslosigkeit von ganz besonderer Bedeutung ist.

   Neue Schulbücher sind während der Notzeit möglichst nicht einzuführen, wie das Ministerium bereits wiederholt angeordnet hat (vergl. Ziff. 8 der Verordnung vom 8. November 1930 – VOBl. S. 103 –). Jeder unnötige Wechsel hat zu unterbleiben. Wo die Einführung neuer Schulbücher nicht zu umgehen ist, muß bei der Auswahl sorgfältig auf größte Zweckmäßigkeit und auf Billigkeit geachtet werden.

   Unterrichtsgänge und Wanderungen müssen unbeschadet ihres Zweckes so eingerichtet werden, daß die geringsten Aufwendungen für Lehrer und Schüler entstehen. Ohne von den bestehenden Vorschriften abzuweichen, kann hier die örtliche Handhabung manches erreichen.

   Wo Gemeinden oder Schulbezirke mangels ausreichender Mittel wahlfreien Unterricht abbauen müssen, kann dem nicht entgegengetreten werden. Es muß aber vorausgesetzt werden, daß darauf bezügliche ortsgesetzliche Bestimmungen vorher ordnungsgemäß aufgehoben werden. Dabei ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß nicht im Laufe eines Schuljahres Lehrkräfte, die einen Anspruch auf Fortgewährung der Dienstbezüge haben, ganz oder teilweise beschäftigungslos werden, weil sonst die Entlastung der Gemeinde oder des Schulbezirks eine stärkere Belastung der Gesamtheit der Gemeinden und des Staates mit sich bringen würde.

7. Die Aufwendungen für die Leitung und Verwaltung der Schulen und für alle sonstigen Schulbedürfnisse sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

8. Von den Wahlschulen und den Wahlabteilungen verbindlicher Schulen sind im Sinne der erlassenen Verordnungen alle für sie ungeeigneten Schüler fern zu halten. Insbesondere muß die höhere Schule auf allen Klassenstufen eine ständige gewissenhafte Sichtung vornehmen und die Schüler, die nach Begabung und Leistungsfähigkeit den Anforderungen nicht entsprechen, einem für sie geeigneteren Bildungswege zuführen. Dies kommt namentlich bei den Übergängen in die Untertertia, Obersekunda und Unterprima in Betracht und bei den Sextanern, von denen sich nachträglich herausstellt, daß sie in der höheren Schule nicht gut fortkommen.

9. Die Bezirksschulräte werden angewiesen, Jahreshauptversammlungen der Lehrerschaften zunächst im Schuljahre 1931/1932 ganz auszusetzen und Gruppenversammlungen ihrer Lehrerschaften nur für Fälle unbedingtester Notwendigkeit anzuberaumen.

Alle Sparmaßnahmen sind rechtzeitig und sorgfältig zu prüfen und vorzubereiten. Soweit sie ändernd in die Unterrichtserteilung eingreifen, muß ihr Inkrafttreten an den Beginn des Sommer- oder Winterhalbjahres gebunden werden.

Gemeinden, Schulbezirke, Schulkommissionen und Bezirksschulämter haben die volle Verantwortung dafür, daß der notwendige laufende Aufwand des verbindlichen Schulbetriebs aufgebracht wird. Dem Ministerium ist es schlechterdings nicht möglich, Zuschüsse zu diesem unentbehrlichen laufenden Aufwand, z. B. den

Heizungskosten für die Schulräume, zu gewähren. Die Bezirksschulämter und die Kommissionen haben daher Gesuche dieser Art an die Schulbezirke und Gemeinden zurückzugeben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 27-28, Nr. 29.

Dokument 218 Verordnung über Übertragung von Überstunden oder von nebenamtlichen Unterricht an beschäftigungslose Lehrer (vom 18. April 1931)

(1) Da infolge des mit dem Geburtenrückgang zusammenhängenden Schülermangels ein Überfluß an Lehrern im gewerblichen Schulwesen vorhanden ist, muß das Wirtschaftsministerium darauf hinwirken, daß die Stunden, die bisher als Überstunden oder als nebenamtlicher (nicht nebenberuflicher) Unterricht gegeben wurden, beschäftigungslosen Lehrern aus dem Bereiche des Wirtschaftsministeriums übertragen werden. Das Wirtschaftsministerium hat hierauf schon verschiedentlich und zuletzt in seiner, einem Teile der Schulen zugefertigten Verordnung vom 28.2.1931 – 16a schu W FA – hingewiesen, muß aber, da sich der Lehrerüberfluß immer mehr bemerkbar macht, hiermit allgemein die Schulvorstände der staatlichen und der staatlich unterstützten Schulen seines Geschäftsbereiches anweisen:

a) an ihren Schulen die bisherigen Überstunden und den bisherigen nebenamtlichen Unterricht, soweit dies irgendwie durchführbar ist, an beschäftigungslose Lehrer zu geben und
b) den Direktoren und Lehrern ihrer Schulen, soweit sie Stundenabminderung aus irgendwelchen Gründen zugebilligt erhalten haben, die Übernahme von Überstunden und von nebenamtlichem Unterricht zu verbieten.

(2) Die Zahl der Überstunden, der nebenamtlichen und der nebenberuflichen Stunden hat der Schulträger dem Ministerium sofort nach Fertigstellung des Stundenverteilungsplanes des neuen Schuljahres anzuzeigen, und auch weiterhin hat diese Anzeige zu erfolgen, sobald solche Stunden (z. B. bei längerer Erkrankung eines Lehrers) zu erwarten sind. Das Ministerium wird dann prüfen, ob den unter 1.) angeführten Bestimmungen genügt wurde.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16249, Bl. 136.

Dokument 219 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 25. März 1931 (vom 23. Mai 1931)

Die bisherigen Vereinbarungen der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen sowie die Vereinbarungen über die Aufbauschule und die Deutsche Oberschule (Bekanntmachungen vom 9. Januar 1923 – GBl. S. 5 –, vom 30. Mai 1925 – GBl. S. 171 –, vom 27. März 1926 – GBl. S. 89 –, vom 15. März 1928 – GBl. S. 65 –, vom 22. März 1929 – GBl. S. 44 – und vom 2. September 1930 – GBl. S. 108 –) sind durch die neue Vereinbarung vom 25. März 1931 ersetzt worden, die nachstehend bekanntgegeben wird.

Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen

Die Regierungen der Länder sind übereingekommen, für die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse, die Angehörige des Deutschen Reichs an deutschen höheren Schulen nach Abschluß des ganzen Lehrganges erwerben, die nachstehenden Grundsätze zu befolgen:

I.
Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich.

§ 1.
Begriff der öffentlichen Schule.

(1) Öffentliche Schulen im Sinne dieser Vereinbarung sind alle staatlichen und solche nichtstaatlichen Schulen, die von einem Lande als öffentliche anerkannt sind.

(2) Den öffentlichen Schulen stehen diejenigen nichtöffentlichen Schulen gleich, denen von einem Lande Öffentlichkeitscharakter ohne die Rechte und Pflichten aus Artikel 143 Abs. 3 der Reichsverfassung verliehen worden ist.

§ 2.
Begriff der Vollanstalt.

(1) Eine Vollanstalt im Sinne dieser Vereinbarung ist eine zur Hochschulreife führende höhere Schule, deren Lehrgang mit der Reifeprüfung abschließt.

(2) Nach den Lehrplänen sind folgende Schulgattungen zu unterscheiden:

a) Gymnasien [1]),
b) Realgymnasien [2]),
c) Oberrealschulen [3]),
d) Deutsche Oberschulen,
e) Oberlyzeen [4]).

(3) Die Formen der Vollanstalten sind

a) die grundständige Schule, deren Lehrgang auf der Grundschule aufbaut,
b) die Aufbauschule, die als verkürzte Form einer grundständigen Schule für entsprechend begabte Schüler zugelassen ist.

§ 3.
Geltungsbereich der Vereinbarung.

(1) Die gegenseitige Anerkennung erstreckt sich nur auf

a) die Reifezeugnisse der *öffentlichen* Vollanstalten, bei denen die in den §§ 4 bis 9 bezeichneten Bedingungen erfüllt sind;

b) die Reifezeugnisse der *privaten* Schulen, denen ein Land gemäß § 25 das Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung verliehen hat.

(2) Die öffentlichen und privaten Schulen, deren Reifezeugnisse gemäß Abs. 1 gegenseitig anerkannt sind, werden in ein beim Reichsministerium des Innern geführtes Verzeichnis aufgenommen.

II.
Bestimmungen über die öffentlichen Vollanstalten.

1.
Dauer des Lehrganges.

§ 4.
Lehrgang der Vollanstalten in grundständiger Form.

(1) Der Lehrgang der grundständigen Vollanstalt umfaßt 9 Jahre, vom Abschluß der Grundschule an gerechnet.

(2) Von geeigneten Schülern kann der Lehrgang in kürzerer Zeit durchlaufen werden.

§ 5.
Lehrgang der Vollanstalt in Aufbauform.

(1) Der Lehrgang der Aufbauschule umfaßt mindestens 6 Jahre.

(2) Die Aufnahme in eine Aufbauschule mit sechsjährigem Lehrgang setzt die durch siebenjährigen Besuch der Volksschule zu erlangende Reife sowie in der Regel den Abschluß des siebenten Schulpflichtjahrs voraus.

(3) Für die Aufnahme in eine Aufbauschule mit siebenjährigem Lehrgang ist eine sechsjährige Volksschulbildung ausreichend.

2.
Lehrplan und Lehrkörper.

§ 6.
Pflichtfächer.

(1) Allgemeinverbindliche Lehrfächer (Pflichtfächer) sind in der obersten Klasse aller Vollanstalten:

Religionslehre [5]), Deutsch, Geschichte mit Staatsbürgerkunde, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften.

(2) Dazu kommen

a) bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;

b) bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Zeichnen;

c) bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Zeichnen;

d) bei den Deutschen Oberschulen: zwei der drei Sprachen Französisch, Englisch, Lateinisch, Zeichnen und Musik; ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer;

e) bei den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Zeichnen.

(3) In allen Vollanstalten muß eine Fremdsprache in der untersten Klasse beginnen und bis zum Abschluß, eine zweite mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre des Lehrganges durchgeführt werden (vgl. auch § 23 Abs. 3).

(4) Weitere Lehrfächer als verbindlich zu erklären, bleibt den Ländern vorbehalten.

§ 7.
Lehrziel.

Für die am Schlusse des ganzen Lehrganges in den Pflichtfächern zu erfüllenden Zielforderungen gelten die möglichst in Übereinstimmung zu haltenden Lehrpläne für die höheren Schulen der Länder.

§ 8.
Freie Gestaltung des Unterrichts.

(1) Innerhalb jeder Schulgattung (§ 2 Abs. 2) ist nach näherer Bestimmung der Länder in den oberen Klassen eine Erhöhung der Zielforderungen in einzelnen Fächern oder Fachgruppen neben einer gleichzeitigen Herabsetzung in anderen Fächern je nach Anlage der Schüler zulässig (freie Gestaltung); es darf jedoch keines der Hauptfächer der Schulgattung fortfallen oder seine Bedeutung ganz verlieren.

(2) Als Hauptfächer im Sinne des Abs. 1 gelten:

a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch, Mathematik;
b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch oder Englisch, Mathematik;
c) an den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch, Mathematik, Naturwissenschaften;
d) an den Deutschen Oberschulen: Geschichte oder Erdkunde, die erste Fremdsprache, Mathematik oder Naturwissenschaften;
e) an den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Mathematik.

(3) Die für jede Gruppe verbindlichen Lehrfächer und Lehrziele werden von der zuständigen Unterrichtsverwaltung festgesetzt.

(4) Nach näherer Bestimmung der Länder kann in allen Schulgattungen sowohl als Pflichtfach (§ 6 Abs. 2) wie als Hauptfach (§ 8 Abs. 2) und als Fach der Reifeprüfung (§ 14 Abs. 2) Französisch oder Englisch durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt werden.

§ 9.
Lehrkörper.

Der Unterricht an den Vollanstalten wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über die Befähigung für ihre Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

3.
Schulwechsel.

§ 10.
Abgangszeugnis.

Bei einem Anstaltswechsel darf ein Schüler nur auf Grund eines Abgangszeugnisses der bisher besuchten Anstalt und nicht in eine höhere Klasse oder Abteilung aufgenommen werden, als in die nach diesem Zeugnis in Betracht kommende.

§ 11.
Zeitgewinn.

Der Wechsel der Lehranstalt darf dem Schüler hinsichtlich der ordnungsmäßigen Lehrdauer (§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 und 3) keinen Zeitgewinn einbringen.

4.
Die Reifeprüfung.

§ 12.
Der Prüfungsausschuß.

(1) Die Reifeprüfung wird vorgenommen von einem aus dem Direktor und Lehrern der Anstalt bestehenden Ausschuß unter Leitung eines Regierungsvertreters, der auch die Zeugnisse mit zu vollziehen hat.

(2) Es ist zulässig, den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter zu bestellen. In diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

(3) Bei den nicht ausschließlich vom Staate unterhaltenen Anstalten kann ein Vertreter des Patronats und (wo ein solches besteht) des Ephorats oder Scholarchats als stimmberechtigtes Mitglied dem Ausschuß angehören.

§13.
Zulassung zur Prüfung.

(1) Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahrs ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurs unterziehen.

(2) Die Zulassung zur Reifeprüfung erfolgt auf Grund des Urteils der zum Prüfungsausschuß gehörenden Mitglieder des Lehrkörpers der Anstalt durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde; diese hat auch über Gesuche um Befreiung von einer der Zulassungsbedingungen zu entscheiden.

(3) Die Unterrichtsverwaltungen der Länder können die Entscheidung über die Zulassung den Schulen überlassen.

§ 14.
Gegenstände der Prüfung.

(1) Gegenstände der Reifeprüfung sind bei allen Schularten (Abweichungen § 18): Deutsch, Geschichte und Mathematik.

(2) Dazu kommen

a) bei den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Französisch oder Englisch;
b) bei den Realgymnasien: Lateinisch, Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;
c) bei den Oberrealschulen: Französisch, Englisch und Naturwissenschaften;
d) bei den Deutschen Oberschulen: die beiden als Pflichtfächer eingeführten Fremdsprachen, Naturwissenschaften und Erdkunde;
e) bei den Oberlyzeen: Französisch, Englisch, Naturwissenschaften.

(3) Inwieweit die übrigen Lehrfächer sowie praktische Übungen und freie Arbeitsgemeinschaften zum Gegenstande der Prüfung gemacht werden, bleibt den Ländern überlassen.

§ 15.
Art der Prüfung.

Die Reifeprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teile.

§ 16.
Die schriftliche Prüfung.

(1) Die schriftliche Prüfung findet unter beständiger Aufsicht durch Lehrer statt.

(2) Sie erstreckt sich bei allen Schulgattungen auf Deutsch und Mathematik.

(3) Dazu kommen

a) bei den Gymnasien: Lateinisch und Griechisch;

b) bei den Realgymnasien: zwei der drei Fächer Lateinisch, Französisch, Englisch;
c) bei den Oberrealschulen: Französisch oder Englisch und Naturwissenschaften;
d) bei den Deutschen Oberschulen: die erste Fremdsprache (§ 6 Abs. 3) und Geschichte mit Staatsbürgerkunde oder Erdkunde oder Naturwissenschaften;
e) bei den Oberlyzeen: Französisch und Englisch.

(4) Prüflingen mit hervorragenden Jahresleistungen in einem Fache, in dem eine schriftliche Prüfungsarbeit gefordert wird, kann, falls sie eine selbständig abgefaßte und vor dem Prüfungsausschuß als gut beurteilte häusliche Arbeit in diesem Fache einreichen, diese als schriftliche Prüfungsarbeit angerechnet werden.

(5) Darüber hinaus auch noch schriftliche Prüfungsarbeiten in anderen Lehrfächern zu fordern, bleibt den Ländern überlassen.

§ 17.
Die mündliche Prüfung.

Befreiungen von der mündlichen Prüfung sind statthaft.

§ 18.
Besondere Bestimmungen für Schulen mit freier Gestaltung.

In Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues (§ 8) gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 17 mit folgenden Änderungen:

1. Die Prüfungsfächer werden für jede Gruppe von der zuständigen Unterrichtsverwaltung bestimmt.
2. Es ist dieselbe Zahl von Prüfungsgegenständen und schriftlichen Prüfungsarbeiten anzusetzen wie in den Schulen ohne freie Gestaltung.
3. Die schriftlichen Arbeiten sind, neben einer deutschen Arbeit, für jede Gruppe in erster Linie aus den Fächern mit erhöhter Zielforderung zu stellen; daneben können noch leichtere Prüfungsarbeiten aus den sonstigen Hauptfächern der Schulgattung (§ 8 Abs. 2) verlangt werden.

§ 19.
Besondere Bestimmungen für Schulfremde.

(1) Deutsche Reichsangehörige, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, ohne Schüler einer solchen zu sein (Schulfremde), haben sich als außerordentliche Teilnehmer der Prüfung an einer Anstalt oder vor einem Prüfungsausschuß des Landes zu unterziehen, auf das sie durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnsitz ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind; wenn sie volljährig sind, ist die eigene Staatsangehörigkeit oder der eigene Wohnsitz maßgebend.

(2) Die Ablegung der Reifeprüfung in einem anderen Lande ist nur in besonderen Fällen zulässig.

(3) Die Anstalt, bei der die Prüfung stattzufinden hat, oder den Prüfungsausschuß, dem der Prüfling zu überweisen ist, bestimmt in jedem Falle die Schulaufsichtsbehörde.

(4) Falls es in einem Lande Schulen mit freier Gestaltung des Oberbaues gibt, können Schulfremde auf ihren Wunsch nach den Bestimmungen geprüft werden, die für eine der vorhandenen Gruppen gelten; § 8 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

(5) Schulfremde können von der mündlichen Prüfung weder ganz noch teilweise befreit werden.

5.
Das Reifezeugnis.

§ 20.
Grundsätze für die Erteilung.

(1) Die Erteilung des Reifezeugnisses ist bedingt durch das Bestehen der Reifeprüfung.

(2) Den Maßstab für die Zuerkennung des Reifezeugnisses bilden die in §§ 6 und 7 bezeichneten Zielforderungen.

(3) Es ist zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstande durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen ausgeglichen wird. Ob über unzureichende Leistungen hinweggesehen werden kann, hängt von der Gesamtreife und der Persönlichkeit des Prüflings und von besseren Leistungen besonders in den charakteristischen Fächern ab.

(4) Es ist nicht zulässig, bei dem Beschluß über die Zuerkennung des Reifezeugnisses den vom Prüfling gewählten Beruf zu berücksichtigen.

§ 21.
Abstimmung im Prüfungsausschuß.

(1) Bei der Beratung über die Gewährung oder Versagung des Reifezeugnisses sind sämtliche Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmberechtigt.

(2) Ein dem Prüfungsausschuß angehörender Lehrer hat sich der Abstimmung zu enthalten, wenn es sich um einen Schüler handelt, der im letzten Jahre weder an seinem Unterricht noch an seinen Übungen noch an einer von ihm geleiteten freien Arbeitsgemeinschaft teilgenommen hat.

(3) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Regierungsvertreter. Ihm steht auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zu; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.

§ 22.
Form und Inhalt des Reifezeugnisses.

(1) Das Reifezeugnis muß an hervortretender Stelle die Bezeichnung der Anstalt enthalten, an der es ausgestellt, oder des Prüfungsausschusses, vor dem es erworben ist, und leicht erkennbar machen, daß es ein Zeugnis der Reife ist.

(2) Im Eingang ist der vollständige Name des Prüflings, sein Geburtstag und -ort, der Wohnort seines Vaters und die Dauer seines Aufenthaltes in der Anstalt anzugeben sowie gegebenenfalls der im § 24 Abs. 1 vorgeschriebene Vermerk anzubringen.

(3) Der Inhalt des Zeugnisses spricht nicht nur das Ergebnis der Prüfung aus; vielmehr ist in den gesondert aufzuführenden Lehrgegenständen auch der im Unterricht erlangte Grad des Wissens und der Fertigkeiten zu berücksichtigen. Zwischen Pflicht- und Wahlfächern ist deutlich zu unterscheiden.

(4) Bei Schulen mit Fachgruppenbildung (freie Gestaltung § 8) ist in dem Zeugnis anzugeben, welcher Gruppe der Prüfling angehört hat.

6.
Berechtigungen.

§ 23.
Allgemeine Grundsätze.

(1) Das Reifezeugnis, das ein Angehöriger des Deutschen Reichs in einem deutschen Lande erworben hat, gewährt (mit der aus § 24 Abs. 1 herzuleitenden Maßgabe) in einem anderen Lande alle Berechtigungen, die in beiden Ländern übereinstimmend mit dem Reifezeugnis der Schulgattung verbunden sind.

(2) Werden in den Ländern für den Berechtigungsnachweis verschiedene Forderungen gestellt, so ist die Gewährung der weitergehenden Berechtigung von der Entschließung der Regierung des Landes abhängig, in dem das Reifezeugnis als Berechtigungsnachweis vorgelegt wird.

(3) Schüler solcher Deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen der §§ 4 bis 9 entsprechen, können die Berechtigungen der Deutschen Oberschule nur erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach (Wahlfach) mit mindestens drei Wochenstunden während der letzten vier Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reifezeugnis nachweisen. Die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reifezeugnisses wie bei einem Pflichtfach zu werten.

(4) Sind in einem deutschen Lande besondere Prüfungen eingerichtet, durch deren Bestehen die Inhaber des Reifezeugnisses einer Schulgattung die mit dem Reifezeugnis einer anderen Schulgattung verbundenen Rechte erwerben (Ergänzungsprüfungen), so kommt den Zeugnissen über eine solche Prüfung die gleiche Wirkung auch in den anderen deutschen Ländern zu.

§ 24.
Reifezeugnisse, die außerhalb des Heimatlandes erworben sind.

(1) Für Schüler aus dem Deutschen Reiche, die später als mit Beginn des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) in eine Vollanstalt eines deutschen Landes eintreten, auf das sie weder durch die Staatsangehörigkeit noch durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder der Stellvertreter ihrer Eltern angewiesen sind, sowie für Schulfremde, bei denen der Fall des § 19 Abs. 2 vorliegt, hat das im anderen Lande erworbene Reifezeugnis die im § 23 Abs. 1 bis 3 bezeichneten rechtlichen Wirkungen nur dann, wenn dem Prüfling von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, die Erlaubnis zur Ablegung der Reifeprüfung vor der Zulassung zu dieser Prüfung erteilt worden ist. Ein Vermerk hierüber ist in das Reifezeugnis aufzunehmen (vgl. § 22 Abs. 2). Das gleiche gilt für Ergänzungsprüfungen entsprechend § 23 Abs. 4.

(2) Als Grundlage für die Nachprüfung solcher Fälle, in denen die Zulassung zur Prüfung zu einem früheren Termin beantragt wird, ist auf dem Erlaubnisscheine, sofern es sich nicht um einen Bewerber handelt, der nie eine höhere Schule besucht hat, zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt der Bewerber in seinem Heimatlande frühestens die Reifeprüfung hätte ablegen können.

(3) Auf diese Bestimmungen sind auswärtige Bewerber, die in eine Vollanstalt an einer höheren Stelle des Gesamtlehrganges als bei dem Beginne des drittletzten Jahrganges (der Obersekunda) aufgenommen werden sollen, durch den Direktor schon vor dem Eintritt in die Anstalt hinzuweisen. Auswärtige Schulfremde sind spätestens bei der Meldung zur Reifeprüfung darauf aufmerksam zu machen.

III.
Bestimmungen für private Schulen.

§ 25.
Recht zur Abhaltung der Reifeprüfung.

(1) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen mit der Wirkung der gegenseitigen Anerkennung kann solchen privaten Schulen ohne Öffentlichkeitscharakter verliehen werden, die einer anerkannten Form der öffentlichen Schule im wesentlichen entsprechen und die im Sinne der Vereinbarung der Länder über die Durchführung des Artikels 147 Abs. 1 der Reichsverfassung (Reichsministerialbl. 1930 Nr. 36) den entsprechenden öffentlichen Schulen auch nach ihren Leistungen gleichwertig sind.

(2) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen kann durch besondere Vereinbarung der Länder im Einzelfall auch solchen Privatschulen verliehen werden, die zwar die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllen, denen aber von der Unterrichtsverwaltung wegen der Erfüllung besonderer pädagogischer Aufgaben ein besonderer Wert zuerkannt wird.

(3) Das Recht zur Abhaltung von Reifeprüfungen nach Abs. 1 und 2 kann jederzeit entzogen werden. Die Unterrichtsverwaltung wird sich von Zeit zu Zeit, insbesondere bei jedem Wechsel in der Person des Leiters der Schule, davon überzeugen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Rechtes noch fortbestehen.

(4) Private Schulen, bei denen die Voraussetzungen von Abs. 1 und 2 nicht vorliegen, kommen für die Verleihung des Rechtes zur Abhaltung von Reifeprüfungen nicht in Frage.

§ 26.
Art der Reifeprüfung.

(1) Für die Abhaltung der Reifeprüfung nach § 25 Abs. 1 und 2 gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung mit folgender Maßgabe:

a) Zur Reifeprüfung dürfen in der Regel nur Schüler und Schülerinnen zugelassen werden, die die Anstalt in den zwei oberen Klassen besucht haben; die Zulassung erfolgt durch die zuständige Unterrichtsverwaltung.
b) Die Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung werden von der staatlichen Schulaufsichtsbehörde bestimmt.
c) Der Beauftragte der staatlichen Unterrichtsverwaltung (§ 12 Abs. 1) kann nicht durch den Leiter oder einen Lehrer der Anstalt und in der Regel auch nicht durch den Leiter oder einen Lehrer einer benachbarten öffentlichen Schule vertreten werden.

(2) Im Falle des § 25 Abs. 2 können mit Rücksicht auf die Eigenart der einzelnen Schule Abweichungen von der Vorschrift des Abs. 1 vereinbart werden.

IV.
Schlußbestimmungen.

§ 27.
Abweichungen von der Vereinbarung.

(1) Wünscht ein Land von einer Bestimmung dieser Vereinbarung zur Vornahme eines Versuchs abzuweichen, so hat es die übrigen Länder durch Vermittlung des Reichsministeriums des Innern hiervon in Kenntnis zu setzen.

(2) Wird die Zustimmung zu dem Versuch erteilt, so gilt sie als Anerkennung der auf Grund des Versuchs auszustellenden Reifezeugnisse.

(3) Die Zustimmung kann auf eine bestimmte Zeitdauer beschränkt werden.

§ 28.
Aufgehobene Vereinbarungen.

Es werden aufgehoben:

1. Die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1923 S. 13) nebst den Ergänzungen vom 31. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 263 und 1926 S. 111) und vom 24. Januar 1928 (Reichsministerialbl. 1928 S. 55), der Abänderung vom 16. Januar 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 27) und der Ergänzung vom 6. August 1930 (Reichsministerialbl. 1930 S. 501);
2. die Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1923 S. 15);
3. die Vereinbarung der Länder über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925 (Reichsministerialbl. 1925 S. 231) neben Abänderungen vom 16. Januar 1929 (Reichsministerialbl. 1929 S. 28).

[1]) Gymnasien im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Reformgymnasien und die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Gymnasiums.

[2]) Realgymnasien im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Reformrealgymnasien, die Studienanstalten mit dem Lehrplan des Realgymnasiums und die Oberlyzeen in der Form des Reformrealgymnasiums.

[3]) Oberrealschulen im Sinne dieser Vereinbarung sind auch die Studienanstalten mit dem Lehrplan der Oberrealschule und die Oberlyzeen der Oberrealschulrichtung.

[4]) Oberlyzeen im Sinne dieser Vereinbarung sind nur diejenigen Schulen, die den preußischen Richtlinien vom 21. März 1923 (Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung Preußens S. 147) entsprechen.

[5]) Im Rahmen der Bestimmung des Artikel 149 Abs. 2 der Reichsverfassung.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1931, S. 87-92.

Dokument 220 Bekanntmachung der Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife vom 4. April 1931 (vom 23. Mai 1931)

Die Unterrichtsverwaltungen der Länder sind übereingekommen, Zeugnisse der mittleren Reife nach den unter Nr. 1-6 enthaltenen Grundsätzen auszustellen und gegenseitig anzuerkennen. Mit der gegenseitigen Anerkennung bringen sie zum Ausdruck, daß sie diese Zeugnisse im Hinblick auf die Anforderungen für Beruf und Leben als gleichwertig erachten.

(1) Das Zeugnis der mittleren Reife ist der Nachweis des Grades allgemeiner Bildung und geistiger Reife, der für den Eintritt in Beruf oder Berufslaufbahnen der mittleren Stufe des Berufsaufbaues notwendig ist.

(2) Für den Erwerb der mittleren Reife ist grundsätzlich ein mindestens zehnjähriger Gesamtschullehrgang mit Vollunterricht erforderlich, der eine in dem erzielten Reifegrade mindestens der anerkannten preußischen Mittelschule entsprechende Allgemeinbildung verbürgt. An Stelle der Fremdsprache kann in Fachschulen eine vertiefte Fachbildung treten.

(3) Das Zeugnis der mittleren Reife wird an allgemein bildenden öffentlichen Lehranstalten verliehen

a) nach erfolgreichem Besuch einer auf der Grundschule aufgebauten sechsklassigen höheren Lehranstalt oder der ersten drei Klassen einer höheren Lehranstalt in Aufbauform,
b) nach erfolgreichem Besuch einer sechsklassigen Mittelschule, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten,
c) nach erfolgreichem Besuch einer gehobenen Volksschule mit mindestens zehnjährigem Lehrgang, deren Lehrplan und Lehrkörper die Erreichung der in der Nr. 2 bezeichneten Allgemeinbildung gewährleisten.

(4) Das Zeugnis der mittleren Reife wird innerhalb des öffentlichen Fachschulwesens unter den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen verliehen

a) nach erfolgreichen Besuch einer Fachschule mit mindestens dreijährigem Lehrgang, die nach den Grundsätzen der Aufbauschule auf die Volksschule aufbaut,
b) nach erfolgreichem Besuch einer Fachschule mit mindestens zweijährigem Lehrgang, die nach Erreichung des Volksschulziels eine mindestens zweijährige praktische Betätigung im Berufsleben voraussetzt.

Das Schlußzeugnis solcher Fachschulen, die als Vorbildungsnachweis grundsätzlich die mittlere Reife voraussetzen, vermittelt die mittlere Reife für diejenigen Schüler, die ausnahmsweise ohne ein Zeugnis der mittleren Reife in diese Schulen aufgenommen worden sind.

Die Verleihung des Zeugnisses der mittleren Reife durch Fachschulen, die, bei Erfüllung der Anforderungen unter Nr. 2, nicht den unter 4a und b genannten Typen entsprechen, bleibt künftigen Vereinbarungen zwischen Reich und Ländern vorbehalten.

(5) Privaten Schulen kann das Recht zur Ausstellung des Zeugnisses der mittleren Reife verliehen werden, wenn sie den an gleichartigen öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen entsprechen und in diesem Sinne staatlich anerkannt sind.

(6) Die Unterrichtsverwaltungen der Länder teilen dem Reichsministerium des Innern und einander gegenseitig die Fachschulen sowie die Bestimmungen für Mittelschulen und gehobene Volksschulen mit, denen sie das Recht zur Ausstellung von Zeugnissen der mittleren Reife verliehen haben.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1931, S. 87.

Dokument 221 Verordnung über die Sicherung der Haushaltsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (vom 15. Juli 1931)

Auf Grund der Vorschriften in Kap. IX des Zweiten Teiles der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (R.V.) (Reichsgesetzbl. I S. 292) wird folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Staatsaufsichtsbehörden im Sinne der §§ 2 flg. Kap. IX des Zweiten Teiles der R.V. sind die Staatsbehörden nach § 176 Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung.

(2) Soweit die Selbstverwaltung der Gemeinden, Schulbezirke und Schulverbände der Aufsicht des Ministeriums für Volksbildung untersteht, sind Staatsaufsichtsbehörden im Sinne der §§ 2 flg. Kap. IX des Zweiten Teiles der R.V.

a) in Gemeinden, die unmittelbar der Aufsicht der Kreishauptmannschaft unterstehen, hinsichtlich des Volks- und Berufsschulwesens die Kreishauptmannschaft mit dem zuständigen Bezirksschulrat, hinsichtlich des übrigen Schulwesens die Kreishauptmannschaft mit einem vom Ministerium für Volksbildung zu ernennenden Schulfachmann;
b) in Orten, die der Aufsicht der Amtshauptmannschaft unterstehen, hinsichtlich des Volks- und Berufsschulwesens das Bezirksschulamt, hinsichtlich des übrigen Schulwesens die Amtshauptmannschaft mit einem vom Ministerium für Volksbildung zu ernennenden Schulfachmann.

Über etwaige Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kreishauptmannschaft oder der Amtshauptmannschaft einerseits und dem Bezirksschulrat oder dem besonders ernannten Schulfachmann andererseits entscheidet die oberste Schulbehörde.

(3) Das Ministerium des Innern und das Ministerium für Volksbildung als oberste Staatsaufsichtsbehörden werden ermächtigt, Aufgaben der unterstellten Behörden ganz oder teilweise an sich zu ziehen.

(4) Die Übertragung der Verwaltung einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) an einen Staatskommissar nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Kap. IX des Zweiten Teiles der R.V. bleibt dem Ministerium des Innern, hinsichtlich der Schulbezirke (Schulverbände) dem Ministerium für Volksbildung, vorbehalten. Das zuständige Ministerium bestimmt die Rechtsstellung und die Befugnisse des Verwalters im einzelnen Falle.

§ 2.

(1) Beschlüsse, die eine Staatsaufsichtsbehörde nach § 3 Abs. 1 Satz 3 und § 4 Kap. IX des Zweiten Teiles der R.V. an Stelle der Gemeinden (des Gemeindeverbandes) selbst faßt oder durch einen besonderen Beauftragten (Staatskommissar) fassen läßt, sind endgültig und bedürfen in den Fällen, in denen die Gemeindeordnung die Genehmigung des Gemeindebeschlusses durch die Beschlußbehörde vorschreibt (z. B. bei Erlaß von Ortsgesetzen), einer solchen Genehmigung nicht.

(2) Dasselbe gilt entsprechend von Beschlüssen der Staatsaufsichtsbehörden im Sinne von § 1 Abs. 2 oder ihres besonderen Beauftragten (Staatskommissars).

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1931, S. 115, Nr. 68.

Dokument 222 Verordnung über die mittlere Reife (vom 25. Juli 1931)

Die Vereinbarung der Länder über die mittlere Reife ist im Gesetzblatt veröffentlicht worden (Bekm. v. 23. Mai 1931 – GBl. S. 87 –). Die Neufassung der bisher über die mittlere Reife ergangenen Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten. Die Vorschriften in Ziffer I 3 und 4 der Verordnung vom 8. Februar 1927 (VOBl. S. 13) werden jedoch mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 60, Nr. 70.

Dokument 223 Verordnung zur Sicherung des Staatshaushaltes und der Haushalte der Gemeinden (vom 21. September 1931)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird verordnet: […]

Kapitel II.
Schulwesen.

Artikel 1.

Die Gliederung der Volksschulen in Normalklassen, Nachhilfe- und Hilfsschulklassen und Klassen der höheren Abteilungen ist, ebenso wie die berufliche Gliederung der Berufsschulen, aufrecht zu erhalten.

Artikel 2.

(1) Wahlfreier Unterricht der Volksschule und der Berufsschule, der über die schulortsgesetzlich festgelegten verbindlichen Wochenstunden der Klassen hinausgeht, fällt weg. In § 2 Abs. 3 und Abs. 7 des Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) aufgeführte Lehr- und Übungsgebiete können dafür in die verbindliche Wochenstundenzahl einbezogen werden.

(2) In den höheren Schulen fällt wahlfreier Unterricht in Kurzschrift, Werkunterricht, Nadelarbeiten, im Spiel und in Italienisch weg. Im Instrumentenspiel ist er um ein Viertel des bisherigen Ansatzes zu kürzen.

Artikel 3.

(1) In allen Schularten werden die bisher für die Stellvertretung der Schulleitung gewährten Ermäßigungsstunden um 50 vom Hundert herabgesetzt.

(2) Ermäßigungsstunden, die bisher für die Verwaltung von Lehrmittelsammlungen, Schulbüchereien, Werkstätten, Lehrküchen, Turnhallen, Schulgärten und Übungsfeldern sowie für die Tätigkeit in Bezirkslehrerausschüssen und für die Leitung der Bezirksbildstellen bewilligt worden waren, fallen weg. Diese Geschäfte gehören mit zu den Dienstobliegenheiten der Lehrer. § 29 Abs. 6 der Ausführungsverordnung zum Schulbedarfsgesetze vom 5. Februar 1923 (GBl. S. 19) bleibt in Kraft. In der höheren Schule verteilt der Oberstudiendirektor nach Vernehmen mit der Lehrerversammlung die Geschäfte.

(3) Ermäßigungsstunden, die für die Leitung von Junglehrerarbeitsgemeinschaften und für die Tätigkeit an Versuchsschulen bewilligt worden sind, sind einzuschränken.

(4) In der höheren Schule dürfen im übrigen Ermäßigungsstunden in beschränktem Umfange nur noch wegen der Menge der Korrekturen und für Aufsicht in den Schülerheimen (Internaten) bewilligt werden.

Artikel 4.

Besondere Arbeitsstunden (I. Abschnitt Buchstabe B des Schuländerungsgesetzes 1925 vom 23. März 1925, GBl. S. 53) sind weder in die Lehrerpflichtstunden einzurechnen noch besonders zu vergüten.

Artikel 5.

(1) Die wöchentliche Pflichtstundenzahl aller Volks-, Hilfs- und Berufsschullehrer beträgt 30 Stunden.

(2) An höheren Schulen beträgt die Pflichtstundenzahl der wissenschaftlichen Lehrer 26 Stunden, der Lehrer der Künste und Fertigkeiten, soweit sie nicht nach der Prüfungsordnung vom 1. April 1924 (GBl. S. 277) geprüft worden sind, 30 Stunden. Die Oberstudiendirektoren sind je nach der Größe der Schule zur Erteilung von 8 bis 16 Unterrichtsstunden in der Woche verpflichtet.

Artikel 6.

Freiwerdende Stellen sind möglichst bis zum Ende des Schuljahres vertretungsweise zu verwalten.

Artikel 7.

(1) Die Volksschulklassen eines Schulbezirks sind durchschnittlich mit 35 Schülern zu besetzen.

(2) In den Berufsschulen sind die Klassen aufzufüllen; dabei soll eine zweckmäßige berufliche Gliederung aufrecht erhalten bleiben. Die Klassen für Ungelernte sind in der Regel auf 30 Schüler zu bringen.

(3) Bei der höheren Schule sind nicht genügend besetzte Klassen stärker als bisher zusammenzulegen.

Artikel 8.

(1) § 30 Abs. 1 Satz 2 des Schulbedarfsgesetzes vom 31. Juli 1922 (GBl. S. 405) wird dahin eingeschränkt, daß die Erhöhung der Wochenstundenzahl auf

22 Stunden im 3. Schuljahr,
24 Stunden im 4. Schuljahr und
30 Stunden im 7. und 8. Schuljahr

zugelassen ist.

(2) In der Berufsschule ist, insbesondere mit Rücksicht auf ihre Aufgabe gegenüber den jugendlichen Erwerbslosen, in Klassen mit 3 bis 6 Wochenstunden von einer Stundenkürzung abzusehen. In Klassen mit 7 bis 9 Wochenstunden kann höchstens eine, in Klassen mit 10 bis 12 Wochenstunden können höchstens zwei Wochenstunden durch die Ortsschulordnung gekürzt werden.

(3) In den höheren Schulen sind die Wochenstundenzahlen nach näherer Anordnung des Ministeriums für Volksbildung herabzusetzen.

Artikel 9.

(1) Die Kündigungsfrist für nichtständige (nichtplanmäßige) Lehrkräfte, Vertreter und Aushilfslehrer wird auf vier Wochen festgesetzt.

(2) In allen Schularten ist sämtlichen Vertretern, Aushilfslehrern und nichtständigen (nichtplanmäßigen) Lehrkräften für den 31. Oktober 1931 vorsorglich sofort zu kündigen.

Artikel 10.

(1) Um Beschäftigungsmöglichkeiten für Junglehrer zu schaffen, sind Überstunden zu beseitigen.

(2) Zur Erteilung von Privatunterricht und zur Erteilung von Unterricht an Schulen, auf die sich die Verpflichtung des Lehrers zur Übernahme von Unterrichtsstunden nicht erstreckt, bedarf jeder Volks- und Berufsschullehrer der Genehmigung des Bezirksschulrats, jeder Lehrer an höheren Schulen der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung. Bisher erteilte Genehmigungen treten außer Kraft. Die Genehmigung darf nur in ganz besonderen Ausnahmefällen erteilt werden.

Artikel 11.

Das Ministerium für Volksbildung kann jeden Lehrer seines Geschäftsbereichs an einer anderen Schule ohne Rücksicht auf Schulort und Schulart verwenden.

Artikel 12.

Aufwandsentschädigungen für Schulwanderungen werden nicht mehr gewährt.

Artikel 13.

Bei Teilnahme an den amtlichen Versammlungen außerhalb des Dienstortes sind Volks- und Berufsschullehrern nur die baren Aufwendungen für die notwendige Benutzung von Beförderungsmitteln zu erstatten. Das gleiche gilt bei Verwendung von Lehrern in benachbarten Schulbezirken.

Artikel 14.

a) Für Schüler höherer Abteilungen der Volksschule ist vom 1. April 1932 ab für das 9. und 10. Schuljahr ein jährliches Schulgeld von 60 RM zu entrichten.

An den Berufsschulen ist vom gleichen Zeitpunkt an für Schüler der Vollklassen mit wenigstens 30 Wochenstunden ein jährliches Schulgeld von 60 RM und der Vollklassen mit weniger Wochenstunden ein entsprechend niedrigerer Satz zu erheben.

20 vom Hundert der Schulgeldsolleinnahme sind für völligen oder teilweisen Schulgelderlaß bestimmt.

Die Hälfte der verbleibenden Summe erhält der Schulbezirk.

b) Das Schulgeld für Schüler aller höheren Schulen wird mit Wirkung vom 1. April 1932 ab auf 240 RM jährlich festgesetzt. Für Auswärtige darf dazu an nichtstaatlichen Schulen ein Zuschlag bis zu 50 vom Hundert erhoben werden. Die Erhebung dieser Schulgeldsätze von einem früheren Zeitpunkt ab bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Volksbildung.

Vom 1. Oktober 1931 ab sind 20 vom Hundert der Schulgeldsolleinnahme für völligen oder teilweisen Schulgelderlaß bestimmt.

Vom gleichen Zeitpunkt an werden den staatlichen und unter staatlicher Verwaltung stehenden höheren Schulen für Zwecke des Titels 8 der Anstaltsrechnung (Lehrmittel usw.) 5 vom Hundert des eingehenden Schulgeldes zur Verfügung gestellt.

Artikel 15.

(1) Die gewerblichen Lehranstalten im Sinne des Gesetzes vom 3. April 1880 (GVBl. S. 50) werden dem Ministerium für Volksbildung in der Weise unterstellt, daß in diesem Ministerium hierfür und für die Angelegenheiten des Pflichtberufsschulwesens eine besondere Abteilung errichtet wird, die der Leitung des Ministerialdirektors des Wirtschaftsministeriums untersteht.

(2) Die weiteren Anordnungen trifft das Ministerium für Volksbildung im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium; diese können vereinbaren, daß die Oberaufsicht über Schulen, die ausschließlich der Förderung eines bestimmten Gewerbes dienen, dem Wirtschaftsministerium überlassen bleibt.

(3) Das berufliche Schulwesen ist sobald als möglich neu zu ordnen und einheitlich aufzubauen. In der Zwischenzeit sind Maßnahmen zu treffen, die einer Zusammenlegung von Schulen oder Klassen oder einer Arbeitsteilung zwischen ihnen an solchen Orten dienen, an denen durch das Nebeneinander verschiedener Schularten Doppeleinrichtungen entstanden sind oder zu entstehen drohen oder sonst eine Vereinheitlichung des beruflichen Schulwesens aus wirtschaftlichen Gründen erwünscht ist. Das Ministerium für Volksbildung kann zu diesem Zwecke auch von den bestehenden Schulgesetzen abweichende Bestimmungen erlassen. Bei der Neuordnung des Schulwesens ist für den Unterricht, der über ein bestimmtes Pflichtmaß hinausgeht, Schulgeld festzusetzen.

Artikel 16.

(1) Das mittlere wie das höhere Schulwesen ist zu vereinheitlichen und ebenso wie die gesamte Schulverwaltung zu vereinfachen.

(2) Nähere Anordnungen trifft das Ministerium für Volksbildung.

Artikel 17.

Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 14 sind auf das gewerbliche Schulwesen sinngemäß anzuwenden.

Artikel 18.

Die Bestimmungen dieses Kapitels treten, soweit nichts anderes aus ihnen hervorgeht, am 1. November 1931 in Kraft. Das Gesamtministerium kann beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und insbesondere zu dem Zwecke, um über die Auswirkung des Artikels 10 hinaus möglichst wenig Lehrer beschäftigungslos werden zu lassen, den Zeitpunkt der Durchführung einzelner Maßnahmen abweichend festsetzen.

[…]

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1931, S. 155 und 157-159.

Dokument 224 Erste Verordnung zur Durchführung von Kapitel II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom 21. September 1931, soweit das Volks-, Hilfs- und Berufsschulwesen berührt wird (vom 22. September 1931)

Nach Artikel 18 von Kapitel II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden (Gemeindeverbände) vom 21. September 1931 (im folgenden kurz Sparverordnung genannt) kann das Gesamtministerium beim Vorliegen besonderer Verhältnisse und insbesondere zu dem Zwecke, um über die Auswirkungen des Artikels 10 hinaus möglichst wenig Lehrer beschäftigungslos werden zu lassen, den Zeitpunkt der Durchführung einzelner Maßnahmen von Kap. II der Sparverordnung später als am 1. November 1931 in Kraft setzen. Um die Entschließungen des Gesamtministeriums vorzubereiten, macht sich die Ausfüllung von Fragebogen darüber notwendig, wie sich die sofortige Durchführung von Kap. II der Sparverordnung auf die einzelnen Schulbezirke und Schulaufsichtsbezirke auswirken würde.

Die Fragebogen gehen den Bezirksschulämtern und Schulbezirken über die Bezirksschulräte zu. Die Schulbezirke haben den Fragebogen ausgefüllt bis zum 6. Oktober 1931 dem Bezirksschulamt einzureichen. Die Bezirksschulämter haben auf Grund der Fragebogen der Schulbezirke den Fragebogen für ihren Schulaufsichtsbezirk auszufüllen und unter Zurückhaltung eines Stückes für ihre Akten diesen bis zum 10. Oktober 1931 an den Bezirksschulrat abzugeben. Der Bezirksschulrat stellt die Ergebnisse der Fragebogen der Bezirksschulämter durch Ausfüllung seines Fragebogens zusammen und hat 1 Stück seines Fragebogens spätestens bis zum 14. Oktober 1931 dem Ministerium für Volksbildung zu übersenden.

Die angegebenen Fristen müssen unter allen Umständen pünktlichst eingehalten werden, da es sonst unmöglich ist, rechtzeitig vor Beginn des Winterhalbjahres eine Entschließung des Gesamtministeriums nach Kap. II Art. 18 der Sparverordnung herbeizuführen und die für das Winterhalbjahr 1931/32 erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig in die Wege zu leiten.

Bei der Ausfüllung des Fragebogens ist folgendes zu beachten:

A.

Volks- und Hilfsschulen.

(1) Zu Art. 2: Wo der bisherige wahlfreie Unterricht auf Beschluß der Schulbezirksvertretung in die verbindlichen Wochenstunden der Klassen eingerechnet werden soll, darf er die 2 Wochenstunden nicht überschreiten, die in der Stundenübersicht a) des Landeslehrplans für Handfertigungsunterricht für Knaben eingesetzt sind.

(2) Zu Art. 3 Abs. 3: Den Leitern von Junglehrerarbeitsgemeinschaften, denen bisher 2 Ermäßigungsstunden bewilligt worden sind, werden diese vom 1. November 1931 ab auf je 1 Stunde herabgesetzt.

In Frage kommende Bezirksschulämter haben bis zum 14. Oktober 1931 darüber zu berichten, inwieweit eine Kürzung der Ermäßigungsstunden für die Tätigkeit an Versuchsschulen möglich ist.

Die bisher wegen Minderung der Dienstfähigkeit gewährten Ermäßigungsstunden fallen weg. Soweit für ihre Fortgewährung ein dringendes Bedürfnis (Kriegsbeschädigung) besteht, ist auf dem Dienstwege bis spätestens den 10. Oktober 1931 erneut darum nachzusuchen.

(3) Zu Art. 7: Die Vorschrift des Art. 7 Abs. 1 steht schon für das laufende Schuljahr in Kraft. Ihre Durchführung auch in den nächsten Schuljahren ist scharf zu überwachen. Die durchschnittlichen Besetzungsziffern der Nachhilfe- und der Hilfsschulklassen bleiben 20 und 15.

(4) Zu Art. 8: Bestimmungen der Ortsschulordnungen, die eine höhere Wochenstundenzahl als die in § 30 Abs. 1 Satz 1 SchBedG. vorgesehene festgesetzt haben, treten am 1. November 1931 (vgl. Art. 18 der Sparverordnung) insoweit außer Kraft, als sie die in Art. 8 der genannten Verordnung zugelassene Wochenstundenzahl überschreiten. Die Bezirksschulämter haben die in Frage kommenden Schulbezirke demgemäß zu verständigen und nach Befinden zur Berichterstattung bis zum 6. Oktober 1931 an sie zu veranlassen.

Für die Klassen, deren Wochenstundenzahl gekürzt wird, ist mindestens den Anforderungen der Stundenübersicht a des Landeslehrplans zu genügen.

(5) Zu Art. 10: Außer den in Art. 10 der Sparverordnung angeführten Mitteln, die dazu dienen, möglichst wenig Lehrer beschäftigungslos werden zu lassen, ist die Möglichkeit gegeben, Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag nach der Bestimmung im dritten Teil des Kap. IV § 1 der Sparverordnung in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner besteht nach § 1 Abs. 3 BG in Verbindung mit BB. 5 die Möglichkeit, daß Lehrkräfte auf einen Teil ihrer Pflichtstunden verzichten. Die Bezirksschulämter werden ermächtigt, einen solchen Verzicht bis zu 1/6 der Pflichtstundenzahl und nur für das Winterhalbjahr 1931/32 anzunehmen. Nimmt das Bezirksschulamt den Verzicht an, so ist diesen Lehrkräften für jede Pflichtstunde die Vergütung für eine Überstunde vom Grundgehalt zu kürzen. Bei Bemessung des Ruhegehalts bleibt diese Kürzung ausnahmsweise unberücksichtigt. Die durch den Verzicht gewonnenen Stunden müssen solchen Lehrern zugute kommen, denen vorsorglich gekündigt worden ist. Die Beträge, die an diese Lehrer dafür gezahlt werden, dürfen nicht größer sein als die gekürzten Überstundenbeträge ausmachen.

Lehrkräfte, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, haben dies bis zum 3. Oktober 1931 über den Schulleiter dem Schulbezirk mitzuteilen, der bis zum 6. Oktober 1931 dem Bezirksschulamt Bericht zu erstatten hat.

(6) Zu Art. 10 Abs. 2: Die Genehmigung darf in keinem Falle erteilt werden, wenn es sich um die Erteilung von Unterricht an privaten Schulen oder von solchem Privatunterricht handelt, der an Stelle des gesetzlichen Schulunterrichts für Kinder erteilt werden soll, die nach ihrer körperlichen und geistigen Veranlagung und Beschaffenheit geeignet sind, am Unterricht der allgemeinen Volksschule teilzunehmen.

(7) Zu Art. 11: Ausnahmsweise können auch ständige Lehrkräfte unter Aufrechterhaltung ihrer Stelle als Vertreter in ihrem bisherigen oder einem benachbarten Schulbezirk verwendet werden.

(8) Schulleiter und ihre Stellvertreter haben sich auch in den Ferien den Arbeiten zu unterziehen, die zur Durchführung der Sparverordnung notwendig sind.

B.
Berufsschulen.

(1) Zu Art. 2: Wahlfreier Unterricht im Sinne von Art. 2 ist Unterricht, der in der Ortsschulordnung ausdrücklich als wahlfrei für die Schüler vorgesehen ist (§ 2 Abs. 7 ÜSchG.). Verbindlicher Unterricht in Vollklassen, der die in § 4 Abs. 1 AV. zum SchBedG. vorgesehene Mindeststundenzahl überschreitet, gehört nicht hierzu. Ebenso sind Veranstaltungen der Erwerbslosenschulung an der Berufsschule (Verordnung vom 13. Februar 1931 – VOBl. S. 17 –) nicht wahlfreier Unterricht im Sinne von Art. 2.

Unter der verbindlichen Wochenstundenzahl im Sinne von Art. 2 Satz 2 ist die nach Art. 8 gekürzte Stundenzahl oder – soweit keine Kürzung erfolgt - die jetzt vorgesehene Wochenstundenzahl zu verstehen.

(2) Zu Art. 3 Abs. 1: Die Bestimmung in Ziffer I 5 unter e der Verordnung Nr. 8 vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 7 – wird aufgehoben. Für die Zahl der Ermäßigungsstunden des Schulleiters sind vom 1. November 1931 an wieder die Bestimmungen in § 30 Abs. 1 AV. zum SchBedG. maßgebend.

(3) Zu Art. 3 Abs. 3: Den Leitern von Junglehrerarbeitsgemeinschaften, denen bisher 2 Ermäßigungsstunden bewilligt worden sind, werden diese vom 1. November 1931 ab auf je 1 Stunde herabgesetzt.

Die bisher wegen Minderung der Dienstfähigkeit gewährten Ermäßigungsstunden fallen weg. Soweit für ihre Fortgewährung ein dringendes Bedürfnis (Kriegsbeschädigung) besteht, ist auf dem Dienstwege bis spätestens den 10. Oktober 1931 erneut darum nachzusuchen.

(4) Zu Art. 7 Abs. 2: Die Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Schülerrückgang für die Klassengliederung vorübergehend nachgelassen worden sind (vergl. die Verordnungen vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 –, vom 17. Februar 1930 – VOBl. S. 13 – und vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 7 –), bleiben aufrechterhalten, soweit eine zweckmäßige berufliche Gliederung dies erfordert. Für die Klassen der Ungelernten gelten jedoch ebenso wie für die in Ziffer I, 2 und 3 der Verordnung vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 – erwähnten Klassen die Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 45 –.

(5) Zu Art. 8 Abs. 2: Schulbezirke, die von der Kürzung der Wochenstundenzahl nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 Gebrauch machen wollen, haben dies dem Bezirksschulamt spätestens bis 6. Oktober 1931 zu berichten.

Für die Klassen, deren Wochenstundenzahl gekürzt wird, sind die Stunden auf die einzelnen Unterrichtsfächer neu zu verteilen. Allgemein-verbindliche Unterrichtsfächer (§ 2 Abs. 6 ÜSchG.) dürfen hierbei nicht ausfallen.

(6) Zu Art. 10: Außer den in Art. 10 der Sparverordnung angeführten Mitteln, die dazu dienen, möglichst wenig Lehrer beschäftigungslos werden zu lassen, ist die Möglichkeit gegeben, Lehrkräfte, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf ihren Antrag nach der Bestimmung im dritten Teil des Kap. IV § 1 der Sparverordnung in den Ruhestand zu versetzen.

Ferner besteht nach § 1 Abs. 3 BG in Verbindung mit BB. 5 die Möglichkeit, daß Lehrkräfte auf einen Teil ihrer Pflichtstunden verzichten. Die Bezirksschulämter werden ermächtigt, einen solchen Verzicht bis zu 1/6 der Pflichtstundenzahl und nur für das Winterhalbjahr 1931/32 anzunehmen. Nimmt das Bezirksschulamt den Verzicht an, so ist diesen Lehrkräften für jede Pflichtstunde die Vergütung für eine Überstunde vom Grundgehalt zu kürzen. Bei Bemessung des Ruhegehalts bleibt diese Kürzung ausnahmsweise unberücksichtigt. Die durch den Verzicht gewonnenen Stunden müssen solchen Lehrern zugute kommen, denen vorsorglich gekündigt worden ist. Die Beträge, die an diese Lehrer dafür gezahlt werden, dürfen nicht größer sein als die gekürzten Überstundenbeträge ausmachen.

Lehrkräfte, die von diesen Möglichkeiten Gebrauch machen wollen, haben dies bis zum 3. Oktober 1931 über den Schulleiter dem Schulbezirk mitzuteilen, der bis zum 6. Oktober 1931 dem Bezirksschulamt Bericht zu erstatten hat.

Überdies können mit Rücksicht auf die besondere Lage der Berufsschule für die Streckung der Lehrerarbeit Maßnahmen angewendet werden, wie sie in der Verordnung Nr. 9 vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 8 – vorgesehen sind.

Wegen der Weiterbeschäftigung von nebenberuflich tätigen Praktikern (Handwerksmeistern usw.) bleibt die Bestimmung in Ziffer 1 unter b Absatz 2 der Verordnung Nr. 9 vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 8 – unberührt. Soweit solche Lehrkräfte das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist jedoch zu prüfen, ob sie durch geeignete jüngere Lehrkräfte der entsprechenden Fachrichtung zu ersetzen sind.

(7) Zu Art. 10 Abs. 2: Berufsschullehrkräfte bedürfen einer Genehmigung des Bezirksschulrats nach Art. 10 Abs. 2 auch dann, wenn sie außerhalb ihrer Pflichtstunden an einer öffentlichen Lehranstalt beschäftigt werden sollen, an der sie nach § 26 Abs. 2 SchBedG. in der Fassung des Schuländerungsgesetzes 1930 vom 2. April 1930 – GBl. S. 16 – Unterricht zu übernehmen verpflichtet sind.

Die Genehmigung nach Art. 10 Abs. 2 darf in keinem Falle erteilt werden, wenn Berufsschullehrkräfte Unterricht an privaten Volksschulen übernehmen wollen oder wenn – nötigenfalls im Wege des Ausgleichs – geeignete beschäftigungslose Berufsschullehrkräfte verwendet werden können.

(8) Zu Art. 11: Ausnahmsweise können auch ständige Lehrkräfte unter Aufrechterhaltung ihrer Stelle als Vertreter in ihrem bisherigen oder einem benachbarten Schulbezirke verwendet werden.

(9) Die Schulleiter und ihre Stellvertreter haben sich auch in den Ferien den Arbeiten zu unterziehen, die zur Durchführung der Sparverordnung notwendig sind.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 69-71, Nr. 81.

Dokument 225 Verordnung über Privat- und nebenamtlichen Unterricht der Lehrer aller Schulgattungen (vom 9. Oktober 1931)

In Ausführung von Artikel 10 Absatz 2 in Kapitel II Erster Teil der Sparverordnung vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) wird für die Lehrer an Volks- und Hilfsschulen, Berufsschulen und höheren Schulen folgendes angeordnet:

(1) Den Lehrern darf die Erteilung von Privatunterricht oder von Unterricht an Schulen, auf die sich ihre Verpflichtung zur Unterrichtserteilung nicht erstreckt, neben ihrer vollen Pflichtstundenzahl nur dann ausnahmsweise genehmigt werden, wenn im Einzelfall der Nachweis erbracht ist, daß es nicht möglich ist, den Unterricht einem hierzu geeigneten beschäftigungslosen Lehrer zu übertragen. Die persönlichen Verhältnisse der Lehrer müssen, wenn das Ziel einer möglichst weitgehenden Heranziehung beschäftigungsloser Lehrer erreicht werden soll, zurücktreten. Zur Durchführung entsprechender Maßnahmen an den Volkshochschulen ergeht besondere Verordnung an diese und die Schulbehörden.

(2) Kann die Genehmigung nach Ziffer 1 nicht erteilt werden, so ist den Lehrern anheim zu geben, auf einen entsprechenden Teil ihrer Pflichtstunden gegen Abzug der Überstundenvergütung zu verzichten. In diesem Falle steht der Erteilung der Genehmigung auf die Zeit bis zum 31. März 1932 nichts entgegen, wenn die durch den Verzicht ausfallenden Stunden Lehrern übertragen werden können, denen vorsorglich gekündigt worden ist. Die Bestimmungen in Abschnitt A Ziffer 5 Abs. 2 und Abschnitt B Ziffer 6 Abs. 2 der Verordnung vom 22. September 1931 (VOBl. S. 69) finden entsprechende Anwendung.

(3) Hinsichtlich der Lehrer an höheren Schulen wird das zur Erteilung der Genehmigung zuständige Ministerium für Volksbildung entsprechend diesen Grundsätzen verfahren.

(4) Lehrer, die Privat- oder nebenamtlichen Unterricht ohne die Genehmigung nach Ziffer 1 oder 2 erteilen, setzen sich ebenso wie die Lehrer, die ohne Genehmigung eine sonstige genehmigungspflichtige entgeltliche Nebenbeschäftigung (z. B. Tätigkeit an Vorbereitungsinstituten und sonstigen Bildungsanstalten) ausüben (§ 24 des SchBedG. in Verbindung mit § 2 des Zivilstaatsdiener-Gesetzes vom 3.6.1876/18.2.1924 sowie § 29 Absatz 2 des Gesetzes über die Gymnasien, Realschulen und Seminare vom 22.8.1876), dienststrafrechtlicher Verfolgung aus.

(5) Die vorstehenden Vorschriften gelten auch, soweit Berufsschullehrer außerhalb ihrer Pflichtstunden an einer öffentlichen Lehranstalt beschäftigt werden sollen, an der sie Unterricht zu übernehmen verpflichtet sind (vergl. Abschnitt B Ziffer 7 Abs. 1 der Verordnung vom 22. September 1931 – VOBl. S. 69 –).

(6) Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die öffentlichen Schulen im Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 73-74, Nr. 83.

Dokument 226 Verordnung über Beurlaubung ständiger Lehrkräfte auf ihren Antrag (vom 20. Oktober 1931)

Um noch mehr als bisher für Junglehrer Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen, stellt das Ministerium für Volksbildung in Aussicht, ständig angestellte Lehrkräfte aller Schularten auf ihren Antrag ohne Gehalt, aber unter Aufrechterhaltung der bisher erdienten Versorgungsansprüche unter Widerrufsvorbehalt auf höchstens 3 Jahre zu beurlauben. Für den Fall des Wiedereintritts in den ständigen Schuldienst würde die Urlaubszeit weder auf das BDA. angerechnet noch bei Berechnung des Ruhegehalts später berücksichtigt werden. Anträge auf solche Beurlaubung sind dem Ministerium auf dem Dienstwege vorzulegen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 81, Nr. 91.

Dokument 227 Bekanntmachung zu Artikel 18 in Kapitel II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 – GBl. S. 155 (vom 21. Oktober 1931)

Auf Grund eines Beschlusses des Gesamtministeriums zu Art. 18 in Kap. II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 – GBl. S. 155 – wird folgendes bekanntgegeben:

I.

Am 1. November 1931 treten von Kap. II des Ersten Teiles der Sparverordnung vom 21. September 1931 noch nicht in Kraft:

a) für Volks-, Hilfs-, Berufs- und höhere Schulen: Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 (Pflichtstundenerhöhung):

Lehrer aller Schulgattungen, die über 45 Jahre alt sind, haben, wenn ihnen Überstunden übertragen werden müssen, bis zu 2 Überstunden unentgeltlich zu erteilen.

b) für Berufsschulen allein: Art. 7 Abs. 2 (Klassenfüllung).

c) für höhere Schulen allein: Art. 2 Abs. 2, soweit wahlfreier Nadelarbeitsunterricht an höheren Schulen in Frage kommt: Wahlfreier Nadelarbeitsunterricht an höheren Schulen ist bis auf weiteres beizubehalten.

II.

Die wöchentliche Pflichtstundenzahl der im Probedienste tätigen Volks-, Hilfs- und Berufsschullehrer wird auf 20 festgesetzt.

III.

Das Ministerium für Volksbildung kann in besonderen Fällen bis zur Hälfte des bisherigen Ansatzes Ermäßigungsstunden bewilligen, wenn sie

a) zur Erledigung von solchen Verwaltungsgeschäften gewährt werden, die für mehrere, in getrennter Verwaltung stehende Schulen gemeinsam geführt werden (Zentralschulgärten und Bezirksbildstellen) oder

b) für Verwaltung von Berufsschul-Lehrwerkstätten in Schulbezirken gewährt werden, an deren Berufsschulen 200 und mehr verbindliche Stunden für Werkstattunterricht erteilt werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 79, Nr. 89.

Dokument 228 Zweite Verordnung zur Durchführung von Kapitel II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (vom 22. Oktober 1931)

Zur weiteren Durchführung der Sparverordnung vom 21. September 1931 wird folgendes bestimmt:

I.

Für Volks-, Hilfs- und Berufsschulen gemeinsam:

(1) Zu Art. 3 Abs. 2: Der Schulleiter hat der Schulbezirksvertretung mitzuteilen, in welcher Weise die Lehrerversammlung für die ordnungsgemäße Führung der Verwaltungsgeschäfte der Schule gesorgt hat. Die Lehrerversammlung hat diese Geschäfte in erster Linie den über 45 Jahre alten Lehrkräften zu übertragen und dazu die im Probedienst tätigen und die übrigen nicht vollbeschäftigten Schulamtsanwärter mit heranzuziehen.

(2) Zu Art. 4: Der Schulleiter hat der Schulbezirksvertretung und dem Bezirksschulrat anzuzeigen, in welcher Weise die Lehrerversammlung die Aufsichtsführung in den besonderen Arbeitsstunden geregelt hat.

(3) Zu Art. 9 Abs. 2: Von den Lehrkräften, denen vorsorglich gekündigt worden ist, haben auszuscheiden:

a) nicht in Sachsen geprüfte Lehrkräfte, soweit sie nicht ausdrücklich in den sächsischen Schuldienst übernommen worden sind,
b) verheiratete Lehrkräfte, deren Ehegatten ausreichenden Verdienst haben. Hierher gehören insbesondere Lehrkräfte, deren Ehegatten im Dienste des Reiches, des Staates, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts als planmäßige oder nichtplanmäßige Beamte [ständige oder nichtständige Lehrer(innen) oder Lehrervertreter(innen)] angestellt sind oder aus einer solchen Anstellung Wartegeld oder Ruhegehalt beziehen,
c) Lehrkräfte, die ausdrücklich nur unter dem Vorbehalte vorübergehender Beschäftigung angestellt worden sind.

Für diese Lehrkräfte ist die vorsorglich ausgesprochene Kündigung endgültig.

Für die Weiterbeschäftigung der übrigen Lehrkräfte, denen vorsorglich gekündigt worden ist, gilt folgende Reihenfolge:

A. Nichtständige verheiratete Lehrer,
B. Nichtständige ledige Lehrer und nichtständige Lehrerinnen,
C. Verheiratete Vertreter und Aushilfslehrer,
D. die übrigen Vertreter, Vertreterinnen, Aushilfslehrer und Aushilfslehrerinnen.

In allen Gruppen haben dienstjüngere vor den dienstälteren und bei gleichem Dienstalter lebensjüngere vor den lebensälteren Lehrkräften zurückzutreten. Von dieser Reihenfolge darf ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die dienstlichen Leistungen der Lehrkraft es rechtfertigen oder wenn die Lehrkraft wegen ihrer besonderen fachlichen Vorbildung und Eignung nicht entbehrt werden kann. Außerdem ist auf Schwerkriegsbeschädigte Rücksicht zu nehmen.

Die Tatsache, daß eine Lehrkraft vorübergehend erkrankt ist, bleibt bei der Entscheidung über ihre Weiterbeschäftigung unberücksichtigt.

(4) Zu Art. 10 und 11: An der Zahl der Berufsschulstunden, die Ostern 1931 der Volksschule vorübergehend überlassen worden sind (sog. Verfügungssumme V), wird durch die Sparverordnung nichts geändert. Diese Stunden sind nach wie vor zur Beschäftigung der Berufsschullehrer zu verwenden, und zwar in erster Linie zur Beschäftigung der ständigen, im übrigen der noch nicht ständig angestellten Lehrkräfte.

Die Erteilung von Volksschulstunden durch Berufsschullehrer innerhalb ihrer Pflichtstunden außerhalb der der Volksschule vorübergehend überlassenen Stunden und von Berufsschulstunden durch Volksschullehrer innerhalb ihrer Pflichtstunden wird durch die Maßnahmen der Sparverordnung nicht berührt.

(5) Zu Art. 11: Wo es möglich ist, ist ein Lehrer an einer anderen Schule so zu verwenden, daß sich eine Versetzung erübrigt. Ist eine Versetzung nach einem anderen Schulort unvermeidlich, so bedarf es abwei-

chend von § 12 Abs. 2 des SchBedG. nicht des Gehörs von Schulausschuß und Lehrer. Die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Weltanschauungsgemeinschaft oder einem Religionsbekenntnis, die Erteilung oder Nichterteilung des Religionsunterrichts darf nicht den Anlaß zu einer Maßnahme auf Grund von Art. 11 der Sparverordnung bilden.

Die Lehrkräfte, die für eine Versetzung in Frage kommen, hat der Bezirksschulrat auszuwählen. Bei der Auswahl gehen Lehrkräfte, die sich freiwillig zur Versetzung melden, den anderen vor, ebenso Vertreter und Aushilfslehrer den nichtständigen, nichtständige den ständigen, innerhalb dieser Gruppe ledige Lehrkräfte den verheirateten, dienstjüngere den dienstälteren und bei gleichem Dienstalter lebensjüngere den lebensälteren.

Versetzungen sind so vorzunehmen, daß der geringste Aufwand an Umzugskosten entsteht.

Die ständigen Lehrkräfte, die nach A Ziff. 7 oder B Ziff. 8 der Ersten Durchführungsverordnung vom 22. September 1931 (VOBl. S. 69) als Vertreter verwendet werden, hat der Bezirksschulrat vorbehältlich der endgültigen Entschließung des Ministeriums zu bestimmen. Darüber hinaus wird der Bezirksschulrat vorbehältlich der endgültigen Entschließung des Ministeriums ermächtigt, ständige Lehrkräfte innerhalb seines Aufsichtsbezirks in einer unbesetzten Stelle eines anderen Schulbezirks zu verwenden, wenn die volle Beschäftigung der Lehrkraft auch für die Zukunft gesichert ist. Wenn in dem neuen Schulbezirk eine entsprechende unbesetzte Stelle nicht vorhanden ist, kann unter derselben Voraussetzung die ständige Lehrkraft – vorbehältlich der endgültigen Entschließung des Ministeriums über Stelleneinziehung und Stellenbegründung – auch mit ihrer bisherigen Stelle verwendet werden. Diese Ermächtigungen gelten nur für die Maßnahmen, die für den Beginn des Winterhalbjahres 1931/32 zu treffen sind.

Die entsprechenden Maßnahmen hinsichtlich der Stellen der nichtständigen Lehrkräfte hat das Bezirksschulamt oder der Bezirksschulrat nach Maßgabe von § 17 Abs. 5 und 6 AV. zum SchBedG. zu treffen.

II.
Für Volks- und Hilfsschulen allein:

(1) Zu Art. 6: Das Freiwerden jeder ständigen Stelle ist auch in Zukunft dem Ministerium anzuzeigen. Hierbei ist hervorzuheben, ob besondere örtliche Verhältnisse (z. B. Schulleitung, Zusammensetzung des Lehrkörpers oder Lehrerwohnung) zur baldigen Besetzung der Stelle zwingen.

(2) Zu Art. 8 Abs. 1: Für die höheren Abteilungen der Volksschule gilt nach wie vor die Stundenübersicht c des Landeslehrplans.

III.
Für Berufsschulen allein:

(1) Zu Art. 6: Das Freiwerden jeder ständigen Stelle ist auch in Zukunft dem Ministerium anzuzeigen. Hierbei ist zu vermerken, ob bei Berücksichtigung des weiteren Schülerrückgangs der volle Stundenbedarf für die Stelle als gesichert angenommen werden kann, ferner, ob und welche besonderen örtlichen Verhältnisse zur baldigen Besetzung der Stelle zwingen. Das gleiche gilt bis auf weiteres für jede freiwerdende nichtständige Stelle.

(2) Zur Art. 7 Abs. 2: Bis auf weiteres verbleibt es hinsichtlich der Klassengliederung bei den bisher geltenden Vorschriften (Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 45 –) in Verbindung mit den Verordnungen vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 –, 17. Februar 1930 – VOBl. S. 13 – und 22. Januar 1931 – VOBl. S. 7 –.

(3) Zur Art. 8 Abs. 2: Für die Vollklassenzüge der Berufsschule gelten nach wie vor die Grundsätze über die Verteilung der Stunden in der Anlage A zur Verordnung vom 27. März 1929 – VOBl. S. 23 –.

(4) Zu Art. 11: Von der in Ziff. 5 Abs. 2 des Abschn. I geordneten Reihenfolge kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Lehrkraft wegen ihrer besonderen fachlichen Vorbildung und Eignung nicht entbehrt werden kann.

Über Anträge auf Verwendung von Berufsschullehrkräften an einer anderen Schule als an einer Volksschule innerhalb der Pflichtstunden entscheidet das Ministerium.

IV.

Für höhere Schulen allein:

(1) Zur Art. 3 Abs. 2: Über die Verteilung der Verwaltungsgeschäfte ist bei Einreichung der Unterrichtsverteilung zu berichten.

(2) Zu Art. 5: Abs. 2 Satz 2 bleibt in Geltung.

(3) Zu Art. 6: Über das Freiwerden jeder planmäßigen Lehrerstelle ist zu berichten. Dabei ist anzugeben, ob besondere Verhältnisse zur alsbaldigen Wiederbesetzung der Stelle nötigen.

(4) Zu Art. 9 Abs. 2: Bei der Verteilung von Unterrichtsstunden an Studienassessoren, denen vorsorglich gekündigt worden ist, ist auf das Dienstalter, den Familienstand, die wirtschaftlichen Verhältnisse, sowie auf die von ihnen vertretenen und die benötigten Lehrbefähigungen Rücksicht zu nehmen. Bei den Mädchenbildungsanstalten ist auf die Weiterbeschäftigung vornehmlich weiblicher Lehrkräfte zu achten. Auf Schwerkriegsbeschädigte ist Rücksicht zu nehmen. Studienassessoren, die in Abschlußklassen Unterricht erteilen, behalten ihn bis zum Abschluß des Schuljahres. Die Tatsache, daß eine Lehrkraft vorübergehend erkrankt ist, ist bei der Entscheidung über ihre Weiterbeschäftigung unberücksichtigt zu lassen.

(5) Zu Art. 10 Abs. 2: Die Direktionen haben sich im Einvernehmen mit den Lehrerversammlungen darum zu bemühen, daß Privatunterricht an nicht vollbeschäftigte Assessoren übertragen wird. Sie werden ermächtigt, die Genehmigung hierzu zu erteilen. Die Zahl von insgesamt 26 Wochenstunden darf dadurch nicht überschritten werden.

(6) Das Ministerium für Volksbildung wird zur Durchführung der Sparmaßnahmen eine Anzahl planmäßiger Lehrkräfte in den einstweiligen Ruhestand versetzen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 79-81, Nr. 90.

Dokument 229 Verordnung an die Direktionen der höheren Schulen zur Neuordnung der Unterrichtsarbeit [B: 16 S] (vom 23. Oktober 1931)

Die Neuordnung der Unterrichtsarbeit unter Berücksichtigung der Vorschriften der Sparverordnung und der dazu erlassenen Bestimmungen bereitet bei den höheren Schulen besonders große Schwierigkeiten. Es werden unter anderem Veränderungen innerhalb der Lehrerschaft vorgenommen werden müssen, die erst allmählich durchgeführt werden können. Damit ein geordneter Unterrichtsbetrieb mit Beginn des Winterhalbjahres ermöglicht wird, ist nach folgenden Richtlinien zu verfahren:

(1) Bei der Neuverteilung der Unterrichtsstunden sind zunächst die planmäßigen Lehrer mit der ihnen zustehenden Stundenzahl zu beschäftigen. Darüber hinaus verfügbare Stunden sind auf die an der Schule vorhandenen Studienassessoren zu verteilen. Dabei ist nach den Bestimmungen unter IV, 4 der Verordnung vom 22. Oktober 1931 (VOBl. S. 79) zu verfahren.

(2) Reicht die verbleibende Stundenzahl für die volle Beschäftigung der planmäßigen Lehrer nicht aus, so können diese bis zu einer endgültigen Regelung ohne Kürzung der ihnen zustehenden Dienstbezüge auch mit einer geringeren Stundenzahl beschäftigt werden. Sind durch den Abgang von ständigen Lehrern an einer Schule Lehrer mit bestimmten Lehrbefähigungen nicht mehr in ausreichendem Maße vorhanden, so sind ihre Stunden bis auf weiteres durch die Lehrerschaft vertretungsweise zu erteilen, und es ist beschleunigt zu berichten. Das Ministerium wird dann der Schule geeignete Studienassessoren zuweisen.

(3) Ergeben sich Schwierigkeiten, die unter Einhaltung der vorstehenden Richtlinien nicht zu beheben sind, so wird den Direktionen überlassen, zunächst am 2. November 1931 den Unterricht nach ihrem Ermessen – bei den städtischen Schulen im Einvernehmen mit den Kommissionen – zu beginnen, baldigst aber an das Ministerium für Volksbildung zu berichten.

(4) Die Studienassessoren sind unter dem ausdrücklichen Vorbehalte einer Neuregelung ihrer Besoldungs- und sonstigen Anstellungsverhältnisse einstweilen möglichst weiter zu beschäftigen, bis das Ministerium weitere Verfügung getroffen hat. Dies ist ihnen sofort und noch vor dem 1. November schriftlich, und zwar bei den städtischen höheren Schulen durch die Schulkommissionen mitzuteilen.

(5) Die Verordnung ergeht wegen der Dringlichkeit der Sache an die Direktionen unmittelbar. Die Schulkommissionen haben Abschrift von hier aus erhalten.

Quelle: Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 9, 1931, H. 18/19, S. 345.

Dokument 230 Verordnung an die Schulkommissionen der 5 Großstädte zur Neuordnung der Unterrichtsarbeit (vom 23. Oktober 1931)

(1) Über die Maßnahmen, die die höheren Schulen des Landes nunmehr zu treffen haben, um den Unterrichtsbetrieb nach den Bestimmungen der Sparverordnung vom 21. September 1931 – GBl. S. 133 – am 2. November d. J. aufzunehmen, hat das Ministerium die Verordnung vom 22. Oktober d. J. (VOBl. S. 79) und die in mehreren Stücken beigefügte Druckverordnung an die Direktionen der höheren Schulen [vom 23. Oktober 1931] – B: 16 S – erlassen, die nunmehr von allen Schulen durchzuführen sind.

(2) Für die gleichmäßige Durchführung dieser Verordnungen an seinen Schulen wolle der Stadtrat als Schulkommission bzw. die Schulkommission Sorge tragen.

(3) Dabei ist zu erwägen, inwieweit Ausgleichungen in der Zusammensetzung der Lehrkörper der einzelnen städtischen höheren Schule zu erfolgen haben.

(4) Die endgültige Genehmigung hierzu behält sich das Ministerium vor. Es behält sich weiterhin vor, Lehrer von anderen höheren Schulen des Landes an solche der Großstädte gemäß Art. 11 von Kap. II des Ersten Teiles der Sparverordnung zu versetzen und umgekehrt.

(5) Die Weiterbeschäftigung der Studienassessoren ist zunächst wie folgt in Aussicht genommen: Etwa zwei Fünftel aller im Lande vorhandenen Stellenanwärter sollen auch weiterhin als vollbeschäftigte Stellenanwärter beibehalten werden.

(6) Weiter sollen fürs ganze Land etwa 45 Studienassessoren als Vertreter für Krankheits- und Urlaubsfälle eingestellt und jeweilig an die Schulen abgeordnet werden, wo sie gerade gebraucht werden. Jeder dieser Vertreter wird einer bestimmten Schule zugewiesen werden und, soweit er nicht durch Vertretungsunterricht in Anspruch genommen ist, nach näherer Anweisung Verwaltungsgeschäfte aller Art zu übernehmen haben.

(7) Das Ministerium sieht einer Anzeige darüber entgegen, wie viele solcher Vertreter die Großstädte einzustellen gedenken.

(8) Die dann noch vorhandenen Studienassessoren sind möglichst mit einer Anzahl von Stunden so zu beschäftigen, daß ihnen ein Existenzminimum gewährleistet ist.

(9) Außerdem ist ernstlich zu prüfen, ob nicht die Assessoren, die sich für die Tätigkeit im höheren Schuldienst als wenig geeignet erwiesen haben, im Laufe der nächsten Monate zu entlassen sind.

(10) Ebenso wird sich nicht vermeiden lassen, planmäßige Lehrkräfte auf Wartegeld zu setzen, das für die städtischen Lehrer die Städte zu tragen haben.

(11) Das Ministerium sieht hierzu wie zur ganzen Verordnung einer baldigen Berichterstattung entgegen.

Quelle: Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 9, 1931, H. 18/19, S. 345.

Dokument 231 Verordnung über Bestimmungen zur Versetzung planmäßiger Lehrer in Wartegeld (vom 23. Oktober 1931)

Wie aus Abschnitt IV Punkt 6 der Verordnung vom 22. Oktober 1931 (VOBl. S. 79 folg.) zu ersehen ist, wird es sich zur weiteren Durchführung der Sparverordnung nicht vermeiden lassen, auch eine Anzahl planmäßiger Lehrkräfte gemäß § 32 des Gesetzes vom 22. August 1876 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes vom 7. März 1835 auf Wartegeld zu setzen, das für die städtischen Lehrer die Städte zu tragen haben. Die Direktionen und Kommissionen haben bis zum 10. November 1931 dem Ministerium zu berichten, ob und welche Lehrkräfte ihrer Schulen hierfür in Betracht kommen würden. Die Frage der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer politischen Partei, einer Weltanschauungsgemeinschaft oder einem Religionsbekenntnis hat bei der Auswahl völlig auszuscheiden.

Lehrkräfte, die über 60 Jahre alt sind und für eine Versetzung in Wartegeld in Betracht kommen, sind in ihrem eigenen Interesse auf die Bestimmungen in Teil 3 Kap. IV § 1 der Sparverordnung vom 21. September 1931 hinzuweisen. Auf die als Anhang beigefügten Ausführungen des Ministeriums des Innern – 75 121 – wird Bezug genommen.

Gleichzeitig wollen die Direktionen und Kommissionen berichten, welche von den ihren Schulen zugeteilten Studienassessoren auf Grund geringer beruflicher Eignung im Laufe der nächsten Monate auszuscheiden hätten.

Anlage – 75 121. […]

Quelle: Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 9, 1931, H. 18/19, S. 345.

Dokument 232 Dritte Verordnung zur Durchführung von Kapitel II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (vom 30. Oktober 1931)

Auf Grund des Art. 15 in Kapitel II des Ersten Teiles der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 – GBl. S. 155 – geht am 1. November 1931 die Oberaufsicht über die gewerblichen Lehranstalten (§ 1 des Gesetzes, die gewerblichen Schulen betr., vom 3. April 1880 – GVBl. S. 50 –) vom Wirtschaftsministerium auf das Ministerium für Volksbildung über. Dem Wirtschaftsministerium bleiben auch weiterhin die in der Anlage A genannten Lehranstalten unterstellt.

Hierzu wird für die in den Geschäftsbereich des Ministeriums für Volksbildung übertretenden Schulen folgendes angeordnet:

(1) Bis zur bevorstehenden Neuregelung bleiben die bisher für diese Schulen geltenden Vorschriften in Kraft. Die Rechtsverhältnisse ihrer Schulträger und ihrer Lehrer werden durch den Übergang nicht berührt. Die Aufsicht wird einstweilen von denselben Dienststellen und in derselben Weise wie bisher ausgeübt.

(2) Das Ministerium für Volksbildung wird die für diese Schulen geltenden allgemeinen Anordnungen in seinem Verordnungsblatte veröffentlichen; diese künftigen Anordnungen haben, ohne daß weitere Anweisung ergeht, Geltung für alle Beteiligten. Die Schulträger sind deshalb verpflichtet, das Verordnungsblatt zu halten und dafür zu sorgen, daß sein Inhalt rechtzeitig zur Kenntnis der Schulleitung und der Lehrerschaft gelangt.

(3) Die für das Ministerium bestimmten Eingaben, Berichte usw. sind zu richten an: Ministerium für Volksbildung, Abteilung für berufliche Schulen.

Anlage A.

(1) Von den Schulen, die unter das Gesetz, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 fallen, bleiben auch weiterhin der Oberaufsicht des Wirtschaftsministeriums unterstellt:

1. die Vereinigten technischen Lehranstalten in Mittweida und das Städtische Technikum in Hainichen;
2. die Höhere Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung und Installation in Aue;
3. die Deutsche Müllerschule in Dippoldiswalde;
4. die Deutsche Gerberschule in Freiberg;
5. die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte;
6. die Deutsche Kürschnerschule in Leipzig;
7. die Höhere Deutsche Fachschule für Eisenkonstruktion, Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei in Roßwein;
8. die Deutsche Schuhmacher-Fachschule in Siebenlehn;
9. die Eisenbahnfachschulen in Dresden, Leipzig und Zwickau;
10. die Landes-Fahr- und Reitschule in Leisnig;
11. die Sächsischen Höheren Fachschulen für Textilindustrie in Chemnitz, Reichenbach und Zittau;
12. die Sächsische Höhere Fachschule für Wirkerei- und Stickerei-Industrie in Chemnitz;
13. die Stickerfachschulen in Auerbach und Falkenstein;
14. die Sächsische Höhere Fachschule für Spitzen-, Stickerei- und Konfektionsindustrie in Plauen;
15. die Klöppelschulen in Albernau, Arnsfeld, Bernsbach, Breitenbrunn, Elterlein, Erla, Großrückerswalde, Grumbach, Hammer-Unterwiesenthal, Königswalde, Lauter, Neudorf, Neustädtel, Oberscheibe, Oberwiesenthal, Pöhla, Raschau, Rittersgrün, Rothenkirchen, Schwarzenberg, Steinbach, Wiesa, Wolkenstein und Zschorlau.

(2) Außerdem bleiben der Oberaufsicht des Wirtschaftministeriums die nicht unter das Gesetz von 1880 fallenden staatlichen Lehranstalten unterstellt, nämlich:

1. die Staatliche Akademie für Technik in Chemnitz und die ihr angeschlossenen Lehranstalten;
2. die Staatsbauschulen in Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau;
3. die Staatlichen Akademien für Kunstgewerbe in Dresden und für graph. Künste und Buchgewerbe in Leipzig;
4. die Staatliche Kunstschule für Textilindustrie in Plauen;
5. die Staatliche Spitzenklöppelmusterschule und Zeichenschule für Textilindustrie in Schneeberg;
6. die Höhere Staatslehranstalt für Gartenbau in Pillnitz.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 85, Nr. 98.

Dokument 233 Verordnung zur Ausführung des Kapitels II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden (vom 30. Oktober 1931)

Auf Grund des Artikels 15 in Kapitel II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

(1) Der Oberaufsicht des Wirtschaftsministeriums bleiben auch weiterhin folgende Lehranstalten unterstellt:

1. die Vereinigten technischen Lehranstalten in Mittweida und das Städtische Technikum in Hainichen;
2. die Höhere Deutsche Fachschule für Metallbearbeitung und Installation in Aue;
3. die Deutsche Müllerschule in Dippoldiswalde;
4. die Deutsche Gerberschule in Freiberg;
5. die Deutsche Uhrmacherschule in Glashütte;
6. die Deutsche Kürschnerschule in Leipzig;
7. die Höhere Deutsche Fachschule für Eisenkonstruktion, Bau-, Kunst- und Maschinenschlosserei in Roßwein;
8. die Deutsche Schuhmacher-Fachschule in Siebenlehn;
9. die Eisenbahnfachschulen in Dresden, Leipzig und Zwickau;
10. die Landes-Fahr- und Reitschule in Leisnig;
11. die Sächsischen Höheren Fachschulen für Textilindustrie in Chemnitz, Reichenbach und Zittau;
12. die Sächsische Höhere Fachschule für Wirkerei- und Stickerei-Industrie in Chemnitz;
13. die Stickerfachschulen in Auerbach und Falkenstein;
14. die Sächsische Höhere Fachschule für Spitzen-, Stickerei- und Konfektionsindustrie in Plauen;
15. die Klöppelschulen in Albernau, Arnsfeld, Bernsbach, Breitenbrunn, Elterlein, Erla, Großrückerswalde, Grumbach, Hammer-Unterwiesenthal, Königswalde, Lauter, Neudorf, Neustädtel, Oberscheibe, Oberwiesenthal, Pöhla, Raschau, Rittersgrün, Rothenkirchen, Schwarzenberg, Steinbach, Wiesa, Wolkenstein und Zschorlau.

(2) Außerdem bleiben der Oberaufsicht des Wirtschaftministeriums die staatlichen Lehranstalten unterstellt, nämlich:

1. die Staatliche Akademie für Technik in Chemnitz und die ihr angeschlossenen Lehranstalten;
2. die Staatsbauschulen in Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau;
3. die Staatlichen Akademien für Kunstgewerbe in Dresden und für graphische Künste und Buchgewerbe in Leipzig;
4. die Staatliche Kunstschule für Textilindustrie in Plauen;
5. die Staatliche Spitzenklöppelmusterschule und Zeichenschule für Textilindustrie in Schneeberg;
6. die Höhere Staatslehranstalt für Gartenbau in Pillnitz.

§ 2.

Die Zuständigkeiten, die bisher das Wirtschaftsministerium auf Grund der Ziffer 1 und 3 der Verordnung vom 15. September 1917 (GVBl. S. 90) zur Ausführung der Bekanntmachung über den privaten gewerblichen und

kaufmännischen Fachunterricht vom 2. August 1917 ausgeübt hat, gehen auf das Ministerium für Volksbildung über.

§ 3.

Beabsichtigt ein Schulbezirk, die dem Schulausschuß obliegenden Aufgaben, soweit sie die Berufsschule betreffen, einem besonderen Berufsschulausschuß zu übertragen (§ 14 Abs. 2 des Schulbezirksgesetzes vom 17. Juli 1926 – GBl. S. 156 –), so bedarf es nicht mehr des Einvernehmens mit dem Wirtschaftsministerium. Die Bezirksschulämter werden ermächtigt, die Ortsschulordnungen im Auftrage der obersten Schulbehörde zu genehmigen.

§ 4.

In § 27 Abs. 4 der Ausführungsverordnung zum Schulbezirksgesetz vom 9. Dezember 1926 (GBl. S. 423) werden die Worte: „mit Genehmigung der obersten Schulbehörde im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium“ gestrichen.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1931 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1931, S. 241, Nr. 119.

Dokument 234 Verordnung über die Erteilung des Religionsunterrichts (vom 30. Oktober 1931)

Die Bezirksschulämter und die Schulbezirke haben darüber zu wachen, daß der Religionsunterricht auch dort, wo infolge der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) Lehrerwechsel eingetreten ist oder wo Geistliche infolge anderweiter amtlicher Inanspruchnahme von der Erteilung des Religionsunterrichts zurücktreten sollten, nach den geltenden Bestimmungen gesichert bleibt und fortgeführt wird.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 84, Nr. 96.

Dokument 235 Verordnung zur Ergänzung der Sparverordnung (vom 11. Dezember 1931)

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Haushalte von Ländern und Gemeinden vom 24. August 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 453) wird die Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931, GBl. S. 155, (Sparverordnung), wie folgt geändert: […]

II.

Artikel 16 Abs. 2 (GBl. S. 159) erhält folgenden Zusatz: „Es kann zu diesem Zwecke auch von den bestehenden Schulgesetzen abweichende Bestimmungen erlassen." […]

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1931, S. 253.

Dokument 236 Verordnung über die Beschäftigung von Lehrerruheständlern im Schulwesen (vom 15. Dezember 1931)

Um weitere Beschäftigungsmöglichkeiten für Junglehrer im Sinne von Art. 10 des Kap. II im Ersten Teil der Sparverordnung vom 21. September 1931 zu schaffen, werden die öffentlichen Schulen angewiesen, auf die Verwendung von Ruheständlern bei der Unterrichtserteilung künftig völlig zu verzichten. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und nur dann zulässig, wenn die Einhaltung der Bestimmung den geordneten Schulbetrieb unmöglich machen würde.

Weiter würde es das Ministerium begrüßen, wenn auch die privaten Schulen davon absehen wollten, Ruheständler zur Erteilung von Unterricht heranzuziehen.

Die Verordnung gilt auch für das Schulwesen im Bereiche der Abteilung für berufliche Schulen und im Bereiche des Wirtschaftsministeriums.

Quelle: Verordnungsblatt, 1931, S. 95, Nr. 108.

Dokument 237 Verordnung über die Beteiligung am Religionsunterricht (vom 2. Januar 1932)

In einem Beschlusse des Staatsgerichtshofs vom 24. Oktober 1931 wird ausgeführt, daß schulrechtlich „jede Abmeldung eines zwölf- oder dreizehnjährigen Kindes vom Religionsunterricht an seine Zustimmung gebunden“ ist. Daher erhält Abs. 2 Ziff. 2 Untersatz 1 der Verordnung vom 9. April 1927 – VOBl. S. 36 – folgende Fassung:

> Abmeldungen der Schüler vom Religionsunterrichte sind schriftlich durch die Erziehungspflichtigen für Schüler unter 14 Jahren, schriftlich oder mündlich durch die älteren Schüler selbst an die Schulleitung zu richten.
>
> Abmeldungen der Erziehungspflichtigen für Schüler zwischen dem vollendeten 12. und dem vollendeten 14. Lebensjahre bedürfen zu ihrer Gültigkeit der mündlichen oder schriftlichen Zustimmung des Kindes. Diese Erklärungen sollen in der Regel spätestens am 1. Unterrichtstage abgeben werden.

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 2, Nr. 4.

Dokument 238 Vereinbarung der Länder über den Unterricht in lebenden Fremdsprachen an den höheren Schulen (vom 30. Januar 1932)

Die Unterrichtsverwaltungen*) der Länder haben im Interesse einer größeren Einheitlichkeit des deutschen höheren Schulwesens folgende Vereinbarung geschlossen:

(1) In allen höheren Schulen, die in der Sexta mit einer lebenden Fremdsprache beginnen, ist Französisch die Anfangssprache.

(2) In höheren Schulen mit Latein als grundständiger Fremdsprache ist Französisch die erste lebende Fremdsprache.

(3) Es bleibt den Ländern überlassen zu entscheiden, welche der lebenden Fremdsprachen nach Umfang und Art ihres Betriebs Hauptsprache sein soll.

(4) Abgesehen von der Deutschen Oberschule beginnt in allen Schularten, in denen nicht Latein die grundständige Fremdsprache ist, die zweite Fremdsprache in der Untertertia.

(5) Die Vereinbarung der Länder über die gegenseitige Anerkennung der Reifezeugnisse der höheren Schulen vom 25. März 1931, insbesondere § 8 Ziffer 4, wird durch diese Vereinbarung nicht berührt.

(6) Die Länder werden diese Vereinbarung spätestens im Schuljahr 1933/34 einführen.

*) Die Unterrichtsverwaltungen von Sachsen, Hamburg, Mecklenburg-Schwerin, Braunschweig, Oldenburg, Bremen, Lübeck und Mecklenburg-Strelitz sind in diese Vereinbarung nicht einbezogen.

Quelle: Reichsministerialblatt, 1932, S. 38.

Dokument 239 Verordnung über die Erhebung von Schulgeld an Volks- und Berufsschulen (vom 24. Februar 1932)

Zur Ausführung von Kapitel II Artikel 14 unter a des Ersten Teils der Sparverordnung vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) wird mit Wirkung vom 1. April 1932 ab folgendes bestimmt:

(1) Die Schulbezirke sind berechtigt und verpflichtet, für Schüler, die die Klassen des 9. und 10. Schuljahres höherer Abteilungen der Volksschule oder die Vollklassen der Berufsschule besuchen, das Schulgeld zu erheben, auch soweit es dem Staate zufließt; sie sind dafür zuständig, im Rahmen der für Erlaßzwecke zur Verfügung stehenden Summe über Schulgelderlaß Entschließung zu fassen, rückständige Beträge beizutreiben und uneinbringliche Beträge in Wegfall zu stellen. Uneinbringliche Beträge gehen zu Lasten der für Erlaßzwecke zur Verfügung stehenden Summe.

Die Schulbezirke haben Bestimmungen über die Art und Weise der Vereinnahmung des Schulgeldes, über die Zeitpunkte, an denen das Schulgeld zu zahlen ist, über die Beitreibung der Reste sowie darüber zu treffen, durch welche Stelle und unter welchen Voraussetzungen Schulgelderlaß gewährt werden kann und unter welchen Voraussetzungen Schüler, für die das Schulgeld rückständig ist, aus dem Klassenzug entlassen werden können.

Mit der Vereinnahmung des Schulgeldes dürfen Lehrer nicht beauftragt werden.

(2) a) In den Vollklassenzügen der Berufsschule beträgt das Schulgeld für die Klassen mit Vollunterricht, auch wenn mehr als 30 Stunden verbindlichen Unterrichts erteilt werden, jährlich 60 RM.

In den Klassen, in denen kein Vollunterricht erteilt wird, ermäßigt sich das jährliche Schulgeld von 60 RM in demselben Verhältnis, in dem die Zahl der wöchentlichen verbindlichen Unterrichtsstunden zu der Zahl von 30 Wochenstunden steht.

b) Der dem Staate zustehende Anteil am Schulgeld (Staatsanteil) berechnet sich jährlich – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Zahl der verbindlichen Unterrichtsstunden – in Klassen der Berufsschule mit Vollunterricht nach einem Schulgeldsatz von 60 RM, in Klassen, in denen kein Vollunterricht erteilt wird, nach einem Schulgeldsatz von 20 RM. In den Vollklassenzügen mit zwei- oder dreijährigem Vollunterricht berechnet sich der Staatsanteil für die Klassen des 2. Jahrganges nach einem Schulgeldsatz von 20 RM; das Schulgeld für die Klassen des 3. Jahrganges steht in voller Höhe dem Schulbezirk zu.

(3) Das Schulgeld ist für jeden angefangenen Monat voll zu entrichten.

(4) Der Staatsanteil wird unter Zugrundelegung der Klassen- und Schülerzahlen nach dem Stande vom 1. Juni jedes Jahr nach Maßgabe der als Anlage A und B beigefügten Muster für das ganze Schuljahr festgestellt. Sie sind in doppelter Ausfertigung bis zum 15. Juni unmittelbar an das Ministerium einzusenden. Ein Stück wird nach Feststellung zurückgegeben. Zu- und Abgänge, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, bleiben unberücksichtigt. Der festgesetzte Jahresbetrag ist in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils bis zum Schlusse des ersten Monats des folgenden Vierteljahres an die Ministerialkasse auf deren Girokonto Stadtbank Dresden 243 zu überweisen.

(5) Neben dem nach der Sparverordnung eingeführten Schulgeld können die Schulbezirke Fremdenschulgeld (§ 5 Abs. 2 ÜgSchG) erheben. Jedoch darf das Fremdenschulgeld zusammen mit dem Gemeindeanteil des nach der Sparverordnung eingeführten Schulgeldes den Höchstsatz des § 5 Abs. 2 ÜgSchG nicht überschreiten.

(6) Soweit Schulbezirke in den Vollklassen der Berufsschule bereits ein höheres Schulgeld erhoben haben, als nach Ziff. 2 a und 5 zulässig ist, können sie es bei den bisherigen Sätzen belassen. Auch in diesen Fällen berechnet sich die Staatsanteil am Schulgeld nach den Vorschriften in Ziff. 2 b.

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 12-13, Nr. 14.

Dokument 240 Verordnung über Maßnahmen wegen des Schülerrückgangs an den Berufsschulen und den gewerblichen Lehranstalten und wegen des gleichzeitigen Anstiegs der Schülerzahlen an den Volks- und Hilfsschulen (vom 4. März 1932)

I.

Berufsschulen.

(1) Die Bestimmungen, durch die in den letzten Jahren aus Anlaß des Schülerrückgangs vorübergehende Erleichterungen für die Klassenbildung in den Berufsschulen zugelassen worden sind (Verordnung vom 28. Juli 1928 – VOBl. S. 63 –, vom 17. Februar 1930 – VOBl. S. 13 – und Abschn. I, 5 unter a bis d der Verordnung Nr. 8 vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 7 –) bleiben auch weiterhin bis zum 31. März 1934 in Kraft. Die Bestimmung in Abschn. I Ziff. 5 unter e der Verordnung Nr. 8 vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 7 – ist aufgehoben (vergl. Abschn. B, 2 der Verordnung vom 22. September 1931 – VOBl. S. 69 –).

(2) Ferner bleiben bis zu dem genannten Zeitpunkte die Bezirksschulämter nach Abschn. I Ziff. 1 und 2 der Verordnung Nr. 8 vom 22. Januar 1931 – VOBl. S. 7 – ermächtigt, auf die Anträge der Schulbezirke (Schulverbände) Entschließung zu fassen.

(3) Wieviel Stunden den einzelnen Aufsichtsbezirken für das Schuljahr 1932/33 zur Verfügung gestellt werden und nach welchen Gesichtspunkten diese Stunden verwendet werden können, wird den Bezirksschulämtern in besonderer Anweisung durch den Bezirksschulrat mitgeteilt werden.

II.

Gewerbliche Lehranstalten.

Wieviel Stunden von den gewerblichen Lehranstalten den Volks- und Hilfsschulen in den einzelnen Aufsichtsbezirken zur Deckung ihres Bedarfes für das Schuljahr 1932/33 zugewiesen werden, wird den Bezirksschulämtern durch den Bezirksschulrat in besonderer Anweisung mitgeteilt werden.

III.

Volks- und Hilfsschulen.

Die Bezirksschulämter haben darüber zu wachen, daß Klassenbildungen in Volks- und Hilfsschulen nur insoweit durchgeführt werden, als Stellen und Stunden in den einzelnen Schulbezirken nach Durchführung der Spar-Verordnung am 1. November 1931 verblieben sind und für den laufenden Unterricht bis zum Schluß des Schuljahres auch wirklich noch in Anspruch genommen worden sind oder neue Stunden, insbesondere freie Stunden der Berufsschule oder der gewerblichen Lehranstalten mit Rücksicht auf den starken Schülerzuwachs in der Volksschule vom Ministerium zugewiesen werden.

Die für das Winterhalbjahr bis zum Schluß des laufenden Schuljahres einzelnen Lehrkräften zugebilligten Ausgleichsstunden und für Spielstunden während des Sommerhalbjahrs 1931 kommen nunmehr endgültig in Wegfall.

Aufbesserung der wöchentlichen Unterrichtsstunden für einzelne Klassen ist nicht zulässig. Dort, wo die Gliederung der Schule zurückgeht oder wo die Jahrgänge anders als bisher zusammengesetzt werden, kann eine entsprechende andere Zuteilung von Unterrichtsstunden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Stunden zur Erhaltung des bisherigen Beschulungsumfanges vorgenommen werden.

Soweit für genehmigungspflichtige Stunden das Ministerium zuständig ist (s. Richtlinien vom 23. Mai 1930 – VOBl. S. 47 – unter V von i bis I und VI) und in der Stundenzuweisung oder durch besondere Verordnung nicht ausdrücklich die Genehmigung ausgesprochen wird, gelten diese Anträge als abgelehnt.

In welchem Umfange der Stundenbedarf der Schulaufsichtsbezirke für Volks- und Hilfsschulen vom Ministerium anerkannt wird und infolgedessen Stunden belassen, zugeteilt oder eingezogen werden, wird den einzelnen Bezirksschulämtern vom Bezirksschulrat auf Grund der Genehmigungsverordnung mitgeteilt werden, die an ihn entsprechend den von ihm endgültig gestellten Anträgen ergeht.

IV.

Die Schulleiter und ihre Stellvertreter haben sich auch in den Ferien den Arbeiten zu unterziehen, die zur Durchführung der Ostermaßnahmen notwendig sind. Dazu gehört insbesondere die Aufstellung des Stundenplanes.

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 17, Nr. 17.

Dokument 241 Verordnung über sogenannte Verzichtsstunden bei Volks-, Hilfs-, Berufs- und höheren Schulen sowie gewerblichen Lehranstalten (vom 5. März 1932)

A.

Zur Abminderung der Junglehrernot soll die für das Winterhalbjahr 1931/32 eingeführte Sonderregelung der sogenannten Verzichtsstunden bei Volks-, Hilfs-, Berufs- und höheren Schulen (vgl. Verordnung vom 22.9.1931 unter A 5 Absatz 2 und B 6 Absatz 2 – VOBl. S. 69 –) auch noch im Schuljahr 1932/33 beibehalten werden. Sie wird dahin erweitert, daß die Lehrkräfte für das Schuljahr 1932/33 auf Pflichtstunden bis zum Umfang von 6 Stunden verzichten können, wogegen ihnen für jede Pflichtstunde nur die Vergütung für 1 Überstunde vom Grundgehalt gekürzt wird. Diese Kürzung bleibt ausnahmsweise ohne Einfluß auf die Bemessung des Ruhegehalts.

Mit Zustimmung des Ministeriums kann in besonderen Fällen auch auf eine größere Stundenzahl als 6 Stunden verzichtet werden. Der Verzicht darf jedoch nur auf volle Unterrichtsstunden erklärt werden.

Durch den Verzicht kann nach wie vor die Erteilung von Privatunterricht oder von Unterricht in anderen Schulen (vgl. Ziffer 2 und 5 der Verordnung über Privat- und nebenamtlichen Unterricht der Lehrer aller Schulgattungen vom 9.10.1931 – VOBl. S. 73 –) ermöglicht werden.

Die Vorschriften in Abschnitt I Ziffer 1 und 3a und in Abschnitt II der Verordnung über sogenannte Verzichtsstunden bei Volks-, Hilfs-, Berufs- und höheren Schulen vom 30.10.1931 (VOBl. S. 83) und in Abschnitt A Ziffer 10 der Verordnung über Vergütung für Aushilfsunterricht vom 23.11.1931 (VOBl. S. 91) gelten auch für das Schuljahr 1932/33.

B.

Die Vorschriften unter A gelten sinngemäß für die staatlich unterstützten gewerblichen Lehranstalten im Sinne des Gesetzes, gewerbliche Schulen betreffend, vom 3. April 1880 (GVBl. S. 50).

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 18, Nr. 19.

Dokument 242 Erste Verordnung zur Vereinheitlichung der Schulverwaltung auf Grund der Sparverordnung (vom 10. März 1932)

Auf Grund von Artikel 16 Abs. 2 des Ersten Teils Kapitel II der Sparverordnung vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) in der Fassung von Punkt II der Verordnung zur Ergänzung der Sparverordnung vom 11. Dezember 1931 (GBl. S. 253) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

Die Bestimmungen in Artikel 1 bis 3 Kapitel I des Vierten Teils der Sparverordnung sind auf die Schulbezirke und Schulverbände entsprechend anzuwenden, und zwar auf die einfachen Schulbezirke mit der Maßgabe, daß im Falle des Artikels 1 Abs. 2 die Vorschrift in § 11 Abs. 3 bis 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1926 zur Ausführung des Schulbezirksgesetzes (GBl. S. 423) keine Geltung hat, auf die zusammengesetzte Schulbezirke und die Schulverbände mit der Maßgabe, daß Artikel 1 Abs. 2 Satz 1, Artikel 2 Satz 1 und 3 und Artikel 3 entsprechend auf den Schulbezirksvorstand (Verbandsvorstand) und seinen Vorsitzenden anzuwenden sind.

Artikel 2.

Das Schulbezirksgesetz vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 156) ist in folgender Fassung anzuwenden:

(1) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Für die Anteile der selbständigen Gutsbezirke am Schulbedarf haben die Bezirksverbände nach Maßgabe des Landesfinanzausgleichsgesetzes aufzukommen."

(2) § 11 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Den Vorsitz im Schulausschuß führt der Bürgermeister. Er kann den Vorsitz stellvertretungsweise einem Vertreter der Gemeinderates übertragen oder die Bestimmung des Vorsitzenden dem Schulausschuß überlassen."

(3) § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

(4) Den Vorsitz im Schulbezirksvorstande führt in der Regel ein Vertreter des Gemeinderats des Schulorts. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Bezirksschulamts. Das Nähere bestimmt die Ortsschulordnung."

(4) § 17 erhält folgenden 2. Absatz:

„(2) Den Vorsitz im Schulausschuß führt der Vorsitzende des Schulbezirksvorstands. Er kann den Vorsitz stellvertretungsweise einem Vertreter des Gemeinderats einer Mitgliedsgemeinde übertragen oder die Bestimmung des Vorsitzenden dem Schulausschuß überlassen."

Artikel 3.

Das Schulbezirksgesetz oder schulortsgesetzliche Bestimmungen oder Verbandssatzungen, die der vorstehenden Regelung entgegenstehen, werden insoweit außer Kraft gesetzt.

Artikel 4.

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung, Artikel 1 tritt rückwirkend am 1. November 1931 in Kraft.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1932, S. 25, Nr. 29.

Dokument 243 Verordnung über die Beaufsichtigung der beruflichen Schulen (vom 6. Juni 1932)

Auf Grund der Artikel 15 und 16 im Ersten Teil Kapitel II der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) wird bis zu anderweiter gesetzlicher Regelung folgendes verordnet:

§ 1.

(1) Die fachmännische Aufsicht über das berufliche Schulwesen im Bereiche des Ministeriums für Volksbildung (Pflichtberufsschulen, gewerbliche Lehranstalten und sonstige berufliche Schulen) wird durch die Gewerbeschulräte ausgeübt, soweit nicht einzelne Schulen oder Schularten ausgenommen werden.

(2) Auf dem Gebiete des Pflichtberufsschulwesens treten die Gewerbeschulräte an die Stelle der Bezirksschulräte; sie üben die Aufsicht nach den bisher für diese geltenden Vorschriften aus und bilden in den Angelegenheiten der Pflichtberufsschule, die zur Zuständigkeit der nächsten Aufsichtsbehörde gehören, gemäß § 34 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 (GVBl. S. 350) in der Fassung des Artikels 1 des Anpassungsschulgesetzes vom 17. Juli 1926 (GBl. S. 153) zusammen mit den dort genannten Verwaltungsbehörden das Bezirksschulamt.

§ 2.

(1) Dem Gewerbeschulrat steht ein Bezirkslehrerrat zur Seite; das Nähere wird durch besondere Verordnung geregelt.

(2) § 16 des Übergangsschulgesetzes vom 22. Juli 1919 (GVBl. S. 171) ist in der Weise anzuwenden, daß die Lehrer der Pflichtberufsschulen nicht mehr als wahlberechtigt und wählbar zu den auf Grund dieses Gesetzes eingerichteten Bezirkslehrerausschüssen und Bezirkslehrerräten zu gelten haben, soweit ihnen nicht Wahlrecht und Wählbarkeit auf Grund ihrer Tätigkeit an der Volksschule zusteht.

(3) Soweit die Berufsschullehrer bisher ein Recht der Mitwirkung bei der unteren Schulaufsichtsbehörde in besonderen Ausschüssen gehabt haben, geht dieses auf den Bezirkslehrerrat über.

§ 3.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt scheiden die Berufsschullehrer, die bisher den Bezirkslehrerausschüssen und Bezirkslehrerräten angehört haben und nach § 2 Abs. 2 nicht mehr wählbar sind, aus diesen aus. Vermindert sich zufolge der Vorschrift in § 2 Abs. 2 in einem Aufsichtsbezirk die Mitgliederzahl des Bezirkslehrerausschusses (§ 16 Abs. 3 Satz 2 des Übergangsschulgesetzes), so verbleibt es für die laufende Wahlperiode bei der bisherigen Zahl, es sei denn, daß Sitze durch das Ausscheiden von Berufsschullehrern aus dem Ausschuß frei werden.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1932, S. 111 (Nr. 68) und 119 (Berichtigung).

Dokument 244 Verordnung über die Aufsicht über die beruflichen Schulen (vom 10. Juni 1932)

(1) Mit dem 1. Juli 1932 geht die fachmännische Aufsicht über die beruflichen Schulen im Geschäftsbereiche des Ministeriums für Volksbildung (Pflichtberufsschulen, gewerbliche Lehranstalten und sonstige berufliche Schulen) auf die Gewerbeschulräte über (§ 1 der Verordnung über die Beaufsichtigung der beruflichen Schulen vom 6. Juni 1932, GBl. S. 111).

Die Aufsicht über die gewerblichen Lehranstalten, die dem Wirtschaftsministerium unterstehen (Verordnung vom 30. Oktober 1931, GBl. S. 241 und VOBl. S. 85), wird durch diese Verordnung nicht berührt.

(2) Die Gewerbeschulräte erhalten bestimmte Bezirke zugewiesen, deren Einteilung sich aus der Anlage I ergibt. Sie führen die Aufsicht über alle in diesen Bezirken gelegenen beruflichen Schulen, soweit diese nicht nach Ziffer 6 ausgenommen werden.

(3) Bis zu weiterer Vereinheitlichung des beruflichen Schulwesens wird die Aufsicht über die Berufsschulen einerseits (d. s. die Pflichtberufsschulen und die sonst auf Grund des Volksschulgesetzes genehmigten Berufsschulen, wie: private Berufsschulen, Anstaltsschulen, Beamtenschulen) und über die dem Ministerium für Volksbildung unterstehenden gewerblichen Lehranstalten andererseits (d. s. die Schulen im Sinne des Gesetzes, gewerbliche Schulen betr., vom 3. April 1880 – GVBl. S. 50 –) für jede dieser beiden Schularten nach den bisher für sie geltenden Vorschriften ausgeübt.

Für das Berufsschulwesen [sind] der Gewerbeschulrat und das aus der Verwaltungsbehörde und dem Gewerbeschulrat gebildete Bezirksschulamt (Bezirksschulamt B [Berufsschule]) in allen den Angelegenheiten zuständig, die bisher nach Gesetz oder Verordnung zur Zuständigkeit des Bezirksschulrates und des Bezirksschulamtes gehörten.

Ein Verzeichnis der vom 1. Juli 1932 an bestehenden Bezirksschulämter B ist in der Anlage II enthalten. Die für die Angelegenheiten der Volksschulen zuständigen Bezirksschulämter führen künftig die Bezeichnung: Bezirksschulamt V [Volksschule].

(4) Hinsichtlich der Aufsicht über die dem Ministerium für Volksbildung unterstehenden gewerblichen Lehranstalten bleibt vorläufig die Verteilung der Zuständigkeit und die Form der Zusammenarbeit zwischen ihrer Aufsichtsbehörde und dem Gewerbeschulrat unverändert; ebenso bleiben – vorbehältlich weiterer Vereinheitlichung des beruflichen Schulwesens auch im Behördenaufbau – dieselben Verwaltungsbehörden wie bisher zuständig.

(5) Die Aufsicht des Gewerbeschulrates und des Bezirksschulamtes B erstreckt sich auch auf die Berufsschulen, die derselben Leitung wie die Volksschule unterstehen. Es bleibt vorbehalten, durch Dienstanweisungen die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeschulräten und den Bezirksschulräten zu regeln und den Dienstverkehr zwischen ihnen zu vereinfachen.

Die Gewerbeschulräte und Bezirksschulräte können sich gelegentlich bei einzelnen Amtshandlungen vertreten.

Den Gewerbeschulräten, den Bezirksschulräten und den Bezirksschulämtern B und V wird es zur Pflicht gemacht, die Verwaltung in engem Einvernehmen und unter Vermeidung von Weitläufigkeiten zu führen. Werden Berufsschule und Volksschule von demselben Schulträger unterhalten, ist das Bezirksschulamt V allein zur Entscheidung in den den beiden Schularten gemeinsamen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht besondere Interessen der Berufsschule berührt werden. Jedoch ist der Gewerbeschulrat von solchen Entschließungen in Kenntnis zu setzen, in Zweifelsfällen aber ihnen zu beteiligen.

(6) Ausgenommen von der Aufsicht der Gewerbeschulräte bleiben

a) die höheren Handelslehranstalten,
b) die Technischen Lehranstalten der Stadt Dresden,
   die Deutsche Photohändlerschule in Dresden,
   die Fachschule des Drogistenvereins in Dresden,
   die Städtische Bauschule und Deutsche Dachdeckerschule in Glauchau,
   die Technischen Lehranstalten der Stadt Leipzig,
   die Städtische Kunstgewerbeschule in Leipzig,
   die Buchhändler-Lehranstalt in Leipzig,

die Meisterschule für das graphische Gewerbe in Leipzig,
die Abteilung Ingenieurschule der Vereinigten technischen Schulen in Zwickau,
die Zieglerschule in Zwickau,

c) die von der Landwirtschaftskammer unterhaltenen landwirtschaftlichen Lehranstalten,

d) die Kindergärtnerinnen- und Hortnerinnenseminare und die Jugendleiterinnenseminare,

e) die Lehranstalten für künstlerische Bildung (Musik, Tanz, Gymnastik, Malerei und ähnliches).

Die fachmännische Aufsicht über die Schulen wir wie bisher ausgeübt

zu c: durch den vom Ministerium beauftragten Fachreferenten der Landwirtschaftskammer,

zu d: durch die bisher vom Ministerium bestellten Kommissare (§ 3 der Anlagen A und C zur Bekanntmachung vom 6. Februra 1918 – GVBl. S. 9 –),

im übrigen: unmittelbar durch die Fachreferenten des Ministeriums.

(7) Eine besondere Benachrichtigung der Schulen und Schulträger über den Wechsel in der Schulaufsicht erfolgt nicht (vgl. Ziffer 2 der Verordnung vom 30. Oktober 1931, VOBl. S. 85).

Anlage I.

Verzeichnis der Aufsichtsbezirke der Gewerbeschulräte.

In diesem Verzeichnis sind auch die nicht bezirksfreien Städte angeführt, die ein eigenes Bezirksschulamt für die Berufsschulen bilden.

(1) Aufsichtsbezirk Dresden-Süd (Ob.-Reg.-Rat Prof. Dr. Schubert in Dresden) umfaßt die Amtshauptmannschaften Dippoldiswalde, Dresden links der Elbe, Pirna, sowie die Städte Freital, Pirna, Sebnitz.

(2) Aufsichtsbezirk Dresden-Nord (Gew.-Ob.-Schulrat Burkhardt in Dresden) umfaßt die Amtshauptmannschaften Dresden rechts der Elbe, Großenhain, Meißen, sowie die Städte Dresden, Großenhain, Meißen, Radeberg, Riesa.

(3) Aufsichtsbezirk Bautzen (Gew.-Schulrat Hohlfeld in Bautzen) umfaßt die Amtshauptmannschaften Bautzen, Kamenz, Löbau, Zittau, sowie die Städte Bautzen, Kamenz, Löbau, Zittau.

(4) Aufsichtsbezirk Leipzig (Gew.-Ob.-Schulrat Röllig in Leipzig) umfaßt die Amtshauptmannschaften Borna, Grimma, Leipzig, Oschatz, sowie die Städte Borna, Oschatz, Grimma, Wurzen, Leipzig.

(5) Aufsichtsbezirke Flöha (mit der Verwaltung beauftragt: für die Amtshauptmannschaften Annaberg und Marienberg einschl. der Städte Annaberg und Olbernhau: Ob.-Reg.-Rat Endler in Dresden; im übrigen: Ob.-Reg.-Rat Benisch in Dresden) umfaßt die Amtshauptmannschaften Annaberg, Flöha, Freiberg, Marienberg und den Amtsgerichtsbezirk Hainichen von der Amtsh. Döbeln, sowie die Städte Annaberg, Frankenberg, Freiberg, Olbernhau.

(6) Aufsichtsbezirk Chemnitz (Gew.-Ob.-Schulrat Riedel in Chemnitz) umfaßt die Amtshauptmannschaften Chemnitz, Döbeln – ohne den Amtsgerichtsbez. Hainichen –, Rochlitz – ohne den Amtsgerichtsbez. Penig –, Stollberg, sowie die Städte Chemnitz, Döbeln, Limbach, Mittweida, Stollberg, Waldheim.

(7) Aufsichtsbezirk Zwickau (Gew.-Schulrat Schmidt in Zwickau) umfaßt die Amtshauptmannschaften Glauchau, Schwarzenberg, Werdau, Zwickau und den Amtsgerichtsbez. Penig von der Amtsh. Rochlitz, sowie die Städte Aue, Crimmitschau, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Lichtenstein-Callnberg, Meerane, Schwarzenberg, Werdau, Zwickau.

(8) Aufsichtsbezirk Plauen (mit der Verwaltung beauftragt: Gew.-Ob.-Schulrat Dr. Schneider in Plauen) umfaßt die Amtshauptmannschaften Auerbach, Oelsnitz, Plauen, sowie die Städte Auerbach, Falkenstein, Oelsnitz, Plauen, Reichenbach

[…] Anlage II (S. 42-43): nennt 32 ländliche und 41 städtische Bezirksschulämter B.

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 41-43, Nr. 42.

Dokument 245 Verordnung über die Aufsicht über die Hilfsberufsschulen (vom 30. Juni 1932)

Im Anschluß an die Verordnung vom 10. Juni 1932 – VOBl. S. 41 – wird vorläufig bis zu anderweiter Regelung folgendes bestimmt:

(1) Der Aufsicht des Gewerbeschulrates und des Bezirksschulamts B unterstehen vom 1. Juli 1932 an auch die Hilfsberufsschuleinrichtungen, die unter eigener Schulleitung stehen oder einer Berufsschule angegliedert sind.

(2) Die Aufsicht über die bisherigen Hilfsberufsschuleinrichtungen dagegen, die einer Hilfsschule angegliedert sind und derselben Leitung wie die Hilfsschule unterstehen, verbleibt bei dem Bezirksschulrat und dem Bezirksschulamt V.

(3) Entsprechend dieser Regelung sind die Einrichtungen unter 1 als Einrichtungen der Berufsschule, diejenigen unter 2 dagegen als Einrichtungen der Hilfsschule zu behandeln. Stundenbedarf und Stundendeckung für die Einrichtungen unter 1 sind in den Übersichten für Berufsschulen und die Einrichtungen unter 2 in den Übersichten für Hilfsschulen nachzuweisen. Wo bisher hinsichtlich dieses Nachweises anders verfahren worden ist, verbleibt es dabei bis zum Schlusse des Schuljahres 1932/33.

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 46, Nr. 47.

Dokument 246 Verordnung über die Erteilung von fremdsprachlichem Unterricht in den höheren Abteilungen der Volksschule (vom 28. September 1932)

Der fremdsprachliche Unterricht an den höheren Abteilungen der Volksschule ist in Schulbezirken, in denen Volksschullehrer tätig sind, die ihre besondere Eignung für die Erteilung fremdsprachlichen Unterrichts durch eine Prüfung erwiesen haben (Fachlehrerprüfung oder Prüfung am Pädagogischen Institut mit der betreffenden Fremdsprache als Wahlfach), in erster Linie diesen Lehrern zu übertragen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1932, S. 62.

Dokument 247 Vereinbarung der Länder über die Zuerkennung der mittleren Reife an die zweiklassigen Handelsschulen*) (vom 9. November 1932)

Das Zeugnis der mittleren Reife kann gemäß § 4 Abs. 3 der Vereinbarung der Unterrichtsverwaltungen über die mittlere Reife vom 31. März 1931 – Reichsministerialbl. Nr. 14 – von den zweijährigen Handelsschulen unter folgenden Mindestvoraussetzungen erteilt werden:

(1) Die Aufnahme in die zweijährige Handelsschule erfolgt auf Grund einer Aufnahmeprüfung. Zugelassen zu dieser Prüfung werden begabte Schüler und Schülerinnen mit abgeschlossener Volksschulbildung oder gleichwertiger Bildung, die von der bisher besuchten Schule als geeignet bezeichnet sind. Die Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Rechnen, Geschichte und Erdkunde. Nachgewiesen werden muß in diesen Fächern eine gute Beherrschung des Lehrstoffs der obersten Klassen der Volksschule.

(2) Für den Unterricht sind wöchentlich in der Regel 30 Stunden anzusetzen. Von der Gesamtzahl entfallen mindestens ein Drittel auf die sogenannten allgemeinbildenden Fächer (Deutsch, Erdkunde, Staatsbürgerkunde, Fremdsprache) und höchstens zwei Drittel auf die Fachbildung (Handelskunde im Schriftverkehr, kaufmännisches Rechnen, Buchführung usw.). In den berufskundlichen Fächern ist Wert darauf zu legen, daß die Aufgaben der Schule mit der bloßen Übermittlung von Techniken nicht erfüllt werden, sondern jedes berufskundliche Fach die Schüler in erster Linie zu denkenden, pflichtbewußten Arbeitern und Menschen zu erziehen hat.

(3) Der Lehrgang findet seinen Abschluß in einer Abgangsprüfung unter dem Vorsitz eines staatlichen Kommissars.

*) Die Unterrichtsverwaltung von Württemberg hat sich dieser Vereinbarung nicht angeschlossen.

Quelle: Reichsministerialblatt, 1932, S. 723-724.

Dokument 248 Vereinbarung zwischen dem Landesarbeitsamt Sachsen und dem Ministerium für Volksbildung über die akademische Berufsberatung und ihre Eingliederung in die allgemeine Berufsberatung (vom 14. November 1932)

(1) Die akademische Berufsberatung ist ein Sondergebiet der allgemeinen Berufsberatung und wird im Auftrage des Landesarbeitsamtes im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung im Bereiche des Freistaats Sachsen von dem Sächsischen Akademischen Auskunftsamt für Studien- und Berufsfragen in Leipzig (S.A.A.) als einem öffentlichen Berufsberatungsamte mit dem Charakter eines Landesstelle durchgeführt.

(2) Die Arbeitsämter haben bei der Aufforderung zur Benutzung der Berufsberatungsstellen darauf hinzuweisen, daß für die akademische Berufsberatung das S.A.A. zuständig ist.

(3) Das Landesarbeitsamt Sachsen kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Volksbildung einzelne Arbeitsämter (Berufsberatungsstellen), bei denen die dazu geeigneten Persönlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind, zu einer Vorberatung ermächtigen. Diese Beratung hat aber nur vorbereitenden Charakter und muß in Übereinstimmung mit dem S.A.A. erfolgen, dem die Namen und die Schule der beratenen Schüler nach der ersten Vorberatung vom Arbeitsamte mitzuteilen sind. Die vorberatenden Stellen haben die Ratsuchenden auf die abschließende Berufsberatung durch das S.A.A. ausdrücklich aufmerksam zu machen und in allen Zweifelsfällen sowie in allen Studien- und Prüfungsangelegenheiten an das S.A.A. zu verweisen.

Arbeitsämter, die zur Vorberatung nicht ermächtigt sind, haben Ratsuchende, die sich akademischen Berufen zuwenden wollen, unmittelbar an das S.A.A. zu verweisen und auf deren Sprechstunde am Orte aufmerksam zu machen.

(4) Das S.A.A. überweist Ratsuchende, die sich akademischen Berufen nicht zuwenden wollen oder dafür nicht geeignet erscheinen, an die zuständigen Arbeitsämter. Ebenso ist bei schriftlichen Anfragen über nichtakademische Berufe zu verfahren.

(5) Die Oberstudiendirektoren sind angewiesen, die Berufswahlfragebogen, die den höheren Schulen auf Anordnung des Ministeriums für Volksbildung vor den Sommerferien vom S.A.A. zur Ausfüllung durch die Schüler zugehen, binnen 8 Tagen nach den Ferien dem örtlich zuständigen Arbeitsamte zu übersenden. Die Arbeitsämter haben die Fragebogen spätestens bis 1.9. dem S.A.A. weiterzugeben. Sie haben ferner dem S.A.A. alle Schülerkarten, auf denen akademische Berufswünsche geäußert werden, auf kurze Zeit zur Kenntnisnahme zu überlassen.

(6) Ort und Zeit der Beratung der Oberprimaner sind zwischen dem Leiter des Arbeitsamts, dem Leiter des S.A.A. und dem zuständigen Oberstudiendirektor zu vereinbaren. Den Wünschen der Schüler soll tunlichst entgegengekommen werden. Soweit durch die Beratung Kosten entstehen, ist die vorherige Zustimmung des Landesarbeitsamtes Sachsen zu den Vereinbarungen notwendig. Landesarbeitsamt und Ministerium werden darauf hinwirken, daß die Beratungen nach einem von ihnen genehmigten Plane, der ein Zusammenballen der Sprechtage in den einzelnen Zeitabschnitten vermeidet und den Unterrichtsbetrieb möglichst wenig beeinträchtigt, schon im Sommerhalbjahre beginnen und spätestens bis zu Weihnachten beendet sind.

Die Berufsberatung der Abiturienten wird durch zwei kurze Aufklärungsvorträge eingeleitet, die das zusammenfassend darstellen, was sonst bei jeder Einzelberatung wiederholt werden müßte. Den einen Vortrag hält der Vertreter des S.A.A. über die akademischen Berufe, den anderen der Vertreter der Berufsberatungsstelle über die nichtakademischen Berufe. Beide haben sich hinsichtlich des Inhalts ihrer Ausführungen miteinander zu verständigen, damit der richtige Zusammenklang gewährleistet ist. Ist der Vertreter der Berufsberatungsstelle verhindert, so hat der Berufsberater für die akademischen Berufe diejenigen Abiturienten, die nicht studieren wollen, auf den Besuch des Arbeitsamtes ausdrücklich hinzuweisen.

(7) Bei der Zuleitung Ratsuchender vom S.A.A. an das Arbeitsamt und umgekehrt teilt das zuleitende Amt dem anderen sofort den Namen des Ratsuchenden und das Ergebnis der Beratung mit.

(8) Die Umschulung und die Überleitung von Studierenden und berufsfertigen Akademikern in die Berufsbahnen der nichtakademischen Berufe sind vom S.A.A. und dem zuständigen Arbeitsamte gemeinsam durchzuführen.

(9) Im übrigen gilt für die akademische Berufsberatung die Verordnung des Ministeriums für Volksbildung und des Wirtschaftsministeriums vom 7. November 1932 (VOBl. d. Min. f. Volksb. S. 67) unter II B.

(10) Arbeitsämter und S.A.A. haben sich in ihrer gesamten Tätigkeit nach innen und nach außen gegenseitig nach Kräften zu unterstützen und auf ein vertrauensvolles, reibungsloses Zusammenarbeiten Wert zu legen. Auch nur der Anschein eines Gegeneinander-Arbeitens muß unbedingt vermieden werden.

(11) Landesarbeitsamt und Ministerium werden ihren nachgeordneten Ämtern einen Durchschlag dieser Vereinbarung übersenden und Anweisung erteilen, streng danach zu verfahren.

(12) Durch diese Vereinbarung erledigen sich die Grundsätze über die Zusammenarbeit des Landesarbeitsamtes und der Arbeitsämter mit dem S.A.A. auf dem Gebiete der akademischen Berufsberatung vom 3. Mai 1927.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 10281/26, Bl. 72-75.

Dokument 249 Verordnung über Lernmittelfreiheit sowie Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lehr- und Lernmittel (vom 14. Januar 1933)

Auf Grund der Anregung des zur Prüfung von Sparmöglichkeiten von der Konferenz der Finanzminister der Länder vom 20. September 1932 eingesetzten Ausschusses wird folgendes bestimmt.

I.

Lernmittelfreiheit.

Die Verwirklichung des Programmsatzes der Gewährung der Lernmittelfreiheit an Volks- und Berufsschulen nach Reichsverfassung Artikel 145 Satz 3 findet ihre Grenze an den finanziellen Möglichkeiten in Reich, Ländern und Schulbezirken. In Sachsen haben eine Anzahl Schulbezirke von der in § 6 Absatz 3 SchBedG. vom 31. Juli 1922 gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und haben die Lernmittelfreiheit schulortsgesetzlich geregelt. Soweit der örtliche Schulaufwand mit der seit Anfang 1931 besonders stark gesteigerten Finanznot der Schulbezirke nicht mehr im Einklang stand, hat das Ministerium für Volksbildung in seiner Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Schulwesen vom 10. April 1931 (VOBl. S. 27) den Schulbezirken zur Pflicht gemacht, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ihren Bedarf für das Schulwesen den zur Verfügung stehenden Einnahmen ungesäumt anzupassen. Unter den Einsparungen, auf die die Schulbezirke in der erwähnten Verordnung hingewiesen worden sind, ist unter Punkt 6 neben der Einschränkung des Lehrmittelapparats auch die möglichst zweckmäßige Gestaltung der Lernmittelfreiheit behandelt worden.

Nach den dort gegebenen Gesichtspunkten haben die Staatsaufsichtsbehörden im Sinne von § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 15. Juli 1931 (GBl. S. 115) auf Grund der Vorschriften in Kap. IX des Zweiten Teils der Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 (RGBl. I S. 292) die erforderlichen Anordnungen zur Senkung der Ausgaben der Schulbezirke in weitem Umfange getroffen.

Wenn sonach auch davon ausgegangen werden kann, daß die Ausgaben der Schulbezirke für Lernmittel im allgemeinen bereits auf das Nötigste beschränkt worden sind, so will das Ministerium doch nicht verfehlen, in Verfolg einer Anregung des Ausschusses der Finanzministerkonferenz ergänzend noch folgende Anordnungen zu treffen, die bei der Nachprüfung der Haushaltpläne oder der sonstigen örtlichen Vorschriften über den Aufwand der Schulbezirke zu beachten sind:

(1) Nach § 8 Absatz 8 AV. zum SchBedG. ist in der Ortsschulordnung gegebenenfalls zu bestimmen, welche Lernmittel den Schülern unentgeltlich zu gewähren sind. Soweit hiernach noch erforderlich, sind die freien Lernmittel in einem Verzeichnis zusammenzustellen.

(2) Mehrleistungen über das in der Ortsschulordnung bestimmte Maß hinaus sind als Abweichungen von der Ortsschulordnung anzusehen und bedürfen der Genehmigung des Bezirksschulamts.

(3) Freie Lernmittel dürfen nur an Bedürftige und nur auf begründeten Antrag gewährt werden.

(4) Für den Nachweis der Bedürftigkeit sind örtliche Richtlinien zu erlassen, die der Genehmigung der Bezirksschulämter bedürfen.

(5) Den Schulbezirken wird empfohlen, grundsätzlich die freien Lernmittel den Schülern nur leihweise zu überlassen und für besondere Ausnahmefälle (vorübergehende Anwesenheit, Zuzug gegen Ende des Schuljahres usw.) eine beschränkte Anzahl Lernmittel, die jedes Kind haben muß, zur vorübergehenden Benutzung bereitzuhalten.

Die Vorschriften unter Ziffer 3 bis 5 sind sinngemäß auf die höheren Schulen und die gewerblichen Lehranstalten anzuwenden.

II.

Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lehr- und Lernmittel.

Aus wirtschaftlichen Gründen ist eine möglichst weitgehende Vereinheitlichung und Vereinfachung der Lehr- und Lernmittel in allen dem Ministerium für Volksbildung unterstehenden Schulen allmählich anzustreben. Das

Ministerium verweist hierzu auf Punkt 6 der Verordnung über weitere Sparmaßnahmen im Schulwesen vom 10. April 1931 (VOBl. S. 27) sowie auf die Verordnungen vom 8. November 1930 (VOBl. S. 103) und vom 27. Mai 1932 (VOBl. S. 37) über Einführung neuer Schulbücher und auf die Verordnung vom 18. Oktober 1932 (VOBl. S. 64) über Erhaltung und Beschaffung von Lehrmitteln. In Ergänzung und zum Teil in Wiederholung der dort gegebenen Anordnungen weist das Ministerium mit besonderem Nachdruck auf folgendes hin:

(1) Es sollen nur solche Lehr- und Lernmittel vorgeschrieben werden, die als unbedingt notwendig zu bezeichnen sind. Die Einführung neuer Lernmittel und der Wechsel der Lernmittel, insbesondere auch der Wechsel in den Auflagen und Ausgaben der Schulbücher, sind auf dieses Maß einzuschränken. Bei Neueinführung und Wechsel ist auf Vereinheitlichung und Vereinfachung bedacht zu nehmen.

(2) Die Verordnung vom 8. November 1930 – VOBl. S. 103 – findet vom 1. April 1933 ab auf die dem Ministerium für Volksbildung unterstehenden beruflichen Schulen entsprechende Anwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß die Einführung neuer Schulbücher an den Berufsschulen und an den gewerblichen Lehranstalten, die der Aufsicht des Gewerbeschulrats unterstehen, der Genehmigung des Gewerbeschulrats, an den übrigen beruflichen Schulen aber der Genehmigung des Ministeriums bedarf. An dieselben Stellen sind auch die in Ziffer 7 der Verordnung vom 8. November 1930 vorgeschriebenen Anzeigen über die Abschaffung von Schulbüchern zu richten. Die Gewerbeschulräte geben sich gegenseitige Mitteilung, wenn sie die Einführung eines Schulbuchs genehmigt oder es wegen Ungeeignetheit abgelehnt haben.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 1-2, Nr. 1.

Dokument 250 Verordnung über die Einführung des Französischen als erste neuere Fremdsprache an den höheren Schulen (vom 18. Januar 1933)

Das Ministerium für Volksbildung hat sich entschlossen, vom 1. April 1934 ab für die höheren Schulen als erste neuere Fremdsprache an Stelle des Englischen das Französische einzuführen. Nach einer unter Vermittlung des Reichsministeriums des Innern zustande gekommenen Vereinbarung der Länder vom 30. Januar 1932 sollte Französisch schon von Ostern 1933 ab erste neuere Fremdsprache sein. Dieser Vereinbarung haben sich alle Länder mit Ausnahme von Sachsen, Braunschweig, Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Hamburg, Bremen und Lübeck angeschlossen. Sachsen hat mit seinem Beitritt bisher noch zurückgehalten, weil es erst Ostern 1926 das Englische als erste neuere Fremdsprache vorgeschrieben hatte, und weil Veranlassung bestand, zunächst abzuwarten, ob alle die Länder, die der Vereinbarung beigetreten waren, diese zum festgesetzten Zeitpunkte auch wirklich durchführen. Das ist, wie sich ergeben hat, der Fall, und so scheint es nunmehr nicht länger haltbar, daß Sachsen sich von der Vereinbarung zurückhält. Es kann nicht eine *abgeschlossene Insel* unter lauter Ländern mit Französisch bleiben. Die Reichsbeamtenschaft hat eindringlichst auf die Schwierigkeiten hingewiesen, unter denen bei Versetzungen der Übergang ihrer Kinder auf sächsische Schulen zu leiden hat. Der Sächsische Gemeindetag hat in dem gleichen Sinne Stellung genommen. Sodann bedeutet die Gemeinsamkeit der ersten Fremdsprache einen *wichtigen Schritt zur Vereinheitlichung* des gesamten deutschen höheren Schulwesens, für die Sachsen immer ganz besonders eingetreten ist. Schließlich sprechen auch die *pädagogischen Erfahrungen* der Zwischenzeit für eine Änderung der Sprachenfolge. Es hat sich gezeigt, daß die dem Englischen als erster neuerer Fremdsprache zugestandenen größeren Stundenzahlen die sprachlichen Leistungen nicht wesentlich gehoben, die verminderten Stundenzahlen im Französischen dagegen die Leistungen in dieser Sprache sehr herabgedrückt haben, so daß als *Gesamtergebnis eine Minderleistung in den neueren Sprachen* festgestellt werden mußte. Außerdem ist im Unterricht immer mehr empfunden worden, daß das Englische für die Unterstufe nicht die *logische Schulungskraft* besitzt wie das Französische. Aus diesen pädagogischen Gründen hat der *Sächsische Philologenverein* gegenüber dem Jahre 1926 seine Stellung geändert. Eine Abstimmung, die er [im Dezember 1932] veranstaltete, hat große Mehrheit für das Französische ergeben. Auch die Gesellschaft für Neuere Philologie hat sich nachdrücklichst dafür eingesetzt. Nur einzelne sächsische Handelskammern sind für die Beibehaltung des Englischen eingetreten, weil bestimmte sächsische Industriegebiete gerade zu den englischen Sprachgebieten engere Beziehungen unterhalten. Das Ministerium hofft indessen, daß die Anforderungen der Handelskammern an die Pflege des Englischen auch nach dem Wechsel der Sprachen erfüllt werden können, zumal die Vereinbarung die Möglichkeit gibt, Englisch, auch wenn es zeitlich die zweite Sprache wird, als Hauptsprache zu betreiben und ihm in den oberen Klassen eine größere Stundenzahl zu geben.

Um den Schulen, der Elternschaft, den Schulverwaltungen und dem Buchhandel die Umstellung zu erleichtern, soll der Wechsel im ganzen erst Ostern 1934 eintreten. Nur dort, wo sich, vor allem mit Rücksicht auf die Reichsbeamtenschaft, ein besonderes Bedürfnis herausstellt, sollen schon Ostern 133 einzelne Klassenzüge mit Französisch eingerichtet werden können.

Quelle: Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 11, 1933, H. 2, S. 43.

Dokument 251 Verordnung über die Reifeprüfung an den höheren Schulen (vom 11. Februar 1933)

In einer Sitzung von Vertretern der Unterrichtsverwaltungen der einzelnen deutschen Länder im Reichsministerium des Innern zu Berlin am 3. Februar ds. Js. sind die folgenden Leitsätze beschlossen worden, die schon bei den Reifeprüfungen für Ostern 1933 Anwendung finden sollen:

„1.) Die Prüfungskommission jeder Schule stellt für jeden einzelnen Abiturienten aktenmäßig fest, ob ihm nach seinen menschlichen und geistigen Anlagen, seinen Neigungen und Leistungen vom Hochschulstudium abzuraten ist.

2.) Die Schulleitung teilt den Erziehungsberechtigten solcher Abiturienten, denen vom Studium abgeraten worden ist, diese Entscheidung mit.

3.) Die höhere Schule teilt der Hochschule auf Anfordern die gemäß Ziffer 1 getroffene Entscheidung mit. Anderen Stellen darf diese Entscheidung nicht bekanntgegeben werden.

4.) Auf Schulfremde finden die Vorschriften der Ziff. 1-3 entsprechende Anwendung.

5.) Wer trotz dieses Abratens ein Hochschulstudium ergreift, kann nicht damit rechnen, irgendwelche Studienvergünstigungen zu erhalten.

6.) Es ist damit zu rechnen, daß die Eignung derjenigen Abiturienten, denen vom Hochschulstudium abgeraten worden ist, im Laufe der ersten 3 Semester nachgeprüft und daß diese Nachprüfung bei allen weiteren Prüfungen und bei der Zulassung zu Seminaren gewertet wird."

Das Sächsische Ministerium für Volksbildung tritt diesen Leitsätzen bei und ordnet an, daß die Prüfungsausschüsse der einzelnen neunstufigen höheren Schulen darnach verfahren.

Die nach Ziffer 1 geforderte Beurteilung verbindet sich am besten mit der Feststellung der Hauptzensur in den Leistungen. Doch ist diese keineswegs allein ausschlaggebend. In jedem einzelnen Fall ist vielmehr von der Gesamtpersönlichkeit des einzelnen Schülers auszugehen und zu prüfen, ob dieser sich nach seinen geistigen und charakterlichen Anlagen zum Hochschulstudium eignet. Bei Schülern, denen vom Studium abgeraten worden ist, ist den Erziehungsberechtigten ein Schreiben nach dem beigefügten Vordruck zu übersenden.

Das Ministerium macht jedem Prüfungsausschuß strengste Auslese zur Pflicht. Sie liegt im Interesse des Schülers, der Erziehungsberechtigten und der akademischen Berufe selbst.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 11864/459, Bl. 314.

Dokument 252 Verordnung über Schulleiter der Volks- und Berufsschulen (vom 23. März 1933)

Die VO über vaterländische und christliche Schulerziehung vom 14. März 1933 (VOBl. S. 15) gilt in besonderem Maße für die Schulleiter. Die Bezirksschulämter haben die Pflicht, zu prüfen, ob alle gegenwärtigen Schulleiter die persönliche Gewähr dafür bieten, daß der Unterricht und die Führung der Schule im Sinne der erlassenen Verordnung gehalten werden. Bietet ein Schulleiter diese Gewähr nicht, so ist er ungesäumt durch eine andere Lehrkraft zu ersetzen, die diese Gewähr bietet. Die Bezirksschulämter haben in pflichtgemäßer Entscheidung die geeigneten Persönlichkeiten auszuwählen und mit der Leitung zu betrauen. Dabei ist bis zu anderweitiger Regelung Versetzung von Schule zu Schule innerhalb des Schulbezirks nicht ausgeschlossen, wenn an der betreffenden Schule eine geeignete Persönlichkeit nicht vorhanden ist.

Alle Schulleiter sind ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie nicht an Beschlüsse der Lehrerversammlung gebunden sind. Es ist ihrem pflichtgemäßen Ermessen überlassen, wie weit sie den Beschlüssen der Kollegien im Rahmen der Bestimmungen und Anordnungen entsprechen wollen und können. Können sie einem Beschlusse des Kollegiums nicht nachkommen, so ist nur dann an das Bezirksschulamt zu berichten, wenn das Kollegium mit Mehrheit beschließt.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 18, Nr. 29.

Dokument 253 Verordnung über die Teilnahme am Religionsunterricht in den Volksschulen (vom 18. April 1933)

Um vor Beginn des neuen Schuljahres die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend sicherzustellen, wird unter Vorbehalt gesetzlicher Regelung bis auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Verordnung vom 15. Mai 1920 (VOBl. S. 67) wird aufgehoben. Der Abschnitt „Lebenskunde" in den besonderen Vorschriften des Landeslehrplans vom 10. Mai 1928 – VOBl. S. 33 – wird außer Kraft gesetzt. Von Ostern 1933 ab wird Lebenskunde in den Volks- und Hilfsschulen des Landes nicht mehr erteilt; Mehrstunden, die über die Klassenwochenstunden hinaus für den Unterricht in Lebenskunde genehmigt waren (Spalte 5 der Übersichten V 1), werden hiermit eingezogen.

§ 2.

(1) Alle Schüler der Volks- und Hilfsschulen haben am Religionsunterricht teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben am Religionsunterricht ihres Bekenntnisses teilzunehmen, soweit er stundenplanmäßig in ihrer Schule erteilt wird. Die zum Bekenntnisse einer Minderheit gehörigen Kinder haben an dem Religionsunterrichte teilzunehmen, der für die Minderheit auf Grund von § 6 Absatz 3 Satz 1 des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 eingerichtet ist oder noch eingerichtet wird. Bekenntnislose Kinder haben am Religionsunterricht ihrer Schule teilzunehmen, wenn nicht die Eltern die Teilnahme an einem anderen zugelassenen Religionsunterricht wünschen.

§ 3.

(1) Für den Religionsunterricht, der auf Grund von § 6 Absatz 3 Satz 1 des Volksschulgesetzes eingerichtet ist oder eingerichtet wird, sind die erforderlichen Schulräume zur Verfügung zu stellen.

(2) Für den in Absatz 1 erwähnten Religionsunterricht sind Zensuren zu erteilen und in die Bemerkungsspalte der Zensurliste einzutragen.

§ 4.

(1) Im Schuljahr 1933/34 können ausnahmsweise dort, wo 35 Kinder zusammenkommen, die bisher Lebenskunde hatten und noch nicht fähig sind, am Religionsunterricht ihrer Klasse teilzunehmen, besondere Abteilungen für Religionsunterricht gebildet werden.

(2) Wenn dazu die verfügbaren Klassenstunden nicht ausreichen, so hat der Schulbezirk unter Angabe der Schülerzahlen, die auf die einzelnen Religionsabteilungen entfallen, je zwei Wochenstunden durch Vermittlung des Bezirksschulamts beim Ministerium für Volksbildung bis zum 30. April 1933 zu beantragen. Genehmigte Stunden haben die Schulbezirke in Spalte 5 der Übersichten V 1 nachzuweisen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 23-24, Nr. 44.

Dokument 254 Verordnung zur wirksamen Gestaltung der staatlichen fachmännischen Schulaufsicht (vom 18. April 1933)

Zur Förderung der Unterrichtsarbeit und ihrer Erfolge an der Volks- und Hilfsschule durch eine wirksamere fachmännische staatliche Schulaufsicht werden den Bezirksschulräten bis auf weiteres in allmählichem Ausbau der Einrichtung Helfer zugeteilt.

Nach dem räumlichen Umfange der Schulaufsichtsbezirke, der Zahl der Schüler, der Klassen und Lehrer erhält jeder Schulaufsichtsbezirk ein bis vier Helfer. Sie haben den Bezirksschulrat in der Überwachung der Unterrichtserteilung der Lehrer, der Lehrerversammlungen, in der Leitung der Junglehrerarbeitsgemeinschaften und in seinem besonderen Auftrag in der Miterledigung von Leitungs-, Verwaltungs- und anderen Aufsichtsmaßnahmen zu unterstützen, die mit der Unterrichtserteilung unmittelbar im Zusammenhang stehen.

Der Bezirksschulrat hat die Helfer aus dem Kreise der Lehrer seines Aufsichtsbezirks auszuwählen. Sie müssen nach der Bewährung im Amte, nach ihrem Überblick und ihrer Stellung zur Theorie und Praxis der Unterrichtserteilung, nach ihrer Fähigkeit, mit Amtsgenossen und Erziehungspflichtigen umzugehen, geeignet und insbesondere in der Lage sein, ihre Arbeit im Sinne der vaterländischen und christlichen Staatsleitung zu leisten. Die Bezirksschulräte haben etwaige Vorschläge des nationalsozialistischen Lehrerbundes, des Neuen Sächsischen Lehrervereins und sonstiger entschieden nationaler Verbände (Deutsch-Nationaler Lehrerbund, Stahlhelm) in Berücksichtigung zu ziehen, ohne daß sie ihrerseits an deren Vorschläge gebunden sind.

Die örtliche Abgrenzung der Aufsichtsführung über die Unterrichtserteilung zwischen Bezirksschulrat und Helfern ist so durchzuführen, daß dem Bezirksschulrat ausreichend Zeit verbleibt, in angemessenen Zeitabschnitten jede Schule seines Aufsichtsbezirks einer gründlichen Revision zu unterziehen. In ländlichen Aufsichtsbezirken ist auf eine zweckentsprechende Verteilung der Helfer auf den ganzen Aufsichtsbezirk Bedacht zu nehmen, und zwar so, daß nicht Versetzungen und Umzüge der Helfer nötig werden und auch für ihr Fortkommen nicht unnötig hohe Aufwendungen entstehen. Abgesehen von Schulaufsichtsbezirken, die sich mit Schulbezirken decken, sollte es eine Ausnahme sein, daß Bezirksschulrat und Helfer denselben Wohnsitz haben.

In der Aufsichtsführung über den Unterricht haben die Helfer das Recht und die Pflicht der Feststellung wie die Bezirksschulräte. Sie dürfen vorläufige mündliche Anordnungen treffen. Endgültige Entscheidungen und schriftliche Anweisungen jeder Art, insbesondere den Erziehungspflichtigen und den Schulbezirksvertretungen gegenüber fallen dem Bezirksschulrat oder dem Bezirksschulamt zu. Die Befugnisse der Helfer sind genau abzugrenzen, wenn ihnen besondere Aufträge in der Erledigung von anderen Amtsgeschäften des Bezirksschulrats erteilt werden, die mit der Unterrichtserteilung in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

Über ihre Unterrichtsaufsicht haben die Helfer Revisionsakten nach den Mustern derjenigen ihrer Bezirksschulräte zu führen. Diese gelten als Bestandteil der Akten des Bezirksschulrats.

Während des Urlaubs von Bezirksschulräten kann den Helfern deren Stellvertretung vom Ministerium für Volksbildung übertragen werden.

In das Amt des Helfers werden die Lehrer aus ihren Dienststellen mit ihrem Gehalte und unter Anrechnung auf ihre Dienstzeit beurlaubt. Neben einer widerruflichen, nicht ruhegehaltsfähigen Vergütung von 600 M. jährlich erhalten sie die unbedingt nötigen Fortkommenskosten durch die Staatskasse vergütet. Den Helfern wird ihr Amt widerruflich übertragen; es muß in festester Einfügung in die Arbeit des Bezirksschulrats geführt werden.

Die Bestätigung der Helfer der Bezirksschulräte behält sich das Ministerium für Volksbildung ebenso vor, wie die endgültige Regelung ihrer Dienstobliegenheiten und ihrer Ansprüche auf Fortkommensentschädigung. Die Lehrerstellen, aus denen die Helfer zu beurlauben sind, werden von Vertretern verwaltet. Der Bezirksschulrat hat besonders darüber zu wachen, daß in der Abordnung von Vertretern für diesen Zweck den besonderen Verhältnissen der Schulbezirke weitgehend Rechnung getragen wird.

Die zur Durchführung dieser Verordnung vom Ministerium für Volksbildung genehmigten Maßnahmen sind von den Bezirksschulräten zur Kenntnis der Bezirksschulämter zu bringen. Diese haben die Schulbezirksvertretungen und die Schulleitungen zu benachrichtigen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 24, Nr. 45.

Dokument 255 Verordnung über Choralgesang und Gebet bei Anfang und Schluß des Unterrichts in Volks- und Hilfsschulen (vom 19. April 1933)

Der Unterricht in Volks- und Hilfsschulen ist vom neuen Schuljahre ab wieder mit Choralgesang und Gebet zu beginnen und zu schließen.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 23, Nr. 43.

Dokument 256 Verordnung über Teilnahme am Religionsunterricht, Andachten und Gebet in den höheren Schulen (vom 20. April 1933)

I.

Für die Teilnahme am Religionsunterricht der höheren Schulen wird unter Vorbehalt gesetzlicher Regelung bis auf weiteres folgendes bestimmt:

(1) Von Ostern 1933 ab haben alle Schüler der höheren Schulen, in deren Bekenntnis Religionsunterricht von der Schule erteilt wird, an diesem Unterricht teilzunehmen.

(2) Schüler, in deren Bekenntnis die Schule keinen Religionsunterricht erteilt, haben den Religionsunterricht der Religionsgesellschaft ihres Bekenntnisses zu besuchen. Bekenntnislose Schüler haben an dem Religionsunterricht ihrer Schule teilzunehmen, wenn sie nicht einen anderen zugelassenen Religionsunterricht besuchen.

(3) Vor Aufstellung der Halbjahrszensuren haben die Religionsgesellschaften den Direktionen der höheren Schulen die Religionszensuren für die einzelnen Schüler mitzuteilen. Diese Religionszensuren sind in die Halbjahrszeugnisse unter Angabe der Stelle, die den Religionsunterricht erteilt hat, als Zusatzbemerkung einzutragen.

II.

Der Unterricht hat am Anfang der Woche mit einer gemeinsamen Andacht, an den übrigen Tagen mit Gebet in der Klasse zu beginnen. In den Schülerheimen sind wieder tägliche gemeinsame Hausandachten abzuhalten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 23, Nr. 42.

Dokument 257 Verordnung über den Wegfall der Lehrerräte (vom 12. Mai 1933)

Die Lehrerräte (§ 10 Absatz 6 ÜG.) fallen bis zur weiteren Anordnung weg. Den Schulleitern ist es unbenommen, zu einzelnen Aufgaben Lehrer heranzuziehen. Diese haben der Aufforderung Folge zu leisten.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 34, Nr. 65.

Dokument 258 Verordnung über die Zusammenarbeit der Gewerbeschulräte mit den Verwaltungsbehörden (vom 20. Mai 1933)

Zu der Neuregelung, die im Anschluß an Art. 15 und 16 im Ersten Teil Kap. II der Sparverordnung vom 21. September 1931 (GBl. S. 155) durch die Verordnung über die Beaufsichtigung der beruflichen Schulen vom 6. Juni 1931 (GBl. S. 111) getroffen worden ist, haben die Amtshauptmannschaften, vom Ministerium des Innern zum Bericht aufgefordert, Stellung genommen. Von diesen Berichten betrachtet eine erhebliche Zahl diese neue Aufsichtsform als eine unerwünschte Geschäftserschwernis und spricht sich für ihre Wiederbeseitigung aus.

Diese ablehnenden Ausführungen veranlassen das unterzeichnete Ministerium – im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern - auf folgendes hinzuweisen:

Die Unterstellung der gewerblichen Lehranstalten und Pflichtberufsschulen unter die gemeinsame Aufsicht der Gewerbeschulräte ist ein wesentlicher Teil der seit langem erstrebten und für notwendig erkannten Dualismuslösung auf dem Gebiete des beruflichen Schulwesens. Die einheitliche Aufsicht über beide Schularten, und zwar sowohl in der Mittelinstanz wie in der unteren Aufsichtsinstanz, ist der erste Schritt zur Lösung dieser Frage und die unentbehrliche Grundlage für jede weitere Vereinheitlichungsmaßnahme. Die sachgemäße Ausgestaltung der Aufsicht über die Pflichtberufsschule ist nicht der ausschlaggebende Gesichtspunkt gewesen; aber die Entwicklung hatte dazu geführt, daß die beruflichen Schulen sich zu einem besonderen Fachgebiet gestaltet hatten, zu dessen Verwaltung und Aufsicht ein Fachmann gehört, der auf diesem Gebiet gründliche Erfahrungen gesammelt haben muß.

Es ist deshalb nicht richtig – wie die Mehrzahl der Berichte es tut –, die Verhältnisse nur vom Standpunkte der Pflichtberufsschule aus zu beurteilen. Die gewerblichen Lehranstalten, die allerdings zum größten Teil nicht in den amtshauptmannschaftlichen Aufsichtsbezirken liegen [sondern vielmehr in den exemten Städten sowie Städten mit der ehemals Revidierten Städteordnung, wo der Stadtrat die für den Gewerbeschulrat zuständige Verwaltungsbehörde war – Anmerkung von mir, A. R.], dürfen nicht außer Betracht gelassen werden, wenn der Sinn der Neuordnung getroffen werden soll.

Daß durch sie die persönliche Fühlungnahme zwischen der Verwaltungsbehörde und dem Schulaufsichtsbeamten erschwert wird, hat bei der Neuregelung bewußt in Kauf genommen werden müssen. Das ist gewiß ein Nachteil, hat aber nicht vermieden werden können, da Sparsamkeitsgründe zu einer an sich nicht erwünschten Größe der Aufsichtsbezirke zwangen. Zu berücksichtigen ist jedoch, daß bei der Pflichtberufsschule bisher schon nicht alle Verwaltungsbehörden, die Mitglied eines Bezirksschulamts sind, den Bezirksschulrat an ihrem Orte zur Verfügung hatten und daß andererseits bei den gewerblichen Lehranstalten bis zum 1. Juli 1932 die Aufsichtsbezirke der Gewerbeschulräte sogar noch wesentlich größer waren als sie jetzt sind.

Die in den Berichten häufig wiederkehrende Behauptung, daß die neue Aufsicht erhebliche Mehrkosten oder gar eine Stellenvermehrung verursacht habe, ist, wie die Zahlen des Haushaltsplans 1932 beweisen, nicht zutreffend. Richtig ist nur, daß den Verwaltungsbehörden, die bisher den Aufsichtsbeamten am Orte zur Verfügung hatten, ein gewisser Mehraufwand an Porto bei Zusendung der Akten entsteht, der jedoch nicht als ausschlaggebend ins Gewicht fällt.

Das Ministerium hat inzwischen die Gewerbeschulräte angewiesen, die persönliche Fühlung mit den Amtshauptmannschaften in jeder Beziehung zu pflegen und die Zusammenarbeit mit ihnen nach Möglichkeit zu fördern; es ist ihnen zur Pflicht gemacht worden, ihr besonderes Augenmerk auf diesen Punkt zu richten.

Es darf aber auch von den Amtshauptmannschaften erwarten, daß sie in richtiger Würdigung der eingangs erwähnten Gründe die mit der Neueinrichtung erstrebten Absichten des Ministeriums unterstützen und auch ihrerseits zu helfen bereit sind, daß sich über die unvermeidlichen Anfangsschwierigkeiten hinweg eine gedeihliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Gewerbeschulräten entwickelt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16109, Bl. 250.

Dokument 259 Verordnung über den Wegfall der Lehrerausschüsse an den höheren Schulen (vom 7. Juni 1933)

Die Verordnungen über Lehrerausschüsse vom 26. Februar 1919 (VOBl. S. 39), 8. März 1920 (VOBl. S. 36) und 28. Juli 1927 (VOBl. S. 70) werden aufgehoben, da ein Bedürfnis für die Beibehaltung dieser Ausschüsse nicht mehr besteht.

Quelle: Verordnungsblatt, 1933, S. 35, Nr. 66.

Dokument 260 Verordnung über die Oberaufsicht des Ministeriums für Volksbildung über die beruflichen Schulen (vom 31. März 1937)

§ 1.

Abs. 1 und 2 des Artikels 15 in Kapitel II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 21. September 1931 (GBl. S. 155, 159) werden aufgehoben.

§ 2.

(1) Die gewerblichen Lehranstalten im Sinne des Gesetzes über die gewerblichen Schulen vom 3. April 1880 (GVBl. S. 50) und die staatlichen Lehranstalten dieser Art unterstehen der Oberaufsicht des Ministeriums für Volksbildung.

(2) Dies gilt vom 1. April 1937 ab auch für die in § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Kapitels II des Ersten Teils der Verordnung zur Sicherung des Staatshaushalts und der Haushalte der Gemeinden vom 30. Oktober 1931 (GBl. S. 241) aufgeführten Lehranstalten, soweit sie noch bestehen.

(3) Der Oberaufsicht des Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit bleibt nur die Staatliche Versuchs- und Forschungsanstalt für Gartenbau in Pillnitz (früher Höhere Staatslehranstalt für Gartenbau in Pillnitz) unterstellt.

§ 3.

Die Bergschule in Zwickau untersteht vom 1. April 1937 ab ebenfalls der Oberaufsicht des Ministeriums für Volksbildung.

Quelle: Sächsisches Gesetzblatt, 1937, S. 27, Nr. 22.

Dokument 261 Zwickauer Thesen des Sächsischen Lehrervereins (vom September 1908)

(1) Religion ist ein wesentlicher Unterrichtsgegenstand und der Religionsunterricht eine selbständige Veranstaltung der Volksschule.

(2) Er hat die Aufgabe, die Gesinnung Jesu im Kinde lebendig zu machen.

(3) Lehrplan und Unterrichtsform müssen dem Wesen der Kindesseele entsprechen, und Festsetzungen darüber sind ausschließlich Sache der Schule. Die kirchliche Aufsicht über den Religionsunterricht ist aufzuheben.

(4) Nur solche Bildungsstoffe kommen in Betracht, in denen dem Kinde religiöses und sittliches Leben anschaulich entgegentritt. Der Religionsunterricht ist im wesentlichen Geschichtsunterricht. Im Mittelpunkte hat die Person Jesu zu stehen. Besondere Beachtung verdienen außer den entsprechenden biblischen Stoffen auch Lebensbilder von Förderern von religiöser und sittlicher Kultur auf dem Boden unseres Volkstums mit Berücksichtigung der Neuzeit. In ausgiebiger Weise sind die Erlebnisse des Kindes zu verwerten.

(5) Die Volksschule hat systematischen und dogmatischen Unterricht abzulehnen. Für die Oberstufe können als geeignete Grundlage für eine Zusammenfassung der in der christlichen Religion enthaltenen sittlichen Gedanken die zehn Gebote, die Bergpredigt und das Vaterunser bezeichnet werden. Der Katechismus Luthers kann nicht Grundlage und Ausgangspunkt der religiösen Jugendunterweisung sein. Er ist als religionsgeschichtliche Urkunde und evangelisch-lutherische Bekenntnisschrift zu würdigen.

(6) Der religiöse Lernstoff ist nach psychologisch-pädagogischen Grundsätzen neuzugestalten und wesentlich zu kürzen, der Lernzwang zu mildern.

(7) Die bisher übliche Zweiteilung des Religionsunterrichts in Biblische Geschichte (Bibelerklärung) und Katechismuslehrer, sowie die Anordnung des Stoffs nach konzentrischen Kreisen ist abzulehnen. Ebenso müssen Religionsprüfungen und Religionszensuren wegfallen.

(8) Der gesamte Religionsunterricht muß im Einklange stehen mit den gesicherten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung und dem geläuterten sittlichen Empfinden unserer Zeit.

(9) Neben der Reform des Religionsunterrichtes in der Volksschule ist eine entsprechende Umgestaltung des Religionsunterrichts im Seminare notwendig.

Quelle: Sächsischer Lehrerverein (Hrsg.): Materialsammlung zum Schulkampf, Bd. 1, S. 52-53.

Dokument 262 Leitsätze zu den Vorträgen über Schulleitung und Schulaufsicht auf der Jahresversammlung des Vereins Sächsischer Schuldirektoren am 26./27. Juni 1909 in Chemnitz

I.

Leitung und Aufsicht jeder gegliederten Schule muß in der Hand *einer* Person liegen, da eine Schulleitung ohne Aufsichtsbefugnisse undenkbar und wertlos ist.

In Schulen mit 6 und mehr Lehrern ist der Direktor, in kleineren Schulen der dirigierende Lehrer oder ein benachbarter Direktor, dem mehrerer Schulen unterstehen, mit Leitung und Aufsicht vom Staate zu beauftragen.

II.

Der Schuldirektor oder der dirigierende Lehrer ist Leiter der Schule.

Um den Lehrern ein Mitbestimmungsrecht bei der Leitung der Schule zu sichern, sind die Konferenzrechte gesetzlich festzulegen.

III.

Dem Schuldirektor oder dem dirigierenden Lehrer steht die Aufsicht über die Schule zu.

Der Schuldirektor ist Ortsschulinspektor und als solcher Vorgesetzter der ihm unterstellten Lehrer. Der dirigierende Lehrer hat zwar das Recht der Aufsicht, ist aber nicht Vorgesetzter der Lehrer.

IV.

Die Forderung der Lehrerschaft nach Aufhebung jeder Ortsschulaufsicht und nach Verwaltung der Schule durch das Kollegium mit einem Leiter ohne Aufsichtsrecht an der Spitze ist zurückzuweisen.

1. Bei der Selbstverwaltung fehlt der Familie, der Gemeinde und der Kirche eine für die Arbeit in der Schule verantwortliche Person, da weder der einzelne Lehrer, der sich nach den Beschlüssen des Kollegiums richten soll, noch das gesamte Kollegium, noch der Schulleiter, dem das Recht der Aufsicht versagt ist, zur Verantwortung über innere und äußere schulische Vorgänge herangezogen werden kann.
2. Die Selbstverwaltung der Schule durch das Kollegium bringt den Lehrpersonen folgende Nachteile:
   a) Der Schulleiter kann die Pflichten, die ihm auferlegt werden müssen, nicht erfüllen, da ihm die dazu nötigen Rechte vorenthalten werden.
   b) Jeder Lehrer bekommt mehr Aufsichtsberechtigte als bisher, nämlich alle seine Kollegen an derselben Schule. Dies führt aber naturnotwendig zu Zwistigkeiten, die verderblich für die ganze Schularbeit sind.

   Auch bei der Selbstverwaltung der Schule durch das Kollegium müßte sich der einzelne Lehrer immer wieder und voraussichtlich in noch viel größerem Maße fremdem Willen fügen.

V.

Überträgt die Regierung das Recht der Ortsschulaufsicht einem Laien, so schädigt dies das Ansehen und die Arbeitsfreudigkeit des Lehrers auf das empfindlichste.

VI.

Rechte und Pflichten des Direktors und des dirigierenden Lehrers sind durch das Gesetz festzulegen, damit für alle an dem Schulwesen beteiligten Faktoren klare Verhältnisse in gegenseitigem Interesse und zum Wohle der vaterländischen Schulen geschaffen werden.

(Hervorhebung im Original.)

Quelle: Verein Sächsischer Schuldirektoren (Hrsg.): Wünsche zur Neugestaltung des Volksschulgesetzes, S. 28-31.

Dokument 263 Leitsätze der Vereinigung zur Förderung des sächsischen Hilfsschulwesens (vom 8. März 1911)

(1) Zur Ausbildung schwachsinniger schulpflichtiger Kinder hat jede Schulgemeinde beziehentlich jeder Schulinspektionsbezirk besondere Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Hilfsschule ist eine selbständige öffentliche Volksschule für die bildungsfähige schwachsinnige Jugend.

(3) Die Hilfsschule ist der Jugend ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses zugänglich.

(4) Der Hilfsschule fällt neben der allgemein-erzieherischen die besondere Aufgabe zu, die Erwerbsfähigkeit der Zöglinge anzubahnen. Zu diesem Zweck ist auf die körperliche Ausbildung, auf die Förderung der Handgeschicklichkeit und auf die Pflege der Sprache besonderer Nachdruck zu legen. Als wesentliche Unterrichtsfächer haben daher auch Handfertigkeitsunterricht für Knaben und Nadelarbeits- und Haushaltungsunterricht für Mädchen zu gelten.

(5) Die Aufnahme in die Hilfsschule erfolgt auf Antrag der Schule, die das Kind bisher besuchte, oder auf Antrag der Eltern oder Erzieher durch Beschluß des Schulvorstands auf Grund eines Gutachtens des Leiters der Hilfsschule, nach Befinden auch des Schularztes oder des Bezirksarztes. Die Aufnahme kann unterbleiben, wenn die Erziehungspflichtigen anderweit in gesetzlich zulässiger Weise für die Erziehung des schwachsinnigen Kindes sorgen.

(6) Für jeden Zögling der Hilfsschule ist ein Personalbogen zu führen.

(7) Als Normalbestand einer Hilfsschulklasse hat die Zahl 15 zu gelten.

(8) Jeder Hilfsschule sind für die entlassenen Zöglinge beiderlei Geschlechts obligatorische Fortbildungsklassen anzugliedern. Mit diesen ist, soweit nötig und möglich, eine Arbeitslehrstätte zu verbinden zur Einführung in ortsübliche gewerbliche Beschäftigung.

(9) Die Lehrer an Hilfsschulen müssen für ihren Beruf durch besondere Kurse vorgebildet sein.

(10) Die Lehrer an Hilfsschulen haben wöchentlich 24 Pflichtstunden zu erteilen und erhalten eine pensionsfähige Stellenzulage. Ebenso ist dem Leiter einer selbständigen Hilfsschule eine pensionsfähige Zulage zu gewähren.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13106/24, Bl. 97-100.

Dokument 264 Leipziger Thesen des Sächsischen Lehrervereins (vom 29. März 1919)

Wir fordern die weltliche Schule.

Wir erblicken in der Erziehung zur sittlichen Persönlichkeit nach wie vor die Aufgabe der gesamten Schularbeit.

Wir lehnen es ab, die Jugend im Sinne eines religiösen Bekenntnisses zu beeinflussen.

Wir bekennen uns zu der Aufgabe, durch Gewöhnung und Belehrung, insbesondere durch Vorführung von Vorbildern sittlicher Lebensführung aus der Menschheitsgeschichte und, auf der Oberstufe, durch eine zusammenfassende und vertiefende Vorstellung der sittlichen Pflichten in an anschaulicher Form die sittliche Erziehung der Jugend zu fördern, den Kindern durch einen objektiven Unterricht in Religionsgeschichte das allgemeine religiöse Kulturgut vorzuführen und dadurch die selbständige Erarbeitung einer Weltanschauung vorzubereiten.

Festsetzungen über diesen Unterricht sind lediglich eine pädagogische Angelegenheit; wir weisen daher alle Ansprüche der Kirche auf Mitwirkung und Aufsicht zurück und überlassen es den Religionsgemeinschaften, für die konfessionelle Unterweisung der Kinder außerhalb der Schule zu sorgen.

Quelle: Sächsischer Lehrerverein (Hrsg.): Materialsammlung zum Schulkampf, Bd. 1, S. 54-55; Leipziger Lehrerzeitung, Jg. 26, 1919, Nr. 15, S. 197.

Dokument 265 Beschlüsse der außerordentlichen Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins vom 29./30. März 1919 in Dresden zur „Selbstverwaltung in der Schule“

Im demokratischen Volksstaat muß auch das gesamte Erziehungs- und Bildungswesen nach demokratischen Grundsätzen gestaltet werden. Die Selbstverwaltung als das beste Mittel zur Steigerung der Leistungsfähigkeit ist auf allen Stufen der Schulverwaltung bis in die einzelne Schule hinein einzuführen.

An jeder Schule nimmt die Gesamtheit der Lehrer die innere und äußere Verwaltung selbst in die Hand. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Schulleiter auf Zeit, der von der Schulbehörde zu bestätigen ist. Der Schulleiter ist nicht Vorgesetzter der übrigen Lehrer.

Die Schulaufsicht steht nur dem Bezirksschulinspektor zu.

Für die Bezirksschulinspektion und die oberste Schulbehörde erfolgt die Bildung der Selbstverwaltungskörper auf der Grundlage der Lehrerorganisation. Sie sind bei Regelung aller die Lehrer und Schule betreffenden Fragen im weitesten Umfange hinzuzuziehen.

Auch den Eltern muß durch Erweiterung des Schulvorstandes und durch Bildung von Schulpflegschaften Gelegenheit gegeben werden, mehr als bisher an der Erziehungsarbeit der Schule teilzunehmen.

Im Schulvorstande muß den Lehrern als den Fachleuten die entsprechende Anzahl Sitze eingeräumt werden. Die Bestimmung, wonach der Lehrer nicht Vorsitzender des Schulvorstandes sein darf, ist aufzuheben.

Dem Schulvorstande stehen keinerlei Aufsichtsbefugnisse über die Lehrer zu.

[…] Zu Absatz 2: Die jetzigen Inhaber von Direktorenstellen bleiben nur dann Schulleiter, wenn sie vom Kollegium gewählt werden, sie beziehen jedoch ihr Gehalt weiter bis zur allgemeinen Gehaltsregelung. Die Besetzung erledigter Direktorenstellen hat bis zur endgültigen Regelung durch das Notschulgesetz zu unterbleiben. Die Leitung dieser Schulen ist einem Mitgliede des Kollegiums ohne Aufsichtsrechte und ohne besondere finanzielle Entschädigung zu übertragen.

Die Schulkonferenzen sind nicht grundsätzlich außerhalb der Schulzeit abzuhalten.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13106/13, Bl. 284.

Dokument 266 Grundsätze für die Neuordnung des Berufsschulwesens, gemeinsam erarbeitet vom Verband Sächsischer Gewerbeschulmänner und dem Sächsischen Fortbildungsschulverein, am 23. Oktober 1919 dem Wirtschaftsministerium übermittelt

I.
Schulpflicht.

Wir fordern die unentgeltliche gegliederte Berufsschule mit verfassungsmäßigem Pflichtbesuch für beide Geschlechter ohne und mit Ausbildung in Gewerbe, Industrie, Handel und Landwirtschaft.

Sie baut sich innerhalb der Einheitsschule auf die Volksschule auf und gilt als Voraussetzung für den Besuch der beruflichen Oberschule.

Eine vollständige Befreiung kann nur bei dem Besuch einer ausgesprochenen Berufsschule (Handels-, Landwirtschafts-, Textil- und ähnlichen Schulen) mit zweijähriger Schulpflicht bei mindestens 32 Wochenstunden mit Einschluß allgemein bildender Erziehung, nicht aber bei Übertritt aus einer höheren Lehranstalt in ein Gewerbe, in Handel oder Landwirtschaft zugebilligt werden. Ausgenommen sind die Besucher einer gewerblichen Tagesvollschule, die einer dreijährigen Schulpflicht mit stark herabgeminderter Stundenzahl im 2. und 3. Jahr unterworfen sein sollen. Ohne beruflichen Unterricht darf keine Person während der Lehrzeit bleiben.

II.
Ziel und Aufgabe.

Die Berufsschule ist auch Erziehungsschule und will ihre Schüler zu berufstüchtigen, einsichtsvollen und arbeitsfreudigen, willensstarken Gliedern der menschlichen Gesellschaft bilden helfen.

Den Berufsschulen sind Lehrwerkstätten, die die Meisterlehre ergänzen, keineswegs ersetzen sollen, anzugliedern.

Als gleichwertige Mittel zur Lösung ihrer Aufgabe bietet sie

a) berufliche Belehrungen und Übungen,
b) allgemeinbildende Belehrungen,
c) staatsbürgerliche Unterweisungen und Gewöhnungen,
d) körperliche Ausbildung,
e) für Mädchen außerdem die Erziehung zu rechten Erfassung der Hausfrauen- und Mutterpflichten.

Sie stellt die Berufsbildung in den Mittelpunkt des Unterrichts, beschränkt sich nicht auf eine einseitige technische Schulung, die nur die theoretischen Grundlagen des Berufs und die grundlegenden Elemente des kaufmännischen Wissens vermittelt, sondern sie richtet ihren Blick darüber hinaus auf die allgemeinmenschlichen Aufgaben, die dem Einzelnen für seine Persönlichkeit und aus der Pflicht der Gemeinschaft gegenüber erwachsen. Der Berufsschule ist, wo irgend möglich, eine gewerbliche Oberschule anzugliedern, die die freiwillige Weiterbildung zu übernehmen hat.

III.
Der Unterricht.

A.
Stoffgebiete.

(1) Für berufliche Belehrungen und Übungen:

Betriebslehre, Natur- und Materiallehre, Werkzeug- und Arbeitskunde, Waren- und Landwirtschaftskunde, Berufsgesetzgebung, Fachrechnen, Kalkulation, Fachzeichnen und Geometrie, Schriftverkehr und Buchführung, Stenographie,

wahlfrei: fremde Sprachen und Maschinenschreiben.

(2) Für allgemeinbildende Belehrungen, staatsbürgerliche Unterweisungen und Gewöhnung:
Kulturkunde, Staatsbürgerkunde (Gesetzes- und Verfassungskunde, Wirtschaftslehre, Lebenskunde, Gesundheitslehre), Deutsch mit Literatur, Geschäftsrechnen, Handfertigkeit (für Ungelernte.

(3) Für körperliche Ausbildung und Charakterbildung durch Jugendpflege:
Turnen (es sind Maßnahmen zu treffen, die die körperliche Ausbildung der Jugend gewährleisten), Wandern, unterhaltende und belehrende Vorträge, Gelegenheit zum freiwilligen Zeichnen, Lesen, Spielen, für Handfertigkeit, Schulsparkassen, (die Gründung von Jugendheimen ist anzustreben).

(4) Für Mädchen:
Haushaltungsunterricht, Belehrung über Kindererziehung, Säuglings- und Krankenpflege, weibliche Handarbeiten. Die praktische Ausbildung in Kindergärten und -krippen, Säuglingsheimen und Krankenhäusern muß die theoretischen Belehrungen ergänzen, vertiefen und befestigen.
Die Auswahl der Lehrfächer ist durch den Beruf der Schüler bedingt.

B.
Stundenzahl.

Mindestens 8 Stunden für ungelernte und 10 für lernende Berufe beiderlei Geschlechts.

C.
Unterrichtszeit.

Tagesunterricht nur an Wochentagen im Sommer zwischen 7 Uhr vormittags und 5 Uhr nachmittags, im Winter zwischen 8 und 6 Uhr. Die Unterrichtszeit ist in die gesetzliche Höchststundenzahl eines Arbeitstages einzurechnen.

D.
Unterrichtsbetrieb.

Schulgeldfreiheit, Lernmittelfreiheit, Erziehungsbeihilfen, weitgehende berufliche Gliederung sind zu fordern. Gemeinden, deren Schülerzahl zu einer hinreichenden beruflichen Gliederung nicht ausreicht, sind durch Gesetz zu Zweckverbänden zusammenzuschließen.

IV.
Lehrkräfte.

Wir fordern für alle größeren Berufsschulen die Anstellung hauptamtlicher Lehrer.

Anwartschaft auf hauptamtliche Anstellung haben:

a) akademisch vorgebildete Berufsschullehrer,
b) besonders ausgebildete Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts- und Weblehrer,
c) solche, die nur Schulamtskandidaten- und Wahlfähigkeitsprüfung oder eine Fachlehrerprüfung bestanden haben und die längere Zeit nebenamtlich an gewerblichen Schulen tätig gewesen sind,
d) lediglich technisch Vorgebildete, die eine der obengenannten pädagogischen Prüfungen nicht abgelegt, mindestens aber eine technische Mittelschule mit Erfolg besucht oder die Meisterprüfung abgelegt und den Nachweis der pädagogischen Befähigung durch eine nach der Probezeit bestandene Prüfung dargelegt haben.
e) Nebenamtlich können außer den unter a bis d Genannten alle tüchtigen und unbescholtenen Fachleute angestellt werden.

Die Pflichtstundenzahl für hauptamtliche Lehrer betrage 24 einschließlich der planmäßigen Jugendpflege. Den hauptamtlichen Lehrern sowie den Leitern der Berufsschule ist mit vorgeschrittenem Alter entsprechende Stundenermäßigung zuzubilligen.

Die Lehrer an Berufsschulen sind den Fachlehrern an staatlichen höheren Schulen, die Leiter den Oberlehrern dieser Schulen gehaltlich gleichzustellen. Der Neuregelung der Gehälter an höheren Schulen muß auch eine solche an Berufsschulen folgen. Für technische Kräfte ist eine besondere Staffel zu schaffen. Stunden nach Schluß des Pflichtstundenunterrichts sind für haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte um die Hälfte höher zu bewerten.

V.
Aufsicht und Verwaltung.

(1) Alle Berufsschulen, sowie Handels- und landwirtschaftliche Schulen unterstehen als einheitliche Schulgruppe einem Ministerium. Es ist eine besondere Abteilung für die Berufsschulen zu bilden, in welcher auch das Wirtschaftsministerium vertreten sein muß.

[Solange ein Unterrichtsministerium nicht errichtet wird, muß das Berufsschulwesen gemäß den Beschlüssen der Naumburger Tagung des Deutschen Gewerbeschulverbandes dem Ministerium unterstellt bleiben, in dem ihm Selbständigkeit, freie Entwicklungsmöglichkeit sowie Verbindung mit den Erwerbständen gesichert sind (zurzeit im Wirtschaftsministerium).]*

(2) Ihr zur Seite steht ein Berufsschulbeirat aus allen beteiligten Kreisen, von diesen durch ihre berufsständigen Organe selbst gewählt (gesetzgebende Körperschaften, Vertreter von Gewerbe, Industrie, Handel und Landwirtschaft, Lehrerschaft, (Lehrer und Leiter) der Berufsschule, Elternkreise, Arzt).

(3) Die Aufsichtsbehörden sind Schulräte, die aus dem Berufsschuldienst hervorgegangen sind und denen gleichfalls fachmännische Beiräte zur Seite stehen.

(4) Die Berufsschule wird durch einen im Berufsschuldienst bewährten Mann unter Mitwirkung der Lehrerschaft und ihrer Vertreter geleitet. Rechte und Pflichten der Schulleitung, Lehrerausschüsse und Konferenzen sind gemäß den für alle Schulen geltenden Bestimmungen zu regeln.

Die Mitwirkung des Schularztes ist zu fordern.

VI.
Gesetzliche Regelung.

Es ist ein Volksbildungsgesetz zu schaffen, das die gemeinsamen gesetzlichen Vorschriften für alle Bildungsanstalten umfaßt. Die Einzelbestimmungen für die Berufsschulen sind in einem besonderen Teile zusammenzufassen.

Das gesamte Berufsschulwesen ist mit all seinen Belangen vom Staat zu übernehmen.

* nachträgliche (undatierte) Einfügung.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16105, Bl. 32-36.

Dokument 267 Vorschläge des Kultusministers Dr. Richard Seyfert zur vorläufigen Regelung des Berufsschulwesens (vom November 1919)

(1) Es wird eine Landesbehörde für die Berufsschulen gebildet, die bis zur endgültigen, gesetzlichen Regelung, das Berufsschulwesen gemeinsam ordnet.

(2) Diese Behörde führt den Namen: „Einstweilige Landesbehörde für die Berufsschulen in Sachsen".

(3) Sie setzt sich zusammen aus dem Unterrichtsminister als Vorsitzendem, einem Ministerialdirektor und einem vortragenden Rate aus dem Unterrichtsministerium, und aus einem Ministerialdirektor und einem vortragenden Rate aus dem Wirtschaftsministerium.

(4) Die Entscheidungen werden in gemeinsamer Beratung getroffen, soweit nicht einzelne Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

(5) Für Fragen, über die eine Einigung nicht zu erzielen ist, wird die Entscheidung des Gesamtministeriums angerufen.

(6) Die Landesbehörde für die Berufsschulen erläßt eine Verordnung, durch die die Gemeinden aufgefordert werden, ihre Fach- und Fortbildungsschulen zu vereinheitlichen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16105, Bl. 238.

Dokument 268 Leitsätze zur Schulleiterfrage, beschlossen von der Vertreterversammlung des Sächsischen Philologenvereins im Mai 1920

A.

Der Rektor (Direktor) ist der verantwortliche Leiter der Schule. Disziplinarbefugnis gegenüber dem Lehrer steht ihm nicht zu. Er ist auch nicht berechtigt, selbständig Anordnungen über den Schulbetrieb zu treffen. Um die Verantwortung für die Arbeit der Schule übernehmen zu können, hat er die folgenden Rechte:

I.
gegenüber dem einzelnen Lehrer

a) in angemessenen Zwischenräumen und nach vorheriger Ankündigung[, auf die aber die Probelehrer keinen Anspruch haben,]* die Unterrichtsstunden zu besuchen, Hefte sowie Klassenbücher und Klassenlisten durchzusehen,

b) Abänderung oder Ergänzung der von dem Lehrer getroffenen unterrichtlichen und erzieherischen Maßnahmen zu veranlassen, soweit diese nicht dem Schulgesetz, den Verordnungen und Verfügungen der vorgesetzten Behörde sowie den Beschlüssen der Lehrerversammlung entsprechen. Der Schulleiter hat dabei alles zu vermeiden, was den Lehrer in den Augen der Schüler herabsetzen könnte. Bei Meinungsverschiedenheiten ist er verpflichtet, wenn der betr. Lehrer es verlangt, die Angelegenheit zunächst einem von der Lehrerversammlung gewählten Vertrauensausschusse, in zweiter Instanz der Lehrerversammlung zu übergeben. Der Schulleiter ist nicht befugt, dem Lehrer den ihm gesetzlich zustehenden Gebrauch bestimmter Strafarten auf Zeit zu verbieten oder von einer vorherigen Mitteilung abhängig zu machen,

c) innerhalb der gesetzlichen Grenzen Urlaub zu erteilen,

d) bei schweren Verfehlungen im Einverständnis mit dem Vertrauensausschusse bezw. der Lehrerversammlung ihm die Ausübung des Unterrichts zu untersagen;

II.
gegenüber den Lehrerversammlungen

a) den Vorsitz in allen Beratungen zu führen,

b) bei einem Beschlusse, für den er die Verantwortung nicht übernehmen zu können glaubt, innerhalb acht Tagen die Entscheidung der Behörde anzurufen. Der Beschluß tritt in Kraft, wenn der Schulleiter von diesem Rechte keinen Gebrauch macht,

c) nach den von der Lehrerversammlung gebilligten Richtlinien den Unterricht zu verteilen, den Stundenplan und den Aufsichtsplan aufzustellen, die Vertretungen zu regeln. In Fällen des Einspruchs einzelner Lehrer hat der Schulleiter wie unter I b zu verfahren,

d) die Schule nach außen hin zu vertreten, Bekanntmachungen und Beschlüsse zu unterzeichnen.

B.

Der Schulleiter wird von der Behörde ernannt. Seine Amtszeit ist unbefristet. Die Lehrerversammlung ist an der Besetzung der Stelle eines Schulleiters beteiligt durch das Recht, den von der Behörde ernannten Schulleiter durch Mehrheitsbeschluß unter Angabe der Gründe abzulehnen. Sie vermag auch auf die Besetzung Einfluß zu gewinnen, indem sie bei städtischen Schulen mit den in der Schulkommission sitzenden Lehrern, bei staatlichen Schulen mit dem Beirat im Ministerium sich verständigt. Eine offene Schulleiterstelle ist auszuschreiben.

C.

Das Amt des stellvertretenden Schulleiters (Konrektor, stellvertr. Direktor) ist gleichfalls unbefristet. Er wird von der Lehrerversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Behörde

* Einfügung vom Oktober 1922.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 11864/409, Bl. 48 und 134.

Dokument 269 Leitsätze des Sächsischen Landesvereins für das höhere Mädchenschulwesen zum Neuaufbau des Höheren Mädchenbildungswesens (vom 19. Mai 1920)

I.

Grundsätzliches.

(1) Die höhere Mädchenbildung ist ein in seiner Eigenart *notwendiger* Bestandteil der gesamten vom Kindergarten bis zur Hochschule einheitlich aufgebauten deutschen Volkserziehung.

(2) Die durch die Verfassung gewährleistete *Gleichberechtigung* der Frau mit dem Manne ist auch für die Mädchenbildung ausschlaggebend: Eine ihrem Geiste und ihrer Höhenlage nach gleiche Bildung gewährt die gleichen Rechte, und zwar ohne die Vorbedingung äußerer Gleichförmigkeit.

(3) Für die Aufnahme in die höhere Mädchenschule und für den *Aufstieg* in ihre verschiedenen Klassen und Stufen entscheidet ausschließlich die Tüchtigkeit. Begabte sind zu fördern; die für eine bestimmte Schulgattung nicht Begabten sind wieder auszuscheiden und derjenigen Bildungsart zuzuführen, die ihrer Begabung und Neigung entspricht.

(4) Später erwachender oder sich verschiebender Begabung und Neigung ist Rechnung zu tragen. Deshalb ist auf allen Stufen für *Übergangsmöglichkeiten* zu sorgen.

(5) Der Neuaufbau der Mädchenbildung geschieht, soweit möglich, einheitlich mit dem der Knabenbildung, jedoch in sich *selbständig* und nach den durch die körperlich-geistige Sondernatur der Mädchen gegebenen inneren Gesetzen. Die Gleichwertung der Bildungsziele mit denen der Knaben darf dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(6) Für die höhere Mädchenbildung sind *besondere Anstalten* zu schaffen. Wo das noch nicht möglich ist, steht den Mädchen der Besuch der entsprechenden Knabenanstalten frei.

II.

Aufbau.

(1) Die höhere Mädchenschule baut sich auf der höchstens vierklassigen Grundschule auf und umfaßt das 5. bis 13. Schuljahr.

(2) Die *Höhere Mädchenschule* im engeren Sinne umfaßt das 5. bis 10. Schuljahr und vermittelt in einem einheitlichen und in sich geschlossenen Lehrgang die Grundlagen der höheren Bildung. Der Nachdruck liegt auf den deutschkundlichen Fächern. An Fremdsprachen werden Französisch und Englisch gelehrt.

(3) In den Oberklassen kann eine Sonderung der Schülerinnen nach Begabung und Neigung vorgenommen werden.

(4) Das Reifezeugnis gewährt alle Rechte der gegenwärtigen Höheren Mädchenschule sowie der Realschule. Insbesondere berechtigt es zum Übertritt in die Oberschule, die Frauenschule und die höheren Fachschulen. Der erfolgreiche Besuch der obersten Klasse der höheren Mädchenschule (10. Schuljahr) befreit von weiterer Schulpflicht, vor allem von der Fortbildungsschulpflicht.

(5) Die *Frauenschule* bereitet im besonderen auf den Beruf als Frau und Mutter sowie auf die soziale Berufsarbeit vor. Gleichzeitig vertieft sie die Allgemeinbildung in den Fächern, die deutsche Kultur in Geschichte und Gegenwart nahebringen.

Ihr Besuch ist in der Regel zweijährig und wünschenswert für alle, die keine der weiterführenden Schulen besuchen.

(6) Die *Oberschule* führt vom 11. bis zum 13. Schuljahr. Sie erweitert und vertieft die bisher erworbene allgemeine Bildung, wobei die deutschkundlichen Fächer wiederum den Grundstock bilden. Außerdem berücksichtigt sie die verschiedenen Begabungen und Neigungen der Schülerinnen.

(7) Neben der dreiklassigen Oberschule kann auch eine sechs- oder fünfklassige eingerichtet werden.

(8) Bei wachsender Schülerzahl können die Parallelklassen als verschiedene *Formen der Oberschule* ausgebaut werden. Es entstehen dadurch je nach den örtlichen Bedürfnissen im wesentlichen vier Züge: ein deutscher, ein mathematisch-naturwissenschaftlicher, ein neu- und ein altsprachlicher Zug.

Die deutsche Oberschule bereitet auf alle die Studien und Berufe vor, die nicht ausgesprochen mathematisch-naturwissenschaftliche oder sprachliche Kenntnisse erfordern.

(9) Das *Reifezeugnis* der Oberschule berechtigt ohne weiteres zum Besuch der Hochschule.

(10) Den *Übergang* von einer Schulgattung zu andern ermöglichen die folgenden Bestimmungen:

a) Bei der *Aufnahme* in die Höhere Mädchenschule entscheidet das Zeugnis (mit Personalbogen) der bisher besuchten Anstalt in Verbindung mit dem Ergebnis einer Prüfung der Begabung und Kenntnisse durch die neue Schule.

b) Im neunten Schuljahr gliedert eine an der höheren Schule zu errichtende *Übergangsklasse* hochbegabte Schülerinnen der Volksschule möglichst ohne Zeitverlust für sie in die höhere Schule ein.

c) Beim Übergang von einer Form der *Oberschule* zur andern erstreckt sich auf allen Stufen die Prüfung nur auf die bisher mit geringerer Stundenzahl eingestellten Fächer und nur auf die dort lehrplanmäßig nicht behandelten Wissensgebiete. Im übrigen ist das ausgestellte Zeugnis anzuerkennen.

(11) Der Besuch der höheren Schule ist schulgeldfrei.

III.
Die Lehrerschaft.

(1) An einer Mädchenschule unterrichten *männliche* und *weibliche* Lehrkräfte in annähernd gleicher Zahl.

(2) Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Auf das Amt des *Schulleiters* und seines Stellvertreters haben Lehrer und Lehrerinnen das gleiche Anrecht.

(4) Bei der Wahl des Schulleiters und seines Stellvertreters steht der Lehrerschaft ein maßgebender Einfluß zu.

(5) Der Schulleiter *verwaltet* die Schule in Verbindung mit der Lehrerschaft.

(6) Innerhalb der Ordnung des Schulganzen sowie des Lehrplans und der mit seiner Hilfe zu erreichenden Ziele ist dem Lehrer unterrichtliche und erziehlische *Bewegungsfreiheit* zu gewähren.

(7) Auch dem bereits im Amte stehenden Lehrer ist Gelegenheit zu zusammenhängender fach- und erziehungswissenschaftlicher, berufstechnischer und künstlerischer *Fortbildung* zu geben. Insbesondere ist ihm die Kenntnis fremder Schuleinrichtungen und Lehrweisen zu ermöglichen.

(Hervorhebungen im Original)

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 11864/189, Bl. 32.

Dokument 270 Urteil des Reichsgerichts zur Entfernung des Religionsunterrichts aus den sächsischen Volksschulen (vom 4. November 1920)

Beschluß.

Auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 der Verfassung des Deutschen Reichs und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 (Reichs-Gesetzbl. Nr. 74 S. 510) hat auf den Antrag des Reichsministers des Innern das Reichsgericht, IV. Zivilsenat, in der nichtöffentlichen Sitzung vom 4. November 1920 unter Mitwirkung des Präsidenten des Reichsgerichts Delbrück und der Reichsgerichtsräte Dr. Ebbecke, Dr. Schlieben, Niedner, Herb, Arndts, Seyffarth beschlossen:

§ 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Sächsischen Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 (G.V.Bl. S. 171) stehen mit Artikel 146, 149, 174 der Verfassung des Deutschen Reichs in Widerspruch.

Gründe.

Das Sächsische Übergangsgesetzes für das Volksschulwesen vom 22. Juli 1919 bestimmt

a) im § 2 Absatz 2: Religionsunterricht wird in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt.

b) in § 18 Absatz 2:

Satz 1: Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Satz 2: Die Bestimmung im § 2 Absatz 2 ist vom 1. April 1920 ab durchzuführen.

Satz 3: Bis zum 1. April 1920 wird Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt

Der Reichsminister des Innern ist der Ansicht, daß diese Bestimmungen mit den Vorschriften der Reichsverfassung in den Artikeln 146, 149, 174 in Widerspruch stehen, und hat deshalb auf Grund des Artikels 13 Absatz 2 der Reichsverfassung und des dazu ergangenen Ausführungsgesetzes vom 8. April 1920 die Entscheidung des Reichsgerichts angerufen. Die Sächsische Regierung hat von der gleichen Ansicht ausgehend der Sächsischen Volkskammer den Entwurf eines Abänderungsgesetzes zum Übergangsgesetze vom 22. Juli 1919 vorgelegt, wonach § 2 Absatz 2 des Übergangsgesetzes aufgehoben und § 18 Absatz 2 entsprechend abgeändert werden sollte (Vorlagen der Sächsischen Volkskammer 1919/20 Nr. 53). Die Volkskammer hat den vorgelegten Entwurf abgelehnt, indem sie sich auf den in dem Berichte ihres Rechtsausschusses (Bericht der Volkskammer Nr. 837) dargelegten Standpunkt der Mehrheit dieses Ausschusses stellte, der dahin ging:

Der eigentliche Streitpunkt drehe sich lediglich um die Frage, welches die bestehende Rechtslage für Sachsen sei. Das Übergangsgesetz sei vor Erlaß der Reichsverfassung in Kraft getreten, demzufolge komme Sachsen der Artikel 174 RV. zugute. Bestünde also die Vorschrift des § 18 Absatz 2 Satz 3 des Übergangsgesetzes nicht, so könnte gar kein Zweifel bestehen, daß dieses Gesetz in allen seinen Teilen restlos bis zum Erlaß eines Reichsschulgesetzes in Sachsen Geltung habe. Der Wille des Gesetzgebers bei Erlaß des Übergangsgesetzes sei die weltliche Schule gewesen. Wenn man aus Gründen der Unterrichtstechnik, um eine Störung des Unterrichtes mitten im Schuljahre zu vermeiden, den Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 2 Absatz 2 auf den 1. April 1920 verschoben habe, so ändere das nichts an dem Grundcharakter des Gesetzes, welches die weltliche Schule für ganz Sachsen eingeführt und somit zur Rechtslage gemacht habe.

Diese Ausführungen, auf welche die Sächsische Regierung zur Begründung des von der Ansicht des Reichsministers des Innern abweichenden Standpunktes der Mehrheit der Sächsischen Volkskammer Bezug nimmt, vermögen die Rechtsbeständigkeit der in Rede stehenden Vorschriften des Sächsischen Übergangsschulgesetzes gegenüber den Bestimmungen der Artikel 146, 149 RV. auch auf Grund des Artikel 174 RV. nicht darzutun.

Artikel 146 RV. stellt in Absatz 1 für die Ausgestaltung des öffentlichen Schulwesens die Regel auf, daß auf einer für alle gemeinsamen Grundschule sich das mittlere und höhere Schulwesen aufbauen solle, daß für diesen Aufbau die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe und für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte

Schule seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend sei. Von dieser als Regel sowohl für die Grundschule als auch für die mittleren und höheren Schulen vorgeschriebene Form der Gemeinschaftsschule läßt Artikel 146 Absatz 2 insofern Ausnahmen zu, als innerhalb der Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen auf Antrag von Erziehungsberechtigten Volksschulen ihres Bekenntnisses (Bekenntnisschulen) oder ihrer Weltanschauung (bekenntnisfreie Schulen) einzurichten sind. Artikel 149 RV. bestimmt sodann, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen sei.

Die Reichsverfassung steht hiernach auf dem Standpunkt, daß in den Volksschulen, die gemäß der Regelvorschrift des Artikels 146 Absatz 1 Gemeinschaftsschulen sind, Religionsunterricht erteilt werden muß und daß der Religionsunterricht nur in den Volksschulen wegfällt, die auf Grund der Ausnahmevorschrift des Artikels 146 Absatz 2 als bekenntnisfreie Schulen errichtet sind. Die Vorschriften der §§ 2 und 18 des Sächsischen Übergangsgesetzes, wonach Religionsunterricht in der allgemeinen Volksschule nicht mehr erteilt werden, die Durchführung dieser Bestimmung vom 1. April 1920 ab erfolgen und nur noch bis zu diesem Tage der Religionsunterricht erteilt werden soll, stehen demnach mit den Vorschriften der Reichsverfassung über die Erteilung des Religionsunterrichts in der allgemeinen Volksschule in Widerspruch. Das will anscheinend auch die Mehrheit der Sächsischen Volkskammer nicht bestreiten, sie glaubt nur aus der Vorschrift des Artikels 174 Satz 1 RV. herleiten zu können, daß die streitigen Vorschriften des Übergangsgesetzes bis zum Erlaß des Reichsschulgesetzes Geltung behalten müßten. Diese Auffassung muß jedoch aus zwei Gründen als unzutreffend erachtet werden.

1.

Nach Artikel 146 Absatz 2 wird das Nähere über die dort zugelassene Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder bekenntnisfreien Schulen durch die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes bestimmt. Artikel 174 Satz 1 schreibt vor, bis zum Erlaß dieses in Artikel 146 Absatz 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bleibe es bei der bestehenden Rechtslage. Aus dem engen Zusammenhange beider Vorschriften und insbesondere aus der in Artikel 174 Satz 1 geschehenen Bezugnahme auf das im Artikel 146 Absatz 2 vorgesehene Reichsgesetz ergibt sich, daß unter der bestehenden Rechtslage im Artikel 174 Satz 1 die Rechtslage in Ansehung der Verhältnisse hat verstanden werden sollen, für welche in dem in Artikel 146 Absatz 2 vorbehaltenen Reichsgesetz die Grundsätze über die durch die Landesgesetzgebung vorzunehmende nähere Regelung aufgestellt werden sollen. Das sind aber nur die Grundsätze für die ausnahmsweise erfolgende Einrichtung von Volksschulen als Bekenntnisschulen oder als bekenntnisfreie Schulen. Eine darüber hinausgehende allgemeine Regelung des Volksschulwesens überhaupt durch ein zu erlassendes Reichsgesetz ist im Artikel 146 Absatz 2 nicht angeordnet. Die Reichsverfassung stellt vielmehr selbst eine Anzahl von Leitsätzen für das gesamte Schulwesen auf und schreibt eine weitere reichsgesetzliche Regelung nur nach gewissen Richtungen vor, so im Artikel 143 Absatz 2 für die Lehrerbildung und im Artikel 146 Absatz 2 für Bekenntnisschulen und für bekenntnisfreie Volksschulen.

Daß die Vorschrift des Artikels 174 Satz 1 sich nur auf die in Artikel 146 Absatz 2 behandelten Verhältnisse bezieht, ergibt, abgesehen von dem Wortlaut, auch die Entstehungsgeschichte. Die im Artikel 174 Satz 1 enthaltene Vorschrift fand sich zuerst in der bei der zweiten Lesung des Entwurfs zur Reichsverfassung im Plenum der Nationalversammlung als Absatz 2 des Artikels 143 beschlossenen Vorschrift und zwar als letzter Satz dieses Absatzes 2. Bei der dritten Lesung wurde dieser letzte Satz des Absatzes 2 unter die Übergangs- und Schlußbestimmungen verwiesen. Daß damit dieser Vorschrift keine über den Rahmen des Artikels 146 Absatz 2 hinausgehende Bedeutung hat beigelegt werden sollen, erhellt aus der Begründung, die der Unterstaatssekretär Schulz im Auftrage der Regierung und der antragstellenden Mehrheitsparteien in der dritten Lesung zu den zu Artikel 143 des Entwurfs zweiter Lesung gestellten Anträgen, die den Artikeln 146, 174 der Reichsverfassung entsprechen, gegeben hat. Es heißt darin: Bis zum Erlasse des Reichsgesetzes, das die näheren Grundsätze über die von der Regelform abweichenden Schulformen des neu beantragten Absatzes 2 aufstelle, solle die bestehende Rechtslage aufrechterhalten bleiben, und zwar beziehe sich die in dem neubeantragten Artikel 169 b (174 Satz 1 der RV.) vorgesehene Festhaltung der Rechtslage ganz selbstverständlich nur auf

die Bestimmungen des Artikels 143 Absatz 2. Diese Ausführungen haben auf keiner Seite Widerspruch gefunden.

Hiernach kommt der Vorschrift des Artikels 174 Satz 1 RV. nur die Bedeutung zu, daß die Einrichtung von Bekenntnisschulen und bekenntnisfreien Volksschulen auf Grund des Artikels 146 Absatz 2 vor dem Erlaß des die näheren Grundsätze darüber aufstellenden Reichsgesetzes nicht stattfinden, daß andererseits aber auch an dem Bestande und der Einrichtung solcher bei dem Inkrafttreten der Reichsverfassung bereits vorhandener Schulen einstweilen nicht gerüttelt werden darf. Ob eine Neueinrichtung von Schulen der bezeichneten Art auf Grund schon beim Inkrafttreten der Reichsverfassung bestehender landesgesetzlicher Vorschriften nach Artikel 174 Satz 1 noch zulässig sein würde, bedarf keiner Erörterung. Denn Voraussetzung für eine derartige Neuerrichtung bekenntnisfreier Schulen würde nach Artikel 174 Satz 1 immer sein, daß es sich um Schulformen der im Artikel 146 Absatz 2 bezeichneten Art, also um Schulen handelt, die neben der in dem betreffenden Landes als Regelform eingeführten Gemeinschaftsschule mit Religionsunterricht ausnahmsweise als bekenntnisfreie Schulen eingerichtet werden sollen. Die Errichtung derartiger besonderer bekenntnisfreier Schulen sieht aber das Sächsische Übergangsschulgesetz nicht vor, es will vielmehr sämtliche öffentlichen Volksschulen als bekenntnisfreie einrichten und somit eine Umänderung der in Sachsen bisher bestehenden Regelform der Volksschule in einer mit Artikel 149 RV. in Widerspruch stehenden Weise herbeiführen. Die darauf abzielenden Vorschriften fallen demnach nicht in den Rahmen der durch Artikel 174 Satz 1 RV. aufrechterhaltenen Rechtslage und zwar ganz abgesehen davon, daß nach § 18 Absatz 2 die Durchführung der Bestimmung des § 2 Absatz 2 erst vom 1. April 1920 ab durchgeführt werden sollte.

2.

Nach Artikel 174 Satz 1 RV. bleibt es bis zum Erlaß des im Artikel 146 Absatz 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bei der bestehenden Rechtslage. Das Sächsische Übergangsgesetz vom 22. Juli 1919 ist in dem am 25. Juli 1919 ausgegebenen 15. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes bekannt gemacht und deshalb gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 mit diesem Tage in Kraft getreten, also bereits vor dem am 14. August 1919 erfolgten Inkrafttreten der Reichsverfassung. Das gilt jedoch nicht für die Bestimmung im § 2 Absatz 2. Denn nach § 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 sollte die Bestimmung im § 2 Absatz 2 vom 1. April 1920 ab durchgeführt und bis zu diesem Tage Religionsunterricht nach den im Verordnungswege getroffenen Bestimmungen erteilt werden. Damit war das Inkrafttreten der Vorschrift des § 2 Absatz 2 über den Wegfall des Religionsunterrichts in der allgemeinen Volksschule bis zum 1. April 1920 hinausgeschoben. Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Reichsverfassung war daher der Religionsunterricht noch ordentliches Lehrfach in den Sächsischen Volksschulen und die Rechtslage die, daß an den Volksschulen Religionsunterricht zu erteilen war. Da diese Rechtslage nach Artikel 174 Satz 1 RV. bis zum Erlaß des im Artikel 146 Absatz 2 vorgesehenen Reichsgesetzes bestehen bleiben soll, so ist damit auch die in den §§ 2 Absatz 2, 18 Absatz 2 des Übergangsgesetzes enthaltene Bestimmung, daß vom 1. April 1920 ab in der allgemeinen Volksschule kein Religionsunterricht mehr zu erteilen sei, außer Kraft gesetzt. Nur die beim Inkrafttreten der Reichsverfassung bestehende Rechtslage, nicht die erst für einen späteren Zeitpunkt angeordnete Änderung derselben ist im Artikel 174 Satz 1 RV. für die Zeit bis zum Erlaß des vorbehaltenen Reichsgesetzes als maßgebend erklärt. Der Zweck der Vorschrift ist gerade der gewesen, bis zum Erlaß des in Kürze erwarteten Reichsgesetzes hinsichtlich der darin zu regelnden Verhältnisse jede Änderung des beim Inkrafttreten der Reichsverfassung bestehenden Rechtszustandes auszuschließen, um dadurch einen mehrfachen Wechsel der betreffenden Einrichtungen innerhalb kurzer Zeit zu verhindern. Es muß hiernach als Wille des Gesetzes angesehen werden, daß auch Änderungen der bisherigen Rechtslage, die bereits vor dem Inkrafttreten der Reichsverfassung, aber erst für einen späteren Zeitpunkt landesgesetzlich angeordnet waren, durch Artikel 174 Satz 1 RV. haben ausgeschlossen werden sollen.

Quelle: Archiv des öffentlichen Rechts, Bd. 40, S. 98-103.

Dokument 271 Argumente für die Unterstellung des Berufsschulwesens unter das Wirtschaftsministerium, zusammengestellt vom Verband Sächsischer Gewerbeschulmänner (von 1921)

(1) Wirtschaft und das der Wirtschaft dienende Schulwesen bilden eine natürliche Einheit. Mit der Trennung des Berufsschulwesens vom W.-M. wird diese Einheit zerstört.

(2) Das W.-M. steht in inniger Fühlungnahme mit den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, kennt deren Interessen und Bedürfnisse, Leistungsfähigkeit und Leistungswilligkeit; die persönlichen Beziehungen der beruflich interessierten Kreise weisen zum Wirtschafts-Ministerium.

(3) Die Vielgestaltigkeit der Berufe erfordert eine Vielgestaltigkeit der behördlichen Maßnahmen, für welche im W.-M. bereits die fachlich eingearbeiteten Personen vorhanden sind, die im Unterrichts-Ministerium erst neu heranzuziehen wären, ohne daß sie dann voll ausgenützt werden könnten.

(4) Das W.-M. empfindet die jeweilig notwendig werdenden schulischen Neugestaltungen unmittelbar infolge des Zusammenhangs mit dem Wirtschaftsleben, kann daher am besten Richtlinien geben und hat auch die Möglichkeit, aus der Beobachtung des Lebens die praktisch bedeutsamen Nachwirkungen der schulischen Tätigkeit zu erkennen.

(5) Das W.-M. hat eine hundertjährige Erfahrung auf dem Gebiete, hat bereits bahnbrechend gearbeitet.

(6) Unter dem W.-M. läßt sich jede pädagogische Reform in gleicher Weise durchführen wie unterm Unterrichts-Ministerium.

(7) Das Unterrichts-Ministerium müßte Anstrengungen und Richtlinien erst vom W.-M. empfangen, ohne die Nachhaltigkeit der Schularbeit nachprüfen zu können; der Verwaltungsgang würde schleppend und unübersichtlich.

(8) Das W.-M. sieht in den Schulen mehr als bloße Unterrichts- und Erziehungsstätten; es sieht in ihnen ein Mittel (neben andern) zur unmittelbaren Förderung des Wirtschaftslebens (Berufsberatung, Weiterbildung der Gehilfen und Meister, Gewerkschaftskurse, Ausstellungswesen, Gesellen- und Meisterprüfung).

(9) Zur Förderung der Allgemeinbildung und für das Zusammenarbeiten mit den anderen Lehranstalten lassen sich gesetzliche Maßnahmen genügend schaffen.

(10) Die Unterstellung des gesamten Bildungs- und Erziehungswesens unter ein Ministerium häuft sämtliche Ausgaben für Kulturzwecke auf den Haushaltplan eines Ressorts und wirkt dadurch fortschritthemmend, weil um der Wirkung nach außen willen die Ausgabenhöhe gesenkt werden wird.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 550, Bl. 22.

Dokument 272 Wünsche des Landesverbands Sächsischer Frauenvereine zu Änderungen im höheren Mädchenbildungswesen (vom 2. Februar 1922)

Der Landtag wolle den Einfluß der Frau in der Mädchenerziehung durch folgende Maßnahmen sicherstellen:

(1) Mindestens die Hälfte der Lehrstellen einer Mädchenschule muß in den Händen der Frauen sein. Die Zahl der akadem[isch] gebildeten Lehrerinnen muß an jeder Anstalt der der Akademiker entsprechen.

(2) Sind in einer höheren Schule für Knaben mehr als 10 Mädchen, so ist an dieser Schule eine Lehrerin hauptamtlich anzustellen. Hinsichtlich der Vorbildung muß diese Lehrerin der der Mehrzahl der Lehrer entsprechen.

(3) Jede Frauenschule steht unter der Leitung einer Lehrerin, die dem Direktor der Anstalt nebengeordnet ist. In jeder Klasse einer Frauenschule muß mindestens die Hälfte der Gesamtstundenzahl von Frauen erteilt werden. Der Unterricht in Deutsch, Bürgerkunde und Erziehungslehre soll tunlichst von ihnen erteilt werden.

Die Beschäftigung von verheirateten Frauen ist für diese Schulgattung wünschenswert im Nebenamt.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 479, AE 3.

Dokument 273 Entschließung der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins vom 24. April 1922 zum Dualismus im Berufsschulwesen

Der Sächsische Berufschulverein kennzeichnet seine Stellung zur Beseitigung des Dualismus im sächsischen Berufsschulwesen auf Grund seiner früheren Beschlüsse in folgenden Sätzen:

I.

Die Notwendigkeit einer Vereinheitlichung des sächsischen Berufsschulwesens ist allgemein anerkannt. Deshalb fordert der SBSchV die sofortige Aufhebung des Dualismus.

II.

Die Eigenart der Berufsschule, die neben der Erziehungsarbeit und Pflege der allgemeinen Bildung in dauernder Fühlungnahme mit dem stets beweglichen Berufsleben besteht, bedingt die Errichtung eines selbständigen Landesberufsschulamtes, in dem beide beteiligten Ministerien vertreten sein müssen.

III.

Die erziehliche und unterrichtliche Tätigkeit der Berufsschule fordert die Angliederung dieses Landesschulamtes an das Unterrichtsministerium, dem jetzt schon die größte Zahl der Berufsschulen aller Grade und Gattungen untersteht.

IV.

Die Leitung dieses selbständigen Berufsschulamtes ist in die Hände eines erfahrenen Berufsschulmannes zu legen.

V.

Da die Berufsschule engste Fühlung mit dem Berufsleben halten muß, sind die Fachschulausschüsse und Fachbeiräte, die für jede Berufsgruppe einer Schule bereits besehen, weiter auszubauen. Durch sie ist den Arbeitgebern und Arbeitnehmern Einfluß auf die Gestaltung der Schule gewährleistet. Aus demselben Grunde muß im Landesberufsschulamte das Wirtschaftsministerium ausreichend vertreten sein.

VI.

Die erste Aufgabe des selbständigen Landesberufsschulamtes ist, den Erlaß des längst notwendigen Berufsschulgesetzes zu erwirken.

VII.

Die Lehrerschaft aller Berufsschulen ist die volle Selbstverwaltung zu gewährleisten.

VIII.

Die Berufsschule ist Staatsschule. Die Kosten für ihre Unterhaltung übernimmt der Staat, zur Zeit mindestens die persönlichen Lasten.

IX.

Solange der Dualismus nicht beseitigt ist, fordert der SBSchV im Einverständnis mit dem Beschluß des Landtages, daß die Zahl der nur für das Berufsschulwesen tätigen Referenten im Unterrichtsministerium vermehrt wird. Diese sind aus den Reihen erfahrener Berufsschulmänner zu entnehmen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16106, Bl. 71.

Dokument 274 Entschließung der Vertreter der deutschen Unterrichtsverwaltungen in Frankfurt a. M. (vom 12. November 1923)

(1) Der Abbau kann im Schulwesen nach seinen eigenartigen, in den einzelnen Ländern und in diesen wiederum auf dem Land und in den Städten in vielfacher Beziehung ganz verschieden liegenden Verhältnissen nicht schematisch wie in einfach gelagerten Verwaltungszweigen durchgeführt, es muß vielmehr diesen besonderen Verhältnissen Rechnung getragen werden.

(2) Anzustreben ist die tunlichste Vereinfachung der Organisation des gesamten Schulwesens und größte Sparsamkeit in der Durchführung.

(3) Mit der Durchführung des Abbaues kann aus schultechnischen Gründen nicht vor dem 1. April 1924 begonnen werden.

(4) Eine angemessene Erhöhung des bisher festgesetzten und üblichen Arbeitsmaßes der Lehrer ist in Erwägung zu ziehen.

(5) Die verbindlichen Wochenstunden der Schüler sollen für die Regel 30 Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Zwischen dem Ende der Mittelstufe der höheren Schulen (6. Klasse – U III) und der Reifeprüfung soll keine Prüfung als Vorbildungsabschluß für einen Beruf eingefügt werden. Die höheren Schulen haben entweder mit der 6. oder mit der 9. Klasse abzuschließen.

(7) Als Beamtenanwärter für den Volks-, mittleren und höheren Schuldienst im Sinne des Art. IV gelten nur diejenigen, die nach Erwerb der Befähigung zur endgültigen Anstellung die Anwartschaft auf dauernde Übernahme in den Schuldienst erhalten können.

Auf eine nur vorübergehende Beschäftigung findet die Anwärtersperre keine Anwendung.

Eine völlige Anwärtersperre ist für die Schulen nicht erträglich.

(8) Die Verteilung der zu entlassenden Lehrer auf bereits planmäßig angestellte und noch nicht angestellte Lehrer soll nicht nach finanziellen, sondern nach schultechnischen Gesichtspunkten, also nicht ausschließlich auf Kosten der noch nicht angestellten Lehrer stattfinden.

(9) Die Auswahl der zu entlassenden und zu versetzenden Persönlichkeiten an kommunalen Anstalten trifft endgültig die staatliche Schulbehörde, nicht die Kommunalverwaltung, der indes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben ist.

Im übrigen ist Voraussetzung für die Durchführung aller Sparmaßnahmen im Unterrichtswesen der Länder, daß das Reich in den Anforderungen an die Länder auf dem Gebiete des Schulwesens Zurückhaltung übt.

(Hervorhebung im Original.)

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13917, Bl. 17.

Dokument 275 Leitsätze des Bundes Entschiedener Schulreformer/Landesgruppe Sachsen zum Aufbau des Schulwesens (vom 9. Januar 1924)

I.

Allgemeine Grundsätze.

(1) Wir warten auf eine *Neubildung von Volk und Menschheit*, die aus dem Kulturzerfall der Gegenwart hervorgehen muß, und stellen unsere Arbeit in den Dienst des werdenden *neuen Menschen* und der *neuen Gesellschaft*.

(2) Wir sehen in der *neuen Schule* die wichtigste Werkstatt zur Schaffung des neuen Menschen. Sie soll nicht nur seine Wiege sein, sondern zugleich seine geistige Heimat, die ihm sein ganzes Leben hindurch nahe ist.

(3) Die neue Schule muß darum, wie der neue Mensch selber, vor allem *einheitlich, einfach, lebensvoll und beweglich* sein. Sie kann nicht durch Standesinteressen zerklüftet, mit Stoff überlastet, durch tausend Anforderungen zerrissen, in endlosen Überlieferungen und Gewohnheiten festgefahren sein. Sie muß eine *Stätte frohen gemeinsamen Schaffens und Werdens sein*.

(4) Dies hohe Ziel kann aber nur eine Schule erreichen, die von einer *lebendigen Arbeitsgemeinschaft* gleichstrebender Lehrer und Eltern getragen wird und in *unmittelbarer Verbindung* mit dem Leben steht. Wir sehen deshalb in der *elastischen Produktionsschule*, z. B. in der Schulfarm, die in ländlicher Umgebung oder am Rande der Großstadt liegt, und durch gemeinschaftliches Leben und Arbeiten Werkschaffen und Geist in engsten Austausch bringt, das Ideal der künftigen Schule.

II.

Einheitsschulplan.

Solange der Staat nicht in der Lage ist, dieses Ideal zu verwirklichen, fordern wir, daß er seine Verwirklichung dadurch anbahnt, daß er

(1) die Bildung von elastischen Produktionsschulen (Schulfarmen) überall in die Wege leitet, wo die Voraussetzungen dazu gegeben sind (freiwillige Schulgemeinden),

(2) das *bestehende* Schulwesen im Sinne der Einheitlichkeit und Beweglichkeit umgestaltet (Kurse, Fachvorsetzungen, Stundenzahl zwischen Pflichtminimum und Wahlhöchstzahl).

Insbesondere fordern wir hierzu:

(3) Die *Schulpflicht* beträgt 10 Jahre.

(4) Die *Grundschule* ist sechsjährig. Sie ist für alle Kinder gleich, und trägt der Verschiedenheit der Begabungen durch innere Differenzierung (in der Klassengemeinschaft) Rechnung. Vom 5. Jahre an muß die Möglichkeit bestehen, eine Fremdensprache in wahlfreien Kursen zu treiben.

(5) Die *Mittelschule* ist 4-jährig. In ihr tritt eine Gabelung zwischen vorwiegend praktisch-technisch-künstlerischen und vorwiegend theoretisch-wissenschaftlichen Begabungen ein. Neben *gemeinsamen Kernunterricht* wahlfreie klassenfreie Kurse, nach oben hin in wachsender Mannigfaltigkeit.

(6) Zum *Kernunterricht* gehört etwa Kulturkunde, Naturkunde, Kunstpflege, rhythmische Körperkultur usw. Den *Kursen* sind vor allem zuzuweisen für die wissenschaftlich Begabten Mathematik, Fremdsprachen und die wissenschaftliche Durchdringung von Einzelgebieten des Sachunterrichts, für die praktisch-technisch Veranlagten Werkarbeit, Gartenarbeit und eine ihren Bedürfnissen entsprechende Mathematik und Formenlehre.

(7) Der *Fremdsprachenbetrieb* erfolgt in geschlossenen Kursen von zwei bis drei Jahren und dient der Einführung in Aufbau und Geist der Sprache und Aneignung des kulturwichtigen Wortschatzes. Gründliche Auswertung des fremdsprachlichen Besitzes im kulturkundlichen Unterrichte. Sprachlich besonders Begabte können sich in Ergänzungskursen bis zur Beherrschung der Sprache vervollkommen.

(8) Das heutige *Berufsschulwesen* (Fortbildungsschule) wird in das 9. und 10. Schuljahr der Mittelschule eingebaut und kommt in den entsprechenden Kursen zur Geltung.

(9) Die *Oberschule* schließt sich an die Mittelschule. Sie ist zwei- oder dreijährig. Es gibt wissenschaftli-

che, wirtschaftliche (technische) und künstlerische Oberschulen. Der Besuch der Oberschule ist wahlfrei. Für die Aufnahme in eine Oberschule ist das Gutachten der Mittelschule oder die Bewährung in einer Probezeit erforderlich.

(10) Jeder Ort besitzt eine Grundschule und in der Regel eine Mittelschule. Größere Orte haben ihre Oberschule. Wenigstens die wissenschaftlichen Oberschulen sind stets mit einer Mittelschule und möglichst mit einer Grundschule zu verbinden. Mittelschulen ohne Oberschule müssen stets mit einer Grundschule verbunden sein.

(11) Die *Hochschulen* dienen der allgemeinen Menschenbildung, der wissenschaftlichen und praktischen Berufsbildung und der wissenschaftlichen Forschung. Zu ihr müssen auch Personen Zugang haben, die auf Grund hervorragender Anlagen und ausgezeichneter, namentlich im Beruf vollbrachter Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß sie durch akademische Studien zu höheren geistigen Leistungen gelangen werden.

(12) Für die *Lehrerschaft* muß die Vereinheitlichung von Ausbildung, wirtschaftlicher und sozialer Stellung angebahnt werden.

(Hervorhebungen im Original)

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14498, Bl. 59-60.

Dokument 276 Plan für den einheitlichen Aufbau des gesamten Erziehungswesens, vom Vorstand des Sächsischen Lehrervereins den Bezirksvereinen vorgelegt zur Vorberatung für die Vertreterversammlung vom 14.–16. April 1924 in Bautzen (von Mitte Januar 1924)

Grundsätze.

(1) Der Staat hat die Pflicht, jedem Gliede der Volksgemeinschaft, unabhängig von seinen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen, die Bildungsmöglichkeiten zu geben, auf die es nach Anlage, Fähigkeit und Neigung Anspruch erheben kann, und dafür die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu schaffen.

(2) Das öffentliche Erziehungswesen hat die Aufgabe, alle im Volke ruhenden geistigen und sittlichen Kräfte freizumachen und die Jugend unter Entfaltung ihrer schöpferischen Kräfte zu vollwertigen tätigen Gliedern der sozialen Gemeinschaft zu erziehen.

(3) Der Aufbau des gesamten öffentlichen Erziehungswesens vom Kindergarten bis zur Hochschule muß eine äußere und innere Einheit, als wesentlichste Voraussetzung der Einheit der Volksgemeinschaft, darstellen. Jede Trennung nach Besitz, Stand oder Weltanschauung ist abzulehnen.

Der Aufbau.

(4) Das öffentliche Erziehungswesen umfaßt:

a) den Kindergarten,
b) die Grundschule,
c) die Mittelschule (mit Einschluß der Berufsschule),
d) die Oberschulen,
e) die Hochschulen,
f) die Volkshochschulen und
g) das Fürsorgeerziehungswesen.

(5) Die allgemeine Schulpflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Lebensjahre und gilt mit dem vollendeten zehnten Schuljahre als erfüllt.

Kindergarten.

(6) Der Staat errichtet in unmittelbarer Verbindung mit der Grundschule öffentliche Kindergärten.

(7) Der Kindergarten ist weder Kleinkinderbewahranstalt noch Vorbereitungsstätte mit schulmäßigem Betrieb für die Grundschule. Er hat seine eigenen Aufgaben, durch eine diesem Alter gemäße natürliche Erziehungs- und Beschäftigungsweise die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung der Kinder im vorschulpflichtigen Alter zu fördern.

(8) Alle Kinder, die das dritte Lebensjahr überschritten haben, können in den Kindergarten aufgenommen werden. Sein Besuch ist freiwillig. Jedoch sind alle Kinder, deren Erziehungsberechtigte in der Ausübung ihrer Erziehungspflicht aus wirtschaftlichen oder sittlichen Gründen dauernd behindert sind oder die bei der Aufnahme in die Grundschule nach ihrer körperlichen oder geistigen Entwicklung zurückgestellt werden müssen, zum Besuche des staatlichen Kindergartens verpflichtet.

(9) Der Besuch des Kindergartens ist unentgeltlich. Der Staat trägt die persönlichen und sachlichen Aufwendungen nach den für das gesamte Schulwesen geltenden Bestimmungen.

(10) Kindergärtnerinnen müssen die staatlich geordnete Prüfung abgelegt haben.

(11) Die Kindergärten unterstehen der staatlichen Aufsicht.

(12) Die Errichtung privater Kindergärten bedarf der Genehmigung des Staates. Die Genehmigung darf keinesfalls erteilt werden, wenn die Gefahr besteht, daß der Kindergarten zum Gegenstand eines geschäftlichen Unternehmens gemacht wird.

Grundschule.

(13) Die ersten vier Jahrgänge der Einheitsschule bilden die Grundschule. In der Grundschule werden alle Kinder gemeinsam unterrichtet.

(14) In der Grundschule soll das Kind durch unmittelbaren Umgang mit dem Natur- und Menschenleben in die heimatliche Kulturgemeinschaft hineinwachsen.

Mittelschule.

(15) Die Grundschule findet ihre unmittelbare Fortsetzung in der für alle Kinder gemeinsamen, aber differenzierten sechsjährigen Mittelschule.

(16) Die Mittelschule führt die Aufgaben der Grundschule nach den Entwicklungsgesetzen des Kindes weiter und höher und übernimmt in den Kursen für die theoretisch-wissenschaftlich Begabten die Aufgaben des Unterbaues der heutigen höheren Schule und ebenso (im 9. und 10. Schuljahr) für die praktisch-technisch-künstlerisch Veranlagten die Aufgaben der heutigen Berufsschule.

(17) Jede Mittelschule muß mit einer Grundschule so verbunden sein, daß beide eine gemeinsame Lehrerschaft und Leitung haben.

(18) Für jede Mittelschule besteht ein Bezirk. Die Kinder besuchen die Mittelschule ihres Schulbezirks.

(19) Um die allgemeine Mittelschule auf dem Lande sinngemäß durchführen zu können, sind benachbarte Schulbezirke zu Zweckverbänden zusammenzuschließen.

(20) In der Mittelschule treten in der Form freier Kursbildung die ersten Differenzierungen auf. Neben einem für alle gemeinsamen Kernunterricht sind für die erkennbaren Begabungs- und Neigungsrichtungen freie Lehrgänge einzurichten.

(21) Die wahlfreien Lehrgänge sollen den Schülern ermöglichen, im 5. und 6. Schuljahr mit Hilfe der Erzieher ihre Begabungs- und Neigungsrichtungen kennenzulernen und diese vom 7. Schuljahr an in festerer Kursgestaltung zur vollen Entfaltung zu bringen, um dadurch die besonderen Aufgaben der Mittelschule zu erfüllen. Für das 5. und 6. Schuljahr kann auf die Einrichtung der wahlfreien Kurse verzichtet werden.

(22) Für alle Kinder, die sich zunächst noch aus wirtschaftlichen Gründen bereits nach dem 8. Schuljahre einem Berufe unmittelbar zuwenden müssen, wird das 9. und 10. Schuljahr in einen dreijährigen Lehrgang mit verminderter Stundenzahl auseinandergezogen als besonderer beruflicher Zweig innerhalb der allgemeinen Mittelschule.

(23) Dieser Bildungsgang steht unter Einrechnung der praktischen Bildung in seinem Bildungswerte gleichwertig neben dem allgemeinen Bildungsgang der Mittelschule.

Oberschule.

(24) Die Oberschule hat die Aufgabe, die jungen Menschen beiderlei Geschlechts je nach ihrer Veranlagung für die wissenschaftliche, wirtschaftliche oder künstlerische Berufslaufbahn vorzubereiten.

(25) Der Besuch der Oberschule ist freiwillig. Sie steht allen Schülern der Mittelschule, auch des beruflichen Zweiges derselben, offen, soweit diese Schüler durch das Gutachten ihrer Schule für geeignet befunden werden oder sich in einer Probezeit bewähren.

(26) Es bestehen drei Arten der Oberschule:

a) die wissenschaftliche,
b) die wirtschaftliche,
c) die künstlerische.

(27) Es gibt nur eine wissenschaftliche Oberschule. Sie führt in drei Jahren zur Hochschulreife. Die wissenschaftliche Oberschule hat die Aufgabe, Schüler und Schülerinnen zur wissenschaftlichen Erarbeitung der deutschen Kultur anzuleiten. Die besonderen Begabungen schließen sich zu sprachlichen, mathematisch-naturwissenschaftlichen oder gesellschaftswissenschaftlichen Gemeinschaften zusammen. Daneben bestehen freie Kursmöglichkeiten.

(28) Die wirtschaftliche und künstlerische Oberschule führen ebenfalls zur Hochschule.

(29) Den besonderen Bedürfnissen der Frauenberufe tragen die Oberschulen in der Gestaltung der freien Kurse Rechnung. Wo es die Verhältnisse besonders erfordern, können besondere Abteilungen für Mädchen eingerichtet werden.

Hochschule.

(30) Die Hochschulen dienen der allgemeinen Menschenbildung, der wissenschaftlichen und praktischen Berufsbildung und der wissenschaftlichen Forschung.

(31) Die Hochschule steht offen:

a) Schülern der Oberschulen, die nach Durchlaufen der Oberschule durch das Gutachten ihrer Schule für geeignet befunden werden,
b) Personen, die auf Grund hervorragender Anlagen und ausgezeichneter, namentlich im Berufe vollbrachter Leistungen die Gewähr dafür bieten, daß sie durch akademische Studien zu höheren geistigen Leitungen gelangen können,
c) allen Personen, die, ohne den allgemeinen Bildungsgang durchlaufen zu haben, eine Prüfung vor einer zu dem besonderen Zwecke eingesetzten Prüfungskommission ablegen.

Volkshochschule.

(32) Die Volkshochschule steht allen über 16 Jahre alten Gliedern der Volksgemeinschaft zur Weiterbildung offen.

Fürsorgeerziehung.

(33) Für geistig abnorme, körperlich gebrechliche Kinder sorgt der Staat durch heilpädagogische Maßnahmen.

(34) Kinder, die für ihre Umgebung eine sittliche Gefahr bedeuten, werden in besonderen Klassen oder Heimen erzogen.

Lehrerbildung.

(35) Die einheitliche Schule erfordert den Lehrerstand mit einheitlicher, gleichwertiger Vorbildung.

(36) Die berufliche Vorbildung erfolgt an der Hochschule, die mit einem pädagogischen Institut verbunden ist.

(37) Als Lehrer für die freien Lehrgänge an der Mittel- und Oberschule können von der Schulbehörde auch geeignete Personen herangezogen werden, die im Wirtschaftsleben, in Kunst und Wissenschaft beruflich tätig sind.

Schulverwaltung.

(38) Das gesamte öffentliche Erziehungswesen untersteht dem Ministerium für Volksbildung.

(39) Die Schulverwaltung ist einheitlich durchzuführen.

(40) Den Schulbehörden treten frei gewählte Vertretungen der Lehrerschaft und der Elternschaft mitbestimmend zur Seite.

(41) Alle Schulen desselben Schulaufsichtsbezirks unterstehen demselben Schulaufsichtsbeamten.

Nachtrag.

Zu diesem Einheitsschulplan ist folgender Antrag angenommen worden:

Die Vertreterversammlung nimmt das Programm als Ganzes an mit der Änderung, daß die Grundschule sechsjährig ist, und sie beauftragt die Bezirksvereine und ihre Schulgesetzausschüsse, die Fragen der Differenzierung und Gabelung, des Inhalts der Mittelschule, der erziehlichen und unterrichtlichen Fürsorge für die berufstätige Jugend (16. bis 18. Lebensjahr) besonders zu bearbeiten. Die eingebrachten Einzelanträge werden dem Vorstand als Material überwiesen.

Quelle: Leipziger Lehrerzeitung, Jg. 31, 1924, Nr. 3, S. 38-39; Sächsischer Lehrerverein (Hrsg.): Materialsammlung zum Schulkampf, Bd. 1, S. 52.

Dokument 277 Die Stellung der Berufsschule in der Einheitsschule, Beschluß des Vorstandes des Sächsischen Berufsschulvereins zum Referentenentwurf des Ministeriums für Volksbildung „Grundzüge der Einheitsschule“ (vom 20. Januar 1924)

Zu Punkt 1-18: Unverändert.
Zu Punkt 19: Nach „aller“ einzufügen „Berufsschulen und“.
Neuer Punkt 20:

I. Berufsschule und Volksschule.

(1) Innerhalb der Einheitsschule werden nur 2 große Züge unterschieden, die sich auf der Grundschule aufbauen:
A. Der Schulzug für die vorwiegend praktisch Veranlagten.
B. Der Schulzug für die vorwiegend spekulativ Veranlagten.
(2) Die Kernstücke des Schulzuges A, dem die überwiegende Masse der Volksschule angehört
a. die Volksschule
b. die Berufsschule.
Beide sind selbständige Glieder der Einheitsschule.
(3) Die Volksschule, einschließlich der Grundschule, umfaßt 8 Pflichtschuljahre, die Berufsschule alle schulorganisatorischen Maßnahmen für die noch 3 Jahre schulpflichtige Jugend, soweit sie nicht den Schulzug B durchläuft.
(4) Die Berufsschule unterscheidet sich von der Volksschule durch die fortschreitende Spezialisierung der Schülergruppen nach Berufsgattungen, durch die Hereinbeziehung der praktischen Arbeit und Lehre in die Bildungsarbeit, durch die veränderte physische, psychische und soziale Lage der Jugendlichen, die durch die Pubertät und die Berufswahl bedingt wird.
Darum müssen die Berufsschullehrer auf diese Verhältnisse besonders eingestellt und vorgebildet sein.

II. Berufspflichtschule und höhere Berufsschule.

(1) Eine Differenzierung der Berufsschulpflichtigen erfolgt nur nach den Berufsgattungen der Schüler (Fachabteilungen). Die „Ungelernten“ sollen nach ihrer Neigung und Begabung in einer bestimmten Berufsrichtung geschult werden, damit ihnen der Weg zu einem Beruf gebahnt werde.
(2) Innerhalb der Fachabteilungen sind für geistig und manuell besonders befähigte Schüler Möglichkeiten zu vertiefter geistiger und manueller Ausbildung zu schaffen.
(3) Diese Abteilungen geben im Verein mit einer guten praktischen Lehre:
a. die Möglichkeit durch Prüfung das Zeugnis der mittleren Reife zu erwerben,
b. die Berechtigung zum Besuche der höheren Berufsschule.
(4) Die höhere Berufsschule folgt zeitlich auf die Berufspflichtschule, sie ist ebenfalls fachlich differenziert. Ihr zwei- bzw. dreijähriger Besuch vermittelt eine abgeschlossene Bildung, die dem Matur gleich zu achten ist und die Möglichkeit gibt, auf einer Berufshochschule zu studieren. Die Berufsoberschule muß die technische Vorbildung geben zur Vorbereitung für die Ausbildung an der techn. Hochschule (Berufsschullehrkräfte).
(5) Organische Übergangsmöglichkeiten von der höheren Schule zur Berufsschule und umgekehrt, sowie organische Zusammenarbeit beider sind anzustreben.
Für Schüler, die aus der Oberschule nach 2jährigem Besuche in die praktische Lehre treten, müssen an der Berufspflichtschule fachliche Bildungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Alter Punkt 36: Wird Punkt 21.
Alter Punkt 37: Wird Punkt 22 unter Streichung des Wortes „ununterbrochen“ in Satz 2.
Neuer Punkt 23: Ebenso ist der Übergang von der allgemeinen Oberschule zur Berufsoberschule zu ermöglichen.
Alte Punkte 21-35: Werden Punkte 24-38.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14498, Bl. 80.

Dokument 278 Wünsche bzw. Richtlinien des Sächsischen Gewerbeschulverbandes zu einem Gesetz für das berufliche Schulwesen bzw. Gewerbeschulgesetz (vom 1. April 1924)

(1) Der Staat hat nur soweit das Recht, zur Weiterbildung zu zwingen, als es im Interesse seines Selbsterhaltungstriebes liegt. Daraus ergeben sich vier Unterrichtsgebiete:

Deutsch mit Schriftverkehr des bürgerlichen Lebens,
Rechnen mit besonderer Berücksichtigung des wirtschaftlichen Rechnens,
Bürgerkunde (Verfassung, Gesetzgebung u. dergl.),
Wirtschaftskunde mit besonderer Berücksichtigung des Heimatbezirkes.
Hieraus würden sich vier Stunden unentgeltlichen Pflichtstundenunterrichts auf drei Jahre ergeben.

(2) Die Berufswahl hingegen ist eine Tat des freien Entschlusses, demzufolge auch die Wahl des Berufsbildungsganges. Daraus ergibt sich, daß im allgemeinen Wirtschaftsinteresse für diese Sonderbildung von der Allgemeinheit die Bildungsmöglichkeit bereitgestellt wird, ohne staatlicherseits zum Besuch zu zwingen. Dagegen können die örtlichen Gewalten für Lehrlinge den weitergehenden Besuch für verbindlich erklären (§ 120 a Reichsgewerbeordnung).

Der Staat hat aber dafür zu sorgen, daß Schulen mit erweitertem Unterricht im Interesse ihrer Lebensfähigkeit nur für einen entsprechend großen Bezirk genehmigt werden. Dieser Teil des Unterrichts erheischt Schulgeld für mindestens sechs bzw. acht Wochenstunden. Für solche Lehrlingsklassen hat auch in den unter 1) genannten Fächern der Beruf im Mittelpunkt des Unterrichts zu stehen.

(3) So ergäbe sich:

a) In jeder Gemeinde bzw. Gemeindeverband ist eine allgemeine Berufsschule, schulgeldfrei und verbindlich, zu gründen.
b) Für je einen entsprechend großen Bezirk bzw. Gemeindeverband ist eine Gewerbeschule, verbindlich für die Lehrlinge und schulgeldpflichtig, zu gründen. Dabei ist unbedingt nötig, daß entferntere Gemeinden, bei denen keine entsprechende Schule vorhanden ist, nach dem auf einen Schüler entfallenden Durchschnittsbetrage beim schulunternehmenden Gemeindeverband beitragspflichtig sind, wenn Schüler aus ihrem Orte eine auswärtige Schule besuchen müssen. Ob dies notwendig ist, darüber entscheidet im Zweifelsfalle das Berufsschulamt.
c) Für Weiterbildung sind nach Bedürfnis und Möglichkeit Gelegenheiten zu schaffen, deren vollständiger und erfolgreicher Besuch zum Zeugnis der mittleren Reife führt.

Die unter a) bis c) genannten Veranstaltungen gelten als organisatorische Einheit; bestehen innerhalb des größeren Verbandes räumlich getrennte Berufsschulen (3 a), so gelten diese samt ihren besonderen Ausschüssen als Teilanstalten des Ganzen.

(4) Nach vorstehenden Richtlinien würde an bestehenden möglichst wenig geändert, ein organisatorischer Zusammenschluß erzielt, das Pflicht- und Freiwilligkeitsprinzip gewahrt, Schulgeldfreiheit und Schulgeldpflicht geregelt, die Schullasten gerecht auf alle Gemeinden verteilt, die unbedingt notwendige zentrale Stellung der Schule unter 3 b) gewährleistet.

(5) Allen Ansprüchen wird genügt, wenn man eine dem Volksschulgesetz von 1873, das einfache, mittlere und höhere Volksschule unterscheidet, entsprechende Einteilung in Pflichtberufs-, Gewerbe- und Technische Mittelschule schafft.

(6) Über Einzelheiten des organisatorischen Aufbaues kann u. E. erst beschlossen werden, sobald Einigung über vorstehende Grundsätze erzielt ist.

(In gleicher oder ähnlicher Weise dürften vorstehende Richtlinien auch auf Handels- und landwirtschaftliche Schulen anzuwenden sein.)

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16106, Bl. 241.

Dokument 279 Eingabe des Sächsischen Gewerbeschulverbandes zum Dualismus im Berufsschulwesen (vom 5. April 1924)

(1) Vor der Lösung der Unterstellungsfrage ist eine einheitliche Regelung und gesetzliche Fundierung des beruflichen Schulwesens undurchführbar, die Unterstellungsfrage ist deshalb unverzüglich zu lösen.

(2) Das gesamte Berufsschulwesen untersteht nur einem Ministerium.

(3) Dem Ministerium, dem von der Volkskammer die Oberaufsicht über das Berufsschulwesen zugesprochen wird, ist ein Berufsschulamt anzugliedern.

(4) Das Berufsschulamt wird zunächst gebildet von Vertretern des Unterrichts- und des Wirtschaftsministeriums. Seine endgültige Zusammensetzung und sein endgültiger Aufgabenkreis sind in dem zu schaffenden Berufsschulgesetz zu regeln.

(5) Das vorläufige Berufsschulamt ist sofort nach der Entscheidung der Unterstellungsfrage zu bilden. Es hat die Berufsorganisationen in allen Fragen gutachtlich zu hören und insonderheit mit ihnen gemeinschaftlich einen Berufsschulgesetzentwurf vorzubereiten.

(6) Der Berufsschulgesetzentwurf ist der Volkskammer bis spätestens Ende September 1924 vorzulegen (unter Voraussetzung vorheriger Entscheidung der Unterstellungsfrage).

(7) Bis zum Inkrafttreten des neuen Berufsschulgesetzes behalten alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Verträge, Vereinbarungen der Schulen mit ihren Schulträgern und Aufsichtsbehörden ihre Gültigkeit.

Der Sächsische Gewerbeschulverband steht nach wie vor auf dem Standpunkt, daß das gesamte berufliche Schulwesen dem Wirtschaftsministerium zu unterstellen sei.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16106, Bl. 236.

Dokument 280 Leitsätze zum Ausbau des höheren Schulwesens im Freistaat Sachsen, einstimmig beschlossen von der Vertreterversammlung des Sächsischen Philologenvereins am 12./13. April 1924

1.

Das öffentliche Schulwesen des Freistaates Sachsen wird im Sinne von Artikel 146 Absatz 1 der Reichsverfassung organisch ausgestaltet.

2.

Die Gesamtarbeit der Schule geschieht in einheitlichem Geiste; ihr Aufbau trägt den Entwicklungsstufen des heranwachsenden Menschen Rechnung.

3.

Die Einheit der Schule kommt in einem einheitlichen Bildungsziel zum Ausdruck: die Schule will deutsche Menschen erziehen, die das Leben der Gegenwart mit Verständnis betrachten, sich ihm bewußt einordnen und willens sind, an der Arbeit des Volksganzen tätigen Anteil zu nehmen.

Grundschule.

4.

Die Grundlage für die Erziehung und Bildung aller Heranwachsenden bildet die Grundschule. Sie umfaßt nicht mehr als 4 Jahrgänge.

Aufbau.

5.

Der Aufbau der Schule nach der Grundschule muß im Hinblick auf das Wohl des Volksganzen jedem so früh und so lang als möglich die Ausbildung sichern, die seine Kräfte entwickelt. Demzufolge sind nach Abschluß der Grundschule Schulen zu schaffen, in denen sich die Schüler nach ihrer Begabung und geistigen Einstellung trennen. Die einen setzen ihren Weg in den weiteren Jahrgängen der Volksschule und in der Berufsschule fort, für die anderen baut sich auf der Grundschule die höhere Schule auf. Nicht in erster Linie allgemeine Bildung, sondern vorwiegend praktische Kenntnisse und Fertigkeiten zur unmittelbaren Verwendung im Berufe vermitteln die Fachschulen.

6.

Für die Aufnahme eines von den Erziehungspflichtigen angemeldeten Kindes in eine der Schulen sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung seiner Eltern maßgebend. Der Unterricht ist daher in allen Schulen unentgeltlich. Für minderbemittelte Schüler und Schülerinnen werden gemäß Artikel 146 Absatz 3 der Reichsverfassung Lernmittel und Erziehungsbeihilfen bereitgestellt.

7.

Die weitere Volksschule umfaßt das 5. bis 8. Schuljahr. Sie teilt sich in allgemeine Klassen und höhere Abteilungen im Sinne von § 4 Absatz 5 und 6 des Übergangsschulgesetzes und nach den Bestimmungen des Schulbedarfsgesetzes. Die höheren Abteilungen können auf ein 9. und 10. Schuljahr ausgedehnt werden.

8.

Auf die 8jährige Volksschule setzt sich die allgemeine Berufsschule auf, von der der Weg zur mittleren Berufsschule offen steht.

Die höhere Schule.

Bildungsziel.

9.

Die höhere Schule dient, wie jede andere Schule, der körperlichen und geistigen Ausbildung des Menschen. Sie vertieft diese geistige Schulung, indem sie das Gesetzmäßige in den Erscheinungen der Natur und des menschlichen Lebens zu erfassen lehrt. Ebenso vertieft sie das Verständnis für die Art unseres Volkes und seine Stellung in der Gegenwart, indem sie sein Werden eingehender betrachtet und fremde Kulturen zum Vergleich heranzieht.

10.

Der Übergang aus der Grundschule in die höhere Schule erfordert eine scharfe Auslese, die sich aufbaut auf dem Urteil der Grundschule und einer Aufnahmeprüfung. Wenn die zwei Urteile stark auseinandergehen, so tritt eine Bewährungsfrist bis zu einem halben Jahre ein. Auch der spätere Übergang aus der Volksschule in die höhere Schule ist bei vorzüglicher Begabung möglich und ebenfalls an eine Bewährungsfrist bis zu einem halben Jahre gebunden.

11.

Die höhere Schule gliedert sich in allgemeinbildende höhere Schulen und in höhere Berufs- und Wirtschaftsschulen. Die allgemeinbildenden Schulen sind nach Geist, Bildungsziel und Methode einheitlich und sind nicht auf besondere Berufsschulung eingestellt. Die höheren Wirtschafts- und Berufsschulen berücksichtigen in ihrem Bildungsgange neben der allgemeinen Bildung in besonderem Maße die grundlegenden Erfordernisse der wirtschaftlichen berufe.

12.

Die höheren Schulen sind entweder grundständige höhere Schulen oder Aufbauschulen.

13.

Die grundständigen höheren Schulen sind sechs-, sieben- oder neunjährig. Die sechs- oder siebenjährige allgemeinbildende Schule vermittelt einen erhöhten Grad allgemeiner Bildung für den unmittelbaren Übergang ins Berufsleben. Die neunjährige höhere Schule erweitert und vertieft diese allgemeine Bildung für den Eintritt in einen Beruf und für den Übergang zur Hochschule.

14.

Die grundständigen höheren Schulen zeigen zwei Formen. Die einen haben einen dreijährigen gemeinsamen Unterbau mit einer lebenden Fremdsprache. Auf diesem Unterbau erheben sich die Sonderformen der höheren Schule. Die anderen haben Latein von Sexta an. Die Schulen der letzteren Form sind in der im Interesse der allgemeinen Bildung und der wissenschaftlichen Studien notwendigen Zahl zu erhalten.

15.

Die Aufbauschulen sind nur für hervorragend begabte Kinder bestimmt, die das 7. Jahr der Volksschule durchlaufen haben und das Ziel der neunjährigen Schule erreichen wollen. Jede Aufbauschule hat die gleichen Endziele wie die ihr entsprechende grundständige neunjährige Schule.

Die Aufbauschulen wirtschaftlicher Richtung können auch als 3- bis 4jährige Aufbauschulen (Aufbau-Rumpfschulen) eingerichtet werden und führen zu den gleichen Endzielen wie die entsprechenden grundständigen Schulen.

16.

Das höhere Mädchenbildungswesen muß der Eigenart und dem selbständigen Kulturwillen der Frau gerecht werden. Es ist gesondert, aber gleichwertig nach denselben allgemeinen Grundsätzen wie das Knabenbildungswesen auszugestalten. In Orten ohne gleichartige Mädchenschulen haben die Mädchen zu den Knabenschulen Zutritt.

Einzelgliederung der höheren Einheitsschule.

Der Unterbau.

17.

Der Unterbau umfaßt drei Jahre. Seine Aufgabe ist es, denen, die sich für vertieftere Arbeit eignen, eine gemeinsame Grundlage dafür zu geben und die hervortretende besondere Begabungsrichtung zu erkennen. Dabei bedarf es besonderen pädagogischen Taktes und wissenschaftlicher Durchbildung, damit dem gesamten Oberbau die geeignete Grundlage geschaffen wird. Deshalb muß der Unterricht bereits in der Unterstufe von Fachmännern erteilt werden, die das Ziel des Oberbaues genau kennen.

Oberbau.

18.

Der Oberbau gliedert sich in einen 3-4jährigen oder einen 6jährigen Lehrgang.

19.

Beim Übertritt in den Oberbau entscheidet sich der Einzelne, welchen besonderen Bildungsweg er einschlagen will. Bei diesen Bildungswegen wird zur Vertiefung der Allgemeinbildung und Schulung der Kräfte verschiedenes Bildungsgut herangezogen. Dem unmittelbaren Übertritt ins Berufsleben dient der 3-4jährige Oberbau, dem tieferen Eindringen in das Gesetzmäßige der Natur und des Lebens und dem Vergleich mit anderen Kulturen dient der 6jährige Oberbau.

20.

Der 6jährige Oberbau ruht entweder vorwiegend auf der Grundlage deutschkundlich-künstlerischer Bildung oder auf der Grundlage der Naturwissenschaften und der Gegenwartskultur oder auf der Grundlage wirtschaftswissenschaftlicher Bildung oder auf der Grundlage sprachlich-geschichtlicher Bildung. Während der erste Zweig an der einen Fremdsprache festhält, tritt nun für den zweiten und dritten Zweig neben die bisherige eine zweite lebende Fremdsprache, für den vierten Zweig Latein.

21.

Die erste Stufe dieses Oberbaus umfaßt 2 Jahre (8. und 9. Schuljahr).

22.

Die zweite Stufe des Oberbaus umfaßt das 10. bis 13. Schuljahr. Mit dem 10. Jahr setzt bei den dreisprachigen höheren Schulen die dritte Fremdsprache ein. Bei allen Schulen muß aber hier die Grundlage für den gesamten Abschluß der 9jährigen höheren Schule gelegt werden. Nur dann ist eine freiere Gestaltung der Oberklassen (Kernfächer und Arbeitsgemeinschaften) möglich.

23.

Die zweite, vierklassige Stufe des Oberbaus umfaßt einen deutschkundlichen-künstlerischen, einen mathematisch-naturwissenschaftlichen, einen wirtschaftswissenschaftlichen, einen deutschsprachlich-geschichtlichen, einen neusprachlich-geschichtlichen und einen altsprachlich-geschichtlichen Zug. Diese Züge werden je nach Bedürfnis eingerichtet. Die Züge werden nach Möglichkeit in besonderen Klassen nach festem Stundenplan geführt. Wo diese Möglichkeit nicht besteht, kann das Besondere ihres Plans in Wahlpflichtfächer und freie Kurse verlegt werden. Das Verbindende aber bleibt der gleichartige Unterricht in den allgemeinbildenden Fächern.

24.

Erscheint bei mehreren benachbarten sechs- oder siebenklassigen höheren Schulen ein gemeinsamer Oberbau notwendig, so ist er bei einer dieser Schulen nach besonderem Plan zu schaffen.

Übergangsmöglichkeiten.

25.

Der Gedanke der Einheitsschule verlangt, daß für alle, deren stärkere Begabung sich erst im 5. bis 8. Schuljahr erweist oder die aus örtlichen Gründen nach Abschluß der Grundschule nicht unmittelbar zur höheren Schule übergehen können, Übergangsmöglichkeiten geschaffen werden. Solche Übergangsmöglichkeiten sind folgende:

a) von dem 7. Jahr der Volksschule in einen Übergangsklassenzug, der nach U II oder O II führt;
b) vom 7. Jahr der Volksschule in eine Aufbauschule;
c) von dem 8. Jahr der Volksschule in einen Übergangsklassenzug;
d) von den höheren Abteilungen der Volksschule mit Ergänzungsunterricht in den Unterbau oder die unterste Klasse des Oberbaus der höheren Schule;
e) von dem 7. Jahr der Volksschule oder aus der IV. der höheren Schule in die Berufs- oder Wirtschaftsschule, zum Teil auch von dem 6, Volksschuljahr oder aus der V. in eine Berufsschule;
f) innerhalb der höheren Schule gibt es die verschiedensten Möglichkeiten des Überganges.

Dem Übergang von der sechs- zur neunklassigen Anstalt dient ein besonderer Übergangsunterricht in der O II der neunklassigen Anstalt (vgl. auch 24).

Innerer Aufbau der höheren Schule.

26.

Dem allgemeinen Bildungsziel (Satz 3) entsprechend muß die höhere Schule die Anlagen des heranwachsenden Menschen weitgehend ausbilden, um ihn dadurch zur Mitarbeit in der Gesellschaft zu befähigen. Sie muß ihn aber ebenso mit dem Willen erfüllen, seine Kräfte in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen.

27.

Die Kräfte des Einzelnen werden entwickelt:

a) durch eine charakterbildende Erziehung zur Überwindung von Schwierigkeiten, zu Selbstzucht und Einordnung einerseits, zu selbsttätigem Erfassen des Lernstoffes, zu freier Mitarbeit im Schulleben andererseits;
b) durch sorgfältigen Wechsel zwischen kraft- und stoffbetontem Unterricht;
c) durch die propädeutische Einstellung des Unterrichts in Unter- und Mittelklassen;
d) durch Differenzierung nicht um des Stoffes, sondern um des lustbetonten Arbeitens willen;
e) durch entschlossene Konzentration bei der Differenzierung.

28.

Der Schulung des sozialen Willens dienen

a) scharfe Auslese und Stärkung des Verantwortungsgefühles;
b) Betonung der Gemeinschaft bei Festen und Wanderungen;
c) Arbeitsunterricht;
d) Selbstverwaltung der Schüler;
e) Gruppenbildung.

29.

Dem Ausgleich zwischen den Forderungen des Einzelnen und denen der Gemeinschaft dient die Schulgemeinde. Hier müssen sich die Jugendlichen verschiedenen Alters und ihre Erzieher als Diener eines Ganzen fühlen. Jeder muß alle seine Kräfte bereitstellen für dies Schulganze, als einen Teil des Volksganzen.

30.

Die Einordnung des einzelnen in das Volksganze anzubahnen, bedarf es der charaktervollen Lehrerpersönlichkeit mit sozialer Gesinnung. Nur sie kann dem werdenden Menschen Vorbild für die Ausgestaltung seiner Persönlichkeit und Ansporn zu sozialer Betätigung sein.

Lehrervorbildung.

31.

Das verlangt eine andere Vorbildung als bisher. So wichtig und selbstverständlich die Fachausbildung bleibt, so entschieden muß die pädagogische Vorbildung unterstrichen werden. Sie muß einmal eine genaue Kenntnis des Jugendlichen vermitteln, sodann einen Überblick über das gesamte Bildungswesen des Volkes geben und endlich schon früh dazu erziehen, die eigene Arbeit nur als Teil einer größeren Einheit zu sehen.

Quelle: Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 2, 1924, H. 9, S. 53-55.

Dokument 281 Grundsätze des Sächsischen Berufsschulvereins für die Gestaltung des Berufsschulwesens nach der Beseitigung des Dualismus (vom Mai 1924)

I.

Organisation der Einheitsberufsschule.

(1) Das sächsische Berufsschulwesen umfaßt a l l e auf die berufliche (theoretische wie praktische) Ausbildung der männlichen wie weiblichen Jugend eingestellten Lehranstalten, gleichviel welche Oberbehörde sie jetzt betreut, von der einfachsten Fortbildungs-(Berufs-)Schule an über die reich gegliederten Berufs-, Gewerbe-, Handels-, Landwirtschafts-, Fachschulen aller Art, auch die höheren, bis heran an die Hochschulen.

(2) Die genannten Lehranstalten werden eingeteilt in Berufs- und Fachschulen.

(3) Die Berufsschule vollzieht die in Art. 145 der Verfassung des deutschen Reiches vom 11.8.1919 vorgesehene Fortbildungsschulpflicht. Sie hat mindestens wöchentlich 8, jährlich 320, insgesamt in 3 Schuljahren also 960 Stunden zu erteilen. Es sind aber auch Einrichtungen für erweiterte Ausbildung zu schaffen, die mindestens 1600 Unterrichtsstunden während der Berufsschulpflicht bieten. Diese können verteilt werden auf 1200 Stunden (wöchentlich 30) im 1. und 400 (wöchentlich 10) im 2. Schuljahr oder 1280 (wöchentlich 32) im 1., 320 (wöchentlich 8) Stunden im 2. Schuljahr oder gleichmäßig mit 800 (wöchentlich 20) im 1. und 2. Schuljahr oder endlich in anderer Verteilung auf 3 Schuljahre, doch so, daß die Stundenzahl in den einzelnen Schuljahren nicht steigt, sondern fällt oder gleichbleibt. In allen Schulbezirken (Schulverbänden) müssen Berufsschulen eingerichtet werden für die nicht mehr volksschulpflichtige Jugend ohne Unterschied des Vermögens und des Bekenntnisses.

(4) Fachschulen sind solche, die von Schülern besucht werden, welche nicht mehr berufsschulpflichtig sind. Auch hier können gehobene Abteilungen, jährlich mindestens 1000 Unterrichtsstunden, eingerichtet werden.

(5) Einrichtung der Berufs- und Fachschulen.

a) Die Berufsschulen können Klassen der verschiedensten Fachrichtungen führen und diese zu besonderen Abteilungen zusammenfassen (Handelsabteilung, landwirtschaftliche Abteilung usw.).

b) Die Fachschulen werden in der Regel nur Klassen e i n e r Fachrichtung umfassen.

II.

Verwaltung.

(1) Landesberufsschulamt. Die oberste Schulbehörde für die Fach- und Berufsschulen bildet das Landesberufsschulamt, das aus den Fachreferenten der jetzt beteiligten Ministerien zu bilden und nach der Stärke der beiden jetzt durch die Unterstellung unter zwei Ministerien getrennten beruflichen Lehranstalten zu ergänzen ist. Es ist unmittelbar einem Minister zu unterstellen oder – wenn das nicht möglich sein sollte – einem Ministerium anzugliedern, wobei ihm aber eine bestimmt zu begrenzende Selbständigkeit zu wahren ist oder ihm die Füglichkeit gesichert wird, die beruflichen Lehranstalten in einer durch ihre Eigenart bedingten Freiheit zu verwalten.

(2) Berufsschulräte.

a) Für die Berufsschulen erfolgt die fachmännische Aufsicht durch Berufsschulräte nach Berufsschulaufsichtsbezirken, deren Zahl in Sachsen mindestens 12 beträgt.

b) Die Fachschulen unterstehen in der Aufsicht unmittelbar den Landesberufsschulamte.
Berufsschulämter werden abgelehnt. Der Berufsschulrat steht in unmittelbarem Dienstverkehr mit dem Landesberufsschulamte. Jedem Berufsschulrat ist ein Bezirksbeirat für das Berufsschulwesen zur Seite zu stellen, der aus Berufsvertretern und Lehrkräften zusammenzusetzen ist und die Aufgabe hat, die Verbindung zwischen Wirtschaftsleben und Berufsschule zu pflegen, den Berufsschulrat über das Bedürfnis nach beruflicher Ausgestaltung der Schule zu unterrichten.

(3) Schulverwaltung. Jede Fach- und Berufsschule, auch die kleinste, ist selbständig und steht unter eigener Leitung. Jeder Abteilung einer solchen beruflichen Lehranstalt ist völlige Freiheit zu einer ihrer Eigenart entsprechenden Entfaltung zu gewähren. Die Bestimmungen über Leitung und Verwaltung der Berufsschulen sind im Sinne des Übergangsgesetzes zu treffen. Für alle beruflichen Lehranstalten eines Schulbezirkes (Schulverbandes) wird ein Fach- und Berufsschulausschuß gebildet. Seine Rechte und Pflichten, wie auch die Zusammensetzung (Vertreter der bürgerlichen Gemeinde, des Schulträgers, der beteiligten Berufe, der Lehrerschaft, – Schuleiter, Schularzt – usw.) bestimmt das Gesetz (oder die Ausführungsverordnung). Für die einzelnen Abteilungen können Beiräte gebildet werden.

III.
Lehrkräfte.

(1) Anstellungsverhältnisse. Als Lehrkräfte werden an den Fach- und Berufsschulen vom 1.4.192[X – nicht lesbar, A. R.] ab in der Regel nur noch solche angestellt, die auf Grund der bis jetzt erlassenen oder noch zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen oder Verordnungen hochschulmäßig ausgebildet worden sind. Bis dahin gelten die jetzigen Vorschriften hierüber. Über Ausnahmen hiervon beschließt jetzt und später die oberste (Fach- und Berufs-)Schulbehörde. Der Unterricht ist durch hauptamtliche Lehrkräfte zu erteilen.

(2) Pflichtstundenzahl, Besoldung, Dienstbezeichnungen sind für die Lehrkräfte an allen beruflichen Lehranstalten einheitlich zu regeln. Jedoch darf darin keiner der bisher Angestellten geschädigt werden. Dabei muß auch die Frage der Besoldung der nach dem Schnittage angestellten Lehrkräfte ohne besondere Vorbildung geregelt werden (Wegfall von Punkt 4 unter Gruppe VIII und der entsprechenden Ziffern der BB.).

IV.
Schulträger und Schullasten.

Die Bestimmungen über die Verteilung der Schullasten für die Berufsschulen sind dem Schulbedarfsgesetz zu entnehmen, d i e für die Fachschulen diesen möglichst anzugleichen.

Schulgeld ist in den Berufsschulen erst dann zu erheben, wenn die Stundenzahl für den Schüler während der Berufsschulpflicht die Zahl 1600 überschreitet.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16106, Bl. 238.

Dokument 282 Entschließung der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins vom 14./15. Juni 1924 in Bautzen

(1) Von Landtag und Gesamtministerium erwartet der Sächsische Berufsschulverein die Beseitigung des unsozialen, unwirtschaftlichen und unpädagogischen Dualismuszustandes auf schulischem Gebiete.

(2) Als längst versprochene befreiende Tat verabschiede der Landtag vor seiner Vertagung das Berufsschulgesetz.

(3) Ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes sind

a) für die einzelnen Industriebezirke Berufsschulräte zu ernennen, die unmittelbar dem Ministerium unterstehen;
b) selbständige Berufsschulausschüsse in allen Schulbezirken auf dem Verordnungswege einzurichten;
c) die auf Grund der Verordnung 200 vom Jahre 1922 einzurichtenden Ausschüsse zu selbständigen Bezirkslehrerräten für die Berufsschule auszubauen und
d) sämtliche Überstunden zu beseitigen und in hauptamtliche Stellen umzuwandeln.

(4) Der Sächsische Berufsschulverein fordert die völlige Selbständigkeit des sächsischen Berufsschulwesens, ein selbständiges Landesberufsschulamt, dem sämtliche Berufsschulen zu unterstellen sind.

(5) Das Landesberufsschulamt ist an das Volksbildungsministerium anzugliedern.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 1657, AE 12.

Dokument 283 Vorschläge des Verbandes sächsischer Lehrerinnen zur Reform des höheren Mädchenschulwesens (vom 26. November 1924)

(1) Die Mädchenbildung möge nach denselben Grundsätzen wie die Knabenbildung geregelt werden, für beide sind *die gleichen Schulgattungen* vorzusehen.

(2) Eine Verstärkung des weiblichen Einflusses ist dadurch zu sichern, daß an den höheren Mädchenbildungsanstalten in überwiegender Zahl Lehrerinnen angestellt werden.

(3) Nach Möglichkeit ist die Leitung höherer Mädchenbildungsanstalten in die Hände von Frauen zu legen. In Schulen mit männlicher Leitung ist mit dem Amte des Konrektors eine weibliche Lehrkraft zu betrauen.

(4) Mit Rücksicht auf den jährlich wachsenden Zudrang zu den höheren Schulen ist die Gründung neuer Mädchenbildungsanstalten dringend zu fordern.

(5) Soweit Mädchen die höheren Knabenschulen besuchen, sind weibliche Lehrkräfte einzustellen und bei genügender Zahl besondere Mädchenklassen zu bilden.

(Hervorhebung im Original.)

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 14499, Bl. 117-118.

Dokument 284 Vorschläge des Landesverbandes Sächsischer Frauenvereine zur Reform des höheren Schulwesens (vom Februar 1925)

(1) Vor allem legt der Landesverband Wert darauf, daß den Mädchen dieselben Bildungswege offen stehen wie den Knaben. Die Bevorzugung *einer* Schulgattung als für die Mädchen besonders geeignet ist im Hinblick auf die allgemeine Frauenbildung wie auch auf die spätere Berufsausbildung nicht wünschenswert. Dabei kann selbstverständlich innerhalb des Gesamtlehrplanes auf die andersartige Entwicklung der Mädchen und ihre besonderen Veranlagungen Rücksicht genommen werden. Das Endziel muß jedoch das gleiche wie bei der entsprechenden Knabenschule sein.

Auch die Möglichkeit humanistischer Bildung ist für die Mädchen zu erhalten. Die im Gesetz vom 30. Juni 1910 vorgesehene Frauenschule hat nach den gemachten Erfahrungen sich nicht durchgesetzt, da die schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse es Eltern nur in ganz seltenen Fällen gestatten, ihre Töchter nach zehnjährigem Schulbesuch noch weitere zwei Jahre eine Schule besuchen zu lassen, die keine Berechtigungen gewährt. Es erscheint darum zwecklos, die Frauenschule in der alten Form beizubehalten.

(2) Bisher hat nur eine verhältnismäßig kleine Anzahl von höheren Mädchenbildungsanstalten zur Verfügung gestanden. Infolgedessen sehen sich die Eltern immer mehr vor die Notwendigkeit gestellt, ihre Töchter die höheren Knabenschulen besuchen zu lassen. So begrüßenswert es an sich ist, daß der Aufnahme von Mädchen in höhere Knabenschulen keine gesetzlichen Hindernisse mehr entgegenstehen, so bringt der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen in erziehlicher Hinsicht doch Nachteile für die Mädchen. Sie werden ausschließlich von männlichen Lehrkräften unterrichtet, der ganze Unterricht ist naturgemäß auf die Knaben eingestellt, auf die andersartige Entwicklung der Mädchen kann keine Rücksicht genommen werden.

Der Landesverband bittet deshalb, in den Knabenschulen, die von einer größeren Anzahl von Mädchen besucht werden, auch weibliche Lehrkräfte anzustellen. Im Übrigen ist nach Möglichkeiten anzustreben, besondere Klassen für Mädchen, in denen neben den männlichen weibliche Lehrkräfte unterrichten, zu bilden. Diese weiblichen Lehrkräfte würden, entsprechend der Familienerziehung auch für die Knaben zu verwenden sein.

(3) Die im Landesverband organisierten Frauen wünschen ferner, daß in allen höheren Mädchenschulen mehr weibliche Lehrkräfte als bisher angestellt werden. In den reinen Knabenschulen ist der Mann der alleinige Lehrer, es ist daher eine berechtigte Forderung, daß der Unterricht in den Mädchenschulen vorwiegend in die Hände weiblicher Lehrkräfte gelegt werde.

(4) Schließlich bittet der Landesverband den Landtag, dahin zu wirken, daß wie in Preußen auch in Sachsen Frauen an leitender Stelle in Mädchenschulen angestellt werden.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 1075, AE 3.

Dokument 285 Entschließung der Vertreterversammlung des Sächsischen Berufsschulvereins vom 4. Juni 1925 in Leipzig

(1) Die Berufsschule ist eine selbständige Schulgattung im Rahmen der Einheitsschule.

(2) Alle beruflichen Schulen unterstehen dem Volksbildungsministerium.

(3) Die Aufsicht wird durch Berufsschulräte ausgeübt.

(4) An der Selbstverwaltung wird festgehalten; die noch fehlenden Selbstverwaltungsorgane werden geschaffen.

(5) Das akademische Studium für den Nachwuchs der Lehrkräfte ist grundsätzliche Forderung.

(6) Die Fühlungnahme mit dem Wirtschaftsleben muß neben den örtlichen Berufsschulausschüssen durch Fachbeiräte, Bezirksbeiräte und einen Landesbeirat hergestellt werden.

(7) Für die im Amte befindlichen Lehrkräfte sind vom Staate Bildungsmöglichkeiten und Möglichkeiten praktischer Fortbildung in gewerblichen und industriellen Betrieben zu schaffen unter Urlaubsgewährung ohne Gehaltskürzung.

(8) Die Besoldung der Berufsschullehrer ist einheitlich zu gestalten. Die Pflichtstundenzahl ist auf höchstens 24 Stunden festzulegen.

Quelle: SächsHStAD, 10693, Nr. 1657, AE 64.

Dokument 286 Schulprogrammentwurf des Sächsischen Berufsschulvereins, nach den Beratungen der Vertreterversammlungen vom 14. Juni 1924 in Bautzen und 4. Juni 1925 in Leipzig

§ 1.
Aufgabe.

Die Berufsschule ist eine selbständige Schulgattung im Rahmen eines einheitlich aufzubauenden Bildungswesens. Sie hat die werktätige Jugend beider Geschlechter beruflich und staatsbürgerlich zu bilden und dabei geistig und sittlich so zu fördern, daß sie zu eigener verantwortungsvoller Lebensgestaltung, zu opferfreudiger Pflichterfüllung im Dienste der Gemeinschaft und zur Teilnahme am Kulturleben der Nation befähigt wird. Damit hat die körperliche Ertüchtigung der Jugend Hand in Hand zu gehen.

Außerdem erfüllt sie die Anforderungen aus dem werktätigen Leben nach weiteren Bildungsmöglichkeiten.

§ 2.
Schuleinrichtungen.

Der Staat hat von den Gemeinden oder Verbänden für die Berufsschule in Rücksicht auf ihre besonderen Aufgaben die Errichtung eigener Schulgebäude zu fordern. Wirtschaftlich schwache Gemeinden und Verbände sind dabei vom Staate ausreichend zu unterstützen.

Insbesondere sind sie mit Lehrwerkstätten auszustatten, die sowohl der Ergänzung der Meisterlehre als auch der Ausbildung Ungelernter dienen und mit den Fortschritten der Technik dauernd Schritt halten müssen.

Für Mädchenberufsschule sind außerdem zur Vorbereitung der Schülerinnen auf den künftigen Beruf als Hausfrau und Mutter die entsprechenden Werkräume einzurichten und soziale Anstalten anzugliedern.

Damit die Berufsschule ihren Aufgaben gerecht werden kann, müssen die Schulen mit Wohlfahrts- und Fürsorgeeinrichtungen versehen werden.

Zur Erfüllung der gekennzeichneten Forderungen ist für kleinere Gemeinden die Gründung von Berufsschulverbänden und beruflich auszubauenden Verbandsberufsschulen staatlich anzuordnen.

Es sind langfristige Verträge abzuschließen. Ihre Bestätigung, Abänderung und Kündigung unterliegen der Genehmigung der obersten Schulbehörde.

Für den Sitz von Verbandsberufsschulen sind wirtschafts- und verkehrstechnische Gründe maßgebend.

§ 3.
Schulbesuch.

Der in § 145 der Reichsverfassung geforderten Berufsschulpflicht ist zu genügen entweder in

Pflichtklassen mit mindestens 8 Wochenstunden für die Dauer der Lehrzeit, jedoch wenigstens 3 Jahre lang, oder in

Berufsvorbereitungsklassen, auch für nicht beruflich tätige Schüler und Schülerinnen mit mindestens 40 Wochenstunden, die auf 2 oder 3 Jahre verteilt werden können.

Schüler und Schülerinnen, die 10 Jahre lang allgemeinbildende Anstalten besucht haben, sind je nach Wahl des Berufs zu mindestens einjährigem Besuch der Berufsschule mit 8 Wochenstunden in rein beruflicher Ausbildung verpflichtet.

Auf die Berufspflichtschule baut sich die Berufsoberschule auf, die zur Hochschulreife führt.

Zur Vertiefung der Bildung aller Berufstätigen sind über das berufsschulpflichtige Alter hinaus freie Kurse zu veranstalten, deren Stundenzahl den jeweiligen Bedürfnissen und Zielen anzupassen ist.

Aller Unterricht, ausgenommen der in freien Kursen, ist Tagesunterricht. Lohnabzug für die in die Arbeitszeit fallenden Unterrichtsstunden ist unstatthaft. Eine gründliche praktische Berufsausbildung in Verbindung mit erfolgreichem Berufsschulbesuch muß auf Grund einer besonderen Prüfung dieselben Berechtigungen ergeben, wie sie der 10jährige Besuch allgemeinbildender Schulen zurzeit gewährt.

§ 4.
Lehrkräfte der Berufsschule.

Den Unterricht in der Berufsschule erteilen in der Regel hauptamtliche Lehrkräfte. Es werden künftig nur solche angestellt, die außer der berufspraktischen Vorbereitung berufswissenschaftliche und pädagogische Hochschulbildung nachweisen. Die bereits im Amte befindlichen Lehrkräfte sind gegenüber den neu anzustellenden in ihren Rechten und Besoldungsansprüchen nicht zu schmälern. Ebenso sind die Rechte der nach Verordnung Nr. 52 vom 14.2.1924 ausgebildeten technischen Lehrerinnen zu wahren.

Zur praktischen und wissenschaftlichen Weiterbildung der im Amte befindlichen Lehrkräfte werden vom Staate in zentral gelegenen Orten Bildungsgelegenheiten geschaffen, zu deren Benutzung Urlaub ohne Einbuße an Gehalt gewährt wird.

Die Anstellung der Berufsschullehrkräfte erfolgt durch den Staat.

§ 5.
Aufsicht und Verwaltung.

Wie das gesamte Bildungswesen untersteht auch die Berufsschule als selbständiges Verwaltungsgebiet dem Volksbildungsministerium.

Die Schulaufsicht wird durch fachmännisch vorgebildete Berufsschulräte ausgeübt. Die Verwaltung der Berufsschule erfolgt nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung. Auch den staatlichen Schulverwaltungsbehörden werden Selbstverwaltungskörper beigegeben.

§ 6.
Berufsschule und Wirtschaft.

Berufsschule und Wirtschaft müssen in ständiger Fühlungnahme stehen. Diesem Zwecke dienen die Fachschulbeiräte an den einzelnen Schulen, [sowie] die Abordnung von Vertretern der Wirtschaft in die Berufsschulausschüsse der einzelnen Gemeinden und Verbände und in eine einzurichtende Landesberufsschulkammer.

Quelle: Praxis der Berufsschule, Jg. 6, 1926, S. 8-9.

Dokument 287 Leitsätze der Kollegien der vier Leipziger Höheren Mädchenschulen zur Reform des Höheren Mädchenschulwesens (vom November 1925)

(1) Die Differenzierung der Geschlechter verlangt, daß das Mädchenschulwesen sich auf den Boden der physiologischen und psychologischen Eigenart des weiblichen Geschlechts stellt. Die Bildungsziele haben nicht Gleichförmigkeit, sondern Gleichwertigkeit mit dem höheren Knabenschulwesen zu erstreben. Daraus ergibt sich:

a) Den Mädchen sind in den vorgeschlagenen Formen dieselben Bildungsmöglichkeiten zu gewährleisten wie den Knaben.
b) Jede Form der Koedukation ist abzulehnen. Mädchen sind in den Knabenanstalten nur in den Orten zuzulassen, in denen es an Mädchenbildungsanstalten fehlt, die zu gleichen Berechtigungen führen.
c) Die Differenzierung der Geschlechter verlangt nicht nur eine differenzierte unterrichtliche Methode, sondern auch eine differenzierte Auswahl der Bildungsstoffe, d. h. einen dem höheren Knabenschulwesen gegenüber differenzierten Lehrplan.

(2) Unter beruflichem Gesichtspunkt ist zu fordern:

a) Da die überwiegende Anzahl der Mädchen dem Mutter- und Hausfrauenberuf zustrebt, so ist die Einführung eines obligatorischen siebenten Schuljahres für alle diejenigen Mädchen zu fordern, welche sich keiner weiteren Ausbildung zu erwerbstätigen oder wissenschaftlichen Zwecken zuwenden. Das siebente Schuljahr dient der Pflege spezifischer Mutter- und Hausfrauenpflichten, doch so, daß der Charakter einer allgemeinen Geistesbildung im Rahmen der höheren Mädchenschule gewahrt bleibt unter strenger Scheidung von den Lehrzielen einer speziellen Berufsausbildung, aber unter gleichzeitiger Betonung der praktischen Einführung in den Mutter- und Hausfrauenberuf.
b) Es ist zu fordern, daß eine scharfe Scheidung zwischen den Lehrzielen und dem beruflichen Berechtigungswesen der Höheren Mädchenschulen auf der einen und der weiblichen Berufsschulen auf der anderen Seite eintritt. Insbesondere sind die „allgemein-wissenschaftlichen Züge“ der letzteren, die das Reifezeugnis einer höheren Mädchenschule ausstellen, als ein fremder Bestandteil aus dem Organismus der Frauenberufsschulen zu entfernen. Umgekehrt hat die Absolvierung des siebenten Schuljahres eine Verkürzung des Bildungsganges der spezifischen Berufsschulen zu gewährleisten.

(3) Die sechsstufige höhere Mädchenschule behält ihren einheitlichen Normaltyp und zwar unter grundsätzlicher Beibehaltung des Zweisprachen-Systems. Die wissenschaftliche Weiterbildung zur Hochschulreife geschieht grundsätzlich in einem dreijährigen Aufbau (dreijährige Studienanstalt). Diese Forderung ist begründet:

a) Durch die Rücksicht auf die wissenschaftliche Weiterbildung der Schülerinnen der mittleren und kleineren Städte.
b) Durch die Tatsache, daß eine Entscheidung über die intellektuelle Begabung der Mädchen nicht vor dem Abschluß der Pubertätsperiode getroffen werden kann.
Die neunklassige Vollanstalt (6+3 Jahrgänge) ist mithin als die Normalform der Höheren weiblichen Bildungsanstalt anzusehen.

(4) In den geistigen Mittelpunkt der sechsstufigen Höheren Mädchenschule und der neunstufigen Vollanstalt tritt das Kulturgut des deutschen Volkes, d. h. die Idee der deutschen Oberschule.

Den Bedürfnissen der besonderen Begabung sowie des Universitätsstudiums wird durch den organisatorischen Grundsatz der Gabelung Rechnung getragen. Diese Gabelung wirkt sich aus:

a) Nicht im Rahmen der sechsstufigen Höheren Mädchenschule. Ein Bedürfnis nach einer Gabelung der wissenschaftlichen Fächer ist hier nicht anzuerkennen. Der spezifisch-künstlerischen Begabung in Zeichnen oder Musik kann durch eine Verstärkung des jeweiligen Faches im Rahmen der technischen Unterrichtsfächer mit Hilfe der zur Verfügung stehenden Stunden der Wahlfächer gedient werden.

b) Im Rahmen der neunstufigen Vollanstalt und zwar einmal infolge der Berücksichtigung der spezifisch mathematisch-naturwissenschaftlichen Begabung in einer entsprechenden Gabel von O II an und sodann in Rücksicht auf das Universitätsstudium durch Einführung des lateinischen Unterrichtes und zwar auf Kosten einer neueren Fremdsprache grundsätzlich von O II, bei besonderen Bedürfnissen von U III an.

(5) Für die besonderen Bedürfnisse der Einführung der Mädchen in die antike Kultur ist ein selbständiger gymnasialer Schultyp vorzusehen, der sich auf der vierten Klasse des Normaltyps der Höheren Mädchenschulen aufbauen kann.

(6) In Rücksicht auf die gesundheitliche Entwicklung der Mädchen ist einmal die wöchentliche Höchststundenzahl herabzusetzen und sodann die Aufhebung der Reifeprüfung der sechsstufigen Höheren Mädchenschule oder, wenn das nicht zu erreichen ist, wenigstens der Fortfall der mündlichen Prüfung zu fordern. Gründe für die zweite Forderung:

a) Die Mädchen haben unter der Vorbereitung zu dieser Prüfung gesundheitlich besonders zu leiden, da sie sich im Prüfungsjahr noch in der den Gesamtorganismus stark beeinflussenden Pubertätsperiode befinden.
b) Die notwendigen Vorbereitungen auf die Prüfung beeinflussen den gesamten Unterricht des letzten Jahres in ungünstigem Sinne. Ein Fortfall insbesondere der mündlichen Prüfung würde der geistigen Vertiefung der Stoffbehandlung zugute kommen.
c) Dem Lehrkörper jeder Anstalt muß auf Grund seiner sechsjährigen Kenntnis der Schülerinnen ein einwandfreies Urteil über die geistige Reife derselben zugestanden werden.
d) In Preußen ist die Prüfung bereits seit 1908 sowohl für die Realschulen männlichen Typs wie für die höheren Mädchenschulen in Fortfall gekommen. Die gemachten Erfahrungen sind dort nur günstig.

(7) Als erste moderne Fremdsprache ist Französisch zu empfehlen. Die französische Sprache besitzt einen erheblich stärkeren formal bindenden Wert als die englische. Ihr ist daher eine höhere didaktische Bedeutung gerade für die unteren und mittleren Klassen zuzusprechen. Das englische Unterrichtsfach verfügt demgegenüber bei leichterer Erlernbarkeit der Sprache über inhaltlich wertvollere Kulturelemente in den führenden Werken der englischen Literatur, die sich wiederum fruchtbringend nur für die oberen Klassen einer Vollanstalt (von O II ab) eignen. Daher ist es wünschenswert, daß die französische Sprache die Führung in den unteren, die englische in den oberen Klassen übernimmt.

Quelle: Richtlinien zur Reform des Höheren Mädchenschulwesens, S. 26-28.

Dokument 288 Entschließung des Sächsischen Gewerbeschulverbandes zum Schulüberleitungsgesetzentwurf, gefaßt in der Hauptversammlung vom 4. Juli 1926

Der Sächsische Gewerbeschulverband erkennt in dem vom Gesamtministerium angenommenen Schulüberleitungsgesetzentwurf für das berufliche Schulwesen die Voraussetzung und Vorbereitung für ein Berufsschulgesetz, das die unbedingt erforderliche Vereinheitlichung des beruflichen Pflichtschulwesens und den Auf- und Ausbau des beruflichen Gesamtschulwesens endgültig regelt. Er begrüßt den Willen der Staatsregierung, den seit Jahren das berufliche Schulwesen belastenden Dualismus endlich zu lösen durch Unterstellung des Gesamtberufsschulwesens unter das Wirtschaftsministerium und wendet sich erneut an den Landtag mit der Bitte, dem Beschluß des Gesamtministeriums durch Annahme des Überleitungsgesetzes die verfassungsmäßige Grundlage für seine Durchführung zu geben.

Nach wie vor erklärt der Sächsische Gewerbeschulverband sich bereit, im Verein mit allen an der Vereinheitlichung und fortschrittlichen Ausgestaltung des beruflichen Schulwesens interessierten Kreisen während der auf zwei Jahre bemessenen Überleitungszeit die Voraussetzungen für ein Berufsschulgesetz zu schaffen, das nachstehenden Grundforderungen genügt:

(1) Die Einheitlichkeit des beruflichen Pflichtberufsschulwesens für Knaben und Mädchen ist unter Ausschaltung jeder der Vielgestaltigkeit des Wirtschaftslebens zuwiderlaufenden Gleichmacherei zu sichern, für seine Ausgestaltung ist der Stand der Handels-, Gewerbe-, Textil- und Landwirtschaftsschulen richtunggebend. Das vornehmlich der Fachausbildung dienende mittlere und höhere berufliche Schulwesen ist nach den Erfordernissen der Wirtschaftsförderung planvoll auszubauen.

(2) Dem äußeren Schulbetrieb ist eine feste, gesicherte Grundlage als Voraussetzung für eine gesunde, organische Entwicklung des schulischen Innenbetriebes zu gewährleisten.

(3) Die Rechts- und Anstellungsverhältnisse der an den beruflichen Schulen tätigen Leiter bzw. Direktoren und Lehrer sind so zu regeln, daß ihre Kräfte zu voller Auswirkung an das Ziel der Verwirklichung eines in die Zukunft weisenden Unterrichts- und Erziehungsideals gebunden werden, das darauf abzielt, dem Wirtschaftsleben den jungen Nachwuchs in der höchst erreichbaren Qualität zuzuführen, dem Staat verantwortungsbewußte Bürger zu erziehen und den jungen Menschen von den Hemmungen zu lösen, die ihn hindern, zu freiem, von gesteigertem Lebensgefühl getragenen Menschentum zu gelangen.

Der vom Gesamtministerium dem Landtage vorgelegte Überleitungsgesetzentwurf kann die Erfüllung dieser Forderungen wegen der Kurzfristigkeit seiner in Aussicht genommenen Maßnahmen und zufolge seiner besonderen Aufgabe, eine Zwischenlösung herbeizuführen, nicht bringen, macht aber die Bahn frei für eine allmähliche Verwirklichung und bedeutet unter allen Umständen einen Fortschritt gegenüber dem bestehenden Zustande der unheilvollen Zerklüftung des sächsischen beruflichen Schulwesens. Seine Annahme muß deshalb als wertvoller Dienst am Volke, am Staate, an der Gesamtwirtschaft und der in ihr tätigen Menschen erkannt werden.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16132, Bl. 99.

Dokument 289 Forderungen der sächsischen Berufsschullehrerschaft zur Gestaltung des Schulüberleitungsgesetzes, am 24. September 1926 vom Sächsischen Berufsschulverein dem Ministerium für Volksbildung übermittelt

(1) Das Gesetz umfaßt die gesamte Ausbildung in Handel, Gewerbe, Landwirtschaft und Hauswirtschaft, soweit diese Ausbildung durch organisierten Unterricht, nicht durch Meisterlehre nach GO. oder HGB. erfolgt. Die hochschulmäßige oder akademische Ausbildung wird in dem Gesetz nicht geregelt. Technische Hochschule, Kunstgewerbe-Akademie, Kunst-Akademie, Staatslehranstalten, soweit sie wirkliche Fachschulen sind, fallen nicht unter das Gesetz.

(2) Das Gesetz gliedert:

a) Berufsschulen
b) Berufswahlschulen:
   1) Privatschulen
   2) Berufsmittelschulen
   3) höhere Berufsschulen.

(3) Die Berufsschulen:

a) Die Berufsschulen haben ihre Schüler beruflich und staatsbürgerlich zu bilden und dabei geistig, sittlich und körperlich zu ertüchtigen.
b) Sie werden besucht von den nicht mehr volksschulpflichtigen männlichen und weiblichen Jugendlichen, die bereits in einer Lehre oder einer Erwerbstätigkeit stehen, oder die nicht berufstätig sind, aber eine höhere allgemeinbildende Schule oder eine mittlere oder eine höhere Berufsschule nicht besuchen.
c) Der Berufsschulbesuch ist Pflicht bis zum allgemeinen Schulentlassungstermin, der der Erfüllung des 18. Lebensjahres vorausgeht. Unter Umständen (vierjährige Lehre) kann diese Pflicht auf ein weiteres Jahr ausgedehnt werden, sie kann aber für solche Jugendliche, die einen Beruf nicht erlernen, auf 2 Jahre beschränkt werden, wenn im 1. Jahre ein Vollunterricht von 30 Wochenstunden, im 2. ein Unterricht von 10 Wochenstunden besucht wird.
d) Es gibt grundsätzlich in jedem Schulbezirk nur eine Art von Berufsschulen.
   Die Berufsschule wird getragen vom Schulbezirk und vom Staat gemeinsam. Die persönlichen Schullasten trägt der Staat, die Sachlasten die Gemeinde. Es besteht ein einheitliches Verwaltungsrecht für alle Berufsschulen des Landes. Es soll nicht möglich sein, daß neben der Berufsschule des Schulbezirkes Berufsschulen mit öffentlicher Unterstützung bestehen, die von einer Kammer, einer Innung, einem Verein oder der Gemeinde getragen werden.
e) Die berufsschulpflichtigen Schüler besuchen die Berufsschule des Bezirkes, in dem sie wohnen.
f) Kann ein Schulbezirk ein leistungsfähiges Berufsschulwesen nicht unterhalten, so hat er sich mit den Nachbarbezirken zum Zwecke der Einrichtung und Unterhaltung einer Berufsschule zu einem Verbande zusammenzuschließen.
g) Es besteht Schulgeldfreiheit, auch für Werkunterricht und Sonderkurse darf ein Schulgeld nicht erhoben werden.
h) Die Wochenstundenzahl beträgt 8-16.
i) Der Unterricht muß wochentags zwischen 7 Uhr früh und 7 Uhr abends stattfinden.
k) Die Schülerschaft ist nach Berufen oder Berufsgruppen jahrgangsweise zu Klassen zusammenzuschließen.
l) Der Einfluß der Wirtschaftskreise auf Ausgestaltung und Unterricht der Berufsklassen oder Berufsklassenzüge ist durch Fachbeiräte zu sichern, die sich zu je einem Drittel aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern der betreffenden Berufe zusammensetzen.
m) Der Unterricht ist nach Möglichkeit hauptamtlichen Lehrern zu übertragen. Doch kommen auch im Nebenamt beschäftigte Fachleute (= im Nebenberuf tätige Lehrer) für die Unterrichtserteilung in Betracht.

n) Die Berufsschule ist selbständig.
o) Die einzelne Schule wird geleitet von einem auf 5 Jahre aus der Reihe der Lehrer bestellten Schulleiter.
p) Für die Verwaltung und Pflege der Berufsschule besteht in jedem Schulbezirk ein Berufsschulausschuß, der der bürgerlichen Gemeindevertretung untergeordnet ist. Er setzt sich zusammen aus Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, Vertretern der beteiligten Berufe, der Schulleiter und Lehrer und der Schulärzte.
q) Die Aufsicht des Staates über die Berufsschule und ihren Unterrichtsbetrieb wird vom Berufsschulrat ausgeübt, dem ein Berufsschulaufsichtsbezirk angewiesen ist. Die Aufsicht über die Schulbezirke und die äußere Ordnung der Schule hat das Berufsschulamt, das entsprechend dem Bezirksschulamt zu bilden ist.
r) Die Verbindung zwischen Wirtschaftsleben und Berufsschule innerhalb eines Aufsichtsbezirkes übernimmt der Bezirksbeirat für das Berufsschulwesen. (aus Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Lehrern zusammengesetzt)
s) Daneben bestehen als Selbstverwaltungskörper der Lehrerschaft Berufsschullehrerrat und Berufsschullehrerausschuß.
t) Der obersten Schulbehörde steht ein Landesbeirat für das Berufsschulwesen (Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Lehrer) zur Seite.

(4) Die Berufswahlschulen: Das sind entweder
a) private Berufsschulen, die nach Reichsverfassung, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, als Ersatz für die Berufsschulen genehmigt werden müssen,
b) Berufsmittelschulen, oder
c) höhere Berufsschulen.

zu b) und c).
1. Sie werden nicht vom Schulbezirk getragen, sondern von Vereinen oder Innungsverbänden, Kammern usw.
2. Liegt ihr Bestehen im öffentlichen Interesse, so sollen sie – unbeschadet des Rechtes der Schulträger – zu öffentlichen Schulen ernannt, staatlich unterstützt und verwaltet werden, wie es der Schulüberleitungsgesetzentwurf in Abschnitt II vorsieht.
3. Sie dienen der Ausbildung und Förderung in einer bestimmten gewerblichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit.
4. Der Lehrgang der Berufsmittelschule
   a) endet für Schüler, die im Anschluß an die Erfüllung ihrer Volksschulpflicht oder schon im volksschulpflichtigen Alter eintreten, bei 30 Wochenstunden zwei Jahre nach erfüllter Volksschulpflicht;
   b) umfaßt für nicht mehr berufsschulpflichtige Schüler wenigstens 600 Stunden , die auf die Schulwochen eines halben Jahres oder einer größeren Zeitspanne gleichmäßig verteilt werden.
5. Der Lehrgang der höheren Berufsschule
   a) endet für Schüler, die im Anschluß an die Erfüllung ihrer Volksschulpflicht oder schon im volksschulpflichtigen Alter eintreten, bei 30 Wochenstunden frühestens drei Jahre nach erfüllter Volksschulpflicht;
   b) umfaßt für Schüler, die nicht mehr berufsschulpflichtig sind, wenigstens 1200 Stunden, die auf die Schulwochen eines Jahres oder einer größeren Zeitspanne gleichmäßig verteilt werden.
6. Schüler, die wenigsten 2 Jahre lang nach erfüllter Volksschulpflicht eine Vollklasse der Berufsmittel- oder der höheren Berufsschule besucht haben, haben ihrer Berufsschulpflicht genügt.
7. Bestimmte Verhältnisse zwischen Berufsschulen, Berufsmittelschulen und höheren Berufsschulen:

a) Einer Berufsschule dürfen – unbeschadet des besonderen Aufsichts- und Verwaltungsrechtes der öffentlichen Berufsmittel- und der öffentlichen höheren Berufsschulen – solche Schulen dann angegliedert werden (d. h. auch: mit unter die gleiche Leitung gestellt werden), wenn ihre geringe Schülerzahl eine eigene Verwaltung nicht rechtfertigt.

b) Einer öffentlichen Berufsmittelschule oder einer öffentlichen höheren Berufsschule dürfen – unbeschadet des besonderen Aufsichts- und Verwaltungsrechtes der Berufsschulen – eine Berufsschule oder Berufsklassenzüge des Schulbezirks, in dem die Berufsmittelschule oder die höhere Berufsschule liegt, dann angeschlossen werden, wenn diese Berufsschule bzw. Berufsschulklassen für die gleiche Berufsgattung wie die Berufsmittel- bzw. höhere Berufsschule eingerichtet sind und wenn neben dieser Berufsschule bzw. den Berufsschulklassen in dem Schulbezirk Berufsschulklassen derselben Berufsrichtung sonst nicht bestehen.

8. Oberste Schulbehörde ist das Volksbildungsministerium.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13947 a, Bl. 259-262.

Dokument 290 Leitsätze zu den Vorträgen bei der Hauptversammlung des Sächsischen Gewerbeschulverbandes am 10. und 11. November 1928 in Chemnitz

Der Dualismus im Sächsischen beruflichen Schulwesen hat zu schulischen Verhältnissen geführt, die die Leistung und die Entwicklung dieser Schule schwer gefährden:

Der Sächsische Gewerbeschulverband fordert deshalb:

(1) Der Landtag wolle durch Vereinigung aller gewerblichen und beruflichen Schulen unter dem Wirtschaftsministerium den Dualismus beseitigen;

(2) bis zur Zeit der Erledigung dieser Maßnahme durch Erlaß eines Notgesetzes für die den zwei Ministerien unterstehenden Schulen die gleichen wirtschaftlichen Grundlagen schaffen, und zwar:

a) durch Gewährung gleicher Staatszuschüsse zu den Personallasten der Schulträger für die bestehenden Wirtschaftsschulen (Öffentliche, staatlich unterstützte Freiwilligkeitsschulen und Berufsschulen),

b) durch gleiche Behandlung der Schulgeldfrage für alle Schüler im fortbildungsschulpflichtigen Alter.

Der Sächsische Gewerbeschulverband bittet das Gesamtministerium um Einsetzung einer Kommission aus Vertretern des Wirtschafts-, Volksbildungs- und Finanzministeriums, die alsbald darüber entscheidet, in welcher Weise beim Vorhandensein von Schulen beider Ministerien in einem Schulbezirk die Kompetenzen zu verteilen und abzugrenzen sind.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16108, Bl. 36.

Dokument 291 Entschließung zur Erweiterung der Schulpflicht auf ein 9. und 10. Schuljahr, gefaßt von der Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins am 25./26. März 1929 in Pirna

(1) Die Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins bekennt sich erneut zum Einheitsschulgedanken.

(2) Aus pädagogisch-psychologischen, wirtschaftlichen und kulturellen Gründen kann es sich bei der Verwirklichung des Einheitsschulgedankens nicht mehr allein um den Aufstieg der „Begabten" handeln, im Volksstaate müssen die Bildungswege der gesamten Jugend verbreitert werden.

(3) Die Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins fordert daher eine Erweiterung der Schulpflicht auf ein 9. und 10. Schuljahr

9. und 10. Schuljahr

(1) Um eine Erweiterung der Volksschulpflicht über das 14. Lebensjahr hinaus anzubahnen, ist freiwilliger Schulbesuch bis zum 10. Schuljahr in erweitertem Umfange zu ermöglichen.

(2) Höhere Abteilungen im Sinne von § 4 Absatz 5 und 6 des Übergangsschulgesetzes, mit oder ohne Fremdsprache, führen in sechsstufigem Aufbau zum Ziel der mittleren Reife. Die innere Geschlossenheit der höheren Abteilungen und ihre Verbundenheit mit den übrigen Klassenzügen der Volksschule wird durch die Lehrkräfte und durch den Lehrplan sichergestellt; eine räumliche Absonderung der höheren Abteilungen steht in Widerspruch mit dem Gedanken der allgemeinen Volksschule. Die Bestimmung in § 4 Absatz 3 der Ausführungsverordnung des Schulbedarfsgesetzes, die die Errichtung dieser Klassen in Rücksicht auf andere Schularten einschränkt, ist aufzuheben.

(3) Neben den höheren Abteilungen können Klassen des 9. und 10. Schuljahres für solche Kinder errichtet werden, die das Ziel der achtklassigen Volksschule erreicht haben und deren Eltern den Weiterbesuch der Volksschule wünschen. Besonders nötig ist diese Einrichtung für offensichtlich noch nicht berufsreife Kinder.

Hervorragend begabte ehemalige Volksschüler, die die höhere Abteilung nicht besucht haben, sind zur Prüfung für die mittlere Reife zuzulassen.

Quelle: Bericht über die 54. Vertreterversammlung des Sächsischen Lehrervereins am 25. und 26. März 1929 in Pirna, S. 119.

Dokument 292 Leitsätze der Jahresversammlung des Sächsischen Bürgermeistertages (Verband Sächsischer Mittelstädte) vom 15.–17. September 1929 in Meißen zum Thema „Die Selbstverwaltung der Gemeinde im Schulwesen“

(1) Die Forderung der reinen Staatsschule, wie sie insbesondere von der Lehrerschaft erhoben wird, ist abzulehnen, weil die Verstaatlichung des Schulwesens das heute überaus rege Interesse der Einwohnerschaft der Gemeinden an den Schulen ertöten und das gesamte Schulwesen der Bürokratie ausliefern würde.

(2) Die stärkere Beteiligung der gemeindlichen Selbstverwaltungskörper an der Schule ist aus schulverwaltungs- und staatspolitischen Gründen nicht zu entbehren. Vielmehr sind die Gemeinden wieder mehr als bisher an der Verwaltung und Beaufsichtigung des Schulwesens zu beteiligen. Dabei sind weitgehend und planmäßig alle diejenigen Angelegenheiten, die für eine örtliche Behandlung geeignet sind, den Organen der gemeindlichen Selbstverwaltung, die zu ihrer Erledigung am meisten geeignet sind, zu überweisen.

Zu diesem Zwecke ist alsbald folgendes durchzuführen:

a) Das Ministerium hat sich auf Beaufsichtigung des gesamten Schulwesens und den Erlaß allgemeiner grundsätzlicher Bestimmungen hinsichtlich des Unterrichts und der Erziehung zu beschränken und sich EInzelentscheidungen nur in den wichtigsten Angelegenheiten vorzubehalten. Der Inhalt des staatlichen Aufsichtsrechts muß klar und abschließend umrissen werden.

b) Die in Artikel 144 der Reichsverfassung vorgesehene Beteiligung der Gemeinden an der Schulaufsicht muß durch Landesgesetz näher geregelt werden. Dabei ist für mittlere und größere Städte die Möglichkeit vorzusehen, daß einem Mitgliede des Stadtrats, das die in Artikel 144 Abs. 2 der Reichsverfassung geforderten Eigenschaften besitzen muß, von staatswegen die Schulaufsicht übertragen werden kann.

c) Alle Städte, die die Rechte der untersten Verwaltungsbehörde haben, bleiben Mitglied des Bezirksschulamts und können eigene Bezirksschulämter gemeinsam mit dem Bezirksschulrat auch weiterhin bilden.

d) In den Fällen, in denen die Entschließung der Bezirksschulräte zu finanziellen Belastungen der Gemeinden führen, wird die Mitentschließung der Bezirksschulämter verlangt.

e) Das Volksbildungsministerium als letzte Instanz in Schulsachen ist abzulehnen. Gegen die Entscheidungen des Volksbildungsministeriums ist Anfechtungsklage beim Oberverwaltungsgericht einzuführen.

(3) Die gesamte Schulgesetzgebung, die nach dem Kriege im höchsten Maße unübersichtlich geworden ist, ist in einem Schulgesetz ohne Rücksicht auf das Schicksal eines Reichsschulgesetzes neu und übersichtlich zusammenzufassen.“

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 13106/16, Bl. 35.

Dokument 293 Entschließung der Vertreterversammlung des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 4. Oktober 1931 in Dresden

Die Vertreterversammlung begrüßt es als einen Fortschritt, daß durch Artikel 15 der ersten Teiles Kapitel II der Notverordnung vom 21. September 1931 der Dualismus im beruflichen Schulwesen in der Spitze beseitigt worden ist. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die erlassenen Vorschriften nicht genügen, um den notwendigen einheitlichen Aufbau des beruflichen Schulwesens in zielbewußter Weise in die Wege zu leiten, und stellt deshalb hierzu die folgenden Forderungen auf:

(1) Es sind alle beruflichen Schulen ohne Ausnahme dem Ministerium für Volksbildung zu unterstellen, damit die Entwicklung eines neuen Dualismus verhindert wird.

(2) Das berufliche Schulwesen ist ein selbständiges Glied des gesamten Bildungswesens. Daher sind alle beruflichen Schulen in den zu schaffenden Berufsschul-Aufsichtsbezirken besonderen Aufsichtsorganen zu unterstellen. Die fachmännische Aufsicht über alle beruflichen Schulen ist Berufsschulräten zu übertragen.

(3) Die Mitwirkung der Lehrerschaft in besonderen Selbstverwaltungskörpern ist sicherzustellen.

(4) Der Gesetzentwurf zur Neuregelung des gesamten beruflichen Schulwesens ist dem Landtage spätestens innerhalb von 2 Jahren vorzulegen.

(5) Für die Beseitigung des örtlichen Dualismus sind umgehend Richtlinien aufzustellen. Die Vertreterversammlung erwartet, daß die von ihr hierzu gemachten Vorschläge berücksichtigt werden.

(6) Für das Unterrichtsmaß, das zur Erlernung und Ausübung eines Berufes sowie zur bewußten Erfüllung der staatsbürgerlichen Pflichten notwendig ist, darf für die Dauer der durch die Reichsverfassung festgelegten Schulpflicht kein Schulgeld erhoben werden.

(7) Das neu errichtete Berufsschulamt ist zu einer berufspädagogischen Zentralstelle zu entwickeln, die das berufliche Schulwesen Sachsens in engster Verbindung mit der Wirtschaft planmäßig fördert, die einheitliche Bildungsbahn für die berufspraktischen Begabungen schafft und damit der berufspraktischen Arbeit innerhalb des Volkes und seines Bildungswesens zu der Anerkennung verhilft, die ihr gebührt.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16109, Bl. 143.

Dokument 294 Richtlinien für die Beseitigung des örtlichen Dualismus, nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen vom 4. Oktober 1931 in Dresden

(1) Das Ziel aller örtlichen Maßnahmen soll nicht nur eine bessere wirtschaftliche Nutzung der vorhandenen Einrichtungen, sondern zugleich ein allgemeine Verbesserung der Schulorganisation und ein planmäßiger Auf- und Ausbau des beruflichen Schulwesens im Schulaufsichtsbezirk sein.

(2) Alle beruflichen Schulen mit nebenamtlicher Leitung sind in den Schul- und Schulverbandsbezirken, in denen berufliche Schulen mit hauptamtlicher Leitung bestehen, diesen Schulen einzugliedern. Darüber hinaus ist die Einrichtung leistungsfähiger Berufsschulen durch zweckmäßige Verbandsbildung mit allen Mitteln herbeizuführen. Wenn zu große Entfernungen, ungünstige Unterbringung und andere Schwierigkeiten die Verbandsbildung erschweren, ist diese durch Einrichtung von Filialschulen zu ermöglichen.

(3) Sind in einem Schul- bzw. Schulverbandsbezirk mehrere berufliche Schulen mit hauptamtlicher Leitung vorhanden, so können diese als selbständige Schulen bestehen bleiben, wenn jede derselben eine gute berufliche Gliederung gewährleistet und in ihren Einrichtungen sowie durch ihre Klassenzahlen diese Selbständigkeit rechtfertigt. Im allgemeinen werden 12 Klassen als die Mindestgrenze hierfür anzusehen, Schulen mit geringerer Klassenzahl also in der Regel mit der größeren Schule zu vereinigen sein.

Bei der Verschmelzung von Schulen darf weder eine Herabsetzung der Wochenstundenzahlen noch sonst eine Verschlechterung der Bildungseinrichtungen eintreten. Eine Differenzierung der Schüler darf nur nach der Leistung erfolgen (Klassen für Gut-, Normal- und Schwachbefähigte).

(4) In jedem Schul- bzw. Schulverbandsbezirk sollen im allgemeinen Klassen der gleichen Berufsrichtung nur an einer Schule bestehen. In großen Schul- bzw. Schulverbandsbezirk, in denen eine entsprechende Klassenzahl vorhanden ist, kann die Trennung in Mädchen- und Knabenberufsschulen beibehalten bzw. durchgeführt werden. In benachbarten Schulbezirken kleineren oder mittleren Umfanges ist zur Erreichung einer guten beruflichen Gliederung und zur Vermeidung unwirtschaftlicher Doppeleinrichtungen ein zweckmäßiger Schüleraustausch durchzuführen. Die Zuteilung der Berufsrichtungen hat nach sachlichen Gesichtspunkten zu erfolgen (Räume, Einrichtungen, Lehrmittel, Schulwege, Verkehrsmöglichkeiten, Lehrkräfte).

(5) Für den Unterricht, der durch schulgesetzliche Bestimmungen für alle Schüler verbindlich angeordnet ist, darf in keiner Schule Schulgeld erhoben werden. Für den Besuch darüber hinausgehender Einrichtungen ist in allen Schulen eines Schul- bzw. Schulverbandsbezirkes das Schulgeld in gleicher Höhe festzusetzen.

(6) Bei der Zusammenlegung der Schulen muß eine Beeinträchtigung der bisherigen Rechts- und Anstellungsverhältnisse der hauptamtlichen Lehrkräfte (Lehrer, Leiter, Direktor) dieser Schulen vermieden werden. Die Lehrkräfte verbleiben bis zum Erlaß eines Berufsschulgesetzes in ihrem bisherigen Anstellungsverhältnis, sofern sie sich mit einer Änderung desselben nicht freiwillig einverstanden erklären.

(7) Bei der Durchführung aller Maßnahmen zur Beseitigung des Dualismus hat ein ständiger Ausschuß mitzuwirken, den die oberste Schulbehörde aus den Vertretern der Lehrerschaft, der Schulträger, der Arbeitnehmer und Arbeitgeber beruft. Die beteiligten Organisationen haben hierfür Vorschläge zu machen.

Quelle: SächsHStAD, 11125, Nr. 16109, Bl. 144-145.

Dokument 295 Grundsätze für den Aufbau eines einheitlichen beruflichen Schulwesens in Sachsen, beschlossen von der Vertreterversammlung des Landesvereins Sachsen der Lehrkräfte an beruflichen Schulen (Berufs-, Gewerbe- und Fachschulen) am 8./9. Oktober 1932 in Schandau

Leitsätze zum Referat Dr. Günzel: Die Aufgabe eines einheitlichen beruflichen Schulwesens

(1) Ein einheitliches berufliches Schulwesen hat durch klare Ausrichtung der schulischen Maßnahmen auf den Beruf, durch Anerkennung der praktischen Arbeit als Bildungsfaktor die zweckmäßige Schulbahn der praktischen Begabungen zu schaffen und sie so in das Ganze unseres Bildungssystems einzubauen, daß damit diesen Begabungen der Aufstieg von der praktischen Arbeit aus möglich wird.

(2) Dieses einheitliche berufliche Schulwesen soll, gestützt auf die Ergebnisse der Erziehungswissenschaften, in enger Verbindung mit der Wirtschaft alle berufspädagogischen Kräfte entfalten und in planvoller Schulorganisation nach klaren Richtlinien auswerten.

(3) Alle berufsschulischen Maßnahmen haben das Ziel, den Menschen zu bilden, der in rechter geistiger und körperlicher Zucht an das berufseigene Denken und Arbeiten gewöhnt ist, der sein Leben im Zusammenhange von Berufsarbeit und Volksgemeinschaft zu gestalten weiß, der den physischen und psychischen Einseitigkeiten seiner Arbeit aus eigener Kraft zu begegnen und seine Aufstiegsmöglichkeiten aus seiner Arbeit heraus zu finden vermag.

(4) Für den Aufstieg der praktischen Begabungen ist durch erweiterte Berufsbildungsmöglichkeiten, u. a. durch Berufsmittelschulen bzw. Mittelschulzüge und Berufsoberschulen zu sorgen, zu denen Anschluß- und Vorbereitungskurse von allen Punkten der beruflichen Bildung aus führen müssen.

Die berufliche Bildung ist in das Berechtigungswesen durch Anerkennung des Berufsmittelschulzeugnisses einzubauen, das eine abgeschlossene Berufsmittelschulbildung und die entsprechende berufspraktische Ausbildung bestätigt.

(5) Innerhalb des einheitlichen beruflichen Schulwesens muß jede berufliche Schule nach ihrer berufspädagogischen Zielstellung und nach den wirtschaftlichen Gegebenheiten des Schulbezirks zu eigner schulischen Gestaltung kommen. Stetigkeit und zielsichere Führung in allen schulischen Maßnahmen müssen bei aller Vielgestaltigkeit jeder beruflichen Schule gewährleistet sein.

(6) Dieses einheitliche berufliche Schulwesen entspricht pädagogischen, wirtschaftlichen und staatlich-sozialen Notwendigkeiten. Es hat sich als selbständige Schulgattung durchzusetzen gegenüber allen Bestrebungen, die die allgemeine Bildung und Schulung der praktischen Begabungen über das 14. Lebensjahr hinaus ausdehnen wollen.

Es hat sich durchzusetzen gegenüber allen Schulreformen, die glauben, diese Begabungen mit überwiegend intellektuellen Bildungsgütern fördern zu können und die eine klare Ausrichtung auf den Beruf ebenso ablehnen wie die Aufnahme der berufspraktischen Arbeit in das Bildungsverfahren und den Bildungsverlauf.

(7) Darüber hinaus werden in absehbarer Zeit die schulorganisatorischen Folgerungen aus der Tatsache gezogen werden müssen, daß die praktische Begabung nach dem 7. Volksschuljahr nur in einer sachgemäßen Berufsvorschulung den Bildungsinhalt finden können, der ihrer Veranlagung entspricht

Leitsätze zum Referat Bauer: Die Organisation des beruflichen Schulwesens

Das berufliche Schulwesen ist einheitlich aufzubauen und organisch in das gesamte Schulwesen einzugliedern.

Es umfaßt: Berufspflichtschulen, Berufsmittelschulen und Berufsoberschulen.

I.

Die Berufspflichtschule.

(1) Die Berufspflichtschule ist eine selbständige Schulform, für die ein einheitliches Verwaltungsrecht besteht. Der Staat trägt die Personallasten, die Gemeinde die Sachlasten. Körperschaften des öffentlichen Rechts können zur Deckung der Sachlasten herangezogen werden.

(2) Der Besuch der Berufspflichtschule geht entweder neben der berufspraktischen Ausbildung in einem Lehrverhältnis bzw. neben der Berufstätigkeit einher oder dient der Vorbereitung für die spätere berufliche Tätigkeit.

(3) Zum Besuche der Berufspflichtschule sind alle Jugendlichen beiderlei Geschlechts im Anschluß an die Beendigung ihrer Volksschulpflicht bis zum vollendeten 18. Lebensjahre verpflichtet.

Für diejenigen Jugendlichen, die in einem Lehr- oder Ausbildungsverhältnis stehen, besteht die Berufsschulpflicht für die gesamte Dauer der Lehrzeit, mindestens aber drei Jahre.

(4) Jugendliche, die allgemeinbildende Schulen besucht haben und in einen Beruf eintreten, sind zum Besuch der ihrem Beruf entsprechenden Fachklasse der Berufspflichtschule während der Dauer ihrer Lehrzeit oder Berufsausbildung verpflichtet.

(5) Aller Pflichtunterricht hat an Wochentagen zwischen 7 und 19 Uhr stattzufinden.

(6) Die Berufspflichtschule umfaßt:

a) *Die Pflichtklassen* (Lehrlings-Fach-Klassen usw.), die mindestens 8 Stunden wöchentlich – also 320 Stunden jährlich – neben der berufspraktischen Ausbildung oder der Berufstätigkeit einhergehen.

b) *Die berufsvorbereitenden Klassen* mit zusammen mindestens 40 Wochenstunden, die auf 3 Jahre zu verteilen sind. Die Verteilung geschieht nach den Bedürfnissen des Berufs.
Solange der 10jährige Besuch einer allgemeinbildenden Schule von der Berufsschulpflicht befreit, müssen auch den 2jährigen berufsvorbereitenden Klassen dieselben Berechtigungen zugestanden werden.

c) *Freiwillige Lehrgänge.*

(7) Der Besuch der unter 6a) und b) genannten Klassen ist schulgeldfrei.

II.
Die Berufsmittelschule.

(1) Die Berufsmittelschulen sind Schulen, deren Lehrziele über die der Berufspflichtschule hinausgehen und deren Charakter als Berufsmittelschule von der obersten Schulbehörde anerkannt ist. Ihr Besuch ist freiwillig. In ihnen kann der gesetzlichen Schulpflicht genügt werden: sie sind also Wahlschulen.

(2) Die Träger dieser Berufsmittelschulen können neben dem Staat und der Körperschaften des öffentlichen Rechts auch Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder Private sein.

(3) Zu den Berufsmittelschulen gehören:

a) *die Vollklassen*, die mit einem Jahr Vollunterricht (30 und mehr Stunden wöchentlich bis zu 36 Stunden) der Lehre vorangehen und diese in den folgenden Jahren mit 8 oder mehr Wochenstunden begleiten.

b) *Die Vollklassen*, die mit mehrjährigem Vollunterricht der Lehre vorausgehen und sie dann mit 8 oder mehr Wochenstunden begleiten.

c) *Die Vollklassen* mit mehrjährigem Vollunterricht, der vor Beginn der Lehre abgeschlossen wird (Berufsvorschulen, höhere Mädchenberufsschulen, höhere Frauenberufsschulen und höhere Handelsschulen).

d) *Die Fachschulen*, sofern ihr Charakter als Berufsmittelschule von der obersten Schulbehörde anerkannt ist.

Die Berufsmittelschulen können als selbständige Schulen bestehen, sie können aber auch als Berufsmittelschulzüge der Berufspflichtschule angegliedert werden.

III.
Die Berufsoberschule.

Die Berufsoberschule sind diejenigen höheren Fachschulen, die ihre Schüler nach einer geordneten Berufsausbildung durch mindestens 2jährigen Vollunterricht für die gehobenen Stellungen im Wirtschaftsleben vorbereiten.

Der erfolgreiche Besuch verleiht die Berechtigung zum Besuche der Hochschule.

IV.

Übergangsmöglichkeiten.

Der Übergang zur Berufsoberschule und damit zur Hochschulreife ist in folgender Form sicherzustellen:

a) Der *Besuch der Berufspflichtschule* (I, 6a und b) kann durch eine Prüfung abgeschlossen werden, die aus einer Verbindung praktischer und theoretischer Kenntnisse den Übergang zur Berufsmittelschule (II, 3a bis d) gewährleistet.

Zu diesem Zweck können *in Erweiterung des Pflichtunterrichtes* neben der Lehre oder nach Beendigung der Berufsschulpflicht *Lehrgänge* eingerichtet werden.

b) Der *erfolgreiche Besuch einer Berufsmittelschule* (II, 3 a bis d) oder der *entsprechenden Lehrgänge der Berufspflichtschule* (IV, a, 2. Abschnitt) berechtigt zum Eintritt in die Berufsoberschule.

c) Die so an Berufspflichtschulen und Berufsmittelschulen durch Prüfungen erworbene Berechtigung ist derjenigen gleichzustellen, die als Abschluß der Mittelstufe der allgemeinbildenden Schulen erworben wird (Obersekundareife).

(Hervorhebungen im Original.)

Quelle: Deutsche Handelsschul-Warte, Jg. 12, 1932, H. 21, S. 332-333; Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 10, 1932, S. 304.

Dokument 296 Grundsätze zu dem Problem Wirtschaft und Schule, vereinbart zwischen dem Sächsischen Philologenverein und Vertretern der sächsischen Wirtschaft (vom Oktober 1932)

Die Erfahrungen, die aus den Arbeiten der Berufshilfe für Abiturienten 1932 erwachsen sind, haben zu der Erkenntnis geführt, daß Schulfragen sowie Probleme des Berechtigungswesens und die Überfüllung des Arbeitsmarktes mit akademisch Vorgebildeten durch enge Fühlung insbesondere zwischen Schule und Wirtschaft der Lösung nähergebracht werden können.

Deshalb haben sich
der *Sächsische Philologenverein*,
der *Sächsische Industrie- und Handelstag* (Industrie- und Handelskammern Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau),
die Arbeitsgemeinschaft der *Spitzenverbände der sächsischen Wirtschaft*
dahin verständigt, in ihren Kreisen sowie gegenüber Reich, Staat und Gemeinden für die Verwirklichung der nachfolgenden Grundsätze zudem Problem *Wirtschaft und Schule* einzutreten:

I.
Allgemeines.

(1) Für den Übergang in praktische wirtschaftliche Berufe ist in erster Linie eine gute Allgemeinbildung, praktisches Verständnis und Blick für die Notwendigkeiten des täglichen Lebens erforderlich. Erst in zweiter Linie kommt es auf das Ausmaß der schulischen Vorbildung an. Wie auch heute noch der strebsame und gewandte Volksschüler* die Möglichkeit des Aufstiegs auch in leitende Stellungen im Wirtschaftsleben hat, ebenso hat der Schüler der höheren Schulen mit Abschlußprüfung gute Aussichten vorwärts zu kommen. Es gibt im praktischen Wirtschaftsleben keine vom ersten Augenblick an geregelte Laufbahnen mit bestimmten Vorbildungsansprüchen: Der Tüchtige macht seinen Weg. Dabei soll allerdings nicht verkannt werden, daß *eine gehobene Ausbildung dann den Aufstieg erleichtert, wenn der ernste Wille vorhanden ist, bei der Berufsausbildung selbst den Erfordernissen der wirtschaftlichen Praxis von Grund auf Rechnung zu tragen.*

(2) Das Interesse der Wirtschaft und der Schule erfordert, daß die zur Zeit vorhandene weitgehende Vielgestaltigkeit des Schulwesens auf wenige klare Grundformen gebracht wird.

II.
Die sechsstufige Anstalt.

(1) Soweit eine über die Volksschulbildung hinausgehende Schulbildung erstrebt wird, ist es grundsätzlich wünschenswert, daß die Eltern schon bei Beendigung des Grundschulbesuchs diejenige Schulgattung wählen, die den Fähigkeiten und der beabsichtigten Berufswahl am besten entspricht. Dort, wo eine ausgesprochene Begabung vorliegt, die auf die Wahl eines praktisch-wirtschaftlichen Berufs hinweist, ist eine sechsstufige höhere Schule in erster Linie die geeignete Anstalt. Die *Realschule*, die nicht nur erhalten, sondern in jeder Beziehung neu belebt werden sollte, die *höheren Mädchenschulen* und die *höheren Handelsschulen* sind die hierfür gegebenen Anstalten.

(2) Neben diesen Anstalten eine Mittelschule nach preußischem Vorbild auch in Sachsen zu schaffen, besteht *ebensowenig* ein Bedürfnis wie für die *Ausdehnung der Volksschule* auf ein 9. und 10. Schuljahr. Je mehr fähige Schüler die Volksschule durchlaufen, um so mehr wird die Volksschule ihre eigenen normalen Leistungen steigern können, was auch heute noch dringend erstrebt werden muß; um so weniger wird die Neigung entstehen, über die Volksschulvorbildung hinausgehende Volksbildungsansprüche unnötigerweise zu stellen.

(3) Durch entsprechende Lehrplangestaltung der sechsstufigen höheren Schulen muß auch fernerhin ermöglicht werden, daß deren besonders befähigte Schüler mit Schulabschluß in eine neunstufige Anstalt übergehen können. Dieser Weg verdient den Vorzug vor der Wahl einer neunstufigen Anstalt mit Abbruch der

Ausbildung nach sechs Jahren. Sowohl vom schulischen Standpunkt aus wie gemessen an den Ansprüchen, die jeder Beruf stellt, ist unter allen Umständen eine vollständig abgerundete Schulbildung erstrebenswert.

III.
Die neunstufige Anstalt.

(1) Nach dem Landeslehrplan für die höheren Schulen Sachsens vom 10. Mai 1932 hat die neunstufige höhere Schule die Aufgabe der Bildung der Gesamtpersönlichkeit. Alle ihre Formen haben der wissenschaftlichen Förderung der Schüler Rechnung zu tragen. Ihre Wahl kommt deshalb dann in Betracht, wenn auf Grund *besonderer* Begabung eine höhere Allgemeinbildung durch gründliche wissenschaftliche Schulung erstrebt wird, vor allem also zur Hochschulvorbereitung und als betont gehobene Schulbildung für den Übergang in das Wirtschaftsleben. Es ist jedoch irrig anzunehmen, daß nur der Besuch einer höheren Schule den Weg zu den Führerstellen im wirtschaftlichen und öffentlichen Leben öffnet. Ebensowenig gibt dieser Schulbesuch aber etwa einen Anspruch auf bevorzugte Einstellung und Weiterbildung im praktischen Leben. *Im Leben entscheidet die persönliche Leistung.*

(2) An dem neunstufigen Aufbau der höheren Schulen im vorbezeichneten Sinne ist festzuhalten; eine *Verkürzung der Schuljahre* von neun auf acht wird *abgelehnt*, da sie die gründliche Bildung der Jugendlichen, die für die hier behandelten höheren Schulen in Fragen kommen, schwer beeinträchtigen würde.

(3) Die neunstufige höhere Schule ist allgemeinbildende Anstalt und niemals nur Berufsschule. Soweit in ihr, wie z. B. in der Wirtschaftsoberschule, bereits Fachwissen vermittelt wird, soll dies unter dem Gesichtspunkt des allgemeinbildenden Charakters auch dieser Fächer geschehen.

IV.
Lehrzeit und Schule.

(1) Die schulische Ausbildung der kaufmännischen Lehrlinge während der Lehrzeit findet am besten in der dreijährigen Lehrlingsabteilung einer höheren Handelsschule oder in dem einjährigen Vollkurs (30 Wochenstunden) mit anschließendem einjährigen Nachkurs (10 Wochenstunden) statt.

(2) Nichtberufsschulpflichtigen Lehrlingen wird empfohlen, an den Besuch der allgemeinbildenden Schule den Besuch eines Handelsschul-Fachkurses anzuschließen.

(3) Guten Lehrlingen, die aus höheren Schulen – gleich welcher Art – kommen, kann eine *Verkürzung der Lehrzeit* zugestanden werden.

V.
Hochschulstudium.

Eine besondere Aufnahmeprüfung für das Hochschulstudium wird abgelehnt.

* Anmerkung: Der Ausdruck „Schüler“ umfaßt in diesen Grundsätzen stets den Begriff „Schülerin“ mit.

(Hervorhebungen im Original.)

Quelle: Die höhere Schule im Freistaat Sachsen, Jg. 10, 1932, S. 226-227.

Dokument 297 Vorschläge des Reichssparkommissars zu Sparmaßnahmen im sächsischen Schulwesen (vom Oktober 1933)

Volksschulen.

(1) Zurückführung der allgemein verbindlichen Stundentafel auf die Mußvorschriften des § 30 Abs. 1 des Schulbedarfsgesetzes (Mehreinrichtungen – Mehrstellen – grundsätzlich zu Lasten der unmittelbar beteiligten Unterhaltungsträger).

(2) Klassenstärken:

Normalklassen 45 Schüler,
Hilfsschulklassen 25 Schüler,
Höher Volksschulabteilungen wie die entsprechenden Klassen der höheren Lehranstalten.

(3) Strengerer Maßstab bei Genehmigungen zur Errichtung höherer Volksschulabteilungen und sorgfältige Schülerauslese.

(4) Einführung von Schulgeld an den höheren Volksschulabteilungen schon vom 5. Schuljahr ab.

(5) Herabsetzung der Pflichtstundenzahl für die weiblichen Lehrkräfte um 10 v. H. unter entsprechender Kürzung der Bezüge.

(6) Grundsätzlicher Fortfall aller Ermäßigungsstunden.

Entlastung nur für die Verwaltungstätigkeit des Leiters und in besonders zu genehmigenden Einzelfällen.

(7) Zusammenlegung einklassiger und wenig gegliederter Nachbarschulen zu größeren Systemen.

Höhere Lehranstalten.

(1) Vereinheitlichung der Typen.

(2) Verminderung der bisherigen Wochenstundenzahl.

(3) Tragung der Kosten des wahlfreien Unterrichts – bis auf wenige Ausnahmen – durch die Erziehungsberechtigten.

(4) Heraufsetzung der durchschnittlichen Klassenfrequenzen in der

Unterstufe auf 50 Schüler,
Mittelstufe auf 40 Schüler (+ 10 v. H.)
Oberstufe auf 30 Schüler (+ 10 v. H.).

(5) Einschränkung der Ermäßigungsstunden.

(6) Stärkere Verwendung nichtakademischer Lehrkräfte.

(7) Beschränkung der Errichtung von Konrektorstellen auf große Doppelanstalten und Schulen von besonderer Bedeutung.

Berufliche Schulen.

A.
Berufsschulen.

(1) Beseitigung des Dualismus hinsichtlich der Trägerschaft und des Lehrziels.

(2) Volle Ausnutzung der Pflichtstundenzahl.

(3) Straffere Regelung der Klassenbildung. Klassenstärken: durchschnittlich 30 Schüler, Klassen mit einfacherem Unterricht 35 Schüler.

(4) Verminderung der Wochenstundenzahl auf 6 bzw. 8 Stunden für Berufsschulklassen und auf 24 Stunden für Vollschulklassen.

(5) Grundsatz für die Entlastung der Leiter:

je 100 Schüler 1 Ermäßigungsstunde,

Unterrichtsverpflichtung nicht unter 8 Wochenstunden. Bestellung eines Stellvertreters erst von 1200 Schülern aufwärts.

B.

Fachschulen.

(1) Stärkere Heranziehung der unmittelbar Beteiligten zur Unterhaltung der Schulen.

(2) Zurückführung der Fachschulen und fachschulartigen Einrichtungen auf die Bedürfnisse der Jetztzeit.

C.

Handelsschulen.

Grundsätzlich werden aber Ersparnisse eintreten:

(1) An Personalausgaben durch:

a) Auflösung oder Umbildung von Schulen
b) Heraufsetzung der Klassenfrequenzen und Zusammenlegung von Klassen
c) Grundsätzliche Verminderung der Wochenstundenzahl der Schüler
d) Beseitigung der Überbesetzung mit Leitern und Lehrern
e) Neuordnung der Zusammensetzung des Lehrkörpers
f) Neuordnung des Pflichtstundenausmaßes
g) Erhebliche Einschränkung der Ermäßigungsstunden;

(2) an sächlichen Ausgaben durch:

Minderbedarf für Gebäude- und Räume-Unterhaltung;

(3) durch Verminderung des Staatszuschusses.

Lehrerbildung und Lehrerbesoldung.

(1) Ausdehnung der Ausbildungszeit für die Anwärter für Volksschul- und höheren Schuldienst auf 2 Jahre vor Anstellungsfähigkeit.

(2) Zeitlich begrenzte Berufssperre.

Quelle: Gutachten des Reichssparkommissars über das Schulwesen des Landes Sachsen, S. 195-196 und 220-222.